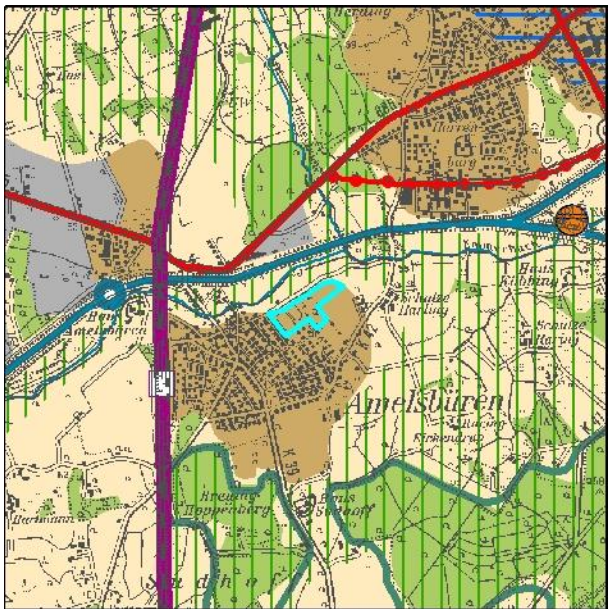
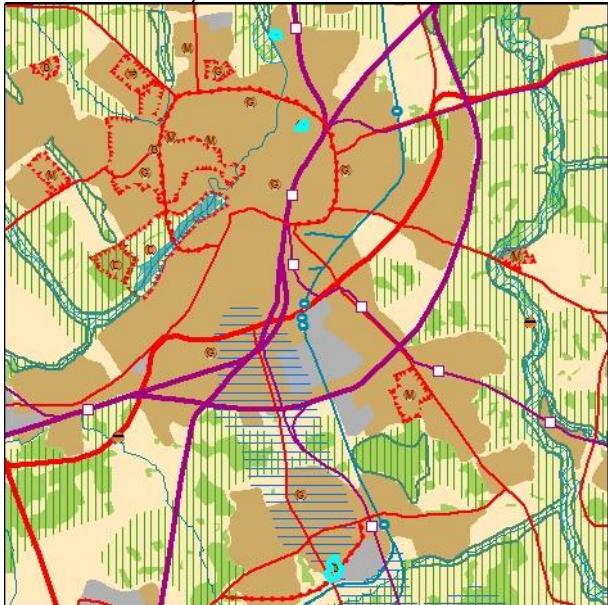


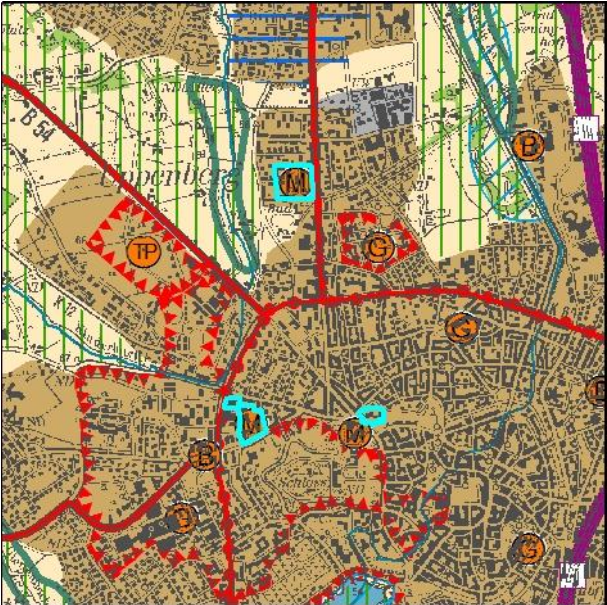
noch Anlage 5: Ergebnis der Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten 003 bis 083  
(Stand: 28.11.2013)

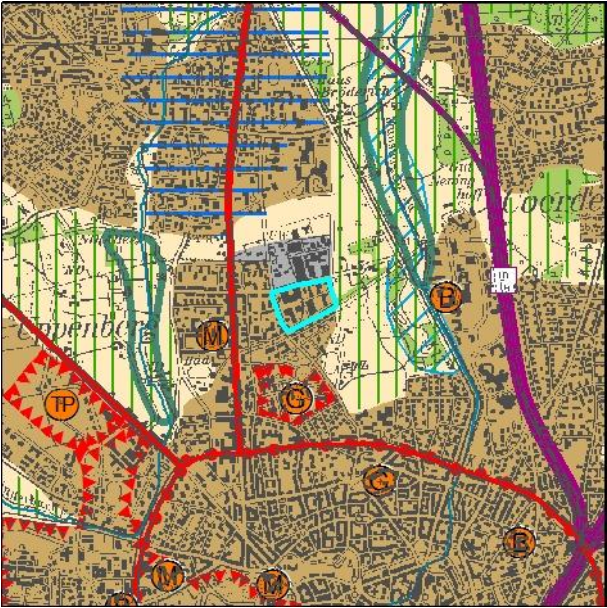
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-001</b></p>  <p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Anregung <u>Stadtbezirk Hilstrup - Stadtteil Amelsbüren</u> Am nordöstlichen Ortsrand von Amelsbüren, südlich der Straße Zum Häpper, ist im Regionalplan-Entwurf eine ASB-Fläche von ca. 9,6 ha dargestellt, während der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zum LPIG NRW - Durchführungsverordnung, GV.NRW.2010 S. 234) umfasst die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) neben Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flächennutzungsplan in diesem Bereich Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen darstellt, u.a. im Bereich der bestehenden Sporteinrichtungen sowie deren geplanter Erweiterungsfläche. Wegen dieser entgegenstehenden Ziele sollte diese Flächen im Regionalplan nicht weiter als ASB-Fläche, sondern als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-002</b></p>		
<p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzung <i>Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens (gekennzeichnet durch Planzeichen B)</i></p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Diese Einrichtungen liegen innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs der Stadt Münster. Sie werden wegen ihres geringen Flächenanspruchs nicht gesondert flächig als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzung „Einrichtungen des Bildungswesens“ dargestellt, sondern lediglich mit dem Symbol "B" gekennzeichnet. Das Ziel und die Erläuterungen zum KAP.III.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzung "Einrichtungen des Bildungswesens" werden entsprechend ergänzt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

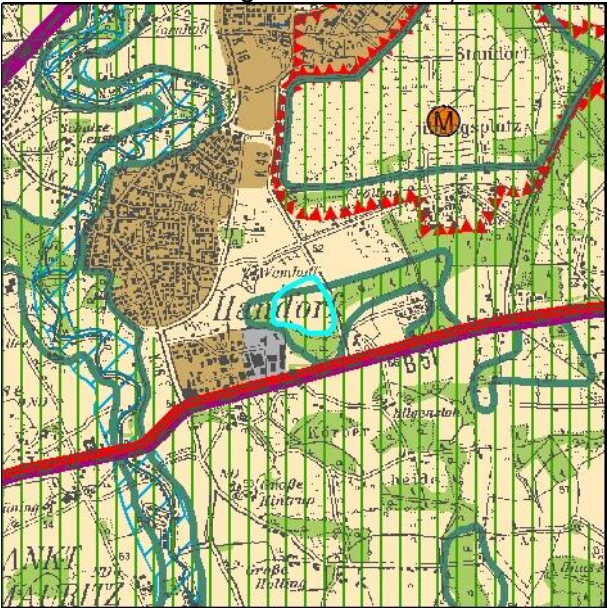


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Anregung:  Folgende bestehende Hochschul-Einrichtungen im Stadtgebiet sollten wegen ihrer regionalen, landesweiten bzw. teilweise sogar bundesweiten Bedeutung zusätzlich zumindest durch das Planzeichen gekennzeichnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Katholische Fachhochschule NRW, Piusallee 89, Münster-Innenstadt,</li> <li>- Fachhochschule f. öffentlich Verwaltung NRW, Nevinghoff 8, Zentrum-Nord,</li> <li>- Deutsche Hochschule f. Polizei, Zum Roten Berge 18 - 24, Münster-Hiltrup.</li> </ul>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-003</b></p>		
<p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzung  <i>Militärische Nutzung (gekennzeichnet durch Planzeichen M)</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Diese Einrichtungen liegen innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs der Stadt Münster. Sie werden wegen ihres geringen Flächenanspruchs nicht gesondert flächig als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzung „Militärische Nutzungen“ dargestellt, sondern lediglich mit dem Symbol "M" gekennzeichnet.  Die Erläuterungen zum KAP.III.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzung "Militärische Nutzung" werden entsprechend ergänzt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p><u>Hinweis:</u>  Die militärische Nutzung der Blücher-Kaserne wird ab 2017 aufgegeben. Sie wird daher im Regionalplan nicht mehr entsprechend gekennzeichnet. (vgl. E003-001)</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Anregung: Im Stadtgebiet Münster sollten im Stadtbezirk Mitte zusätzlich die folgenden bestehenden Kasernenbereiche zumindest mit dem Planzeichen M als Militärische Nutzung gekennzeichnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Blücher-Kaserne, nördlich Wilhelmstraße</li><li>- I. Deutsch-Niederländisches Korps, Neutor</li><li>- Prins-Claus-Kaserne, westlich Grevener Straße</li></ul>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-004</b>		
<p>Umwandlung von GIB-Flächen in ASB-Flächen</p>  <p>Anregung: Die Stadt Münster regt an, im Regionalplan den Bereich des Gewerbegebietes Nienkamp/Messkamp, nördlich der Straße Nienkamp, weiterhin als GIB darzustellen, jedoch die Bereiche südlich der Straße Nienkamp sowie westlich der Salzmannstraße am nördlichen Siedlungsrand zukünftig als ASB darzustellen. Begründung: Beide Bereiche weisen im Wesentlichen gemischte Nutzungsstrukturen auf und sind nicht auf den</p>	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

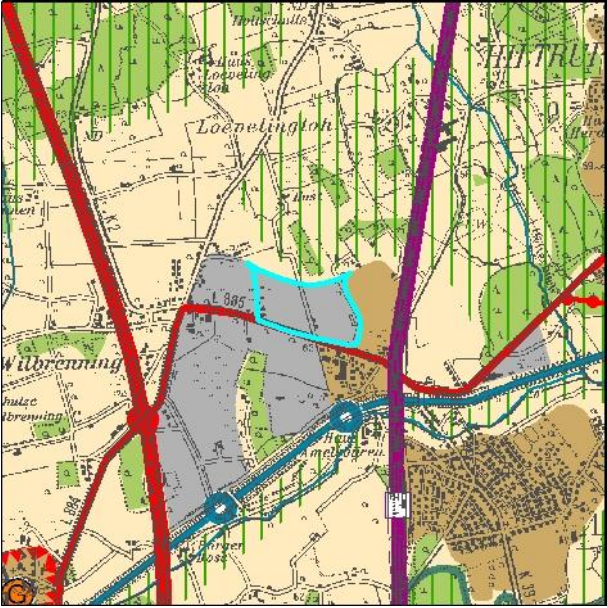


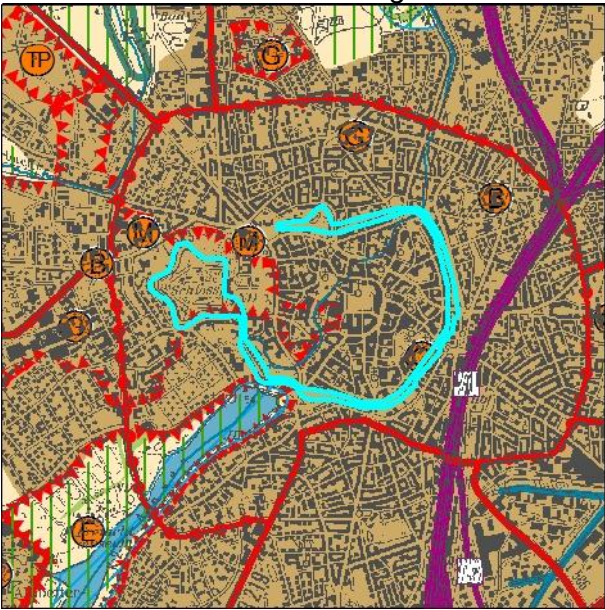
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Status eines Industriegebietes angewiesen.		
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-005</b>		
<p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche, GIB)</p>  <p>Anregung:  <u>Stadtbezirk Ost - Handorf</u>  Die im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans im Stadtteil Handorf dargestellte Ost-Erweiterung des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes (GIB) „Gildenstraße“ mit einer Fläche von ca. 13,8 ha ist zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Aufgrund verschiedener Anregungen und Bedenken (vgl. 119-045 i.V.m. 119-117, 151-148 i.V.m. 151-347 und 1091-005), die zu dieser GIB Erweiterung eingegangen sind, wird eine Inanspruchnahme dieses Bereich für künftige gewerblich-industrielle Nutzungen regionalplanerisch kritisch gesehen.  Vielmehr ist dieser Bereich aufgrund seiner ökologischen Wertigkeit langfristig für den Freiraum zu sichern.  Durch Streichung dieses GIB erhöht sich der noch nicht verortete Bedarf, der in der Tabelle III-1 "Flächenbedarfskonto" festgehalten wird. Das Flächenbedarfskonto wird aktualisiert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten</b> zur Rücknahme des GIB.</p> <p><u>Hinweis:</u>  Die LWK (E108-016) und der WLK (E134-043) haben in den Erörterungen angeregt den BSN hier zu reduzieren.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>Ergänzend werden folgende Hinweise gegeben:</u></p> <p>Die im Regionalplan-Entwurf neu dargestellte Erweiterungsfläche des bestehenden Gewerbe-/ Industriegebietes „Gildenstraße“ entspricht dem Ergebnis der Erarbeitung des „Räumlichen Entwicklungskonzepts Münster-Ost für den Bereich „Handorf / Sudmühle / Mariendorf / Gelmer“, das im Juli 2004 von der Bezirksvertretung Münster-Ost sowie vom Planungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen und anschließend am 20.07.2004 in einer Bürgerversammlung öffentlich vorgestellt wurde.</p> <p>Aber auch bereits im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) hatte der Rat am 16.07.2003 die Verwaltung beauftragt nach Abschluss von Vorprüfverfahren ggf. weitere Einzeländerungsverfahren zum FNP sowie ggf. erforderliche Änderungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan - GEP „Münsterland“ einzuleiten, u. a. zur Erweiterung des bestehenden Gewerbe-/Industrie-gebiets „Gildenstraße“ in Handorf.</p> <p>Die Flächenerweiterung sollte in erster Linie der Standortsicherung bzw. potenziellen Erweiterungsoptionen für das dort ansässige Unternehmen Fa. COMPO dienen. Allerdings sind derartige Standortanforderungen von der Fa. COMPO zwischenzeitlich nicht an die</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Verwaltung herangetragen worden. Auch nach kürzlich erfolgtem Eigentümerwechsel bei der Fa. COMPO sind keine weiteren Standortüberlegungen bekannt geworden.</p> <p>Sollte zu gegebener Zeit ein konkreter Flächenerweiterungsbedarf durch die Fa. COMPO an die Stadt Münster herangetragen werden, wird die Verwaltung sich für eine dann erforderliche Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksregierung Münster einsetzen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-006</b></p>		
<p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche, GIB)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Durch Darstellung von 26,6 ha GIB reduziert sich der noch nicht verortete Bedarf, der in der Tabelle III-1 "Flächenbedarfskonto" festgehalten wird. Das Flächenbedarfskonto wird aktualisiert.</p>	<p>Der WLW hat Bedenken gegen die GIB Erweiterung in Hiltrup - Amelsbüren vorgetragen. Sie zweifeln eine flächensparende Darstellung von Siedlungsbereichen an. (vgl. 134-135)</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht und stellt den GIB dar.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit dem WLW.</b></p>




Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Anregung:  <u>Stadtbezirk Hilstrup - Amelsbüren</u>  Der mittlere Bereich nördlich der Wiedastraße (ca. 26,6 ha), der im vorliegenden Regionalplan-Entwurf nicht mehr als GIB, sondern als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt ist, soll wie im aktuell geltenden Regionalplan auch im fortgeschriebenen Regionalplan weiterhin als GIB-Flächen dargestellt bleiben. Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan Nr. 483 für den vorgenannten Teilbereich, der für diesen Bereich eine landwirtschaftliche Fläche und Ausgleichsmaßnahmen festsetzte, rechtskräftig aufgehoben, weil die landwirtschaftliche Nutzung nicht der</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ausdrücklichen Festsetzung in einem Bebauungsplan bedarf und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet Münster grundsätzlich nur im vollständigen Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern erfolgen soll. Diese Zielsetzung ist hier jedoch realistisch nicht durchführbar.</p>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-007</b></p>		
<p>Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, in Kombination mit der Freiraumfunktion  <i>Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</i></p>  <p><u>Promenade</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          Entsprechend des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zum LPIG NRW - Durchführungsverordnung, GV.NRW.2010 S. 234) umfasst die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) neben Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.          Der innstädtische Grüngürtel ist ggfls. über städtebauliche Planungen, Bauleitplanung oder entsprechenden Verordnungen zu sichern.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Das Grünsystem der Stadt Münster ist aufgrund der örtlich spezifischen Situation charakteristisch für die räumliche Stadtstruktur und einmalig für eine Großstadt. Deshalb gilt als grundsätzliche Zielsetzung, das bestehende Grünsystem der Stadt in seiner Ausprägung und Funktion dauerhaft zu sichern und dort, wo es möglich oder erforderlich ist, räumlich und funktional weiter zu entwickeln.</p> <p>Im Verlauf der ehemaligen Wallanlagen hat die Stadt Münster mit der Promenade einen, die historische Altstadt vollständig umschließenden, ersten Grünring, wie ihn kaum eine andere Stadt vergleichbarer Größenordnung in Deutschland besitzt. Dieser innerstädtische Grünring ist über vernetzte Grünstrukturen an sieben, radial in die freie Landschaft führende Hauptgrünzüge angebunden.</p> <p><u>Anregung:</u> Wegen der besonderen Bedeutung der Promenade für die räumliche Stadtstruktur und als zentraler Bestandteil des Grünsystems der Stadt regt die Stadt Münster an, die Promenade einschließlich des Botanischen Gartens (ehem. Zitadelle) im fortgeschriebenen Regionalplan nicht als ASB-Fläche, sondern als „Allgemeinen Freiraum- (und Agrarbereich)“ in Kombination mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ darzustellen</p>		




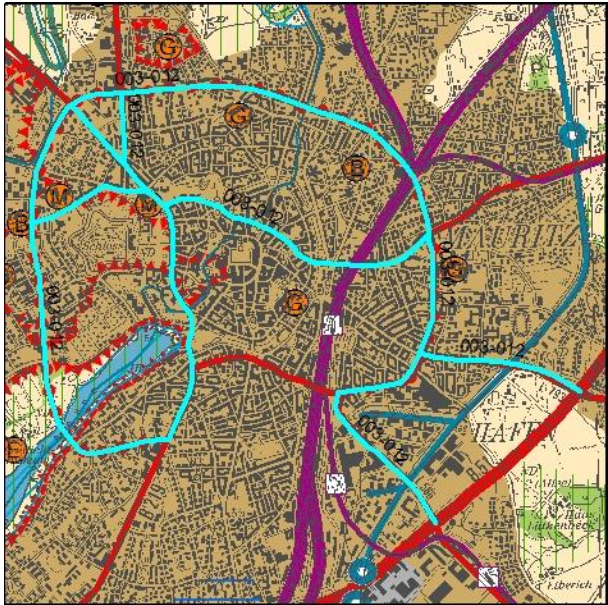
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-008</b>		
<p><b>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen</b>  <i>Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen</i></p> <p><u>Stadtbezirk Ost - Gelmer-Dyckburg</u>  Das Planzeichen „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ für die Kläranlage im Ortsteil Sudmühle kann entfallen, weil diese Kläranlage nach Fertigstellung der im Bau befindlichen Druckrohrleitung zur Hauptkläranlage in Coerde zeitnah geschlossen wird.</p> <p>Die Stadt Münster regt an, das Planzeichen „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ am Standort der bestehenden Kläranlage im Ortsteil Sudmühle aus dem Regionalplan herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-009</b>		
<p><b>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen</b>  <i>Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen</i></p> <p><u>Stadtbezirk West - Nienberge</u>  Die Stadt Münster regt an, das Planzeichen „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ am Standort der bestehenden Kläranlage in Nienberge-Häger, das im aktuell geltenden Regionalplan dargestellt ist, im</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Regionalplan-Entwurf ergänzend einzutragen.		
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-010</b>		
<p><b>Münster</b></p>  <p><b>Verkehrsinfrastruktur</b></p> <p><u>Roxel</u>  Im vorliegenden Regionalplan-Entwurf ist die Ortsdurchfahrt Roxel als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die Umgehungsstraße Roxel ist als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im Entwurf des</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Im Regionalplan ist das regionalplanerisch bedeutsame Netz der Bundes- und Landesstraßen dargestellt. Kreis- und Gemeindestraßen können nur dann dargestellt werden, wenn sie der Anbindung regionalbedeutsamer Anlagen und Einrichtungen sowie Siedlungsbereiche dienen.</p> <p>Die geplante Nordumgehung Roxel stellt eine leistungsfähige Verbindung an das regionale Straßennetz in Ost-West-Richtung und an das Oberzentrum Münster her. Es entlastet gleichzeitig den Ortsteil Roxel vom Durchgangsverkehr.</p> <p>Die Nordumgehung Roxel kann „darstellungsrechtlich“ die L529 bzw. L843 (Straßenzug Havixbecker/Roxeler Straße) jedoch noch nicht ersetzen. Hierzu ist eine Umstufung der Straßen erforderlich. Bis dahin werden im Regionalplan beide Straßenzüge dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>Hinweis:  Die Naturschutzverbände haben grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung der Ortsumgehung Roxel (siehe Anregung E151-106)</p>

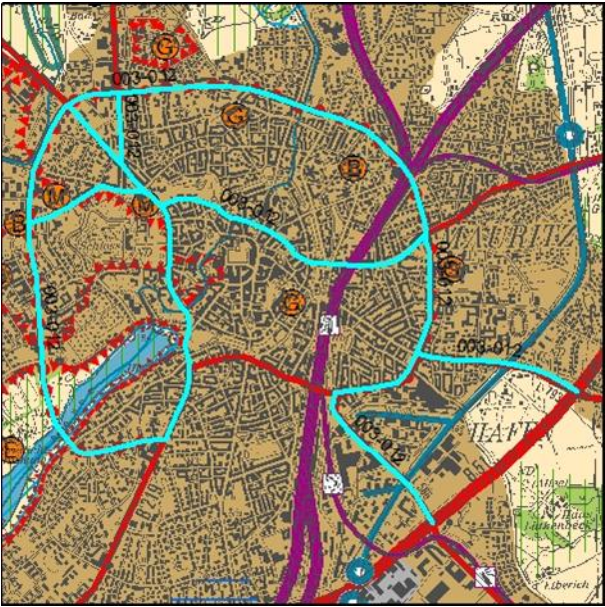
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Regionalplanes gekennzeichnet.</p> <p>Die Ortsdurchfahrt in Roxel soll nach Auffassung der Stadt Münster nicht im Regionalplan dargestellt werden. Die Stadt Münster geht mit Fertigstellung der Ortsumgehung von einer deutlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt aus. Anschließend soll die Verkehrsfunktion der Ortsdurchfahrt abgestuft werden, um insbesondere die regionalen Durchgangsverkehre aus der hoch belasteten Ortsdurchfahrt auf die zukünftige Umgehungsstraße zu verlagern.</p>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-011</b></p>		
<p>Münster</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Im Regionalplan ist das regionalplanerisch bedeutsame Netz der Bundes- und Landesstraßen dargestellt. Kreis- und Gemeindestraßen können nur dann dargestellt werden, wenn sie der Anbindung regionalbedeutsamer Siedlungsbereiche, Anlagen und Einrichtungen dienen. Die K11 (Hansestraße) in Hiltrup bindet regionalbedeutsame Siedlungsbereiche, insbesondere den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Süden von Hiltrup an das überregionale Straßennetz an. Sie kann „darstellungsrechtlich“ die L885 (Straßenzug Marktallee/Amelsbürener Straße) jedoch noch nicht ersetzen. Hierzu ist eine Umstufung der Straßen erforderlich. Bis dahin</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



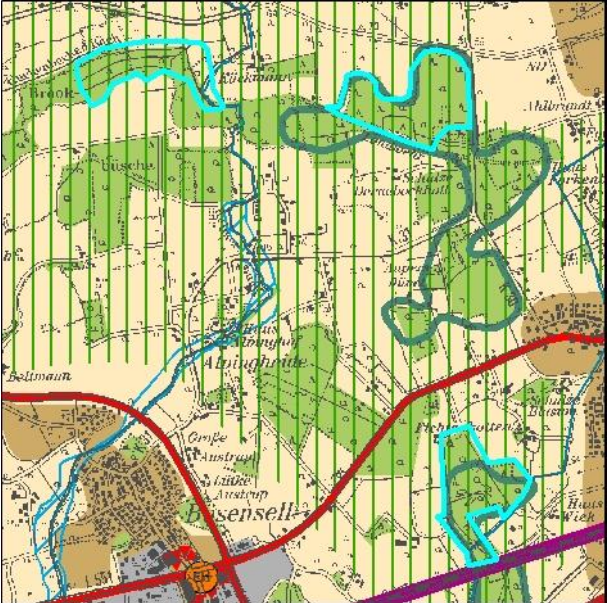
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>Verkehrsinfrastruktur</b></p> <p><u>Hiltrup</u> Im Stadtteil Hiltrup ist der Straßenzug Marktallee / Amelsbürener Straße als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die südlich verlaufende Straßenverbindung Glasuritstraße / Hansestraße ist als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im Entwurf des Regionalplans enthalten.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Münster sollen die Marktallee / Amelsbürener Straße zwischen den Anschlusspunkten Glasuritstraße im</p>	<p>werden im Regionalplan beide Straßenzüge dargestellt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Osten und Hansestraße im Westen nicht im Regionalplan dargestellt werden. Mit der Fertigstellung des letzten Bauabschnittes der Hansestraße in 2011 wird auch die Klassifizierung des Straßennetzes angepasst werden. Der Verlauf der Landesstraße L885 soll dann über die Glasuritstraße / Hansestraße geführt werden. Der Straßenzug Marktallee / Amelsbürener Straße wird entsprechend abgestuft.</p>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-012</b></p>		
<p><b>Münster</b></p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Regionalplan ist das regionalplanerisch bedeutsame Netz der Bundes- und Landesstraßen dargestellt. Kreis- und Gemeindestraßen können nur dann dargestellt werden, wenn sie der Anbindung regionalbedeutsamer Siedlungsbereiche, Anlagen und Einrichtungen dienen. Der 2. Tangentenring verbindet die verschiedenen Ortsteile Münsters und erschließt das Oberzentrum. Deshalb wird er dargestellt. Die Bundes- und Landesstraßen innerhalb des 2. Tangentenringes haben hingegen keine regionalplanerische Bedeutung und werden daher nicht mehr dargestellt. Das Bundes- und Landesstraßennetz wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Die Stadt Münster begrüßt die Darstellung des 2. Tangentenringes und die Herausnahme der Straßenzüge innerhalb dieses Ringes. Sie erhebt jedoch Bedenken gegen die Darstellung des 1. Tangentenringes im Süden (Moltkestraße) und regt eine Herausnahme an.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begründet die Darstellung mit dem Netzschluss für das regionale und überregionale Straßennetz.</p> <p><b>Kein Meinungsaugleich mit der Stadt Münster.</b></p> <p>Die Naturschutzverbände schließen sich diesen Bedenken an (siehe Anregung E151-105)</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Verkehrsinfrastruktur</b></p> <p><u>Innenstadt</u>  Die regionalen und überregionalen Verkehrswege in West-/Ost-Richtung und Nord-/ Süd-Richtung führen nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplanes zentral durch die Altstadt der Stadt Münster. Die Verkehrsentwicklungsplanung sieht vor, die Innenstadt der Stadt Münster innerhalb des 2. Tangentenringes von Durchgangsverkehren zu entlasten. In diesem Zusammenhang werden die vorhandenen Klassifizierungen des Hauptverkehrsstraßennetzes überarbeitet. Langfristig sollen die klassifizierten Straßen innerhalb des 2. Tangentenringes zu Straßen des Vorbehaltsnetzes herabgestuft werden. Somit werden auch alle regionalen und überregionalen Wegeverbindungen nicht mehr direkt durch die Alt- und Innenstadt geführt, sondern über den dann als Landesstraße klassifizierten 2. Tangentenring. Die Neuordnung der Klassifizierung des Hauptverkehrsstraßennetzes, insbesondere in der Innenstadt, wird unter anderem auch im Luftqualitätsplan der Stadt Münster gefordert (siehe Pkt.: 5.2.1.2.2 „Überregionales Verkehrsnetz“). In diesem Zusammenhang sollte auch der komplette zweite Tangentenring bis hin zum Albersloher Weg als Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr in den Regionalplan aufgenommen werden. Entsprechend sind die</p>		

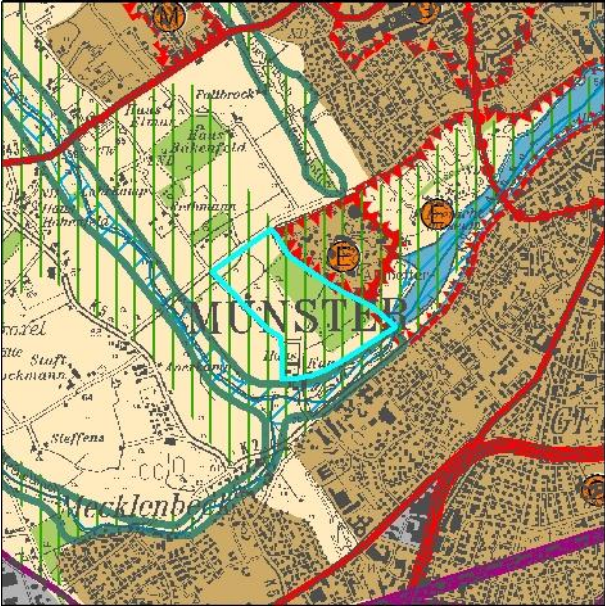
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Radialstraßen Albersloher Weg und Wolbecker Straße bis zum 2. Tangentenring zu verlängern.		
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-013</b>		
<p><b>Münster</b></p>  <p><b>Verkehrsinfrastruktur</b></p> <p>In der beigefügten Anlage ist das überregionale und regionale Straßennetz dargestellt, wie es sich aus Sicht der Stadt Münster im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung, der</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt. Im Regionalplan ist das regionalplanerisch bedeutsame Netz der Bundes- und Landesstraßen dargestellt. Kreis- und Gemeindestraßen können nur dann dargestellt werden, wenn sie der Anbindung regionalbedeutsamer Siedlungsbereiche, Anlagen und Einrichtungen dienen. Der 2. Tangentenring verbindet die verschiedenen Ortsteile Münsters und erschließt das Oberzentrum. Deshalb wird er dargestellt. Die Bundes- und Landesstraßen innerhalb des 2. Tangentenringes haben hingegen keine regionalplanerische Bedeutung und werden daher nicht mehr dargestellt. Das Bundes- und Landesstraßennetz wird entsprechend angepasst. siehe 003-012</p>	<p>Die Stadt Münster begrüßt die Darstellung des 2. Tangentenringes und die Herausnahme der Straßenzüge innerhalb dieses Ringes. Sie erhebt jedoch Bedenken gegen die Darstellung des 1. Tangentenringes im Süden (Moltkestraße) und regt eine Herausnahme an.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begründet die Darstellung mit dem Netzschluss für das regionale und überregionale Straßennetz.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Münster.</b></p> <p>Die Naturschutzverbände schließen sich diesen Bedenken an (siehe Anregung E151-105)</p>

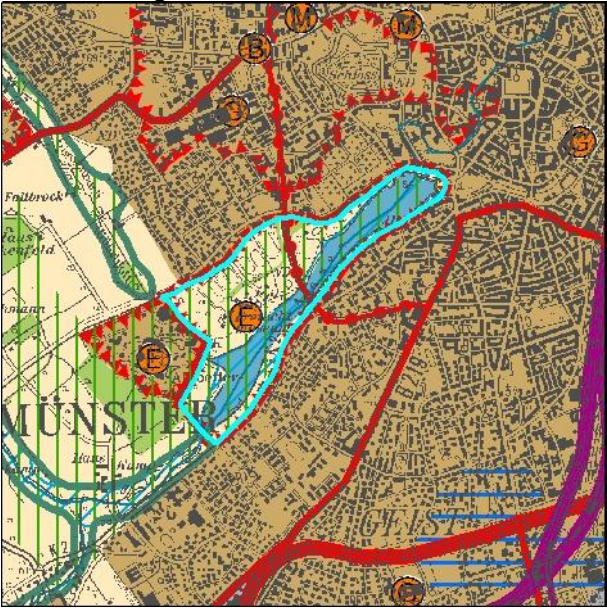


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Verkehrsentwicklungsplanung und dem Luftqualitätsplan der Stadt Münster dargestellt.		
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-014</b>		
<p>Natur und Landschaft, sonstige Schutzgüter  <i>Schutz der Natur</i></p>  <p><u>Alvingheide (Bereich nordwestlich von Albachten)</u>  Bisherige Darstellung im Regionalplan:  Bereich zum Schutz für die Natur  Im geltenden Regionalplan werden die Waldbereiche der Alvingheide in den Kreisen Münster und Coesfeld kreisübergreifend als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</p>	<p>Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Da der angeregte Bereich nicht diesen Kriterien entspricht, wird er nicht als BSN dargestellt. Im Bereich Alvingheide wurden große Bereiche wieder in die BSN Darstellung aufgenommen. So sind vor allem die geplanten Naturschutzgebiete aus dem Entwurf des Landschaftsplanes 3 - "Roxeler Riedel" als BSN aufgenommen worden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ausgewiesen.</p> <p>Der Regionalplan erfüllt gemäß Landschaftsgesetz die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen zu Grunde zu legen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans 2010 wird die Alvingheide nicht mehr als Bereich zum Schutz der Natur, sondern als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt.</p> <p>Nach hiesigem Kenntnisstand liegen keine weitergehenden fachlichen Erkenntnisse vor, die zu einer geänderten planerischen Einschätzung führen müssen. Insofern ist die Beibehaltung der ursprünglichen Zielsetzung „Bereich für den Schutz der Natur“ zu prüfen (entspricht den Nummern 1 - 3 im beigefügten Lageplan am Ende der Stellungnahme).</p>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-015</b></p>		
<p>Natur und Landschaft, sonstige Schutzgüter  <i>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Darstellung des Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" entsprechend reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><u>Aaseebereich</u>  Bisherige Darstellung im Regionalplan:  Bereiche für den Schutz der Landschaft,  Erholungsbereiche  Der Entwurf des Regionalplans sieht -  gegenüber der Darstellung im geltenden  Regionalplan - im Bereich westlich des Zoos  eine Erweiterung des Freizeit- und  Erholungsschwerpunktes Aasee vor. In  diesem Bereich gibt es keine planerischen  Überlegungen den Freizeit- und  Erholungsschwerpunkt zu erweitern. Mit der  Aa-Renaturierung und der landschaftlichen  Prägung des Raumes ist vielmehr eine  naturräumliche Entwicklung vorgegeben.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Anregung: Die Abgrenzung des Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen ist daher auf den Stand des geltenden Regionalplans zurückzunehmen. (entspricht der Nummer 4 im beigefügten Lageplan am Ende der Stellungnahme).</p>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-016</b></p>		
<p>Natur und Landschaft, sonstige Schutzgüter  <i>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen</i></p>  <p>Ergänzend hat der Rat in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen, dass der im Entwurf</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Darstellung des Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" entsprechend reduziert. (vgl. dazu auch Ausgleichsvorschlag zu 003-015)</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>des Regionalplans Münsterland ausgewiesene Ferien- und Freizeitbereich Aasee (Planzeichen E) auf den Bereich von der Adenauerallee (Goldene Brücke) bis zur Modersohnbrücke über die Aa von der Mecklenbecker Straße in Höhe der Canisiusstraße zu begrenzen ist.</p>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-017</b></p>		
<p><b>Natur und Landschaft, sonstige Schutzgüter</b>  <i>Gewässerschutz</i></p> <p><u>Ziel 33</u> des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland formuliert Anforderungen an den Gewässerschutz unter der Prämisse, dass andere Nutzungen Gewässer beeinflussen.</p> <p>Anregung: Hier ist aufgrund der Anforderungen der WRRL ein eigenständiges Ziel zu formulieren, das unabhängig von sonstigen Restriktionen und Planungen zu verfolgen ist:</p> <p>33.5  Der gute Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial wird für die berichtspflichtigen Gewässer bis zum 31.12.2027 angestrebt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Inhaltlich entsprechen die in Ziel 33 formulierten Anforderungen bereits der angeregten Zielergänzung. Darüber hinaus gilt Ziel 33 für alle Oberflächengewässer, nicht nur für die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-018</b></p>		
<p><b>Natur und Landschaft, sonstige Schutzgüter</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf wurden</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>Überschwemmungsgebiete</i></p> <p><u>zu Blatt 7 des Regionalplans:</u></p> <p>Anregung: Das fehlende festgesetzte ÜSG des Emmerbachs ist in der Karte einzutragen.</p>	<p>als "Überschwemmungsbereiche" die auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete dargestellt, jedoch entsprechend dem Darstellungsmaßstab von 1 : 50.000 lediglich in generalisierter Form, d. h. sehr schmale Überschwemmungsgebiete oder Teilstücke von Überschwemmungsgebieten sind nicht als "Überschwemmungsbereich" dargestellt worden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: 003-019</b></p>		
<p><b>Strategische Umweltprüfung (SUP) und Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland für die in Münster relevanten Bereiche</b>  <i>Sonstige Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</i></p> <p>In der SUP werden für die geplanten ASB in Gievenbeck (westlich Busso-Peus-Straße) und Handorf (nördlich und südlich Lammerbach) sowie für den GIB in Gelmer-Dyckburg (Erweiterung GI Hessenweg) Umweltauswirkungen aufgezeigt, die für einzelne Schutzgüter zum Teil erheblich sind und in den nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p>Stellungnahme:  Die Ergebnisse und Hinweise der SUP zu den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>o.a. vier Bereichen</p> <p>GIB Gildenstraße ASB Gievenbeck ASB Handorf GIB Gelmer-Dyckburg</p> <p>werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der jeweils erforderlichen, nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-020</b></p>		
<p><b>Redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zur SUP</b></p> <p>SUP - S. 34 Korrektur eines Tippfehlers: Hornheide / Haskenau - statt Haseknau</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-021</b></p>		
<p><b>Redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zur SUP</b></p> <p>SUP - S. 39 - Tab. 3-9</p> <p>Die Spalten „überflutetes Gebiet“, „pot. Überflutungsgebiet“ können aufgrund der Nomenklatur des WHG entfallen. Diese Rechtsbegriffe sind entfallen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-022</b></p>		
<p><b>Redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zur SUP</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>




Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Offerbach (nicht Offenbach) hat innerhalb der Stadt Münster kein preußisches ÜSG, kann also entfallen.		
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-023</b>		
<b>Redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zur SUP</b>  Hinzuzufügen sind:  Gievenbach - ermitteltes ÜSG Kreuzbach - preußisches ÜSG Kinderbach - preußisches ÜSG	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-024</b>		
<b>Sonstige Anregung</b>  Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen, die Bezirksregierung Münster aufzufordern, ein geeignetes einheitliches Verfahren für tragfähige quantitative Aussagen über die Veränderung von Flächennutzungen im Bereich des Regionalplans Münsterland zu erarbeiten. Entsprechend notwendige Maßnahmen zur Umsetzung sind von der Bezirksregierung Münster durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b> <b>Anregungsnummer: 003-025</b>		
<b>Sonstige Anregung</b>  Ergänzend regt der Rat der Stadt Münster an,	Grundsätzlich ist der Anregung zuzustimmen, alle regional verantwortlichen Kräfte stärker zu bündeln und	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die Verabschiedung des Regionalplans Münsterland zu einer verstärkten Initiative von Münster und dem Münsterland für die Entwicklung des Landesteils zu nutzen. Der Regionalplan stellt als statisches Element die zukünftige Entwicklung des Münsterlandes dar. Auf der Grundlage des Regionalplans Münsterland sollte gegenüber den stark aufgestellten Regionen Rheinland und Ruhrgebiet das Münsterland verstärkt seine Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten in die Landesentwicklung einbringen. Die Kräfte des Münsterlandes, Verbände, Vereinigungen und Kommunen sollten gebündelt die Entwicklungsmöglichkeiten des Münsterlandes aufzeigen. Hier ist die Bezirksregierung Münster aufgefordert, initiativ zu werden, die Kräfte zu bündeln und die Ansätze des Regionalplans in strategisches Handeln für das Münsterland einzubringen.</p>	<p>Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und konsequent umzusetzen. Mit dem Regionalplan-Verfahren findet auf der Regionalplan-Ebene ein solches, von der Regionalplanungsebene und dem Regionalrat angestoßenes Vorgehen statt, indem mit dem Planentwurf eine Diskussion über die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten im Plangebiet angestoßen wird mit dem Ziel der Koordination und Abstimmung im Sinne eines größtmöglichen regionalen Konsenses. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist das Ausfüllen des Planentwurfs - insbesondere bei nicht raumbedeutsamen planerischen Maßnahmen und Planungen - eine Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen, wobei Kooperationen im Sinne des Grundsatzes 6 - wo möglich und sinnvoll - anzustreben sind. Hier hat die Regionalplanung / Bezirksregierung allerdings allenfalls die Moderationsrolle, wenn dies gewünscht wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: E003-001</b></p>		
<p>Münster</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt den Hinweis auf und nimmt die zweckgebundene Nutzung aus dem Regionalplan heraus und stellt ASB dar.</p> <p>Diese ASB wurden in der Darstellung der ermittelten Siedlungsflächenbedarfe für Münster berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Münster teilte mit, dass die militärischen Nutzungen der Kasernen in Gremmendorf (York-Kaserne) im November 2012 aufgegeben wurden. Die militärische Nutzung in Gievenbeck (Oxford-Kaserne) wird im November 2013 aufgegeben und in Münster-Mitte (Blücherkaserne) ab 2017 freigezogen. Zivile Nachnutzungen der Kasernen sind beabsichtigt.</p>		<p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: E003-002</b></p>		
Münster		Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Münster regt an, die vorhandene K37 zwischen der geplanten Ortsumgehung Wolbeck und der L586 südlich von Angelmodde als Netzschluss für die Verbindung zur BAB1 über die L885 darzustellen</p>		<p>Der Anschluss der südlichen Stadtteile von Münster an das großräumige Straßennetz hat regionale Bedeutung. Der Netzschluss über die K37 nach Wolbeck wird daher als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellt.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: E003-003</b></p>		
Münster		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung.</p> <p>Die planfreien Knotenpunkte der Ortsumgehung Münster im Zuge der B51 werden dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Münster regt an, die Darstellung der Knotenpunkte im Zuge der B51 Ortsumgehung Münster zu überprüfen.</p>		<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>  <b>Anregungsnummer: E003-004</b></p>		
<p>Münster</p> <p>Die Stadt Münster regt an, die Darstellungen in den Erläuterungskarten VII-1 und VII-2 auf dem Gebiet der Stadt Münster zu überprüfen.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung.</p> <p>Alle Erläuterungskarten werden mit jedem Verfahrensschritt überarbeitet und an den neuen Verfahrensstand angepasst.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-001</b>		
Rn. 13 ff.,60 Die im Regionalplan dargestellten Wirkungszusammenhänge und Entwicklungen im Hinblick auf demographische Aspekte sind aus Sicht des Kreises Borken angemessen dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-002</b>		
Rn. 62 - Grundsatz 1: Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren! G 1.3 Der Grundsatz ist sehr allgemein gehalten und beinhaltet somit Klärungsbedarf für die nachfolgenden Fachplanungen. So sind exemplarisch aus Sicht der Jugendhilfeplanung, Maßnahmen der Raumordnung immer hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf junge Menschen und Familien zu bewerten. Die im Regionalplan ausgewiesenen Grundsätze formulieren u.a. den Anspruch, dass „Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen die Chancengerechtigkeit mit Blick auf verschiedene Bevölkerungsgruppen und ihre unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse als Leitprinzip verankert werden....“. Diesem Anspruch kann	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konkrete Umsetzung der Regionalplanung ist Aufgabe der einzelnen Fachplanungen. Erläuternde Hinweise sind an dieser Stelle nur beispielhaft und können textlich nicht unbedingt alle Fachplanungen umfassen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>man - ebenso wie einigen anderen Grundsätzen, (z.B. Schaffung von Teilhabemöglichkeiten, Vermeidung von Segregation u.a.m.) - aus Jugendhilfesicht uneingeschränkt zustimmen, da sie sehr generell gehalten sind. Aus Jugendhilfesicht von Relevanz ist an dieser Stelle die Frage, welche Indikatoren für die Umsetzung dieser Ziele in den nachfolgenden Planungen (Bauleitplanung) zugrunde gelegt werden. D.h., welche Parameter werden angewendet, um zu überprüfen, ob beispielsweise „unerwünschten Polarisierungstendenzen“ entgegen-gewirkt wurde. Insgesamt wird durchgängig nur der Terminus „unterschiedliche Bevölkerungsgruppen“ verwendet. Aus Jugendhilfesicht sowie weiterer Fachplanungen wäre eine konkretere Bezeichnung der Bevölkerungsgruppen („Kinder“, „Jugendliche“, „Familien“, „alte Menschen“ „Menschen mit Behinderungen“ u.a.) zu bevorzugen. Aus-gehend von diesen konkret benannten Gruppen könnte dann ein weiterführender Bezug zu den raumbezogenen Grundsätzen wie z.B. „Verkehrliche Anbindung...“, „Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen“ u.a. hergestellt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-003</b></p>		
<p>Rn. 65 ff Grundsatz 2: Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Infrastrukturausstattung anpassen Die wirtschaftliche Entwicklung des Kreises wird wesentlich durch den Erfolg der hier ansässigen Unternehmen bestimmt. Dieser ist nicht zuletzt von der Standortqualität und den infrastrukturellen Rahmenbedingungen abhängig. Daher unterstützt der Kreis Borken gemeinsam mit den Städten und Gemeinden auch in Zukunft mit besonderem Nachdruck Aktivitäten, die Wirtschaft im Kreis Borken ganzheitlich, gezielt und aktiv zu stärken. Die Forderung nach einer Ausweisung von ausreichend quantitativen und qualitativ hochwertigen Gewerbe- und Industrieflächen, stellt eine Hauptforderung dar. Weitere Ausführungen s. Kap. „Siedlungsraum“.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-004</b></p>		
<p>Rn. 72 - 84 Grundsatz 3: Siedlungsentwicklung und andere freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten Grundsatz 4: Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen! Der Kreis Borken unterstützt auf Grund seiner Struktur nachdrücklich Bestrebungen für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Fläche und die Verabredung gemeinsamen Handelns der unterschiedlichen Flächennutzer. Er hat hierzu gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Borken und dem Westfälisch-Lippischen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Landwirtschaftsverband, Kreisverband Borken am 03.11.2008 die gemeinsame Erklärung „Region in der Balance Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken“ unterzeichnet.</p> <p>Diese wird nun zusammen mit Pilotkommunen als strategisches, regionales Flächenmanagement umgesetzt. Zur Weiterentwicklung dieses Instrumentes, auch im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen, wurden die weiteren Vereinbarungen Wald“ und „Wasser“ unterzeichnet.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-005</b></p>		
<p>Rn. 95 ff. Grundsatz 6: Regionale Kooperation fortentwickeln. Der Kreis Borken sieht grundsätzlich Chancen und wichtige Ansätze in regionalen Kooperationen, um die anstehenden regionalen Herausforderungen zu bewältigen. Er ist an zahlreichen Zusammenschlüssen beteiligt (z.B. REGIONALE 2016, EUREGIO). Dabei können Kooperationen je nach inhaltlicher Ausrichtung sehr unterschiedlich ausgestaltet werden, und nicht nur als Konsequenz von regional unerwünschten kontraproduktiven Ergebnissen initiiert“ werden. Der Kreis Borken kann hier verstärkt und bedarfsgerecht die Rolle als Prozessgestalter, regionaler Akteur, kooperativer Dienstleister und Moderator übernehmen und die Prozesse mit seiner Fachlichkeit unterstützen. In Rn. 9 (S. 3) wird die Initiative MONT“ (Münster-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, auf die Erwähnung der "MONT-Initiative" zu verzichten, wird jedoch nicht gefolgt. Die Erwähnung der "MONT-Zusammenarbeit" ist ausdrücklich als - die breite und erfolgreiche grenzüberschreitende Kooperation im EUREGIO-Verbund - ergänzende Aktivität dargestellt, mit der ggf. die Chancen im überregionalen Standortmarketing verbessert werden können. Die Stärkung des Standortes Münsterland ist ein regionalplanerisches Anliegen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Osnabrück-Netzwerkstad Twente) als Instrument für ein „grenzüberschreitendes Regionsmarketing“ dargestellt. Aus Sicht des eher ländlich strukturierten Umlandes muss die alleinige Konzentration auf urbane Ballungsräume jedoch eher kritisch gesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass kein (künstlicher) Gegensatz zu bestehenden, seit über fünfzig Jahren etablierten Institutionen wie der EUREGIO mit Sitz in Gronau aufgebaut wird. Derzeit ist noch unklar, wie sich MONT inhaltlich und organisatorisch weiterentwickelt, so dass vorgeschlagen wird, auf den Hinweis auf „MONT“ im Regionalplanung zu verzichten.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-006</b></p>		
<p>Rn. 98 ff Grundsatz 7: Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen.  Der Kreis Borken befürwortet, dass die Thematik Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erstmalig in diesem Umfang im Regionalplan aufgenommen wird. Vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen und planungsrechtlichen Situation sowie schnellen technischen Weiterentwicklungen (z.B. Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, Ausbau der Leitungsnetze, Entwurf Windenergieerlass) ist zu prüfen, ob die im Kapitel Energie“ dargestellten Ansätze und Planungsinstrumente hinreichend tragfähig und flexibel sind, um für die anstehenden Entwicklungen einen planungsrechtlichen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Das Kapitel VI. wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens, in einen sachlichen Teilabschnitt Energie, bearbeitet.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

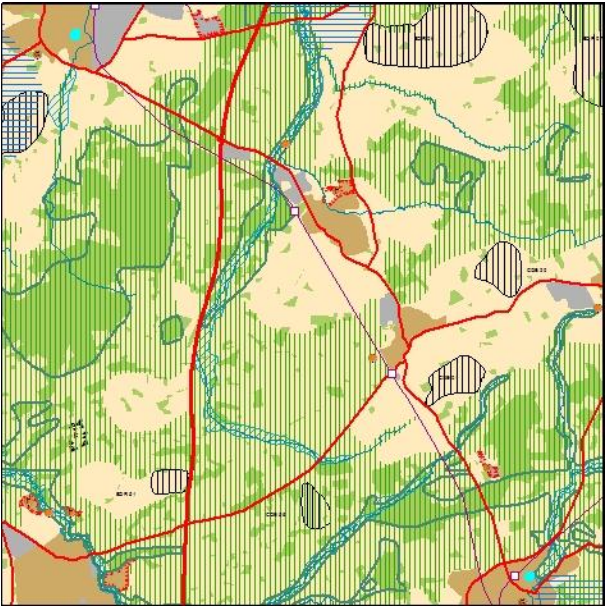
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Rahmen bieten zu können. Gleichfalls gilt es hier die Belange weiterer (Flächen-)Nutzungsansprüche abzuwägen und auszuloten.		
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-007</b>		
<p>Rn 103 ff Grundsatz 8: Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln Der Kreis Borken begrüßt, dass die Thematik „Erhaltende Kulturlandschaften“ erstmalig in dieser Form im Regionalplan aufgenommen wird. Die durch die flächengebundene Landwirtschaft geprägte Münsterländer Parklandschaft zählt zu den bis heute weitgehend erhaltenen Großlandschaften. Sie hat sowohl für Natur und Landschaft als auch für Tourismus und Naherholung eine hohe Bedeutung. Sie muss einen immer stärker werdenden Nutzungsdruck bewältigen. Der Kreis Borken engagiert sich für die Entflechtung dieser Nutzungen und für die Gestaltung dieses Flächenwandels, u.a. im Rahmen der Landschaftsplanung, der REGIONALE 2016 und dem Regionalen Flächenmanagement.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-008</b>		
<p>Kap. III.1 – III.4ASB und GIB allgemein: Die Umsetzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) obliegt den Kommunen im Rahmen der</p>	<p>Die Hinweise des Kreises Borken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Regionalplanfortschreibungsverfahrens sollen den Kommunen entsprechende Flächen zur Verfügung gestellt werden, um ihre weitere</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>kommunalen Planungshoheit und der Bauleitplanung. Der Kreis Borken setzt sich gleichfalls für einen schonenden Umgang mit Grund und Boden ein (s.o. Regionales Flächenmanagement zwischen dem Kreis und Pilotkommunen). Aus Sicht des Kreises sind aber regionalwirtschaftliche Belange bei der Flächendarstellung von ASB und GIB zu berücksichtigen. So benötigen die Unternehmen im Kreis Borken Bedingungen, die den heutigen Standortansprüchen auch im ländlichen Raum gerecht werden: Neben ausreichenden Gewerbeflächen sind das insbesondere moderne Kommunikationstechnologien (z.B. Hinweis auf den notwendigen Ausbau eines hochleistungsfähigen Breitbandkabelnetzes im Plangebiet, vgl. Rn. 70.), eine regionale und überregionale Verkehrsanbindung (Straßen-, Schienen-, Luftverkehr) sowie die Bildungs- und Weiterbildungsinfrastruktur. Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist die Bereitstellung und Nutzbarkeit von zukunftsfähigen Industrie- und Gewerbeflächen sowie Infrastruktur im Hinblick auf Quantität und Lage- sowie Ausstattungsqualität von grundlegender Bedeutung. Die bedarfsgerechte Ausweisung von ASB- und GIB-Flächen muss folglich neben der Standortqualität ausreichend Handlungsspielräume und Flexibilität für die Kommunen ermöglichen. Das Bodenmanagement der Kommunen darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass keine</p>	<p>Entwicklung bestimmen zu können. Die Verortung der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen.</p>	



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Alternativflächen zur Verfügung stehen.		
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-009</b>		
<p>Rn. 160, 166 Ziel 5: Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten Es wird auf die Stellungnahme zum Flugplatz Stadtlohn-Vreden verwiesen (s. Anlage 3).</p>	<p>Der Landeplatz wird nicht mehr zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan basieren auf den Regelungen des LPIG und seiner Durchführungsverordnung, insbesondere des Planzeichenverzeichnisses. Flughäfen und -plätze sind seit der Neufassung des LPIG in 2005 im Regionalplan nur noch dann darzustellen, wenn ihre Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Die Lärmschutzbereiche wurden auf der Grundlage des 2007 neu gefassten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bestimmt und in NRW per Verordnung für die einzelnen Flugplätze neu festgesetzt. Sie unterscheiden sich in Berechnung und Darstellung deutlich von den Lärmschutzzonen des geltenden LEP. Nach §4 des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm sind Lärmschutzbereiche nur für Verkehrsflughäfen und -landeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und einem Verkehrsaufkommen von über 25000 Bewegungen pro Jahr festzusetzen. Für den Flugplatz Stadtlohn-Wenningfeld werden also keine neuen Lärmschutzbereiche mehr festgesetzt, da das Verkehrsaufkommen dort deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle liegt. Es ist die Absicht der Landesplanung, die</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>neuen Lärmschutzbereiche in den neu aufzustellenden LEP zu übernehmen und damit auch für die Raumordnung verpflichtend zu machen. Ein neuer LEP-Entwurf wird im Frühjahr 2013 erwartet. Für die Fortschreibung des Regionalplanes bedeutet das, dass der Landeplatz Stadtlohn-Wenningfeld nicht mehr zeichnerisch dargestellt werden kann und der Text in Kap. VII.6, Randnummer 695 an diese neue Situation angepasst wird. (vgl. dazu Anregungen 012-011 und 21400-001)</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-010</b>		
 <p>Rn. 212, 213, ff. Ziel 9: Hochschulstandorte stärken ASB Zweckbindung „Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens“ Rn. 212 (S. 43) benennt u.a. Bocholt als „regional bedeutsame Einrichtung des Hochschul- und Bildungswesens“, die es zu stärken und weiter auszubauen gilt. Rn. 213 spricht von Ahaus als „geplante Einrichtung“. Hier ist der Entstehungszeitpunkt des Entwurfs zu beachten. Rn. 218 erläutert, warum Ahaus und Coesfeld nicht zeichnerisch dargestellt werden. Eine zeichnerische Darstellung als</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden nur ganze Hochschulareale dargestellt. Ein Einzelgebäude kann aufgrund der geringen Flächengröße nicht dargestellt werden.</p> <p>s. auch 005-003</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
ASB mit der Zweckbestimmung Technologiepark (Symbol „T“) sollte jedoch gleichfalls angestrebt werden, um die Zielperspektive zu dokumentieren.		
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken Anregungsnummer: 004-011</b>		
Rn. 262 Grundsatz 13: Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen. Im Kreis Borken werden bereits jetzt mehrere Gewerbegebiete interkommunal entwickelt. Dies ermöglicht es ein entsprechend nach Lage, Quantität und qualitativen Standortanforderung differenziertes Gewerbeflächenangebot auch an verkehrlich geeigneten Knotenpunkten und Achsen (z.B. A31) bereitstellen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken Anregungsnummer: 004-012</b>		
Rn. 241 Ziel 14 – Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln Z 14.1 Die zeichnerische Darstellung der unter Ziel 14.1 benannten Einrichtungen als ASB - „Sonstige Zweckbindungen“ und ihre Bedeutung für den Raum wird zur Kenntnis genommen. Unklar bleiben unter dem Punkt (Seite 50) die vorgenommenen Aussagen zum Erhalt einzelner sozialer Einrichtungen („Stift Tilbeck“, „Haus Hall“ und „Martinistift“). Hier ergeben sich weitergehende Fragen: Wie kommt diese Bewertung zustande? Wer definiert den Bedarf für diese Einrichtungen	Der Anregung wird gefolgt.  Ziel 14.2 wurde entsprechend ergänzt:  Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen „Haus Hall“ in der Gemeinde Gescher und „Stift Tilbeck“ in der Gemeinde Havixbeck, das „Martinistift“ (022-004) als Erziehungshilfe Einrichtung in der Gemeinde Nottuln sowie die Karthäuser Werkstätten in Dülmen (022-005) sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie sind ausschließlich den unter dieser Zweckbindung	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und ihre Leistungen? Sind diese Planungsaussagen abgestimmt mit den einschlägigen Fachplanungen im Sozialbereich (Jugendhilfeplanung/Sozialplanung)? Die in der unverbindlichen Erläuterung dargestellten Aussagen zur Weiterentwicklung sollen ausreichend Flexibilität ermöglichen.</p>	<p>fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.</p> <p>Im Rahmen der landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG kann eine Bewertung des Einzelfalles erfolgen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-013</b></p>		
<p>Rn. 289 Erläuterung und Begründung Im Regionalplan wird das atomare Zwischenlager in Ahaus und die Urananreicherungsanlage in Gronau als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-014</b></p>		
<p>Rn. 289 Erläuterung und Begründung Der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) aus 1999 weist in seiner zeichnerischen Darstellung (Kartenblatt 20) in Gescher-Estern und Velen-Nordvelen ein Gebiet für zukünftige Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen aus. Hierbei handelt es sich um den Standort der ehemals geplanten Reststoffdeponie des Kreises Borken in Nordvelen/Estern. Eine Planfeststellung für diese Deponie ist nicht erfolgt. Im aktuellen Entwurf des Regionalplanes wird an diesem Ort ebenfalls ein Bereich für Abfallentsorgungsanlagen als GIB-Z ausgewiesen. Die Fläche beschränkt</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>s. auch 021-009</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>sich allerdings auf den heutigen Anlagenstandort der EGW. Die Stadt Gescher hat in ihrem Flächennutzungsplan den Standort der Kompostierung/MBA als Sondergebiet für Abfallbehandlungsanlagen ausgewiesen. Die nordöstlich angrenzende Fläche des Verkehrsübungsplatzes wird ebenfalls als Sondergebiet dargestellt. Die Gemeinde Velen hat angrenzend den Bebauungsplan Nr. 37 Hülsebrook / Neuer Kamp aufgestellt, in dem Sondergebiete für Abfallbehandlungsanlagen und für kommunale, interkommunale und private Dienstleistungen ausgewiesen werden. Bezüglich der angedachten Weiterentwicklungen des Standortes um eine Großbiogasanlage wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Velen verwiesen. Die Darstellung des GIB-Z im Entwurf des Regionalplanes sollte an die kommunalen Planungen angepasst werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-015</b></p>		
<p>Rn. 296 Ziel 21: Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind - Z 21.3Der Regionalplan sieht vor: „Das atomare Zwischenlager „Transportbehälterlager Ahaus“ (TBL Ahaus) ist im Rahmen der entsprechenden Betriebsgenehmigung zu sichern“. Der Kreis Borken hat das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde aufgefordert, die Sicherheit</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen des Zieles 21.3 beziehen sich immer auf die aktuellen Betriebsgenehmigungen des atomaren Zwischenlagers. Zukünftige Verschärfungen der Sicherheitsstandards werden damit erfasst.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>der Einrichtungen in Gronau und Ahaus unter Berücksichtigung der veränderten Ereignisse um die japanische Atomanlage Fukushima im Hinblick auf Flugzeugabstürze und andere Großschadensereignisse zu prüfen. Hierzu wird auf den Beschluss des Kreistages Borken vom 19.05.2011 verwiesen (vgl. Anlage 4).</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-016</b></p>		
<p>Rn. 297 Z 21.4 Die dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind nach Aufgabe der umgebenden Nutzung zuzuführen. Hier erscheint es sinnvoller im Rahmen einer anschließenden Nachnutzungskonzeption detailliertere Aussagen und Entwicklungsziele zu ermitteln und dies bereits jetzt im Rahmen des Regionalplans als Möglichkeit zu eröffnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht für alle Standorte der Rohstoffindustrie eine Nachfolgenutzung bekannt. Das allgemeine Ziel der Überführung in die umgebende Nutzung kann im Einzelfall variieren. Hierzu sind aber abgestimmte Nachfolgenutzungskonzepte erforderlich. Bei deren Vorliegen ist dann jeweils die Vereinbarkeit mit den Zielen der Regional- und Landesplanung zu prüfen und evtl. ein Regionalplanverfahren durchzuführen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-017</b></p>		
<p>Rn. 304 ff. Grundsatz 15 - Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich G 15.4  Für den Grundsatz 15 – er fußt auf den Anfängen der Umsetzung der Eingriffsregelung - besteht aktuell keine Notwendigkeit, er ist zu streichen. Mittlerweile ist zu bedenken, dass zur Kompensation von</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Der Grundsatz wird entsprechend der Ausführungen des neuen Planentwurfs neu formuliert. Der Begriff "vorrangig" wird durch "soweit möglich" ersetzt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Eingriffen in Natur und Landschaft eine Fülle von Möglichkeiten und Angeboten bestehen. Zu nennen sind beispielhaft, der Wald als Ausgleichsraum, die Gewässer, d.h. die Umsetzung der EG- WRRL, Ökopools, Ökokonten, sowie die bestehenden Stiftungen. Der Grundsatz 15.4, der Kompensationsmaßnahmen pauschal aus regionalplanerischer Sicht in bestimmte Räume lenkt, entspricht weder den gesetzlichen Vorgaben, noch dem tatsächlichen Sachverhalt. Gerade funktionsgebundene Ausgleichsmaßnahmen sind nahezu ausschließlich an den Landschaftsraum gebunden, in dem der Eingriff stattfindet. Sie in entfernte Landschaftsräume zu platzieren, unterhöhlt den Sinn der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung. Gänzlich unberücksichtigt bleiben dabei die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die stets eine „Vorort-Lösung“ zwingend erfordern und häufig, zur Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, mit ggfs. notwendigen landschaftsrechtlichen Kompensationen gekoppelt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-018</b></p>		
<p>Rn. 315 Ziel 23 – Agrarstrukturelle Belange beachten! Z 23.1  Nach dem Unterziel 23. 1 haben in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die agrarstrukturellen Belange Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Im Ziel 22 (Rn.</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt.   Das Ziel 23.1 wurde, s. neuer Planentwurf, neu formuliert. Die agrarstrukturellen Belange sind im Rahmen der Abwägung in den allg. Agrar- und Freiraumbereichen zu</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>303) wird zwar klargestellt, dass die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche Vorbehaltsgebiete sind. Der Begriff „Vorrang“ könnte im Sinne von „Vorranggebieten“ missverstanden werden, so dass andere raumbedeutsame Nutzungen (z. B. auch Windenergieanlagen) ausgeschlossen wären. In der dargestellten Form würde dieses Ziel mit anderen im Entwurf enthaltenen Zielen und Grundsätzen kollidieren. Die Regionalplanung ist aufgefordert, diese Widersprüche auflösen. Sie darf sie nicht auf die nachgeordneten Planungsebenen verdrängen. Hinsichtlich landwirtschaftlicher Vorhaben ist die o.a. Vorrangstellung auch nicht notwendig, da Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohnehin eine hohe Durchsetzungskraft haben (sie dürfen öffentlichen Belangen lediglich nicht „entgegenstehen“). Der Begriff „Vorrang“ sollte auf Grund der obigen Ausführungen vermieden werden.</p>	<p>berücksichtigen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-019</b></p>		
<p>Rn. 316 Ziel 23 – Agrarstrukturelle Belange beachten! Z 23.2 Kritisch wird das Unterziel 23.2 gesehen. Demnach sind innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden. Wegen des Gebots der Anpassung der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch) könnte diese Zielsetzung zur Folge haben, dass in Ortsteilen dieser Größenordnung Bauleitplanungen – etwa zur Arrondierung des Ortsteiles vorgehalten wird, dass sie die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden. Wenn dieses über die in der Abwägung ohnehin zu berücksichtigenden konkreten Entwicklungsabsichten eines landwirtschaftlichen Betriebes hinausginge, bekämen die Interessen der Betriebsentwicklung ein deutlich höheres Gewicht gegenüber den städtebaulichen Interessen der Siedlungsentwicklung. In diesem Bereich würden Bemühungen um konsensuale Lösung von städtebaulichen Konflikten konterkariert. Hier erscheint die Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als in der Abwägung besonders zu gewichtende Vorbehaltsgebiete ausreichend.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-020</b></p>		
<p>Rn. 336-341 Ziel 24 – Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten  Erstmalig werden Aussagen zur Intensivtierhaltung im Regionalplan aufgenommen. Es sollte definiert oder zumindest erläutert werden, was mit dem Begriff „Intensivtierhaltung“ gemeint ist. Eine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen, Rdnr.: 339 zu Ziel 24 wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um die Tiermastanlagen handelt, die den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB unterliegen.  Die Information zum Stand der Genehmigungssituation bei der Intensivtierhaltung im Kreis Borken wird zur</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
solche Ein- und Abgrenzung würde der Rechtssicherheit, auch für eine planende Kommune, dienen. Die Aussage in der Begründung (Rn. 339), „dass die Probleme bei der Ansiedlung von Anlagen der Intensivtierhaltung kein flächendeckendes Problem im Plangebiet darstellen“, mag bezogen auf das gesamte Münsterland (noch) zutreffend sein, kann aber für den Kreis Borken nicht bestätigt werden. Hier hat sich eine Dynamik beim Ausbau der Tierhaltung entwickelt, die zu immer mehr Konflikten führt.	Kenntnis genommen.	
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-021</b>		
Rn. 446 Erläuterung und Begründung Unter Rn. 446 wird auf die Kooperationen Landwirtschaft/ Wasserwirtschaft eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in Nordrhein-Westfalen auf freiwilliger Basis ein Beratungsmodell in Verbindung mit EU-Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht mehr um eine Absichtserklärung handelt, sondern das Beratungsmodell tatsächlich schon durch die Landwirtschaftskammern in Angriff genommen worden ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-022</b>		
Rn. 457 Erläuterung und Begründung Unter Rn. 457 wird auf die Fristen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) eingegangen.	Der Anregung wird gefolgt. Die letzten Sätze des Abschnitts 457 werden wie folgt geändert: Der gute Zustand der Oberflächengewässer ist grundsätzlich bis	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Termin 22. Dezember 2027 um eine Fristsetzung handelt, die nur in Anspruch genommen werden kann, wenn mit ausreichender Begründung vorher überhaupt die Notwendigkeit gesehen wird, die Ziele nicht bis 2015 bzw. 2021 erreichen zu können. Nur der Hinweis auf die Frist 2027 ist hier nicht ausreichend.</p>	<p>Ende 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen für die Zielerreichung sind nur mit ausreichender Begründung bis spätestens zum 22. Dezember 2027 möglich. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind im Münsterland derzeit nicht vorgesehen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-023</b></p>		
<p>Rn. 525, 526 ff.Grundsatz 28:  Ehemalige Salzlagerstätten unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!  Ziel 41: Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen!  Es wird grundsätzlich begrüßt, dass der Regionalplan sich erstmalig auf seiner Ebene mit der Gewinnung von Steinsalz (Salzbergbau) im Norden des Kreises Borken befasst. Aus Sicht des Kreises Borken wird jedoch die Nachfolgenutzung der entstehenden Kavernen zur Gasspeicherung und die sich daraus ergebenden Raumansprüche nicht ausreichend behandelt. In der Örtlichkeit ist durch eine Fülle von Gasverdichterstationen, die jede für sich genommen den Eindruck eines mittleren Industriebetriebes vermittelt, ungeplant ein „Industriegebiet“ entstanden. Die dortige Entwicklung entzieht sich bisher erfolgreich jeglicher steuernder Einflussnahme durch eine unterstützende rahmensetzende Planung. Dabei muss davon ausgegangen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Handlungsmöglichkeiten der Regionalplanung sind durch das Ziel 41 ausgeschöpft. Insbesondere durch die Festlegung, dass die obertägigen Anlagen und die erforderliche Infrastrukturanlagen flächensparend und gebündelt anzulegen sind, wird ein Eingriff in die schutzwürdigen Gebiete minimiert. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze zum Freiraum zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>werden, dass durch die Abgrenzung der Salzberechtsame, also des Salzabbaurechtes, die Entwicklung westlich des Naturschutzgebietes „Amtsvenn/Hündfelder Moor“ nördlich des Ortsteils Alstätte der Stadt Ahaus seine Fortsetzung finden wird. Der Kreis Borken fordert weiterhin nach planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten zu suchen und auch auf der Ebene der Regionalplanung die Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-025</b></p>		
<p>Ziel 39: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen. Innerhalb des Kreises Borken werden umfangreiche Flächen für die Rohstoffgewinnung mit einem Versorgungszeitraum von 30 Jahren dargestellt. Der Kreis schlägt vor, die Ausweisung von Eignungsbereichen für den Abbau oberirdischer Rohstoffe nicht nur bedarfsorientiert und raumverträglich vorzunehmen, sondern dabei auch die langfristigen Planungen der Gemeinden insbesondere hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung wurde bereits bei der Darstellung der Abgrabungsbereiche berücksichtigt, sofern die Nutzung mit anderen Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-027</b></p>		
<p>Rn. 647 ff., 651, 652 Grundsatz 35: Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen (G 35.3)</p>	<p>Dem in der Anregung zum Ausdruck kommenden Anliegen soll wie folgt entsprochen werden:  - durch folgende Einfügung in Absatz Rdnr.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Erläuterung und Begründung Um die angestrebten regionalplanerischen Ansätze angemessen umsetzen und erreichen zu können, sollen folgende Ergänzungen zum Grundsatz 35 vorgenommen werden (Ergänzungen sind unterstrichen): Grundsatz 35.3 Zeile 10 ist zu ergänzen: Die Leistungsfähigkeit des ÖSPV (Öffentlicher Straßenpersonenverkehr) soll durch die Ausnutzung technischer Innovationen gesteigert werden. Rn. 651, Zeile 6 ist zu ergänzen: Die Verknüpfung von Bus und Bahn und die Information der Fahrgäste sind zentrale Punkte bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit des Systems ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr). Die Anwendung technischer Innovationen z.B. zur Anschlusssicherung oder zur Übermittlung von Ist-Daten steigern die Akzeptanz und Nutzung von Bus und Bahn Rn. 652, Zeile 9 ist zu ergänzen: Der Beschleunigung und damit der Attraktivitätssteigerung des ÖSPV dient die Berücksichtigung von Haltestellen auch im Bereich von Schnellstraßen, z.B. durch den Bau von Ausfädelungen für den Bus nach niederländischem Beispiel.</p>	<p>649 nach Satz 3: "Schienenferne Räume sollen durch Bussysteme bedarfsgerecht und verbindungsoptimiert an die Zentren und Umsteigepunkte angebunden werden." - durch folgende Umformulierung von Satz 2 in Absatz Rdnr. 651: <u>"... im schienen- wie im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr"</u>  (siehe hierzu auch Anregung 115-090)</p>	
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-028</b></p>		
<p>Rn. 660, 667, 669 Grundsatz 37: Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Bedienformen (G 37.1) Erläuterung und Begründung</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. In Grundsatz 37 wird die angeregt Ergänzung "...und optimaler Verknüpfung der Verkehrsträger..." eingefügt. In den Erläuterungen, Randnummer 667, wird</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs, sollen folgende Ergänzungen vorgenommen werden (s. unterstrichen): G 37.1 Zeile 5: (...) ausreichender Bedienungshäufigkeit, angemessenem Beförderungskomfort und optimaler Verknüpfung der Verkehrsträger erreicht werden können. (...) Rn. 667: (...) Nicht zuletzt in Folge der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs und der Einrichtung von Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften (im Plangebiet: Münsterland-Tarif: Verkehrsgemeinschaft Münsterland mit Zweckverband SPNV Münsterland – ZVM) konnte (...) Rn. 669: SchnellBus- und RegioBus-Linien ergänzen im Münsterland die Bedienung der Fläche in ähnlich guter Qualität wie der schienengebundene Personennahverkehr. Sie sind wichtiger Teil der Reisekette und übernehmen teilweise auch Zubringerdienste zu den Schienenstrecken. Die verkehrsträgerübergreifende und unternehmensunabhängige Planung und Entwicklung des Angebotes und seiner Qualität sind unverzichtbar für den Erfolg der Reisekette Bus und Bahn (vgl. Anlage 2).</p>	<p>der Passus "...und der Einrichtung der Verkehrsverbände (im Plangebiet: Zweckverband SPNV Münsterland - ZVM)..." ersetzt durch die Formulierung "...und der Schaffung von Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (im Plangebiet: Münsterland-Tarif der Verkehrsgemeinschaft Münsterland)...".</p> <p>Absatz 669 der Erläuterungen soll wie folgt neu gefasst werden:  "Als Grundgerüst des ÖPNV im Münsterland wird das Netz des schienengebundenen Personennahverkehrs vervollständigt durch einige Schnellbuslinien, die teilweise auch Ersatzfunktionen für den Schienenpersonennahverkehr übernehmen. Ergänzt wird dieses Grundgerüst durch ein (Regio-) Busliniennetz, das die Bedienung in der Fläche garantiert und Zubringerfunktionen zum Schienenverkehr wahrnimmt."</p>	
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-029</b></p>		
	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Eine Potenzialstudie für die Schienenverbindung Bocholt - Borken - Coesfeld kommt zu dem Ergebnis, dass eine</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde ergänzt die Erläuterungen unter Rn 673 weiter:  "Eine Potenzialstudie hat die</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Rn. 670 ff. Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonennahverkehr prüfen!</p> <p>Rn. 670 plädiert für eine unbedingte Erhaltung bestehender Trassen, wobei eine zwischenzeitliche Nutzung als Radweg dem nicht entgegensteht. Rn. 673 erläutert, dass die Strecke Bocholt-Rhede in der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ des Landes NRW für eine Reaktivierung vorgesehen ist (vgl. Anlage 2). Dieses Ziel ist vorbehaltlos zu unterstützen. Die Verlängerung der Strecke Bocholt-Rhede soll darüber hinaus auch hinsichtlich der Machbarkeit der Verlängerung</p>	<p>Reaktivierung insbesondere des Streckenabschnitts Bocholt - Borken aus verkehrlicher Sicht sinnvoll ist. Aus Mangel an Trassenalternativen in diesem Abschnitt wird neben der grundsätzlichen Trassensicherung, wie sie in Ziel 51 formuliert ist, die Schienenstrecke Bocholt - Borken auch zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Die Erläuterungen in Rn 673 werden geändert: "... für eine Reaktivierung vorgesehen. Eine Potenzialstudie hat die Schienenwürdigkeit des Streckenabschnitts Bocholt - Borken festgestellt und aus verkehrlicher Sicht zur Reaktivierung empfohlen. Er wird deshalb ..."</p> <p>(siehe auch Stellungnahmen 203-005 und 021-018)</p>	<p>Schienenwürdigkeit des Streckenabschnitts Bocholt - <u>Coesfeld</u>, insbesondere des <u>Streckenabschnitts</u> Bocholt - Borken, festgestellt und aus verkehrlicher Sicht <u>den Abschnitt Bocholt - Borken</u> zur Reaktivierung empfohlen."</p> <p>Auf der Grundlage dieser Textergänzung besteht <b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bis Borken überprüft werden. Auf diese Weise würde eine Verbindung zwischen den Linien RB32 und RE14 entstehen, die neue Chancen eröffnen würde zur Erschließung des Westmünsterlandes, zur Herstellung der Verbindung zum Niederrhein sowie zur weiteren Optimierung des Anschlusses des Westmünsterlandes an das Fernbahnnetz. Die Reaktivierung der Bahnverbindung zwischen Enschede und Gronau (weiter bis nach Dortmund über Münster) hat gezeigt, welches Fahrgastpotenzial durch solch eine Verbindung erschlossen werden kann.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-030</b></p>		
<p>Rn. 680 Grundsatz 38: Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen  Erläuterung und Begründung  Die Fertigstellung der B67n als wichtige Ost-West-Verbindung im Münsterland stellt eine zentrale Forderung für das Westmünsterland und den Kreis Borken dar. Während der Teilabschnitt Rhede – Borken nun fertiggestellt wurde, ist das Planfeststellungsverfahren und die Umsetzung des Abschnitts Reken – Dülmen nachdrücklich voranzutreiben. Um den Rahmen möglicher Maßnahmen angemessen abbilden zu können, ist an Rn. 680 folgender neuer Absatz anzufügen: Wichtig zur Unterstützung der Attraktivitätssteigerung der SchnellBus-Linien auf schnellen Bundes- und Landstraßen ist die Berücksichtigung von Haltestellen und ihren Zuwegen im</p>	<p>Der Anregung wird an dieser Stelle nicht gefolgt.  Ihrem Anliegen wird durch die für den Grundsatz 35.3. vorgeschlagenen Ergänzungen insbesondere der Absätze 649 und 669 inhaltlich weitgehend entsprochen.   (siehe auch Anregung 004-028)</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

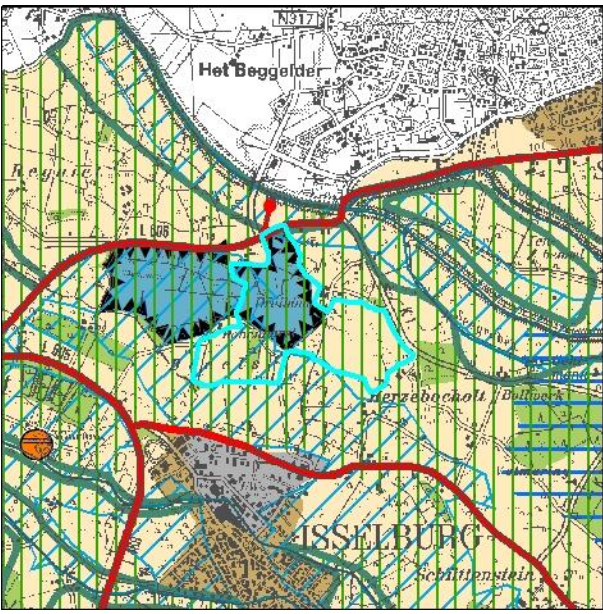
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
angemessenen Abstand und in der Nähe größerer Siedlungskerne. Entsprechend der Beispiele im niederländischen Raum sollten Ausfädelungen für Haltestellen berücksichtigt werden.		
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken Anregungsnummer: 004-031</b>		
Rn. 289 Planzeichen ca) Abfallbehandlungsanlagen Das Planzeichen „ca) Abfallbehandlungsanlagen“ ist den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zugeordnet. Laut Rn. 289, 5. Spiegelstrich werden die darstellungsrelevanten Abfallbehandlungsanlagen im Plangebiet jedoch als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung dargestellt. Daher sollte dieses Planzeichen auch in der Legende der entsprechenden Kategorie zugeordnet werden.	Der Anregung wird gefolgt, indem die Legende entsprechend verändert wird.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken Anregungsnummer: 004-032</b>		
Rn. 381 Planzeichen da) Bereiche zum Schutz von Natur (BSN) Mit Bericht vom 20.07.2007, Az. 66 76 43 hat der Kreis Borken einen Abgrenzungsvorschlag für die Bereiche für den Schutz der Natur vorgelegt. Es ist zu begrüßen, dass diese Anregungen in Teilen Berücksichtigung gefunden haben, es ist jedoch festzustellen, dass in einem nicht unerheblichen Umfang an der im alten	Dem Bedenken wird gefolgt.  Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im neuen Planentwurf einzusehen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gebietsentwicklungsplan vorgesehenen Abgrenzung festgehalten worden ist und darüber hinaus in einigen Fällen zusätzliche, neue BSN eingefügt sind. Es ist davon auszugehen, dass im Kreis Borken durch die Landschaftsplanung, ergänzt durch Naturschutzmaßnahmen der Bezirksregierung, die zentralen naturschutzrelevanten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt bzw. ausgewiesen sind. Dies vorausgesetzt und den Geltungszeitraum des Regionalplanes beachtend, entbehrt die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur, die von meinem o. a. Vorschlag deutlich abweichen oder zusätzlich eingefügt sind, einer wirklichkeitsnahen Begründung. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Ziele des Regionalplanes im Zeitraum seiner Gültigkeit umgesetzt werden. Der Kreis Borken hält es daher für dringend geboten, die im Konsens mit allen Beteiligten erarbeiteten Naturschutzgebiete, auch im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Region als Basis für die BSN zu betrachten. Zwar wird im Ziel 30.1 darauf hingewiesen, dass in bestimmten Bereichen von dem Gebot, die BSN als Naturschutzgebiete o.ä. umzusetzen, abgewichen werden kann, jedoch fehlt die namentliche Nennung dieser Gebiete, was sicherlich zur Klärung von strittigen Fragen beitragen würde. Der durch den Kreis 2007 vorgelegte Vorschlag ist indes realistisch, er beinhaltet die regionalplanerisch</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
relevanten Gebiete und berücksichtigt den Vertrauensschutz zwischen den Mitwirkenden.		
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-033</b>		
Rn. 417 Planzeichen db) Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung Die Zusammenführung der Bereiche für den Schutz der Landschaft wird begrüßt. Die typische münsterländische Parklandschaft prägt das landschaftliche Bild und besitzt eine hohe Bedeutung für Tourismus und Naherholung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-034</b>		
<p>Planzeichen dd) Grundwasser und Gewässerschutz im Kapitel Wasser wird ausführlich auf den Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen, Tiere sowie als Trinkwasserressource eingegangen. Es wird auch definiert, dass die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden. Dabei wird die Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz in den Regionalplan aufgenommen. Die in dem geltenden Regionalplan vorhandenen Gebiete zum Schutz der Gewässer sollen offensichtlich aus der zeichnerischen Darstellung entfallen. Zumindest befindet sich im Entwurf unter dem genannten Kapitel hierzu keine Erwähnung. Die Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz beschränkt sich auf die grobe Abgrenzung der vorhandenen Wasserschutzgebiete. Aus Sicht des Gewässerschutzes erscheint es notwendig, die bestehende Darstellung der Bereiche für den Schutz der Gewässer weiterhin aufrechtzuerhalten. Nur so kann ein großräumiger Schutz des Grundwassers und damit auch die zukünftige Nutzung von Grundwasser weiterhin unterstützt werden. Bei der Darstellung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sollten die Abgrenzungen noch einmal überprüft werden. Z. B. ist die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Das Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage Heek ist als "Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Schutzgebietsausweisung für das Wasserschutzgebiet Liedern in Bocholt nur bis südlich der Bocholter Aa eingetragen. Tatsächlich ragt das Schutzgebiet über die Bocholter Aa nach Norden hin hinaus. Ebenso sollte durch die Bezirksregierung noch einmal darüber nachgedacht werden, ob eine Darstellung der Bereiche möglich ist, die aber trotzdem eines erhöhten Schutzes bedürfen, um einen Trinkwasserschutz auch langfristig sicherstellen zu können. Für den Kreis Borken betrifft dies das Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage Heek.</p>		
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 004-035</b></p>		
	<p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann zu verkleinern und gleichzeitig die kurzfristige Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten.</p> <p>Der gesamten Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p><u>Teilfläche 1</u> angrenzend an die genehmigte <u>Abgrabung</u>  Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit dem Kreis Borken unter Vorbehalt.</b>  <b>Meinungsausgleich mit der IHK und Vero zu 129-027.</b>  <b>Kein Meinungsausgleich mit Vero zu 129-048.</b></p> <p>Im Nachgang zum Erörterungstermin erklärt der Kreis Borken:  "Nach unserer Auffassung überschreiten die Darstellungen des Regionalplanes den Versorgungszeitraum von 30 Jahren, daher zu diesem Punkt - kein Meinungsausgleich".</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Isselburg</p> <p>Rn. 493 Planzeichen eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) Für den Kreis Borken sind die regionalplanerisch relevanten Abgrabungsbereiche zutreffend dargestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Raum Isselburg im Zusammenhang mit im Betrieb befindlichen Abgrabungen, die auch im Entwurf des Regionalplanes dargestellt sind, konkrete Erweiterungsabsichten bestehen. In einer der Stellungnahme beigefügten Karte sind die Areale dargestellt (vgl. Anlage 2).</p> <p>(siehe auch 129-027, 129-048, 115-139)</p>	<p>Es handelt sich um die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung. Die Erweiterung einer vorhandenen Abgrabung dient dem vollständigen Abbau des Rohstoffes an einer Stelle. Der Flächenverbrauch ist zudem geringer, da weniger Böschungsf lächen benötigt werden.</p> <p><u>Teilfläche 2 westlich K1</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.</p> <p>Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an mehreren Stellen dargestellten BSAB sichergestellt. Die angeregte Fläche weist für Kies eine Rohstoffmächtigkeit von 17 -22 m auf, bei einer Überlagerung von 0 - 4 m. Nach derzeitigem Stand handelt es sich um eine relativ konfliktfreie Fläche.</p> <p>Im Hinblick auf eine möglichst vollständige Ausbeutung einer Lagerstätte, wird die angeregte Fläche für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt</p> <p><u>Teilfläche 3 im Überschwemmungsgebiet</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem Kreis Borken.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Die Teilfläche im Südwesten der angeregten Fläche liegt im im Festgesetzten Überschwemmungsgebiet der "Issel, Klev'schen Landwehr und Wolfstrang". Gemäß § 78.6 WHG - Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: 004-036</b></p>		
<p>Wir bitten um die korrekte Darstellung der Strecken für den ÖPNV und den überregionalen Schienenverkehr, insbesondere der Schnell- und Regiobuslinien (vgl. Anlage 2 und textliche Ausführungen).</p>	<p>In der Erläuterungskarte VII.2 ist das aus regionalplanerischer Sicht angestrebte regional bedeutsame ÖPNV-Netz (Schienenstrecken und Schnellbuslinien) richtig dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 004 Kreis Borken</b> <b>Anregungsnummer: E004-001</b></p>		
<p>Der Kreis Borken regt an, in Grundsatz 25.1 <i>"Der Rohstoff einer Lagerstätte soll nach Möglichkeit vollständig abgebaut werden."</i> aus Gründen der Flächeneinsparung die Worte "nach Möglichkeit" zu streichen.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. und der . Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-001</b>		
<p>Zu III.1. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Die Berechnung des ASB-Bedarfs bis zum Jahr 2025 orientiert sich an einer weiterentwickelten, an die Erfordernisse des demographischen Wandels angepassten Berechnungsmethode, deren Grundmodell vom Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung GmbH (ILS) in Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden aufgebaut wurde und landesweit in der Regionalplanung eingesetzt wird. Dieser Ansatz ermittelt den ASB-Bedarf auf der Grundlage der künftigen Einwohnerentwicklung, der daraus abgeleiteten Entwicklung der Privathaushalte und dem bisherigen Wohnungsbestand. Dem ASB-Bedarf zuaddiert wird der ASB-Bedarf für Dienstleistungsbetriebe, die keine Gewerbe- oder Industrieflächen beanspruchen. Danach ergibt sich für die Stadt Ahaus ein zusätzlicher ASB-Bedarf von 84 ha. Unter Berücksichtigung der ursprünglich vorhandenen Reserveflächen im Flächennutzungsplan in Höhe von 42,1 ha reduziert sich dieser Ansatz auf 41,9 ha. Dieser so ermittelte ASB-Bedarf bleibt deutlich hinter dem tatsächlichen ASB-Bedarf zurück. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte relevant:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ASB-Bedarfsberechnung und ihre Methodik wurde insbesondere mit den Kommunen im Vorfeld der Erstellung eines Planentwurfs diskutiert. Dabei wurde deutlich gemacht, dass die Siedlungsdichten das Bindeglied zwischen dem über das Komponentenmodell geschätzten Bedarf an Wohnungen und deren Umsetzung in Fläche sind und sich grundsätzlich am geltenden Regionalplan orientiert. Mit Blick auf das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung wurden die regionalplanerischen Siedlungsdichten für neue Wohnbaugebiete gegenüber den statistisch ermittelten Werten ohne weitere Zuschläge höher angesetzt, um die landes- und regionalplanerischen Vorstellungen über den künftigen Flächenverbrauch bei neuem Wohnbauland konsequent zu verdeutlichen.</p> <p>Bei der Ermittlung der Siedlungsdichten wurde statistisches Datenmaterial auf Gemeindeebene herangezogen, um die unterschiedlichen Siedlungsdichten in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl deutlich zu machen. Auch daraus zeigt sich im Großen und Ganzen, dass die meisten mittleren Mittelzentren bei einer Betrachtung auf der Gemeindeebene eng beisammen liegen. Dazu gehört auch die Stadt Ahaus! Lediglich</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>1. Anzustrebende Siedlungsdichten</p> <p>Bei der Berechnung des ASB-Bedarfs finden u. a. anzustrebende Siedlungsdichten Berücksichtigung. Um eine regionalplanerische Gleichbehandlung von Kommunen eines Typs sicherzustellen, werden Siedlungsdichten für folgende 4 Gemeindegruppen gebildet:</p> <p>bis 25.000 Einwohner: 55 Einwohner/ha</p> <p>über 25.000 bis unter 60.000 Einwohner: 65 Einwohner/ha</p> <p>Bocholt und Rheine: 70 Einwohner/ha</p> <p>Münster: 80 Einwohner/ha</p> <p>Eine Typisierung der Gemeinden, die sich ausschließlich an der Einwohnerzahl orientiert, ohne die Siedlungsstruktur zu berücksichtigen, wird dem Ziel, die Städte und Gemeinden regionalplanerisch gleich zu behandeln, nicht gerecht.</p> <p>Nach der Einwohnerzahl ist für die Stadt Ahaus eine Siedlungsdichte von 65 Einwohner/ha maßgebend. Berücksichtigt man neben der Einwohnerzahl auch die Siedlungsstruktur ist für Ahaus eine anzustrebende Siedlungsdichte von 55 Einwohner/ha maßgebend. Das Merkmal Siedlungsstruktur berücksichtigt, dass in der</p>	<p>das Oberzentrum Münster sowie die großen Mittelzentren Rheine und Bocholt weichen mit ihrer Siedlungsdichte so deutlich von den übrigen Mittelzentren ab, dass sie eigenen Gemeindegruppen mit höherer Dichte zugeordnet wurden.</p> <p>Der Einschätzung, dass die Stadt Ahaus aufgrund ihrer spezifischen innerstädtischen Siedlungsstruktur eigentlich eher den kleineren Mittelzentren zuzuordnen ist, wird nicht gefolgt. Abgesehen davon, dass die Stadt Ahaus an anderer Stelle ihrer Stellungnahme auf ihre besondere mittelzentrale Funktion hinweist und die Einordnung mit den kleineren Mittelzentren kritisiert (vgl. Anregung 005-004), haben die regionalplanerischen Berechnungsgrundlagen stets auf eine innerörtliche Differenzierung verzichtet, da entsprechendes Datenmaterial unterhalb der Gemeindeebene in der Amtlichen Statistik nicht vorhanden ist (seit 1997 weist die Baugenehmigungsstatistik keine Grundstücksflächen mehr aus). Nur letztere kann allerdings eine von allen nachvollziehbare Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen des Plangebiets sicherstellen.</p> <p>Die Verwendung orts- bzw. stadtteilspezifischer Daten würde im Übrigen auch nur die Vergangenheit mit ihren teilweise noch sehr großen Grundstücken fortschreiben. Dies würde dem Nachhaltigkeitsziel widersprechen und ferner</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Kernstadt Ahaus lediglich knapp 20.000 Einwohner leben, mehr als die Hälfte der Einwohner lebt in den ländlichen Ortsteilen. Unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur ist Ahaus daher eher mit den kleinen Mittelzentren Rhede (19.840 Einwohner), Stadtlohn (21.140 Einwohner) oder Vreden (23.810 Einwohner) gleichzusetzen, als mit Mittelzentren wie Ahlen, Gronau oder Coesfeld.</p> <p>Die Berücksichtigung siedlungsstruktureller Merkmale wirkt sich bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen nicht unerheblich auf den ASB-Bedarf aus: Legt man der Bedarfsberechnung eine Siedlungsdichte von 55 Einwohner/ha zugrunde, erhöht sich der ASB-Bedarf von 75 auf 90 ha bzw. der ASB-Bedarf insgesamt, d. h. unter Berücksichtigung des ASB-Bedarfs für den tertiären Sektor, von 84 auf 99 ha.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Typisierung der Gemeinden im Hinblick auf anzustrebende Siedlungsdichten unter Berücksichtigung siedlungsstruktureller Kriterien zu überarbeiten bzw. bei der Berechnung des Wohnsiedlungsbedarfs für die Stadt Ahaus eine anzustrebende Siedlungsdichte von 55 Einwohner/ha zu Grunde zu legen.</p>	<p>zu einer regionalplanerisch nicht erwünschten Ungleichbehandlung von Gemeinden mit bislang hohen Grundstücksgrößen und Gemeinden mit bislang niedrigeren Grundstücksgrößen im Plangebiet führen. Diese Vorgehensweise trägt auch zu einer flächensparenden Bauweise bei, die die Entwicklung von Ein- und Zweifamilienhaus-Wohngebieten vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und freiwerdenden Wohnungen im Bestand berücksichtigt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-002</b></p>		
<p>2. ASB-Reserveflächen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Angaben zu den ASB-Reserveflächen (Stand: 04.03.2008) basieren auf den Erhebungen der Gemeinden zum Stichtag 31.12.2006, aktualisiert im Rahmen der Planungsgespräche im 4. Quartal 2007. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Berechnungen zum ASB-Bedarf zwischenzeitlich aktualisiert wurden [1], erscheint es gerechtfertigt, auch die Erhebung der noch freien und verfügbaren Siedlungsflächen fortzuschreiben.</p> <p>Die Aktualisierung der Siedlungsflächenpotenziale erfolgte zum Stichtag 01.07.2011. Die aktuellen ASB-Reserveflächen sind in den Anlagen 1, 3, 5, 6, Bund 10 gekennzeichnet und beschriftet. Überprüft wurden Siedlungsflächenreserven im planungsrechtlichen Innenbereich und in bestehenden Bebauungsplänen sowie noch nicht in Anspruch genommene Reserveflächen im gültigen Flächennutzungsplan. Nicht bzw. nicht mehr berücksichtigt wurden Flächen, die bereits bebaut sind bzw. zum Stichtag bebaut wurden, sowie Reserveflächen die eine Größe von weniger als 0,3 ha aufweisen.</p> <p>Der nördliche Teil des Baugebietes "Hoher Kamp West" (Reservefläche Nr. A 1.1) befindet sich derzeit in der Vermarktung. Auf Basis der bisherigen Grundstücksverkäufe und der großen Anzahl weiterer</p>		<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Kaufinteressenten, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der kommenden Monate nur noch bis zu 10 Grundstücke mit durchschnittlich 600 qm als Reserve zur Verfügung stehen. Dies wurde bei der Zusammenstellung der Reserveflächengrößen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>In der nachfolgenden Tabelle sind die anhand der o. a. Kriterien ermittelten ASB-Reserveflächen getrennt nach Ortsteilen zusammengestellt:</p> <p>Ortsteil Nr. Bezeichnung [ha]            =====</p> <p>Ahaus            A 3.1 Hoher Kamp West 0,6            A 3.2 Aternweg 0,4            A 3.3 Kusenhook 2,4            A 3.4 Kivitstegge 3,6            A 3.5 Jutequartier ---            A 3.6 Erhardstraße 1,1            -----</p> <p>Wüllen            B 3.1 Wüllen-Nord 3,1            B 3.2 Kalkbruch 1,6            B 3.3 Welsingstraße 0,3            B 3.4 Körbelshook I 0,3            B 3.5 Körbelshook II ---            B 3.6 Grüner Weg 1,0            -----</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Wessum  C 3.1 Südstraße 1 ---  C 3.2 Blumenstraße 0,9  C 3.3 Heckenweg 0,6  C 3.4 Alte Weiden 1,3  C 3.5 Südstraße 2 3,7  C 3.6 Südstraße 3 0,5</p> <p>-----</p> <p>Ottenstein  D 3.1 Brambrink I 0,4  D 3.2 Brambrink II 0,4  D 3.3 Melchisengoren I ---  D 3.4 Melchisengoren II 0,7  D 3.5 Georgstraße 1,0  D 3.6 Westring 1,0  D3.7 Am Burggraben 0,6</p> <p>-----</p> <p>Alstätte  E 3.1 Öddingstraße 1,4  E 3.2 Kolbestraße 1,4  E 3.3 Gerwinghook 1,2</p> <p>-----</p> <p>Graes  F 3.1 Steenacker 0,7  F 3.2 Pettenacker 0,4  F 3.3 Eper Straße I 2,6  F 3.4 Eper Straße II 0,8</p> <p>=====</p> <p>34,0  Tabelle 1: Aktualisierte ASB-Flächenreserven</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>(Stand: 01.04.2011, aktualisiert: 01.07.2011)</p> <p>Nach der Zusammenstellung in Tabelle 1 haben sich die ASB-Flächenreserven von <b>42,1 ha auf aktuell 34 ha reduziert</b>. Stellt man diesem Wert den ermittelten ASB-Bedarf von 84 ha gegenüber, so ergibt sich eine Differenz von 50 ha.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, bei der Ermittlung des im Regionalplan darzustellenden zusätzlichen ASB-Bedarfs die von der Stadt Ahaus aktualisierten ASB-Flächenreserven von 34 ha zugrunde zu legen.</p> <p>Inwieweit dieser ASB-Bedarf im Entwurf des Regionalplans dargestellt ist, wird im Folgenden näher betrachtet.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-003</b></p>		
<p>zu III.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen "Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesen"</p> <p>Nach Ziff. 213 ist die geplante Einrichtung in Ahaus auszubauen bedarfsgerecht zu entwickeln. Hier ist der Entstehungszeitpunkt Entwurfs zu beachten.</p> <p>In Rn. 218 ist erläutert, dass die Einrichtung in Ahaus wegen ihrer geringen Flächengröße im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt wird. Eine zeichnerische Darstellung sollte jedoch gleichfalls angestrebt werden, um die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden nur ganze Hochschulareale dargestellt. Ein Einzelgebäude kann aufgrund der geringen Flächengröße nicht dargestellt werden.</p> <p>s. auch 004-010</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Zielperspektive zu dokumentieren.		
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-004</b>		
<p>Zu III.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>1. Verteilungsschlüssel</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des GIB-Bedarfs orientiert sich an einem landesweit einheitlichen Ansatz, der auf dem sog. GIFPRO-Ansatz [2] beruht.</p> <p>([2] GIFPRO ist die Abkürzung für "Gewerbe- und Industrieflächenprognose".)</p> <p>Die Anwendung dieses methodischen Ansatzes ist im Rahmen der Regionalplanung verpflichtend. Danach folgt die Berechnung des GIB-Bedarfs einem vierstufigen Berechnungsansatz:</p> <p>Ermittlung der GIB-beanspruchenden Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten im Münsterland (= 282.915 Erwerbstätige).</p> <p>Ermittlung des allgemeinen GIB-Bedarfs als Summe aus Verlagerungs- und Neuansiedlungsbedarf abzüglich wiedernutzbarer Flächen zuzügl. eines regionalplanerischen Flexibilitätszuschlages von 20 % münsterlandweit (= 2.058,6 ha).</p> <p>Verteilung des so ermittelten allgemeinen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die GIB-Bedarfsberechnung und ihre Methodik wurden insbesondere mit den Kommunen im Vorfeld der Erstellung eines Planentwurfs diskutiert. Dabei wurde deutlich gemacht, dass die gegenwärtige Datensituation der Amtlichen Statistik bei den umfassenderen Erwerbstätigenzahlen für einen Berechnungsansatz auf der Gemeindeebene nicht mehr ausreicht. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalplanungsbehörde - wie richtig dargestellt - den Bedarf auf der Plangebietsebene berechnet und über einen normativen Ansatz, der sich am Zentrale-Orte-Prinzip, der Einwohnerzahl und teilweise auch an ihrer besonderen Größe und Lage der Kommunen im Raum orientiert, auf die einzelnen Gemeinden umverteilt. Dabei wurde in erster Linie auf die Funktion insbesondere der Mittelzentren - unabhängig von ihrer Größe - abgestellt, Entwicklungsschwerpunkte für ihren Verflechtungsraum zu sein.</p> <p>Die Einschätzung, dass die Stadt Ahaus mit Blick auf ihre Pendlerverflechtungen eigentlich nicht mit den kleineren Mittelzentren im Kreis Borken gleichzusetzen ist, kann zwar nachvollzogen werden. Ihr wird allerdings mit Blick auf den normativen Ansatz, Zentren gleicher zentralörtlicher Funktion und Einwohnergröße gleich zu behandeln, nicht</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>GIB-Bedarfs von 2.058,6 ha über einen planerischen Schlüssel auf die Städte und Gemeinden des Münsterlandes; danach errechnet sich für die Stadt Ahaus ein allgemeiner GIB-Bedarf von 52 ha.</p> <p>Schließlich wird auf die über den planerischen Verteilungsschlüssel regionalisierten GIB-Bedarfe für jede Kommune ein Anpassungszuschlag von 25 % (= 13 ha) eingerechnet. Damit soll den Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Umsetzung der neu darzustellenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche begegnet werden. Unter Berücksichtigung des Anpassungszuschlages erhöht sich der GIB-Bedarf auf 65 ha.</p> <p>Verteilung der anzurechnenden Flächen des AirportParks FMO</p> <p>Unter Berücksichtigung des Anteils am Airportpark FMO (= 0,7 ha) errechnet sich ein GIB-Bedarf von 64,3 ha.</p> <p>Um eine gesicherte Prognose zu erstellen, wäre es erforderlich, als Ausgangsbasis für die Flächenbedarfsabschätzung von den sektoralen Erwerbstätigendaten auf der Gemeindeebene auszugehen. Mit der EU-weiten Vereinheitlichung der Beschäftigtenstatistik Ende der 1990er Jahre liegen entsprechende gemeindescharfe Daten nicht mehr vor. Vor diesem Hintergrund hat</p>	<p>gefolgt. Da die absolute Höhe des GIB-Bedarfs bis 2025 mit Blick auf die landesplanerische Genehmigungsfähigkeit hier nicht diskutabel ist, würde eine veränderte Umverteilung über ein anderes Modell zu erheblichen Auswirkungen bei der GIB-Darstellung im gesamten Plangebiet führen, die die Fortführung des Erarbeitungsverfahrens unter den gegebenen Umständen in Frage stellen würde. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der hier gewählte Argumentationsansatz der Stadt Ahaus bzgl. des siedlungsstrukturellen Vergleichs mit kleineren Mittelzentren im Widerspruch zu Einschätzungen an anderer Stelle steht (vgl. Anregung 005-001). Grundsätzlich sei auch darauf hingewiesen, dass bei einem Verteilungsansatz über die Pendlerverflechtungen, bei denen Daten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenstatistik zugrunde liegen, auch zu Ungleichbehandlungen zwischen den Gemeinden führt, da die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nur ein Teil der Erwerbstätigen darstellen und insbesondere die Kommunen benachteiligt, die u. a. über verhältnismäßig viele Beschäftigte in Wirtschaftsbranchen verfügt, in denen viele Selbstständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte arbeiten. Vor diesem Hintergrund und um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die Bezirksregierung einen planerischen Verteilungsschlüssel entwickelt, der den für das Münsterland errechneten Bedarf im Wesentlichen nach der zentralörtlichen Funktion und der Einwohnerzahl auf die Kommunen verteilt.</p> <p>Um eine regionalplanerische Gleichbehandlung von Kommunen eines Typs sicherzustellen, werden 5 Gemeindegruppen gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundzentren unter 17.000 Einwohner 15 ha</li> <li>2. Grundzentren über 17.000 Einwohner 20 ha</li> <li>3. Mittelzentren unter 55.000 Einwohner 50 ha</li> <li>4. Mittelzentren über 55.000 Einwohner 75 ha</li> <li>5. Oberzentrum Münster 200 ha</li> </ol> <p>Nach diesem methodischen Ansatz zur Ermittlung des GIB-Bedarfs wird Ahaus mit den anderen, wesentlich kleineren Mittelzentren wie Rhede (19.840 Einwohner), Stadtlohn (21.140 Einwohner) oder Vreden (23.810 Einwohner) gleichgesetzt, obwohl Ahaus im Vergleich zu den kleineren Mittelzentren in wesentlich umfassenderen Sinne mittelzentrale Funktionen erfüllt, z. B. als Schul-, Hochschul- und</p>	<p>bei gleichzeitiger Freiraumschonung besser gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs). Zudem soll das Siedlungsflächenmonitoring dazu beitragen, den Informationsbedarf über die Entwicklung des Flächenverbrauchs und der Flächenreserven beim GIB auf kommunaler Ebene zu verbessern.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Wirtschaftsstandort. Aus diesem Grunde ist auch davon auszugehen, dass die GIB-beanspruchenden Beschäftigten im Verhältnis deutlich höher sind, als in kleineren Mittelzentren. Als Indiz hierfür können die Pendlersalden (Differenz zwischen den versicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und den versicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort) gewertet werden. So weisen die v. g. kleineren Mittelzentren Rhede (Pendlersaldo 2010: -2.133 Beschäftigte), Stadtlohn (Pendlersaldo 2010: -334 Beschäftigte) und Vreden (Pendlersaldo 2010: -156 Beschäftigte) über Jahre einen negativen Pendlersaldo aus, während Ahaus (Pendlersaldo 2010: +2009 Beschäftigte) über Jahre einen positiven Pendlersaldo verbucht. Schlussendlich wirkt der Ansatz umso fragwürdiger, als bei der anzustrebenden Siedlungsdichte Ahaus mit den größeren Mittelzentren wie Ahlen, Gronau oder Coesfeld gleichgesetzt wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den für das Münsterland errechneten GIB-Bedarf nach einem planerischen Schlüssel auf die Kommunen zu verteilen, der den spezifischen örtlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-005</b></p>		
<p>2. GIB-Reserveflächen</p> <p>Die Aktualisierung der GIB-Reserveflächen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

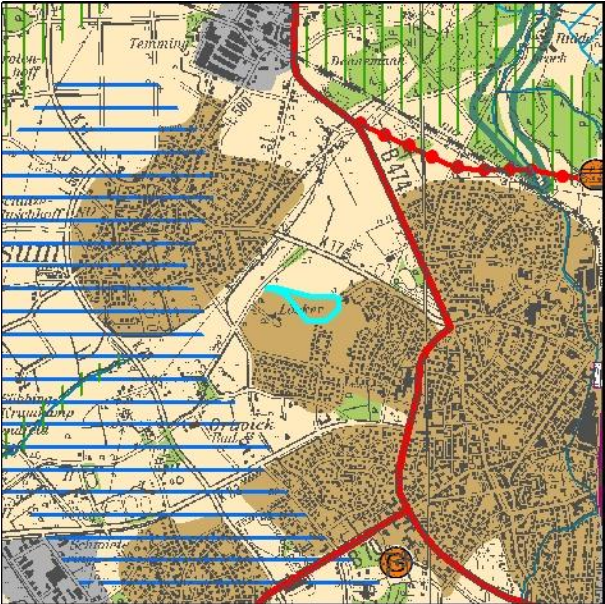
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>erfolgt analog zur Aktualisierung der ASB-Reserveflächen zum Stichtag 01.07.2011. Die aktuellen ASB-Reserveflächen sind in den Anlagen 1, 3, 5, 6, 8 und 10 gekennzeichnet und beschriftet. Überprüft wurden Siedlungsflächenreserven im planungsrechtlichen Innenbereich und in bestehenden Bebauungsplänen sowie noch nicht in Anspruch genommene Reserveflächen im gültigen Flächennutzungsplan. Nicht bzw. nicht mehr berücksichtigt wurden Flächen, die bereits bebaut sind bzw. zum Stichtag bebaut wurden, sowie Reserveflächen die eine Größe von weniger als 0,3 ha aufweisen.</p> <p>In der nachfolgenden Tabelle sind die anhand der o. a. Kriterien ermittelten GIB-Reserveflächen getrennt nach Ortsteilen zusammengestellt:</p> <p>Ortsteil Nr. Bezeichnung [ha]            =====</p> <p>Ahaus            A 3.7 Oldenburg 1,9            A 3.8 Fleehook 0,4            A 3.9 Fleehook II 0,9            A 3.10 Fleehook III 1,7            A 3.11 Kruppstr. I 1,2            A 3.12 Kruppstr. II 0,7            A 3.13 Kruppstr. III 1,3            A 3.14 Gutenbergstr. 1,0            A 3.15 Benzstr. I 0,5</p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>A 3.16 Benzstr. II 0,9 A 3.17 Maaten 1,7 -----</p> <p>Wüllen B 3.7 Harmate 3,2 -----</p> <p>Wessum C 3.7 Graeser Str. 0,6 -----</p> <p>Ottenstein D 3.8 Hülsta-Nord 4,4 -----</p> <p>Alstätte E 3.4 Bocholder Esch 1,1 E 3.5 Brinker Esch I 1,2 E 3.6 Brinker Esch II ---- =====</p> <p>22,7</p> <p>Tabelle 2: Aktualisierte GIB-Flächenreserven (Stand: 01.04.2011, aktualisiert: 01.07.2011)</p> <p>Nach der Zusammenstellung in Tabelle 2 haben sich die GIB-Reserveflächen von 28,0 ha auf aktuell 22,7 ha reduziert. Stellt man diesem Wert den ermittelten GIB-Bedarf von 64,3 ha gegenüber, so ergibt sich eine Differenz von 41,6 ha.</p>		

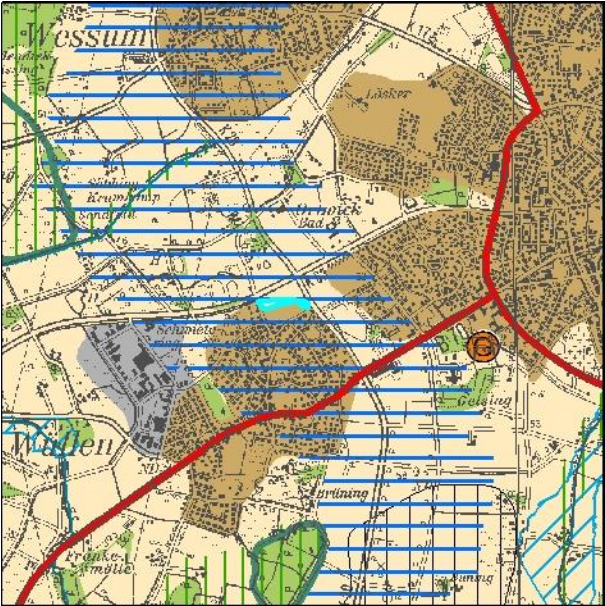
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, bei der Ermittlung des im Regionalplan darzustellenden zusätzlichen GIB-Bedarfs die von der Stadt Ahaus aktualisierten Siedlungsflächenreserven von 22,7 ha zugrunde zu legen.</p> <p>Inwieweit dieser GIB-Bedarf im Entwurf des Regionalplans dargestellt ist, wird im Folgenden näher betrachtet.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-006</b></p>		
<p>Zu IV.2 Freiraum - Landwirtschaft</p> <p>Nach Ziff. 316 sind innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteilen unter 2.000 Einwohner alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.</p> <p>Wegen des Anpassungsgebots in § 1 (4) BauGB könnte diese Zielsetzung zur Folge haben, dass in Graes städtebaulichen Planungen - etwa zur Arrondierung des Ortsteils - entgegengehalten wird, dass sie den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden. Wenn dieses über die in der Abwägung ohnehin zu berücksichtigenden konkreten</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Entwicklungsabsichten landwirtschaftlicher Betriebe hinausginge, bekämen die Interessen der Betriebsentwicklung ein deutliches höheres Gewicht gegenüber den städtebaulichen Interessen der Siedlungsentwicklung. Hier scheint die Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als in der Abwägung besonders zu gewichtende Vorbehaltsgebiete ausreichend.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-007</b></p>		
<p>Zu IV.4 Freiraum - Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Nach Ziff. 394 der Erläuterung und Begründung sind nur noch die BSN-Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und der Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzustellen:</p> <p>Die BSN-Bereiche bleiben an vielen Stellen deutlich hinter den Darstellungen des gültigen Regionalplans zurück.</p> <p>Die Abgrenzungsvorschläge für BSN-Bereiche, die der Kreis Borken mit Bericht vom 20. Juli 2007, Az.: 667643 der Bezirksregierung vorgelegt hat, werden nur teilweise berücksichtigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Die BSN-Vorschläge des Kreises Borken wurden in die BSN-Darstellung einbezogen. Als alleinige Grundlage reicht dies jedoch nicht aus.</p> <p>Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die BSN Darstellung des Entwurf wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
BSN-Bereiche entsprechend dem Abgrenzungsvorschlag des Kreis Borken vom 20. Juli 2007, Az.: 667643 darzustellen.	Erörterungsterminen diskutiert werden.	
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-008</b>		
 <p>1. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Ahaus - Kernstadt</p> <p>A 1.1 Hoher Kamp Nord</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterungsbereich "Hoher Kamp Nord" liegt im Nordosten der Ahauser Kernstadt,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Hierbei wurden die unter 005-002 gemachten Angaben berücksichtigt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zwischen der Hamalandstraße (K 17) und den bestehenden Wohngebieten "Hoher Kamp West", "Hoher Kamp Mitte" und "Vestert". Die gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans vorgesehene Erweiterung umfasst ca. 9,7 ha (siehe Anlage 1).</p> <p>Der Erweiterungsbereich "Hoher Kamp Nord" schließt im Süden an bestehende Siedlungsstrukturen an und zeichnet sich durch eine gute Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz aus. Die Erweiterung ermöglicht so einen städtebaulich sinnvollen Abschluss der Siedlungsentwicklung im Nordwesten der Kernstadt.</p> <p>Im gültigen Flächennutzungsplan ist die in Rede stehende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>In Zusammenhang mit dem bestehenden Baugebiet "Hoher Kamp West" liegt für den Erweiterungsbereich "Hoher Kamp Nord" eine städtebauliche Rahmenplanung vor, die neben dem Erhalt der Hofstelle und dem daran angrenzenden Wald eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung nach Norden vorsieht. Vor dem Hintergrund des voraussehbaren Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung, unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Eignung und unter Bezugnahme auf das dem Rahmenplan</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zugrunde liegende Bebauungs- und Erschließungskonzept ist vorgesehen, den Bereich "Hoher Kamp Nord" im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche darzustellen. Die beabsichtigte Abgrenzung weicht jedoch von der im Regionalplanentwurf dargestellten Abgrenzung ab. Aus diesem Grund wird angeregt, die Abgrenzung der Erweiterungsfläche "Hoher Kamp Nord" im Regionalplanentwurf entsprechend der Darstellung in Anlage 2 flächenneutral zu ändern.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-009</b></p>		
<p>A 2.1 Hoher Kamp Nord, A 2.2 Hoher Kamp Süd, A 2.3 Rohring, A 2.4 Eversbach</p> <p>Die im Regionalplanentwurf zurückgenommenen Flächen "Hoher Kamp Nord", "Hoher Kamp Süd", "Rohring" und "Eversbach" (siehe Anlage 1) sind im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Darstellungen beibehalten werden.</p> <p>Die Flächen "Rohring" und "Eversbach" sind grundsätzlich geeignet, die Siedlungsentwicklung im Süden der Kernstadt städtebaulich sinnvoll weiterzuentwickeln. Eine Inanspruchnahme für Wohnbauzwecke wird jedoch nur dann angestrebt, wenn ein erkennbarer Bedarf an anderer Stelle nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
bzw. nicht mehr gedeckt werden kann.		
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-010</b>		
 <p>Wüllen</p> <p>B 1.1 Wüllen-Nord</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterungsbereich "Wüllen-Nord" liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Wüllen südlich der Straße Vredener Dyk (L 560). Die gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans vorgesehene Erweiterung umfasst ca. 5,4 ha (siehe Anlage 3).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt  Ein Darstellung der ASB-Flächen wäre dann möglich, wenn an anderer Stelle ASB-Flächen in gleicher Größenordnung zurückgenommen würden.</p>	<p>Die Stadt hat im Erörterungstermin die Verlagerung eines ASB angeregt.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Der Erweiterungsbereich "Wüllen-Nord" zeichnet sich durch eine gute Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz aus und knüpft unmittelbar an die bestehende Siedlungsstruktur an. Eine maßvolle Erweiterung des Siedlungsgefüges ist grundsätzlich geeignet, die Ortslage Wüllen im Norden städtebaulich sinnvoll zu arrondieren.</p> <p>Im gültigen Flächennutzungsplan ist die in Rede stehende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des voraussehbaren Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung und unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Eignung, soll der Bereich "Wüllen-Nord" im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche dargestellt werden.</p> <p>Zur Entwicklung eines räumlichen Gesamtkonzeptes wurden für den in Rede stehenden Erweiterungsbereich bereits verschiedene Konzeptvarianten erarbeitet. Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr favorisierte Konzeptvariante sieht eine zurückhaltende Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur nach Norden vor, die die bestehende Erschließungs- und</p>		

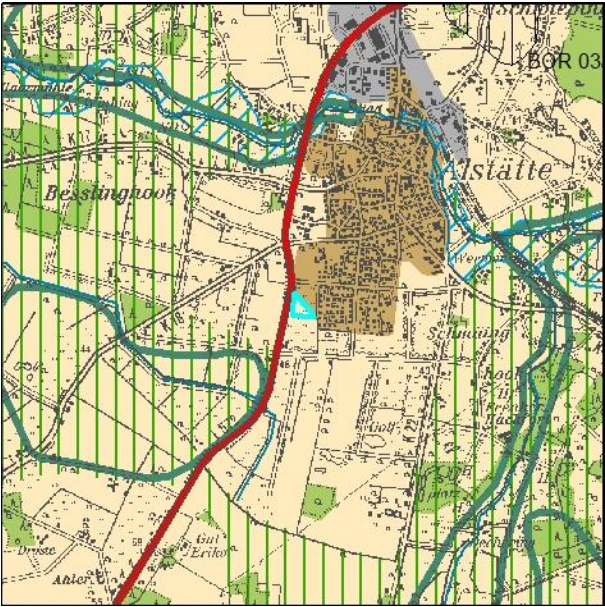


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bebauungsstruktur harmonisch ergänzt. Mittels eines ausreichenden Abstands zu den umliegenden Hauptverkehrsstraßen werden Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen geschaffen. Die auf der Grundlage des Rahmenplans angestrebte Abgrenzung der Erweiterungsfläche "Wüllen-Nord" weicht jedoch in Teilen Grund wird angeregt, die Abgrenzung der ASB-Fläche im Regionalplan entsprechend der Darstellung in Anlage 4 flächenneutral zu ändern.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-011</b></p>		
<p>B 2.1 Wüllen-Nord</p> <p>Die im Regionalplanentwurf zurückgenommene Fläche "Wüllen-Nord" (siehe Anlage 3) ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zusammenhang mit der Erweiterungsfläche "Wüllen Nord" wird eine weitere Siedlungsentwicklung der in Rede stehenden Fläche nur in Teilen angestrebt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-012</b></p>		
<p>Wessum</p> <p>C 1.1 Schulstraße</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterungsbereich "Schulstraße" liegt im Westen der Ortslage Wessum zwischen dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ortskern Wessum und der Raiffeisenstraße (K 20). Die gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans vorgesehene Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 11,0 ha (siehe Anlage 5).</p> <p>Der Erweiterungsbereich "Schulstraße" zeichnet sich durch eine gute Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz aus. Darüber hinaus sind der Ortskern und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur fußläufig erreichbar. Der Bereich "Schulstraße" knüpft unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an und ermöglicht so eine sinnvolle Abrundung der Siedlungsstruktur im Nordwesten der Ortslage Wessum.</p> <p>Im gültigen Flächennutzungsplan ist das vorgenannte Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des voraussehbaren Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen für die ortansässige Bevölkerung und unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Eignung soll die o. a. Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Abgrenzung der Erweiterungsfläche "Schulstraße" im Regionalplanentwurf stimmt mit der angestrebten Abgrenzung im Rahmen des Flächennutzungsplanes überein.</p>		

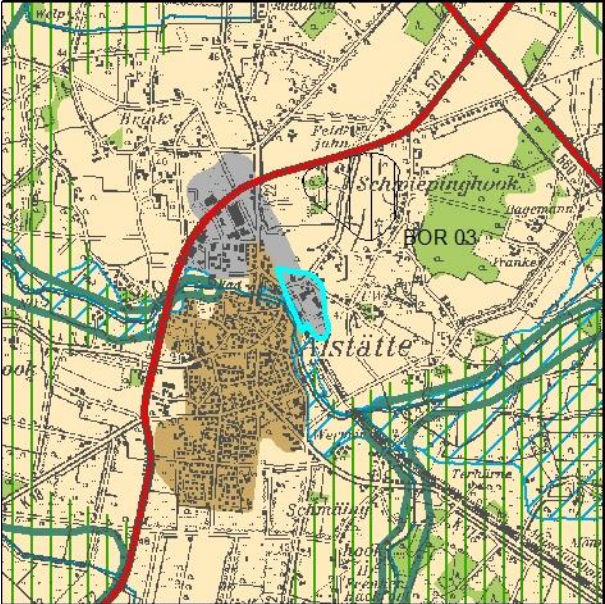
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-013</b>		
<p>C 2.1 Kamphues C 2.2 Mühlenweg, C 2.3 Kiskamp</p> <p>Die im Regionalplanentwurf zurückgenommenen Flächen "Kamphues", "Mühlenweg" und "Kiskamp" (siehe Anlage 5) sind im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft beibehalten werden.</p> <p>Die in Rede stehenden Flächen sind grundsätzlich geeignet, die bestehende Siedlungsstruktur im Westen bzw. Norden der Ortslage Wessum städtebaulich sinnvoll zu arrondieren. Eine Inanspruchnahme für Wohnbauzwecke wird jedoch nur dann angestrebt, wenn ein erkennbarer Bedarf an anderer Stelle im Ortsteil Wessum nicht bzw. nicht mehr gedeckt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-014</b>		
<p>Ottenstein</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Die Fläche "Börgerdieksweg" ist gegenüber dem noch gültigen Regionalplan unverändert geblieben, im Flächennutzungsplan aber bislang nicht umgesetzt. Aus diesem Grunde</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ist die Fläche in Tabelle 1 auch nicht als Reservefläche gelistet.</p> <p>D 2.1 Twentestraße, D 2.2 Früchte</p> <p>Die im Regionalplanentwurf zurückgenommenen Flächen "Twentestraße" und "Früchte" (siehe Anlage 6) sind im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft beibehalten werden.</p> <p>Die Fläche "Twentestraße" ist grundsätzlich geeignet, die Ortslage Ottenstein im Nordwesten städtebaulich sinnvoll abzurunden. Eine Inanspruchnahme für Wohnbauzwecke wird jedoch nur dann angestrebt, wenn ein erkennbarer Bedarf an anderer Stelle im Ortsteil Ottenstein nicht bzw. nicht mehr gedeckt werden kann.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-015</b></p>  <p>Alstätte</p> <p>E 1.1 Deventer Weg Ost</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterungsbereich "Deventer Weg Ost" liegt im Südwesten der Ortslage Alstätte, östlich der Bundesstraße B 70. Die gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans vorgesehene Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha (siehe Anlage 8).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt          Ein Darstellung der ASB-Flächen wäre dann möglich, wenn an anderer Stelle ASB-Flächen in gleicher Größenordnung zurückgenommen würden.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Der Erweiterungsbereich "Deventer Weg Ost" zeichnet sich durch eine gute Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz aus und knüpft unmittelbar an die bestehende Siedlungsstruktur an. Eine Erweiterung der Wohnbauflächen in diesem Bereich ermöglicht einen städtebaulich sinnvollen Abschluss der südwestlichen Siedlungsentwicklung der Ortslage Alstätte.</p> <p>Im gültigen Flächennutzungsplan ist die in Rede stehende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des voraussehbaren Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung und unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Eignung soll die o.g. Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Abgrenzung im Regionalplanentwurf weicht jedoch in Teilen von der im Flächennutzungsplan beabsichtigten Darstellung ab. Aus diesem Grund wird angeregt, die Abgrenzung der Erweiterungsfläche "Deventer Weg Ost", wie in Anlage 9 dargestellt, flächenneutral zu ändern.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-016</b>		
<p>E 2.1 Schmäinghook</p> <p>Die im Regionalplanentwurf zurückgenommene Fläche "Schmäinghook" ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft beibehalten werden. Die Darstellung im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich entspricht somit der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplans.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-017</b>		
<p>E 2.2 Alstätter Friedhofstraße</p> <p>Die im Regionalplanentwurf nicht mehr dargestellte Fläche "Alstätter Friedhofstraße" (siehe Anlage 8) liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ahauser Aa. Eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ist somit ausgeschlossen. Die Rücknahme der im gültigen Regionalplan als Wohnsiedlungsbereich dargestellten Fläche ist daher nachvollziehbar.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-018</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>E 4.1 Bahnhof Alstätte</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Bereich "Bahnhof Alstätte" liegt im Nordosten der Ortslage Alstätte östlich der Flächen des ehemaligen Bahnhofs Alstätte. Der Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und wird bereits für gewerbliche Zwecke genutzt. Da die Darstellung im Regionalplanentwurf als ASB-Bereich weder der Darstellung des Flächennutzungsplanes noch der tatsächlich vorhandenen Nutzungen entspricht, wird angeregt, den o. g. Bereich, wie in Anlage 9</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
dargestellt, als GIB-Bereich darzustellen.		
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-019</b>		
<p>Gesamtbetrachtung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>In der nachfolgenden Tabelle sind die im Regionalplanentwurf dargestellten ASB-Erweiterungsflächen sowie die im Vergleich zum gültigen Regionalplan zurückgenommenen Wohnsiedlungsbereiche bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche getrennt nach Ortsteilen zusammengestellt:</p> <p>Ortsteil / ASB-Erweiterungen (gegenüber dem gültigen Regionalplan) / Nr. / Bezeichnung / [ha]</p> <p>Ahaus A 1.1 Hoher Kamp Nord 9,7  Wüllen B 1.1 Wüllen-Nord 5,4  Wessum C 1.1 Schulstraße 11,  Ottenstein -----  Alstätte E 1.1 Deventer Weg Ost 3,2  29,3</p> <p>ASB-Rücknahmen (gegenüber dem gültigen Regionalplan  Nr. / Bezeichnung / [ha]  Ahaus, A 2.1, Hoher Kamp Nord, 11,5  Ahaus, A 2.2 Hoher Kamp Süd, 5,5  Ahaus, A 2.3, Rohring, 18,8  Ahaus, A 2.4, Eversbach, 19,2  Wüllen; B 1.1, Wüllen-Nord, 2,1  Wessum, C 2.1, Kamphues, 1,9</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Im Regionalplanentwurf sind alle ASB-Flächenbedarfe, abzüglich der freien und noch nicht in Anspruch genommenen Flächen des Flächennutzungsplanes dargestellt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Wessum, C 2.2, Mühlenweg, 0,9  Wessum, C 2.3, Kiskamp, 1,4  Ottenstein, D 2.1, Twentestraße, 4,5  Ottenstein, D 2.2, Früchte, 1,9  Alstätte, E 2.1, Schmäinghook 2,8  Alstätte, E 2.2 Alstätter Friedhofstraße, 1,0  67,7</p> <p>Tabelle 3: Übersicht ASB- Erweiterungen und ASB-Rücknahmen</p> <p>Nach der Zusammenstellung in Tabelle 3 beträgt der zeichnerisch dargestellte ASB-Bedarf 29,3 ha. Dem steht, unter Berücksichtigung der aktualisierten Flächenreserven, rechnerisch ein ASB-Bedarf von 50 ha gegenüber. Das bedeutet, dass der im Regionalplanentwurf zeichnerisch dargestellte ASB-Bedarf 20,7 ha hinter dem errechneten ASB-Bedarf zurückbleibt. Bezüglich dieser Differenz ist Folgendes festzustellen: Der Stadt ist am 26. Januar 2011 im Rahmen einer Besprechung über den Stand der Regionalplanung auf dem Gebiet der Stadt Ahaus zugesagt worden, den GIB-Bedarf zu Lasten des ASB-Bedarfs um 16 ha zu erhöhen. Unter Berücksichtigung dieser Zusage bleibt der im Regionalplanentwurf zeichnerisch dargestellte ASB-Bedarf ca. 4,7 ha hinter dem errechneten ASB-Bedarf zurückbleibt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Regionalplanentwurf die Differenz zwischen</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>dem errechneten ASB-Bedarf und dem zeichnerisch dargestellten ASB-Bedarf in Höhe von 4,7 ha in Abstimmung mit der Stadt Ahaus zusätzlich darzustellen.</p> <p>Inwieweit der um 16 ha erhöhte GIB-Bedarf im Entwurf des Regionalplans dargestellt ist, wird im Folgenden näher betrachtet.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-020</b></p>		
<p>2. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Ahaus-Kernstadt</p> <p>A 1.2 Gewerbegebiet Ahaus-Ost</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterungsbereich "Gewerbegebiet Ahaus-Ost" liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus zwischen dem Gewerbegebiet Ahaus-Ost, den Straßen K 45 und L 570 sowie dem Moorbach. Die gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans vorgesehene Erweiterung umfasst ca. 27,6 ha (siehe Anlage 1).</p> <p>Der Erweiterungsbereich "Gewerbegebiet Ahaus-Ost" zeichnet sich durch eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aus und ermöglicht eine städtebaulich sinnvolle Abrundung sowohl des vorhandenen Gewerbegebietes Ahaus Ost als auch der Ortslage Ahaus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die in Rede stehende Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des voraussehbaren Bedarfs an gewerblichen Grundstücken und unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Eignung, soll die Erweiterung des Gewerbegebiets Ahaus-Ost im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die Abgrenzung des Erweiterungsbereichs im Regionalplanentwurf entspricht der beabsichtigten Abgrenzung im Flächennutzungsplan.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-021</b></p>		
<p>A 2.3 Ammelner Mark</p> <p>Die im Regionalplanentwurf zurückgenommene Fläche "Ammelner Mark" (siehe Anlage 1) ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung des gültigen Flächennutzungsplans beibehalten werden.</p> <p>Die Fläche "Ammelner Mark" ist grundsätzlich geeignet, das bestehende Gewerbegebiet Ahaus-Ost im Nordosten der Ortslage Ahaus städtebaulich sinnvoll weiterzuentwickeln. Eine Inanspruchnahme der in Rede</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

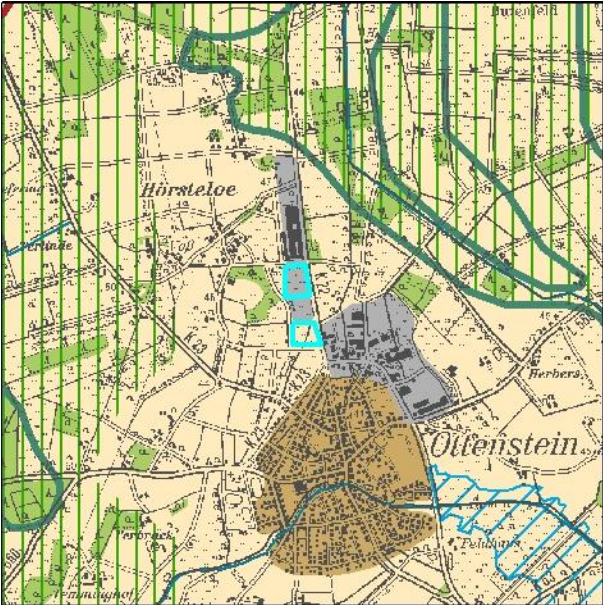


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bestehende Gewerbegebiet Harmate. Die gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans vorgesehene Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 8,8 ha (siehe Anlage 3).</p> <p>Der Erweiterungsbereich "Harmate-West" zeichnet sich durch eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aus und ermöglicht eine verbesserte Auslastung der bislang nur einseitig angebauten Straße Harmate. Die Erweiterung stellt somit eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung sowohl des vorhandenen Gewerbegebietes Harmate als auch der Ortslage Wüllen dar.</p> <p>Die in Rede stehende Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des voraussehbaren Bedarfs an Gewerbegrundstücken für die ortsansässigen Betriebe und unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Eignung soll die o. g. Erweiterungsfläche im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Abgrenzung entspricht jedoch nur teilweise der im Regionalplanentwurf dargestellten Abgrenzung. Aus diesem Grund wird angeregt, die Abgrenzung der Erweiterungsfläche "Harmate-West", wie in</p>		

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschläge</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Anlage 4 dargestellt, zu ändern.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-023</b>		
<p>Wessum</p> <p>C 1.3 Wessum-West</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterungsbereich "WessumWest" liegt im Nordwesten der Ortslage Wüllen und fügt sich in das bestehende Gewerbegebiet "Am Bahndamm" im Norden Wessums ein. Die gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans vorgesehene Erweiterung umfasst ca. 4,8 ha (siehe Anlage 5).</p> <p>Der Erweiterungsbereich "Wessum-West" zeichnet sich durch eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aus, knüpft im Norden, Osten und Süden an bestehende gewerbliche genutzte Flächen an und ermöglicht so einen städtebaulich sinnvollen Abschluss des vorhandenen Gewerbegebietes "Am Bahndamm" Richtung Westen.</p> <p>Die in Rede stehende Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des voraussehbaren Bedarfs an Gewerbegrundstücken für die ortsansässigen Betriebe und unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Eignung zur Abrundung des vorhandenen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gewerbegebietes soll der o. g. Erweiterungsbereich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die Abgrenzung der Fläche "Wessum-West" im Regionalplanentwurf stimmt mit der angestrebten Abgrenzung im Flächennutzungsplan überein.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-024</b></p>		
 <p>Ottenstein  D 1.1 Ottenstein-West</p>	<p>Der Anregung wird in modifizierter Form gefolgt</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung in modifizierter Form.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterungsbereich "Ottenstein-West" liegt nordwestlich der Ortslage Ottenstein, westlich der Straße Alstätter Damm (K 22) sowie des bestehenden Gewerbegebiets Ottenstein. Die gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans vorgesehene Erweiterung umfasst ca. 6,8 ha (siehe Anlage 6).</p> <p>Die in Rede stehende Fläche zeichnet sich durch eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aus und setzt die bestehenden gewerblichen Nutzungen östlich des Alstätter Damms (K 22) nach Westen hin fort. Mit dem im Regionalplanentwurf dargestellten Erweiterungsbereich gelingt es jedoch nicht, den bestehenden, bislang isoliert gelegenen gewerblichen Ansatz (Hülstawerke) nördlich des Erweiterungsbereichs mit dem bestehenden Gewerbegebiet der Ortslage Ottenstein zu verbinden; vielmehr werden hierdurch zwei voneinander unabhängige Teilflächen geschaffen, die zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Aus Sicht der Stadt Ahaus wird daher eine Verschiebung der in Rede stehenden Fläche Richtung Norden angestrebt, die es ermöglicht, den bislang isoliert gelegenen gewerblichen Ansatz in Richtung Süden zu erweitern und so die bestehenden gewerblichen Ansätze westlich und östlich der K 22 miteinander zu verknüpfen.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Der Erweiterungsbereich "Ottenstein-West" ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund des vorhersehbaren Bedarfs an gewerblichen Grundstücken für die Ortslage Ottenstein soll die in Rede stehende Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Aus den o. g. städtebaulichen Gründen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Flächen südlich des bislang isoliert gelegenen gewerblichen Ansatzes bereits im Eigentum der Stadt Ahaus sind, wird angeregt, die Abgrenzung des Erweiterungsbereichs "Ottenstein-West", wie in Anlage 7 dargestellt, zu ändern.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-025</b></p>		
<p>Alstätte  E 1.2 Rorkamp</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterungsbereich "Rorkamp" liegt im Norden der Ortslage Alstätte, am Rand des bestehenden Gewerbegebiets "Brinker Esch". Der Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von 0,7 ha (siehe Anlage 8).</p> <p>Die in Rede stehende Fläche zeichnet sich durch eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aus und bildet einen städtebaulich sinnvollen Abschluss der gewerblichen Entwicklungen in diesem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bereich aus.</p> <p>Der Erweiterungsbereich "Rorkamp" ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Aufgrund des voraussehbaren Bedarfs an Gewerbegrundstücken für die ortsansässigen Betriebe soll die in Rede stehende Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Gegenüber der im Regionalplanentwurf dargestellten Abgrenzung bestehen keine Bedenken.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-026</b></p>		
<p>E 1.3 Marken</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterungsbereich "Marken" liegt im Nordosten der Ortslage Alstätte und wird begrenzt durch die nördlich gelegene Bundesstraße B 70 und die ehemaligen Gleisanlagen der Eisenbahnstrecke Alstätte - Enschede im Westen. Die gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans vorgesehene Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha (siehe Anlage 8).</p> <p>Der Erweiterungsbereich "Marken" zeichnet sich durch eine direkte</p> <p>Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aus und ermöglicht eine städtebaulich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>sinnvolle Abrundung der Ortslage Alstätte nach Nordosten sowie der vorhandenen gewerblichen Nutzungen in diesem Bereich.</p> <p>Die in Rede stehende Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund des vorhersehbaren Bedarfs an Gewerbegrundstücken und unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Eignung, soll der o. g. Erweiterungsbereich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die im Regionalplanentwurf dargestellte Abgrenzung stimmt mit der angestrebten Abgrenzung im Rahmen des Flächennutzungsplans überein.</p>		
<p><b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b>  <b>Anregungsnummer: 005-027</b></p>		
<p>Gesamtbetrachtung Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>In der nachfolgenden Tabelle sind die im Regionalplanentwurf dargestellten GIB-Erweiterungsflächen sowie die im Vergleich zum gültigen Regionalplan zurückgenommenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen getrennt nach Ortsteilen zusammengestellt:</p> <p>Ortsteil / GIB-Erweiterungen (gegenüber dem gültigen Regionalplan)</p> <p>Nr. Bezeichnung [ha]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf sind alle GIB-Flächenbedarfe, abzüglich der freien und noch nicht in Anspruch genommenen Flächen des Flächennutzungsplanes dargestellt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ahaus A 1.2 Gewerbegebiet Ahaus-Ost 27,6 ha</p> <p>Wüllen B 1.2 Harmate-Ost 8,8 ha</p> <p>Wessum C 1.2 Wessum-West 4,8 ha</p> <p>Ottenstein D 1.1 Ottenstein-Nord 6,8 ha</p> <p>Alstätte E 1.2 Rorkamp 0,7 ha</p> <p>E 1.3 Marken 5,7 ha</p> <p>54,4 ha</p> <p>GIB-Rücknahmen (gegenüber dem gültigen Regionalplan)</p> <p>Ahaus Nr. A 2.3 Ammelner Mark 15,5 ha</p> <p>Tabelle 4: Übersicht GIB-Erweiterungen und GIB-Rücknahmen</p> <p>Nach der Zusammenstellung in Tabelle 4 beträgt der zeichnerisch dargestellte GIB-Bedarf 54,4 ha. Dem steht, unter Berücksichtigung der aktualisierten Flächenreserven (22,7 ha) sowie der o. a. Tausch von ASB- in GIB-Flächen (16 ha) rechnerisch ein GIB-Bedarf von 57,6 ha gegenüber. Das bedeutet, dass der im Regionalplanentwurf zeichnerisch dargestellte GIB-Bedarf ca. 3,2 ha hinter dem errechneten</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
GIB-Bedarf zurückbleibt		
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-028</b>		
<p>Interkommunales Gewerbegebiet Legden/Ahaus</p> <p>Nach Ziff. 266 sind interkommunale bzw. grenzüberschreitende GIB aus den jeweiligen kommunalen GIB-Bedarfen zu entwickeln. Sonderbedarfe, wie zu früheren Zeiten zugestanden, werden mit dem Ziel, den Freiraumverbrauch zu reduzieren, nicht mehr erteilt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das interkommunale Gewerbegebiet z. Zt. ausschließlich auf den GIB-Bedarf der Gemeinde Legden angerechnet wird, wird angeregt, die o. a. Differenz zwischen dem errechneten GIB-Bedarf und dem zeichnerisch dargestellten GIB-Bedarf in Höhe von 3,2 ha zu Lasten der Stadt Ahaus auf das interkommunale Gewerbegebiet anzurechnen. Sollte sich darüber hinaus ein zusätzlicher GIB-Bedarf zu Gunsten des interkommunalen Gewerbegebiets abzeichnen, ist die Stadt Ahaus bereit, sich zu Lasten des Erweiterungsbereichs "Gewerbegebiet Ahaus-Ost" entsprechend einzubringen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu der Anregung 3,2 ha zu Lasten der Stadt Ahaus auf das interkommunale Gewerbegebiet anzurechnen - siehe 005-028. Der Hinweis, dass die Stadt Ahaus bereit ist, zu Gunsten des interkommunalen Gewerbegebiets bereit ist GIB-Flächendarstellungen zu verzichten wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 005 Stadt Ahaus</b> <b>Anregungsnummer: 005-029</b>		
<p>Ahaus</p>  <p>4. Straßen für den überwiegend überregionalen und regionalen Verkehr</p> <p>Die Nordtangente, die im Regionalplanentwurf als geplante Straße für den zwischenzeitlich fertig gestellt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Darstellung im Regionalplan ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 sind die B 70 und andere klassifizierte Straßen auf dem</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Im Regionalplan ist das regionalplanerisch bedeutsame Netz der Bundes- und Landesstraßen dargestellt. Kreis- und Gemeindestraßen können nur dann dargestellt werden, wenn sie der Anbindung regionalbedeutsamer Anlagen und Einrichtungen sowie Siedlungsbereiche dienen. Sie werden als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" dargestellt.</p> <p>Die geplante Nordtangente Ahaus stellt eine leistungsfähige Verbindung an das regionale Straßennetz in Ost-West-Richtung her. Es entlastet gleichzeitig den Ahaus vom Durchgangsverkehr.</p> <p>Die Nordtangente kann „darstellungsrechtlich“ nicht als Bestandteil des regionalplanerisch bedeutsamen Netzes der Bundes- und Landesstraßen aufgenommen werden. Hierzu ist eine Umstufung der Straße erforderlich. Bis dahin wird die Nordtangente im Regionalplan als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Ortsdurchfahrt Ahaus wird gestrichen. Die ehemalige K45 wird als L573 in das regionalplanerisch bedeutsame Netz der Bundes- und Landesstraßen aufgenommen (Straße für den überregionalen Verkehr)</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gebiet der Stadt Ahaus umgestuft worden. Es wird angeregt, die Darstellungen bzw. Beschriftungen im Regionalplan entsprechend anzupassen.		
<b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt Anregungsnummer: 006-001</b>		
<p>Die Stadt Bocholt begrüßt die Fortschreibung des derzeit gültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland –, insbesondere begrüßt sie, dass die Stadt Bocholt neben der Stadt Rheine als bedeutendes Mittelzentrum in der Region klassifiziert wird. Damit wird in die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland die schon bisher hervorgehobene Stellung der Stadt als Mittelzentrum erneut aufgenommen und unterstreicht die historisch gewachsene Zentralität und ihre bedeutenden Umlandfunktionen im südwestlichen Planungsgebiet.</p> <p>Wenig verständlich ist, dass die nach umfangreichen Abstimmungsgesprächen im Gegenstromprinzip abgestimmten Neuausweisungen für „Allgemeine Siedlungsbedarfe (ASB)“ und „Gewerbe- und Industriebedarfe (GIB)“ einseitig gekürzt wurden, ohne dies – wie im Verfahren bis dahin üblich – in Abstimmung mit den Gemeinden zu erarbeiten.</p> <p>So wurde die Stadt Bocholt im Januar 2008 darüber informiert, dass die bis dahin</p>	<p>Den hier grundsätzlich geäußerten Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erfolgten Besprechungen der Berechnungsmethodik der ASB- und GIB-Bedarfe stellen grundsätzlich keine abschließende Abstimmung im Sinne eines Meinungsausgleich für das Erarbeitungsverfahren dar. Zu den genannten Zeitpunkten lag noch kein vom Regionalrat beschlossener Planentwurf vor, dessen Inhalte in einem Erarbeitungsverfahren zu diskutieren bzw. zu erörtern ist. Als "abgesprochen" kann ein Planentwurf erst dann gelten, wenn er letztlich vom Regionalrat nach Abwägung nicht ausgeräumter Anregungen und Bedenken aufgestellt und über die Landesplanungsbehörde veröffentlicht wurde. Vor diesem Hintergrund kann es in diesem Zeitraum durchaus zu einigen Änderungen gegenüber dem ins Erarbeitungsverfahren gegebenen Planentwurf kommen.</p> <p>Die den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen für GIB und ASB basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise und werden</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>abgestimmten Flächenneuausweisungen für den GIB-Bereich um 43 ha von 121 ha auf 78 ha reduziert wurden. Im Rahmen der Analyse und weiterer städtebaulicher Überprüfungen sowie eines durch die Wirtschaftsförderung eingehend vorgenommenen Gewerbeflächenmonitorings wurde festgestellt, dass sich die Flächenreduzierung grundlegend als äußerst nachteilig darstellt, aber im Hinblick auf ein auch von der Regionalplanungsbehörde angestrebtes Flächenmonitoring akzeptiert wird.</p> <p>Im weiteren Verfahren wurde den Kommunen im Regierungsbezirk im Juni 2010 auf einer Bürgermeisterkonferenz mitgeteilt, dass die bisher im Vorfeld des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, diskutierten und bereits abgestimmten Ansätze für die „Allgemeinen Siedlungsflächenbedarfe (ASB)“ um ca. 550 ha reduziert werden müssen. Für die Stadt Bocholt bedeutet dies eine Flächenreduzierung von 102 ha. Damit trägt die Stadt Bocholt ca. 20 % der gesamten Flächenreduzierung im Münsterland.</p> <p>Darüber hinaus sind die Kreise Borken mit 220 ha, Steinfurt mit 110 ha und Coesfeld mit 68 ha sehr unterschiedlich stark betroffen. Die Städte Bocholt, Steinfurt, Borken und Ahaus als Mittelstädte haben alleine mit über 230 ha mehr als 40% der insgesamt 550 ha Flächenrücknahmen im ASB Bereich des</p>	<p>für alle Kommunen des Münsterlandes in gleicher Weise angewendet. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p> <p>Diese Rechenmodelle haben sich weitestgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt, sind jedoch aufgrund des demographischen Wandels sowie der größeren Unsicherheiten bei der Abschätzung der künftigen Wirtschaftsentwicklung mittelfristig anzupassen. Derzeit erfolgt hierzu eine gutachterliche Überprüfung für das gesamte Land im Auftrag der Landesplanung. Grundsätzlich verfolgt die Regionalplan-Fortschreibung das Ziel, alle Kommunen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in ihrer zentralörtlichen Funktion zumindest zu sichern. Die künftige Bevölkerungsentwicklung ist aber weder durch eine überproportionale Ausweisung von Bauland für Ein- und Zweifamilienhäuser zu steuern noch über mehr finanzielle Ansiedlungsanreize. Gerade im ländlichen Münsterland zeigt sich, dass die absehbare negative Bevölkerungsentwicklung in den meisten Gemeinden vor allem durch Sterbefallüberschüsse geprägt sein wird, die sich selbst nicht mehr durch derzeit noch absehbare Zuzugsgewinne auffangen lassen. Ein Anwerben weiterer Zuwanderer - sofern</p>	

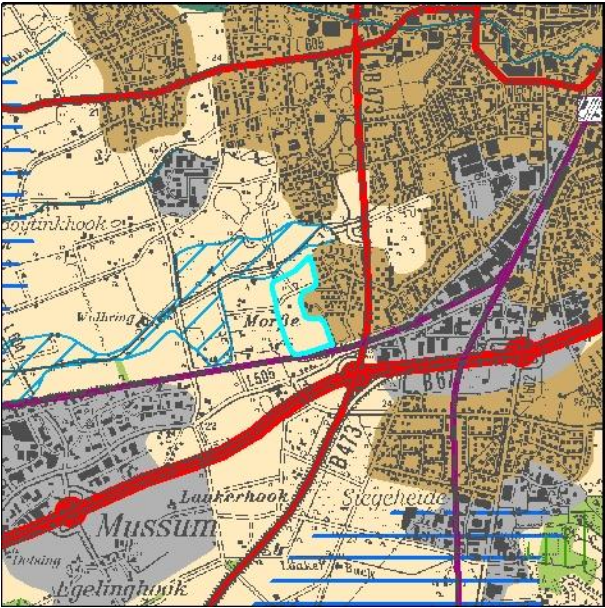
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Regionalplanentwurfes TA Münsterland zu tragen.</p> <p>Die veränderten Wohnflächenbedarfe resultieren aus einer Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW bis 2030. Der Referenzzeitraum 2003-2007 für die Datenerhebung verfälscht unseres Erachtens die Prognose. Es ist auffällig, das gerade in den genannten Kommunen in diesem Referenzzeitraum wenig Baulandflächen ausgewiesen werden konnten, die sowohl vorher als auch in den Folgejahren zur Verfügung standen. Allein diese Tatsache muss zu Zweifeln an der Prognose führen.</p> <p>Eine flächenreduzierte Baulandausweisung mit einer verstärkten Innenentwicklung ist in Zukunft unerlässlich, um einem überdimensionierten Flächenfraß entgegenzuwirken. Jedoch sollte dies konsensual für alle Kommunen gleichermaßen gelten. Es ist auffällig, dass viele Grundzentren im Umfeld der besonders betroffenen Mittelzentren mehr Siedlungsflächen zugewiesen bekommen bzw. deutlich geringer von einer Flächenrücknahme betroffen sind.</p> <p>Dieser Ansatz geht mit Bevölkerungsverschiebungen zu Gunsten der Grundzentren einher und bedeutet damit auch eine Schwächung der (größeren)</p>	<p>es sich nicht z. B. um Zuzüge qualifizierter Erwerbstätiger aus dem Ausland handelt - würde mit Blick auf die bisherige Datenlage eher aus dem regionalen Umfeld erfolgen, da die meisten Wanderungsbewegungen i. d. R. nicht über die Landes- und Bundesgrenzen hinausgehen. In diesem Falle aber verschärft sich lediglich die regionalplanerisch nicht gewünschte "Konkurrenz" um Einwohner. Vor diesem Hintergrund kommt es aus Sicht der Regionalplanung im Hinblick auf mögliche Abwanderung von Menschen im Familiengründungsalter viel stärker darauf an, die Gemeinden attraktiv zu halten, z. B. mit Blick auf öffentliche Infrastruktureinrichtungen und auf die Qualität bestehender Wohnquartiere und Innenstädte.</p> <p>Die den dargestellten ASB zugrunde liegende Bevölkerungsvorausberechnung zeigt die wahrscheinliche Bevölkerungsentwicklung im Münsterland bzw. seinen Kommunen unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen auf. Eine solche auf die Zukunft ausgerichtete Berechnung unterliegt durchaus vielen Unsicherheiten. Ob die Ergebnisse der Vorausberechnung, die selbst sehr stark von den zugrundeliegende (planerischen) Annahmen und Basiszeiträumen abhängt, letztlich durch die tatsächliche Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt mehr oder weniger bestätigt wird oder nicht, spielt bei der Einschätzung der Prognosegüte nur eine untergeordnete Rolle. Wichtig ist, dass die vom Planungsträger vorgenommene</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Mittelzentren. Mit dem sich dort in der Konsequenz verstärkenden demographischen Wandel und Bevölkerungsrückgang wird auch eine Abkehr vom Zentrenmodell mit allen negativen Auswirkungen der in der Vergangenheit mit erheblichen Aufwendungen erstellten Infrastruktur eingeleitet.</p> <p>Eine Verknappung von Bauflächen in den Mittelzentren führt dazu, dass junge Familien sich in Zukunft kein Eigenheim mehr leisten können, da die Preise für Bauland und Gebrauchtimmobilien steigen werden. Das Bodenmanagement der betroffenen Kommunen wird zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass keine Alternativflächen zur Verfügung stehen und somit schon die Grunderwerbsverhandlungen erschwert bzw. finanziell unmöglich werden. Eine Abwanderung in Nachbarkommunen (Grundzentren), die noch Baulandflächen im Außenbereich ausweisen können, wird die Folge sein.</p> <p>Die Mittelzentren haben in der Vergangenheit viel in die Infrastruktur wie Kindergärten, Schul- und Straßenbau investiert. Diese Kosten verbleiben auch bei einem Bevölkerungsrückgang bei den Kommunen, während an anderer Stelle in den Grundzentren neue Infrastruktur aufgebaut werden muss. Dieses Handeln ist volkswirtschaftlich nicht zu verantworten.</p>	<p>Vorausberechnung und die unterstellten Annahmen in sich schlüssig sind und die Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse aufgegriffen wird (Vgl. auch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 6. 1997 - Az. 14 N 94.2157, 14 N 94.2541 und 14 N 94.3136, S. 32 ff).</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die Korrekturen an der Einwohnervorausschätzung und der darauf aufbauenden Haushaltsabschätzung in 2010 zu sehen. Ansonsten sind die Methodik zur Ermittlung des ASB-Bedarfs sowie die zugrunde gelegten Parameter mit ihren auf die Nachhaltigkeitsziele der Raumordnung abgestellten Annahmen unverändert geblieben.</p> <p>Der Anregung, ein Flächenmonitoring für das Münsterland zügig aufzubauen und auch einheitlich anzuwenden, wird gefolgt. Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. hierzu die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in</p>	

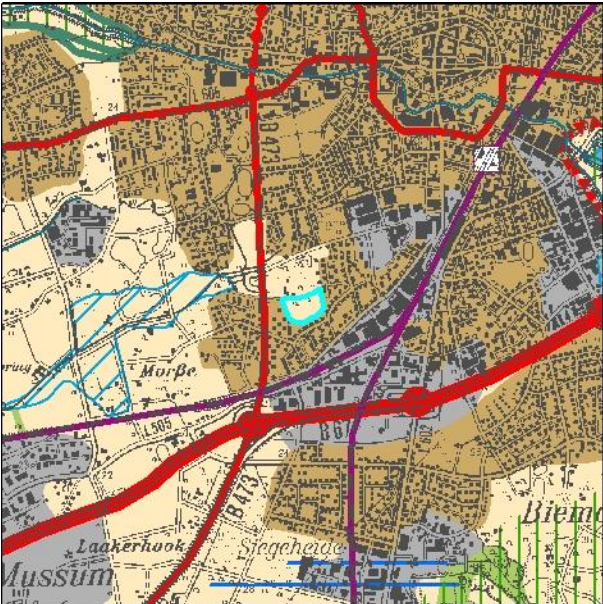
<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschläge</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Analog zum Flächenmonitoring für Gewerbe- und Industriebedarfe muss das im Erläuterungsbericht Kapitel II, Rd 85 ff vorgeschlagene Flächenmonitoring nicht nur angewendet werden sondern die sich daraus ergebenden Veränderungen auch zeitnah im Regionalplan umgesetzt werden.	Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).	

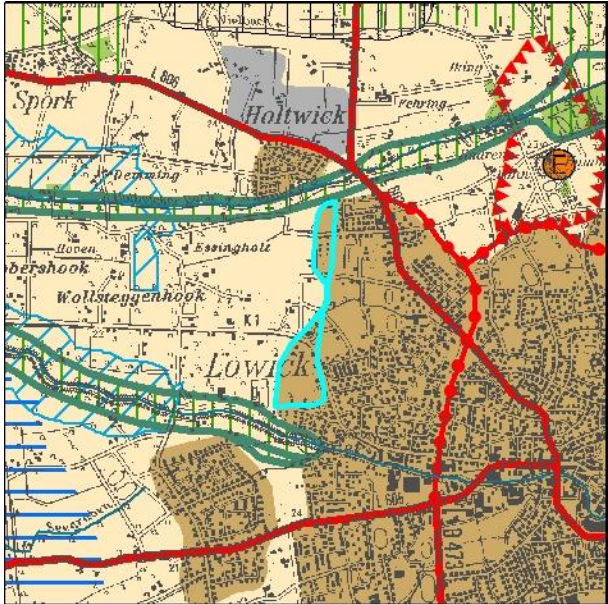
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-002</b>		
<p>I. Flächenausweisung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Schon 1995 hat die Stadt Bocholt einen richtungweisenden Beschluss zur Einführung eines sozialgerechten Bodenmanagements gefasst, um die Siedlungsentwicklung in der Stadt Bocholt nachfragegerecht und nachhaltig zu steuern. Für dieses Konzept wurde die Stadt Bocholt 1997 mit dem Baulandpreis des Landes NRW ausgezeichnet, da es - so die damalige Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW - auf der Basis eines Grundsatzbeschlusses des Rates auch unter Einbeziehung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen das Ziel einer sozialgerechten Bodennutzung, bei der bezahlbare Preise für das Bauland und die Verstetigung des Angebotes im Vordergrund stehen, verfolgt. Die Stadt Bocholt hat damit in den letzten 15 Jahren preisdämpfende Effekte auf den Grundstücksmarkt erzielt, die wiederum auch für so genannte Schwellenhaushalte Eigentumsbildung ermöglichte. Um das Bodenmanagement wirkungsvoll weiterführen zu können, ist eine Flexibilisierung der Flächenverfügbarkeit und deren Entwicklungsmöglichkeiten unabdingbar. Die Flächenreduzierung von 102 ha gegenüber der im Erarbeitungsverfahren ausgewiesen 231 ha</p>	<p>Den Bedenken zur Flexibilisierung des Monitoring wird nicht gefolgt. Das derzeit im Aufbau befindliche Siedlungsflächenmonitoring dient der kontinuierlichen Erfassung der baulichen Inanspruchnahme von geplanten Bauvorhaben und baut auf den bisherigen Flächenerhebungen auf. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen Inhalt, Tiefe und Berichtswesen in Anlehnung an § 4 Abs. 4 LPIG noch mit den Kommunen abgestimmt werden.</p> <p>Mit dem Siedlungsflächenmonitoring soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und rechtzeitig flexibel reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan Münsterland).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>verhindern diese Flexibilität in der Flächenverfügbarkeit.                      Grunderwerbsverhandlungen werden erschwert, da Grundstückseigentümer planerisch in Monopolstellung versetzt werden. Ob ein Flächenmonitoring letztendlich diese benötigte Flexibilität schaffen kann, muss in Frage gestellt werden. Ein Flächenpool mit einer Kontingentierung, die die Entwicklung der Bevölkerung einerseits und die Nachfragesituation andererseits berücksichtigt, wäre aus Sicht der Stadt Bocholt das geeignete Instrument der nachhaltigen Flächenentwicklung. Das die Stadt Bocholt in der Vergangenheit sehr verantwortungsbewusst mit den Flächen umgegangen ist, zeigt die grafische Darstellung der täglichen Siedlungsflächenveränderung in Kapitel 9.1 Flächeninanspruchnahme des Entwurfs des Regionalplans. Grundlage für die städtische Siedlungsentwicklung ist der Wohnbaulandentwicklungsplan, siehe Anlage Folie 3.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes für das Gemeindegebiet der Stadt Bocholt weist neben der Reduzierung der Flächen des Allgemeinen Siedlungsbereiches auch falsche Darstellungen im Hinblick auf den tatsächlichen Bestand aus. Auf die von der Stadt Bocholt gewünschten Änderungen wird im Einzelnen eingegangen. Die geänderten</p>		

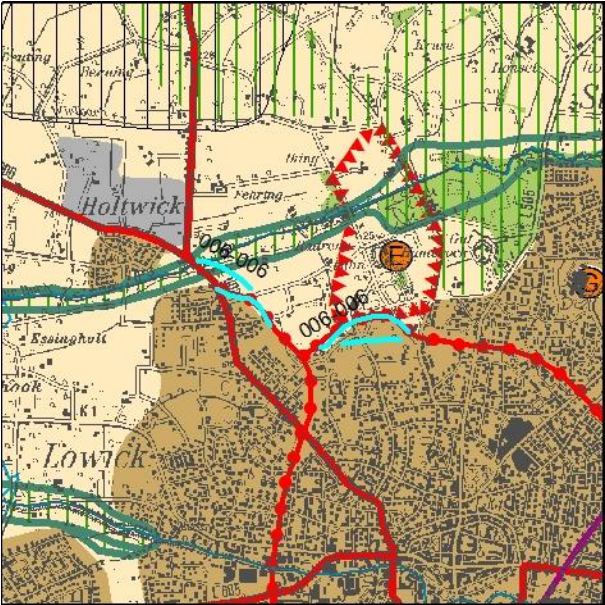
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Darstellungsvorschläge werden jeweils durch städtebauliche Entwürfe und Änderungsvorschläge zum Flächennutzungsplan ergänzt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-003</b></p>		
 <p>I.1. Siedlungsentwicklung Mussum-Mosse - Folien 4 bis 7</p> <p>Die Stadt Bocholt regt eine Reduzierung der in Entwurf ausgewiesenen ASB-Fläche bis auf eine geringfügige Erweiterung (ehemaliger Hofstandort) an. Die bisherige Flächenausweisung von 11 ha verringert sich</p>	<p>Der Anregung ASB-Flächen zurückzunehmen wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



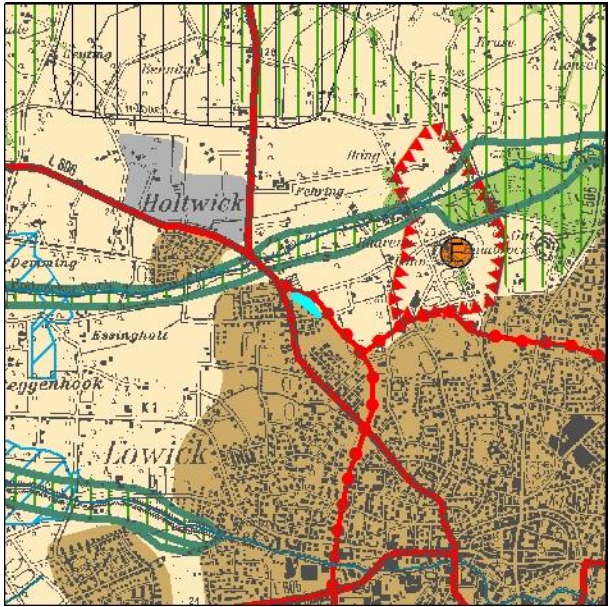
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>dadurch auf lediglich 2 ha. Daher können die weiteren 9 ha ASB-Fläche anderweitig verortet werden. Vorschläge hierzu ergeben sich aus den folgenden Absätzen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-004</b></p>		
 <p>I.2 Siedlungsentwicklung Timsmannsweg/  Mussumer Kirchweg -Folien 8 bis 11</p> <p>Die in Folie 9 gestrichelt dargestellte Fläche weist eine mögliche Entwicklung des Geländes im Bereich Timsmannsweg/  Mussumer Kirchweg dar. Die Stadt Bocholt regt an, die ASB-Fläche aus Gründen der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Bereich ist im Flächennutzungsplan bislang nicht als Siedlungsfläche dargestellt. Eine Darstellung im Regionalplan kann nur unter Anrechnung in der Flächenbilanz erfolgen.</p>	<p>Der Stadt Bocholt ist es wichtig, dass es bei beiden Flächen keine landesplanerischen Gründe gab, die Flächen nicht in der Darstellung des Regionalplanes zu übernehmen, lediglich kalkulatorische Gründe haben dazu geführt, von einer Darstellung im Regionalplan abzusehen. Im Rahmen des städtischen Entwicklungsspielraumes sollten diese Flächen ggf. als Tauschflächen genutzt werden können.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

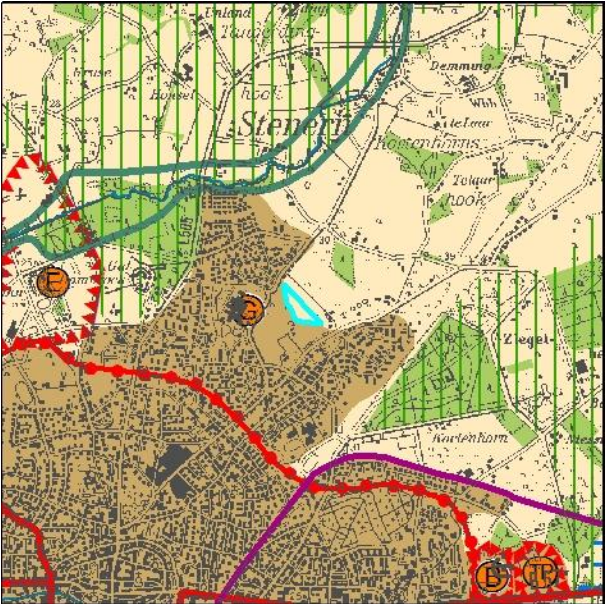
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Planungsverlässlichkeit, wie im derzeit gültigen Regionalplan ausgewiesen, beizubehalten.		
<b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-005</b>		
 <p data-bbox="185 1118 770 1182">I.3 Siedlungsentwicklung Lowick – Holtwick - Folien 12 bis 15</p> <p data-bbox="185 1222 786 1417">Die Baugebiete Nevelkamp und Lurhasenweide (Siehe Folie 13, gelb schraffierte Fläche) waren bereits lange vor dem für die Regionalplanaufstellung bedeutsamen Stichtag realisiert und sind daher als ASB-Flächen darzustellen und nicht</p>	<p data-bbox="813 448 1402 679">Der Anregung wird gefolgt. Es werden 8 ha in der Flächenbilanz angerechnet. Hiervon sind bislang 5 ha nicht im FNP als Siedlungsfläche dargestellt, 3 ha sind im FNP dargestellt aber noch nicht bebaut. Diese sind daher als frei verfügbare Flächenkapazitäten anzurechnen.</p>	<p data-bbox="1447 448 1850 512"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>in der Flächenbilanz für die Neuausweisung anzurechnen.</p> <p>Ebenfalls ist der erste Bauabschnitt vom Baugebiet Eisenhütte (siehe Folie 13, rote Fläche) bereits realisiert. Diese Fläche ist ebenfalls als ASB-Fläche ohne Anrechnung auf die Flächenbilanz im Rahmen der Neuausweisung darzustellen.</p> <p>Die in Folie 13 rot schraffierte Fläche soll nach Anregung der Stadt Bocholt als ASB-Fläche dargestellt werden. Die Folie 15 zeigt die städtebauliche Konzeption, die in den nächsten Jahren weiterentwickelt werden soll. Daher ist eine ASB-Darstellung für die Stadt Bocholt zwingend notwendig (Abgrenzung grüne Linie).</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-006 (zugleich 006-020)</b></p>		
Bocholt	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Führung der "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" wird entsprechend geändert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

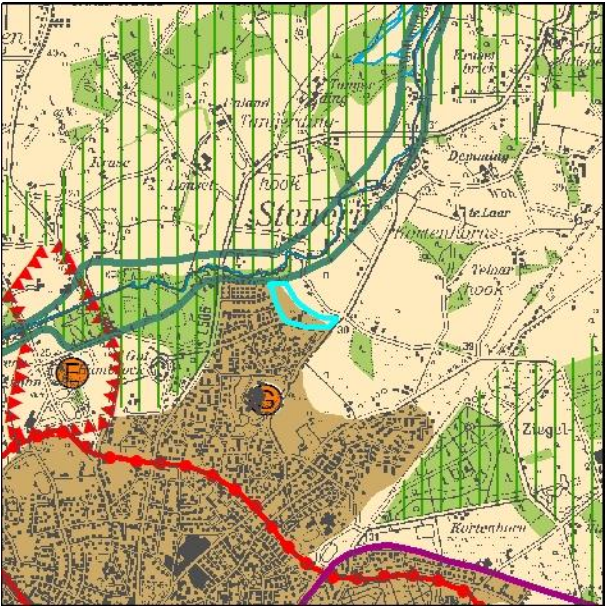
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>I.4 Siedlungsentwicklung Holtwick, Rahmenplan Nord - Folien 16 bis 18 Die Stadt Bocholt regt an, die Ergebnisse des Rahmenplanes Nord aus dem Jahr 2009 in den Regionalplan zu übernehmen. Der Rahmenplan Nord ist durch die Stadtverordnetenversammlung als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden. Aus dem Konzept ergeben sich die <b>Linienführung des Nordringes</b> als regionalplanerisch bedeutsame Straße und die zukünftige Wohnbauentwicklung als ASB-Fläche.</p>		



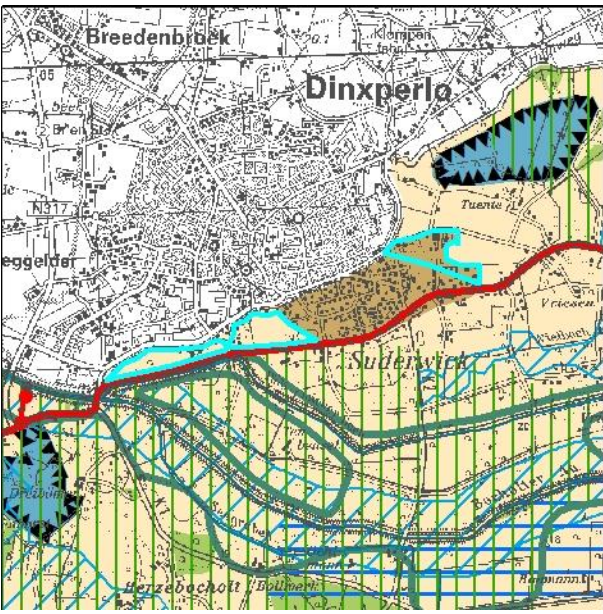
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-007</b>		
 <p>I.4 Siedlungsentwicklung Holtwick, Rahmenplan Nord - Folien 16 bis 18</p> <p>Die Stadt Bocholt regt an, die Ergebnisse des Rahmenplanes Nord aus dem Jahr 2009 in den Regionalplan zu übernehmen. Der Rahmenplan Nord ist durch die Stadtverordnetenversammlung als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden. Aus dem Konzept ergeben sich die Linienführung des Nordringes als</p>	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>regionalplane-risch bedeutsame Straße und die zukünftige Wohnbauentwicklung als <b>ASB-Fläche</b>.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-008</b></p>		
 <p>I.5 Siedlungsentwicklung Stenern - Folien 19 bis 25</p> <p>Der Entwicklungsplan Bocholt Nord-Ost (Stenern) wird seit 2003 erarbeitet. Die ersten Bauabschnitte für die Wohnbebauung sind umgesetzt und in Folie 20 rot dargestellt. <b>Entsprechend der von der Stadt Bocholt verfolgten Planung soll der ASB-Bereich</b></p>	<p>Der Anregung ca. 2 ha ASB-Fläche zurückzunehmen wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

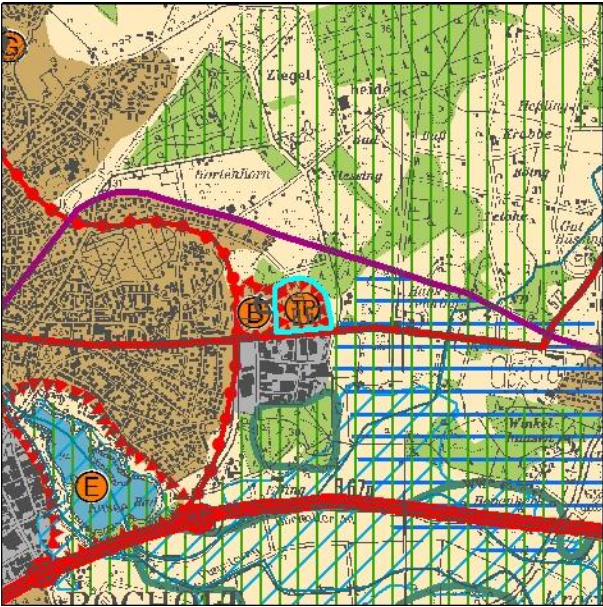
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>angepasst werden (siehe Folie 20). Die zwar verkleinerte Fläche (gegenüber der gültigen Darstellung) für die Entwicklung des Krankenhauses und der Wohnbebauung wird für den Entwicklungszeitraum bis 2025 zunächst ausreichend sein.</b></p> <p>Im Randbereich (siehe Folie 25) der Siedlung Stenern ist eine sinnvolle Abrundung der vorhandenen Siedlung geplant. Die Entwicklung ist maßvoll und berücksichtigt naturräumliche Gegebenheiten. Die Stadt Bocholt regt eine Anpassung des ASB-Bereiches wie in der gültigen Fassung des Regionalplanes enthalten, an.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-009</b>		
 <p>I.5 Siedlungsentwicklung Stenern - Folien 19 bis 25</p> <p>Der Entwicklungsplan Bocholt Nord-Ost (Stenern) wird seit 2003 erarbeitet. Die ersten Bauabschnitte für die Wohnbebauung sind umgesetzt und in Folie 20 rot dargestellt. Entsprechend der von der Stadt Bocholt verfolgten Planung soll der ASB-Bereich angepasst werden (siehe Folie 20). Die zwar verkleinerte Fläche (gegenüber der gültigen Darstellung) für die Entwicklung des</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Unter Berücksichtigung der Flächenrücknahmen können ca. 3 ha ASB-Fläche dargestellt werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Krankenhauses und der Wohnbebauung wird für den Entwicklungszeitraum bis 2025 zunächst ausreichend sein.</p> <p><b>Im Randbereich (siehe Folie 25) der Siedlung Stenern ist eine sinnvolle Abrundung der vorhandenen Siedlung geplant. Die Entwicklung ist maßvoll und berücksichtigt naturräumliche Gegebenheiten. Die Stadt Bocholt regt eine Anpassung des ASB-Bereiches wie in der gültigen Fassung des Regionalplanes enthalten,</b></p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt Anregungsnummer: 006-010</b></p>		
	<p>Der Anregung die GIB-Fläche zurückzunehmen wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Bocholt regt an, im Westen (006-010 a) und im Osten (006-010 b) von Suderwick weitere ASB-Flächen auszuweisen. Die westl. Fläche (006-010 a) wird nicht dargestellt, da diese in einen Überschwemmungsbereich liegt. Die östl. Fläche (006-010 b) wird als ASB dargestellt. Eine Berücksichtigung in der Flächenbilanz ist nicht erforderlich, da hierdurch nur Inhalt des FNP's wiedergegeben wird.</p>	<p>Die im Westen liegende Fläche (006-010 a) liegt nicht im Überschwemmungsbereich. Aber es handelt sich um einen überschwemmungsgefährdeten Bereich.</p> <p>Diese Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 14 ha. Lediglich ca. 4 ha sind bereits durch den FNP als Siedlungsfläche planungsrechtlich abgesichert. Für die übrigen ca. 10 ha Fläche gibt es derzeit keinen Flächenbedarf. Daher kann die Fläche nicht ohne entsprechenden Flächentausch als ASB dargestellt werden.</p> <p>Trotz dieser Begründung hält die Stadt Bocholt an ihrer Anregung fest.</p> <p><b>Kein Meinungsaugleich zu Punkt 006-010a mit der Stadt Bocholt.</b></p>

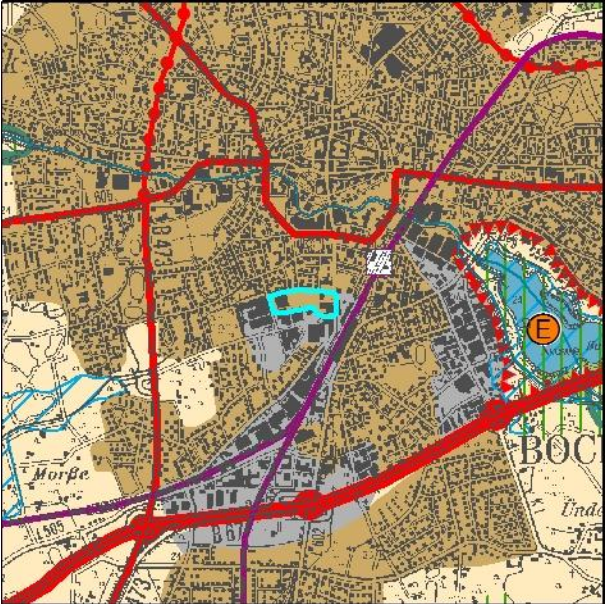
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>I.6 Siedlungsentwicklung Suderwick - Folien 26 bis 28</p> <p>Die westlich gelegene GIB-Fläche in Suderwick kann entfallen. Um den baulichen Gegebenheiten und den daraus im Sinne einer städtebaulich integrierten Entwicklung des Ortsteiles Suderwick an der Grenze zu den Niederlanden gerecht zu werden, ist die Darstellung des ASB-Bereiches zu überdenken. Die Stadt Bocholt regt daher an, die Flächen wie in Folie 27 vorgeschlagen auszuweisen. Das beiliegende Entwicklungskonzept (Folie 28) zeigt die städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Bocholt, die mit den landesplanerischen Absichten übereinkommen.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-011</b>		
 <p>I.7 Technologiepark - Folien 29 bis 30</p> <p><b>Die Stadt Bocholt regt an, die im Entwurf vorgesehene GIB-Darstellung ohne zweckgebundene Nutzung (falsche Darstellung) in eine ASB-Darstellung mit der zweckgebundenen Nutzung „Technologiepark“ vorzusehen. Das Planzeichen „T“ sollte ergänzt werden.</b></p> <p><b>In Bezug auf die Legende und den Textteil ergibt sich ein Widerspruch bezüglich des</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

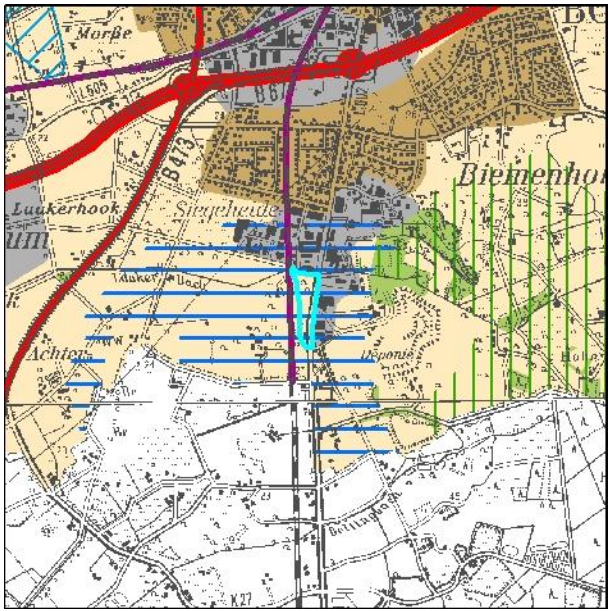
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Planzeichens. Eine Anpassung und Richtigstellung entsprechend der Durchführungsverordnung ist anzustreben.</b></p> <p>Ebenso stellt sich die Frage, ob bei der Hochschuleinrichtung das Planzeichen H oder B gemeint ist. Das Symbol für Hochschuleinrichtung sollte korrigiert werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-012</b></p>		
<p>I.7 Technologiepark - Folien 29 bis 30</p> <p>Die Stadt Bocholt regt an, die im Entwurf vorgesehene GIB-Darstellung ohne zweckgebundene Nutzung (falsche Darstellung) in eine ASB-Darstellung mit der zweckgebundenen Nutzung „Technologiepark“ vorzusehen. Das Planzeichen „T“ sollte ergänzt werden.</p> <p>In Bezug auf die Legende und den Textteil ergibt sich ein Widerspruch bezüglich des Planzeichens. Eine Anpassung und Richtigstellung entsprechend der Durchführungsverordnung ist anzustreben.</p> <p><b>Ebenso stellt sich die Frage, ob bei der Hochschuleinrichtung das Planzeichen H oder B gemeint ist. Das Symbol für Hochschuleinrichtung sollte korrigiert werden.</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          Es soll das Planzeichen "Einrichtung des Bildungswesen" bestehen bleiben.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-013</b>		
<p>II. Flächenausweisung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)</p> <p>Für die städtische Wirtschaftsförderung sind ausreichende, gut erschlossene Industrie- und Gewerbeflächen die elementare Grundlage. Sie bilden neben den sonstigen so genannten harten und weichen Standortfaktoren die notwendigen, wenn auch nicht alleinigen Voraussetzungen einerseits für die Entwicklung der Unternehmen vor Ort als auch andererseits der Ansiedlung externer Unternehmen als auch für die Gründung neuer Unternehmen in Form von Existenzgründungen.</p> <p>Insbesondere die Verlagerung bestehender Unternehmen am Ort ist häufig mit einem zunehmenden Bedarf an Gewerbeflächen pro Beschäftigten, mittelfristig aber häufig auch mit einer deutlichen Steigerung der Beschäftigtenzahlen verbunden, da am bisherigen Standort oftmals Hemmnisse verschiedenster Art einer angemessenen Entwicklung entgegen stehen. Städtebaulich ist damit vielfach eine Verbesserung im Bereich des aufgegebenen Standortes verbunden.</p> <p>Folglich gibt es neben betriebswirtschaftlichen Aspekten für die Unternehmen auch Beschäftigungs- sowie städtebauliche und</p>	<p>Die Hinweise der Stadt Bocholt werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

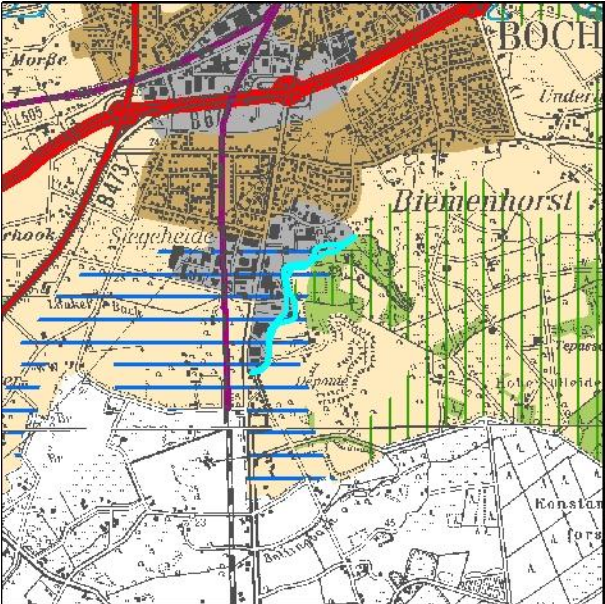
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Umwelteffekte.</p> <p>Der Stadt Bocholt kommt auf Grund ihrer Wirtschaftsstruktur mit einer vergleichsweise hohen Beschäftigtendichte und einem damit verbundenen hohen Berufseinpendlerüberschuss in den Bereichen „Verarbeitendes Gewerbe“, „Bauhaupt- und Ausbaugewerbe“, aber auch im Bereich „Verkehr/Logistik“ eine besondere Stellung zu. Namhafte Unternehmensansiedlungen in der Branche „Verkehr/Logistik“ haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die Stadt Bocholt im Jahr 2009 den Preis „Logistikstandort des Jahres 2009“ in NRW gewinnen konnte. Durch diese besondere Stellung in der hiesigen Arbeitsmarktregion ist die Stadt insbesondere auf ein ausreichendes, gut erschlossenes Gewerbeflächenangebot angewiesen.</p> <p>Die Ausweisung für das Gewerbegebiet Holtwick und den Industriepark Bocholt werden von der Stadt Bocholt akzeptiert, hierzu gibt es keine Anregungen und Bedenken.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-014</b></p>		

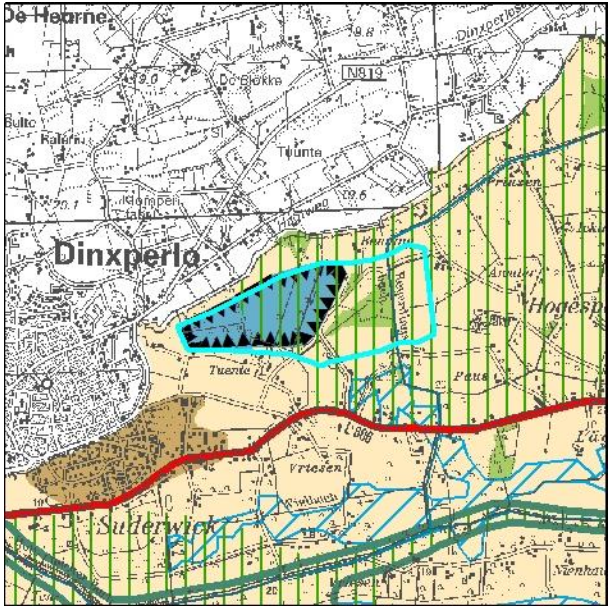
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>II.1 Bereich Welfenstraße/ Kaiser-Wilhelm-Straße - Folien 32 bis 33</p> <p>Heute ist der Bereich Welfenstraße/ Kaiser-Wilhelm-Straße von großflächigem Einzelhandel geprägt. Entsprechend unseres Einzelhandelskonzeptes von 2011 wird diese Einzelhandelsagglomeration nicht als „Zentraler Versorgungsbereich“ definiert sondern als Bestandsagglomeration. Der Standort soll durch eine Darstellung als ASB-Fläche nicht verfestigt werden. Daher regt die Stadt Bocholt eine Darstellung im GIB an. Die Fläche soll nicht auf die Bilanzierung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des vorhandenen Bestandes erfolgt keine GIB-Darstellung im Regionalplan.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



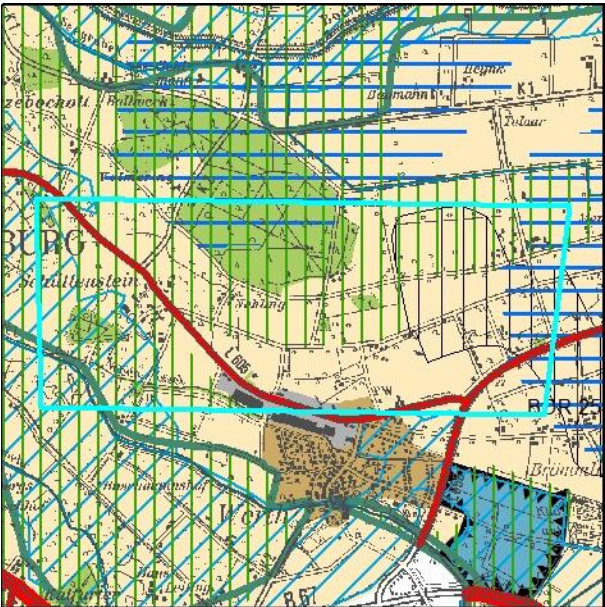
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>angerechnet werden, da es sich nur um eine Anpassung der ASB-Darstellung zurück in GIB-Darstellung handelt, wie heute schon im gültigen Regionalplan festgelegt. (Ursprungsdarstellung).</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-015</b></p>		
 <p>II.2 Gewerbegebiet Mussum – Biemenhorst - Folien 34 bis 35</p> <p>Die Stadt Bocholt regt an, den in den Folie 35 dargestellten und schon im rechtsgültigen Regionalplan dargestellten Bereich zwischen Dingdener Straße und Bahngleis wieder als</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Um diese Fläche darzustellen, wäre eine Flächenrücknahme von 5 ha an anderer Stelle erforderlich.</p>	<p>Der Stadt Bocholt ist es wichtig, dass es bei beiden Flächen keine landesplanerischen Gründe gab, die Flächen nicht in der Darstellung des Regionalplanes zu übernehmen, lediglich kalkulatorische Gründe haben dazu geführt, von einer Darstellung im Regionalplan abzusehen. Im Rahmen des städtischen Entwicklungsspielraumes sollten diese Flächen ggf. als Tauschflächen genutzt werden können.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
GIB-Fläche auszuweisen.		
<b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-016</b>		
 <p>Außerdem soll die östlich der Dingdener Straße (L 605) gelegene und in der Örtlichkeit vorhandene Fläche angepasst werden. Die östliche Grenze sollte sich an der in Kürze zu erstellenden Straße „Im Feldbrand“ orientieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

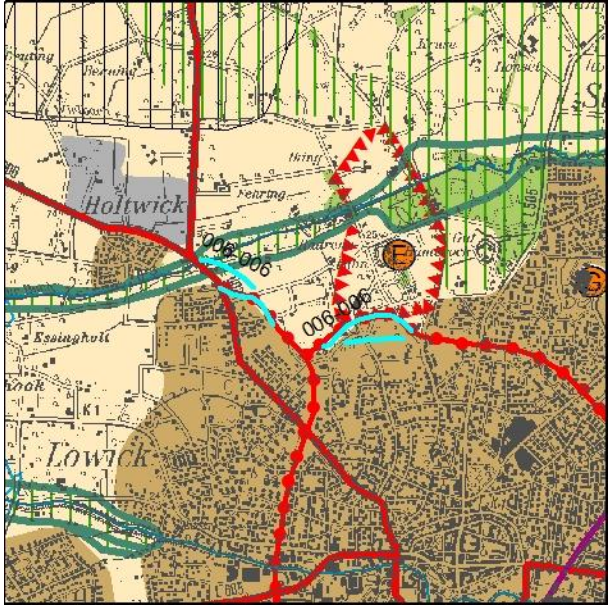
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-017 (zugleich auch 573-001)</b>		
 <p>Bocholt</p> <p>III. Abgrabungsbereich in Suderwick - Folien 36 bis 38</p> <p>Der dargestellte Abgrabungsbereich umfasst eine Fläche von 90,8 ha. Wie in den Tabellen zur strategischen Umweltprüfung dargestellt, nimmt die Abgrabungsfläche naturräumlich wert-volle Fläche des Freiraums in Anspruch. Der Freiraumschutz und der Erhalt von</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit (20 - 40 m), bei einer Überlagerung von 2 - 10 m mit dem Rohstoff Sand festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ geringem Konfliktpotenzial daher eine</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Bocholt und der Gemeinde Aalten .</b></p>

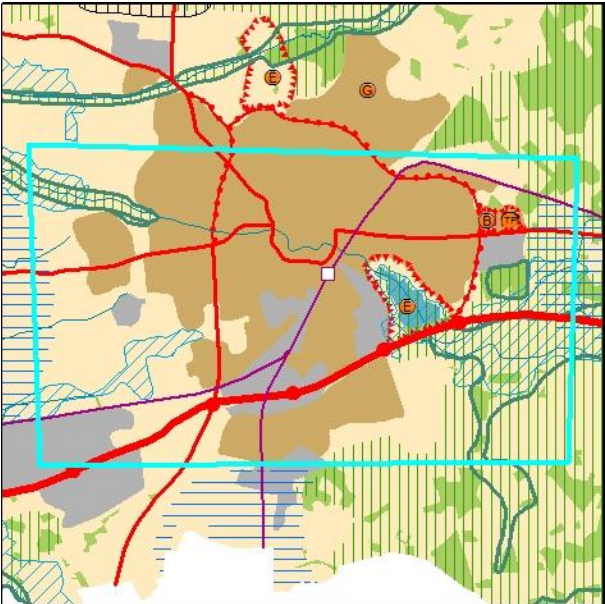
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>landwirtschaftlicher Fläche ist für die Stadt Bocholt ein Ziel der Stadtentwicklung, daher bestehen gegen die Ausweisung erhebliche Bedenken. Es handelt sich um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, die außerdem auch noch unter Landschaftsschutz bzw. im östlich angrenzenden Bereich unter Naturschutz steht. Auch spielt diese Fläche für den Artenschutz im Grenzraum z.B. Vorkommen von <i>Carex demissa</i> (Grünliche Gelb-Segge) eine entscheidende Rolle.</p> <p>In Bezug auf die Siedlungsstruktur hat die Stadt Bocholt größte Bedenken wegen der Größenordnung der Darstellung im Regionalplan und regt an, diese Abgrabungsfläche nicht darzustellen. Die Fläche ist größer als das Siedlungsgebiet des Bocholter Stadtteiles Suderwick. Die räumliche Verhältnismäßigkeit ist nicht gewahrt. Zudem wird erwartet, dass der Umfang der Auskiesung zu einer erheblichen Verkehrsbelastung führen wird. Die Erschließung dieser Fläche ist heute nur über landwirtschaftliche Wege bzw. ein untergeordnetes Wegenetz gegeben und daher nicht gesichert. Zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen müssen als Folge gebaut werden. Abfließender Verkehr der Absatzgebiete östlich der Stadt Bocholt bedient, muss zunächst in den Siedlungsbereich und im weiteren Verlauf die</p>	<p>besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung eines BSAB eine regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 ist, die nicht alle Details berücksichtigen kann. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Details, wie z.B. das Überschwemmungsgebiet des Reyerdingerbaches (das sich im Wesentlichen auf das Bachbett beschränkt) oder vorhandene Waldparzellen usw. untersucht, die konkreten Grenzen und Konditionen für eine geplante Abgrabung sowie erforderliche Maßnahmen für die Minderung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt .</p>	

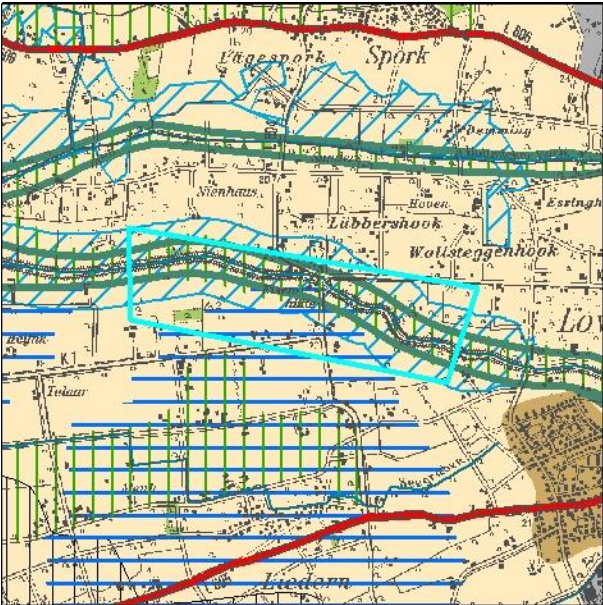
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Stadt Bocholt durchqueren. Im Gegensatz zu Auskiesungsflächen in unmittelbarer Nähe zu überregionalen Straßen bzw. Wasserstraßen, die eine direkte Verbindung zu den Absatzmärkten darstellen, ist dies bei der vorstehend genannten Auskiesungsfläche nicht gegeben.</p> <p>(siehe auch 151-569, 109.1-021, 129-030-1 )</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-018</b></p>		
 <p>IV. Ver- und Entsorgung,  Windkraftkonzentrationszonen - Folien 39 bis 40</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Einzugsgebiete der öffentlichen Wassergewinnungsanlagen Liedern und Schüttensteiner Wald sind bereits (gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz i.S. der Wasserschutzzone I - III A) als "Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Bocholter Energie- und Wasserversorgung betreibt zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im Regionalplangebiet Münsterland zwei Wassergewinnungen: die Wassergewinnung Schüttensteiner Wald (auf dem Stadtgebiet Isselburg) und die Wassergewinnung/Wasserwerk Liedern im Westen der Stadt Bocholt. Beide Grundwasserförderungen sind im Blatt 9 nicht dargestellt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-019</b></p>		
<p>In der Erläuterungskarte IV-4 sind die Wasserschutzgebiete dargestellt. Hier ist mit der BZ Münster, Dez. 54 die Lage des Wasserschutzgebietes Schüttensteiner Wald abzustimmen und richtig darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-020 (zugleich 06-006)</b></p>		
<p>Bocholt</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Führung der "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" wird entsprechend geändert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>V. Verkehr / ÖPNV - Folien 41 bis 42 Entsprechend des Vorschlages soll die regionalplanerisch bedeutsame Straße entsprechend der städtebaulichen Rahmenplanung Nord der Stadt Bocholt angepasst werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-021</b></p>		
<p>Unter der RN 680 wird darauf hingewiesen, dass der Teilabschnitt Rhede / Borken der B 67 voraussichtlich während der Laufzeit des Regionalplanes realisiert werden kann. Es wird dar-auf hingewiesen, dass der Teilabschnitt bereits in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text wurde geändert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

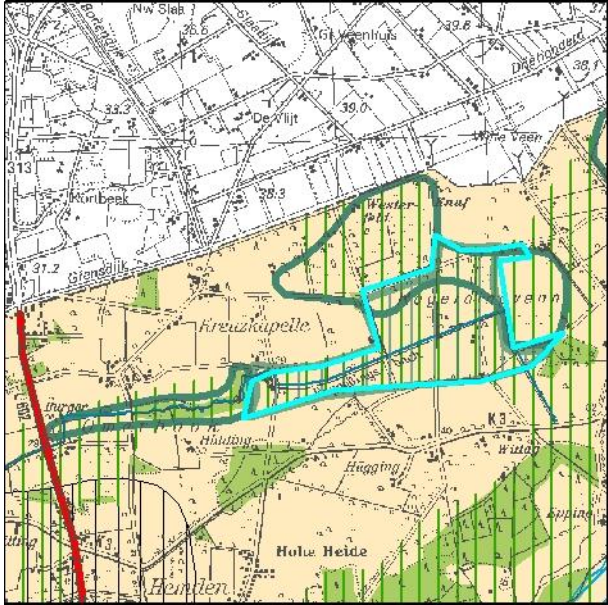
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b> <b>Anregungsnummer: 006-022</b></p>  <p>VI. Wasserhöffiges Gebiet</p> <p>Im rechtsverbindlichen Regionalplan ist derzeit die Darstellung wasserhöffiges Gebiet für das Stadtgebiet der Stadt Bocholt fast flächendeckend ausgewiesen. In der aus dem Regionalplan zu entwickelnden Bauleitplanung wird zum Schutz des Grundwassers derzeit ein Hinweis bezüglich dieser Darstellung und dem Umgang mit Recyclingstoffen beim Bauen aufgenommen. Da diese Darstellung künftig nur noch für die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen.</p>	<p>Die Stadt Bocholt hält die Bedenken aufrecht.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Bocholt.</b></p>

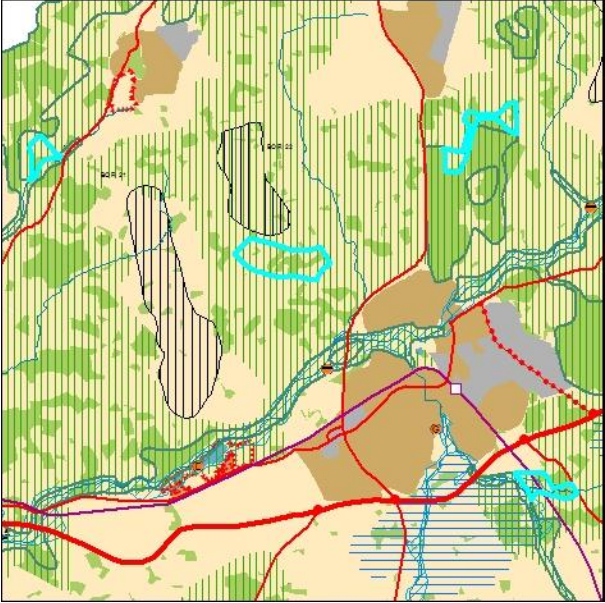
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Wasserschutzzonen bis IIIB gilt, stellt sich die Frage nach dem Umgang mit den wasserhöffigen Gebieten. Die Stadt Bocholt befürchtet, dass zukünftig bei Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser betreffen, nicht mehr auf einen solchen Schutzzweck Rücksicht genommen wird. Daher wird gefordert, die Darstellung wasserhöffiges Gebiet wieder vollumfänglich in den Regionalplan aufzunehmen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-023</b></p>		
 <p>VII. Überschwemmungsgebiete</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In der überarbeiteten Fassung des Regionalplanentwurfs werden die aktuellen Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete entsprechend dem Darstellungsmaßstab von 1 : 50.000 in generalisierter Form als "Überschwemmungsbereich" dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete ist unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen für den Holtwicker Bach, die Bocholter Aa, die Heggenaa und andere Gewässer anzupassen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: 006-024</b></p>		
<p>VIII. Naturraum</p> <p>Gemäß Grundsatz 15.4 der generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Die Stadt Bocholt hat bereits in den Jahren 1998/99 ein gesamtstädtisches Gutachten zur Entwicklung und Umsetzung einer Ausgleichspoolkompensation erstellt. Inzwischen hat die Stadt Bocholt entsprechend dieser Konzeption beträchtliche Flächenpotentiale erworben, die sich für unterschiedlichste Ausgleichserfordernisse eignen. Die von der Stadt Bocholt erworbenen Flächen liegen jedoch nicht ausschließlich in den gemäß Grundsatz 15.4 zu favorisierenden und im Regionalplanentwurf entsprechend dargestellten Suchräumen für Ausgleichsflächen. So z. B. liegen von der</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung des Grundsatzes 15.4 Rechnung getragen. Die Neuformulierung hält zwar an der grundsätzlich sinnvollen Vorgehensweise fest, macht aber deutlich, dass bei der konkreten Umsetzung eine Abwägung möglich ist. Diese Neuformulierung ist im neuen Planentwurf einzusehen.</p>	<p>Die Bezirksregierung hält an der Formulierung des Grundsatzes 15.4 fest.</p> <p>Die Formulierung lässt zu, dass bei entsprechender Begründung auch außerhalb der genannten Gebietskategorien Ausgleichsmaßnahmen zulässig sind.</p> <p>Grundsätzlich sind im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, die Regelungen der entsprechenden Fachgesetze (Bundes Naturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW) anzuwenden und maßgeblich.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Bocholt</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Stadt Bocholt erworbene potentielle Ausgleichsflächen z. T. in unmittelbarer Nachbarschaft zu dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur (aber außerhalb dieser Bereiche), oder aber im Bereich von im Regionalplan nicht dargestellten Fließgewässern und Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Um im Rahmen eines wirtschaftlichen Bodenmanagements über ein ausreichend großes Ausgleichsflächenpotential innerhalb des eigenen Gemeindegebietes zu verfügen, sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zukünftig auch weiterhin auf im Regionalplan nicht entsprechend dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, auf nicht dargestellten Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, auf nicht dargestellten Überschwemmungsbereichen oder auf nicht dargestellten Waldbereichen zulässig sein.</p>		
<p><b>Beteiligter: 006 Stadt Bocholt</b>  <b>Anregungsnummer: E006-001 (zugl. E119-035 und E151-055)</b></p>		
Bocholt		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p>Vgl. 134-052</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, der Stadt Bocholt und dem LANUV.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Bocholt, das LANUV und die Naturschutzverbände regen die Darstellung des BSN gemäß dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) an.</p>		<p>Bocholt, dem LANUV und den Naturschutzverbänden.</p>
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-001</b></p>		
<p>Die Stadt Borken begrüßt grundsätzlich die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland. Mit der Fortschreibung wird den sich deutlich geänderten Rahmenbedingungen und zwischenzeitlich vollzogenen Änderungen seit der letzten Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Münsterland vor rd. 14 Jahren Rechnung getragen. Mit der folglich notwendigen Überarbeitung des Regionalplanes soll demnach auf regional- bzw. landesplanerischer Ebene ein verlässlicher Rahmen für die Entwicklung der Kommunen und insgesamt für eine ausgewogene Entwicklung der Region gesetzt werden. Dieser Handlungsbedarf wird auch von der Stadt Borken gesehen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-003</b></p>		
 <p>• Bereiche zum Schutz der Natur</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

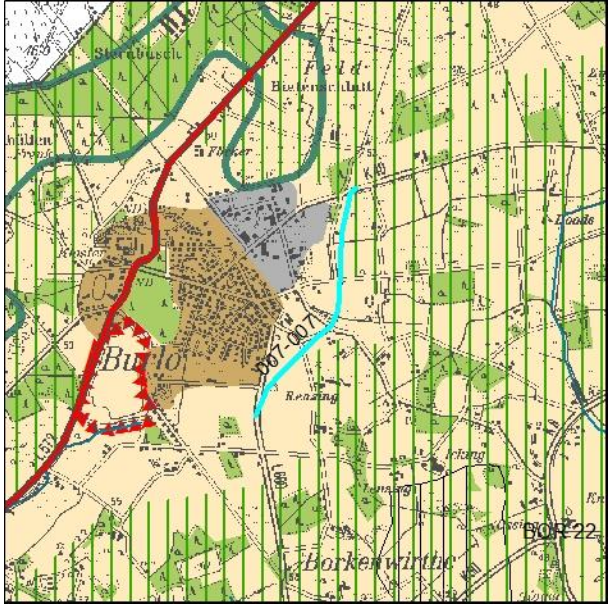
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Eine Darstellung der Flächen zum Schutz der Natur - über die bereits festgesetzte Naturschutzkulisse hinaus - wird nicht mitgetragen, weil hiermit weitere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind.</p>	<p>forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung</p>	

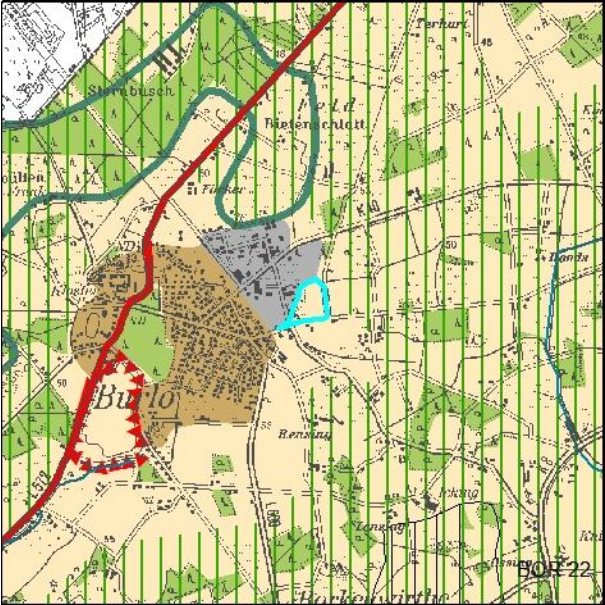
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-004</b></p>		
<p>Zeichnerische Darstellungen - Örtlich</p> <p>Keine Karte erstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortslagen Borken I Gemen</li> </ul>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

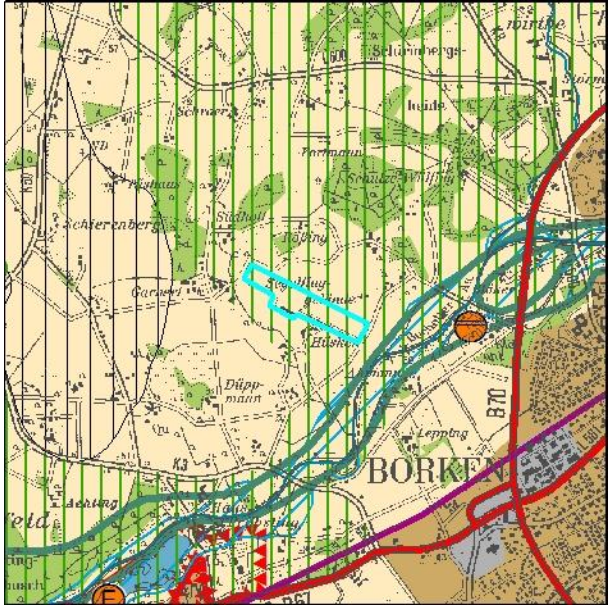
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Darstellung von GIB südlich des Gewerbeparks "Hendrick-de-Wynen" auf der sogenannten "Dreiecksfläche" wird grundsätzlich begrüßt. Diese Fläche wird im Randbereich durch die geplante 380-kV-Leitung Diele-Niederrhein (Fa. Amprion) beansprucht. Südlich angrenzend ist die Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vorgesehen. Die Stadt Borken kann dieser Darstellung nur zustimmen, wenn dadurch eine gewerbliche Entwicklung auf der "Dreiecksfläche" nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)</p> <p>BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p> <p>Die Darstellung eines BSLE hat keine negative Auswirkungen auf die Nutzung des</p>	

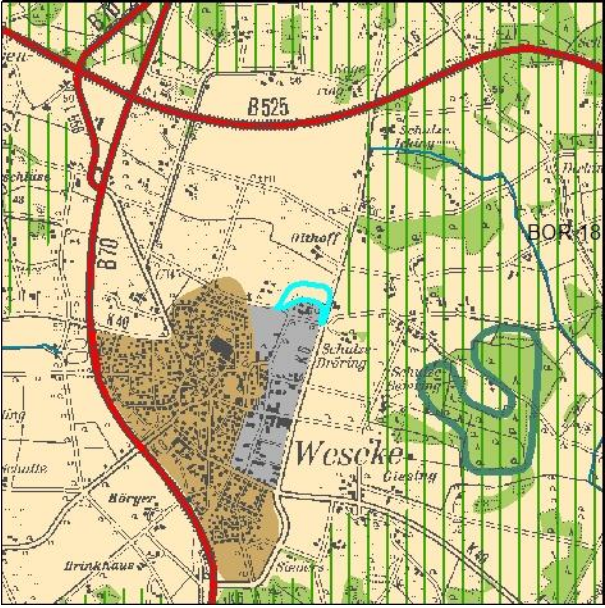
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nördlich dargestellten GIB.	
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-005</b>		
Die Rücknahme von ca. 20 ha Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Westen von Borken, nördlich der ehemaligen B 67, wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-006</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortslage Burlo</li> </ul> <p>Die Ausweitung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) im Süden und die Ausweitung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Nordosten der Ortslage von Burlo wird begrüßt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-007</b>		
Borken-Burlo	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ortsumgebung ist kein Bestandteil des Landesstraßenbedarfsplanes. Sie hat keine regionale Bedeutung und dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung.</p>	<p>Die Stadt Borken weist auf die erhebliche Bedeutung der Ortsumgebung für den Stadtteil Burlo hin.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



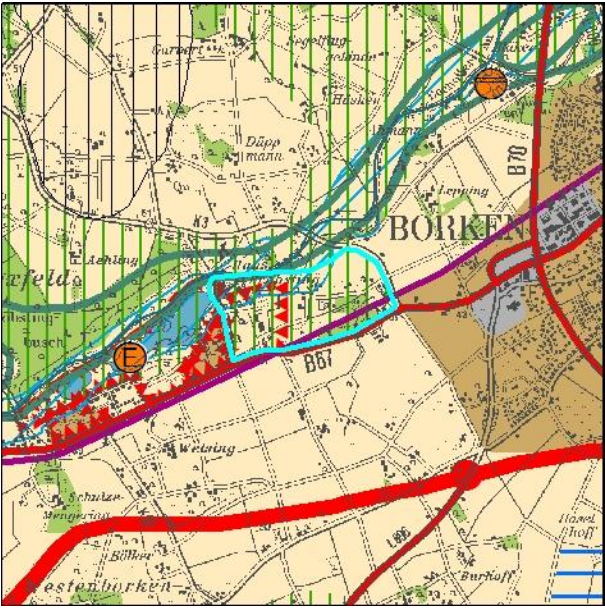
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Im Bereich Burlo Borkenwirthe wird die Darstellung einer östlichen Entlastungsstraße zwischen der L 600 Borkener Straße und der K 40 Leitingsstiege angeregt, um den bebauten Bereich des Stadtteils insbesondere vom Schwerlastverkehr zu entlasten.</p>		
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-008</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Darüber hinaus wird angeregt, die GIB-Darstellung im Nordosten von Burlo bis zur Straße Schaddenkämpchen auszuweiten, da hier Erweiterungsflächen für einen ortsansässigen Betrieb benötigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt          Ein Darstellung der GIB-Flächen wäre dann möglich, wenn an anderer Stelle GIB- oder ASB-Flächen in gleicher Größenordnung zurückgenommen würden.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.          Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Borken.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken          Anregungsnummer: 007-009</b></p>		
<p>Borken</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          Die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan basieren auf den Regelungen des LPIG und seiner Durchführungsverordnung, insbesondere des Planzeichenverzeichnisses. Flughäfen und -plätze sind seit der Neufassung des LPIG in</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>• Ortslage Hoxfeld  <b>Sonderlandeplatz Hoxfeld</b>            Nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen des Sonderlandeplatzes Hoxfeld auf die Windeignungsbereiche (s.o.) regen wir an, den Sonderlandeplatz Hoxfeld wie im vorhandenen Gebietsentwicklungsplan auch im Regionalplan-Entwurf darzustellen.</p>	<p>2005 im Regionalplan nur noch dann darzustellen, wenn ihre Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind.            Die Lärmschutzbereiche wurden auf der Grundlage des 2007 neu gefassten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bestimmt und in NRW per Verordnung für die einzelnen Flugplätze neu festgesetzt. Sie unterscheiden sich in Berechnung und Darstellung deutlich von den Lärmschutzzonen des geltenden LEP.            Nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm sind Lärmschutzbereiche nur für Verkehrsflughäfen und -landeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und einem Verkehrsaufkommen von über 25000 Bewegungen pro Jahr festzusetzen. Für den Flugplatz Hoxfeld werden keine neuen Lärmschutzbereiche festgesetzt, da das Verkehrsaufkommen dort deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle liegt. Deshalb ist der Landeplatz Hoxfeld nicht im Regionalplan darzustellen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-010</b></p>		
<p>Ortslage Weseke</p> <p>Die Ausweitung des ASB im Süden von Weseke bis zur westlichen Umgehung wird</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
begrüßt.		
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-011</b>		
 <p>Aufgrund der Knappheit von Gewerbeflächen in Wescke wird eine Ausweisung zusätzlicher GIB-Fläche im Osten oder Norden der Ortslage angeregt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt  Ein Darstellung der GIB-Flächen wäre dann möglich, wenn an anderer Stelle GIB- oder ASB-Flächen in gleicher Größenordnung zurückgenommen würden.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b>  <b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Borken.</b></p>
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-012</b>		
Ortslage Marbeck  Die Nicht-Darstellung der Ortslage Marbeck wird von der Stadt Borken mitgetragen, sofern	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sichergestellt ist, dass eine angemessene Eigenentwicklung in Marbeck gegeben ist.		
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-013</b>		
 <p>Freizeitgelände " Pröbsting"</p> <p>Die Darstellung des Freizeitgeländes Pröbsting als ASB für zweckgebundene Nutzungen (Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) ist gemäß der Flächennutzungsplan-Darstellung in östlicher Ausdehnung bis an die K3 und im Westen bzw. Nordwesten bis an die Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur auszudehnen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die durch intensive bauliche Nutzungen geprägten Bereiche des Freizeitgeländes Pröbsting (Campingplatz und Ferienhausgebiet) sind bereits als "Allgemeiner Siedlungsraum für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ - E) dargestellt. Zusätzlich ist im Entwurf ein "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit einer zweckgebundenen Nutzung - für eine überwiegend freiraumorientierten Nutzung" dargestellt. Aufgrund der Anregung der Stadt Borken wird der Allgemeine Freiraumbereich mit einer zweckgebundenen Nutzung nach Westen bis zur K 50 erweitert ( bezieht das Freizeithaus mit ein) und nach Osten wird der vorhandene Reiterhof einbezogen.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt teilweise der Anregung.</b>  <b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-014</b>		
<p>Sternbusch Weseker Mark</p> <p>Karte fehlt.</p> <p>In Bezug auf den östlich der B 70 dargestellten Bereich zum Schutz der Natur wird darauf hingewiesen, dass der "Sternbusch" bei der Stadt Borken derzeit für die Regionale 2016 projektiert wird. Sofern sichergestellt ist, dass durch die Ausweisung des Gebietes als Bereich zum Schutz der Natur keine Hindernisse für die Projektplanung entstehen und eine Waldbewirtschaftung mindestens so wie bisher möglich ist wird die Darstellung mitgetragen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.  Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).  Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.  Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.  Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-015</b></p>		
<p>Inhaltliche Anregungen zu den Grundsätzen und Zielen</p> <p>Allgemeine Aussagen zum Mengengerüst (ASB und GIB)</p> <p>Die Annahmen zur künftigen Bevölkerungszahl und -struktur und darauf aufbauend die allgemeine Herleitung der künftigen ASB bzw. GIB-Flächenbedarfe werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-016</b></p>		
<p>In Randnummer 5 wird die großräumige</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>verkehrliche Erschließung des Münsterlandes als sehr gut beschrieben. Das Attribut "sehr" sollte gestrichen werden, da der östliche Lückenschluss der B 67n noch aussteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Teilabschnitt Rhede - Borken seit November 2010 in Betrieb ist. Der Text der Randnummer 680 ist entsprechend zu korrigieren</p>	<p>Es geht an dieser Stelle um eine zusammenfassende Beschreibung und pauschale Einordnung der Qualität der großräumigen und nachbarschaftlichen Lage der Gesamtregion, also eine Beurteilung aus der „Vogelperspektive“. Auf eine teilräumliche und fachliche Differenzierung wird hier wegen der angestrebten Knappheit der Darstellung verzichtet, sie findet dann im Fachkapitel statt.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-017</b></p>		
<p>Die in Randnummer 8 und 9 aufgeführten regionalen Verflechtungen sind dahingehend zu ergänzen, dass im westlichen Münsterland auch Verflechtungen zum Ruhrgebiet und zum Rheinland bestehen. Dies kann an den Wanderungsbewegungen (Zuzüge) und an den Pendlerbewegungen ausgemacht werden.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass durch Einfügen eines neuen Absatzes 8a auch auf die Verflechtungen des Münsterlandes mit angrenzenden Räumen in NRW und Niedersachsen hingewiesen wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-018</b></p>		
<p>In Randnummer 65 zur Bewahrung und Förderung der Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft durch geeignete gewerbliche und industrielle Standorte sollte ergänzt werden, dass im Rahmen der erforderlichen Flexibilität den Kommunen auch kurzfristig Flächenbedarfe zugestanden werden, um auf entsprechende Bedarfe angemessen reagieren zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Kapitel II.1 abgebildeten Ziele und Grundsätze sind allgemeine übergreifende Vorgaben der Regionalplanung, deren Aspekte in den Fachkapiteln über weitere Grundsätze und Ziele aufgegriffen und vertieft werden. Weitergehende Regelungen zu Flächenbedarfen - wie hier angeregt - stehen in engem Zusammenhang mit den ASB- und GIB-Darstellungen der Kapitel III.1 und III.3.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Mit den Regelungen im LEP und im künftigen Regionalplan zu Sicherstellung einer ausreichenden, bedarfsgerechten Baulandversorgung und zur Freiraumschonung und den ergänzenden Zielen zum GIB im Regionalplanentwurf sowie dem angestrebten Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings wird zudem sichergestellt, dass die Regionalplanung über genügend Instrumente verfügt, um auch künftig situationsgerecht mit Flächenbedarfen umzugehen zu können.</p>	
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-019</b></p>		
<p>In Randnummer 72 ist zu dem Grundsatz 3.1 zur bedarfsgerechten sowie freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung ein entsprechender Hinweis auf die erforderliche Flexibilität bei den Planungsträgern zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Zur Begründung wird auf Anregung 007-018 verwiesen.</p> <p>Mit Blick auf die Vorgaben des geltenden LEP NRW wird Grundsatz 3.1 zu dem neuen Ziel 1.1 umgewandelt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-020</b></p>		
<p>In Randnummer 78 zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge ist weiter auszuführen, wie die mit dem Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von (überörtlichen) Infrastruktureinrichtungen verbundenen Belastungen für die Kommunen ausgeglichen werden sollen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.  Der angesprochene finanzielle Ausgleich ist nicht Aufgabe des Regionalplans. Hier geht es ausschließlich um erforderliche Abwägungsaspekte der kommunalen Bauleitplanung bei Infrastrukturmaßnahmen und -planungen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-021</b>		
<p>In Randnummer 79 wird eine Abstimmung der Infrastrukturentwicklung der Städte und Gemeinden untereinander und in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung formuliert. Dieser Grundsatz (4. 1) wird kritisch gesehen, da die Rahmenbedingungen bereits mit dem Regionalplan gesetzt werden und die technische Infrastrukturentwicklung i. d. R. von der Stadt Borken vorab im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt wird.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsatz 4.2 fordert mit Blick auf den demographischen Wandel und künftige Infrastrukturerfordernisse lediglich die Entwicklung vorausschauender Konzepte - nach Möglichkeit auch durch regionale Kooperation. Soweit es sich nicht um raumordnerisch relevante Planungen und Maßnahmen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG handelt, macht der Regionalplan lediglich über diesen Grundsatz Vorgaben, die in die weitere bauleitplanerische Abwägung der Gemeinden einzustellen sind.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-022</b>		
<p>Das in Randnummer 88 bzw. im Grundsatz 5 auf kommunaler Ebene geforderte Siedlungsflächenmonitoring inklusive einer regelmäßigen Baulückenerhebung geht über die bereits im Baugesetzbuch getroffenen Regelungen des § 200 Abs. 3 hinaus, lässt allerdings den Hinweis auf den Umgang mit dem Datenschutz vermissen und wird daher von der Stadt Borken kritisch gesehen.</p>	<p>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass Grundsatz 5 gestrichen wird. Im Grunde handelt es sich bei dem angedachten Grundsatz eher um eine Empfehlung zur kleinräumigen Beobachtung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Eine Abwägung für oder wider der Einführung eines kommunalen Flächenmonitorings ist angesichts der kommunalen Planungshoheit auch keine Voraussetzung, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung über Bauleitplanung zu betreiben. Allerdings bleibt die höchst sinnvolle Empfehlung, ein kleinräumiges Siedlungsflächenmonitoring auch bei den</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Münsterlandkommunen - so noch nicht geschehen - aufzubauen, weiterhin in den Erläuterungen zum Siedlungsflächenmonitoring bestehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Ziel 1 des bisherigen Entwurfs zur Durchführung eines regionalplanerisch relevanten Flächenmonitorings umformuliert und in enger Anlehnung an das neue Ziel 1.1 zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (ehemaliger Grundsatz 3.1) als RdNr. 71b nach vorne verschoben wird. Mit der Umformulierung wird sichergestellt, dass es sich dabei nicht um ein Ziel an die Regionalplanung selbst handelt, sondern stärker die Vorgaben des § 4 Abs. 4 LPIG aufgreift. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen dann Inhalt, Tiefe und Berichtswesen dieses regionalplanerisch relevanten Siedlungsflächenmonitorings unter Beachtung von Datenschutzbelangen mit den Kommunen abgestimmt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-023</b></p>		
<p>Mit der in den Randnummern 118 bzw. 124 geforderten bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen wird vorausgesetzt, dass bei jeder örtlichen Bauleitplanung ein Nachweis des Bedarfs auf der Grundlage aktueller Berechnungsgrundlagen zum</p>	<p>Das Ziel 2.2 soll die Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zum Planungszeitraum aktuellen Berechnungsgrundlagen konkretisieren. Eine über eine aktuelle Erforderlichkeitsprüfung hinausgehende Darlegung ist nicht notwendig.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>demographischen Wandel geführt werden soll. Damit werden aus sicht der planenden Kommunen weitere und wenig praktikable Anforderungen an die Bauleitplanung gestellt. Aus sicht der Kommunen sollte der Regionalplan ein abgestimmtes und verlässliches Planwerk darstellen, welches den Rahmen der örtlichen Entwicklung setzt. Weitere Einzelnachweise im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung, die über die Anforderungen des § 1 BauGB hinausgehen, werden von</p> <p>der Stadt Borken als ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit angesehen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-024</b></p>		
<p>Der Grundsatz 10 (Randnummern 141 ff) zur wohnungsnahen Grundversorgung kann von der Stadt Borken nur mitgetragen werden, wenn auch im nicht als ASB dargestellten Ortsteil Marbeck die Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers in angemessener Größe gegeben ist und im Weiteren eine maßvolle Ausdehnung des zentralen Versorgungsbereiches flexibel und einvernehmlich geregelt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans schließt Bauleitplanung zugunsten von Einzelhandelsbetrieben in nicht als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellten Ortsteilen nicht aus. Grundsatz 10.1 beinhaltet ausdrücklich eine Aussage zugunsten der Nahversorgung, die auch für derartige Ortsteile gilt.</p> <p>Nicht wünschenswert - und durch Ziel 4 ausgeschlossen - ist jedoch Bauleitplanung für großflächige Einzelhandelsbetriebe in nicht</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>als ASB dargestellten Ortsteilen. Großflächige Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm sind im Regelfall wirtschaftlich auf eine Kaufkraft angewiesen, die die Kaufkraft übersteigt, die für nahversorgungsrelevante Sortimente in kleineren, nicht als ASB dargestellten Ortsteilen zur Verfügung steht. Bei der Ansiedlung großflächiger Betriebe in nicht als ASB dargestellten kleineren Ortsteilen muss daher mit Kaufkraftabflüssen aus benachbarten Siedlungsgebieten gerechnet werden, die die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung dort schwächen kann.</p> <p>Zudem erscheint eine Verkaufsfläche von 800 qm zur Versorgung von nicht als ASB dargestellten Ortsteilen ausreichend.</p> <p>Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - lässt Bauleitplanung für Großflächigen Einzelhandel außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche nicht zu. Regionalplanungsbehörde und Regionalrat haben nach Diskussion der dargelegten Gesichtspunkte davon Abstand genommen, eine Ausnahme zugunsten von nicht als ASB dargestellten Ortsteilen vorzuschlagen.</p> <p>Die Rechtsprechung hat Anforderungen formuliert, die vorliegen müssen, wenn ein</p>	


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Bereich die Funktion eines zentralen Versorgungsbereichs erhalten soll. Es muss sich um einen räumlich abgrenzbaren Bereich handeln, der eine Versorgungsfunktion für die Gemeinde oder einen Teilbereich der Gemeinde wahrnehmen soll, die sich nicht nur auf einzelne Warensortimente, sondern auf eine Vielzahl von Warensortimenten und Dienstleistungen erstreckt.</p> <p>An dem durch die Rechtsprechung gesteckten Rahmen muss sich die Festlegung von ZVB durch Gemeinden orientieren. In nicht als ASB dargestellten Ortsteilen sind die Voraussetzung für die Festlegung eines ZVB in der Regel nicht erfüllbar.</p>	
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-025</b>		
Bei der Aufzählung relevanter Flughäfen sollten außer Münster-Osnabrück und Stadtlohn auch die absehbaren Auswirkungen des Airport Twente berücksichtigt werden, der 2014 in Betrieb gehen soll.	siehe auch 018-017 und 018-038 Der Anregung soll derzeit nicht gefolgt werden. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Meinungsausgleichstermine ist die Realisierung des Flughafens Twente insgesamt und in den möglichen Details noch ungewiss.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-026</b>		
Bei der Aufzählung der Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen"	Der Anregung wird gefolgt und die Bezeichnung wird entsprechend geändert.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sind in Randnummer 209 die Wörter "Haus Pröbting" durch "Erholungsgebiet Pröbting" zu ersetzen.		
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-027</b>		
In Randnummer 221 wird erläutert, dass u. a. das St. Marien-Hospital Borken aufgrund der Flächengröße nur mit einem Symbol dargestellt wird. Diese Darstellung wird von der Stadt Borken nur mitgetragen, wenn damit keine Aussagen zur tatsächlichen und geplanten Flächengröße der Gesundheitseinrichtung verbunden sind. Eine angemessene Ausdehnung dieses für Borken wichtigen Standortes muss auch zukünftig möglich sein.	Die symbolhafte Darstellung macht nur Aussagen darüber, dass zurzeit die darstellungsrelevante Größe von mindestens 10 ha noch nicht erreicht ist. Eine weitere Vergrößerung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-028</b>		
Die in der Randnummer 316 (Ziel 23.2) definierte Zielsetzung, dass innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden sind, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden, kann nur zugestimmt werden, wenn dem Ortsteil Marbeck dennoch ein angemessener Rahmen für eine Eigenentwicklung ermöglicht wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des RP ML.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-029</b>		
<p>In Randnummer 350 wird bei Inanspruchnahme von Wald ein Ausgleichsverhältnis von "mindestens" 1 : 1 gefordert. Da der Ausgleich auf Ebene der örtlichen Bauleitplanung im Rahmen entsprechender Bewertungsverfahren ermittelt wird, sollte kein Mindestausgleich vorgegeben werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland wird Ziel 26.3 gestrichen. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Waldausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren geregelt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



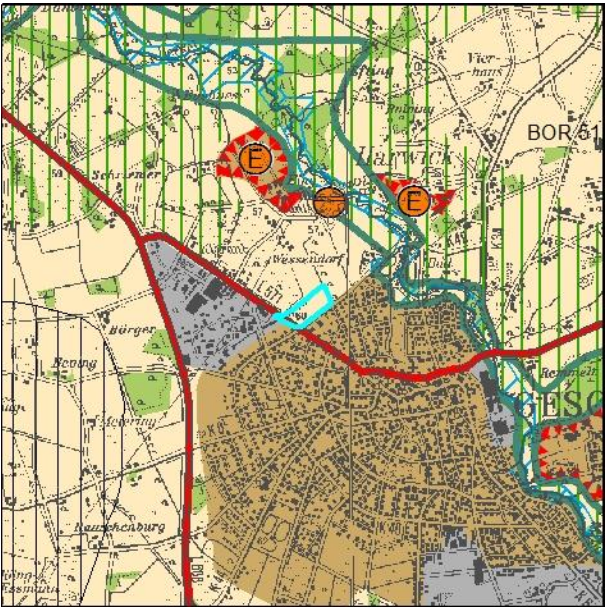
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-030</b>		
<p>Die Stadt Borken ist als Mitglied des Zweckverbandes an der Planung und Projektierung des "Interkommunalen Gewerbeparks A 31 " auf dem Gebiet der Gemeinde Reken beteiligt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen liegen mittlerweile auf allen erforderlichen Ebenen vor. Daher regen wir an, dass das Ziel 27 bzw. der Grundsatz 18 mit den entsprechenden Erläuterungen der Randnummern 361 bis 369 komplett gestrichen wird. Der raumordnerische Vertrag und die daraufhin erfolgte öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Absicherung der dort beschriebenen Maßnahmen ist (spätestens) seit dem 10.02.2011 abschließend erfolgt. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die neu entstehenden Waldflächen (Ersatzaufforstung) in der Gemeinde Südlohn (insgesamt 120.000 qm) als Waldbereich darzustellen.</p> <p>Im Zuge der Gleichbehandlung aller im Geltungsbereich des Regionalplanes liegenden Kommunen müssten ansonsten folgerichtig für alle "besonderen GIB" (z. B. Airportpark FMO etc.) auch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Ziele bzw. Grundsätze in den Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen der 15. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, gelten auch über die Laufzeit des bestehenden Regionalplans hinaus und sollen in den neuen Regionalplan Münsterland überführt werden. So soll auch zukünftig weiterhin der GIB an der A 31 nicht über die Größe von ca. 57 ha weiter entwickelt werden, da der sensible Naturraum dies an dieser Stelle nicht vertretbar zulässt. Da die Waldkompensation noch nicht abgeschlossen ist, müssen auch das Ziel 27 und der Grundsatz 18 im neuen Regionalplan enthalten sein, da eine entsprechende Verankerung des raumordnerischen Vertrages im Regionalplan über Ziele und Grundsätze erforderlich ist. Der Anregung, die neu entstehenden Waldflächen (Ersatzaufforstung) in der Gemeinde Südlohn (insgesamt 120.000 qm) als Waldbereich darzustellen, wird gefolgt. Siehe Anregung der Gemeinde Heiden (015-006) und der Gemeinde Reken (018-005).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>siehe auch 015-005 und 115-067</p>
<b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b> <b>Anregungsnummer: 007-031</b>		
Hinsichtlich Randnummer 424 zur	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende wird der Vorschlag gemacht, die Formulierung wie folgt zu ergänzen: „( .. ) und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen.“</p>	<p>Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-032</b></p>		
 <p>Zu den in Randnummer 458 ff bzw. im Grundsatz 22 und dem Ziel 34 formulierten Ausführungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz nimmt die Stadt Borken wie folgt Stellung:</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt bzw. der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Abgrenzungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt, dies galt auch für die Gewässer "Borkener Aa" / "Engelradingbach" und den "Döringbach". In der Zwischenzeit wurde das Überschwemmungsgebiet dieser Gewässer neu ermittelt und vorläufig gesichert. In der überarbeiteten Fassung des Regionalplanentwurfs werden die aktuellen Abgrenzungen dieses Überschwemmungsgebiets entsprechend dem Darstellungsmaßstab von 1 : 50.000 in generalisierter Form als "Überschwemmungsbereich" dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

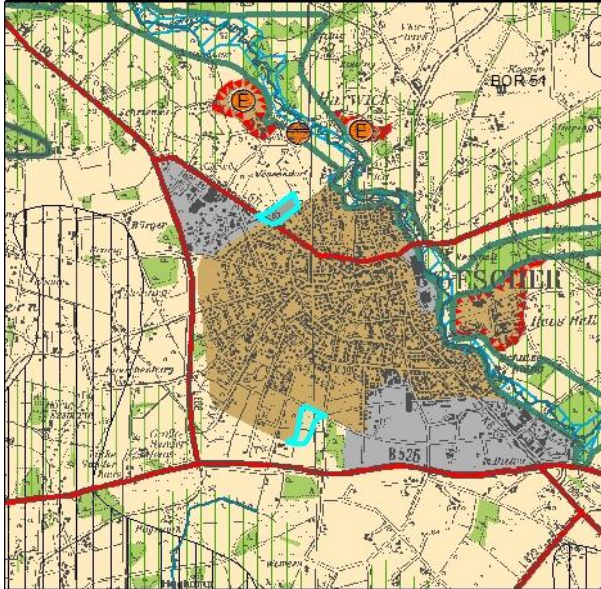
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die über die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) hinausgehenden Darstellungen im Regionalplan-Entwurf werden abgelehnt. Daher ist die Darstellung von Überschwemmungsbereichen im Regionalplanentwurf entsprechend der Ausweisung der gesetzlichen ÜSG anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktuell das Anhörungsverfahren zur Neufestsetzung der ÜSG für maßgebliche Gewässer in Borken wie z. B. die Borkener Aa, den Engelradingbach und den Döringbach durchgeführt wird und somit im Gegensatz zu den eher unbestimmten Aussagen des Regionalplan-Entwurfs detaillierte Vorgaben vorliegen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 007 Stadt Borken</b>  <b>Anregungsnummer: 007-033</b></p>		
<p>Das in Randnummer 639 dargestellte Ziel 50.3 zur Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen durch die Bauleitplanung erst nach Gewährleistung der Abwasserbeseitigung erfordert, dass künftig bereits vor Einstieg in die Bauleitplanung die schadlose Abwasserbeseitigung zu prüfen und nachweislich sicherzustellen ist. Diese Vorgehensweise ist äußerst praxisfremd. Um z.B. in Bezug auf Gewerbe- und Industriegebiete eine Angebotsplanung ermöglichen zu können, wären Worst-Case-Betrachtungen bei der Planung anzuhalten und die abwassertechnischen Anlagen</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Ziel 50.3 wird wie folgt geändert: "Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden."</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>entsprechend zu dimensionieren. Eine bedarfsorientierte Planung ist nicht möglich.</p> <p>Das genannte Ziel stellt einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und ist entsprechend zu streichen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Stadt</p> <p>Borken beabsichtigt, eine Generalentwässerungsplanung zu erstellen, sodass hier künftig entsprechende Grundlagen zur Abwasserbeseitigung vorliegen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b>  <b>Anregungsnummer: 008-001</b></p>		
<p>Grundsätzlich wird die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland begrüßt. Die Fortschreibung trägt den sich deutlich veränderten Rahmenbedingungen, den zunehmenden Nutzungsansprüchen an den Raum sowie den in der Zwischenzeit vollzogenen Änderungen seit der letzten Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, Rechnung.</p> <p>Zum vorgelegten Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Stellungnahme beschlossen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-002</b>		
<p>1. Zeichnerische Darstellungen</p> <p>1.1 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Die Stadt Gescher hat im Vorfeld der Entwurfsbearbeitung in Gesprächen mit der Bezirksplanungsbehörde die für Gescher vorgesehenen ASB-Flächen im Tausch gegen GIB-Flächen größtmäßig verringert. Dementsprechend ist die im Entwurf dargestellte ASB-Fläche im Südwesten des Stadtgebietes um 10 ha geringer ausgefallen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und einer stärkeren Innenentwicklung, ist davon auszugehen, dass der verbleibende Anteil an ASB-Fläche für den Planungszeitraum bis 2025 den Bedarf decken kann.</p> <p>Die Stadt Gescher behält sich vor, bei Bedarf von der Möglichkeit des Tausches ASB-Fläche gegen GIB-Fläche weiter Gebrauch zu machen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-003</b>		
<p>1.2 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzung</p> <p>Die Darstellung von ASB-Flächen für zweckgebundene Nutzung (Haus Hall bzw. Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) wird begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

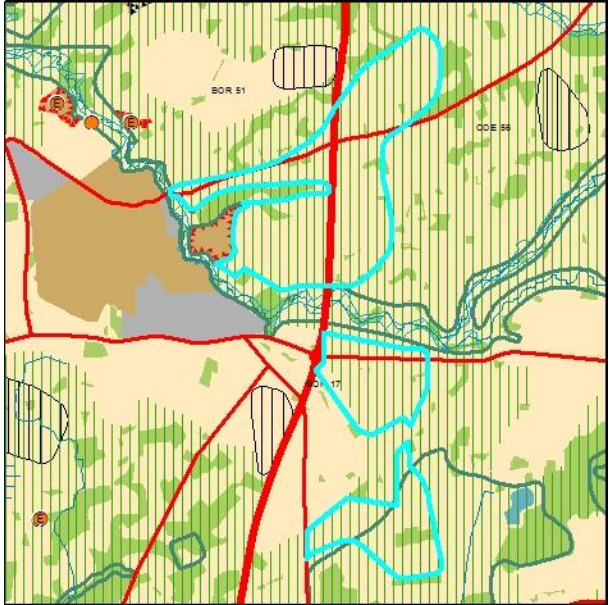
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-004</b>		
<p>1.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Die Stadt Gescher hat durch Tausch mit vorgesehenen ASB-Flächen den Anteil der GIB-Fläche vergrößert. In Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde wurden 10 ha zusätzliche GIB-Fläche im Bereich des Gewerbegebietes Süd nördlich der B 525 verortet. Die Darstellung wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-005</b>		
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den dargestellten GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen für basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise und werden für alle Kommunen des Münsterlandes in gleicher Weise angewendet. Sollte herausstellen, dass im Planungszeitraum die GIB nicht ausreichen erfolgt eine neue Bedarfsberechnung. Hierzu soll ein noch aufzubauendes Siedlungsflächenmonitoring die erforderlichen Informationen liefern. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. hierzu die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).</p>	<p>Im Erörterungstermin hat die Stadt Gescher angeregt, eine ASB-Fläche in Agrarbereich umzuwandeln und dafür im nördlichen Stadtgebiet in gleicher Größe eine GIB-Fläche darzustellen.</p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vor dem Hintergrund, dass die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) den Bedarf für den Planungshorizont bis 2025 voraussichtlich nicht ausreichend abdecken, wird die Darstellung einer zusätzlichen GIB-Fläche im nördlichen Stadtgebiet (nördlich des Kreuzungspunktes Stadtlohner Straße/Mühlengrund) angeregt (vgl. Anlage).</p>		 <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-006</b></p>		
<p>1.4 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Eine Ausweitung der Flächen zum Schutz der Natur wird nur dann mitgetragen, wenn hiermit keine weiteren Einschränkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet und im direkten Umfeld verbunden sind und mit den Eigentümern der jeweiligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschl.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfallen keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>der angrenzenden Flächen im Umfeld, eine Übereinstimmung erzielt werden kann.</p>	<p>nachfolgende Fachplanung greift auf diese Ebene zu. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden die textlichen und zeichnerischen Ziele des Regionalplans überprüft. Geändert wurde unter anderem das Ziel 23. Eine Vorrangrolle der Landwirtschaft ist im Rahmen der von LEP NRW gesetzten Regelungen nicht möglich. Ebenfalls geändert werden soll das Ziel 30 zum BSN. Zukünftig soll es der nachfolgenden Fachplanung überlassen werden, wie die im Regionalplan dargestellten BSN naturschutzrechtlich umgesetzt werden. Siehe überarbeiteter Textentwurf des RP ML.</p>	
<p><b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b>  <b>Anregungsnummer: 008-007</b></p>		
<p>Gescher</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Reduzierung der BSN/BLSE - Darstellungen auf die heute bereits geltende Landschaftspläne widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Gescher.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>1.5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung Die dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen an die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan Gescher angepasst werden.</p>	<p>und Landschaft umfasst.</p> <p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)</p> <p>BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorhaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und</p>	

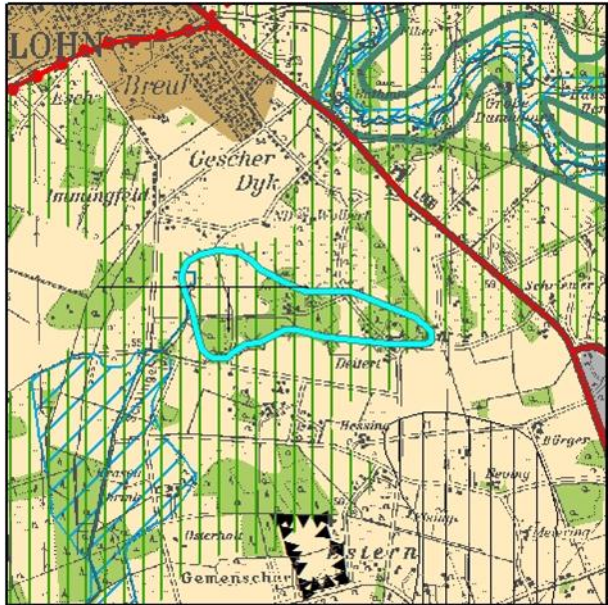
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).	
<b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher Anregungsnummer: 008-008</b>		
<p>2. Textliche Ausführungen</p> <p>2.1 Übergreifende Planungsgrundsätze und Ziele (Kap. II)</p> <p>Die Ausführungen zur Ausweisung von geeigneten Gewerbe- und Industrieflächen in Randnummer 65 (Grundsatz 2.1) werden unterstützt. Die Ausrichtung auf die künftigen Anforderungen im weltweiten Wettbewerb erfordern auch die Flexibilität der Planungsträger, bei Bedarf ergänzende Flächen kurzfristig bereit stellen zu können. Dies ist zu berücksichtigen und sollte daher ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Kapitel II.1 abgebildeten Ziele und Grundsätze sind allgemeine übergreifende Vorgaben der Regionalplanung, deren Aspekte in den Fachkapiteln über weitere Grundsätze und Ziele aufgegriffen und vertieft werden. Weitergehende Regelungen zu Flächenbedarfen - wie hier angeregt - stehen in engem Zusammenhang mit den ASB- und GIB-Darstellungen der Kapitel III.1 und III.3. Mit den Regelungen im LEP und im künftigen Regionalplan zu Sicherstellung einer ausreichenden, bedarfsgerechten Baulandversorgung und zur Freiraumschonung und den ergänzenden Zielen zum GIB im Regionalplanentwurf sowie dem angestrebten Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings wird zudem sichergestellt, dass die Regionalplanung über genügend Instrumente verfügt, um auch künftig situationsgerecht mit Flächenbedarfen umzugehen zu können.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

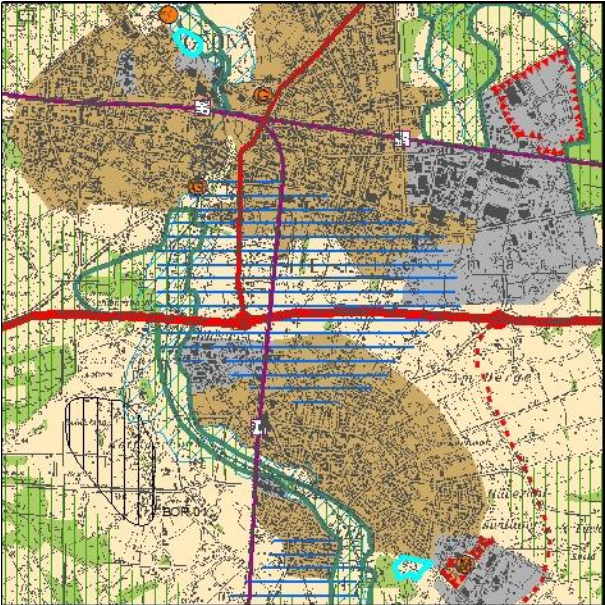
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-009</b>		
<p>Ein entsprechender Hinweis zur Flexibilität der Planungsträger ist auch in Randnummer 72 zu dem Grundsatz 3.1, bezüglich einer bedarfsgerechten sowie freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung, zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf Anregung 008-8 008 verwiesen. Mit Blick auf die Vorgaben des geltenden LEP NRW wird Grundsatz 3.1 zu dem neuen Ziel 1.1 umgewandelt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-010</b>		
<p>Die Formulierung in Randnummer 88 (Grundsatz 5) wird dann kritisch gesehen, wenn in der Folge die Inanspruchnahme von ASB- Flächen, unter Hinweis auf vorhandene, aber faktisch nicht verfügbare Baulücken, erschwert werden sollte.</p>	<p>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass Grundsatz 5 gestrichen wird. Im Grunde handelt es sich bei dem angedachten Grundsatz eher um eine Empfehlung zur kleinräumigen Beobachtung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Eine Abwägung für oder wider der Einführung eines kommunalen Flächenmonitorings ist angesichts der kommunalen Planungshoheit auch keine Voraussetzung, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung über Bauleitplanung zu betreiben. Allerdings bleibt die höchst sinnvolle Empfehlung, ein kleinräumiges Siedlungsflächenmonitoring auch bei den Münsterlandkommunen - so noch nicht geschehen - aufzubauen, weiterhin in den Erläuterungen zum Siedlungsflächenmonitoring bestehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Ziel 1 des bisherigen Entwurfs zur Durchführung eines</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>regionalplanerisch relevanten Flächenmonitorings umformuliert und in enger Anlehnung an das neue Ziel 1.1 zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (ehemals Grundsatz 3.1) als RdNr. 71b nach vorne verschoben wird. Mit der Umformulierung wird sichergestellt, dass es sich dabei nicht um ein Ziel an die Regionalplanung selbst handelt, sondern stärker die Vorgaben des § 4 Abs. 4 LPIG aufgreift. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen dann Inhalt, Tiefe und Berichtswesen dieses regionalplanerisch relevanten Siedlungsflächenmonitorings unter Beachtung von Datenschutzbelangen mit den Kommunen abgestimmt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b>  <b>Anregungsnummer: 008-011</b></p>		
<p>Die Stadt Gescher begrüßt, dass die Thematik Klimaschutz/Klimawandel erstmalig in den Regionalplan aufgenommen wird (Grundsatz 7, Randnummern 98 ff).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b>  <b>Anregungsnummer: 008-012</b></p>		
<p>2.2 Siedlungsraum (Kap. III)</p> <p>Der Erläuterung in den Randnummern 118 bzw. 124, dass die dargestellten Siedlungsbereiche einen räumlich abgestimmten und nach Stand der derzeit absehbaren künftigen</p>	<p>Das Ziel 2.2 soll die Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zum Planungszeitraum aktuellen Berechnungsgrundlagen konkretisieren. Eine über eine aktuelle Erforderlichkeitsprüfung</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

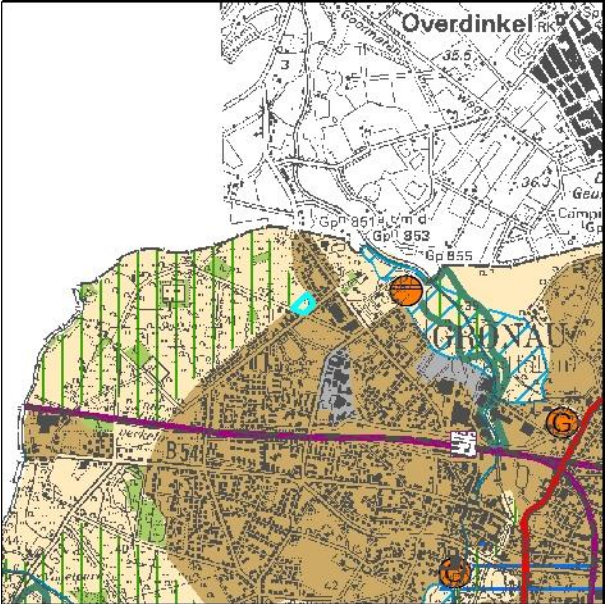
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bevölkerungsentwicklung ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung darstellen, wird zugestimmt. Vor dem Hintergrund dieses Rahmens für die Laufzeit des Regionalplans ist es aus kommunaler Sicht abzulehnen, weil nicht praxisgerecht, dass bei jeder Bauleitplanung die aktuellen Berechnungsgrundlagen zum demographischen Wandel heranzuziehen sind.</p>	<p>hinausgehende Darlegung ist nicht notwendig.</p>	
<p><b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-013</b></p>		
<p>Die Formulierungen in der Erläuterung und Begründung (Randnummern 244 bzw. 245) zu Ziel 14.2 sollen eine ausreichende Flexibilität ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Flexibilität hängt stark vom jeweiligen Einzelfall und der damit zusammenhängenden planungsrechtlichen Situation ab. Eine Änderung der textlichen Formulierungen ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-014</b></p>		
<p>2.3 Freiraum (Kap. IV)  Unter den Randnummern 336 bis 341 (Ziel 24) sollte näher definiert werden, was mit dem Begriff „Intensivtierhaltung“ gemeint ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In den Erläuterungen, Rdnr.: 339 zu Ziel 24 wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um die Tiermastanlagen handelt, die den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB unterliegen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: 008-016</b></p>		
<p>2.5 Ver- und Entsorgung (Kap. VI)</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Ziel 50.3 wird wie folgt geändert: "Durch die</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

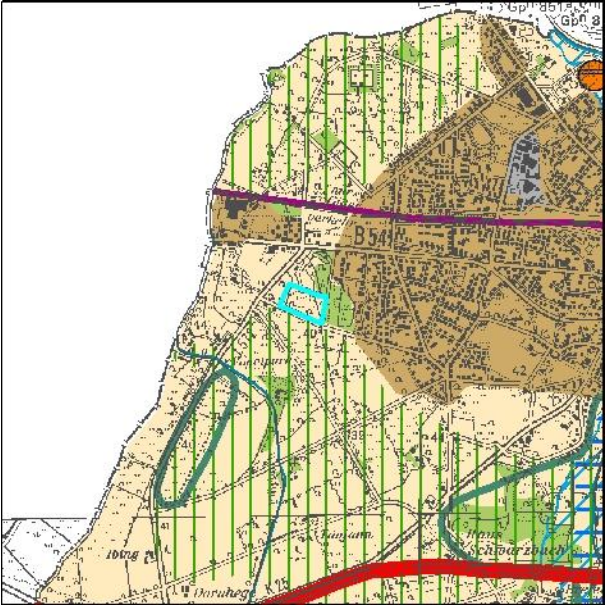
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Das in Randnummer 639 angeführte Ziel 50.3, wonach die neu dargestellten Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleistet ist, ist nicht praxisgerecht. Das Ziel sollte entfallen, da im Zuge der Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeiten zur Abwasserbeseitigung geprüft werden (§ 1BauGB).</p>	<p>Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden."</p>	
<p><b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b>  <b>Anregungsnummer: 008-017</b></p>		
<p>3. Fazit</p> <p>Grundsätzlich wird die Neuaufstellung des Regionalplans mit den aufgenommenen Zielen zur Nachhaltigkeit unterstützt. Die Stadt Gescher geht davon aus, dass den Kommunen auch in Zukunft die erforderliche Flexibilität bei der Bereitstellung von Flächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen ihrer Bauleitplanung erhalten bleibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

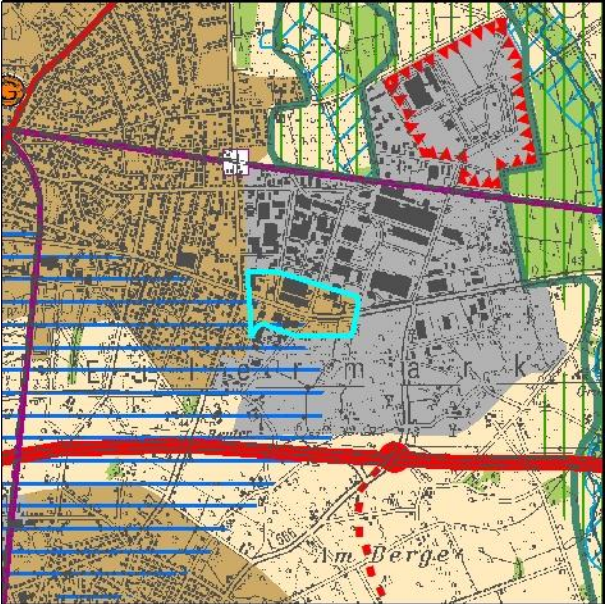
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 008 Stadt Gescher</b> <b>Anregungsnummer: E008-001 (zugl. E108-006, E 134-011)</b>		
<p data-bbox="185 339 297 363">Gescher</p>  <p data-bbox="185 1015 741 1110">Die Stadt Gescher, der WLV und die LWK regen an, den gekennzeichneten Bereich nicht als BSN darzustellen.</p>		<p data-bbox="1447 339 1962 403">Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p data-bbox="1447 440 2029 839">Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Neben dem Vorkommen von FFH-Waldlebensraumtypen und nach BNatSchG geschützten Biotopen besitzt der Bereich aufgrund seiner Struktur eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Er entspricht somit den o.g. Kriterien und wird als BSN dargestellt.</p> <p data-bbox="1447 879 1991 943"><b>Kein Meinungsaugleich mit der Stadt Gescher, dem WLV und der LWK.</b></p>
<b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b> <b>Anregungsnummer: 009-001</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>A. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>A.1.</p> <p>Die Stadt Gronau regt an, dass die Bereiche der Sportanlagen „Spechtsholtshook“ an der Losserstraße und „Eper Bülden“ an der Nienborger Straße“ bedarfsneutral als ASB festzulegen sind.</p> <p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-002</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Wegen der Lage am Ortsrand erfolgt keine Darstellung als ASB</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>A.2.</p> <p>Die Stadt Gronau regt an, den im beigefügten Plan gekennzeichnete Bereich nordwestlich der Kurfürstenstraße zusätzlich als ASB darzustellen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung im Regionalplan kann nur unter Anrechnung in der Flächenbilanz erfolgen; d.h., Rücknahme von ca. 1 ha ASB an anderer Stelle. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan bislang nicht als Siedlungsfläche dargestellt.</p>	<p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Gronau.</b> <b>Es wird auf den bestehenden Ratsbeschluss vom 20.07.2013 verwiesen</b></p>
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b> <b>Anregungsnummer: 009-003</b></p>		

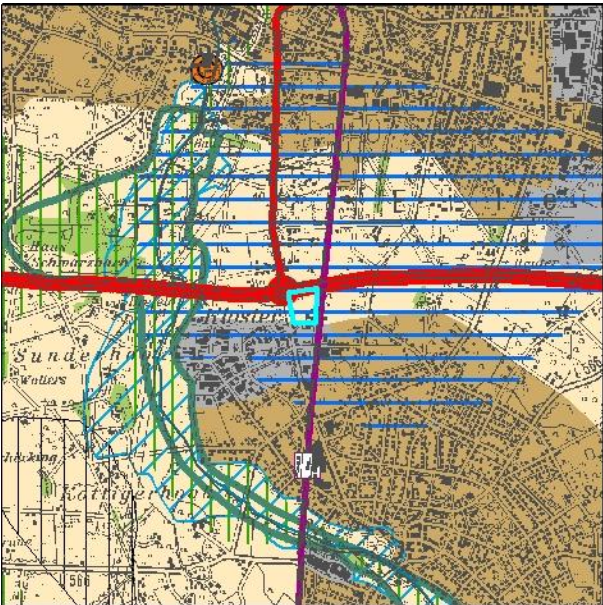
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>A.3.</p> <p>Die Stadt Gronau regt an, dass der im beigefügten Plan gekennzeichnete Bereich am Wackengoorweg (östlich des Amtsvennwegs) zusätzlich als ASB darzustellen ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ermittelten ASB-Bedarfe für Gronau sind im Planentwurf bereits dargestellt. Für die Darstellung weiterer ASB-Flächen ist ein Bedarf nicht erkennbar.</p> <p>Durch die gewünschte ASB-Darstellung würde eine isolierte Splittersiedlung geschaffen, die keinen Anschluss an eine Wohnbebauung hätte. Der Regionalplan stellt hier einen Grünkorridor dar, der einen Wald und auch eine Frischluftschneise beinhaltet. Demnach stehen sowohl Freiraum als auch städtebauliche Ziele der Planung entgegen. Hierrüber ist die Stadt Gronau bereits im Rahmen einer Dienstbesprechung am 18.07.11 informiert worden.</p>	<p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Gronau. Es wird auf den bestehenden Ratsbeschluss vom 20.07.2013 verwiesen</b></p>
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-004</b></p>		

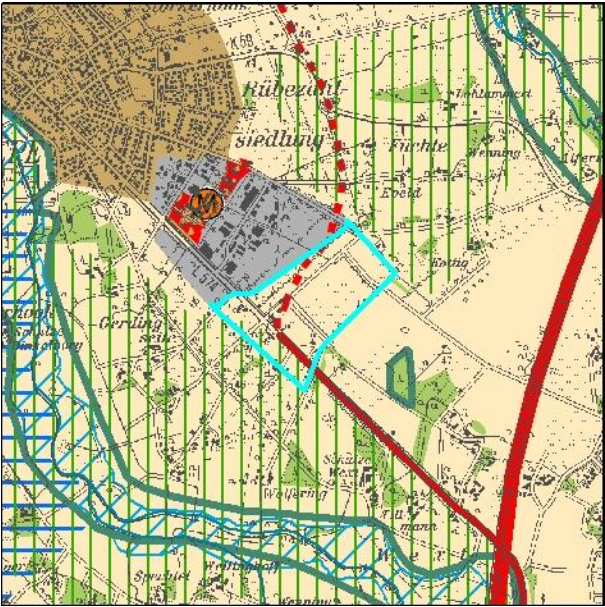
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>A.4.</p> <p>Die Stadt Gronau regt an, dass für den ASB Ochtruper Straße (im Regionalplan noch als GIB dargestellt) sicher zu stellen ist, dass gewerblich/industrielle Nutzungen dort im Sinne der Bestandssicherung, aber auch im Hinblick auf Erweiterungen, Nutzungsänderungen und Neubauten weiterhin zulässig bleiben, auch wenn dies nicht der eigentlichen ASB-Typik entspricht. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, ist der betreffende Teil des ASB nördlich der Ochtruper Straße wieder als GIB darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die betreffenden Flächen sind aktuell von großflächigem Einzelhandel geprägt. Nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Gronau ist dort weiterhin großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment vorgesehen. Der Neuansiedlung oder Ausweitung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben stünde aber nach den Zielen dieses Regionalplanentwurfs und des Entwurfs eines LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - eine Darstellung als GIB entgegen.</p> <p>Die in der Anregung gewünschte Option, auf den betreffenden Flächen gewerbliche/industrielle Nutzungen zu ermöglichen, kann - soweit mit den betreffenden Nutzungen keine Emissionen verbunden sind - auch im ASB verwirklicht werden.</p> <p>Für emittierende Nutzungen wäre eine Änderung des Regionalplans erforderlich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten</b></p>

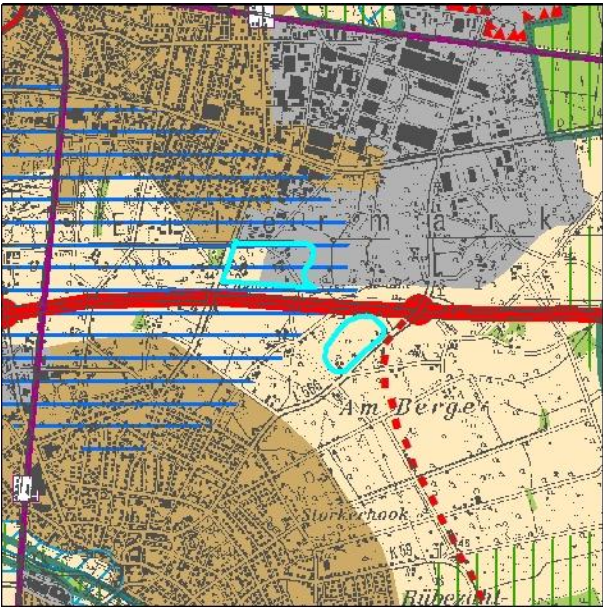
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b> <b>Anregungsnummer: 009-005</b>		
<p>Des weiteren sollen im Einzelfall großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrumstypischen (Kern-) Sortimenten auch außerhalb der ASB zulässig sein, wenn eine solche Ansiedlung den Zielen des Gronauer Einzelhandelskonzepts entspricht</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei außerhalb der ASB liegenden Bereichen handelt es sich im Wesentlichen um Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und um den Freiraum. GIB dienen dazu, die Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben zu ermöglichen. Die durch GIB eingeräumten Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Betriebe sollten nicht durch die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe beschränkt werden.</p> <p>Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben im Freiraum schwächen die Funktionsfähigkeit des Freiraums hinsichtlich der Freiraumfunktionen.</p> <p>Zudem lösen großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb der ASB Verkehrsströme in nicht wünschenswertem Umfang aus; sie bedingen außerdem Infrastrukturinvestitionen.</p> <p>Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben außerhalb von ASB ist deswegen grundsätzlich nicht wünschenswert. Ausnahmen müssen im Einzelfall von einer Änderung des Regionalplans und einer damit</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>zusammenhängenden Abwägung durch die Regionalplanung abhängig gemacht werden.</p> <p>Im übrigen verbietet auch ein Ziel im Entwurf des Landesentwicklungsplans - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel Bauleitplanung zugunsten von großflächigem Einzelhandel außerhalb von ASB, wobei eine Ausnahmegvorschrift die Überplanung von Bestandsbetrieben durch die Gemeinden erlaubt; eine entsprechende Ausnahmeregelung soll auch in Ziel 4 des Regionalplans aufgenommen werden.</p>	

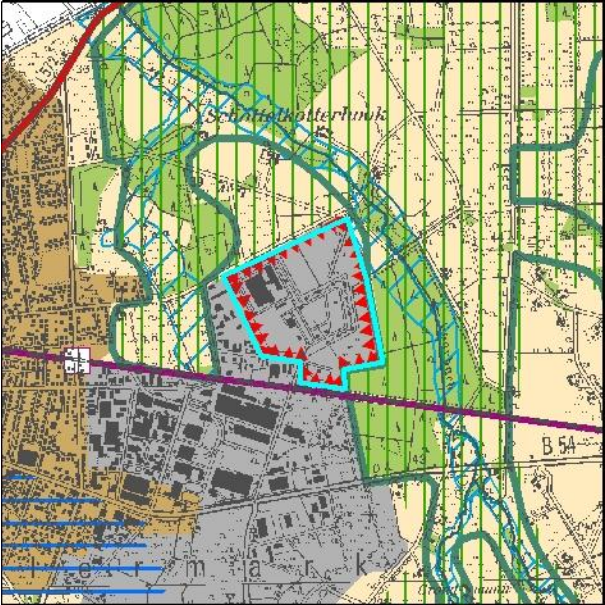


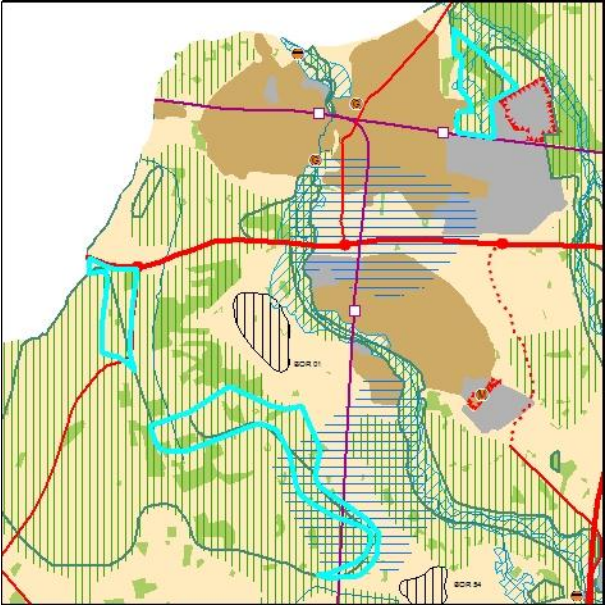
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b> <b>Anregungsnummer: 009-006</b></p>  <p>B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)</p> <p>B.1.</p> <p>Die Stadt Gronau regt an, das der im beigefügten Plan gekennzeichnete Bereich östlich der Gronauer Straße (zwischen der B 54 und dem Hauskamp) zusätzlich als GIB darzustellen ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung im Regionalplan kann nur unter Anrechnung in der Flächenbilanz erfolgen; d.h., Rücknahme von ca. 3,7 ha GIB an anderer Stelle.</p>	<p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Gronau.</b></p> <p><b>Es wird auf den bestehenden Ratsbeschluss vom 20.07.2013 verwiesen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-007</b></p>		
 <p>B.2.  Die Stadt Gronau regt an, dass im Hinblick auf die Lagegunst, die sich zukünftig in Folge einer Realisierung der Ostumgehung Epe ergeben wird, der GIB südlich und nördlich der Nienborger entsprechend der Eintragung im beigefügten Plan zu erweitern ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Eine Darstellung im Regionalplan kann nur unter Anrechnung in der Flächenbilanz erfolgen; d.h., Rücknahme von ca. 57 ha GIB an anderer Stelle.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.  Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Gronau.</b>  Es wird auf den bestehenden Ratsbeschluss vom 20.07.2013 verwiesen</p> <p>siehe hierzu auch E113-001.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b> <b>Anregungsnummer: 009-008</b>		
 <p>B.3.</p> <p>Die Stadt Gronau regt an, dass der im Entwurf des Regionalplans dargestellte GIB südlich der B 54n zu streichen sei. Stattdessen soll der GIB im Bereich Heerweg/Eßseite entsprechend erweitert werden (siehe Plan).</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der GIB südl. der B 54n wird gestrichen. Es erfolgt eine neue GIB-Darstellung in gleicher Größe (ca. 9 ha) im Bereich Heerweg/Eßseite.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten</b></p>
<b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b> <b>Anregungsnummer: 009-009</b>		

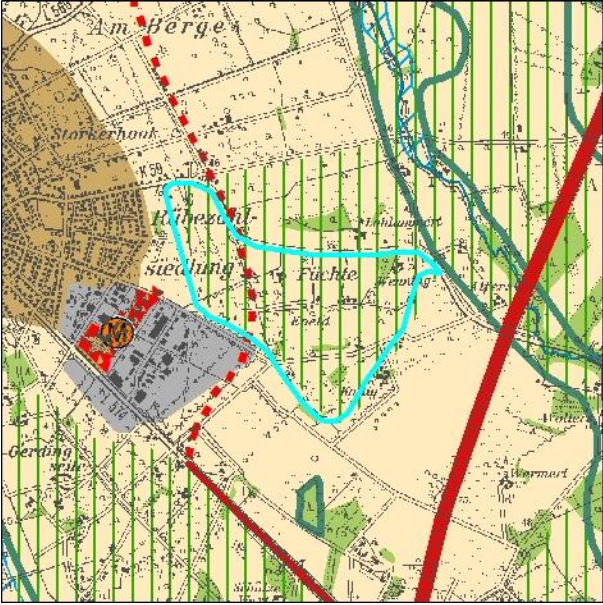


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>B.4.</p> <p>Die Stadt Gronau regt an, dass der Bereich der Urananreicherungsanlage im Stadtteil Gronau entweder entsprechend der Aussage im Erläuterungsband als GIB für zweckgebundene Nutzungen festzulegen oder der entsprechende Passus im Textteil ist zu streichen ist.</p>	<p>Der Anregung den Bereich der Urananreicherungsanlage als GIB für zweckgebundene Nutzungen darzustellen wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-010</b></p>		
<p>Gronau</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>C. Freiraum</p> <p>C.1.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur sollen auf die vorhandenen und festgesetzten Naturschutzgebiete sowie die Flächen des Vertragsnaturschutzes beschränkt werden.</p>	<p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur</p>	<p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Gronau.</b></p>

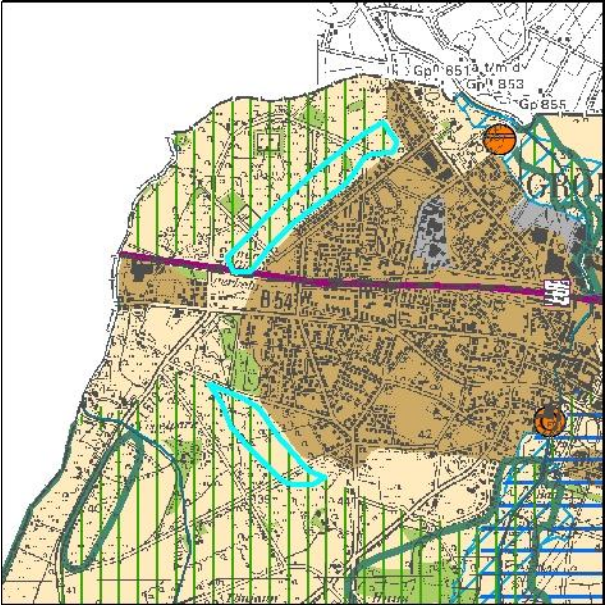
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-011</b></p>		
<p>C.2.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind umfassend zu reduzieren und die geplanten Ausweisungen im einzelnen zu begründen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN / BSLE - Darstellungen auf die heute bestehenden LP widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Gronau.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)</p> <p>BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-012</b></p>		
<p>Gronau</p>  <p>C.3.</p> <p>Der im Planentwurf dargestellte Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nordöstlich des GIB „Epe-Süd“ ist im Hinblick auf die angestrebte GIB-Erweiterung (vgl. B.2.) zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass der Bereich die u.g. Kriterien erfüllt und daher als BSLE dargestellt bleibt. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Gronau.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p> <p>Hinsichtlich der angeregten Erweiterung des GIB "Epe Süd" verweise ich auf den Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer: 009-007</p>	
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-013</b></p>		
<p>C.4.  Die Stadt Gronau nimmt die Festlegung der Freiraumkategorien (Bereiche für den Schutz der Natur/der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) im Entwurf des Regionalplans zur Kenntnis und behält sich weitergehende Einwendungen/Stellungnahmen in möglichen Unterschutzstimmungsverfahren nach dem Natur- und Landschaftsrecht ausdrücklich vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Neuformulierung der Ziele zum BSN kann in dem überarbeiteten Textentwurf des Regionalplan Münsterland nachgelesen werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-014</b></p>		
<p>Gronau</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29</p>



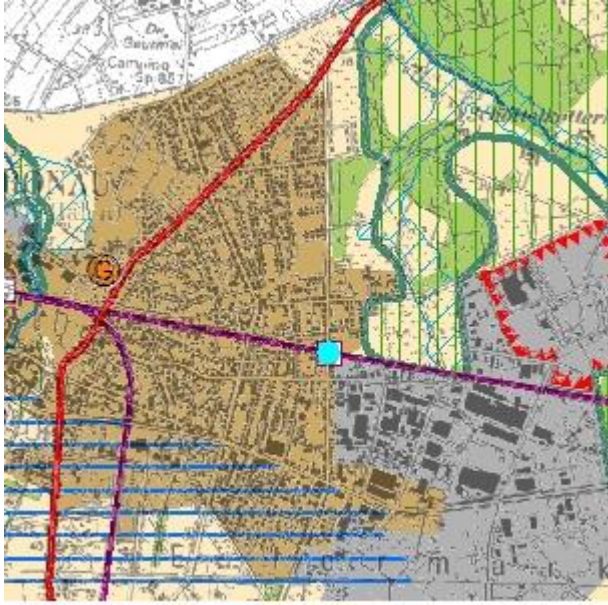
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Des weiteren wird der Planungsträger aufgefordert, mit den Freiraumkategorien (BSN/BSL) grundsätzlich einen Mindestabstand von 200 m zu den Siedlungsbereichen einzuhalten, um mögliche Konflikte zwischen diesen Raumansprüchen auszuschließen. Diese Forderung betrifft insbesondere den neu festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Westen des Stadtteils Gronau.</p>	<p>384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der</p>	<p>und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Gronau.</b></p>

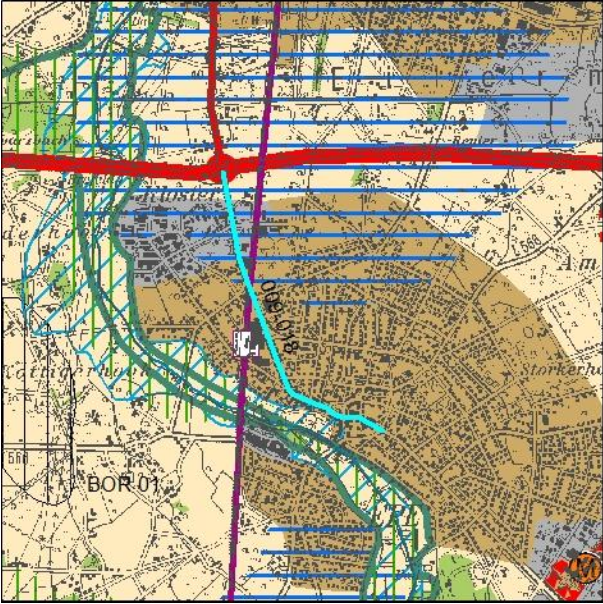
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-015</b></p>		
<p>C.5.</p> <p>Soweit landwirtschaftliche Hofstellen innerhalb von ausgewiesenen BSN-/BSL-Flächen liegen, sind diese aus den v.g. Bereichen heraus zu nehmen, um im Bereich der Hofstellen eine bauliche Entwicklung nicht zu behindern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-016</b></p>		
Gronau	<p>Der Anregung wird gefolgt. Voraussetzung für die Einrichtung dieses Haltepunktes ist entsprechend den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie die Umsetzung von Streckenmaßnahmen (Infrastruktur, Fahrplan) für einen Halbstundentakt auf der Strecke Gronau - Münster. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist planerische Perspektive des Regionalplanes (siehe Erläuterungen unter Randnummer 664). Dementsprechend wird auch der Haltepunkt Gronau Ost dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

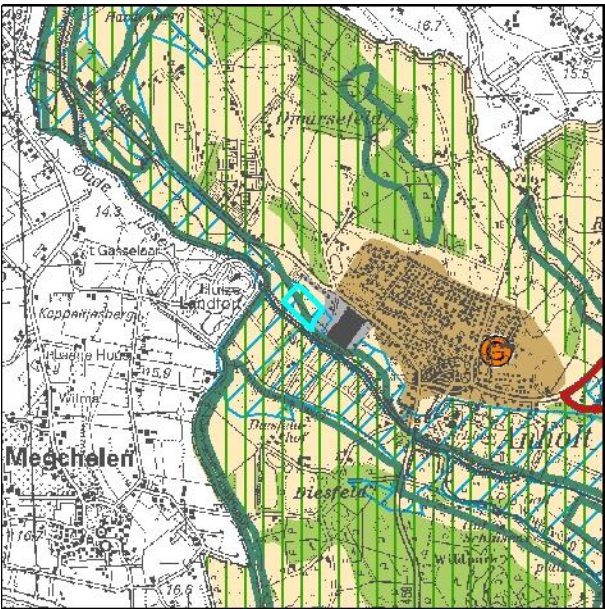
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>D. Verkehr D.1. Im Gronauer Osten ist ein zusätzlicher Haltepunkt der Regionalbahnverbindung Enschede-Münster darzustellen (siehe Plan).</p>		
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b> <b>Anregungsnummer: 009-017</b></p>		
<p>D.2. Die Durchbindung der Regionalbahnverbindung Enschede-Münster auf das niederländische Netz ist als textliches Ziel in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Erläuterung zum Grundsatz 37 (Schienenpersonennahverkehr ausbauen!) wird die Streckenverlängerung bis Hengelo als wünschenswerte Maßnahme aufgeführt. Dies als Ziel im Regionalplan aufzunehmen ist nicht zweckmäßig, da die</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>notwendigen Maßnahmen im Schienennetz der Niederlande stattfinden müssen und somit ein geeigneter "Zieladressat" im Planungsraum fehlt. Wie die Stellungnahme der Regio Twente (Beteiligter Nr. 578) zeigt, besteht aber auch jenseits der Grenze der Wunsch zur Durchbindung der Schienenstrecke</p>	
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-018</b></p>		
<p>Gronau</p>  <p>D.3.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die ehemalige B474 (jetzt K20) zwischen Graes und B54 wird gestrichen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen  Verfahrensbeteiligten.</b></p>

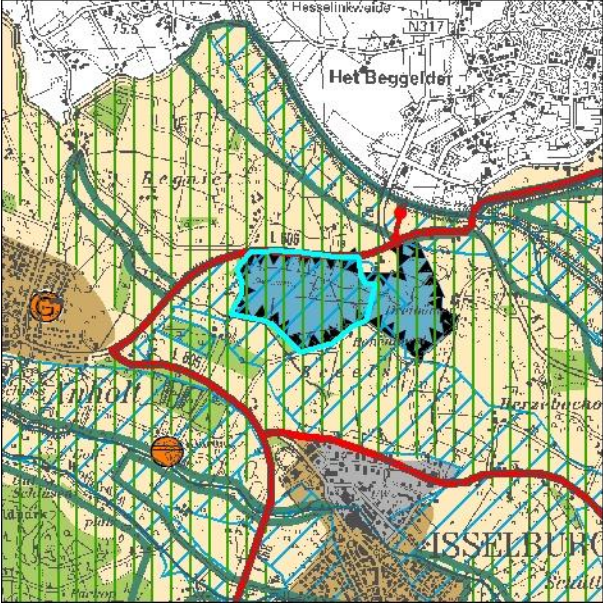
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Nach den erfolgten Umstufungen im überörtlichen Straßennetz sind die Darstellungen des Regionalplanentwurfs zu ändern. Insbesondere sind die Gronauer Straße, die Oststraße und die Ahauser Straße in der Ortslage Epe nicht mehr als Achsen des regionalen Verkehrs darzustellen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b>  <b>Anregungsnummer: 009-019</b></p>		
<p>E. Sonstiges  E.1.  Die Stadt Gronau fordert eine grundlegende Überarbeitung des Abschnitts V.3 Salzbergbau. Insbesondere sind die Vorgaben für die Folgenutzung ehemaliger Salzlagerstätten als Ziel und nicht als Grundsatz der Landesplanung festzulegen. Auf der Ebene der Landesplanung soll damit in geeigneter Form dem Wildwuchs bei der Inanspruchnahme wertvoller Freiflächen entgegengewirkt bzw. eine wirkungsvollere Steuerung der Rauminanspruchnahme ermöglicht werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme formulierten Forderungen sind bereits in Ziel 41 umgesetzt worden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

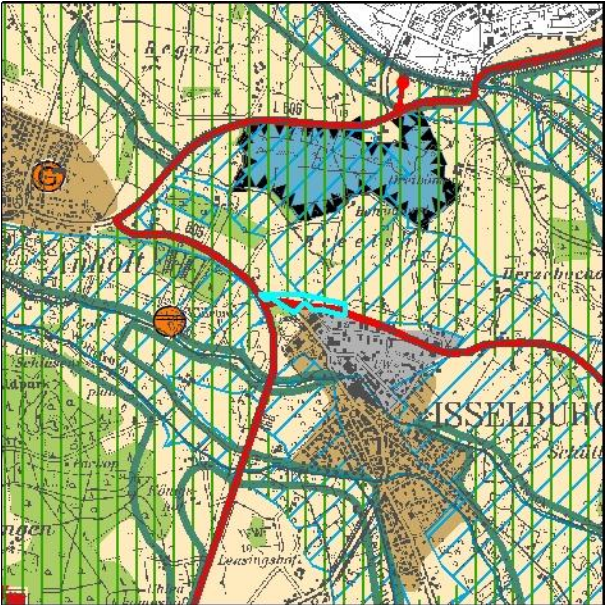
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b> <b>Anregungsnummer: 009-020</b>		
<p>E.3.</p> <p>Im Hinblick auf den gebotenen Hochwasserschutz regt die Stadt Gronau an, die südlich des Stadtteils Epe ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinsichtlich einer Optimierung der Wasserrückhaltung im Überflutungsfall zu überprüfen.</p>	<p>Der Anregung wird zeichnerisch nicht gefolgt. Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Textlich wird der Anregung bereits über die Ziele 34 und 35 und die Grundsätze 22, 23 und 24 zum vorbeugenden Hochwasserschutz gefolgt. Eine Optimierung der Wasserrückhaltung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p><b>Die Stadt Gronau erklärt Meinungsausgleich unter Vorbehalt.</b></p>
<b>Beteiligter: 009 Stadt Gronau</b> <b>Anregungsnummer: E009-001</b>		
<p>Die Stadt Gronau regt an, RdNr. 526 wie folgt zu ändern:</p> <p><i>"Bei der Errichtung und dem Betrieb der zur Salzgewinnung und Untergrundspeicherung notwendigen standortgebundenen übertägigen Betriebseinrichtungen und -anlagen sowie der dafür erforderlichen Infrastruktur sind die Freiraumbelange (insbesondere agrarstrukturelle Belange, Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung, Natur- und Artenschutz) zu beachten. Die übertägigen Betriebseinrichtungen und die Infrastruktur</i></p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten</b></p>

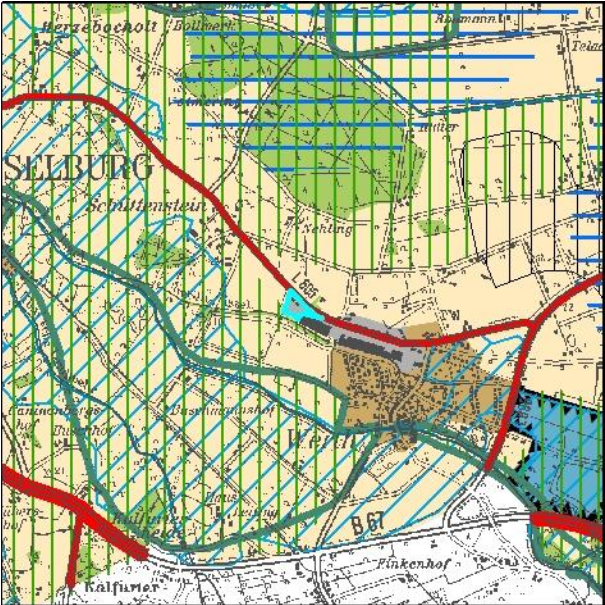
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<i>sind flächensparend und gebündelt unter Minimierung nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft anzulegen."</i>		
<b>Beteiligter: 010 Stadt Isselburg</b> <b>Anregungsnummer: 010-001 (siehe hierzu auch 010-007)</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Rat der Stadt Isselburg hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2011 mit der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland befasst und folgende Anregungen beschlossen:</p> <p>Ortsteil Anholt</p> <p>1.) Erweiterung des Gewerbegebietes Anholt BW 7 "Trox" zur Standortsicherung</p> <p><b>Beteiligter: 010 Stadt Isselburg</b>  <b>Anregungsnummer: 010-002</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Eine Erweiterung des GIB für die Fa. Trox wäre dann möglich, wenn es der Stadt Isselburg möglich ist bis zu den regionalen Erörterungsterminen mit der unteren Wasserbehörde eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 78 WHG herbeizuführen.</p>	<p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Isselburg.</b></p>
<p>Isselburg</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p>

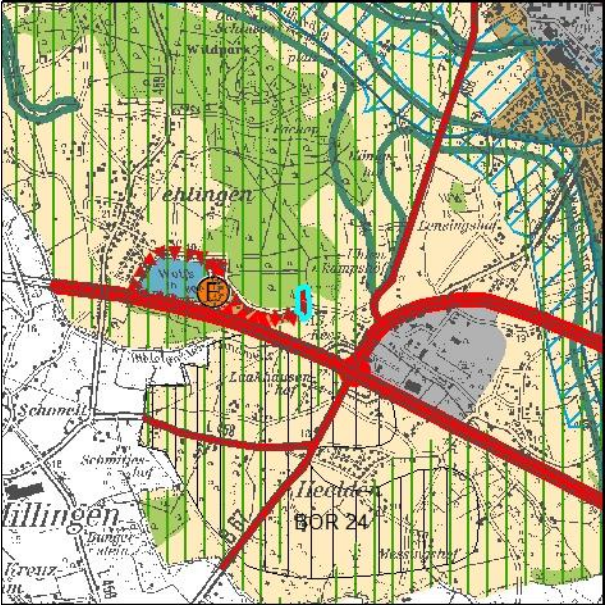


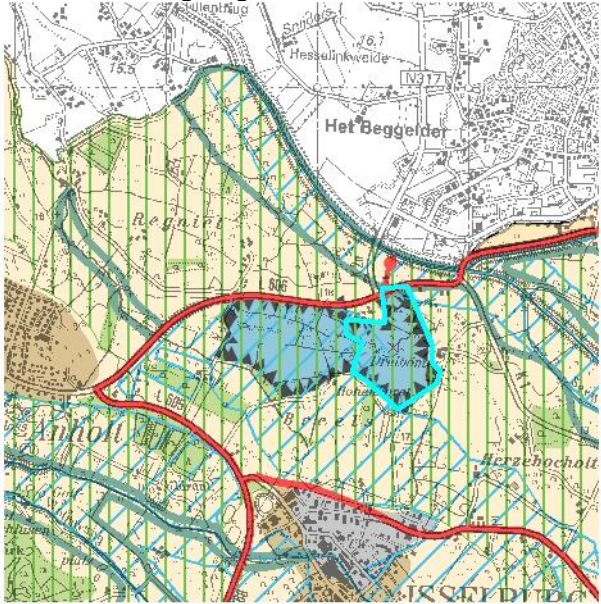
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>2.) Ausweisung "Freizeit und Erholung" für den Abgrabungsbereich "Breels"</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf eine 2007 genehmigte Abgrabungsfläche, die bisher noch nicht in Betrieb genommen wurde und eine Laufzeit von 21 Jahre befristet bis 31.12.2028 hat. Die Fläche liegt im Freiraum ohne Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche.</p> <p>Standorte eines Allgemeinen Siedlungsraum für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ - E), die überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt sind, sind zentralen Orten zuzuordnen. (RNr. 180) Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. (RNr. 182)</p> <p>Die Anregung widerspricht den o.g. Zielsetzung für Ferieneinrichtungen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 010 Stadt Isseburg</b>  <b>Anregungsnummer: 010-003</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>"Ortsteil Isselburg</p> <p>1.) Städtebauliche Neuordnung und Abrundung des Ortseingangs Isselburg-West, „Stromberg“ durch eine GE-Ausweisung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt zu ca. 50 % innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Eine GIB-Darstellung über den errechneten Bedarf hinaus ist nicht möglich. Die Fläche außerhalb des ÜSG könnte jedoch dann als GIB dargestellt werden, wenn in gleicher Größenordnung an anderer Stelle eine GIB-Fläche zurückgenommen würde.</p>	<p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Isselburg.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 010 Stadt Isselburg</b>  <b>Anregungsnummer: 010-004</b></p>		

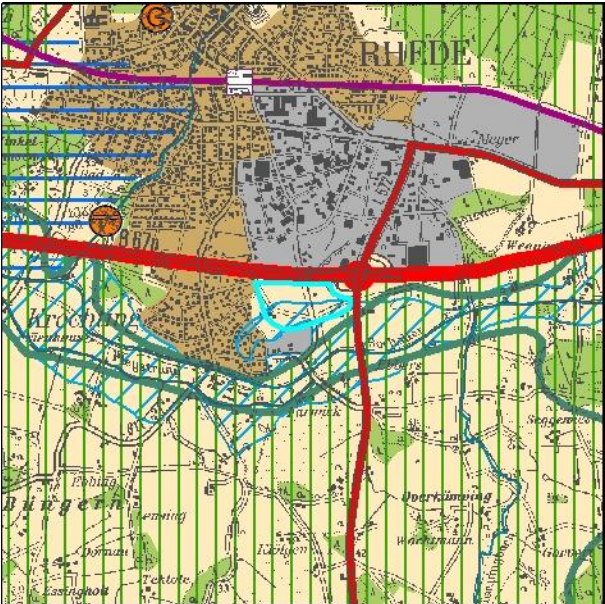
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Ortsteil Werth</p> <p>1.) Erweiterung/Abrundung des Gewerbegebietes Werth N2 "Novoferm" zur Standortsicherung.</p>	<p>Der Anregung die GIB-Darstellung für das Gewerbegebiet Werth N2 zu erweitern wird gefolgt. Hierdurch wird eine Expansion der Fa. Novoferm am Standort gesichert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 010 Stadt Isselburg</b> <b>Anregungsnummer: 010-005</b></p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Ortsteil Vehlingen</p> <p>1.) Für die Konversionsfläche "Am Wolfssee" ist künftig die Festsetzung "Freizeit und Erholung" einzuplanen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Dargestellt wird ein Allgemeiner Siedlungsraum für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ - E), der überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt ist.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 010 Stadt Isselburg</b>  <b>Anregungsnummer: 010-006</b></p>		
<p>Isselburg  Ortsteil Vehlingen  Die Abgrabungsbereiche "Werth" und "Anholt, Breels" werden in den Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg übernommen (Stellungnahme vom 14.04.2011)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (bezieht sich auf die Stellungnahme vom 14.04.2011)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.  Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst</p>

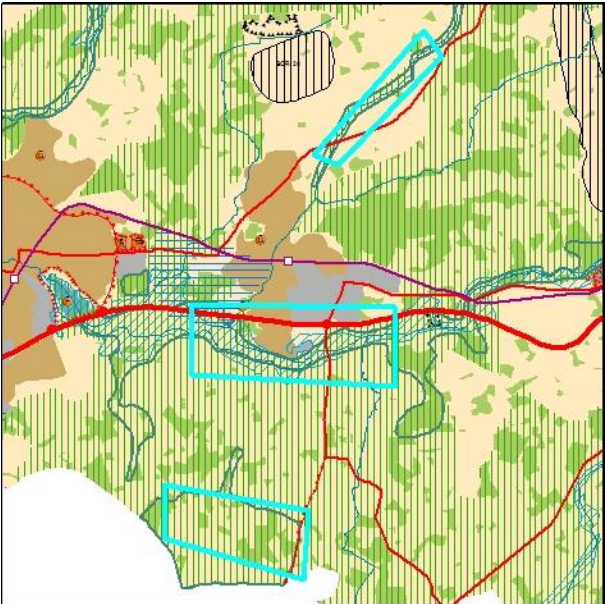
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Nachträglich werden für den Standort "Anholt, Breels" im Rahmen der Erörterung und mit Schreiben vom 04.09.2013 von der Stadt Isselburg folgende Bedenken erhoben:</p>  <p>Die Stadt Isselburg regt an, den dargestellten BSAB zu reduzieren und nur die bisher genehmigte Abgrabung als BSAB darzustellen.</p>		<p>konfliktarmen Räumen.</p> <p>Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Im Raum Isselburg ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer Mächtigkeit (17 - 22 m) festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Isselburg.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 010 Stadt Isselburg</b> <b>Anregungsnummer: 010-007 (siehe hierzu auch 010-001)</b>		
<p>Im Nachgang zu meiner obigen Stellungnahme teile ich Ihnen mit, dass ich nach einem ausführlichen Gespräch mit der Firma TROX die mittelfristige Entwicklungsstrategie des Unternehmens am Standort Anholt wie aus der beiliegenden Skizze ersichtlich (gelb markiert) konkretisieren konnte.</p> <p>Ich würde mich freuen, mit Ihrer Unterstützung auch die zukünftige Unternehmensentwicklung durch Darstellung im Regionalplan Münsterland am hiesigen Standort sichern zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des GIB für die Fa. Trox wäre dann möglich, wenn es der Stadt Isselburg möglich ist bis zu den regionalen Erörterungsterminen mit der unteren Wasserbehörde eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 78 WHG herbeizuführen.</p> <p>siehe hierzu auch Anregung 010-001</p>	<p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Isselburg.</b></p>
<b>Beteiligter: 011 Stadt Rhede</b> <b>Anregungsnummer: 011-001</b>		
<p>3. Für die Berechnung der Flächenbedarfe für ASB und GIB bis zum Jahr 2025 wurde im Jahr 2007 ein Flächenmonitoring durchgeführt, bei dem die Gemeinden ihre jeweiligen Flächenpotenziale für die Wohnbauland- und Gewerbeflächenentwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gemeldet haben. Seitdem sind nunmehr fast vier Jahre verstrichen, und die bauliche Entwicklung ist auch in Rhede weiter vorangeschritten. Somit wird angeregt, bei der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs für die Ermittlung und Zuteilung von ASB- und GIB-Flächen die in der Anlage 1 beigefügte aktualisierte Flächenerhebung zu berücksichtigen. Nur so</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Norden von Rhede (nördl. Haus Dorbröker) wird der ASB um ca. 4,8 ha erweitert. Durch die Entwicklung von Gewerbeflächen in Rhede von 2007 bis heute hat sich ein weiterer GIB Bedarf von ca. 14,7 ha ergeben. Dieser kann derzeit nicht verortet werden und wird daher auf einem Flächenkonto verbucht. (siehe auch 011-002)</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>kann aus Sicht der Stadt Rhede der Flächenbedarf - insbesondere an Gewerbe- und Industrieflächen - bis zum Jahr 2025 gedeckt werden</p>		
<p><b>Beteiligter: 011 Stadt Rhede</b>  <b>Anregungsnummer: 011-002</b></p>		
 <p>In diesem Zusammenhang wird angeregt, die im geltenden GEP dargestellte GIB-Fläche in der Ortslage Krechting (südlich der B 67) in ihrer ursprünglichen Ausdehnung beizubehalten. Zwar steht derzeit das Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa einer baulichen Entwicklung entgegen, doch stellt die Stadt Rhede Bemühungen an, durch</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa steht einer GIB Darstellung entgegen. Sollte es der Stadt Rhede, in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden, möglich sein, durch geeignete Maßnahmen das Überschwemmungsgebiet so zu verändern, dass der vorgeschlagene Bereich in der Ortslage Krechting hochwasserfrei würde, wäre dort eine GIB Darstellung denkbar (siehe auch 011-001).</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet steht auch weiterhin einer GIB-Ausweisung an dieser Stelle entgegen. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Rhede.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>geeignete Kompensationsmaßnahmen am Oberlauf der Bocholter Aa den potenziellen GIB hochwasserfrei zu gestalten und somit baulich nutzbar zu machen. Dies hätte zum einen den Vorteil, das bislang nur als Insellösung realisierte Gewerbegebiet in Krechting planerisch sinnvoll an den westlich angrenzenden ASB anzubinden und bis an die gegebene Zäsur der B 67 heran auszuweiten. Zum anderen würde diese Maßnahme einen wichtigen Nebeneffekt mit sich bringen: Die ausgewiesenen und seit etlichen Jahren vollständig bebauten Wohngebiete im westlich gelegenen ASB könnten ebenfalls hochwasserfrei werden, was einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge leisten würde.</p>		

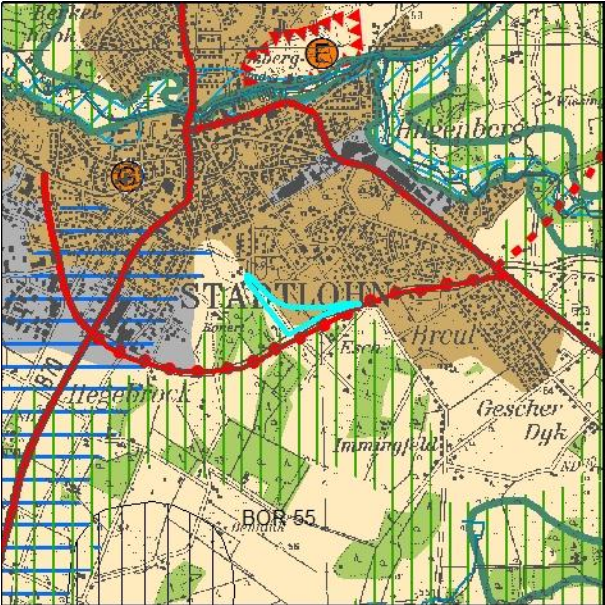


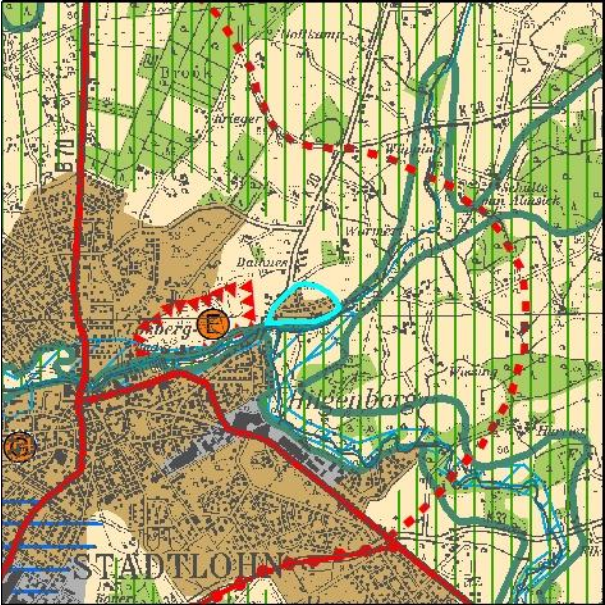
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 011 Stadt Rhede</b>  <b>Anregungsnummer: 011-003</b></p>		
 <p>4. Die im vorliegenden Regionalplanentwurf dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) gehen über die bisherigen Darstellungen im noch wirksamen Gebietsentwicklungsplan hinaus. Der Kreis Borken hat mit seinem Fachbeitrag aus dem Jahr 2007 der Bezirksplanungsbehörde einen Abgrenzungsvorschlag für die Bereiche zum Schutz der Natur vorgelegt (s. Anlage 2). Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind auf Rheder Stadtgebiet über diesen Vorschlag des Kreises Borken hinaus zusätzliche</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Jedoch wurde der südliche Bereich im Erörterungstermin mit dem WLW, dem LANUV, dem Kreis Borken und den Naturschutzverbänden intensiv diskutiert und angepasst.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen worden. Die Stadt Rhede spricht sich gegen diese Ausweisungen aus und schließt sich insoweit der Stellungnahme des Kreises Borken zum Entwurf des Regionalplanes an (s. Anlage 3).</p>		
<p><b>Beteiligter: 011 Stadt Rhede</b>  <b>Anregungsnummer: 011-004</b></p>		
<p>Des Weiteren regt die Stadt Rhede an, bei der Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur verstärkt die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und möglichst von einer Ausweisung von BSN in Bereichen hochwertiger Ackerflächen abzusehen. Die Ausweisung von BSN sollte sich auf nachweislich schützenswerte Bereiche beschränken.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 011 Stadt Rhede</b>  <b>Anregungsnummer: 011-005</b></p>		
<p>Zu den textlich formulierten Grundsätzen und Zielen wird wie folgt Stellung genommen:  5. Zu Randnummer 134: Begrüßt wird</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

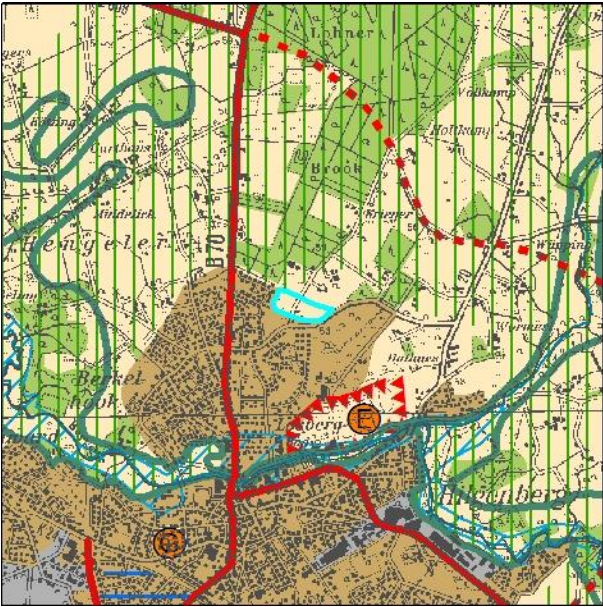
<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschläge</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
ausdrücklich die Möglichkeit, aufgrund von lokalen wirtschaftlichen Entwicklungen durch Verschiebungen zwischen GIB- und ASB-Bedarfen weitere GIB-Flächen zu Lasten von ASB-Flächen darzustellen. Ebenso begrüßt wird die nunmehr regionalplanerisch zugestandene Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung, Gewerbegebiete für nicht erheblich störende Betriebe und Dienstleistungsbetriebe in ASB-Flächen unterbringen zu können.		

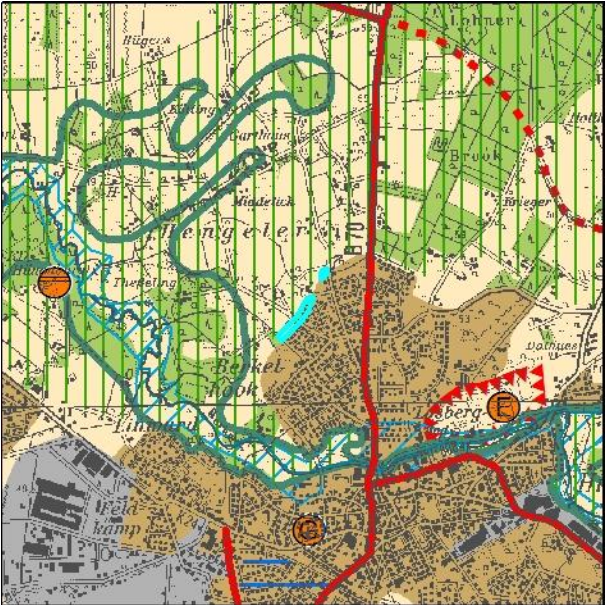
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 011 Stadt Rhede</b> <b>Anregungsnummer: 011-006</b>		
<p>6. Zu Randnummer 639: Es wird davon ausgegangen, dass mit Formulierung des Ziels 50.3 die übliche Praxis festgeschrieben werden soll, im Zuge der Bauleitplanung schlüssige Aussagen zur Abwasserbeseitigung zu treffen, ohne dass bereits genehmigungsreife Unterlagen nach Wasserrecht vorliegen müssen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird dargelegt, dass eine fachgerechte Beseitigung des Schmutz- und Regenwassers erfolgen kann; Grundlage für diese Aussage bildet das städtische Abwasserbeseitigungskonzept. Technische Details werden regelmäßig erst in den anschließenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt. Verbindliche Aussagen im Vorgriff auf die Bauleitplanung bzw. auf die wasserrechtliche Detailplanung sind nicht möglich.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Ziel 50.3 wird wie folgt geändert: "Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden."</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b> <b>Anregungsnummer: 012-001</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>1.1.1 Zur Klarstellung soll das bestehende Wohngebiet Owwering als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden (vgl. Nr. 1 im Plan);</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der betreffende Bereich ist FNP bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b> <b>Anregungsnummer: 012-002</b></p>		

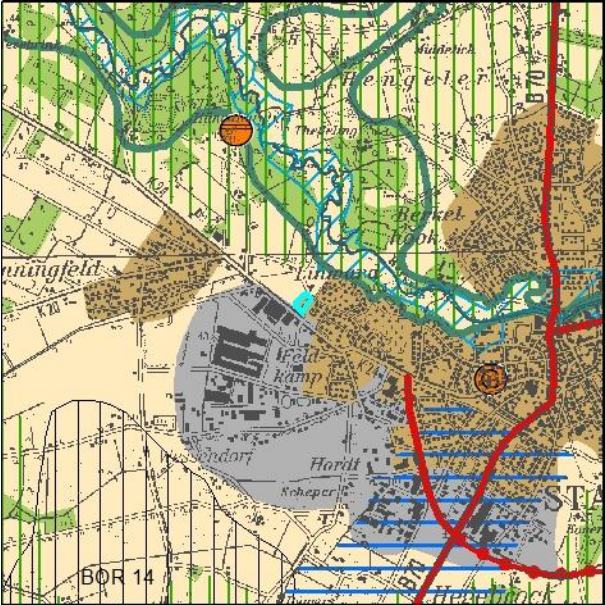
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>1.1.2 Für das Wohngebiet Tulpenweg soll der vorhandene Siedlungsbereich mit Erweiterungsmöglichkeiten dargestellt werden (vgl. Nr. 2 im Plan);</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Bereich der bereits im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen ist im Regionalplan als ASB dargestellt wird. Eine Erweiterung des Bereiches wäre nur dann mögl., wenn ein ASB in gleicher Größe an anderer Stelle zurückgenommen würde.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 012-003</b></p>		
 <p>1.1.3 Die Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Bereich Wohngebiet Losberg soll in bisher im Regionalplan bestehender Größe fortgeführt werden (vgl. Nr. 3 im Plan);</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          Der betreffende Bereich ist im FNP nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Darstellung im Regionalplan könnte dann erfolgen, wenn ein ASB in gleicher Größe an anderer Stelle zurückgenommen würde.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Stadtlohn.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 012-004</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>1.1.4 Im Bereich Wohngebiet Hengeler sollen weitere ASB dargestellt werden</p> <p>(vgl. Nr. 4 im Plan);</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden maßstabsbedingte Ungenauigkeiten behoben.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b> <b>Anregungsnummer: 012-005</b></p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>1.1.5 Nördlich der Vredener Straße, westlich des vorhandenen Wohngebietes soll ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in moderaten Abmessungen dargestellt werden. Hieraus soll auf Dauer ein Zusammenwachsen der Stadt mit dem Ortsteil Wenningfeld erfolgen;</p>	<p>Der Anregung den ASB um 0,7 ha zu erweitern wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 012-006</b></p>		
<p>1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Während es bei den ASB zur Reduzierung gekommen ist, bleibt es münsterlandweit bei</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

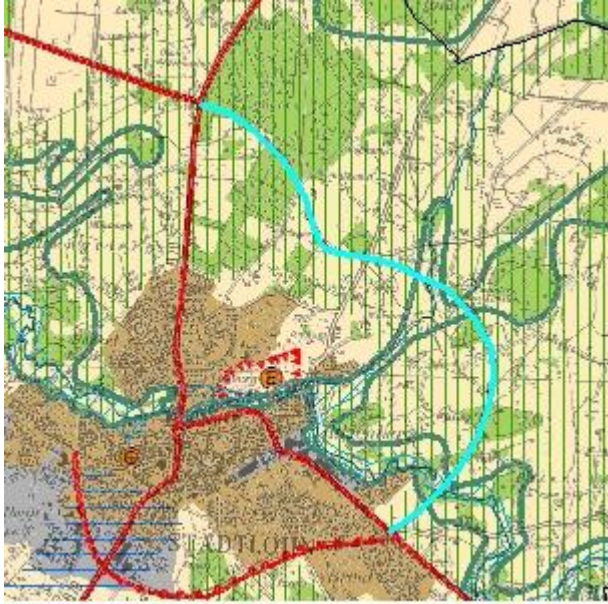
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>dem bisherigen GIB-Bedarf. Somit bleibt es auch für die Stadt Stadtlohn bei einem rechnerischen GIB-Bedarf neu von 52 ha, davon abgezogen den anzurechnenden Flächenanteil für den FMO und die freien Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan mit einem Saldo von 10,8 ha. Diese Flächen werden im Wesentlichen angrenzend an die vorhandenen gewerblichen Bauflächen im Süden der Stadt bei derseits der L 572 (ehem. B 70) und südlich angrenzend an die Boschstraße dargestellt. Hinzu kommen weitere Arrondierungen im Bereich Hordt sowie die Darstellung eines Gewerbegebietes am Flugplatz, so dass die Stadt Stadtlohn mit neuen GIB gut bedient ist. Daher kann der Darstellung der GIB in der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland zugestimmt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 012-007</b></p>		
<p>2. Freiraum</p> <p>2.1 Für den Komplex Freiraum fällt auf, dass der Losbergpark nunmehr als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Erholung dargestellt ist. Dies kann seitens der Stadt Stadtlohn aufgrund der tatsächlichen Nutzung auch begrüßt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b> <b>Anregungsnummer: 012-008</b>		
2.3 Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete orientiert sich offensichtlich an der zurzeit im Verfahren befindlichen Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete. Zu diesem Thema soll darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Stadtlohn zurzeit bemüht ist, eine Reduzierung der Überschwemmungsgebiete im Innenstadtbereich zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b> <b>Anregungsnummer: 012-009</b>		
2.4 Aktualisierung der Basiskarten um die besonders in den letzten Jahren entstandenen Mastanlagen: das als Grundlage des Regionalplanes dienende Kartenmaterial ist wenigstens teilweise veraltet, z. B. sind einige große Mastanlagen in Hengeler nicht eingetragen (Hähnchenmast mit 78.000 Mastplätzen oder Schweinestall mit ca. 2.000 Mastplätzen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Topographische Karte 1 : 50000, die als Grundkarte für den Regionalplan dient, wird von Geobasis NRW seit 5 Jahren nicht mehr fortgeschrieben.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b> <b>Anregungsnummer: 012-010</b>		
2.5 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)  Die grundsätzliche Festlegung, dass Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als Vorranggebiete festgelegt werden und in der Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen Naturschutzgebiete werden, wird abgelehnt. Die Darstellung der BSN sollte sich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.  <b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Stadtlohn.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>auf vorhandene Naturschutzgebiete beschränken.</p>	<p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 012-011</b></p>		
<p>Stadtlohn</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landeplatz wird nicht mehr zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan basieren auf den Regelungen des LPIG und seiner Durchführungsverordnung, insbesondere des Planzeichenverzeichnisses. Flughäfen undplätze sind seit der Neufassung des LPIG in 2005 im Regionalplan nur noch dann darzustellen, wenn ihre Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Die Lärmschutzbereiche wurden auf der Grundlage des 2007 neu gefassten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bestimmt und in NRW per Verordnung für die einzelnen</p>	<p>Die Stadt nimmt die Ausführungen zur Darstellungssystematik zur Kenntnis.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>3. Verkehrsinfrastruktur</p> <p>3.1 Flugplätze</p> <p>Der Flugplatz ist entsprechend der Verlängerungen der Start- und Landebahnen dargestellt, so dass dieser Darstellung zugestimmt werden kann.</p>	<p>Flugplätze neu festgesetzt. Sie unterscheiden sich in Berechnung und Darstellung deutlich von den Lärmschutzzonen des geltenden LEP.</p> <p>Nach §4 des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm sind Lärmschutzbereiche nur für Verkehrsflughäfen und -landeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und einem Verkehrsaufkommen von über 25000 Bewegungen pro Jahr festzusetzen. Für den Flugplatz Stadtlohn-Wenningfeld werden also keine neuen Lärmschutzbereiche mehr festgesetzt, da das Verkehrsaufkommen dort deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle liegt.</p> <p>Es ist die Absicht der Landesplanung, die neuen Lärmschutzbereiche in den neu aufzustellenden LEP zu übernehmen und damit auch für die Raumordnung verpflichtend zu machen. Ein neuer LEP-Entwurf wird im Frühjahr 2013 erwartet. Für die Fortschreibung des Regionalplanes bedeutet das, dass der Landeplatz Stadtlohn-Wenningfeld nicht mehr zeichnerisch dargestellt werden kann und der Text in Kap. VII.6, Randnummer 695 an diese neue Situation angepasst wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 012-012</b></p>		
<p>Stadtlohn</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes sind im Regionalplan immer</p>	<p>Die Stadt Stadtlohn favorisiert nach wie vor die dargestellte Trassenführung. Die Höhere Landschaftsbehörde weist auf einen</p>

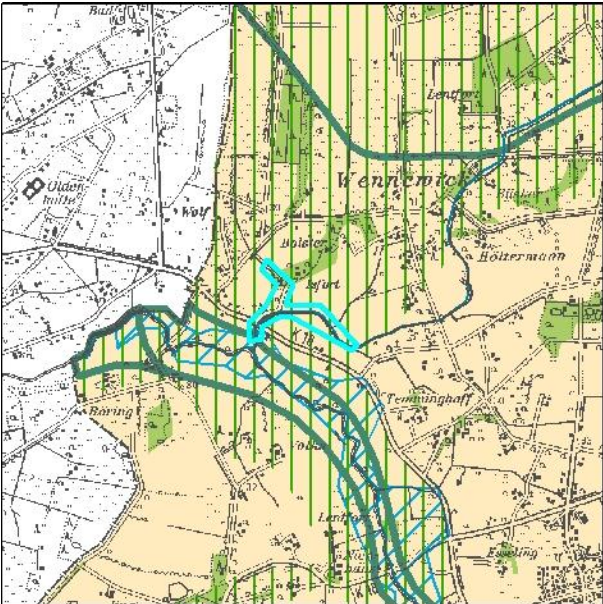
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>3.2 Die Ortsumgehung im Osten der Stadt ist als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung in der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland dargestellt. Obwohl grundsätzlich noch nicht feststeht, wo genau die Ortsumgehung verlaufen wird, soll diese Darstellung im Regionalplan bestehen bleiben, da sie noch keine räumliche Festlegung hat.</p>	<p>darzustellen. Die zeichnerische Darstellung der Ortsumgehung wird nicht geändert. siehe auch Anregung 1091-013</p>	<p>Sachstand hin, der zurzeit eine Westumgehung als bevorzugte Trassenvariante darstellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der Darstellung der Nordostumgehung. Die Diskussion um die Linienfindung für die OU veranlasst die Regionalplanungsbehörde zur Klarstellung der Sachlage in der Regionalplanung folgende Erklärung abzugeben:  Die OU Stadtlohn im Zuge der L608 ist Bedarfsplanmaßnahme des Landes. Sie ist nicht linienbestimmt. Die Linienfindung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Die Linienführung in der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Vorgabe für die Fachplanung. Die Darstellung im Regionalplan wird ggfls angepasst.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

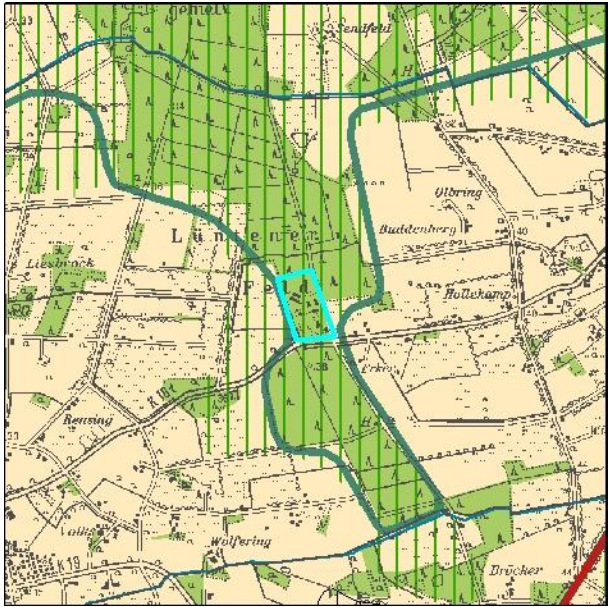


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn</b> <b>Anregungsnummer: 012-013</b>		
<p>Auf der Seite 17 des Erläuterungsberichtes werden Geburten und Sterbefälle als Zu- und Fortgänge dargestellt und auf Seite 67 wird die Wohnfläche je Wohnung mit 393 m<sup>2</sup> angegeben. Diese Angaben sind zu aktualisieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Der Datenanhang wird zum Zeitpunkt der Regionalplan-Aufstellung entsprechend aktualisiert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 013 Stadt Vreden</b> <b>Anregungsnummer: 013-001</b>		
<p>Weiterhin äußert die Stadt Vreden Bedenken gegen das Textziel 18 "Nutzungsbindung des GIB "Firma Schmitz Cargobull" in Vreden beachten", da aus grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen heraus Bedenken bezüglich der /Wirksamkeit von flächenbezogenen Festsetzungen mit Bindung an bestimmte juristischen oder auch natürliche Personen des Privatrechts bestehen (s. Anlage 6).</p>	<p>Ein Sonderbedarf von 21 ha GIB-Fläche für die Produktion von LKW-Aufliegern ist mit dem Siedlungsflächenkonzept nicht vereinbar. Der Bedarf für dieses Vorhaben ist aus dem allgemeinen Flächenpotential zu decken.</p>	<p>Das textl. Ziel 18 wird gestrichen.  Der GIB für die Produktion von LKW-Aufliegern (ca. 21 ha) wird als GIB ohne Zweckbindung dargestellt.  Im Gegenzug werden 21 ha ASB-Fläche im Stadtgebiet Vreden zurückgenommen.  <b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Vreden und IHK Nord Westfalen/Handwerkskammer Münster.</b></p>

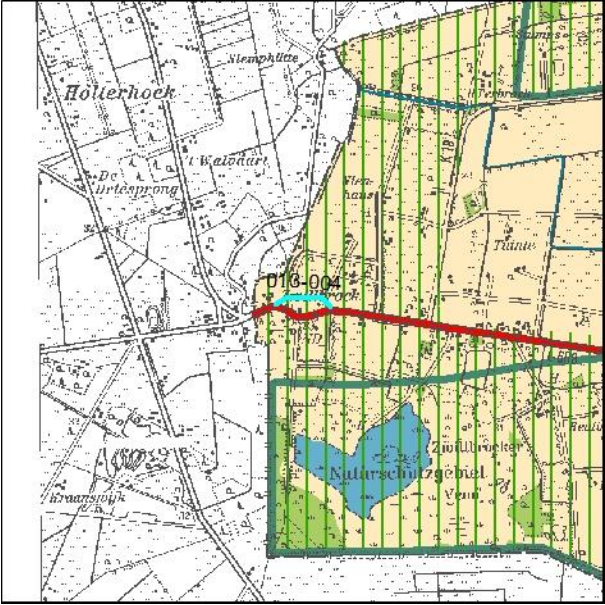


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		 <p>The map shows a topographic view of the Gaxel area. A red line represents a proposed route. A yellow box labeled 'ASB Rücknahme' is positioned over a section of the red line. Another yellow box labeled 'GIB neu' is positioned over a new section of the red line. A black circle highlights a specific area near the center of the map, labeled 'Gaxel'.</p>

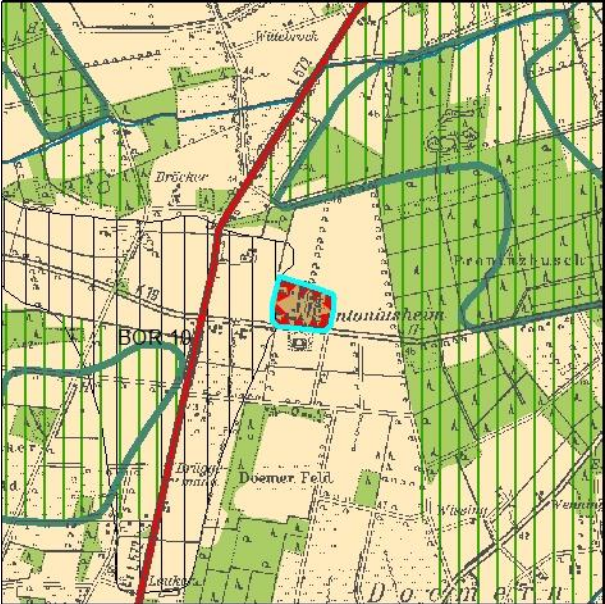
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 013 Stadt Vreden</b> <b>Anregungsnummer: 013-002</b></p>  <p>Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete werden nachrichtlich in den FNP übernommen. Ein Teil des Überschwemmungsgebietes Berkel ist im Regionalplanentwurf nicht festgelegt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Überschwemmungsgebiete für den Moorbach und den Ölbach neu festgesetzt werden. Die Unterlagen der Überschwemmungsgebiete liegen aus und werden ebenfalls nachrichtlich in den FNP übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Zwischenzeit wurde das Überschwemmungsgebiet der Gewässer "Berkel", "Ölbach", "Moorbach" und "Honigbach" mit Verordnung vom 25.11.2011 ordnungsbehördlich festgesetzt. In der überarbeiteten Fassung des Regionalplanentwurfs werden die aktuellen Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets entsprechend dem Darstellungsmaßstab von 1 : 50.000 in generalisierter Form als "Überschwemmungsbereich" dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

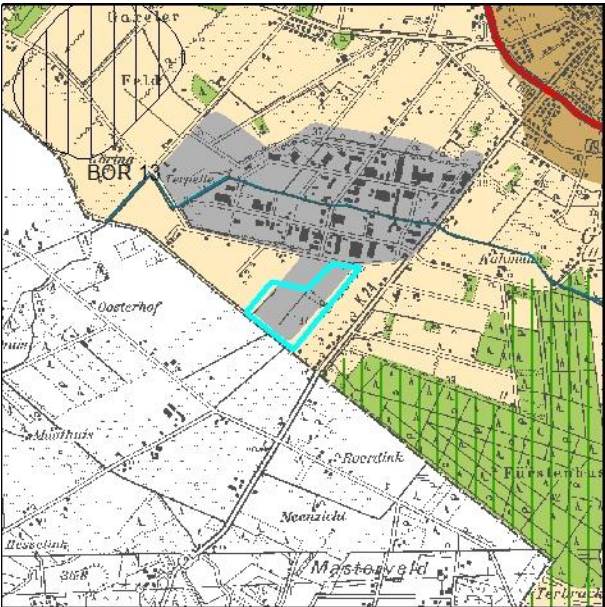
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 013 Stadt Vreden</b>  <b>Anregungsnummer: 013-003</b></p>		
 <p>Sondergebiete, die der Freizeitnutzung und Erholung dienen, werden im FNP mit dem Planzeichen "SO Erhol." dargestellt. Für eine Teilfläche des ehemaligen Munitionslagers Lünten wird zurzeit eine neue Nutzung gesucht. Das etwa 2 km westlich von Lünten gelegene Gelände umfasst derzeit im Vorentwurf des Flächennutzungsplans eine Fläche von etwa 9 ha. Das Munitionslager soll im Flächennutzungsplan als SO Erhol. dargestellt werden.  Ziel der Stadt Vreden ist es, die vorhandenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Standort liegt im Freiraum ohne Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche, liegt in einem Vogelschutzgebiet, einem Bereich zum Schutz der Natur, der weitere Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete erfasst. Zudem handelt es sich bei dem ganzen Bereich um ein Populationszentrum der planungsrelevanten Vogelart "Großer Brachvogel".</p> <p>Standorte eines Allgemeinen Siedlungsraum für zweckgebundene Nutzungen - "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ - E), die überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt sind, sind zentralen Orten zuzuordnen, die sich räumlich funktional dafür eignen (RNr. 180)</p> <p>Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. (RNr. 182)</p> <p>Die Anregung widerspricht daher den o.g. Zielsetzung für Ferieneinrichtungen.</p> <p>In den Bereichen für besondere öffentliche Zwecke wird nach Aufgabe der militärischen Nutzung die Folgenutzung in Abstimmung mit der Regionalplanung im Einzelfall festgelegt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Vreden.</b></p>

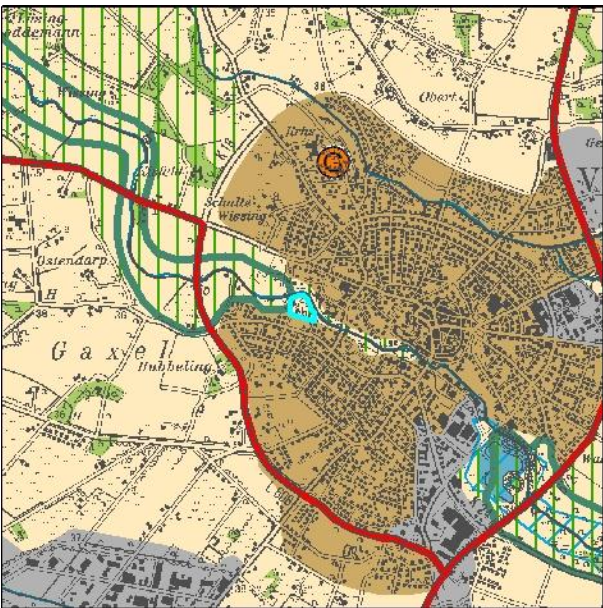
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gebäude und Infrastruktureinrichtungen insbesondere ökonomisch sinnvoll (umzu)nutzen. Der Großteil des Geländes (umliegende Flächen des nicht bebauten Teils) soll weiterhin als Waldfläche genutzt werden und u.a. ökologischen Funktionen vorbehalten sein.</p> <p>Der Bereich des Sondergebietes soll im Regionalplan als ASBZ-E Fläche festgelegt werden, auch wenn es die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha knapp unterschreitet.</p> <p>Optional könnte das Ziel 7.2 (III.2 Siedlungsraum, Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen") folgendermaßen erweitert werden (s. Fettdruck):</p> <p>"Kleinere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unterhalb der Darstellungsrelevanz im Regionalplan können im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie im Umkreis von bis zu etwa einem Kilometer zu einer Siedlung- oder Ortsrandlage liegen oder einer Konversion von ehemaligen Militärfächen dienen und verkehrlich gut angebunden sind."</p>	<p>Grundsätzlich ist dabei die <b>Umgebungsnutzung</b> und die generelle Zielsetzung des Regionalplanes sowie des Landesentwicklungsplanes NRW für diesen Bereich <b>zu berücksichtigen</b>.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht wird der Standort für die geplante Nutzung als nicht geeignet angesehen. Dies betrifft zum einen die isolierte Lage im Außenbereich, deutlich entfernt vom Siedlungsbereich, mitten in einem großräumig zusammenhängenden Waldgebiet. Im vorliegenden Fall stehen insbesondere Naturbelange entgegen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 013 Stadt Vreden</b> <b>Anregungsnummer: 013-004</b>		
<p>Vreden</p>  <p>Durch eine Kurvenbegradigung der L 608 wird beabsichtigt, die Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung und Dorfkerngestaltung zu schaffen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt in Zwillbrock bereits eine nördliche Ortsumgehung dar. Diese Darstellung sollte ebenfalls im Regionalplan zeichnerisch festgelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes sind im Regionalplan immer darzustellen. Die zeichnerische Darstellung der Ortsumgehung wird nicht geändert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 013 Stadt Vreden</b> <b>Anregungsnummer: 013-006</b>		

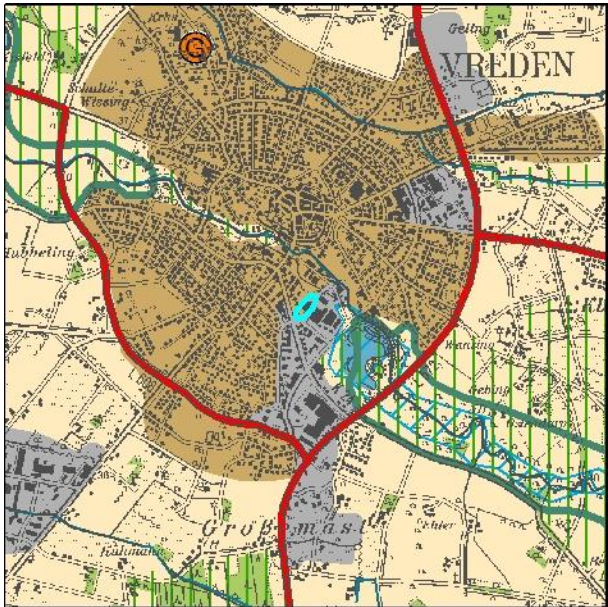


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Vreden verfügt über diverse soziale Einrichtungen. Im FNP sollen zukünftig das S1. Antoniusheim in Köckelwick (ca. 10 ha) und das Haus Früchting in Ellewick (ca. 4 ha) als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden. Im Regionalplanentwurf sind beide genannten Flächen nicht zeichnerisch festgelegt (Der rechtskräftige Gebietsentwicklungsplan legt das Antoniusheim als "Bereich für besondere öffentliche Zwecke" fest.). Die o.g. Flächen sollen im Regionalplan - insbesondere im Hinblick auf deren zukunftsfähige Entwicklung - zeichnerisch festgelegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Antoniusheim wird als ASB-Z dargestellt. Aufgrund der geringen Flächengröße wird das Haus Früchting nicht dargestellt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

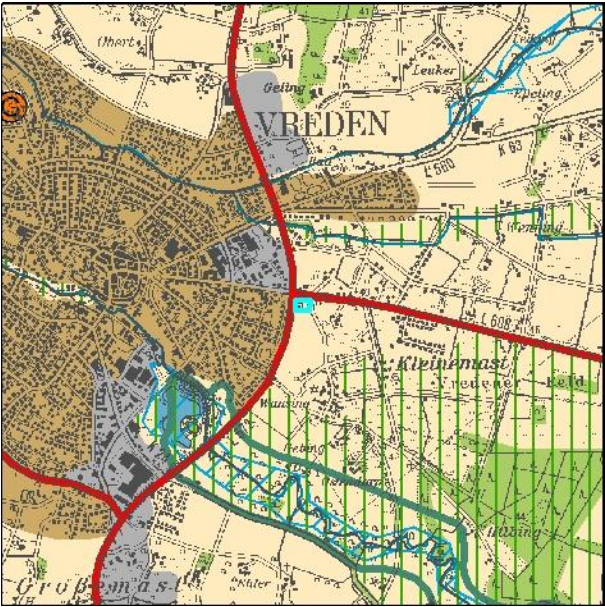
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Das Antoniusheim überschreitet die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha knapp, so dass diese Fläche zeichnerisch dargestellt werden soll. Auch das Haus Früchting soll, aufgrund seiner Bedeutung für die Stadt Vreden und der möglichen Entwicklungsoptionen, zeichnerisch dargestellt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 013 Stadt Vreden</b>  <b>Anregungsnummer: 013-007</b></p>		
 <p>Flächen zwischen dem vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet in Gaxel und der Niederländischen Staatsgrenze sollen im</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Zwischen den Kommunen Winterswijk und Vreden besteht bereits eine enge Zusammenarbeit zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Gewerbegebietes. Aufgrund dieser Abstimmungen wurde insbesondere die westliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes angepasst und sollte auch im Regionalplan übernommen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 013 Stadt Vreden</b>  <b>Anregungsnummer: 013-008</b></p>		
 <p>Ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Photovoltaikparks werden im Regionalplan erst ab einer Größe von 10 ha als "Standorte für die regenerative Energiegewinnung" dargestellt</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



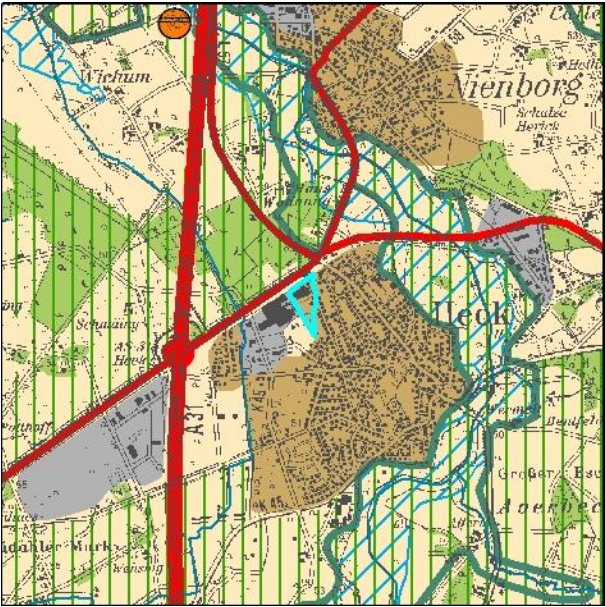
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>"Solar I Abwasser - Entsorgung" im Osten von Vreden am südlichen Ufer der Berkel ist im Flächennutzungsplan über das Planzeichen "SO Solar" dargestellt. Der "Solarpark Vreden" liegt zentral in der Stadt Vreden auf dem Areal der ehemaligen kommunalen Kläranlage am "Grünen Weg". Die Fläche soll im Regionalplan in den südlich angrenzenden ASB einbezogen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 013 Stadt Vreden</b>  <b>Anregungsnummer: 013-009</b></p>		
 <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Nahversorgungszentrum Up de Hacke" soll aufgestellt werden. Ziel des</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bebauungsplanes ist die Erhaltung und Stärkung des Nahversorgungsstandortes durch eine Discounterweiterung auf 800 m<sup>2</sup> Verkaufsflächen. Neben dem Discounter befindet sich ebenfalls ein Lebensmittel-Vollsortimenter, so dass die Gesamtverkaufsfläche des vorhandenen und geplanten Einzelhandels die Großflächigkeit erreicht.</p> <p>Im Vorentwurf des sich momentan in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplans ist der Planbereich bereits als Sonderbaufläche dargestellt. Ziel der Darstellung im Regionalplan ist ein ASB.</p>		

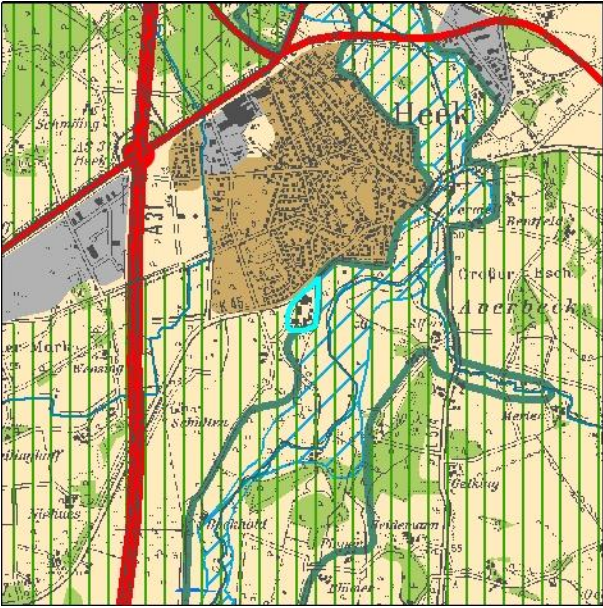
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 013 Stadt Vreden</b>  <b>Anregungsnummer: 013-010</b></p>		
 <p>Im Kreuzungsbereich L 608   L 572 befindet sich bereits eine Tankstelle. Um hier Entwicklungsoptionen zu ermöglichen, soll im Flächennutzungsplan in diesem Bereich gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Der Entwurf des Regionalplans legt hier keinen GIB fest. (Der rechtskräftige Gebietsentwicklungsplan hingegen legt in einem flächenmäßig sehr großem Umfang zeichnerisch GIB an dieser Stelle fest.) Im Bereich der Tankstelle soll, anschließend an den nordwestlich liegenden GIB, ebenfalls</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der an dieser Stelle im rechtskräftigen Regionalplan dargestellte GIB wurde im FNP bislang nicht umgesetzt. In Abstimmung mit der Stadt Vreden soll stattdessen ein Gewerblicher Bereich im Norden von Vreden entwickelt werden.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
GIB zeichnerisch festgelegt werden.		
<b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-001</b>		
<p>II.2 Klimawandel und Regionalplanung</p> <p>Es sind Maßnahmen umzusetzen, die dem Klimawandel entgegen wirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen. Ein Belang, der in der Bauleitplanung abwägungsrelevant ist.</p> <p>Es ist zu bemängeln, dass dieser als übergreifender Planungsgrundsatz bezeichnete Belang durch konkurrierende Ziele, Grundsätze oder Gebiete kaum Beachtung findet (s.u.).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-002</b>		
<p>II.3 Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung</p> <p>Grundsatz 8 "Kulturlandschaften erhalten" beinhaltet u.a. die Pflicht zur behutsamen Weiterentwicklung von gewachsener Kulturlandschaft sowie zu berücksichtigende Leitbilder. Heek ist betroffen vom Kulturlandschaftsbereich D "Amtsvenn I Ammerter Mark". Leitbilder sind der Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, der kulturlandschaftsprägenden Hofstellen und Gebäude, der besonders charakteristischen Merkmale des agrarisch geprägten ländlichen Raumes, Berücksichtigung der im Westmünsterland vorhandenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planzeichenverordnung zum LPIG sieht ein entsprechendes Planzeichen nicht vor. Grundsatz 8 bietet in Verbindung mit dem Fachbeitrag des LWL zur Kulturlandschaft eine gute Informationsbasis auf der dann dieser Aspekt im Rahmen der Abwägungen einbezogen werden kann. Diese Informationen sind insbesondere für die Bauleitplanung der Kommunen gut geeignet.</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>baukulturellen Gestaltwerte (z.B. roter Ziegel, rotes Dach usw.) als Leitidee in der Weiterentwicklung der Ortskerne und Siedlungsflächen u.v.m ..</p> <p>Es wird angeregt, die Kulturlandschaften entsprechend der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogener Erholung (BSL) als "Vorbehaltsgebiete für behutsame Kulturlandschaftsentwicklung" in den zeichnerischen Teil zu übernehmen. Die unscharfe Darstellung der Kulturlandschaftsbereiche in der Erläuterungskarte II-1 sorgt für eine Schwächung des Grundsatzes. Es ist zu befürchten, dass nur kartierte Gebiete (BSL, BSN) in den entsprechenden Abwägungsprozessen zu raumbedeutsamen Vorhaben berücksichtigt werden.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b> <b>Anregungsnummer: 014-003</b>		
 <p>Es wird angeregt, die in der Anlage 1 dargestellte Abweichung "Schniewindsche Fabrik" anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b> <b>Anregungsnummer: 014-004</b>		
<p>Entsprechend Rd.-Nr. 127 können die dem Freiraum zugeordneten und nicht als Siedlungsbereich gekennzeichneten Wohnplätze I Gemeindeteile zur bedarfsgerechten Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der Ortsteil Ahle und der Gemeindeteil Bült /</p>	<p>Dem Bedenken wird insofern gefolgt, dass das Ziel 23, Randnummer: 315 f zu einem Grundsatz umgewandelt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die agrarstrukturellen Belange im Rahmen der siedlungsstrukturellen Entwicklung in die städtebauliche Abwägung einbezogen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Steinwerk sind in der Gemeinde Heek hier betroffen. Hier wird ein Konflikt mit der Festlegung des Vorbehaltes für landwirtschaftliche Belange in Freiraumbereichen erkannt, der der Möglichkeit einer bedarfsgerechten Entwicklung von z.B. Ahle oder Bült / Steinwerk entgegen steht (s. Ziel 23 "Agrarstrukturelle Belange beachten").</p>	<p>werden. Der Grundsatz bietet nun der kommunalen Planungsebene mehr Abwägungsspielraum als eine Zielformulierung.</p>	
<p><b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b>  <b>Anregungsnummer: 014-005</b></p>		
 <p>III.3 Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

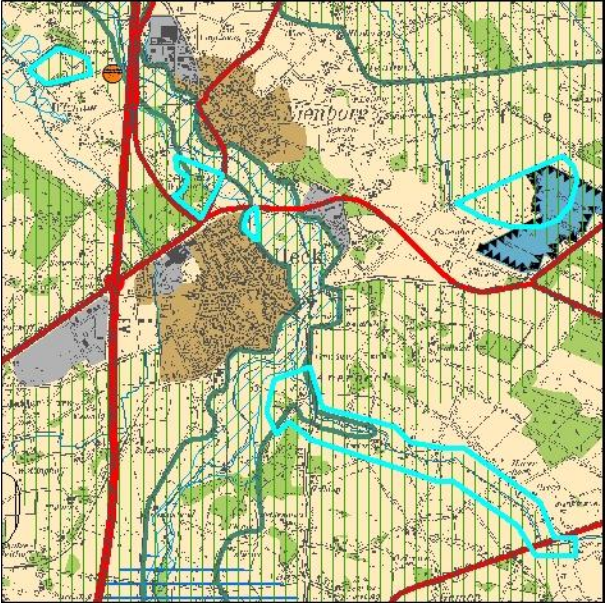


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Gewerbe- und Industriebereiche GIB sind bezogen auf potentielle Gewerbe-/Industriegebietsstandorte vollständig im Umfeld des GI-Gebietes Heek-West verortet worden. Insofern können die günstigen Standortfaktoren hinsichtlich Verkehrsanbindung, Flächenangebot usw. optimal ausgeschöpft werden.</p> <p>Bei den bestehenden GIB wird angeregt, das Gewerbegebiet Düstermühlenweg entsprechend der Anlage 1 als GIB festzulegen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b>  <b>Anregungsnummer: 014-006</b></p>		
<p>IV.1 Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich</p> <p>Ziel 22, wonach die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und andere Freiraumnutzungen sind, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Ziel 23.1 gibt vor, dass agrarstrukturelle Belange Vorrang vor anderen Nutzungen haben sollen. Ziel 23.2 legt fest, dass in Ortsteilen unter 2000 EW alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden sind, die den Bestand und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe gefährden. Die Formulierungen sollten so angepasst werden, dass sie dem Charakter des Freiraumes als Vorbehaltsgebiet gerecht werden. Eine Abwägung von Belangen der Siedlungsentwicklung kleinerer Ortsteile unter</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu überarbeiteter Textentwurf des Regionalplan Münsterland. Ziel 23 wurde zu einem Grundsatz und ermöglicht somit eine Abwägung der unterschiedlichen Belange.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2000 EW, Belangen des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes und denen von landwirtschaftlichen Betrieben muss in einem Vorbehaltsgebiet möglich sein.		
<b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-007</b>		
<p>IV.2 Landwirtschaft</p> <p>Es wird angemerkt, dass Eignungsgebiete für Intensivtierhaltung nach den Erfahrungen mit Windeignungsbereichen eine Konzentration von Anlagen nach sich zieht. Anders als bei Windenergieanlagen belastet eine planerisch hervorgerufene Konzentration von Intensivtierhaltung auf Grund erforderlicher Transporte, freigesetzten Bioaerosolen, Stickstoffdeposition etc. die Umwelt über Gebühr und steht einer behutsamen Kulturlandschaftsentwicklung entgegen. Daher wird angeregt, Eignungsbereiche für Intensivtierhaltung noch restriktiver als in Ziel 24.1 und 24.2 dargestellt zu behandeln. Auch fehlt es an einer Definition für Intensivtierhaltung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In den Erläuterungen, Rdnr.: 339 zu Ziel 24 wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um die Tiermastanlagen handelt, die den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB unterliegen.</p> <p>Nicht gefolgt wird der Anregung den Tiermastanlagen noch restriktiver zu begegnen. Die Ausführungen in Ziel 24.1 und Ziel 24.2 werden lediglich die Gebietskategorien genannt, in denen möglich Konzentrationszonen im FNP liegen könnten. Eine räumliche Steuerung würde nur auf der Ebene der Bauleitplanung stattfinden können.</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-008</b>		
<p>IV.3 Waldbereiche</p> <p>Grundsatz 19.2 wird abgelehnt. Wie hoch der Waldanteil in einer Kommune ist liegt an topographischen bzw. morphologischen Strukturen, u.U. an Entscheidungen der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben des Zieles B.III.3.23 ist in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. In den</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flurbereinigungsbehörden. Eine pauschale Aufforderung zur Waidsschaffung anhand einer willkürlich gewählten Waldanteilschwelle von 15% als Grundsatz festzulegen ist nach Ansicht der Gemeinde Heek unbegründet und belastet die unverschuldet waldarmen Gemeinden. Es wird angeregt, den Grundsatz zu streichen. Alternativ könnte der Grundsatz so zu ergänzt werden, dass Waidsschaffung in waldarmen Gebieten beim Waldausgleich höher gewichtet wird. So entsteht ein Anreiz, Kompensation im Wald vorzunehmen.</p>	<p>Erläuterungen (B.III.3.31 Abs. 3) hierzu wird festgelegt, dass Gebiete mit überwiegend ländlicher Struktur und einem Waldanteil unter 25% als waldarm gelten. Im Rahmen der Planungshierarchie hat der Regionalplan diese Vorgaben umzusetzen. Aufgrund der geringen Durchsetzungskraft der Regionalplanung bei diesem Ziel wird diese Vorgabe des LEP lediglich als Grundsatz im Regionalplan festgesetzt. Damit verbleibt vor Ort ausreichend Abwägungsspielraum bei der Umsetzung dieser Regelung.</p>	
<p><b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b> <b>Anregungsnummer: 014-009</b></p>		
<p>IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)  Die deklaratorische Festlegung der BSN zu Vorranggebieten wird abgelehnt. Aus Sicht der Gemeinde Heek liegt hier ein Abwägungsfehler vor, da die Belange der unterschiedlichen Nutzer von (nicht bundes- oder landesrechtlich geschützten) Freiraumbereichen nicht korrekt gewichtet werden. Teile der verzeichneten BSN werden heute landwirtschaftlich genutzt. Exemplarisch für eine fehlerhafte Abwägung seien hier flurbereinigte Bereiche genannt. Zweck der vorgenommenen Bodenordnungsmaßnahmen ist per Gesetz im Wesentlichen die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung auf</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. BSN sind entsprechend der landesplanerischen Zielsetzungen und der Festsetzungen zu Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Der Regionalplan hat diese Regelung umzusetzen. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

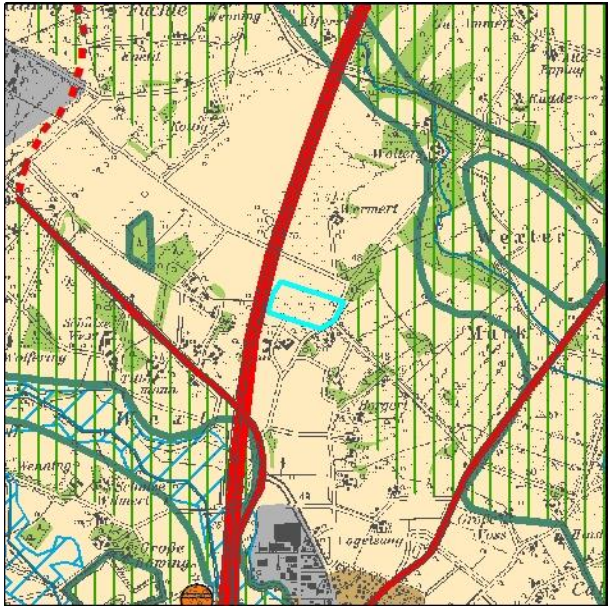
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>entsprechenden Grundstücken ist in Flurbereinigungsplänen rechtlich abgesichert worden. In den BSN wären nunmehr jedoch raumbedeutsame landwirtschaftliche Vorhaben unzulässig.</p> <p>Des Weiteren resultiert ein wesentlicher Eingriff in die Eigentumsrechte der Eigentümer von Flächen in BSN. Zum einen werden heute zulässige Vorhaben durch die Festlegung unzulässig, zum anderen können negative Wertentwicklungen auf dem Bodenmarkt nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon, ob diese eigentumsrechtliche Schrankenbestimmung zulässig ist, eignet sich nach Ansicht der Gemeinde Heek das Verfahren der Regionalplanaufstellung nicht für diesen Eingriff. Es fehlt u.a. an einer Anstoßwirkung im Verfahren analog zu Ausweisungen von Naturschutzgebieten. Mit anderen Worten: Der Eigentümer erfährt nichts von dieser eigentumsrechtlichen (Wert-) Minderung!</p> <p>Folgerichtig wird angeregt, die BSN als Vorbehaltsgebiete festzulegen. Alternativ wird angeregt, die BSN-Flächen auf Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete zu beschränken.</p> <p>BSN sind ein Entwicklungshemmnis nicht nur für die Grundeigentümer sondern auch für Kommunen. Da der Anteil an BSN in einer Kommune im interkommunalen Vergleich</p>	<p>den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten.</p> <p>Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>stark schwankt, wird eine Attraktivierung von BSN angeregt. Die naturverträgliche touristische Nutzung eröffnet den Kommunen Wertschöpfungspotentiale. Hier sollte das Ziel entsprechend der BSL erweitert werden. Zusätzlich sollten Ausgleichsmaßnahmen in BSN noch stärker gefördert bzw. mit entsprechender Faktorisierung zu einer höheren Ökopunktbewertung führen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b>  <b>Anregungsnummer: 014-010</b></p>		
<p>Heek</p>  <p>Die über den heute gültigen Regionalplan</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die angesprochenen Erweiterungsflächen entsprechen diesen Kriterien und werden als BSN dargestellt. Die BSN im Bereich Stroenfeld und im Bereich des Hülsbaches wurden angepasst. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Kein Meinungsaugleich mit der Gemeinde Heek.</b></p>

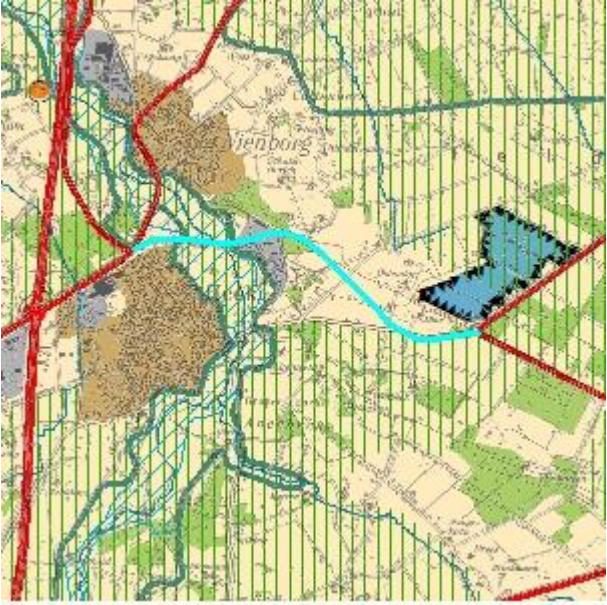
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>hinausgehenden BSN des Entwurfes werden mit Ausnahme des sogenannten Wexter Wäldchens vollständig abgelehnt (s. Anlage 1):</p> <p>Im Bereich des <b>Hülsbaches</b> ist die Festlegung der betroffenen Flächen als Überschwemmungsbereich zweckmäßig und ausreichend.</p> <p>Die Erweiterungsflächen im Bereich <b>Haus Wohnung, Donaубach und Kläranlage (Wichum)</b> sind Potentialräume für zukünftige städtebauliche Planungen.</p> <p>Im <b>Bereich B 70 (Stroenfeld)</b> wurde die BSN-Erweiterung in ein rechtskräftiges Bebauungsplangebiet für einen Freizeitsee verortet.</p>		
<p><b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b>  <b>Anregungsnummer: 014-011</b></p>		
<p>IV.6 Grundwasser- und Gewässerschutz</p> <p>Im Süden der Gemeinde Heek ist in Erläuterungskarte IV-4 ein geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt. Es wird um Bestätigung gebeten, dass mit dieser (nachrichtlichen) Darstellung keine Rechtsfolgen hinsichtlich der Nutzung der Flächen verbunden sind und es eine zukünftige Unterschutzstellung auch nicht begünstigt. Ein Verfahren zur etwaigen Unterschutzstellung wird erwartet. Ein Wasserschutzgebiet an dieser Stelle wird</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine zukünftige Unterschutzstellung wird durch die Darstellung nicht begünstigt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

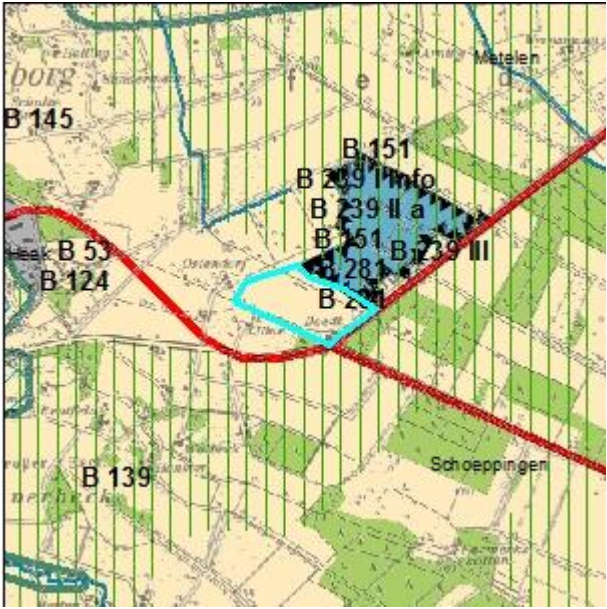
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nicht unterstützt.		
<b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b> <b>Anregungsnummer: 014-013</b>		
<p>V.1 Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)</p> <p>Die deklaratorische Festlegung der Abgrabungsbereiche zu Vorranggebieten mit Wirkung von Eignungsgebieten wird abgelehnt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen.</p>	<p><b>Kein Meinungsausgleich mit den anerkannten Naturschutzverbänden.</b></p>
<b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b> <b>Anregungsnummer: 014-014</b>		
<p>Im Gebiet der Gemeinde Heek werden zwei Abgrabungsbereiche festgestellt. Der Reduzierung des Abgrabungsbereiches an der Bundesstraße B 70 (Stroenfeld) auf den planfestgestellten Stand wird zugestimmt, obwohl der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heek auch benachbarte zusätzliche Flächen als Abgrabungsgebiet darstellt. Hier soll zukünftig die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Um den Bedarf des Rohstoffs Feinsand/Mittelsand für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren sicherzustellen, erfolgt die Darstellung eines Erweiterungsbereichs im Osten der Abgrabung B 239 IIa, im Nordwesten und Südwesten der laufenden Abgrabung B 281 wird dagegen keine weitere Fläche als BSAB dargestellt (s. Anregungsnummern 115-115 und 115-118 der IHK).</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b> <b>Anregungsnummer: 014-015</b></p>  <p>Die zweite Fläche an der A 31, auf Höhe Wexters Mark (s. Anlage 1) wird abgelehnt. Bei der im Entwurf getroffenen Festlegung wären neue Abgrabungsvorhaben auf Grund der Eignungsgebietseigenschaft nur noch dort zulässig. Ähnlich der Begründung zu den BSN findet hier ein Eingriff in Eigentumsrechte statt, der zu einer Veränderung des Bodenwertes führt. Da es die einzige und dazu recht kleine Potentialfläche in der Gemeinde Heek darstellt, wird den Eigentümern ohne erkennbaren Grund eine</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Stattdessen werden Erweiterungsflächen der genehmigten und lfd. Abgrabungen (Az. B 281 und B 239 II a) im östlichen Gemeindegebiet von Heek als BSAB gefolgt.</p>	<p>Es werden Erweiterungsflächen der laufenden Abgrabungen B 239 II in Heek und S 387 in Hörstel dargestellt (s. Anregungsnummern 014-014 der Gemeinde Heek, 115-115 und 115-118 der IHK).</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>unangemessen vorteilhafte Verhandlungsposition eingeräumt. Unabhängig davon, ob diese eigentumsrechtliche Schrankenbestimmung zulässig ist, eignet sich das Verfahren der Regionalplanaufstellung nach Ansicht der Gemeinde Heek nicht für diesen Eingriff. Es fehlt u.a. an einer Anstoßwirkung im Verfahren. Insofern ist die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange unvollständig.</p> <p>Auch fehlt es an einer Begründung, warum bei anderen Lagerstätten im Gemeindegebiet, die gleich gute geologische Voraussetzungen mitbringen, Abgrabung unzulässig sein soll.</p> <p>Es wird angeregt, auf eine Darstellung von Abgrabungsbereichen für Kiese und Sande zu verzichten. Die Versorgungssicherheit für die kommenden 30 Jahre mit diesen Rohstoffen kann bei der Fülle potentieller Lagerstätten verbalargumentativ beschrieben werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b>  <b>Anregungsnummer: 014-016</b></p>		
<p>Zudem wird angeregt, Abgrabungsbereiche als Vorbehalts- und nicht als Eignungsgebiete festzulegen. Auch sollte - mit Blick auf die Themen Gaskavernen, Salzabbau und Erdgasbohrungen - den Kommunen ein Instrument zur Steuerung dieser Vorhaben bereit gestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

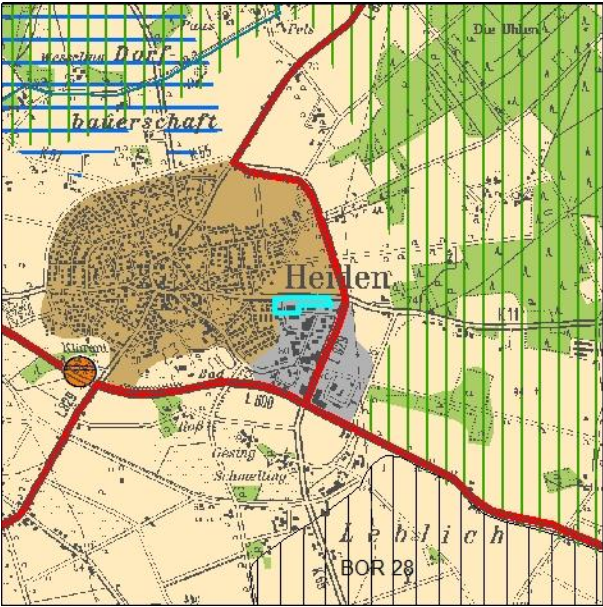
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b> <b>Anregungsnummer: 014-017</b>		
<p>Heek</p>  <p>VII.4 Straßenverkehr</p> <p>Es wird zugestimmt, dass die Trasse der B 70 - Ortsumgehung Heek in der Kartendarstellung festgelegt bleibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b>  <b>Anregungsnummer: E014-001</b></p>		
 <p>Die Gemeinde Heek stimmt der vorgeschlagenen westlichen Erweiterung der laufenden Abgrabung B 281 nicht zu.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Fläche wird stattdessen im westlichen Bereich der laufenden Abgrabung S 387 auf dem Stadtgebiet von Hörstel dargestellt.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 014 Gemeinde Heek</b>  <b>Anregungsnummer: E014-002</b></p>		
<p>Zu den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Planung ist im o. a. Erörterungstermin Meinungsausgleich zu Ziel 39 und Grundsatz 25 erzielt worden. Zu den Erläuterungen, insbesondere Rd.-Nr. 504 rege ich jedoch eine Ergänzung an. So heißt es dort in Satz 4:</p> <p>"Die räumliche Steuerung erfolgt unter den Gesichtspunkten bestmöglicher Verfügbarkeit</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach den Vorgaben der Landesplanung sind die zur Sicherung der Rohstoffversorgung dargestellten Abgrabungsbereiche Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, innerhalb der Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierende Nutzungen,</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>des Rohstoffes und der Firmeninteressen." Es ist m. E. sinnvoll, dass neben den Firmeninteressen auch die Interessen der Gemeinden Einfluss auf die Verortung von Abgrabungsbereichen haben sollte. Das Gegenstromprinzip und die Bindungswirkung des Regionalplanes für die Kommunen stellen zwei Argumente dar, die eine Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden im Abwägungsprozess rechtfertigen. Ich gehe davon aus, dass es mir gestattet ist, die Verortung der Abgrabungsbereiche auf den regionalen Erörterungsterminen ansprechen zu dürfen. Insofern rege ich an, den oben zitierten Satz zu ergänzen: [...] des Rohstoffes und <b>insbesondere</b> der Firmeninteressen <b>sowie der Interessen der Kommunen.</b>"</p> <p>Alternativ wäre m. E. auch denkbar, den Zusatz "und der Firmeninteressen" ersatzlos zu streichen. Dadurch wird erreicht, dass die Interessen aller Beteiligten Abwägungsprozess, die der Firmen ebenso wie die Träger öffentlicher Belange, Berücksichtigung finden, jedoch nachrangig zur Verfügbarkeit des Rohstoffes.</p> <p>Es ist mir wichtig, dies schriftlich zu äußern, da Regionalplanungsdirektor Lange im Falle möglichen Alternativen von einer Verortung am "konfliktärmsten" Standort sprach. Andere Verortungen, die von Gemeinden gut begründet werden, sollten zumindest abwägungsfähig sein. Es heißt schließlich in Ziel 39.4: "Konkurrierende Ziele der</p>		<p>außerhalb sind Abgrabungen bis auf definierte Ausnahmen nicht möglich.</p> <p>Eine Konzentrationszonenplanung ist nur dann zulässig, wenn sich die betroffene Nutzung - hier: die Rohstoffgewinnung - an den positiv festgesetzten Standorten gegenüber mit ihnen nicht vereinbaren Nutzungen durchsetzt und ihr in substantieller Weise Raum verschafft wird. Die Berücksichtigung der Firmeninteressen stellt sicher, dass für möglichst viele dargestellte Flächen auch ein Abgrabungsinteresse besteht und damit der Zweck der Darstellung, langfristig die Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen, erfüllt wird.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Heek.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen". Dort werden Vorhaben, die beispielsweise einem Grundsatz der Raumordnung entgegenstehen, nicht ausgeschlossen.		
<b>Beteiligter: 015 Gemeinde Heiden Anregungsnummer: 015-001</b>		
<p>1. Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland wird zur Kenntnis genommen. Der bisher dargestellte Wohnsiedlungsbereich und der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich wird mit der jetzigen Fortschreibung nur geringfügig geändert und zwar am Rande der südlichen Ortslage und im Bereich der östlichen Gewerbeflächen (siehe auch Kartenausschnitt der Darstellung des bestehenden Regionalplanes als Anlage 1 und die Darstellung zur Fortschreibung als Anlage 2, Ausschnitt aus Blatt 10 der Entwurfsunterlagen).</p> <p>Gegen die Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) bestehen keine Einwände. Zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden verschiedene Anregungen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

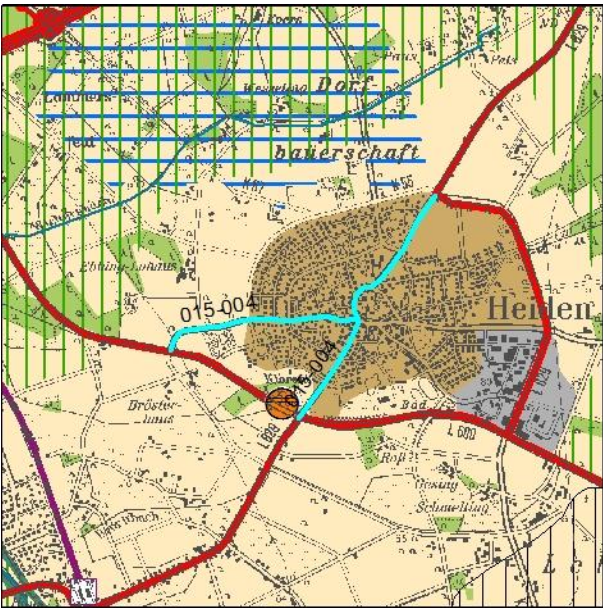


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 015 Gemeinde Heiden</b> <b>Anregungsnummer: 015-002</b></p>  <p>2. Im Bereich südlich der Rekener Straße wird im Regionalplanentwurf ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Es wird angeregt, eine Teilfläche hiervon, die bauplanungsrechtlich als Sondergebiet festgesetzt ist, im Zuge der Fortschreibung im Hinblick auf einen großflächigen Einzelhandel als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ darzustellen. Diese Anregung ist bereits in Vorgesprächen mit Vertretern der Bezirksregierung abgestimmt worden. Im nachstehenden Übersichtsplan ist</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Planung von Baugebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf der bezeichneten Fläche ist raumordnungsfachlich abzulehnen. Zu den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die durch die Ziele und Grundsätze dieses Regionalplans, aber auch des Entwurfs für einen Landesentwicklungsplan - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel konkretisiert werden, zählt der Schutz der örtlichen Zentren als Zentrale Versorgungsbereiche und die Erreichbarkeit von Angeboten der Grundversorgung, mithin der Schutz der Nahversorgung. Mit der angeregten Änderung könnten die auf der Fläche vorhandenen Einzelhandelsbetriebe, darunter ein Lebensmittelmarkt und ein Lebensmittel-Discounter, so erweitert werden, dass sie das ca. 400 m entfernte Ortszentrum und den dortigen zentralen Versorgungsbereich in seiner Funktion beeinträchtigen würden. Im Ortszentrum sind Leerstände von Geschäftshäusern zu verzeichnen; die Lebensmittelversorgung wird dort derzeit nur von einem weiteren Betrieb wahrgenommen. Flächen, die für die Ansiedlung von Einzelhandelbetrieben nutzbar gemacht werden könnten, sind vorhanden. Ein gemeindliches Einzelhandelskonzept, das eine förderliche Nutzung der Fläche für</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p>Die vorhandenen Strukturen im betreffenden Bereich entsprechen denen eines ASB. Im Flächennutzungsplan ist bauplanungsrechtlich ein Sondergebiet festgesetzt.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

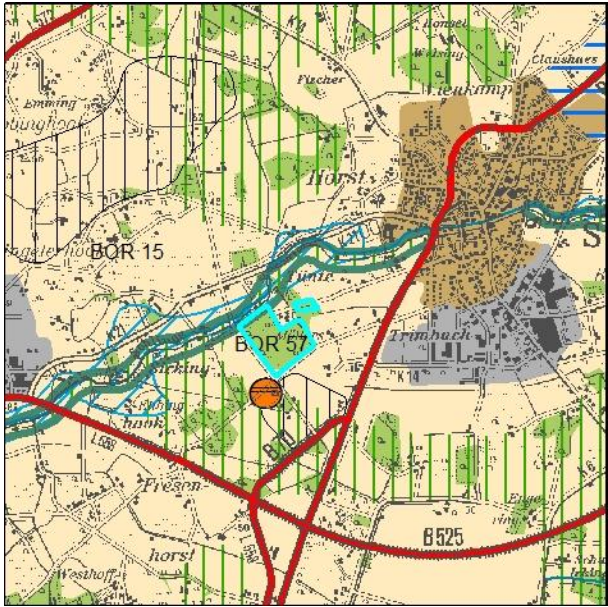


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die Fläche gekennzeichnet. Es handelt sich um eine rund 2 ha große Fläche, um die sich der im Regionalplan dargestellte Bereich der gewerblichen und industriellen Nutzung vermindert (siehe auch Randnummer 249).</p>	<p>Einzelhandelszwecke, z.B. für nicht zentrenrelevante Kernsortimente, darlegen würde, besteht nicht. Für die Nahversorgung reichen die auf der betreffenden Fläche bestehenden Betriebe aus.</p>	
<p><b>Beteiligter: 015 Gemeinde Heiden</b>  <b>Anregungsnummer: 015-003</b></p>		
<p>3. Neben den im Planentwurf dargestellten Bereichen benötigt die Gemeinde bis ins Jahr 2025 zusätzliche Entwicklungsflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die im Entwurf zur Fortschreibung dargestellten GIB-Flächen werden voraussichtlich bereits in diesem Jahr örtlichen Gewerbetrieben zur Verfügung gestellt. Die heimische Wirtschaft mit ihren ortsansässigen Betrieben muss sich in Ortsnähe weiter entwickeln können, um marktfähig zu bleiben. Es muss auch den örtlichen Unternehmen für die betriebliche Entwicklung perspektivisch entsprechende Erweiterungsflächen zugestanden werden. Damit keine Betriebe abwandern, ist es für die Gemeinde unumgänglich, dem Flächenbedarf nachzukommen.</p> <p>Insofern wäre auch ein Verweis auf die der Gemeinde Heiden zuzuordnenden Potenzialflächen für eine Ansiedlung großflächiger Betriebe z.B. mit ggf. erforderlichen großen Schutzabständen im Interkommunalen Westmünsterland Gewerbepark A 31 (siehe Randnummer 274)</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zusätzliche GIB über den errechneten Bedarf sind nicht den Zielen des Landes zu vereinbaren die Beanspruchung von Freiraumflächen für Siedlungsflächen zu reduzieren.</p> <p>Daher sind die Flächenpotenziale der Gemeinde, die in dem GIB an der A 31 liegen auch anzurechnen.</p> <p>Der Gemeinde war diese Vorgehensweise bewusst, als sie sich im Rahmen der Änderung des Regionalplans, dafür entschied ortsnahe GIB zugunsten des GIB an der A 31 aufzugeben.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nicht zielgerichtet. Auch in der Vergangenheit hat die Gemeinde in ihrer städtebaulichen Zielausrichtung entsprechend weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in den Nahbereich von Wohnflächen angesiedelt. Eine weitere Darstellung von GIB-Flächen durch Inanspruchnahme von ASB-Flächen, wie sie der Regionalplanentwurf ermöglicht, würde derart zu Lasten von ASB-Flächen gehen, dass hier der notwendige Bedarf an Wohnraum und allgemeinen Wohnbauflächen nicht mehr befriedigt werden kann.</p> <p>Für die GIB-Flächen werden an zusätzlichen Entwicklungsflächen bis zum Jahr 2025 ca. 10 ha für den örtlich festgestellten Fehlbedarf angesetzt, so dass mit den 2 ha aufgegebenen GIB-Flächen im Bereich südlich der Rekener Straße und einem hiermit dafür angemeldeten Ausgleich von insgesamt 12 ha fehlender GIB-Fläche auszugehen ist.</p> <p>Diese zusätzlich notwendige Entwicklungsfläche soll der Gemeinde auf einem Flächenkonto gutgeschrieben werden. Eine konkrete Verortung kann dann später erfolgen, wobei eine gewisse Größenordnung zusammenhängender Flächen für eine wirtschaftliche Erschließung und Bereitstellung erforderlich ist.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 015 Gemeinde Heiden</b> <b>Anregungsnummer: 015-004</b>		
<p>Heiden</p>  <p>4. Im Regionalplangentwurf sind Teile ehemaliger Ortsdurchfahrten der Landesstraßen L 600 und L 829 als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Hierzu wird angeregt, für die nachfolgend genannten Straßenstrecken auf diese Darstellung zu verzichten:</p> <p>— Velener Straße: von Kreuzung Ostring / Nordring bis Kreuzung Rekener Straße /</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Ortsdurchfahrten der Velener Straße, Borkener Straße und Bahnhofstraße werden gestrichen. Die neu geführten Landesstraßen L600 und L829 werden als "Straßen für den vorwiegend regionalen Verkehr dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Borkener Straße</p> <p>— Bahnhofstraße: von Kreuzung Rekener Straße 1 Borkener Straße bis Kreuzung Südring</p> <p>— Borkener Straße: von Kreuzung Velener Straße / Bahnhofstraße bis Kreuzung Südring</p>		
<p><b>Beteiligter: 015 Gemeinde Heiden</b>  <b>Anregungsnummer: 015-005</b></p>		
<p>6. Die Ausführungen im Entwurf des Regionalplanes zu den Ersatzaufforstungen und Aufwertungsmaßnahmen auf Grund der „Waldinanspruchnahme durch den Westmünsterland Gewerbepark A 31“ werden nicht für erforderlich gehalten. Es wird angeregt, auf die Ausführungen (siehe Ziel 27, Grundsatz 18, Randnummern 361 bis 369) zu verzichten, da die Kompensation der Waldinanspruchnahme in der Bauleitplanung für den Gewerbepark abschließend verbindlich geregelt ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen der 15. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, gelten auch über die Laufzeit des bestehenden Regionalplans hinaus und sollen in den neuen Regionalplan Münsterland überführt werden. So soll auch zukünftig weiterhin der GIB an der A 31 nicht über die Größe von ca. 57 ha weiter entwickelt werden, da der sensible Naturraum dies an dieser Stelle nicht vertretbar zulässt. Da die Waldkompensation noch nicht abgeschlossen ist, müssen auch das Ziel 27 und der Grundsatz 18 im neuen Regionalplan enthalten sein, da eine entsprechende Verankerung des raumordnerischen Vertrages im Regionalplan über Ziele und Grundsätze erforderlich ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>siehe auch 007-030 und 115-067</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 015 Gemeinde Heiden</b> <b>Anregungsnummer: 015-006</b>		
 <p data-bbox="185 1010 768 1209">7. Im Zuge der Kompensation von Eingriffsmaßnahmen aus der Bauleitplanung für den Westmünsterland Gewerbepark A 31 werden in Südlohn durch Aufforstungsmaßnahmen neue Waldflächen (insgesamt 120.000 m<sup>2</sup>) entstehen.</p> <p data-bbox="185 1246 752 1310">Hierzu wird angeregt, diese Flächen im Regionalplan als Waldbereich darzustellen.</p>	<p data-bbox="813 336 1395 435">Der Anregung wird gefolgt.          Siehe Anregung der Gemeinde Reken (018-005) und der Stadt Borken (007-030).</p>	<p data-bbox="1447 336 1850 400"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 016 Gemeinde Legden</b> <b>Anregungsnummer: 016-001</b>		
<p data-bbox="185 1401 768 1430">Das Flächenkontingent für den Allgemeinen</p>	<p data-bbox="813 1401 1238 1430">Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p data-bbox="1447 1401 1850 1430"><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

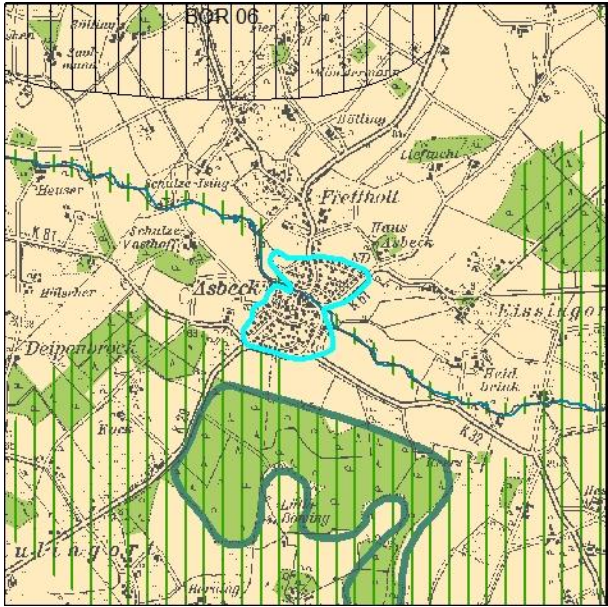
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Siedlungsbereich (ASB) wird seitens der Gemeinde Legden als grundsätzlich ausreichend angesehen, wobei der Prognosezeitraum als zu gering angesehen wird. Wir regen an diesen auf eine Dekade auszuweiten, um statistische Ausreißer besser auffangen zu können, denn diese wirken sich gerade bei kleineren Kommunen in der Größe von Legden erheblich aus und führen in unserem Fall zu einem negativen Prognoseergebnis in der Bevölkerungsentwicklung.</p>	<p>Eine Verlängerung des Prognosezeitraums hätte umfassende Auswirkungen auf den Regionalplanentwurf und würde vermutlich zu einem völlig neuen Erarbeitungsverfahren führen müssen.</p> <p>Sollte mit der Anregung eher der Stützzeitraum gemeint sein, auf den die Prognose aufbaut, so wird der Anregung ebenfalls nicht gefolgt. Zum einen basieren die Flächenbedarfsdaten auf einer Prognose mit anerkanntem Prognoseverfahren. Zum anderen müsste bei einer Verlängerung des Stützzeitraums kritisch die richtige Gewichtung der dort eingehenden Jahre geprüft werden, denn die Daten zur Bevölkerungsentwicklung von vor 10 Jahren haben teilweise noch andere Ursachen und Nachwirkungen als die Daten aus aktuelleren Jahren, in denen sich für viele Gemeinden der demographische Wandel deutlich stärker verfestigt hat als zu einem früheren Zeitpunkt.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 016 Gemeinde Legden Anregungsnummer: 016-002</b></p>		
<p>Die Festsetzung des Planzeichens ASB für die zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlage“ für das vorhandene Sportzentrum und das „Dorf Münsterland“ wird seitens der Gemeinde Legden begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 016 Gemeinde Legden</b> <b>Anregungsnummer: 016-003</b>		
Die besondere Würdigung durch das Planzeichen „Schutz der Natur“ für das Naturschutzgebiet „Steinkuhle“ und die angrenzende Waldfläche wird ebenfalls befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 016 Gemeinde Legden</b> <b>Anregungsnummer: 016-004</b>		
Legden  <p>Die Verortung des Bahnhofs von Legden an der Bahnstrecke Dortmund/Enschede ist falsch. Der Bahnhof liegt weiter nördlich, in Richtung Ahaus (Anlage 3).</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die angedachte Verlegung des Bahnhofes Legden an die Stadtlohner Straße ist nicht mehr geplant.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 016 Gemeinde Legden</b> <b>Anregungsnummer: 016-005</b>		
<p>Die Flächenzuweisung für den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) wird als zu gering angesehen. Hier benötigt die Gemeinde Legden nicht nur 19,4 ha sondern 30,0 ha um, wie die letzten Jahre gezeigt haben, der dynamischen industriellen- und gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Legden entsprechen zu können.</p> <p>Dieses auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Legden derzeit über keinerlei Industrie- und Gewerbeflächen mehr verfügt, die sie ansiedlungswilligen Betrieben anbieten kann.</p> <p>Hinzu kommt, dass die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für den Industriepark A31 Legden Ahaus ein interkommunales Gewerbegebiet von regionaler Bedeutung ist. Durch die strategisch günstige Lage wird diese Fläche eine überproportional gute Nachfrage erhalten, die durch die zugrunde gelegten Berechnungsmethoden nur unzureichend abgebildet wird. Ferner soll von der konzeptionellen Ausrichtung her die Ansiedlung von Kleingewerbe, Handwerksbetriebe und kleinen Dienstleistern ausgeschlossen werden. Aber gerade für den örtlichen Bedarf werden zusätzliche 10 ha GIB in den nächsten 15 Jahren seitens der Gemeinde Legden benötigt. Da Großteile des</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den dargestellten GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise und werden für alle Kommunen des Münsterlandes in gleicher Weise angewendet. Sollte sich herausstellen, dass im Planungszeitraum die GIB nicht ausreichen erfolgt eine neue Bedarfsberechnung. Hierzu soll ein noch aufzubauendes Siedlungsflächenmonitoring die erforderlichen Informationen liefern. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. hierzu die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>GIB der Gemeinde Legden im Industriepark A31 Legden Ahaus liegen und diese Flächenzuweisung gemäß der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans bis zum Planungshorizont 2025 genügen soll, sieht die Gemeinde Legden auch in der zeitnahen Zustimmung zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen seitens der Bezirksregierung Münster Schwierigkeiten, was so nicht hingenommen werden kann</p>		
<p><b>Beteiligter: 016 Gemeinde Legden</b>  <b>Anregungsnummer: 016-006</b></p>		
<p>Ferner wird die strikte Verortung der Siedlungsbereiche seitens der Gemeinde Legden als problematisch angesehen, da hierdurch der Verhandlungsspielraum mit den Eigentümern der Flächen, welche in der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ausgewiesen werden, stark eingeschränkt wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist grundsätzlich möglich, z.B. durch einen Flächentausch die Lage von Siedlungsflächen zu verlagern. Hierzu wäre die Durchführung eines Regionalplanänderungsverfahrens erforderlich.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 016 Gemeinde Legden</b>  <b>Anregungsnummer: 016-007</b></p>		
 <p>Insbesondere fordern wir eine zusätzliche Verortung von ASB im Ortsteil Asbeck.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Asbeck ist ein Ortsteil mit weniger als 2000 Einwohnern. Ortsteile unter 2000 Einwohner werden im Regionalplan nicht dargestellt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 016 Gemeinde Legden</b>  <b>Anregungsnummer: 016-008</b></p>		
<p>Legden</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der angesprochene Raum entspricht den Kriterien der BSLE Darstellung. Es wird Aufgabe der späteren Planverfahren sein über einen mögliche Erweiterung des GIB in Legden zu entscheiden.</p> <p>Die BSLE Abgrenzungen wurden</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Legden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Im Weiteren regen wir für das Umfeld des Industriepark A31 Legden Ahaus an, die Freiraumsignatur „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ weiträumig zurückzunehmen, da diese einer zukünftigen GIB-Entwicklung entgegensteht.</p>	<p>münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorhaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Abs. 7 ROG).	
<b>Beteiligter: 017 Gemeinde Raesfeld Anregungsnummer: 017-001</b>		
<p>I. Übergreifende Planungsgrundsätze und — ziele</p> <p>Aus dem Grundsatz, wonach Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung zwischen den Gemeinden aufeinander und in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung abzustimmen sind, darf keine unabdingbare und zusätzliche Verpflichtung für die kommunale Planung erwachsen (vgl. Grundsatz 4, RndNrn. 78-79). Diese Aufgabe soll nach den §§ 4 und 8 ROG durch die Aufstellung des Regionalplanes sichergestellt werden. Darüber hinaus sind Umfang und Form der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im BauGB abschließend geregelt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die in Grundsatz 4 aufgestellter Forderung, Siedlungs- und Infrastruktur aufeinander abzustimmen, ergibt sich als Aufgabe der Raumordnung u. a. aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ROG unmittelbar. Insofern ergibt sich daraus auch eine Verpflichtung der Kommunen, diesen Belang im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit bei ihren räumlichen Planungen über städtebauliche Maßgaben hinaus in die Abwägung einzustellen.</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 017 Gemeinde Raesfeld Anregungsnummer: 017-002</b>		
<p>II. Siedlungsraum</p> <p>II.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Die Bezirksregierung Münster hat auf der Basis der Daten des Landesamtes Information und Technik NRW (IT NRW) einen Flächenbedarf für die ASB in Höhe von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die den dargestellten ASB zugrunde liegende Bevölkerungsvorausberechnung orientiert sich an dem Ziel, die wahrscheinliche Entwicklung der Bevölkerung im Münsterland unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Eine solche auf die Zukunft</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>28 ha ermittelt, Dieser Bedarfsberechnung wird prinzipiell zugestimmt, wengleich die Gemeinde entgegen der Prognose der Bezirksregierung die Auffassung vertritt, dass die Bevölkerungsentwicklung in Raesfeld bis zum Jahre 2025 nicht negativ sondern zumindest stagnierend sein wird.</p>	<p>ausgerichtete Berechnung unterliegt durchaus vielen Unsicherheiten. Ob die Ergebnisse der Vorausberechnung letztlich durch die tatsächliche Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt mehr oder weniger bestätigt werden oder nicht, spielt bei der Eignungseinschätzung nur eine untergeordnete Rolle. Wichtig ist, dass die vom Planungsträger vorgenommene Vorausberechnung und die unterstellten Annahmen in sich schlüssig sind und die Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse aufgegriffen wird (Vgl. auch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 6. 1997 - Az. 14 N 94.2157, 14 N 94.2541 und 14 N 94.3136, S. 32 ff).</p>	
<p><b>Beteiligter: 017 Gemeinde Raesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 017-003</b></p>		
<p>II.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Die Gemeinde stimmt dem prognostizierten Flächenbedarf für die GIB in Höhe von insgesamt 19,5 ha prinzipiell zu. Dabei teilt sie ausdrücklich die Auffassung der Bezirksregierung, wonach „die Abschätzung von Flächenbedarfen für Gewerbe und Industrie aufgrund der sich schnell wandelnden Wirtschaftslagen, des technischen Fortschritts und der Globalisierung der Wirtschaft nur unzureichend möglich ist. Gerade viele überregional tätige bedeutende Betriebe des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das aufzubauende Siedlungsflächenmonitoring soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik ermöglichen, andererseits soll damit auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden. Dazu sollen kontinuierlich die Entwicklung der Siedlungsflächenreserven sowie die Siedlungsflächen"verbräuche" erfasst und ausgewertet werden. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen Inhalt, Tiefe und</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Münsterlandes haben unabhängig von zentralörtlichen Funktionen ihrer Standortgemeinden immer wieder Flächenbedarfe, die über GIFPRO im Vorfeld nicht abschätzbar sind,“ (vgl. S. 32 Ziff. 3 „Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025“). Im Ergebnis können die oben genannten Unsicherheiten und die dadurch unter Umständen bedingten Einschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit nach Auffassung der Gemeinde Raesfeld seitens der Bezirksregierung nur durch ein unbürokratisches und effizientes Monitoring entgegengewirkt werden. Soweit durch das Monitoring Engpässe bei den prognostizierten ASB- bzw. GIB-Flächen festgestellt werden, ist seitens der Bezirksregierung sicherzustellen, dass die für diesen Fall von der Bezirksregierung zugesagten und notwendigen Anpassungen des Flächenbedarfes im Regionalplan unverzüglich vorgenommen werden. Die Gemeinde Raesfeld setzt dabei, wie von der Bezirksregierung in Gesprächen am 27.10.2010 und 14.05.2011 zugesichert, voraus, dass das in diesem Zusammenhang durchzuführende behördeninterne Verfahren auf der Basis des § 6 ROG unbürokratisch durchgeführt und die in diesem Zusammenhang von der Bezirksregierung zu prüfenden Voraussetzungen aufgrund der Fehlprognose „als erfüllt“ unterstellt werden. Dies gilt auch für den möglichen gemeindeinternen Tausch zwischen ASB- und</p>	<p>Berichtswesen dieses Monitorings in Anlehnung an § 4 Abs. 4 LPIG mit den Kommunen abgestimmt werden. Vgl. hierzu auch die Erläuterungen zum neuen Ziel 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs). Zur Forderung nach einem unbürokratischen Verfahren sei hier angemerkt, dass grundsätzlich dazu die Vorgaben des LPIG und der LPIG DVO zu beachten sind.</p> <p>Den Bedenken zur Inanspruchnahme der dargestellten ASB wird nicht gefolgt. Durch Ziel 2.2 soll sichergestellt werden, dass sich die Siedlungsentwicklung entsprechend dem neuen Ziel 1.1 in Verbindung mit den entsprechenden LEP-Zielen immer bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraums vollziehen soll. Diese landesplanerische Zielsetzung wird durch das Ziel 2.2 konkretisiert, da vor allem die künftige Bevölkerungs- und darauf aufbauend die Haushaltsentwicklung die weitere Inanspruchnahme von Freiraum für Wohnsiedlungszwecke beeinflussen. Dies zeigen die Veränderungen in den ASB-Bedarfsberechnungen zwischen 2007 und 2010, bei denen die weiteren Berechnungskomponenten und Parameter unverändert blieben, sehr deutlich. Angesichts möglicher Veränderungen ist daher ein Bedarfsnachweis in der kommunalen Flächennutzungsplanung über die dann aktuelle Bevölkerungsprognose mit Blick auf</p>	



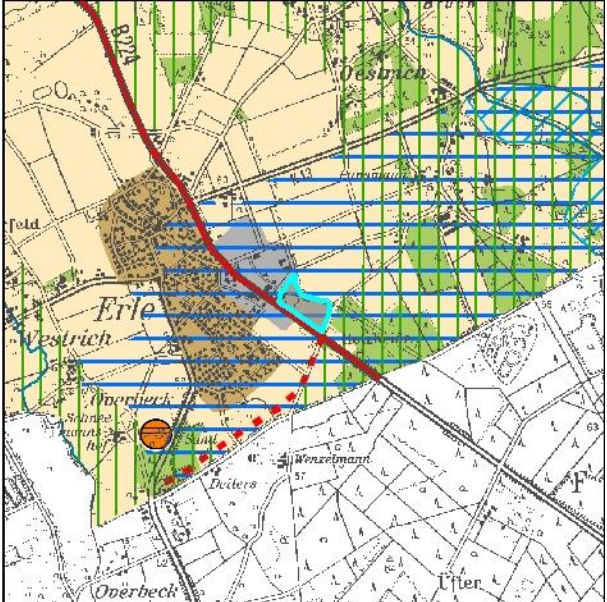
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>GIB-Flächen. Das Monitoring darf nicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei der Gemeinde Raesfeld führen. So wird z.B. die Führung eines flächendeckenden Baulückenkatasters (vgl. Grundsatz 5, Rnd.-Nr. 88) abgelehnt. Ferner darf, soweit die Gemeinde Raesfeld beabsichtigt, zukünftig weitere Bauleitpläne zu entwickeln, nicht vom Nachweis aktueller Berechnungsgrundlagen zum demographischen Wandel abhängig gemacht werden (vgl. Rnd.-Nr. 124, letzter Satz). Durch diese zusätzlichen Forderungen wird das nach den Vorschriften des BauGB vorgeschriebene umfängliche Beteiligungsverfahren weiter aufgebläht. Im Übrigen widerspricht es dem gemeindlichen Recht auf Planungshoheit.</p>	<p>das Ziel des Flächensparens erforderlich. Den Bedenken zu Grundsatz 5 wird dahingehend gefolgt, dass der Grundsatz gestrichen wird.</p> <p>Im Grunde handelt es sich bei dem angedachten Grundsatz eher um eine Empfehlung zur kleinräumigen Beobachtung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Eine Abwägung für oder wider der Einführung eines kommunalen Flächenmonitorings ist angesichts der kommunalen Planungshoheit auch keine Voraussetzung, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung über Bauleitplanung zu betreiben.</p> <p>Allerdings bleibt die höchst sinnvolle Empfehlung, ein kleinräumiges Siedlungsflächenmonitoring auch bei den Münsterlandkommunen - so noch nicht geschehen - aufzubauen, weiterhin in den Erläuterungen zum Siedlungsflächenmonitoring bestehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Ziel 1 des bisherigen Entwurfs zur Durchführung eines regionalplanerisch relevanten Flächenmonitorings umformuliert und in enger Anlehnung an das neue Ziel 1.1 zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (ehemaliger Grundsatz 3.1) als RdNr. 71b nach vorne verschoben wird. Mit der Umformulierung wird sichergestellt, dass es sich dabei nicht um ein Ziel an die Regionalplanung selbst handelt, sondern</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>stärker die Vorgaben des § 4 Abs. 4 LPIG aufgreift. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen dann Inhalt, Tiefe und Berichtswesen dieses regionalplanerisch relevanten Siedlungsflächenmonitorings unter Beachtung von Datenschutzbelangen mit den Kommunen abgestimmt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 017 Gemeinde Raesfeld Anregungsnummer: 017-004</b></p>		
<p>III. Freiraum</p> <p>III.1 Waldbereiche</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald wird mit einem ein Ausgleichsverhältnis von „mindestens“ 1: 1 festgelegt (vgl. Rnd-Nr. 350). Diese festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen sollten im Rahmen des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens ermittelt und der Ausgleich nach den gemeindlichen Vorstellungen gesteuert und gestaltet werden. Insbesondere die Festlegung eines Mindesttauschverhältnisses widerspricht den gemeindlichen Interessen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland wird Ziel 26.3 gestrichen. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Waldausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren geregelt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 017 Gemeinde Raesfeld Anregungsnummer: 017-005</b></p>		
<p>III.2 Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Eine Ausweitung der Flächen zum Schutz der Natur wird nur mitgetragen, wenn hiermit keine weiteren Einschränkungen der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind.	<p>Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten.</p> <p>Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.	
<b>Beteiligter: 017 Gemeinde Raesfeld Anregungsnummer: 017-007</b>		
<p>V.2 Abwasser</p> <p>Das im Regionalplanentwurf unter Rnd.-Nr. 639 aufgeführte Ziel, wonach „die neu dargestellten Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn ... die zusätzliche Einleitungsmenge das Leistungsvermögen der Gewässer nachweislich nicht überfordert“ verstößt gegen das gemeindliche Recht auf Planungshoheit und widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil die Forderung weder erforderlich noch angemessen ist. Der Gemeinde Raesfeld obliegt nach § 53 Abs. 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht. Hierzu gehört auch die Planung der Abwasserbeseitigung sowie die Entwicklung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (vgl. § 53 Abs. 1 5. 2 Nr. 1 und 7 LWG NRW). Die durch den Regionalplanentwurf noch darüber hinausgehende Forderung, schon vor Einstieg in die Bauleitplanung „Nachweise“ zu erbringen, setzt voraus, dass die Gemeinde bereits Kenntnisse über die anzusiedelnden Gewerbebetriebe hat oder verschiedene theoretische Varianten der</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Ziel 50.3 wird wie folgt geändert: "Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden."</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Abwasserbelastung berechnen muss, um der Nachweispflicht genügen zu können. Diese Verfahrensweise widerspricht nicht nur dem geltenden Recht sondern ist auch praxisfremd, bläht das Bauleitplanverfahren weiter auf und führt zu weiteren unnötigen Kosten</p>		
<p><b>Beteiligter: 017 Gemeinde Raesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 017-008</b></p>		
<p>VI. Zeichnerische Darstellung Die Gemeinde Raesfeld hält die konkreten zeichnerischen Darstellungen der GIB- und ASB-Flächen zu weitgehend, denn die Festlegungen müssen regelmäßig einen hinreichenden Gestaltungsspielraum für eigene substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene belassen. Auch wenn die Regionalplanung überörtliche Ziele verfolgt, muss sie der gemeindlichen Planung regelmäßig einen Bereich eigener Gestaltung belassen. Um einen Interessenausgleich zwischen den im Regionalplanentwurf enthaltenen zeichnerischen Festsetzungen und den örtlichen Interessen der Gemeinde zu schaffen, setzt die Gemeinde Raesfeld voraus, dass sich die Bezirksregierung, wie in den oben genannten Gesprächen auch durch die Regionalplanungsbehörde zugesichert, im Falle von Änderungswünschen ein nach der Vorschrift des § 6 Abs. 2 ROG mögliches verwaltungsinternes Zielabweichungsverfahren effizient und zeitnah durchführt. Dabei setzt die Gemeinde voraus, dass die für dieses Verfahren genannten Voraussetzungen als erfüllt gelten.</p>	<p>Der Regionalplan konkretisiert auch räumlich die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. In begründeten Fällen ist jedoch ein Regionalplanänderungs- oder Zielabweichungsverfahren möglich und auch parallel mit einem entsprechenden Bauleitplanverfahren durchführbar.</p>	<p>Die Gemeinde Raesfeld bleibt ihrer Anregung.  <b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Raesfeld.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 017 Gemeinde Raesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 017-009</b>		
<p>Konkret beantragt die Gemeinde im Gewerbegebiet Erle Ost die nördliche Erweiterungsfläche als GIB-Fläche darzustellen. Darüber hinaus wird die Gemeinde aufgrund möglicher Einschränkungen durch die Wasserschutzzone bei den gewerblichen Bauflächen alternative Flächen prüfen und gegebenenfalls in diesem Punkt eine Änderung des Regionalplanes beantragen. Insofern erfolgt dieser Hinweis vorsorglich.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, weil die angesprochene Fläche im Planentwurf bereits als GIB dargestellt ist. Darüber ist die Gemeinde informiert worden. Daraufhin wurde die Anregung von der Gemeinde zurückgenommen.</p>	<p>Die Gemeinde Raesfeld bleibt ihrer Anregung.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Raesfeld.</b></p>
<b>Beteiligter: 017 Gemeinde Raesfeld</b> <b>Anregungsnummer: E017-001</b>		
<p>Raesfeld</p> 		<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p>Die ermittelten GIB-Bedarfe für Raesfeld wurden im Planentwurf bereits dargestellt. Für die Darstellung weiterer GIB-Flächen ist ein Bedarf nicht erkennbar. Eine Darstellung der GIB-Flächen wäre dann möglich, wenn an anderer Stelle GIB- oder ASB-Flächen in gleicher Größenordnung zurückgenommen würden.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Raesfeld.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Gemeinde Raesfeld regt an, dass zusätzlich zu den im Regionalplanentwurf bereits neu dargestellten GIB-Flächen in Raesfeld eine weitere ca. 5 ha GIB-Fläche dargestellt werden soll.</p>		
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-001</b></p>		
<p>Zu den zeichnerischen Darstellungen:</p> <p>Die Gemeinde Reken hat im Vorfeld der Entwurfsbearbeitung mit Einverständnis der Bezirksplanungsbehörde die für Reken vorgesehenen GIB-Flächen durch Tausch mit vorgesehenen ASB-Flächen vergrößert, da in Maria Veen keine Gewerbegrundstücke mehr zur Verfügung stehen und auch in Bahnhof Reken nur noch wenige Flächen veräußert werden können. Nach diesem Tausch sind dann die ohnehin schon kleiner gewordenen ASB-Flächen von der Bezirksplanungsbehörde um weitere 15 ha gekürzt worden. Große Teile der verbleibenden ASB-Flächen sind bereits Gegenstand von Bauleitplanverfahren und mit ihrer Bebauung soll in Kürze begonnen werden (vor allem im Ortsteil Groß Reken).</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Reken die Rücknahme der von der Bezirksplanungsbehörde nicht mit der Gemeinde abgestimmten Kürzungen:</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der ASB-Darstellungen im Zusammenhang mit den in 2010 geänderten Flächenbedarfsberechnungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Maßgeblich für das lfd. Erarbeitsverfahren ist ausschließlich der Regionalplanentwurf vom 20.09.2010 (Stand Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans) und die dazu zugrunde gelegten Flächenbedarfsberechnungen. Vorherige Planungsgespräche mit den Gemeinden haben daher auch nicht den Charakter von "Abstimmungsgesprächen"!</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass für die Gemeinde Reken aufgrund der aktualisierten Bevölkerungsprognose und der darauf aufbauenden Haushaltsmodellrechnung sowie weiterer in die ASB-Bedarfsberechnungen einfließenden aktualisierter Daten der Amtlichen Statistik die ursprünglichen Berechnungsgrundlagen aus 2007 nicht mehr zu halten waren und sich</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

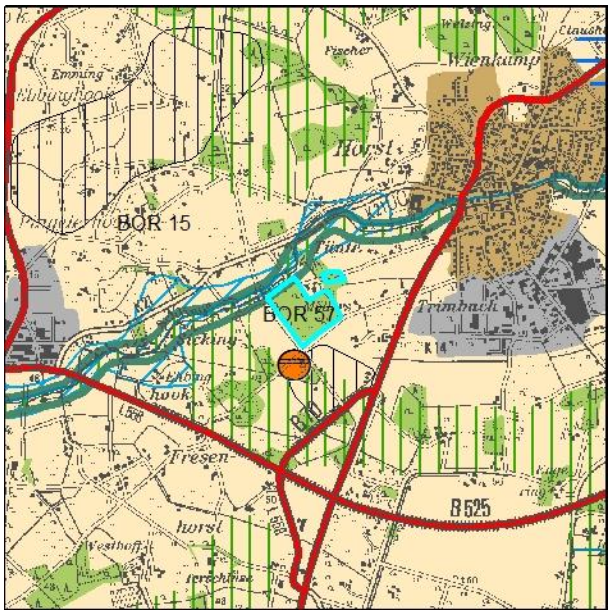


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im nordwestlichen Bereich von Groß Reken ist die Darstellung der ASB-Flächen wieder bis an die geplante Trasse der Ortskernentlastungsstraße K 11n auszuweiten.</li> <li>• Die im Südwesten des Ortsteiles Bahnhof Reken zurückgenommene ASB-Fläche ist wieder bis zum vorhandenen Regenrückhaltebecken im Bereich "Nordendorf" auszudehnen. Hier wird die Gemeinde in Kürze in die Bauleitplanung einsteigen.</li> <li>• Im Ortsteil Maria Veen ist die Verkleinerung im nordwestlichen Bereich ebenfalls zurückzunehmen.</li> </ul>	<p>geringere ASB-Bedarfe ergaben. In der Konsequenz wurden diese an den genannten Stellen zurückgenommen.</p> <p>Die Verwendung der alten Zahlen des 1. Ansatzes sind aufgrund von LEP-Zielen sowie des darauf aufbauenden neuen Ziels 1.1 nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Eine größere ASB-Darstellung in den 3 Ortsteilen - wie in der Anregung angeregt - ist nur möglich, wenn an anderer Stelle ASB reduziert wird (Flächentausch) oder bisher freiverfügbare Flächenreserven, die bisher auf den Bedarf angerechnet wurden, zwischenzeitlich aber nicht mehr zur Verfügung stehen und damit wieder verortet werden können. Hierüber kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-002</b>		
Reken	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Rdnr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN</p>	<p>Die Gemeinde Reken erhebt im Erörterungstermin am 30.04.2013 vorbehaltlich des weiteren Verfahrens des sachl TA Energie weitere Bedenken gegen den BSN Boombach um die Möglichkeiten eines ansässigen Biogasbetreibers hinsichtlich einer Weiterentwicklung einer privilegierten Biogasanlage in eine nichtprivilegierte Biogasanlage gem. § 35 BauGB nicht von vornherein zu behindern.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Ausdehnung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Bereich Hadenbrok / Papendyk, am Boombach im Ortsteil Hülsten und entlang des Kusebachs in Bahnhof Reken und Klein Reken wird abgelehnt.</p>	<p>würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die BSB Darstellung des Entwurfes wurden etwas reduziert.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung/dem Bedenken nicht.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Reken.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-003</b></p>		
<p>Bereits heute sind über 80 % des gesamten Gemeindegebiets bzw. über 85 % des Rekener Außenbereichs als Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete festgesetzt. Wenn gewährleistet werden soll, dass deren Hege und Pflege auch zukünftig durch örtliche Landwirte erfolgen kann, so ist eine</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Reken.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Rücknahme der BSN auf die rechtlich verbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete notwendig. Die weiteren Flächen, die darüber hinausgehen, sind für die landwirtschaftlichen Betriebe von jeglichen naturschutzrechtlichen Beschränkungen frei zu halten, da ansonsten die Betriebe wirtschaftlich nicht in der Lage sind, zu überleben und ihren Beitrag zur Pflege der Naturschutzgebiete zu leisten. Mit mehr als 820 ha Naturschutzgebiete und knapp 5.500 ha Landschaftsschutzgebiete ist der Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde Reken mehr als erfüllt. Die Darstellung des Bereiches am Kusebach schränkt die ohnehin geringen Entwicklungsmöglichkeiten im Ortskern von Klein Reken weiter ein. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Unterschutzstellung seinerzeit im Rahmen der Meldung der FFH-Gebiete für nicht notwendig erachtet wurde. Dieser Tatsache sollte auch der Regionalplan Rechnung tragen.</p>	<p>den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten.</p> <p>Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.	
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-004</b>		
<p>Reken Die Herausnahme des Standorts des ehemaligen Munitionsdepots aus dem Bereich zum Schutz der Landschaft wird ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde geht dabei davon aus, dass aufgrund dieser Vorgabe der Kreis Borken das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet ebenfalls zurücknimmt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p> <p>Der angesprochene Bereich erfüllt die Kriterien der BSLE Darstellung, daher wird im Regionalplan zukünftig auch ein BSLE dargestellt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-005</b></p>		
	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Siehe Anregung der Gemeinde Heiden (015-006) und der Stadt Borken (007-030).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Im Bereich der Gemeinde Südlohn sind die vom Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31 über einen Nutzungsvertrag gesicherten und im Bebauungsplan IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark A 31" festgesetzten Ersatzaufforstungsflächen als Waldbereich darzustellen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-006</b></p>		
<p>1. Einführung</p> <p>In Randnummer 5 ist das Attribut "sehr" zu streichen. Gerade in Ost-West-Richtung ist die Fertigstellung der B 67 / B 474 zwischen Reken und Dülmen ein noch ausstehender Lückenschluss, der dann die A 3, die A 31 und die A 43 miteinander verbindet. Die bisher gut ausgebaute Ost-West-Verbindung verläuft an der nördlichen Peripherie des Münsterlandes (A 30). Die A 2 als weitere wichtige Ost-West-Verbindung liegt überwiegend außerhalb des Münsterlandes im Süden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es geht an dieser Stelle um eine zusammenfassende Beschreibung und pauschale Einordnung der Qualität der großräumigen und nachbarschaftlichen Lage der Gesamtregion, also eine Beurteilung aus der „Vogelperspektive“. Auf eine teilräumliche und fachliche Differenzierung wird hier wegen der angestrebten Knappheit der Darstellung verzichtet, sie findet dann im Fachkapitel statt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-007</b></p>		
<p>Die Randnummer 8 ist um einen Hinweis auf die Verflechtungen mit den Mittel- und Oberzentren des Ruhrgebiets zu ergänzen. Gerade für das südliche Münsterland sind diese Verflechtungen mindestens so wichtig wie die mit Münster.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass durch Einfügen eines neuen Absatzes 8a auch auf die Verflechtungen des Münsterlandes mit angrenzenden Räumen in NRW und Niedersachsen hingewiesen wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-008</b>		
<p>2. übergreifende Planungsgrundsätze und -ziele.</p> <p>Die Randnummer 65 (Grundsatz 2.1) ist um folgenden Schlusssatz zu ergänzen: "Im Bedarfsfall sind zusätzliche Flächen kurzfristig bereitzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Um unabhängig von der derzeitigen Bedarfsberechnung in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden und rechtzeitig reagieren zu können, wird künftig ein Siedlungsflächenmonitoring eingeführt. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan Münsterland).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-009</b>		
<p>"Im Grundsatz 3.1 ist nach dem ersten Satz folgende Ergänzung einzufügen: "Die dazu notwendige Flexibilität ist den Planungsträgern einzuräumen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Um unabhängig von der derzeitigen Bedarfsberechnung in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden und rechtzeitig reagieren zu können, wird künftig ein Siedlungsflächenmonitoring eingeführt. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Münsterland).	
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-010</b>		
<p>"In Randnummer 75 fehlt die Definition, was Siedlungszwecke sind. Wenn dazu auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Bebauungspläne für Windparks gezählt werden, sind die Zahlen, die genannt werden, zu hoch. Gerade Flächen für Windparks und teilweise auch Ausgleichsflächen bleiben der Land- bzw. Forstwirtschaft erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie aus den weiteren Ausführungen in Rd.Nr. 75 hervorgeht, orientiert sich der Begriff "Siedlungszwecke" hier mit den unterlegten Zahlen an der gängigen Definition der "Siedlungs- und Verkehrsfläche" nach der Bodennutzungs- bzw. Katasterflächenstatistik. Unabhängig von der Güte dieser Statistik für planerische Fragestellungen ergeben sich die Inhalte, also welche Flächennutzungen welcher Bodennutzungsart zuzuordnen sind, aus den Vorgaben dieser Statistik. I.d.R. gehören die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Windparks nicht zur Siedlungs- und Verkehrsfläche (Gebäude mit zugehörigen Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrsflächen).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-011</b>		
<p>Der Grundsatz 4.2 (Randnummer 79) wird in der vorliegenden Formulierung kritisch gesehen. Durch den Regionalplan werden Rahmenbedingungen gesetzt, die dann von den Kommunen und anderen Planungsträgern bedarfsgerecht umzusetzen sind. Insofern ist eine nochmalige Abstimmung mit der Regionalplanung über</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>das gesetzlich bereits heute vorgesehene Maß hinaus entbehrlich. Die Auslastung von sozialer Infrastruktur kann im interkommunalen Dialog geklärt werden, ohne dass die Regionalplanung sich daran maßgeblich beteiligen muss.</p>		
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-012</b></p>		
<p>Der Grundsatz 5 (Randnummer 88) lässt einen wesentlichen Aspekt des Umgangs mit Baulücken vermissen: Oft haben Eigentümer von Baulücken nicht die Absicht, diese kurzfristig einer Bebauung zuzuführen. Daher ist stets auch der Wille der Eigentümer eine zu berücksichtigende Größe. Insofern hat sich das vorgeschlagene Baulückenmonitoring auf die verfügbaren Baulücken zu beschränken. Es darf nicht dazu kommen, dass die Inanspruchnahme von ASB-Flächen mit dem Hinweis auf vorhandene, aber tatsächlich nicht verfügbare Baulücken erschwert bzw. verhindert werden kann.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das derzeit im Aufbau befindliche Siedlungsflächenmonitoring dient der kontinuierlichen Erfassung der baulichen Inanspruchnahme von geplanten Bauvorhaben. Damit werden auch die Flächenreserven und -"verbräuche" in den einzelnen Kommunen auswertbar. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben werden Inhalt, Tiefe und Berichtswesen dieses Monitorings in Anlehnung an § 4 Abs. 4 LPIG mit den Kommunen abgestimmt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-013</b></p>		
<p>In Randnummer 101 ist der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen festzuschreiben. Der Grundsatz 7 ist ebenfalls um eine entsprechende Formulierung zu ergänzen (Randnummer 98).</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Ziele in denen die entsprechenden Gebietskategorien der verschiedenen Energieerzeugungsarten festgelegt werden, erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Regionalplanes, Teilabschnitt Energie. Diese Aussagen müssen in dem übergreifenden Kapitel nicht aufgenommen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	werden.	
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-014</b>		
<p>3. Siedlungsraum</p> <p>Die Formulierungen in Ziel 2.2 (Randnummer 118) und in den Erläuterungen (Randnummer 124) sind ein weiterer Angriff auf die kommunale Planungshoheit. Wenn zukünftig bei Bauleitplanungen zunächst die aktuellen Grundlagen zum demografischen Wandel zu erheben sind, werden die Bauleitplanverfahren zu Lasten der Gemeinden weiter verkompliziert. Eventuell müssen auch noch die Kosten für die Datenerhebung getragen werden. Bereits heute ist durch die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine Verlängerung der Verfahren gegeben, die ein schnelles Reagieren auf die jeweilige Nachfrage nicht mehr ermöglicht. Durch die Umsetzung dieses Ziels werden die Kommunen weiter in ihrer Bauleitplanung eingeengt. Die Ablehnung des Ziels erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass nach den Aussagen des Regionalplans dieser doch eine belastbare Prognose der Bevölkerung für seine Laufzeit bereits berücksichtigt.</p>	<p>Das Ziel 2.2 soll die Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zum Planungszeitraum aktuellen Berechnungsgrundlagen konkretisieren. Eine über eine aktuelle Erforderlichkeitsprüfung hinausgehende Darlegung ist nicht notwendig.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-015</b>		
<p>Die Aussage in Randnummer 134, letzter Satz, trifft für die Gemeinde Reken nicht zu. Zwar haben Gemeinde und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bezirksplanungsbehörde zunächst Flächentausche zugunsten von GIB gegenüber ASB vorgenommen, jedoch sind nachher von den verbleibenden ASB weitere 15 ha gestrichen worden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-016</b></p>		
<p>Zum Grundsatz 10.2 (Randnummer 142) und Ziel 4 (Randnummer 144) sowie den dazu folgenden Erläuterungen nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung: Grundsätzlich wird die Konzentration großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf die in den Einzelhandels- und Zentrenkonzepten festgelegten Standorte begrüßt. Für Ortsteile, die unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegen, muss zur Sicherstellung einer ortsnahen Versorgung in begründeten Einzelfällen die Ansiedlung z. B. von Lebensmittelmärkten mit einer Verkaufsfläche über 800 m<sup>2</sup> möglich sein. Trotz jahrelanger Bemühungen ist es der Gemeinde Reken bisher nicht gelungen, im Ortsteil Klein Reken einen Nahversorgungsstandort, der im Konzept der Gemeinde Reken enthalten ist, mit entsprechenden Läden umzusetzen. Nunmehr zeichnet sich ab, dass die Verkaufsflächenobergrenze von 800 m<sup>2</sup> ein wesentliches Hemmnis darstellt. Hier müssen Ausnahmen möglich sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch Ziel 4 wird Bauleitplanung für großflächige Einzelhandelsbetriebe in nicht als ASB dargestellten Ortsteilen ausgeschlossen. Auch der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - lässt Bauleitplanung für Großflächigen Einzelhandel außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche nicht zu.</p> <p>Großflächige Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm sind im Regelfall wirtschaftlich auf eine Kaufkraft angewiesen, die die Kaufkraft übersteigt, die für nahversorgungsrelevante Sortimente in kleineren, nicht als ASB dargestellten Ortsteilen zur Verfügung steht. Bei der Ansiedlung großflächiger Betriebe in nicht als ASB dargestellten kleineren Ortsteilen muss daher mit Kaufkraftabflüssen aus benachbarten Siedlungsgebieten gerechnet werden, die die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung dort schwächen können.</p> <p>Von der Verkaufsfläche her</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>sind Einzelhandelsbetriebe unter 800 qm Verkaufsfläche für die Versorgung der betreffenden Ortsteile ausreichend. Die Einschätzung, dass es derzeit schwierig ist, Einzelhandelsunternehmen zur Neu-Eröffnung kleinerer Märkte zu bewegen, wird zwar geteilt.</p> <p>Es werden jedoch auch Dorfläden-Konzepte und für kleinere Ortsteile zugeschnittene kooperative Formen des Verbundes von Handel und Dienstleistungen entwickelt und erprobt, teilweise unter Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung. Dies kann auch Ortsteilen wie Klein-Reken zu einer ausreichenden Lebensmittel-Versorgung verhelfen können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben Regionalplanungsbehörde und Regionalrat nach Diskussion davon Abstand genommen, eine Ausnahme zugunsten von nicht als ASB dargestellten Ortsteilen im LEP vorzuschlagen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-017</b></p>		
<p>Die Ausführungen in Randnummer 166 sollten auch den geplanten Airport Twente berücksichtigen. Nachdem die Provinz Overijssel und die Städte Enschede und Twente entsprechende Beschlüsse gefasst haben, sollten eventuelle Auswirkungen dieses Flughafens, der 2014 in Betrieb gehen soll, auf das Münsterland ermittelt und</p>	<p>Der Anregung soll derzeit nicht gefolgt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Meinungsausgleichstermine ist die Realisierung des Flughafens Twente insgesamt und in den möglichen Details noch ungewiss.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
benannt werden.	siehe auch 007-025	
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-018</b>		
In Randnummer 224 (Ziel 11.3) ist in der drittletzten Zeile das Wort "den" zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>  Hinweis der Protokollführung: Die Änderung entfällt, da Ziel 11.3 vollständig überarbeitet wurde.
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-019</b>		
Zu Randnummer 226 wird auf die Stellungnahme zu den Randnummern 142 ff verwiesen.	<i>Geänderter Vorschlag:</i>  Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt. Zur Begründung vgl. den Ausgleichsvorschlag zur Anregung 018-016.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-020</b>		
Das Ziel 15.6 (Randnummer 251) ist aus Sicht der Gemeinde Reken nicht umsetzbar und greift zum Teil massiv in Eigentumsrechte ein. Jedes Unternehmen möchte für eventuelle Erweiterungen Flächen am vorhandenen Standort vorhalten. Wenn dies durch die Regionalplanung erschwert wird, könnte es in größerem Umfang zu für die Kommunen negativen Betriebsverlagerungen kommen. Das Ziel ist daher zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine flächensparende Entwicklung im Vordergrund stehen soll. Das Ziel weist zudem ausdrücklich auf den Dialog mit der Wirtschaft hin und hat somit keinen Einfluss auf Eigentumsrechte.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-021</b>		
In Randnummer 268 muss es heißen: "(Stichwort: Folgekostenrechner")	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-022</b>		
<p>4. Freiraum</p> <p>Der Grundsatz 15.4 (Randnummer 307) wird von der Gemeinde Reken ausdrücklich begrüßt. Für dessen Umsetzung sind in Reken jedoch die Bereiche zum Schutz der Natur und zum Schutz der Landschaft vergrößert worden. Diese Vergrößerung wird abgelehnt (s. o.).</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-023</b>		
Das Ziel 23.2 (Randnummer 316) ist in seiner Formulierung zu entschärfen. Auch in den Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern muss eine auf die Bedürfnisse der dort lebenden Bevölkerung zugeschnittene	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

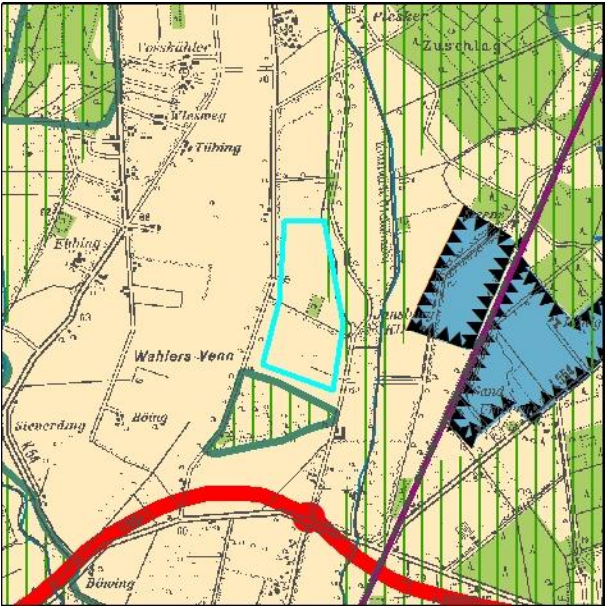
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Entwicklung möglich sein. Die Landwirtschaft sollte hier nicht als k.o-Kriterium angeführt werden.	Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-024</b>		
In Randnummer 335, letzte Zeile muss es heißen: "... auch der historischen Kulturlandschaft ..."	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechende Korrektur wird durchgeführt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-025</b>		
Zu Randnummer 338 (Ziel 24.3) wird auf die Stellungnahme zur Ausweitung der Bereiche zum Schutz der Natur und zum Schutz der Landschaft verwiesen. Der Regionalplanentwurf führt dazu, dass die heute in Reken wirtschaftenden Betriebe in ihren Möglichkeiten noch weiter eingeschränkt werden, was von der Gemeinde abgelehnt wird.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Negative Folgen aufgrund der landesplanerischen Darstellungen sind daher nicht zu erwarten. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.  Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-026</b></p>		
<p>Beim Ziel 26.3 (Randnummer 350) ist in der zweiten Zeile das Wort "mindestens" zu streichen. Um den Druck von landwirtschaftlichen Flächen zu nehmen, sollte grundsätzlich die Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland wird Ziel 26.3 gestrichen. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Waldausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren geregelt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-027</b></p>		
<p>Das Ziel 27, der Grundsatz 18 und die dazu erfolgte Erläuterung und Begründung (Randnummern 361 bis 369) sind komplett zu streichen. Die Kompensation der Waldinanspruchnahme für den Westmünsterland Gewerbepark A 31 ist in der Bauleitplanung abschließend verbindlich geregelt worden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen der 15. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, gelten auch über die Laufzeit des bestehenden Regionalplans hinaus und sollen in den neuen Regionalplan Münsterland überführt werden. So soll auch zukünftig</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Alle Flächen, die dafür benötigt werden, sind vertraglich gesichert.</p>	<p>weiterhin der GIB an der A 31 nicht über die Größe von ca. 57 ha weiter entwickelt werden, da der sensible Naturraum dies an dieser Stelle nicht vertretbar zulässt. Da die Waldkompensation noch nicht abgeschlossen ist, müssen auch das Ziel 27 und der Grundsatz 18 im neuen Regionalplan enthalten sein, da eine entsprechende Verankerung des raumordnerischen Vertrages im Regionalplan über Ziele und Grundsätze erforderlich ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-028</b></p>		
<p>Hinsichtlich der Kapitel IV.4 und IV.5 wird auf die Ausführungen zu den zeichnerischen Darstellungen verwiesen. Es ist nicht mehr hinzunehmen, dass über die heute bereits festgesetzten mehr als 820 ha Naturschutzgebiete in Reken (mehr als 10 % der Gemeindefläche) hinaus weitere, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen unter Natur-schutz gestellt werden sollen. Auch ist die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten in Reken (knapp 70 % der Gemeindefläche) abgeschlossen. Vielmehr ist der Bereich des ehemaligen Munitionsdepots aus dem Landschaftsschutz zu entlassen, da auch der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan eine solche Entlassung aus dem Bereich zum Schutz der Landschaft vorsieht. Den landwirtschaftlichen Betrieben, die neben der Nahrungsmittelproduktion auch die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.  Siehe hierzu Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern: 18 018 -025, -028</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Energieproduktion in Biogasanlagen als regenerativer Energie übernehmen sollen, sind weitere Einschränkungen und Flächenverluste für naturschutzrechtliche Vorhaben nicht mehr zumutbar. Naturschutz in Reken muss sich daher auf die Optimierung der großflächig vorhandenen Naturschutzgebiete beschränken.</p>		
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-029</b></p>		
<p>In Ziel 37.3 (Randnummer 483) muss es heißen: • "Freizeitanlagen Mühlenberg und Kreulkerhok in Reken</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-030</b></p>  <p>"5. Sicherung der Rohstoffversorgung</p> <p>Das inzwischen bekannte Vorhaben zum Quarzsandabbau im Bereich Wahlers Venn (ca. 60 ha), nordöstlich der Gemeinde Reken auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld, ist in den Regionalplan aufzunehmen. Für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch zu nehmen. Nach erfolgtem Sandabbau sind die Flächen wieder in vollem Umfang der landwirtschaftlichen</p>	<p>Im Regionalplan Münsterland sind gemäß LEP NRW Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen, die für die verschiedenen Rohstoffe einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren sicherstellen. Der Geologische Dienst NRW hat auf Grundlage eines Abgrabungsmonitorings (Stand: Juni 2012) festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalplan Münsterland (Stand: 20.09.2010) dargestellten Lagerstätten für den Rohstoff Quarzsand diesen Bedarf nicht abdecken. Weitere Darstellungen von Lagerstätten sind daher erforderlich. Die Auswahl weiterer Flächen als BSAB erfolgt im Hinblick darauf, ob es sich um Räume handelt, die ein geringes Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern und/oder langfristigen siedlungsstrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil es sich bei der vorgeschlagenen Fläche um eine neu zu erschließende Lagerstätte handelt und damit der Vorgabe einer achtsamen Inanspruchnahme von Flächenressourcen widerspricht.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Nutzung zur Verfügung zu stellen.		
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-031</b>		
Sollte die in der Erläuterungskarte V-2 eingezeichnete Feinsand/Mittelsand-Lagerstätte für einen Abbau in Anspruch genommen werden, ist zuvor ein entsprechendes Änderungsverfahren des Regionalplans durchzuführen. Der Abbau hat im gegenseitigen Einvernehmen mit der Landwirtschaft zu erfolgen. Dafür in Anspruch zu nehmende Wege sind vorher im Einvernehmen mit der Gemeinde durch den Betreiber des Abbaus aus-zubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass vor der Inanspruchnahme einer in der Erläuterungskarte V-2 dargestellten Lagerstätte der Regionalplan geändert werden muss.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-032</b>		
"Das Ziel 50.3 (Randnummer 639) stellt einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Bisher galt, dass die notwendigen abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen Gegenstand des jeweils konkreten wasserrechtlichen Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens war. Nach diesem Ziel ist zukünftig die Sicherstellung der schadlosen Abwasserbeseitigung bereits vor Einstieg in die Bauleitplanung zu prüfen und nachweislich sicherzustellen. Das Ziel ist praxisfremd und lässt vor allem bei Gewerbe- und Industriegebieten eine Angebotsplanung kaum noch zu. Um den Anforderungen zu genügen, müsste jeweils eine worst-case-Betrachtung für die abwassertechnische	Dem Bedenken wird gefolgt. Ziel 50.3 wird wie folgt geändert: "Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden."	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Planung als Maßstab genommen werden, was dazu führen kann, dass in vielen Fällen die zu errichtenden Anlagen in ihrer Größe und Funktion überdimensioniert werden. Da im Zuge der Bauleitplanung regelmäßig auch die grundsätzlichen Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung zu prüfen sind (§ 1 BauGB), ist das Ziel zu streichen.		
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-033</b>		
In diesem Zusammenhang ist auch der Grundsatz 34 (Randnummer 640) in seiner Formulierung anzupassen: " ...oder direkt oder über eine Kanalisation, begrenzt auf eine gewässerverträgliche Menge, ohne Vermischung mit ...	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-034</b>		
7. Verkehr Das Ziel 37.1 (Randnummer 660) wird seitens der Gemeinde Reken ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde Reken ist zusammen mit den Städten Coesfeld und Dorsten und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM) dabei, die Attraktivität der hier verlaufenden Bahnverbindung durch eine verbesserte Qualität des Zugangs und einen geplanten zusätzlichen Haltepunkt im Ortsteil Klein Reken zu steigern. Erste Voruntersuchungen dazu laufen bereits.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-035</b>		
		Die Gemeinde Reken unterstreicht ihre

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>In der Erläuterungskarte VII-2 sind die Schnellbusverbindungen S 70 und S 75 nicht richtig eingetragen. Sie sollten bis zu den tatsächlichen Endpunkten (Winterswijk/ NL und Bocholt) verlängert werden. Eine zukünftige Kürzung der Strecke S 75 bis Rhede (bei einer Reaktivierung der Bahnstrecke Bocholt – Rhede) würde einen der Attraktivität der Linie abträglichen Umsteigevorgang hervorrufen, was die Fahrgastzahlen verringern wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Erläuterungskarte VII-2 ist das aus regionalplanerischer Sicht anzustrebende regional bedeutsame ÖPNV-Netz (bestehende und zu reaktivierende Schienenstrecken sowie vorhandene Schnellbuslinien) dargestellt, informativ ergänzt um die nur dem Gütertransport gewidmeten Schienenstrecken. Die Schnellbuslinie S70 endet in Vreden; einige der Busse werden von dort als Regionalbus R71 bis Winterswijk durchgebunden.</p>	<p>Forderung, den Schnellbus neben der geplanten Schienenverbindung bis Bocholt durchzubinden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der Nichtdarstellung der Schnellbuslinie im Abschnitt Borken-Bocholt parallel zur Schienenstrecke.</p> <p>Der Regionalplan ist ein fach- und ortübergreifendes gesamtträumliches Entwicklungskonzept. Die verkehrsinfrastrukturellen Aussagen des Regionalplanes sind als Teil dieses Gesamtkonzeptes zu verstehen. Es gehört nicht zu den regionalplanerischen Aufgaben, die Details von Ausgestaltung und Angebot im Zusammenhang mit der Reaktivierung der Schienenstrecke darzustellen. Dies ist Aufgabe der Fachplanungsträger. Ein grundsätzliches regionalplanerisches Anliegen ist es jedoch, (nicht nachhaltige) Parallelverkehre von Bus und Schiene zu vermeiden.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Reken.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: 018-036</b></p>		
<p>In Randnummer 680 ist in der drittletzten Zeile der Teilabschnitt Rhede – Borken der B 67 zu streichen. Die Straße ist seit November 2010 unter Verkehr.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-037</b>		
<p>In das Kapitel VII-4 ist ein weiterer Grundsatz aufzunehmen: "Vorhandene regional bedeutsame Straßen (Zubringerstraßen zu Autobahnen und Bundesstraßen etc.) sind entsprechend den wachsenden Mobilitätsanforderungen auszubauen. Zukünftig wird auch der Unterhaltung dieser Straßen eine größere Bedeutung zukommen; dafür sind ausreichende Finanzmittel bereitzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die grundsätzliche Notwendigkeit zum bedarfsgerechten Ausbau aller Verkehrswege ist bereits in Grundsatz 35.1, letzter Satz, und die Notwendigkeit zur gezielten Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes in Grundsatz 35.3, letzter Satz, formuliert. Aussagen zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: 018-038</b>		
<p>"Der Grundsatz 41 ist um einen weiteren Unterpunkt zu ergänzen: "Auch der in Twente vorhandene Militärflughafen wird bei der geplanten zivilen Nutzung ab 2014 eine wichtige Rolle für die Wirtschaft und die Bevölkerung des Münsterlandes übernehmen. In Abstimmung mit den niederländischen Behörden soll eine gute Erreichbarkeit vom Münsterland aus gewährleistet werden.</p> <p>"Auch in den Erläuterungen (Randnummern 693 bis 696) ist auf die Bedeutung des Airport Twente, der ab 2014 für die zivile Luftfahrt genutzt werden soll, einzugehen. Dabei sind auch die eventuellen Auswirkungen des Fluglärms auf Bereiche des Münsterlandes zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung soll derzeit nicht gefolgt werden. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Meinungsausgleichstermine ist die Realisierung des Flughafens Twente insgesamt und in den möglichen Details noch ungewiss.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

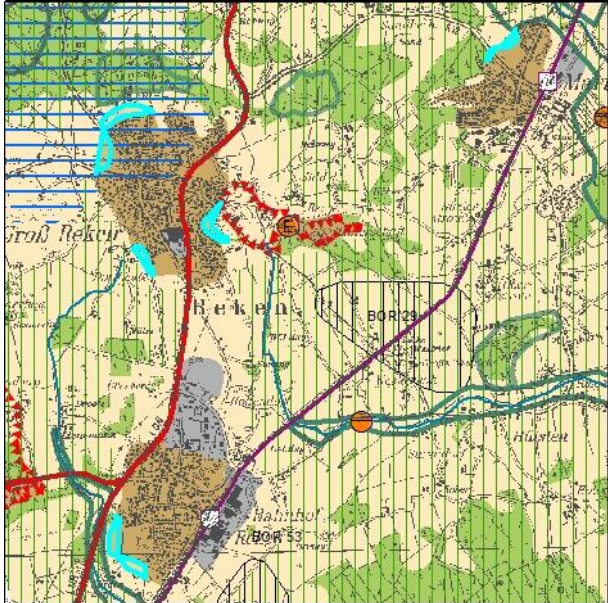
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-039</b>		
<p>Strategische Umweltprüfung (SUP)</p> <p>Die in der strategischen Umweltprüfung verwandten Karten sind für die Abgabe einer kommunalen Stellungnahme ungeeignet. Der Maßstab lässt eine Interpretation der Karten nicht zu. Besser wäre es gewesen, diese in einem lesbaren Maßstab, z. B. für die jeweiligen Kreise, dem Bericht separat beizufügen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abbildungen sollen nur einen Überblick vermitteln. Die räumliche Zuordnung erfolgt in den Prüfbögen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-040</b>		
<p>Der ab 2014 geplante zivile Betrieb auf dem Flughafen Twente findet in der SUP bisher keine Berücksichtigung. Sie ist gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Als unselbständiger Verfahrensbestandteil ist die SUP bei der Fortschreibung oder Änderung von Raumordnungsplänen auf den jeweiligen Verfahrensgegenstand beschränkt. Der geplante zivile Betrieb auf dem Flughafen Twente ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-041</b>		
<p>In Kapitel 4.2.1 der SUP ist der Hinweis auf die zu streichenden Ziele zum Waldersatz für den Westmünsterland Gewerbepark A 31 ebenfalls zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Als unselbständiger Verfahrensbestandteil ist die SUP auf den jeweiligen Verfahrensgegenstand (hier Ziel 27 und Grundsatz 18) beschränkt. Ziel 27 und Grundsatz 18 sollen nicht verändert werden, so dass die Beschreibung und Bewertung der</p>	<p>Die Gemeinde Reken hält ihre Bedenken aufrecht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Reken.</b></p>

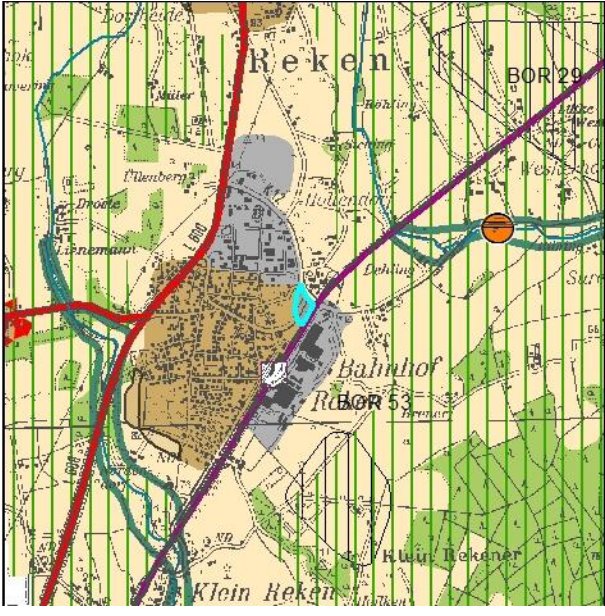


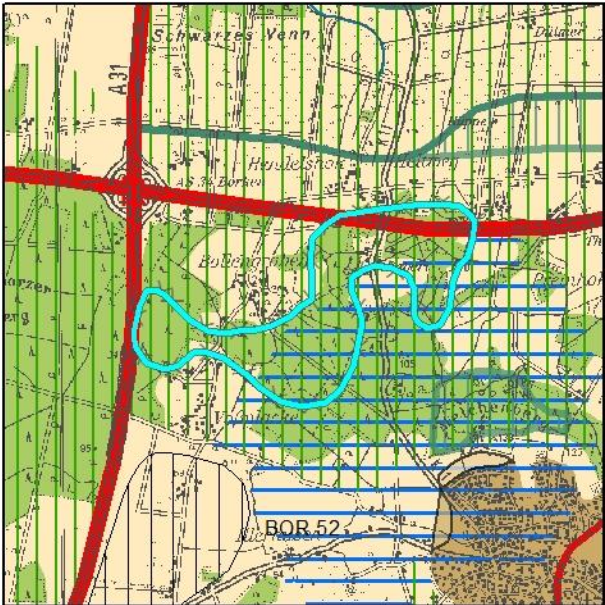
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Umweltauswirkungen dieser textlichen Darstellungen weiter Bestand hat.	
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-042</b>		
<p>Insgesamt ist der Regionalplanentwurf aus Sicht der Gemeinde Reken dazu geeignet, die kommunale Planungshoheit weiter zu unterlaufen. Die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) ist sehr restriktiv erfolgt. Den Kommunen gehen dabei die Möglichkeiten, flexibel in Grundstücksverhandlungen zur kostengünstigen Bereitstellung von Bauland einzusteigen, verloren.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die den dargestellten ASB und GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise und werden für alle Kommunen des Münsterlandes in gleicher Weise angewendet. Sollte sich herausstellen, dass im Planungszeitraum die dargestellten Siedlungsbereiche nicht ausreichen, werden die Bedarfe mit den dann genehmigungsfähigen Berechnungsmethoden und Grundlagendaten neu berechnet. Hierzu soll in Zukunft ein noch aufzubauendes Siedlungsflächenmonitoring ebenfalls wichtige Informationen liefern. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. hierzu die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Reken.</b></p>
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-043</b>		
Auch für die örtliche Landwirtschaft stellt der Entwurf eine deutliche Verschlechterung des	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	<b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Status Quo dar. Die Ausweitung der Bereiche zum Schutz der Natur führt dazu, dass zukünftig noch mehr Flächen der landwirtschaftlichen Produktion (Nahrungsmittel und regenerative Energie) entzogen und dem Naturschutz zugeführt werden sollen. Be-reits heute ist die Rekener Landwirtschaft bis an die Grenzen mit natur- und landschaftsschutzrechtlichen Einschränkungen (mehr als 85 % der Außenbereichsflächen des Gemeindegebietes sind Landschafts- oder Naturschutzgebiet) belastet.</p>	<p>Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich</p>	

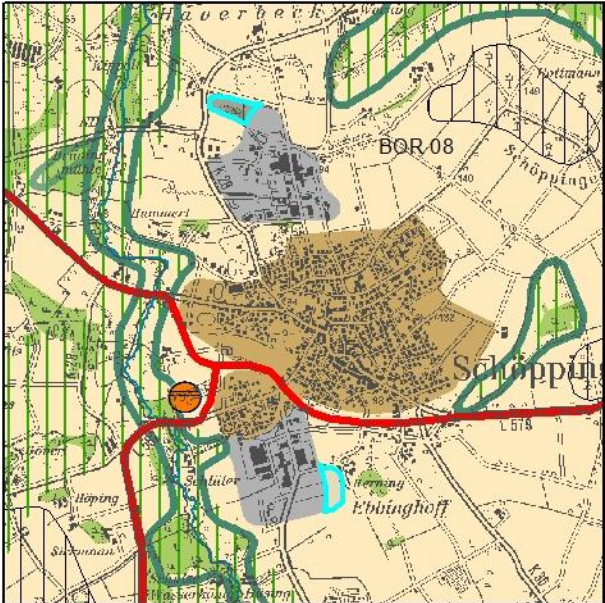
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotop, Objekte und Kleinfächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-044</b></p>		
<p>Schließlich sind in den Entwurf Ziele aufgenommen worden, die die Bauleitplanung zu-künftig weiter erschweren werden (z. B. die Erhebungen zum demografischen Wandel im Zuge der Bauleitplanung oder die Verlagerung der Abwasserbeseitigungsplanung in das Vorfeld von Bauleitplanung).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die hier angesprochenen Punkte sollten ohnehin Gegenstand einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung sein, so dass ihre Abwicklung im Rahmen des Planverfahrens auch den neuen Vorgaben des Regionalplans (z. B. Ziel 2.2) genügen sollten.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken Anregungsnummer: E018-001</b></p>		
<p>Reken</p>		<p>Die Gemeinde schlägt am mehreren Stellen einen Flächentausch von Agrarbereich in</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>Siedlungsbereich und umgekehrt vor. In Bezug auf die Größe der Flächen, soll der Tausch neutral sein.  <b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b>  <b>Anregungsnummer: E018-002</b></p>		
<p>Reken</p>		<p>Die Gemeinde regt für die in Plan als ASB dargestellte Fläche eine GIB-Darstellung an.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<b>Beteiligter: 018 Gemeinde Reken</b> <b>Anregungsnummer: E018-003 (zugl. 108-005)</b>		
Reken		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Der angeregte Bereich entspricht diesen BSN - Kriterien.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Reken und der Landwirtschaftskammer.</b></p>

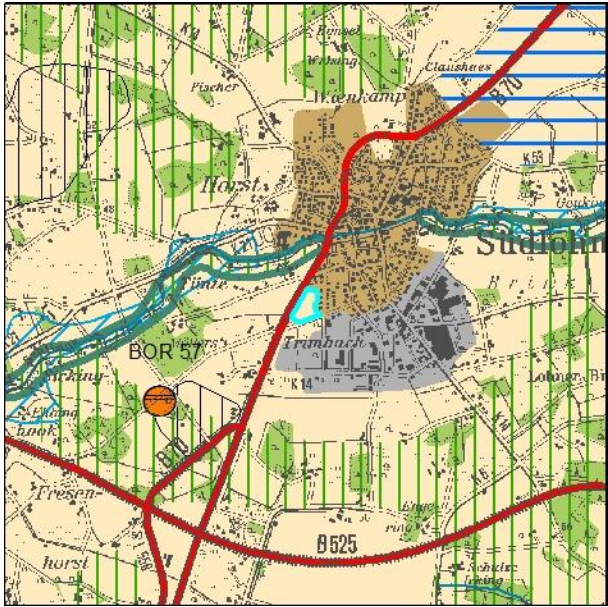
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Gemeinde Reken und die Landwirtschaftskammer regen die Rücknahme des BSN an.</p>		
<p><b>Beteiligter: 019 Gemeinde Schöppingen</b>  <b>Anregungsnummer: E019-001</b></p>		
<p>Schöppingen</p>		<p>Die Gemeinde regt die Verlagerung von ca. 2 ha GIB aus dem südl. Gewerbegebiet in das nördliche Gewerbegebiet an.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

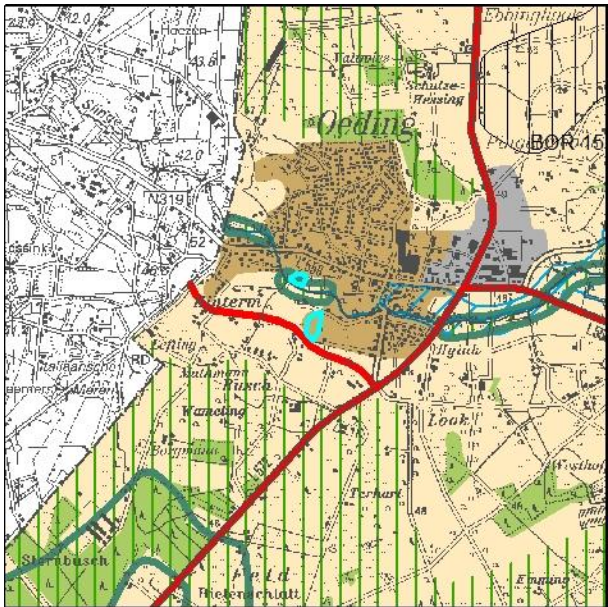


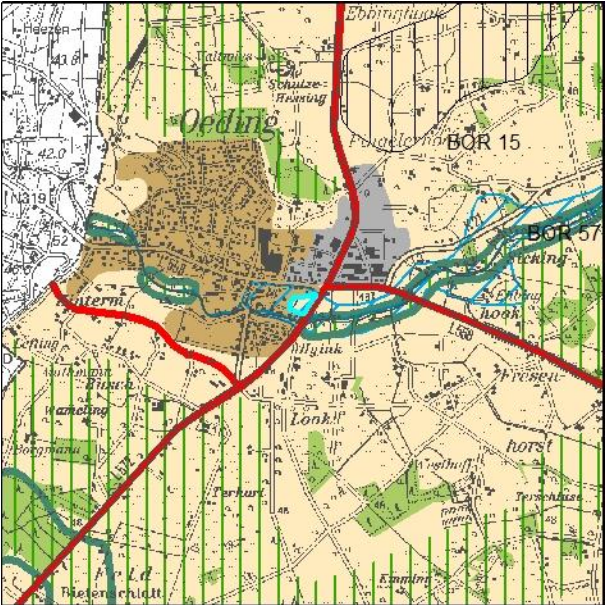
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b> <b>Anregungsnummer: 020-001</b>		
<p>Die Gemeinde Südlohn unterstützt die Nachhaltigkeitsziele des Regionalplanes, insbesondere auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch, sofern die Kommunen weiterhin den notwendigen Flächenbedarf der Wirtschaft und der Wohnbevölkerung mit der in der Planungspraxis erforderlichen Flexibilität und ohne den zusätzlichen Aufbau weiterer bürokratischer Hürden durch den Regionalplan sicherstellen können. Die wiederholt geäußerte Abstellung auf den nachweisbaren Bedarf zur Inanspruchnahme von Freiraumflächen zur</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring (SFM) in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Siedlungsentwicklung kann aus Sicht der Gemeinde Südlohn nicht nachvollzogen werden. Nach den rechtlichen Regelungen des BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Eine über den tatsächlichen Bedarf hinausgehende Bauleitplanung widerspricht daher nicht nur den regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen, sondern auch den o.g. bundesgesetzlichen Regelungen, zudem eine nicht bedarfsgerechte Planung und Erschließung von Siedlungsbereichen die gemeindlichen Haushalte und Infrastrukturen stark belasten.</p> <p>Der Gemeinde muss es auch außerhalb des Regionalplanes möglich sein, städtebauliche Planungen und Maßnahmen zu erneuerbaren Energien umzusetzen. Zudem behält sich die Gemeinde Südlohn eine ergänzende Stellungnahme, insbesondere zum Thema Energie, vor.</p>	<p>reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan Münsterland). Sollte das SFM einen zusätzlichen Siedlungsflächenbedarf für die kommunale Entwicklung auch außerhalb einer Methodik begründen, gilt dies als bedarfsgerecht. Auf die Zielformulierung kann allerdings nicht verzichtet werden.</p>	



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-002</b></p>  <p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>1. Die Fläche „Kriegerkamp“ im Südwesten des ASB Südlohn wird mit Rechtskraft der 13. Änderung am 10.05.1995 im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn als Wohnbaufläche dargestellt. In der Sitzung am 23.03.1992 hat der Rat der Gemeinde Südlohn den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2010 erweitert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Abstimmungsgespräche (Okt. 2007 und März 2009) mit der Gemeinde Südlohn wurde von der Gemeinde vorgetragen, dass diese Fläche aufgrund entgegenstehender Eigentümerinteressen für eine Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung stehe. Die Gemeinde hat auch dargelegt, den FNP von Wohnen in Agrarbereich ändern zu wollen. Daher solle der Bereich bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht als ASB dargestellt werden. Die freie Wohnbaufläche (FNP) ist deshalb auch in der Flächenbilanz nicht angerechnet worden. Eine Darstellung im Regionalplan könnte dann erfolgen, wenn an anderer Stelle eine Rücknahme von ASB Fläche in gleicher Größe erfolgen würde.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

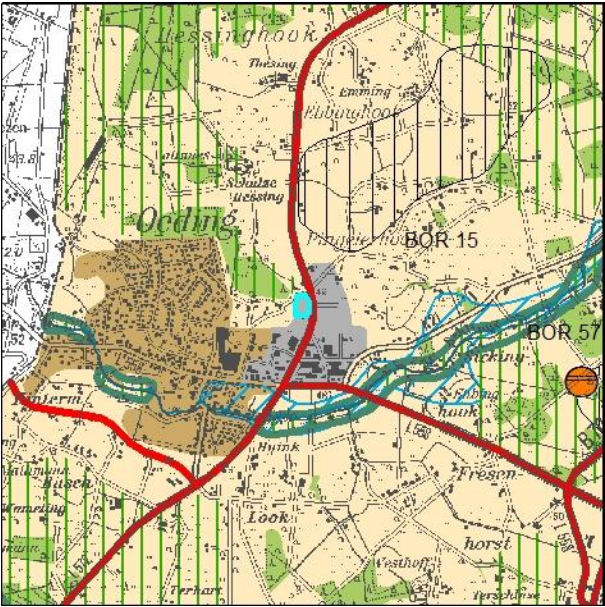
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Daher soll diese Fläche auch zukünftig im Regionalplan als ASB ausgewiesen werden. Dies entspricht zudem dem Ziel 2.3, dass vor einer Ausdehnung in den Freiraum vorrangig auf die Flächenreserven des Flächennutzungsplans zurückgegriffen werden soll.</p>		
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-003</b></p>		
 <p>Es wird angeregt, die Fläche westlich der geplanten Anbindung von der Ortsumgebung in die Ortslage Oeding als ASB auszuweisen. Hierzu könnte die westlich des Friedhofs dargestellte ASB-Fläche (noch nicht im FNP</p>	<p>Der Anregung wird wie dahingehend gefolgt, dass eine ASB-Neudarstellung von ca. 1,7 ha erfolgt. Diese Fläche ergibt sich aus der gemeldeten Bebauung der Bereiche "Grenzweg" und "Eschlohner Straße" von zusammen etwa 0,7 ha und der Rücknahme von etwa 1 ha ASB in Oeding im Überschwemmungsbereich der Schlinge (s. 020-004).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>enthalten) getauscht werden. Darüber hinaus sind die gemeldeten Bereiche Nr. 5378, westl. Grenzweg, ca. 0,35 ha, und Nr. 5891, Eschlohrer Straße/Bolzplatz, ca. 0,33 ha, mittlerweile bebaut oder stehen unmittelbar zur Bebauung an. Diese Bereiche können angerechnet werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-004</b></p>		
 <p>3. Die gemeldete Fläche Nr. 5489, ca. 0,71 ha, Kreuzung L558/B70, liegt innerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsbereiches der Schlinge.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Es erfolgt eine Rücknahme von etwa 1 ha ASB (s. auch 020-003).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn wird dieser Bereich als gemischte Baufläche dargestellt. Da gemäß dem Ziel Nr. 34.4 (Randnummer 461) diese Bereiche für Siedlungsflächen nicht in Anspruch genommen werden dürfen, wird angeregt, diese Flächen dem Freiraum zuzuschlagen und an anderer Stelle als ASB neu zu verorten. Zusätzlich könnte auch die westlich hiervon gelegene Fläche des gem. § 62 LSG geschützten Biotops „Großseggenried“, welche auch im Überschwemmungsgebiet liegt, ebenfalls dem Freiraum zugeschlagen und als ASB neu verortet werden. Hierdurch stünden etwa. 1,60 ha ASB wieder zur Verfügung.</p>		
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-005</b></p>		
<p>Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)</p> <p>1. Der Rat hat Bedenken, dass die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für den Planungshorizont bis 2025 den tatsächlichen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ausreichend abdecken. Die Gemeinde hat in den Bebauungsplänen zur Zeit noch etwa 13 ha ungenutzte Gewerbefläche ausgewiesen, allerdings wurden in den letzten Jahren unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage immerhin ca. 18 ha Gewerbefläche vermarktet. Vor diesem Hintergrund und dem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die den dargestellten GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise, die sich an dem bekannten GIFPro-Ansatz anlehnt. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p> <p>Inwieweit die angesprochene Gewerbefläche in der gewerblichen Flächenreserve zwischenzeitlich "verbraucht" wurde und inwieweit dies Konsequenzen auf die GIB-Darstellung hat, ist im weiteren Erarbeitungsverfahren zu klären.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
langen Planungshorizont bis 2025 hält der Rat die dargestellten GIB-Bereiche für nicht auskömmlich.	Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).	



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b> <b>Anregungsnummer: 020-006</b>		
 <p>2. Im Regionalplanentwurf wurden östlich der B70 in Verlängerung des Gewerbegebietes „Pingelerhook II“ ca. 5,00 ha zusätzlicher Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich neu verortet. Dies entspricht der im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Südlohn aus dem Jahr 2002 abgestimmten grundsätzlichen Entwicklungsrichtung zur Ansiedlung gewerblicher Nutzungen für den Ortsteil Oeding. Ein Teil der Fläche des östlich dargestellten Bereichs soll auf der westlichen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Es wird ca. 1ha GIB östl. der B70 zurückgenommen und westl. der B70 wird 1 ha GIB dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Seite verortet werden, um hier Bedarf regionalplanerisch abzudecken.		
<b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-007</b>		
3. Für den Ortsteil Südlohn sind bereits ca. 9,00 ha freie Gewerbeflächen überplant. Allerdings ist bislang noch keine eigentumsrechtliche Verfügbarkeit für einen Großteil, ca. 6,00 ha, dieser Flächen abzusehen (Nr. 6211, GE Trimbach nördl. der Robert-Bosch-Straße, und Nr. 6017 Eichendorffstraße). Sollten diese Flächen absehbar bis zum Ende des Planungshorizonts 2025 nicht verfügbar werden, ist der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen diese Flächen flexibel an anderer Stelle zu verorten.	Im Rahmen eines regionalplanerischen Änderungsverfahrens ist es grundsätzlich möglich GIB -Flächen an anderer Stelle zu verorten.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-008</b>		
4. Für den Ortsteil Oeding sind bereits ca. 2,00 ha freie Gewerbeflächen überplant. Allerdings ist bislang noch keine eigentumsrechtliche Verfügbarkeit dieser Flächen abzusehen (Nr. 5505, „Pingelerhook I). Sollten diese Flächen absehbar bis zum Ende des Planungshorizonts 2025 nicht verfügbar werden, ist der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen diese Flächen flexibel an anderer Stelle zu verorten.	Im Rahmen eines regionalplanerischen Änderungsverfahrens ist es grundsätzlich möglich GIB -Flächen an anderer Stelle zu verorten.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-009</b>		
Freiraum	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Der Freiraum der Gemeinde Südlohn ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Landwirtschaft ist, wie im restlichen Münsterland auch, dem allgemeinen Strukturwandel unterworfen. Gewerbliche Tierhaltungsunternehmen treten an die Stelle bisheriger Familienbetriebe, oder ergänzen diese.</p> <p>Südwestlich der Ortslage Oeding entlang der Staatsgrenze zu den Niederlanden wird im Entwurf der Fortschreibung ein weit reichender Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt, welcher im Umfeld des Naturschutzgebiets „Bietenschlatt“ und des Natura 2000-Gebiets DE-4006-301 (Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt, nicht auf Südlohner Gebiet) liegen wird. Grundsätzlich wird diese Gebietsdarstellung bezogen auf den Artenschutz und die Artenvielfalt, auch im Hinblick auf die sich hier befindenden ausgedehnten Waldbereiche, positiv gesehen. Allerdings befinden sich hier landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, welche zumindest mittelfristig auch Entwicklungsabsichten äußern könnten. Es soll ein Ziel des Regionalplans sein die unterschiedlichen Nutzungsansprüche in diesem Bereich im Einklang zu bringen. Daher darf letztlich die Entwicklungsmöglichkeit der Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden; gegebenenfalls ist ein geringerer Umfang an BSN- Flächen auszuweisen.</p>	<p>Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.1.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>In die mit vorhandenen Einrichtungen und Nutzungen verbundenen Rechte wird durch die Darstellung der BSN nicht eingegriffen. Vereinbarungen, die vor Ort im Rahmen der Landschaftsplanung getroffen wurden, bleiben von den Regelungen des Regionalplanes unberührt und werden nicht in Frage gestellt.</p>	



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b> <b>Anregungsnummer: 020-010</b>		
<p>Der Bereich „Oedinger Busch“ wird als Waldfläche, überlagernd als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Diese Darstellung wird seitens der Gemeinde Südlohn begrüßt. Die Aussagen zum „Oedinger Busch“ sind insoweit zu konkretisieren, dass nicht nur die Schutzwürdigkeit im Bereich von Natur und Landschaft begrüßt wird, sondern auch das Prinzip einer waldwirtschaftlichen Nutzung auf das unbedingt forstwirtschaftlich notwendige Maß reduziert wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Regelungen des Grundsatzes 17, Rdnr. 347 und des Zieles 26.1, Rdnr. 348 im Kap. IV.3 (überarbeiteter textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) beinhalten bereits im Wesentlichen die gestellten Anforderungen. Weitere Aussagen hierzu sind nicht erforderlich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b> <b>Anregungsnummer: 020-011</b>		
<p>Südlohn</p> <p>Verkehr  Die Umwidmung der B 70 bzw. der L 572 zum 01.01.2010 ist bisher nicht planerisch berücksichtigt worden. Neben den textlichen Passagen ist auch die Erläuterungskarte VII-1 entsprechend zu ändern. Denn nach ca. 1,5 Jahren zeigt sich, dass sich die Verkehrsströme erst aufgrund der schrittweisen Umstellung der Navigationssysteme grundlegend verlagern. Alle Verkehrsarten, aber insbesondere der Schwerlastverkehr nutzt die B 70 auf der ehemaligen L 558 in Richtung Oeding und</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Der Trassenverlauf der B70 wird zwischen Weseke und Südlohn im Kreuzungsbereich mit der B 525 entsprechend korrigiert.  Die Ost-West-Verbindung ist in der Erläuterungskarte als Straße für den überregionalen Verkehr dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Ortsumgehung Oeding wird entsprechend dem aktuellen Planungsstand dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bewegt sich das über die Baumwollstraße L 572 bis zum Anschluss im Norden an die B 54. Diese zweispurige Verkehrsverbindung ohne Mehrzweckbereiche ist heute schon nicht für das erhöhte Fahrzeugaufkommen ausgelegt und muss mit dem Ausbaustandard komplett auf den Prüfstand. Ganz dramatisch sind demzufolge die Verkehrsbedingungen für den Radfahrverkehr, da immer noch Radwegelücken eine Zuggleichnutzung mit dem erhöhten Fahrzeugverkehr erzwingen.</p> <p>In der Erläuterungskarte VII-1 ist die wichtige Ost-/Westverbindung mit der Umgehung Oeding unter Berücksichtigung der o.a. Umwidmung, als auch den internationalen Verkehrsströmen in und aus den Niederlanden mit regionalen und überregionalen Zielen (Autobahnzubringer zur A 31 / A 30 / A 2 und auch NL-Autobahnen) zukunftsorientiert zu berücksichtigen.</p> <p>Die Darstellung der geplanten Ortsumgehung Oeding (L558n) als Straße für den überregionalen Verkehr entspricht im Bereich der Anbindung an die L 572 nicht der Trasse des laufenden straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Daher wird angeregt, die Trasse in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans anzupassen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-012</b></p>		
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Kapitel	<b>Meinungsausgleich mit allen</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)</p> <p>Im Zusammenhang mit der Darstellung der ASB und GIB-Flächen wird angeregt, den Grundsatz Nr. 2.1 (siehe Randnummer 65) um folgenden Satz zu ergänzen:</p> <p>„Im Bedarfsfall sind zusätzliche Flächen kurzfristig bereit zu stellen“.</p>	<p>II.1 abgebildeten Ziele und Grundsätze sind allgemeine übergreifende Vorgaben der Regionalplanung, deren Aspekte in den Fachkapiteln über weitere Grundsätze und Ziele aufgegriffen und vertieft werden. Weitergehende Regelungen zu Flächenbedarfen - wie hier angeregt - stehen in engem Zusammenhang mit den ASB- und GIB-Darstellungen der Kapitel III.1 und III.3.</p> <p>Mit den Regelungen im LEP und im künftigen Regionalplan zu Sicherstellung einer ausreichenden, bedarfsgerechten Baulandversorgung und zur Freiraumschonung und den ergänzenden Zielen zum GIB im Regionalplanentwurf sowie dem angestrebten Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings wird zudem sichergestellt, dass die Regionalplanung über genügend Instrumente verfügt, um auch künftig situationsgerecht mit Flächenbedarfen umgehen zu können.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-013</b></p>		
<p>Es wird angeregt den Grundsatz 3.1 (Randnummer 72) nach Satz 1 um folgenden Satz zu ergänzen:</p> <p>„Die dazu notwendige Flexibilität ist den Planungsträgern einzuräumen.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Kapitel II.1 abgebildeten Ziele und Grundsätze sind allgemeine übergreifende Vorgaben der Regionalplanung, deren Aspekte in den Fachkapiteln über weitere Grundsätze und Ziele aufgegriffen und vertieft werden. Weitergehende Regelungen zu Flächenbedarfen - wie hier angeregt - stehen in engem Zusammenhang mit den ASB- und GIB-Darstellungen der Kapitel III.1 und III.3.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Mit den Regelungen im LEP und im künftigen Regionalplan zu Sicherstellung einer ausreichenden, bedarfsgerechten Baulandversorgung und zur Freiraumschonung und den ergänzenden Zielen zum GIB im Regionalplanentwurf sowie dem angestrebten Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings wird zudem sichergestellt, dass die Regionalplanung über genügend Instrumente verfügt, um auch künftig situationsgerecht mit Flächenbedarfen umzugehen zu können.</p> <p>Mit Blick auf die Vorgaben des geltenden LEP NRW wird Grundsatz 3.1 zu dem neuen Ziel 1.1 umgewandelt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-014</b></p>		
<p>Die Nachhaltigkeitsziele zur Reduzierung des Flächenverbrauchs die durch den Gesetzgeber erleichterten Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen, bevor weiterer Freiraum verbraucht wird, wird von der Gemeinde Südlohn ausdrücklich begrüßt. Wenn möglich wurden diese Potentiale in den letzten Jahren auch intensiv entwickelt. Allerdings sind bei weitem nicht alle diesbezüglichen „Flächenreserven“ auch verfügbar. Diese können damit faktisch für die Befriedigung von Siedlungsbedarfen - mit Ausnahme der jeweiligen Grundstückseigentümer - nicht herangezogen werden können. Aufgrund der relativ geringen</p>	<p>Die Hinweise der Gemeinde Südlohn werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flächengrößen ist es zudem zumeist nicht praktikabel diese Flächen beispielsweise aus dem Flächennutzungsplan zu „entlassen“ und an anderer Stelle neu zu verorten.</p>		
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-015</b></p>		
<p>Mit Blick auf das Ziel Nr. 2.2 (Randnummer 118) wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Zieles nicht in ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit eingeschränkt werden.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden das Recht und auch die Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Rahmen dieser Erforderlichkeitsprüfung ist selbstverständlich auch auf die sich abzeichnende Bevölkerungsentwicklung, sowohl absolut als auch strukturell, abzustellen. Insofern ist eine diesbezüglich separate Zielformulierung im Regionalplan entbehrlich, zumal dieser selbst die zukünftigen Flächenbedarfe der jeweiligen Kommunen auf Grundlage einer belastbaren Bevölkerungsprognose ausweist.</p> <p>In diesem durch die Regionalplanung vorgegeben räumlichen Rahmen sollten die Kommunen die weitere planerische Umsetzung ohne Aufbau zusätzlicher</p>	<p>Das Ziel 2.2 soll die Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zum Planungszeitraum aktuellen Berechnungsgrundlagen konkretisieren. Eine über eine aktuelle Erforderlichkeitsprüfung hinausgehende Darlegung ist nicht notwendig.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bürokratischer Hürden im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenverantwortlich gestalten können. Die Grenzen werden den Gemeinden schon durch den in § 1 Abs. 3 BauGB enthaltenen Grundsatz der Erforderlichkeit der Planung auferlegt</p>		
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-016</b></p>		
<p>Im Hinblick auf das Ziel 26.3 (Randnummer 350) sollte bei einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Waldes ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 für den Waldflächenverlust grundsätzlich ausreichend sein. Hierdurch würde auch der von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgehende Druck von den landwirtschaftlichen Flächen genommen. Die Möglichkeit der qualitativen und strukturellen Verbesserung bestehender Waldbestände sollte grundsätzlich gestärkt werden, nicht nur, wenn in Anspruch genommene Flächen nicht quantitativ ausgeglichen werden können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland wird Ziel 26.3 gestrichen. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Waldausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren geregelt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-017</b></p>		
<p>Beim Ziel Nr. 30.1 (Randnummer 399) wird erläutert, dass der überwiegende Anteil der als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellten Bereiche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Eine so pauschale Zielsetzung wird durch die Gemeinde eher kritisch gesehen. Ergänzend wird aufgeführt, dass große zusammenhängende Waldflächen bzw. zusammenhängende Fließgewässer</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

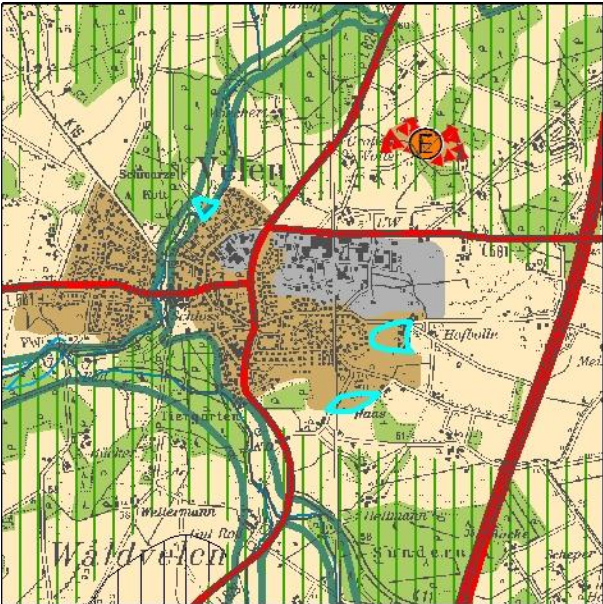
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>diesen Flächenanteilen angerechnet werden können (Randnummer 406). Der in der zeichnerischen Darstellung neu ausgewiesene BSN südwestlich der Ortslage Oeding besteht zum großen Teil aus Waldflächen, daher sollten diese, soweit naturschutzwürdig, dann auch angerechnet werden. Ebenso sollte es sich bei den dargestellten BSN entlang der „Schlinge“ verhalten. Die endgültige Festsetzung von Naturschutzgebieten sollte sich nur auf solche Flächen erstrecken, die naturschutzfachlich auch geeignet sind und auf der konkretisierenden Ebene eines Landschaftsplans erfolgen, der für das Gebiet der Gemeinde Südlohn aber noch nicht in Sicht ist.</p>	<p>getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>	
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-018</b></p>		
<p>Das Ziel Nr. 50.3 (Randnummer 639) gibt wasserrechtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme neuer Siedlungsbereiche vor. Sollte dies so zu verstehen sein, dass gleichsam mit dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sämtliche wasserrechtlichen Genehmigungen vorzuliegen haben, wird dieses Ziel abgelehnt. Die Gemeinden haben in ihrer kommunalen Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanverfahren lediglich die Vollzugsfähigkeit der Planung darzulegen. Dazu reichen in der Regel Voruntersuchungen aus. Sie sind völlig ausreichend, um mit der nötigen Sicherheit</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Ziel 50.3 wird wie folgt geändert: "Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden."</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

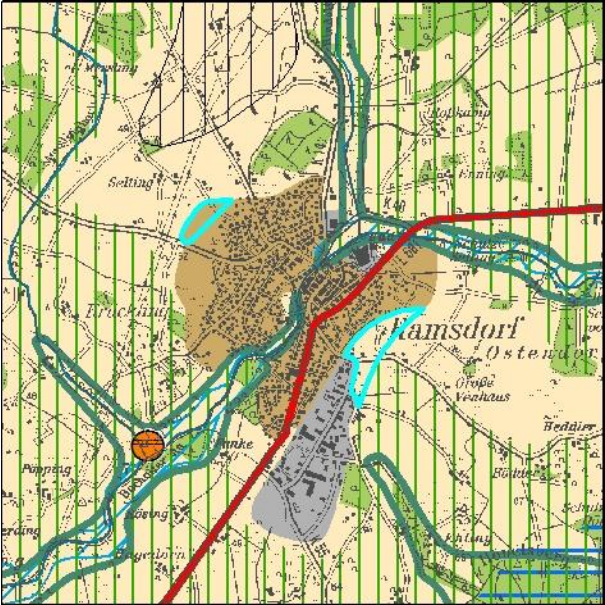
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die Fragen der schadlosen Abwasserbeseitigung zu beantworten. Insofern sind weitergehende Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung nicht notwendig und erst später im Zuge der konkreten abwassertechnischen Planungen im Zusammenhang mit der Erschließung der Baugebiete erforderlich. Sie sind zudem praxisfremd, verursachen u. U. unnötige Kosten und schränken die kommunale Planungshoheit unnötig ein.</p>		
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-019</b></p>		
<p>Die textlichen Ausführungen zum nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr beschränken sich auf die Darstellung von Grundsätzen. Es werden konkrete Zielsetzungen vermisst, wie die Bereiche, die weitab der Trassen des Schienenverkehrs liegen, wie die Gemeinde Südlohn, besser in ein regionales und überregionales Nah- und Regionalverkehrskonzept eingebunden werden können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Grundsätzen wird - dem Anliegen entsprechend - durch textliche Änderungen bzw. Ergänzungen stärker auf die notwendige ÖPNV-Anbindung schienenferner Räume eingegangen werden (siehe auch Anmerkungen zu Anregung 004-027 bzw. 115-090). Die konkrete Ausgestaltung dieser raumordnerisch erwünschten Anbindung ist jedoch Aufgabe der zuständigen Nahverkehrsplanung.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn</b>  <b>Anregungsnummer: 020-020</b></p>		
<p>Die geplante Ortsumgehung Oeding erfüllt in ihrer Funktion als „kleine Hollandlinie“ sehr wohl überregionale Verbindungsfunktion. Daher sollte diese auch in den Erläuterungen zum Straßenverkehr (Randnummer 682 f.)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Randnummer 682 werden folgende Änderungen eingefügt:          „..die L586(...) <u>und die L558</u> ("kleine</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

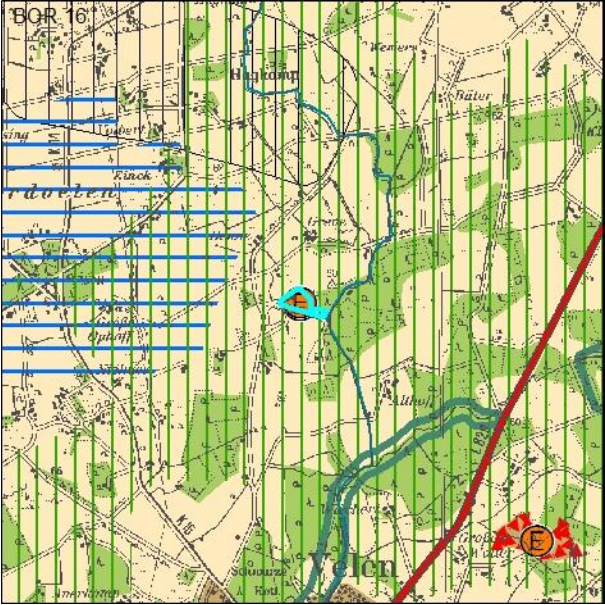


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
aufgeführt werden.	<u>Hollandlinie</u> ") zu nennen,.... Deshalb kommt dem Bau der Ortsumgehungen...große Bedeutung zu, ebenso den Ortsumgehungen Münster-Wolbeck ... im Zuge der L586 <u>sowie der (grenzüberschreitenden) Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der L558</u> ".	
<b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-021</b>		
<p>Die Anmerkungen zu den unzureichenden Straßenverbindungen in der Ost-West-Relation müssen zwingend um die wichtige Ost-West-Verbindung A 31 - B 525 – B 70 – L 558 mit Ortsumgehung Oeding – NL mit BAB-Anschluss ergänzt werden.</p> <p>Begründungen sowie Textformulierungen sind den entsprechenden Resolutionen des Gemeinderates Südlohn und des Kreistages Borken sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land NW und den Niederlanden zu entnehmen. Das aktuelle Planfeststellungsverfahren muss schnellstmöglich abgeschlossen werden, um die Voraussetzungen für eine unmittelbar folgende Realisierung zu schaffen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedeutung der Verbindung und die Notwendigkeit ihrer Komplettierung werden nicht verkannt. Für die großräumige Ost-West-Querung des zentralen Münsterlandes mit entsprechender Verbesserung der Standortgunst der anliegenden Kommunen hat sie jedoch nicht das gleiche Gewicht wie die in Randnummer 680 aufgeführten Straßen. Zudem liegt das Hauptproblem für die Fortführung des Ausbaus dieser Verbindung wohl nicht auf dieser Seite der Grenze, für die allein der Regionalplan verbindliche Vorgaben machen kann.</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-022</b>		
Im Zuge einer weiteren Verbesserung des überregionalen ÖPNV wird die Einrichtung einer neuen Schnellbuslinie auf der Strecke Gronau – Vreden - Südlohn-Oeding - Borken angeregt. Diese Verbindung auf der B 70	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier angesprochene konkrete Maßnahme kann nicht im Regionalplan geregelt werden.</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

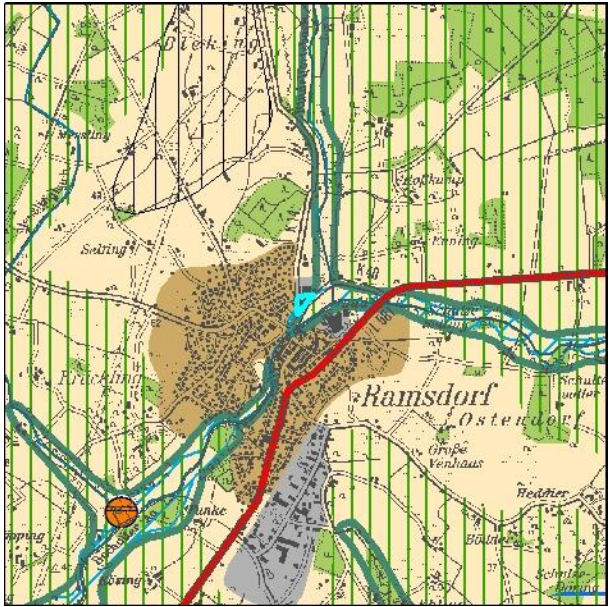
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
würde in Nord-Süd-Richtung den westlichen Teil des Kreises Borken zwischen den Schnellbusknotenpunkten Borken und dem regionalen Bahnnetz in Borken und Gronau erschließen. Für das westliche Kreisgebiet und damit auch für die Menschen in der Gemeinde Südlohn würde sich der Zugang zu schnelleren Verkehrsverbindungen erheblich verbessern.	Die Anregung sollte im Rahmen der Nahverkehrsplanung beim Kreis Borken vorgebracht werden.	
<b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: 021-001</b>		
<p>2. Der Rat der Gemeinde Velen regt an, neben dem Eschlohner Esch in Stadtlohn (siehe Seite 7/8 der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 -Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - auch den Nordvelener Esch als Kulturlandschaftsbereich von besonderer Bedeutung mit aufzunehmen. Der Nordvelener Esch wird in dem durch das Westfälische Amt für Baukultur erstellten Teilbeitrag Kulturlandschaftsschutz und Natur erleben zum Fachbeitrag des Naturschutzes und des Landespflege für den Kreis Borken als eine der größten noch gut erhaltenen Eschlagen im Westmünsterland beschrieben. Auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landespflege in NRW, in dem der Nordvelener Esch in der Rubrik „besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereich und Elemente“ geführt wird, wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Abhängig von der Abstimmung im Rahmen der Erörterung dieses Punktes mit dem LWL.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: 021-002</b></p>  <p>3. Der Rat beantragt, den zusätzlichen Flächenbedarf von 10 ha für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), (siehe Randnummer 139 des Entwurfes) wie folgt zu verorten:</p> <p>a) im Ortsteil Velen entsprechend den in der Anlage 1 durch Schraffur räumlich grob skizzierten Bereichen nordwestlich des Parkplatzes am neuen Friedhof und im Osten des Ortes südlich der Vennestraße in Richtung Entlastungsstraße jeweils zur</p>	<p>Der Anregung die 10 ha vom Flächenbedarfskonto als ASB im Plan zu verorten wird gefolgt. Hierzu werden im Ortsteil Velen weitere ASB Flächen mit einer Einzelgröße von ca. 1, 2,5 und 3,5 ha dargestellt. Im Ortsteil Ramsdorf wird eine weitere ASB-Fläche von ca. 3 ha (nordwestl. Weseker Str.) dargestellt.</p> <p>Der Anregung im Ortsteil Ramsdorf nördlich der Ostendorfer Straße, östlich angrenzend an das Wohngebiet Finkenkamp eine ca. 10 ha große ASB-Fläche darzustellen wird nicht gefolgt. Hierfür ist kein Bedarf gegeben. Eine Darstellung im Regionalplan könnte jedoch dann erfolgen, wenn ein ASB in gleicher Größe an anderer Stelle zurückgenommen würde.</p> <p>siehe auch 021-003.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Abrundung der ASB.		
<b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: 021-003</b>		
 <p data-bbox="188 1050 790 1386">b) im Ortsteil Ramsdorf entsprechend den in der Anlage 2 durch Schraffur räumlich grob skizzierten Bereichen nordwestlich der Weseker Straße, angrenzend an das Baugebiet Rosengarten sowie nördlich der Ostendorfer Straße, östlich angrenzend an das Wohngebiet Finkenkamp, und südlich der Ostendorfer Straße, östlich angrenzend an den Südring, ebenfalls jeweils zur Abrundung der ASB.</p>	siehe hierzu 021-002	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: 021-004</b>		
<p>Velen</p>  <p>4. Neben dem Ferienpark „Im Brook und von der Buss“ (siehe Randnummer 209) sollte der Vollständigkeit halber ebenfalls das über einen Bebauungsplan abgesicherte Sondergebiet Erholung „Fischediek“ als allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (Symbol „E“) im Regionalplan dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Das Sondergebiet "Fischediek" hat eine Größe von 4,6 ha und liegt damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgröße von 10 ha.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



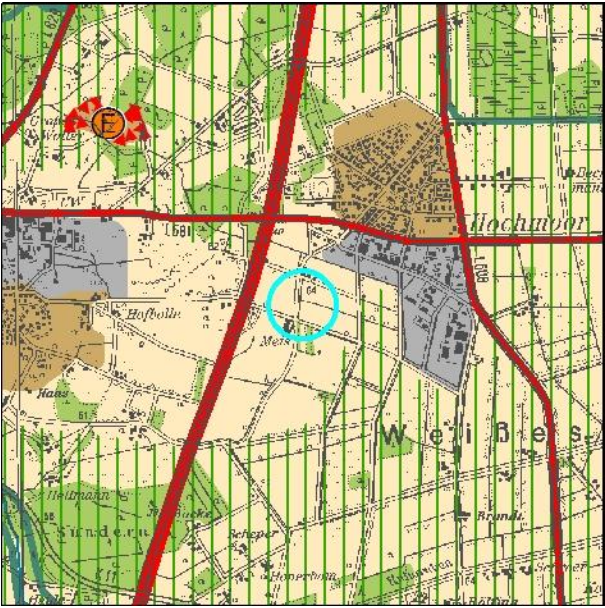
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: 021-005</b></p>  <p>5. In dem nördlich der Harkingsbrücke und östlich der Holthausener Straße dargestellten Gewerbe- und Industriebereich (GIB) liegt südlich des Karosseriebetriebes ein Lebensmittelmarkt. Dieser soll, da es sich dabei um den einzigen Vollsortimenter für den Ortskern Ramsdorf handelt, in den nächsten Jahren bis auf eine Verkaufsfläche von rd. 1.100 m<sup>2</sup> vergrößert werden. Da die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe entsprechend dem Ziel Nr. 4 des Regionalplanentwurfes nur</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Velen hat die Anregung mit Schreiben vom 15.01.2013 zurückgenommen, weil sie von der der Anregung zugrunde liegenden Planungsabsicht, an dem bezeichneten Standort einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb zu planen, Abstand genommen hat. Es soll zunächst ein Einzelhandelskonzept erstellt werden und auf dessen Grundlage voraussichtlich ein anderer Standort, der sich in zentraler Lage im Allgemeinen Siedlungsbereich befindet, für Zwecke des großflächigen Einzelhandels überplant werden.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

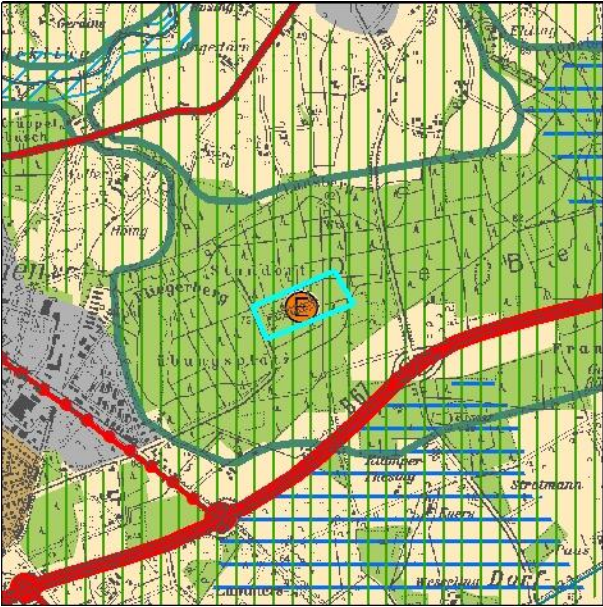
<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschläge</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
innerhalb der ASB zulässig ist, ist für den Bereich des bestehenden Marktes die Darstellung GIB in ASB zu ändern.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: 021-006</b>		
<p>6. Der Rat hat Bedenken, dass die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für den Planungshorizont bis 2025 den tatsächlichen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ausreichend abdecken. Die Gemeinde verfügt zwar in ihren Bebauungsplänen zurzeit noch etwa über 21 ha Gewerbefläche, allerdings wurden in den letzten Jahren unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage immerhin rund 5 bis 7 ha Gewerbefläche vermarktet. Vor diesem Hintergrund und dem langen Planungshorizont bis 2025 hält der Rat die dargestellten GIB-Bereiche für nicht auskömmlich.</p> <p>Es ist auch nicht ersichtlich, dass von Firmen ungenutzte Gewerbe- und Industrieflächen vorgehalten werden, die für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung entsprechend dem Ziel Nr. 15.6 des Regionalplanentwurfes zur Verfügung gestellt werden könnten. Zudem muss jedem Unternehmer zugestanden werden, für die betriebliche Entwicklung perspektivisch entsprechende Erweiterungsflächen am Standort vorzuhalten. Die nach dem Regionalplan gegebene Möglichkeit, weitere GIB-Flächen zu Lasten der ASB-Flächen darzustellen, hilft letztendlich auch nicht weiter, weil dann unter Umständen der notwendige Bedarf an</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die den dargestellten GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise und werden für alle Kommunen des Münsterlandes in gleicher Weise angewendet.</p> <p>Unterhalb der Ebene des Regionalplanes kann durch entsprechende Festsetzungen im Flächennutzungsplan und in Bebauungsplänen verhindert werden, dass städtebaulich unerwünschte Gemengelagen entstehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

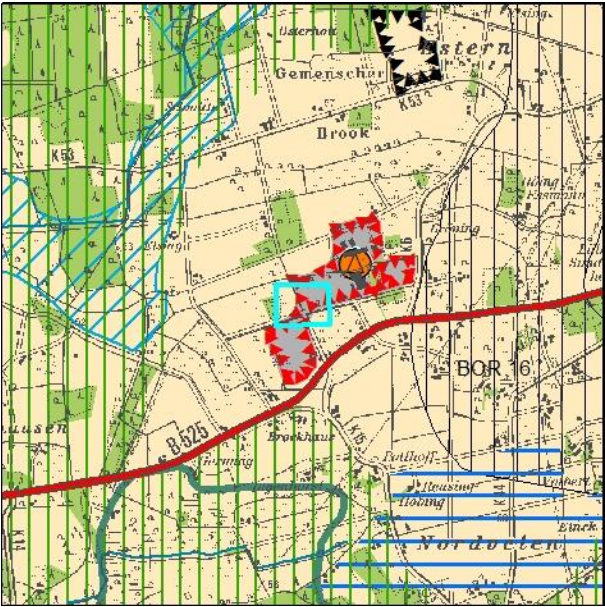


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Wohnraum nicht mehr befriedigt werden kann.</p> <p>Der Verweis des weniger störenden Gewerbes und der Dienstleistungsbetriebe in die allgemeinen Siedlungsbereiche mit dem Ziel die GIB vorrangig dem produzierenden Gewerbe vorzubehalten (Ziel 15.3) wird vom Rat insoweit mitgetragen, als diese nicht störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in ihrer Ausrichtung auf die zentralen Siedlungsbereiche Funktionen übernehmen und nach § 4 der Baunutzungsverordnung in allgemeinen Wohngebieten für zulässig erachtet werden. Im Übrigen jedoch wird der Verweis dieser Betriebe in die ASB wegen der Gefahr des Entstehens städtebaulich unerwünschter Gemengelagen abgelehnt. Außerdem gibt es aufgrund der über die letzten Jahrzehnte gewachsenen räumlichen Trennung der ASB und GIB nur noch sehr begrenzte Möglichkeiten, städtebaulich verträglich gewerbliche Nutzungen in ASB unterzubringen. Dort wo diese Möglichkeiten dazu bestanden - nämlich im Übergangsbereich von gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung - hat die Gemeinde davon bereits durch Ausweisung von Mischgebieten, wie z.B. an der Vennestraße im Geltungsbereich des Bebauungsplan Jägersdyk, Gebrauch gemacht. Demzufolge ist praktisch von der vom Regionalplan eingeräumten Möglichkeit, zu Lasten der ASB weitere Gewerbeflächen zu entwickeln, keine</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
große Entlastungswirkung für die GIB zu erwarten.		
<b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: 021-007</b>		
 <p>Der Rat der Gemeinde Velen schlägt deshalb vor, als Potentialfläche das interkommunale Gewerbegebiet Velen/Gescher südlich der L 581 als weitere GIB-Fläche im Regionalplan darzustellen. Diese Fläche ist im regionalen Gewerbeflächenkonzept für das Münsterland aus dem Jahre 2007 als regional besonderes bedeutsamer GIB eingestuft worden. Der GIB ist verkehrsgünstig gelegen, verfügt über ein umfangreiches Entwicklungspotential bei</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Darstellung eines interkommunalen Gewerbegebietes Velen/Gescher ist in den Flächenbilanzen kein Potenzial vorhanden.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Velen.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>einem geringen ökologischen Konfliktpotential und erfüllt somit auch im Hinblick auf seine siedlungsstrukturell integrierte Lage die im Grundsatz 13 des Regionalplanentwurfes (siehe Randnummer 262) aufgestellten Anforderungen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: 021-008</b></p>		
<p>Velen</p>  <p>7. Der Rat regt an, den zum ehemaligen Bundeswehrstandort in Borken gehörenden Schießstand auch über den Regionalplan für</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegen jegliche intensive Nutzung und möglichen Erweiterungen, die einer planungsrechtlichen Absicherung bedarf, bestehen Bedenken.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 17.01.2006 habe ich folgende Bedenken gegen die Formulierung im Landschaftsplan erhoben: Aus meiner Sicht bestehen zu diesem textlichen Ziel Bedenken, da die Formulierung nicht eindeutig ist. Die Formulierung „einschließlich notwendiger baulicher Veränderungen oder Erweiterungen“ lässt Spielraum für die verschiedensten Entwicklungen (z.B. weitere Schießstände, Aufenthaltsräume, Parkplätze usw.), die im Zusammenhang mit dem Bedarf der Kreisjägerschaft gesehen werden. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Münsterland liegt der Schießstand innerhalb eines „Bereiches zum Schutz der Natur“. Innerhalb eines „Bereiches zum Schutz der</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>eine zivile Nachnutzung als Schießanlage zugänglich zu machen. Bekanntlich bemüht sich die Kreisjägerschaft Borken seit Jahren um einen geeigneten Standort für eine Schießanlage. Der Standort der Schießanlage liegt zwar in einen gemäß Landschaftsplan Velen ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“; nach den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes allerdings ist die Nutzung des Schießstandes nach Aufgabe der militärischen Nutzung für zivile Zwecke einschließlich der notwendigen baulichen Veränderungen oder Erweiterungen ausdrücklich von den Nutzungsverböten ausgenommen, sodass bei einer entsprechenden regionalplanerischen Berücksichtigung dieser Anlage eine Anschlussnutzung als Schießanlage baurechtlich ermöglicht werden kann.</p>	<p>Natur" ist die naturnahe Landschaft langfristig zu sichern oder wiederherzustellen. Dabei ist ein umfassender Biotopverbund anzustreben. Eingriffe oder Maßnahmen in den „Bereiches zum Schutz der Natur" und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen sind zu vermeiden. Auf der Grundlage dieser Zielsetzung wäre eine Rückbau der vorhandenen militärischen Anlagen und eine konsequente ökologische Entwicklung dieses Raumes erforderlich.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: 021-009</b>		
 <p>8. Im Entwurf des Regionalplanes ist nördlich der B 525 und westlich der Windkonzentrationszone BOR 16 ein zweckgebundener Gewerbe- und Industriebereich für Abfallbehandlungsanlagen ausgewiesen. Der Gewerbe- und Industriebereich erstreckt sich sowohl auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Velen als auch auf das Gebiet der Nachbarkommune Gescher. Er sollte in Bezug auf die im Gebiet der Gemeinde Velen liegenden Teilflächen mit der im Rahmen der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>rechtskräftigen 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebietsfläche „Abfallentsorgung“ abgeglichen werden, damit der Regionalplan und der Flächennutzungsplan sowohl inhaltlich als auch räumlich deckungsgleich sind.</p> <p>Auf der im Gebiet der Gemeinde Velen gelegenen südwestlichen Teilfläche der Sondergebietsfläche mit der Bezeichnung „Hülsebrook“ beabsichtigt die RWE Innogy GmbH in Kooperation mit dem WLV die Errichtung einer Biogasanlage zur Erzeugung von Biomethangas und elektrischer Energie. Es wird gebeten die Zweckbindung des Gewerbe- und Industriebereiches, soweit es um diese auf dem Gebiet der Gemeinde liegenden Teilfläche „Hülsebrook“ geht, insoweit zu ergänzen, dass das beabsichtigte Vorhaben der Errichtung einer „Großbiogasanlage“ auch raumplanerisch mitgetragen wird.</p> <p>Parallel dazu wird die Gemeinde im Rahmen des noch durchzuführenden Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungsverfahrens für diesen Standort - wie mit der Bezirksregierung vereinbart - die landesplanerische Stellungnahme einholen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: 021-010</b></p>		
<p>1. Im Zusammenhang mit der Darstellung der ASB und GIB-Flächen wird angeregt, den</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Kapitel II.1 abgebildeten Ziele und Grundsätze sind</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

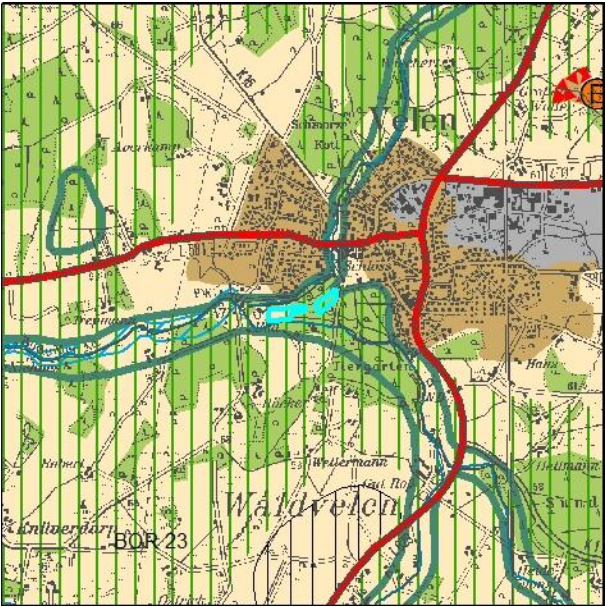
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Grundsatz Nr. 2.1 (siehe Randnummer 65) um folgenden Satz zu ergänzen:</p> <p>„Im Bedarfsfall sind zusätzliche Flächen kurzfristig bereit zu stellen“.</p>	<p>allgemeine übergreifende Vorgaben der Regionalplanung, deren Aspekte in den Fachkapiteln über weitere Grundsätze und Ziele aufgegriffen und vertieft werden. Weitergehende Regelungen zu Flächenbedarfen - wie hier angeregt - stehen in engem Zusammenhang mit den ASB- und GIB-Darstellungen der Kapitel III.1 und III.3. Mit den Regelungen im LEP und im künftigen Regionalplan zu Sicherstellung einer ausreichenden, bedarfsgerechten Baulandversorgung und zur Freiraumschonung und den ergänzenden Zielen zum GIB im Regionalplanentwurf sowie dem angestrebten Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings wird zudem sichergestellt, dass die Regionalplanung über genügend Instrumente verfügt, um auch künftig situationsgerecht mit Flächenbedarfen umgehen zu können.</p>	
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: 021-011</b></p>		
<p>2. Es wird angeregt den Grundsatz 3.1 (Randnummer 72) nach Satz 1 um folgenden Satz zu ergänzen:</p> <p>„Die dazu notwendige Flexibilität ist den Planungsträgern einzuräumen“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung siehe den Ausgleichsvorschlag zur Anregung 021-010. Mit Blick auf die Vorgaben des geltenden LEP NRW wird Grundsatz 3.1 zu dem neuen Ziel 1.1 umgewandelt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: 021-012</b></p>		
<p>3. Der Rat begrüßt ausdrücklich, im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zur Reduzierung des Flächenverbrauchs verstärkt auch auf die Innenentwicklung zu setzen, bevor weiterer Freiraum verbraucht wird. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass bei weitem nicht alle diesbezüglichen Flächenreserven" auch verfügbar sind und damit faktisch für die Befriedigung von Siedlungsbedarfen - mit Ausnahme der der jeweiligen Grundstückseigentümer - nicht herangezogen werden können.</p>		<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: 021-013</b></p>		
<p>4. Mit Blick auf das Ziel Nr. 2.2 (Randnummer 118) wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Zieles nicht in ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit eingeschränkt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden das Recht, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Rahmen dieser Erforderlichkeitsprüfung ist selbstverständlich u. A. auch die sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung mit in den Blick zu nehmen. Insofern ist eine diesbezüglich separate Zielformulierung im Regionalplan entbehrlich, zumal dieser selbst die zukünftigen Flächenbedarfe der jeweiligen Kommunen auf Grundlage einer belastbaren Bevölkerungsprognose ausweist. Die weitere</p>	<p>Das Ziel 2.2 soll die Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zum Planungszeitraum aktuellen Berechnungsgrundlagen konkretisieren. Eine über eine aktuelle Erforderlichkeitsprüfung hinausgehende Darlegung ist nicht notwendig.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>planerische Umsetzung sollte den Kommunen ohne Aufbau zusätzlicher bürokratischer Hürden im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenverantwortlich überlassen bleiben. Planerische Grenzen werden den Gemeinden schon durch den in § 1 Abs. 3 BauGB enthaltenen Grundsatz der Erforderlichkeit der Planung auferlegt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: 021-014</b></p>		
<p>5. Im Hinblick auf das Ziel 26.3 (Randnummer 350) sollte es grundsätzlich ausreichend sein, bei einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Waldes den Waldflächenverlust im Verhältnis von 1:1 auszugleichen, um auch den von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgehenden Druck von den landwirtschaftlichen Flächen zu nehmen. Es ist nicht einzusehen, warum bei einer Überplanung von Wald für Wohnbau- oder Gewerbeflächen der Ersatzaufforstungsbedarf höher sein soll, als bei einer forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland wird Ziel 26.3 gestrichen. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Waldausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren geregelt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: 021-015</b></p>		
<p>8. Sollte das Ziel Nr. 50.3 (siehe Randnummer 639) so zu verstehen sein, dass gleichsam mit dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sämtliche wasserrechtlichen Genehmigungen vorzuliegen haben, wird dieses Ziel</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Ziel 50.3 wird wie folgt geändert: "Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

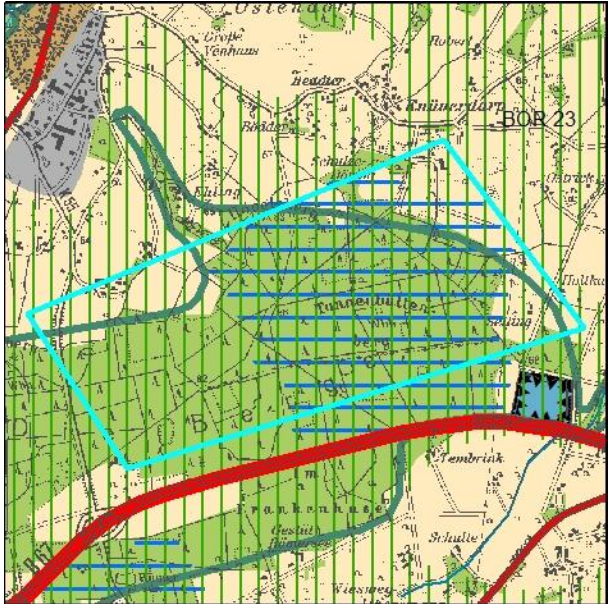
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>abgelehnt. Die Gemeinde hat in ihrer kommunalen Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanverfahren lediglich die Vollzugsfähigkeit der Planung darzulegen. Dazu reichen in der Regel Voruntersuchungen aus. Sie sind völlig ausreichend, um mit der nötigen Sicherheit die Fragen der schadlosen Abwasserbeseitigung zu beantworten. Insofern sind weitergehende Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung nicht notwendig und erst später im Zuge der konkreten abwassertechnischen Planungen im Zusammenhang mit der Erschließung der Baugebiete erforderlich. Sie sind zudem praxisfremd, verursachen u. U. unnötige Kosten und schränken die kommunale Planungshoheit unnötig ein.</p>	<p>Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden."</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: 021-016</b></p>  <p>1. Im Entwurf des Regionalplanes sind im Ortsteil Velen siedlungsnahen Flächen im Bereich der Landsbergallee als Teil eines Bereiches zum Schutz der Natur dargestellt (siehe den als Anlage 1 beigefügten Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes). Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) wird - soweit es das Gebiet der Gemeinde Velen betrifft - im wesentlichen durch einen Korridor entlang der Bocholter Aa zwischen den Ortslagen Ramsdorf und Velen gebildet und breitet sich darüber hinaus über die der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich zwischen den beiden Gewässern hat eine wichtige Funktion als Verbundkorridor und Pufferfläche. Er liegt damit zu Recht innerhalb des BSN. Er ist außerdem auch im LEP NRW als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans werden alternativ ausreichend ASB an anderer Stelle dargestellt. Zumal es sich hier lediglich um ca. 16 Grundstücke handelt.</p> <p>Bereits die Ansiedlung des Freibades hat zu einer Beeinträchtigung dieses Freiraums geführt, durch eine zusätzliche Siedlungsentwicklung würde es zu einem endgültigen Funktionsverlustes kommen.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bocholter Aa zufließenden Gewässer - dem Thesingbach im Norden der Landsbergallee und dem Schwarzen Bach im Süden der Landsbergallee - im Ortsteil Velen weiter aus.</p> <p>Nach den textlichen Erläuterungen zum Entwurf des Regionalplanes sind die BSN als Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems zu betrachten und damit in ökologischer Hinsicht als besonders hochwertig einzustufen. In den textlichen Erläuterungen wird dann weiter ausgeführt, dass sich die Darstellung der BSN auf die wesentlichen - fachlich entsprechend begründeten - und für die Biotopentwicklung und den Biotopverbund absolut schützenswerten Naturschutzflächen beschränken soll.</p> <p>An diesen Vorgaben und Zielsetzungen gemessen ist völlig unbestritten, dass die Bereiche der Gewässer Bocholter Aa, Schwarzer Bach und Thesingbach wegen ihrer Vernetzungsfunktion im Biotopverbund eine hohe ökologische Bedeutung haben.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für die außerhalb dieser naturschutzfachlich bedeutsamen Gewässerkorridore liegenden und ebenfalls als BSN dargestellten Flächen zwischen dem Thesingbach und dem Schwarzen Bach südlich der Landsbergallee. Dies mag dem Abbildungsmaßstab des Regionalplanes und den damit verbundenen zeichnerischen</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Darstellungsmöglichkeiten geschuldet sein, in der Sache jedoch ist deren ökologische Bedeutung wesentlich geringer einzuschätzen. In diesem Gebiet befinden sich u. A. das Freibad der Gemeinde und die Landsberg'sche Zentralverwaltung. Die übrigen Flächen werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich (z. Zt. Maisanbau) genutzt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind diese Flächen auch entsprechend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Anlage 2).</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde haben diese Grundstücke für die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde eine besondere Bedeutung. Es handelt sich hierbei um die letzten, in unmittelbarer Ortsnähe gelegenen Grundstücke, die allein deshalb schon für die weitere wohnbauliche Entwicklung eine hohe Lagegunst und damit eine besondere Qualität aufweisen. Im Mittel sind bei einer Entfernung von rd. 500 m die Schulen, das Rathaus, die Kirche, der Schlosspark und das Einkaufszentrum von Velen allesamt fußläufig zu erreichen. Zudem sind die räumlichen Gegebenheiten auch in wirtschaftlicher Hinsicht günstig, die Grundstücke wohnbaulich zu entwickeln. Sie sind bereits weitgehend verkehrstechnisch über die Landsbergallee erschlossen und lassen sich auch abwassertechnisch in Anbetracht der nördlich angrenzenden, abwassertechnisch entsprechend bereits</p>		


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ausgestatteten Wohngebiete, kostengünstig erschließen. Der Freigefällekanal liegt bereits bis zum Freibad. Darüber hinaus sind die Landsberg'sche Zentralverwaltung und ein an der Landsbergallee befindliches Wohnhaus über eine Druckrohrleitung an den Schmutzwasserkanal angeschlossen, so dass es grundsätzlich denkbar ist, auch weitere Grundstücke entweder an den Freigefällekanal oder die Druckrohrleitung anzuschließen.</p> <p>Neben der wohnbaulichen Entwicklung der Grundstücke in diesem Bereich sollen außerdem im Rahmen einer Städtebauförderungsmaßnahme die im Schlosspark befindlichen Tennisplätze zur Wiederherstellung historischer Sichtachsen zurückgebaut und auf der unmittelbar an das Freibad angrenzenden Freifläche neu wieder errichtet werden. Die landesplanerische Zustimmung zu diesem Vorhaben wurde durch die Bezirksregierung grundsätzlich bereits in Aussicht gestellt!</p> <p>Ich darf Sie bitten, diese städtebaulichen Belange der Gemeinde Velen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen und die im Flächennutzungsplan dargestellten land- bzw. forstwirtschaftlichen (weißen) Flecken südlich der Landsbergallee zwischen dem Freibad im Westen und der Landsberg'schen Zentralverwaltung im Osten als allgemeiner</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Siedlungsbereich (ASB) darzustellen. Sofern das bei dem Abbildungsmaßstab des Regionalplanes nicht möglich sein sollte, bitte ich dies über entsprechende textliche Erläuterungen im Bezug auf diese Flächen sicherzustellen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: 021-017</b></p>		
<p>Velen</p>  <p>2. Wie aus der als Anlage 3 beigefügten Übersicht deutlich wird, wurden gegenüber dem derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) im Entwurf des Regionalplanes auf</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Kein Meinungsaugleich mit der Gemeinde Velen.</b></p>

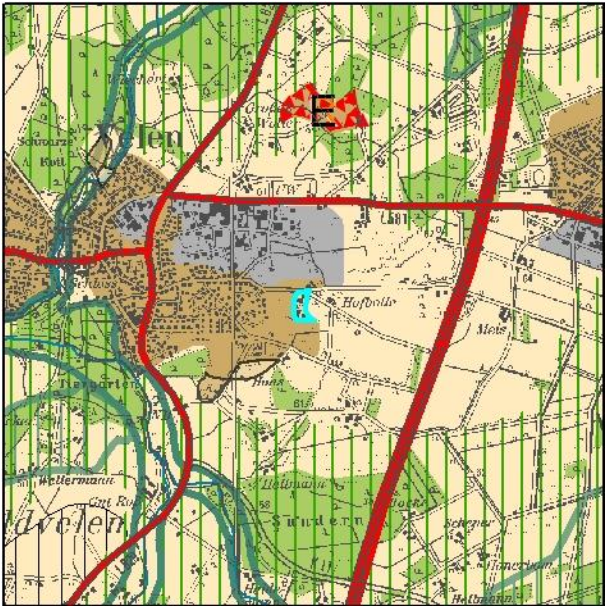
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>dem Gebiet der Gemeinde Velen zusätzliche Flächen in einer Größenordnung von 224 ha als BSN dargestellt, während die Gesamtbilanz für den Kreis Borken einen geringeren Flächenanteil gegenüber dem GEP ausweist.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass zwischenzeitlich der Landschaftsplan Velen aufgestellt wurde und rege an, die im Regionalplan ausgewiesenen BSN mit dieser erst unlängst beschlossenen und demzufolge höchst aktuellen Fachplanung abzustimmen und folgerichtig auch nur die Bereiche als BSN auszuweisen, die die Fachplanung als naturschutzwürdig eingestuft und entsprechend festgesetzt hat. Im Übrigen aber sollte der Landschaftsraum nicht mit den Restriktionen belegt werden, die mit einer Darstellung als BSN verbunden sind.</p> <p>Der Landschaftsraum „Die Berge“, wurde beispielsweise im Entwurf des Regionalplanes wesentlich größer als BSN dargestellt, als er im Landschaftsplan Velen als Naturschutzgebiet festgesetzt wurde.</p> <p>Außerdem macht es nach meiner Einschätzung naturschutzfachlich keinen Sinn, die innerhalb der Ortslagen verlaufenden Gewässerstrecken, wie z.B. der Bocholter Aa oder des Thesingbaches als BSN auszuweisen. Hier reichen die tatsächliche Bebauung bzw. die Baugebiete</p>	<p>Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich</p>	

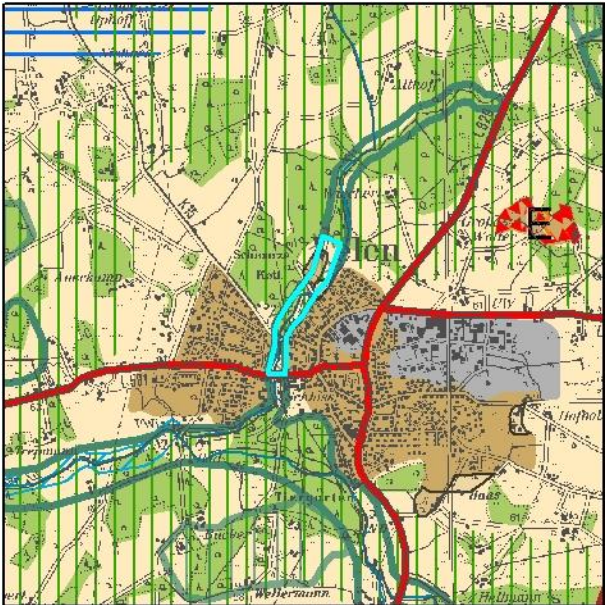


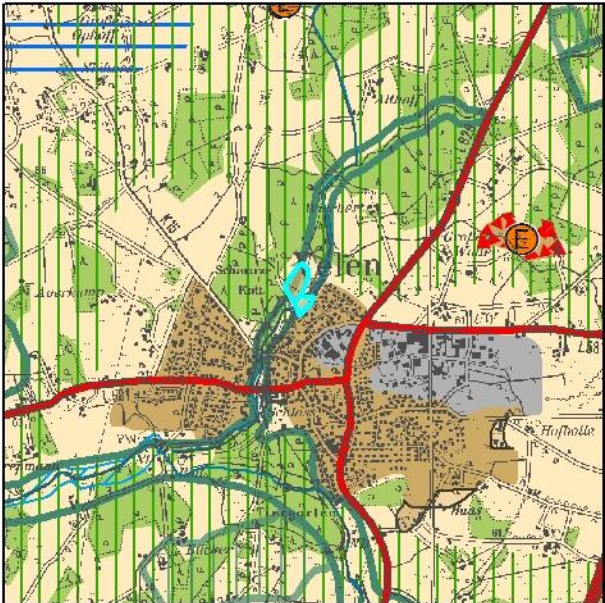
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bis unmittelbar an die Gewässer heran, so dass für die Ausweisung als BSN kein Raum mehr bleibt. Sie ist allenfalls in einem räumlich sehr eng begrenzten, ausschließlich das Gewässer betreffenden Umfang vertretbar, soweit es um deren Vernetzungsfunktion im Biotopverbund geht. Der Landschaftsplan Velen enthält sich im Übrigen hinsichtlich der bebauten Ortslagen jeglicher Festsetzungen.</p>	<p>überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: 021-018</b></p>		
	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Potenzialstudie für die Schienenverbindung Bocholt - Borken - Coesfeld kommt zu dem Ergebnis, dass das Nachfragepotenzial für diese Strecke schienenwürdig sind. Eine Reaktivierung insbesondere des Streckenabschnitts Bocholt - Borken ist aus verkehrlicher Sicht sinnvoll. Aus Mangel an Trassenalternativen in diesem Abschnitt wird der Streckenabschnitt Bocholt -</p>	<p>Die Gemeinde verweist auf die schienenwürdige Bewertung auch des Streckenabschnitts Borken-Coesfeld in der Potenzialstudie. Sie bittet um entsprechende Berücksichtigung in den textlichen Erläuterungen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ergänzt die Erläuterungen unter Rn 673:</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>3. Ergänzend zu den textlichen Erläuterungen im Kapitel Verkehr, Ziel 51, möchte ich die dort dargelegte Zielrichtung nachdrücklich unterstreichen, wonach die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege - ob derzeit genutzt oder nicht - zu erhalten sind, um ggf. eine Reaktivierung der Schienentrassen in der Zukunft zu ermöglichen. Ergänzend zu den Ausführungen in Randnummer 673 auf S. 138 bitte ich hierbei neben der Betrachtung der Strecke Bocholt - Rhede auch den weiteren früheren Streckenverlauf in Richtung Borken und von dort aus die Trassenverbindung Borken - Velen - Coesfeld (eröffnet 1904, stillgelegt 1972) wieder in den Blick zu</p>	<p>Borken auch zeichnerisch dargestellt. Eine grundsätzliche Trassensicherung ist in Ziel 51 formuliert.</p> <p>Die Erläuterungen in Rn 673 werden geändert: "... für eine Reaktivierung vorgesehen. Eine Potenzialstudie hat die Schienenwürdigkeit des Streckenabschnitts Bocholt - Borken festgestellt und aus verkehrlicher Sicht zur Reaktivierung empfohlen. Er wird deshalb ..." (siehe auch Stellungnahmen 203-005 und 004-029)</p>	<p>"Eine Potenzialstudie hat die Schienenwürdigkeit des Streckenabschnitts Bocholt - <u>Coesfeld</u>, insbesondere des <u>Streckenabschnitts</u> Bocholt - Borken, festgestellt und aus verkehrlicher Sicht <u>den Abschnitt Bocholt - Borken</u> zur Reaktivierung empfohlen."</p> <p>Auf der Grundlage dieser Textergänzung besteht <b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

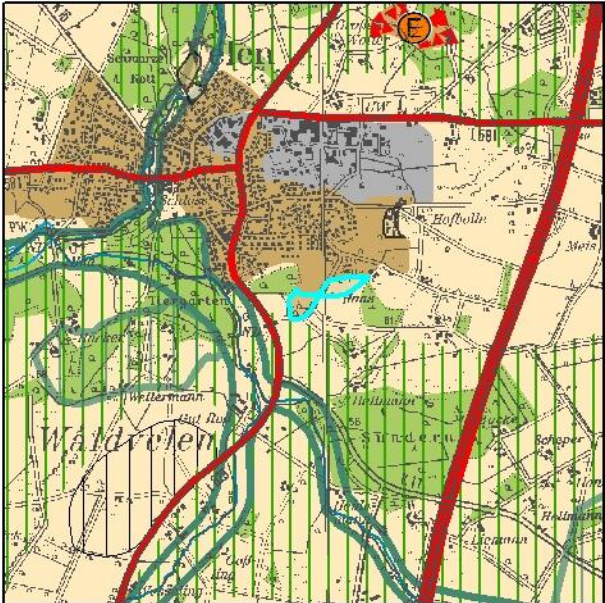
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nehmen. Nach Auskunft des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes SPNV Münsterland, Dr. Paßlick, ist beabsichtigt, eine Reaktivierung dieser früheren Schienenverbindung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu untersuchen. Es wäre hilfreich, wenn begleitend hierzu ein solches Vorhaben auch regionalplanerisch begleitet würde, auch wenn naturgemäß gegenwärtig über die Chancen der Realisierung noch keine Aussage getroffen werden kann.</p>		
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: E021-001</b></p>		
<p>Velen</p>		<p>Es wird von der Gemeinde die Rücknahme von ca. 1 ha ASB angeregt.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

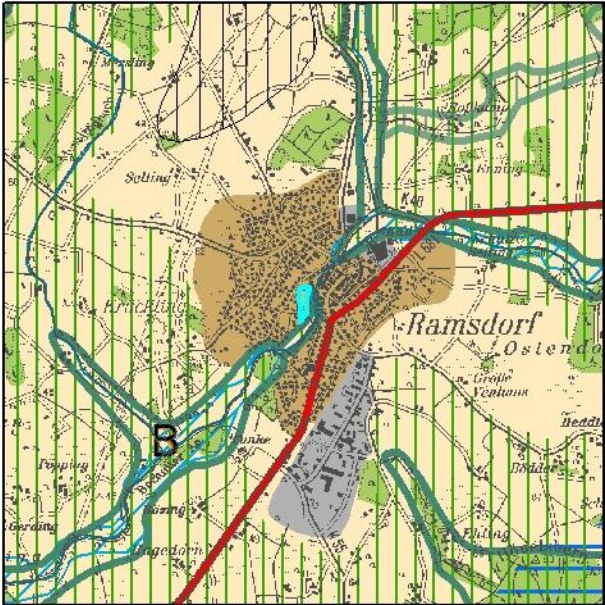
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: E021-002</b></p>		
<p>Velen</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit dem Kreis der Gemeinde Velen, dem Kreis Borken und den Naturschutzverbänden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Gemeinde Velen regt an, den BSN zurückzunehmen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: E021-003</b></p>		
<p>Velen</p>		<p>Von der Gemeinde wird die Darstellung eines ASB und eines Agrarbereiches angeregt.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b> <b>Anregungsnummer: E021-004</b>		
Velen		<p>Die Gemeinde regt die Verlagerung eines ASB an.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Kein Meinungsaugleich mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände, da durch die Verlagerung der Siedlungsbereich einen Waldbereich vom Freiraum isoliert.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<p><b>Beteiligter: 021 Gemeinde Velen</b>  <b>Anregungsnummer: E021-005</b></p>		
<p>Velen</p>		<p>Die Gemeinde regt die Darstellung einer ASB Fläche innerhalb der Ortslage Ramsdorf an.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-001</b>		
<p>II. Übergreifende Planungsgrundsätze und Ziele</p> <p>Die einführenden Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Regionalplans erleichtern das Verständnis für den mit dieser Materie nicht täglich befassten Anwender und werden begrüßt. Bei der Darstellung der Rechtswirkungen sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die Regionalplanung in NRW bis auf wenige Ausnahmen (insb. Freileitungen) die Funktion einer umfassenden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Anregung wird zunächst eine Aussage zur Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörde für Raumverträglichkeitsprüfungen vorgeschlagen. Ausführungen über die Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörde führen in einer Erläuterung zu einem Regionalplan zu weit. Mit dem Regionalplan werden aufgrund einer Abwägung der erkennbaren einschlägigen öffentlichen und privaten Belange wesentliche Erfordernisse der Raumordnung für das</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung des Kreises Coesfeld, den letzten Satz des Ausgleichsvorschlages zu streichen.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

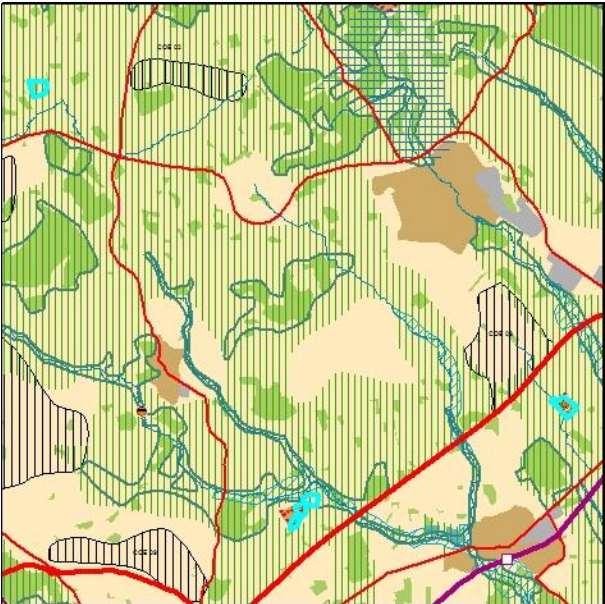


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Raumverträglichkeitsprüfung i.S. eines Raumordnungsverfahrens für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beansprucht. Daraus leitet sich für den Kreis Coesfeld die Forderung nach einer regionalplanerischen Auseinandersetzung mit dem Deponievorhaben in Dülmen-Rödder ab (siehe unten).</p>	<p>jeweilige Planungsgebiet formuliert. Die Beachtung bzw. Berücksichtigung der Erfordernisse obliegt zunächst den öffentlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und raumbedeutsame Maßnahmen betreiben oder über ihre Zulässigkeit entscheiden. Außer in Raumordnungsverfahren nimmt die Regionalplanungsbehörde nur im Zusammenhang mit gemeindlicher Bauleitplanung eine Raumverträglichkeitsprüfung - bezogen auf Erfordernisse der Raumordnung - vor, deren Ergebnis sie den Gemeinden mitzuteilen hat (§ 34 LPlG). Eine umfassende Zuständigkeit für die Prüfung der Raumverträglichkeit hat die Regionalplanungsbehörde nicht. Soweit eine Erläuterung der Wirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan angestrebt wird, wird auf Randnummern 31 ff. verwiesen.</p> <p><del>Eine Festlegung des Deponievorhabens Dülmen-Rödder im Regionalplan erfolgt nicht, weil die Auswahl von Deponiestandorten eine Aufgabe der Fachplanung ist.</del></p>	
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-002</b></p>		
<p>II.1 Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring</p> <p>In „Ziel 1“ mischen sich erläuternde Elemente in den verbindlichen Zielteil („Ziel 1.1.: Zur Evaluierung ... bewertet werden können.“ Aus</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel 1 des bisherigen Entwurfs zur Durchführung eines regionalplanerisch relevanten Flächenmonitorings wird</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gründen der Normenklarheit sollte bei den Zielen (= verbindliche Rechtssätze) konsequent zwischen normativen Vorgaben und erläuterndem Beiwerk unterschieden werden. Diese Anregung gilt für den gesamten Regionalplan.</p> <p>In der Zusammenschau mit dem Grundsatz 5 (= Empfehlung an die Kommunen) und auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen wird nicht hinreichend deutlich, wer über das verbindliche Ziel 1.1 zum Aufbau des Siedlungsflächenmonitorings verpflichtet wird.</p>	<p>umformuliert und in enger Anlehnung an das neue Ziel 1.1 zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (ehemals Grundsatz 3.1) als RdNr. 71b nach vorne verschoben. Mit der Umformulierung wird sichergestellt, dass es sich dabei nicht um ein Ziel an die Regionalplanung selbst handelt, sondern stärker die Vorgaben des § 4 Abs. 4 LPIG aufgreift. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen dann Inhalt, Tiefe und Berichtswesen dieses regionalplanerisch relevanten Siedlungsflächenmonitorings unter Beachtung von Datenschutzbelangen mit den Kommunen abgestimmt werden.</p> <p>Grundsatz 5 wird gestrichen, da sich hierbei im Grunde eher um eine Empfehlung zur kleinräumigen Beobachtung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung handelt. Eine Abwägung für oder wider der Einführung eines kommunalen Flächenmonitorings ist angesichts der kommunalen Planungshoheit auch keine Voraussetzung, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung über Bauleitplanung zu betreiben. Allerdings bleibt die höchst sinnvolle Empfehlung, ein kleinräumiges Siedlungsflächenmonitoring auch bei den Münsterlandkommunen - so noch nicht geschehen - aufzubauen, weiterhin in den Erläuterungen zum Siedlungsflächenmonitoring (Ziel 1.2 neu) bestehen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-003</b>		
<p>III.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen</p> <p>Zweckbindung „Gesundheitseinrichtungen“</p> <p>In Ermangelung einer ausführlichen Erläuterung wird nicht klar, wie die Regionalplanung ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Sicherung der Gesundheitseinrichtungen versteht. In der Zusammenschau mit dem zu den Hochschulstandorten aufgenommenen Ziel 9 - weiter auszubauen", bedarfsgerecht zu entwickeln" - werden hier andere Formulierungen (an sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen"). verwendet. Da es sich bei den Zielen um verbindliche materielle Rechtsnormen handelt, sollte eine einheitliche Terminologie verwandt und erläutert werden. Wenn bewusst eine unterschiedliche Rechtswirkung gewollt ist, sollte auch dies im Erläuterungsteil klargestellt werden. Die Formulierung „in ihrem Umfeld zu schützen" ist zu unbestimmt (besser: „sind zu erhalten" und „bedarfsgerecht zu entwickeln", vgl. Ziel 9).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem die Formulierung um die "bedarfsgerechte Erweiterung" ergänzt wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-004</b>		
<p>Sonstige Zweckbindungen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Nach Ziel 14.2 sind die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen „Haus Hall“, „Stift Tilbeck“ und das „Sankt Martinistift“ für schwer erziehbare Jugendliche zu erhalten, weiterzuentwickeln und ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten. Für beabsichtigte Wohn- und Gewerbenutzungen für Menschen ohne Behinderung wird erläutert, dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sein müssen.</p> <p>Nicht zuletzt mit Blick auf die Nutzung für eine Schule auf dem Gelände des Stifts Tilbeck bedarf es der Klarstellung, dass sich die begrenzte „Öffnung“ nicht ausschließlich auf Wohn- und Gewerbenutzungen bezieht. Mit dem Satz „Hierbei ist sicher zu stellen, dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sind“ findet sich eine wichtige Zielvorgabe im unverbindlichen Erläuterungsteil. Zum besseren Verständnis sollte der Stiftungszweck präzise erläutert werden.</p> <p>Bei dem Martinistift (nicht „Sankt Martinistift“) handelt es sich um eine „Einrichtung der Erziehungshilfe“ und nicht um eine „Einrichtung für schwer erziehbare Jugendliche“.</p>	<p>Ziel 14.2 wurde entsprechend ergänzt:</p> <p>Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen „Haus Hall“ in der Gemeinde Gescher und „Stift Tilbeck“ in der Gemeinde Havixbeck ,das „Martinistift“ (022-004) als Erziehungshilfe Einrichtung in der Gemeinde Nottuln sowie die Karthäuser Werkstätten in Dülmen (022-005) sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie sind ausschließlich den unter dieser Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Im Zusammenhang mit den in Ziel 14.2 erwähnten Einrichtungen fällt auf, dass andere Einrichtungen von vergleichbarer Größe und Bedeutung (z.B. Werkstätten Karthaus) keine Erwähnung finden. Dies sollte insgesamt noch einmal überprüft werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-005 (s. auch 025-015)</b></p>		
 <p>Karte:</p> <p>Die faktische Nutzung des Martinistiftes in Nottuln ist aufgrund der Bewohnergruppe und der Werkstätten nicht überwiegend dem „Gesundheitswesen“ zuzuordnen. In der</p>	<p>Der Anregung wird in modifizierter Form gefolgt.</p> <p>Das Anna-Katharinenstift Karthaus in Dülmen und das Martinistift in Nottuln werden als ASB mit Zweckbindung dargestellt. Der Anregung das Kolster Gerleve darzustellen wird nicht gefolgt. Religiöse Bildungseinrichtungen und Klöster sind im Regionalplan nicht dargestellt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Auflistung auf Seite 44 wird das Martinistift dementsprechend auch nicht genannt. Diese spezielle Kennzeichnung „Einrichtungen des Gesundheitswesens" könnte daher später zu Problemen bei einer Bauleitplanung führen.</p> <p>Die Bereiche Karthaus und Gerleve sind als Einrichtungen ohne sonstige Zweckbindung darzustellen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-006</b></p>		
<p>III.4 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen  Nach der Erläuterung zu Ziel 20 werden im Regionalplan u.a. die darstellungsrelevanten Abfallbehandlungsanlagen im Plangebiet dargestellt. Es stellt sich die Frage, warum insoweit zwischen gewerblich betriebenen Abfallbehandlungs- und gewerblich betriebenen Abfallentsorgungsanlagen - Deponien - differenziert wird. Für sämtliche der Abfallwirtschaft dienenden Anlagen empfiehlt sich eine einheitliche thematische Behandlung, und zwar bezogen auf die GIB-Ausweisung im Kap. III.4 und bezogen auf die Bedeutung für die Entsorgungsinfrastruktur im Kap. VI.2.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die darstellungsrelevanten Deponien des Plangebiets sind dargestellt und zwar als "Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien".</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-007</b></p>		
<p>IV.1 Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Grundsatz 15.4 gibt die landesplanerischen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die im Grundsatz 15.4 dargestellte Reihenfolge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte um den Schwerpunkt Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Biotopverbundes ergänzt werden. Um die wasser- und naturschutzrechtlichen Ziele zu erreichen, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in und an Gewässern zu konzentrieren	Gebietskategorien vor in denen die von Ihnen angeregten Maßnahmen stattfinden können. Die Festlegung bestimmter Maßnahmenkategorien ist Aufgabe der nachfolgenden umsetzenden Fachverfahren.	
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-008</b>		
IV.2 Landwirtschaft  Nach Ziel 23 sind alle Planungen Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden. Dieses Ziel sollte in dem entsprechenden Begründungsteil erläutert werden. Es wird davon ausgegangen, dass auch in den Ortsteilen unter 2000 Einwohnern ein gerechter Ausgleich zwischen den Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und den städtebaulichen Interessen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung erfolgen muss.	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-009</b>		
Die Zielvorstellungen zur interkommunalen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Randziffer 335) werden begrüßt. Um aber eine klare Abgrenzung und	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen in Rdnr.: 335 werden um die Anregungen ergänzt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ökokontoverordnung zu erzielen, sollte dargestellt werden, auf welcher Ebene ein entsprechendes Konzept vereinbart werden soll. Es sollte ein entsprechendes Konzept auf Kreisebene moderiert werden</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-010</b></p>		
<p>IV.3 Allgemeine Waldbereiche</p> <p>Gerade auch im Hinblick auf die anstehende Neufassung des LEP NRW sollten die landesplanerischen Ziele auch im Regionalplan konkretisiert bzw. - soweit kein Konkretisierungsbedarf besteht - nachrichtlich dargestellt werden. Der (lediglich in der Erläuterung enthaltene) Verweis auf die unmittelbare Geltung des LEP NRW erschwert die Lesbarkeit und führt im Falle der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zu Missverständnissen (dynamische oder statische Verweisung?). Ziel 26 wiederholt bzw. substituiert dem Fachrecht vorbehaltene Regelungen (Eingriffs- und Ausgleichsregelung); Ziel 26.4 und 26.5 sind hinsichtlich der angesprochenen Adressaten (unmittelbare Zielbindung Privater? wer ist gemeint?) unklar und insofern rechtlich bedenklich. Bei Ziel 26.6 dürfte es sich entgegen der Kennzeichnung ebenfalls nicht um ein gesamtträumlich abgewogenes Ziel, sondern lediglich um einen Grundsatz handeln</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Im überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland wird Ziel 26.3 gestrichen. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Waldausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren geregelt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich. Aufgrund dieser Vorgabe, wird der RP auch hier ein Ziel festsetzen müssen. Im Rahmen der Planungshierarchie hat der Regionalplan diese Vorgaben umzusetzen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.1.3). Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

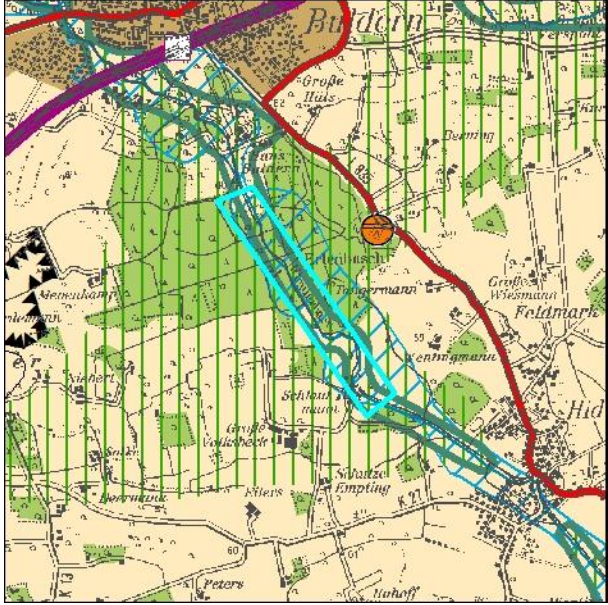


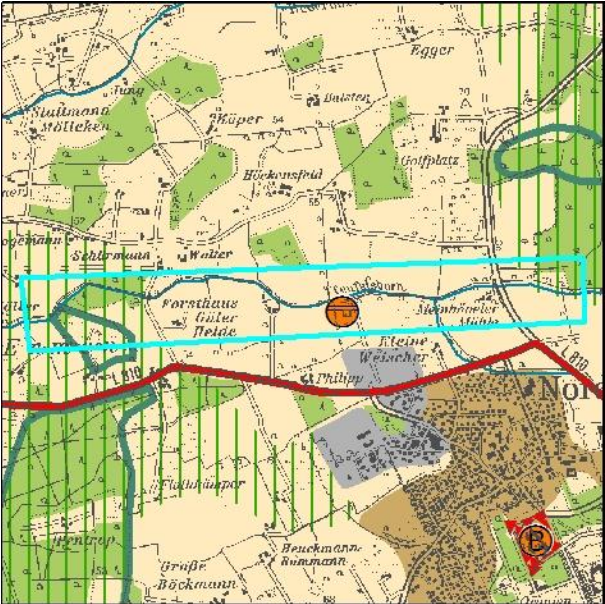
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des privaten forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Entgegen der hier vorgetragenen Einschätzung handelt es sich bei Ziel 26. 6 um eine Zieldefinition.</p>	
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-011</b></p>		
<p>IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Die vorgeschlagenen Vorranggebiete stellen ein Spannungsfeld der zukünftigen Entwicklung ländlicher Räume dar. Die Notwendigkeit einer regionalplanerischen Fortentwicklung des Naturschutzes und insbesondere des Biotop- und Artenschutzes wird grundsätzlich anerkannt. Die im Entwurf des Regionalplans vorgeschlagenen Festlegungen zum Schutz der Natur (Ziele 29 und 30 i.V. mit den zeichnerischen Ausweisungen) berücksichtigen aber die Interessen der Bewohner der überplanten Bereiche nicht in ausreichender Weise und bedürfen zur nachhaltigen wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung des ländlichen Raumes auch unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit der Fläche der Überarbeitung.</p> <p>Um eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

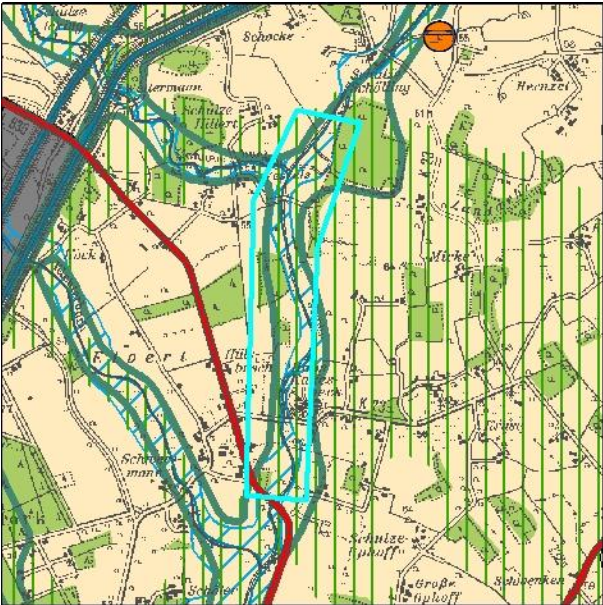
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>erhalten, muss bei der Auswahl und der räumlichen Ausdehnung der Bereiche für den Schutz der Natur auf vorhandene Nutzungen Rücksicht genommen und die künftige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere an vorhandenen Hofstellen gewährleistet werden. Soweit der Entwurf überbaute und landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant, muss er unter diesem Aspekt noch einmal überprüft werden und ggfls. geändert werden.</p> <p>Text:</p> <p>In Zusammenschau mit den Erläuterungen (RZ 389) wird der Eindruck erweckt, dass auch nicht raumbedeutsame Nutzungen in den BSN-Gebieten faktisch ausgeschlossen sind, soweit sie mit den Naturschutzzielen nicht in Einklang stehen. Ziel 30 verschärft diesen Eindruck noch, in dem danach zumindest überwiegende Teile als NSG festzusetzen sind. Dies ist nicht von der Kompetenz der Regionalplanung gedeckt.</p> <p>Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges kommunales Planungsinstrument zur Gestaltung des Außenbereiches. Die bisherigen Bemühungen einer flächendeckenden Planung werden seitens des Kreises fortgeführt. Um hier eine zeitnahe Planaufstellung zu realisieren, wird eine entsprechende Förderung eingefordert.</p>	<p>nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der Regionalplan Münsterland zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziel 30.2 beansprucht trotz fehlender Darstellungsrelevanz eine faktisch parzellenscharfe 1:1-Umsetzung, dürfte damit die Kompetenzen der Raumordnung überschreiten und - ohne vorangegangenes fachrechtliches Beteiligungsverfahren - auch unzulässig in die Rechte der Eigentümer und in die kommunale Planungshoheit eingreifen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-012</b></p>		
<p>Karte:  In den Landschaftsplangebieten des Kreises Coesfeld hat der Kreis Coesfeld die Konkretisierung der Naturschutzgebietsausweisungen in den letzten Jahren auf der Grundlage der Vorgaben des Regionalplans durchgeführt.</p> <p>In der vorliegenden Entwurfsfassung sind diese Festlegungen in den Bereichen übernommen worden, in denen der Kreis über die bisherigen von den Planungsgrundlagen des Regionalplanes abgewichen ist. In den anderen Bereichen erfolgten z.T. Neufestsetzungen, die deutlich über die derzeitigen NSG-Ausweisungen hinaus gehen. Auch dort, wo im Rahmen der Landschaftsplanung keine NSG-Ausweisungen erfolgt sind, sind im Entwurf Flächen als Bereich für den Naturschutz ausgewiesen worden.</p> <p>Es wird unter Verweis auf die Konsequenzen aus den Zielen 29 und 30 gefordert, dass im</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Der Fachbeitrag der LANUV ist mit seinen Grundlagen (Biotopkataster) und die Schwerpunktorkommen der planungsrelevanten Arten auf der Internetseite der LANUV einzusehen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Regionalplan in den Landschaftsplangebieten die tatsächlichen NSG-Ausweisungen in der Karte dargestellt werden. Die Neuausweisung von BSN-Bereichen in bestehenden Landschaftsplanbereichen ist konkret zu begründen. Zu nennen sind hier z.B. die BSN-Bereiche in Flamschen, im Bereich der Funne, in Ermen, Ichterloh, Burlo und in den Baumbergen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf sind außerhalb der Landschaftsplangebiete u.a. im Bereich Aldenhövel, Gettrup, Davensberg neue Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen. Nachvollziehbare Erklärungen für diese zusätzlichen Bereichsausweisungen sind dem Plan nicht zu entnehmen.</p>	<p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-013</b></p>		
<p>Dülmen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Im derzeitigen Regionalplan sind die Hauptgewässerachsen als BSN-Bereich ausgewiesen worden. Es ist im Planentwurf nicht nachvollziehbar, wieso bei vergleichbaren Strukturen nachfolgende Gewässerabschnitte nicht als BSN ausgewiesen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleuterbach südlich Buldern bis Einmündung in die Stever</li> <li>- Teufelsbach</li> <li>- Stever südlich Senden</li> </ul> <p>Aus Gründen des angestrebten Biotopverbundsystems sollten diese Bereiche</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
wieder ausgewiesen werden.		
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-014</b>		
<p>Lüdinghausen, Nordkirchen</p>  <p>Im derzeitigen Regionalplan sind die Hauptgewässerachsen als BSN-Bereich ausgewiesen worden. Es ist im Planentwurf nicht nachvollziehbar, wieso bei vergleichbaren Strukturen nachfolgende Gewässerabschnitte nicht als BSN ausgewiesen worden sind:</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.  Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Alternativ wird von der Regionalplanungsbehörde die Darstellung des Teufelsbach als BSLE vorgeschlagen.</p> <p><b>Mit diesem Vorschlag Meinungsabgleich mit dem Kreis Coesfeld, mit Nordkirchen, mit Lüdinghausen, dem LANUV und dem Landwirtschaftsverband.</b></p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden zu dieser Alternative.</b></p>

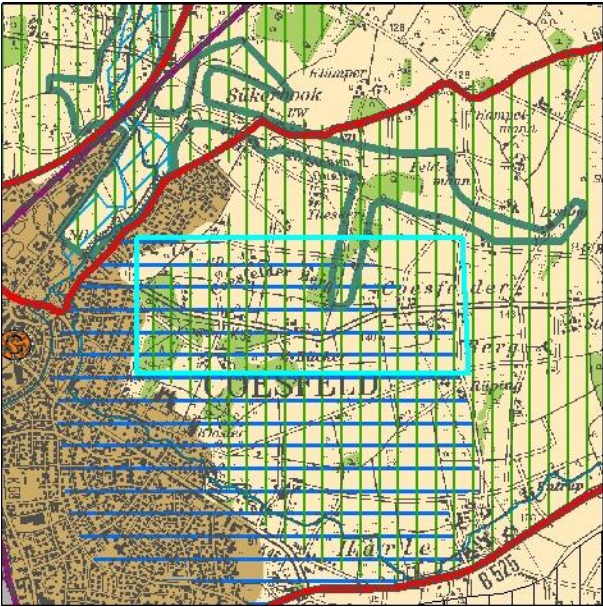
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>- Kleuterbach südlich Buldern bis Einmündung in die Stever  - <b>Teufelsbach</b>  - Stever südlich Senden</p> <p>Aus Gründen des angestrebten Biotopverbundsystems sollten diese Bereiche wieder ausgewiesen werden.</p> <p>(siehe auch 151-330)</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-015</b></p>		
<p>Lüdinghausen, Senden</p> 	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Im derzeitigen Regionalplan sind die Hauptgewässerachsen als BSN-Bereich ausgewiesen worden. Es ist im Planentwurf nicht nachvollziehbar, wieso bei vergleichbaren Strukturen nachfolgende Gewässerabschnitte nicht als BSN ausgewiesen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleuterbach südlich Buldern bis Einmündung in die Stever</li> <li>- Teufelsbach</li> <li>- <b>Stever südlich Senden</b></li> </ul> <p>Aus Gründen des angestrebten Biotopverbundsystems sollten diese Bereiche wieder ausgewiesen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-016</b></p>		
<p>IV.5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</p> <p>Ziel 31.4 ist sprachlich unpräzise, da sich die Zugänglichkeit der Landschaft nicht lenken lässt (gemeint ist wohl die Verteilung der Besucherströme). Unklar ist auch der Adressat der Verpflichtung, geeignete Erschließungsmaßnahmen zu gewährleisten. Generell eignet sich eine entsprechende Regelung nicht für die großflächigen Landschaftsschutzgebiete des Münsterlandes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ziel 31.4 wurde neu formuliert, siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland. Als Adressat sind die nachfolgenden Behörden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern zu sehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-017</b></p>		

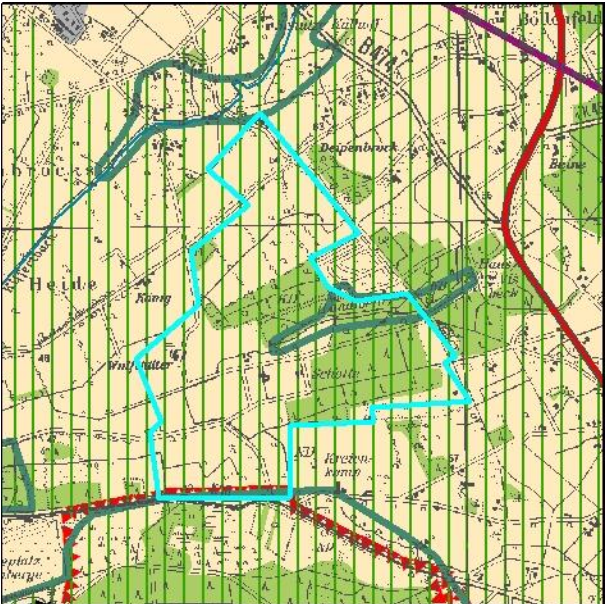


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Im Bereich Coesfeld-Stevede (Wahlers Venn) plant ein privates Abgrabungsunternehmen die Erschließung und Ausbeutung einer Quarzsandlagerstätte, wobei die für das Vorhaben benötigte Gesamtfläche einschließlich aller Betriebsbereiche auf ca. 160 ha. geschätzt wird. Im April dieses Jahres hat bereits ein Scoping-Termin stattgefunden, in dem die Träger öffentlicher Belange zum möglichen Untersuchungsrahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt worden sind. Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Vorhaben im weiteren Planungsprozess in diesem Kapitel bzw. in dem Kapitel „Rohstoffsicherung“ berücksichtigt und regionalplanerisch begleitet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan Münsterland sind gemäß LEP NRW Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen, die für die verschiedenen Rohstoffe jeweils einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren sicherstellen. Der Geologische Dienst NRW hat auf Grundlage eines Abgrabungsmonitorings (Stand: Juni 2012) festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalplan Münsterland (Stand: 20.09.2010) dargestellten Lagerstätten für den Rohstoff Quarzsand diesen Bedarf nicht abdecken. Weitere Darstellungen von Lagerstätten sind daher erforderlich. Die Auswahl weiterer Flächen als BSAB erfolgt im Hinblick darauf, ob es sich um Räume handelt, die ein geringes Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern und/oder langfristigen siedlungsstrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen. Weil es sich bei dieser Fläche um eine neu zu erschließende Lagerstätte handelt, damit der Vorgabe einer achtsamen Inanspruchnahme von Flächenressourcen widerspricht und der Bedarf für den Versorgungszeitraum von 30 Jahren an anderen Standorten gedeckt werden kann, erfolgt keine Darstellung im Regionalplan Münsterland.</p>	<p>Der Beteiligte äußerte sich während der Erörterung nicht und erklärte somit Meinungsabgleich.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg erhielt ihre Bedenken aufrecht(111-003-1).</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
werden muss.		
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-018</b>		
<p>IV.6 Wasser</p> <p>Gemäß dem Ziel 32.2 sind alle Vorhaben in den Bereichen zum Schutz des Grundwassers und des Gewässerschutzes unzulässig, die die Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeiten einschränken und gefährden.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Coesfeld ist diese Einschränkung auf die planerisch dargestellten Bereiche nicht zielführend, da ansonsten suggeriert wird, dass außerhalb der festgesetzten Bereiche Nutzungen mit Grundwassergefährdungen zulässig sind. Insbesondere in Hinblick auf die derzeitige Diskussion zu den Erschließungsvorhaben von unkonventionellen Gasvorkommen sollte an dieser Stelle eine entsprechende Klarstellung erfolgen.</p>	<p>Es ist selbstverständlich richtig, dass auch außerhalb der dargestellten "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Grundwasser nicht gefährdet werden darf. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen dargestellt. Das Ziel 32 betont die Bedeutung des Grundwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Bereiche.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-019</b></p>  <p>Karte:</p> <p>Der kartographisch dargestellte Grundwasserschutzbereich des Wasserwerkes Coesfelder Berg entspricht nicht dem tatsächlichen Nährgebiet des Wasserwerkes. Nach den Untersuchungen im Zusammenhang mit der Wasserschutzgebietsfestsetzung ist bekannt geworden, dass ein wesentlicher Anteil des Grundwasserzustroms aus den Dülmener Schichten erfolgt, die im westlichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Als Grundwasservorkommen ist der Bereich in der Erläuterungskarte IV-4 dargestellt. Darüber hinaus entfalten Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG grundsätzlich nur Bindungswirkungen gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. So sind z.B. Geothermiebohrungen von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht betroffen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Stadtgebiet anstehen. Geschützt wird dieser Grundwasserleiter im Stadtgebiet durch die tonigen Schichten der Osterwicker Schichten. Gefährdungspotential für das Grundwasser wird durch die Niederbringung von Geothermiebohrungen gesehen, die die Sperr-/Schutzschichten durchdringen. Im Sinne des Zieles sollte in sofern der dargestellte Schutzbereich deutlich nach Westen verlängert werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-020</b></p>		
<p>IV.7 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung Zweckbindung „Ferienanlagen und Freizeitanlagen“:</p> <p>Ziel 8 und 37 in Verbindung und die Liste der Freizeitanlagen sollten nochmals auf Vollständigkeit, Stimmigkeit und Stringenz überprüft werden (z.B. Klutensee in Lüdinghausen).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Klutensee in Lüdinghausen wird als Allg. Freiraum- und Agrarbereich mit der Zweckbindung Freizeitanlage dargestellt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-021</b></p>		
<p>Lüdinghausen</p> <p>Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“:</p> <p>Der Truppenübungsplatz Borkenberge befindet sich entgegen der Erläuterung (Tz 491, S. 101) in Lüdinghausen und Haltern (nicht Dülmen).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-022</b>		
<p>Lüdinghausen</p>  <p>Karte:</p> <p>Die Abgrenzung des Truppenübungsplatzes Borkenberge geht deutlich über die tatsächliche Nutzungsgrenze hinaus. Hier wird die Abgrenzung auf den Bereich der tatsächlichen Nutzung gefordert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, soweit hierzu entsprechende Informationen vorliegen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

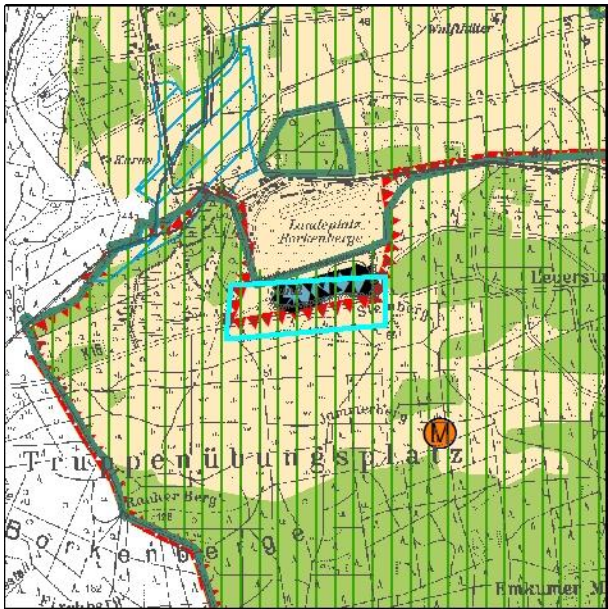
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-023</b>		
<p>V.1 Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)</p> <p>Ziel 39.2 Satz 2 „Konkurrierende Ziele ..... dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen“ ist überflüssig und erweckt den Eindruck, dass ein Zielkonflikt in anderen, nicht geregelten Fällen zulässig ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung soll deutlich machen, dass auch in den definierten Ausnahmen konkurrierende Ziele dem Vorhaben nicht entgegen stehen dürfen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-024</b>		
<p>Karte V-2:</p> <p>Nach hiesiger Einschätzung werden mit den dortigen Quadraten die Abbaubereiche von wertvollen Lagerstätten umgrenzt. Auf der Karte sind die derzeitig genehmigten und möglichen Lagerstätten von Quarzsanden im Grenzbereich Dülmen/Lüdinghausen (Borkenberge) nicht dargestellt. Zur Sicherung der dortigen Abbaubereiche sollte eine Darstellung im Regionalplan erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genehmigten Abgrabungen ab einer Flächeninanspruchnahme von i.d.R. größer 10 ha werden im Regionalplan als Abgrabungsbereiche dargestellt. Diese Darstellungen werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung durch eine Karte der "Wertvollen Lagerstätten" ergänzt. In dieser Erläuterungskarte sind nicht alle Lagerstätten eines Rohstoffes dargestellt sondern insbesondere die Vorkommen, die sich durch eine besonders hohe Mächtigkeit auszeichnen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-025</b>		



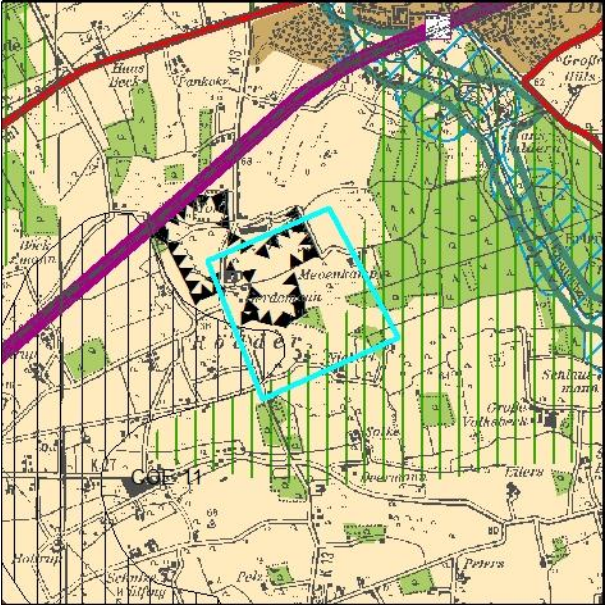
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Abbaugenehmigung des Sandabbaus Dülmen-Dernekamp (Darstellung auf Blatt 11) ist erloschen. Das Recht wurde auch nicht in Anspruch genommen, so dass eine entsprechende Ausweisung entfallen kann.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-026</b></p>		

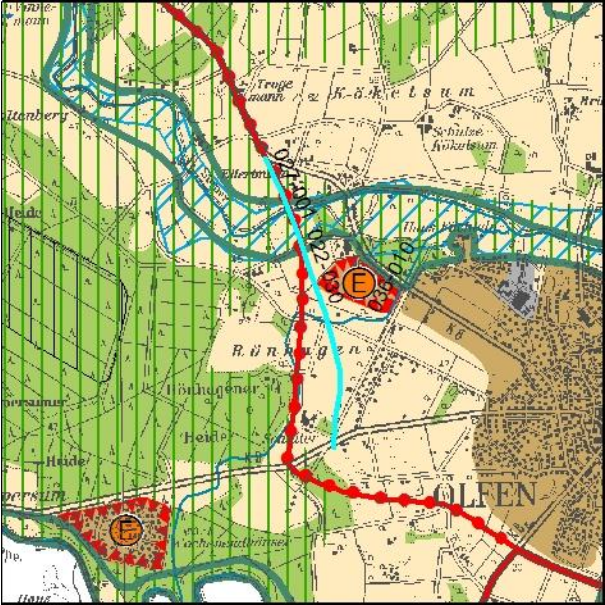


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Abbaubetrieb Borkenberge/Tecklenborg ist nicht dargestellt worden. Auf Grund von Grundstücksverschiebungen sollte der Bereich so ausgewiesen werden, dass eine Abgrabung bis zur südlich verlaufenden Militärstraße möglich ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-028</b></p>		
<p>VI.2 Abfall</p> <p>In der Begründung RZ 506 wird dargestellt, dass ca. 75 - 83% der mineralischen Abfälle verwertet werden können. Diese Angabe deckt sich auch mit hiesigen Erkenntnissen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Im "Abfallwirtschaftsplan NRW - Teilplan Siedlungsabfälle" wird für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle in NRW und damit auch im Plangebiet eine eindeutige Entsorgungssicherheit festgestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

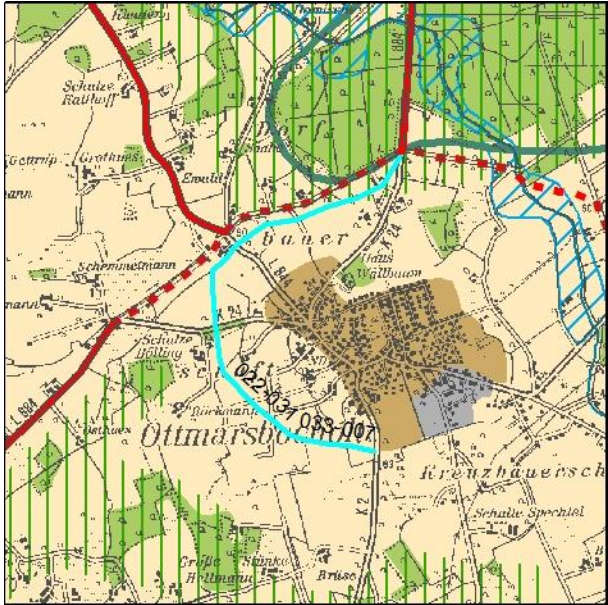
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Der Entwurf des Regionalplans nimmt keinen Bezug auf die landesplanerischen Vorgaben zur Deponieplanung in dem noch geltenden LEP NRW 1995. Dieser benennt Kriterien für die Suche nach raumverträglichen Standorten (Schwerpunkte der Entstehung des Abfalls, verkehrliche Erschließung, Abstände zur umgebenden Bebauung, Untergrundbeschaffenheit). Die Regionalplanung müsste diese Vorgaben für ihren Geltungsbereich konkretisieren und ausdifferenzieren.</p> <p>Im Bereich Dülmen-Buldern plant ein privates Unternehmen die Errichtung einer DKI-Deponie mit einer Fläche von ca. 8 ha und einem Einlagerungsvolumen von ca. 860.000 m<sup>3</sup> und hat hierfür bereits den Antrag auf Planfeststellung gestellt. Mag die Planung auch aufgrund des Flächenbedarfs von weniger als 10 ha nach der Systematik des Regionalplans nicht darstellungsrelevant sein, so handelt es sich nach der Definition des Raumordnungsgesetzes doch um eine raumbedeutsame Planung. Der Einzugsbereich der Abfalldeponie wird sich in das Ruhrgebiet, möglicherweise sogar weit darüber hinaus und damit außerhalb des Regierungsbezirkes Münster erstrecken. Mit Blick auf die Bedeutung des Vorhabens in der Entsorgungsinfrastruktur des Landes und die durch das Vorhaben zu erwartenden über die Grenzen des Regierungsbezirkes</p>	<p>Es besteht daher keine Notwendigkeit, weitere dafür geeignete Flächen auszuweisen. Für Deponien der Klasse I ist die Fachplanung ihrer in § 29 KrW- /AbfG festgelegten Aufgabe, geeignete Standorte für Deponien auszuweisen, bisher nicht nachgekommen. Mit Erlass vom 07.05.2012 hat das MKULNV mitgeteilt, dass es prüfe, "eine auf das gesamte Land bezogene Analyse durchführen zu lassen mit dem Ziel, den künftigen Bedarf an DK I-Deponien zu ermitteln". Bei der geplanten Deponie der Klasse I in Dülmen handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben, d.h. bei Errichtung und Betrieb der Deponie sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. In dem Planfeststellungsverfahren hat die Bezirksregierung die Raumverträglichkeit des Vorhabens geprüft. Ergebnis der Prüfung ist, dass die geplante Deponie nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht.</p>	

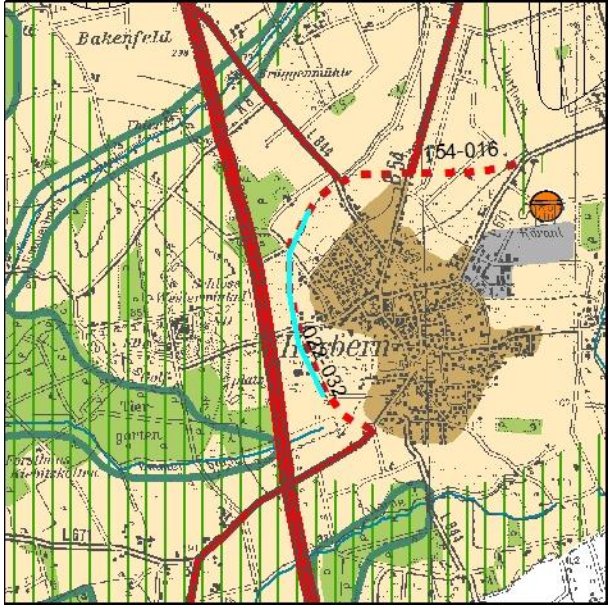
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>hinausgehenden Verkehrsbeziehungen bedarf es einer landes- und zumindest regionalplanerischen Auseinandersetzung und - sollte die Raumverträglichkeitsprüfung trotz der langen Verkehrswege und des gemäß RZ 506 doch weitgehend verwertbaren Abfalls positiv sein - einer zielförmigen Absicherung im Regionalplan. Das Landesplanungsrecht ermöglicht die Darstellung von Vorhaben mit dieser (über-) regionalen Bedeutung auch bei einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 ha. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. In jedem Fall aber muss gemäß § 35 Abs. 7 Nr. 3 DVO LPIG NRW ein Hinweis zur regionalplanerischen Beurteilung dieses Vorhabens gegeben werden.</p> <p>Mit Blick auf einen Einzugsbereich außerhalb des Regierungsbezirkes Münster und hinsichtlich einer Standortprüfung und Eignung sollte die Zieldefinition im Ziel 49.3 (Grundsatz der Autarkie und Nähe) mit einbezogen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-029</b></p>		
Dülmen	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit dem Kreis Coesfeld unter Vorbehalt.</b> Mit E-Mail vom 12.08.2013 erklärte der Kreis Coesfeld <b>Meinungsausgleich.</b></p>

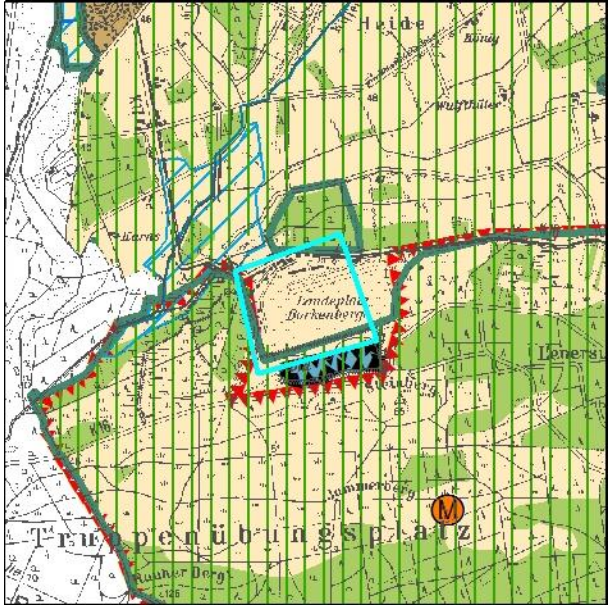
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>In diesem Zusammenhang sollte die Regionalplanungsbehörde noch einmal prüfen, ob die Flächen im Bereich des Deponievorhabens entsprechend der bisherigen Darstellung als „Bereiche zum Schutz der Natur“ ausgewiesen werden kann.</p>	<p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-030</b></p>		
<p>Olfen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Straßendarstellungen in Olfen werden korrigiert. siehe 027-001</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>VII.4 Straßenverkehr Karte: Die Trassenführung der Umgehungsstraße Olfen K8n entspricht nicht mehr dem derzeitigen Planungsstand. Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 022-031</b></p>		
<p>Senden-Ottmarsbocholt</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die dargestellte Trasse der Ortsumgehung Senden-Ottmarsbocholt im Zuge der L884 entspricht dem derzeitigen Planungsstand. Planungsaktivitäten finden zurzeit nicht statt.</p>	<p>Die Gemeinde Senden bittet um erneute Überprüfung des Sachverhalts. Die Gemeinde verfolgt eine andere Trassenführung der Ortsumgehung.</p> <p>Ergebnis der Prüfung im Nachgang der</p>



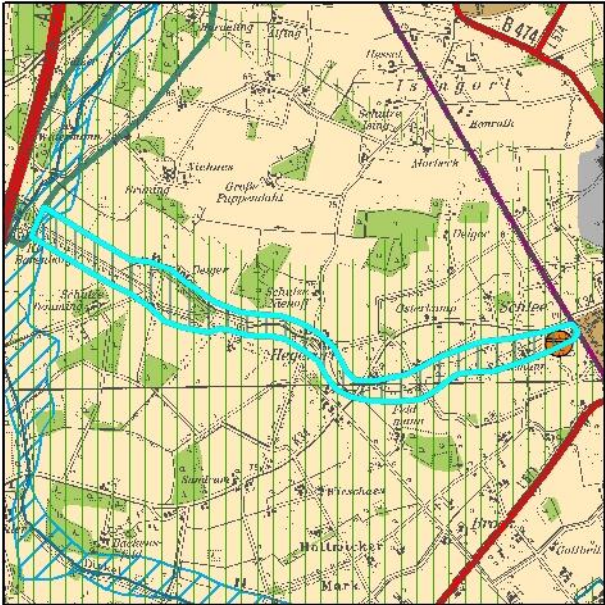
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Linienführung der Ortsumgehungen <b>Ottmarsbocholt</b> und Herbern sind dem derzeitigen Planungsstand anzupassen.</p>	<p>siehe auch 033-007</p>	<p>Erörterung:</p> <p>Die Trasse der Ortsumgehung Senden-Ottmarsbocholt ist nicht linienbestimmt. Planungsaktivitäten finden zurzeit nicht statt. Die Linienfindung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Die Linienführung in der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Vorgabe für die Fachplanung. Die Darstellung im Regionalplan wird ggfls angepasst.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-032</b></p>		
<p>Ascheberg-Herbern</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ortsumgehung Ascheberg-Herbern im Zuge der L844 wird bis zur L671 verlängert. siehe auch Anregung 154-016</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Linienführung der Ortsumgehungen Ottmarsbocholt und <b>Herbern</b> sind dem derzeitigen Planungsstand anzupassen</p>		
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 022-033</b></p>		
<p>Lüdinghausen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan basieren auf den Regelungen des LPIG und seiner Durchführungsverordnung, insbesondere des Planzeichenverzeichnisses. Flughäfen und -plätze sind seit der Neufassung des LPIG in</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

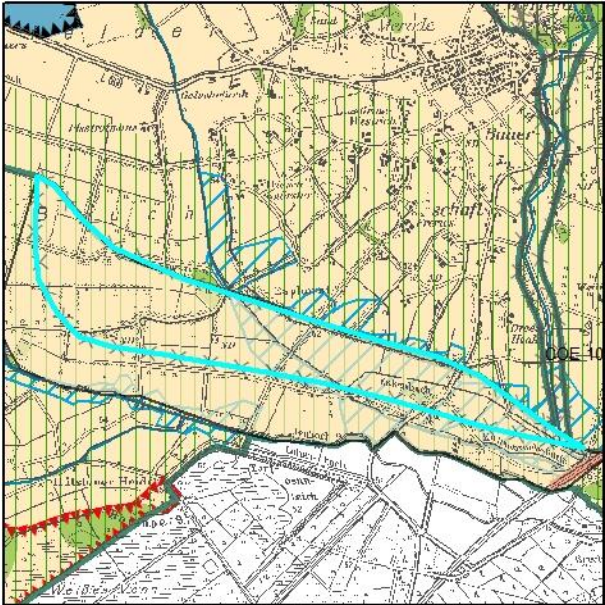
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>VII.6 Luftverkehr Karte: Der Landeplatz Borkenberge ist in der Karte ebenfalls als Landeplatz darzustellen.</p>	<p>2005 im Regionalplan nur noch dann darzustellen, wenn ihre Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Die Lärmschutzbereiche wurden auf der Grundlage des 2007 neu gefassten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bestimmt und in NRW per Verordnung für die einzelnen Flugplätze neu festgesetzt. Sie unterscheiden sich in Berechnung und Darstellung deutlich von den Lärmschutzzonen des geltenden LEP. Nach §4 des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm sind Lärmschutzbereiche nur für Verkehrsflughäfen und -landeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und einem Verkehrsaufkommen von über 25000 Bewegungen pro Jahr festzusetzen. Für den Flugplatz Borkenberge werden keine neuen Lärmschutzbereiche festgesetzt, da das Verkehrsaufkommen dort deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle liegt. Deshalb ist der Landeplatz Borkenberge nicht im Regionalplan darzustellen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: E022-001.1</b></p>		
<p>Coesfeld</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit dem Kreis Coesfeld und dem LANUV.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Stadt Coesfeld unter Vorbehalt.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Kreis Coesfeld regt an, im Bereich "Wahlers Venn" einen BSLE darzustellen und damit die vorhandenen BSLE zu vernetzen.</p>		<p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Landwirtschaftskammer, dem Landwirtschaftsverband und den Naturschutzverbänden.</b></p> <p>Die Naturschutzverbände fordern an der Stelle die Darstellung eines BSN, ein BSLE ist aus ihrer Sicht nicht ausreichend.</p>
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E022-001.2 (zugleich auch E151-090)</b></p>		
Rosendahl		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Nach Überprüfung entspricht dieser Bereich</p>

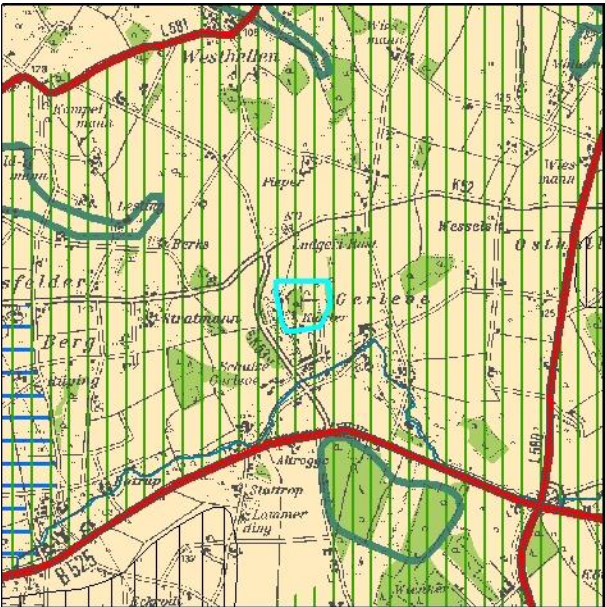
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Kreis Coesfeld regt an, entlang des "Holtwicker Bach" den BSN entsprechend den Darstellungen des BSN aus dem Erarbeitungsbeschluss zu ergänzen.</p>		<p>den o.g. Kriterien nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit dem Kreis Coesfeld und den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E022-002 (siehe auch E151-098)</b></p>		
<p>Nottuln</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Kreis Coesfeld regt die Darstellung eines BSN an.</p>		<p><b>Meinungsausgleich mit dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln.</b></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E022-003 (zugleich auch E025-001, E108-014, E134-010)</b></p>		
<p>Dülmen</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit dem Kreis Coesfeld und dem LANUV.</b></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.</b></p>

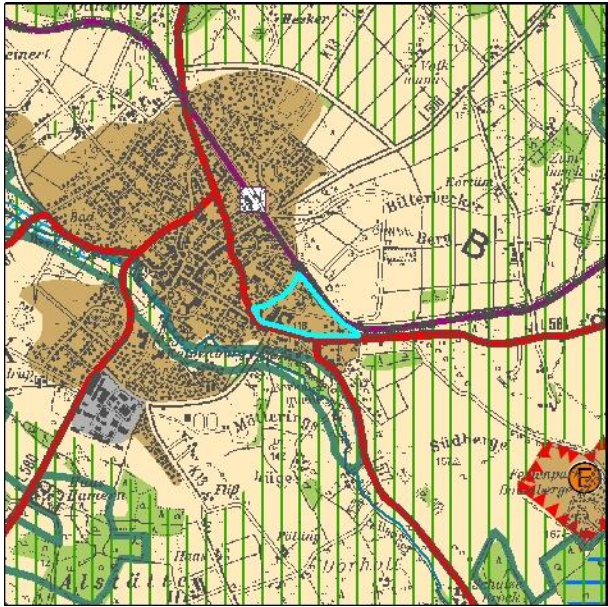
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="188 932 707 1027">Der Kreis Coesfeld regt die Teilweise Rücknahme des BSN im Bereich "Heubachwiesen / Merfelder Bruch " an.</p>		<p data-bbox="1449 256 1868 325">Die Stadt Dülmen prüft diesen Alternativvorschlag.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 023 Stadt Billerbeck</b> <b>Anregungsnummer: 023-001</b>		
<p>Zu Kapitel 2, Ziel 1, Grundsatz 5 möchte ich zu bedenken geben, dass zwar das Ziel der Innenverdichtung grundsätzlich sinnvoll ist und die Stadt Billerbeck in der Vergangenheit durch Bauleitplanung in älteren Baugebieten umfangreich Hinterlandbebauung ermöglicht hat, der Zielsetzung der <b>Baulückenerhebung</b> jedoch ein konkreter Umsetzungsansatz fehlt. Da es sich um Privatflächen handelt, ist ein Eingriff durch die Kommunen nicht möglich. Aus dem sinnvollen Ziel der Innenverdichtung dürfen sich kein unnötiger Verwaltungsaufwand für ein kommunales Flächenmonitoring und kein verminderter Flächenbedarf bei der Ausweisung von Siedlungsbereichen im Regionalplan ergeben.</p>	<p>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass Grundsatz 5 gestrichen wird. Im Grunde handelt es sich bei dem angedachten Grundsatz eher um eine Empfehlung zur kleinräumigen Beobachtung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Eine Abwägung für oder wider der Einführung eines kommunalen Flächenmonitorings ist angesichts der kommunalen Planungshoheit auch keine Voraussetzung, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung über Bauleitplanung zu betreiben. Allerdings bleibt die höchst sinnvolle Empfehlung, ein kleinräumiges Siedlungsflächenmonitoring auch bei den Münsterlandkommunen - so noch nicht geschehen - aufzubauen, weiterhin in den Erläuterungen zum Siedlungsflächenmonitoring bestehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Ziel 1 des bisherigen Entwurfs zur Durchführung eines regionalplanerisch relevanten Flächenmonitorings umformuliert und in enger Anlehnung an das neue Ziel 1.1 zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (ehemals Grundsatz 3.1) als RdNr. 71b nach vorne verschoben wird. Mit der Umformulierung wird sichergestellt, dass es sich dabei nicht um ein Ziel an die Regionalplanung selbst handelt, sondern</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>stärker die Vorgaben des § 4 Abs. 4 LPIG aufgreift. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen dann Inhalt, Tiefe und Berichtswesen dieses regionalplanerisch relevanten Siedlungsflächenmonitorings unter Beachtung von Datenschutzbelangen mit den Kommunen abgestimmt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 023 Stadt Billerbeck</b>  <b>Anregungsnummer: 023-002</b></p>		
 <p>Im Rahmen des Kapitels 3, Ziel 14 rege ich an, die Entwicklungsmöglichkeiten des Klosters Gerleve zu erhalten und die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Religiöse Bildungseinrichtungen und Klöster sind im Regionalplan nicht dargestellt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Billerbeck.</b></p>

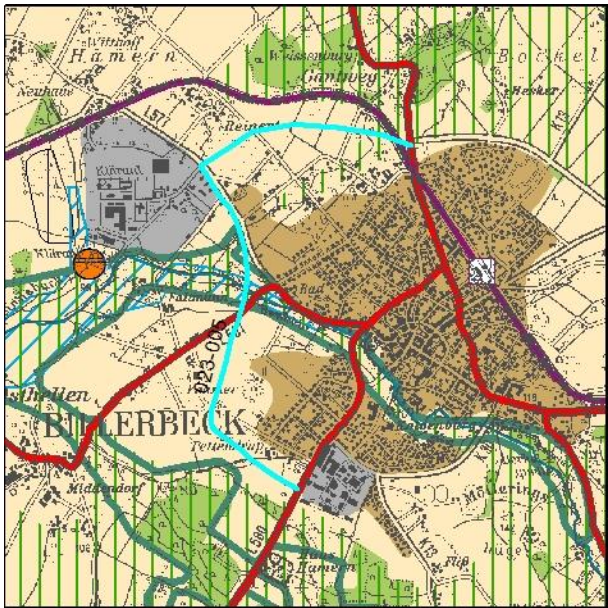
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Darstellung im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzung (z. B. religiöse Bildungseinrichtung) vorzunehmen. Dementsprechend könnte dem Ziel 14 auf Seite 50, besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert zu entwickeln, gefolgt werden. Zwar sind dort verschiedene Einrichtungen aus dem Außenbereich aufgeführt, die aufgrund ihrer abgesetzten Lage besondere Nutzungsformen haben (z. B. Stift Tilbeck), das <b>Kloster Gerleve</b> wurde jedoch nicht aufgeführt. Dabei handelt es sich um eine Abtei und religiöse Bildungseinrichtung von überörtlicher Bedeutung, welche weit über 10 ha Fläche umfasst. Zur näheren Information verweise ich auf die Internetseite <a href="http://www.abtei-gerleve.de">www.abtei-gerleve.de</a>, auf der die Einrichtung vorgestellt wird. Im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck ist für das Kloster eine Sonderbaufläche ausgewiesen worden. Um die Entwicklungsmöglichkeiten des Klosters zu erhalten, erscheint die Darstellung im Regionalplan entsprechend der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB geboten.</p>		

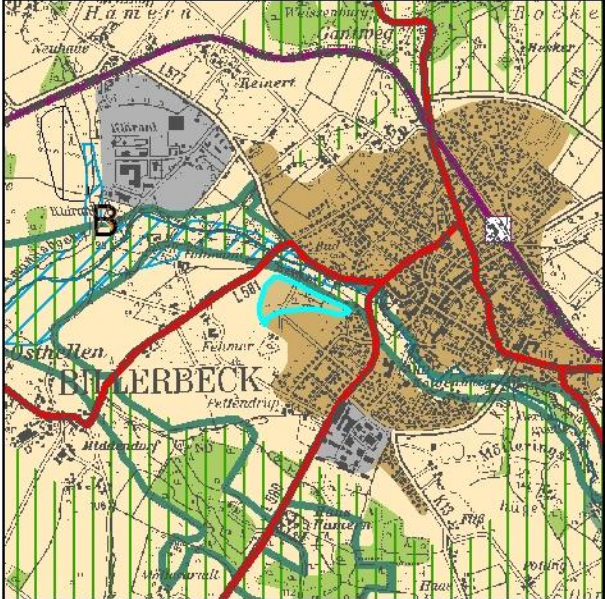
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 023 Stadt Billerbeck</b>  <b>Anregungsnummer: 023-003</b></p>  <p>In Ziel 15 führen Sie aus, dass gewerbliche und industrielle Flächen als Produktionsstandorte zu nutzen seien. Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen seien nur in untergeordnetem Maß in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sei in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung nicht zulässig.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Einschätzung, dass der Bereich für emittierende Betriebe nicht mehr geeignet ist, wird geteilt. Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment in dem betreffenden Bereich ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



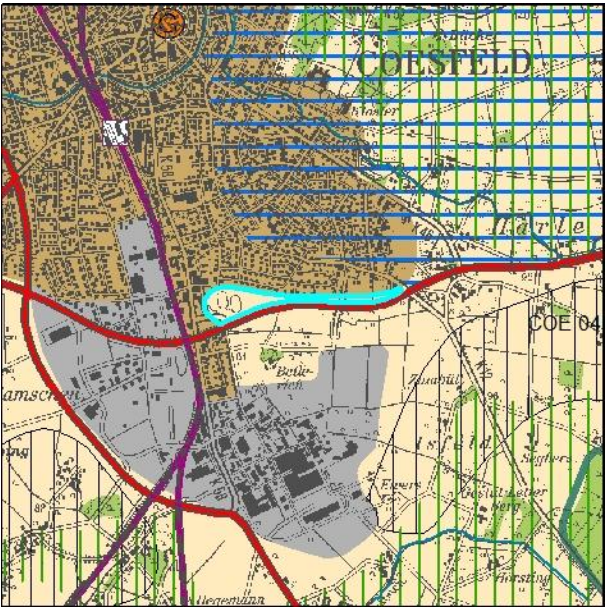
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Das Gewerbegebiet Bergstraße ist u. a. von tertiären Nutzungen geprägt. Außerdem ist dort <b>Teppich Janning</b> als Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen. Im Rahmen der Ausführungen auf Seite 54, Randnummer 259 wird die Abwägung nur für Verkaufsflächen unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm eröffnet. Für die Bergstraße wird diese Zielsetzung kritisch gesehen, da der Teppichbodenmarkt an dem Standort städtebaulich sinnvoll ist. Nach den Ausführungen auf Seite 28, Randnummer 122 können auch kleinere Gewerbegebiete aus dem ASB entwickelt werden. Stark emittierende Betriebe sind aufgrund der nahen Wohnbebauung an der Bergstraße kaum möglich.</p> <p><b>Insofern rege ich an, das Gewerbegebiet Bergstraße als ASB darzustellen.</b></p>		
<p><b>Beteiligter: 023 Stadt Billerbeck</b>  <b>Anregungsnummer: 023-004</b></p>		
<p>Bezüglich des in Kapitel 4 dargestellten Zieles 29 und ihrer Darstellung als Vorranggebiete für den Schutz der Natur hat es insbesondere bei den landwirtschaftlichen Betrieben, die diese Flächen nutzen, erhebliche Irritationen gegeben. Durch die Erweiterung dieser Bereiche sind in vielen Fällen sowohl Wohnhäuser als auch landwirtschaftliche Betriebe, aber auch ökologisch nicht als besonders schützenswert anzusehende landwirtschaftliche Ackerflächen dargestellt worden. Zum einen wird in vielen Fällen die</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>fachliche Begründung angezweifelt, zum anderen bestehen Ängste, dass die landwirtschaftlichen Betriebe sich an ihren Hofstellen nicht weiterentwickeln können. Die Stadt Billerbeck regt daher an, die Darstellungen der <b>Vorranggebiete für den Schutz der Natur</b> nochmals in der Örtlichkeit zu überprüfen und anzupassen, um unnötige Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen zu vermeiden. Durch die allgemeine Formulierung in dem Ziel wird nicht deutlich, wie sich die Darstellung konkret auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken kann. Im Rahmen der Formulierung des Zieles 29.3 rege ich daher an, dass vor das Wort "Planungen" "raumbedeutsamen" eingefügt wird, um hier eine Klarstellung zu erreichen.</p> <p>Natürlich stellt der Regionalplan die Bereiche zum Schutz der Natur nicht parzellenscharf dar, in einigen Bereichen ist jedoch augenfällig, dass sich hier Erweiterungen ergeben haben. Diese sollten nur erfolgen, sofern sie fachlich begründet werden können. Ich gehe davon aus, dass die betroffenen Landwirte sich bereits persönlich bei Ihnen gemeldet haben und Sie entsprechende Auskünfte geben können.</p>	<p>Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 023 Stadt Billerbeck</b> <b>Anregungsnummer: 023-005</b>		
<p>Billerbeck</p>  <p>Im Zusammenhang mit dem Grundsatz in Kapitel 1, die Verbindungsqualität durch Ortsumgehung zu verbessern, wird angeregt, die <b>Darstellung der geplanten Ortsumgehung zum Gewerbegebiet Friedhöfer Kamp (L 580), Richtung Industriegebiet Hamern und weiter bis zur Darfeider Straße aufzunehmen</b>. Eine Plandarstellung habe ich beigefügt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Ortsumgehung ist kein Bestandteil des Landesstraßenbedarfsplanes. Sie hat keine regionale Bedeutung und dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 023 Stadt Billerbeck</b> <b>Anregungsnummer: E023-001 (siehe auch 151-062)</b>		
 <p>Im Westen von Billerbeck soll für große Bereiche der Berkelaue die BSN-Darstellung zurückgenommen werden. Teile der derzeitigen BSN werden für Wohn- und Gewerbenutzung freigegeben. Der geplante ASB südlich der Berkel (Karte 18 Nr. 1) rückt unnötig bis an die Grenzen des BSN und Überschwemmungsbereiches heran. Hierdurch wird die erforderliche Gewässerentwicklung eingeschränkt. Statt eines ASB ist im Bereich des Entwicklungskorridors ein Bereich für den Gewässerschutz (vgl. Punkt 4.4) darzustellen</p>		<p>Die Stadt Billerbeck regte im Erörterungstermin an, den betreffenden ASB so wie im Erarbeitungsbeschluss vom 20.09.2010 darzustellen. Auch nach intensiver Diskussion mit der Stadt Billerbeck, den Naturschutzverbänden und dem LANUV konnte keine ASB-Abgrenzungsvariante (oder Alternative) ermittelt werden, der alle Beteiligten zustimmen konnten.</p> <p>Daher schlägt die Bezirksplanungsbehörde folgende Vorgehensweise vor:  Die Bezirksplanungsbehörde folgt (zunächst) der der Anregung der Stadt Billerbeck. Für die betreffende ASB-Fläche wird eine SUP und FFH-Vorprüfung durchgeführt. In Abhängigkeit von dem Ergebnis dieser Prüfungen erfolgt ein Entwurf einer Darstellung/Nichtdarstellung oder Änderung der ASB-Abgrenzung.</p> <p>Zu dieser Vorgehensweise:</p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Stadt Billerbeck</b>  <b>Kein Meinungsausgleich mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände und dem LANUV</b></p> <p>(siehe auch 151-062)</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und die BSN-Darstellung beizubehalten.</p>		<p>Die NSV'e und das LANUV bevorzugen für einen zukünftige ASB eine Fläche im Nordosten der Stadt Billerbeck, der von drei Seiten bereits von ASB umgeben ist. Für das LANUV ist insbesondere eine mögliche Erschließung des ASB an der Berkel von Westen über die L 581 nicht akzeptabel.</p> <p>Die inzwischen durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet auszuschließen sind.</p> <p>Da keine wesentlichen Gründe gegen die Darstellung eines ASB südlich der Berkel sprechen und die Erschließungsfragen im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zu klären sind, wird an der ASB Darstellung im Westen der Stadt festgehalten.</p> <p>Daher wird der betreffende ASB so wie im Erarbeitungsbeschluss vom 20.09.2010 dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 024-001</b>		
 <p>id 1: Der Bereich des „Sportzentrums Süd“ und der östlich angrenzende Streifen bis zum Kalksbecker Weg sollen, da es sich um Gemeinbedarfsflächen bzw. notwendige Abstandsfläche handelt, bis zur B 525 als ASB dargestellt werden (ca. 9 ha). Damit werden für die Zukunft auch standortgerechte Nachnutzungsmöglichkeit für Teilflächen des Sportareals eröffnet, ohne den Regionalplan anpassen zu müssen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Einschränkungen einer möglichen Nachfolgenutzung sind durch gebietsunscharfe Entwurfsdarstellung nicht gegeben.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 024-002</b>		
<p><b>Allgemeine Siedlungsbereiche</b>  Da die Bevölkerungsprognose Eingang in verschiedene Analysen zur Raumentwicklung findet (z.B. Zukunftsatlas), soll die Prognose im Rahmen der Stellungnahme noch einmal deutlich zurückgewiesen werden. Es ist eine Neuberechnung zu fordern.  Die Darstellung der ASB-Flächenzu- und -abgänge und die Ableitung der Reserve von 27 ha (interne Nummerierung ASB 1 - 13) sind von der Regionalplanungsbehörde abschließend noch einmal zum Stichtag der Beschlussfassung transparent zu machen, auch wenn Coesfeld daraus keine zusätzlichen Bedarfsflächen ableiten möchte, da der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung gelten soll.  siehe Einzelstellungnahme:  a) Fläche nördlich des Steveder Weges und westlich Thors Hagen,  b) Sondergebiet Wohnen mit Pferdehaltung in Zusammenhang mit dem Pferdezentrum  c) Bereich des „Sportzentrums Süd“ und der östlich angrenzende Streifen bis zum Kalksbecker Weg</p> <p><b>Gewerbe- und Industriebereiche</b>  Die dargestellten Veränderungen des Regionalplans werden mitgetragen. Nach Ziel 15.4 sollen im GIB großflächige Einzelhandelsnutzungen nicht zulässig sein. Die im GIB Dreischkamp mit ausdrücklicher</p>	<p><u>1. Zu den Bedenken zu den ASB-Bedarfsberechnungen:</u></p> <p>Der Anregung auf Neuberechnung der Bevölkerungsprognose zum gegenwärtigen Stand des Erarbeitungsverfahrens wird nicht gefolgt. Durch Ziel 2.2 wird ausreichend verdeutlicht, dass für die Inanspruchnahme der ASB-Reserven die jeweils gültige Prognose anzusetzen ist. Im Übrigen schließt die derzeitige Bevölkerungsprognose nicht eine Übernahme aktualisierter Daten für spätere Studien aus.</p> <p>Die Anregung, die ASB-Flächenreserven transparent zu machen, wird erfolgt. Die Darlegung wird in dem entsprechenden regionalen Erörterungstermin erfolgen.</p> <p><u>2. Zu den Bedenken zu 15.4:</u></p> <p>Der Anregung, großflächigen Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten eine angemessene Erweiterung zu ermöglichen, wird durch Aufnahme einer Ausnahmegesetzvorschrift zugunsten der Überplanung von Bestandsbetrieben durch die Gemeinden in den Zielen 4 und 15.4 gefolgt.  Diese Ausnahmegesetzvorschrift ermöglicht jedoch nur geringfügige Erweiterungen, die für die</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zustimmung der Regionalplanungsbehörde angesiedelten Einzelhandelsnutzungen müssen jedoch weiterhin Bestand haben. Diesen Betrieben ist auch eine angemessene Erweiterung zu ermöglichen. Insbesondere trifft dies auf das planungsrechtliche gesicherte Sondergebiet für Möbeleinzelhandel zu. Hier ist im Einklang mit den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Coesfeld eine Erhöhung der Verkaufsfläche um 5.000 m<sup>2</sup> auf 22.000 m<sup>2</sup> vorgesehen. Diese darf durch die Zielsetzung im Regionalplan nicht gefährdet werden.</p>	<p>funktionsgerechte Weiternutzung des Betriebs notwendig sind, und ist an die Voraussetzung geknüpft, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche, die zum Beispiel bei einer Ausdehnung zentrenrelevanter Randsortimente eintreten kann, unterbleibt. Eine großzügigere Ausnahmeregelung könnte Stadtzentren und zentrale Versorgungsbereiche, die grundsätzlich schützenswert im Sinne einer intakten Einzelhandelsstruktur sind, schwächen und würde die Zweckbestimmung von Bereichen für gewerbliche und industriellen Nutzungen zu Lasten der emittierenen Wirtschaft unterlaufen.</p> <p>Gegenüber der Landesplanungsbehörde wird eine Klarstellung des Ziels 7 des Entwurfs des LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel im Sinne einer Überplanung von Bestandsbetrieben nicht nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen angeregt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 024-003</b></p>		
<p>Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Auf der Basis der vorliegenden Daten ist eine Bewertung und damit sachgerechte Stellungnahme nur eingeschränkt möglich. Die Stadt Coesfeld geht weiter davon aus, dass die zeichnerische Darstellung nur einen groben Suchraum markiert und bei der Umsetzung des Zieles 30.1 auf der</p>	<p>Die Bearbeitung dieser verschiedenen Anregungen erfolgt unter den Anregungsnummern 024-004 bis 024-006.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten zu der Vorgehensweise.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nachgeordneten Planungsebene ein erheblicher Spielraum für eine sachgerechte räumliche Abgrenzung gegeben ist.  siehe Einzelstellungnahme: Rücknahme BSN-Darstellung südlich des Waldgebietes Roruper Holz  siehe Einzelstellungnahme: Rücknahme BSN-Darstellung südlich des Waldgebietes Zuschlag  Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsnahen Erholung</p> <p>Die Neufassung der Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSL) ist aus den bisher vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Da sich nachfolgende kommunale Planungen z.T. auf die bisherigen Darstellungen im GEP beziehen (z.B. Abgrenzung von Restriktionsbereichen im Rahmen der Ausweisung von Windvorranggebieten im FNP), fordert die Stadt Coesfeld eine nachvollziehbare Begründung der neuen Darstellungen und der Abweichungen von den bisherigen Darstellungen.</p> <p>siehe Einzelstellungnahme: Bereich zwischen der L 581 und dem Waldgebiet Hünsberg / Monenberg mit dem Golfplatz und die Flamscher Wiesen mit den Flächen des Reitzentrums  Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>siehe Einzelstellungnahme: Abgrabung im Bereich der ehemaligen Standortschießanlage der ehemaligen Freiherr-von-Stein-Kaserne,</p> <p>Zu dem noch nicht im Planentwurf dargestellten Abgrabungsvorhaben „Wahlers Venn“ ist zurzeit eine Stellungnahme basierend auf einer sachgerechten Abwägung nicht möglich. Die Stadt Coesfeld erwartet, dass eine erneute Beteiligung nach Vorliegen der für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Fakten (insbesondere Bewertung des Bedarfes und Ergebnisse der UVP) erfolgt, sofern eine Aufnahme in den Regionalplan erwogen wird.</p>		
<p><b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 024-004</b></p>		
<p>Coesfeld</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, soweit sie die angesprochenen Kriterien erfüllen. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

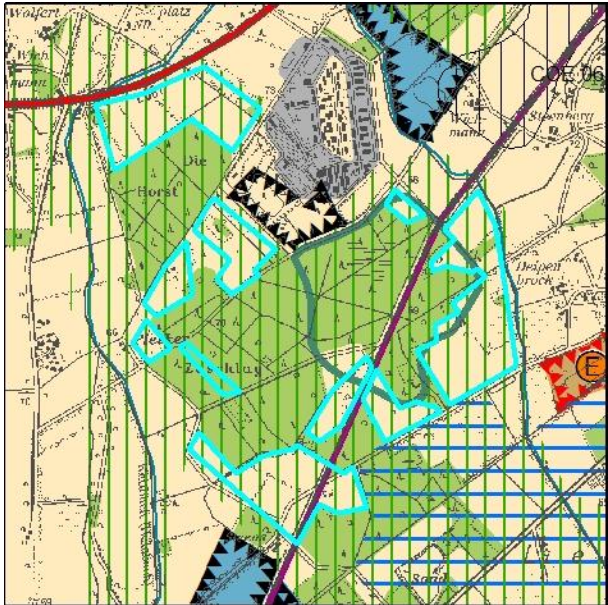


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Reitzentrums als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt werden. Es handelt sich um einen Raum, der für die Naherholung im Coesfelder Westen eine herausragende Rolle spielt. Mit Golfplatz und Reitzentrum sind hier wichtige Einrichtungen der landschaftsnahen Erholung angesiedelt. Wander- und Radwanderwege, überregionale Reitwege tangieren den Bereich. Der Landschaftsraum südlich des Anna-Katharina-Emmerickhauses ist im Zusammenhang mit diesem Ensemble schützenswert. Der Bereich ist im gültigen Gebietsentwicklungsplan als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellt. Ebenso ist der Landschaftsraum mit dem Hofensemble westlich des Golfplatzes von hohem landschaftsästhetischem Reiz. Das Landschaftsbild ist zu schützen. Die Neuabgrenzung schlägt die Stadt Coesfeld entsprechend den grün markierten Flächen vor.</p>		
<p><b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 024-005</b></p>		
<p>Coesfeld</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen,</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.  <b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die in die BSN- Darstellung einbezogenen hofnahen Flächen südlich des Waldgebietes Roruper Holzes sind aus der Darstellung zu entlassen, diese ist auf die bisherige Grenzziehung zu reduzieren. Eine Vorprägung dieser Flächen in Richtung Naturschutz besteht nicht, eine Realisierung der Ziele des Naturschutzes über vertragliche Regelungen ist wegen der Bedeutung der Flächen für einen dort ansässigen Betrieb unrealistisch. Ebenso ist die Darstellung des BSN am Nordrand auf die Darstellung aus dem bisher gültigen GEP zurückzunehmen.</p> <p>Die Darstellung wird begründet mit</p>	<p>werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.</p> <p>Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>vorhandenen Biotopen, FFH Gebieten und Naturschutzgebieten. Diese Begründung ist für die Kernflächen nachvollziehbar. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben keine entsprechende Vorprägung und werden weiter für die Landwirtschaft benötigt. Eine Entwicklung in Richtung Naturschutz ist daher nicht realistisch.</p>	<p>Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.  Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.  Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.  Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.  Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt,</p>	

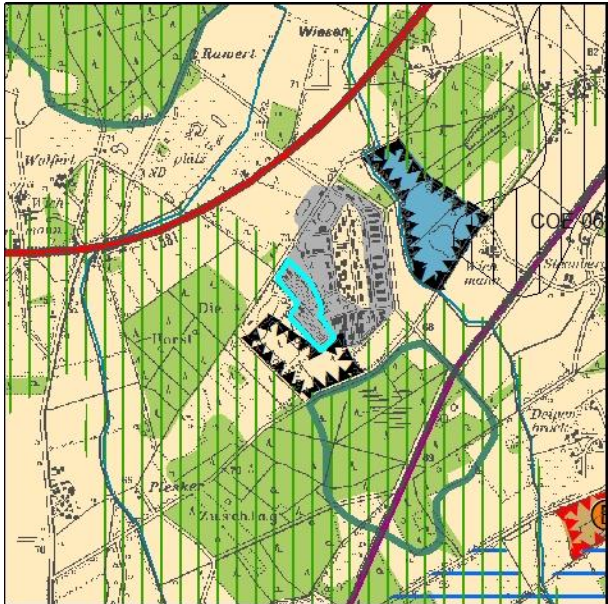


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 024-006</b></p>		
<p>Coesfeld</p> 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die in die BSN- Darstellung einbezogenen landwirtschaftlichen Flächen am Rande des Waldgebietes Zuschlag sind aus der Darstellung zu entlassen (id 1 bis 5). Eine Vorprägung in Richtung Naturschutz besteht nicht, eine Realisierung der Ziele des Naturschutzes über vertragliche Regelungen ist wegen der Bedeutung der Flächen für die Betriebe unrealistisch. Auch bei den im Gebiet eingestreut liegenden landwirtschaftlichen Flächen (id 6 und 9) ist eine Vorprägung in Richtung Naturschutz nicht erkennbar. Die Einbeziehung in den BSN ist nur vor dem Hintergrund vertretbar, dass nach Aussagen der Bezirksregierung bei der späteren Umsetzung in der Landschaftsplanung oder im Rahmen von Vertragsnaturschutz ein Spielraum von bis zu 50% der Fläche besteht. Die Darstellung wird begründet mit vorhandenen Biotopen, dem Ziel des Biotopverbundes und seltenen Lebensgemeinschaften. Diese Begründung ist für Kernflächen nachvollziehbar. Ob diese Bewertung auf alle dargestellten Waldflächen zutrifft, kann aus den bisher vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Die Bezirksregierung hat auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft des NWSTGB der leitenden Baubeamten im Münsterland zugesagt, dass die genaue Abgrenzung auf der Ebene der Fachplanungsebene Landschaftsplan erfolgt. Das textlich formulierte Ziel, dass wesentliche Teile als Naturschutzgebiete auszuweisen</p>	<p>forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf,</p>	

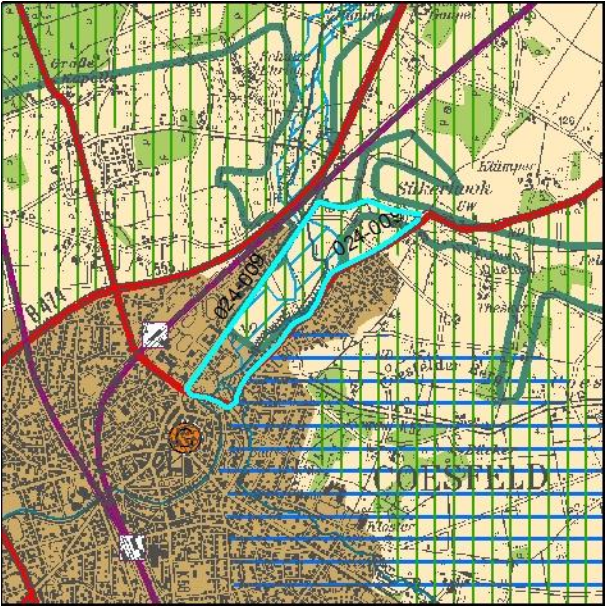


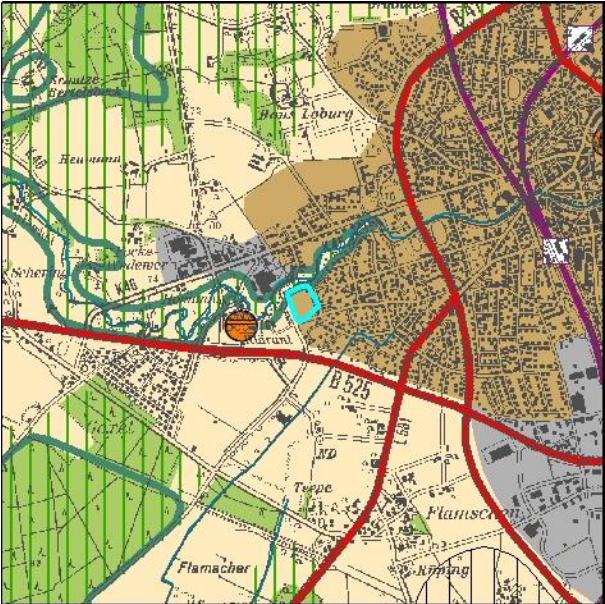
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>sind, ist nach dieser Aussage auch noch erfüllt, wenn etwa 50% der Flächen später entsprechend überplant werden. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben nach Kenntnis der Verwaltung keine entsprechende Vorprägung und werden weiter für die Landwirtschaft benötigt. Zum Teil handelt es sich um Flächen, die für die Entwicklung der betroffenen Betriebe von zentraler Bedeutung sind. (es gibt dazu Gesprächsprotokoll, aber auch für hofnahe Flächen am Südrand) Eine Entwicklung in Richtung Naturschutz ist daher nicht realistisch(alles intern Anlage 7 rote Flächen). Die Flächen sind daher in jedem Fall aus der Darstellung herauszunehmen. Die eingestreut innerhalb des Waldbereichs liegenden Flächen haben nach Kenntnis der Verwaltung ebenfalls keine derartige Vorprägung. Im Interesse einer großflächigen Darstellung des BSN ist die Einbeziehung vertretbar (alles intern Anlage 7 lila Flächen). Diese Zustimmung gilt aber nur für den Fall, wenn die von der BR zugesagten erheblichen Spielräume bei der Umsetzung des Zieles auf der Ebene der Landschaftsplanung auch tatsächlich gewahrt werden. Die Entwicklung von heute nicht im Sinne des Naturschutzes vorgeprägten landwirtschaftlichen Flächen darf nur im Konsens mit den betroffenen Eigentümern erfolgen.</p>	<p>der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 024-007</b>		
 <p>id 1: Die Stadt Coesfeld beantragt, den Bereich der ehemaligen Standortschießanlage der ehemaligen Freiherr-von-Stein-Kaserne, im Entwurf des Regionalplanes dargestellt als GIB, zusätzlich und überlagernd als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze darzustellen. Die Darstellung als GIB ist in diesem Falle keine konkurrierende Darstellung, da Abgrabung der dort lagernden Bau- und Füllsande und die Nutzung als GIB in zeitlicher Reihenfolge</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die Fläche &lt; 10 ha ist, erfolgt keine Darstellung im Regionalplan Münsterland - unabhängig von der Entscheidung, ob eine Abgrabung in diesem Bereich genehmigungsfähig ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

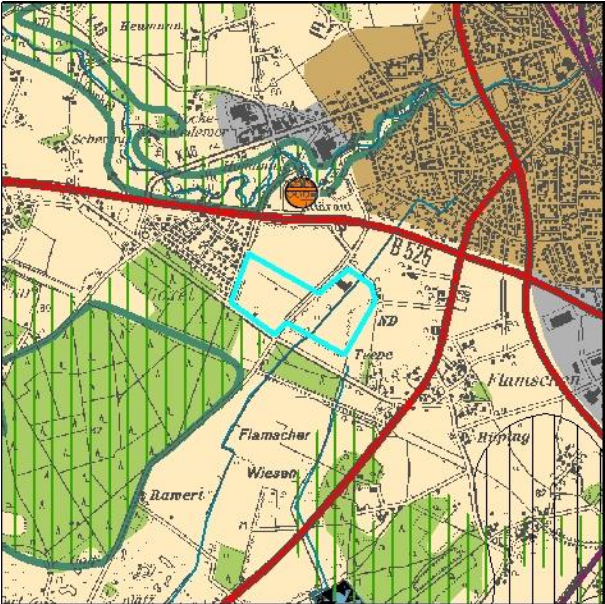
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
innerhalb des Planungshorizontes des Regionalplanes realisiert werden sollen.		
<b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 024-008</b>		
<p>Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Auf der Basis der vorliegenden Daten ist eine Bewertung und damit sachgerechte Stellungnahme nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Die Stadt Coesfeld geht weiter davon aus, dass die zeichnerische Darstellung nur einen groben Suchraum markiert und bei der Umsetzung des Zieles 30.1 auf der nachgeordneten Planungsebene ein erheblicher Spielraum für eine sachgerechte räumliche Abgrenzung gegeben ist.</p> <p>siehe Einzelstellungnahme: Rücknahme BSN-Darstellung südlich des Waldgebietes Roruper Holz</p> <p>siehe Einzelstellungnahme: Rücknahme BSN-Darstellung südlich des Waldgebietes Zuschlag Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsnahen Erholung. Die Neufassung der Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSL) ist aus den bisher vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Da sich nachfolgende kommunale Planungen z.T. auf die bisherigen Darstellungen im GEP beziehen (z.B.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Abgrenzung von Restriktionsbereichen im Rahmen der Ausweisung von Windvorranggebieten im FNP), fordert die Stadt Coesfeld eine nachvollziehbare Begründung der neuen Darstellungen und der Abweichungen von den bisherigen Darstellungen.</p> <p>siehe Einzelstellungnahme: Bereich zwischen der L 581 und dem Waldgebiet Hünsberg / Monenberg mit dem Golfplatz und die Flamscher Wiesen mit den Flächen des Reitzentrums</p> <p>Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze siehe Einzelstellungnahme: Abgrabung im Bereich der ehemaligen Standortschießanlage der ehemaligen Freiherr-von-Stein-Kaserne Zu dem noch nicht im Planentwurf dargestellten Abgrabungsvorhaben „Wahlers Venn“ ist zurzeit eine Stellungnahme basierend auf einer sachgerechten Abwägung nicht möglich. Die Stadt Coesfeld erwartet, dass eine erneute Beteiligung nach Vorliegen der für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Fakten (insbesondere Bewertung des Bedarfes und Ergebnisse der UVP) erfolgt, sofern eine Aufnahme in den Regionalplan erwogen wird.</p>	<p>Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
<b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 024-009</b>		
<p>Coesfeld</p>  <p>redaktioneller Hinweis: id 1: rote Ergänzung - richtiger Verlauf der Landesstraße 581 (wie in Grundkarte bezeichnet)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der richtige Verlauf der L581 in Coesfeld wird als "Straße für den regionalen Verkehr" dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

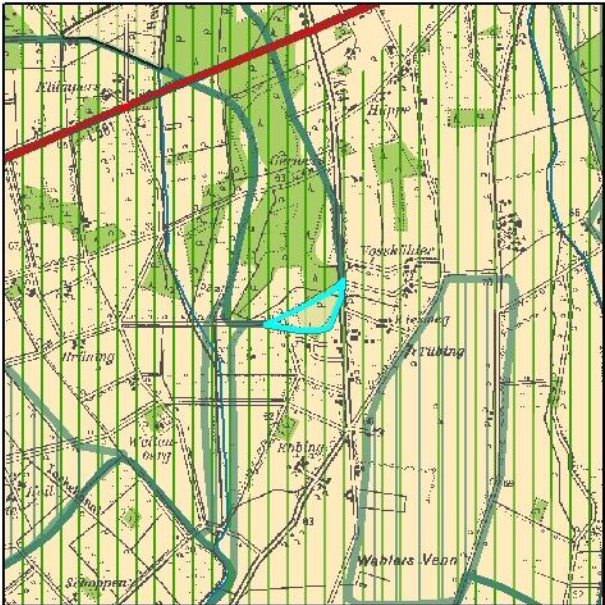
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
id 2: weiße Übedeckung roter Straße - nicht als Landesstraße klassifizierte Straßen zurücknehmen		
<b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: 024-010</b>		
 <p>id 1: Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes ist der im gültigen GEP noch dargestellten ASB im Bereich Steveder Weg/Thorshagen nicht mehr dargestellt. der Bereich sollte weiterhin als ASB dargestellt werden. Auch wenn Immissionsprobleme zu bewältigen sind (Kläranlage, Gewerbe), stellt die potentielle Wohnbaufläche eine sinnvolle Arrondierung eines gewachsenen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Das Flächenbedarfskonto für Coesfeld weist einen noch nicht im Regionalplan verorteten Flächenbedarf von 27 ha auf. Dieser reduziert sich durch die gewünscht ASB-Darstellung auf 24 ha.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

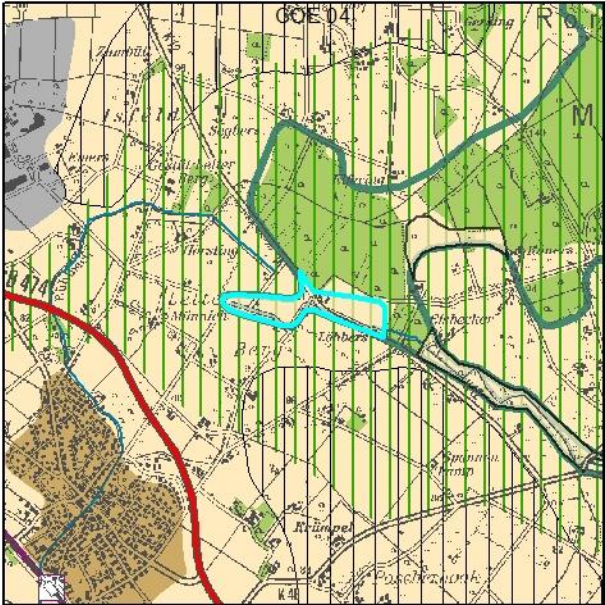


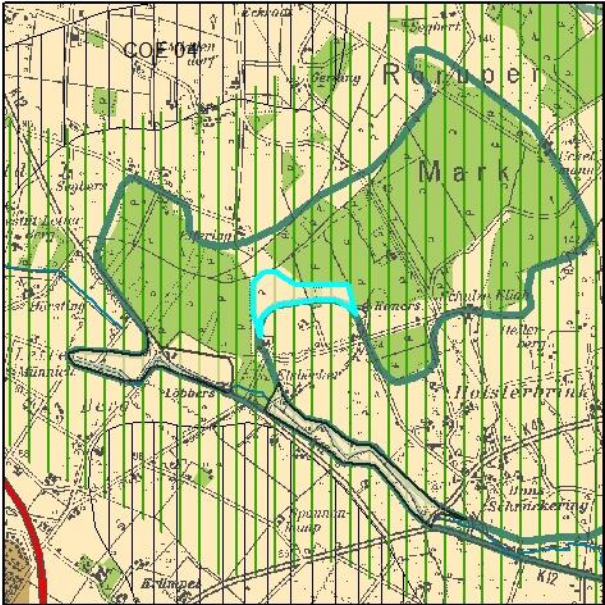
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Wohngebietes dar, mit der ergänzend ein guter Ortsrandabschluss erreicht werden kann.</p>		
<p><b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: 024-011</b></p>		
 <p>id 2: Die Stadt Coesfeld beantragt, im Bereich des im Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld bereits als Sondergebiet dargestellten Bereichs und auf den daran westlich angrenzenden Flächen einen "ASB für zweckgebundene Nutzung: Reitsportanlage und Wohnen mit Pferdehaltung" neu ausgewiesen werden. Das Reitsportzentrum Flamschen (östlicher</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich müsste als normaler ASB dargestellt werden. Eine Zweckbindung an Wohnen mit Pferd ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Die von der Stadt vorgeschlagene Darstellung würde die Flächengröße des OT Goxel mehr als verdoppeln.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung, dahingehend, dass die Ortslage Goxel in ihrer heutigen Abgrenzung und zusätzlich 10 ha als ASB dargestellt werden. (zur Erläuterung: die zusätzlichen 10 ha ASB stammen von dem "Bedarfskonto" und waren bislang noch nicht verortet)</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bereich der Fläche mit dem vereinsgeführten Reitsportzentrum und einer weiteren privaten Anlage für den Pferdesport und die Pferdezucht) ist als hochwertige Freizeitanlage zu sichern, mit potentieller Erweiterungsfläche langfristig attraktiv zu machen. Der Bereich ist im gültigen GEP als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellt. Es bestehen langfristige Verträge, sodass die Flächen der Landwirtschaft dauerhaft nicht zur Verfügung stehen. Westlich der Fläche soll als Bindeglied zwischen der Wohnsiedlung Goxel (ca. 1000 EW, daher als ASB nicht kartografisch dargestellt) und dem Reitsportzentrum eine Potentialfläche für die Nutzung "Wohnen mit Pferden" ausgewiesen werden. Die Flächen werden schon heute teilweise für die Pferdehaltung genutzt. In guter Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich, mit guter Verkehrsanbindung, guter infrastruktureller Anbindung und in direkter Nähe zum Reitsportzentrum und den für den Reitsport bereits gut erschlossenen Freiraumbereichen in der Coesfelder Heide könnte eine solche Nutzung gut entwickelt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E024-001</b></p>		
Coesfeld		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen</p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Coesfeld regt die Rücknahme des BSN an.</p>		<p>genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E024-002 (zugleich auch E108-011)</b></p>		
<p>Coesfeld</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Stadt Coesfeld, und der Landwirtschaftskammer.</b></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Coesfeld regt die Rücknahme des BSN an.</p>		
<p><b>Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E024-003 (zugleich auch E134-030, E108-012)</b></p>		
<p>Coesfeld</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Coesfeld regt die Rücknahme des BSN an.</p>		<p>Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Coesfeld, der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E024-004</b></p>		
<p>Die Stadt Coesfeld behält ihre Bedenken gegen die von der Bezirksplanungsbehörde vorgeschlagene Darstellung eines BSAB nordwestlich der Bahnlinie Coesfeld-Dorsten ausdrücklich aufrecht und regt nochmals die Erweiterung des bestehenden und genehmigten Abbaus nach Nordosten hin an. Die von der Bezirksplanungsbehörde vorgetragene Argumentation ist auf der</p>		<p>Die räumliche Nähe zur laufenden Abgrabung C 94 II ist gegeben.          Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.</p> <p>Der Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie äußert keine Bedenken</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Grundlage des gesamträumlichen Konzeptes zwar nachvollziehbar, führt aber zu Ergebnissen, die insgesamt planerisch nicht sinnvoll sind. Daher sind nach Ansicht der Stadt Coesfeld die Rahmenbedingungen für das Konzept zu überdenken und so abzuändern, dass unter Beibehaltung des Planungsansatzes für den Gesamttraum auch im Einzelfall sinnvolle Lösungen erreicht werden.</p>		<p>(129-031-2).</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Coesfeld (E 024-006) und der IHK (115-140).</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E024-005</b></p>		
 <p>Eine Erweiterung des bestehenden Tagebaus nach Nordosten ist städtebaulich und raumplanerisch sinnvoll. Die Erweiterung kann so zwischen zwei vorhandenen</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Coesfeld (E024-005), der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW' (111-007), dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (129-031-1 und 129-031-2) und der IHK (115-140).</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>strukturbildenden Elementen erfolgen. Die Kreisstraße und die Bahnlinie bilden die natürlichen Grenzen für den Tagebau. Die Nordost-Erweiterung würde damit auch an die bereits abgeschlossene Abgrabung nordöstlich des Abgrabungsraums anschließen. Es entsteht ein in sich geschlossenes Abgrabungsfeld zwischen den Strukturelementen Bahn und Straße.</p> <p>Die Erweiterung nach Nordosten ist auch im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der vorhandenen Rohstoffe sinnvoll. Durch die Anordnung der Erweiterungsflächen unmittelbar im Anschluss an den bestehenden Tagebau entfallen Böschungsf Flächen im erheblichen Umfang und es kann eine großflächige zusammenhängende Quarzgewinnung entstehen. Diese Erweiterungsabsicht, die auch die Einwender mit den Anregungsnummern 129-031-1, 115-140 und 41975-007 deutlich favorisieren, scheidet lediglich an der Inanspruchnahme von Waldflächen, die die von der Bezirksregierung im Konzept zu Grunde gelegte Grenze von 10 Hektar übersteigt. Dabei ist aber zu bedenken, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Waldflächen um einzelne kleinflächige Waldparzellen von 8,1 ha, 2,4 ha und 4,0 ha handelt. Diese Waldparzellen bilden keine zusammenhängende Waldfläche. Der Bestand ist darüber hinaus ökologisch nicht wertvoll und insgesamt jüngeren</p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Datums. Es handelt sich durchweg um Nadelwald.		
<b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: E024-006</b>		
 <p>Die demgegenüber von der Bezirksregierung favorisierte "Nordwest-Erweiterung" erfüllt nach Ansicht der Stadt Coesfeld nicht die Voraussetzungen einer echten Erweiterungsfläche und entspricht damit nicht dem Konzept, das die Bezirksregierung selbst zu Grunde gelegt hat. Für den planerischen Ansatz "Erweiterung vor Neuerschließung" sprechen im Wesentlichen zwei Gründe.</p> <p>Der Außenbereich wird geschont, da keine</p>		<p>Die räumliche Nähe zur laufenden Abgrabung C 94 II ist gegeben.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.</p> <p>Der Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie äußert keine Bedenken (129-031-2).</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Coesfeld (E 024-006) und der IHK (115-140).</b></p>

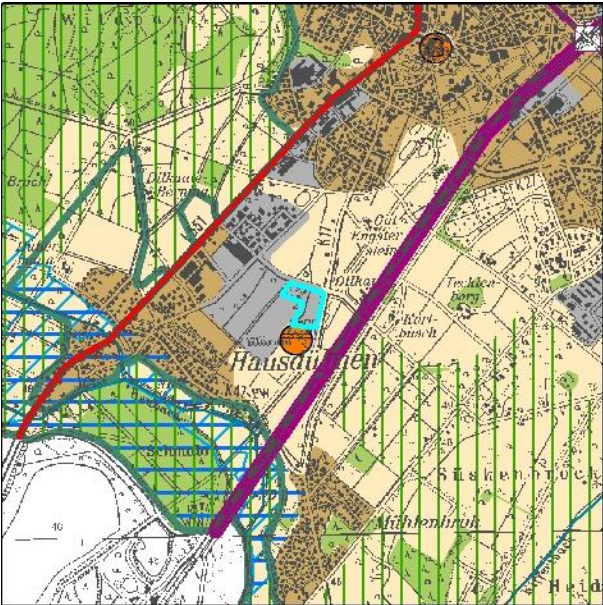
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>neuen Aufbereitungsanlagen gebaut werden müssen und die notwendigen Transporte auf vorhandene bereits ausgebaute Verkehrswege konzentriert werden. Die vorhandenen Ressourcen können weitgehend genutzt werden, da bei einer Erweiterung Böschungs- und Abstandsflächen in erheblicher Größe entfallen, in denen das Material sonst nicht gewonnen werden könnte.</p> <p>Die erste Bedingung wird von einer "Nordwesterweiterung" noch in gewissem Umfang erfüllt. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass die vorhandene Bahnlinie über- oder unterquert werden muss, was mit erheblichen baulichen Eingriffen verbunden sein wird und damit ebenfalls zu einer - zumindest optischen - Beeinträchtigung führt, die bei einer echten Erweiterung nicht erforderlich wäre. Das zweite Kriterium, die Rohstoffe möglichst vollständig auszubeuten, wird von der nordwestlich gelegenen Fläche nicht erfüllt. Zur Bahnlinie hin sind weitere erhebliche Böschungsflächen erforderlich. Daher handelt es sich in Wirklichkeit nicht um eine Erweiterung sondern um einen Neuaufschluss jenseits der Bahntrasse. Dieser Neuaufschluss ist weiterhin problematisch, da dort nur eine schmale Fläche zur Verfügung gestellt werden soll, die ein Abbau weiter unwirtschaftlich macht.</p>		



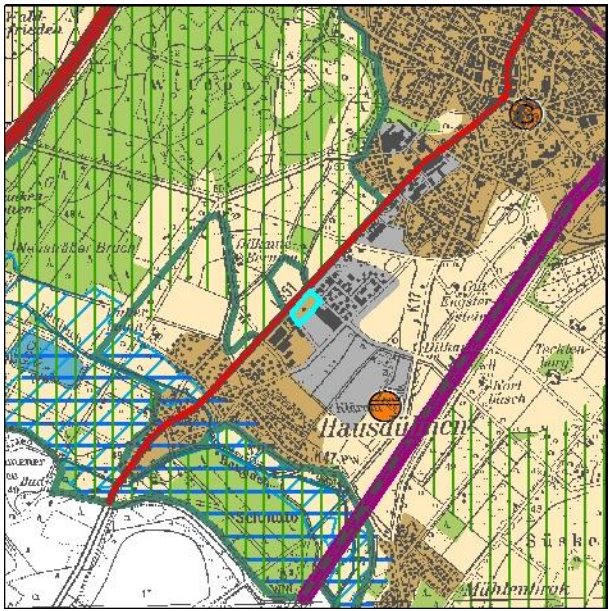
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b> <b>Anregungsnummer: E024-007</b>		
 <p>Die Neuaufschließung nach Nordwesten hin kollidiert zum Weiteren mit Planungen der Stadt Coesfeld zur Ausweisung neuer Vorrangflächen für die Windenergie. Die Stadt Coesfeld hat die Untersuchungen zur Ausweisung neuer Potenzialflächen für Windenergie bereits im Jahr 2011 angestoßen. Die Bezirksregierung wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 über die Erarbeitung der Potenzialanalyse informiert. Ergebnisse liegen seit Mitte 2012 vor. Der Rat hat über die Potenzialflächen im September 2012 beschlossen. Die Ergebnisse sind der Bezirksplanungsbehörde unmittelbar nach</p>		<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen ausreichend Alternativflächen für Windenergieanlagen zur Verfügung. Da hier ein räumlicher Zusammenhang zu einer bestehenden Abgrabung (C 94 II) besteht, erfolgt die Priorisierung für die Darstellung eines BSAB.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Coesfeld.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beschluss der Potenzialanalyse am 04/10.2012 zugeleitet worden. Zu diesem Zeitpunkt war erkennbar, dass die Flächen westlich der Bahnlinie eine Potentialfläche darstellen. In einem Erörterungstermin wurde die Stadt Coesfeld Anfang 2013 informiert, dass eine Überlegung bezüglich einer "Nordwesterweiterung" der Bezirksplanungsbehörde vorliegt. Aus den damals gezeigten Plänen ließ sich erkennen, dass diese "Nordwesterweiterung" an dem vorhandenen Wirtschaftsweg ihre westliche Grenze hatte. Diese Planung berührte die Potentialflächen Windenergie nur unwesentlich. Nun ist von der Bezirksplanungsbehörde die Fläche entgegen den bekannten Planungsabsichten der Stadt nach Nordwesten über den Wirtschaftsweg hinaus erweitert worden.</p> <p>Der nun von der Bezirksplanungsbehörde ins Verfahren eingebrachte Neuaufschluss nordwestlich der Bahnlinie kollidiert daher mit den Planungsabsichten der Stadt Coesfeld. Nach jetziger Einschätzung würde die Abgrabung voraussichtlich drei Standorte von 3 MW-Anlagen unmöglich machen.</p>		
<p><b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E024-008</b></p>		
<p>Die Stadt Coesfeld hat durchaus Verständnis, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Abbau von Bodenschätzen nur nach einem schlüssigen</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung nicht. Sie hält an der Konzeption zur Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von</p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und einheitlichen Konzept erfolgen kann. Wenn das Konzept aber zu nicht sinnvollen Ergebnissen führt, müssen die dem Konzept zu Grunde liegenden Parameter überdacht werden. Dies ist aus Sicht der Stadt Coesfeld möglich, ohne dass das Konzept gefährdet wird. So wurde von der Bezirksplanungsbehörde bereits im Erörterungstermin vorgeschlagen, die Inanspruchnahme von Waldflächen von 10 auf 15 Hektar zu erweitern. Dies ist am Einspruch der Naturschutzverbände gescheitert. Die Stadt Coesfeld kann jedoch nicht nachvollziehen, wenn hier ohne Prüfung der Präzedenzwirkung einer solchen Erweiterung auf andere Fälle dem Einspruch der Naturschutzverbände gefolgt würde. So wäre auch zu prüfen, ob nicht ein differenziertes Vorgehen denkbar ist, dass zum Beispiel bei großflächigen zusammenhängenden Waldbeständen den Eingriff auf 10 Hektar beschränkt, die Inanspruchnahme einzelner und nicht zusammenhängender Waldparzellen jedoch in einem größeren Umfang ermöglicht.</p>		<p>BSAB fest.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Coesfeld (E024-008), der Bezirksregierung Arnsberg (111-007) und dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (129-031-1).</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b>  <b>Anregungsnummer: E024-009</b></p>		
<p>Die Stadt Coesfeld erklärt auch nochmals ihre Bedenken bezüglich der vorgezogenen Entscheidung über die Abgrabungsbereiche, die ohne Abwägung mit dem Teilabschnitt Energie des Regionalplans vorgenommen werden soll. Aus Sicht der Stadt Coesfeld ist eine umfassende Abwägung der Belange</p>		<p>Die Planungskommission des Regionalrats wurde im laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland bei der Erarbeitung des Abgrabungskonzeptes kontinuierlich einbezogen. Der Regionalrat wird in Kenntnis des Darstellungskonzeptes über die</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gegen und untereinander erforderlich.</p> <p>Die Stadt Coesfeld bittet daher nochmals um Überprüfung. Sollte aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde eine einvernehmliche Lösung mit Erweiterung nach Nordosten nicht möglich sein, wird um Vorlage der gesamten Argumentation an den Regionalrat gebeten. Den Neuaufschluss westlich der Bahnlinie lehnt die Stadt Coesfeld entschieden ab.</p>		<p>Abgrabungsbereiche entscheiden.</p> <p><b>Die Bedenken werden von der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich zu der nicht dargestellten Erweiterung nach Nordosten (E024-004 bis -008).</b></p>
<p><b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b>  <b>Anregungsnummer: 025-001</b></p>		
 <p>Das Grundstück der Kläranlage Dülmen sollte</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Standorte der Abwasserbehandlungsanlagen sind im Plan nur mit einem Symbol dargestellt. Das Symbol bezieht sich nicht auf das benachbarte GIB.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

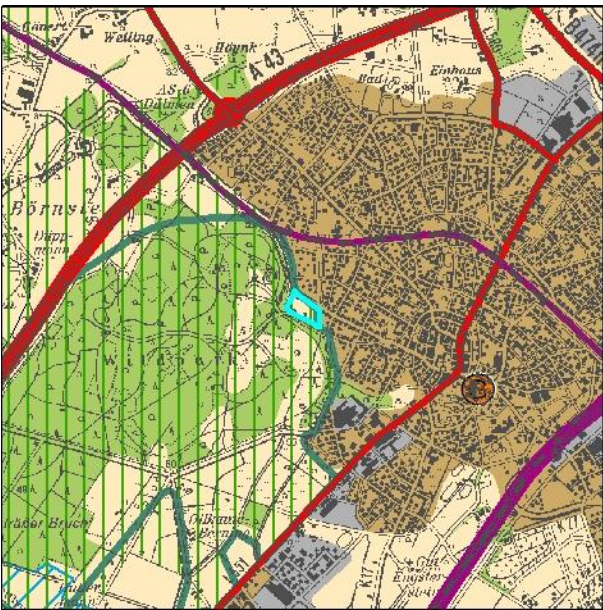
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nicht als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt, sondern als Fläche mit sonstiger Zweckbindung dem Freiraum zugeordnet werden.		
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-002</b>		

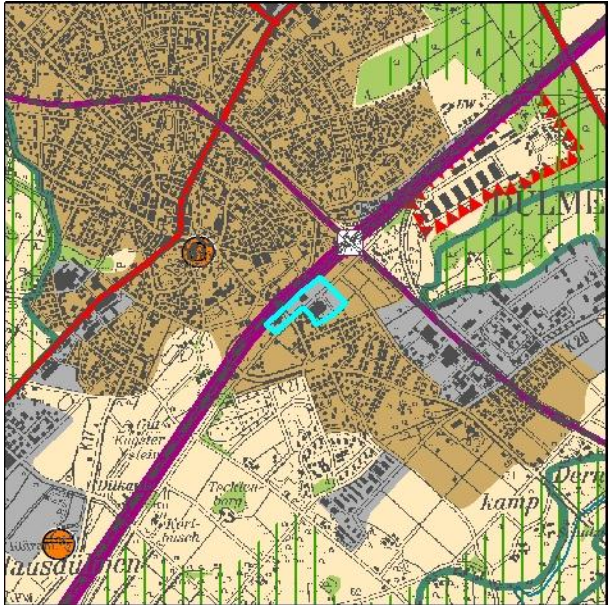
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die vorhandene Wohnbebauung an der Halterner Str. sollte in den neuen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) einbezogen werden (Festsetzung im Bebauungsplan Linnertstr. I als Mischgebiet).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b>  <b>Anregungsnummer: 025-003</b></p>		

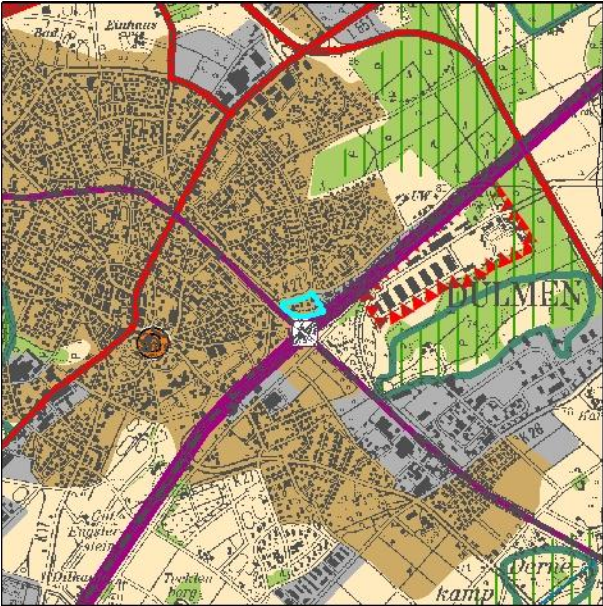


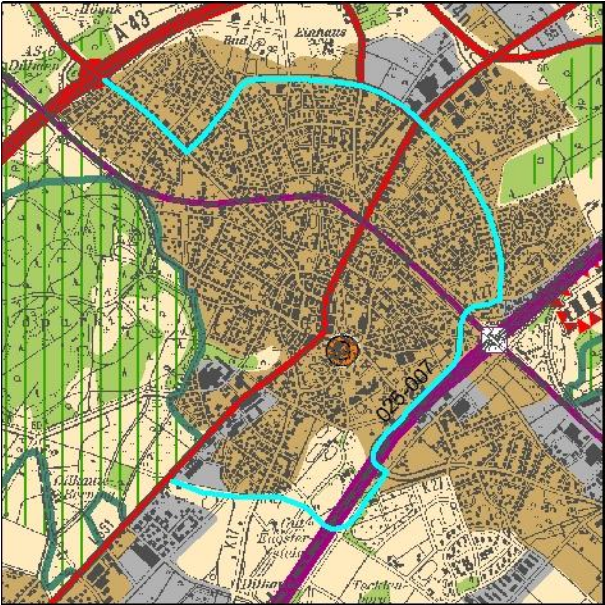
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Sonderstandort Hüttenweg mit Aldi, Lidl, Polizei und Wohnen einschl. des alten Hallenbades ist als ASB darzustellen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als "Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Ladengebiet" dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b>  <b>Anregungsnummer: 025-004</b></p>		



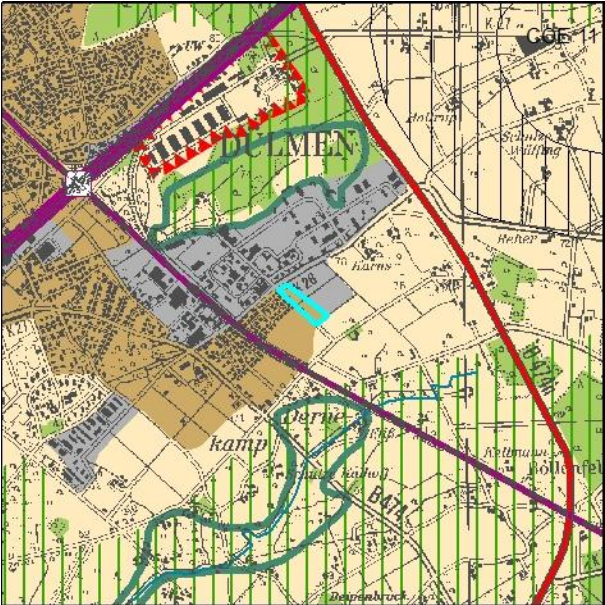
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Fläche am Hinderkingsweg vor dem Park war bislang im GEP als ASB dargestellt; dies sollte auch so bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan bislang nicht dargestellt. Eine Darstellung im Regionalplan kann nur unter Anrechnung in der Flächenbilanz erfolgen.</p>	<p>Im Erörterungstermin hat die Stadt angeregt eine ASB-Fläche im Bereich Dülmen-Dernekamp zurückzunehmen. Dadurch soll die Darstellung der Fläche am Hinderkingsweg und die Darstellung der Anregung 025-009 ermöglicht werden.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Stadt Dülmen. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV. Kein Meinungsausgleich mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-005</b></p>		

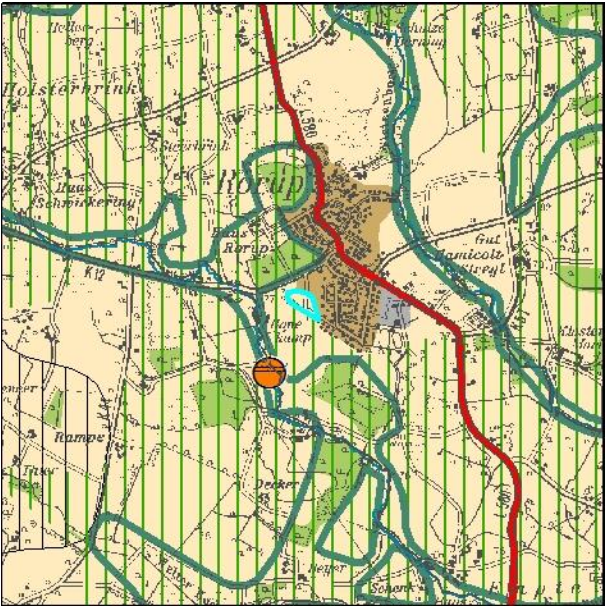
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Gewerbeflächen zwischen Bahn und Baumschulenweg/ B.-Kaiser-Str. sollten als GIB dargestellt werden. (vgl. auch GE-Konzept)</p>	Der Anregung wird gefolgt.	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-006</b></p>		

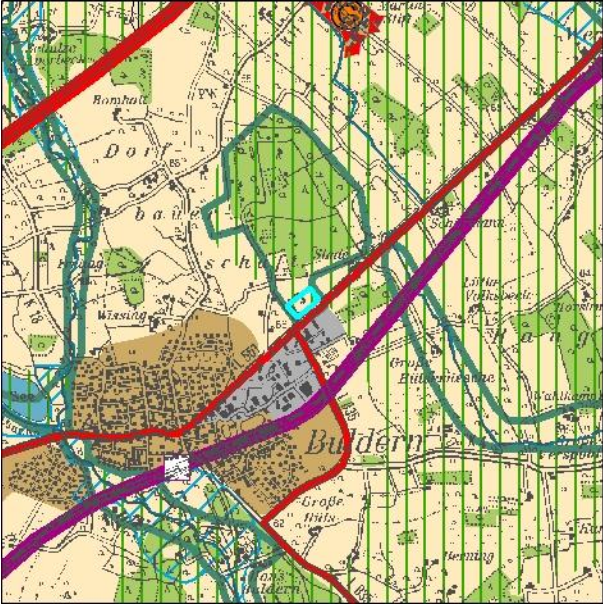
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Das vorhandene Wohngebiet "Am Pappelwäldchen" sollte als ASB dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b>  <b>Anregungsnummer: 025-007</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Trasse der geplanten Südumgehung sowie der weitere Verlauf der überörtlichen Straßenverbindung über die Kreisstraßen K 27 und K 59 und darüber hinaus über die Nordlandwehr bis zur Coesfelder Straße (ehem. B 474) sollte als regionalplanerisch bedeutende Straßenverbindung dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ortsumgehung hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-008</b></p>		

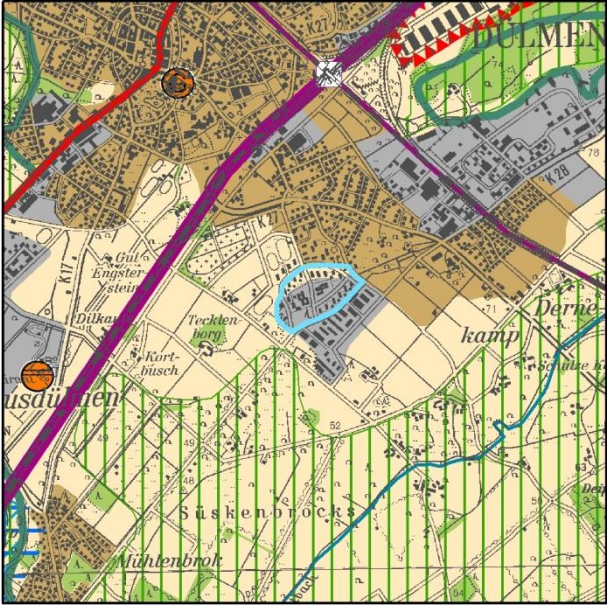


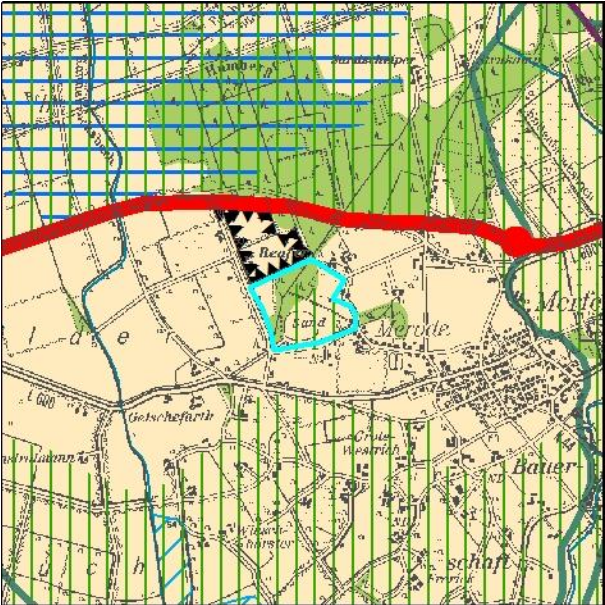
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="188 932 790 1066">Neben der Darstellung eines neuen GIB - Bereiches südlich der Hiddingseler Str. sollte entlang der Wohnstraße "Auf dem Bleck" eine Zeile ASB dargestellt werden.</p>	<p data-bbox="819 258 1167 290">Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p data-bbox="1447 258 2000 322"><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p data-bbox="1447 360 1850 424"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

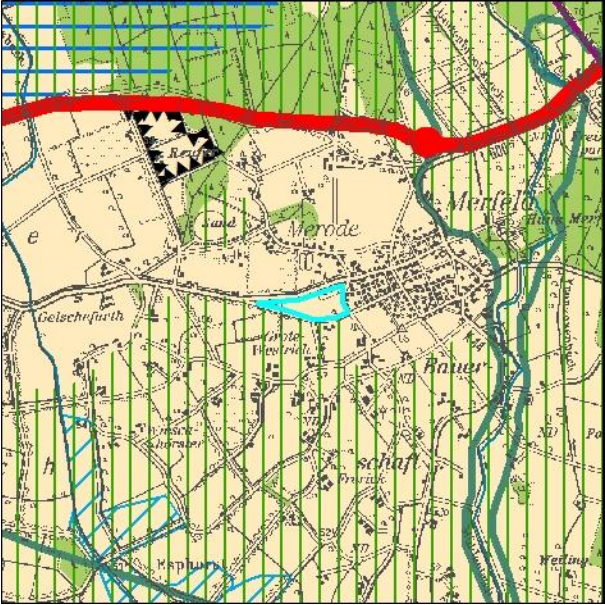
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-009</b>		
 <p data-bbox="188 1007 757 1177">Im Ortsteil Rorup sollte südlich der K 12 die ASB-Darstellung so erfolgen, wie sie im geltenden Gebietsentwicklungsplan vorhanden und teilweise planungsrechtlich bereits gesichert ist.</p>	<p data-bbox="815 336 1397 507">Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan bislang nicht dargestellt. Eine Darstellung im Regionalplan kann nur unter Anrechnung in der Flächenbilanz erfolgen.</p>	<p data-bbox="1449 336 2022 539">Im Erörterungstermin hat die Stadt angeregt eine ASB-Fläche im Bereich Dülmen-Dernekamp zurückzunehmen. Dadurch soll die Darstellung der Fläche im Ortsteil Rorup und die Darstellung der Anregung 025-004 ermöglicht werden.</p> <p data-bbox="1449 571 2000 639"><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p data-bbox="1449 671 1850 740"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-010</b>		
<p data-bbox="188 1310 293 1342">Dülmen</p>	<p data-bbox="815 1299 1173 1367">Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wurde angepasst.</p>	<p data-bbox="1449 1299 1957 1367">Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p data-bbox="1449 1399 2033 1430"><b>Meinungsausgleich mit der Stadt Dülmen,</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Bereich zum Schutz der Natur sollte für eine betriebliche Erweiterung des landwirtschaftlichen Reparaturbetriebes Stade nordöstlich von Buldern an der L 551 etwas zurückgenommen werden.</p>		<p>dem Kreis Coesfeld und dem LANUV.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</p>

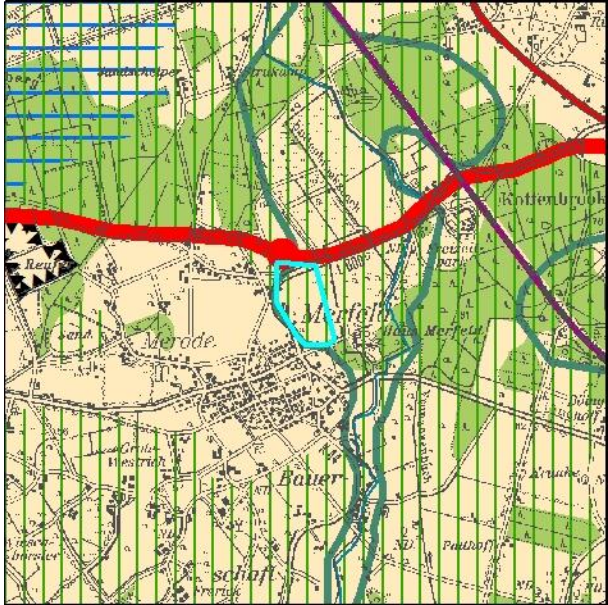



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-011</b>		
<p>Dülmen</p>  <p>Im Erörterungstermin hat die Stadt Dülmen ihre früheren Planungsvorstellungen (Stellungnahme vom 18.07.2011) für das ehemalige Kasernengelände modifiziert. Sie regt nunmehr an, die im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes als ASB dargestellte Fläche in GIB und Agrarbereich zu ändern.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-012</b>		

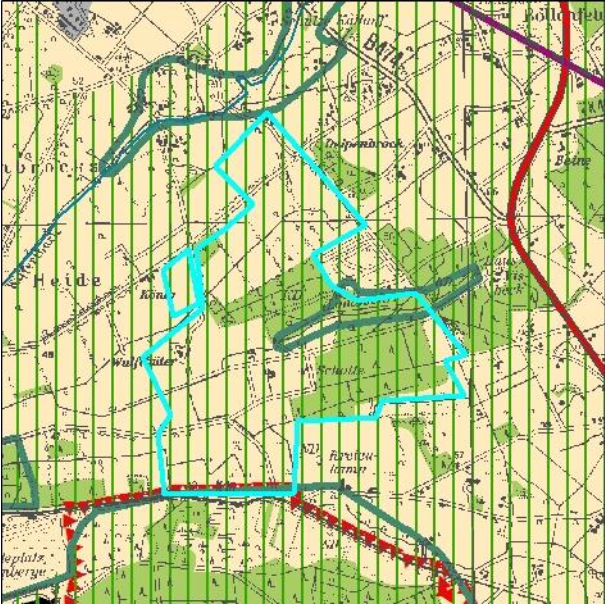
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Darstellung des Abbaubereiches nordwestlich von Merfeld sollte auf den vorliegenden Abgrabungsantrag erweitert werden. Die derzeit im Regionalplan-Entwurf dargestellte Fläche entspricht nicht dem Vorhaben. Die Festlegung als Bereich für den Schutz der Natur sollte mit Blick auf die weitere Abgrabungstätigkeit zurückgenommen bzw. in die Zukunft verlegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des BSN wurde geändert, aber bei dem angeregten Erweiterungsbereich handelt es sich um eine schutzwürdige Waldfläche. Da die genehmigte Abgrabung nur eine Fläche von ca. 7 ha umfasst, liegt sie unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplans Münsterland (1:50 000).</p>	<p>Das LANUV hat die Einstufung als Biotop-Verbundfläche 1 zurückgenommen. Daher erfolgt eine Darstellung als BSAB auf der Fläche der abgelaufenen Abgrabung C 76, gleichzeitig erfolgt die Rücknahme der nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche als BSAB.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-013</b>		
<p>Dülmen</p>  <p>Es wird angeregt, im Westen des Ortsteils Merfeld den Landschaftsschutzbereich für eine Ortskernerweiterung etwas zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die BSLE Darstellung wird gerinfügig zurückgenommen. Ob eine Erweiterung der Siedlungsflächen erfolgen kann, bleibt den späteren Verfahren vorbehalten.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-014</b>		
<p>Dülmen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p>



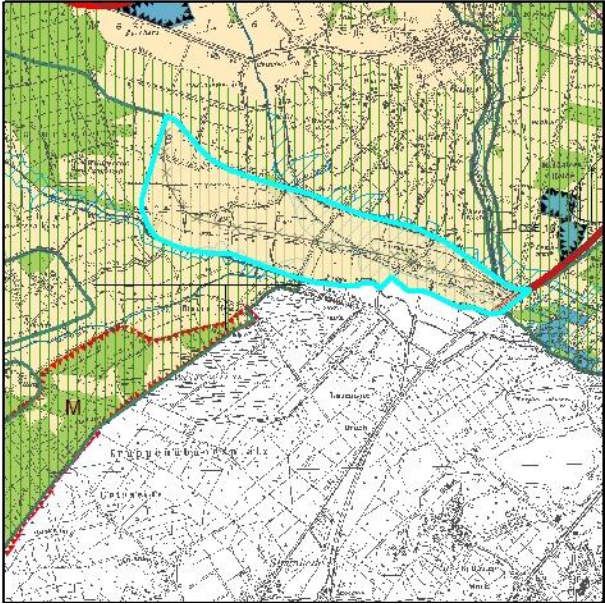
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Nördlich des Ortsteils Merfeld wird angeregt, den Naturschutz- und den Landschaftsschutzbereich etwas zurück zu nehmen, damit im Bereich der Anbindung der K 44 an die B 67 n eine Möglichkeit zur Gewerbeansiedlung gegeben ist.</p>	<p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Da die Darstellung des Regionalplans geben lediglich die ungefähre Lage und Größenordnung wieder. Es ist daher im nachfolgenden Planverfahren zwischen den Belangen der Siedlungsentwicklung und des Biotopverbundes zu entscheiden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit der Stadt Dülmen, und dem Landwirtschaftsverband.</b></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b>  <b>Anregungsnummer: 025-015</b> (s. auch 022-005)</p>		
<p>Dülmen</p>	<p>Der Anregung wird in modifizierter Form gefolgt.          Das Anna-Katharinenstift Karthaus wird als ASB mit Zweckbindung dargestellt. Der nördlich angrenzende Bereich mit</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

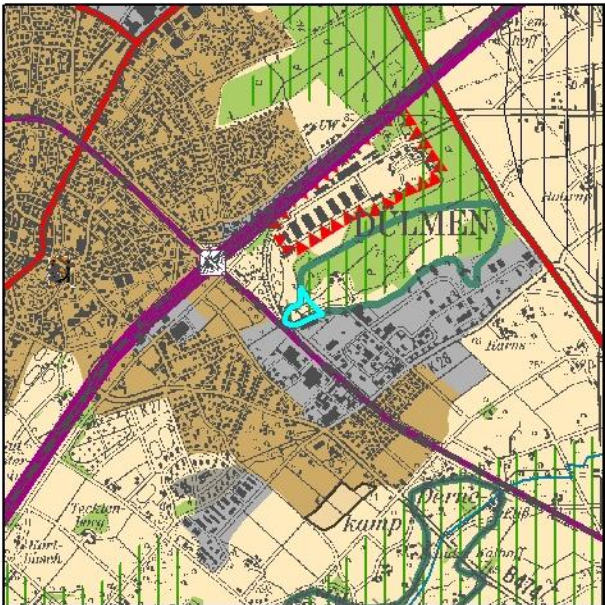
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Es wird angeregt, die Rehabilitationseinrichtung Karthaus einschl. der angegliederten Werkstätten für Behinderte als ASB-Bereich mit der Zweckbindung "Einrichtung des Gesundheitswesens" mit dem Buchstaben "G" darzustellen. Der nördlich angrenzende Bereich sollte als "Freizeitanlage" mit dem Buchstaben "E" gekennzeichnet werden. Die Grenzen des Naturschutzgebietes liegen zwischen Gaststätte und Klosterkirche Karthaus. Die Grenze des Naturschutzgebietes sollte nördlich der Klosterkirche liegen, so dass Kirche und Friedhof nicht mehr eingeschlossen sind.</p>	<p>Pferdeklinik, Gaststätte und Kapelle hat nicht den Charakter einer Freizeitanlage. Der BSN wird angepasst.</p>	

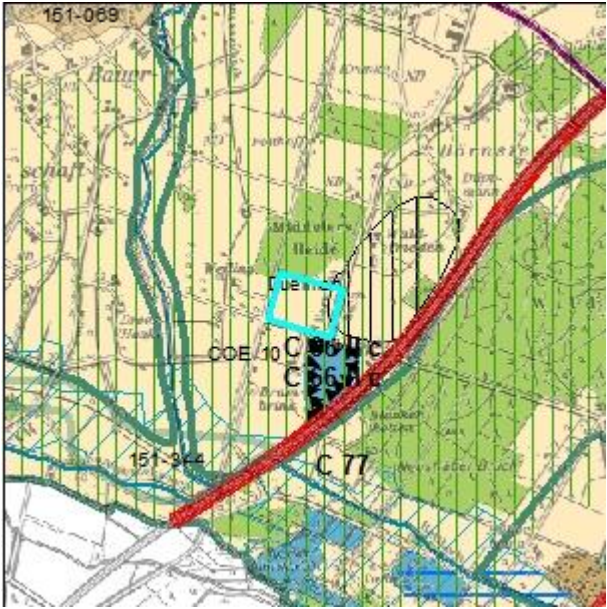
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-016</b>		
<p>Dülmen</p>  <p>Es wird angeregt, den Bereich für militärische Nutzung (Truppenübungsplatz Borkenberge) auf Dülmener Stadtgebiet nördlich der Kreisstraße K 16 zu streichen. Gleichzeitig kann der angrenzende Abbaubereich entfallen.</p>	<p><u>Streichung Bereich für militärische Nutzung.</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt, soweit hierzu entsprechende Informationen vorliegen.</p> <p><u>Streichung BSAB</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Kreis Coesfeld hat mitgeteilt, dass die erteilte Genehmigung nicht in Anspruch genommen wurde und die Abbaugenehmigung erloschen ist.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: 025-017</b>		
Im Vergleich zum Umfang der Darstellungen	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>im rechtswirksamen Gebietsentwicklungsplan sowie mit Blick auf die tatsächlich bisher festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind die Darstellungen insbesondere der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan lagemäßig verändert und vor allem im Umfang deutlich erweitert worden. Es wird mit Blick auf die hiermit verbundenen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft angeregt, die Darstellung der BSN kritisch zu überprüfen und zu reduzieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch die hinzu gekommenen umfänglichen Bereiche für den Hochwasserschutz ebenfalls zu Beschränkungen in der Landwirtschaft führen können.</p>	<p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert.	
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: E025-001 (zugleich auch E022-003, E108-014, E134-010)</b>		
<p>Dülmen</p>  <p>Die Stadt Dülmen regt die Rücknahme des BSN im Bereich der "Heubachwiesen / Merfelder Bruch" an.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt teilweise der Anregung.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Der BSN wird deutlich verkleinert entlang des Heubachs dargestellt.</p> <p><b>Kein Meinungsaugleich mit der Stadt Dülmen, dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.</b></p> <p><b>Die Naturschutzverbände melden erheblichen Bedenken gegen eine vollständige oder teilweise Rücknahme des BSN an.</b></p> <p><u>Alternativvorschlag:</u> siehe E 022-003</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: E025-002</b>		
<p>Dülmen</p>  <p>Die Stadt Dülmen regt die Reduzierung des BSN an.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

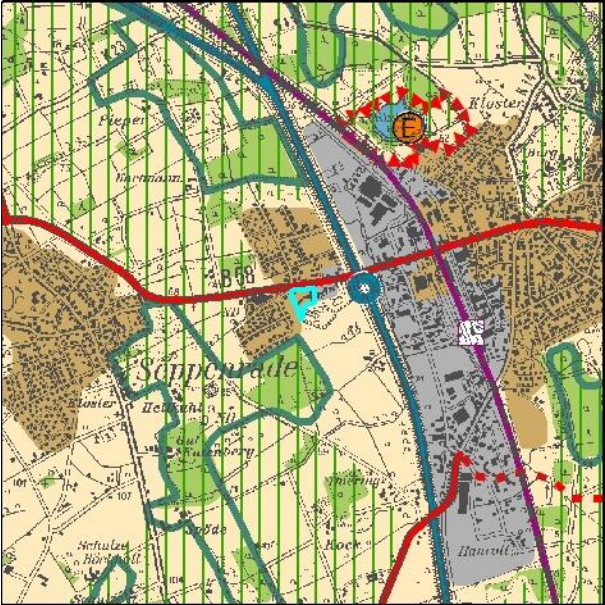
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 025 Stadt Dülmen</b> <b>Anregungsnummer: E025-003</b>		
 <p>Die Stadt Dülmen regt an, auf Grund der bislang fehlenden gesicherten und geordneten Erschließung der Abgrabung C 66 IIc keine weitere Fläche in diesem Bereich als BSAB darzustellen. Stattdessen sollte die Fläche der abgelaufenen Abgrabung C 76 zzgl. eines Erweiterungsbereiches dargestellt werden.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).</b></p>
<b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b> <b>Anregungsnummer: 026-001</b>		
<p>-&gt; Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche sind in Abstimmung zwischen der Bezirksregierung und der Stadt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<i>erarbeitet worden und entsprechen den wesentlichen Entwicklungszielen Lüdinghausens.</i>		
<b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen Anregungsnummer: 026-002</b>		
<p>1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum -&gt; Rdnr. 7 benennt die Funktion Lüdinghausens als Mittelzentrum und Kristallisationspunkt. Die Stadt legt Wert darauf, dass sie dieser Funktion auch hinsichtlich der Zuordnung von Entwicklungsflächen, der Ausstattung mit Infrastruktur und ihrer verkehrlichen Anbindung gerecht werden kann.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

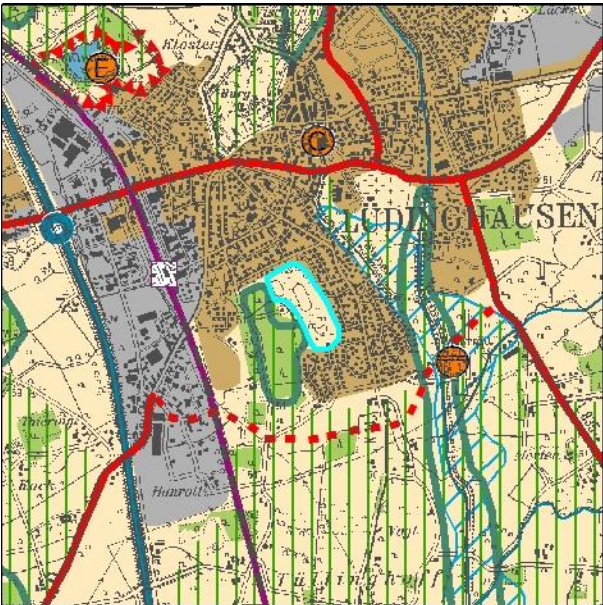
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b> <b>Anregungsnummer: 026-003</b>		
<p>-&gt; Der Grundsatz 3.1, die Siedlungsentwicklung im Plangebiet bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich zu lenken und nicht mehr benötigte Flächenreserven wieder dem Freiraum zuzuführen wird befürwortet. Im Gegenzug sollte jedoch ergänzt werden, dass im Rahmen der erforderlichen Flexibilität der Kommunen auch kurzfristige Flächenmobilisierungen zugestanden werden, um auf entsprechende Bedarfe angemessen reagieren zu können (vgl. Rd.Nr. 125).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um unabhängig von der derzeitigen Bedarfsberechnung in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden und rechtzeitig reagieren zu können, wird künftig ein Siedlungsflächenmonitoring eingeführt. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan Münsterland).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b> <b>Anregungsnummer: 026-004</b>		
<p>-&gt; Das geforderte kommunale Siedlungsflächenmonitoring im dreijährigen Rhythmus (Ziel 1.2) mit regelmäßigen Baulückenerhebungen (Grundsatz 5) löst einen erhöhten formalen Bearbeitungsaufwand aus. Kleinere Kommunen haben in der Regel einen informellen (nicht ständig kartographisch bzw. exakt quantitativ erfassten) Überblick über Verbräuche und Reserven. Die Zuweisung zusätzlicher Aufgaben ist kritisch zu sehen. Bereits aus Eigeninteresse heraus werden die Kommunen eine unnötige Erschließung mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Kapitel II.1 abgebildeten Ziele und Grundsätze sind allgemeine übergreifende Vorgaben der Regionalplanung, deren Aspekte in den Fachkapiteln über weitere Grundsätze und Ziele aufgegriffen und vertieft werden. Weitergehende Regelungen zu Flächenbedarfen - wie hier angeregt - stehen in engem Zusammenhang mit den ASB- und GIB-Darstellungen der Kapitel III.1 und III.3. Mit den Regelungen im LEP und im künftigen Regionalplan zu Sicherstellung einer ausreichenden, bedarfsgerechten</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

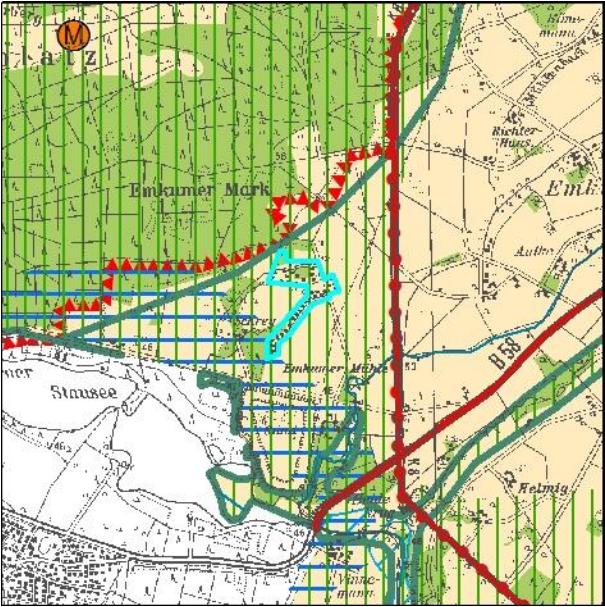
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>den damit verbundenen erheblichen Investitionen vermeiden und eine bedarfsgerechte wie nachhaltige Siedlungsentwicklung betreiben..</i></p>	<p>Baulandversorgung und zur Freiraumschonung und den ergänzenden Zielen zum GIB im Regionalplanentwurf sowie dem angestrebten Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings wird zudem sichergestellt, dass die Regionalplanung über genügend Instrumente verfügt, um auch künftig situationsgerecht mit Flächenbedarfen umgehen zu können.</p> <p>Mit Blick auf die Vorgaben des geltenden LEP NRW wird Grundsatz 3.1 zu dem neuen Ziel 1.1 umgewandelt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 026-005</b></p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>-&gt; Wie in einer gemeinsamen Vorbesprechung angeregt, soll hinsichtlich der Entwicklung des ehemaligen Ziegeleigeländes "Pilgrim" eine geringfügige Korrektur im westlichen Teilbereich in "Allgemeinen Siedlungsbereich" erfolgen, um dort die Option für eine begrenzte Wohnbaulanderweiterung sowie die projektierte Gartenmarkt-Ansiedlung zu eröffnen.</p> <p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 026-006</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>-&gt; Gemäß Rd.Nr.124 würde vorausgesetzt, dass bei jeder örtlichen Bauleitplanung ein</p>	<p>Das Ziel 2.2 soll die Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>Nachweis des Bedarfs auf Grundlage aktueller Berechnungsgrundlagen zum demographischen Wandel geführt wird. Bauleitpläne sind ohnehin gem. § 1 Abs.3 BauGB nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein darüber hinausgehender exakter Einzel-Bedarfsnachweis würde weitere - nicht-praktikable - Anforderungen an den ohnehin stetig ansteigenden Bauleitplanungsaufwand stellen.</i></p>	<p>des demographischen Wandels und der zum Planungszeitraum aktuellen Berechnungsgrundlagen konkretisieren. Eine über eine aktuelle Erforderlichkeitsprüfung hinausgehende Darlegung ist nicht notwendig.</p>	
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 026-007</b></p>		
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wegen der Lage am Ortsrand erfolgt keine Darstellung als ASB</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>-&gt; Anhand der Ausführungen zu Rd.Nr. 122 schließt die Darstellung der ASB auch Sporteinrichtungen mit ein. Insofern wird angeregt, das Westfalenringstadion im Süden der Ortslage Lüdinghausens sowie den Bolzplatz an der Geest als ASB wiederzugeben..</p>		
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 026-008</b></p>		
<p>Lüdinghausen</p>  <p>-&gt; Ziel 7.3 eröffnet die Möglichkeit zur Sicherung von Ferien- und Wochenendhausgebieten abseits der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der § 35, Abs 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel in den Regionalplänen darzustellen. Die Größe der Ferienhaussiedlung Emkum beträgt ca. 6 ha.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>allgemeinen Siedlungslagen, wenn sie Bestandteil eines mit der Regionalplanung abgestimmten gemeindlichen Freizeitkonzeptes sind. Daher wird angeregt, die Ferienhaussiedlung Emkum gemäß dem von der Stadt Lüdinghausen erstellten und mit der Bezirksregierung abgestimmten Freizeitkonzeptes entsprechend in die Plandarstellung aufzunehmen. Sie soll somit auch in der Auflistung zu Ziel 8.3 benannt sein.</i></p>		
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 026-009</b></p>		
<p><i>-&gt; Gemäß Ziel 10 sind zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung im Regionalplan Gesundheitseinrichtungen (hier: St. Marien-Hospital Lüdinghausen) dargestellt, die an sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen sind. Hier sollte ergänzt werden, dass sie zu erhalten und bedarfsgerecht zu entwickeln sind.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem die Formulierung um die "bedarfsgerechte Erweiterung" ergänzt wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 026-010</b></p>		
<p>2. Allgemeine Siedlungsbereiche für <b>zweckgebundene Nutzungen</b>          Sonstige Zweckbindungen  <i>-&gt; Die Stadt Lüdinghausen weist auf das Projekt eines Privaten hin, der in der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals - nördlich der Hiddingseler Brücke - eine Hochwassersimulationsanlage betreiben möchte. Hochbauliche Maßnahmen sind hiermit nicht verbunden. Das Vorhaben ist aus</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es müssten zunächst einmal die Standortanforderungen und weiteren Merkmale eines Hochwasserschutz-Kompetenzzentrums geklärt werden. Danach ist es möglich zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>Sicht des Katastrophenschutzes, der Vorbeugung sowie der Forschung und Entwicklung sehr zu begrüßen. Landesplanerische Bedenken sollten einer Verwirklichung nicht entgegenstehen.</i></p>		
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen Anregungsnummer: 026-011</b></p>		
<p><i>-&gt; Ziel 15.7 eröffnet die Möglichkeit von Flächentäuschen. Die Stadt Lüdinghausen begrüßt, dass die Bezirksregierung die Möglichkeit des Flächentausches in Aussicht stellt, um im Fall entgegenstehender Eigentums-, naturräumlicher oder rechtlicher Restriktionen reagieren zu können.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen Anregungsnummer: 026-012</b></p>		
<p><i>Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes verfolgt mit den Zielen 29.1 - 29.3 die Sicherung von Bereichen für den Schutz der Natur durch Nennung von Vorranggebieten. Die Stadt Lüdinghausen ist jedoch der Ansicht, dass bei der Benennung die Interessen der betroffenen Bewohner bzw. Grundstückseigentümer nicht ausreichend berücksichtigt werden. Durch die erhebliche Erweiterung von Bereichen zum Schutz der Natur sind in vielen Fällen Wohnhäuser, landwirtschaftliche Betriebe oder großräumige Ackerflächen als BSN ausgewiesen. Dieses erscheint naturschutzfachlich nicht begründet. Eine Entwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>Hofstellen darf nicht eingeschränkt werden. Bebaute Bereiche und naturschutzfachlich nicht begründbare Flächen sind aus den Bereichen für den Schutz der Natur herauszunehmen.</i></p> <p><i>Eine Ausweitung der BSN-Flächen über die Festsetzungen in rechtskräftigen Landschaftsplänen hinaus wird abgelehnt. In den Landschaftsplanfreien Bereichen sollte im Textteil unter den Zielen 29 und 30 die Formulierung aus dem zurzeit gültigen GEP: „Suchräume für den Naturschutz“ aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Der Kreis Coesfeld hat mit den aufgestellten Landschaftsplänen Merfelder Bruch/Borkenberge, Olfen-Seppenrade und Nordkirchen-Herbern die Konkretisierung der Naturschutzgebietsausweisungen in den letzten Jahren auf der Grundlage des derzeitigen Gebietsentwicklungsplans durchgeführt.</i></p> <p><i>In dem vorliegenden Entwurf des zukünftigen Regionalplans sind diese Festsetzungen jedoch nicht 1 zu 1 übernommen worden, zudem sind weitere, deutlich über die derzeitigen NSG-Ausweisungen hinausgehende, Bereiche als „BSN-Flächen“ neu festgesetzt worden. Unter Verweis auf die Konsequenzen aus den Zielen 29 und 30 wird gefordert, dass im neuen Regionalplan in den Gebieten mit rechtskräftigem Landschaftsplan die tatsächlichen NSG-Ausweisungen dargestellt werden.</i></p>	<p>raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher werden keine unmittelbaren Folgen aufgrund der landesplanersichen BSN Darstellung geltend gemacht werden können.</p> <p>Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile</p>	

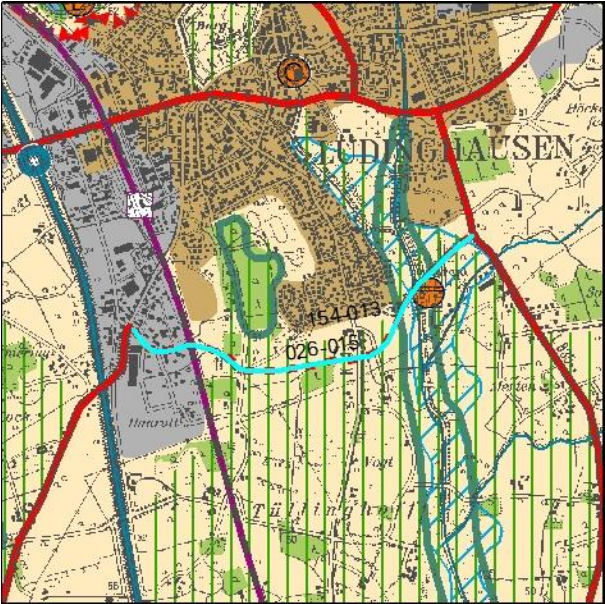
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>Neuausweisungen von „BSN-Flächen“ innerhalb rechtskräftiger Landschaftspläne sind konkret zu begründen. Es erscheint jedoch sehr fraglich, dass schon kurz nach einem umfangreichen und ausführlichen Aufstellungsprozess Änderungen angezeigt sein sollen. Zu nennen sind hier z. B. die geplanten zusätzlichen „BSN-Flächen“ am Leversumer Mühlenbach, nördlich des NSG Plümer Feld, südöstlich des NSG Seppenrader Schweiz oder westlich sowie östlich des NSG Ermener Holz. Weiterhin sind im landschaftsplanfreien Bereich von Lüdinghausen, insbesondere im Bereich der Bauernschaften Aldenhövel und Bechtrup, eine Vielzahl von neuen Bereichen zum Schutz der Natur ausgewiesen worden. Die Ausweisungen umfassen u. a. jedoch landwirtschaftliche Betriebsstellen und seit Jahrzehnten genutzte Ackerflächen. Eine derzeitige bzw. zukünftige hohe ökologische Wertigkeit ist hier nicht erkennbar. Die Ausweisungen sollten auf die wirklichen schutzwürdigen Flächen reduziert werden. Im bisherigen Gebietsentwicklungsplan sind die Hauptgewässerachsen als BSN-Bereiche ausgewiesen worden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso im Entwurf des Regionalplans bei vergleichbaren Strukturen Gewässerabschnitte des Kleuterbaches und des gesamten Teufelsbaches nicht mehr als BSN ausgewiesen werden sollen. Aus Gründen eines angestrebten Biotopverbundsystems und der Vorgaben zur</i></p>	<p>von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert.</p>	

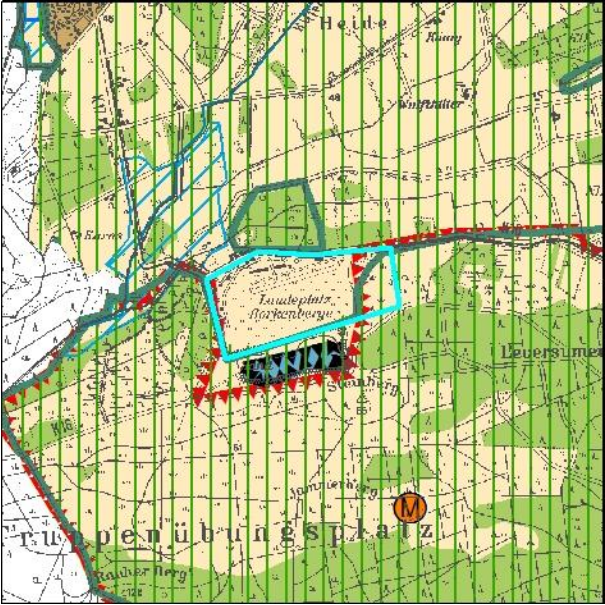
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollten diese Bereiche wieder ausgewiesen werden.</i></p>		
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen Anregungsnummer: 026-013</b></p>		
<p><i>Mit dem Ziel 31.3 werden schon durch die Ausweisung als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung z. T. auch landwirtschaftliche Betriebe und Hofstellen in ihrer Entwicklung eingeschränkt, deren Interessen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine Ausweitung der BSL-E-Flächen über die Festsetzungen in rechtskräftigen Landschaftsplänen hinaus wird abgelehnt.</i></p> <p>Karte: <i>Der Regionalplanentwurf weist im Gegensatz zu dem Gebietsentwicklungsplan in Aldenhövel und Bechtrup sowie im Bereich der Borkenberge deutlich größere Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung aus, entsprechende Erläuterungen fehlen.</i></p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Bereich, die die u.g. Kriterien erfüllen werden als BSLE dargestellt.</p> <p>Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

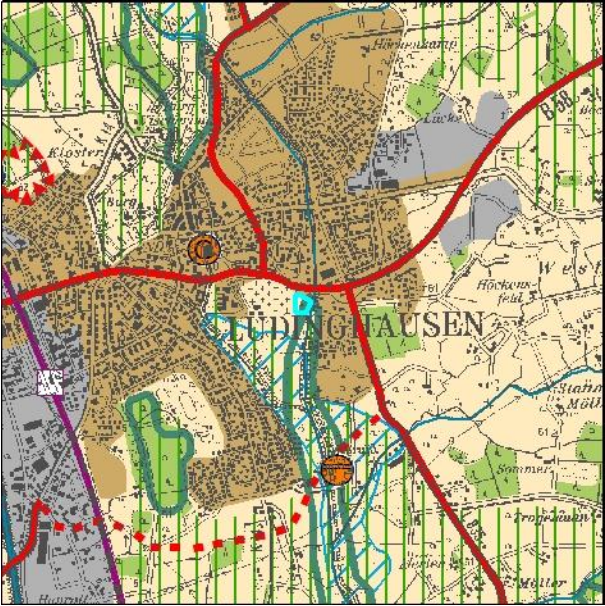


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, muss das</p>	

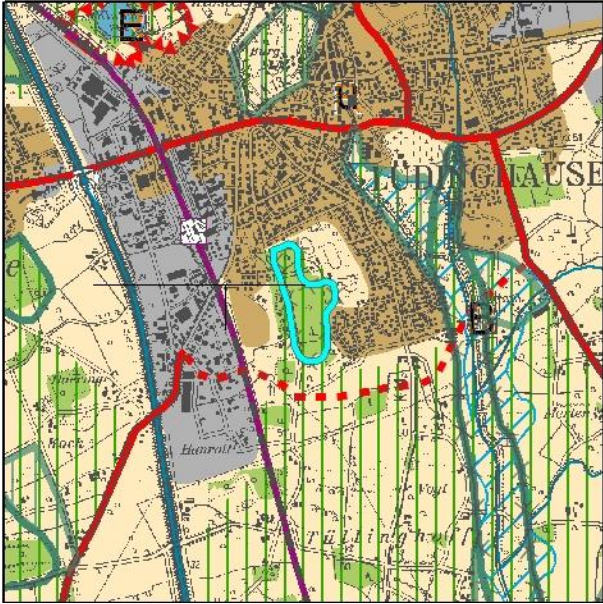
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.                      D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 026-014</b></p>		
<p><b>Wasser</b>  <i>Gemäß dem Ziel 32.2 sind alle Vorhaben in den Bereichen zum Schutz des Grundwassers und des Gewässerschutzes unzulässig, die die Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken und gefährden. Wie schon der Kreis Coesfeld in seiner v. g. Stellungnahme ausgeführt hat, ist diese Einschränkung nicht zielführend, da damit suggeriert wird, dass außerhalb der festgesetzten Bereiche Nutzungen mit Grundwassergefährdungen zulässig sind.</i>  <i>Der im Gegensatz zum Gebietsentwicklungsplan (Stand 1998) enorm reduzierte Grundwasserschutzbereich auf eine kleine Restfläche nördlich des Hullerner Stausees ist nicht erläutert bzw. nachvollziehbar, insbesondere nicht unter Berücksichtigung der Darstellung der</i></p>	<p>Es ist selbstverständlich richtig, dass auch außerhalb der dargestellten "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Grundwasser nicht gefährdet werden darf. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen dargestellt. Das Ziel 32 betont die Bedeutung des Grundwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Bereiche.</p> <p>Es wird auch ein Hinweis zur zeichnerischen Darstellung des BSG gemacht</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

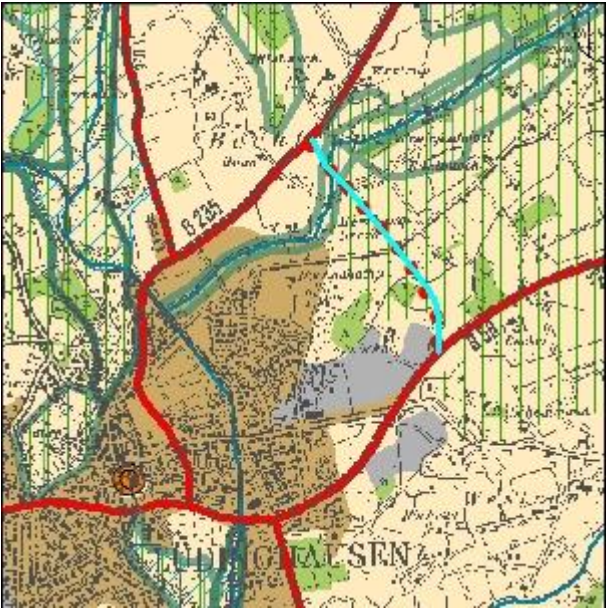
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefährdeten Grundwasservorkommen in der Erläuterungskarte IV-5.</p>		
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 026-015</b></p>		
<p>Lüdinghausen</p>  <p>Die Planzeichnung gibt die im FNP der Stadt Lüdinghausen vorgemerkte Trasse der Ostumgehung als Spange zwischen der B 58 und der B 235 wieder. In gleicher Weise sollte auch die im FNP vorgemerkte Südumgehung aufgegriffen werden, von der eine große Entlastungswirkung für die oft überlastete Ost-West-Spange B 58 erwartet wird, zumal sie im</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die im Bundesverkehrswegeplan enthaltene Südumgehung im Zuge der B235 wird als Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr ohne räumliche Festlegung zeichnerisch dargestellt. Der entsprechende Abschnitt der vorhandenen Ortsdurchfahrt im Zuge der B235 wird gestrichen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bundesverkehrswegeplan bereits enthalten ist.		
<b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b> <b>Anregungsnummer: 026-016</b>		
<p><i>Anmerkung: In der Erläuterungskarte VII-1 ist die bestehende Fortführung der B 235 Richtung Olfen nicht enthalten, sondern - wohl irrtümlich - der Verlauf der L 835 nach Selm wiedergegeben.</i></p>	<p>Die Verbindung Lüdinghausen - Selm - Lünen wird als überregionale Achse eingestuft und ist entsprechend dargestellt. Die Verbindung Lüdinghausen - Olfen - Waltrop - Datteln - A45 wird entsprechend dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b> <b>Anregungsnummer: 026-017</b>		
<p>Lüdinghausen</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan basieren auf den Regelungen des LPIG und seiner Durchführungsverordnung, insbesondere des Planzeichenverzeichnisses. Flughäfen und -plätze sind seit der Neufassung des LPIG in 2005 im Regionalplan nur noch dann darzustellen, wenn ihre Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Die Lärmschutzbereiche wurden auf der Grundlage des 2007 neu gefassten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bestimmt und in NRW per Verordnung für die einzelnen Flugplätze neu festgesetzt. Sie unterscheiden sich in Berechnung und Darstellung deutlich von den Lärmschutzzonen des geltenden LEP.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

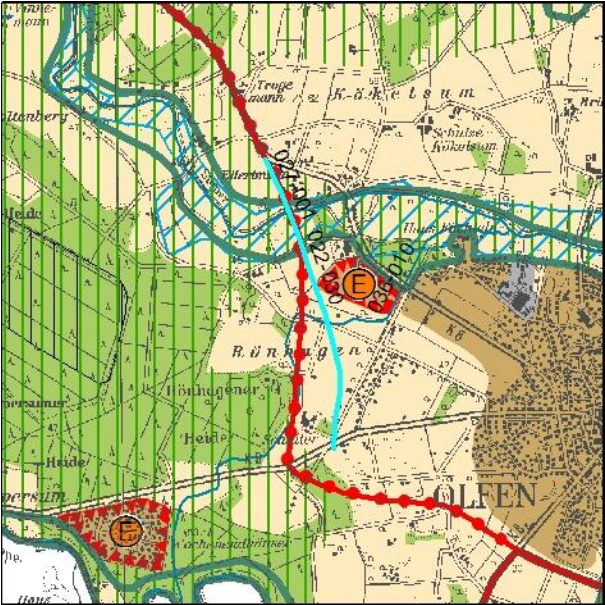
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>-&gt; Wegen seiner Bedeutung für die örtliche Wirtschaft als auch aufgrund seiner hohen Erholungsfunktion (Stützpunkt von 13 Luftsportvereinen) sollte der Flugplatz Borkenberge wieder in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden.</p>	<p>Nach §4 des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm sind Lärmschutzbereiche nur für Verkehrsflughäfen und -landeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und einem Verkehrsaufkommen von über 25000 Bewegungen pro Jahr festzusetzen. Für den Flugplatz Borkenberge werden keine neuen Lärmschutzbereiche festgesetzt, da das Verkehrsaufkommen dort deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle liegt. Deshalb ist der Landeplatz Borkenberge nicht im Regionalplan darzustellen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 026-019</b></p>		
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wegen der Lage am Ortsrand erfolgt keine Darstellung als ASB.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

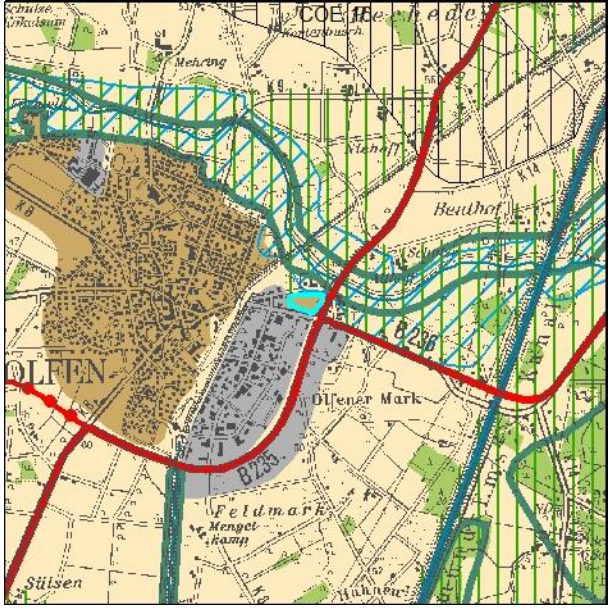


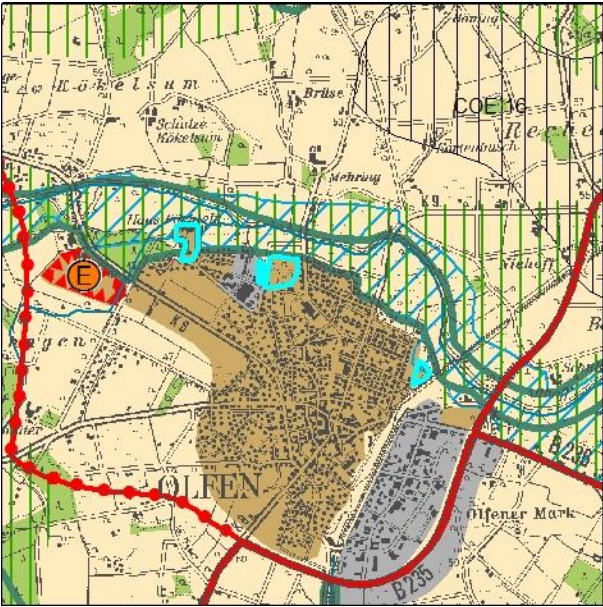
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>-&gt; Anhand der Ausführungen zu Rd.Nr. 122 schließt die Darstellung der ASB auch Sporteinrichtungen mit ein. Insofern wird angeregt, das Westfalenringstadion im Süden der Ortslage Lüdinghausens sowie den Bolzplatz an der Geest als ASB wiederzugeben.</p>		
<p><b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: E026-001 (zugleich auch E134-050)</b></p>		
<p>Lüdinghausen</p>  <p>Die Stadt Lüdinghausen regt die Rücknahme</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Lüdinghausen und dem Landwirtschaftsverband.</b></p>

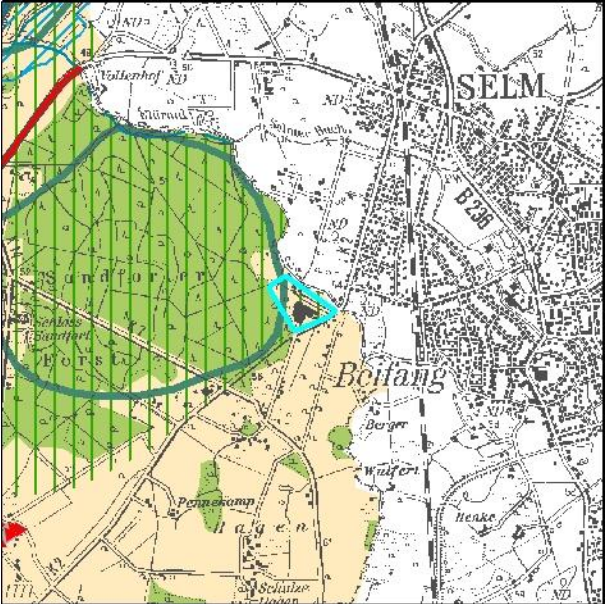
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
des BSN an.		
<b>Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen</b> <b>Anregungsnummer: E026-002</b>		
<p>Lüdinghausen</p>  <p>Die Stadt Lüdinghausen regt an, die Nordostumgehung weiterhin entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Ostumgehung ist kein Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) und kann daher aus Gründen der Darstellungssystematik nicht dargestellt werden.</p> <p>Ergebnis einer erneuten Überprüfung des Sachstandes:  Er wurde sowohl zum aktuellen BVWP als auch zur Fortschreibung angemeldet. Er wurde in den aktuellen BVWP jedoch nicht aufgenommen und kann daher auch im Regionalplan nicht dargestellt werden.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>(siehe auch Anregung 154-013)</p>
<b>Beteiligter: 027 Stadt Olfen</b> <b>Anregungsnummer: 027-001</b>		
Olfen	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen</b>



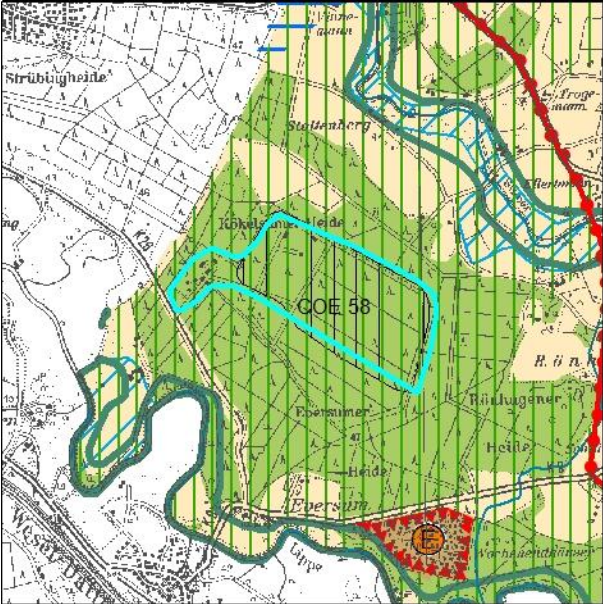
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>1. Die südwestliche Ortsumgehung (ehemals B474n) ist nicht mehr Gegenstand des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans. Hier wäre die Planzeichnung entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Die Straßendarstellungen in Olfen werden korrigiert.</p> <p>siehe auch 022-030</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 027 Stadt Olfen</b>  <b>Anregungsnummer: 027-002</b></p>		
<p>Olfen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Die BSN Abgrenzung wurde angepasst.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

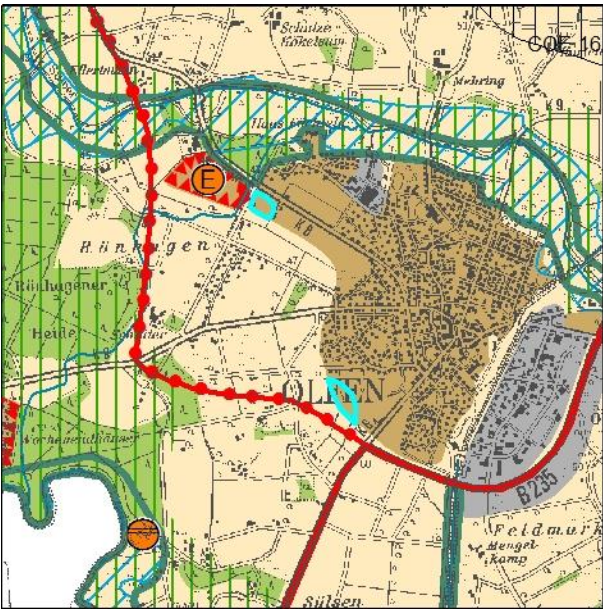
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="185 916 730 1050">2. Die Umgrenzung der ASB-Fläche im Kreuzungsbereich B235/B236 als "Fläche zum Schutz der Natur" ist inhaltlich unzutreffend und zu korrigieren</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 027 Stadt Olfen</b>  <b>Anregungsnummer: 027-003</b></p>		
 <p>3. Für die Bereiche <b>“Ehemaliges Kanalstadion“</b>, <b>“Haus Füchteln“</b> und <b>“Sportzentrum“</b> liegen mittlerweile Bauleitpläne vor. Eine entsprechende Übernahme der Flächen im Regionalplan wird angeregt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 027 Stadt Olfen</b>  <b>Anregungsnummer: 027-004</b></p>		
<p>Olfen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Die BSN Abgrenzung wurde angepasst.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="188 916 757 1010">4. Im Bereich des Standortes "NSM-Magnettechnik" sollte die NSG-Festsetzung reduziert werden</p>		Verfahrensbeteiligten.



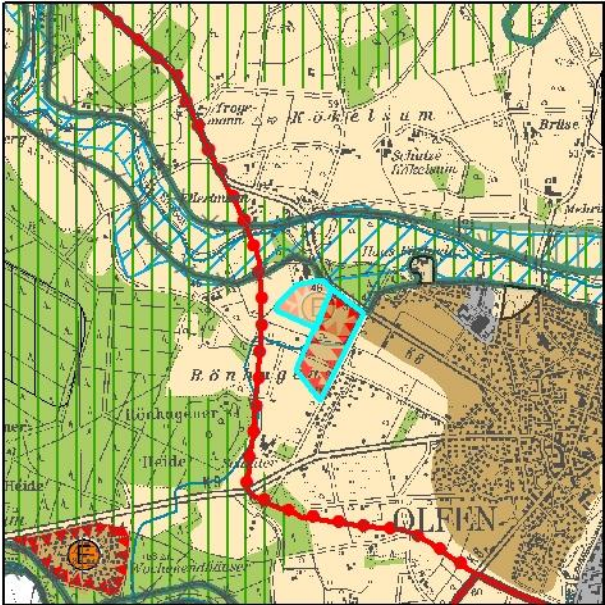
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 027 Stadt Olfen</b>  <b>Anregungsnummer: 027-005</b></p>		
<p>Olfen</p>  <p>5. Der Standort der Firma Keller Pyro im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots ist planungsrechtlich zu sichern. Derzeit wird ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Hierzu hat es schon entsprechende Abstimmungsgespräche gegeben</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf dem weitüberwiegenden Teil des Firmengeländes werden in ehemaligen Munitionsbunkern der Bundeswehr Feuerwerkskörper gelagert. In einem nur untergeordnet kleinen Teil (deutlich kleiner 10 ha) stehen Gebäude für z.B. Kommissionierungen und Verwaltung. Eine regionalplanerische Absicherung ist hierfür nicht erforderlich.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 027 Stadt Olfen</b>  <b>Anregungsnummer: 027-006</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>8. Bei der Verortung der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind zwei kleinere Flächen im Bereich Appelstiege III/IV sowie südöstlich des Kreuzungsbereiches Alleeweg/Kökelsumer Straße noch darzustellen. Auf die in dieser Angelegenheit bereits geführten Gespräche wird Bezug genommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 027 Stadt Olfen</b>  <b>Anregungsnummer: 027-007</b></p>		
<p>9. Die Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietsfestsetzungen im Bereich der Stadt Olfen sind durch den rechtsgültigen Landschaftsplan Olfen/Seppenrade bereits</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>verbindlich geregelt. Es ist nicht erkennbar, warum die entsprechenden regionalplanerischen Ausweisungen ausgeweitet wurden. Hier werden für den Bereich der Stadt Olfen insbesondere aufgrund der formulierten regionalplanerischen Ziele Bedenken erhoben.</p>	<p>Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher werden keine unmittelbaren Folgen aufgrund der landesplanerischen BSN Darstellung geltend gemacht werden können.</p> <p>Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der Regionalplan Münsterland zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p>	



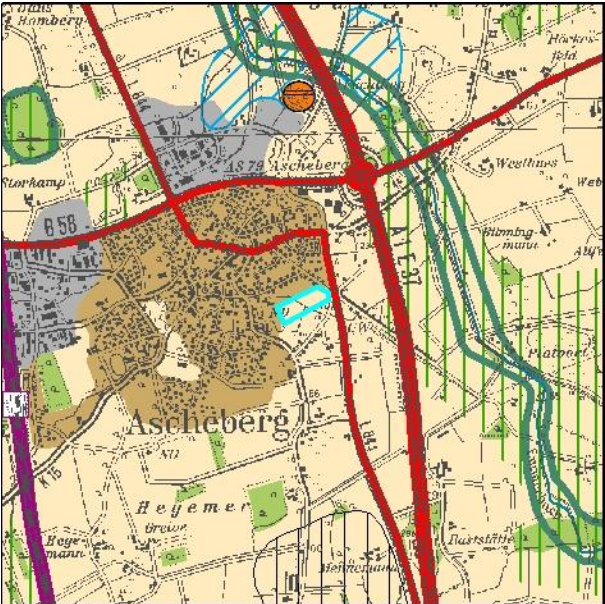
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert.</p>	
<b>Beteiligter: 027 Stadt Olfen</b> <b>Anregungsnummer: E027-001</b>		
Olfen		<p>Die Stadt Olfen regt an den dargestellten ASBS um 90° zu drehen. Die Größe bleibt gleich.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Verfahrensbeteiligten.
<b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b> <b>Anregungsnummer: 028-001</b>		
<p>1. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)</p> <p>Die Siedlungsbereiche und die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche orientierten sich bis zur letzten Änderung im Juli 2010 am ermittelten und mit der Regionalplanungsbehörde erörterten Bedarf. Durch die Einbindung aktueller Bevölkerungszahlen entfielen weitere 10 ha ASB-Flächen, die jedoch aus Sicht der</p>	<p>Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die den dargestellten ASB und GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten. Sie wurden zudem im Rahmen der Erstellung eines Regionalplan-Entwurfs ausführlich mit</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erklärte, dass sie im Rahmen bestehender Möglichkeiten weiterhin Flächentausche zwischen GIB und ASB ermöglichen und Änderungsverfahren zügig bearbeitet wolle.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gemeinde notwendig sind. Ein Indiz dafür ist, dass die Bevölkerungszahlen der Gemeinde Ascheberg in den letzten beiden Jahren entgegen der Prognosen nicht gesunken, sondern leicht angestiegen sind.</p> <p>1.1. GIB- Flächenausweisung Für die GIB-Gebiete ergibt nach dem angewandten GIFPRO-Modell (Gewerbe- und Industrieflächenmethode aus dem Jahr 1987) für die Gemeinde Ascheberg ein Bedarf von 21,2 ha. Diese setzen sich zusammen aus einem allgemeinen Grundbedarf, der nach der Einwohnerzahl der Gemeinden in 5 Gruppen erfasst wird, von 16,8 ha und einem gemeindespezifischen Zusatzbedarf von 4,4 ha. Dieser Zusatzbedarf ergibt sich aus den Kriterien „Abbau der Arbeitslosigkeit“ und „erwartete Erwerbersonenzuwächse“. Beide Kriterien wirken sich für Ascheberg nicht besonders günstig aus, da hier zum einen eine niedrige Arbeitslosenquote vorliegt und zum anderen die Bevölkerungsprognose in Ascheberg bereits sehr früh ein Maximum bei den Einwohnerzahlen, die mit den erwarteten Erwerbersonenzuwächsen korrespondieren, ausweist.</p> <p>Aus meiner Sicht sind die Kriterien für die Ermittlung des Zusatzbedarfes nicht besonders geeignet, einen zusätzlichen Bedarf an Gewerbeflächen zu ermitteln. Ist nicht gerade eine geringe Arbeitslosenquote ein Indiz für</p>	<p>den Kommunen diskutiert - auch was die normativen Annahmen der Methodik betrifft.</p> <p>Diese Rechenmodelle haben sich weitestgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt, sind jedoch aufgrund des demografischen Wandels sowie der größeren Unsicherheiten bei der Abschätzung der künftigen Wirtschaftsentwicklung mittelfristig anzupassen. Derzeit erfolgt hierzu eine gutachterliche Überprüfung für das gesamte Land im Auftrag der Landesplanung.</p> <p>Die den dargestellten ASB zugrunde liegende Bevölkerungsvorausberechnung orientiert sich an dem Ziel, die wahrscheinliche Entwicklung der Bevölkerung im Münsterland unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Eine solche auf die Zukunft ausgerichtete Berechnung unterliegt durchaus vielen Unsicherheiten. Ob die Ergebnisse der Vorausberechnung letztlich durch die tatsächliche Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt mehr oder weniger bestätigt werden oder nicht, spielt bei der Eignungseinschätzung nur eine untergeordnete Rolle. Wichtig ist, dass die vom Planungsträger vorgenommene Vorausberechnung und die unterstellten Annahmen in sich schlüssig sind und die Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse aufgegriffen wird (Vgl. auch das ursprünglich an die Kommunen gerichtete Urteil des</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ein gutes wirtschaftliches Umfeld, das ein adäquates Entwicklungspotential vorhalten muss? Bisherige Ansiedlungserfolge sowie eine günstige Infrastruktur mit guten Anschlussmöglichkeiten werden außer Acht gelassen. Zudem sollten auch Pendlerströme betrachtet werden, denn Ascheberg ist trotz guter Gewerbeansiedlungserfolgen in den letzten Jahren nach wie vor eine starke Auspendlergemeinde. Vornehmliches Ziel sollte es sein, den Einwohnern vor Ort eine Arbeitsstelle anbieten zu können.</p> <p>Der Hauptgrund für die aus meiner Sicht zu geringe Grundausweisung der GIB- Flächen in Ascheberg liegt in der Festlegung im methodischen Ansatz. Es wird eine willkürliche Differenzierung in Grundzentren bis 17.000 Einwohnern, in solchen mit 17.000 bis 25.000 Einwohnern, Mittelzentren usw. vorgenommen. Insbesondere ist der Zuordnungssprung zwischen den Kategorien „Grundzentrum mit 17.000 bis 25.000 Einwohnern“ (Flächengrundbedarf 20 ha) und Mittelzentrum bis 55.000 Einwohner (Flächengrundbedarf 50 ha) zu groß. Grundsätzlich ist zudem die Frage zu stellen, warum eine Grenze bei 17.000 Einwohnern eingeführt wurde. Warum liegt diese Grenze nicht bei 14.000 oder 15.000 Einwohnern?</p> <p>Von den o.g. 21,2 ha GIB-Fläche werden noch anzurechnende Flächen des Airport</p>	<p>Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 6. 1997 - Az. 14 N 94.2157, 14 N 94.2541 und 14 N 94.3136, S. 32 ff). Dem wird durch die Verwendung der Bevölkerungsvorausschätzung, der auf ihr aufbauenden Haushaltsmodellrechnung sowie einem Mehrkomponentenmodells zum Wohnungsbedarf ausreichend Genüge getan.</p> <p>Der für die Berechnung der GIB-Bedarfe verwendete GIFPRO-Ansatz wird für alle Kommunen des Planungsraumes in gleicher Weise verwendet. Er unterstellt eine Beziehung zwischen den gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten und der Nachfrage nach Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Dabei wird nur zwischen Verlagerungs- und Neuansiedlungsbedarf unter Berücksichtigung des Planungszeitraums unterschieden; Unsicherheiten über die künftige Wirtschaftsentwicklung sowie für die kommunale Bauleitplanung werden durch entsprechende Zuschläge in ausreichendem Maß berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeführten Kriterien „Abbau der Arbeitslosigkeit“ und „erwartete Erwerbspersonenzuwächse“ waren bei den ersten Planüberlegungen 2007 noch als Zusatzbedarfe enthalten. Aufgrund von Vorgaben der Landesplanung wurden bei der Ermittlung der GIB-Bedarfe keine Zusatzbedarfe mehr berücksichtigt.</p>	

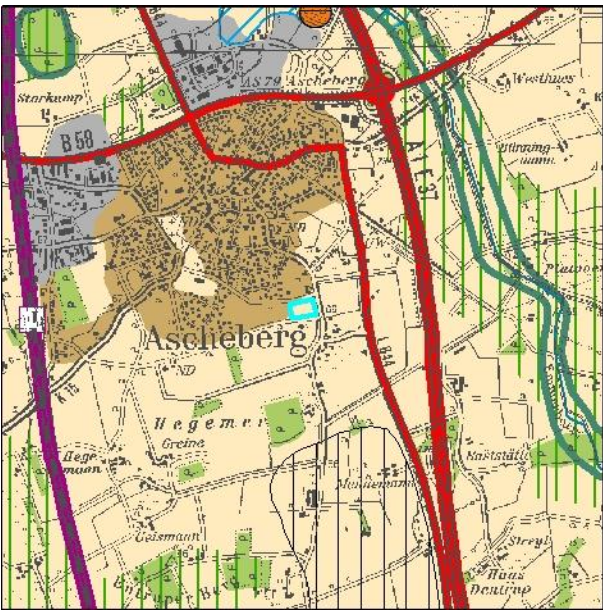
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Park FMO abgezogen, da dieses Projekt einen positiven Effekt für das gesamte Münsterland bewirken soll. Für Ascheberg bedeutet dies ein Abzug von 1,4 ha GIB-Fläche. Während des Aufstellungsverfahrens ist es inzwischen ermöglicht worden, in einem bestimmten Rahmen einen Tausch von Allgemeinen Siedlungsbereichsflächen in Gewerbe- und Industrieflächen vorzunehmen. Hiervon hat die Gemeinde im vorliegenden Entwurf in enger Absprache mit der Bezirksregierung Gebrauch gemacht. 15 ha wurden umgewandelt. Dennoch bestehen erhebliche Zweifel, ob die vorgesehene Ausweisung dem Bedarf der nächsten Jahre entspricht. Zur Zeit gibt es einige Ankündigungen von örtlichen Betrieben, die Betriebserweiterungen teilweise im erheblichem Maße durchführen wollen. Der Kaufvertragsabschluss mit einem örtlichen Gewerbetreibenden in der Größenordnung von 3 ha steht unmittelbar bevor. Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gesichtspunkte beantrage ich eine zusätzliche Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen in der Größenordnung von ca. 10 ha.</p>	<p>Die Kritik an der Verwendung von pauschalen Größenklassen kann zwar nachvollzogen werden, allerdings wurde insbesondere den Gemeinden gegenüber bei der Regionalisierung der für das Münsterland ermittelten GIB-Bedarfe deutlich gemacht, dass es sich dabei um einen normativen Ansatz handelt, der allerdings das zentralörtliche Gliederungskonzept und die damit verbundenen landesweiten Zielvorstellungen aufgreift. Wie die entsprechende Abbildung in dem o. g. Papier zeigt, ergibt sich aus der den Berechnungen zugrunde liegenden Einwohnerverteilung schon, dass die Grenze zwischen den kleinen und mittleren Grundzentren schon im Bereich von 16.000 bis unter 19.000 Einwohnern gezogen werden kann.</p> <p>Für Ascheberg ergibt sich daraus ein GIB-Bedarf von 20 ha (nicht 21,2 ha), von dem nochmals ein Anteil von 1,4 ha für den AirportPark FMO abgezogen wird.</p> <p>Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 i. V. m. Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).</p>	
<p><b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b>  <b>Anregungsnummer: 028-002</b></p>		
 <p>1.2 ASB-Flächenausweisung</p> <p>Im Bereich der Allgemeinen Siedlungsbereiche wurde der Gemeinde Ascheberg zunächst ein sehr großzügiger Flächenbedarf bis zum Jahre 2025 von 58 ha</p>	<p>Eine Darstellung von Siedlungsflächen über die berechneten Flächenkontingente hinaus ist nicht möglich und würde auch zu einer ungleichen Behandlung der Kommunen führen.</p> <p>In einer geringfügigen Zahl von Einzelfällen, kann es dazu kommen, dass nicht alle Flächenkontingente dargestellt werden. Diese werden auf kommunalen Flächenkonten gutgeschrieben.</p> <p>Der Anregung Flächen westlich der Altefeldstraße und der L 844 Herberner Straße zurückzunehmen wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

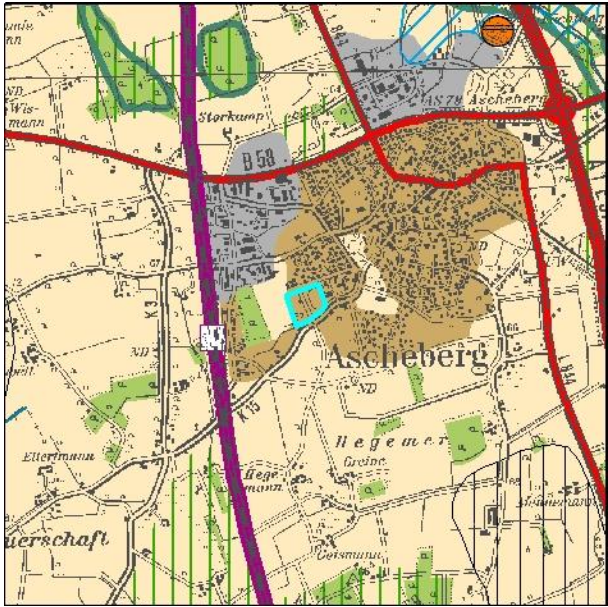
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zugestanden.</p> <p>Von den 58 ha ASB-Flächen wurden im vorliegendem Entwurf ca. 15 ha in GIB Flächen umgewandelt. Zusätzlich entfielen durch die Einbindung aktueller Bevölkerungsentwicklungszahlen weitere 10 ha, sodass von den 58 ha nur noch 33 ha übrig geblieben sind.</p> <p>Die Bevölkerungsprognose beruht dabei zu einem großen Teil auf einen Zeitraum, in dem in Ascheberg und Herbern die Veräußerung der Flächen der Baugebiete sich in der mittleren Abverkaufsphase befanden. Erfahrungsgemäß stockt der Abverkauf in größeren Baugebieten nach der Anfangsphase und gewinnt wieder an Dynamik, wenn die Baugebiete fast vollständig verkauft sind. Diesen Effekt konnte man in Ascheberg in den letzten Jahren gut verfolgen. In den letzten beiden Jahren sind Baugrundstücke in den Baugebieten „Schwakes Pättken Erweiterung“ in Ascheberg und „Mühlenberg“ in Herbern wider Erwarten gut veräußert worden. In Ascheberg ist bereits die Bauleit-Planung für das Gebiet „Schwakes Pättken“ begonnen worden. Legt man die vorhandenen Anfragen nach Baugrundstücken zugrunde, ist absehbar, dass dieses Gebiet innerhalb eines kurzen Zeitraumes bebaut sein wird. Im Baugebiet „Mühlenberg“ wird in den nächsten Monaten, eher als geplant, mit der</p>		

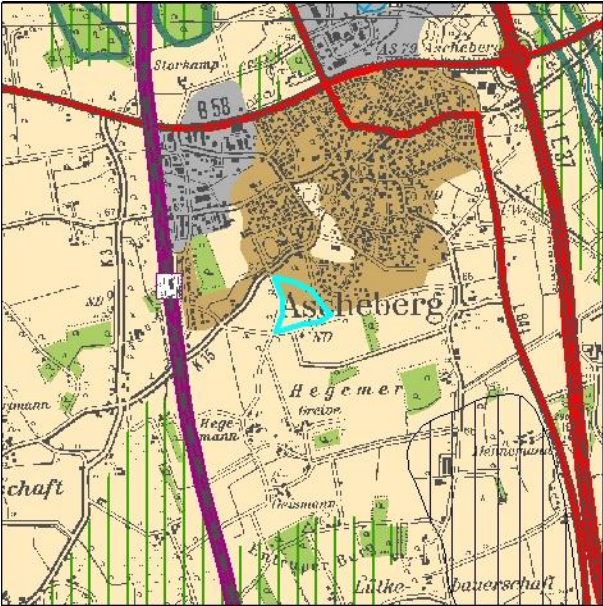


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Erschließung des 3. Bauabschnittes begonnen. Auch hier ist die Nachfrage nach Baugrundstücken wieder stark angestiegen.</p> <p>Nachfolgend werden Erläuterungen und Änderungswünsche für die einzelnen Ortschaften vorgetragen.</p> <p>Diese Änderungen, die Flächenerweiterungen und Flächenaufgaben beinhalten, führen dazu, dass voraussichtlich die vorgesehenen Größen der neu auszuweisenden Flächen nicht auskömmlich sind. Daher wird beantragt, die über die vorgegebene Fläche hinausgehenden Flächenkontingente zu genehmigen.</p> <p>Bekanntermaßen werden einige Kommunen die ihnen zugewiesenen Flächenkontingente nicht vollständig ausnutzen, so dass Kompensationen erfolgen können.</p> <p>1.2.1 Ascheberg</p> <p>Die im Regionalplanentwurf dargestellten <b>Flächen westlich der Altefeldstraße und der L 844 Herberner Straße</b>, sowie östlich angrenzend an das Baugebiet „Schwakes Pättken Erweiterung zwischen Windmühlenweg, Alte Herberner Straße und Großer Prozessionsweg <b>sollen aufgehoben werden</b>, da hier noch aktiv Landwirtschaft betrieben wird. Eine Aufgabe der Betriebe ist mittelfristig nicht absehbar. Ebenso soll der</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bereich des Sportzentrums an der Nordkirchener Str. nicht als ASB-Bereich dargestellt werden.</p> <p>Als ASB-Bereich dargestellt werden sollen die Bereiche westlich des Baugebietes Süd West und der Straße Königsallee zwischen Großer Prozessionsweg und Hegemerstraße, sowie der Bereich nördlich der Nordkirchener Straße und dem ASB-Bereich „Breil“ östlich der Bahntrasse Dortmund — Münster. Außerdem wird beantragt, das Gebiet „Breil“ nach Osten bis zum Walsstück zu erweitern.</p>		
<p><b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b>  <b>Anregungsnummer: 028-003</b></p>		
	<p>Der Anregung wird gefolgt</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

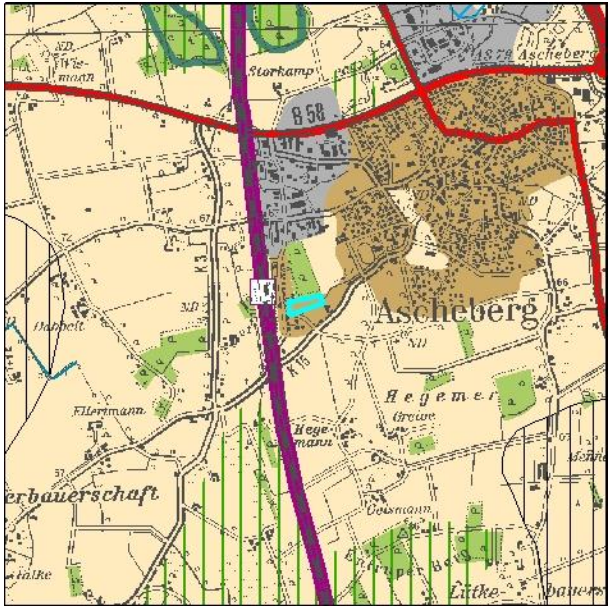
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>1.2.1 Ascheberg</p> <p>Die im Regionalplanentwurf dargestellten Flächen westlich der Altfeldstraße und der L 844 Herberner Straße, <b>sowie östlich angrenzend an das Baugebiet „Schwakes Pättken Erweiterung zwischen Windmühlenweg, Alte Herberner Straße und Großer Prozessionsweg sollen aufgehoben</b> werden, da hier noch aktiv Landwirtschaft betrieben wird. Eine Aufgabe der Betriebe ist mittelfristig nicht absehbar. Ebenso soll der Bereich des Sportzentrums an der Nord kirchener Str. nicht als ASB-Bereich dargestellt werden.</p> <p>Als ASB-Bereich dargestellt werden sollen die Bereiche westlich des Baugebietes Süd West und der Straße Königsallee zwischen Großer Prozessionsweg und Hegemerstraße, sowie der Bereich nördlich der Nordkirchener Straße und dem ASB-Bereich „Breil“ östlich der Bahntrasse Dortmund — Münster. Außerdem wird beantragt, das Gebiet „Breil“ nach Osten bis zum Walsstück zu erweitern.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b>  <b>Anregungsnummer: 028-004</b></p>  <p>1.2.1 Ascheberg</p> <p>Die im Regionalplanentwurf dargestellten Flächen westlich der Altfeldstraße und der L 844 Herberner Straße, sowie östlich angrenzend an das Baugebiet „Schwakes Pättken“ Erweiterung zwischen Windmühlenweg, Alte Herberner Straße und Großer Prozessionsweg sollen aufgehoben werden, da hier noch aktiv Landwirtschaft betrieben wird. Eine Aufgabe der Betriebe ist mittelfristig nicht absehbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Sportzentrum ist zur zeichnerischen Arrondierung des Siedlungsraumes als ASB dargestellt worden. Er wurde bei der ASB-Bilanzierung nicht als ASB berücksichtigt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ebenso soll der <b>Bereich des Sportzentrums an der Nord kirchener Str. nicht als ASB-Bereich dargestellt werden.</b></p> <p>Als ASB-Bereich dargestellt werden sollen die Bereiche westlich des Baugebietes Süd West und der Straße Königsallee zwischen Großer Prozessionsweg und Hegemerstraße, sowie der Bereich nördlich der Nordkirchener Straße und dem ASB-Bereich „Breil“ östlich der Bahntrasse Dortmund — Münster. Außerdem wird beantragt, das Gebiet „Breil“ nach Osten bis zum Walsstück zu erweitern.</p>		
<p><b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b>  <b>Anregungsnummer: 028-005</b></p>		
	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

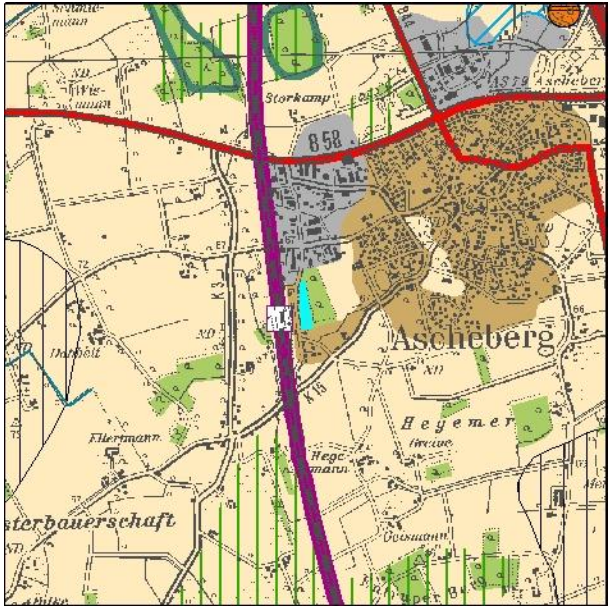
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>1.2.1 Ascheberg</p> <p>Die im Regionalplanentwurf dargestellten Flächen westlich der Altefeldstraße und der L 844 Herberner Straße, sowie östlich angrenzend an das Baugebiet „Schwakes Pättken Erweiterung zwischen Windmühlenweg, Alte Herberner Straße und Großer Prozessionsweg sollen aufgehoben werden, da hier noch aktiv Landwirtschaft betrieben wird. Eine Aufgabe der Betriebe ist mittelfristig nicht absehbar. Ebenso soll der Bereich des Sportzentrums an der Nordkirchener Str. nicht als ASB-Bereich dargestellt werden.</p> <p><b>Als ASB-Bereich dargestellt werden sollen die Bereiche westlich des Baugebietes Süd West und der Straße Königsallee zwischen Großer Prozessionsweg und Hegemerstraße</b>, sowie der Bereich nördlich der Nordkirchener Straße und dem ASB-Bereich „Breil“ östlich der Bahntrasse Dortmund — Münster. Außerdem wird beantragt, das Gebiet „Breil“ nach Osten bis zum Walsstück zu erweitern</p>		



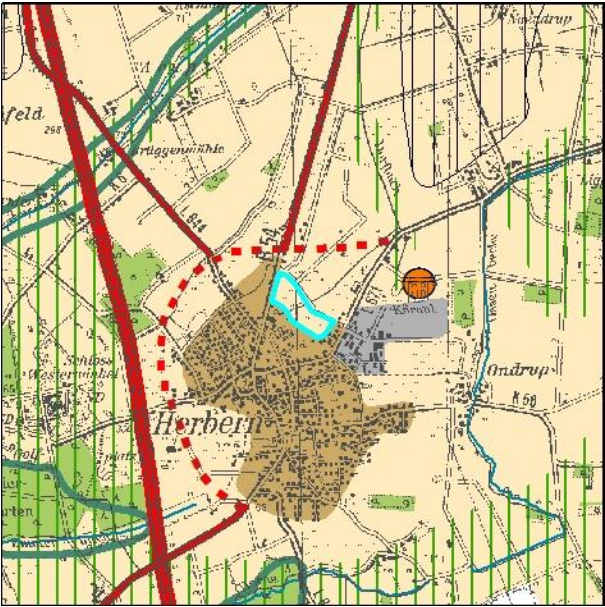
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b> <b>Anregungsnummer: 028-006</b>		
 <p>1.2.1 Ascheberg</p> <p>Die im Regionalplanentwurf dargestellten Flächen westlich der Altefeldstraße und der L 844 Herberner Straße, sowie östlich angrenzend an das Baugebiet „Schwakes Pättken“ Erweiterung zwischen Windmühlenweg, Alte Herberner Straße und Großer Prozessionsweg sollen aufgehoben werden, da hier noch aktiv Landwirtschaft betrieben wird. Eine Aufgabe der Betriebe ist mittelfristig nicht absehbar. Ebenso soll der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bereich des Sportzentrums an der Nord kirchener Str. nicht als ASB-Bereich dargestellt werden.</p> <p>Als ASB-Bereich dargestellt werden sollen die Bereiche westlich des Baugebietes Süd West und der Straße Königsallee zwischen Großer Prozessionsweg und Hegemerstraße, sowie der <b>Bereich nördlich der Nordkirchener Straße und dem ASB-Bereich „Breil“ östlich der Bahntrasse Dortmund — Münster</b>. Außerdem wird beantragt, das Gebiet „Breil“ nach Osten bis zum Walsstück zu erweitern.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b> <b>Anregungsnummer: 028-007</b>		
 <p>1.2.1 Ascheberg</p> <p>Die im Regionalplanentwurf dargestellten Flächen westlich der Altefeldstraße und der L 844 Herberner Straße, sowie östlich angrenzend an das Baugebiet „Schwakes Pättken“ Erweiterung zwischen Windmühlenweg, Alte Herberner Straße und Großer Prozessionsweg sollen aufgehoben werden, da hier noch aktiv Landwirtschaft betrieben wird. Eine Aufgabe der Betriebe ist mittelfristig nicht absehbar. Ebenso soll der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bereich des Sportzentrums an der Nord kirchener Str. nicht als ASB-Bereich dargestellt werden.</p> <p>Als ASB-Bereich dargestellt werden sollen die Bereiche westlich des Baugebietes Süd West und der Straße Königsallee zwischen Großer Prozessionsweg und Hegemerstraße, sowie der Bereich nördlich der Nordkirchener Straße und dem ASB-Bereich „Breil“ östlich der Bahntrasse Dortmund — Münster.</p> <p><b>Außerdem wird beantragt, das Gebiet „Breil“ nach Osten bis zum Walsstück zu erweitern</b></p>		

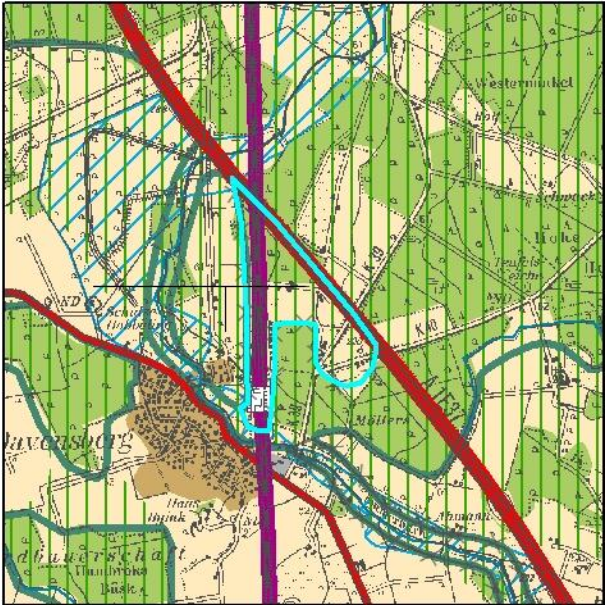
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b> <b>Anregungsnummer: 028-008</b>		
 <p>1.2.2 Herbern</p> <p>Für die Ortschaft Herbern wird angeregt, <b>eine zusätzliche ASB-Fläche östlich der B 54 Münsterstraße (gegenüber Baugebiet Mühlenberg) und der L 671 Merschstraße (gegenüber Gewerbegebiet Nord-Ost) darzustellen.</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Für die zusätzliche Darstellung einer ca. 7 ha ASB-Fläche ist ein Bedarf nicht erkennbar.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b> <b>Anregungsnummer: 028-009</b>		
1.2.3 Davensberg	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gegenüber dem Gebietsentwicklungsplan ist im Regionalplanentwurf der Bereich „Wiedau“ nicht mehr als ASB-Bereich dargestellt worden. Stattdessen wurde der Bereich „Hemmen“ als ASB-Bereich dargestellt, was ausdrücklich begrüßt wird, da dieser Bereich wesentlich besser über die Byinkstraße zu erschließen ist. Für die Erschließung des Bereiches „Wiedau“ hätte die Erschließung über die Wohnsammelstraße Römerweg erfolgen müssen. Auch das Strukturgutachten Davensberg vom Planungsbüro Drees Huesmann aus Bielefeld- Sennestadt belegt, dass der Bereich „Hemmen“ eindeutig die besten Voraussetzungen aufweist für die Wohnbauerweiterung der Ortschaft. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch eine Vorabstimmung mit dem LWL — Amt für Denkmalpflege mit dem Ergebnis stattgefunden hat, dass eine Entwicklung grundsätzlich möglich ist. Denkmal schützende Maßnahmen, wie beispielsweise die Anlage eines abgrenzenden Heckensaumes, müssen im weiteren Bebauungsplanaufstellungsverfahren noch im Detail zum Schutz des Denkmals Haus Byink abgesprochen werden. Nach der Vorabstimmung sind die Planungen weiter geführt worden und ein erster Vorentwurf eines Bebauungsplanes liegt zur nächsten Abstimmung mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege bereit.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b> <b>Anregungsnummer: 028-010</b>		
<p>3. Schachtstandort Donar</p> <p>Nach den textlichen Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans ist der in Ascheberg-Herbern für den Steinkohlebergbau vorhandene Schachtstandort „Donar“ als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. Dieser Bergbaustandort ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung (endgültiger Ausstieg aus dem Steinkohlebergbau -in Deutschland) ist der Standort wieder der umgebenden Nutzung zuzuführen.</p> <p><b>Sollte jedoch tatsächlich noch eine Steinkohleförderung im Feld „Donar“ beabsichtigt werden, wird vorbehaltlich weiterer Anregungen und Bedenken an den im Jahre 2006 aufgestellten Forderungskatalog, der als Anlage beigefügt ist, festgehalten.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b> <b>Anregungsnummer: 028-011</b>		
<p>4. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung</p> <p>Die Ausweisung der Freiraumgebiete mit dem Planzeichen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ <b>sollte auf das Maß der Darstellung des bestehen Gebietsentwicklungsplanes sowie</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN / BSLE - Darstellungen auf die heute gültigen Landschaftspläne widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>desjenigen des Landschaftsplanes „Nordkirchen-Herbern“ begrenzt werden.</b> Zusätzliche Ausweisungen sind in der stark landwirtschaftlich geprägten Region der Gemeinde Ascheberg nicht notwendig, da bereits eine umfangreiche Ausweisung besteht.</p>	<p>Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)</p>	



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorhaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).</p>	
<p><b>Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg</b>  <b>Anregungsnummer: E 028-001</b></p>		
<p>Ascheberg</p> 		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Nach Überprüfung liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Gemeinde Ascheberg, dem Landwirtschaftsverband, dem Kreis Coesfeld, dem LANUV, der Landwirtschaftskammer, Naturschutzverbände unter Vorbehalt.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Gemeinde Ascheberg regt an den BSN zu reduzieren.</p> <p>(siehe auch Anregung E 134-057)</p>		
<p><b>Beteiligter: 029 Gemeinde Havixbeck</b>  <b>Anregungsnummer: 029-001</b></p>		
<p>Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes zur Kenntnis.</p> <p>Hinsichtlich des <b>Standortes Tilbeck</b> wird in Ergänzung der Formulierungen des <b>Ziels 14</b> angeregt, auf der Grundlage der Entwicklungskonzeption des Stiftes Tilbeck vom 18.04.2011 und dem in diesem Zusammenhang erarbeiteten Entwurf für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck die Entwicklung dieses Standortes regionalplanerisch zu berücksichtigen und zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Durch die Darstellung als ASB mit zweckgebundener Nutzung werden die Interessen des Stiftes Tilbeck berücksichtigt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 029 Gemeinde Havixbeck</b>  <b>Anregungsnummer: 029-002</b></p>		
<p>Münster - Roxel</p> <p>Ferner wird angeregt, die <b>Entwicklung des Ortsteils Roxel</b> der Stadt Münster in westliche Richtung zu begrenzen, da <b>nachteilige Wirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde Havixbeck befürchtet werden, insbesondere im Bereich Bevölkerungs-, Gewerbe- und</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Begrenzung einer regionalplanerisch und städtebaulich angemessenen Entwicklung des Ortsteils Roxel zum Schutz von Nachbarkommunen durch die Regionalplanung wird nicht erfolgen. Es wird weiter darauf verwiesen, dass Bauleitpläne benachbarter Kommunen gem. § 2, Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen</p>	<p>Die Naturschutzverbände (151-095) und die Gemeinde Havixbeck (029-002) halten ihre Bedenken aufrecht. Sie sind der Meinung, dass Roxel bereits zu groß ist und hier daher keine weitere Siedlungsentwicklung erfolgen sollte.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erläuterte den Siedlungsflächenbedarf, der einheitlich für alle</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Einzelhandelsentwicklung.</b>	sind.	Kommunen des Münsterlandes ermittelt wurde. Sie verwies zudem auf die Allgemeinen Erörterungstermine (Nov. 2012), in denen die Bedarfsermittlung im Detail erörtert wurde.  <b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Havixbeck und den Naturschutzverbänden.</b>
<b>Beteiligter: 029 Gemeinde Havixbeck Anregungsnummer: 029-003</b>		
Darüber hinaus möge der Bürgermeister Verhandlungen mit der Bezirksregierung aufnehmen, die zum Ziel haben, die <b>Verringerung der ASB-Fläche ganz oder teilweise zurück zu nehmen</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 029 Gemeinde Havixbeck Anregungsnummer: 029-004</b>		
Zu den Beschlüssen darf ich ergänzend folgendes ausführen:  Der Standort Tilbeck ist für die Gemeinde Havixbeck von besonderer Bedeutung. Dies hat hinsichtlich der beabsichtigten Entwicklungsoptionen des Stiftes zu verschiedenen Erörterungen auch unter Beteiligung der Regionalplanungsbehörde geführt. Zuletzt wurden im Rahmen eines Gespräches bei Frau Regierungsvizepräsidentin Feller-Elverfeld am 18.07.2011 in Ihrem Hause Möglichkeiten erörtert, wie der Standort Tilbeck unter Berücksichtigung der dort bereits	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Stiftes Tilbeck als ASB mit zweckgebundener Nutzung lässt die beabsichtigte Nutzung zu. Mit Schreiben vom 31.07.12 ist zu der entsprechenden 27. Änderung des FNP der Gemeinde Havixbeck die positive Anpassungserklärung gem. § 34 LPIG erfolgt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.  <b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>vorhandenen Montessori- Schule entwickelt werden kann. Als Möglichkeit wurde der Verbund einer Ausbildungsakademie für Lehrer zum Thema Inklusion mit der Montessori-Schule, in der Inklusion lebendig ist, gesehen. <b>Insofern rege ich in Ergänzung zum o.a. Ratsbeschluss an, dass auch im Regionalplan die planerischen Absichten für eine Ausbildungsakademie am Standort Tilbeck verankert werden.</b> Eine Darstellung durch das Stift Tilbeck zu dieser Entwicklungsoption als Ergänzung zum schon bei Ihnen vorliegenden Entwicklungskonzept vom 18.04.2011 ist diesem Schreiben beigefügt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 029 Gemeinde Havixbeck Anregungsnummer: 029-005</b></p>		
<p>Zur Frage der Ausweisung von <b>Flächen für den Naturschutz</b> habe ich das anliegende Schreiben des Westf. Lippischen Landwirtschaftverbandes e. V. - Ortsverband Havixbeck - Hohenholte - vom 30.06.2011 erhalten. Ich bitte diese Stellungnahme als Anregung in das Verfahren einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die auf dem Schreiben des Landwirtschaftlichen Ortsverbands Havixbeck fußende Anregung der Gemeinde Havixbeck wird unter der Anregungsnr. 029-006 abgehandelt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 029 Gemeinde Havixbeck Anregungsnummer: 029-006</b></p>		
<p>Anhang: Schreiben des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Havixbeck-Hohenholte an die Gemeinde Havixbeck:  [Der] Landwirtschaftliche Ortsverband Havixbeck-Hohenholte hat sich in seiner</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Sitzung am 28. Juni 2011 intensiv mit dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland befasst. Neben den die Landwirtschaft unmittelbar stark berührenden Forderungen nach deutlicher Ausweitung von Naturschutzgebieten im Gemeindegebiet waren insbesondere die Vorgaben für die Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energiequellen erörtert worden.</p> <p>Mit völligem Unverständnis erkennt die Landwirtschaft die im Regionalplan vorgesehene <b>Mehrausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur im Umfang von 297 ha</b>. Dies berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft nicht. Kein Verständnis hatte der Ortsverband dafür, dass damit die durch den Landschaftsplan Baumberge-Süd im Jahre 2008 gefundenen Ausweisungen deutlich hinausgegangen wird. <b>Die Landwirtschaft fordert deshalb, auf jegliche Neudarstellung zu verzichten</b>, soweit sie über die Festsetzung des Landschaftsplanes hinausgehen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass zwischen Inkrafttreten des Landschaftsplanes im Jahr 2008 und der Aufstellung des Entwurfes des Regionalplanes wesentlich neue naturschutzfachliche Erkenntnisse gewonnen werden konnten.</p>	<p>Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher werden keine unmittelbaren Folgen aufgrund der landesplanerischen BSN Darstellung geltend gemacht werden können. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert.</p>	
<p><b>Beteiligter: 030 Gemeinde Nordkirchen</b>  <b>Anregungsnummer: 030-001</b></p>		
<p>Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die allgemeinen Siedlungsbereiche der Gemeinde Nordkirchen im Regionalplan ausreichend groß dargestellt sind. Gleiches gilt auch für die Gewerbe- und Industriebereiche. Die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Erweiterungen der allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für die nächsten 10 bis 15 Jahre sind ausreichend. Die Darstellung der einzelnen Teilflächen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

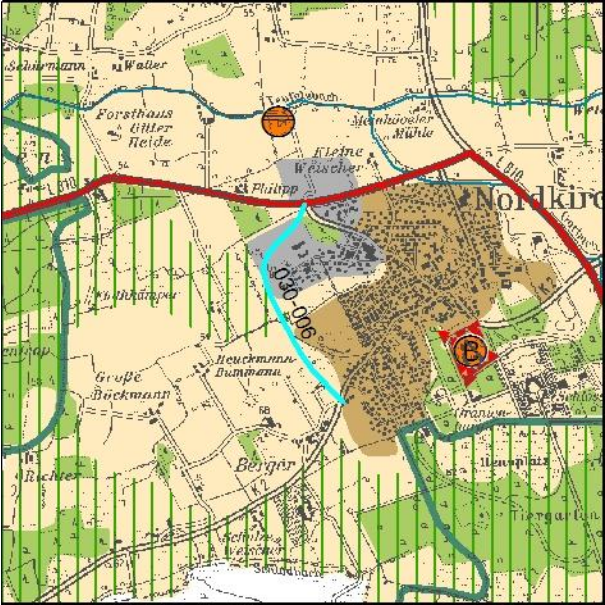
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
entspricht den grundsätzlich realisierbaren Möglichkeiten.		
<b>Beteiligter: 030 Gemeinde Nordkirchen Anregungsnummer: 030-002</b>		
<p>Nordkirchen</p> <p>In Nordkirchen sind Flächen für die Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Erweiterungsflächen dargestellt. Das Schloss Nordkirchen und seine Nebenanlagen werden ebenfalls von der Fachhochschule für Finanzen genutzt. Mit dem formulierten Ziel, langfristig den Hochschulstandort Nordkirchen zu stärken und zu festigen, ist die Gemeinde einverstanden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 030 Gemeinde Nordkirchen Anregungsnummer: 030-003</b>		
<p>Im Entwurf des Regionalplanes sind <b>Bereiche zum Schutz der Natur</b> teilweise zurückgenommen und teilweise erweitert worden. Die Gemeinde Nordkirchen kritisiert dies, da die Abweichungen im Einzelfall in den Unterlagen nicht ausreichend begründet sind. Wir schließen uns zu diesem Punkt ausdrücklich der Stellungnahme des Kreises Coesfeld an.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

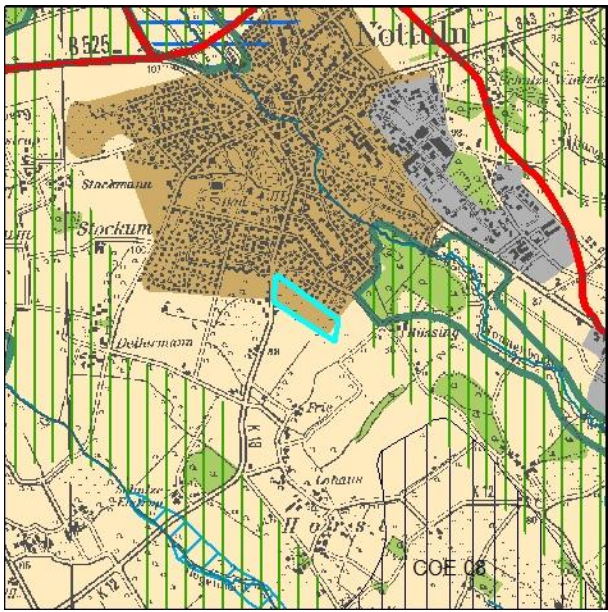


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLW und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich</p>	

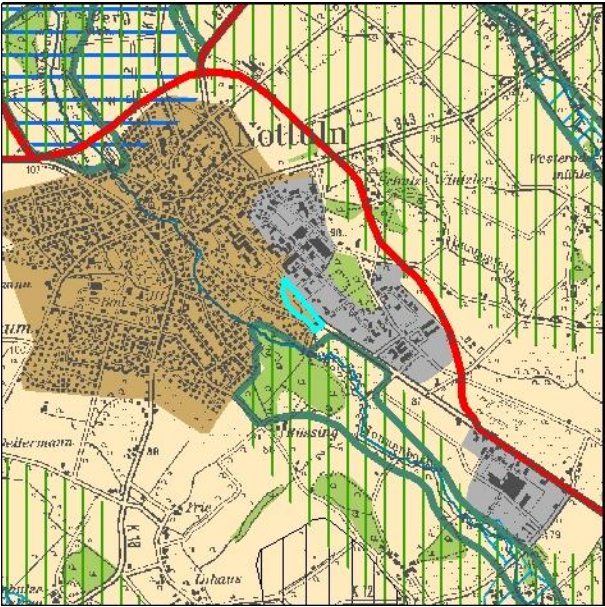
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
<b>Beteiligter: 030 Gemeinde Nordkirchen</b> <b>Anregungsnummer: 030-004</b>		
 <p>Ziel des Regionalen Verkehrssystems ist es, Münster in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz für Personenfernverkehr einzubinden. Die Strecke Münster - Lünen stellt eine wichtige Verbindung zwischen den deutschen Nordseehäfen und den Ballungsräumen des Ruhrgebietes und des Rhein-Ruhr-Gebietes dar. Die Gemeinde Nordkirchen unterstützt</p>	<p>Der Hinweis zur Strecke Münster-Lünen wird zur Kenntnis genommen.  Dem grundsätzlichen Anliegen der Gemeinde wird durch die Aussagen in Abschnitt 662 entsprochen; konkret kann das Anliegen des Bahnhofszugangs nur in der fachlichen Detailplanung aufgegriffen und gelöst werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

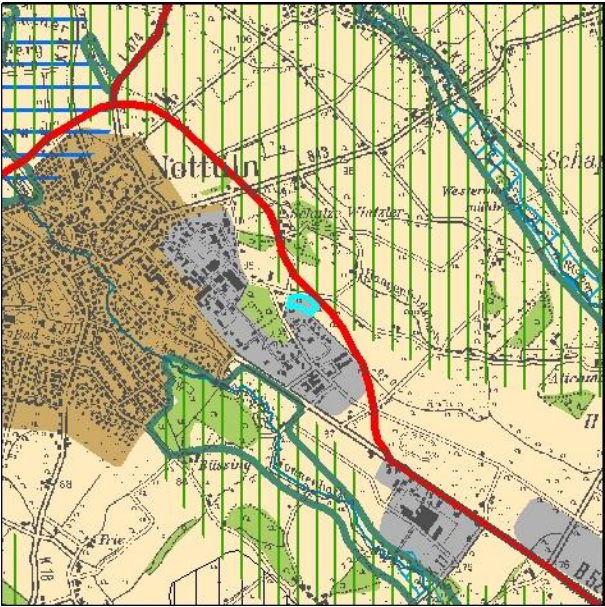
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nachdrücklich den zweigleisigen Ausbau der Strecke Lünen - Münster und fordert weiterhin, die Voraussetzungen für einen erleichterten Zugang zum Bahnsteig Capelle zu schaffen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 030 Gemeinde Nordkirchen</b>  <b>Anregungsnummer: 030-005</b></p>		
<p>Nordkirchen</p> <p>Bisher war Nordkirchen im bisherigen Regionalplan als „Ort mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt. Diese Kategorie ist im neuen Regionalplan nicht mehr enthalten. Dies ändert nichts an der Richtigkeit der alten Einstufung. Die Regionalplanungsbehörde wird gebeten, in den Begründungen zum Regionalplan diese Qualität Nordkirchens zu erwähnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine besondere Erwähnung des Standortes Nordkirchen ist nicht notwendig, da der Regionalplan keine Funktion als Tourismusprospekt besitzt. Über den Themenbereich "Kulturlandschaften", Kapitel II.3, Grundsatz 8 in Verbindung mit den Fachbeitrag "Kulturlandschaft" des LWL ist die Bedeutung von Nordkirchen als Ort mit besonderer Erholungseignung auch in den Abwägungsprozessen der nachfolgenden Verfahren abgesichert.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 030 Gemeinde Nordkirchen</b>  <b>Anregungsnummer: 030-006</b></p>		
<p>Nordkirchen</p>  <p>Weiter bittet die Gemeinde, die seit 2008 in Betrieb genommene westliche Umgehungsstraße im Verlauf der K2 im Regionalplan darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die westliche Ortsumgehung hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b>  <b>Anregungsnummer: 031-001</b></p>		

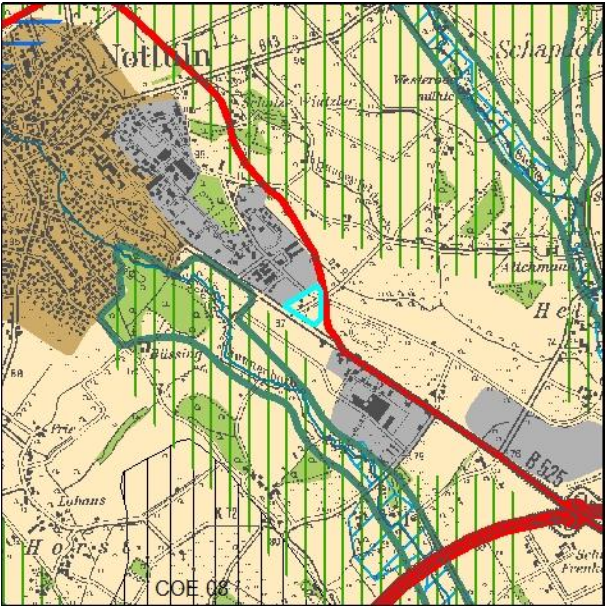
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>Fläche a</b></p> <p>Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gebeten, die aus der Karte im Anhang ersichtlichen Flächen neu (a-e) bzw. nicht mehr (1 + 2) darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Gemeinde wurde darüber informiert, dass der Bezirksplanungsbehörde eine Einwendung von Herrn Schulze Langenhorst (vertreten durch die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte) vorliegt, die sich gegen die Darstellung dieser Fläche als ASB ausspricht. Das Schreiben der Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte vom 18.08.2012 wurde der Gemeinde zur weiteren Verwendung übergeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen seien.</p> <p>Eine Vorprüfung von möglichen betroffenen Schutzgütern hat ergeben, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine strategische Umweltprüfung nicht durchgeführt werden muß.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung der Gemeinde Nottuln</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

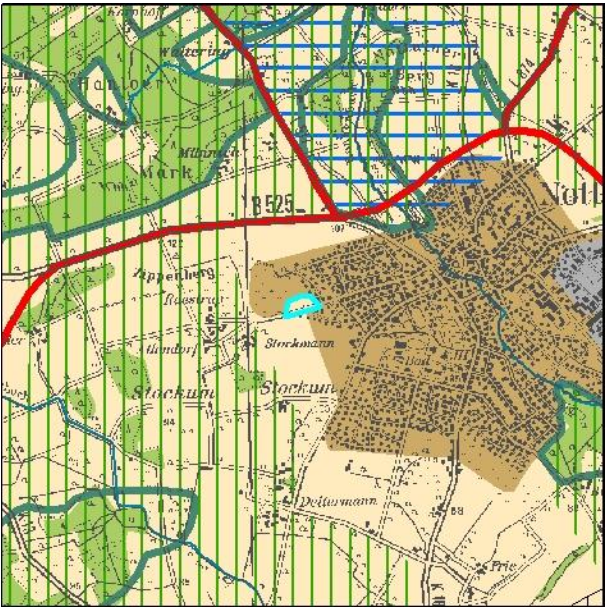


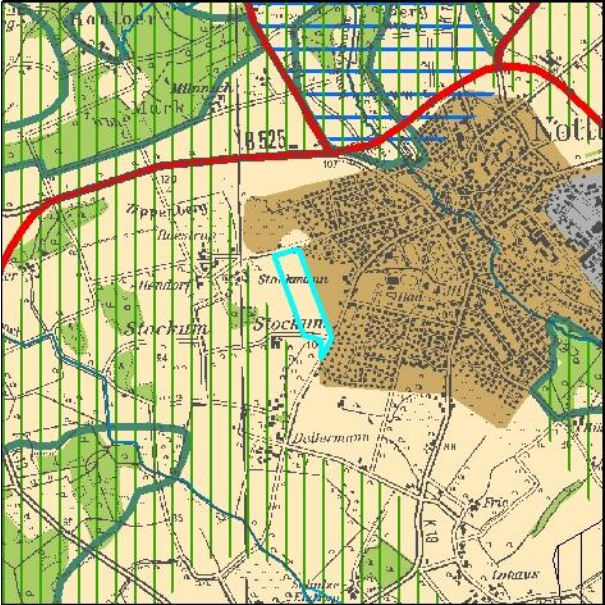
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b> <b>Anregungsnummer: 031-002</b>		
 <p><b>Fläche b</b></p> <p>Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gebeten, die aus der Karte im Anhang ersichtlichen Flächen neu (a-e) bzw. nicht mehr (1 + 2) darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

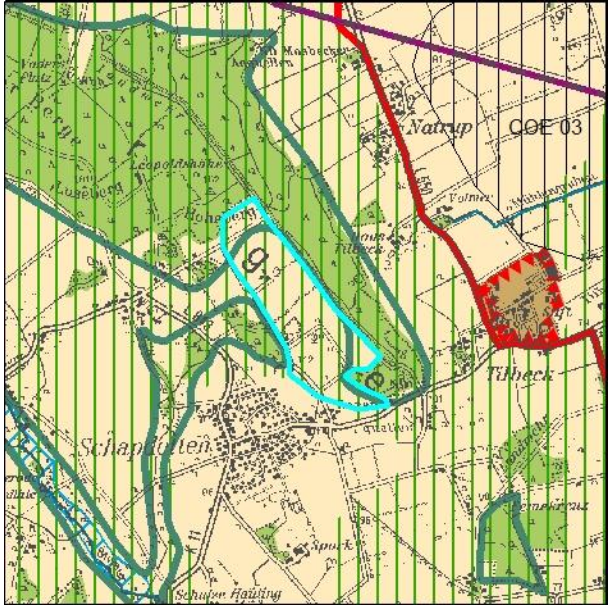
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b> <b>Anregungsnummer: 031-003 (s. auch 031-004)</b>		
 <p><b>Fläche c</b></p> <p>Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gebeten, die aus der Karte im Anhang ersichtlichen Flächen neu (a-e) bzw. nicht mehr (1 + 2) darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Im Erörterungstermin regte die Gemeinde an, auf die GIB-Darstellung (031-003) zu verzichten. Stattdessen soll die unter 031-004 angeregte GIB-Darstellung aufgenommen werden.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



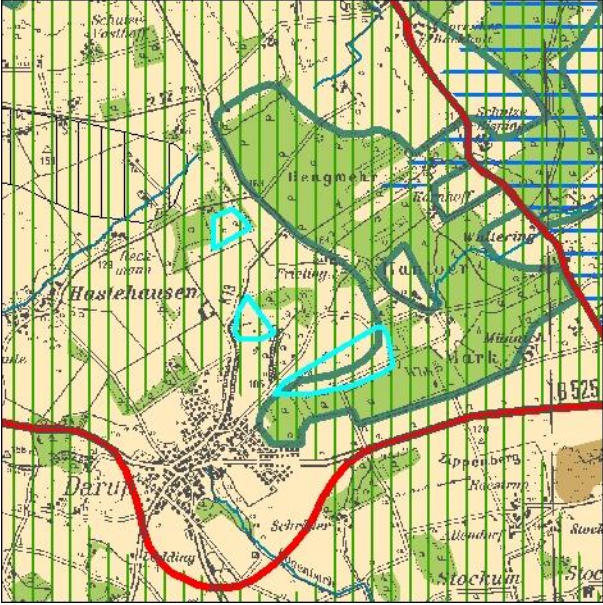
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b> <b>Anregungsnummer: 031-004 (s. auch 031-003)</b>		
 <p><b>Fläche d</b></p> <p>Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gebeten, die aus der Karte im Anhang ersichtlichen Flächen neu (a-e) bzw. nicht mehr (1 + 2) darzustellen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Um diese Fläche darzustellen, wäre eine Flächenrücknahme von 3,5 ha an anderer Stelle erforderlich.</p>	<p>Im Erörterungstermin regte die Gemeinde an, auf die GIB-Darstellung (031-003) zu verzichten. Stattdessen soll die unter 031-004 angeregte GIB-Darstellung aufgenommen werden.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b> <b>Anregungsnummer: 031-005</b>		
 <p><b>Fläche 1</b></p> <p>Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gebeten, die aus der Karte im Anhang ersichtlichen Flächen neu (a-e) bzw. nicht mehr (1 + 2) darzustellen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b> <b>Anregungsnummer: 031-006</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>Fläche 2</b></p> <p>Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gebeten, die aus der Karte im Anhang ersichtlichen Flächen neu (a-e) bzw. nicht mehr (1 + 2) darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b>  <b>Anregungsnummer: 031-007</b></p>		
<p>Nottuln</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Nottuln.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>Fläche A</b> Stellungnahme der Gemeinde Nottuln zum Entwurf des Regionalplanes hinsichtlich der Bereiche zum Schutz der Natur: Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland aufgefordert, die aus der Begründung und der Karte im Anhang ersichtlichen neu aufgenommenen Bereiche für den Schutz der Natur zurückzunehmen</p>	<p>Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b> <b>Anregungsnummer: 031-008</b></p>		
Nottuln	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

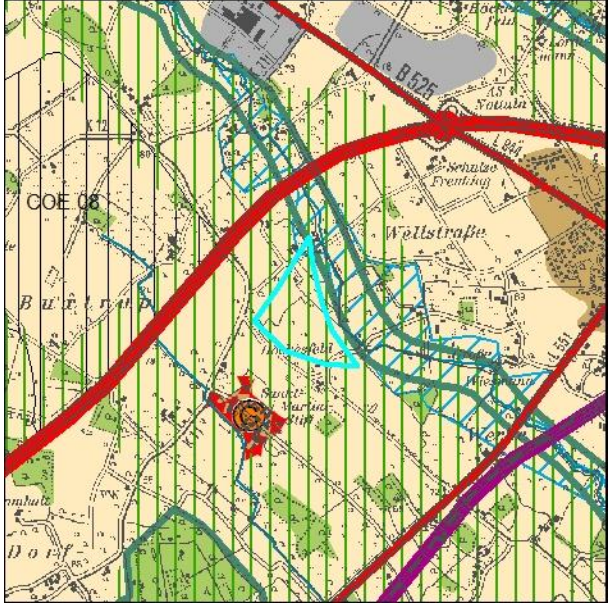


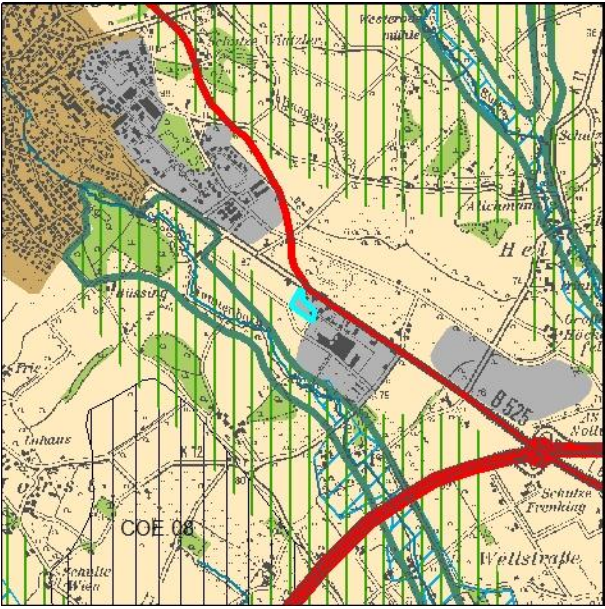
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>Fläche B</b> Stellungnahme der Gemeinde Nottuln zum Entwurf des Regionalplanes hinsichtlich der Bereiche zum Schutz der Natur: Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland aufgefordert, die aus der Begründung und der Karte im Anhang ersichtlichen neu aufgenommenen Bereiche für den Schutz der Natur zurückzunehmen.</p>	<p>Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b> <b>Anregungsnummer: 031-009</b></p>		
<p>Nottuln</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p>

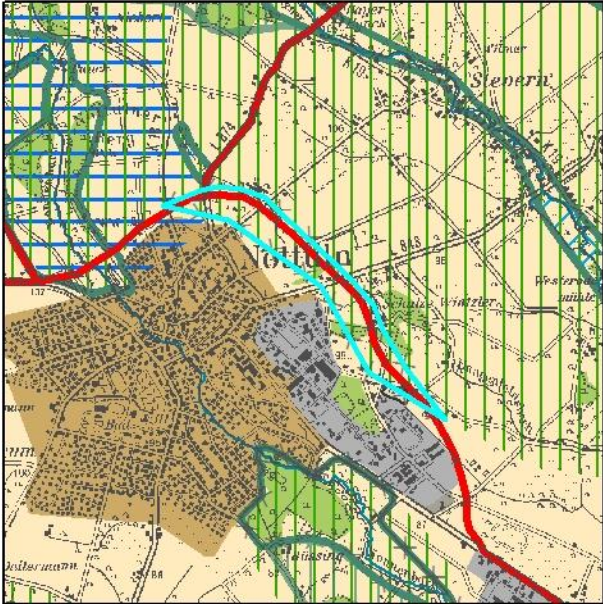
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>Fläche C</b> Stellungnahme der Gemeinde Nottuln zum Entwurf des Regionalplanes hinsichtlich der Bereiche zum Schutz der Natur: Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland aufgefordert, die aus der Begründung und der Karte im Anhang ersichtlichen neu aufgenommenen Bereiche für den Schutz der Natur zurückzunehmen.</p>	<p>Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Der Regionalplan hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotopobjekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen).</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

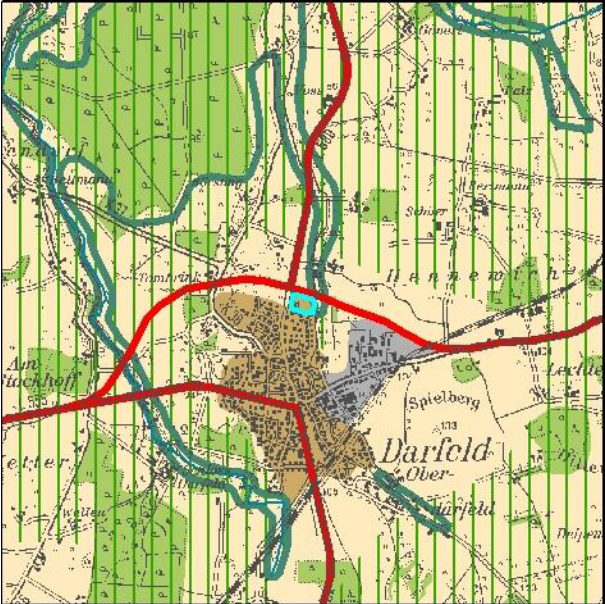
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b>  <b>Anregungsnummer: 031-010</b></p>		
Nottuln	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



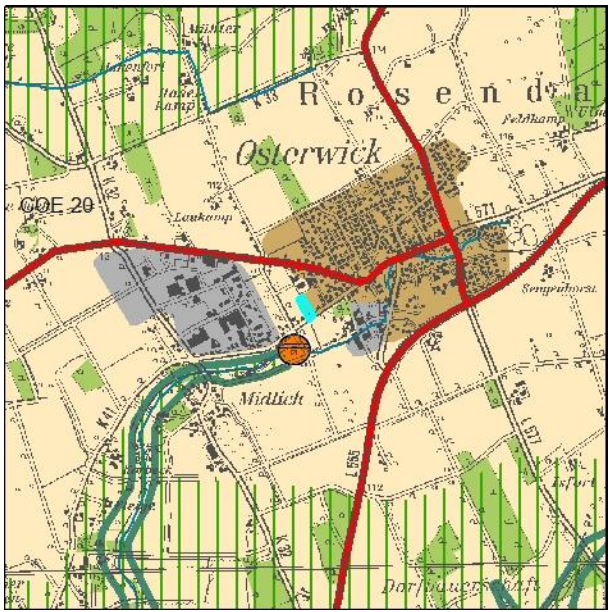
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>Fläche D</b> Stellungnahme der Gemeinde Nottuln zum Entwurf des Regionalplanes hinsichtlich der Bereiche zum Schutz der Natur: Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland aufgefordert, die aus der Begründung und der Karte im Anhang ersichtlichen neu aufgenommenen Bereiche für den Schutz der Natur zurückzunehmen.</p>		

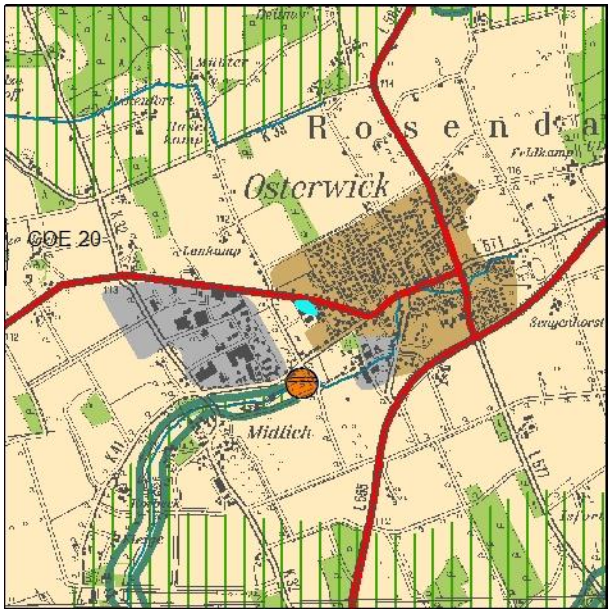
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b> <b>Anregungsnummer: 031-011</b>		
 <p><b>Fläche e</b>            Die Bezirksregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gebeten, die aus der Karte im Anhang ersichtlichen Flächen neu (a-e) bzw. nicht mehr (1 + 2) darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 031 Gemeinde Nottuln</b> <b>Anregungsnummer: E031-001</b>		
<p>Nottuln</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="188 932 743 1062">Die Gemeinde Nottuln regt an, den BSLE südöstlich der Umgehungsstraße (zwischen Umgehungsstraße und Ortslage) zu reduzieren.</p>		Verfahrensbeteiligten.
<p><b>Beteiligter: 032 Gemeinde Rosendahl</b> <b>Anregungsnummer: 032-001</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>1. In der Karte Blatt 6 ist für den Ortsteil Darfeld die zwischen dem Baugebiet „Kortebrey“ und der Ortsumgehung L 555 gelegene Grundstücksfläche zur Größe von ca. 1,5 ha als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 032 Gemeinde Rosendahl</b>  <b>Anregungsnummer: 032-002</b></p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>2. In der Karte Blatt 6 ist für den Ortsteil Osterwick die nördlich der Midlicher Straße als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesene Grundstücksfläche nach Westen um ca. 0,5 ha zu erweitern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 032 Gemeinde Rosendahl</b>  <b>Anregungsnummer: 032-003</b></p>		

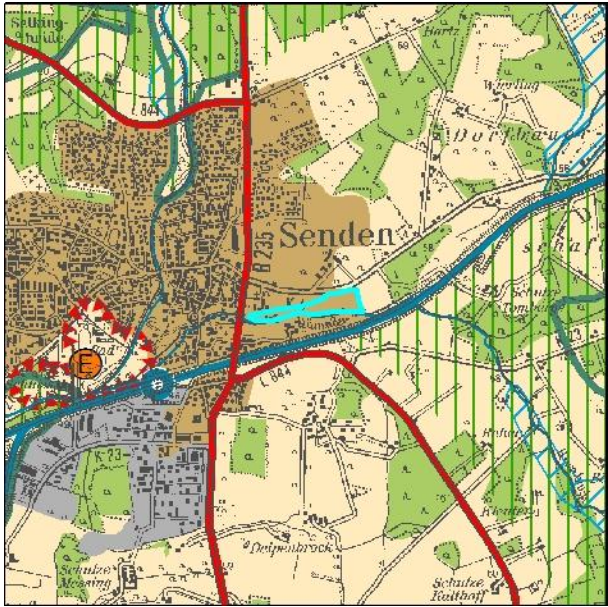
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>3. In der Karte Blatt 6 ist für den Ortsteil Osterwick die südlich der Holtwicker Straße vorhandene Wohnbebauung zur Größe von 0,4 ha als Allgemeiner Siedlungsbereich auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 032 Gemeinde Rosendahl</b>  <b>Anregungsnummer: 032-004</b></p>		
<p>Rosendahl  4. Der Rat der Gemeinde Rosendahl fordert den Regionalrat auf, die Flächen zum Schutz der Landschaft und der Natur auf die im Landschaftsplan für die Gemeinde Rosendahl vom 25.10.2004 dargestellten Landschaftsflächen zu</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Gemeinde Rosendahl unter Vorbehalt.</b></p>

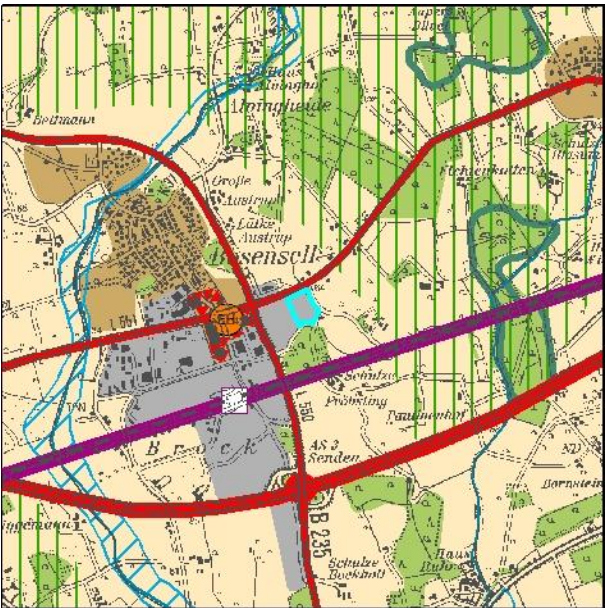
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
beschränken, da die Notwendigkeit einer über den Landschaftsplan hinausgehenden Unterschutzstellung nicht gesehen wird.	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
<b>Beteiligter: 033 Gemeinde Senden</b> <b>Anregungsnummer: 033-001</b>		
1.1 Unabhängig von der konkreten Verortung von Siedlungsflächen ist die Methodik zur Ermittlung der Flächenkontingente nochmals zu prüfen und zu modifizieren. Insbesondere die Differenzierung zwischen Grund- und Mittelzentren - zum Nachteil der Grundzentren - erscheint sachlich und fachlich nicht begründet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den dargestellten ASB und GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten. Sie wurden zudem im Rahmen der Erstellung eines Regionalplan-Entwurfs ausführlich mit den Kommunen diskutiert - auch was die normativen Annahmen der Methodik betrifft.  Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gibt es auch keine Ungleichbehandlung mit den Mittelzentren. Die ASB-Berechnungen orientieren sich an der voraussichtlichen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>sowie den Gegebenheiten beim Wohnungsbestand vor Ort. Eine Unterscheidung zwischen Grund- und Mittelzentren findet allenfalls durch die angesetzten Siedlungsdichten statt, die aber hier angesichts der Siedlungsstruktur eher zu einer Besserstellung führen.</p> <p>Lediglich bei den GIB-Bedarfsberechnungen gibt es Unterschiede zwischen Grund- und Mittelzentren. Dies spielt aber auch die den Mittelzentren von der Landesplanung zugewiesene mittelzentrale Funktion als Entwicklungsschwerpunkte im Raum wider. Im Übrigen erfolgte hier eine Berücksichtigung der größeren Grundzentren gegenüber den übrigen Grundzentren durch Bildung einer eigenen Verteilungsgruppe.</p> <p>Um in Zukunft unabhängiger von derzeitigen Berechnungsansätzen einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).</p>	

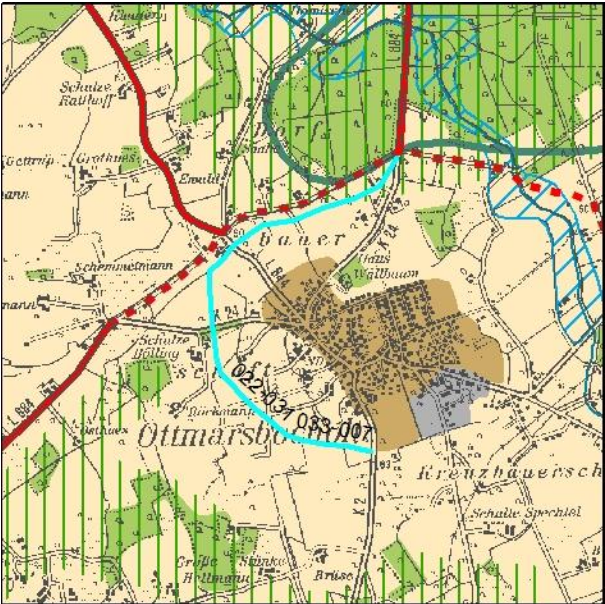
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 033 Gemeinde Senden</b> <b>Anregungsnummer: 033-002</b>		
<p>1.2            Im Sinne einer möglichst großen Flexibilität hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen sollte ein ökonomisches und praxistaugliches Flächenmonitoringsystem implementiert werden, das auch aktuelle Entwicklungen berücksichtigt. So sollte - bereits im Erarbeitungs- /Aufstellungsverfahren - die Möglichkeit gegeben werden, Siedlungsflächen neu zu verorten, wenn bisher vorhandene Flächenreserven verkauft bzw. bebaut werden. Konkret betrifft dies beispielsweise in der Gemeinde Senden die Wohngebiete Buskamp, Senden“ und „Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße, Ottmarsbocholt“ sowie das in Planung befindliche Gewerbegebiet „Brockel Feld, Bösensell. Bezüglich dieser Flächen ist bereits absehbar, dass im laufenden Verfahren der Regionalplanaufstellung große Flächenanteile einer Bebauung und Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>Die Anregungen zum Siedlungsflächenmonitoring (SFM) werden zur Kenntnis genommen.            Mit dem aufzubauenden SFM soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (aktuelle Entwicklungen aufnehmend). Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen Inhalt, Tiefe und Berichtswesen des SFM in Anlehnung an § 4 Abs. 4 LPIG mit den Kommunen abgestimmt werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 033 Gemeinde Senden</b>  <b>Anregungsnummer: 033-003</b></p>		
 <p>1.3 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wurden für die Gemeinde Senden 2,67 ha des Flächenkontingents nicht verortet. Im Wohngebiet „Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße, Ottmarsbocholt“ wurden bereits Grundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 2,9 ha verkauft und sind größtenteils bebaut.</p> <p>Somit müssten in Ergänzung der vorliegenden Flächenausweisung 5,57 ha neu verortet</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

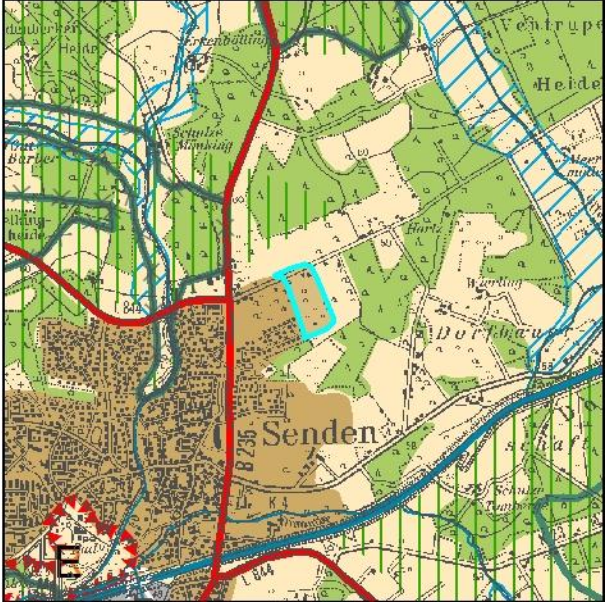
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>werden. Ich rege an, im Regionalplan eine entsprechende Darstellung gemäß der diesem Schreiben beigefügten Anlage 1 (siehe auch postalisches Schreiben vom 25.07.2011) vorzunehmen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 033 Gemeinde Senden</b>  <b>Anregungsnummer: 033-004</b></p>		
 <p>1.4 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB):</p> <p>Im Vergleich zur letzten Flächenbilanz (Stand Dezember 2008) haben sich die verfügbaren Flächen durch Verkauf und Bebauung um rd. 4 ha (Gewerbegebiet „Senden-Süd“ und</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>„Kettternkamp Ottmarsbocholt“) reduziert. Ich rege eine neue Verortung und Darstellung gemäß Anlage 2 (siehe auch postalisches Schreiben vom 25.07.2011) an.</p>		
<p><b>Beteiligter: 033 Gemeinde Senden</b>  <b>Anregungsnummer: 033-005</b></p>		
<p>2. Bereiche für den Schutz der Natur:</p> <p>Die Darstellung der für den Schutz der Natur / Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesenen Bereiche ist kritisch zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen, da insbesondere landwirtschaftliche Betriebe durch die jetzige Ausweisung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt und ggf. in ihrer Existenz gefährdet werden können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>Die Darstellungen der BSN und BSLE wurden überprüft. Die Erörterung der zeichnerischen Darstellung erfolgt auf den regionalen Erörterungsterminen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 033 Gemeinde Senden</b>  <b>Anregungsnummer: 033-006</b></p>		
<p>Senden</p> <p>3. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung:</p> <p>Das Ziel 37.3 formuliert für die Schloss- und Parkanlage Schloss Senden eine Nutzungsausrichtung als Freizeit- und Erholungseinrichtung für die Tages- bzw. Wochenenderholung. Diese Zielformulierung ist zu eng gefasst. Damit das Schloss Senden mit der umgebenden Fläche einer angemessenen Entwicklung und Sanierung zugeführt werden kann, dürfen andere als Freizeit- und Erholungsnutzungen nicht ausgeschlossen werden. Ich rege eine Prüfung und entsprechende Abstimmung mit der Gemeinde Senden an.</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt,</p> <p>dass der Allg. Freiraum- und Agrarbereich mit der Zweckbindung Erholung im nördlichen Bereich reduziert wird.</p> <p>Eine weitergehende Nutzung ist in den nachfolgenden Verfahren zu klären.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 033 Gemeinde Senden</b>  <b>Anregungsnummer: 033-007</b></p>		
 <p>Anlage 3 (Korridor / zeichnerische Darstellung der Linienführung /siehe auch Anlage 3 zum postalischen Schreiben vom 25.07.2011)  Der Ortsteil Ottmarsbocholt benötigt aufgrund der Verkehrsbelastung und -entwicklung eine wirkungsvolle Ortsumgehung.  Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist im Hinblick auf das Verhältnis von Kosten und Entlastungswirkung der in Anlage 3 dargestellte Korridor für eine möglichst weiträumige Umgehung zu favorisieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die dargestellte Trasse der Ortsumgehung Senden-Ottmarsbocholt im Zuge der L884 entspricht dem derzeitigen Planungsstand. Planungsaktivitäten finden zurzeit nicht statt. siehe auch 022-031  Unter Grundsatz 39 sind überregionale und regionale Verbindungsachsen aufgeführt, deren Leistungsfähigkeit durch verschiedene Ortsdurchfahrten eingeschränkt sind bzw. für besondere Einrichtungen von regionaler Bedeutung die Netzanbindung herzustellen. Die OU Ottmarsbocholt bedarf neben der zeichnerischen Darstellung keiner besonderen Erwähnung.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ich rege bezüglich der Erläuterung und Begründung zu Grundsatz 39 einen Hinweis zur Ortsumgehung Ottmarsbocholt sowie eine zeichnerische Darstellung der Linienführung gemäß Anlage 3 an.</p>		
<p><b>Beteiligter: 033 Gemeinde Senden</b>  <b>Anregungsnummer: E033-001</b></p>		
		<p>Die Gemeinde hat im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass weitere Wohnbauflächen in Senden vermarktet und bebaut wurden (Baugebiet "Buskamp" 9 ha, Baugebiet "Auf dem Felde II, 1,5 ha). Daher regt die Gemeinde eine zusätzliche Darstellung von ASB-Fläche in der Größe von 10,5 ha in der Ortslage Senden an.</p> <p><b>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</b></p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Gemeinde Senden.</b></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 034 Kreis Recklinghausen</b>  <b>Anregungsnummer: 034-001</b></p>		
<p>Zur flächendeckenden Überarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ergeben sich aus der Sicht des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

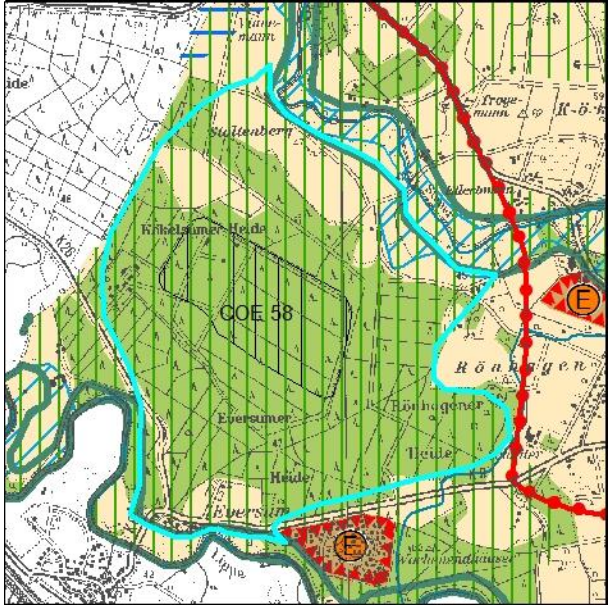
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Landrates des Kreises Recklinghausen</b> als Träger öffentlicher Belange <b>keine Anregungen oder Hinweise.</b></p>		
<p><b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b>  <b>Anregungsnummer: 036-001</b></p>		
<p>Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Stellungnahme zu dem v. g. Sachverhalt beschlossen:</p> <p>Bis zur Übertragung der einheitlichen Regionalplanung für das Ruhrgebiet auf den Regionalverband Ruhr am 21.10.2009 gehörten die Städte im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe zum einheitlichen Regionalplanungsbezirk Münster. Nunmehr gibt es eine neue Grenze entlang der Lippe. Dabei besteht die Gefahr, dass die Stadt Datteln in ihrer neuen Randlage innerhalb des Regionalplanungsraumes Ruhr einer verstärkten Konkurrenz um Bevölkerung und Betriebe gegenüber dem angrenzenden Münsterland ausgesetzt wird. Bisher konnte davon ausgegangen werden, dass die Flächenbedarfe für Wohnen sowie für Industrie und Gewerbe von der Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster nach einheitlichem Maßstab ermittelt wurden. In Zukunft wird die Gefahr gesehen, dass südlich und nördlich der Lippe nicht nur von unterschiedlichen Leitbildern und</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Eine Abstimmung zwischen den für das Münsterland und das Ruhrgebiet geltenden und künftig neu fortzuschreibenden bzw. zu erarbeitenden Regionalplänen erfolgt bereits dadurch, dass beide Regionalplanungsbehörden in den jeweiligen Erarbeitungsverfahren Verfahrensbeteiligte sind und durch die Abgabe von Anregungen und Bedenken sowie Hinweisen an der Gestaltung der jeweiligen Regionalpläne mitwirken können.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Entwicklungstrends bei Wohnen und Gewerbe ausgegangen wird, sondern bei der Bemessung der Flächenbedarfe unterschiedliche raumordnerische Leitvorstellungen Anwendung finden. Es wird deshalb angeregt, die Maßstäbe zwischen den zuständigen Regionalplanungsbehörden detailliert abzustimmen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b>  <b>Anregungsnummer: 036-002</b></p>		
<p>Es wird beim Grundsatz 1 - Bewältigung des demografischen Wandels davon ausgegangen, dass im Planungszeitraum bis 2025 viele Gemeinden den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung erreichen bzw. überschreiten werden und gleichzeitig das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigen wird. In diesem Grundsatz sollten die „neuen Anforderungen an die räumliche Planung“, d.h. insbesondere auch die sich daraus ergebenden Modifizierungen der Flächenbedarfsberechnungen konkreter formuliert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der aufgeführte Grundsatz 1 erstreckt sich nicht nur auf die angeführten Aspekte des Flächenbedarfs, sondern befasst sich mit dem demographischen Wandel und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die räumliche Planung insgesamt. Die Konsequenzen auf die Flächenbedarfe sind Gegenstand des Fachkapitels III.1 - Allgemeine Siedlungsbereiche bzw. der den ASB-Darstellungen zugrunde liegenden Flächenbedarfsberechnungen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b>  <b>Anregungsnummer: 036-003</b></p>		
<p>Es wird begrüßt, dass ebenso wie im Planungsraum Ruhr ebenfalls im Planungsraum Münsterland ein GIS-gestütztes Flächenmonitoring aufgebaut werden soll, um einen Überblick über den jeweiligen Flächenverbrauch und die vorhandenen Reserveflächen zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

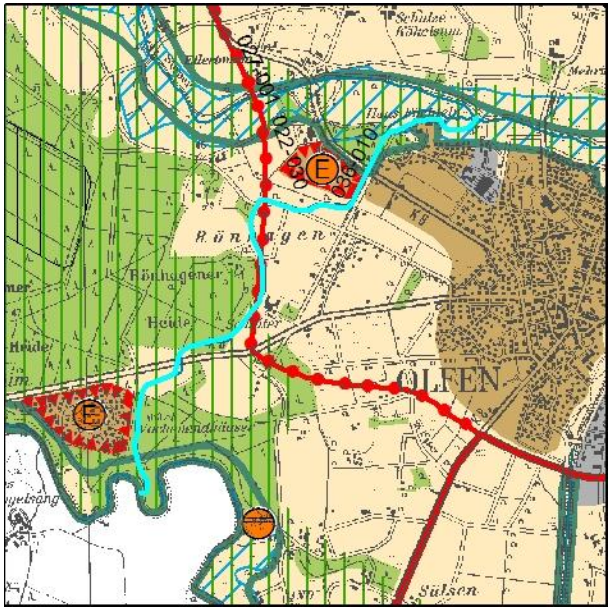
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b> <b>Anregungsnummer: 036-004</b>		
Es wird angeregt, dass Ziel 2.4 dahingehend zu konkretisieren, dass im Hinblick auf die Folgen des demografischen Wandels eine weitere, über die Darstellungen des Regionalplans hinausgehende, Inanspruchnahme von Flächen nur zulässig ist, wenn sie auf der prognostizierten Eigenentwicklung und nicht auf Zuwanderungen beruht.	Der Anregung auf Ergänzung des Ziels wird nicht gefolgt, da ein solches Ziel auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu konkretisieren und durchzusetzen ist.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b> <b>Anregungsnummer: 036-005</b>		
Das Ziel 6.3 sollte so konkretisiert werden, dass jeweils aktuelle Entwicklungen wie z.B. die aktuell angestrebte Zulassung von Anlagen für Erneuerbare Energien auf Flächen, die ansonsten z.B. wieder aufzuforsten wären, Berücksichtigung finden können.	Der Anregung auf Erweiterung des Ziels 6.3. wird nicht gefolgt, da einige Standorte abgesetzt von Siedlungsbereichen liegen. Wenn sich ein solcher Standort nach Aufgabe der Nutzung für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien eignen sollte, ist er in einem Regionalplanänderungsverfahren zu bestimmen und die betroffene Fläche planungsrechtlich als Freiraum einzustufen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b> <b>Anregungsnummer: 036-006</b>		
Im Ziel 9.1 wird die Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, zielförmig formuliert. Zu den Maßstäben einer „ausreichenden Versorgung“ mit Bauflächen finden sich weder im Text, noch im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den dargestellten ASB und GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Umweltbericht noch im Datenanhang Ausführungen. Dort werden nur die Daten zu Einwohnern und Flächen, zur Bevölkerungsdichte, zur Veränderung der Siedlungsflächen zwischen 2004 und 2008, zur quantitativen Bevölkerungsentwicklung 1975 — 2008, zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung, zu Wanderungsbewegungen, zum Altersaufbau zur prognostizierten Entwicklung der Gesamtbevölkerung, zur Entwicklung des Wohnungsbestandes, zur Beschäftigung dargelegt. Es wäre hilfreich für eine Stellungnahme, die für die Gemeinden im Planungsraum ermittelten Bedarfsflächen und die diesen zugrunde liegenden Bemessungsgrößen insbesondere im Hinblick auf prognostizierte Wanderungen darzulegen.</p>	<p>Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p>	
<p><b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b> <b>Anregungsnummer: 036-007</b></p>		
<p>Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes mit einem weit nach Süden reichenden halbinselartigen Hineinragen in den Emscher-Lippe-Raum geben Anlass, grundsätzlich über eine Neuabgrenzung der Planungsräume Ruhr und Münsterland nachzudenken. Dies sollte bei den planerischen Überlegungen für die künftige Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass sich der gegenwärtige Planungsraum "Münsterland" an den administrativen Kreisgrenzen zu orientieren hat.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b> <b>Anregungsnummer: 036-008</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zwischen der im Bau befindlichen K 9 n, die bis zur K 9 westlich Olfens gebaut wird, der B58 nordwestlich Olfens und ihrer Weiterführung bis zur B 474 stellt der Entwurf eine geplante regionalplanerisch bedeutsame Straße (K 8) dar. Über diese Verbindung kann in Zukunft ein Lückenschluss zwischen der planfestgestellten B 474 n — Ortsumgehung Datteln und der A 43 am Autobahnkreuz Dülmen hergestellt werden.</p> <p>Damit würde sich die regionale verkehrliche Erschließung Dattelns im Zusammenhang mit der südlichen Anbindung an die A 2 deutlich verbessern lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b>  <b>Anregungsnummer: 036-009</b></p>		
<p>Olfen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.</p> <p>Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>• Nördlich der Lippe bzw. nördlich der K 9 liegen die Flächen der Eversumer, Röhagener und Kökelsumer Heide, die sich teilweise nach Süden über die K 9 hinweg bis an die Lippe erstrecken. Es wird angeregt, analog zu den Darstellungen im Regionalplan Emscher-Lippe südlich des Wesel-Datteln-Kanals für die o.g. Flächen eine Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur zu prüfen.</p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p data-bbox="185 260 589 323"><b>Beteiligter: 036 Stadt Datteln</b> <b>Anregungsnummer: 036-010</b></p>  <ul data-bbox="185 1010 761 1345" style="list-style-type: none"> <li>• In Olfen wird ein Gewässerausbauprojekt verfolgt, mit dem eine Verbindung zwischen der Stever nördlich des Siedlungsbereiches Olfens und der Lippe im Bereich von Haus Vogelsang östlich Ahsens aus gewässerökologischen Gründen geschaffen werden soll. Es wird eine Prüfung angeregt, ob aus regionalplanerischer Sicht eine Ergänzung der Darstellungen für den Freiraum erforderlich ist.</li> </ul>	<p data-bbox="813 339 1395 435">Der Anregung wird gefolgt. Das Verbindungsgewässer zwischen Stever und Lippe wird dargestellt.</p>	<p data-bbox="1447 339 1850 403"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 037 Stadt Dorsten</b> <b>Anregungsnummer: 037-001</b>		
Zum Planentwurf sowie dem Umweltbericht werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 038 Stadt Haltern am See</b> <b>Anregungsnummer: 039-001</b>		
<p><b>3. Nutzung von Salzlagerstätten zur Speicherung von Gas und Öl</b></p> <p>Gemäß Grundsatz 28 sollen die durch die Salzgewinnung entstehenden Hohlräume, wenn der Bedarf besteht und soweit dies technisch möglich und naturschutzrechtlich vertretbar ist, zur Speicherung von Gas und Öl genutzt werden.</p> <p>In der Begründung hierzu wird weiter erläutert, dass sich die nach der Aussolung verbleibenden Kavernen aufgrund ihrer Teufe und Geologie sehr gut zur Speicherung von Gas und Öl eignen, um für Krisenzeiten gerüstet zu sein und um Nachfragespitzen auszugleichen.</p> <p>Auch hier gilt wie oben unter 2) ausgeführt, dass es einer fundierten energiepolitischen Gesamtstrategie bedarf, bevor ohne Not die Salzlagerstätte des Salzbergwerks Gronaus-Epe zum o.a. Zweck genutzt wird. Die Salzlagerstätte wird lt. Erläuterungen an der Oberfläche „von einem Landschaftsschutzgebiet, mehreren Naturschutzgebieten, zwei FFH-Gebieten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine energiepolitische Gesamtstrategie fällt nicht unter die Regelungskompetenz eines Regionalplans.</p> <p>Das "Schutzgut Mensch" und das "Schutzgut Wasser" sind einbezogen, denn Ziel 41 ist nicht isoliert zu sehen sondern im Kontext mit den Zielen und Grundsätzen zum Freiraum.</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und Teilen eines EU-Vogelschutzgebietes“ überlagert. In den Erläuterungen heißt es, dass „mit dem Bau der für die Salzgewinnung und Kavernennutzung notwendigen Infrastruktureinrichtungen erhebliche und nachhaltige Eingriffe in diese besonderen schutzwürdigen Gebiete verbunden sein können“.</p> <p>Zudem findet das „Schutzgut Mensch“ und das „Schutzgut Grundwasser“ in diesem Zusammenhang keinerlei Erwähnung.</p> <p><b>Daher ist der tatsächliche Bedarf an diesen Lagerstätten vorher seriös zu klären. Dazu fehlt es an einer energiepolitischen Gesamtstrategie für den Planungsraum.</b></p>		
<p><b>Beteiligter: 38 038 Stadt Haltern am See</b>  <b>Anregungsnummer: 039-002</b></p>		
<p><b>4. Folgenutzung der militärischen Anlagen(Truppenübungsplätze)</b></p> <p>Laut Ziel 38.1 sind die großflächigen militärischen Anlagen (Truppenübungsplätze) nach Aufgabe ihrer Nutzung wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplans zuzuführen.</p> <p>Dies betrifft auch die Truppenübungsplätze Geißheide in Reken und Borkenberg in Dülmen und Lüdinghausen, welche beide über die Halterner Stadtgrenze hinweg auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See großflächig räumlich fortgesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, dass zugesagt werden kann, dass diese nachweislich hochgradig naturschutzwürdigen Räume mit einer natur- und landschaftliche vertretbaren Tourismus- bzw. Erholungsnutzung kombiniert werden können. Eine Freigabe dieser Räume für intensive und/oder baulich geprägte Erholungsnutzungen wird abgelehnt.</p> <p>Die konkrete Umsetzung erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Aufgrund der hohen Bedeutung der Stadt Haltern am See als Naherholungsgebiet für den Ballungsraum Ruhrgebiet und die Freizeitnutzung auch der Bevölkerung der Ballungsrandzone muss es künftig möglich sein, in den Bereichen der heutigen Truppenübungsplätze Erholungs- und Freizeitnutzungen zuzulassen und hier ggfls. auch größerer Entwicklungsspielräume aufzuzeigen, die mit Natur und Landschaft vereinbar sind.</p> <p><b>Als ein positives Beispiel hierfür ist die Entwicklung des Naturparks Hohe Mark zu nennen. Denkbar ist z.B. eine spätere Nutzung dieser Flächen im Rahmen eines Natur- oder sogar Nationalparkes, zu der auch Freizeitnutzung im gewissen Umfang möglich sein müssen. Hier sollte den betroffenen Städten und Gemeinden ein möglichst großer kommunaler Planungsspielraum eröffnet werden.</b></p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-001</b></p>		
<p>Planungsgrundsätze und Ziele  Der Kreis Steinfurt unterstützt ausdrücklich das dem Regionalplan zugrunde liegende Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung. Die übergreifenden Planungsgrundsätze und -ziele entsprechen den im Kreisentwicklungsprogramm 2020 (KEP) des Kreises Steinfurt zum Ausdruck gebrachten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Herausforderungen und dargelegten perspektivischen Zielen.		
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-002</b>		
Aus der Sicht des Naturschutzes wird angeregt, auch übergreifende Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Biotopverbund und zum Thema Biodiversität zu formulieren. Sofern hierfür kein eigener Grundsatz oder kein eigenes Ziel definiert werden kann, sollte in Kapitel 2.1 beim Planungsgrundsatz 3.3 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der geänderte Grundsatz 3 bzw. Grundsatz 3.3 enthält bereits durch die Bezugnahme auf das Freiflächensystem Hinweise auf die vielfältigen Facetten der Freiraumfunktionen. Weitergehende Aussagen sind in dem übergreifenden Kapitel II.1 mit Blick auf das Ziel, den Plan möglichst schlank zu halten nicht erforderlich, zumal sich konkrete Aussagen zu Natur- und Landschaftsschutz, Biodiversität und Biotopverbund im Fachkapitel IV. finden.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-003</b>		
Im Kapitel 4.3, Ziel 26.4 wird eine regelmäßige Bodenschutzkalkung zur Stabilisierung des Waldes angesprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass nährstoffarme, saure Waldbereiche und Ökosysteme (Heiden-, Moor- und Dünenstandorte) sowie geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/ 62 LG und Gewässer von derartigen Kalkungen auszunehmen sind.	Der Anregung wird gefolgt.  Ziel 26.5 wurde um eine Formulierung ergänzt, dass im Rahmen der Bodenschutzkalkung die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Siehe überarbeiteter Textentwurf des RP ML.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-004</b>		
Gemäß Grundsatz 8 sind Kulturlandschaften zu erhalten und weiter zu entwickeln. In	Der Anregung wird gefolgt, wenn das LWL die genannten Räume mit zu	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>diesem Zusammenhang wird auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe von 2007 verwiesen. Danach sind im Kreis Steinfurt bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Raum Bentlage, im Bereich von Saerbeck bis Ladbergen, im Bereich der Gemeinde Lienen und Laer, Steinfurt und Steinfurt-Borghorst sowie Ochtrup dargestellt.</p> <p>Hier sollten im Kreis Steinfurt noch weitere Flächen benannt werden, wie z. B. das Recker/Mettinger Moor mit der Düsterdieker Niederung, dem Seester Feld, Vogelpohl und der Haseniederung (vgl. Amtsvenn und Ammerter Mark im Kreis Borken) oder das Emsdettener Venn.</p>	<p>den kulturlandschaftlich wichtigen Bereichen rechnet. Hierzu ist in den regionalen Erörterungsterminen eine Abstimmung mit dem LWL erforderlich.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-005</b></p>		
<p>Siedlungsraum  Anders als im rechtskräftigen Regionalplan kann aus dem Textteil des vorliegenden Entwurfs nicht transparent nachvollzogen werden, wie sich die siedlungsbezogene Bedarfssituation in den 24 Städten und Gemeinden konkret darstellt. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Daten in den überarbeiteten Textteil integriert werden.</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als in den entsprechenden Kapitel III.1 und III.3 ein kurzer Hinweis zu den Flächenbedarfsberechnungen mit Quellenangabe gegeben wird.</p> <p>Die den dargestellten ASB und GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-006</b>		
<p>Bodenschutz  Der Kreis Steinfurt bittet, die Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden bei der Fortschreibung des Regionalplanes angemessen zu berücksichtigen und die Auswirkungen der Planung sowie das Ergebnis der Abwägung im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen. Dabei sollten auch Alternativen (z. B. Wiedernutzbarmachen von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen) ermittelt, beschrieben und bewertet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Bei einer Flächeninanspruchnahme von besonders und sehr schutzwürdigen Böden wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen, so wird dies als Hinweis für die nachgeordnete Planebenen in den Prüfbögen vermerkt. Insgesamt kommt es bei den geprüften 56 Neudarstellungen für die Siedlungsbereiche bei 3 Darstellungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Dies gilt auch für die 31 Neudarstellungen von Abgrabungsbereichen. Auch wenn schon bei der Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen worden wäre, hätte dies für die Gesamtbewertung keine Konsequenz gehabt, da in allen Fällen kein weiteres Schutzgut betroffen ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-007</b>		
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW im Regionalplan-Entwurf für den Kreis Steinfurt zahlreiche schutzwürdige Böden/Altlasten überplant werden. Dies betrifft u.a. ASB (134,6/37,9 ha) GIB (477,9/225,1 ha), Abgrabungen (498,7/0 ha). Aus der Sicht des Kreises ist die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Flächenauswahl stärker als bisher zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>berücksichtigen. Der Boden als Lebensraum, Biotopgrundlage, Grundwasserfilter, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Lebensgrundlage und nicht zuletzt klimawirksame Kohlenstoffsенке trägt mehr als alle anderen biotischen und abiotischen Faktoren dazu bei, das Ziel der nachhaltigen Raumentwicklung zu erfüllen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-008</b></p>		
<p>Festzustellen ist, dass mit dem Regionalplan-Entwurf die Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Gewerbe und Verkehr ungebremst fortgesetzt wird. Dies steht im Widerspruch zu den bundes- und landespolitischen Zielen des Flächenschutzes. Auch der Kreis Steinfurt setzt sich seit Jahren u.a. mit dem KEP-Projekt Boden.Schatz für einen bewussteren Umgang mit der Ressource Boden ein. Insgesamt wird mit dem vorliegenden Regionalplan ein Eingriff in den schutzwürdigen Boden auf einer Fläche von rd. 1.111,2 ha vorbereitet. Für einen Zeitraum von 10 Jahren ergibt sich eine potentielle Flächeninanspruchnahme im Kreisgebiet von ca. 4.650 m<sup>2</sup>/Tag. Im Vergleich zur aktuellen Situation im Kreis, ca. 5.000 m<sup>2</sup>/Tag, ist hier eine Veränderung zum Positiven nicht erkennbar. Um den Zielen der Bundes-/Landespolitik gerecht zu werden, dürften zukünftig nur ca. 2.000 m<sup>2</sup>/Tag Fläche verbraucht werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die hier angesprochenen Bundes- und Landeszielsetzungen zur Reduzierung des Siedlungsflächenverbrauchs (30- bzw. 5-ha-Ziel) sind gegenwärtig noch kein Ziel der Raumordnung. Seitens der raumordnerischen Vorgaben gilt nach wie neben dem primären Ziel, Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, vor das Ziel, den Freiraum bedarfsgerecht für die Baulandversorgung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Zur Ermittlung der voraussichtlichen Siedlungsflächenbedarfe wurde daher auf Berechnungsmethoden zurückgegriffen, die einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise basieren. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p> <p>Gerade mit Blick auf die ASB-Entwicklung, die maßgeblich vom demographischen Wandel</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>beeinflusst wird, wird mit Ziel 2.2 zudem sichergestellt, dass die dargestellten ASB-Reserven nur entsprechend der sich abzeichnenden aktuellen demographischen Entwicklung durch die Bauleitplanung in Anspruch genommen werden darf. Zudem wird ein kontinuierliches Siedlungsflächenmonitoring für das Plangebiet aufgebaut, dass mit einheitlichen Erhebungsmethoden die Entwicklung der Flächenreserven sowie den Flächen"verbrauch" erfassen soll. (Vgl. hierzu das neue Ziel 1.2 des vorgelegten Planentwurfs für die Erörterungen mit den jeweiligen Erläuterungen.)</p> <p>Im Übrigen haben sich die den Bedarfsberechnungen zugrundeliegenden Berechnungsmodelle weitgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt. Angesichts der Verstärkung der demographischen Trends auch im Plangebiet sowie der größeren Unsicherheiten bei der Abschätzung der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung ist sicherlich auch die Berechnungsmethode mittelfristig anzupassen. Derzeit erfolgt hierzu eine gutachterliche Überprüfung für das gesamte Land NRW im Auftrag der Landesplanung.</p>	
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-009</b>		
Bei der o.g. flächenbezogenen Auswertung des Regionalplanes wurde die stetig	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>wachsende Anzahl von vorhabenbezogenen und flächenintensiven Maßnahmen der industriellen Landwirtschaft im Außenbereich (Mastanlagen, etc.) nicht berücksichtigt. Es wird angemerkt, dass bei Bauvorhaben &gt;500 m<sup>2</sup> im Kreisgebiet in 2010 über 32 ha Außenbereich versiegelt wurden.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Grundaussage richtig, dass die Inanspruchnahme von Freiraum nicht nur durch Aktivitäten erfolgt, die den Siedlungs- und Verkehrsflächen zuzuordnen sind. Definitionsgemäß zählt dies aber nicht als Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Insofern wäre eine stärker auf Bodenversiegelung abstellende Gesamtbetrachtung sinnvoller als die bisherige Orientierung allein auf die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung. Hier müssten dann auch diese Flächen"verbräuche" genau so einfließen, wie z. B. die Zunahme von Siedlungsflächen durch zusätzliche städtische Grünflächen herauszurechnen sind.</p> <p>Die gegenwärtigen Flächenauswertungen und Flächenbedarfsberechnungen orientieren sich daher entsprechend der LEP-Vorgaben nur an der Frage einer bedarfsgerechten Baulandversorgung für ASB und GIB unter Einbeziehung der jeweiligen Flächenreserven. Bei anderen bodenversiegelnden Maßnahme - sofern sie rechtlich durch Planung überhaupt zu steuern sind und nicht den Privilegierungsvorgaben des § 35 BauiGB unterliegen - ist vor allem durch die nachfolgende Bauleitplanung und durch die jeweiligen Fachplanungen sicherzustellen, dass die Freirauminanspruchnahme entsprechend der Vorgaben von LEP und Regionalplan flächensparend und ressourcenschonend erfolgt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-010</b>		
<p>Demographischer Wandel</p> <p>Mit Projekten des KEP 2020 wird u. a. beabsichtigt, die Bedeutung des demographischen Wandels für die Siedlungsflächenentwicklung deutlicher zu machen (Stichwort. Kostenrechner Siedlungsflächen). Insofern unterstützt der Kreis Steinfurt die Absicht der Regionalplanung, die Entwicklung der allgemeinen Siedlungsbereiche in den 24 Städten und Gemeinden des Kreises eng mit der demographischen Entwicklung zu verknüpfen und hieraus die Bedarfe zu bestimmen. Generell wäre diesbezüglich eine weitergehende Konzentration wünschenswert.</p> <p>Um die ehrgeizigen Ziele des Flächenschutzes erreichen zu können, sollten neue Anreize geschaffen werden. Ein Zertifizierungssystem für flächensparende Kommunen wäre z. B. eine Möglichkeit, um die Städte und Gemeinden zu noch sparsamerem Umgang mit der Fläche zu motivieren.</p> <p>Verantwortungsvolles Flächenmanagement priorisiert Flächenrecycling. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist es erforderlich, stärker als bisher erkennbar, die bestehenden Möglichkeiten auf der Ebene der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier angesprochenen Maßnahmen zu einem verbesserten Flächensparen unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der durch die Siedlungsentwicklung entstehenden Kosten werden ausdrücklich begrüßt. Soweit rechtlich begründbar und abschließend abwäglich, unterstützt die Regionalplanung diese Bemühungen durch entsprechende textliche und zeichnerische Ziele im Regionalplan. Ein Großteil der hier angesprochenen Ziele kann allerdings durch die Regionalplanung angesichts der kommunalen Planungshoheit nicht als verbindliches Ziel vorgegeben werden. Hier bedarf es auch weiterhin der Bemühungen, um die Einsicht in die Vorteile eines flächensparenden Handelns vor Ort zu verbessern - insbesondere dort, wo dies bislang noch nicht im erforderlichen Umfang geschehen ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Regionalplanung auszuschöpfen.</p> <p>In den im KEP-Prozess geführten Diskussionen mit zahlreichen Akteuren wurde deutlich, dass die Möglichkeiten für den Kreis eher gering sind, hier regulierend einzugreifen. Ein sparsamer Umgang mit der Ressource Boden setzt voraus, dass es einen breiten Konsens gibt und dass auf regionaler Ebene Schwerpunkte gesetzt werden. Dies ist bislang nicht hinreichend im Sinne der o.g. Zielsetzung zu erkennen.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund der insgesamt angespannten kommunalen Finanzen muss darauf geachtet werden, dass die Investitionen ökonomisch vernünftig erfolgen. Um die Ziele und Grundsätze einzuhalten, Siedlungen kompakt zu entwickeln und bedarfsgerecht in Anspruch zu nehmen, muss die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen von einem kommunalen Monitoring begleitet werden. Auch der Zeitpunkt der Inanspruchnahme muss stärker beachtet werden.</p> <p>Aus der Sicht des Kreises gebietet der erkennbare demographische Wandel eine stärkere Hinwendung zu einer echten interkommunalen Kooperation bei der Flächenausweisung. Ansätze sind hierzu allenfalls in der Gewerbeflächenplanung erkennbar. Aber auch diese werden nicht konsequent gelebt. Die Investitionen der</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Region in den AirportPark können nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, dort Unternehmen der Region anzusiedeln, die über ein international und national anerkanntes Profil verfügen.</p> <p>Auch sollte die Ausrichtung der Siedlungen auf den SPNV und ÖPNV noch konsequenter durchgesetzt werden. Vor dem geschilderten Hintergrund wird die geplante Einführung des kommunalen Monitoring ausdrücklich begrüßt. Sie sollte jedoch ergänzt werden um Anreize, die interkommunales Handeln anregen</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-011</b></p>		
<p>Zeichnerische Darstellungen</p> <p>Es wird unterstellt, dass zwischen der Regionalplanungsbehörde und den 24 Städten und Gemeinden des Kreises Konsensgespräche geführt wurden. Details ergeben sich aus deren Stellungnahmen, die im folgenden Meinungsabgleichsverfahren zu erörtern sind. Teile des Arbeitskreises der Bau- und Planungsamtsleiter im Kreis Steinfurt hat sich dafür ausgesprochen, mehr Flexibilität hinsichtlich der Darstellung der allgemeinen Siedlungsflächen einzufordern. Von den Kolleginnen und Kollegen wird angeregt, nur ca. 50 % der zugestandenen Siedlungsfläche im Regionalplan zeichnerisch darzustellen und die andere Hälfte durch ein textliches Ziel zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ermittelten Flächenbedarfe sollen - soweit möglich- verortet werden um ein räumlich abgestimmtes Gesamtkonzept zu erhalten. Sollte sich innerhalb der Laufzeit des Regionalplans die Nicht- Verfügbarkeit einer Fläche herausstellen, ist dies in einem Regionalplan-Verfahren zu ändern.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Dies entspricht dem pragmatischen Vorgehen, das in den vergangenen Jahren mit Ihnen als Regionalplanungsbehörde eingeübt und praktiziert wurde. Es geht zurück auf den sog. Höhn-Erlass aus 1998. Bekanntlich hatte das MURL die im Entwurf des damaligen GEP neu dargestellten, genehmigten und noch nicht bauleitplanerisch angepassten Siedlungsflächen unter einen Vorbehalt gestellt. 50 % der regionalplanerisch gesicherten Baulandpotentiale galten damals als ausreichend. Der Kreis Steinfurt regt hierzu an, die aus der spezifischen örtlichen Situation heraus begründeten Anregungen und Bedenken der 24 Städten und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-012</b></p>		
<p>Aufgrund der bundespolitischen Beschlusslage ist der Kohlestandort Ibbenbüren nicht mehr als gesichert anzusehen. Der Entwurf des Regionalplanes berücksichtigt bisher nicht ausreichend diese besondere Situation der Kohleregion Ibbenbüren. Bisher ist der Steinkohlebergbau einer der Hauptarbeitgeber der Region mit direkt ca. 2500 Beschäftigten und bis zu 6000 indirekt Beschäftigten. Der Wegfall der Arbeitsplätze stellt die gesamte Region vor große Herausforderungen. Es wird daher angeregt, die Kohleregion Ibbenbüren als besonderen Raum der landesplanerischen Strukturförderung zu deklarieren und hierfür</p>	<p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung soll in dem derzeitigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes Münsterland noch kein zusätzlicher Flächenbedarf verortet werden. Daher wird seitens der Bezirksplanungsbehörde ein textliches Ziel aufgenommen, dass sich auf die besondere Problematik bezieht. Sollten weitere Flächenbedarfe notwendig werden, können diese jederzeit auch in einem separaten Änderungsverfahren in den fortgeschriebenen Regionalplan aufgenommen werden. Dies könnte, bei nachgewiesenem Bedarf, auch deutlich vor 2018 passieren.</p>	<p>Ein zusätzlicher Flächenbedarf für die Kohleregion wird im Grundsatz von allen Beteiligten mitgetragen.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten</b></p>




Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
u.a. ein zusätzliches GIB-Bedarfskonto ohne räumliche Verortung einzuplanen.	Zielformulierung: Nach Schließung der Zeche wird in der gesamten Kohleregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerbliche/ industriellen Bauflächen eintreten. Dieser, dann gemeindeweise zu ermittelnde Bedarf nach Anzahl der freigesetzten Beschäftigten soll zeitnah durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze weitestgehend unterstützt.	
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-013</b>		
<p>Freiraum Die in den Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen getroffenen Aussagen zum Naturschutz werden insofern geteilt, wie sie dem Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung und den fachgesetzlichen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Im Kreis Steinfurt werden diese Ziele mit folgenden Instrumenten unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächensicherung und -entwicklung über die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt insbesondere durch Waldumbau und Waldvermehrung, Extensivierung von Flächen und Optimierung, z.B. für Bodenbrüter, Maßnahmen zum Grundwasser- und Fließgewässerschutz, Sicherung und Optimierung von Binnendünen</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>- Vertragsnaturschutz: sowohl innerhalb von Schutzgebieten als auch außerhalb, wie z.B. bei der Ackerextensivierung</p> <p>- Sicherung von Uferrandstreifen: über die Wasserrahmenrichtlinie in Kooperation mit der Landwirtschaft</p> <p>Mit diesen Instrumenten werden in Zusammenarbeit mit Land, Forst- und Wasserwirtschaft gute Erfolge erzielt. Dagegen hat sich die Landschaftsplanung nicht als das derzeit geeignete Instrument erwiesen, um im Kreis Steinfurt Flächen zu sichern und zu entwickeln.</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-014</b></p>		
<p>Zeichnerische Darstellungen</p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes weist gegenüber der bisherigen Fassung im Kreis Steinfurt ca. 35.440 ha weniger Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und ca. 3.415 ha mehr Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aus. Es fehlt hierzu eine aussagekräftige und nachvollziehbare fachliche Begründung.</p>	<p>Die textlichen Darstellungen zu den BSN und BSLE wurden ergänzt.</p> <p>Die Abgrenzungen der zeichnerischen BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Die zeichnerisch dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.	
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-015</b>		
<p>BSN / BSLE</p> <p>Es wird angeregt, alle BSN mit einem Pufferstreifen BSLE darzustellen. Bis auf einen kleineren Teilbereich im Norden der Stadt Ochtrup sind alle Biotopverbundflächen von landesweiter Bedeutung (Fachbeitrag Biotop und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000) als BSN dargestellt. Hier sollte die zeichnerische Darstellung angepasst werden.</p>	<p>Die textlichen Darstellungen zu den BSN und BSLE wurden ergänzt.</p> <p>Die Abgrenzungen der zeichnerischen BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die zeichnerisch dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. „Pufferzonen“ werden grundsätzlich nicht dargestellt, da der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zulässt. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Konkrete Abgrenzungen von Schutzgebiete etc. sind den nachfolgenden</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

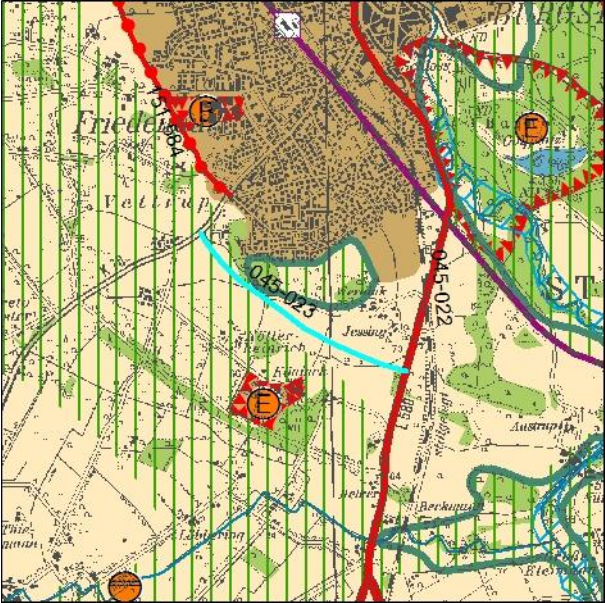
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Fachverfahren vorbehalten.	
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-016</b>		
<p>Darüber hinaus wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege angeregt, aufgrund ihrer besonderen ökologischen Bedeutung die in der Anlage 1 enthaltenen Gebiete/Bereiche im Plan als BSN bzw. BSLE darzustellen. Als Grundsatz sollte gelten, dass alle rechtskräftigen LSG auch als BSLE dargestellt werden.</p>	<p>Die textlichen Darstellungen BSLE wurden ergänzt.  Die zeichnerisch dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.  Damit besteht der Grundsatz, Landschaftsschutzgebiete als BSLE darzustellen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-017</b>		
<p><b>Sicherung der Rohstoffversorgung</b>  Der Kreis Steinfurt ist eine rohstoffreiche Region. Er ist Standort einer leistungsfähigen Rohstoffindustrie. Die Vorkommen an oberflächennahen Locker- und Festgestein sind breit gefächert. Die wertvollsten Lagerstätten sind zum Teil einzigartig. Durch Ausweisung der Abgrabungsbereiche müssen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die Lagerstätten und Rohstoffvorkommen, insbesondere wegen ihrer Standortgebundenheit und aus wirtschaftlichen Gründen langfristig gesichert werden. Aus der Sicht des Kreises Steinfurt sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Abgrabungsindustrie im Sinne der Zielsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Bedarfsermittlung ist transparent und nachvollziehbar darzustellen.</p>	<p>linear fortgeschrieben. Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt in konfliktarmen Räumen innerhalb oder möglichst in der Nähe von Flächen, die die Firmen im Rahmen einer Unternehmerbefragung gemeldet haben.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-018</b></p>		
 <p>Neuenkirchen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt außerhalb des Wasserschutzgebiets und damit außerhalb des Einzugsgebiets der öffentlichen Wasserversorgung.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

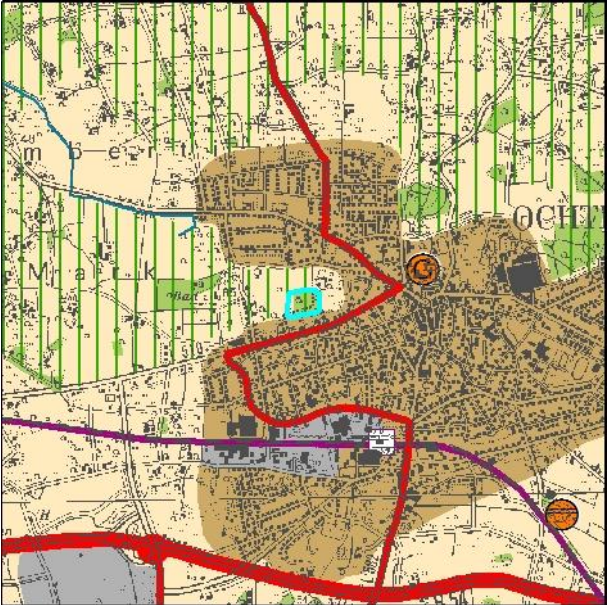
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>Zeichnerische Darstellung</u></p> <p>Der Abgrabungsbereich Clemenshafen in Neuenkirchen/St. Arnold liegt direkt im Münsterländischen Kiessandzug. Der Münsterländische Kiessandzug dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Kreis Steinfurt. Direkt angrenzend sind die Wasserschutzgebiete St. Arnold und Ahlintel bereits ausgewiesen. Neue Abgrabungsbereiche im Kiessandzug sind potentielle Gefährdungsbereiche für die Trinkwasserversorgung. Die Belange des Grundwasserschutzes müssen Vorrang haben. Auf die Ausweisung des Abgrabungsbereiches sollte verzichtet werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-019</b></p>		
<p><u>Verkehr</u></p> <p>Die beschriebenen Ziele und Grundsätze, sowie die im Regionalplan aufgeführten Maßnahmen stimmen mit den im KEP 2020 beschriebenen Herausforderungen, Perspektiven, Absichten und Projekten ebenso überein, wie mit der Nahverkehrsplanung in den Bereichen SPNV und Bus-ÖPNV.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-020</b></p>		
<p>Für die Erläuterungskarte VII 2 wird angeregt,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	

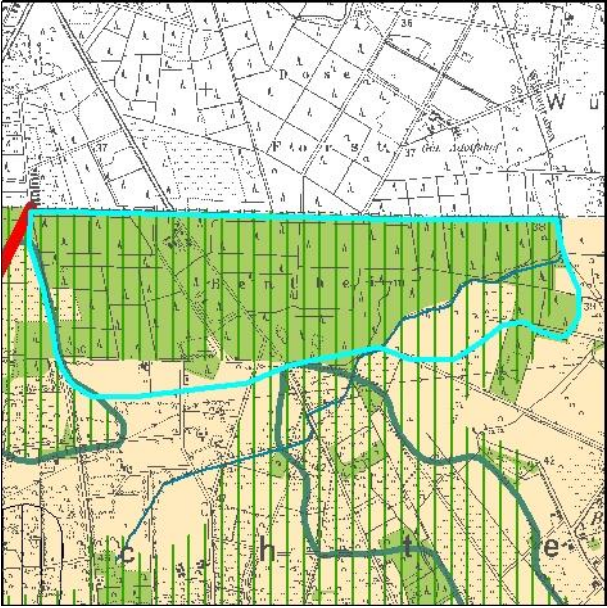
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
zwischen Bestand und Planung deutlicher zu unterscheiden. Im Bestand darzustellen ist die Schnellbuslinie S 10 Osnabrück - Recke (Hopsten T12). Die für den Personennahverkehr zu reaktivierende Tecklenburger Nordbahn ist als Planungsmaßnahme darzustellen.	In der Erläuterungskarte VII-2 ist das aus regionalplanerischer Sicht angestrebte regional bedeutsame ÖPNV-Netz (Schienenstrecken und Schnellbuslinien) dargestellt. Eine Unterscheidung von Bestand und Planung ist nicht beabsichtigt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-021</b>		
Begrüßt wird die Darstellung zur Einbindung des FMO in das Schienennetz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-022</b>		
Es wird angeregt, auch die ehemaligen Schienenstrecken darzustellen, die heute z. T. als Radwege genutzt werden, um die langfristige Trassenbindung und -sicherung zu dokumentieren.	<p>Der Anregung kann aus zwei Gründen nicht gefolgt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die für die regionalplanerischen Darstellung anzuwendenden Planzeichen sollen nach der entsprechenden DVO zum Landesplanungsgesetz das Netz der "Verkehrswege" darstellen, die bestimmte "Verkehrsfunktionen" erfüllen. Auf stillgelegte Trassen, die (im regionalplanerischen Maßstab) keine Verkehrswege mehr sind und keine Verkehrsfunktionen erfüllen, trifft dies nicht zu.</li> <li>2. Es gibt derzeit keine gesicherte Datenbasis für die ehemaligen Schienenstrecken im Planungsgebiet. Die Regionalplanungsbehörde strebt an, ein entsprechendes Kataster zu erarbeiten.</li> </ol> <p>Aus den vorgenannten Gründen muss es</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>



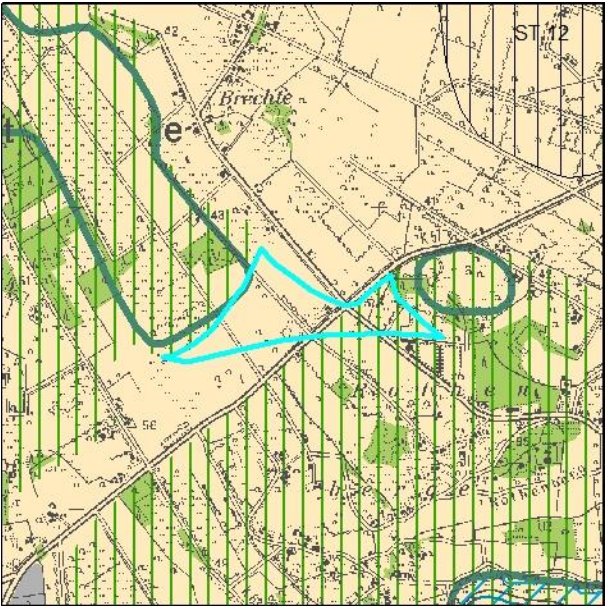
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	derzeit bei der textlichen Zielsetzung in Ziel 51 bleiben.	
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-023</b>		
<p>Steinfurt</p>  <p>Die bedarfsgerechte Erschließung der Fachhochschule Steinfurt wurde bereits mit Ihnen erörtert und abgestimmt. Die regionalplanerische Absicherung der Erschließung der Fachhochschule in Steinfurt, Ortsteil Burgsteinfurt als regionalplanerisch bedeutsame Straße wird ausdrücklich begrüßt. Seitens des Kreises Steinfurt wird</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die westlich des Ortsteil Burgsteinfurt als Punktkette und damit als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte Straße ist - auf der Grundlage eines Entwurfs, mit dem die Aufnahme in die Bedarfsplanung des Landes beantragt wurde - mit der regionalplanerisch begründeten Notwendigkeit der Anbindung der Fachhochschule in den Planentwurf aufgenommen worden (Rn. 683). Da die Realisierung dieser Straße im Rahmen der Bedarfsplanung des Landes auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Erfolg hat, hat zwischenzeitlich der Kreis Steinfurt sich bereit erklärt, die Anbindung der Hochschule an das überregionale Straßennetz durch eine Kreisstraße (K 76n) zu realisieren. Damit wird die regionalplanerisch angestrebte Entwicklung erreicht. Die Entwurfsdarstellung kann deshalb durch die Darstellung der linienbestimmten Trasse der K 76n ersetzt werden. Die Weiterführung der Straße über die K76 hinaus wird gestrichen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

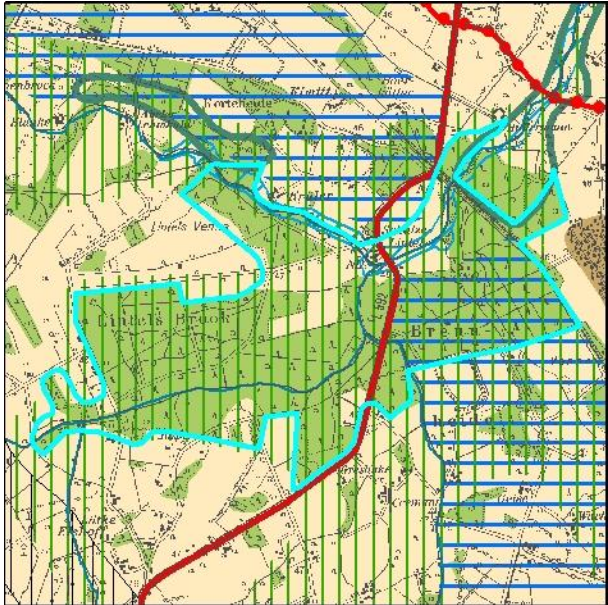
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die Darstellung einer Ortsumgehung Steinfurt über die K 76 hinaus bis hin zur L 580 oder sogar darüber hinaus bis zur B 54 abgelehnt. Es wird angeregt, die im Entwurf enthaltene Darstellung des Abschnitts zwischen der K 76 und der L 580 als regionalplanerisch bedeutsame Straße zurückzunehmen.</p> <p>Aufgrund der nicht gegebenen Verkehrswirksamkeit, des hohen Raumwiderstandes aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeiten, ist der Bau einer Umgehungsstraße in diesem Bereich nicht zu verantworten. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat deshalb eine Baulastträgerschaft für die weitergehende Trasse ausdrücklich nicht erklärt. In den Planungsgesprächen für den Abschnitt von der B 54 bis zur K 76 ist deutlich geworden, dass auch der Landesbetrieb Straßen als Straßenbaulastträger hierfür nicht zur Verfügung steht.</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-024</b></p>		
<p>Ochtrup BSN</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die genannte Fläche kleiner als 10 ha ist und somit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle liegt, wird sie entsprechend der RdNr. 384b (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) nicht dargestellt.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsausgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-389) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSN darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSN dar.</p>

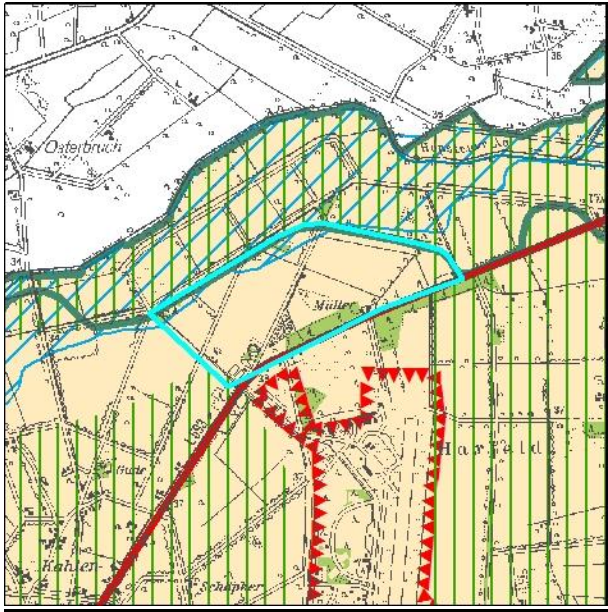
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen: Uphoffs Busch in (rechtskräftiges NSG)</p>		<p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-025</b></p>		
<p>Ochtrup BSN</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannte Waldfläche bzw. der Waldbereich erfüllt nicht diese Kriterien, um neben der Darstellung als Waldbereich auch</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen: Waldflächen nördlich des NSG "Harskamp" (BSN im rechtskräftigen Regionalplan)</p>	<p>noch eine Darstellung als BSN zu rechtfertigen. Die Darstellung als Waldbereich bietet jedoch als Vorrangbereich verbunden mit den Regelungen von Ziel 26, Rdnr: 348 ff (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) bereits einen hohen Schutzstatus.</p>	

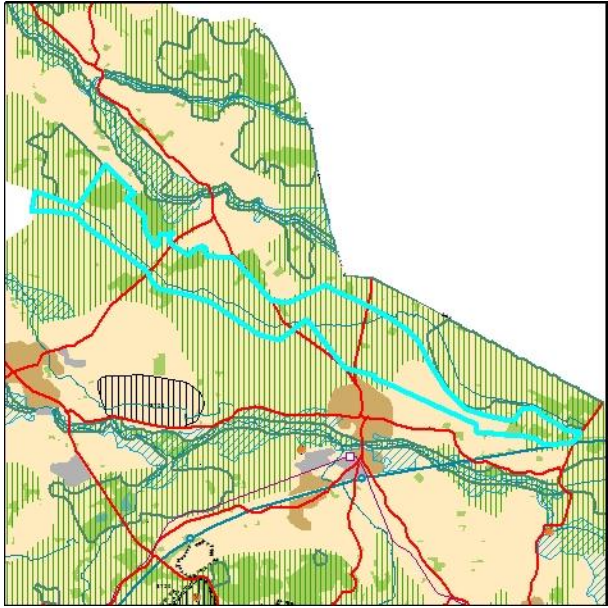



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-026</b>		
 <p>Wettringen BSN Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen: NSG "Schnippenpohl": eine Verbindung vom Bereich der Salzquelle (ornithologische Bedeutung)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der bisher geplante BSN im Bereich der Salzquelle wurde daraufhin reduziert. Die gewünschte Verbindung entspricht nicht den BSN - Kriterien.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-027</b>		
<p>Nordwalde</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen der Naturschutzverbände (161-360, 151-375 und 151-388) sowie der</p>

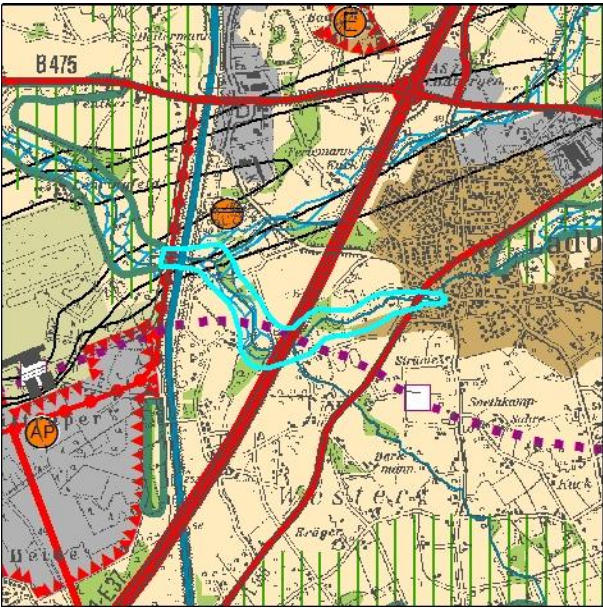
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><u>BSN</u> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen: Waldflächen in Emsdetten Ahlintel und Bereich Lintels Brook (BSN im rechtskräftigen Regionalplan)</p>	<p>aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN entlang des Mühlenbachs wird um die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3811-102 und BK-3811-0405 erweitert. Zudem wird die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3811-0408 ebenfalls als BSN dargestellt. Die Waldflächen zwischen den vor genannten BSN erfüllen die Kriterien zur BSN Darstellung nicht, um neben der Darstellung als Waldbereich auch noch einen Darstellung als BSN zu rechtfertigen. Die Darstellung als Waldbereich bietet jedoch als Vorrangbereich verbunden mit den Regelungen von Ziel 26, Rdnr: 348 ff (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) bereits einen hohen Schutzstatus.</p>	<p>Anregung des Kreises Steinfurt (045-027), in weiten Teilen.  Der Bereich Lintels Brook wird aufgrund seiner Wertigkeit bzw. da die Kriterien zu Ziel 29 erfüllt werden, als BSN dargestellt. Zur Verbindung der BSN im Westen und dem BSN entlang des Mühlenbachs im Osten werden die dazwischen liegenden zusammenhängenden Waldflächen, die zum Teil im Biotopkataster erfasst sind, als BSN dargestellt.  Der Wald im Bereich Lintels Venn entspricht nicht den BSN Kriterien und wird daher nicht dargestellt (vgl. E151-021)  Die privilegierten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen werden durch die BSN Darstellung nicht eingeschränkt.  <b>Kein Meinungsabgleich mit der LWK und dem WLV.</b></p>

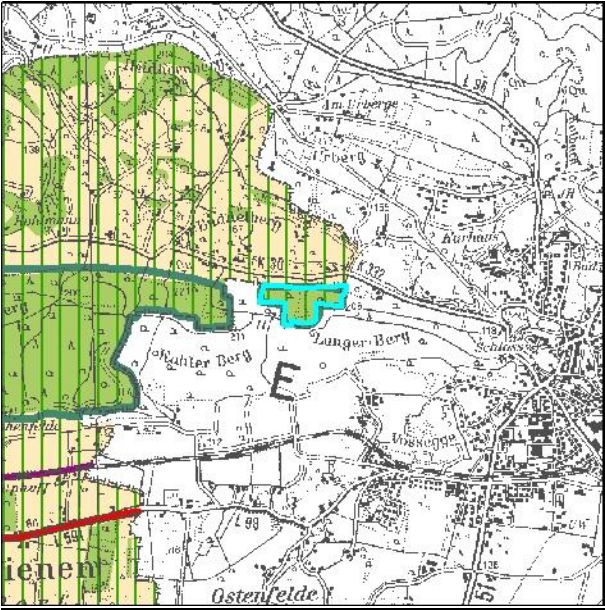
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-028</b></p>  <p><u>BSN</u> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen: Bereich zwischen Flugplatz Dreierwalde und NSG "Trogbahn" (BSN im rechtskräftigen Regionalplan)</p>	<p>Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Da der angeregte Bereich nicht diesen Kriterien entspricht, wird er nicht als BSN dargestellt.</p>	<p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-402) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt hier BSN darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin keinen BSN dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-029</b></p> <p><u>Hopsten</u></p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor</p>	<p>Die Naturschutzverbände (151-379) und der Kreis Steinfurt (045-029) halten ihre Anregungen aufrecht.</p>



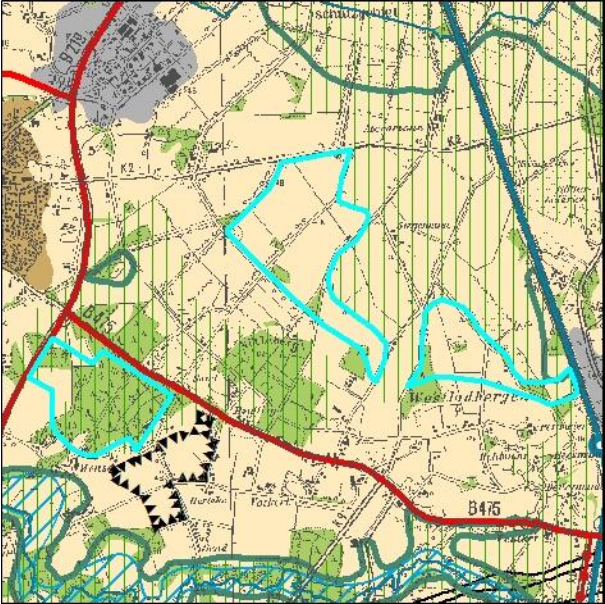
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSN</b> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen: Korridor zwischen NSG "Recker Moor" und NSG "Wehrstroot" (BSN im rechtskräftigen Regionalplan)</p>	<p>allein aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der Korridor zwischen dem Recker Moor und dem NSG „Wehrstroot“ erfüllt diese regionalplanerischen Kriterien für eine BSN Darstellung nicht.</p>	<p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-030</b>		
<p><u>Hopsten</u></p>  <p><u>BSN</u>  Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen:</p> <p>Raum zwischen NSG "Recker Moor", "Kreienfeld", "Halverder Aa-Niederung", "Wehrstroot" als Vernetzungs und Reproduktionsraum für Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Wachtel</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Die genannten Bereiche erfüllen diese regionalplanerischen Kriterien für eine BSN Darstellung nicht.</p>	<p>Die Naturschutzverbände (151-380) und der Kreis Steinfurt (045-030) halten ihre Anregungen aufrecht.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.</b></p>

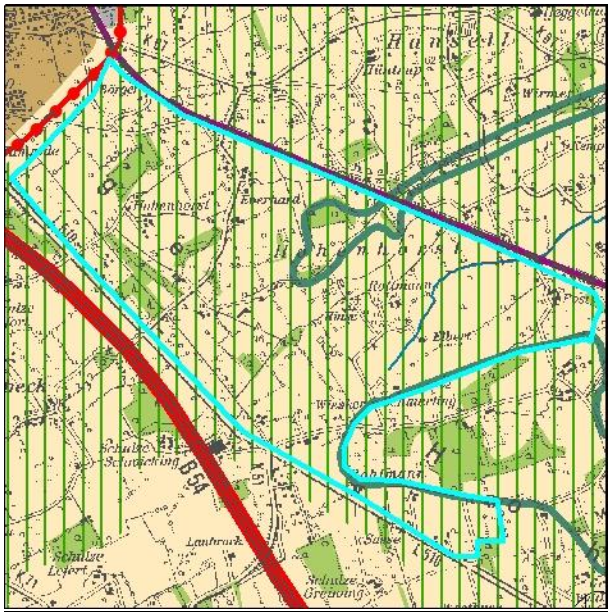
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-031</b>		
 <p><u>BSN</u>  Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen:</p> <p>Ladberger Mühlenbach zwischen Ortslage und DEK</p>	<p>Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Da der angeregte Bereich nicht diesen Kriterien entspricht, wird er nicht als BSN dargestellt.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-381) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSN darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSN dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-032</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><u>BSN</u> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen:</p> <p>Teilfläche des Teutoburger Waldes im Nordosten von Lienen</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Der genannte Bereich im Nordosten von Lienen zwischen Landesgrenze und K30 wird als BSN dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



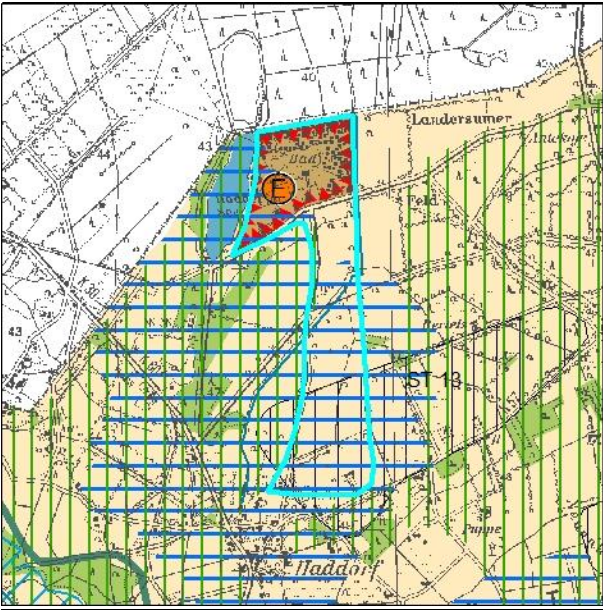
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-033</b>		
<p>Saerbeck</p>  <p><u>BSN</u> aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen: Beibehalten der BSN in Saerbeck - Westladbergen wegen ornithologischer Bedeutung</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der Anregung wurde nicht gefolgt, der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien sogar noch reduziert.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-363 und 151-394) haben zu diesen Bereichen ebenfalls angeregt BSN darzustellen und halten diese Anregungen aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSN dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-034</b>		

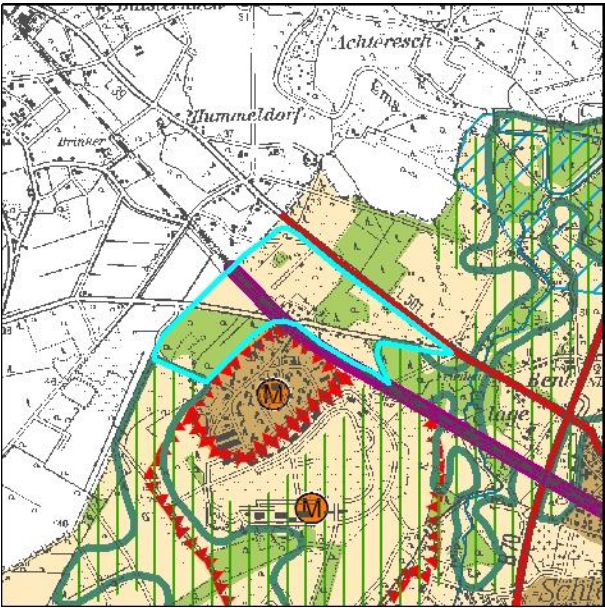
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSN</b> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen:</p> <p>Flächen zwischen DEK, K 2 und K 11 wegen ornithologischer Bedeutung</p>	<p>Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Da der angeregte Bereich nicht diesen Kriterien entspricht, wird er nicht als BSN dargestellt.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-482) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSN darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSN dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-035</b></p>		

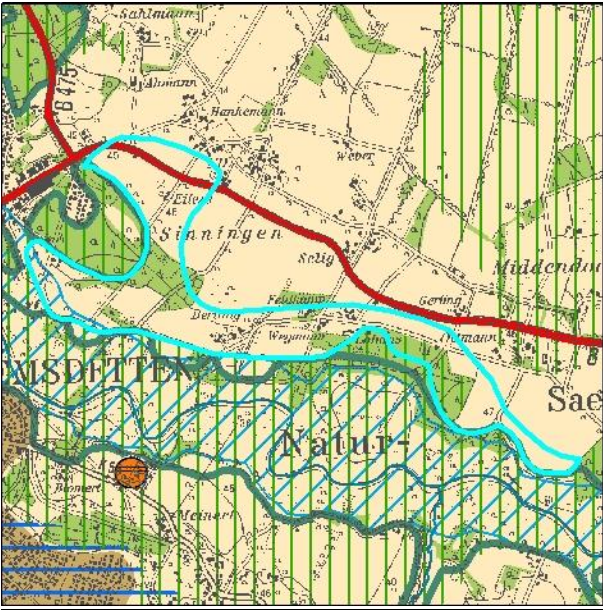
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSN</b> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird angeregt, folgende Bereiche (weiterhin) als BSN darzustellen:</p> <p>Altenberger Höhenrücken von der K50n bis zur Stadt Münster (BSN im rechtskräftigen Regionalplan)</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Da aus den vorliegenden Daten und Informationen eine Begründung BSN für den gesamten Altenberger Höhenrücken dazustellen nicht ableitbar ist, wird der Anregung nicht gefolgt. Die drei Biotope (BK 39-10-0168, BK 3910-0166 und BK 3910-106) auf dem Höhenrücken, die jeweils kleiner 10 ha sind, werden auf der regionalplanerischen Ebene über das Ziel 30.4, (RdNr. 400a, textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) gesichert.</p>	<p>Die Naturschutzverbände (151-362) und der Kreis Steinfurt (045-035) halten ihre Anregungen aufrecht.</p> <p>Das LANUV weist darauf hin, dass in dem Bereich drei schützenswerte Biotope liegen. Die Naturschutzverbände bekräftigten nochmal ihre Forderung hier einen BSN darzustellen, da der Regionalplan schützenswerte Strukturen als Landschaftsrahmenplan sichern sollte.</p> <p>Die münsterlandweit geltenden Kriterien zur Darstellung eines BSN, wie sie in den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 aufgeführt sind, werden hier nicht erfüllt. Die BSLE Kriterien werden jedoch erfüllt. Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der bisherigen BSN Abgrenzung und stellt den Bereich als BSLE dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem Kreis Steinfurt und dem LANUV.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-036</b></p>		
<p><b>BSLE</b> Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bisher nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



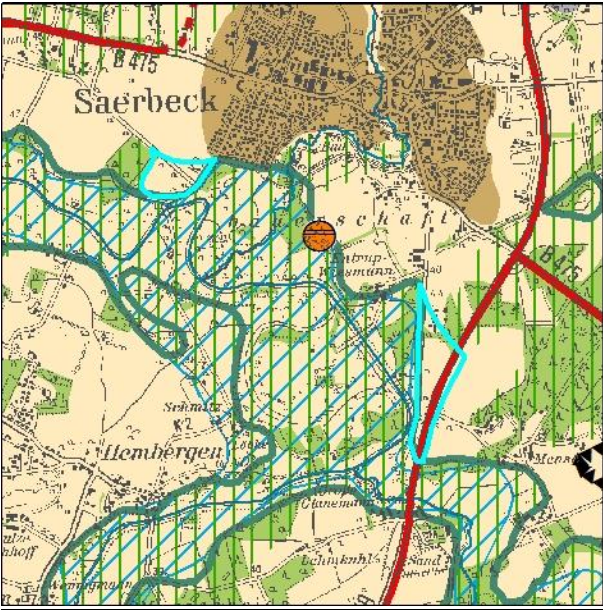
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bereiche:</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Bergfreibad und Umgebung</p>	<p>besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die LSG Flächen Bergfreibad und Umgebung sind als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	

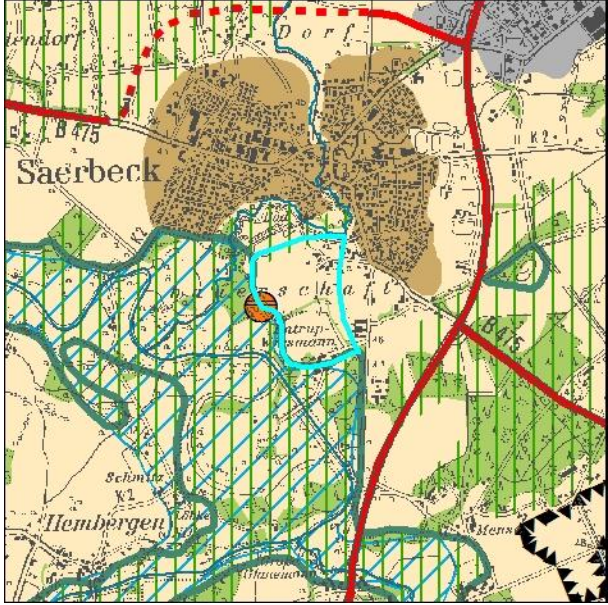
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-037</b></p>		
 <p><u>BSLE</u>  Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:</p> <p>Haddorfer See  Hier ist anzumerken, dass auch die angrenzenden Flächen, die im Rahmen der Regionale 2004 naturschutzfachlich und für die Erholungsnutzung aufgewertet wurden,</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Flächen im Bereich des Haddorfer Sees, die v.g. diesen Kriterien entsprechen, sind als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Campingplatz und das Ferienhausgebiet sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen als Sonderbaufläche und im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

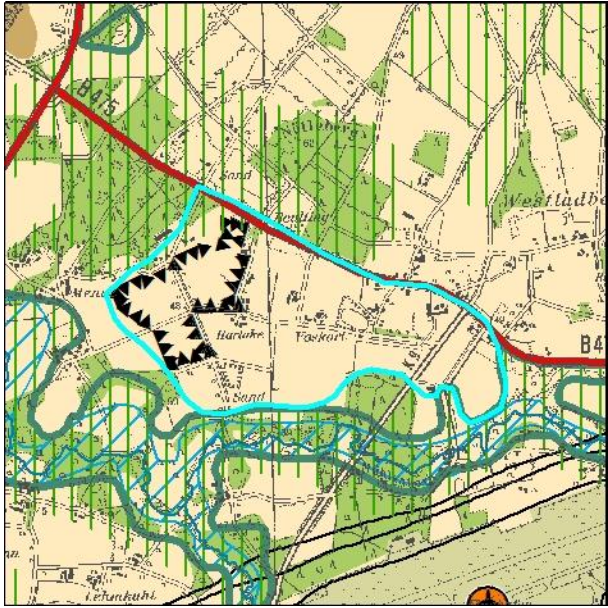
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sowie der Campingplatz entsprechend dargestellt werden sollten.		
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-038</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:  zwei Teilflächen im Umfeld des Bundeswehrflugplatzes in Bentlage</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die LSG Flächen im Umfeld des Bundeswehrflugplatzes in Rheine - Bentlage sind als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-039</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:  Flächen südöstlich des Gewerbegebietes in Emsdetten Sinnigen</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen des LSG Flächen südöstlich des Gewerbegebietes in Emsdetten Sinnigen werden als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

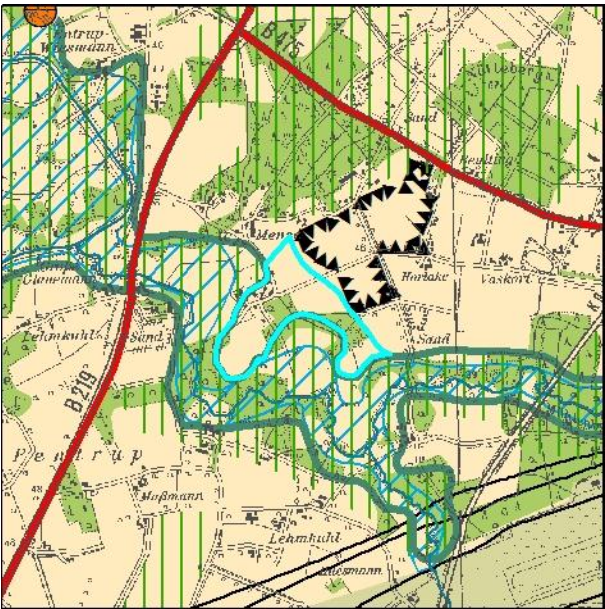


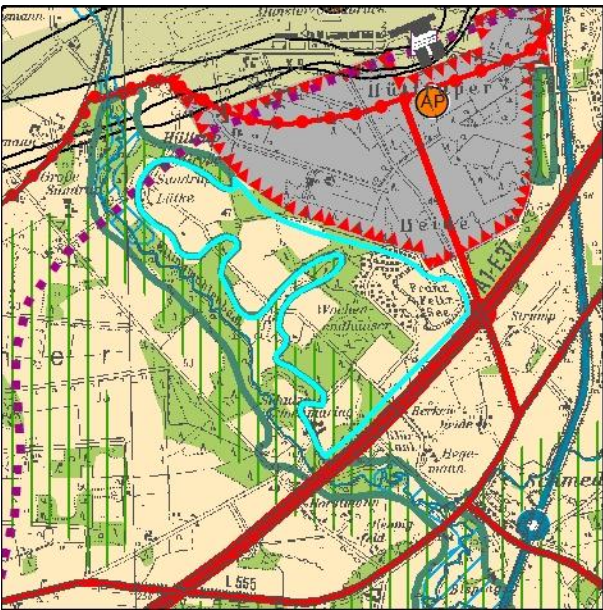
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-040</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>          Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:          Flächen am Nordrand der Emsaue zwischen Saerbeck und Emsdetten</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen am Nordrand der Emsaue zwischen Saerbeck und Emsdetten werden als BSLE dargestellt. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-041</b></p>		
<p>Saerbeck</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

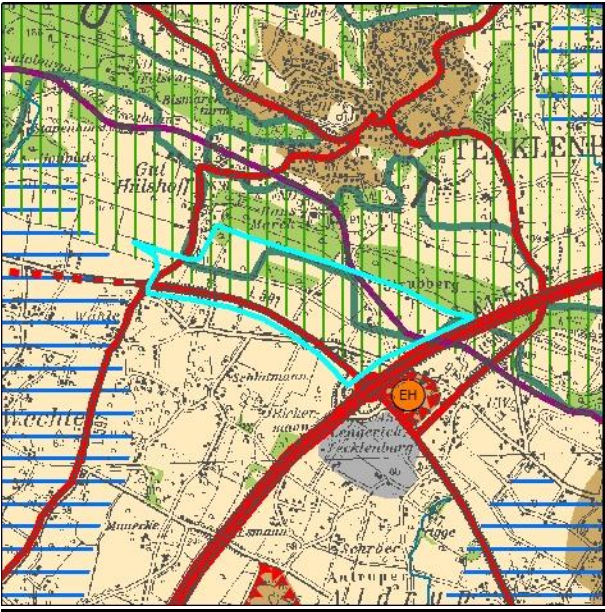
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSLE</b>            Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:            Badesees und Umfeld in Saerbeck</p>	<p>Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.            Die LSG Flächen des Badesees und entlang des Mühlenbachs bis in den Ort hinein sind als BSLE dargestellt.            Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-042</b></p>		
<p><u>Saerbeck</u></p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.            Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012),</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSLE</b> Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bisläng nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche: Binnendünenbereiche und Ähnliches nördlich und südlich der B 475 von Saerbeck nach Ladbergen</p>	<p>festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgeliete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die LSG Flächen nördlich und südlich der B 475 (LSG: Im Sande, Nötleberg und Hanfteich) sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	

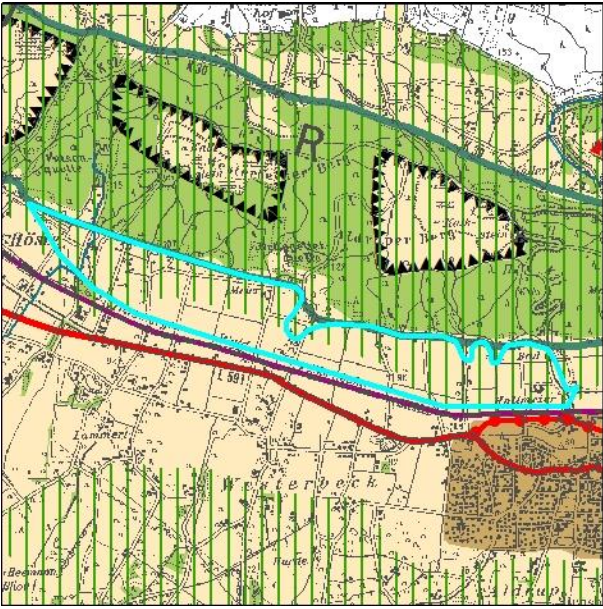


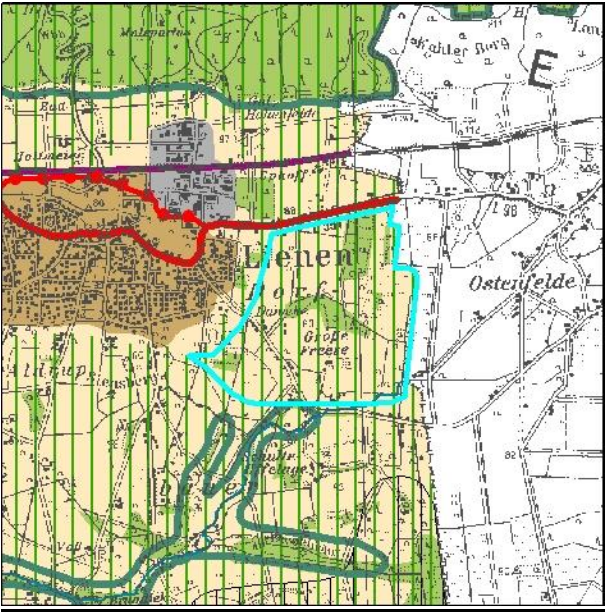
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-043</b>		
<p>Saerbeck</p>  <p><u>BSLE</u>  Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bisher nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:  Flächen nördlich der Glane in Saerbeck</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die LSG Flächen nördlich der Glane in Saerbeck sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-044</b>		

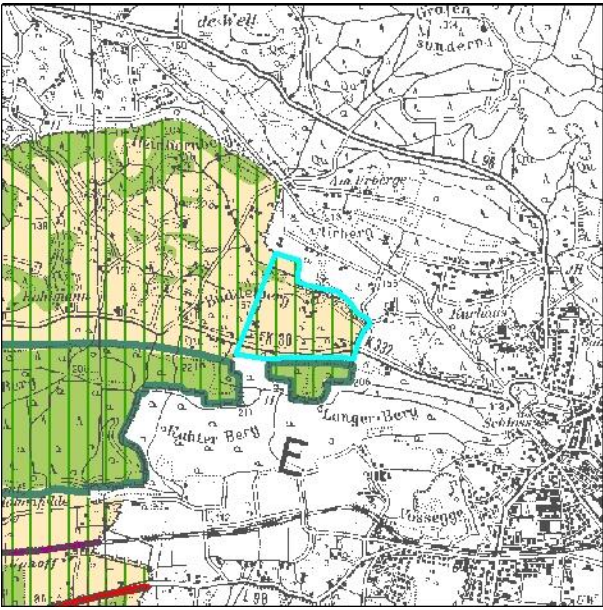
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSLE</b> Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bisher nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche: Flächen westlich des Franz-Felix-Sees in Greven</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Über die jetzt im Entwurf dargestellten BSLE zwischen Eltingmühlenbach und Franz-Felix-See hinaus, werden keine weiteren BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-045</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bisher nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:  Flächen südlich von Haus Marck in Tecklenburg</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen südlich von Haus Marck in Tecklenburg sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

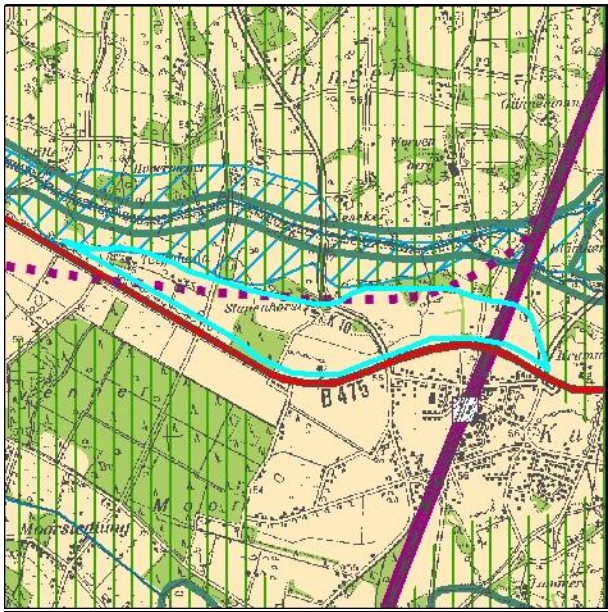


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-046</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:  Flächen am Südrand des Teutoburger Waldes in Lienen</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen am Südrand des Teutoburger Waldes in Lienen sind nunmehr als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-047</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:  Flächen am östlichen Ortsrand von Lienen zur Landesgrenze</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen am östlichen Ortsrand von Lienen zur Landesgrenze sind nunmehr als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-048</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:  Flächen am östlichen Ende des Holperdorper Tales in Lienen</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen am östlichen Ende des Holperdorper Tales in Lienen sind nunmehr als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-049</b>		



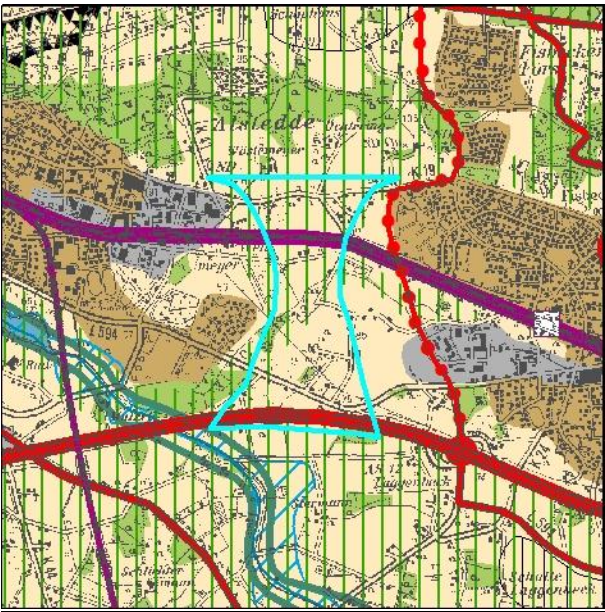
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSLE</b> Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bisher nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche: Flächen nördlich von Kattenvenne</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die LSG Flächen nördlich von Kattenvenne sind komplett als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-050</b></p>		
<p>Mettingen</p> <p><b>BSLE</b> Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

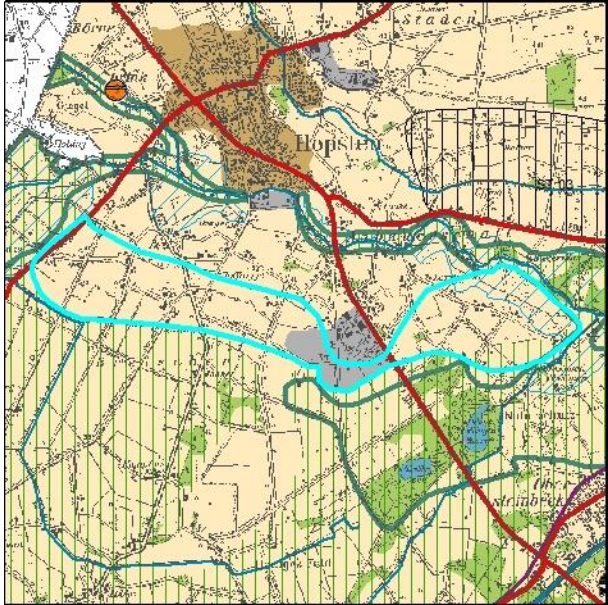


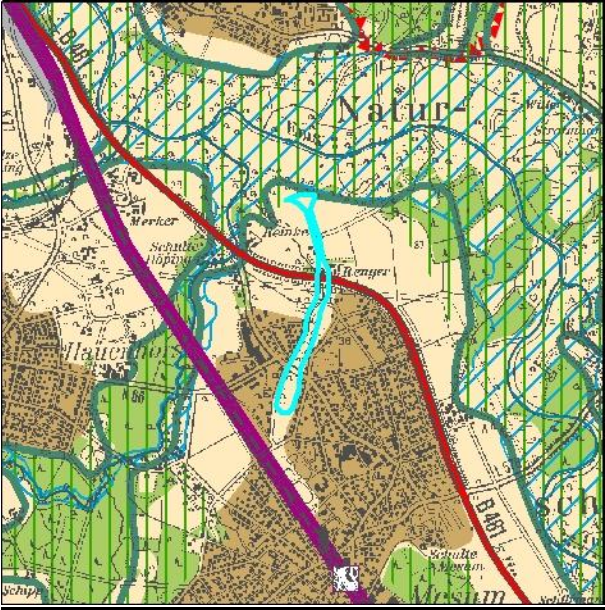
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:</p> <p>Flächen südlich des Mettinger Moores</p>	<p>des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die LSG Flächen südl. des Mettinger Moores sind nunmehr als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-051</b>		
<u>BSLE</u> Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche:  Flächen in Mettingen-Muckhorst	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die LSG Flächen südl. des Mettingen-Muckhorst (südl. der L 599) sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-052</b>		
<u>BSLE</u> Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012),	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bereiche: Flächen südwestlich der Ortslage Mettingen</p>	<p>festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die LSG Flächen südwestlich von Mettingen sind in weiten Teilen als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-053</b></p>		

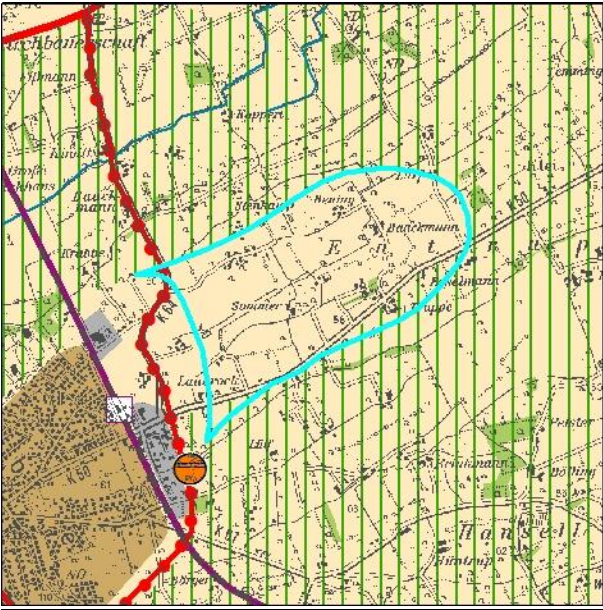
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSLE</b> Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche: Flächen südlich von Ibbenbüren-Alstedde und</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen südlich von Ibbenbüren - Alstedde, die den v.g. Kriterien entsprechen, sind als BSLE dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-054</b></p>		
<p>Hopsten</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

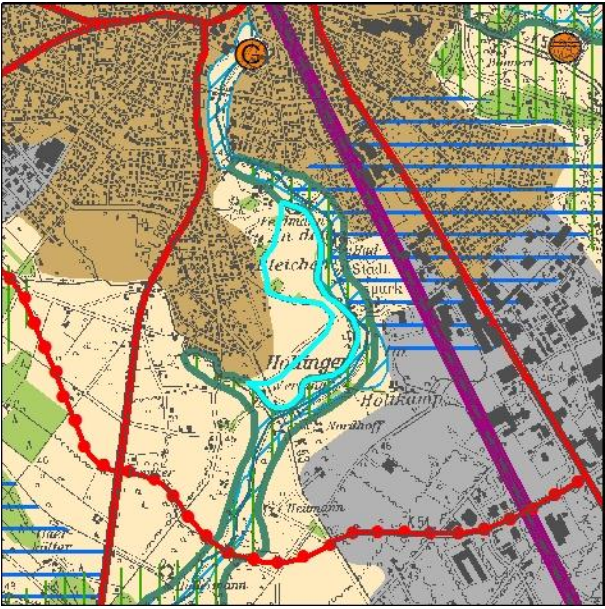
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>BSLE Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bislang nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche: Flächen nördlich des Naturschutzgebietes "Heiliges Meer"</p>	<p>besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Sofern die Flächen nördlich des Naturschutzgebietes "Heiliges Meer" den v.g. Kriterien entsprechend, sind sie als BSLE dargestellt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-055</b></p>		
<p>Rheine</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Grundsätzlich werden festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete als BSLE dargestellt. Aufgrund der relativ schmalen</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.  Die Naturschutzverbände (vgl. 151-483) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSLE darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p>

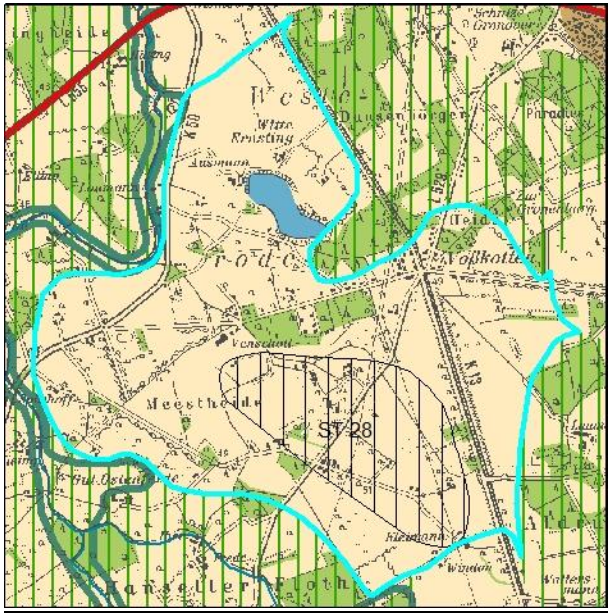
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSLE</b> Als Grundsatz sollte gelten, dass alle bestehenden LSG auch als BSLE dargestellt werden. Bisher nicht dargestellt und noch einzuarbeiten sind folgende Gebiete oder Bereiche: LSG "Kötterbecke" in Rheine-Mesum</p>	<p>und bandartigen Struktur des LSG entlang der Kötterbecke wird hier allerdings kein BSLE dargestellt. Die offene Signatur des BSLE Planzeichens im Regionalplanmaßstab 1:50.000 würde dazu führen, dass die Darstellung nicht erkennbar wäre.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSLE dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-056</b></p>		
<p>Ibbenbüren</p> <p><b>BSLE</b> Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop-</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Alle Flächen des Naturpark TERRA.vita</p>	<p>des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen des Naturparks TERRA.vita sind als BSLE dargestellt.</p>	



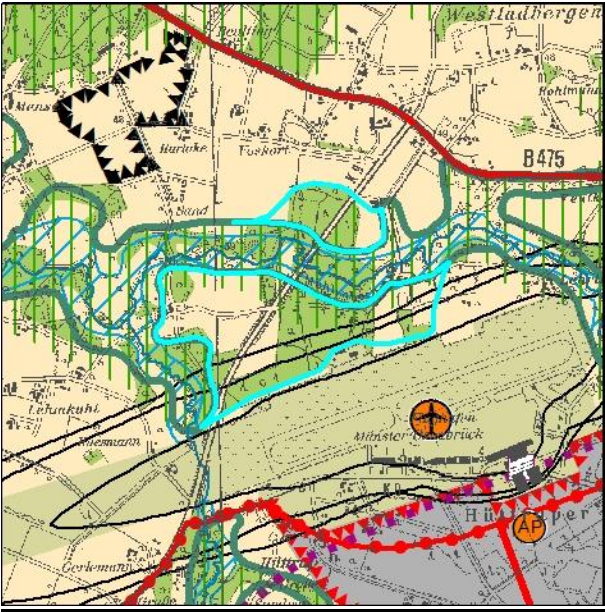
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-057</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Bereich in der Bauerschaft Entrup nördlich der K 50 wird <u>nicht</u> komplett als BSLE dargestellt, weil sie nicht den v.g. Kriterien entsprechen.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Altenberge: Darstellungen in der Bauerschaft Entrup</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-058</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Entlang des Mühlenbaches ist BSN mit BSLE dargestellt. Die Flächen im weiteren Umfeld des Mühlenbaches in Hollingen werden <u>nicht</u> als BSLE dargestellt. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE &gt; 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Struktureichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Emsdetten: Flächen im Umfeld des Mühlenbaches in Hollingen</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-059</b></p>		
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Bereiche in Westerode und Mestheide südwestlich von Greven inkl. des ehemaligen Max-Clemens-Kanals entsprechen nicht diesen Kriterien und werden daher nicht als</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-460) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSLE darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSLE dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>BSLE</u> Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Greven: Bereiche in Westerode und Mestheide südwestlich von Greven inkl. des ehemaligen MaxClemens-Kanals</p>	<p>BSLE dargestellt.</p>	

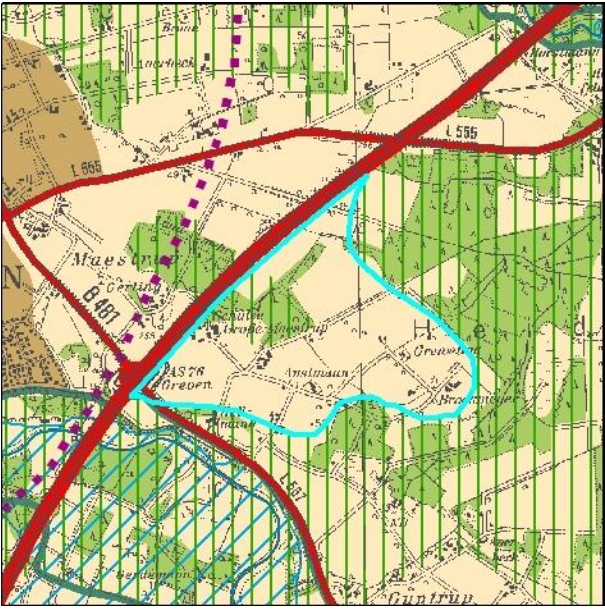


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-060</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Wälder nördlich des FMO entsprechen nicht diesen Kriterien und werden daher nicht als BSLE dargestellt. Die Darstellung als Waldbereich bietet jedoch als Vorrangbereich verbunden mit den Regelungen von Ziel 26, Rdnr: 348 ff (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) bereits einen hohen Schutzstatus.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-460) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSLE darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSLE dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

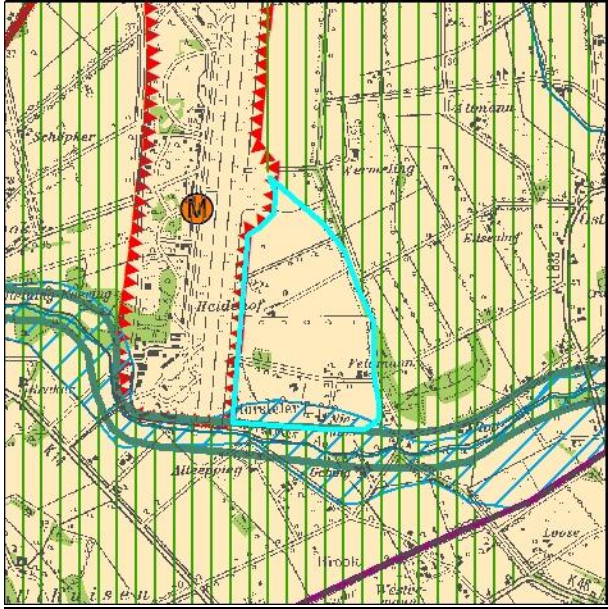


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Greven: Darstellung des ehemaligen Bereiches für einen Kraftwerkstandort östlich des Dortmund-EmsKanals (sofern LEP entsprechend geändert wurde) inkl. der südlich liegenden ebenfalls nicht dargestellten Teilfläche</p>		



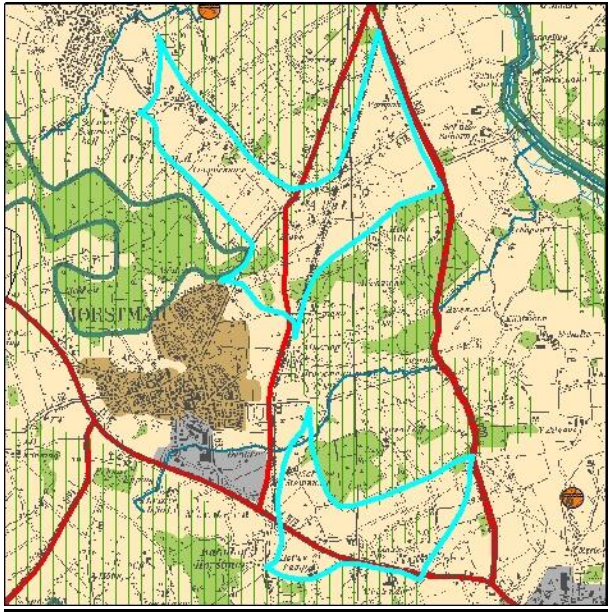
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-062</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der VB-MS-3911-016 ist als BSLE dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

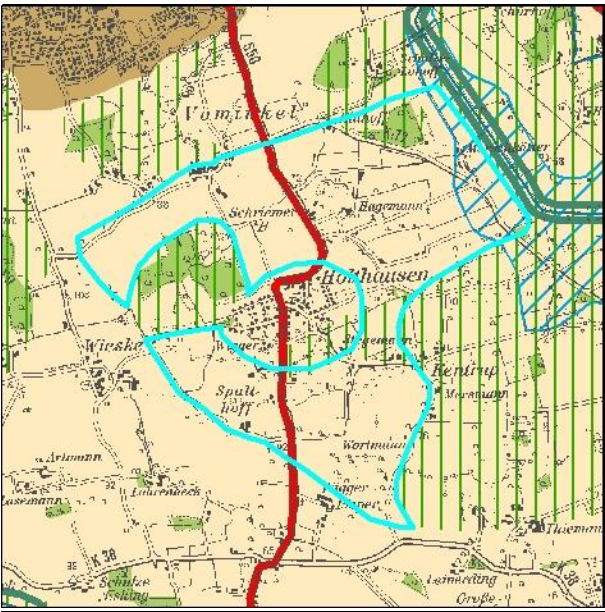


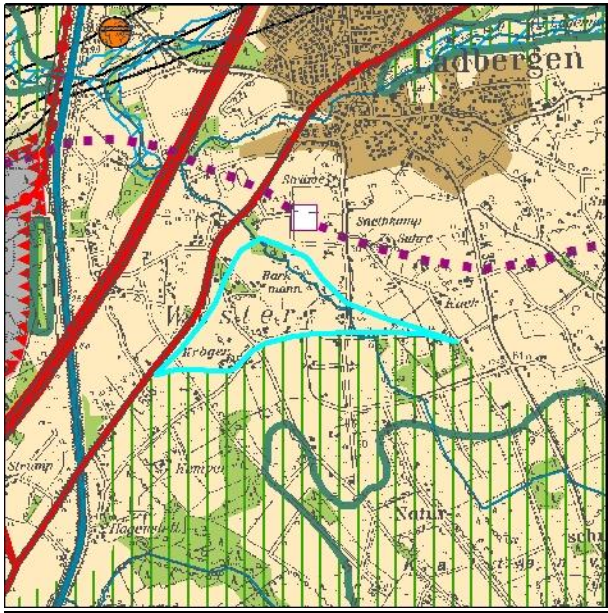
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Struktureichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Greven: Flächen in der Bauerschaft Greven-Guntrup inkl. des Reit- und Fahrzentrums am DEK</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-064</b></p>		
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Weitere Flächen östlich des ehemaligen Fliegerhorstes entsprechen nicht diesen v.g. Kriterien und werden daher nicht als BSLE</p>	<p>Die Naturschutzverbände (151-464) und der Kreis Steinfurt (045-064) halten ihre Anregungen aufrecht.</p> <p>Da weder die Kriterien zur Darstellung eines BSN (siehe Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29) noch die Kriterien für die Darstellung eines BSLE erfüllt werden, folgt die Regionalplanungsbehörde den Anregungen nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>BSLE</u> Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Hopsten: Aufgrund der sehr hohen ornithologischen Bedeutung alle Flächen östlich des ehemaligen Fliegerhorstes (evtl. BSN</p>	dargestellt.	



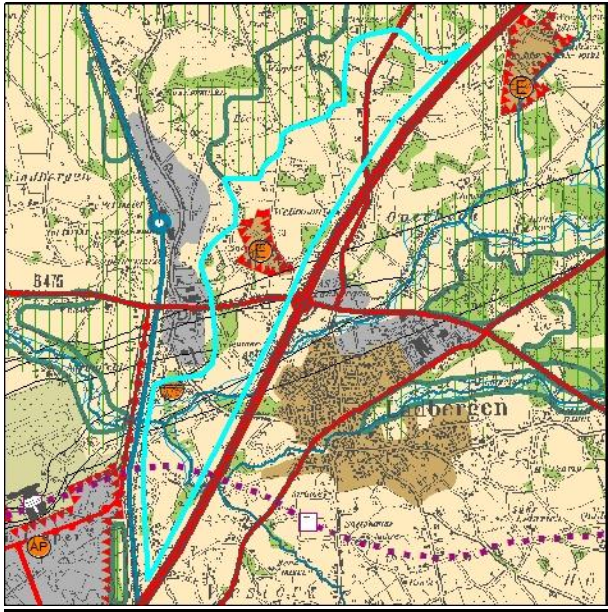
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-065</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Kleinere Teilflächen und schmale bandartige Strukturen werden aufgrund des Maßstabs des Regionalplanes (M. 1:50.000) nicht dargestellt. Das offene BSLE-Planzeichen würde dazu führen, dass einzelne kleine Flächen nicht erkennbar wären. Der Regionalplan lässt zudem lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-465) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSLE darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSLE dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

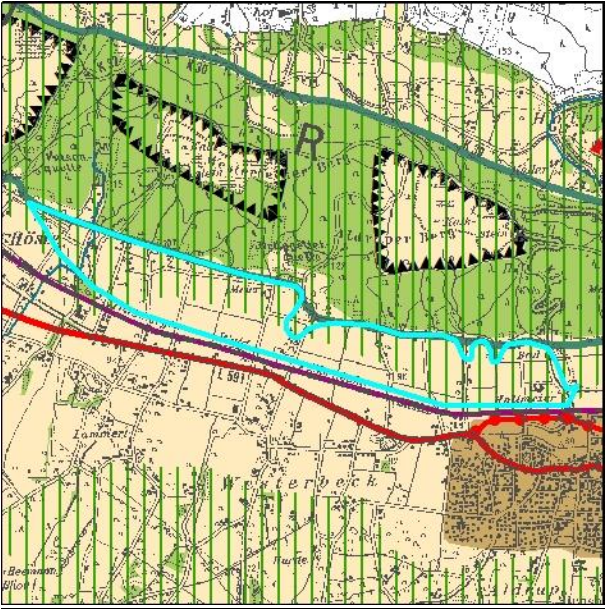
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Horstmar: Darstellung eines Verbundsystems um das Stadtgebiet Horstmar wie im bestehenden Regionalplan</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-066</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>          Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), rund um Holthausen sind weitestgehend als BSLE dargestellt. Aufgrund der relativ schmalen und bandartigen Struktur der VB entlang der Wennings Welle südl. der L 579 und entlang des Eschbachs werden hier allerdings keine</p>	<p>Der Kreis Steinfurt hält seine Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der BSLE Abgrenzung. Die innerhalb des angeregten Bereiches vorhandenen schmalen bandartigen Strukturen die BSLE würdig sind, würden aufgrund der offenen Signatur des BSLE Planzeichens im Regionalplanmaßstab 1:50.000 nicht als BSLE erkennbar sein.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit dem Kreis Steinfurt.</b></p>

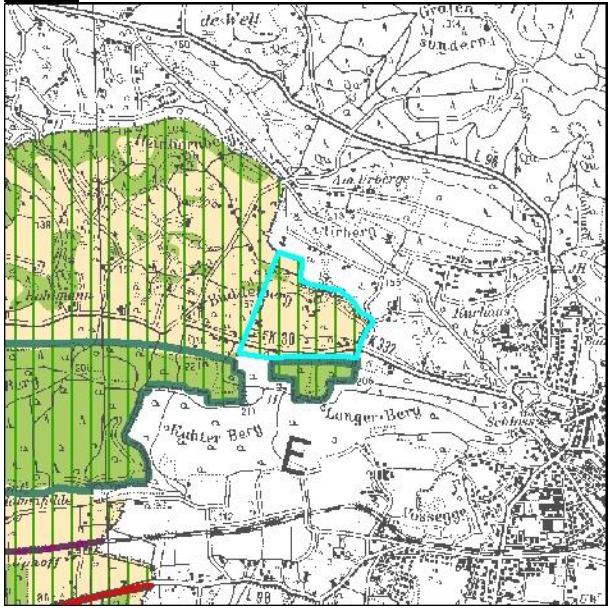
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Laer: Darstellung um den Ortsteil Holthausen</p>	<p>BSLE dargestellt. Die offene Signatur des BSLE Planzeichens im Regionalplanmaßstab 1:50.000 würde dazu führen, dass die Darstellung nicht erkennbar wäre.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-067</b></p>		
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen nördlich des Naturschutzgebietes "Hölter Feld" werden <u>nicht</u> als BSLE dargestellt, weil sie nicht den v.g. Kriterien entsprechen.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-467) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSLE darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSLE dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>BSLE</u> Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Ladbergen: Flächen nördlich des Naturschutzgebietes "Hölter Feld"</p>	<p>Kleinere Teilflächen und schmale bandartige Strukturen werden aufgrund des Maßstabs des Regionalplanes (M. 1:50.000) nicht dargestellt. Das offene BSLE-Planzeichen würde dazu führen, dass einzelne kleine Flächen nicht erkennbar wären. Der Regionalplan lässt zudem lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu.</p>	

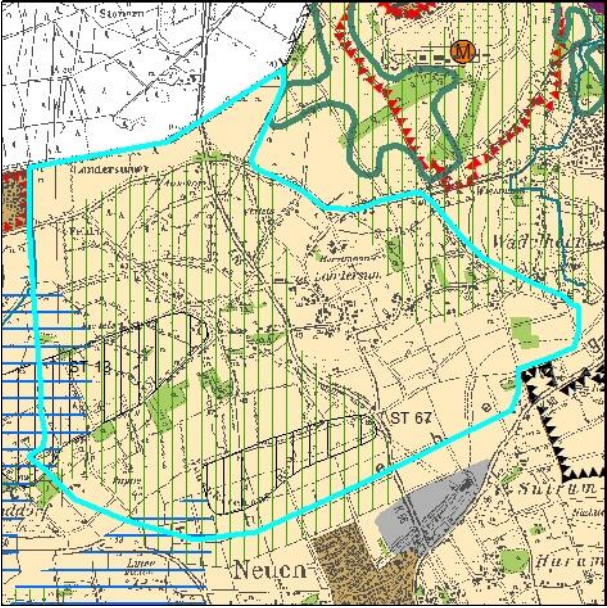
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-068</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen zwischen Autobahn und Dortmund-Ems-Kanal unter Ausschluss der Gewerbegebiete in Ladbergen werden <u>nicht</u> als BSLE dargestellt, weil sie nicht den v.g. Kriterien entsprechen.</p> <p>Kleinere Teilflächen und schmale bandartige Strukturen werden aufgrund des Maßstabs des Regionalplanes (M. 1:50.000) nicht dargestellt. Das offene BSLE-Planzeichen würde dazu führen, dass einzelne kleine Flächen nicht erkennbar wären. Der Regionalplan lässt zudem lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-468) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSLE darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSLE dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Ladbergen: Flächen zwischen Autobahn und Dortmund-Ems-Kanal unter Ausschluss der Gewerbegebiete (alte Darstellung)</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-069</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Sofern das Vorland zum Teutoburger Wald nördlich der Eisenbahnlinie den v.g. Kriterien entspricht, ist es als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Lienen: Das Vorland zum Teutoburger Wald nördlich der Eisenbahnlinie</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-070</b></p>		
<p><b>BSLE</b></p> 	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen im östlichen Teil des Holperdorper Tales sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

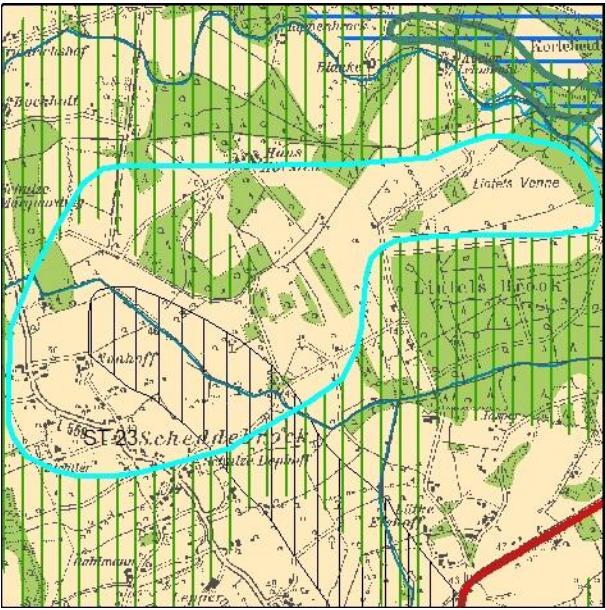
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Struktureichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Lienen: Flächen im östlichen Teil des Holperdorper Tales</p>	<p>grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-071</b></p>		
<p>Neuenkirchen</p> <p><u>BSLE</u></p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



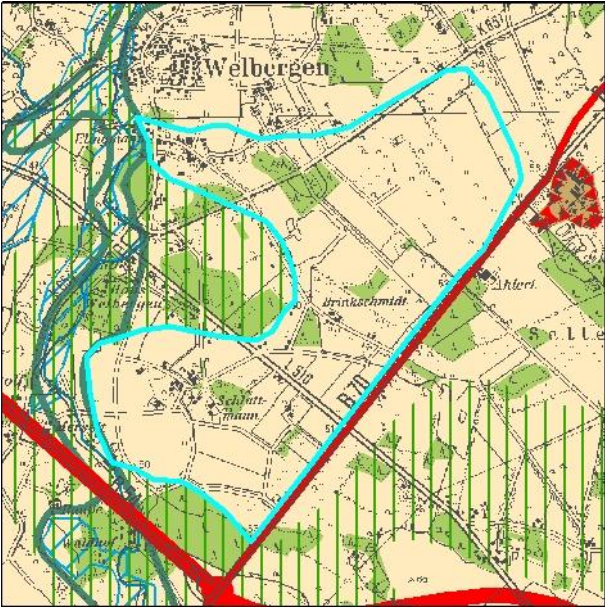
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Struktureichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p>	<p>dargestellt. Die Flächen der VB-MS-3709-006 sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	

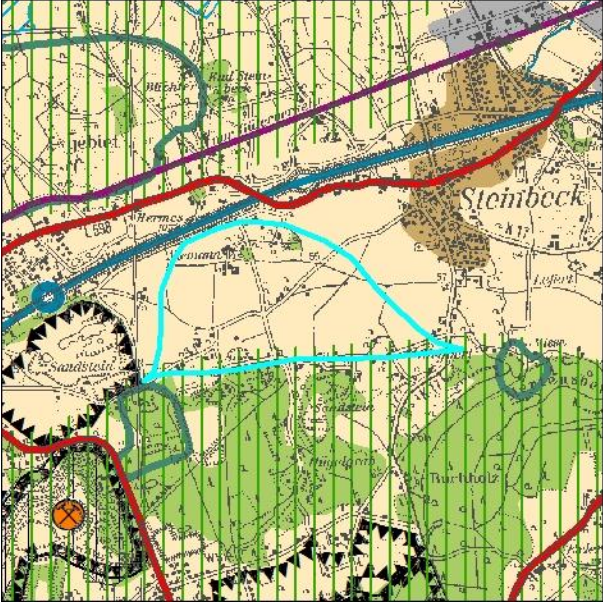




Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Neuenkirchen: Der Bereich des Max-Clemens-Kanals zwischen B 499 und K 61</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-073</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>          Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Sofern die Flächen im Bereich Bereich Scheddebrock und Lintels Venns den v.g. Kriterien entsprechen, sind sie als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

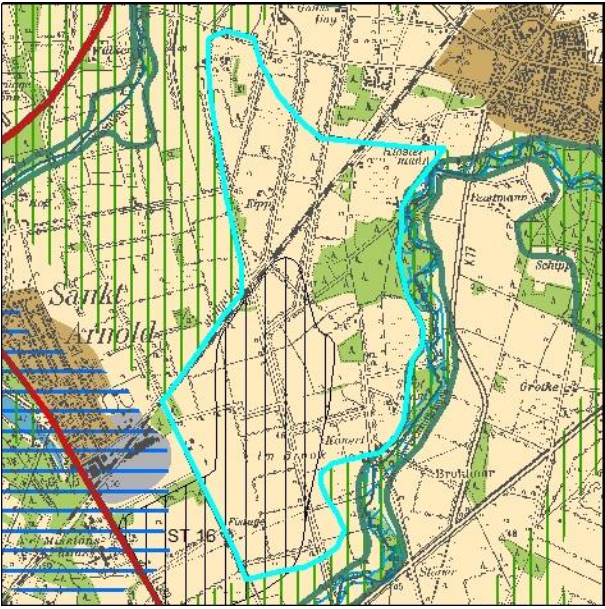
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Nordwalde: Flächen im Bereich Scheddebrock und Lintels Venns</p>	<p>Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-074</b></p>		
<p><u>BSLE</u>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Ochtrup: Auch nach Durchführung des</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Flächen, die nicht diesen v.g. Kriterien</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

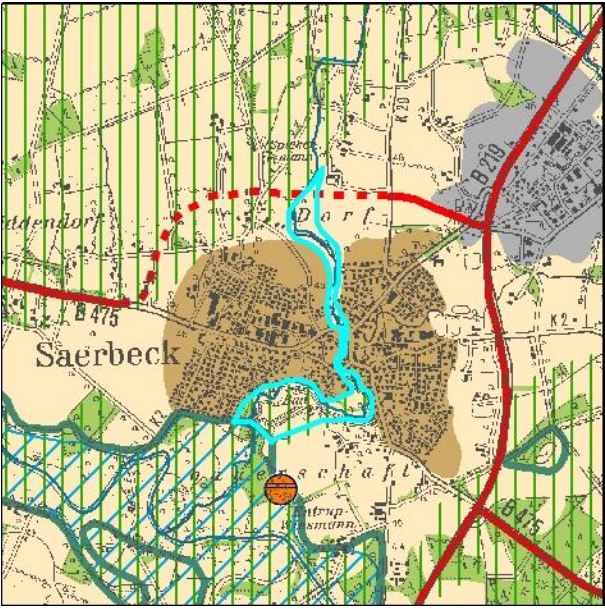
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flurbereinigungsverfahrens ist das Verfahrensgebiet durch einen hohen Strukturreichtum gekennzeichnet und sollte somit in der alten Abgrenzung dargestellt werden.</p>	<p>entsprechen, werden nicht als BSLE dargestellt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-075</b></p>		
<p>Ochtrup</p>  <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Bereich südöstlich von Weibergen wird <u>nicht</u> als BSLE dargestellt, weil sie nicht den v.g. Kriterien entsprechen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Ochtrup: Flächen südöstlich von Weibergen</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-076</b></p>		
 <p><u>BSLE</u>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Flächen südöstlich des Ortsteiles Obersteinbeck im Übergang zum Schafberg entsprechen nicht den v.g. Kriterien und werden daher nicht als BSLE dargestellt.</p>	<p>Die Naturschutzverbände (151-482) und der Kreis Steinfurt (045-076) halten ihre Anregungen aufrecht.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Recke: Flächen südöstlich des Ortsteiles Obersteinbeck im Übergang zum Schafberg</p>		

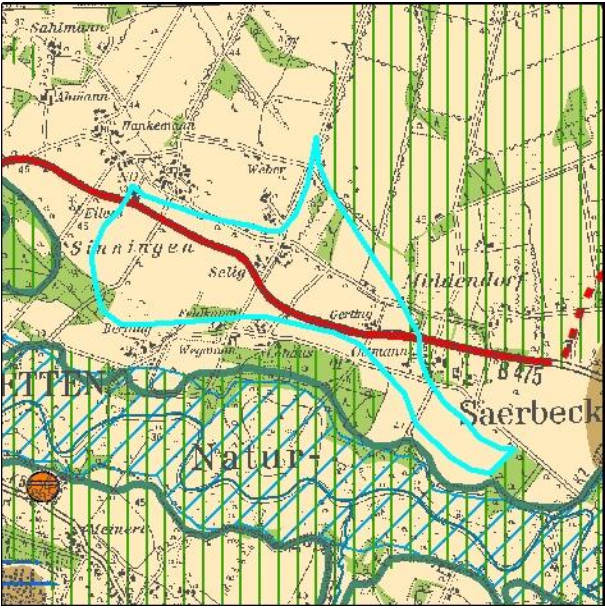


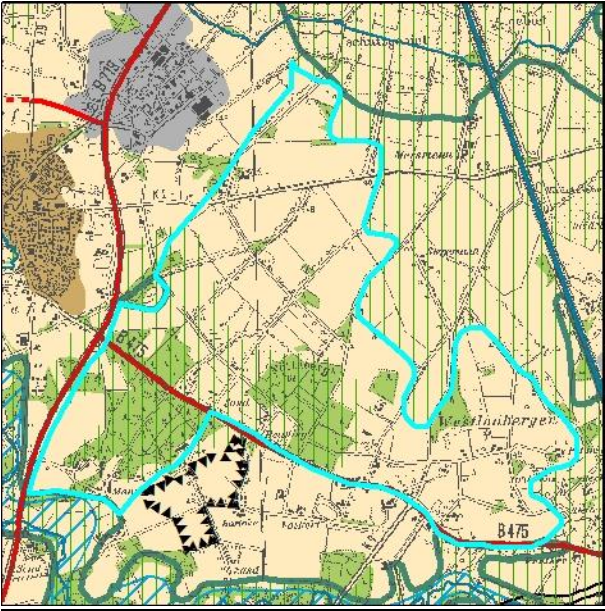
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-077</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Sofern die Flächen zwischen K 77 und Gemeindegrenze nach Neuenkirchen am Südrand der Bebauung den v.g. Kriterien entsprechen, sind sie als BSLE dargestellt. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Rheine: Flächen zwischen K 77 und Gemeindegrenze nach Neuenkirchen am Südrand der Bebauung</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-078</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Grundsätzlich werden festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete als BSLE dargestellt. Die LSG Flächen des Badesees und entlang des Mühlenbachs bis in den Ort hinein sind als BSLE dargestellt. Aufgrund der relativ schmalen und bandartigen Struktur des LSG entlang des Mühlenbachs nördlich der Ortslage wird für den Mühlenbach nicht durchgängig BSLE dargestellt. Die offene Signatur des BSLE Planzeichens im Regionalplanmaßstab 1:50.000 würde dazu führen, dass die Darstellung nicht erkennbar wäre. Der Ortskern Saerbeck ist als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

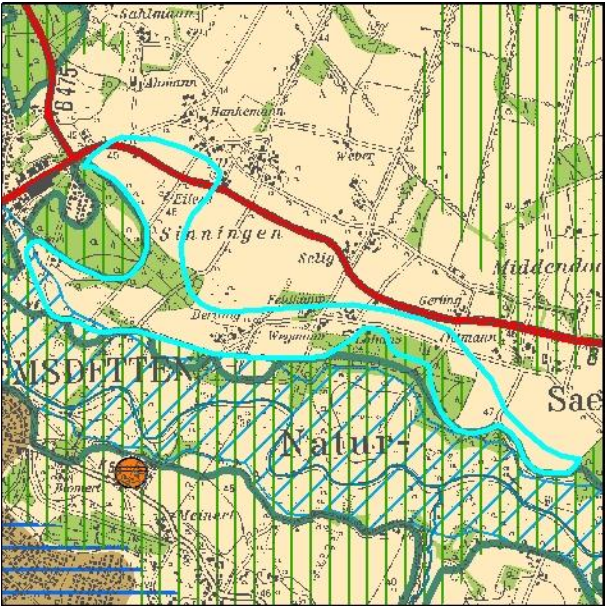


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Saerbeck: Saerbecker Mühlenbach und Umfeld (Badesee, Angelsee, geplanter Erholungsbereich) inkl. des gesamten Verlaufes durch die Ortslage</p>		

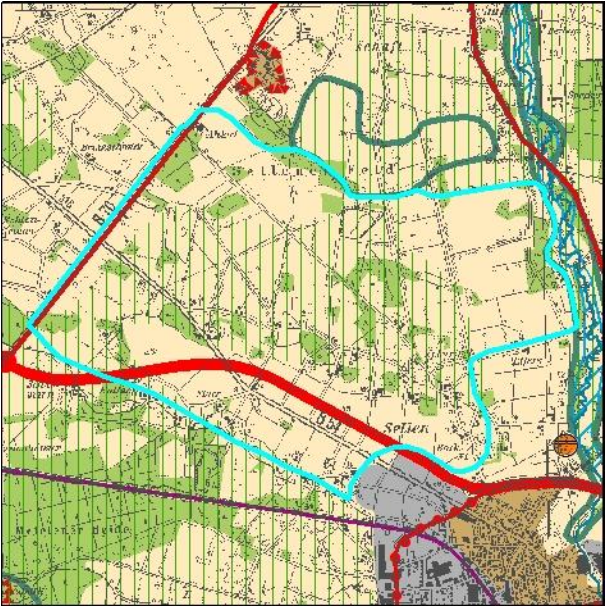
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-079</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen im Sinninger Feld südwestlich der Bereichsdarstellung des Erarbeitungsentwurfs werden <u>nicht</u> als BSLE dargestellt, weil sie nicht den v.g. Kriterien entsprechen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Saerbeck: Flächen mit einem hohen Anteil planungsrelevanter Vogelarten im Sinniger Feld südwestlich der derzeitigen Bereichsdarstellung (evtl. BSN)</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-080</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Verbundflächen aus dem Fachbeitrag des LANUV und die LSG Flächen nördlich und südlich der B 475 (LSG: Im Sande, Nötleberg und Hanfteich) sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt erklärt Meinungsabgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (vgl. 151-489) haben zu diesem Bereich ebenfalls angeregt ein BSLE darzustellen und halten diese Anregung aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin kein BSLE dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Saerbeck: Flächen beidseits der B 475 von Saerbeck in Richtung Westladbergen mit den Dünenbereichen südlich und dem NSG "Hanf teich" und Flächen nördlich des Nötelberges</p>		

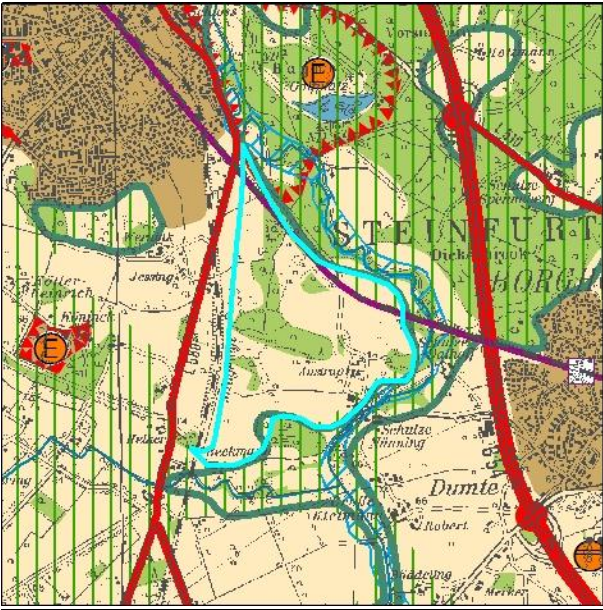
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-081</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Sofern die Flächen nördlich der Emsaue zwischen Saerbeck und Sinningen den v.g. Kriterien entsprechen sind sie als BSLE dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

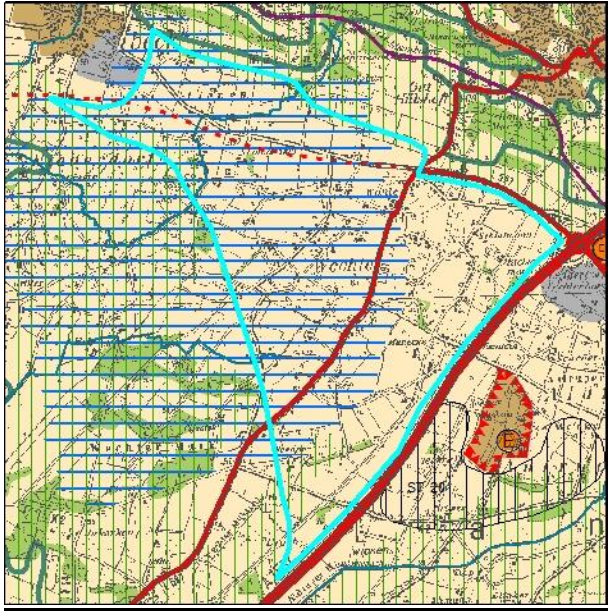


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Saerbeck: Die derzeit als BSLE dargestellten Flächen nördlich der Emsaue zwischen Saerbeck und Sinnigen unter Ausschluss des Gewerbegebietes in Sinnigen</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-082</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen VB-MS-3809-107 und VB-MS-3709-013 im Bereich Sellen und Sellener Feld sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

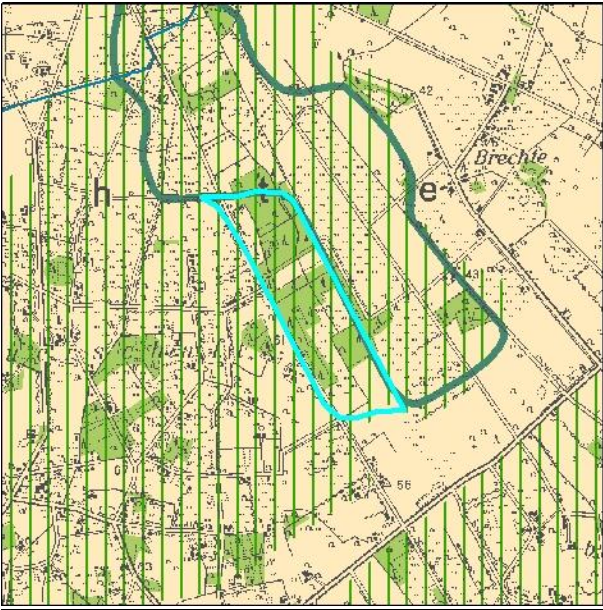
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Steinfurt: Der Bereich Sellen und Sellener Feld</p>		



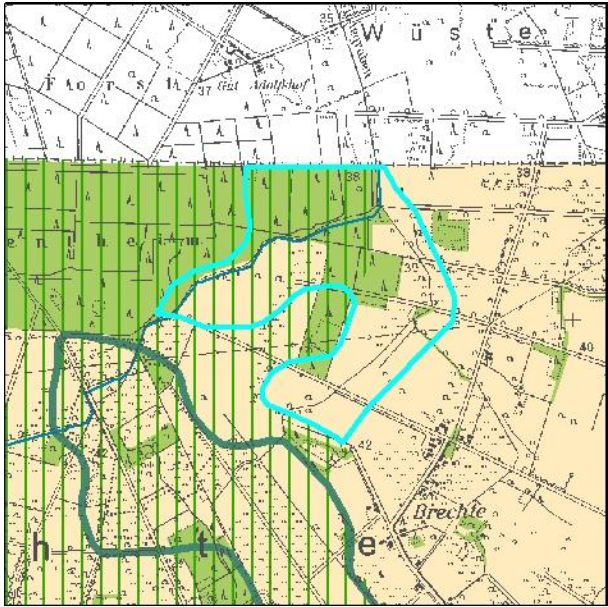
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-083</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Struktureichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Bereich zwischen Leerbach und Eisenbahnlinie zwischen Burgsteinfurt und Borghorst wird <u>nicht</u> als BSLE dargestellt, weil sie nicht den v.g. Kriterien entsprechen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

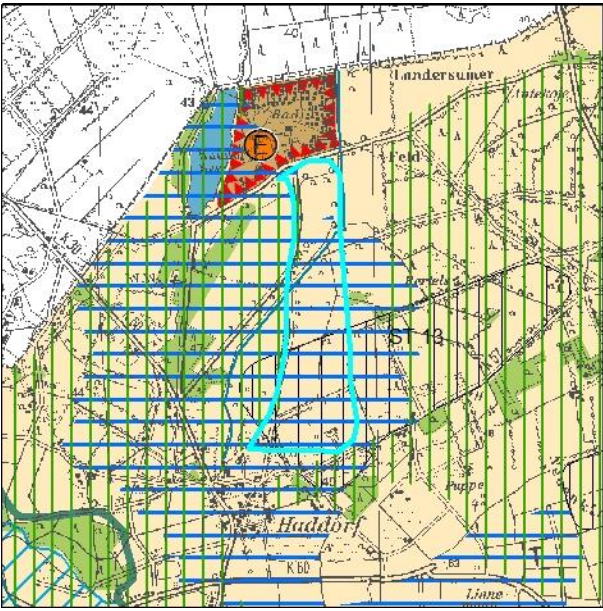
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Steinfurt: Der Bereich zwischen Leerbach und Eisenbahnlinie zwischen Burgsteinfurt und Borghorst</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-084</b></p>		
 <p><u>BSLE</u>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen im Bereich Wechte und Brochterbeck entsprechen nicht den v.g. Kriterien und werden daher nicht als BSLE dargestellt. Kleinere Teilflächen und schmale bandartige Strukturen werden aufgrund des Maßstabs des Regionalplanes (M. 1:50.000) nicht dargestellt. Das offene BSLE-Planzeichen würde dazu führen, dass einzelne kleine</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Tecklenburg: Flächen im Bereich Wechte und Brochterbeck, die bereits im rechtskräftigen Regionalplan dargestellt sind</p>	<p>Flächen nicht erkennbar wären. Der Regionalplan lässt zudem lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-085</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Struktureichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Flächen im Umfeld des NSG Harskamp, die v.g. diesen Kriterien entsprechen, sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

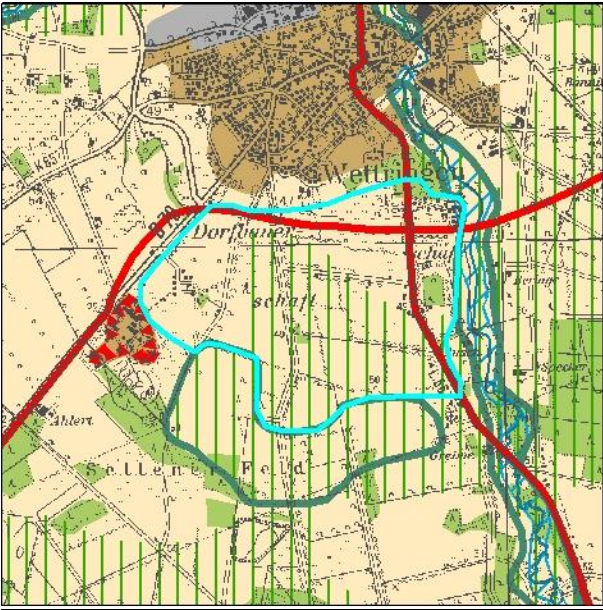


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Wettringen: Darstellungen südlich und östlich des NSG "Harskamp"</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-086</b></p>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Gewässerlauf VB-MS-3709-003 "Nebenbachtal der Vechte in der Brechte" ist als Verbundfläche der Stufe 2 im Fachbeitrag des LANUV (Stand: Oktober 2012) aufgeführt. Grundsätzlich sind die Flächen der Verbundstufe 2 als BSLE dargestellt. Aufgrund der relativ schmalen und bandartigen Struktur des LSG entlang des Gewässers wird hier allerdings kein BSLE dargestellt. Die offene Signatur des BSLE Planzeichens im Regionalplanmaßstab</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Struktureichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Wettringen: Darstellung des Gewässerlaufes in der Brechte (Fachbeitrag 2000)</p>	<p>1:50.000 würde dazu führen, dass die Darstellung nicht erkennbar wäre.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-087</b></p>		
	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Flächen im Bereich des Haddorfes Sees, die v.g. diesen Kriterien entsprechen, sind als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Campingplatz und das Ferienhausgebiet sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>BSLE</u> Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung, Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Wettringen: Erholungsgebiet Haddorf</p>	<p>Wettringen als Sonderbaufläche und im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt.</p>	



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-088</b>		
 <p><b>BSLE</b>  Bei einem Kartenvergleich der geplanten BSLE-Flächen mit dem Fachbeitrag Biotop- und Artenschutz der LÖBF aus dem Jahre 2000 mit der Darstellung der Flächen, die für den regionalen Biotopverbund von Bedeutung sind, wurde festgestellt, dass einige Flächen nicht oder nicht vollständig übernommen wurden. Begründungen sind hierfür nicht erkennbar. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (Strukturreichtum, Landschaftsbild, Erholungseignung,</p>	<p>Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Weite Teile der Dorfbauerschaft sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten) sollten diese und folgende Bereiche als BSLE aufgenommen werden:</p> <p>Wettringen: Bereich Dorfbauerschaft südlich Wettringen</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-089</b></p>		
<p>Hinweise zur SUP</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p><u>Schutzwürdige Böden - Alternativprüfungen</u></p> <p>Auszug aus dem Gesamtbewertungstext der SUP-Prüfbögen:  "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Schutzwürdige Böden) zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen."</p> <p>Zwar wurden im Regionalplan bei den dargestellten Siedlungsflächen auf die Existenz von schutzwürdigen Böden hingewiesen, es ist jedoch nicht erkennbar, dass dies zu einer Änderung der Planungen geführt hat. Nur sporadisch und in Einzelfällen wird in Bezug auf den Bodenschutz eine geringfügige Änderung der räumlichen Planung empfohlen. Eine nachvollziehbare</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die unterschiedliche Gewichtung ist in den spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren begründet. So sehen z.B. die Fachgesetze für einige Schutzgüter die Ausweisung von Schutzgebieten vor. Diese Schutzgüter gehen mit einer höheren Gewichtung in die Gesamtbewertung ein.</li> <li>- Die Flächeninanspruchnahme von Böden insbesondere durch Siedlungs- oder Abgrabungsbereiche geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Die Berücksichtigung dieser Umweltauswirkungen geht in die Gesamtplanbetrachtung ein.</li> <li>- Bei einer Flächeninanspruchnahme von besonders und sehr schutzwürdigen Böden wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen, so wird dies als Hinweis für die nachgeordnete Planebenen in den Prüfbögen vermerkt. Insgesamt kommt es bei den geprüften 56 Neudarstellungen für die Siedlungsbereiche bei 3 Darstellungen zur</li> </ul>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Begründung, warum die fruchtbaren Böden aus der Betrachtung der ‚Schutzwürdigen Böden‘ ausgegliedert wurden und stattdessen als Sachwerte betrachtet werden, fehlt.</p> <p>Hieraus ergeben sich für den Kreis Steinfurt mehrere Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Warum wird das Schutzgut Boden (gem. §1a BauGB ein erheblicher Belang) geringer gewichtet als andere Schutzgüter?</li> <li>- Ist der vollständige Verlust aller Bodenfunktionen nicht immer eine erhebliche Umweltauswirkung?</li> <li>- Unter Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs wird in den SUP-Bögen standartmäßig "keine Alternativen vorhanden" festgestellt. Wurde bei der Auswahl der Flächen auch auf die schutzwürdigen Böden eingegangen?</li> <li>- Mit welcher Begründung wurde bei den vielen davon betroffenen Flächen dennoch diese Flächenauswahl getroffen? Welche Ergebnisse erzielten die alternativ geprüften Flächen in dieser Kategorie?</li> </ul>	<p>Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Dies gilt auch für die 31 Neudarstellungen für Abgrabungsbereiche. Auch wenn schon bei der Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen worden wäre, hätte für die Gesamtbewertung keine Konsequenz gehabt, da in allen Fällen kein weiteres Schutzgut betroffen ist.</p> <p>- Nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind die "in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten" im Umweltbericht anzugeben, "wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind". "In Betracht " kommen müssen anderweitige Planungsmöglichkeiten" dann nicht, wenn die Prüfung ergibt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei zwei neu dargestellten Siedlungsbereichen wird durch die Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen bzw. fruchtbaren Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. In beiden Fällen handelt es sich um die Erweiterung bereits bestehender Siedlungsbereiche.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-090</b></p>		
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <u>GIB</u></p> <p>Im Bereich des GIB ST Rheine 01.1 Holster</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten werden auf Ebene der Regionalplanung die vom LANUV</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Feld kommt das Schwimmende Froschkraut als verfahrenskritische Arten vor. Weiterhin sind als planungsrelevante Arten Kiebitz, Rauchschwalbe, Feldlerche, Feldsperling und Baumpieper bekannt. Dies ist in der SUP nicht dargestellt.</p>	<p>benannten verfahrenskritischen Arten berücksichtigt. Bei einer Betroffenheit dieser Arten darf in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um verfahrenskritische Arten. In dem Prüfbogen werden sie für die nachfolgende Planungsebene vermerkt und werden dort berücksichtigt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-091</b></p>		
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <u>Bodenschätze</u></p> <p>Ibbenbüren 01.4  Nachgewiesene Fortpflanzungsgewässer für Kammolch, Kleiner Wasserfrosch im Planbereich und angrenzend Uhuverkommen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten werden auf Ebene der Regionalplanung die vom LANUV benannten verfahrenskritischen Arten berücksichtigt. Bei einer Betroffenheit dieser Arten darf in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um verfahrenskritische Arten. In dem Prüfbogen werden sie für die nachfolgende Planungsebene vermerkt und werden dort berücksichtigt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-092</b>		
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b> <u>Bodenschätze</u>  Ibbenbüren 01.6 Das LSG "Nördlicher Dickenberg" ist betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-093</b>		
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b> <u>Bodenschätze</u>  Neuenkirchen 01.1 Der Bereich stellt sich aus ornithologischer Sicht als sehr problematisch dar. Bei Kartierungen 2001 wurden hier z. B. Kiebitz, Feldlerche und im angrenzenden Bereich der Uhu festgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten werden auf Ebene der Regionalplanung die vom LANUV benannten verfahrenskritischen Arten berücksichtigt. Bei einer Betroffenheit dieser Arten darf in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um verfahrenskritische Arten. In dem Prüfbogen sind sie für die nachfolgende Planungsebene vermerkt und werden dort berücksichtigt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-094</b>		
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b> <u>Bodenschätze</u>  Ochtrup 01.1 Der dargestellte Bereich ist ein wichtiger Rast-	Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten werden auf Ebene der Regionalplanung die vom LANUV benannten verfahrenskritischen Arten berücksichtigt. Bei einer Betroffenheit dieser	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und Brutplatz für den Kiebitz. Angrenzend hat die Biologische Station auch den Goldregenpfeifer festgestellt. Auf die Darstellung sollte verzichtet werden.</p>	<p>Arten darf in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um verfahrenskritische Arten. In dem Prüfbogen sind sie für die nachfolgende Planungsebene vermerkt und werden dort berücksichtigt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-095</b></p>		
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <u>Bodenschätze</u></p> <p>Steinfurt 01.1  In dem Abgrabungsbereich sind größere Waldflächen betroffen. Der Gesamttraum stellt sich als potentieller Lebensraum für die Heidelerche und den Pirol (Arten mit ungünstigen Erhaltungszustand) dar. Ornithologische Untersuchungen wurden allerdings bisher nicht in dem Raum durchgeführt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann von 67 ha auf 27 ha</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

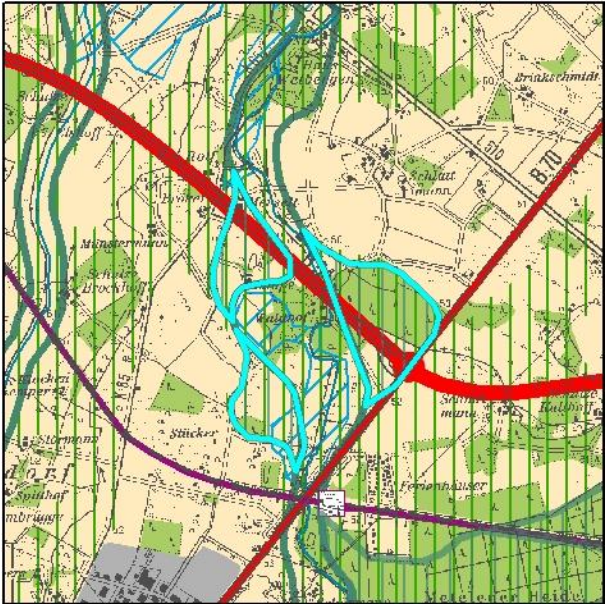
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit von 30 Jahren zu gewährleisten.</p> <p>Die Darstellung eines BSAB ist eine regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 ist, die nicht alle Details berücksichtigen kann. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Details wie z.B. vorhandene Waldparzellen untersucht, die konkreten Grenzen und Konditionen für eine geplante Abgrabung sowie erforderliche Maßnahmen für die Minderung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-096</b></p>		
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <u>Arten</u>  In der Karte auf Seite 25 fehlen die im Kreis Steinfurt bekannten Brutplätze des Großen Brachvogels und des Kiebitz.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, wenn es aufgrund des Maßstabs der Karte, die nur einen Überblick vermitteln soll, möglich ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 045-097</b></p>		
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <u>Arten</u>  Im Kapitel 4.5 Artenschutz, verfahrenskritische Arten, fehlen die Vogelarten. Hier sind lediglich die verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten der FFH-Richtlinie aufgeführt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Von dem LANUV wurden für das Plangebiet keine verfahrenskritischen Vogelarten benannt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

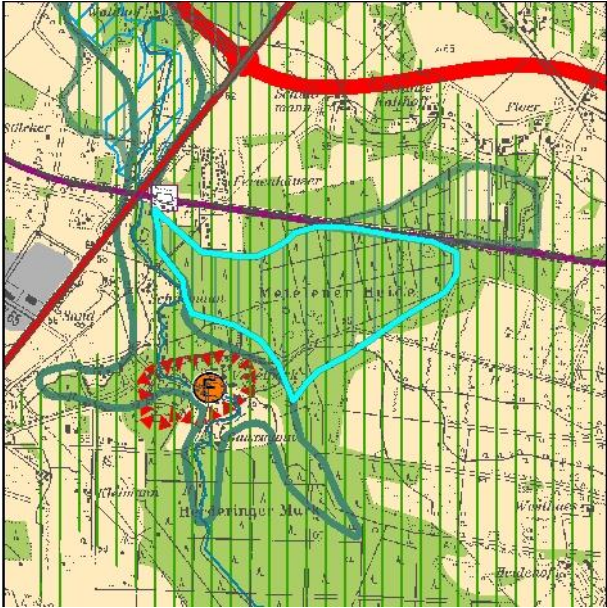



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-098</b>		
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <u>Arten</u></p> <p>Es fehlen analog der Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie die Arten der Vogelschutzrichtlinie im schlechten Erhaltungszustand. Die Angaben des LANUV bezogen sich auf verfahrenskritische Arten in Hinblick auf Beeinträchtigungen durch Wohn- und Gewerbeentwicklung und nicht generell fürs Münsterland. Die Vogelarten sind daher zu ergänzen.</p> <p>Für den Kreis Steinfurt wären hier z.B. als Brutvögel die Löffelente, Steinkauz, Ziegenmelker, Wanderfalke, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Rotmilan, Tüpfelsumpfhuhn und Rotschenkel zu nennen. Als weitere Arten mit Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung sind Wiesenweihe und Schwarzmilan aufzuführen. Es fehlen auch hier Angaben zu verfahrenskritischen Rastvögelbeständen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Von dem LANUV wurden für das Plangebiet keine verfahrenskritischen Vogelarten benannt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-099</b>		
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <u>Arten</u></p> <p>Weiterhin sollten auch Bereiche berücksichtigt werden, in denen eine Vielzahl von planungsrelevanten Arten brüten, so dass eine Vermeidung/vorgezogener Ausgleich als</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten werden auf Ebene der Regionalplanung die vom LANUV benannten verfahrenskritischen Arten berücksichtigt. Bei einer Betroffenheit dieser Arten darf in den späteren Planungs- und</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
unrealistisch einzustufen ist.	Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden.	
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 045-100</b>		
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <u>Hinweise zum Vogelschutz</u></p> <p>Das Münsterland, insbesondere die Kreise Steinfurt und Borken tragen eine besondere Verantwortung bezüglich des Großen Brachvogel (ungünstiger Erhaltungszustand und bundesweit bedeutsame Zielart für den Biotopverbund). Daher sind auch die Verbreitungsgebiete dieser Art auf Regionalplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>Gerade auch im Hinblick auf flächenintensive Planungen, wie z. B. Windkraftvorrangzonen, ist die Kenntnis von Vorkommen des Gr. Brachvogels, wie auch andere planungsrelevanter Arten in hoher Dichte von großer Bedeutung. Diese Vorkommen können ebenso wie die der verfahrenskritischen Arten zur Aufgabe eines Vorhabens führen.</p> <p>Diese Kriterien (Lebensräume verfahrenskritischer Vogelarten, des Gr. Brachvogels sowie dichte Bestände planungsrelevanter Arten) sind insbesondere in den Wiesenvogellebensräumen außerhalb von BSN zu beachten. Die BSN sind im neuen Windenergieerlass als Tabubereiche</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten werden auf Ebene der Regionalplanung die vom LANUV benannten verfahrenskritischen Arten berücksichtigt. Bei einer Betroffenheit dieser Arten darf in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Von dem LANUV wurden für das Plangebiet keine verfahrenskritischen Vogelarten benannt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

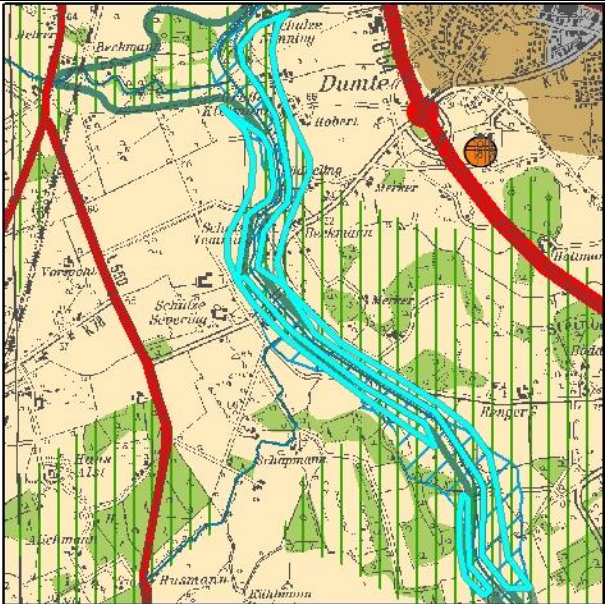
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>benannt worden. Dies gilt jedoch nicht für deren Umfeld und sonstige bedeutsame Wiesenvogellebensräume.</p> <p>Zu nennen sind das Stadener Feld, die Flächen südlich des NSGs "Wehrstroot" und der Breischener Bruch sowie das Haxfeld jeweils in der Gemeinde Hopsten sowie der südliche Teil des Haxfeld im Bereich der Stadt Hörstel. Im Jahre 2008 wurden hier über 200 Brutpaare planungsrelevanter Arten festgestellt.</p> <p>Außerdem sind derartige Flächen im Bereich der Halterner Mark in Horstmar, des Thieberges in Rheine/Neuenkirchen und des Sinninger Feldes in Saerbeck bekannt. Laut Aussagen der Biologischen Station ist es daher unabdingbar, zum Schutz der bundes- oder sogar europaweit stark gefährdeten, streng geschützten Vogelarten landesweit, regional und lokal bedeutsame Rast- oder Brutvogellebensräume als Tabubereiche für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung zu benennen.</p> <p>Dabei wäre es sinnvoll, für die verschiedenen Planungen über gut nachvollziehbare Kriterien für die Bewertung solcher Lebensräume zu verfügen. In Niedersachsen hat das Landesamt für Ökologie zwar ein Bewertungsverfahren erarbeitet (vergleiche Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97: Bewertung von</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vogellebensräume in Niedersachsen). Dies könnte, wenn eine Darstellung als BSN für diese Räume nicht in Frage kommt, im Text des Regionalplans aufgenommen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-001</b> (zugleich E119-002 und E151-005)</p>		
<p>Ochtrup</p>  <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, im Bereich des Gauxbachs / B 54 den BSN zu erweitern.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Die Flächen sind überwiegend Ausgleichsflächen der neu gebauten B54.</p> <p><b>Kein Meinungsaugleich mit dem WLK und der LWK</b>, da Ackerflächen und Hofstellen betroffen sein könnten.</p>

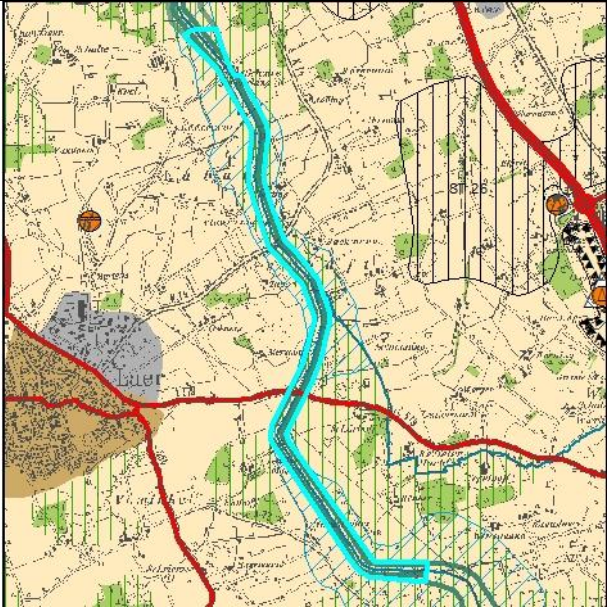
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-002</b> (zugleich E151-007 und E119-003)</p>		
<p>Steinfurt / Metelen</p>  <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an den BSN im Bereich der Metelener Heide in östlicher Richtung zu erweitern.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung und stellt einen BSN bis an die Bahntrasse Münster-Gronau dar.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Der BSN enthält entsprechend den Angaben des Biotopkatasters des LANUV mind. 50 % wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Steinfurt und dem WLK</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-003</b> (zugleich E119-005 und E151-014)</p>		
<p>Saerbeck</p>		<p>Der Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>teilweise</u>.</p> <p>Es wird ein 75 ha großer BSN dargestellt, der</p>

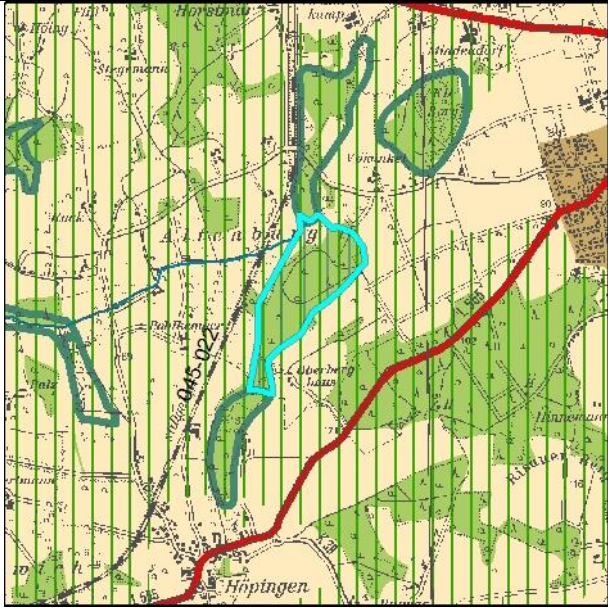
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Kreis Steinfurt, das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, den BSN westl. des DEK / nördl. der B 475 wieder auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.</p>		<p>die Erweiterung des NSG "Feuchtgebiet Saerbeck", Kompensationsflächen und Verbindungsflächen zwischen diesen Gebieten umfasst.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Darstellung entspricht nicht den Kriterien wie sie in den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 genannt sind.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern weiterhin die Darstellung wie im geltenden Regionalplan (siehe auch Anregung 151-394 aus Beteiligungsverfahren)</p> <p>Der LWK und der WLW sehen durch diese Darstellung Ackerflächen und Hofstellen betroffen.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, der LWK und dem WLW.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-004</b> (zugleich E119-009 und E151-019)</p>		
Steinfurt		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Entlang der Steinfurter Aa ist ein BSN Korridor mit ca. 100 m Breite dargestellt. Damit wird die regionalplanerisch gewünschte</p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, entlang der Steinfurter Aa den BSN auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen.</p>		<p>Entwicklung des Fließgewässers gesichert.</p> <p>Eine darüberhinausgehende breitere Korridordarstellung entspricht nicht den Kriterien zu Ziel 29.</p> <p>Einzelne Hofstellen, die am Rande des BSN liegen, werden dabei möglichst aus der BSN Kulisse herausgenommen.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit dem WLK.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-005</b> (zugleich E119-010 und E151-022)</p>		
Laer		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Entlang der Steinfurter Aa ist ein BSN Korridor mit mind. ca. 100 m Breite dargestellt. Damit wird die regionalplanerisch</p>

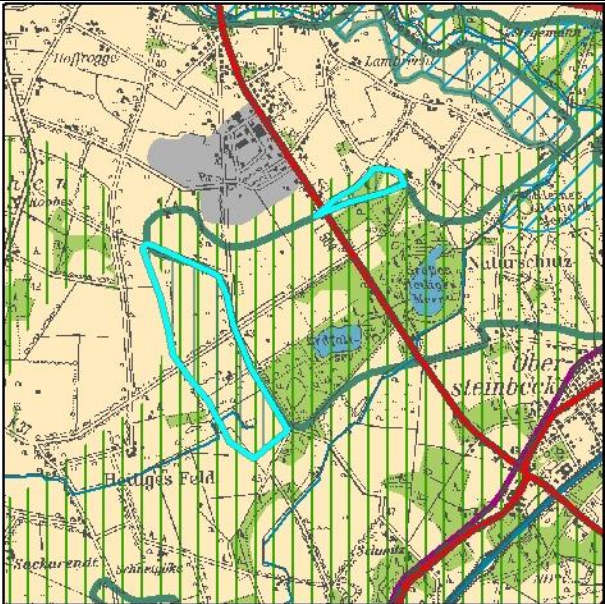


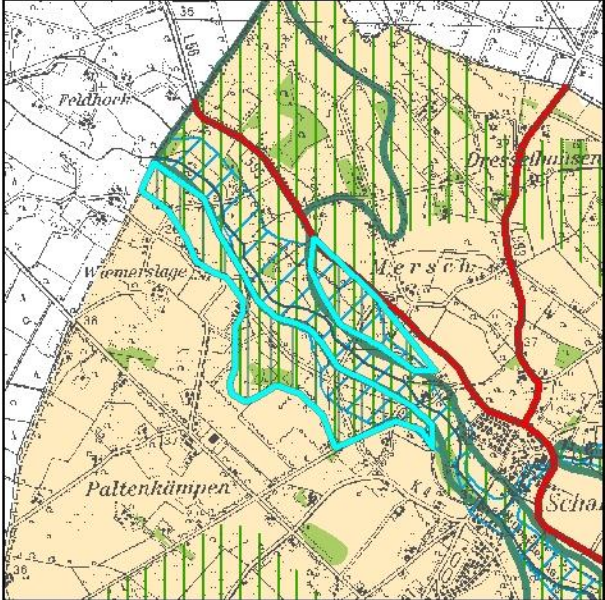
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, entlang der Steinfurter Aa den BSN auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszuweiten.</p>		<p>gewünschte Entwicklung des Fließgewässers gesichert.</p> <p>Eine darüberhinausgehende breitere Korridordarstellung entspricht nicht den Kriterien zu Ziel 29.</p> <p>Einzelne Hofstellen, die am Rande des BSN liegen, werden dabei möglichst aus der BSN Kulisse herausgenommen.</p> <p><b>Kein Meinungsaugleich mit dem WLK.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-006</b> (zugleich E119-011 und E151-023)</p>		
Laer		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Der Waldbereich ist zwar im Biotopkataster des LANUV (BK-3909-0152) erfasst, jedoch beträgt der Anteil der wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biototypen weniger als</p>

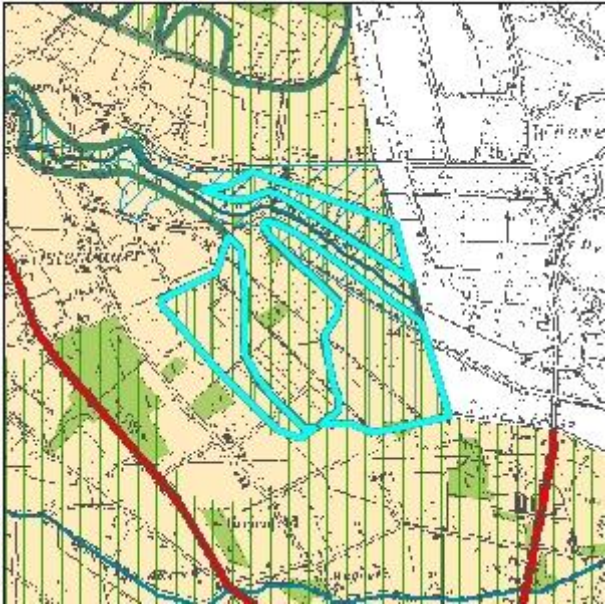
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den Waldkomplex im Bereich Altenburg /östlich der Bahntrasse als BSN darzustellen.</p>		<p>50%. Zudem werden keinen weiteren wertgebenden Kriterien aus den Erläuterungen und Begründungen zum Ziel 29 erfüllt.</p> <p>Der Wald wird über die Ziele und Grundsätze zum dargestellten Waldbereich regionalplanerisch gesichert.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-007</b> (zugleich E151-025 und E119-013)</p>		
Hopsten		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (VB1) vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich des Halverder Moores auf die Abgrenzungen des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen.</p>		<p>BSN dargestellt. Es werden keine weiteren Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-008</b> (zugleich E151-026 und E119-015)</p>		
Hopsten		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nur teilweise.</p> <p>Der BSN wird östlich der L 504 im Norden auf den Abgrenzung des BSN aus dem Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) erweitert. Damit wird die Waldfläche (BK 3611-0228) in</p>

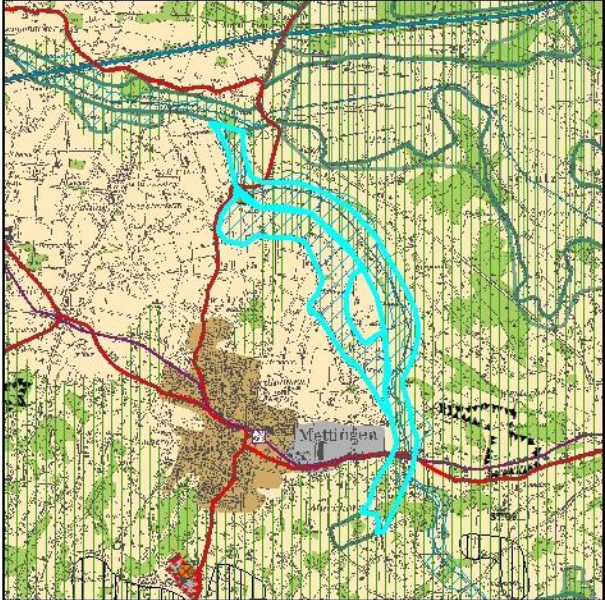


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich des Heiligen Feldes auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen.</p>		<p>den BSN integriert.</p> <p>Der angeregten westlichen BSN Erweiterung wird nicht gefolgt. Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen eine VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein BSN dargestellt. Zudem werden keine weiteren Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV, dem Kreis Steinfurt, dem WLK und der LWK.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-009</b> (zugleich E119-016 und E151-028)</p>		
Hopsten		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein</p>

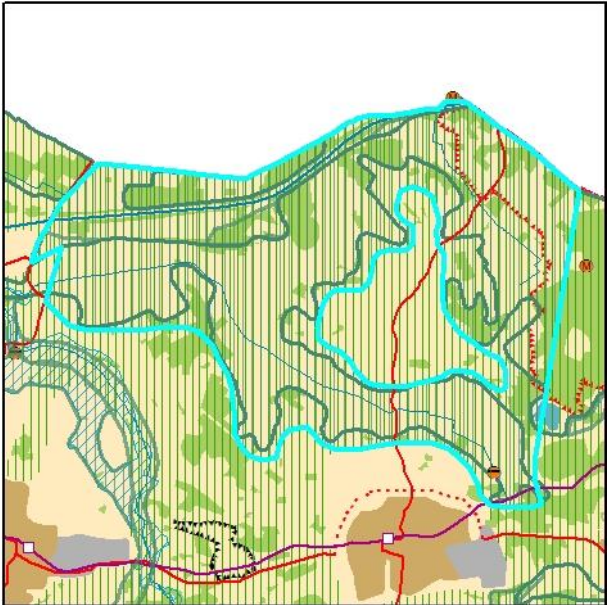
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN entlang der Schaler Aa (nördl. Schale) auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.</p>		<p>BSN dargestellt. Zudem werden keine weiteren Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt.</p> <p><b>Kein Meinungsaugleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-009-a</b> (zugleich E151-029-a und E119-017-a)</p>		
Hopsten		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Der angeregte BSN ist geprägt durch Wald (VB MS 3511-011 und BK 3511-0214). Dabei handelt es sich vorwiegend um einen Nadelwald. Der zur Darstellung eine BSN</p>

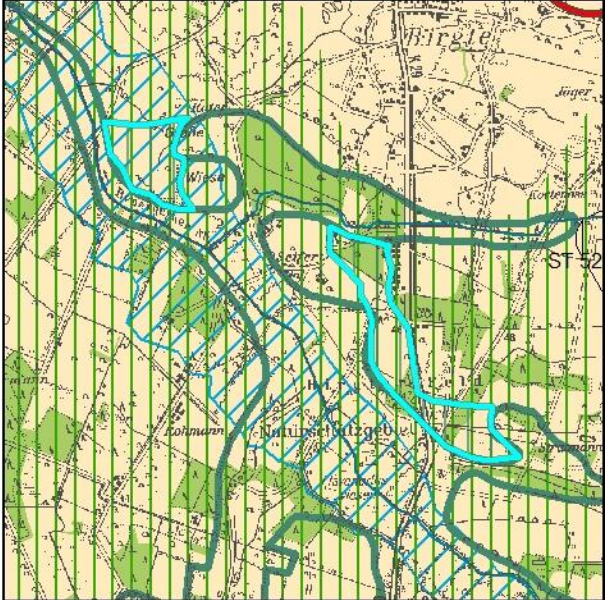
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich der Halverder Aa / NSG Kreienfeld auf die Abgrenzungen des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen</p>		<p>festgelegte Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen liegt bei weniger als 50%.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-010</b> (zugleich E151-031 und E119-018)</p>		
<p>Mettingen</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein</p>

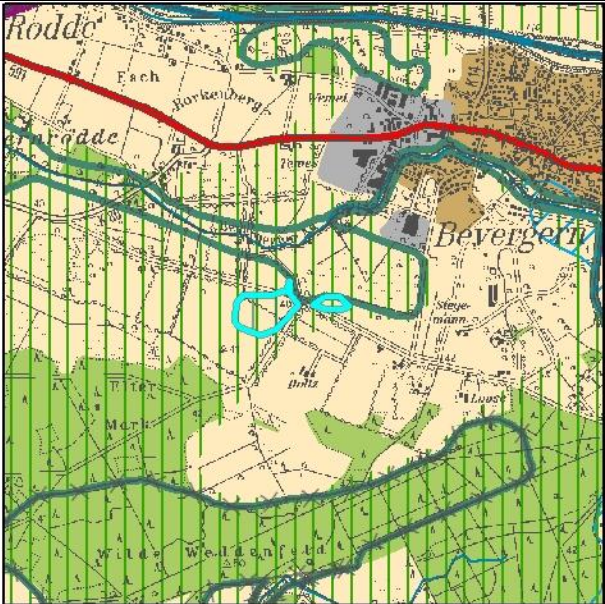


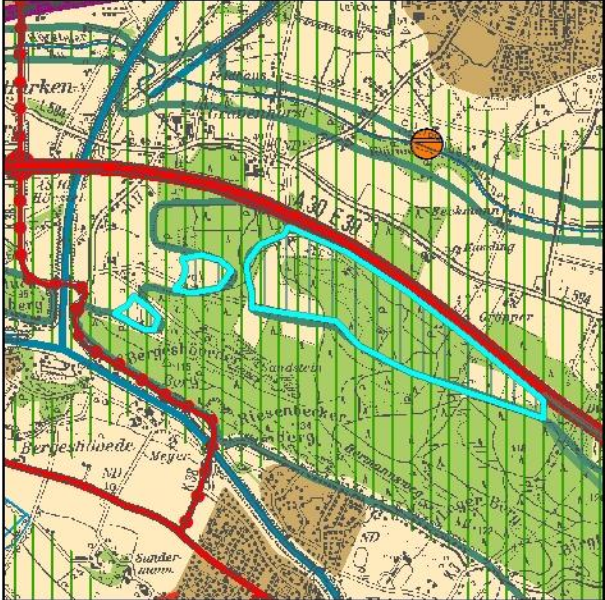
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN entlang der Mettinger die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen und zudem auch die Überschwemmungsbereiche als BSN darzustellen.</p>		<p>BSN dargestellt. Zudem werden keine weiteren Kriterien (z.B. zum Fließgewässer) entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt.</p> <p>Überschwemmungsbereiche sind kein eigenständiges Kriterium entsprechend der Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 zur Darstellung von BSN.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-010-a</b> (zugleich 151-033-a)</p>		
Westerkappeln		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen <u>nicht</u>.</p> <p>Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen VB1 vorsieht, so wird hier</p>



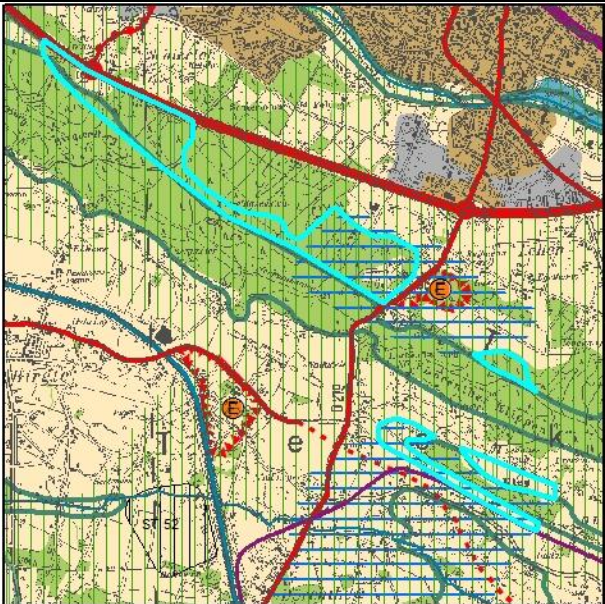
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände und der Kreis Steinfurt regen an, im gesamten Bereich der Düsterdieker Niederung den BSN auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.</p>		<p>aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein BSN dargestellt. Zudem werden keine weiteren Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-011</b> (zugleich E151-033 und E119-021)</p>		
Hörstel		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen</p>

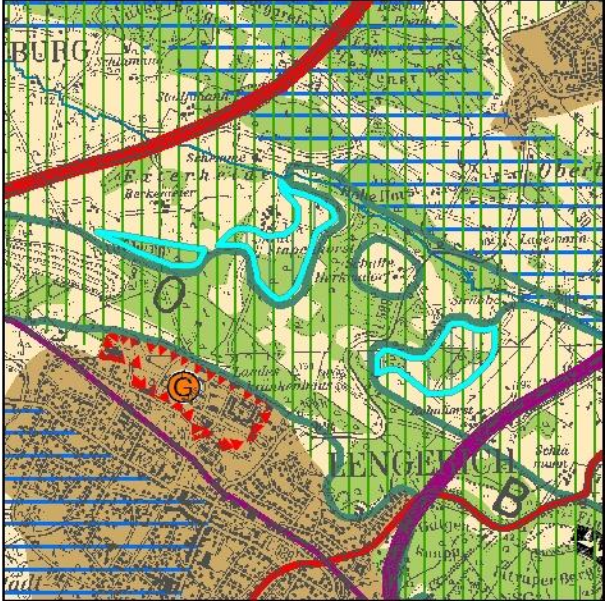
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich des Birgter Feldes auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.</p>		<p>genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für den südöstlichen Bereich zum Teil Fläche von herausragender Bedeutung für den Biotopschutz (VB1) festlegt, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein BSN dargestellt.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-012</b> (zugleich E151-034 und E119-023)</p>		
Hörstel		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Die kleine südliche Teilfläche des NSG Saltenwiese - Fernrodde wird wegen ihrer Größe (&lt; 10 ha) nicht als eigenständiger BSN dargestellt. Aufgrund der intensiv genutzten</p>

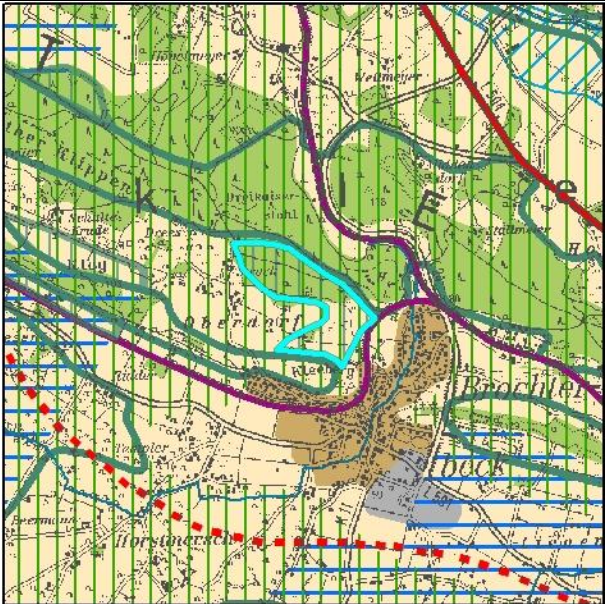
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich Saltenwiese in südlicher Richtung auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.</p>		<p>Ackerflächen wird sie auch nicht mit dem BSN Korridor entlang der Hörsteler Aa verbunden.</p> <p>Die zweite angeregte Arrondierung wird ebenfalls aufgrund der dort vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen nicht als BSN aufgenommen.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-013</b> (zugleich E151-035 und E119-022)</p>		
Hörstel		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Der angeregte BSN ist zwar geprägt durch Wald, jedoch sind keine weiteren wertgebenden Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Teutoburger Wald südlich der BAB 30 /Östlich des Mittellandkanals auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen. Die gesamte Waldfläche des Teutoburger Waldes ist als zusammenhängender Komplex schützenswert.</p>		<p>Begründungen bekannt.</p> <p>Der Wald ist als Waldbereich im Regionalplan dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-014</b> (zugleich E151-038 und E119-025)</p>		
Ibbenbüren		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u> .

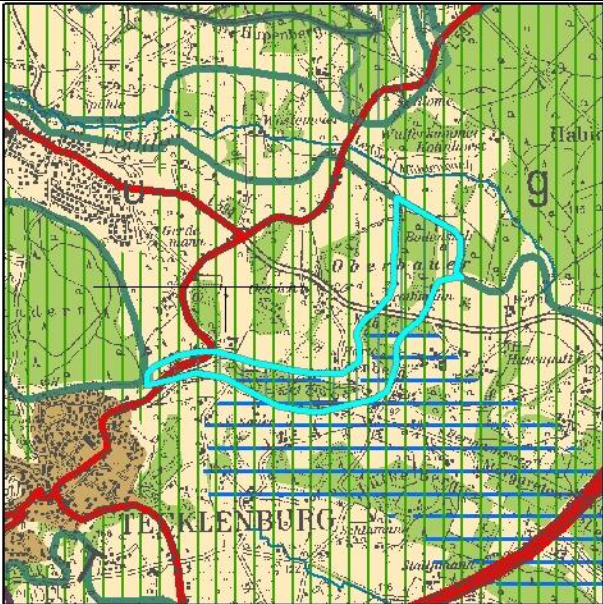


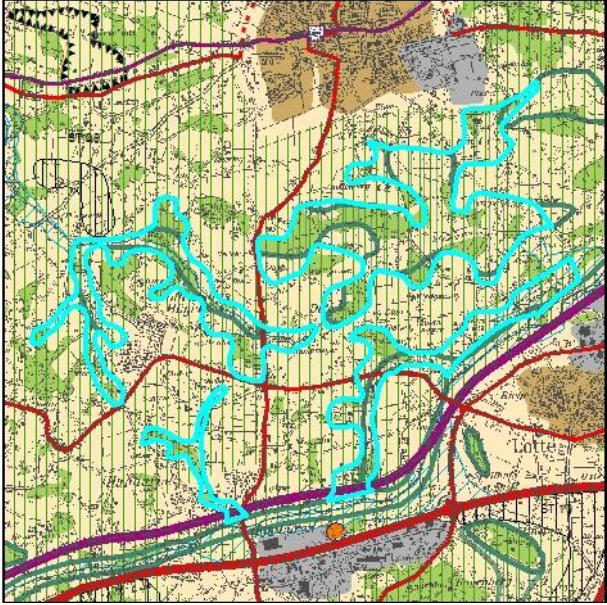
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Teutoburger Wald auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen. Die gesamte Waldfläche des Teutoburger Waldes ist als zusammenhängender Komplex schützenswert.</p>		<p>Der angeregte BSN ist zwar geprägt durch Wald, jedoch sind keine weiteren wertgebenden Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen bekannt.</p> <p>Der Wald ist als Waldbereich im Regionalplan dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert.</p> <p>Die BSN Abgrenzung wird geringfügig korrigiert.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-015</b> (zugleich E151-042 und E119-028)</p>		
Lengerich / Tecklenburg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN nördlich Lengerich zwischen BAB1 und Eisenbahntrasse MS-OS auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.</p>		<p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Da der Anteil der wertbestimmenden Lebensraum- bzw. Biototypen weniger als 50% beträgt, wird hier kein BSN dargestellt.</p> <p>Der Wald ist als Waldbereich im Regionalplan und somit regionalplanerisch gesichert.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-016</b> (zugleich E151-043 und E119-029)</p>		
<p>Tecklenburg</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Der neudarzustellende BSN umfasst ein kleineres Biotop, dessen Anteil</p>

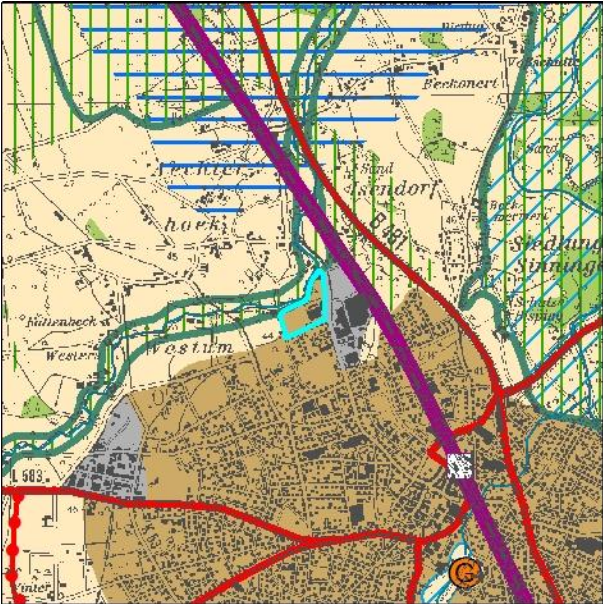
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, westlich von Brochterbeck eine BSN Verbindung zwischen dem Teutoburger Wald und dem Höhenrücken Kleeberg darzustellen.</p>		<p>wertbestimmendes Merkmal größer als 50 % ist. Dieses Biotop wird ergänzt durch Grünlandbereiche.</p> <p>Insgesamt kann daher hier eine BSN Darstellung begründet werden.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Tecklenburg, der LWK und dem WLK.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-017</b> (zugleich E151-044 und E119-030)</p>		
<p>Tecklenburg</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Der neudarzustellende BSN umfasst mehrere kleinere Biotope, deren Anteil wertbestimmender Merkmale größer als 50 % ist. Diese Biotope werden ergänzt durch</p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, eine BSN Verbindung zwischen den Waldbereichen "Habichtswald" und "Sundern" darzustellen.</p>		<p>Grünlandbereiche und kleine Waldparzellen.</p> <p>Insgesamt kann daher hier eine BSN Darstellung begründet werden.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Tecklenburg, der LWK und dem WLK.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: E045-018</b> (zugleich E151-032 und E119-020)</p>		
<p>Westerkappeln</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen <u>teilweise</u>.</p> <p>Nach erneuter Überprüfung der Bereiche wurde festgestellt, dass rund um die Ortschaft Hollenbergshügel die Flächen den Erläuterungen und Begründungen zum Ziel 29 entsprechen. Sie werden daher wieder als</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich Hollenbergs Hügel, Schwarzwasser und entlang des Brockbachs auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen. Quellbereiche sollten als BSN dargestellt werden.</p>		<p>BSN dargestellt.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit dem WLW und der LWK</b>, da hier zu viele Ackerflächen betroffen sind. Die BSN im Bereich Schwarzwasser und entlang des Brockbachs bleiben unverändert.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV, dem Kreis Steinfurt, mit dem WLW und der LWK.</b></p> <p>Die LWK und der WLW verweisen hierzu auf die Gesamtbedenken gegen die BSN Darstellung in diesen Bereichen (108-136).</p>
<p><b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: 046-001</b></p>		
<p><b>zur Flächenbedarfsermittlung:</b> Aufgrund von Flächenvermarktungen in bestehenden Gewerbegebieten und aktuellen Baugebietsentwicklungen haben sich die Bauflächenreserven der Stadt Emsdetten gegenüber den bisherigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

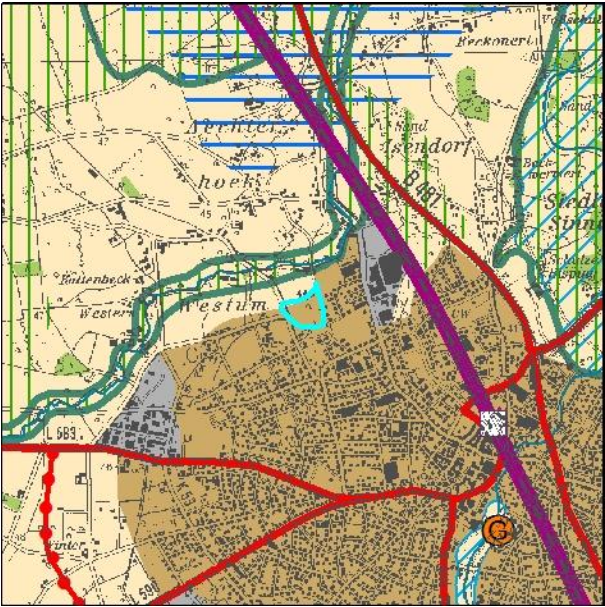
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Reserveflächenermittlungen (Stand: 19.03.2009) um insgesamt 15,4 ha verringert (vgl. Anlage 1). Davon wurden 4,4 ha durch die Vermarktung von Gewerbeflächen in den Bebauungsplangebieten Nr. 17 C III und 17 C IV in Anspruch genommen. Weitere 11 ha Reserveflächen entfallen im ASB-Bereich auf den planungsrechtlich entwickelten 2. Bauabschnitt des Baugebiets Lerchenfeld (Bebauungsplan Nr. 57 B "Lerchenfeld, 2. BA"; rechtskräftig seit dem 25.10.2010), dessen Grundstücke bereits heute zu ca. 50% vermarktet sind. Die Tabelle der Bezirksregierung Münster bzgl. der anzurechnenden Reserveflächen wurde entsprechend aktualisiert.</p>		
<p><b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: 046-002</b></p>		
<p>GIB-Flächen</p> <p>- Die Stadt Emsdetten begrüßt die Darstellung der neuen GIB-Fläche zur dringend gebotenen Erweiterung des Industriegebiets-Süd. Aufgrund des notwendigen Bedarfs großflächiger Gewerbestücke wird hier voraussichtlich eine zeitnahe Bauleitplanung erforderlich. Anhand der separat zu dieser Stellungnahme zugesandten Rahmenplanung für die gesamte Erweiterungsfläche wird um entgegenkommende Aussagen hinsichtlich der kurzfristigen Entwicklungsmöglichkeiten eines ersten Bauabschnitts gebeten. Dieser soll - wie im Erläuterungsbericht zur</p>	<p>Die Zustimmung zur Darstellung der GIB Erweiterung und die Hinweise zur Absicht einer zeitnahen Bauleitplanung durchzuführen werden zur Kenntnis genommen. Eine pauschale Zustimmung für eine sofortige Inanspruchnahme des Erweiterungsbereichs für Bauleitplanung ist im Rahmen dieses Regionalplanfortschreibungsverfahrens nicht möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Rahmenplanung dargestellt - idealer Weise im westlichen Erweiterungsbereich an der Reckenfelder Straße liegen.		
<b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: 046-003</b>		
 <p data-bbox="188 1120 788 1415">- Für die Darstellung zusätzlicher GIB-Flächen im nördlichen Stadtgebiet (Bereich östlich Jan-van-Detten-Straße, zwischen der Straße Hummertsesch und dem Hummertsbach; vgl. Anlage 2, Fläche A) wird angeregt, die GIB-Darstellung zugunsten einer ASB-Darstellung zu tauschen. In diesem Bereich strebt die Stadt Emsdetten langfristige eine Wohnflächenentwicklung an.</p>	<p data-bbox="819 450 1420 683">Der Anregung (Darstellung eines ASB statt eines GIB) wird gefolgt. Nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten und Rücknahme von ASB am westlichen Stadtrand (vgl. 046-007) ist die Umwandlung hier möglich.</p>	<p data-bbox="1447 450 1854 513"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

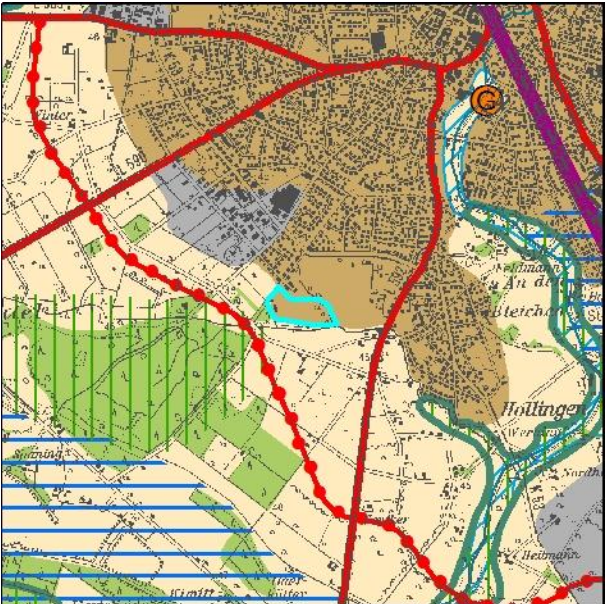
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Begründung:</p> <p>Die o.g. Fläche besteht aus zwei, derzeit unterschiedlich genutzten Flächenanteilen: der östliche Teil stellt sich heute überwiegend als Industriebrache dar. Der westliche Teil ist landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich reine Wohnnutzung, die auch durch den Bebauungsplan Nr. 41 "Ackerstraße Nord" in den 90er Jahren erweitert wurde.</p> <p>Eine Umsetzung des Regionalplanes mit der Zielrichtung emittierende Industrie bzw. Gewerbe auf der Ebene der Bauleitplanung hätte ein erhebliches Konfliktpotenzial zur Folge (Stichwort: Gemengelage, Verschärfung von Immissionskonflikten). Zudem könnten nur solche Nutzungen zugelassen werden, die grundsätzlich in der Nähe von Wohngebieten verträglich sind. Der Standort ist zudem bzgl. der äußeren Erschließung verkehrlich nicht ausreichend erschlossen, um beispielweise transportintensive Betriebe hier anzusiedeln.</p> <p>Daher wird angeregt, entsprechend der regionalplanerischen Definition der ASB-Bereiche (siehe Begründung zu III.1 Allgemeine Siedlungsbereiche, Rn 122) anstelle der GIB-Ausweisung hier ASB darzustellen. Denn aus dem ASB sind auch</p>		

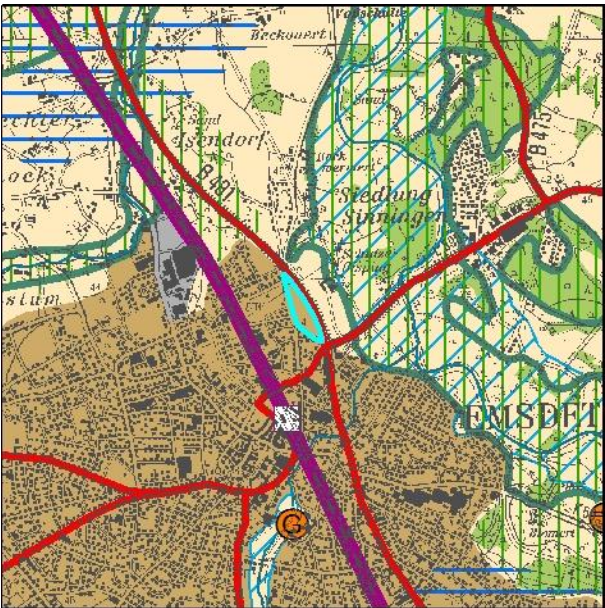
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gemischte Bauflächen und Flächen für wohnverträgliches Gewerbe bzw. kleine Gewerbebetriebe zu entwickeln. Diese geänderte Flächenausweisung würde daher viel eher einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.</p> <p>Die Stadt Emsdetten ist sich dessen bewusst, dass damit nur noch ein geringeres Flächenpotenzial an GIB-Flächen rechnerisch zur Verfügung steht. Sollte sich daher nachweislich ein zusätzlicher GIB-Bedarf ergeben, so ist entsprechend Ziel 15.7 anzuwenden (Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen und Flächentausch).</p>		

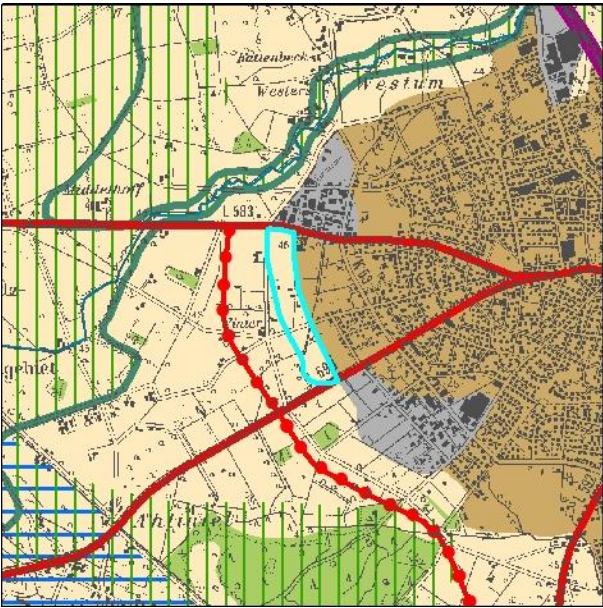


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: 046-004</b>		
 <p>ASB-Flächen</p> <p>- Die Stadt Emsdetten begrüßt die Darstellung der neuen ASB-Fläche im nördlichen Stadtgebiet, im Bereich nördlich Amtmann-Schipper-Straße, zwischen Westumer Landstraße und Jan-van-Detten-Straße. Allerdings bleibt die Darstellung hinter der angestrebten und zur Ortsarrondierung und Wohnbaulandentwicklung erforderlichen Größe (Fläche B) zu-rück. Die infolge der inzwischen "verbrauchten" Flächenreserven</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten und Rücknahme von ASB am westlichen Stadtrand (vgl. 046-007) ist die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche möglich. Der ASB wird nördlich der Amtmann-Schipper-Straße, zwischen Westumer Landstraße und Jan-van-Detten-Straße um ca. 5 ha erweitert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

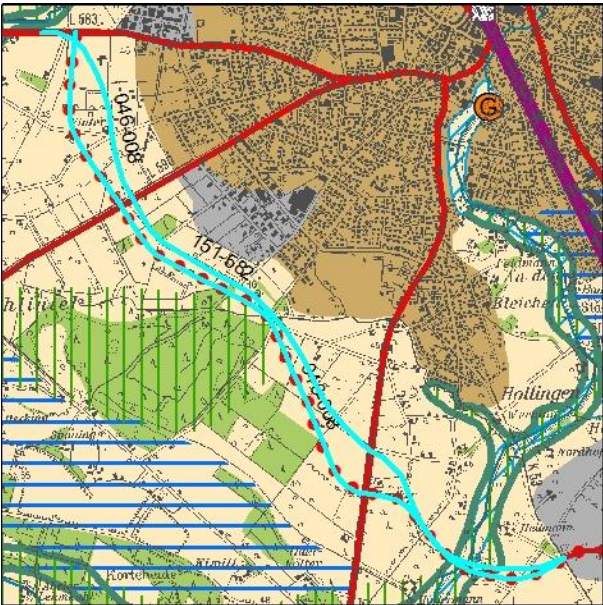


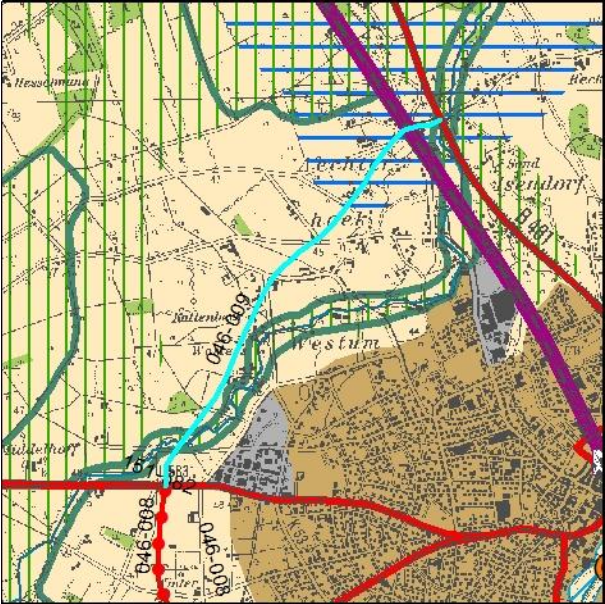
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>"gewonnenen" Potenzialen sollen für eine um ca. 5,4 ha erweiterte ASB-Darstellung (auch im Zusammenhang mit der Fläche A) in diesem Bereich herangezogen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b>  <b>Anregungsnummer: 046-005</b></p>		
 <p>- Ebenso wird angeregt, die ASB-Fläche im südwestlichen Bereich des Wohngebiets Lerchenfeld (Fläche C) auf die für eine Betriebserweiterung und langfristige Standortsicherung des dort ansässigen, gering emittierenden Unternehmens erforderliche Größe, wie auch im FNP der Stadt Emsdetten dargestellt, anzupassen (d.h.</p>	<p>Bei der Erstellung des Erarbeitungsentwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans war von der Stadt Emsdetten beabsichtigt, auf diesen Bereich als ASB in Zukunft zu verzichten und den Flächennutzungsplan hier entsprechend anzupassen.  Der Anregung nun hier doch einen ASB darzustellen wird gefolgt.  Nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten und Rücknahme von ASB am westlichen Stadtrand (vgl. 046-007) ist die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche möglich.  Der ASB wird im südwestlichen Bereich des Wohngebiets Lerchenfeld um ca. 7,2 ha erweitert.  Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten stellt hier bereits Wohnbaufläche dar, sodass auf eine SUP verzichtet werden kann.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erweiterung um ca. 7 ha).		
<b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: 046-006</b>		
 <p data-bbox="188 1050 790 1284">- Der Rücknahme der ASB-Flächen zwischen Lindenstraße und B 481 (Fläche D, 4,2 ha) wird nicht zugestimmt. Die Darstellung als ASB wie im bisherigen Regionalplan soll beibehalten werden, um hier die langfristige Option einer möglichen Wohnbaulandentwicklung zu bewahren.</p>	<p data-bbox="815 379 1422 646">Der Anregung wird gefolgt. Nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten und Rücknahme von ASB am westlichen Stadtrand (vgl. 046-007) ist die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche möglich. Der ASB wird zwischen Lindenstraße und B 481 um ca. 4 ha ergänzt.</p>	<p data-bbox="1449 379 1850 443"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: 046-007</b>		
 <p>- Sofern die Flächenpotenziale der aktualisierten Flächenbedarfsermittlung für die angestrebte Arrondierung bzw. erweitern ASB-Ausweisungen nicht ausreichen, wird entsprechend den bisherigen Abstimmungsgesprächen angeregt, durch entsprechende Flächenrücknahme im Bereich westlich des Wiesengrunds, zwischen Borghorster Straße und L 583 (Fläche E, ca. 17,5 ha) einen bilanziellen Ausgleich zu erzielen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Nach Rücknahme von ca. 18 ha ASB im Bereich westlich des Wiesengrunds, zwischen Borghorster Straße und L 583 und nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten ist die Darstellung von zusätzlichen Siedlungsbereichen möglich.  Diese zusätzlichen Siedlungsbereiche werden wie in Nr. 046-003, 046-004, 046-005 und 046-006 beschrieben verortet.  Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind und somit durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes die Wohnbauflächen im Bereich westlich des Wiesengrunds, zwischen Borghorster Straße und L 583 in eine Freiraumdarstellung umzuwandeln sind.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b>  <b>Anregungsnummer: 046-008</b></p>		
 <p>Verkehr (vgl. Anlage 5)</p> <p>Die Darstellung der geplanten Westumgehung (K 53 n) entspricht nicht der Linienführung der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen Trasse. Die Trasse sollte im Kartenteil an die Trasse der Planfeststellungsunterlagen angepasst dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Der Trassenverlauf der K53n OU Emsdetten wird korrigiert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b>  <b>Anregungsnummer: 046-009</b></p>		

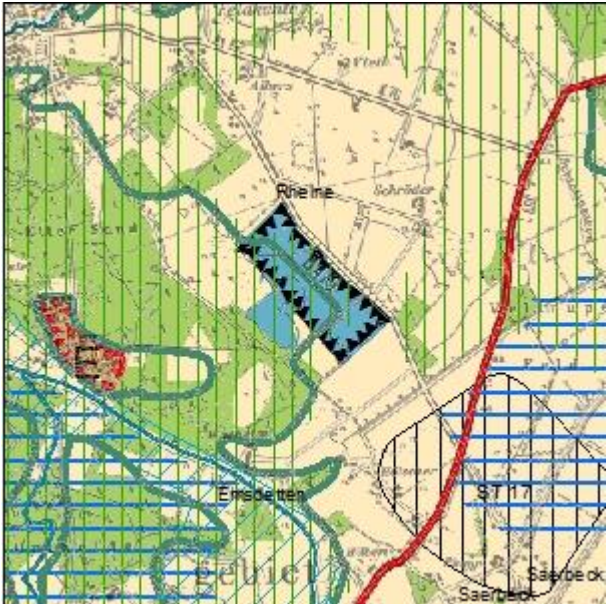
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Des Weiteren sollte die im FNP der Stadt Emsdetten bereits als "geplante überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße" dargestellte und bisher noch nicht linienbestimmte "Nordspange" der K53n (Trasse zwischen Neuenkirchener Straße und B 481) im Regionalplan als "ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" mit dargestellt werden, um langfristig auch eine Entlastung der durch Emsdetten führenden Bundesstraße B 481 schaffen zu können.</p> <p>Die Bundesstraße B 481 stellt die wichtigste überregionale Verkehrsverbindung im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die B481 wird in ihrem Streckenverlauf als direkte Straßenverbindung in der Achse Münster - Greven - Emsdetten - Rheine, auch nach Realisierung der Nordspange regionale Bedeutung behalten. Die überregionale Verbindungsfunktion zwischen Emsdetten und Rheine übernimmt der Straßenzug Westumgehung Emsdetten - L583 - B70. Die Nordspange als Teil der Westumgehung Emsdettens dient vor diesem Hintergrund lediglich der Verkehrsentlastung der nordwestlichen Ortsteile Emsdettens.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

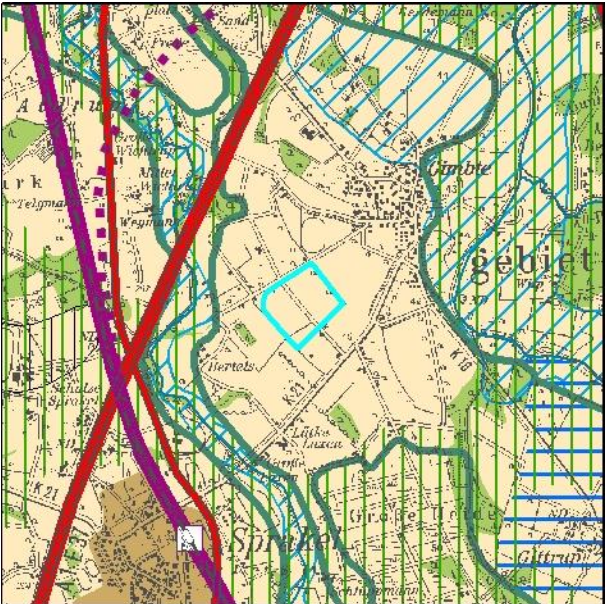
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Stadtgebiet dar. Sie verbindet Emsdetten in Richtung Südosten mit der Bundesautobahn A 1 sowie mit dem regionalen Oberzentrum Münster. In nördlicher Richtung stellt die B 481 die Verbindung zur nördlichen Nachbarstadt Rheine sowie über die B 70 zur Bundesautobahn A 30 (wichtigste Ost-West-Achse der Region) her. Diese stark belastete Bundesstraße B 481 verläuft als Ortsdurchfahrt östlich der Kernstadt und bildet neben der Eisenbahnstrecke Münster-Rheine eine weitere städtebauliche Barriere zwischen Innenstadt und den östlichen Stadtteilen.</p> <p>Aus Richtung Westen führen drei tlw. stark belastete Landstraßen, die L 583 (Neuenkirchen-Emsdetten) die L 590 (Borghorst-Emsdetten) sowie die L 592 (Nordwalde-Emsdetten) in die Stadt, die allesamt über den ebenfalls stark frequentierten Innenstadtring mit der B 481 verknüpft werden. Ein Großteil des in Ost-West-Relation (und umgekehrt) orientierten Durchgangsverkehrs sowie Quell- und Zielverkehrs muss somit zwangsläufig die unmittelbare Innenstadtperipherie durchqueren. Die daraus resultierenden, umfeldunverträglichen Verkehrsbelastungen der B 481 mit den dazugehörigen Lärm-, Abgasemissionen erfordern eine Verlängerung der Westumgehung nach Nordosten (Nordumgehung) mit Anbindung an die B 481.</p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: 046-010</b>		
<p>Emsdetten</p> <p>Aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung sollten die Nordspange der K 53 n und die B481 auch in der Erläuterungskarte VII-1 "Großräumiges und überregionales Verkehrsnetz" mit dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nordspange hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung (siehe Anregung 046-009) Die überregionale Verbindungsfunktion zwischen Emsdetten und Rheine übernimmt der Straßenzug Westumgehung Emsdetten - L583 - B70. Die B481 wird im Abschnitt Emsdetten - Rheine nur noch regionale Bedeutung beigemessen. siehe auch 151-585</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: 046-011</b>		
<p>Das Wort „ist“ sollte hier durch „sollte“ ersetzt werden, da sich textliche Regelungen der Regionalplanung auch auf den Regelungsgehalt der Bauleitplanung auswirken, insbesondere, wenn Formulierungen („Daher ist...“) gewählt werden, die den Anschein der Verbindlichkeit erwecken. Der Umgang mit Niederschlagswasser ist durch die Wassergesetzgebung und die einhergehenden Landesverordnungen sowie durch Rechtsprechung geordnet. Es sollte im textlichen Teil der Anschein einer weiteren verbindlichen Regelung vermieden werden</p>	<p>Die geforderte Bezeichnung "sollte" ist gleichbedeutend mit der in den Erläuterungen zu Ziel 32 gewählten Formulierung "ist -soweit möglich-"</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: 046-013</b>		
<p>Emsdetten</p> <p>Die K 53 n ist in der Planzeichnung als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellt. Die geplante Ortsumgehung K 53 n sollte in den Kanon der bedeutsamen Ortsumgehungen im textlichen Teil aufgenommen werden, zumal bei einer langfristig immer noch möglichen Weiterführung bis zur B 481 eine Hochstufung von einer Kreisstraße zu einer Landes-/Bundesstraße sinnvoll erscheint. Die K 53 n ist nachweislich geeignet, die Schwerverkehre vom und zum interkommunalen Industriegebiet Emsdetten/Reckenfeld aufzunehmen und mit weniger Umweltbelastungen abzuwickeln, da die heutige K 53 durch zahlreiche Wohngebiete führt. Diese Maßnahme stellt zudem einen leistungsfähigen Anschluss dieses großen, regional bedeutsamen GIB-Bereiches an das großräumige bzw. überregionale Straßennetz dar. Die Weiterführung der Westumgehung bis zur B 481 im Norden würde zudem die notwendige Entlastung der Ort durchfahrt Emsdettens ermöglichen und sollte hier ebenso aufgeführt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Unter Grundsatz 39 sind überregionale und regionale Verbindungsachsen aufgeführt, deren Leistungsfähigkeit durch verschiedene Ortsdurchfahrten eingeschränkt sind bzw. für besondere Einrichtungen von regionaler Bedeutung die Netzanbindung herzustellen. Die K53n hat eine andere Funktion. Die Ortsdurchfahrt im Zuge der B481 bleibt mit einer regionalen Bedeutung dargestellt. Die Nordspange hat keine regionale Bedeutung (siehe 046-010).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: Stadt Emsdetten</b> <b>Anregungsnummer: E046-001</b>		
 <p>Der Beteiligte regt an, auf die Darstellung einer Teilfläche des Erweiterungsbereichs der laufenden Abgrabung S 226 III zu verzichten. Der angeregte Bereich liegt im Stadtgebiet von Emsdetten und wird im Flächennutzungsplan von Emsdetten künftig als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird stattdessen im nördlichen Bereich der laufenden Abgrabung S 226 III auf dem Stadtgebiet von Rheine dargestellt.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).</b></p>
<b>Beteiligter: 047 Stadt Greven</b> <b>Anregungsnummer: 047-001</b>		
<p>zu Ziel 19, Ziff. 283</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, falls erforderlich, mit der Bezirksregierung Münster</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Tausche erforderlich sein, so kann dies im Verfahren angeregt werden oder durch ein abgestimmtes</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
über einen Tausch der Flächen für die "Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)" gegen Flächen für "Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)" zu verhandeln.	Regionalplanänderungsverfahren erfolgen.	
<b>Beteiligter: 047 Stadt Greven</b> <b>Anregungsnummer: 047-002</b>		
 <p data-bbox="188 1153 454 1182">zu Ziel 39.1 Ziff. 493</p> <p data-bbox="188 1222 784 1422">Dem im Regionalplan dargestellten Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze südwestlich von Gimbte wird nicht zugestimmt, da erhebliche Beeinträchtigungen des Baugebietes Übersch aufgrund der geringen</p>	<p data-bbox="815 483 1413 746">Der Anregung wird gefolgt. Um einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren sicherzustellen, wird stattdessen der Anregung 11760-004 gefolgt und eine konfliktarme Fläche in der Nachbarschaft der genehmigten und laufenden Abgrabungen (S 186 III und S449) südlich der Bockholter Berge dargestellt.</p>	<p data-bbox="1449 483 1850 544"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Nähe zum Abbaugelände zu erwarten sind.		
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b> <b>Anregungsnummer: 048-001</b>		
<p>1.) Beschluss des Rates der Stadt Hörstel vom 13.7.2011  Der Rat der Stadt Hörstel stimmt dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland im Rahmen der Beteiligung am Erarbeitungsverfahren zu, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedenken und Anregungen:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b> <b>Anregungsnummer: 048-002</b>		
<p>Die Darstellung der Siedlungsflächen entspricht den wesentlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen der Stadt Hörstel. Aufgrund des rechnerisch ermittelten zukünftigen Bedarfes und der im Flächennutzungsplan noch vorhandenen Flächenreserven erfolgte gegenüber dem bisherigen Gebietsentwicklungsplan teilweise eine Rücknahme von Flächen, insbesondere von Gewerbe- und Industrieflächen. Da sich die kommunale Bauleitplanung an den im Regionalplan dargestellten Flächen zu orientieren hat, bestehen kaum Spielräume beim notwendigen Flächenerwerb. Daher wird angeregt, die vom MURL im Jahre 1998 auferlegte Praxis wieder aufzugreifen. Demnach sind weitere Siedlungsflächen im Regionalplan darzustellen, die von der Gemeinde aber nur prozentual gemäß dem errechneten Bedarf in Anspruch genommen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den dargestellten ASB und GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p> <p>Nach dem neuen Ziel 1.1 und entsprechenden LEP-Zielen hat die Inanspruchnahme von Freiraum bedarfsgerecht zu erfolgen. Dies bedeutet, dass nur die unter Anrechnung von Flächenreserven ermittelten Flächenbedarfe darzustellen sind. Eine Darstellung weiterer Bedarfe unter der Maßgabe, dass nur 50 % dieser Darstellungen in Anspruch genommen werden dürfen, wäre gegenwärtig nicht genehmigungsfähig. Im Übrigen entspräche dies auch nicht der Vorgehensweise des sog.</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
werden dürfen. Hierdurch würde die Flexibilität der Gemeinden erheblich verbessert, insbesondere bei Problemstellungen, die im Vorfeld der konkreten Planung noch nicht bekannt sind. Auch die neu geschaffene Möglichkeit der Gemeinden zum Tausch von Allgemeinen Siedlungsbereichen gegen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (und umgekehrt) würde hierdurch weiter aufgewertet.	"Höhn-Erlasses" aus 1998.	
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel Anregungsnummer: 048-003</b>		
Es wird die Forderung erhoben, der Stadt Hörstel zusätzlich pauschal 40 ha an Gewerbefläche mehr zuzubilligen, um damit den Stand des derzeit gültigen Regionalplanes zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 048-002 verwiesen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel Anregungsnummer: 048-004</b>		
Weiter wird gefordert, der Stadt Hörstel zusätzlich pauschal 10 ha an Wohnbauflächen bzw. allgemeinen Siedlungsflächen mehr zuzubilligen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 048-002 verwiesen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel Anregungsnummer: 048-005</b>		
Zusätzlich wird die Forderung erhoben, dass bei einer Rückabwicklung des bisher ausgewiesenen Gewerbegebietes Airportpark am FMO bzw. bei Verzicht auf eine Ausweitung dieses Gewerbegebietes der Stadt Hörstel wieder die Gewerbeflächen zugewiesen werden, die ihr durch den	Der Anregung wird kann gegenwärtig nicht gefolgt werden, da nicht erkennbar ist, dass der Flächenumfang des zweckgebundenen GIB "AirportPark FMO" ganz gestrichen oder in Teilen verkleinert werden soll.  Mit Blick auf den Bedarfsrechnungsansatz	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>



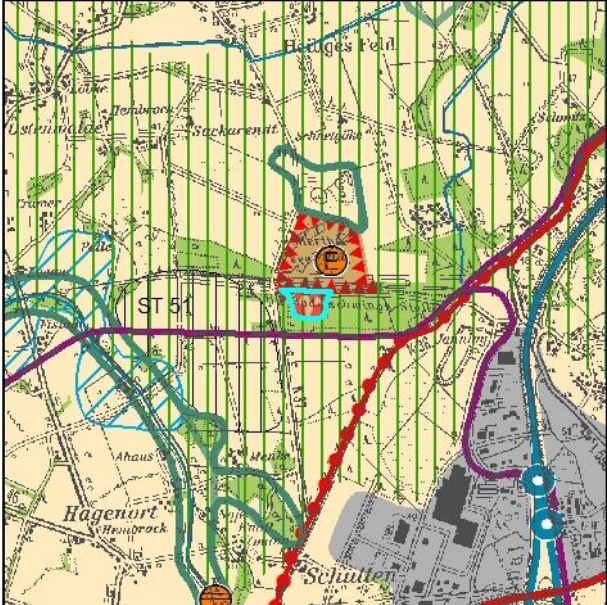
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Airportpark bisher anteilig gekürzt wurden.</p>	<p>ist die Forderung allerdings nachvollziehbar für den hier angesprochenen Fall und für den Fall, dass dies innerhalb des Planungshorizonts bis 2025 eintreten sollte. Sollte es allerdings zu einem späteren Zeitpunkt zu neuen Gesamtbetrachtung bei den GIB-Bedarfen kommen, so entfällt logischerweise die Betrachtung dieser Bedarfe für den Zeitraum nach 2025.</p> <p>Je nach Umfang der den einzelnen Gemeinden dann wieder zuzurechnenden Flächen könnte zu ihrer Darstellung allerdings eine Regionalplan-Änderung erforderlich werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b>  <b>Anregungsnummer: 048-006</b></p>		
<p>Im Entwurf des Regionalplanes ist als Ziel Nr. 47 "Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerkstandorte erhalten!" formuliert. Gemäß den derzeitigen bundespolitischen Diskussionen ist der Steinkohlebergbau in Ibbenbüren nicht dauerhaft gesichert. Derzeit muss von einem Ende des Bergbaus bis zum Jahr 2018 ausgegangen werden. Zur Sicherung des bestehenden Kraftwerkes iff'n Ibbenbüren ist für eine ausreichende, effiziente und umweltschonende Versorgung des Kraftwerkes mit dem entsprechenden Primärenergieträger zu sorgen. Aufgrund der hierfür notwendigen Stoffmengen ist bei einem Wegfall der Versorgung über das Bergwerk Ibbenbüren</p>	<p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung soll in dem derzeitigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes Münsterland noch kein zusätzlicher Flächenbedarf verortet werden. Daher wird seitens der Bezirksplanungsbehörde ein textliches Ziel aufgenommen, dass sich auf die besondere Problematik bezieht. Sollten weitere Flächenbedarfe notwendig werden, können diese jederzeit auch in einem separaten Änderungsverfahren in den fortgeschriebenen Regionalplan aufgenommen werden. Dies könnte, bei nachgewiesenem Bedarf, auch deutlich vor 2018 passieren.</p>	<p>Ein zusätzlicher Flächenbedarf für die Kohleregion wird im Grundsatz von allen Beteiligten mitgetragen.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>eine Versorgung über die Schiene bzw. über den Wasserweg sicherzustellen. Hierzu müssen im Bereich des Kanalhafens in Ibbenbüren-Uffeln auf den Stadtgebieten der Städte Hörstel und Ibbenbüren (interkommunales Industriegebiet) entsprechende Flächenreserven zur Entwicklung eines leistungsstarken Hafensbetriebes und zur Zwischenlagerung der entsprechenden Stoffmengen bereitgehalten werden.</p> <p>Die Notwendigkeit der Ausweisung ergibt sich nicht aus den entsprechend der Zentralität abgeleiteten GIB-Flächenbedarfen, sondern zur Sicherstellung des als Ziel der Landesplanung zeichnerisch und textlich gesicherten Kraftwerkstandortes. Der Flächenbedarf sollte nicht zeichnerisch festgelegt, sondern in Abstimmung mit der Bezirksregierung bei Bedarf räumlich verortet werden.</p>	<p>Zielformulierung:</p> <p>Nach Schließung der Zeche wird in der gesamten Kohleregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerbliche/ industriellen Bauflächen eintreten. Dieser, dann gemeindeweise zu ermittelnde Bedarf nach Anzahl der freigesetzten Beschäftigten soll zeitnah durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze weitestgehend unterstützt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b>  <b>Anregungsnummer: 048-007</b></p>		
<p>c) Gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren) zum Entwurf der Regionalplanung</p> <p>Die Kohleregion Ibbenbüren soll langfristig erhalten bleiben und somit im Regionalplan auch als Ziel der Landesplanung gesichert werden. Dies ist insbesondere auch deswegen sinnvoll, da der Kraftwerksstandort</p>	<p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung soll in dem derzeitigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes Münsterland noch kein zusätzlicher Flächenbedarf verortet werden. Daher wird seitens der Bezirksplanungsbehörde ein textliches Ziel aufgenommen, dass sich auf die besondere Problematik bezieht. Sollten weitere Flächenbedarfe notwendig werden, können diese jederzeit auch in einem separaten Änderungsverfahren in den</p>	<p>Die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren), sowie die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH hatten zur Bewältigung des durch die Zechenschließung ab 2018 zu erwartenden Strukturwandels in der Kohleregion einen GIB-Mehrbedarf von insgesamt 75 ha gefordert.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>in Ibbenbüren als Ziel der Landesplanung in dem derzeitigen Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde. Dieses Ziel unterstützt die Kohleregion ausdrücklich! Die Steinkohlezeche versorgt dieses Kraftwerk mit den notwendigen Rohstoffen.</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Raumentwicklung ist eine ortsnahe Rohstoffförderung somit langfristig zu erhalten. Ein dauerhafter Erhalt des Bergbaustandortes entspricht im Übrigen dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan - Energieversorgung- vom 11. Mai 1995, der unter D. H. 2. folgendes als Ziel definiert: "Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden." Da der Regionalplan die Ziele der Landesplanung weiter konkretisiert, ist eine entsprechende Zielfestsetzung auch in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden bundespolitischen Beschlüsse und Diskussionen ist der Kohlestandort Ibbenbüren nicht mehr dauerhaft gesichert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer Zechenschließung im Jahr 2018 auszugehen. Der Steinkohlebergbau ist einer der Hauptarbeitgeber der Region mit ca. 2500 direkt und bis zu 6000 direkt und indirekt Beschäftigten. Der Wegfall dieses Arbeitgebers im Geltungszeitraum des Regionalplanes würde zu erheblichen</p>	<p>fortgeschriebenen Regionalplan aufgenommen werden. Dies könnte, bei nachgewiesenem Bedarf, auch deutlich vor 2018 passieren.</p> <p>Zielformulierung: Nach Schließung der Zeche wird in der gesamten Kohleregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerbliche/ industriellen Bauflächen eintreten. Dieser, dann gemeindeweise zu ermittelnde Bedarf nach Anzahl der freigesetzten Beschäftigten soll zeitnah durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze weitestgehend unterstützt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung der Beteiligten. Der Textteil des Regionalplanes sieht nun wie folgt aus:</p> <p><b>Ziel 19a</b> <i>Randnummer 282a</i> <i>Mit der Schließung der Zeche in der Kohleregion Ibbenbüren wird in der Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen/industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.</i></p> <p><i>Randnummer 282b</i> <i>Um zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes keine Nachfolgenutzungen und vorgezogenen Entscheidungen zu treffen, werden im Regionalplan noch keine zusätzlichen Flächenbedarfe verortet. Sollte es zur Umsetzung der Kohlebeschlüsse kommen, werden in einem entsprechenden Regionalplanverfahren Möglichkeiten gesucht, die Kohleregion Ibbenbüren zu stärken, um den Arbeitsplatzverlust im Bereich des Steinkohlebergbaus zu kompensieren. Hierzu kann auch die Ausweisung von zusätzlichen GIB/ASB Flächen in einer entsprechenden Größenordnung (ca. 75a) in der Kohleregion</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Strukturveränderungen führen. Hierzu müssen rechtzeitig bereits vor einer drohenden Schließung ausreichende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Somit kann die Kompensation nicht auf den bisher bergbaulich genutzten Flächen erfolgen. Als einzige Kohleregion in NRW ist die Kohleregion Ibbenbüren bislang nicht in die Fördergebietskulisse des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms RWP aufgenommen worden. Dies muss dringend nachgeholt werden. Aber unabhängig von der Bereitstellung von Fördergeldern muss die Abwägung zwischen dem Schutz von Freiraum und weiterer wirtschaftlicher Entwicklung mit anderen Schwerpunkten erfolgen. Aufgrund der deutlichen strukturellen Anpassungsprozesse muss die Abwägung stärker als bei anderen Standorten zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Zukunftsfähigkeit ausfallen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass hierfür der Kohleregion Ibbenbüren ein zusätzliches Flächenkontingent von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zugestanden wird. Bei einer angestrebten Dichte von 40 Beschäftigten/ha GIB ergibt sich ein rechnerischer Flächenbedarf von 150 ha, wenn der Strukturwandel ausschließlich auf zusätzlichen Flächen erfolgen sollte. Die Kohleregion Ibbenbüren ist sich ihrer Verantwortung eines flächensparenden Umganges mit Grund und Boden jedoch bewusst und hofft einen Großteil des</p>		<p><i>gehören. Der Bedarf von zusätzlichen Flächenausweisungen muss zum jeweiligen Zeitpunkt geprüft werden."</i></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b>          Sie regten an, zu gegebener Zeit im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren situationsbezogen auf konkrete Mehrbedarfe zu reagieren und nicht pauschal 75 ha für die Kohleregion festzulegen.</p>

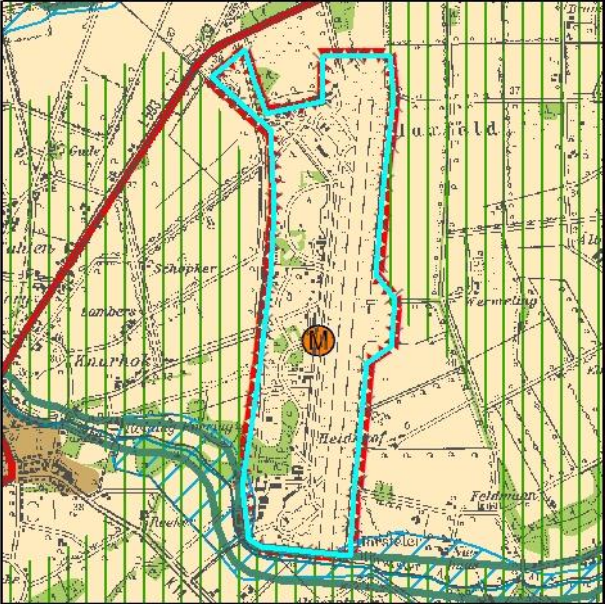
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zusätzlichen Arbeitsplatzbedarfes auf den bestehenden und im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Entwicklungsflächen umzusetzen. Aufgrund der einmaligen Herausforderung ist jedoch darüber hinaus eine Zuordnung von 75 ha zusätzlichen GIB Flächen für die Kohleregion Ibbenbüren erforderlich, um den Strukturwandel aktiv zu begleiten und somit die möglichen negativen Auswirkungen auf die kommunale, regionale und landesweite Entwicklung zu minimieren. Zum jetzigen Zeitpunkt sollten aus Sicht der Kohleregion Ibbenbüren diese Flächen nicht räumlich festgelegt werden, sondern als GIB-Flächen potenzial als Ziel der Landesplanung definiert werden. Gerade vor dem Hintergrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten durch die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung sollte die Flächenverortung in Abstimmung mit der Bezirksregierung im konkreten Einzelfall erfolgen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b>  <b>Anregungsnummer: 048-008</b></p>		
<p>Hörstel</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht von Natur und Landschaft kann einer Ausdehnung der Ferien- und Freizeitanlage über den Bodelschwinghstollen hinaus nach Süden nicht zugestimmt werden. Die Flächen sind Bestandteil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Herthasee -</p>	<p>Die Stadt Hörstel weist erneut auf die Entwicklungsnotwendigkeit des Freizeitangebotes im Bereich des Herthasees hin. In der Vergangenheit wurden alternative angrenzende Flächen für eine mögliche Entwicklung betrachtet. Das Ergebnis war, dass lediglich die in Rede stehende Fläche mittelfristig umsetzbar ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>d) Der Entwurf des Regionalplanes sieht nördlich der Ortslage Hörstel einen Allgemeinen Siedlungsbereich für die zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung/Freizeitanlage" (Erholungsgebiet Herthasee) vor. Dieser Betrieb benötigt für seine zukünftige Entwicklung eine Erweiterungsperspektive. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann diese nur in südliche Richtung erfolgen. Es wird daher beantragt, die von Wald umgebene landwirtschaftliche Fläche dem zweckgebundenen ASB zuzuschlagen.</p>	<p>Heiliges Meer - Bad Steinbeck. Bei der vorliegenden Naturausstattung ist damit zu rechnen, dass die Erweiterung der Ferien- und Freizeitanlage nicht mit dem Artenschutz vereinbar ist. Zu betrachten ist in diesem Falle nicht nur die Ackerfläche zwischen dem Bodelschwinghstollen und der Tecklenburger Nordbahn sondern auch die angrenzenden Waldflächen, die durch den Erholungsdruck in Mitleidenschaft genommen werden.</p>	<p>Die Stadt wies zudem daraufhin, dass südlich des Bodelschwingh Stollens bereits Freizeitnutzungen über Bauleitplanung gesichert und über eine Holzbrücke mit dem Campingplatz verbunden sind.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt aufgrund der Erläuterungen durch die Stadt nun der Anregung und stellt einen ASB mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dar.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten, wobei das LANUV nur zustimmt, sofern zukünftig keine Entwicklung westlich der K 37 erfolgt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b>  <b>Anregungsnummer: 048-009</b></p>		
<p>Bereiche für den Schutz der Natur</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>



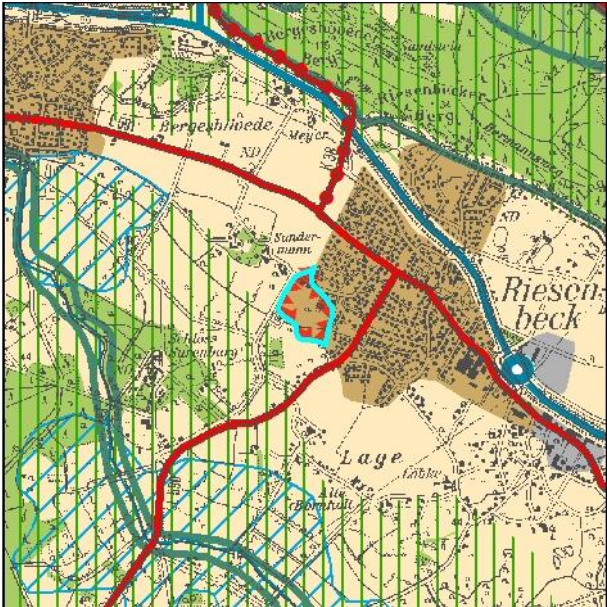
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Hörstel erhebt nur dann keine Einwendungen gegen die im Entwurf des Regionalplanes vorgesehenen Bereiche für den Schutz der Natur, sofern für diese Ausweisungen jeweils eine entsprechende naturschutzfachliche Begründung vorliegt.</p>	<p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Der Fachbeitrag der LANUV ist mit seinen Grundlagen (Biotopkataster) und die Schwerpunktorkommen der planungsrelevanten Arten auf der Internetseite der LANUV einzusehen.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b>  <b>Anregungsnummer: 048-010</b></p>		
<p>Überschwemmungsbereiche  Die zeichnerische Darstellung des Überschwemmungsbereiches der Dreierwalder/Hörsteler/Ibbenbürener Aa ist</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Im Regionalplanentwurf wurden als "Überschwemmungsbereiche" die auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der Verordnung der Bezirksregierung Münster vom 28.2.2011 anzupassen.	Überschwemmungsgebiete dargestellt, jedoch entsprechend dem Darstellungsmaßstab von 1 : 50.000 lediglich in generalisierter Form, d. h. sehr schmale Überschwemmungsgebiete oder Teilstücke von Überschwemmungsgebieten werden nicht als "Überschwemmungsbereich" dargestellt.	
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel Anregungsnummer: 048-011</b>		
Der Aufbau eines regelmäßigen Flächenmonitorings darf den Gemeinden nicht zur Pflicht gemacht werden, sondern muss ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter Berücksichtigung des hiermit verbundenen Aufwandes vorbehalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Hinsichtlich des Ziels 1 im bisherigen Entwurf bzw. dem neuen Ziel 1.2 im vorliegenden aktualisierten Entwurf besteht nach §4 Abs. 4 LPG die rechtliche Verpflichtung, ein Siedlungsflächenmonitoring in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführen. Lediglich auf den Aufbau eines kommunalen Siedlungsflächenmonitorings wurde durch die Streichung des Grundsatzes 5 verzichtet. Hier bleibt es nur durch entsprechendes Aufgreifen in den Erläuterungen bei einer Empfehlung.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel Anregungsnummer: 048-012</b>		
Insbesondere, wenn eine Gemeinde sich mittels eines Baulückenkatasters aktiv um die Schließung der Baulücken bemüht, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass vorhandene Baulücken aufgrund fehlender Bereitschaft der Eigentümer vielfach nicht verfügbar sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b> <b>Anregungsnummer: 048-013</b>		
<p>Zu der Forderung, die Möglichkeiten eines Flächentausches zu nutzen, wird angemerkt, dass bei einer 4-poligen Stadt wie Hörstel ein Flächentausch zwischen den einzelnen Stadtteilen nur sehr eingeschränkt in Frage kommt, da jedem Stadtteil eigene Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Problem muss bei der konkreten Verteilung der ermittelten Flächenbedarfe gelöst werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b> <b>Anregungsnummer: 048-014</b>		
<p>Hörstel</p>  <p>Im Entwurf des Regionalplanes ist der ehem. Militärflugplatz Dreierwalde weiterhin als "Allgemeiner Siedlungsbereich für</p>	<p>Sollte der Standort in absehbarer Zeit entwickelt werden, ist er in einem Regionalplanverfahren der neuen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Zur Zeit kann nicht jede sonstige Nutzung als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar festgeschrieben werden. Eine enge Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde ist jederzeit möglich.</p>	<p>Die Stadt Hörstel hat ihre Anregung in dem Erörterungstermin wiederholt.</p> <p>Die militärische Flugplatznutzung wurde aufgegeben und der Flugplatz wird auch in Zukunft nicht für die zivile Luftfahrt reaktiviert. Damit ist das regionalplanerisch dargestellte Ziel nicht mehr haltbar.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Regionalplanes werden das Symbol M und die zweckgebundene Freiraumdarstellung herausgenommen. Der Textteil wird ebenfalls angepasst.</p> <p>Für mögliche Nachfolgenutzungen wird ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt ein separates Regionalplanverfahren durchgeführt.</p> <p>Das LANUV wird sich hierzu noch mit der Biologischen Station beraten und erklärt zunächst keinen Meinungsausgleich.</p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zweckgebundene Nutzungen - Militärische Einrichtungen" dargestellt. Die Ziele bzw. Erläuterungen/Begründungen Nr. 173, Nr. 176, Nr. 235 und Nr. 492 sind insofern zu erweitern, als auch eine sonstige, mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmte Nachfolgenutzung den Zielen der Raumordnung entspricht</p>		<p><b>Nachtrag:</b> Da sowohl als textliches Ziel die Rückführung des Geländes an die umgebene Nutzung als auch in der zeichnerischen Darstellung das Gelände als Allgemeiner Freiraum ohne Zweckbestimmung dargestellt wird, kann wurde im Nachgang zum Erörterungstermin Meinungsausgleich erklärt.</p> <p>Somit besteht <b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>Hinweis: Die Stadt Hörstel (048-014) und der Landkreis Emsland (544-002) haben im Beteiligungsverfahren die Herausnahme der Zweckbestimmung angeregt.</p>
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b> <b>Anregungsnummer: 048-015</b></p>		
<p>Die Zielsetzung ist nicht praktikabel, sie erfordert einen erheblichen Aufwand und verspricht kaum Erfolg. Daher wird angeregt, hierauf zu verzichten. Sofern der Gemeinde entsprechende Flächen bekannt sind, wird sie schon im eigenen Interesse zur Vermeidung von Planungs- und Erschließungskosten auf diese Möglichkeit zurückgreifen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine flächensparende Entwicklung im Vordergrund stehen soll. Das Ziel weist ausdrücklich auf den Dialog mit der Wirtschaft hin und soll die Gemeinden bestärken, entsprechende Flächen zu aktivieren.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b> <b>Anregungsnummer: 048-016</b></p>		
<p>Es muss darauf hingewiesen werden, dass die städtebauliche Planung den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegt. Über</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

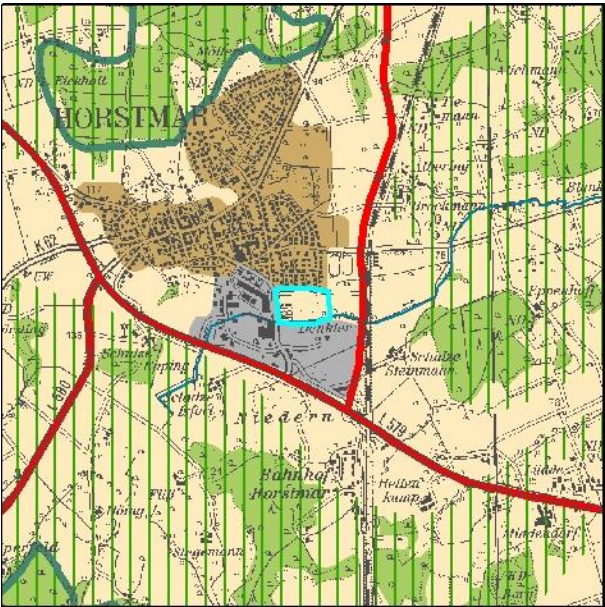
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die qualitativen Planungsaspekte haben die Gemeinden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen in eigener Verantwortung zu entscheiden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b>  <b>Anregungsnummer: 048-017</b></p>		
<p>Der Vorrang der Bereiche für den Schutz der Natur für Kompensationsmaßnahmen ist nicht praxisorientiert, weil die Prüfung der Verfügbarkeit von Flächen jeweils einen erheblichen Aufwand erfordern würde. Das bisherige Verfahren, Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneten Flächen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu realisieren, hat sich bewährt und sollte nicht erschwert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig. Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland.  Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt. Das erwähnte Verfahren soll beibehalten werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

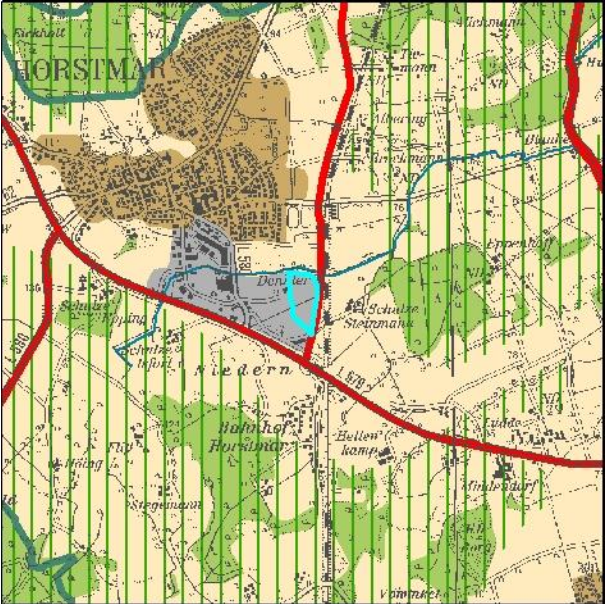
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b>  <b>Anregungsnummer: 048-018</b></p>		
<p>An dieser Stelle wird nochmals die Notwendigkeit unterstrichen, im Bereich des interkommunalen Industriegebietes Hörstel/Ilbberbüren einen zusätzlichen Flächenbedarf für eine Hafenanlage anzuerkennen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 048-002 verwiesen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b>  <b>Anregungsnummer: 048-019</b></p>		
<p>Hörstel</p>  <p>2.) Anregung der Stadtverwaltung  In verschiedenen Gesprächen zwischen der Bezirksplanungsbehörde, der Stadtverwaltung Hörstel und der Investorengruppe ist die Möglichkeit zur Ausweisung eines</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei der Nutzung "Wohnen mit Pferden" handelt es sich nicht um die typische Darstellung eines ASB mit Zweckbindung, da das Wohnen und Arbeiten eindeutig überwiegt. Der Bereich, der derzeit schon über Bauleitplanung gesichert ist, wird im Entwurf des Regionalplans als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Sollte dieser Bereich vermarktet sein, sind weitere Überlegungen anzustellen.</p>	<p>Die Gemeinde stellt die Inhalte Bauleitplanung vor, in der ein Sondergebiet für diese besondere Nutzung geplant ist.</p> <p>Um klarzustellen, dass es sich hier nicht um keinen klassischen ASB handelt, wird die Regionalplanungsbehörde der Anregung folgen und ein ASB mit sonstiger Zweckbestimmung darstellen.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

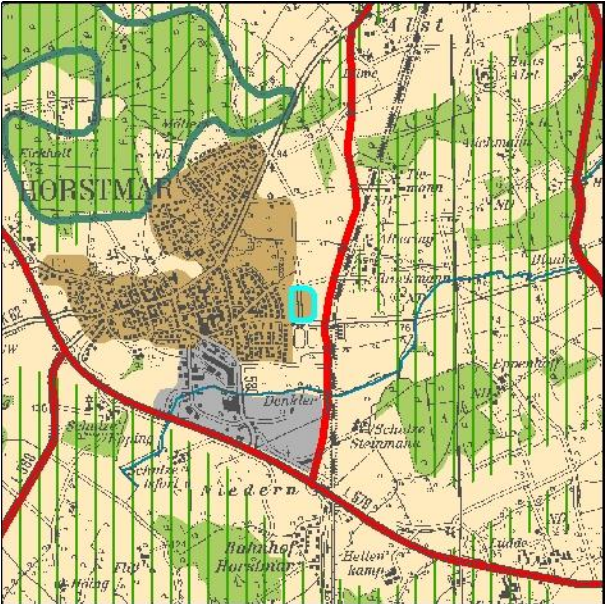


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Sondergebietes IIWohnen und Leben mit Pferden" im Stadtteil Riesenbeck erörtert worden. Das Vorhaben soll in zwei Abschnitten realisiert werden. Für den 1. Abschnitt hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 30.3.2011 bereits den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst. Seitens der Verwaltung wird angeregt, im Regionalplan das betroffene Gesamtgebiet (siehe Anlage) als ASB für zweckgebundene Nutzungen darzustellen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b>  <b>Anregungsnummer: 048-020</b></p>		
<p>3.) Veränderungen im Bestand an Reserveflächen  Die Bauflächenreserven haben sich gegenüber dem zuletzt erhobenen Stand bei den GIB um 1,8 ha und bei den ASB um 1,4 ha verringert. Als Anlage überreiche ich eine Aufstellung, aus der die Abgänge in den einzelnen Bereichen ersichtlich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 048 Stadt Hörstel</b> <b>Anregungsnummer: E048-001</b>		
 <p>Um den Bedarf des Rohstoffs Feinsand/Mittelsand für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren sicherzustellen, erfolgt die Darstellung eines Erweiterungsbereichs im Norden der Abgrabung S 389 in Hörstel. Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme einer Fläche westlich der Abgrabung B239 IIa in Heek.</p>		<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 049 Stadt Horstmar</b> <b>Anregungsnummer: 049-001</b>		
 <p>GIB  1.1: Aus der Fläche Nr. 6 müsste die Fläche nördlich des Wirloksbaches herausgenommen werden, weil diese Fläche wegen der zu erwartenden Immissionen auf die angrenzende Wohnbebauung nicht zu realisieren ist (siehe Lageplan).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Im Regionalplan wird künftig Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die hier genannte Fläche Nr. 6 ist eine Reserveflächen der Gemeinde Horstmar, die im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist, aber noch nicht genutzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind und somit durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes die gewerblichen Bauflächen nördlich des Wirloksbache in eine Freiraumdarstellung umzuwandeln ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 049 Stadt Horstmar</b> <b>Anregungsnummer: 049-002</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>GIB</p> <p>Diese Fläche (nördlich des Wirloksbaches) in der Größe von 6,51 ha sollte in südöstlicher Richtung an die Fläche Nr. 6 angetragen werden.</p> <p>1.2: Die Fläche Nr. 4 - ursprünglich in der Größe von 1,23 ha - ist durch Verkauf erweitert worden auf eine Fläche von 3,8 ha.</p> <p>Die dadurch erfolgte Verkleinerung der Fläche Nr. 6 müssten ebenso in südöstlicher Richtung an die Fläche Nr. 6 angetragen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist die Darstellung von weiteren Siedlungsbereichen im Regionalplan möglich.</p> <p>Der bisher im Entwurf des Regionalplans Münsterland neudargestellte ca. 3,5 ha große GIB nördlich der L 579 /westl. der Bahntrasse wird um ca. 5 ha erweitert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
werden.		
<b>Beteiligter: 049 Stadt Horstmar</b> <b>Anregungsnummer: 049-003</b>		
 <p>ASB  2.1: Aus der Fläche Nr. 9 muss eine Fläche von rund 0,9 ha als ASB herausgenommen werden, weil auf dieser Fläche z. Zt. der Neubau des Feuerwehrgerätehauses und des städt. Bauhofes entsteht (Gemeinbedarfsfläche) und ein Regenrückhaltebecken (Fläche für Wasserwirtschaft) errichtet wurde (siehe Plan 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 „Koppelfeld III“).</p>	Der Anregung wird gefolgt. Nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist die Darstellung von weiteren Siedlungsbereichen im Regionalplan möglich. Der im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellte ASB wird wie angeregt um ca. 3 ha erweitert.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>



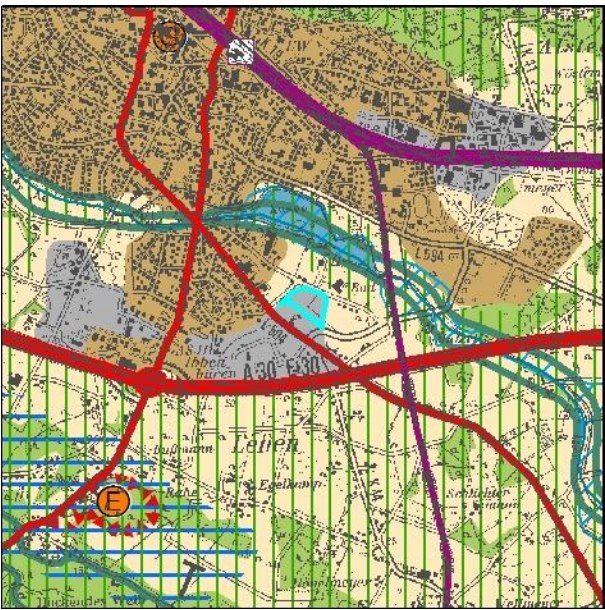
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>2.2: Aus der Fläche Nr. 13 muss eine Fläche von 2,52 ha als SO-Fläche herausgenommen werden, weil dort ein K+K und Aldi-Markt entstanden ist (siehe Bebauungsplanauszug).</p> <p>Die sich aus 2.1 und 2.2 ergebenden Fläche von insg. 3,42 ha sollten als ASB-Fläche in südöstlicher Richtung an die Fläche Nr. 10 angeschlossen werden (siehe Übersichtsplan).</p>		
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-001</b></p>		
<p>Vor der Auflistung der einzelnen Anregungen möchte ich noch meine allgemeinen Einschätzungen zu den Ihrerseits vorgeschlagenen Gewerbeflächenpotenzialen vortragen.</p> <p>Die gewerbliche Entwicklung Ibbenbürens hat in den vergangenen Jahren einen großen Bedarf an Entwicklungsflächen aufgezeigt. Insbesondere die verkehrlich optimal erschlossenen Gewerbe- und Industriegebiete Schierloh, Laggenbeck und Ibbenbüren Süd-Ost/Tecklenburger Damm sollten mit ausreichenden Erweiterungsoptionen ausgestattet sein. Die bisher nach Ermittlung der Bezirksregierung zur Verfügung stehenden und zu verortenden Flächenpotenziale erscheinen hierfür als nicht ausreichend. Wünschenswert wäre hierbei ein nicht zu verortendes Flächenpotenzial, welches der Kommune die Möglichkeit</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die den dargestellten GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise, die sich an dem bekannten GIFPro-Ansatz anlehnt. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten. Nur diese Größenordnung ist unter Anrechnung vorhandener FNP-Flächenreserven als bedarfsgerecht im neuen Regionalplan genehmigungsfähig.</p> <p>Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden und damit ein zeitnahes Reagieren</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

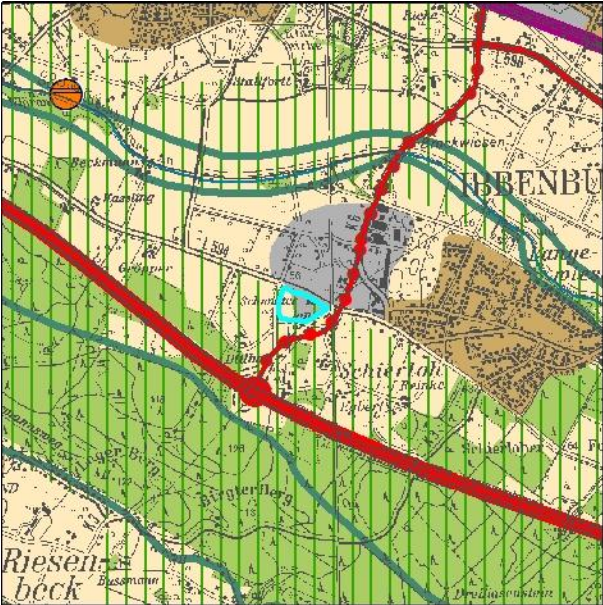


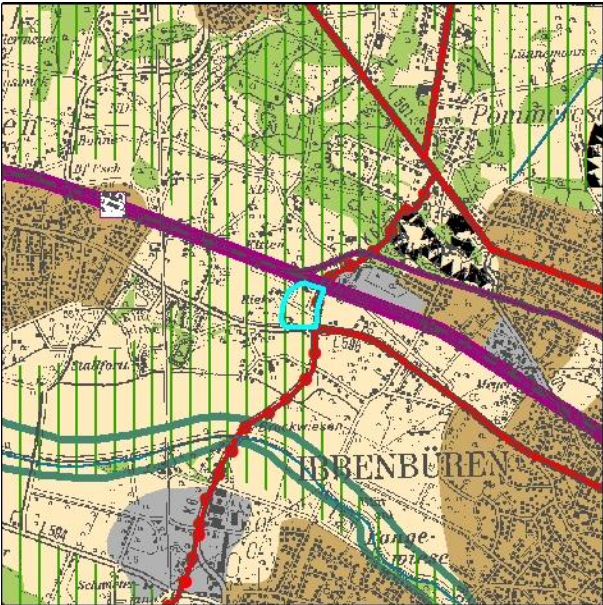
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>eröffnet auf örtliche Entwicklungszeile zeitnah reagieren zu können.</p> <p>Insbesondere für die im Geltungszeitraum des Gebietsentwicklungsplanes anstehende Veränderung im Bereich des Steinkohlebergbaus machen eine ausreichende Kompensation zwingend erforderlich. Hierfür ist aus Sicht der Stadt Ibbenbüren ein zusätzliches Flächenpotenzial an Gewerbe- und Industrienansiedlungsbereichen vorzusehen. Das Flächenpotenzial sollte zur Zeit nicht räumlich verortet werden, um zum entsprechenden Zeitpunkt zielgerichtet den Strukturwandel sicherstellen zu können.</p> <p>Zu diesem Thema möchte ich schon jetzt eine gemeinsame Stellungnahme der Kommunen aus unserer Kohleregion und eine gemeinsame Stellungnahme der Städte Hörstel und Ibbenbüren ankündigen. Diese werden Ihnen in Kürze jeweils mit einem gesonderten Schreiben zugesandt.</p>	<p>auf Flächenengpässe zu ermöglichen, soll für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Dieses soll die Flächen"verbräuche" und die Entwicklung der Flächenreserven nach einheitlichen Kriterien kontinuierlich beobachten. Vgl. hierzu die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs.</p>	
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-002</b></p>		
<p>Was ist darunter zu verstehen, wenn „die lokale und regionale Identität der Bevölkerung im Plangebiet gestärkt“ werden soll? Hier bedarf es näherer Erläuterungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  In den Erläuterungen zu Grundsatz 1.3 wird in RdNr. 64 dazu neu ausgeführt, dass bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen darauf geachtet werden soll, die ohnehin im Plangebiet bereits stark entwickelte lokale und regionale Identität der Menschen mit ihrem Stadt- bzw. Ortsteil, ihrer</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Kommune und ihrer Region weiterhin zu fördern. Dieser im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu berücksichtigende Aspekt wird aufgrund des sich abzeichnenden demographischen Wandels (mehr Menschen mit Migrationshintergrund, Individualisierung und Heterogenisierung z. B. der Lebensstile) an Bedeutung gewinnen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-003</b></p>		
<p>Es handelt sich hier wohl eher um eine Empfehlung als um einen Grundsatz der Landesplanung.</p>	<p>Der Anregung wird hinsichtlich des aufzubauenden kommunalen Monitorings gefolgt.  Zwar kennt das Raumordnungsrecht keine "Empfehlungen der Raumordnung", sondern allenfalls von der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigende bzw. abwägbare Grundsätze und sonstige Erfordernisse.  Dennoch soll Grundsatz 5 hier gestrichen werden, da es sich hierbei eher um eine Empfehlung zur kleinräumigen Beobachtung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung handelt. Eine Abwägung für oder wider der Einführung eines kommunalen Flächenmonitorings ist angesichts der kommunalen Planungshoheit auch keine Voraussetzung, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung über Bauleitplanung zu betreiben.  Allerdings bleibt die höchst sinnvolle Empfehlung, ein kleinräumiges Siedlungsflächenmonitoring auch bei den</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Münsterlandkommunen - so noch nicht geschehen - aufzubauen, weiterhin in den Erläuterungen zum Siedlungsflächenmonitoring bestehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Ziel 1 des bisherigen Entwurfs zur Durchführung eines regionalplanerisch relevanten Flächenmonitorings umformuliert und in enger Anlehnung an das neue Ziel 1.1 zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (ehemals Grundsatz 3.1) als RdNr. 71b nach vorne verschoben wird. Mit der Umformulierung wird sichergestellt, dass es sich dabei nicht um ein Ziel an die Regionalplanung selbst handelt, sondern stärker die Vorgaben des § 4 Abs. 4 LPIG aufgreift. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen dann Inhalt, Tiefe und Berichtswesen dieses regionalplanerisch relevanten Siedlungsflächenmonitorings unter Beachtung von Datenschutzbelangen mit den Kommunen abgestimmt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-004</b></p>		
<p>Diese Vorgabe führt dazu, dass Nutzungen, die bisher nach § 35 (1) Nr. 4 oder § 35 (2) BauGB zulässig waren, zukünftig nur noch in GIB-Bereichen zugelassen werden können. Da dieser Punkt dem Baugesetzbuch widerspricht, kann er so nicht stehen bleiben, auch wenn es sich hier nur um Teil einer</p>	<p>Der Anregung zur Änderung des Ziels 15.2 wird gefolgt indem die Formulierung entsprechend angepasst wird. Es ist jedoch bei der Neuerrichtung von Betrieben eine vorrangige Standortsuche in dargestellten GIB zu gewährleisten.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

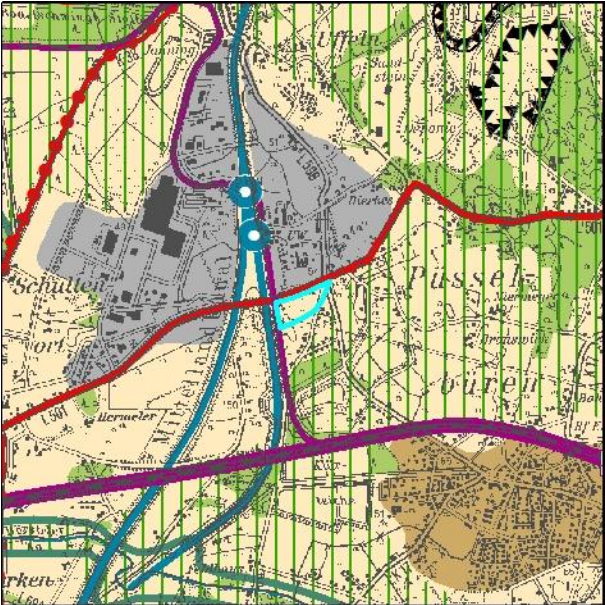
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Zielsetzung handelt.		
<b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-005</b>		
<p>Diese Formulierung stellt die Belange der Landwirtschaft über alle anderen Belange und führt dazu, dass die Ortsteile Uffeln und Dörenthe kaum eine Chance auf eine andere bauliche Entwicklung erhalten. Aus Sicht der Stadt Ibbenbüren kann diese Formulierung so nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des Regionalplans Münsterland.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-006</b>		
	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist hier ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellt. Die bestehenden Bauleitpläne sind daraus entwickelt worden. Diese Bauleitpläne wurden gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ROG bei der Entwurfserstellung berücksichtigt. Auf eine kann verzichtet werden, da in den Bauleitplanverfahren bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

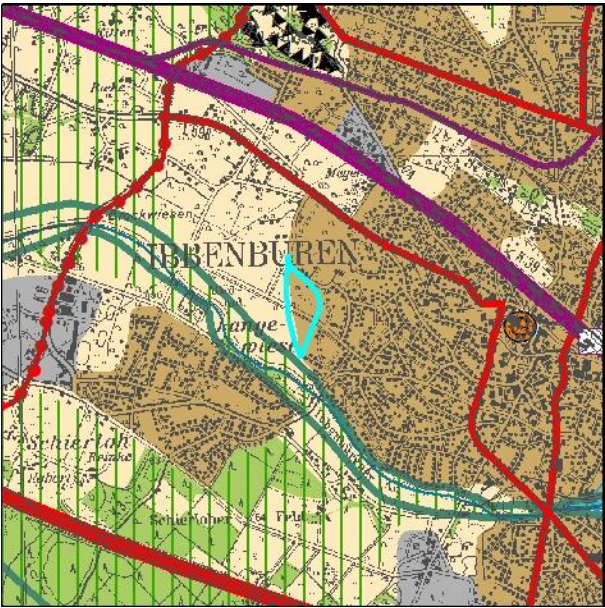
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>GIB Der GIB am Tecklenburger Damm muss bis zur Straße „An der Umfluth“ ergänzt werden. Die Bauleitplanverfahren sind bereits vorangeschritten und die Ansiedlungsgespräche mit möglichen Investoren versprechen eine zügige Realisierung der Planungsziele.</p>		
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-007</b></p>		
 <p>GIB Südlich des Gewerbegebietes Schierloh befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Nach Überprüfung der Flächenbedarfe und Aktualisierung der Reserveflächen ist eine Arrondierung des GIB in südlicher Richtung regionalplanerisch möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

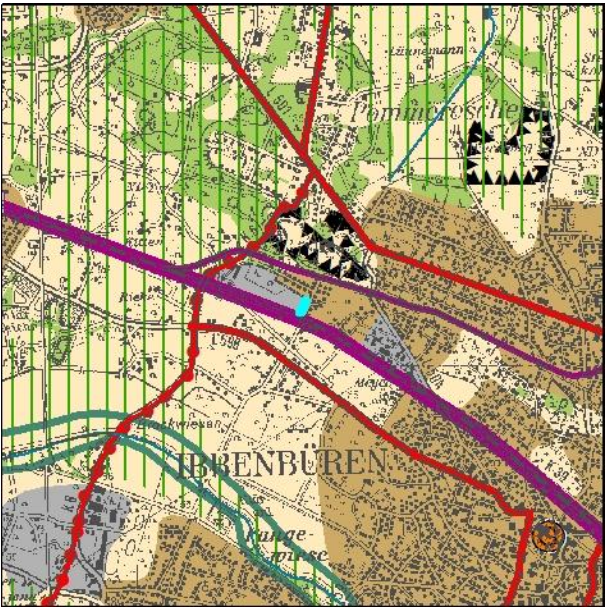
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Stadt liegen für diesen Bereich verschiedene Ansiedlungswünsche von Investoren, z.B. für einen Autohof vor. Daher soll an diesem hervorragend erschlossenen Standort über Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für eine Ergänzung des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes geschaffen werden.</p> <p>Der Bereich muss daher als GIB dargestellt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-008</b></p>		
 <p>GIB</p>	<p>Der Anregung für den Bereich der Fa. Hoppe-Truck-Hydraulik GmbH einen GIB darzustellen wird nicht gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



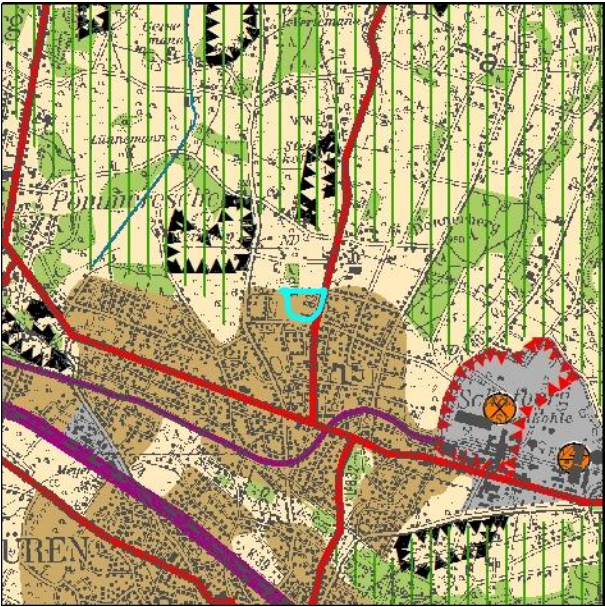
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Westlich der Kreuzung K6 (Talstraße, St. Josef-Straße) / L598 (Püsselbürener Damm) befindet sich die seit Jahren stark wachsende Fa. Hoppe-Truck-Hydraulik GmbH. Die Stadt beabsichtigt für diesen Betrieb ein Bauleitplanverfahren zu betreiben, um eine weitere Entwicklung dieser Firma an diesem Standort zu ermöglichen. Eine Umsiedlung der Firma in ein vorhandenes Gewerbegebiet ist nicht realistisch.</p> <p>Der Bereich muss daher als GIB dargestellt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-009</b></p>		

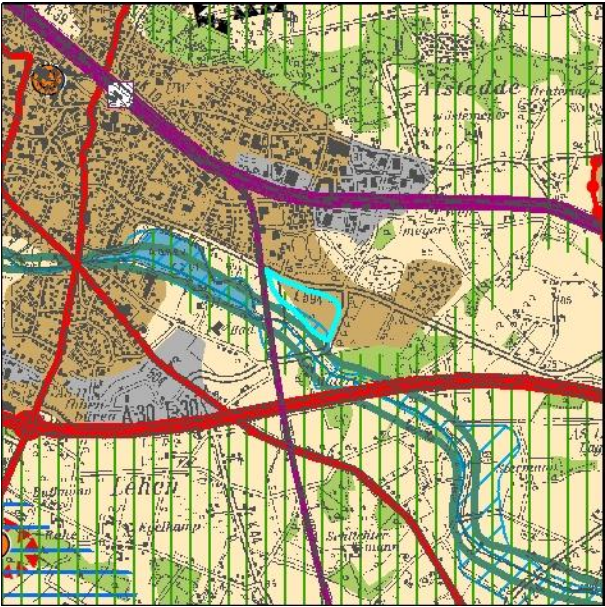
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>GIB</p> <p>Der GIB südlich der Rheiner Straße östlich des Mittellandkanals in Uffeln kann entfallen, da dort kaum lösbare Immissionskonflikte ausgelöst werden würden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der GIB süd. der Rheiner Straße östl. des Mittellandkanals wird aus dem Regionalplan zurückgenommen Diese Flächen sind Reserveflächen der Stadt Ibbenbüren, die im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt sind, aber noch nicht genutzt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind und somit durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes die gewerblichen Bauflächen in eine Freiraumdarstellung umzuwandeln sind.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-010</b></p>		
 <p>ASB</p> <p>Die Einbuchtung des ASB am westlichen Rand der Westvorstadt Ibbenbürens sollte aufgehoben werden. Hier muss über eine gerade Verbindung der Siedlungsränder eine überschaubare weitere wohnbauliche Entwicklung möglich bleiben. So kann in bevorzugter Wohnlage und fußläufiger Nähe zur Innenstadt der Siedlungsbereich sinnvoll arrondiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Nach Überprüfung der Flächenbedarfe und Aktualisierung der Reserveflächen ist eine Arrondierung des ASB regionalplanerisch möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

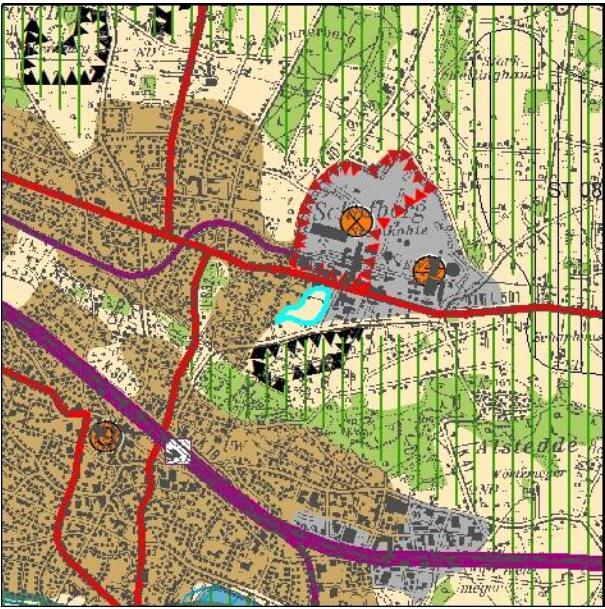
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-011</b></p>		
 <p>ASB</p> <p>An der Westseite des Rodenweges östlich der ehemaligen Kohlenwäsche wird derzeit ein Bebauungsplanverfahren für eine Wohnbauzeile durchgeführt. Die hierfür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits genehmigt und Ende 2010 rechtskräftig. Diese Wohnbauzeile sollte im Regionalplan als ASB dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Der östlich angrenzende ASB wird geringfügig erweitert.  Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt hier bereits Wohnbaufläche dar. Die Auswirkungen auf die Umwelt und die umweltrelevanten Schutzgüter sind auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft worden. Diese Bauleitpläne wurden gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ROG bei der Entwurfserstellung berücksichtigt.  Eine Strategische Umweltprüfung wird nicht nachträglich durchgeführt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

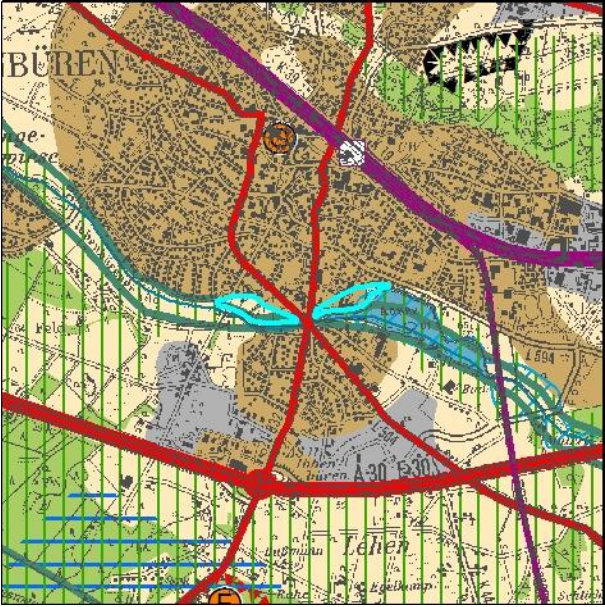


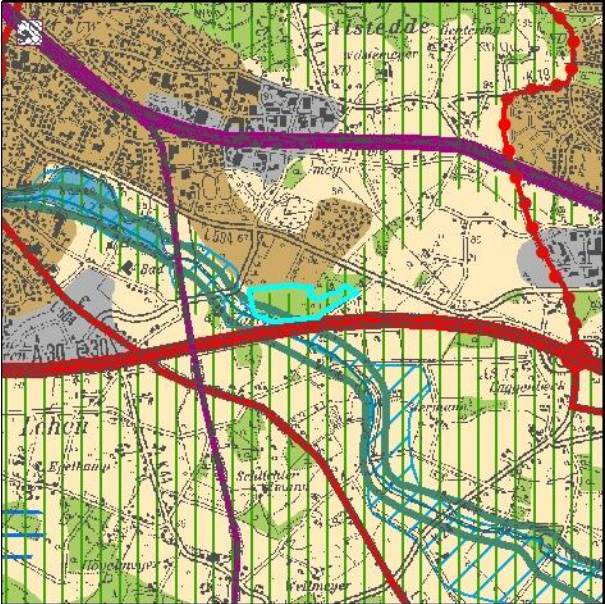
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-012</b></p>		
 <p>ASB  Nördlich der Glück-Auf-Straße, westlich der Schlickelder Straße in Bockraden sollte der ASB ergänzt werden. Es handelt sich hier um eine weitgehend ebene Ackerfläche, die eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbereiches ermöglicht.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Nach Überprüfung der Flächenbedarfe und Aktualisierung der Reserveflächen ist eine Arrondierung des ASB regionalplanerisch möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-013</b>		
 <p>ASB</p> <p>Südlich der Ledder Straße, östlich der Teutoburger Wald-Eisenbahn befinden sich die Wohnsiedlungen „Alstedde Loh“ und „Fordweg-Ost“. Damit diese Siedlungsbereiche nicht als Solitär außerhalb des übrigen Siedlungsgefüges liegen bleiben, wurde immer schon das Ziel verfolgt diesen Bereich über eine Wohnsiedlung „Fordweg-West“ an die Stadt anzubinden. Daher sollte hier ebenfalls ASB dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Nach Überprüfung der Flächenbedarfe und Aktualisierung der Reserveflächen ist eine Arrondierung des ASB regionalplanerisch möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

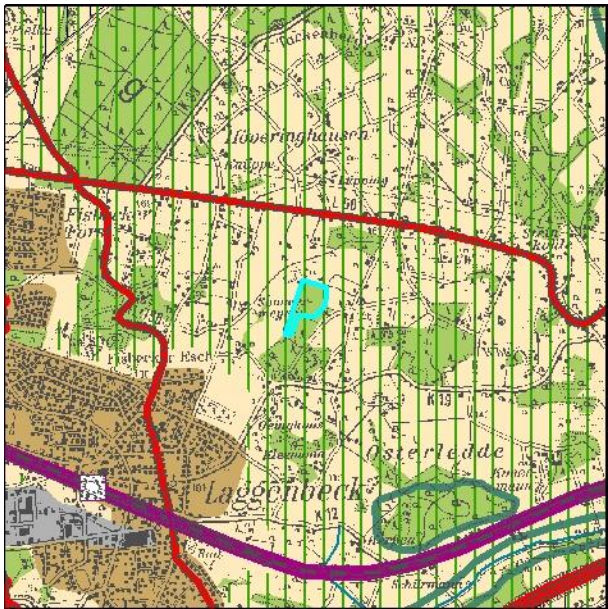



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-014</b>		
 <p>ASB Der bisher unbebaute ASB südlich der Osnabrücker Straße, südlich des Bergwerkes stellt für die Stadt bis auf weiteres keine sinnvolle Entwicklungsperspektive dar. Als Kompensation zu den vorab genannten ASB-Erweiterungswünschen könnte dieser Bereich reduziert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Regionalplan Münsterland wird hier künftig ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die zurückgenommenen rund 3 ha werden an anderer Stelle im Stadtgebiet als ASB verortet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind und somit durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes die bisher noch ungenutzte Wohnbaufläche in eine Freiraumdarstellung umzuwandeln ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-015</b>		

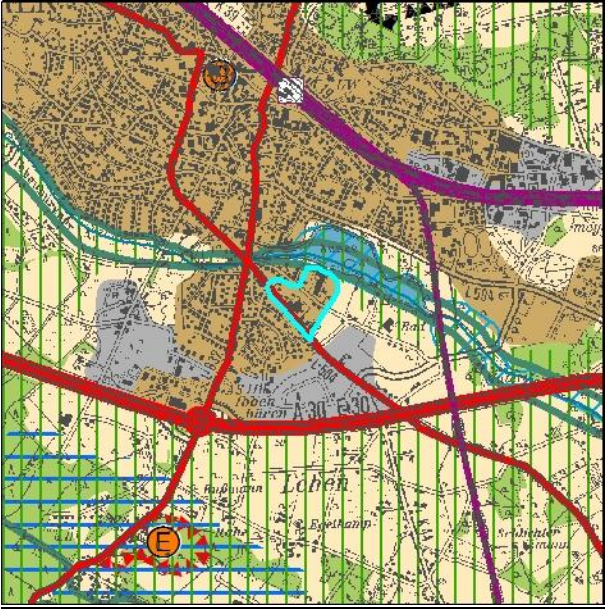
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>ASB</p> <p>Mit den Bereichen des ehemaligen städtischen Bauhofes und des Werthmühlenplatzes nördlich der Ibbenbürener Aa, beidseits der Münsterstraße beteiligt sich die Stadt Ibbenbüren am städtebaulichen Wettbewerb EUROPAN 11. Ziel dieses Wettbewerbes ist eine nachhaltige und innovative städtebauliche Idee zu finden, die es ermöglicht die beiden innenstadtnah gelegenen Flächen sinnvoll weiter zu entwickeln. Um dieser Perspektive Rechnung zu tragen, ist es erforderlich beide Flächen in</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Diese städtebaulichen Planungen für die Bereiche wurden gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ROG bei der Entwurfserstellung berücksichtigt. Eine SUP wurde nicht durchgeführt, da die Bereiche überwiegend bebaut sind.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
den ASB einzubeziehen.		
<b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-016</b>		
 <p>Wald  Zwischen der Wohnsiedlung „Fordweg-Ost“ und der Autobahn A 30 wurden als Kompensationsmaßnahme für das Gewerbegebiet Süd-Ost insgesamt ca. 11 ha Wald aufgeforstet.  Die Fläche sollte im Regionalplan als Waldbereich dargestellt werden.</p>	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-017</b>		

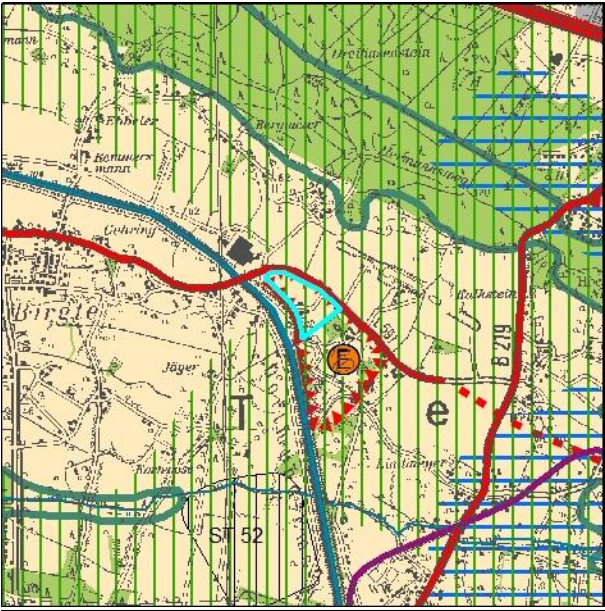


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Wald Eine weitere Ersatzaufforstung befindet sich nordöstlich des Siedlungsgebietes „Laggenbeck“. Die Fläche sollte im Regionalplan als Waldbereich dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-018</b></p>		
<p>Ibbenbüren</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die nördliche Verlängerung der K24n wird als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" entsprechend der linienbestimmten Trasse im Verlauf korrigiert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die nördliche Verlängerung der K 24n (Westumgehung Laggenbeck) muss im Regionalplan dargestellt werden. Die favorisierte und bereits linienbestimmte Trasse verläuft westlich des Siedlungsbereiches „Fisbecker Forst“. Die im Regionalplanentwurf dargestellte Trasse ist planungsrechtlich kaum umzusetzen und dürfte auch nur geringe Entlastungseffekte für die vorhandene Ortsdurchfahrt bringen.</p>		
<b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b> <b>Anregungsnummer: 050-019</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><u>GIB =&gt; ASB</u>  Im Bereich südlich des Aasees befindet sich eine Textilfärberei. Perspektivisch entspricht diese industrielle Nutzung an diesem Standort nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen das Umfeld des Aasees entweder für attraktives Wohnen oder aber für aktive oder passive Freizeitnutzungen vorzusehen. Daher sollte dieser Bereich von GIB in ASB geändert werden. In diese Änderung sollte auch der Bereich der vorhandenen Autohäuser am „Tecklenburger Damm“ einschließlich der vorhandenen Kleingartenanlage einbezogen werden. Die dort vorhandenen Betriebe</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Hier wird künftig ein ASB dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



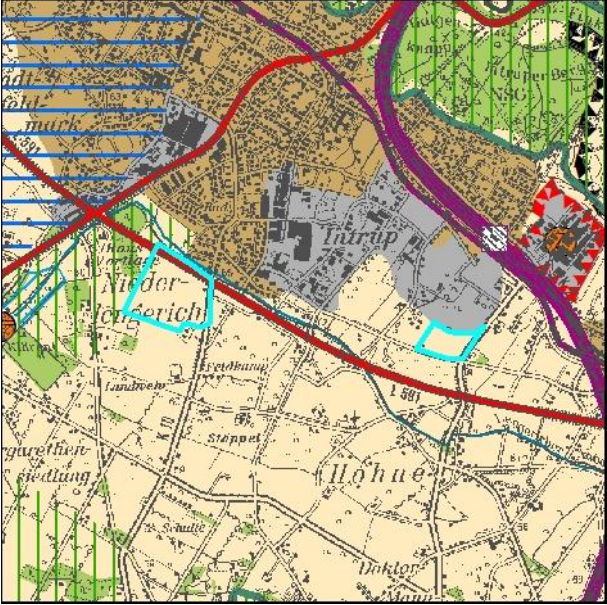
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>können als wohnverträgliches Gewerbe betrachtet werden und wären somit ASB-tauglich.</p>		
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-020</b></p>		
<p>Hörstel</p>  <p><u>Ferieneinrichtungen u. Freizeitanlagen</u>  Am südwestlichen Rand des Stadtgebietes in Dörenthe befindet sich die Fa. Naturagart mit einer sehr hohen Kunden- und Besucherfrequenz. Seit einiger Zeit bemüht sich der Eigentümer zusammen mit der Stadt um Erweiterungsmöglichkeiten. Diese können</p>	<p>Um der Freizeiteinrichtung eine Entwicklungsmöglichkeit einrichten zu können, wird der Anregung gefolgt. Eine Erweiterung in südlicher Richtung ist aufgrund der kleinteiligen Struktur von Einzelhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben nicht möglich. Ebenso bildet der DEK eine Zäsur für eine weitere Entwicklung. Ein Überspringen der stark befahrenen L 591 wäre nur durch Errichtung von Überquerungshilfen zur Sicherung der der Besucher und Kunden möglich. Das Überspringen der L 591 ist zudem auch zum Schutz des Vorlandes des Teutoburger Waldes und des ehemaligen Kalkbruch zu vermeiden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nach den bisher geführten Abstimmungsgesprächen mit der Landesplanung nicht auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren realisiert werden. Daher sollte nun der hier ausgewiesene Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen nach Nordwesten auf das Gebiet der Stadt Hörstel erweitert werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>  <b>Anregungsnummer: 050-021</b></p>		
<p>c) Gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren) zum Entwurf der Regionalplanung</p> <p>Die Kohleregion Ibbenbüren soll langfristig erhalten bleiben und somit im Regionalplan auch als Ziel der Landesplanung gesichert werden. Dies ist insbesondere auch deswegen sinnvoll, da der Kraftwerksstandort in Ibbenbüren als Ziel der Landesplanung in dem derzeitigen Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde. Dieses Ziel unterstützt die Kohleregion ausdrücklich! Die Steinkohlezeche versorgt dieses Kraftwerk mit den notwendigen Rohstoffen. Im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Raumentwicklung ist eine ortsnahe Rohstoffförderung somit langfristig zu erhalten. Ein dauerhafter Erhalt des Bergbaustandortes entspricht im Übrigen dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan - Energieversorgung- vom 11. Mai 1995, der</p>	<p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung soll in dem derzeitigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes Münsterland noch kein zusätzlicher Flächenbedarf verortet werden. Daher wird seitens der Bezirksplanungsbehörde ein textliches Ziel aufgenommen, dass sich auf die besondere Problematik bezieht. Sollten weitere Flächenbedarfe notwendig werden, können diese jederzeit auch in einem separaten Änderungsverfahren in den fortgeschriebenen Regionalplan aufgenommen werden. Dies könnte, bei nachgewiesenem Bedarf, auch deutlich vor 2018 passieren.</p> <p>Zielformulierung:  Nach Schließung der Zeche wird in der gesamten Kohleregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerbliche/ industriellen Bauflächen eintreten. Dieser, dann gemeindeweise zu ermittelnde Bedarf nach Anzahl der freigesetzten Beschäftigten soll zeitnah durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen</p>	<p>Die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren), sowie die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH hatten zur Bewältigung des durch die Zechenschließung ab 2018 zu erwartenden Strukturwandels in der Kohleregion einen GIB-Mehrbedarf von insgesamt 75 ha gefordert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt er Anregung der Beteiligten. Der Textteil des Regionalplanes sieht nun wie folgt aus:</p> <p><b>Ziel 19a</b>  <i>Randnummer 282a</i>  Mit der Schließung der Zeche in der Kohleregion Ibbenbüren wird in der Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen/industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>unter D. H. 2. folgendes als Ziel definiert: "Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden." Da der Regionalplan die Ziele der Landesplanung weiter konkretisiert, ist eine entsprechende Zielfestsetzung auch in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden bundespolitischen Beschlüsse und Diskussionen ist der Kohlestandort Ibbenbüren nicht mehr dauerhaft gesichert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer Zechenschließung im Jahr 2018 auszugehen. Der Steinkohlebergbau ist einer der Hauptarbeitgeber der Region mit ca. 2500 direkt und bis zu 6000 direkt und indirekt Beschäftigten. Der Wegfall dieses Arbeitgebers im Geltungszeitraum des Regionalplanes würde zu erheblichen Strukturveränderungen führen. Hierzu müssen rechtzeitig bereits vor einer drohenden Schließung ausreichende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Somit kann die Kompensation nicht auf den bisher bergbaulich genutzten Flächen erfolgen. Als einzige Kohleregion in NRW ist die Kohleregion Ibbenbüren bislang nicht in die Fördergebietskulisse des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms RWP aufgenommen worden. Dies muss dringend nachgeholt werden. Aber unabhängig von der Bereitstellung von Fördergeldern muss die</p>	<p>Kommunen werden bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze weitestgehend unterstützt.</p>	<p><i>und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.</i></p> <p><i>Randnummer 282b</i>  <i>Um zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes keine Nachfolgenutzungen und vorgezogenen Entscheidungen zu treffen, werden im Regionalplan noch keine zusätzlichen Flächenbedarfe verortet. Sollte es zur Umsetzung der Kohlebeschlüsse kommen, werden in einem entsprechenden Regionalplanverfahren Möglichkeiten gesucht, die Kohleregion Ibbenbüren zu stärken, um den Arbeitsplatzverlust im Bereich des Steinkohlebergbaus zu kompensieren. Hierzu kann auch die Ausweisung von zusätzlichen GIB/ASB Flächen in einer entsprechenden Größenordnung (ca. 75a) in der Kohleregion gehören. Der Bedarf von zusätzlichen Flächenausweisungen muss zum jeweiligen Zeitpunkt geprüft werden."</i></p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b>  Sie regten an, zu gegebener Zeit im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren situationsbezogen auf konkrete Mehrbedarfe zu reagieren und nicht pauschal 75 ha für die Kohleregion festzulegen.</p>

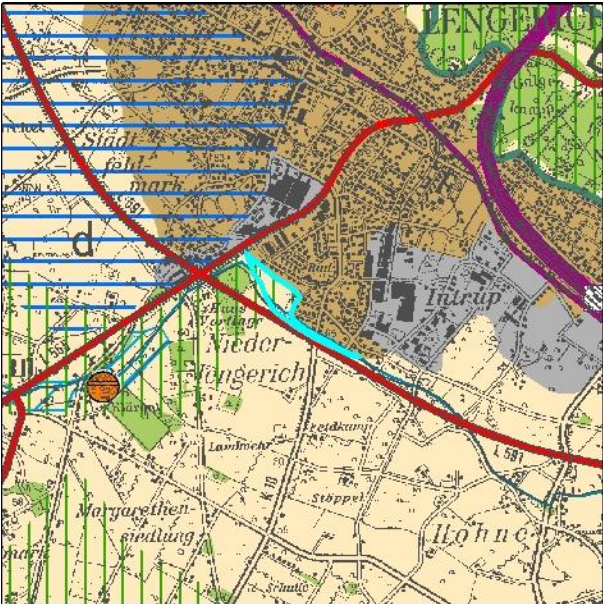
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Abwägung zwischen dem Schutz von Freiraum und weiterer wirtschaftlicher Entwicklung mit anderen Schwerpunkten erfolgen. Aufgrund der deutlichen strukturellen Anpassungsprozesse muss die Abwägung stärker als bei anderen Standorten zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Zukunftsfähigkeit ausfallen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass hierfür der Kohleregion Ibbenbüren eine zusätzliches Flächenkontingent von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zugestanden wird. Bei einer angestrebten Dichte von 40 Beschäftigten/ha GIB ergibt sich ein rechnerischer Flächenbedarf von 150 ha, wenn der Strukturwandel ausschließlich auf zusätzlichen Flächen erfolgen sollte. Die Kohleregion Ibbenbüren ist sich ihrer Verantwortung eines flächensparenden Umganges mit Grund und Boden jedoch bewusst und hofft einen Großteil des zusätzlichen Arbeitsplatzbedarfes auf den bestehenden und im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Entwicklungsflächen umzusetzen. Aufgrund der einmaligen Herausforderung ist jedoch darüber hinaus eine Zuordnung von 75 ha zusätzlichen GIB Flächen für die Kohleregion Ibbenbüren erforderlich, um den Strukturwandel aktiv zu begleiten und somit die möglichen negativen Auswirkungen auf die kommunale, regionale und landesweite Entwicklung zu minimieren. Zum jetzigen Zeitpunkt sollten aus Sicht der Kohleregion</p>		

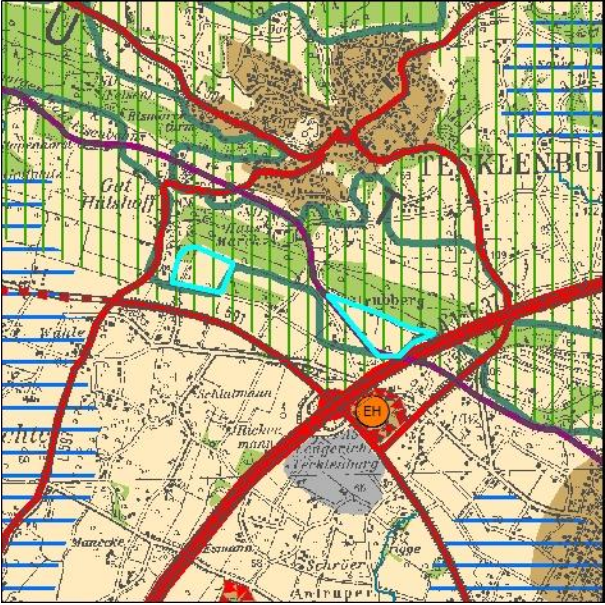
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ibdenbüren diese Flächen nicht räumlich festgelegt werden, sondern als GIB-Flächen potenzial als Ziel der Landesplanung definiert werden. Gerade vor dem Hintergrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten durch die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung sollte die Flächenverortung in Abstimmung mit der Bezirksregierung im konkreten Einzelfall erfolgen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b>  <b>Anregungsnummer: 051-001</b></p>		
<p>Allgemeines Die angegebenen Flächensummen mit 39 ha für ASB-Flächen und 61 ha für GIB-Flächen sind grundsätzlich für die Stadt Lengerich bis zum Jahre 2025 für die Gewerbe- bzw. Siedlungsflächenentwicklung ausreichend. Aus den vergangenen Jahren zeigt sich für die Stadt Lengerich immer mehr das Problem, dass viele ausgewiesene Flächen nicht verfügbar sind, da gerade auch im integrierten Siedlungsbereich an der Stadtrandlage Eigentümer von Flächen an einer Veräußerung nicht interessiert sind. Des Weiteren verfügt die Stadt Lengerich nicht nur im Außenbereich über ungewöhnlich viele Splittersiedlungen bzw. Ansätze von Splittersiedlungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b>  <b>Anregungsnummer: 051-002</b></p>		
<p>Lengerich</p>	<p>Der Hinweis auf die eingeschränkte Verfügbarkeit von Siedlungsbereichen für eine</p>	<p>Die Stadt Lengerich hält ihre Anregung aufrecht.</p>

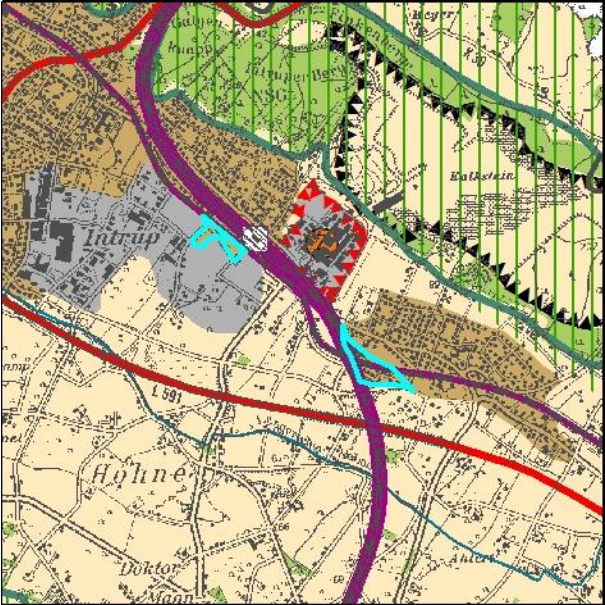
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>GIB Flächen Im Hinblick auf die zeichnerische Darstellung möchte die Stadt daher folgende Änderungen gemäß Anlage vorschlagen: Die Darstellungen der GIB-Flächen und ASB-Flächen sind in Bereichen verortet, die bereits durch Einzelhäuser, Einzelgehöfte und Ansätze von Splittersiedlungen geprägt sind. Daher ist insbesondere im Bereich der GIB-Flächen davon auszugehen, dass diese nicht im vollen Umfang umgesetzt werden können, zumal im Rahmen der Bauleitplanung mit weiterem Konfliktpotential zu rechnen ist und die Flächen sich nochmals verringern. Für die Stadt ist es daher wichtig, flexibel zu reagieren bzw. Flächen darzustellen, auf denen sich auch emittierende</p>	<p>künftige Inanspruchnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise und werden bei allen Kommunen des Münsterlandes gleich angewendet. Es werden anhand verschiedener Parameter (u.a. Flächenkennziffern und Siedlungsdichten) Bruttoflächen ermittelt, die für eine regionalplanerisch gewünschte Siedlungsentwicklung ausreichend sind.</p> <p>Der Anregung zur zusätzlichen Darstellung von GIB wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die ermittelten Siedlungsbereichsbedarfe für die Stadt sind bereits im Entwurf zeichnerisch dargestellt. Im Rahmen der 21. Änderung des geltenden Regionalplanes wurde der GIB "Antrup A1" dargestellt. Ein Teil dieses Bereiches ist bereits über Bauleitplanung gesichert, sodass die Stadt Lengerich auch über Reserven auf der Bauleitplanungsebene verfügt.</p> <p>Um einer ausreichende Baulandvorsorge bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, wird künftig zusätzlich ein Siedlungsflächenmonitoring eingeführt. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik gesteuert, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan Münsterland).</p>	<p>Der LWL trug vorsorglich Bedenken vor, falls es zu einer GIB Darstellung südlich des Südrings / östlich des Hauses Vortlage kommen sollte. Die Umgebung des Denkmals ist aus Sicht des LWL von jeglichen weiteren störenden Bebauungen freizuhalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei den bisherigen Siedlungsbereichsdarstellungen. Sollte in der Zukunft ein begründeter und nachvollziehbarer weiterer Flächenbedarf bestehen bzw. Flächenverlagerungen notwendig werden, wird dies im Rahmen eines späteren Regionalplanverfahrens eingehend geprüft.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Lengerich.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Industriebetriebe ansiedeln können. Hier sieht die Stadt in naher Zukunft insbesondere einen Bedarf im Bereich der Betriebserweiterung bzw. Verlagerung vorhandener Betriebe. Da die Stadt Lengerich aus dem Flächennutzungsplan über keine Reserveflächen für die Gewerbeflächenentwicklung verfügt, sollten die GIB-Flächen gemäß Anlage auf die 3 Standortbereiche (Antrup A 1, östlich Lohesch, Ringeler Straße/Südring) verortet werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b>  <b>Anregungsnummer: 051-003</b></p>		
<p>Lengerich</p> <p>ASB Flächen. Für die ASB Flächen stellt sich die Situation ähnlich dar. Ein größerer Teil der Fläche ist bereits bebaut bzw. tangieren Flächen auf den zum jetzigen Zeitpunkt schon klar ist, dass sie für die nächsten zehn Jahre aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar sind. Auch hier bedarf es für eine adäquate Entwicklung mehr Flexibilisierung in der Darstellung bzw. in der Ausweisung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Auf die Ausführungen zum Ausgleichsvorschlag 115-047 wird verwiesen.</p>	<p>Die Stadt Lengerich hält ihre Anregung aufrecht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Lengerich.</b></p>

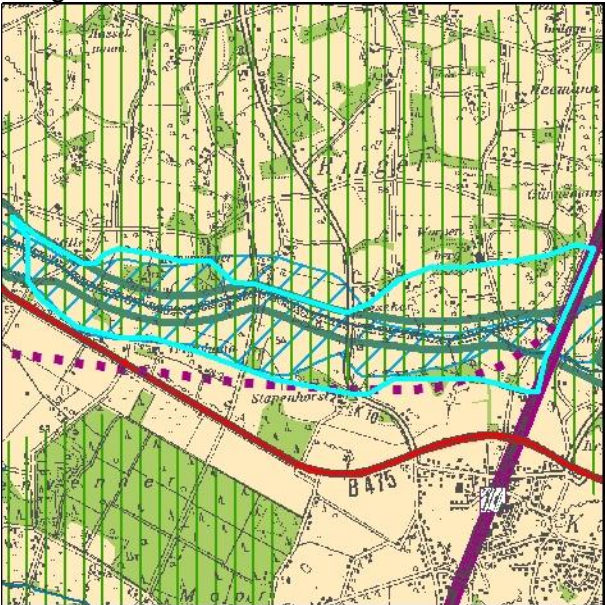
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b>  <b>Anregungsnummer: 051-004</b></p>  <p>Auch wenn der Regionalplan keine parzellenscharfe Abgrenzung vorsieht, so regt die Stadt Lengerich an für folgende Flächen die Darstellung als allgemeine Siedlungsbereiche zurückzunehmen. Die Fläche befindet sich südlich der Bebauung „In den Rietboken“, östlich der Ladberger Str. und wird östlich durch den letzten Teilbereich der Straße „Am Hülsbach“ begrenzt. Südlich dieser Flächen verläuft der Lengericher Aa-Bach [Flur 187, Flurst. 134 und 136; Ausgleichsflächen (Feuchtgrünland)]  Vorschlag: alternativ Ausweisung als Fläche</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Der BSLE, der südlich des Südringes darstellt ist, wird auf diese Flächen erweitert  Da der zurückzunehmende Allgemeine Siedlungsbereich bislang nicht als Flächenreserve in der Flächenermittlung berücksichtigt wurde, werden auch keine alternativen Siedlungsbereiche dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung		
<b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b> <b>Anregungsnummer: 051-005</b>		
 <p>Erweiterung des Bereiches zum Schutz der Natur südlich des Kalkhöhenzuges „Strubberg“, da hier weitere Flächen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Va „Talaue Haus Marck“ als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden. Obstwiese oberhalb „Im Zitterdiek“ (Flur 145, Flurst. 13 tlw.) und Acker- und Grünlandflächen zwischen der TWE-Bahntrasse und dem „Strubberg“ (Flur 145, Flurst. 4 und 5 tlw. Flur 143, Flurst. 25, 26, 27,</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Die genannten Bereiche werden künftig als BSN dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
28, 34 und 142).		
<b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b> <b>Anregungsnummer: 051-006</b>		
 <p>In folgenden Bereichen sind ASB-Flächen nachrichtlich zu ergänzen (siehe Anlage):  Siedlungsbereich Bollenweg  Siedlungsbereich Poststraße/Deetweg</p>	Der Anregung wird gefolgt. Da die Bereiche weitestgehend bebaut sind, wurde hier keine SUP durchgeführt.	<b>Meinungsausgleich mit allen  Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b> <b>Anregungsnummer: 051-007</b>		
Insgesamt kann für die Stadt Lengerich die Aussage getroffen werden, dass nach einer ersten Abschätzung knapp die Hälfte der dargestellten ASB-Flächen nicht umgesetzt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen hier konkrete Festlegungen getroffen werden, die die bestehenden Konfliktsituationen lösen	<b>Meinungsausgleich mit allen  Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>werden können. Andererseits unterliegt die städtebauliche Entwicklung den örtlichen begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten durch den Teutoburger Wald im Norden und durch den Südring (L 591) im Süden. Für die Stadt Lengerich ist es daher unumgänglich, flexibel auf einzelne Flächenangebote zu reagieren, soweit sie sich in integrierten Siedlungsbereichen befinden.</p>	<p>können.</p>	
<p><b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b>  <b>Anregungsnummer: 051-008</b></p>		
<p>Abgrabungsflächen im Bereich des Betriebes Dyckerhoff Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Erläuterung Ziffer 514 näher konkretisiert werden. Die Darstellung der Abgrabungsbereiche entspricht zwar den genehmigten Flächen, deckt aber nicht für die am Teutoburger Wald Kalkstein abgrabenden Unternehmen den Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab (vgl. Ziel 39 Ziffer 39.2). Ein zwischen der Landesregierung und u. a. dem Unternehmen Dyckerhoff am 19.03.2008 geschlossener Vertrag über die Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen bei Abgrabungserweiterungen in das FFH-Gebiet DE 3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes“ ist aus unserer Sicht ausreichende Grundlage für die wirtschaftlich notwendige Darstellung weiterer Abgrabungsflächen im Regionalplan. [1] „Die Darstellung der Abgrabungsbereiche der Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  RdNr. 505 wird als letzter Satz hinzugefügt: "Ausgenommen hiervon ist der Bedarf an dem Rohstoff Kalkstein, der bisher durch die Gewinnung im Bereich des Teutoburger Walds gedeckt wird."  RdNr. 514 wird ergänzt durch: "Daher wurde bei der bedarfsgerechten Darstellung von Abgrabungsbereichen für den Rohstoff Kalkstein der durch die Gewinnung im Bereich des Teutoburger Walds gedeckte Bedarf bisher nicht berücksichtigt. Das parallel zum Fortschreibungsverfahren durchgeführte Regionalplanänderungsverfahren wird in die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland integriert."</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



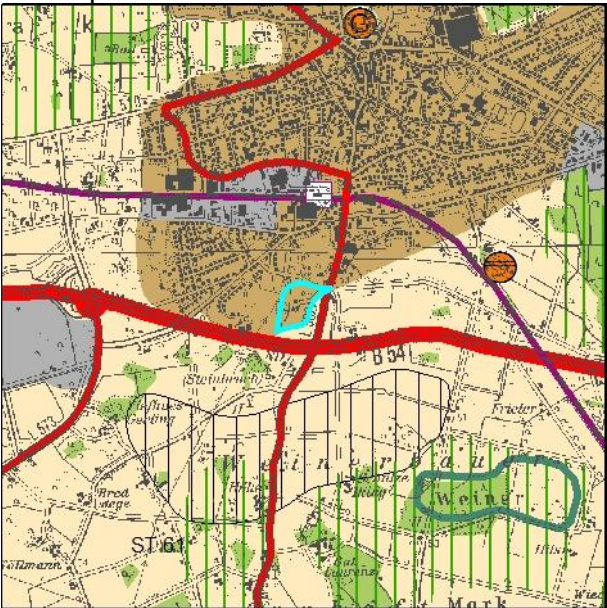
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
entspricht den genehmigten Flächen. Voraussetzung für die Darstellung weiterer Bereiche ist die Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Diese kann erst durchgeführt werden, wenn notwendige Untersuchungen abgeschlossen sind.“		
<b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b> <b>Anregungsnummer: 051-009</b>		
<p>Lengerich</p>  <p>Belange der Landwirtschaft: Beidseitig entlang des Ladberger Mühlenbaches und des Lengericher Aabaches sind sogenannte Bereiche zum Schutz der Natur bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN Ziele 23, 29, 30 und 31 (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Zudem entfaltet der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in</p>	<p>Aufgrund der Reduzierung des BSN in diesem Bereich konnte mit dem WLW (134-263) und der Stadt Lengerich (051-009) Meinungsabgleich erzielt werden.</p> <p>In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-048) und dem LANUV (E119-031) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.</b></p>

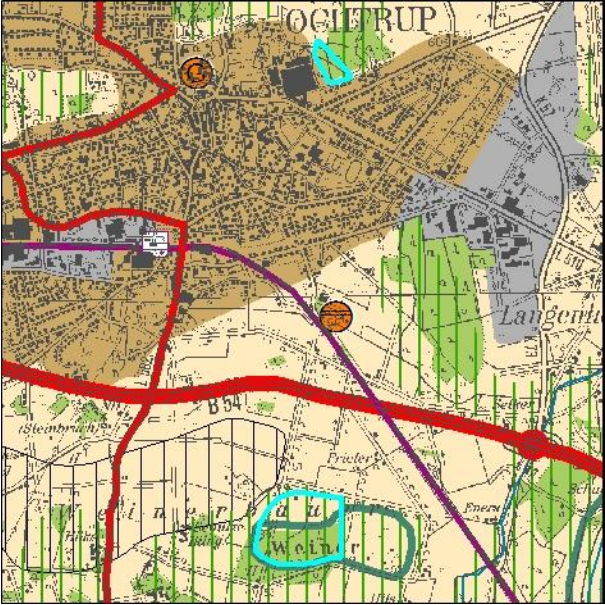


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ausgewiesen. Nach den Zielvorstellungen des Regionalplans (vgl. Ziel 30.1) sollen die Bereiche für den Schutz der Natur entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festgesetzt oder über langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden. Es ist daher zu befürchten, dass durch entsprechende Naturschutzgebietsverordnungen in erheblichem Umfang Verbotregelungen festgelegt werden, die auch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung deutlich einschränken. Die Grundstückseigentümer von Flurstücken entlang des Ladberger Mühlenbaches bewirtschaften die Flurstücke ausschließlich als Ackerland und sind auf diese Fläche angewiesen. Daher wird angeregt, dass diese Flächen aus der Gebietskulisse herausgenommen werden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus den Erläuterungen nicht eindeutig hervorgeht, warum Ackerflächen in eine Gebietskulisse als Bereich zum Schutz der Natur einbezogen werden sollen, um sie mittel- und langfristig in eine Naturschutzgebietskulisse überzuführen. Da eine große Fläche von dieser Ausweisung betroffen ist, ist aus Sicht der Stadt Lengerich hier den Belangen der Landwirtschaft nicht ausreichend Rechnung getragen worden.</p>	<p>Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b>  <b>Anregungsnummer: 051-010</b></p>		

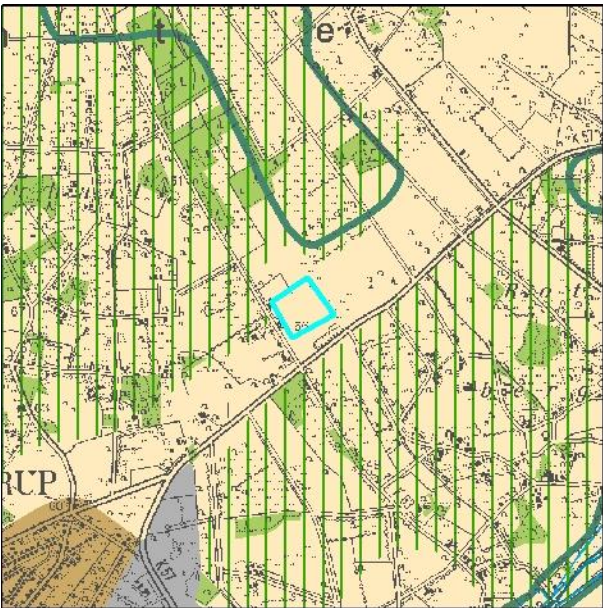
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Ein weiterer Punkt aus Sicht der Landwirtschaft ist die geplante Trasse der Bahnstrecke zum FMO, die ausnahmslos über wertvolle landwirtschaftliche Flächen geführt werden soll. Die Landwirtschaft ist auch in der Stadt Lengerich ein wichtiger Wirtschaftszweig, so dass die Maßnahme insgesamt nicht zum Nachteil der Landwirtschaft führen darf. Neben dem Flächenverlust sind hier auch die Durchkreuzungen von Wirtschaftswegen gemeint, das heißt, die Erschließung zu den Höfen und Ackerflächen muss ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.</p> <p>Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die im Wesentlichen aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Linienbestimmung hat für diese Schienenstrecke noch nicht stattgefunden. Sie erfolgt erst in einem späteren fachrechtlichen Verfahren, fällt also nicht in die Zuständigkeit dieses Regionalplans. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt. (siehe hierzu auch die Stellungnahmen 134-255, 058-012, 060-007, 108-036, 108-070, 134-244, 203-006)</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Lengerich.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Ladbergen und dem WLV</b>, die ebenfalls Anregungen zur Schienenanbindung abgegeben haben. Sie erheben grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung der Schienenanbindung des FMO im Regionalplan.</p> <p>siehe 058-012, 134-255</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b> <b>Anregungsnummer: 051-011</b>		
<p>Anregungen zum Umweltbericht SUP zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland Anhang C: Da für die Stadt Lengerich keine SUP-Prüfbogen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für Lengerich sowie für die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) aufgeführt sind, wird davon ausgegangen, dass neben der nicht vorhandenen Raumbedeutsamkeit, d.h. kleiner als 10 ha und nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Ziele und Grundsätze des Regionalplans für die konkretisierende Bauleitplanung zu erwarten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Strategische Umweltprüfung wird ergänzt. Über die Gesamtplanbetrachtung hinaus werden auch solche Darstellungen einbezogen, in denen Nutzungszuweisungen, die Freiraum in Anspruch nehmen, aus dem alten Regionalplan übernommen werden. Dabei werden jedoch solche Flächen ausgespart, für die im Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde eine entsprechende Nutzung dargestellt ist. Für das Gebiet der Stadt Lengerich ist keine detaillierte Umweltprüfung anhand eines Prüfbogens erforderlich. Im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans Münsterland ist bereits eine SUP durchgeführt worden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 052 Stadt Ochtrup</b> <b>Anregungsnummer: 052-001</b>		
<p>Sofern zur Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weinerpark weitere GIB-Flächen benötigt werden, sollte wie vereinbart nach Bedarf ASB-Fläche in GIB-Fläche umgewandelt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte im konkreten Erweiterungsfall weitere GIB-Flächen benötigt werden, ist ein normales Änderungsverfahren unter Beachtung regionalplanerischer Ziele und Grundsätze durchzuführen. Die konkrete Bedarfssituation ist dann zu klären. Sollte dabei bzw. nach Auswertung des noch aufzubauenden Siedlungsflächenmonitorings die Möglichkeit und die Notwendigkeit bestehen, berechnete ASB-Bedarfe in GIB-Flächen umzuwandeln, wird dies möglich sein.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Erörterungen wurde von der Stadt Ochtrup ein ASB/GIB Tausch angeregt (vgl. E052-001)</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 052 Stadt Ochtrup</b> <b>Anregungsnummer: 052-002</b>		
<p>Ochtrup</p>  <p>Es wird beantragt, die im nördlichen Bereich westlich der Metelener Straße herausgenommene ASB-Fläche wieder darzustellen, da in diesem Bereich von der Metelener Straße eine weitere Anbindung zum Baugebiet Ermke geplant ist. Wegen der Hochlage der Metelener Straße und der hiermit verbundenen Immissionen kann auf eine weitere Ausweisung von ASB-Flächen entlang der Metelener Straße verzichtet werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup ist die Erweiterung des ASB hier möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 052 Stadt Ochtrup</b> <b>Anregungsnummer: 052-003</b>		
<p>Ochtrup</p>  <p><b>BSN im Bereich "Laurenzbusch"</b>  Weiterhin muss die Ausweitung der Flächen für den Schutz der Natur und Naturschutzgebiete im Bereich der Waldfläche Laurenzbusch im Südwesten und Süden eingekürzt werden, da auf den vorgesehenen Flächen Altlasten vorhanden sind bzw. Parkflächen für das EOC vorgesehen sind bzw. hergestellt wurden.</p> <p><b>BSN im Bereich "Weiner Bauerschaft"</b></p>	<p>Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Da der angeregte Bereich Laurenzbusch nicht diesen Kriterien entspricht, wird er nicht als BSN dargestellt.</p>	<p>Für den <b>Bereich Laurenzbusch</b> wird kein BSN mehr dargestellt, da der nicht den Kriterien zu Ziel 29 entspricht.</p> <p>Die Stadt Ochtrup hält ihre Anregung aufrecht, den BSN südlich der B 54 / im <b>Bereich der Weinerbauerschaft</b> zu reduzieren</p> <p>Sie befürchtet, dass durch die Darstellung eines BSN die Erweiterung der nordöstlich des Bereichs gelegenen Windvorrangzone erschwert werden könnte.</p> <p>Der WLW bestätigt ebenfalls seine Bedenken (vgl. 134-289)</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der BSN Abgrenzung. Ihr liegen fachliche Kriterien zu Grunde liegen, die münsterlandweit angewandt werden.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Ochtrup, der LWK und dem WLW.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Eine westl. Erweiterung der Fläche zum Schutz der Natur in Richtung des Eignungsbereichs ST61 sollte nicht erfolgen, um gegenseitige zu vermeiden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 052 Stadt Ochtrup</b>  <b>Anregungsnummer: 052-004</b></p>		
 <p>Ochtrup</p> <p>Die Ausweisung der Fläche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze nördlich der K 57 sollte wegen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der im Entwurf dargestellte BSAB hat eine genehmigte im Betrieb befindliche Abgrabung erfasst und darüber hinaus Erweiterungsflächen an diesem Standort vorgesehen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde am 25.04.2012 der Abbau der genehmigten Abgrabung vorzeitig aufgrund nicht benötigter Rohstoffqualitäten eingestellt. Daher wird davon ausgegangen, dass sich in dem bisher dargestellten BSAB keine Rohstoffqualitäten befinden, die von der Rohstoffindustrie benötigt werden.</p> <p>Im Ausgleichsvorschlag wird an dieser Stelle daher kein BSAB mehr dargestellt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

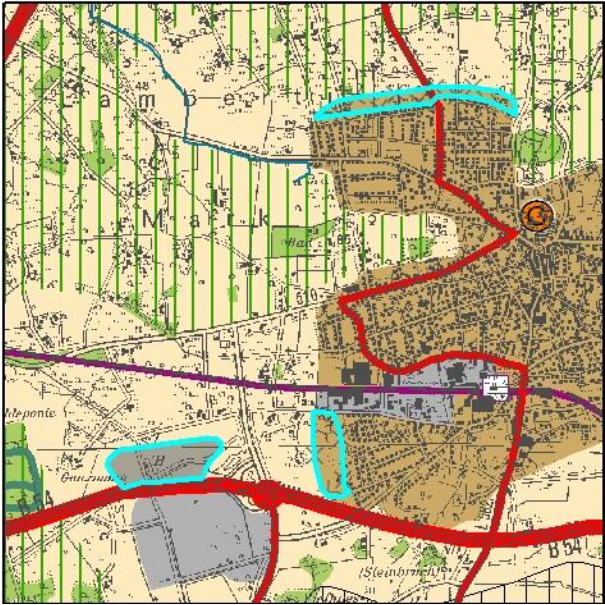


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der Nähe zur umliegenden Bebauung und hinsichtlich ihrer tat-sächlichen Lage überprüft werden.		
<b>Beteiligter: 052 Stadt Ochtrup</b> <b>Anregungsnummer: 052-005</b>		
<p>Es bestehen Bedenken, dass durch die erstmalige zeichnerische Darstellung von Überschwemmungsbereichen als Vorranggebiete sowie die erweiterten Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur, der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Regionalplan der Bestand und die Entwicklung von landwirtschaftlichen Anwesen gefährdet ist. Es muss sichergestellt sein, dass privilegiertes Bauen und die uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich im bisherigen Umfang weiterhin möglich ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage der Flächen in einem "Überschwemmungsbereich" nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, muss das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.	
<b>Beteiligter: 052 Stadt Ochtrup</b> <b>Anregungsnummer: 052-006</b>		
Es bestehen Bedenken, dass durch die erstmalige zeichnerische Darstellung von Überschwemmungsbereichen als Vorranggebiete sowie die erweiterten Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur, der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Regionalplan der Bestand und die Entwicklung von landwirtschaftlichen Anwesen gefährdet ist. Es muss sichergestellt sein, dass privilegiertes Bauen und die uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich im bisherigen Umfang weiterhin möglich ist.	Dem Bedenken wird gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

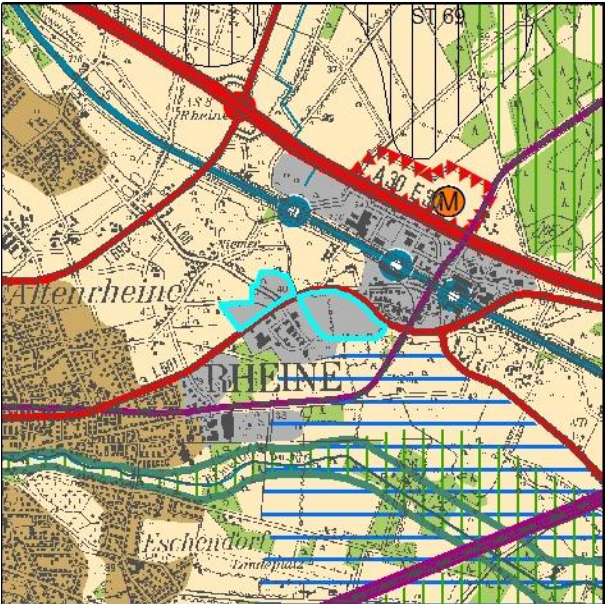
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.</p> <p>Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Hinsichtlich der dargestellten</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Überschwemmungsbereiche ist festzustellen, dass nach Vorgabe der Landesplanung Bereiche dargestellt werden müssen, die den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten entsprechen. In der Regel wurden die bereits festgesetzten oder im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen Überschwemmungsgebiete dem Maßstab des Regionalplans folgend generalisiert dargestellt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 052 Stadt Ochtrup</b>  <b>Anregungsnummer: 052-007</b></p>		
<p>Es bestehen Bedenken, dass durch die erstmalige zeichnerische Darstellung von Überschwemmungsbereichen als Vorranggebiete sowie die erweiterten Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur, der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Regionalplan der Bestand und die Entwicklung von landwirtschaftlichen Anwesen gefährdet ist. Es muss sichergestellt sein, dass privilegiertes Bauen und die uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich im bisherigen Umfang weiterhin möglich ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Zulässigkeit baulicher Maßnahmen im Außenbereich richtet sich nach den Vorgaben von § 35 BauGB. Sie bleibt daher von der Darstellung eines BSLE unberührt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 052 Stadt Ochtrup</b> <b>Anregungsnummer: E052-001</b>		
<p>Ochtrup</p>  <p>Die Stadt Ochtrup regt die Neudarstellung eines ca. 15 ha großen GIB westlich der Ortslage / nördlich der B 54 an. Dieser verkehrsgünstig gelegenen Standort soll den GIB Weiner ergänzen. Eine Entwicklung südl. der B54 wird seitens der Stadt Ochtrup als schwer umsetzbar beschrieben.</p> <p>Die Stadt Ochtrup schlägt für die</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung und nimmt einen Flächentausch zugunsten einer neuen GIB-Darstellung nördl. der B 54 vor.</p> <p>Aufgrund des ermittelten Siedlungsflächenbedarfs und unter Berücksichtigung vorhandener Reserven wird zugunsten der GIB-Neudarstellung der ASB im Norden der Ortslage reduziert. Der ASB im Südwesten bleibt wie im Entwurf dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der noch zu aktualisierenden SUP wird der neu dargestellt GIB berücksichtigt.</p> <p><b>Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden (151) und dem LANUV (119) konnte dazu <u>kein</u> Meinungsabgleich erzielt werden.</b> Aus Ihrer Sicht ist die Fläche zu groß bemessen.</p>

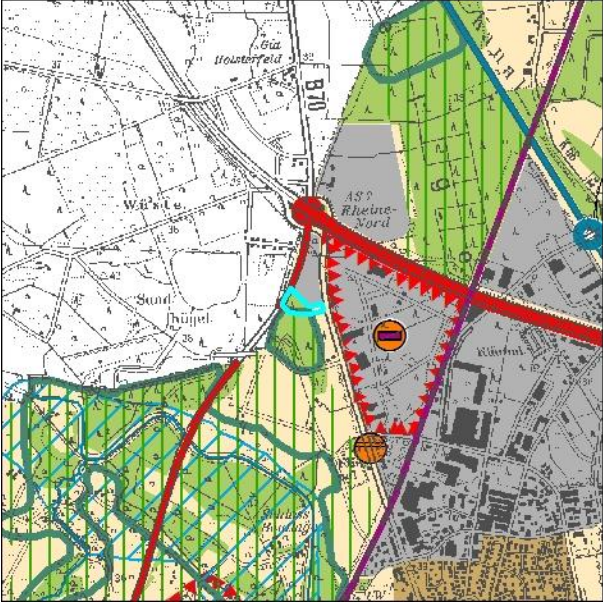
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Neudarstellung mögliche ASB - Rücknahmen nördlich und/oder südwestlich der Ortslage Ochtrup vor.</p>		
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b>  <b>Anregungsnummer: 053-001</b></p>		
<p>Die Stadt Rheine begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans und bewertet die zur Verfügung gestellten Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht usw.) als umfassend informativ und inhaltlich zustimmend. Die 3 Neu-Darstellungen "Interkommunales Industriegebiet Holsterfeld-Ost", "Windenergieeignungsbereich Altenrheiner Brook" und "Abgrabungs-/Entsandungsfläche Veltruper Feld/Flöddert" werden positiv begleitet.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum - also zwischen ASB zw. GIB und Freiraum-/Agrarbereich - orientiert sich fast ausschließlich an den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine. Dabei bleiben die Vorgaben der kommunalen Bauleitplanung nahezu unberührt. Lediglich die Ortsteile ("Wohnplätze") unter 2.000 Einwohner sind für die Regionalplanebene nicht darstellungsrelevant; hier Rodde, Elte und Wadelheim (jenseits der B 70).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

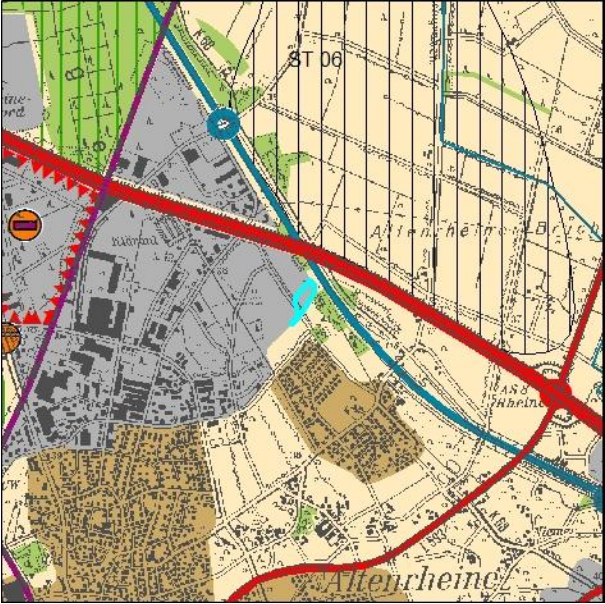


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b> <b>Anregungsnummer: 053-002</b></p>  <p>Im Rahmen einer vom Landesministerium zugestandenen Flexibilität bzw. einer möglichen gegenseitigen Anrechnung oder Zusammenführung der ASB- und GIB Daten sieht die flächenbezogene "Endabrechnung" folgendermaßen aus:</p> <p>prognostizierter Bedarf: 84,5 ha GIB + 143,0 ha ASB = 227,5 ha  <u>tatsächliche Reserven: 74,8 ha GIB + 95,3 ha ASB = 170,1 ha</u>  neu darstellb. Potenzial: 9,7 ha GIB + 47,7 ha</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.  Für die Stadt Rheine wurde ein Siedlungsbereichsbedarf (ASB und GIB) von insgesamt ca. 227,5 ha rechnerisch ermittelt. Unter Berücksichtigung vorhandener Bauflächenreserven in dem Flächennutzungsplan der Stadt Rheine (insg. ca. 170,1 ha) sind in dem Entwurf des Regionalplanes Münsterland ca. 57,4 ha Siedlungsbereich zu verorten.  Der interkommunal geplante GIB im Norden der Stadt Rheine (Holsterfeld-Ost) fließt mit ca. 35 ha in die Berechnung mit ein. Entsprechend der Anregung der Stadt Rheine werden die verbleibenden ca. 22,4 ha als GIB zur Erweiterung vorhandener GIB wie folgt dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- südlich der Osnabrücker Straße (östl. des GE Paschenau) = ca. 12,5 ha</li> <li>- nördlich der Osnabrücker Straße (nördl. des GE Paschenau) = ca. 8,4 ha</li> </ul> <p>Die restlichen ca. 1,5 ha werden entsprechend der Anregung 053-009 verortet.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ASB = 57,4 ha</p> <p>Der ermittelte Gesamtbedarf minus vorhandener Reserveflächen ergibt also ein Neu-Potenzial von gut 57 ha; wobei hier verzichtbare ASB- zugunsten von GIBDarstellungen gegengerechnet werden.</p> <p>Das Neu-Potenzial muss um das aktuell geplante, interkommunale Industriegebiet "Holsterfeld-Ost" (37, 1 ha) reduziert werden, da es aufgrund des Entfallens der GVZ-Zweckbindung (ehem. "GIB - Bereich für standortgebundene Anlagen") keinen "Sonderbedarf" mehr darstellt.</p> <p>Nach Flächenbedarfsermittlung und Reserveflächen-Abzug verbleibt für die Stadt Rheine also ein <u>neu darzustellendes Flächenpotenzial von 20,3 ha</u>. Dieses soll als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich" im Osten der Stadt Rheine - in der Nähe des Kanal- und Autobahnanschlusses - verortet werden (s. Plan unten; rote Umgrenzungen:</p> <p>1. GIB südlich der Osnabrücker Straße (östl. des GE Paschenau) = 12,4 ha  2. GIB nördlich der Osnabrücker Straße (nördl. des GE Paschenau 8,1 ha.</p> <p>(Karte)</p> <p>Die Stadt Rheine beantragt hiermit die</p>		

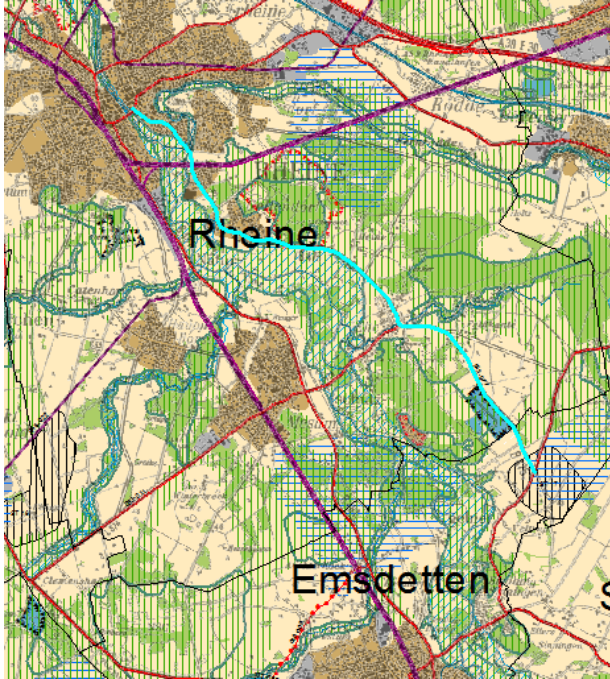
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Darstellung der oben beschriebenen Nrn. 1 und 2 als GIB in den zeichnerischen Teil des künftigen Regionalplans.		
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-004</b>		
Die beiden anderen Abbauflächen der Firmen Breckweg GmbH, Neuenkirchener Straße (Kalk) und Cirkel GmbH, Flödtertstraße/B 475 (Entsandung) werden in ihren Neu-Darstellungen begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-006</b>		
Die Erweiterung der Entsandungsfläche in Elte in Richtung Südosten erscheint unproblematisch. Zu gegebener Zeit wird allerdings eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich, ebenso wie das "Einholen" der Abgrabungsgenehmigung bzw. des Planfeststellungsbescheides.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-007</b>		
Die Stadt Rheine stellt die Notwendigkeit des AirportPark FMO nicht grundsätzlich in Frage, sondern die Größenordnung des vorgehaltenen Areals. Entsprechend der Laufzeit bzw. dem Planungshorizont des Regionalplans bis 2025 sind die - den umliegenden Kommunen aufgebürdeten - 204 ha nicht akzeptabel. Eine Reduzierung dieses Flächenanspruchs auf die Hälfte, d.h. 102 ha wäre angemessen und sachgerecht .  Demnach würde die Anrechnung dieses	Der Anregung wird kann gegenwärtig nicht gefolgt werden, da nicht erkennbar ist, dass der Flächenumfang des zweckgebundenen GIB "AirportPark FMO" ganz gestrichen oder in Teilen verkleinert werden soll. Mit Blick auf den Bedarfsrechnungsansatz ist die Forderung allerdings nachvollziehbar für den hier angesprochenen Fall und für den Fall, dass dies innerhalb des Planungshorizonts bis 2025 eintreten sollte. Sollte es allerdings zu einem späteren Zeitpunkt zu neuen Gesamtbetrachtung bei	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zweckgebundenen GIB's für die Stadt Rheine nicht mit 13,5 ha, sondern lediglich mit etwa 7 ha zu Buche schlagen. Bei der nächsten Fortschreibung nach 2025 ist je nach Vermarktungsfortschritt eine erneute, abgewogene Bilanzierung vorzulegen und einvernehmlich abzustimmen.</p>	<p>den GIB-Bedarfen kommen, so entfällt logischerweise die Betrachtung dieser Bedarfe für den Zeitraum nach 2025.</p> <p>Je nach Umfang der den einzelnen Gemeinden dann wieder zuzurechnenden Flächen könnte zu ihrer Darstellung allerdings eine Regionalplan-Änderung erforderlich werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b>  <b>Anregungsnummer: 053-008</b></p>		
 <p>Der GIB zwischen Venhauser Damm und B 70 sollte sich am wirksamen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung des GIB wird bis auf Abgrenzung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine zurückgenommen. Der angrenzender Walbereich und der Bereich zum Schutz der Natur werden arrondiert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flächennutzungsplan der Stadt Rheine orientieren. D.h. das zeichnerische "Anschneiden" des "Waldzipfels" (plus Naturschutzgebiet) sollte zurückgenommen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b>  <b>Anregungsnummer: 053-009</b></p>		
<p>Rheine</p>  <p>Die Alt-Darstellung des GIB im Bereich "Baarentelgen-Ost" -zwischen dem DEKanal und der Straße "Am Moosgraben" (Altenrheine) sollte belassen werden. D.h. kein "Verschwenken" entsprechend dem Flächennutzungsplan, sondern gerade Linienführung parallel zum Haselweg (F-Plan-Änderung folgt).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Es wird zusätzlich ca. 1,5 ha Siedlungsbereich dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

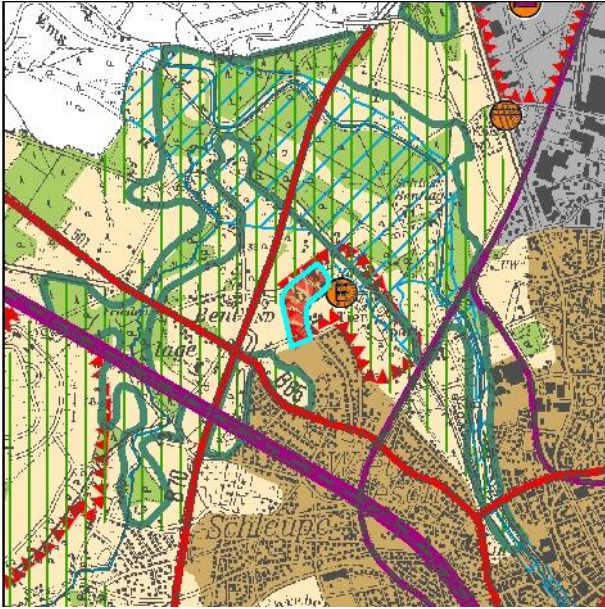
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b> <b>Anregungsnummer: 053-010</b>		
Die Darstellungen der "Bereiche für den Schutz der Natur" und der "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" entsprechen überwiegend den bestehenden Vorgaben der jeweiligen Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen sowie den Festsetzungen des Landschaftsplans "Emsäue-Nord". Ergänzende räumliche Ausweisungen bzw. Abrundungsbereiche sind - nach Prüfung durch die Fachabteilung - plausibel und nachvollziehbar. Diesbezüglich werden verbindliche Regelungen allerdings erst nach separaten Verordnungs- bzw. Satzungsverfahren wirksam.	Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b> <b>Anregungsnummer: 053-011</b>		
Rheine	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der B475 wird im Abschnitt Elte - Rheine ebenso wie die L578 im Abschnitt Mesum - Burgsteinfurt keine regionale Bedeutung beigemessen.	Die Stadt Rheine hält an ihrer Anregung die B475 im Abschnitt zwischen Rheine und der L590 auf dem Gebiet der Stadt Emsdetten als Straße von regionaler und überregionaler Bedeutung im Regionalplan darzustellen fest. Die Stadt verweist auf die Ausführungen im Bundesfernstraßengesetz, dass Bundesstraßen grundsätzlich eine entsprechende Bedeutung zuweist. Die Verkehrsbelastung von ca. 15000 Kfz (DTV) unterstreicht die Bedeutung dieses Straßenabschnittes.  Die Regionalplanungsbehörde misst diesem

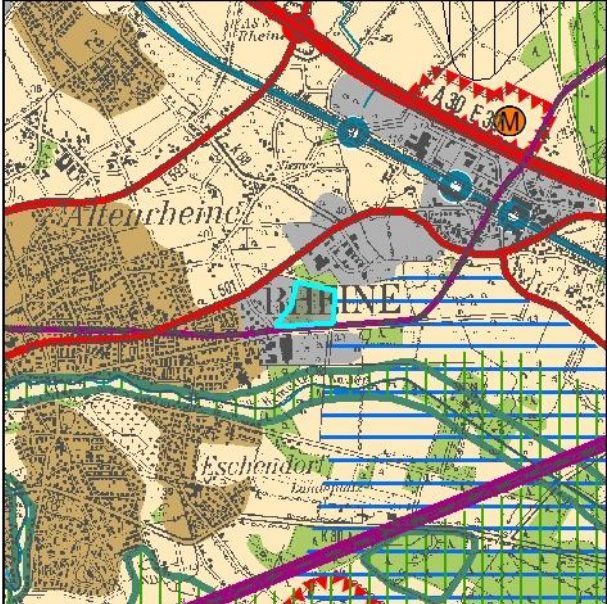


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Im zeichnerischen Teil des Regionalplan-Entwurfs fehlen die Bundesstraße 475 (Rheine-Warendorf) und die Landesstraße 578 (Clemenshafen-Elte). Diese sollten unter Pkt. 3 "Verkehrsinfrastruktur" als "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" dargestellt werden.</p>		<p>Abschnitt der B475 keine regionale oder überregionale Verbindungsfunktion. Die regionale Funktion übernimmt die nur 1 bis 3 km westlich parallel verlaufende B481. Dieser Straßenzug hat heute eine deutlich höhere Verkehrsbelastung. Die überregionale Verbindungsfunktion in der Achse Münster - Rheine wird im Straßenzug B481 - K53n - L583 - B70 gesehen. Dementsprechend erfolgt auch keine Darstellung in der Erläuterungskarte VII-1.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit Stadt Rheine.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b>  <b>Anregungsnummer: 053-012</b></p>		
<p>Ähnliches gilt für die Erläuterungskarte VII-1 "Grossräumiges und überregionales Verkehrsnetz" in der die Bundesstraßen 475 (Rheine-Warendorf) und 481 (Rheine-Münster) nicht aufgeführt sind. Als "Straßen</p>	<p>Der B475 wird im Abschnitt Elte- Rheine keine überregionale Bedeutung beigemessen.</p> <p>Die überregionale Verbindungsfunktion zwischen Emsdetten und Rheine übernimmt</p>	<p>Die Stadt Rheine hält an ihrer Anregung fest.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Rheine.</b></p>

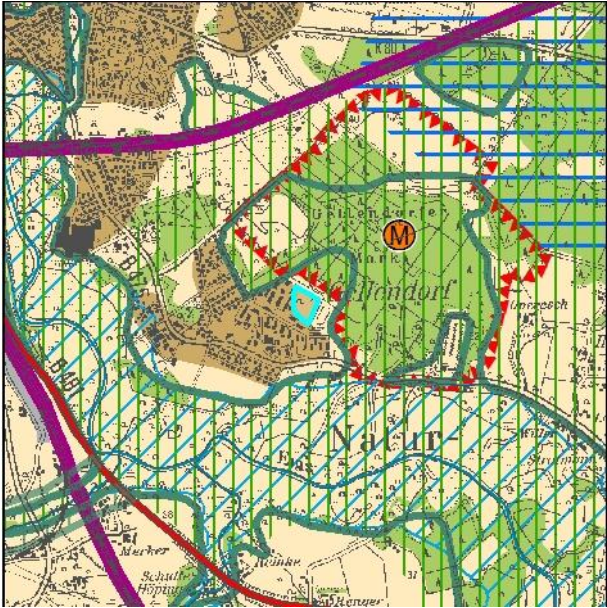
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
für den überregionalen Verkehr" bittet die Stadt Rheine um entsprechende Aufnahme in das Kartenwerk.	der Straßenzug Westumgehung Emsdetten - L583 - B70. Die B481 hat im Abschnitt Emsdetten - Rheine nur noch regionale Bedeutung.	
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-013</b>		
Grundsätzlich entfallen ist die Darstellung der "Wasserwerke" und damit auch die Ausweisungen der Wasserwerke "Hemelter Bach", "Ortheide" oder "St. Arnold". Die Herausnahme aufgrund mangelnder Regionalplan-Relevanz verursacht keine negativen Auswirkungen für die Stadt Rheine.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-014</b>		
Im zeichnerischen wie textlichen Teil des Regionalplans sollte die private "Mathias Hochschule Rheine" (MHR) als "Einrichtung des Bildungswesens" Erwähnung finden (ASB-B und S. 43). Diese staatlich anerkannte Fachhochschule für Gesundheit, Wirtschaft und Technik hat bereits seit ihrer Gründung 2009 überörtliche, regionale Bedeutung erlangt.	Der Anregung wird gefolgt, indem der Text entsprechend geändert wird und der Standort als Symbol in den Plan übernommen wird.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-015</b>		
Auf Seite 102 des textlichen Teils (Rd.Nr. 491) wird als "Militärische Einrichtung" das "Munitionslager Uthuisen" benannt. Dieses Lager ist von der BlmA bereits verkauft und einer zivilen Nutzung zugeführt worden. Gemeint und entsprechend im Plan	Der Anregung wird gefolgt.  Der Erläuterungstext wird entsprechend korrigiert.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>dargestellt ist das Bundeswehr-Depot "Materiallager Kanalhafen - Außensteile Ochtrup".</p>		
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b>  <b>Anregungsnummer: 053-016</b></p>		
<p>Die Stadt Rheine steht zur Zeit in Grunderwerbsverhandlungen mit einem Landwirt in Rheine-Mesum. Die Stadt Rheine beabsichtigt, eine 7,5 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche dieses Landwirtes im Bereich der Emsauen für Zwecke des Naturschutzes zu erwerben. Der Landwirt soll im Rahmen eines Grundstückstausches eine Fläche der Stadt im Bereich der Schürmannstraße in Rheine-Mesum erhalten.</p> <p>Es handelt sich um die Flurstücke Gemarkung Mesum, Flur 13, Flurstücke 15, 106 und 220, insgesamt ca. 12,2 ha Acker- und Waldfläche.</p> <p>Wie dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland zu entnehmen ist, befinden sich die städtischen Flächen an der Schürmannstraße in einem Bereich, der als Fläche für den Schutz der Landschaft bzw. als Fläche für den Gewässerschutz vorgesehen ist.</p> <p>Da der Regionalplan Grundlage für möglicherweise zukünftig zu erlassene Verordnungen sein wird, werden Bewirtschaftungsschwernisse im Hinblick auf die landwirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Flächen befürchtet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG).</p> <p>Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage der Flächen in einem Bereich zum "Grundwasser und Gewässerschutz" nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt.</p> <p>BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.</p> <p>Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

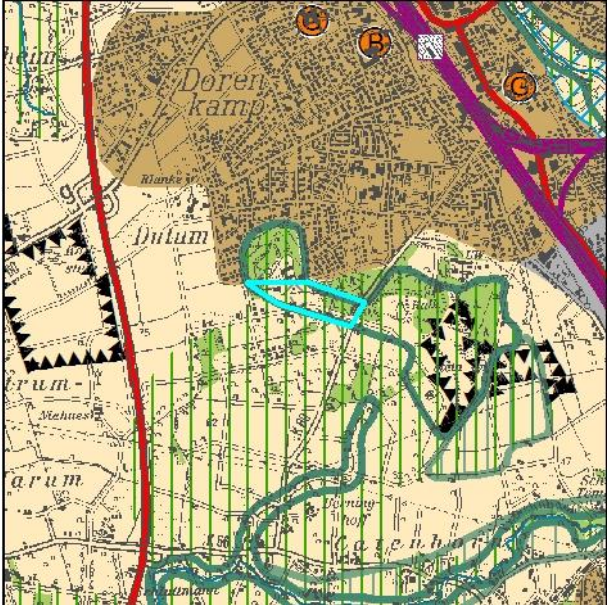
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Insofern wird darum gebeten, keine entsprechenden planerischen Ausweisungen im fortzuschreibenden Regionalplan Münsterland aufzunehmen.</p>	<p>nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt und führen daher nicht zu Erschwernissen in der Ausübung der landwirtschaftlichen Ausnutzbarkeit der Flächen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b>  <b>Anregungsnummer: E053-001</b></p>		
<p>Rheine</p>  <p>Die Stadt Rheine regt an, einen Teil des dargestellten zweckgebundenen Freiraumbereichs in einen ASBz "Gesundheit"</p>		<p>Der Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Es wird ein ABSz "Gesundheit" dargestellt. Diese Nutzung ist eine Ergänzung der vorhandenen Erholungsnutzungen in der Umgebung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>umzuwandeln.</p> <p>Hier ist u.a. die Ansiedlung eines Wellnesshotels geplant.</p>		
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b>  <b>Anregungsnummer: E053-002</b></p>		
<p>Rheine</p>  <p>Die Stadt Rheine regt an, den GIB im Osten der Ortslage / südl. der L 501 um ca. 10 ha in östlicher Richtung zu erweitern. Damit soll einem bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieb langfristig Entwicklungsoptionen eingeräumt werden.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Aufgrund der für die Fortschreibung des Regionalplanes ermittelten Flächenbedarfe ist zurzeit eine zusätzliche Darstellung weiterer Siedlungsbereiche auf dem Gebiet der Stadt Rheine nicht begründbar. Auch ein Flächentausch ist aufgrund fehlender Tauschflächen zurzeit nicht möglich.</p> <p>Zudem würde durch die Erweiterung des GIB ein dargestellter Waldbereich überplant. Seitens des LANUV wurden hier vorsorglich Bedenken angemeldet. Eine genauere Prüfung der Fläche wäre für eine abschließende Meinung notwendig.</p> <p><u>Vorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u>          Sofern zu gegebener Zeit das Siedlungsflächenmonitoring einen weiteren konkreten Flächenbedarf feststellt, könnte die Stadt Rheine ein Antrag auf Änderung des Regionalplanes stellen.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

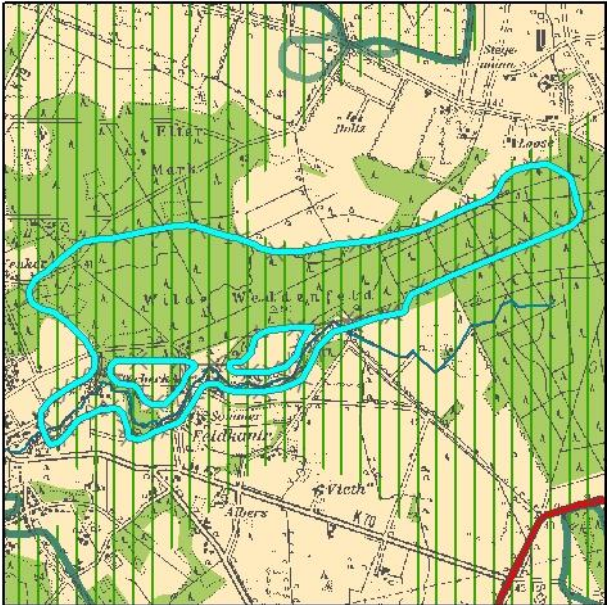


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b> <b>Anregungsnummer: E053-003</b>		
<p>Rheine</p>  <p>Die Stadt Rheine regt an, im Bereich der ehem. Kaserne einen Teilbereich als ASB zu erweitern. Hier ist ein kleines Feldbahnmuseum mit kleiner Außentrasse geplant.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die beabsichtigte kleinteilige Freizeitnutzung, die nach Aussagen der Stadt Rheine vor allem durch Freiraumnutzungen geprägt wird und nur untergeordnet hochbauliche Anlagen enthalten soll, wäre in dem Freiraum- und Agrarbereich, der direkt an den ASB Gellendorf angrenzt, regionalplanerisch vertretbar.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b> <b>Anregungsnummer: E053-004</b>		
<p>Rheine</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken <u>nicht</u>.</p>

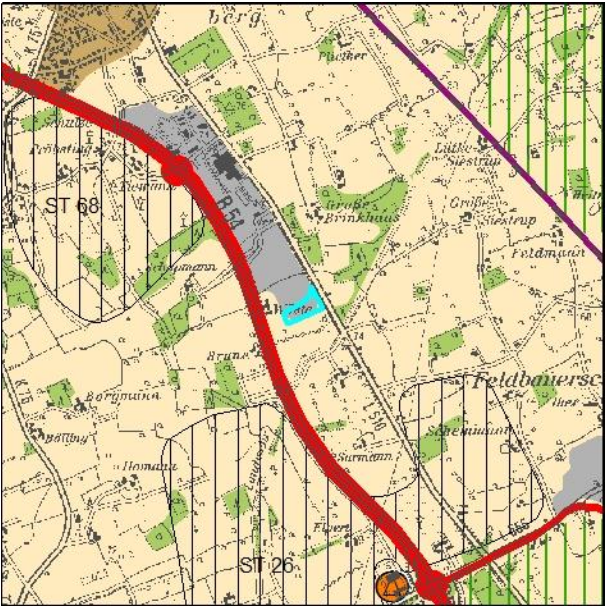


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Rheine erhebt Bedenken gegen den BSN-Teilbereich, der den "Waldhügel" mit der "Hessenschanze" verbindet.</p> <p>Sie befürchtet, dass durch die BSN Darstellung die Erweiterung vorhanden Bebauung behindert werden könnte.</p>		<p>Die Verbindung wird weiterhin als BSN dargestellt.</p> <p>Der BSN verbindet unterschiedliche Lebensräume. Es handelt sich hier um eine Achse, die durch schützenswerte Freiraumelemente (u.a. Wallhecken) geprägt ist.</p> <p><b>Kein Meinungsaugleich mit der Stadt Rheine.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b>  <b>Anregungsnummer: E053-005</b></p>		
Rheine		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen</p>

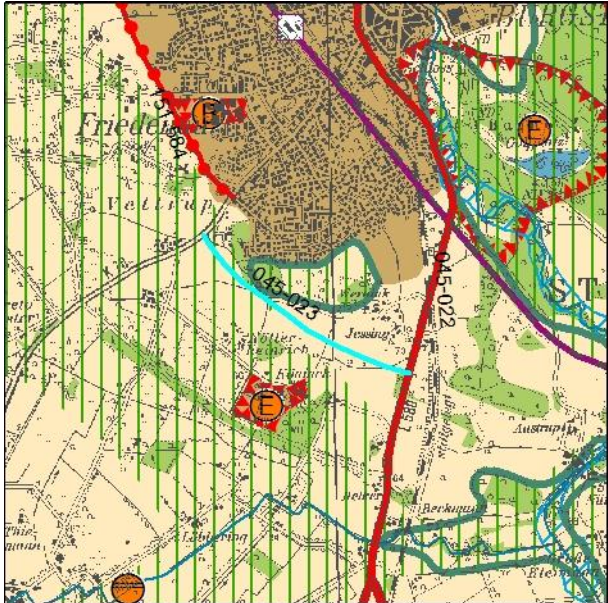
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Rheine regt an, im Bereich des Militärischen Bereichs "Bentlage" die BSN Darstellung, die über das NSG hinausgeht, herauszunehmen.</p> <p>Sie befürchtet, dass eine BSN Darstellung für eine Nachfolgenutzung des Militärischen Bereichs (z.B. als "Energiepark") hinderlich sein könnte.</p>		<p>genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Da der angeregte Bereich diesen Kriterien entspricht, wird er als BSN dargestellt.</p> <p>Es konnte <b>kein Meinungsaustrich</b> mit der Stadt Rheine erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: 053 Stadt Rheine</b>  <b>Anregungsnummer: E053-006</b></p>		
Rheine		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Rheine regt an, im Bereich des "Weddenfeldes" den BSN zu reduzieren. Sie befürchtet, dass eine BSN Darstellung einer Windkonzentrationszone entgegenstehen könnte.</p>		<p>und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Da der angeregte Bereich diesen Kriterien entspricht, wird er als BSN dargestellt.</p> <p>Es konnte <b>kein Meinungsaugleich</b> mit der Stadt Rheine erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 054-001</b></p>		
<p>Die Kreisstadt Steinfurt trägt im Zuge der o.g. Beteiligung zum vorgelegten Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland (Stand: 20. September 2010) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Die Grundsätze und Ziele einschließlich der Erläuterungen des textlichen Teiles sowie die zeichnerischen Darstellungen gehen mit den Planungen der Kreisstadt Steinfurt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsaugleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>überwiegend konform. Die geplanten Darstellungen zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und zu den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden seitens der Kreisstadt Steinfurt akzeptiert. Die Erläuterungen zu diesen Darstellungen sind plausibel und wurden auch mit der Kreisstadt Steinfurt erörtert. Daher werden sie nicht beanstandet. Auch wenn dies eine Rücknahme der Siedlungsbereiche gegenüber dem Regionalplan aus 1996 bedeutet, scheinen sie für den Planungszeitraum bis 2025 noch ausreichend.</p>		

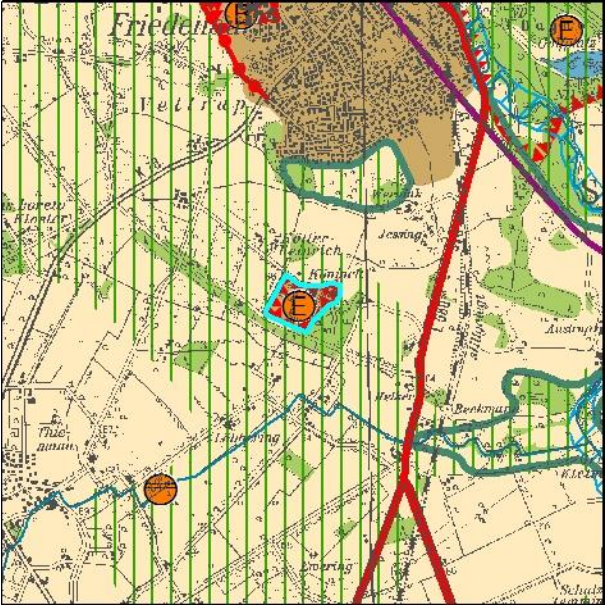
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 054-002</b></p>		
 <p>Lediglich zur zeichnerischen Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Bereich Borghorst, südlich des Gewerbegebietes „Wilmsberg- Süd II“ wird angeregt, zur Umsiedlung eines Störfallbetriebes die Bauflächen um bis zu 100 m zu erweitern (vgl. Anlage). Diese Anregung ist mit den bereits relativ konkreten Planungen zum Standort und den erforderlichen Abständen, die der Betrieb zu anderen Nutzungen einzuhalten hat, zu begründen. Entsprechende Gespräche</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Da keine zusätzlichen Flächenbedarfe vorhanden sind, wird der GIB in seiner Größe beibehalten und lediglich in seiner Ausrichtung verändert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zwischen den Firmeneigentümern, der zuständigen Immissionsschutzbehörde und der Stadt Steinfurt haben bereits stattgefunden. Gegebenenfalls ist über eine Verschiebung des zusätzlichen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches nachzudenken</p>		
<p><b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 054-003</b></p>		
<p>Steinfurt</p>  <p>Die Kreisstadt Steinfurt begrüßt insbesondere die Darstellung der für den I Ortsteil Burgsteinfurt vorgesehenen westlichen Entlastungsstraße von der Bundesstraße 54</p>	<p>Die westlich des Ortsteil Burgsteinfurt als Punktkette und damit als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" (und nicht - wie in der Anregung erwähnt - als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung") dargestellte Straße ist - auf der Grundlage eines Entwurfs, mit dem die Aufnahme in die Bedarfsplanung des Landes beantragt wurde - mit der regionalplanerisch begründeten Notwendigkeit der Anbindung der Fachhochschule in den Planentwurf aufgenommen worden (Rn. 683). Da die Realisierung dieser Straße im Rahmen der Bedarfsplanung des Landes auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Erfolg hat, hat zwischenzeitlich der Kreis Steinfurt sich bereit erklärt, die Anbindung der Hochschule an das überregionale Straßennetz durch eine Kreisstraße (K 76n) zu realisieren. Damit wird die regionalplanerisch angestrebte Entwicklung erreicht. Die Entwurfsdarstellung kann deshalb durch die Darstellung der linienbestimmten Trasse der K 76n ersetzt werden. siehe 045-023</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Steinfurt.</p> <p>Der WLW (134-323 und die Landwirtschaftskammer (108-139) halten an ihren grundsätzlichen Bedenken fest. Sie sehen keinen Bedarf für diese Straße. Es sind wertvolle landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Naturschutzverbände (151-584) und das LANUV sehen ebenfalls keinen Bedarf für diese Ortsumgehung und verweisen auf die aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Flächen, die durch diese Planung betroffen sind.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW, der Landwirtschaftskammer, dem LANUV und den Naturschutzverbänden.</b></p>

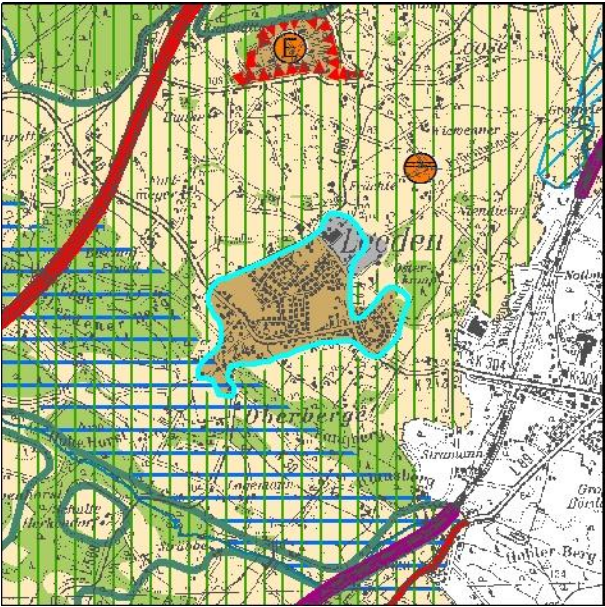


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bis zur Horstmarer Straße (L 580) in Form einer „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“. Die geplante westliche Entlastungsstraße stellt für die Kreisstadt Steinfurt eine wichtige Infrastrukturmaßnahme dar, die nicht nur eine leistungsfähige Anbindung der Fachhochschule an das überörtliche Verkehrsnetz schaffen soll (vgl. Absatznummer 683), sondern auch zur Entlastung anderer Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen in Burgsteinfurt beitragen wird. Daher ist die Darstellung dieser Maßnahme im Regionalplan aus Sicht der Kreisstadt Steinfurt zwingend vorzusehen und auch für die anstehenden Verfahren der Linienabstimmung und Planfeststellung von großer Bedeutung.</p>		
<p><b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 054-004</b></p>		
<p>Auch unterstützt die Kreisstadt Steinfurt die Neudarstellung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im Bereich der Bauerschaft Veltrup</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 054-005</b></p>		
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stadt Steinfurt erklärte Meinungsausgleich.</p> <p>Die Naturschutzverbände (151-592), das LANUV (119-051), die LWK (108-138) und der WLW (134-321) bekräftigten ihre Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren gegen die Darstellung eines ASB mit der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Damit einhergehend wird auch ein Allgemeiner Siedlungsbereich für die zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ aufgenommen, was als Signal der Regionalplanung zur Unterstützung Steinfurts als staatlich anerkannter Erholungsort verstanden wird und die Möglichkeit eröffnet, dort einen Campingplatz einzurichten.</p>		<p>Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ für die Errichtung eines Campingplatzes.</p> <p>Die beteiligten führten aus, dass neben der schlechten Verkehrsanbindung und der dadurch bedingten künftigen stärkeren Verkehrsbelastung in diesem landwirtschaftlich geprägten Raum, vor allem die umgebenden Biotopstrukturen vor einer intensiven Freizeitnutzung zu schützen sind. Die Stadt Steinfurt führt aus, dass eine konstruktive Lösung im Hinblick auf die Verkehrssituation angestrebt wird. Z.B. sollen an den engen Straßen Ausweibuchten für Begegnungsverkehre geschaffen werden.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV, der LWK und dem WLW.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 054-006</b></p>		
<p>Ebenso wird das formulierte Ziel 9.1, wonach die regional bedeutsamen Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens in Münster, Bocholt, Steinfurt und Nordkirchen zu stärken und in ihrer Funktion weiter auszubauen sind,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
begrüßt.		
<b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b> <b>Anregungsnummer: 054-007 (zugleich auch 134-322 , 108-164, 109.1-018, 151-574, 064-009)</b>		
<p data-bbox="185 1050 297 1082">Steinfurt</p> <p data-bbox="185 1185 790 1426">In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes sind im nördlichen Stadtgebiet zwei Abgrabungsbereichen für Sand und Kies („Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“) festgelegt worden. Für die nördlichere und ca.</p>	<p data-bbox="813 379 1424 850">Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p data-bbox="813 882 1424 1257">Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann von 67 ha auf 27 ha zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit von 30 Jahren zu gewährleisten.</p> <p data-bbox="813 1289 1424 1426">Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im</p>	<p data-bbox="1447 379 2045 515">Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.</p> <p data-bbox="1447 579 2045 715"><b>Meinungsausgleich der Stadt Steinfurt, der Gemeinde Neuenkirchen, mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Landwirtschaftskammer.</b></p> <p data-bbox="1447 746 2045 850"><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Landwirtschaftsverband.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>66 ha große Fläche wird angeregt, diese aus dem zeichnerischen Teil herauszunehmen. Dies ist damit zu begründen, dass sich fast die gesamte Fläche im Eigentum eines ortsansässigen Landwirtes befindet (vgl. Anlage). Bei diesen Flächen handelt es sich um die Betriebsflächen der landwirtschaftlichen Hofstelle, die auch entsprechend bewirtschaftet werden. Der landwirtschaftliche Betrieb wird auch in künftigen Generationen fortgeführt werden. Die Nachfolgegeneration hat eine entsprechende Ausbildung vollzogen und es sind erst kürzlich beachtliche Summen in den Betrieb der Hofstelle investiert worden. Durch eine mögliche Abgrabung im Bereich der Betriebsflächen sieht der Landwirt den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet. Zudem handelt es sich dort um einen Bereich, der im Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt als Wasserschutzzone vermerkt ist (vgl. Anlage). Konkret handelt es sich um eine Reservefläche für die Trinkwassergewinnung in Steinfurt. Dieses Wasservorkommen darf in keinsten Weise durch Abgrabungen gefährdet werden. Daher wird angeregt, Flächen zu suchen, die für eine Abgrabung von Sand und Kies besser geeignet scheinen. Einen solchen Bereich gibt es nach dem Regionalplanentwurf auch auf Steinfurter Gebiet, im Bereich des Baggersees. Hier kann über eine Vertiefung nachgedacht werden, wobei auch hier eine Gefährdung des</p>	<p>Bereich des Plangebiets stark eingeschränkt.</p> <p>Da es sich im Bereich der Hofstelle Dauermann jedoch um ein relativ konfliktfreies Kiesvorkommen mit großer Mächtigkeit und geringer Überlagerung handelt, wird für die langfristige Sicherung des Rohstoffvorkommens und damit der Versorgung der Bevölkerung mit diesem Rohstoff, der Standort in die Karte Wertvolle Lagerstätten aufgenommen.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass im konkreten Genehmigungsverfahren für einen Abgrabungsantrag die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegen muss. Wird keine Zustimmung vom Eigentümer erteilt, kann auch keine Genehmigung erteilt werden.</p>	

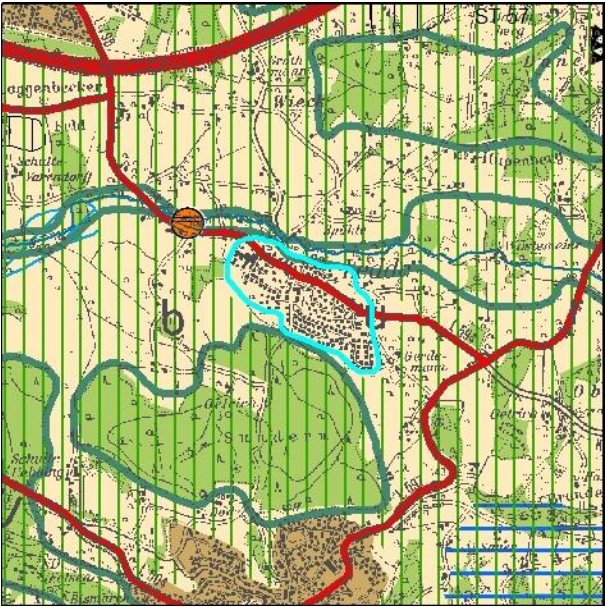
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Grund- bzw. Trinkwassers auszuschließen ist.</p> <p>(siehe auch 109.1-018)</p>		
<p><b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 054-008</b></p>		
<p>Weitere Anregungen werden gemäß § 13 (1) LPIG i.V.m. § 10 (1) ROG nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg</b>  <b>Anregungsnummer: 055-001</b></p>		
 <p>Neben den Ortsteilen Tecklenburg und Brochertieck, für die der Regionalplanentwurf</p>	<p>Der Anregung für den <b>Ortsteil Leeden</b> Siedlungsbereiche darzustellen wird gefolgt. Es wird davon ausgegangen, dass der Ortsteil eine Aufnahmefähigkeit von 2.000 Einwohnern haben wird und somit dem Kriterium zur Darstellung von Siedlungsbereichen entspricht. Der überwiegende Teil des künftigen Siedlungsbereiches stellt der Leeden ist bereits bebaut. Zusätzlich dazu werden ca. 4 ha Siedlungsbereich (GIB) dargestellt, die noch nicht bebaut sind. Diese Entwicklungsbereiche werden auf den gesamten Flächenbedarf angerechnet.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bereits eine zeichnerische Darstellung vorsieht, müssen auch die Ortsteile Leeden und Ledde als Allgemeine Siedlungsbereiche im Regionalplan dargestellt werden.</p> <p>Abgesehen davon, dass der Ortskern Leeden eine Aufnahmefähigkeit von mehr als 2.000 Einwohnern haben dürfte, kann auch der der Stadt Tecklenburg zugestandene ASB-Flächenbedarf von 13 ha besser auf alle 4 Ortsteile verteilt und für Leeden und Ledde eine Entwicklung über den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus ermöglicht werden. Gerade der Ortsteil Ledde hat bisher Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen für den Ortsteil Tecklenburg wahrgenommen, weil dort wegen der Topografie und bestehender bzw. noch geplanter Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete eine Siedlungsentwicklung nur eingeschränkt möglich ist.</p> <p>Die Ortsteile Tecklenburg, Brochterbeck und Leeden sind von der Einwohnerzahl her annähernd gleich groß, so dass schon unter diesem Gesichtspunkt eine zeichnerische Darstellung Leedens geboten ist. Dies entspräche auch dem früheren Gesprächsstand mit der Regionalplanungsbehörde, bevor das offizielle Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans eingeleitet wurde.</p>		

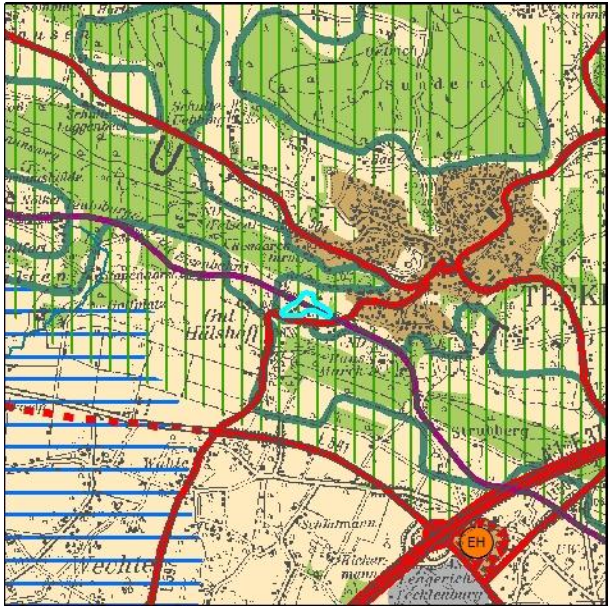


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zwar ist Ledde im Vergleich zu den anderen Ortsteilen kleiner, allerdings in den letzten 15 Jahren proportional stärker gewachsen. Würde eine zeichnerische Darstellung nicht erfolgen und nur eine Entwicklung für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung möglich sein, könnte dies negative Folgen für die Grundversorgung der Bevölkerung haben. Der im Jahr 2010 in Ledde eröffnete NettoMarkendiscount-Lebensmittelmarkt, der auch einen Großteil der Grundversorgung des Ortsteils Tecklenburg leistet, müsste dann um seine Existenz fürchten und möglicherweise zukünftig wieder geschlossen werden. Dies wäre eine fatale Entwicklung, die auf jeden Fall verhindert werden muss. Insbesondere auch unter diesem Aspekt sollte der Ortsteil Ledde zeichnerisch im Regionalplanentwurf dargestellt werden, um dort Wachstum zu ermöglichen und somit Nachfragepotenzial zu generieren.</p> <p>Die ASB-Flächenbedarfe sind bereits im Zusammenhang mit der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes für die Ortsteile Tecklenburg, Brochterbeck und Leeden verortet worden (siehe anliegende Farbkopien). Dazu werden jedoch noch weitere Abstimmungen mit der Regionalplanungsbehörde im Laufe des Regionalplan- Fortschreibungsverfahrens erforderlich sein, zurnal sich, wenn Ledde zeichnerisch dargestellt wird, geringere ASB-Anteile für die anderen Ortschaften ergeben.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg</b>  <b>Anregungsnummer: 055-002</b></p>		
 <p>Neben den Ortsteilen Tecklenburg und Brochertieck, für die der Regionalplanentwurf bereits eine zeichnerische Darstellung vorsieht, müssen auch die Ortsteile Leeden und Ledde als Allgemeine Siedlungsbereiche im Regionalplan dargestellt werden. Abgesehen davon, dass der Ortskern Leeden eine Aufnahmefähigkeit von mehr als 2.000 Einwohnern haben dürfte, kann auch der der Stadt Tecklenburg zugestandene ASB-Flächenbedarf von 13 ha besser auf alle 4 Ortsteile verteilt und für Leeden und Ledde</p>	<p>Der Anregung für den <b>Ortsteil Ledde</b> einen Allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen wird <u>nicht</u> gefolgt. Es wird davon ausgegangen, dass der Ortsteil die Aufnahmefähigkeit von 2.000 Einwohnern nicht erreichen wird und somit ein wesentliches Kriterium zur Darstellung von Siedlungsbereichen nicht gegeben ist. Dennoch ist eine begrenzte Bauflächenentwicklung, die sich auf die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung ausrichtet, möglich. Die Prüfung dazu erfolgt im Anpassungsverfahren für die Bauleitplanung nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>eine Entwicklung über den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus ermöglicht werden. Gerade der Ortsteil Ledde hat bisher Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen für den Ortsteil Tecklenburg wahrgenommen, weil dort wegen der Topografie und bestehender bzw. noch geplanter Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete eine Siedlungsentwicklung nur eingeschränkt möglich ist.</p> <p>Die Ortsteile Tecklenburg, Brochterbeck und Leeden sind von der Einwohnerzahl her annähernd gleich groß, so dass schon unter diesem Gesichtspunkt eine zeichnerische Darstellung Leedens geboten ist. Dies entspräche auch dem früheren Gesprächsstand mit der Regionalplanungsbehörde, bevor das offizielle Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans eingeleitet wurde.</p> <p>Zwar ist Ledde im Vergleich zu den anderen Ortsteilen kleiner, allerdings in den letzten 15 Jahren proportional stärker gewachsen. Würde eine zeichnerische Darstellung nicht erfolgen und nur eine Entwicklung für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung möglich sein, könnte dies negative Folgen für die Grundversorgung der Bevölkerung haben. Der im Jahr 2010 in Ledde eröffnete NettoMarkendiscout-Lebensmittelmarkt, der</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>auch einen Großteil der Grundversorgung des Ortsteils Tecklenburg leistet, müsste dann um seine Existenz fürchten und möglicherweise zukünftig wieder geschlossen werden. Dies wäre eine fatale Entwicklung, die auf jeden Fall verhindert werden muss. Insbesondere auch unter diesem Aspekt sollte der Ortsteil Ledde zeichnerisch im Regionalplanentwurf dargestellt werden, um dort Wachstum zu ermöglichen und somit Nachfragepotenzial zu generieren.</p> <p>Die ASB-Flächenbedarfe sind bereits im Zusammenhang mit der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes für die Ortsteile Tecklenburg, Brochterbeck und Leeden verortet worden (siehe anliegende Farbkopien). Dazu werden jedoch noch weitere Abstimmungen mit der Regionalplanungsbehörde im Laufe des Regionalplan- Fortschreibungsverfahrens erforderlich sein, zentral sich, wenn Ledde zeichnerisch dargestellt wird, geringere ASB-Anteile für die anderen Ortschaften ergeben.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg</b> <b>Anregungsnummer: 055-003</b></p>  <p>Die zeichnerische Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches im Ortsteil Tecklenburg ist auf die Bereiche TWE-Bahnhof ehemaliges Betriebsgelände KW-Lichtwerbung und Gartenhof Tecklenburger Land / Grüner Zweig GmbH auszuweiten, damit kleinere Gewerbegebiete ausgewiesen werden können, um einerseits eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen (TWE-Bahnhof / KW-Lichtwerbung) und andererseits bestehende Betriebe (Gartenhof Tecklenburger Land / Grüner Zweig GmbH)</p>	<p>Der Anregung für den Bereich " <b>TWE-Bahnhof ehemaliges Betriebsgelände KW-Lichtwerbung</b> " einen Allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung eines Siedlungsbereichs nördlich der Trasse der Waldeisenbahn konkurriert mit den angrenzenden Freiraumbelangen. Zudem wäre der Standort nicht entwicklungsfähig und mit einer Größe von ca. 1 ha weit unterhalb der Darstellungsgröße für einen eigenständigen Siedlungsbereich. Ein Anschluss an die vorhandenen Siedlungsbereich ist aufgrund der Freiraumzäsuren nicht möglich.</p>	<p>Die Stadt Tecklenburg bekräftigte nochmal ihre Anregung auf Darstellung eines Siedlungsbereiches.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der vorgestellten Darstellung von Siedlungsbereichen in Tecklenburg und folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Tecklenburg.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zu legalisieren und planungsrechtlich abzusichern. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Tecklenburg, "diese wichtigen Betriebe zu halten und damit eine weitere Schwächung der gewerblichen Struktur zu verhindern.</p> <p>Für beide Bereiche besteht die Notwendigkeit, Bebauungspläne mit Gewerbegebietsfestsetzung aufzustellen, damit sie wirtschaftlich überleben können und an den jetzigen Standorten auch eine Zukunftsperspektive haben. Dieses Anliegen wird einstimmig vom Rat der Stadt Tecklenburg unterstützt und gefordert.</p> <p>Der Gartenhof Tecklenburger Land wurde 1984 als privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben (Baumschule) bauaufsichtlich genehmigt, hat sich in den vergangenen Jahren aber mehr und mehr zu einer Verkaufsbauerschule mit Nebennutzungen entwickelt. Die Problematik ist darin begründet, dass der Kreis Steinfurt als Baugenehmigungsbehörde keine rechtliche Möglichkeit mehr sieht, die neben der Baumschule vorhandenen Betriebszweige als mitgezogene Nutzungen zu legalisieren. Dies betrifft insbesondere auch die -auf dem Betriebsgelände ansässige Firma Grüner Zweig GmbH. Der Kreis Steinfurt sieht die Möglichkeiten des § 35 Abs. 1 BauGB als erschöpft an.</p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Firma Grüner Zweig GmbH ist seit 2005 in Tecklenburg ansässig. Der Baumpflegefachbetrieb bietet Dienstleistungen zum Thema Baumpflege und Baummanagement bei Bundes-, Landes- und kommunalen Einrichtungen sowie einer breiten privaten und gewerblichen Kundschaft an: Das Einsatzgebiet umfasst einen Radius von ca. 200 km. Im Betrieb werden zur Zeit 25 Mitarbeiter beschäftigt. Angegliedert an dieses Unternehmen existiert an dem Standort ein Seminarhaus, welches deutschlandweit mit hochqualifizierten Referenten Fortbildungen rund um das Thema Baum und Recht anbietet. Die Teilnehmerzahl in Tecklenburg lag im Jahr 2010 bei 750 Besuchern.</p> <p>Beide Betriebe müssen unter allen Umständen in Tecklenburg gehalten werden, zumal sie zum Image der Stadt Tecklenburg als Tourismusort und einziger Luft- und Kneipp-Kurort im Münsterland hervorragend passen. Bisher sind alle Versuche, eine zustimmende Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde zur Überplanung der Bereiche Gartenhof Tecklenburger Land / Grüner Zweig GmbH zu erreichen, gescheitert. Es wird jetzt erneut und eindringlich um Hilfestellung gebeten, damit ein Abwandern dieser Betriebe, zum Beispiel in den nur wenige Kilometer entfernt liegenden Teutopark der Stadt Lengerich - oder schlimmer noch Betriebsaufgaben,</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>verhindert werden.</p> <p>Bei mehreren Veranstaltungen der Regionalplanungsbehörde zum Regionalplan ist stets versichert worden, dass den Städten und Gemeinden Hilfestellung gegeben wird, wenn ein konkretes Problem ansteht. Dies ist hier der Fall. In der Vergangenheit sind mehrere Betriebe aus dem Ortsteil Tecklenburg abgewandert, weil keine gewerblichen Bauflächen in Tecklenburg angeboten werden konnten. Mit dem Gartenhof Tecklenburger Land und der Grüner Zweig GmbH sind jetzt noch die einzig größeren Betriebe in Tecklenburg verblieben. Müssten auch diese Unternehmen den Ort verlassen, nur weil von der Bezirksregierung für den Betriebsstandort an der Lengericher Straße / Ecke Königstraße kein "grünes Licht" gegeben wird, würde dies in Tecklenburg nicht nur auf völliges Unverständnis stoßen, sondern die endgültige Zerstörung der noch vorhandenen gewerblichen Struktur bedeuten.</p>		
<p><b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg</b>  <b>Anregungsnummer: 055-004</b></p>		
<p>Die zeichnerische Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches im Ortsteil Tecklenburg ist auf die Bereiche TWE-Bahnhof ehemaliges Betriebsgelände KW-Lichtwerbung und Gartenhof Tecklenburger Land / Grüner Zweig GmbH auszuweiten, damit kleinere Gewerbegebiete ausgewiesen werden können, um einerseits eine</p>	<p>Der Anregung für den Bereich "<b>Gartenhof Tecklenburger Land/Grüner Zweig GmbH</b>" einen Allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen wird <u>nicht</u> gefolgt. Die Darstellung eines Siedlungsbereichs abgesetzt von der Ortslage Tecklenburg konkurriert mit anderen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen für die Siedlungsentwicklung.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen (TWE-Bahnhof / KW-Lichtwerbung) und andererseits bestehende Betriebe (Garten hof Tecklenburger Land / Grüner Zweig GmbH) zu legalisieren und planungsrechtlich abzusichern. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Tecklenburg, "diese wichtigen Betriebe zu halten und damit eine weitere Schwächung der gewerblichen Struktur zu verhindern.</p> <p>Für beide Bereiche besteht die Notwendigkeit, Bebauungspläne mit Gewerbegebietsfestsetzung aufzustellen, damit sie wirtschaftlich überleben können und an den jetzigen Standorten auch eine Zukunftsperspektive haben. Dieses Anliegen wird einstimmig vom Rat der Stadt Tecklenburg unterstützt und gefordert.</p> <p>Der Gartenhof Tecklenburger Land wurde 1984 als privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben (Baumschule) bauaufsichtlich genehmigt, hat sich in den vergangenen Jahren aber mehr und mehr zu einer Verkaufsbaumschule mit Nebennutzungen entwickelt. Die Problematik ist darin begründet, dass der Kreis Steinfurt als Baugenehmigungsbehörde keine rechtliche Möglichkeit mehr sieht, die neben der Baumschule vorhandenen Betriebszweige als mitgezogene Nutzungen zu legalisieren. Dies betrifft insbesondere auch die -auf dem Betriebsgelände ansässige Firma Grüner</p>	<p>Zudem wäre der Standort mit einer Größe von ca. 2,5 ha weit unterhalb der Darstellungsgröße für einen eigenständigen Siedlungsbereich. Ein Anschluss an die vorhandenen Siedlungsbereich ist aufgrund der Freiraumzäsuren nicht möglich.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zweig GmbH. Der Kreis Steinfurt sieht die Möglichkeiten des § 35 Abs. 1 BauGB als erschöpft an.</p> <p>Die Firma Grüner Zweig GmbH ist seit 2005 in Tecklenburg ansässig. Der Baumpflegefachbetrieb bietet Dienstleistungen zum Thema Baumpflege und Baummanagement bei Bundes-, Landes- und kommunalen Einrichtungen sowie einer breiten privaten und gewerblichen Kundschaft an: Das Einsatzgebiet umfasst einen Radius von ca. 200 km. Im Betrieb werden zur Zeit 25 Mitarbeiter beschäftigt. Angegliedert an dieses Unternehmen existiert an dem Standort ein Seminarhaus, welches deutschlandweit mit hochqualifizierten Referenten Fortbildungen rund um das Thema Baum und Recht anbietet. Die Teilnehmerzahl in Tecklenburg lag im Jahr 2010 bei 750 Besuchern.</p> <p>Beide Betriebe müssen unter allen Umständen in Tecklenburg gehalten werden, zumal sie zum Image der Stadt Tecklenburg als Tourismusort und einziger Luft- und Kneipp-Kurort im Münsterland hervorragend passen. Bisher sind alle Versuche, eine zustimmende Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde zur Überplanung der Bereiche Gartenhof Tecklenburger Land / Grüner Zweig GmbH zu erreichen, gescheitert. Es wird jetzt erneut und eindringlich um Hilfestellung gebeten, damit ein Abwandern dieser Betriebe, zum Beispiel</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>in den nur wenige Kilometer entfernt liegenden Teutopark der Stadt Lengerich - oder schlimmer noch Betriebsaufgaben, verhindert werden.</p> <p>Bei mehreren Veranstaltungen der Regionalplanungsbehörde zum Regionalplan ist stets versichert worden, dass den Städten und Gemeinden Hilfestellung gegeben wird, wenn ein konkretes Problem ansteht. Dies ist hier der Fall. In der Vergangenheit sind mehrere Betriebe aus dem Ortsteil Tecklenburg abgewandert, weil keine gewerblichen Bauflächen in Tecklenburg angeboten werden konnten. Mit dem Gartenhof Tecklenburger Land und der Grüner Zweig GmbH sind jetzt noch die einzig größeren Betriebe in Tecklenburg verblieben. Müssten auch diese Unternehmen den Ort verlassen, nur weil von der Bezirksregierung für den Betriebsstandort an der Lengericher Straße / Ecke Königstraße kein "grünes Licht" gegeben wird, würde dies in Tecklenburg nicht nur auf völliges Unverständnis stoßen, sondern die endgültige Zerstörung der noch vorhandenen gewerblichen Struktur bedeuten.</p>		
<p><b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg</b>  <b>Anregungsnummer: 055-005</b></p>		
<p>Nach dem Stadtentwicklungskonzept liegt der Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung im Ortsteil Brochterbeck. Zusätzlich muss auch im Ortsteil Leeden ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplanentwurf dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung in Brochterbeck und in Leeden GIB darzustellen wird gefolgt. In Brochterbeck werden ca. 13 ha und in Leeden ca. 4 ha GIB (vgl. auch Ausgleichsvorschlag zu 055-001) als Entwicklungsbereiche dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

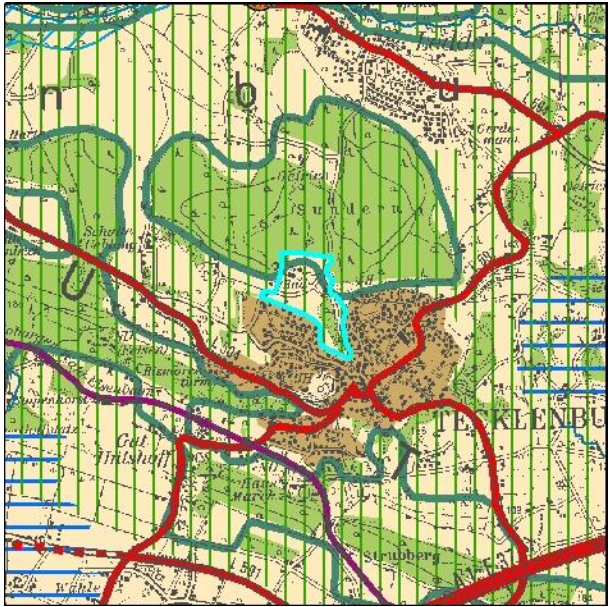
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Entsprechend dem Entwicklungskonzept der Stadt Tecklenburg soll der zweite Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung in Leeden liegen. So kann auch der der Stadt Tecklenburg zugestandene GIB-Flächenbedarf von 16 ha sinnvoll auf Brochterbeck und Leeden verteilt werden und für Leeden eine Entwicklung über den Bedarf der ortsansässigen Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe hinaus ermöglicht werden.</p> <p>Dies entspricht auch dem Gesprächsstand mit der Regionalplanungsbehörde, bevor das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans eingeleitet wurde. Die GIB-Flächen bedarfe sind bereits im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verortet worden (siehe anliegende Farbkopien).</p>	<p>Die Siedlungsbereichsdarstellung des Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland (Stand: Sept. 2010) basiert auf einer Bedarfsprognose/Flächenermittlung für die Allgemeinen Siedlungsbereiche zum 20.9.2010. Diese Berechnung hatte das Ergebnis, das weniger neue Allgemeine Siedlungsbereiche darzustellen sind, als noch bei den Gesprächen mit den Kommunen im Jahr 2009 angenommen</p> <p>Die bisher in dem Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Tecklenburg verorteten Bauflächen sind zu gegebener Zeit an den Bedarf anzupassen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg</b>  <b>Anregungsnummer: 055-006</b></p>		
<p>Im Ortsteil Ledde konnten im Zuge der FNP-Neuaufstellung bisher gewerbliche Bauflächen mangels Verfügbarkeit nicht ausgewiesen werden. Sollte sich aufgrund einer entsprechenden Bedarfslage die Notwendigkeit zur Ausweisung eines Gewerbegebietes ergeben, erwartet die Stadt Tecklenburg auch hier die Hilfestellung der Regionalplanungsbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde Münster wird die Stadt Tecklenburg in ihren Überlegungen und Planungen unterstützen und beraten, soweit dies mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Vor allem sind dabei die raumordnerischen Grundsätze, die sich auf die Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern beziehen, zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg</b> <b>Anregungsnummer: 055-007</b>		
<u>Anzurechenden Reserveflächen ASB/GIB</u> Hier haben sich durch zwischenzeitliche Grundstücksverkäufe sowohl bei ASB-Flächen (Nr. 6 "Pappelweg" von 0,95 ha auf 0,47 ha) als auch bei GIB-Flächen (Nr. 11 "Heuweg" von 0,43 ha auf 0,26 ha) Änderungen ergeben. Es wird gebeten, die Flächenbedarfe um die hier weggefallenen Werte zu erhöhen. Zusätzliche FNP-Darstellungen für Tecklenburg, Brochterbeck und Leeden sind in der Zwischenzeit nicht erfolgt. Die Veränderungen sind in der beigefügten Auflistung vermerkt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Berücksichtigung der aktualisierten Bauflächenreserven innerhalb des geltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg sind insgesamt ca. 24 ha Siedlungsbereich (ASB und GIB) als künftige Entwicklungsbereiche darstellbar. Diese Siedlungsbereiche werden zu unterschiedlichen Anteilen auf die Ortsteile Tecklenburg (2 ha), Brochterbeck (18 ha) und Leeden (4 ha) aufgeteilt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Einwender: 055 Stadt Tecklenburg</b> <b>Anregungsnummer: 055-008</b>		
Der Arbeitskreis der Bau- und Planungsamtsleiter im Kreis Steinfurt hat sich dafür ausgesprochen, mehr Flexibilität hinsichtlich der Darstellung der Siedlungsflächen einzufordern. Es wurde angeregt, nur ca. 50 % der zugestandenen Siedlungsflächen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen und die andere Hälfte durch ein textliches Ziel zu sichern. Die Stadt Tecklenburg schließt sich dieser Forderung, die auch von weiteren Städten und Gemeinden des Kreises und dem Kreis Steinfurt selbst erhoben werden wird, an.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Regionalplan die Flächenbedarfe räumlich konkretisieren soll, um abgewogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu schaffen. Sollten sich Änderungen der gemeindlichen Planung ergeben, ist es möglich, ein Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Einwender: 055 Stadt Tecklenburg</b> <b>Anregungsnummer: 055-009</b>		
<u>Allgemein zu den ASB-/GIB-Flächenbedarfen</u> Wenn sich in der Zukunft abzeichnen sollte, dass die ASB-/GIB-Flächenbedarfe nicht ausreichen, wird an dieser Stelle an die Zusage der Bezirksregierung erinnert, eine wohlwollende Prüfung vorzunehmen und flexibel den Flächenbedarf zu erhöhen.	Der Anregung wird gefolgt. Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll zu diesem Zweck für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. neue Ziele 1.1 und 1.2 i. V. m. Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg</b> <b>Anregungsnummer: 055-010</b>		
Im Ortsteil Ledde reicht die Abgrenzung für den Schutz der Natur / Landschaft dicht an die nördliche Ortslage heran. In diesem Bereich dürfen beabsichtigte Erweiterungen des Siedlungsbereichs, für die auch schon zustimmende Stellungnahmen der Bezirksplanungsbehörde vorliegen, nicht behindert werden. Dies gilt im Wesentlichen für den Bebauungsplan Nr. 22 "Westlich der Windmühlenstraße", dessen Aufstellungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde, und möglicherweise für den weitest nördlich im Flächennutzungsplänenentwurf dargestellten	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Bauflächen und Baugebiete aus den genehmigten Bauleitplänen wurden gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ROG bei der Regionalplanentwurfserstellung berücksichtigt. Die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wird im Verfahren gem. § 34 LPIG geprüft und	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

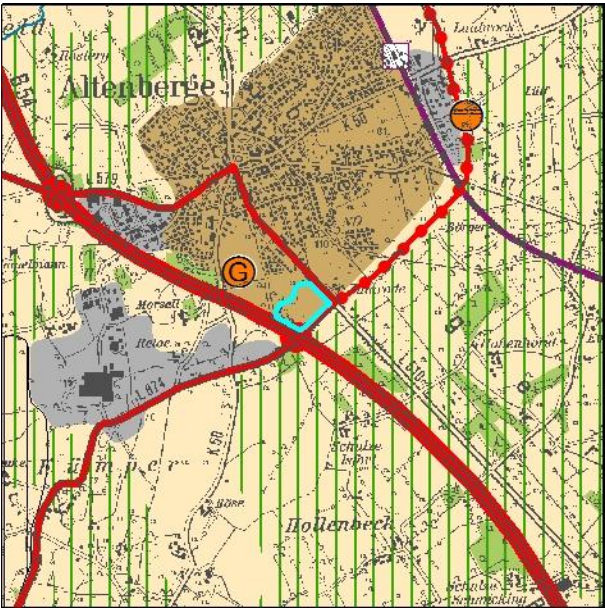
<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschläge</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Bereich Vogelpohl, der jedoch sowohl in der Bevölkerung wie in der politischen Meinungsbildung umstritten ist.	ist nicht Gegenstand dieses Regionalplanfortschreibungsverfahrens.	

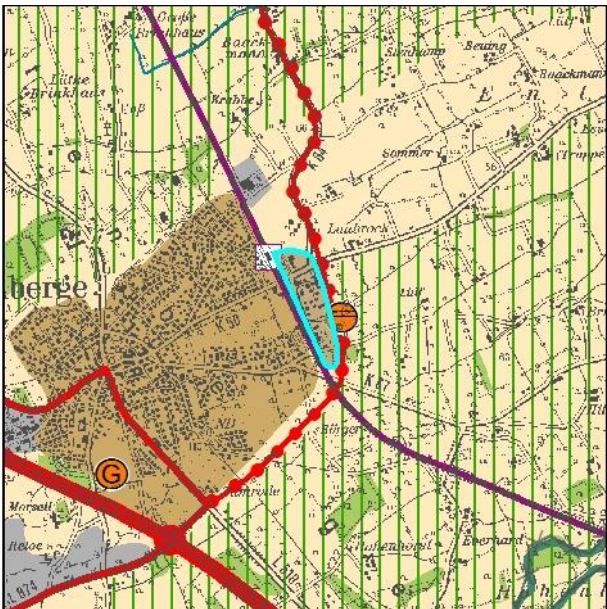
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg</b>  <b>Anregungsnummer: 055-011</b></p>		
 <p>Nicht einverstanden ist die Stadt Tecklenburg mit der Darstellung des Bereiches Waldfreibad / Tennisplätze / Hotelanlage / Kurpark (südlich des Staatsforstes Sundern) als Bereich für den Schutz der Natur I Landschaft. Der zur Aufstellung beschlossene neue Flächennutzungsplan sieht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Erholungsgebiet Handal" umfangreiche Sonderbauflächen für Hotel-, Kur- und Freizeiteinrichtungen vor. Diese Flächen werden für den Erhalt und die Festigung des</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN im Bereich des Freibades und im Kurbereich wurden reduziert.  Die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wird im Verfahren gem. § 34 LPIG geprüft und ist nicht Gegenstand dieses Regionalplanfortschreibungsverfahrens. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass die BSN Ziele 23, 29, 30 und 31 grundlegend überarbeitet worden sind. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung (u.a. unter Beteiligung der Flächeneigentümer) bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

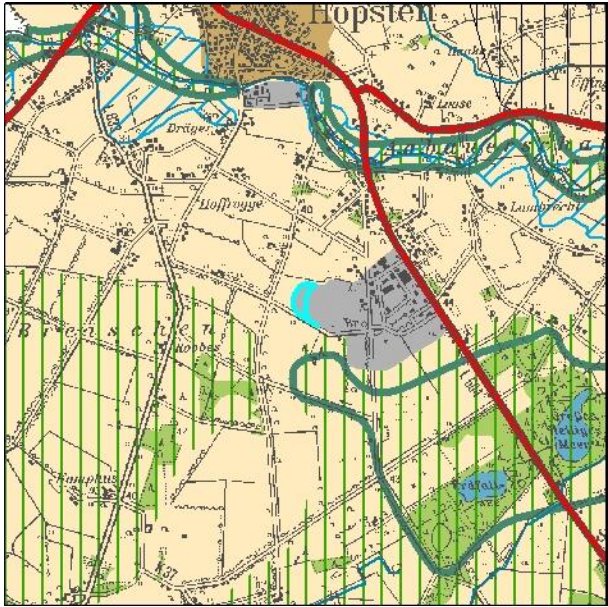
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Prädikats Luft- und Kneipp-Kurort benötigt. Da mit der Anhebung von Landschaftsschutzgebiet auf Naturschutzgebiet auch ein höherer Schutzanspruch für den Staatsforst Sundern verbunden ist (das Verfahren läuft zur Zeit), besteht in der Stadt Tecklenburg die Befürchtung, dass ein Ausbau der vorhandenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und des vorhandenen Hotels sowie die Inanspruchnahme der im neuen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Hotel-, Kur- und Freizeiteinrichtungen deutlich erschwert oder verhindert werden könnte. Dies darf nicht geschehen, zumal die Stadt Tecklenburg inzwischen allseitig von Landschaftsschutz und Naturschutzgebieten so eng umgeben ist, dass nur noch an wenigen Stellen Raum für eine Stadtentwicklung verbleibt. Sicher ist die schöne Landschaft rund um Tecklenburg auf der Höhe des Teutoburger Waldes ein schützenswertes Gut. Die vorhandene bzw. zusätzlich noch beabsichtigte Ausweitung des Natur-/Landschaftsschutzes darf jedoch nicht so weit gehen, dass für eine Stadtentwicklung kaum noch Alternativen bestehen. Deshalb muss darauf bestanden werden, dass die Planung und Umsetzung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 ."Erholungsgebiet Handal" auch zukünftig uneingeschränkt möglich ist. Gleiches gilt für den Kur- und Landschaftspark im Ortsteil Tecklenburg. Eine Einbeziehung in den</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Landschaftsschutz würde möglicherweise Nutzungseinschränkungen bedeuten und ist daher abzulehnen.		
<b>Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg Anregungsnummer: 055-012</b>		
<u>Abwasserbehandlungsanlage Ledde</u> Im Regionalplanentwurf fehlt das Symbol für die Kläranlage Ledde. Der Standort ist aus der beigefügten Farbkopie für den Ortsteil Ledde zu ersehen.	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 056 Gemeinde Altenberge Anregungsnummer: 056-001</b>		
<p>Mit Schreiben vom 13.01.2011 haben Sie mich über das laufende Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland informiert.</p> <p>In der Angelegenheit kann ich Ihnen berichten, dass sich der Gemeinderat mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland in seiner Sitzung am 11.04.2011 ausführlich befasst hat. Dabei hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Im Rahmen der Mitwirkung am Erarbeitungsverfahren stimmt die Gemeinde Altenberge dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zu.“</p> <p>Infolge der positiven Stellungnahme erfolgen keine Anregungen und Bedenken in digitaler Form über die Beteiligungsplattform „Beteiligung-Online“.</p>	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 056 Gemeinde Altenberge</b> <b>Anregungsnummer: 056-002</b>		
 <p>Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Gemeinde Altenberge vom 02.05.2011 wird vorbehaltlich eines noch ausstehenden Ratsbeschlusses, über den in der Ratssitzung am 17.10.2011 beraten werden soll, angesichts der vorhandenen Siedlungsstrukturen sowie der klaren Gliederung der GIB- und ASB-Flächen auf dem Gemeindegebiet ergänzend angeregt, die im Entwurf dargestellte GIB-Fläche Nr. 2 (Bereich L 874/L 510/B54) in eine ASB-Fläche</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
umzuwandeln.		
<b>Beteiligter: 056 Gemeinde Ascheberg</b> <b>Anregungsnummer: E056-001</b>		
<p>Altenberge</p>  <p>Die Gemeinde Altenberge regt an den GIB östlich der Bahntrasse künftig als ASB darzustellen.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Der Schwerpunkt der gewerblich-industriellen Entwicklung der Gemeinde Altenberge befindet sich südl. der B 54.</p> <p>In dem Bereich östl. der Bahn befinden sind vorwiegend Betriebe vorhanden, die nicht wesentlich stören und somit in einem ASB zulässig sind. In einem ASB besteht zudem die grundsätzliche Möglichkeit der planerischen Sicherung und Entwicklung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 057 Gemeinde Hopsten</b> <b>Anregungsnummer: 057-001</b></p>  <p>Neben den 4,1 ha neu dargestellten GIB-Flächen fordert die Gemeinde Hopsten darüber hinaus ca. weitere 2 ha. Die Verortung sollte westlich der 52. FNP-Änderung (Gewerbegebiet „Heiliges Feld West I“) erfolgen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bisher angerechneten Reserveflächen wurden zwischenzeitlich z. T. veräußert bzw. sind neu zu beurteilen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Für die Gemeinde Hopsten wurde ein Siedlungsflächenbedarf von insgesamt (GIB und ASB) 34 ha ermittelt. Aufgrund der Reduzierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan ist die angeregte Neudarstellung begründet, daher wird nördlich des Hauernweges / westlich der Flächen der genehmigten 52. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hopsten der im Entwurf bereits neu dargestellte GIB in westlicher Richtung erweitert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

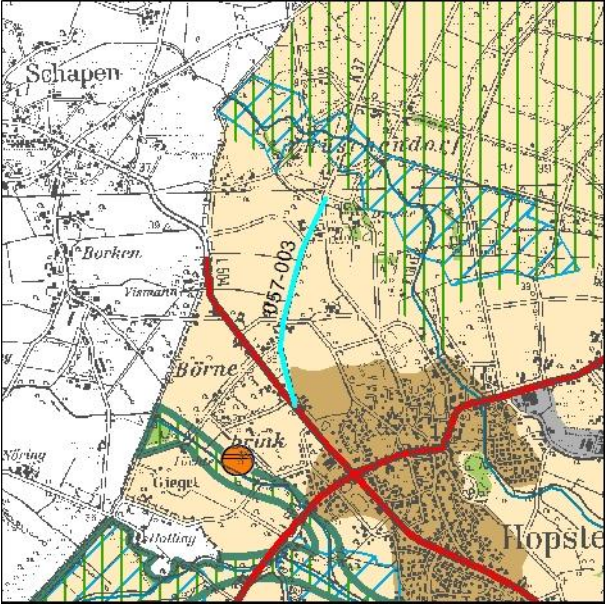
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hierbei handelt es sich insbesondere um die 0,65 ha große Reservefläche Nr. 22 im Gewerbegebiet Heiliges Feld II, die veräußert wurde und in diesem Zusammenhang einer bestehenden Betriebsfläche (Maschinenbaubetrieb) zuzurechnen ist. Darüber hinaus ist die 1,52 ha große Reservefläche Nr. 17 „GE Hl. Feld (westlich Postdamm) zu korrigieren. Hiervon werden 1,06 ha (aktuelles Bebauungsplanverfahren) für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage verbraucht.</p>		
<p><b>Beteiligter: 057 Gemeinde Hopsten</b>  <b>Anregungsnummer: 057- 002</b></p>		
<p>1.2 Kohleregion Ibbenbüren</p> <p>75 ha zusätzlichen GIB Flächen für die Kohleregion Ibbenbüren</p> <p>Zukunft sicher gestalten!</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren) zum Entwurf der Regionalplanung</p> <p>Die Kohleregion Ibbenbüren soll langfristig erhalten bleiben und somit im Regionalplan auch als Ziel der Landesplanung gesichert werden. Dies ist insbesondere auch deswegen sinnvoll, da der Kraftwerksstandort in Ibbenbüren als Ziel der Landesplanung in</p>	<p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung soll in dem derzeitigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes Münsterland noch kein zusätzlicher Flächenbedarf verortet werden. Daher wird seitens der Bezirksplanungsbehörde ein textliches Ziel aufgenommen, dass sich auf die besondere Problematik bezieht. Sollten weitere Flächenbedarfe notwendig werden, können diese jederzeit auch in einem separaten Änderungsverfahren in den fortgeschriebenen Regionalplan aufgenommen werden. Dies könnte, bei nachgewiesenem Bedarf, auch deutlich vor 2018 passieren.</p> <p>Zielformulierung:  Nach Schließung der Zeche wird in der gesamten Kohleregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerbliche/ industriellen Bauflächen</p>	<p>Die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren), sowie die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH hatten zur Bewältigung des durch die Zechenschließung ab 2018 zu erwartenden Strukturwandels in der Kohleregion einen GIB-Mehrbedarf von insgesamt 75 ha gefordert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt er Anregung der Beteiligten. Der Textteil des Regionalplanes sieht nun wie folgt aus:</p> <p><b>Ziel 19a</b>  <i>Randnummer 282a</i>  Mit der Schließung der Zeche in der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>dem derzeitigen Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde. Dieses Ziel unterstützt die Kohleregion ausdrücklich! Die Steinkohlezeche versorgt dieses Kraftwerk mit den notwendigen Rohstoffen.</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Raumentwicklung ist eine ortsnahe Rohstoffförderung somit langfristig zu erhalten. Ein dauerhafter Erhalt des Bergbaustandortes entspricht im Übrigen dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan - Energieversorgung- vom 11. Mai 1995, der unter D. II. 2. folgendes als Ziel definiert: „Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.“ Da der Regionalplan die Ziele der Landesplanung weiter konkretisiert, ist eine entsprechende Zielfestsetzung auch in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden bundespolitischen Beschlüsse und Diskussionen ist der Kohlestandort Ibbenbüren nicht mehr dauerhaft gesichert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer Zechenschließung im Jahr 2018 auszugehen.</p> <p>Der Steinkohlebergbau ist einer der Hauptarbeitgeber der Region mit direkt ca. 2500 Beschäftigten und bis zu 6000 direkt</p>	<p>eintreten. Dieser, dann gemeindeweise zu ermittelnde Bedarf nach Anzahl der freigesetzten Beschäftigten soll zeitnah durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze weitestgehend unterstützt.</p>	<p><i>Kohleregion Ibbenbüren wird in der Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen/industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.</i></p> <p><i>Randnummer 282b</i>  <i>Um zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes keine Nachfolgenutzungen und vorgezogenen Entscheidungen zu treffen, werden im Regionalplan noch keine zusätzlichen Flächenbedarfe verortet. Sollte es zur Umsetzung der Kohlebeschlüsse kommen, werden in einem entsprechenden Regionalplanverfahren Möglichkeiten gesucht, die Kohleregion Ibbenbüren zu stärken, um den Arbeitsplatzverlust im Bereich des Steinkohlebergbaus zu kompensieren. Hierzu kann auch die Ausweisung von zusätzlichen GIB/ASB Flächen in einer entsprechenden Größenordnung (ca. 75a) in der Kohleregion gehören. Der Bedarf von zusätzlichen Flächenausweisungen muss zum jeweiligen Zeitpunkt geprüft werden.“</i></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und indirekt Beschäftigten. Der Wegfall dieses Arbeitgebers im Geltungszeitraum des Regionalplanes würde zu erheblichen Strukturveränderungen führen. Hierzu müssen rechtzeitig bereits vor einer drohenden Schließung ausreichende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Somit kann die Kompensation nicht auf den bisher bergbaulich genutzten Flächen erfolgen.</p> <p>Als einzige Kohleregion in NRW ist die Kohleregion Ibbenbüren bislang nicht in die Fördergebietskulisse des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms RWP aufgenommen worden. Dies muss dringend nachgeholt werden.</p> <p>Aber unabhängig von der Bereitstellung von Fördergeldern muss die Abwägung zwischen dem Schutz von Freiraum und weiterer wirtschaftlicher Entwicklung mit anderen Schwerpunkten erfolgen. Aufgrund der deutlichen strukturellen Anpassungsprozesse muss die Abwägung stärker als bei anderen Standorten zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Zukunftsfähigkeit ausfallen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass hierfür der Kohleregion Ibbenbüren ein zusätzliches Flächenkontingent von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zugestanden wird. Bei einer angestrebten Dichte von 40 Beschäftigten/ha GIB ergibt sich ein rechnerischer Flächenbedarf von 150</p>		<p>Sie regten an, zu gegebener Zeit im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren situationsbezogen auf konkrete Mehrbedarfe zu reagieren und nicht pauschal 75 ha für die Kohleregion festzulegen.</p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ha, wenn der Strukturwandel ausschließlich auf zusätzlichen Flächen erfolgen sollte.</p> <p>Die Kohleregion Ibbenbüren ist sich ihrer Verantwortung eines flächensparenden Umganges mit Grund und Boden jedoch bewusst und hofft einen Großteil des zusätzlichen Arbeitsplatzbedarfes auf den bestehenden und im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Entwicklungsflächen umzusetzen. Aufgrund der einmaligen Herausforderung ist jedoch darüber hinaus eine Zuordnung von 75 ha zusätzlichen GIB Flächen für die Kohleregion Ibbenbüren für erforderlich um den Strukturwandel aktiv zu begleiten und somit die möglichen negativen Auswirkungen auf die kommunale, regionale und landesweite Entwicklung zu minimieren.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sollten aus Sicht der Kohleregion Ibbenbüren diese Flächen nicht räumlich festgelegt werden, sondern als GIB-Flächenpotenzial als Ziel der Landesplanung definiert werden. Gerade vor dem Hintergrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten durch die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung sollte die Flächenverortung in Abstimmung mit der Bezirksregierung im konkreten Einzelfall erfolgen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 057 Gemeinde Hopsten</b>  <b>Anregungsnummer: 057-003</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Hopsten</b></p>  <p><b>2. Darstellung der K 37 n (s. Anlage 1)</b>  <u>Begründung:</u>  Gem. dem Grundsatz Nr. 39 (Seite 140 des Erläuterungstextes) wird die Darstellung der K 37 n im Regionalplan gefordert. Sie verbessert die Verbindungsqualität und entlastet den Ortskern von Hopsten durch die Ableitung der Verkehrsströme in Richtung Schale und Fürstenau.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die K37n hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung.</p>	<p>Die Gemeinde Hopsten verdeutlicht die Bedeutung und Entlastungswirkung der K37n für den Ort. Insbesondere das Ortszentrum würde deutlich entlastet. Darüber hinaus hat diese Straße eine Verbindungsfunktion zum nördlich gelegenen Ortsteil Schale und weiter nach Fürstenau. Die Gemeinde hält an der Anregung, die Ortsumgehung darzustellen, fest.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde führt aus, dass Kreis- und Gemeindestraßen im Regionalplan grundsätzlich nicht darstellbar sind. Bei einer ausnahmsweisen Berücksichtigung müsste sie als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellt werden. Straßen dieser Kategorie müssen per Definition der Anbindung regionalplanerisch bedeutsamer Siedlungsbereiche oder Planungen und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur (z.B. Flugplätze, Deponien,...) dienen. Eine entsprechende Funktion dieser Straße wird nicht gesehen.</p> <p>Die K37 ist insgesamt nicht im Regionalplan dargestellt. Die regionale Verbindungsfunktion nach Norden wird durch die L593 wahrgenommen.</p> <p>Die K37 hat keine regionale Bedeutung. Sie wird daher nicht dargestellt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<b>Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Hopsten.</b>
<b>Beteiligter: 057 Gemeinde Hopsten Anregungsnummer: 057-004</b>		
<p>4. Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p>4.1 Flexibilität bei der Darstellung von Siedlungsbereichen</p> <p>Um für jede Kommune eine flexiblere Entwicklung und Gestaltung ihrer Siedlungsstruktur zu gewährleisten, wird zu diesem Thema folgende Forderung gestellt: 50 % der zugestandenen Siedlungsflächen sollten im Regionalplan zeichnerisch dargestellt und die andere Hälfte sollte durch ein textliches Ziel gesichert werden. Dieses würde dem pragmatischen Vorgehen, welches in den vergangenen Jahren mit der Regionalplanungsbehörde praktiziert wurde, entsprechen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Regionalplan die Flächenbedarfe räumlich konkretisieren soll, um abgewogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu schaffen. Sollten sich Änderungen der gemeindlichen Planung ergeben, ist es möglich, ein Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p>	<b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 057 Gemeinde Hopsten Anregungsnummer: 057-005</b>		
<p>4.2 Wohnplätze mit weniger als 2000 Einwohnern</p> <p>Teil III. 1 „Allgemeine Siedlungsbereiche“</p> <p>Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen.</p> <p>Grundsatz: Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	<p>Der Anregung auf Ergänzung des Grundsatzes wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen dieses Grundsatzes (Randnummer 128) ist bereits eine geringfügige Öffnung für weitere Siedlungstätigkeiten gegeben, wenn es für die Infrastruktur sinnvoll ist. Ein eigener Grundsatz zur Bestandssicherung der Infrastruktur erscheint auf Grund des</p>	<b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>kompakt entwickeln</p> <p>Grundsatz 9.4 (Rd.-Nr. 115/Formulierung lt. Entwurf)</p> <p>In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2000 Einwohner soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten.</p> <p>Forderung:</p> <p>Der o. g. Grundsatz soll um folgenden Text ergänzt werden:</p> <p>Einer Entwicklung über den Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinaus sollte zugestimmt werden, wenn damit eine Bestandssicherung, eine Abrundung oder eine Ergänzung der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung erreicht wird".</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Entgegen der Vorgabe des § 35 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes/NRW wird eine zeichnerische Darstellung von Ortschaften unter 2000 Einwohnern im Regionalplan für wünschenswert angesehen.</p>	<p>demographischen Wandels hauptsächlich in den zentralen Siedlungsbereichen angebracht.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-001</b>		
<p>Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 wurde von Ihnen ermittelt. Hiernach ergibt sich für die Gemeinde Ladbergen ein ASB-Flächenbedarf bis 2025 von insgesamt 13 ha (10 ha WSB / 3 ha ASB-Bedarf für den tertiären Sektor).</p> <p>Nach dem „Städtebaulichen Entwicklungskonzept 2025“ der Gemeinde Ladbergen beträgt der Flächenbedarf ca. 23 ha</p> <p>(vergl. S. 23). Dieser Flächenbedarf deckt sich mit dem von Ihnen zunächst errechneten Bedarf. Mithin ist der nunmehr ermittelte Flächenbedarf zu niedrig veranschlagt. Eine kontinuierliche städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ladbergen ist bei Zugrundelegung dieser minimalen Flächenzuweisung nicht möglich. Auch ist festzustellen, dass die anzurechnenden Reserveflächen bei der Bedarfsermittlung für die Fortschreibung des Regionalplans nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. So wurde die Fläche nördlich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits größtenteils vermarktet. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwischenzeitlich rechtsverbindlich geworden. Der Bauabschnitt 2 des Bebauungsplanes Nr. 29 „Haberkamp“ hat ebenfalls Rechtskraft erlangt. Die zeitnahe Vermarktung der Flächen ist vorgesehen.</p>	<p>Nach Überprüfung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ladbergen wurde festgestellt, dass eine 3,4 ha große Fläche, die eigentlich im Rahmen der 37. Änderung aus dem FNP zurückgenommen werden sollte, weiterhin als Wohnbaufläche und somit als Reservefläche besteht.</p> <p>Diese Fläche wird nunmehr wieder als Siedlungsbereich dargestellt. Darüber hinaus sind keine weiteren Siedlungsbereiche darstellbar.</p> <p>Zu der Anregung, einen Flächenanteil (50 v. H.) flexibel zugewiesen zu bekommen, wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 058-003 verwiesen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Somit ist der ASB-Flächenbedarf von ca. 3,4 ha zu aktualisieren. Diese Fläche ist neu zu verorten. Grundsätzlich vertritt die Gemeinde Ladbergen jedoch die Auffassung, dass ein Flächenanteil (50 v. H.) flexibel zugewiesen werden sollte. Gerade die flexible Inanspruchnahme von Flächen versetzt die Gemeinde in die Lage, auf aktuelle städtebauliche Entwicklungen reagieren zu können. Auch dürfte dieses Auswirkungen auf die Grundstückskaufpreise haben.</p> <p>Letztlich wurde das neue Artenschutzrecht noch nicht berücksichtigt. Die Verortung von Flächen scheint aufgrund der neuen Rechtslage nicht mehr praxisnah zu sein.</p>		
<p><b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b>  <b>Anregungsnummer: 058-002</b></p>		
<p>Die Gemeinde Ladbergen regt an</p> <p>a) den ASB-Bedarf der Gemeinde Ladbergen mit dem Ziel zu überprüfen, diesen der aktuellen Entwicklung anzupassen. Nach dem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ladbergen ergibt sich ein ASB-Bedarf von rund</p> <p>23 ha.</p> <p>b)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p> <p>Städtebauliche Entwicklungskonzepte einzelner Kommunen können wg. ihrer unterschiedlichen methodischen Ansätze und Zielrichtungen und wegen der fehlenden Ausrichtung auf die Gesamtregion nicht in die laufenden Planungen einbezogen werden. Grundsätzlich haben sich die hier</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>verwendeten Rechenmodelle bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe weitestgehend bewährt und stellen für die weitere Wohnsiedlungsentwicklung ausreichende Potenziale zur Verfügung. Sie sind jedoch aufgrund des demographischen Wandels sowie der größeren Unsicherheiten bei der Abschätzung der künftigen Wirtschaftsentwicklung mittelfristig anzupassen. Derzeit erfolgt hierzu eine gutachterliche Überprüfung für das gesamte Land im Auftrag der Landesplanung.</p> <p>Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 i. V. m. Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).</p>	
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-003</b>		
b) die anzurechnenden Reserveflächen zu aktualisieren. Ein Flächenanteil von 50 v. H. sollte zeichnerisch dargestellt und die andere Hälfte der Gemeinde als flexible ASB-Fläche	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Regionalplan die Flächenbedarfe räumlich konkretisieren soll, um abgewogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zugestanden werden. Diese ist als textliches Ziel zu sichern.</p>	<p>schaffen. Sollten sich Änderungen der gemeindlichen Planung ergeben, ist es möglich, ein Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-004</b></p>		
<p>Das Ziel 5 des Entwurfs des Regionalplans definiert den Schutz vor Fluglärm. Die Gemeinde Ladbergen wird von den Zonen B und C tangiert. Hieraus ergeben sich erhebliche bauliche Beschränkungen für die Gemeinde Ladbergen.</p> <p>Anregung:</p> <p>Bei der Verortung von Flächen im Regionalplan ist diese besondere Situation der Gemeinde Ladbergen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Verortung von Siedlungsflächen erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen, die ihre Entwicklungsabsichten hierbei vertreten.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-005</b></p>		
<p>Die Fortschreibung des Regionalplans sieht zweckgebundene Nutzungen als Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ladbergen vor. Diese sind der Waldsee und die Buddenkuhle. Für den Bereich Buddenkuhle erfolgte eine geringfügige Flächenrücknahme. Im Bereich des Waldsees erfolgte keine Änderung.</p> <p>Anregung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine Erweiterungskonzepte zur Entwurfserstellung zur Fortschreibung Regionalplanes bekannt sind, wurden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ladbergen als Basis für die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlage" genommen. Dieses raumordnerische Ziel ermöglicht auch</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Fortschreibung des Regionalplans muss die Existenz der vorgenannten Freizeiteinrichtungen sicherstellen.	weiterhin die bisherigen Nutzungen.	
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-006</b>		
<p>Der von Ihnen ermittelte GIB-Flächenbedarf bis 2025 beträgt 20 ha. Dieser Flächenbedarf geht mit dem des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2025" der Gemeinde Ladbergen einher.</p> <p>Dennoch sollte der Gewerbestandort Ladbergen besondere Berücksichtigung finden. Mit der Nähe zum FMO, der A1, der B 475 und dem Hafen am Dortmund-Ems-Kanal verfügt die Gemeinde Ladbergen über eine optimale und in dieser Konstellation in der Region sicherlich einzigartige Infrastruktur. Dieses wird von dem Grundsatz 40 des Regionalplans unterstützt „Wasserstraßen viel stärker nutzen!“.</p> <p>Die Gemeinde Ladbergen möchte im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Wirtschaftsförderungskonzeptes diese sehr gute verkehrliche Infrastruktur stärker in den Fokus ihrer Vermarktungsstrategie stellen. Da insbesondere Logistikunternehmen eine derartige Verkehrsinfrastruktur als Gewerbestandort favorisieren, ist der Flächenverbrauch naturgemäß höher. Diese Tatsache sollte bei der Flächenzuweisung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der für die Berechnung der GIB-Bedarfe verwendete GIFPRO-Ansatz wird für alle Kommunen des Planungsraumes in gleicher Weise verwendet. Er unterstellt eine Beziehung zwischen den gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten und der Nachfrage nach Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Unsicherheiten über die künftige Wirtschaftsentwicklung sowie für die kommunale Bauleitplanung werden durch entsprechende Zuschläge in ausreichendem Maß berücksichtigt. Eine besondere Berücksichtigung einzelner Gewerbestandorte ist nicht vorgesehen. Für Ladbergen ergibt sich daraus ein GIB-Bedarf von 20 ha, von dem ein Anteil von 1,1 ha für den AirportPark FMO abgezogen wird. Da zudem die absolute Höhe des GIB-Bedarfs bis 2025 mit Blick auf die landesplanerische Genehmigungsfähigkeit hier nicht diskutabel ist, würde eine veränderte Umverteilung (z.B. die besondere Berücksichtigung einzelner Standorte) über ein anderes Modell zu erheblichen Auswirkungen bei der GIB-Darstellung im gesamten Plangebiet führen, die die Fortführung des</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

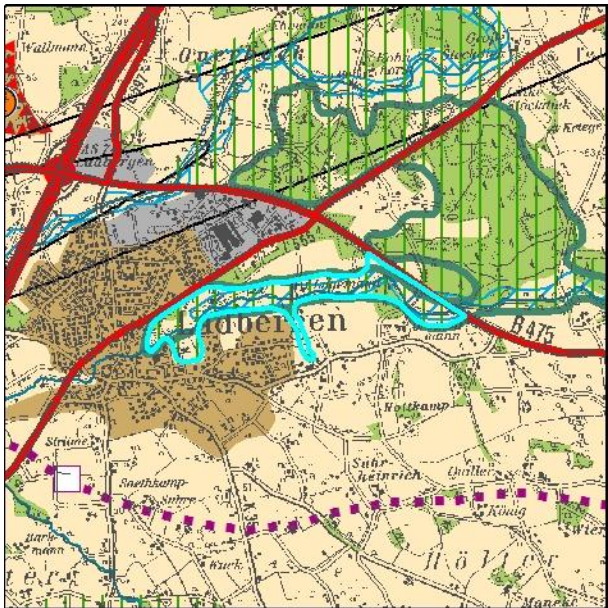
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Anregung:</p> <p>Aufgrund des besonderen Logistikstandortes sollte der Gemeinde Ladbergen ein GIB-Zuschlag von 20 % gewährt werden. Die Verortung sollte flexibel (50 v. H.) erfolgen (vgl. 1.1.1).</p>	<p>Erarbeitsverfahrens unter den gegebenen Umständen in Frage stellen würde.</p> <p>Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 i. V. m. Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).</p>	
<p><b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b>  <b>Anregungsnummer: 058-007</b></p>		
<p>Das Ziel 21 der Fortschreibung des Regionalplans ist wie folgt definiert:</p> <p>„Zweckgebundene GIB-Standorte weiterentwickeln, so lange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!“</p> <p>Danach ist der Airport-Park FMO als interkommunaler Gewerbe- und Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren. Innerhalb des Airport-Parks FMO sind nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die auf eine unmittelbare räumliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umsetzung der entsprechenden textlichen Ziele des Regionalplans sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

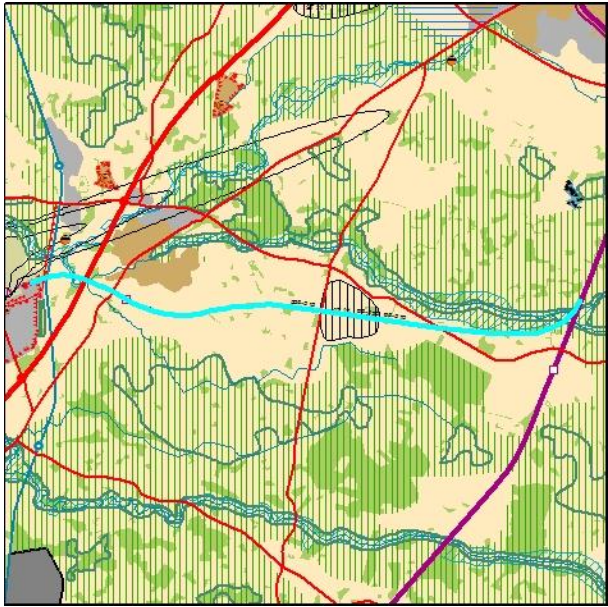
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind und die ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des Airport-Parks FMO ist sicherzustellen, dass kein Konkurrenzstandort mit Verlagerungseffekten aus anderen Gewerbegebieten seines Umfelds geschaffen werden (vgl. S. 61).</p> <p>Das „Städtebauliche Entwicklungskonzept 2025“ der Gemeinde Ladbergen stellt insbesondere auf die Entwicklung gewerblicher Bauflächen ab. Hierbei spielt die Entwicklung der Gewerbeflächen am Dortmund-Ems-Kanal im Bereich des Industriegebietes Hafen eine wesentliche Rolle.</p> <p>Der Airport-Park FMO könnte ein Konkurrenzstandort in unmittelbarer Nähe sein, wenn die Grundsätze des vorgenannten Ziels des Regionalplans nicht eingehalten werden. Dieses gilt es auch vor dem Hintergrund des derzeitigen „Vermarktungsdrucks“ zu vermeiden.</p> <p>Anregung:</p> <p>Bei der Vermarktung der Gewerbeflächen im Airport-Park FMO ist besonders auf die Einhaltung des v. b. Zieles des</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Regionalplanes zu achten!		
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-008</b>		
<p>Ziel 23 des Regionalplanes definiert: Agrarstrukturelle Belange beachten!"</p> <p>Die agrarstrukturellen Belange haben in diesen Bereichen Vorrang vor anderen Nutzungen. Nach dem Grundsatz 16 sind die Entwicklungsmöglichkeiten für eine naturraumverträgliche Landwirtschaft zu erhalten. Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Gemeinde Ladbergen ist landwirtschaftlich geprägt. Die Belange der Landwirtschaft sind daher besonders zu beachten.</p> <p>Anregung:</p> <p>Bei der Freiraumnutzung sind die Belange der Landwirtschaft besonders zu beachten. Insbesondere ist die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und langfristig zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-009</b>		
<p>Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern (Ziel 30.1). Bei der Umsetzung der</p> <p>v. g. Bereiche soll zur Einbindung der Land- und Forstwirtschaft verstärkt auf die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes zurückgegriffen werden.</p> <p>Die Fortschreibung des Regionalplanes stellt östlich der Ortslage entlang des Ladberger Mühlenbaches einen Bereich zum Schutz der Natur dar. Dieser Bereich wurde entlang der Straße zum Mühlenbach in südliche Richtung bis zur Kattenvenner Straße erweitert. Mithin wird die Entwicklung der Gemeinde Ladbergen in östlicher Richtung durch diese Darstellung erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem Bereich reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-010</b>		
<p>a) Die Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur soll in Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die LWK und der WLV vertreten als offiziell Beteiligte die Belange der Landwirtschaft. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit haben sich eine Vielzahl von Landwirten am Fortschreibungsverfahren beteiligt.</p> <p>Die Abstimmung der BSN Darstellung erfolgt</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>aber nicht unter dem absoluten Vorrang der landwirtschaftlichen Belange, sondern im Rahmen einer Abwägung in der alle Nutzer des Freiraums gehört werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b>  <b>Anregungsnummer: 058-011</b></p>		
 <p>b) Da sich die Gemeinde Ladbergen aufgrund ihrer Immissionslage (FMO/A1 etc.) nur in südliche bzw. in östliche Richtung entwickeln kann, ist die neu aufgenommene Darstellung des Bereiches zum Schutz der Natur vom Mühlenbach bis zur Kattenvenner Straße zurückzunehmen.</p>	<p>Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem Bereich reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b>  <b>Anregungsnummer: 058-012</b></p>		
 <p>„Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen - auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen!“ ist der Grundsatz 37 der Fortschreibung des Regionalplans. Der größere Teil des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird auch weiterhin auf den Schienenstrecken abgewickelt, die im Regionalplan als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ darstellt sind. Die Erläuterungskarte VII - 2 stellt die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.</p> <p>Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späteren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung - vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.</p> <p>(siehe hierzu auch die Stellungnahmen 134-255, 051-010, 060-007, 108-036, 108-070, 134-244, 203-006)</p>	<p>Die Gemeinde Ladbergen und der WLV halten ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Darstellung der Schienenanbindung des FMO im Regionalplan aufrecht.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Gemeinde Ladbergen und dem WLV.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Streckenführungen dar. Unter anderem ist dies die Strecke</p> <p>- (Münster -) Greven - FMO - Ladbergen - (Osnabrück).</p> <p>Nach der Erläuterung und der Begründung zum Thema gilt ein besonderes regionales Interesse auch der Schienenanbindung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO). In der „integrierten Gesamtverkehrsplanung“ des Landes ist sie als südliche Abzweigung aus der großräumig bedeutsamen Strecke Münster - Rheine - Emden vorgesehen, die im Raum Lienen - Kattenvenne in die großräumig bedeutsame Hauptstrecke Münster - Osnabrück einfädelt und somit die Knotenpunkte Münster und Osnabrück mit dem FMO verbindet (S. 135 ff).</p> <p>Für die Gemeinde Ladbergen sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Schienenanschluss vor</p> <p>(vgl. Erläuterungskarte VII - 2).</p> <p>Durch die vorgesehene Schienenverbindung könnte die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Ladbergen auch vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Lärmbelastigungen (FMO - Lärmschutzzonen B und C, A1, B 475) erheblich beeinträchtigt werden. Die Entwicklung des Wohnsiedlungsbereiches könnte dann nur</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>noch in östlicher Richtung erfolgen.</p> <p>Aus diesem Grund sollte nach alternativen Trassenführungen gesucht werden, wobei die Anbindung des Industriegebiets Hafen der Gemeinde Ladbergen an das Schienennetz zu gewährleisten ist.</p> <p>Durch die Anbindung des FMO soll nach Auffassung der Gemeinde Ladbergen nicht nur der öffentliche Personenverkehr optimiert, sondern auch der Güterverkehr zum Airport-Park FMO ermöglicht werden. Mithin erscheint die v. g. alternative Streckenführung auch im Hinblick auf die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Ladbergen sinnvoll. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung des FMO sollte über die Möglichkeiten des Schienenanschlusses des FMO zu einem späteren Zeitpunkt entschieden und auf die zeichnerische Darstellung der möglichen Trassenführung verzichtet werden.</p> <p>Anregung:</p> <p>Unter Beachtung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Ladbergen sollte bezüglich der Trassenführung nach Alternativen gesucht und auf eine zeichnerische Darstellung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ein südlicher Verlauf der Bahntrasse scheidet vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Ladbergen aus.</p>		
<p><b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b>  <b>Anregungsnummer: 058-013</b></p>		
<p>Die Erläuterungskarte VII - 2 stellt die Streckenführung der Schnellbusverbindung (S 50) dar. Danach wird die Strecke weiterhin durch Ladbergen geführt. Diese Strecke verbindet die Gemeinde Ladbergen mit dem Oberzentrum Münster. Die ÖPNV-Verbindung der Gemeinde Ladbergen an die benachbarten Mittel- und Oberzentren kann im Vergleich zu anderen Gemeinden gleicher Größenordnung durchaus als mangelhaft bezeichnet werden. Von elementarer Bedeutung ist die Schnellbuslinie S 50.</p> <p>Leider gerät ausgerechnet diese Linie immer wieder in Verbindung mit der ÖPNV-Anbindung des FMO in die Diskussion. Zwischenzeitlich führt die Linie D 50 nicht mehr über das Gebiet der Gemeinde Ladbergen, sondern über den FMO - Autobahnzubringer nach Münster. Mithin wird Ladbergen hier nicht mehr berücksichtigt. Angebot und Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) haben u. a. entscheidenden Einfluss auf die wirtschaftliche, kulturelle und bevölkerungspolitische Entwicklung einer Kommune. Im Gleichklang mit der</p>	<p>Der Anregung ist bereits entsprochen. Die Erläuterungskarte VII - 2 stellt die Streckenführung der Schnellbusverbindung S 50 über Ladbergen dar. Dies entspricht dem Anliegen der Gemeinde Ladbergen. Für Umsetzung und Ausgestaltung der Linienführung liegt die Zuständigkeit bei den Aufgabenträgern Kreis Steinfurt und Stadt Münster.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen bedarf es daher einer regelmäßigen Prüfung und ggf. bedarfsgerechten Veränderung von ÖPNV-Strukturen und Leistungen.</p> <p>Die dargestellte Anbindung des Ortskerns der Gemeinde Ladbergen an die RVM-Schnellbuslinie S 50 (Ibbenbüren - Münster) ist zwingend erforderlich, um damit auch das gestiegene Mobilitätsbedürfnis von z. B. Schülern, Studenten und auswärtigen Arbeitnehmern im Gesamtbereich der Gemeinde gewährleisten zu können.</p> <p>Im Gesamtkontext des ÖPNV sollten somit mit gleicher Priorität die Leistungen und das Angebot der vorhandenen Buslinien R 51, R 151, X 150 und S 50 in Ladbergen optimiert und stärker als bisher vernetzt werden.</p> <p>Anregung:</p> <p>Der ÖPNV insgesamt ist zu optimieren.</p> <p>Bei der Streckenführung der Schnellbuslinie S 50 ist dauerhaft sicherzustellen, dass Ladbergen angebunden bleibt und die Linie entsprechend der Festlegung im Regionalplan auch durch den Ortskern geführt wird. Dabei ist die Vernetzung mit den vorhandenen Buslinien zu gewährleisten.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-014</b>		
<p>Die Einbindung des Münsterlandes in das großräumig bedeutsame Straßenwegenetz soll durch eine zügige Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A1 verbessert werden.</p> <p>Die Gemeinde Ladbergen weist darauf hin, dass hier die Belange des Lärmschutzes der Bevölkerung in besonderem Maße Berücksichtigung finden sollten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-015</b>		
<p>Grundsatz 40 des Regionalplans stellt fest: „Wasserstraßen viel stärker nutzen!“</p> <p>Der Dortmund-Ems-Kanal mit seinem Kanalhafen stellt für die Gemeinde Ladbergen einen besonderen Standortvorteil dar. Mit einem Ausbau des Hafens ergeben sich für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde positive Perspektiven, die es zu nutzen gilt.</p> <p>Darüber hinaus kommt den Kanälen eine wachsende Bedeutung für Freizeit und Erholung zu.</p> <p>Anregung:</p> <p>Ein Ausbau des Kanalhafens muss eine weitere GIB-Darstellung in dem Bereich zur Folge haben (vgl. auch 1.3.1).</p>	<p>Ein zusätzlicher Flächenbedarf für Gemeinden mit Kanalhäfen ist nicht vorgesehen. Sollte der besondere Standortvorteil der Gemeinde Ladbergen jedoch zu einer schnelleren Vermarktung der ermittelten GIB führen, so wird dies über das Monitoring erfasst und neue Bedarfe errechnet.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: 058-016</b>		
 <p data-bbox="188 1010 387 1038">3.5 Luftverkehr</p> <p data-bbox="188 1078 790 1209">Die Fortschreibung des Regionalplans verfolgt den Grundsatz „Luftverkehrsanknüpfung sichern, Flughäfen für die Regionalentwicklung nutzen!“.</p> <p data-bbox="188 1249 790 1380">Der internationale Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter gestärkt werden.</p>	<p data-bbox="815 368 1285 400">Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p data-bbox="815 440 1411 874">Der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember 2004 geplante Ausbau des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück (FMO) ist durch das Urteil des OVG Münster vom 31.05.2011 gestoppt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist vom OVG Münster für teilweise rechtswidrig und nicht vollziehbar, aber auch als grundsätzlich heilbar erklärt worden. Damit ist unklar, wie sich der FMO weiter entwickeln wird. Von der FMO GmbH wird weiterhin ein Ausbau des Flughafens angestrebt.</p> <p data-bbox="815 879 1411 1417">Aus dem o.a. Urteil wird deutlich, dass es für eine 3600m lange Interkontinental-Start- und Landebahn jedoch zwingender unabwiesbarer Gründe bedarf, um den Eingriff in das FFH-Gebiet Eltingmühlenbach rechtfertigen zu können. Ein solcher Nachweis steht aus. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen im Luftverkehr im Allgemeinen und für den FMO im Besonderen kann eine Planänderung für den FMO-Ausbau sinnvoll sein und ist auch schon öffentlich diskutiert worden. Ein Antrag auf Planänderung liegt dem Landesverkehrsministerium als Planfeststellungsbehörde jedoch bisher nicht vor.</p>	<p data-bbox="1449 368 1850 432"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Mithin schreibt der Regionalplan dem Flughafen Münster/Osnabrück eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des Münsterlandes zu.</p> <p>Nach dem nunmehr ergangenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 31.05.2011 ist dessen Bedeutung differenziert zu sehen. Es wird nicht nur aufgrund der stetig fallenden bzw. stagnierenden Fluggastzahlen immer deutlicher, dass der Flughafen Münster/Osnabrück ein strukturelles Problem im Hinblick auf die</p> <p>Konkurrenz anderer Flughäfen in seiner Nähe hat. Auch ist es dem FMO nicht gelungen, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und in dem sich anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzungen nachzuweisen, dass ein in Rede stehendes Naturschutzgesichtspunkt überlagerndes dringendes Bedürfnis zur Erweiterung der Start- und Landebahn gegeben ist.</p> <p>Durch die Entwicklung des FMO wird die Gemeinde Ladbergen in besonderem Maße tangiert. Auf die bauplanungsrechtlichen Einschränkungen durch die Lärmschutzzonen B und C wurde bereits eingegangen (vgl. 1.1.2). Hieraus resultieren einschneidende städtebauliche Entwicklungsrestriktionen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich trotz zurückgehender bzw.</p>	<p>Die Stärkung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Internationalen Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück wird nach wie vor von der Region angestrebt und ist dementsprechend in Grundsatz 41.2 sowie seiner Erläuterung und Begründung im Regionalplan formuliert. Diese Aussagen haben Bestand.</p> <p>Angesichts der o.a. Rechtslage orientiert sich die zeichnerische Darstellung des Flughafens im Regionalplan an dem bisher bekannten Planungs- und Untersuchungsstand. Damit ist das raumordnerische Anliegen zunächst erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen.</p> <p>Das Flughafengelände wird vorläufig also weiterhin - dem Planfeststellungsbeschluss entsprechend - mit einer Start- und Landebahn von 3600m und den sich daraus ergebenden Umgebungsnutzungen dargestellt. Dies kann sich jedoch durch einen neuen Planungsstand im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren Regionalplan-Fortschreibungsverfahrens ändern.</p> <p>In Satz 2 des Grundsatzes 41.2 wird "den Interkontinentalverkehr ermöglichende" gestrichen".</p> <p><u>Lärmschutzzonen bzw. -bereiche</u></p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan basieren auf den Regelungen des LPIG und seiner Durchführungsverordnung, insbesondere des</p>	

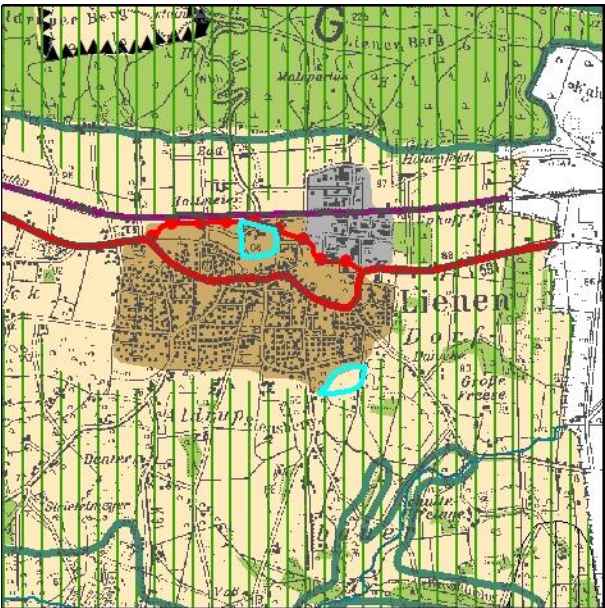
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>stagnierender Fluggastzahlen der Anteil der Nachtflüge stetig erhöht hat, was mit besonderen Lärmbeeinträchtigungen für die Ladberger Bevölkerung einhergeht.</p> <p>Es muss deshalb für die Zukunft sichergestellt sein, dass die</p> <p>Lärmschutzinteressen der Ladberger Bürger in vollem Umfang Beachtung finden.</p> <p>Die durch den Flugverkehr entstehenden Lärmbelastigungen der Ladberger Bevölkerung sind schwerwiegend. Diese sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei darf es nicht bei einer isolierten Betrachtung des Fluglärms bleiben.</p> <p>Die Gemeinde Ladbergen ist auch von einer zweiten großen Lärmquelle, nämlich dem Lärm der Autobahn 1, die in unmittelbarer Ortsnähe westlich an Ladbergen vorbeiführt, betroffen. In der Wissenschaft der sogenannten Lärmsummenwirkung ist heute anerkannt, dass sich unterschiedliche Lärmquellen, wie sie bei Fluglärm und Autobahnlärm anzutreffen sind, nicht gegeneinander aufheben, sondern gerade in einem bestimmten Verhältnis zueinander addieren. Da beide Lärmquellen aus den gleichen Himmelsrichtungen auf das Gemeindegebiet einwirken, müsste diese Lärmwirkung ebenfalls Berücksichtigung finden.</p>	<p>Planzeichenverzeichnisses. Flughäfen und-plätze sind seit der Neufassung des LPIG in 2005 im Regionalplan nur noch dann darzustellen, wenn ihre Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind.</p> <p>Die Lärmschutzbereiche wurden auf der Grundlage des 2007 neu gefassten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bestimmt und in NRW per Verordnung für die einzelnen Flugplätze neu festgesetzt. Sie unterscheiden sich in Berechnung und Darstellung deutlich von den Lärmschutzzonen des geltenden LEP.</p> <p>Es ist die Absicht der Landesplanung, die neuen Lärmschutzbereiche in den neu aufzustellenden LEP zu übernehmen und damit auch für die Raumordnung verpflichtend zu machen. Ein neuer LEP-Entwurf wird im Frühjahr 2013 erwartet. Für Fortschreibung des Regionalplanes bedeutet das, dass am FMO die Neuberechneten Lärmschutzbereiche dargestellt werden.</p> <p>Die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sind in Grundsatz 41.1 thematisiert. Weiterer Ausführungen bedarf es im Regionalplan nicht.</p> <p>siehe auch 134-215, 151-595 und 151-594</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Schließlich ist zu bedenken, dass die Siedlungsstruktur der Gemeinde Ladbergen durch eine Vielzahl von Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt wird.</p> <p>Die Menschen leben unter anderem deshalb auf dem Lande und in Ladbergen, um die vielfältig vorhandenen Außenanlagen und Balkone, insbesondere in den verkehrsreichen Sommermonaten zur Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung zu nutzen. In vielen Gärten und auf vielen Terrassen, insbesondere im nordwestlichen Bereich der Gemeinde, ist es Sommertags nicht möglich, sich auf eine kurze Entfernung von wenigen Metern zu unterhalten, wenn sich Flugzeuge im Start und Landevorgang befinden.</p> <p>Anregung:</p> <p>Der Ausbau des FMO und die damit verbundene Verlängerung der Start- und Landebahn hat bedarfsgerecht zu erfolgen.</p> <p>Der Schutz vor Lärm der Ladberger Bevölkerung ist hierbei besonders zu berücksichtigen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b>  <b>Anregungsnummer: 058-017</b></p>		
<p>Der Grundsatz 42 der Fortschreibung des Regionalplans lautet „Radwegenetz kontinuierlich ausbauen!“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan kann sich nur aus grundsätzlichen Erwägungen ("Förderung</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

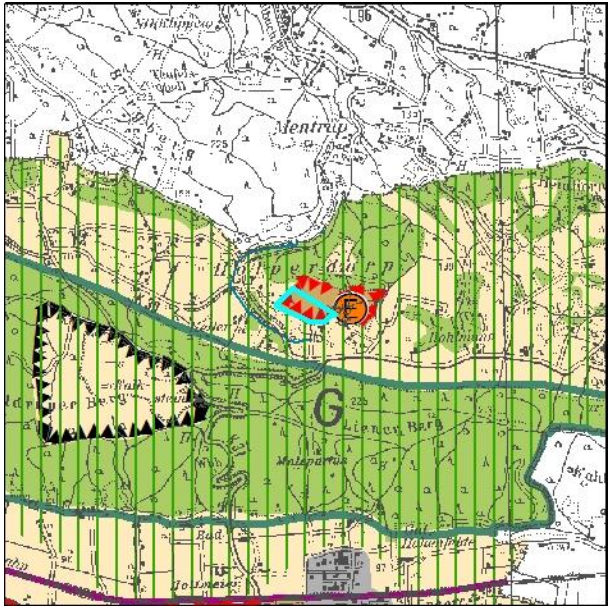


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Dieses gilt auch für das Radwegenetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ladbergen. Insbesondere ist das Radwegenetz zu den Mittelzentren Lengerich und Greven besonders verbesserungswürdig. Der Ausbau entsprechender direkter Wegeverbindungen wäre wünschenswert.</p> <p>Das erklärte Ziel des kontinuierlichen Radwegeausbaus zur verbesserten Annahme des ÖPNV würde dadurch eine Unterstützung erfahren, wenn neben dem Ausbau des Radwegenetzes attraktive Radstationen an den Schnittstellen der Radwege mit den Strecken des ÖPNV errichtet würden. Die regelmäßige Nutzung der ÖPNV-Angebote und der angebundenen Radwege würde erfahrungsgemäß eine deutliche Steigerung erfahren, wenn die genutzten Fahrräder sicher an den Haltestellen abgestellt werden könnten.</p> <p>Anregung:</p> <p>Das Radwegenetz wird unter Beachtung strategischer Schnittstellen zum ÖPNV erweitert. Der Ausbau der Verbindungen zu den Mittelzentren Greven und Lengerich hat Priorität.</p>	<p>einer nachhaltigen Raumentwicklung") für die Verbesserung der Radverkehrsmobilität aussprechen. Für eine fachliche Detailplanung fehlen ihm die Voraussetzungen und Zuständigkeiten. Deshalb kann auch zu der hier vorgebrachten konkrete Anregung keine Stellung bezogen werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen</b> <b>Anregungsnummer: E058-001</b>		
<p>Ladbergen</p> <p>Die Gemeinde Ladbergen regt an, den GIB "Hafen" zu erweitern.</p> <p>Sie teilt mit, dass innerhalb des dargestellten GIB keine Flächen mehr verfügbar sind.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Aufgrund der für die Fortschreibung des Regionalplanes ermittelten Flächenbedarfe ist zurzeit eine zusätzliche Darstellung weiterer Siedlungsbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Ladbergen nicht begründbar. Auch ein Flächentausch ist aufgrund fehlender Tauschflächen zurzeit nicht möglich.</p> <p>Sofern zu gegebener Zeit das Siedlungsflächenmonitoring einen weiteren Flächenbedarf feststellt, könnte die Gemeinde Ladbergen ein Antrag auf Änderung des Regionalplanes stellen.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 059 Gemeinde Laer</b> <b>Anregungsnummer: 059-001</b>		
<p>Seitens der Gemeinde Laer werden zu den einzelnen Gliederungspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- übergreifende Planungsgrundsätze und -ziele,</li> <li>- Siedlungsraum,</li> <li>- Freiraum,</li> <li>- Sicherung der Rohstoffversorgung,</li> <li>- Verkehr,</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
- und Umweltbericht weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.		
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: 060-001</b>		
Es wird begrüßt, dass der Bedarf für ASB mit 18 ha festgelegt wurde und nach Abzug der Reserven in beplanten Siedlungsbereichen im Planungszeitraum rd. 7,5 ha neue Flächen als Angebotsplanung dargestellt werden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: 060-002</b>		
 <p data-bbox="188 1369 741 1406">Um eine sinnvolle Abrundung der Ortslage</p>	Der Anregung wird gefolgt. Im nördlichen Bereich der Ortslage wird der ASB - bei gleichzeitiger Reduzierung des ASB im Südosten - ergänzt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zum I. Bauabschnitt der vorhandenen Dorfontlastungsstraße bzw. zur TWE-Strecke zu erreichen, wird angeregt, die im beigefügten Kartenausschnitt blau dargestellte Fläche südlich der Dorfontlastungsstraße ebenfalls als ASB darzustellen und stattdessen die im Südosten der Ortlage rot dargestellte Fläche aufzuheben.</p>		
<p><b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b>  <b>Anregungsnummer: 060-003</b></p>		
<p>Der GIB-Bedarf wird mit 18,5 ha festgelegt, von denen 14 ha in Kattenvenne als Ort unter 2.000 Einwohner vorgesehen sind. Es wird angeregt, entsprechend dem rechtswirksamen Regionalplan im Textteil folgende Erläuterung aufzunehmen:</p> <p>„Der Ortsteil Kattenvenne der Gemeinde Lienen soll für den Erholungsort die notwendige Ergänzungsfunktion bei der Sicherung ortsbezogener gewerblicher Arbeitsplätze übernehmen. Hierfür werden von dem ermittelten GIB-Bedarf in Kattenvenne 10 ha Reserve im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Baugebiet an der B 475“ und 4 ha als mögliche Erweiterung dieses Gebietes in westlicher Richtung bei Bedarf gedeckt.“</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Hinweis, dass Kattenvenne die Ergänzungsfunktion für Lienen übernimmt, wird in die Erläuterungen aufgenommen. Tatsächliche Hektar Angaben werden nicht in die Erläuterungen übernommen, da diese auf Grund des geplanten Flächenmonitorings nicht festgeschrieben werden können.</p>	<p>Die Gemeinde stellte fest, dass in dem textlichen Teil des Regionalplanes der zu den Erörterungen versandt wurde, der Ausgleichsvorschlag nicht enthalten ist.</p> <p>Zudem wiesen Sie noch einmal auf die Notwendigkeit der Erweiterungsoptionen in westlicher Richtung hin.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde sichert zu, den Text zu ergänzen.</p> <p>Hinsichtlich der Erweiterungsoption verweist Sie auf das Siedlungsflächenmonitoring. Sofern zu gegebener Zeit ein weiterer Flächenbedarf festgestellt wird, könnte eine Erweiterung des Gewerbegebietes in westlicher Richtung geprüft werden.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: 060-004</b>		
 <p>Für den Campingplatz in Holperdorp plant der private Betreiber in den nächsten Jahren zur wirtschaftlichen Auslastung der Infrastruktur eine Erweiterung um rd. 5 ha in südlicher Richtung. Es wird angeregt, die im beigefügten Kartenausschnitt dargestellte Fläche als Erweiterungsfläche darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, da es sich hier um eine projektbezogene Planung zur Erweiterung eines bestehenden und bereits im Erarbeitungsentwurf des Regionalplans dargestellten Campingplatzes handelt. Aufgrund der landschaftlich geprägten Lage im nördlichen Vorland des Teutoburger Wald sollten in den nachfolgenden Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren Regelungen und Festsetzungen hinsichtlich der Erhaltung von einzelnen Biotopstrukturen und des Landschaftsbildes getroffen werden. (vgl. textl. Grundsatz 11.3 des Regionalplanentwurfs; Rd.Nr. 181). Ebenso ist hier entsprechend dem textlichen Ziel 7.3 (Rd.Nr. 185) Dauerwohnen planerisch auszuschließen. Des Weiteren wird auf das textliche Ziel 6.3 (Rd.Nr. 173) <i>"Nach Aufgabe der zweckgebundenen Nutzungen sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/oder der Umgebungsnutzung anzupassen"</i> hingewiesen</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: 060-005</b>		
<p>Soweit zukünftig eine Erweiterung des Airportparks geplant sein sollte, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine teilweise</p>	<p>Der Anregung wird kann gegenwärtig nicht gefolgt werden, da nicht erkennbar ist, dass der Flächenumfang des zweckgebundenen</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

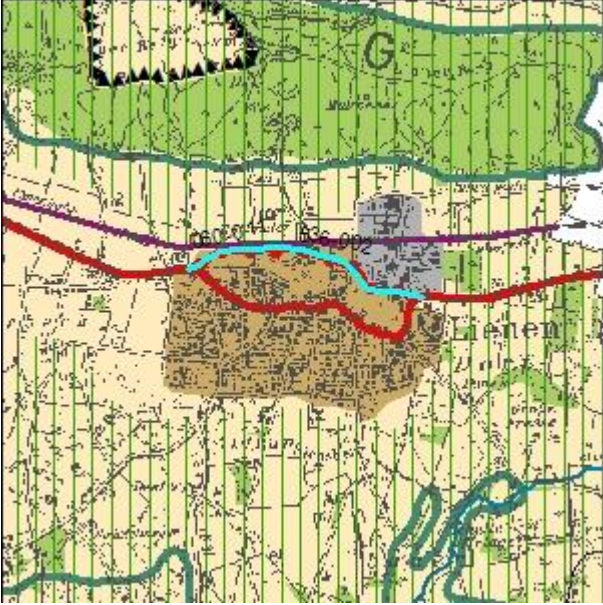
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Anrechnung auf den GIB-Bedarf in Lienen abgelehnt wird.</p>	<p>GIB "AirportPark FMO" ganz gestrichen oder in Teilen verkleinert werden soll.</p> <p>Mit Blick auf den Bedarfsberechnungsansatz ist die Forderung allerdings nachvollziehbar für den hier angesprochenen Fall und für den Fall, dass dies innerhalb des Planungshorizonts bis 2025 eintreten sollte. Sollte es allerdings zu einem späteren Zeitpunkt zu neuen Gesamtbetrachtung bei den GIB-Bedarfen kommen, so entfällt logischerweise die Betrachtung dieser Bedarfe für den Zeitraum nach 2025.</p> <p>Je nach Umfang der den einzelnen Gemeinden dann wieder zuzurechnenden Flächen könnte zu ihrer Darstellung allerdings eine Regionalplan-Änderung erforderlich werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b>  <b>Anregungsnummer: 060-006</b></p>		
<p>Die in den genehmigten Grenzen dargestellten Abgrabungsbereiche in Lienen-Höste, Firma Dyckerhoff, und Lienen-Holperdorp, Firma Calcis, vorm. Schencking, werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass beide Firmen eine Erweiterung ihrer Abgrabungsbereiche planen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme der Gemeinde zu weiteren Abgrabungsvorhaben erst beim Vorliegen entsprechender konkreter Antragsunterlagen erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



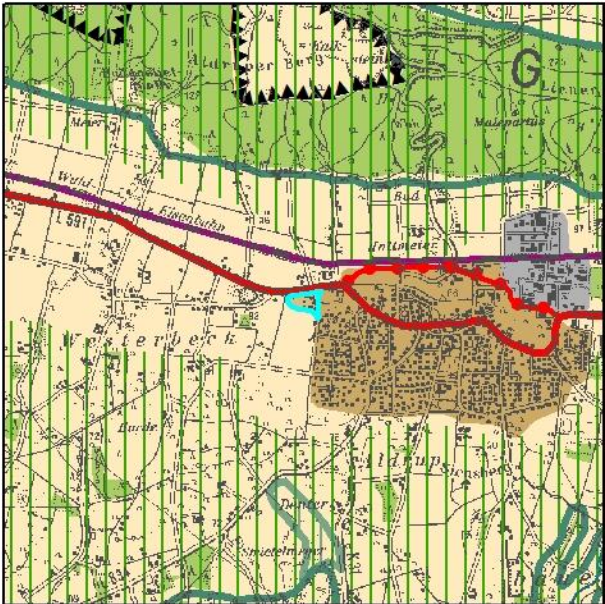
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: 060-007</b>		
<p>Nach den textlichen Erläuterungen zählt u.a. die geplante Strecke (Münster) - Greven - FMO - Ladbergen - (Osnabrück) zu den „Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr“. Da es sich um eine geplante Strecke handelt, ist sie in den Kartenunterlagen entsprechend darzustellen. Die zukünftige Realisierung dieser Schienenverbindung darf nicht dazu führen, dass der Abschnitt zwischen Münster und Kattenvenne der Strecke Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg mit dem Haltepunkt in Kattenvenne abgewertet und vom großräumigen, überregionalen Netz abgekoppelt wird.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise stattgegeben.</p> <p>Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.</p> <p>Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späteren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung - vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.</p> <p>(siehe hierzu auch die Stellungnahmen 134-255, 051-010, 058-012, 108-036, 108-070, 134-244, 203-006)</p>	<p>Die Gemeinde Lienen hat Sorge, dass mit der Realisierung der Schienenanbindung des FMO eine Abwertung der Schienenstrecke Münster - Osnabrück erfolgt. Sie bittet um eine entsprechende textliche Erläuterung im Regionalplan, dass dies nicht passiert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat im Erörterungstermin eine mögliche Formulierung im Regionalplan zugesagt.</p> <p>Prüfungsergebnis:  Eine Heraushebung des Nahverkehrs einer einzelnen Strecke im Regionalplan wäre nicht sachgerecht. Die Bedeutung des Nahverkehrs auch auf den Strecken des Schienenpersonenfernverkehrs soll durch Ergänzung ersten Satzes im Absatz Rn 663 erfolgen:</p> <p>"Der größere Teil des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird <u>- neben den unter Kap VII.2 genannten Fernverkehrsstrecken -</u> auch weiterhin auf den Schienenstrecken abgewickelt, ...."</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: 060-008</b>		
<p>Die Gemeinde unterstützt die Reaktivierung von Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr, insbesondere die Güterverkehrsstrecke Ibbenbüren - Lengerich - Versmold - Gütersloh. Bei einer Reaktivierung ist für Lienen ein Haltpunkt zur Attraktivierung des Öffentlichen Personennahverkehrs vorzusehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verbindung Ibbenbüren - Lengerich - Lienen ist im Regionalplan als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr ohne Haltepunkte dargestellt, da sie aktuell ausschließlich als Güterverkehrsstrecke genutzt wird (siehe auch Erläuterungskarte VII-2). Eine Reaktivierung dieser Schienenstrecke für den Personenverkehr ist weder zeichnerisches noch textliches Ziel des Regionalplanes. Entsprechende Absichten der zuständigen Planungsträger sind nicht bekannt</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: 060-009</b>		
<p>Die Leistungsfähigkeit der überregional bedeutsamen Verkehrsachse B 475 ist nicht nur allein durch die angesprochenen Ortsdurchfahrten in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Es wird angeregt, bei der Fortschreibung des Regionalplanes den Ausbau des schmalen, kurvenreichen und deshalb unfallträchtigen Abschnitts dieser Straße zwischen Kattenvenne und niedersächsischer Landesgrenze zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird durch eine Relativierung des Hindernisses "Ortsdurchfahrt" gefolgt.</p> <p>Der Text wird geändert in "...deren Leistungsfähigkeit <u>u.a.</u> durch verschiedene Ortsdurchfahrten eingeschränkt sind..."</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: 060-010</b>		
<p>Gleichzeitig mit diesem Ausbau ist ein parallel verlaufender Radweg anzulegen, der die Lücke zwischen den vorhandenen Radwegen auf niedersächsischem Gebiet und dem vorhandenen Radweg westlich von Kattenvenne in Richtung Ladbergen schließt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan kann sich nur aus grundsätzlichen Erwägungen ("Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung") für die Verbesserung der Radverkehrsmobilität aussprechen. Für eine fachliche Detailplanung fehlen ihm die Voraussetzungen und Zuständigkeiten. Deshalb kann auch zu der hier vorgebrachten konkrete Anregung keine Stellung bezogen werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: 060-011</b>		
<p>Lienen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Regionalplan ist das regionalplanerisch bedeutsame Netz der Bundes- und Landesstraßen dargestellt. Die Nordumgehung Lienen stellt eine leistungsfähige Verbindung an das überregionale Straßennetz in Ost-West-Richtung her. Es entlastet gleichzeitig den Siedlungsbereich Lienen vom Durchgangsverkehr. Die OU Lienen wird als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellt. Die Nordumgehung kann „darstellungsrechtlich“ die L591 jedoch noch nicht ersetzen. Hierzu ist eine Umstufung der Straßen erforderlich. Bis dahin werden im Regionalplan beide Straßenzüge dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

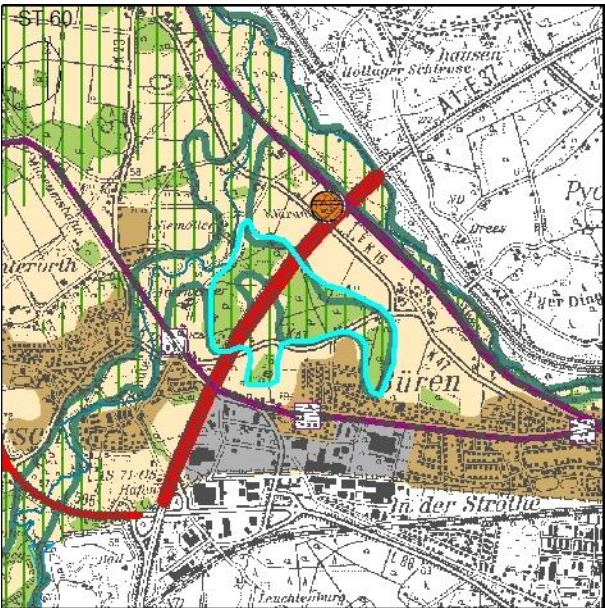
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Nordumgehung der Gemeinde Lienen im Zuge der Landstraße 591 ist als regionalplanerisch bedeutsame Straße nicht dargestellt. Es handelt sich um ein wichtiges Projekt, um den Ost-West-Verkehr ungehindert um die Ortslage zu führen. Es wird angeregt, entsprechend der Darstellung im beigefügten Kartenausschnitt den I. Bauabschnitt, der im Juni 2011 für den Verkehr freigegeben wurde, als Bestand darzustellen. Der II. Bauabschnitt, für den bereits die Planung rechtskräftig abgeschlossen wurde, musste aus finanzierungstechnischen Gründen vom I. Abschnitt abgekoppelt werden. Im</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Fortschreibungsentwurf ist dieser Bauabschnitt als „geplante regionalplanerisch bedeutsame Straße“ darzustellen.		
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-012</b>		
Der im Entwurf zum Regionalplan festgelegte allgemeine Grundsatz, den Radverkehr durch ein vom Kraftfahrzeugverkehr getrenntes innerörtliches und zwischenörtliches Radwegenetz zu sichern und zu fördern, wird von der Gemeinde Lienen voll inhaltlich unterstützt. Es wird angeregt, die Ausführungen dahingehend zu ergänzen, dass vor allem bei außer- bzw. zwischenörtlichen Radwegen eine Reduzierung des Ausbaustandards auf das absolut notwendige Maß festgelegt wird, damit mit den begrenzt hierfür zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln möglichst viele Projekte und nicht nur wenige „Kirchturmprojekte“ realisiert werden können. Mit einer solchen Aussage würde die Landesplanung den Ausbau und die Verbesserung dieser Mobilitätsform forcieren und gleichzeitig die landesplanerischen Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung tragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan kann sich nur aus grundsätzlichen Erwägungen ("Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung") für die Verbesserung der Radverkehrsmobilität aussprechen. Für eine fachliche Detailplanung fehlen ihm die Voraussetzungen und Zuständigkeiten. Deshalb kann auch zu der hier vorgebrachten konkrete Anregung keine Stellung bezogen werden.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-013</b>		
Bei allen Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz, die die land-/forstwirtschaftliche Nutzung des Freiraumes beeinträchtigen bzw. erschweren, ist eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>rechtzeitige Abstimmung mit den betroffenen Land-/Forstwirten erforderlich. Beeinträchtigungen der derzeitigen land-/forstwirtschaftlichen Nutzungen sollen dabei vermieden werden. Unvermeidbare notwendige Beeinträchtigungen von Nutzung sind im Rahmen freiwilliger/vertraglicher Vereinbarungen zu regeln.</p>		
<p><b>Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen</b> <b>Anregungsnummer: E060-001</b></p>		
<p>Lienen</p>  <p>Die Gemeinde Lienen regt an den ASB um die bereits bebauten und bauleitplanerisch</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Damit wird eine bestehende Bebauung, die direkt an die Ortslage angrenzt nachrichtlich in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Da hier bereits Bauleitplanung vorhanden ist, muss die SUP für diese Fläche nicht aktualisiert werden.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



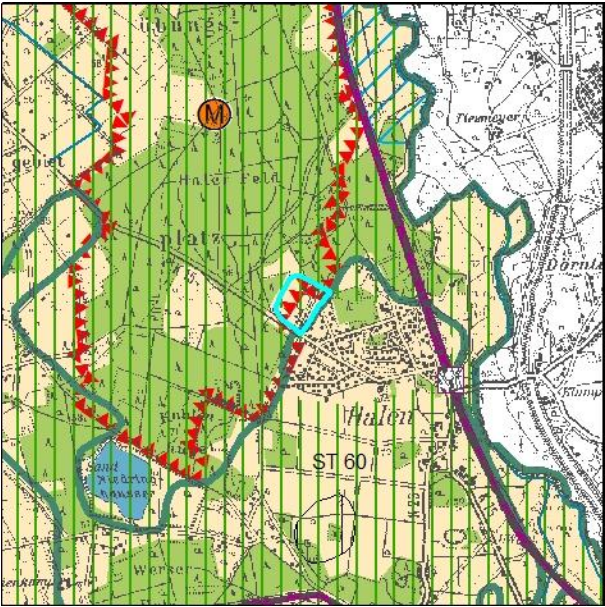
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
gesicherten Flächen des Raiffeisenmarktes zu arrondieren.		
<b>Beteiligter: 061 Gemeinde Lotte</b> <b>Anregungsnummer: 061-001</b>		
<p>Die Verortung der zugebilligten Flächenkontingente für den AS- und GI-Bereich soll entsprechend den dargestellten Flächen erfolgen. Die Verortung berücksichtigt eine Entwicklung durch stetige Arrondierung sowohl im allgemeinen Siedlungsbereich als auch im Bereich der Gewerbe- und Industrieentwicklung, der neben dem demografischen Wachstum - begünstigt durch das nah gelegene Oberzentrum Osnabrück - eine hohe Bedeutung zukommt auf Grund der ungewöhnlich guten Verkehrsanbindung über die BAB 1 und 30.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 061 Gemeinde Lotte</b> <b>Anregungsnummer: 061-002</b>		
<p>In den Arrondierungsbereichen aus der Bestandssituation - insbesondere der der landwirtschaftlichen Betriebe, der Verkehrswege und den hieraus resultierenden Emissionen und dem Überschwemmungsgebiet der Düte sind der Gemeinde Lotte Grenzen in der baulichen Entwicklung gesetzt, die in der momentanen Situation noch händelbar sind. Gerade im Ortsteil Wersen, in dem eine weitere Arrondierung von Wohnbauflächen am Nordrand städtebaulich zukünftig sinnvoll und denkbar wäre, könnte diese erfolgen, wenn</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>jetzige landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben oder verlagert würden. Somit werden gegen die jetzige Darstellung der "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN-Flächen) Bedenken erhoben.</p>		
<p><b>Beteiligter: 061 Gemeinde Lotte</b>  <b>Anregungsnummer: 061-003</b></p>		
 <p>Bei den weiteren BSN-Flächen, insbesondere im Bereich zwischen BAB 1 und K 47 kann die Notwendigkeit nicht nachvollzogen werden. Da östlich der BAB 1 eine gewerbliche Ausweisung erfolgen soll unter Berücksichtigung der Waldstruktur, bleibt aufgrund dessen der Freiraum zur östlichen</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde zwar nicht auf die derzeit noch geltenden BSN Abgrenzungen zurückgenommen, jedoch wurde er in weiten Teilen aufgrund fehlender Kriterien reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

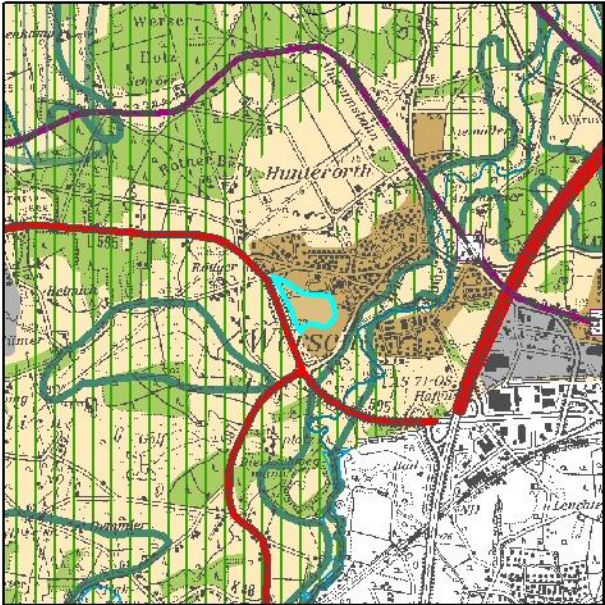
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Wohnbebauung aus diesem Grund dauerhaft erhalten als landwirtschaftlich zu nutzende Fläche, da die beiden Gebietsausweisungen weitere Entwicklungen gegenseitig ausschließen. Dafür muss aber das geplante Gewerbegebiet entsprechend verortet werden können. Dem steht die jetzige BSN Flächenausweisung teilweise entgegen. Hier wird angeregt, die BSN-Flächen auf das ursprüngliche vergleichbare Maß des GEP' s zurückzuführen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 061 Gemeinde Lotte</b>  <b>Anregungsnummer: 061-004</b></p>		
<p>Der grundsätzliche Gedanke, Vernetzungsstrukturen zu schützen und zu fordern, wird seitens der Gemeinde Lotte begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 061 Gemeinde Lotte</b>  <b>Anregungsnummer: 061-005</b></p>		
<p>Gegen die massive Darstellung der BSN-Flächen im jetzt geplanten Umfang mit der Zielsetzung hieraus zu 50 % Naturschutzgebiete zu entwickeln, werden jedoch erhebliche Bedenken angemeldet. In der Gemeinde Lotte sind bis auf kleinste Ausnahmen keine raumbedeutsamen Maßnahmen geplant, die geplante Vernetzungsstrukturen einschränken oder aufheben. Dadurch ist und bleibt der Bestand landwirtschaftlicher Nutzung gesichert. Diese landwirtschaftliche Nutzung selbst, die erst die Vernetzungsstrukturen ermöglicht, soll auch zukünftig frei von Restriktionen möglich sein</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

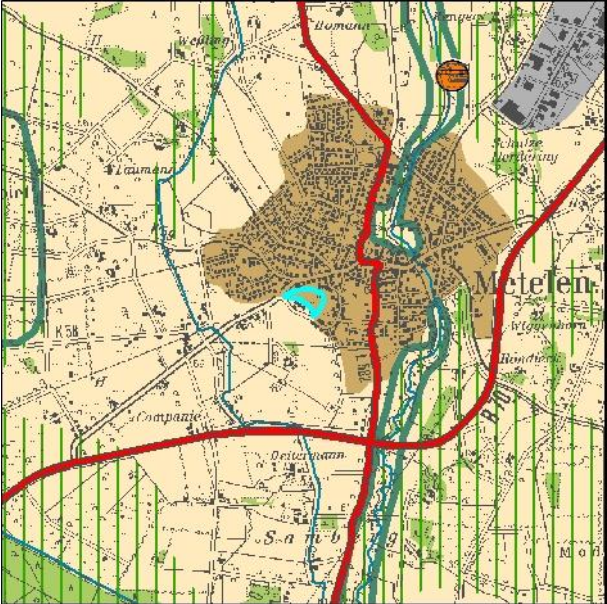
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und sich im Rahmen der Privilegierung gegebenenfalls erforderlichen Veränderungen anpassen können. Dies mag Z.Zt. im Rahmen der BSN-Flächendarstellung teilweise noch gegeben sein, die beabsichtigten Naturschutzgebietsausweisungen würden jedoch nicht akzeptable Einschränkungen nach sich ziehen. Für die Gemeinde Lotte, die eine kleine Flächengemeinde ist, stellt die landwirtschaftliche Nutzung einen wesentlichen Bestandteil dar. Somit sollte die BSN-Flächendarstellung auf ursprüngliche vergleichbare Maße im GEP zurückgenommen werden - aktuelle Biotopausweisungen und Vogelschutzgebiete ausgenommen. Die hiesigen Landwirte werden mit hinsichtlich von dort vorgebrachter gleichlautende Stellungnahmen inhaltlich hiermit unterstützt.</p>	<p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher werden keine unmittelbaren Folgen aufgrund der landesplanerischen BSN-Darstellung geltend gemacht werden können.</p> <p>Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert.</p>	
<p><b>Beteiligter: 061 Gemeinde Lotte</b>  <b>Anregungsnummer: 061-006</b></p>		
<p>Das östlich der L 597 dargestellte Überschwemmungsgebiet des Hischebaches scheint sich lediglich aus dem Zufluss der namenlosen Gewässer zu ergeben. Somit stellt sich die Frage, ob die Darstellung des Überschwemmungsgebietes originär dem Hischebach zugehörig ist. Eine Überprüfung wird erbeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überflutungsflächen des Hischebaches wurden in 2011 mit einem 2D Hydraulikmodell und einem aktuellen Geländemodell neu ermittelt. Dabei wurde der in Rede stehende Bereich mit Wassertiefen von mehr als 0,5 m eindeutig als Rückstaubereich des Hischebaches ausgemacht.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 061 Gemeinde Lotte</b> <b>Anregungsnummer: 061-008</b>		
 <p>Im Ortsteil Halen sind die bereits überplanten Wohnsiedlungsflächen - insbesondere der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Sportplatz Halen" - bei der Ausweisung der BSN-Flächen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Der Sportplatz und die angrenzende Siedlung liegen außerhalb des BSN.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 061 Gemeinde Lotte</b> <b>Anregungsnummer: E061-001</b>		
<p>Lotte</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p>

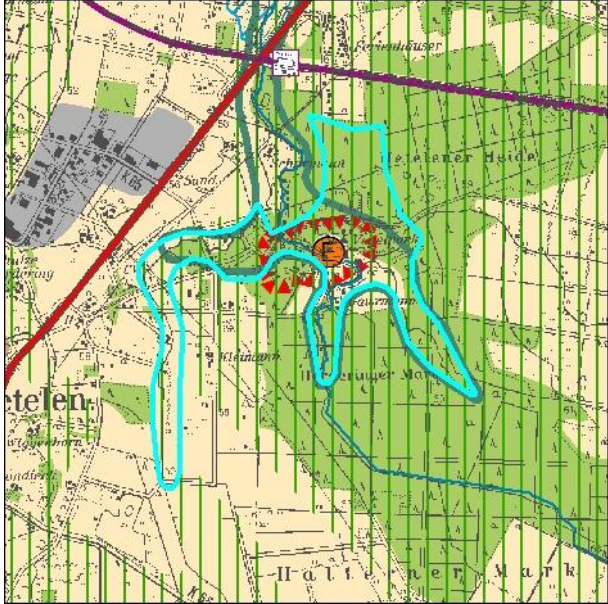


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Gemeinde Lotte regt an, im Ortsteil Wersen den ASB zum 8 ha zu erweitern.</p>		<p>Die Arrondierung des Siedlungsbereiches ist siedlungsstrukturell nachvollziehbar. Der geltende Regionalplan stellt bisher hier schon ASB dar.</p> <p>Laut dem Flächenbedarfskonto (Randnr. 139 im Textteil, Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet (Stand: März 2013) stehen der Gemeinde Lotte noch 35 ha zur Verortung zur Verfügung. Durch Darstellung einer 8 ha großes ASB verringert sich der textlich festgehaltene Flächenbedarf auf 28 ha.</p> <p>Die Tabelle III-1 und die SUP zum Regionalplan werden aktualisiert,</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b> <b>Anregungsnummer: 062-001</b></p>		
<p>Die dargestellten ASB-Flächen und GIB-Flächen entsprechen im wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen oder den künftigen Erwartungen der Gemeinde Metelen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b> <b>Anregungsnummer: 062-002</b></p>		
<p>Lediglich im Bereich der Reserveflächenpotenziale der ASB-Flächen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Nach Aktualisierung der Reserveflächen im</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

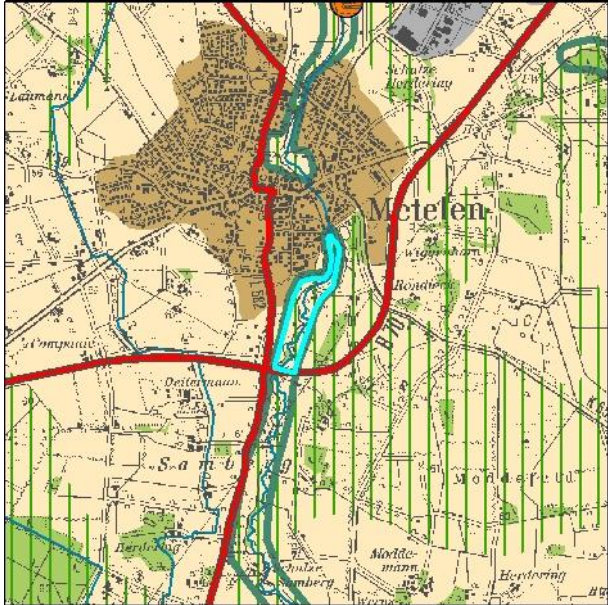
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ist die Fläche an der Besetzung Mersch 52 wieder aufzunehmen.</p> 	<p>Flächennutzungsplan der Gemeinde Metelen ist die Erweiterung des ASB im Bereich der Straße Mersch möglich.</p>	
<p><b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b>  <b>Anregungsnummer: 062-003</b></p>		
<p>Im Rahmen der Abstimmungsgespräche der Bezirksregierung zur Entwurfserstellung wurde vereinbart, dass künftig zusätzlich zwei ASB-Flächen (Allgemeiner Siedlungsbereich) und eine GIB-Fläche (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) in die Fortschreibung aufgenommen werden sollen. Im nun vorliegenden Entwurf wurde lediglich die GIB-Fläche und eine ASB-Fläche an der Leerer Straße aufgenommen, weil Reserveflächen zugrunde gelegt wurden, die nicht mehr zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Metelen ist die Darstellung des angeregten ASB möglich. Dem Ausgleichsvorschlag zur Anregung 062-002 sind dazu weitergehende Informationen zu entnehmen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b> <b>Anregungsnummer: 062-004</b>		
<p>Der vorgelegte Entwurf sieht in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) auf dem Gemeindegebiet Metelen eine erhebliche Ausweitung bzw. Neuausweisung vor.</p> <p>Auch um das Naturschutz- und Vogelschutzgebiet Strörfeld / Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland sind im Entwurf weite Bereiche zusätzlich als BSN dargestellt.</p> <p>Weiter ist davon auszugehen, dass bestehende Ausweisungen mit neuen/ weiteren Schutzzielen überlagert werden. Diese mehrfache Belegung von Flächen mit verschiedenen Schutzzielen belastet diese Flächen und lässt für angrenzende Flächen weitere Beschränkungen erwarten.</p> <p>Diese erhebliche Ausweitung bzw. Neuausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) wird sehr kritisch gesehen. Zum einen ist im westlichen Gemeindegebiet ein großflächiges Naturschutzgebiet ausgewiesen, welches bereits mit weiteren Schutzzielen überlagert wird, zum anderen ist das östliche Gemeindegebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, so dass sich nur der Korridor zwischen diesen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

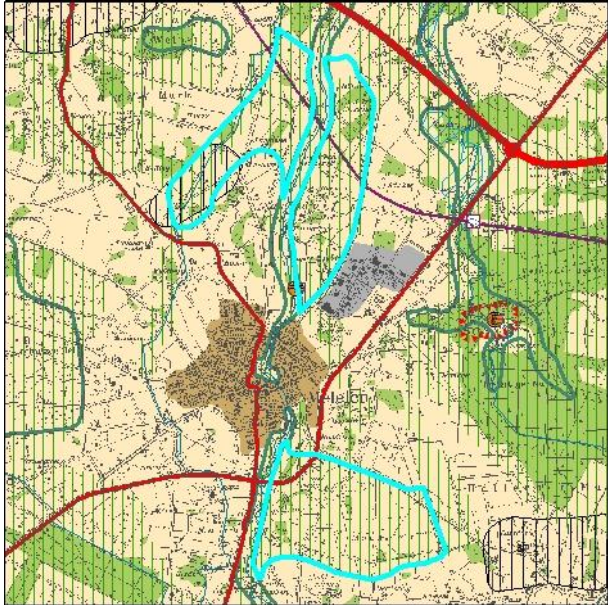
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>beiden großen Arealen als für Planungszwecke zur Verfügung stehendes Gebiet darstellt, in welchem zusätzlich bereits mehrere Biotope ausgewiesen sind. Weiter wird gerade dieser Korridor noch einmal in seiner ganzen Längsausrichtung durch den Verlauf der Vechte geteilt. Da auch für die Vechte mit ihrer näheren Umgebung bereits Schutzziele ausgewiesen sind oder nach dem vorliegenden Entwurf noch ausgewiesen werden sollen, bleibt für eine tatsächliche räumliche Planung, wie sie den Gemeinden verfassungsrechtlich zugesichert wird, kaum noch Raum. Wird aber die Planungshoheit einer Gemeinde derart eingeschränkt, dass sie faktisch nicht mehr ausgeübt werden kann, stößt dies an verfassungsrechtliche Bedenken.</p> <p>Die Gemeinde Metelen fordert, die Bereiche auf das NSG bzw. VSG in den heutigen Grenzen zu beschränken</p>	<p>anderer Stelle realisierbar ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b>  <b>Anregungsnummer: 062-005</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Im Bereich der Metelener Heide sind ebenfalls weite Bereiche als BSN dargestellt, die weit über die Darstellungen des geltenden Regionalplanes hinausgehen. Die Gemeinde fordert die Rücknahme dieser Darstellung. In diesem Bereich ist bereits ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien ergeben. Der in weiten Teilen naturnahen Gauxbach mit seinen Auen und Quellbereichen sowie Teile des angrenzenden Dünenkomplexes wird als regionales Biotopverbundsystem über die Darstellung eines BSN gesichert. Der BSN im Bereich der Metelener Heide wurde in Teilen reduziert. Eine komplette Rücknahme bis auf die Darstellungen des geltenden Regionalplanes entspricht nicht den o.g. Kriterien für eine BSN Darstellung. Die Überlagernde Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit der Darstellung eines BSN im Regionalplan ist möglich und schließt sich nicht gegenseitig aus.</p>	<p>Mit der Gemeinde Metelen konnte Meinungsabgleich erzielt werden.</p> <p>Im Rahmen der Erörterungen wurden zum BSN im Bereich der Metelener Heide von den Naturschutzverbänden, dem Kreis Steinfurt und dem LANUV die Erweiterung des BSN angeregt (vgl. E045-002, E151-007 und E 119-003).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Der BSN enthält entsprechend den Angaben des Biotopkatasters des LANUV mind. 50 % wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit dem WLV und der Stadt Steinfurt.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b>  <b>Anregungsnummer: 062-006</b></p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Im Bereich der Vechte sind ebenfalls BSN dargestellt. Von der Gemeindegrenze Schöppingen bis zum Ortskern Metelen ist die Vechte im FNP bereits als FFH-Gebiet dargestellt. Auch wenn die BSN-Darstellung im Entwurf in etwa der Darstellung des geltenden Regionalplanes entspricht, sollen die Darstellung bis auf die als FFH-Gebiet ausgewiesenen Fläche zurückgenommen werden.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN entlang der Vechte ist grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Aufgrund fehlender Kriterien wurden sie jedoch zum Teil reduziert. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b> <b>Anregungsnummer: 062-007</b></p>		
<p>Metelen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im</p>	<p>Die Gemeinde Metelen hält ihre Anregung aufrecht.</p>

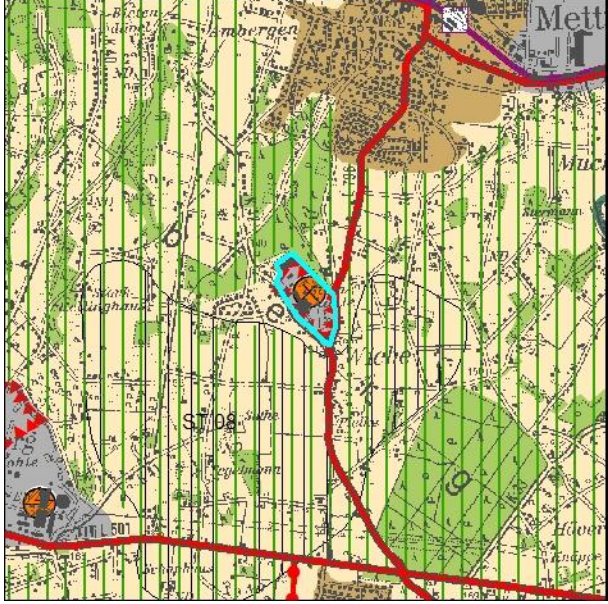


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Darstellung einer BSNL-Fläche im Bereich Moddefeld und nördlich der Gemeinde Metelen sind ebenfalls zurück zu nehmen.</p>	<p>Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Nördlich von Metelen sind Flächen, die die v.g. Kriterien erfüllen als BSLE dargestellt. Im Bereich Moddefeld ist die Fläche der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012) VB-MS-3809-113 maßgeblich.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.</p>	<p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Metelen.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b> <b>Anregungsnummer: 062-008</b>		
<p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Metelen sind bereits NSG, FFH-Gebiete und LSG sowie mehrere Biotop ausgewiesen. Damit wird dem „Ziel 29“, dass Naturschutz zu beachten ist, in Metelen schon weiträumig Rechnung getragen. Daneben sind aber auch andere Belange, wie z. B. „Ziel 23“, nämlich agrarstrukturelle Belange zu beachten oder dem „Grundsatz 16“, Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft zu erhalten, Rechnung zu tragen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b> <b>Anregungsnummer: 062-010</b>		
<p>Durch die Darstellung der BSN und BSLE über die bereits jetzt festgesetzten Schutzgebiete hinaus, sieht die Gemeinde Metelen die festgesetzten Ziele für die Landwirtschaft und für die Windenergienutzung als nicht gesichert, sondern stark eingengt und entwicklungshemmend an.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen</b> <b>Anregungsnummer: 062-011</b>		
<p>In Bezug auf den im Bereich der Metelener Heide dargestellten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit zweckgebundener Nutzung für den im Entwurf des Regionalplanes als Freizeitpark Metelener Heide ausgewiesenen Bereich könnte es zu einem Widerspruch zu der Darstellung als BSN geben. Auch hier sind Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Bereich des Freizeitparks vorhandene Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird von der Darstellung des BSN nicht in Frage gestellt. Vielmehr wird diese durch die Darstellung eines Freiraumbereichs mit zweckgebundener Nutzung regionalplanerisch gesichert. Eine Entwicklung (z.B. in Form einer Vergrößerung oder Nutzungsänderung) der Fläche wäre im Hinblick auf die naturräumliche Umgebung auch ohne Darstellung eines BSN im Detail kritisch zu prüfen. Die Darstellung eines BSN in diesem Bereich ist ein Hinweis auf eine Nutzung, die nach Aufgabe dieser im Außenbereich</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	gelegenen Freizeitanlage regionalplanerisch gewünscht ist. (vgl. dazu Ziel 37.2, (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012).	
<b>Beteiligter: 062 Gemeinde Metelen Anregungsnummer: 062-012</b>		
Hierzu trägt auch bei, dass aus den Planungen nicht ersichtlich ist, welche Schutzziele durch die Neuausweisungen oder Ausweitungen verfolgt werden und aus welchem Grund die Ausweisung bzw. Ausweitung erfolgen soll. Auch aus diesen Gründen erscheint die übermäßige und unausgewogene Ausweitung verschiedener Schutzbereiche die Planungshoheit der Gemeinde in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise einzuschränken	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 063 Gemeinde Mettingen Anregungsnummer: 063-001</b>		
	Das Gelände des Nordschachtes schließt zwar nicht unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an, ist aber in Teilen bebaut und gut erschlossen. Dieser Standort wird in Teilbereichen weiterhin als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Flächen der übertägigen Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus müssen auch nach einer eventuellen Aufgabe der bergbaulichen Nutzung langfristig als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche gesichert werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 063 Gemeinde Mettingen</b>  <b>Anregungsnummer: 063-002</b></p>		
<p>Die Flächen der übertägigen Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus müssen auch nach einer eventuellen Aufgabe der bergbaulichen Nutzung langfristig als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche gesichert werden.</p> <p>Die Kohleregion Ibbenbüren soll langfristig</p>	<p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung soll in dem derzeitigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes Münsterland noch kein zusätzlicher Flächenbedarf verortet werden. Daher wird seitens der Bezirksplanungsbehörde ein textliches Ziel aufgenommen, dass sich auf die besondere Problematik bezieht. Sollten</p>	<p>Die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren), sowie die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH hatten zur Bewältigung des durch die Zechenschließung ab 2018 zu erwartenden Strukturwandels in der Kohleregion einen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>erhalten bleiben und somit im Regionalplan auch als Ziel der Landesplanung gesichert werden. Dies ist insbesondere auch deswegen sinnvoll, da der Kraftwerksstandort in Ibbenbüren als Ziel der Landesplanung in dem der-zeitigen Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde. Dieses Ziel unterstützt die Kohleregion ausdrücklich! Die Steinkohlezeche versorgt dieses Kraftwerk mit den notwendigen Rohstoffen.</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Raumentwicklung ist eine orts-nahe Rohstoffförderung somit langfristig zu erhalten. Ein dauerhafter Erhalt des Bergbaustandortes entspricht im Übrigen dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan - Energieversorgung - vom 11. Mai 1995, der unter D. II. 2. folgendes als Ziel definiert: „Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.“ Da der Regionalplan die Ziele der Landesplanung weiter konkretisiert, ist eine entsprechende Zielfestsetzung auch in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden bundespolitischen Beschlüsse und Diskussionen ist der Kohlestandort Ibbenbüren nicht mehr dauerhaft gesichert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer Zechenschließung im Jahr 2018 auszugehen.</p>	<p>weitere Flächenbedarfe notwendig werden, können diese jederzeit auch in einem separaten Änderungsverfahren in den fortgeschriebenen Regionalplan aufgenommen werden. Dies könnte, bei nachgewiesenem Bedarf, auch deutlich vor 2018 passieren.</p> <p>Zielformulierung: Nach Schließung der Zeche wird in der gesamten Kohleregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerbliche/ industriellen Bauflächen eintreten. Dieser, dann gemeindeweise zu ermittelnde Bedarf nach Anzahl der freigesetzten Beschäftigten soll zeitnah durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze weitestgehend unterstützt.</p>	<p>GIB-Mehrbedarf von insgesamt 75 ha gefordert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt er Anregung der Beteiligten. Der Textteil des Regionalplanes sieht nun wie folgt aus:</p> <p><b>Ziel 19a</b> <i>Randnummer 282a</i> <i>Mit der Schließung der Zeche in der Kohleregion Ibbenbüren wird in der Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen/industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.</i></p> <p><i>Randnummer 282b</i> <i>Um zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes keine Nachfolgenutzungen und vorgezogenen Entscheidungen zu treffen, werden im Regionalplan noch keine zusätzlichen Flächenbedarfe verortet. Sollte es zur Umsetzung der Kohlebeschlüsse kommen, werden in einem entsprechenden Regionalplanverfahren Möglichkeiten gesucht, die Kohleregion Ibbenbüren zu stärken, um den Arbeitsplatzverlust im Bereich des Steinkohlebergbaus zu kompensieren. Hierzu</i></p>

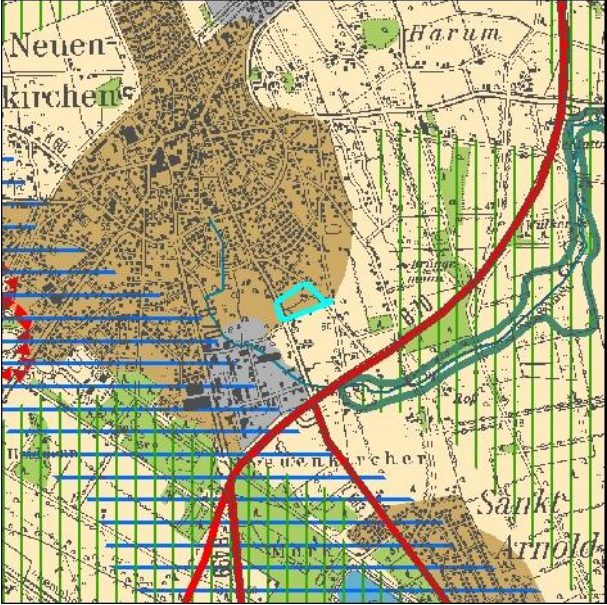


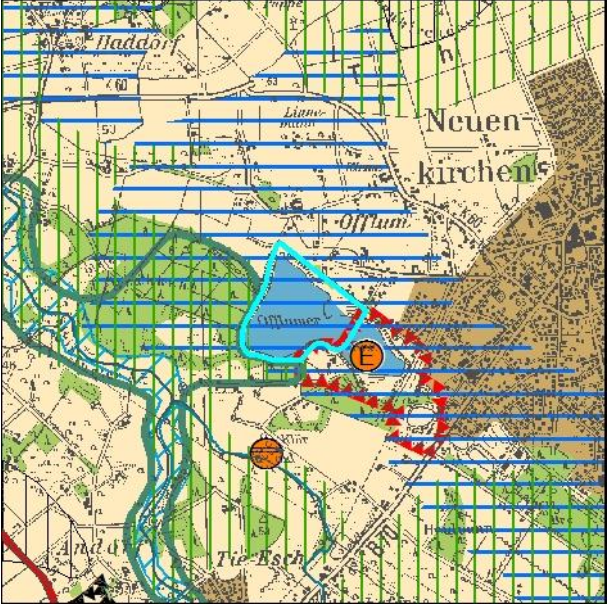
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Der Steinkohlebergbau ist einer der Hauptarbeitgeber der Region mit ca. 2500 direkt und bis zu 6000 direkt und indirekt Beschäftigten. Der Wegfall dieses Arbeitgebers im Geltungszeitraum des Regionalplanes würde zu erheblichen Strukturveränderungen führen. Hierzu müssen rechtzeitig bereits vor einer drohenden Schließung ausreichende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Somit kann die Kompensation nicht auf den bisher bergbaulich genutzten Flächen erfolgen.</p> <p>Als einzige Kohlregion in NRW ist die Kohlregion Ibbenbüren bislang nicht in die Fördergebietskulisse des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms RWP aufgenommen worden. Dies muss dringend nachgeholt werden. Aber unabhängig von der Bereitstellung von Fördergeldern muss die Abwägung zwischen dem Schutz von Freiraum und weiterer wirtschaftlicher Entwicklung mit anderen Schwerpunkten erfolgen. Aufgrund der deutlichen strukturellen Anpassungsprozesse muss die Abwägung stärker als bei anderen Standorten zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Zukunftsfähigkeit ausfallen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass hierfür der Kohlregion Ibbenbüren eine zusätzliches Flächenkontingent von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB)</p>		<p><i>kann auch die Ausweisung von zusätzlichen GIB/ASB Flächen in einer entsprechenden Größenordnung (ca. 75a) in der Kohlregion gehören. Der Bedarf von zusätzlichen Flächenausweisungen muss zum jeweiligen Zeitpunkt geprüft werden."</i></p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b>  Sie regten an, zu gegebener Zeit im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren situationsbezogen auf konkrete Mehrbedarfe zu reagieren und nicht pauschal 75 ha für die Kohlregion festzulegen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zugestanden wird. Bei einer angestrebten Dichte von 40 Beschäftigten/ha GIB ergibt sich ein rechnerischer Flächenbedarf von 150 ha, wenn der Strukturwandel ausschließlich auf zusätzlichen Flächen erfolgen sollte.</p> <p>Die Kohleregion Ibbenbüren ist sich ihrer Verantwortung eines flächensparenden Umganges mit Grund und Boden jedoch bewusst und hofft einen Großteil des zusätzlichen Arbeitsplatzbedarfes auf den bestehenden und im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Entwicklungsflächen umzusetzen.</p> <p>Aufgrund der einmaligen Herausforderung ist jedoch darüber hinaus eine Zuordnung von 75 ha zusätzlichen GIB Flächen für die Kohleregion Ibbenbüren erforderlich um den Strukturwandel aktiv zu begleiten und somit die möglichen negativen Auswirkungen auf die kommunale, regionale und landesweite Entwicklung zu minimieren.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sollten aus Sicht der Kohleregion Ibbenbüren diese Flächen nicht räumlich festgelegt werden, sondern als GIB-Flächenpotenzial als Ziel der Landesplanung definiert werden. Gerade vor dem Hintergrund der eingeschränkten Flächen-verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten durch die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung sollte die Flächenverortung in Abstimmung mit der Bezirksregierung im konkreten Einzelfall</p>		

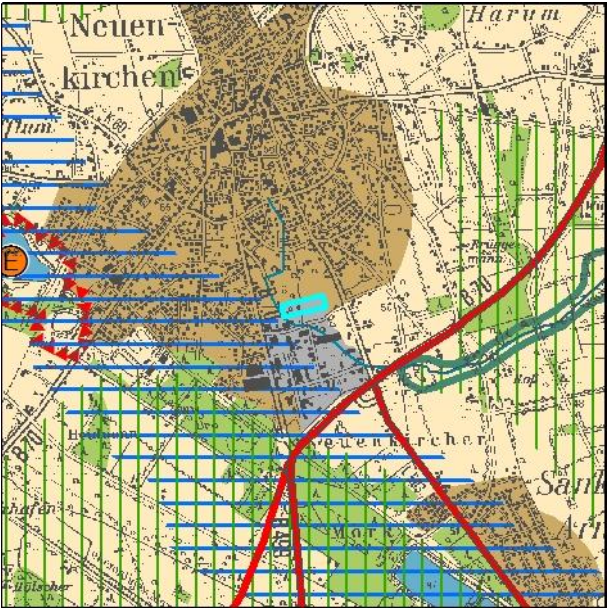
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
erfolgen.		
<b>Beteiligter: 063 Gemeinde Mettingen</b> <b>Anregungsnummer: 063-003</b>		
<p>Es wird weiter angeregt, die ermittelten GIB-Flächen um jeweils 50 % größer zeichnerisch darzustellen, mit dem Hinweis, von den sich dann ergebenden Gesamtflächen 50% nicht zu überplanen. Damit würde der Gemeinde ein flexiblerer Planungsspielraum für die Bereitstellung von zukünftigem Bauland zur Verfügung stehen.</p> <p>Eine Erweiterung nach Osten wird angeregt.</p> <p>Darüber hinaus siehe auch Stellungnahme zu V.2.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Regionalplan die Flächenbedarfe räumlich konkretisieren soll, um abgewogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu schaffen. Sollten sich Änderungen der gemeindlichen Planung ergeben, ist es möglich, ein Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 063 Gemeinde Mettingen</b> <b>Anregungsnummer: 063-004</b>		
<p>Es wird weiter angeregt, die ermittelten ASB-Flächen um jeweils 50 % größer zeichnerisch darzustellen, mit dem Hinweis, von den sich dann ergebenden Gesamtflächen 50% nicht zu überplanen. Damit würde der Gemeinde ein flexiblerer Planungsspielraum für die Bereitstellung von zukünftigem Bauland zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Regionalplan die Flächenbedarfe räumlich konkretisieren soll, um abgewogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu schaffen. Sollten sich Änderungen der gemeindlichen Planung ergeben, ist es jederzeit möglich, ein Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 063 Gemeinde Mettingen</b> <b>Anregungsnummer: 063-005</b>		
<p>Die nördlich ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiche sollten bis zum Flottowenweg bzw. Wulwesweg und die ASB</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Regionalplan Münsterland (Stand 20.09.2010) sind bereits sämtliche</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flächen im Süden bis zum Papiermühlenweg dargestellt werden.</p>	<p>Siedlungsbereichsbedarfe, die für die Gemeinde Mettingen ermittelt worden sind, verortet. Darüber hinaus ist zurzeit keine weitere Darstellung möglich.          Ich weise jedoch daraufhin, dass künftig ein Siedlungsflächenmonitoring eingeführt werden soll. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik gesteuert, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen reagiert werden (vgl. Ziel 1a, Rd.Nr. 71b sowie Rd.Nr. 77a ff des Meinungsausgleichsvorschlags zum Entwurf Regionalplan Münsterland, Stand 01.10.2012).</p>	
<p><b>Beteiligter: 064 Gemeinde Neuenkirchen</b>  <b>Anregungsnummer: 064-001</b></p>		
<p>Neuenkirchen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Aufgrund der Rücknahme eines ca. 3 ha großen GIB (vgl. 064-004) wird hier im Rahmen eines Tauschens die zusätzliche Darstellung eines ASB möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Es wird angeregt, die Fläche südlich der Südstraße zwischen der Emsdettener Straße und der Darlagenstraße bis zum Gemeindeweg nördlich der Gärtnerei Gude weiterhin als ASB-Fläche auszuweisen. Diese Lückenschließung ist auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und nachvollziehbar</p>		
<p><b>Beteiligter: 064 Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-002</b></p>		
<p>Den übrigen ASB-Ausweisungen wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 064 Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-003</b></p>		
<p>Neuenkirchen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“</b></p> <p>Es wird angeregt, diese Zweckbindung um ca. 2/3 der nordwestlichen Wasserfläche des Offlumer Sees zurückzunehmen, da diese Flächen vorrangig der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden. Eine Weiterentwicklung der Freizeit- und Erholungsfunktion ist in diesem Bereich des Sees nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umsetzung der Regionalen 2004 wurde vereinbart, die Nutzung des Offlumer Sees für Freizeitaktivitäten auf ca. 1/3 der südlichen Fläche und das Freibadgelände zu beschränken. Der Campingplatz „Offlumer See“ ist im Zweckbindungsbereich</p>		Verfahrensbeteiligten.



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
darzustellen.		
<b>Beteiligter: 064 Gemeinde Neuenkirchen</b> <b>Anregungsnummer: 064-004</b>		
<p><u>GIB</u></p>  <p>Es wird angeregt, der vorgeschlagenen Flächenerweiterung um ca. 3 ha für das Gewerbegebiet „Nord“ östlich des bisherigen Gewerbegebietes entlang der Rheiner Straße zuzustimmen. Die ca. 3 ha große Erweiterungsfläche für das Industriegebiet „Süd“ sollte allerdings nur nördlich der Straße „Am Wambach“ ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Etwa 2 ha des bisher im Entwurf des Regionalplanes dargestellten ASB nördlich der Straße "Am Walmbach", wird künftig als GIB dargestellt. Der bisher im Entwurf des Regionalplanes dargestellte GIB südlich der Straße "Am Walmbach" wird zugunsten einer ASB Darstellung (vgl. 064-001) um ca. 3 ha reduziert. Hier wird künftig Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die hierdurch eingesparte ASB-Fläche sollte für die Planergänzung zu Punkt 1. (Ausweitung ASB) eingesetzt werden.		
<b>Beteiligter: 064 Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-005</b>		
<b>GIB</b> Es wird angeregt, der vorgeschlagenen Flächenerweiterung um ca. 13,5 ha für das Gewerbegebiet in St. Arnold zuzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist für den Ortsteil St. Arnold ein ca. 13,5 ha großer GIB dargestellt. Diese Darstellung entspricht den Bedarfsermittlungen und die durchgeführte SUP (vgl. SUP Prüfbogen "ST Neuenkirchen GIB 01.2) kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher wird die Darstellung auch weiterhin beibehalten.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 064 Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-006</b>		
<b>Wasser/Grundwasser- und Gewässerschutz</b> Es wird angeregt, dass die Wassergewinnungen gemäß der Schutzzone III B ebenfalls im Regionalplan ausgewiesen werden, da es aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich ist, warum die Schutzzone III B keine Berücksichtigung finden. Von Seiten der Bezirksregierung sollte darauf hingewirkt werden, dass die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz entsprechend geändert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Die Bezirksregierung wird sich auch weiter dafür einsetzen, dass die Festlegungen der Durchführungsverordnung zu diesem	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

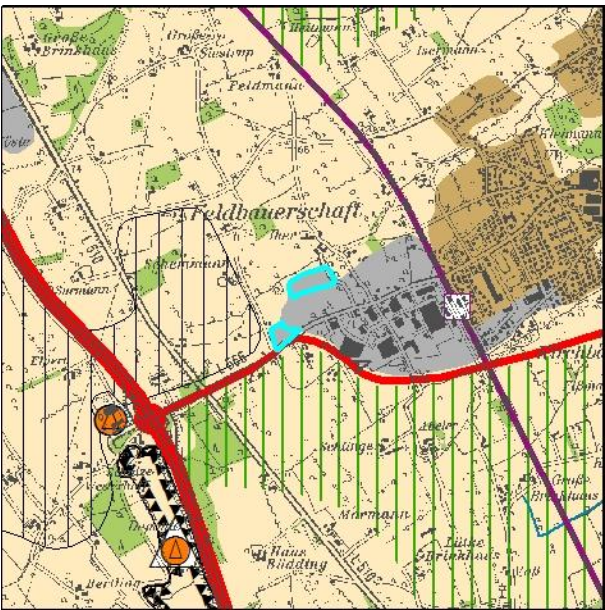
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Planzeichen geändert werden.	
<b>Beteiligter: 064 Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-007</b>		
<p>Sicherung der Rohstoffversorgung</p> <p>Allgemein muss gelten, dass vor weiteren Abgrabungen in der Gemeinde Neuenkirchen der Grund- und Trinkwasserschutz dauerhaft gewährleistet ist. Dem Grund- und Trinkwasserschutz muss oberste Priorität zukommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 064 Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-009 (zugleich auch 134-322 , 108-164, 109.1-018, 054-007, 151-574)</b>		
<p>Steinfurt</p> 	<p>Die Bedenken wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.</p> <p>Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Gemeinde Neuenkirchen, der Stadt Steinfurt, dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Landwirtschaftskammer.</b></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Landwirtschaftsverband.</b></p>

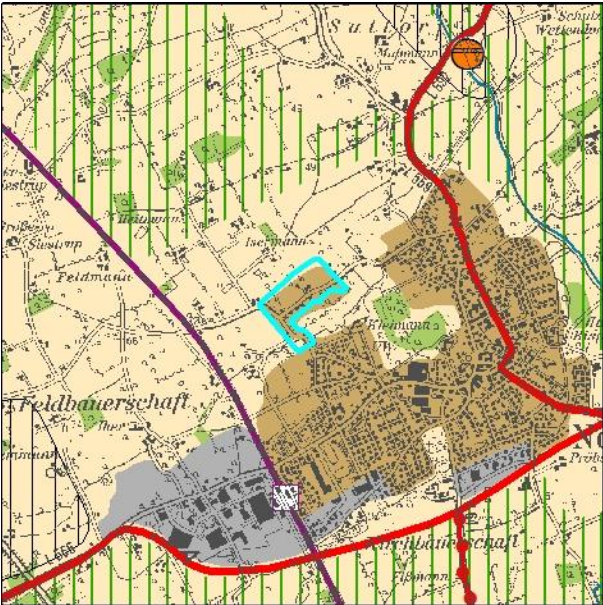
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>b) Sand- und Kiesabbau in Steinfurt (Hollich)</p> <p>Gegen die Ausweisung des Abgrabungsbereichs werden große Bedenken vorgetragen. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Neuenkirchener Gemeindegrenze werden sich große negative Auswirkungen für die Gemeinde Neuenkirchen ergeben. In diesem Zusammenhang wird auf die damit verbundene erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung und deren Gefährdungspotential für die Schülerinnen und Schüler des Arnold-Janssen-Gymnasiums auf der L 583 hingewiesen. Bereits durch die geplante Westumgehung in Emsdetten und die vorgesehene gewerbliche Entwicklung in St.. Arnold wird sich das Verkehrsaufkommen deutlich erhöhen. Ferner sind die negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung und für die Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die Wassergewinnung aus dem Kiessandzug kann bereits jetzt nur durch eine Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser sichergestellt werden. Bei einer neu entstehenden Wasserfläche wird allein durch die zusätzliche Verdunstung eine erhebliche Wassermengen verloren gehen. Der Grundwasserstand wird weiter abgesenkt und die Filtrationsleistung des Kiessandzuges wird zusätzlich deutlich geschwächt.</p>	<p>damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann von 67 ha auf 27 ha zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit von 30 Jahren zu gewährleisten.</p> <p>Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Bereich des Plangebiets stark eingeschränkt.</p> <p>Da es sich im Bereich der Hofstelle Dauermann jedoch um ein relativ konfliktfreies Kiesvorkommen mit großer Mächtigkeit und geringer Überlagerung handelt, wird für die langfristige Sicherung des Rohstoffvorkommens und damit der Versorgung der Bevölkerung mit diesem Rohstoff, der Standort in die Karte Wertvolle Lagerstätten aufgenommen.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung eines BSAB eine regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 ist, die nicht alle Details berücksichtigen kann. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Details untersucht, die konkreten Grenzen und Konditionen für eine geplante Abgrabung sowie erforderliche Maßnahmen für die Minderung von Eingriffen und</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	
<b>Beteiligter: 064 Gemeinde Neuenkirchen</b> <b>Anregungsnummer: 064-011</b>		
 <p>Es wird angeregt, die geplante K 57n (Nordumgehung) als überregional bedeutsame Straße im Regionalplan aus folgenden Gründen darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch die K 57n wird die Ost-West-Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Rheine über Ochtrup und Gronau in Richtung Niederlande deutlich verbessert. Sie stellt einen Netzschluss von überörtlicher und regionalplanerischer Bedeutung zwischen der B 70 und B 54 sowie der A 31 dar.</li> <li>2. Die K 57n führt zu einer deutlichen innerörtlichen Entlastung der K 60 (Westfalenring). Ohne den Bau der K 57n ist die Verkehrsbelastung auf dem Westfalenring als unverträglich einzustufen. Laut Verkehrsgutachten liegt die berechnete Belastung der K 57n mit dem östlichen</li> </ol>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nordumgehung Neuenkirchen hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung. Die überregionale und regionale Bedeutung der Achse Rheine - Gronau - Niederlande übernimmt der Straßenzug B70/B54.</p>	<p>Die Gemeinde bleibt bei ihrer Anregung und verweist auf die überörtliche Bedeutung dieses geplanten Straßenzuges K57n, der sich über Neuenkirchen, Wettringen und Ochtrup erstreckt. Sie entlastet diese Siedlungsbereiche und sollte daher als Straße von regionaler Bedeutung dargestellt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ergänzt die Argumente ihres Ausgleichsvorschlages: Entsprechend der Darstellungssystematik von Straßen im Regionalplan sind geplante und vorhandene Kreisstraßen im Regionalplan grundsätzlich nicht darzustellen. In besonderen Ausnahmefällen (Anbindung von Siedlungsbereichen, Planungen und Einrichtungen öffentlicher Infrastruktur wie z.B. Flugplätze) sind sie als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen darzustellen. Die K57n erfüllt keine dieser Kriterien, auch wenn deren überörtliche Bedeutung und Entlastungswirkung anerkannt werden kann. Sie hat damit keine regionale Bedeutung und soll nicht dargestellt werden.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Neuenkirchen.</b></p>

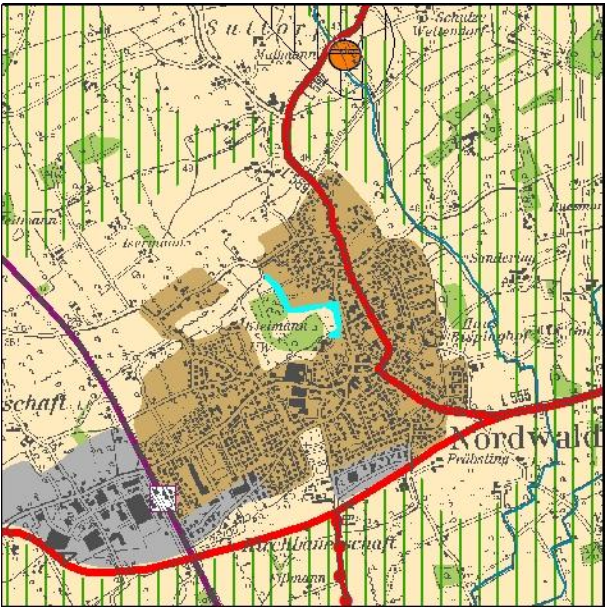
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Anschlussknoten an die K 60 zwischen 2.600 Kfz/24h und 3.400 Kfz/24/h und ohne den östlichen Anschluss an die K 60 zwischen 4.100 Kfz/24h und 10.300 Kfz/24h.</p> <p>3. Es ist im Interesse der Region und der Wirtschaft (auch Anbindung des Gewerbegebietes „Nord“) ein aufnahmefähiges und funktionstüchtiges überregionales Verkehrsnetz weiterzuentwickeln.</p> <p>4. Sonstige vergleichbare Maßnahmen des Kreises Steinfurt, wie z. B. die Westumgehung in Steinfurt und Emsdetten, sind im Regionalplanentwurf dargestellt. Die Linienführung soll im Bereich des ersten Wirtschaftsweges nördlich des Baugebietes „Dörper Berg“ erfolgen.</p>		



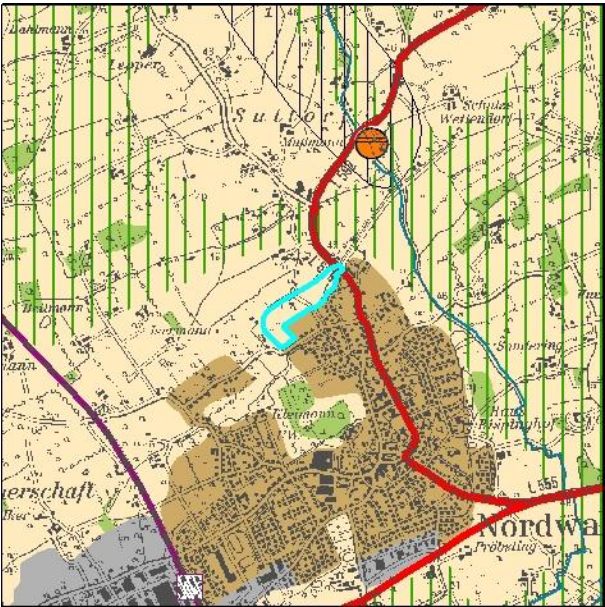
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 065 Gemeinde Nordwalde</b> <b>Anregungsnummer: 065-001</b>		
<p>Zu II.1, Grundsatz 2, Seite 14:  Übergreifende Planungsgrundsätze und -ziele  Der beschleunigte Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandkabelnetze im ländlichen Raum unter neutraler politischer Regulierung gegenüber den Kabelnetzbetreibern ist zur Stärkung der heimischen Wirtschaft unabdingbar und sollte von daher unmittelbar umgesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen - er entspricht Anliegen und Aussage des angesprochenen Grundsatzes ("Infrastrukturausstattung").</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 065 Gemeinde Nordwalde</b> <b>Anregungsnummer: 065-002</b>		
 <p>Zu III.1, Seite 31 und VIII, Blatt 7:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes (Stand 20.09.2010) auf dem Flächenbedarfskonto festgelegten 5 ha ASB werden entsprechend der Anregung als GIB verortet.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

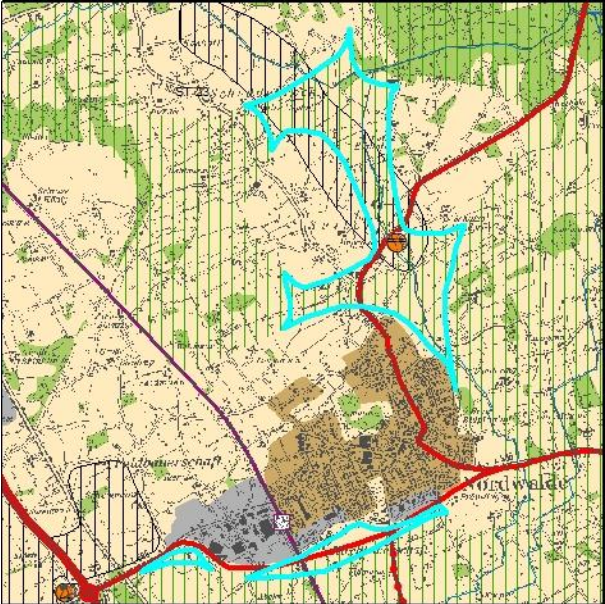
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Nördlich der L 555 / ca. 200 Meter westlich der Ikerstiege - Bereich Ehrenmal</p> <p>Die nicht verorteten 5 ha ASB- Fläche sollen zur Verbesserung der Bedarfsdeckung von Gewerbe- und insbesondere reinen Industrieflächen als GIB Fläche umgewandelt werden.</p> <p>Die Ausweisung dieser GIB Fläche ist entsprechend dem Planauszug vorzunehmen (Anlage).</p>		
<p><b>Beteiligter: 065 Gemeinde Nordwalde</b>  <b>Anregungsnummer: 065-003</b></p>		
 <p>Zu III.1, Seite 27 ff und VIII, Blatt 7:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordwalde dargestellten Wohnbauflächen werden als ASB in den Regionalplan übernommen.</p> <p>Zusätzlich wird dieser ASB als Entwicklungsbereich (vgl. hierzu Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 065-005) ergänzt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beidseitig der Feldstraße und der Dömerstiege</p> <p>Die kartographische Darstellung der ASB-Fläche ist um 13 ha wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Beidseits der Feldstraße jeweils 40 Meter für eine einzeilige Bebauung.</p> <p>b) Südlich der Dömerstiege (80-100 Meter) auf eine Länge von rd. 450 Meter für eine zweizeilige Bebauung.</p> <p>c) Nördlich der Dömerstiege in einer Tiefe von rd. 150 Meter und einer Länge von 450 Meter.</p>		

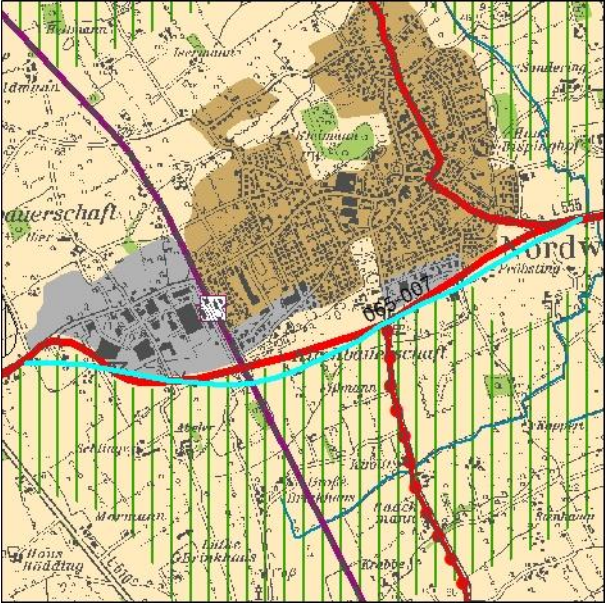
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 065 Gemeinde Nordwalde</b>  <b>Anregungsnummer: 065-004</b></p>		
 <p>Zu III.1, Seite 27 ff und VIII, Blatt 7:</p> <p>Westlich der Amtmann-Daniel-Straße /  Südlich des Roßkötterweges  Die kartographische Darstellung der ASB-  Fläche ist entsprechend der  Flächennutzungs-plandarstellung  vorzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der ASB an die Abgrenzung der Bauflächen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich entsprechend der Anregung angepasst.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 065 Gemeinde Nordwalde</b> <b>Anregungsnummer: 065-005</b>		
 <p>Zu III.1, Seite 27 ff und VIII, Blatt 7:</p> <p>Nördlich der Dömerstiege - Am Brink /  Westlich der Emsdettener Straße  Die kartographische Darstellung der ASB-  Fläche ist entsprechend der Festlegung im  Flächennutzungsplan vorzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Der im Fortschreibungsentwurf des  Regionalplanes (Stand 20.09.2010)  neudargestellte ASB wird auf die die  Abgrenzung der Bauflächen des  Flächennutzungsplanes zurückgenommen  und zugleich als Allgemeiner Freiraum- und  Agrarbereich und BSLE dargestellt.  Dieser zurückgenommenen ASB werden  entsprechend dem Ausgleichsvorschlag zur  Anregungsnummer 065-003 neu verortet.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen  Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 065 Gemeinde Nordwalde</b> <b>Anregungsnummer: 065-006</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Zu IV.5, Seite 87 ff und VIII, Blatt 7:</p> <p>Freiraum</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ ist wie folgt zu ändern:</p> <p>Rücknahme der Ausweisung nördlich der L 555n und Rücknahme eines Bereiches zwischen dem Allgemeinen Siedlungsbereich und der Kläranlage.</p> <p>Gleiches gilt auch für den dargestellten Windeignungsbereich in dem Gebiet an der L</p>	<p>Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgelände. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.</p> <p>Zwischen der L555n und der Ortslage und im Bereich der geplanten Biogasanlage im nördlich der Ortslage wird kein BSLE dargestellt.</p> <p>Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p> <p>Das Thema "Erneuerbare Energien - Windvorranggebiete" wird im Rahmen des eigenständigen Verfahrens zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" bearbeitet.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
592, in dem die Biogasanlage errichtet werden soll.		
<b>Beteiligter: 065 Gemeinde Nordwalde</b> <b>Anregungsnummer: 065-007</b>		
<p>Nordwalde</p>  <p>Zu VII.4, Seite 139 ff und VIII, Blatt 6: Verkehr</p> <p>Der zeichnerischen Darstellung der Südumgehung Nordwalde als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ und „Bedarfsplanmaßnahme (durchgezogene Linie)“ wird zugestimmt, die</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Linienführung wird entsprechend der planfestgestellten Trasse korrigiert.</p>	<p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Ortsumgehung im Bau ist und spricht sich für eine Darstellung der Weiterführung der L555 nach Westen über die B54 hinaus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt, dass Durchbindung der L555 in Richtung Laer keine Landesstraßenbedarfsplanmaßnahme mehr ist und eine Darstellung im Regionalplan aus Gründen der Definition und Darstellungssystematik nicht möglich ist.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zeichnerische Linienführung ist der planfestgestellten Trasse anzupassen. Die West-Ost-Verbindung der L 555 zwischen Laer und der B 54 Nordwalde ist als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ und „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (unterbrochene Linie)“ in den Regionalplan aufzunehmen. Die Linienführung ist an der Linienführung im Gebietsentwicklungsplan 1996 zu orientieren.</p>		
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>  <b>Anregungsnummer: 066-001</b></p>		
<p><b>Der Verortung des ASB-Flächen im RPL-MSL wird zugestimmt.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

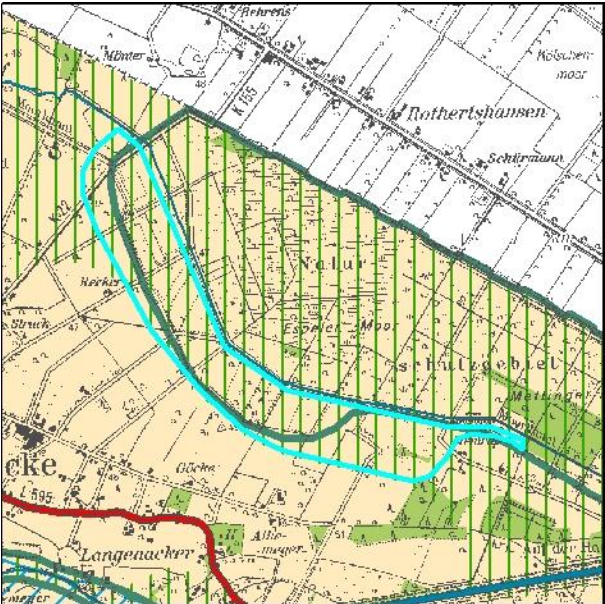
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b> <b>Anregungsnummer: 066-002</b></p>  <p>Recke</p> <p>zu V.1 Abbau von Bodenschätzen:</p> <p>Die Gemeinde Recke regt mit Blick auf die Sicherstellung der Betriebe und deren Abbauperspektiven an, die genehmigten und im Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Aufschüttungsunternehmen zeichnerisch vollumfänglich darzustellen (Ziffer 1 = Firmen</p>	<p>Aufgrund der unklaren Darstellung der Anregungen wird Meinungsausgleichsvorschläge bezogen auf die vermuteten Standorte.</p> <p><u>Ziffer 1</u> <u>Firmen Hollweg, Kümpers &amp; Comp., Niemeier, CRH Stradalit (Heute Otto)</u> Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><u>Ziffer 2</u> <u>Firma Otto (Schnettkamp-Moritz-Weg)</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um die Abgrabung S 428 II, genehmigt am 21.11.2002 für die Dauer von 10-12 Jahren, befristet bis 2014. Abgebaut wird auf einer Fläche von 5,8 ha Sandstein und Schieferton mit einer Abbautiefe von 42 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p> <p><u>Ziffer 3</u> <u>Boden- und Bauschuttdeponie Woitzel</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Als BSAB werden nur Bereiche dargestellt, in denen die Rohstoffgewinnung stattfindet oder vorgesehen ist. Eine Bauschuttdeponie wird nicht als BSAB dargestellt.</p> <p><u>Ziffer 4</u></p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB den Anregungen teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Gemeinde Recke und der IHK.</b></p> <p><b>Zunächst kein Meinungsausgleich mit Vero.</b></p> <p><b>Nachträglich Meinungsausgleich mit Vero auf Basis des Nachtrages zum Erörterungstermin (siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005)</b></p> <p><u>Nachtrag zum Erörterungstermin:</u> Im Erörterungstermin wurde trotz Meinungsausgleich von der IHK die Änderung der BSAB in diesem Bereich (Recke/ibbenbüren) im Rahmen eines Flächentausches angeregt. Die entsprechenden Flächen konnten im Erörterungstermin nicht sofort benannt werden, wurden aber nachträglich vorgelegt. Aufgrund des angeregten Flächentausches, der im Einvernehmen mit der IHK und den betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die Darstellungen der BSAB und die bisherigen Ausgleichsvorschläge teilweise.</p> <p><b>Zusammenhängende neue BSAB</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hollweg Kämpers &amp; Co.KG und Niemeier, CRH-Stradalit, Ziffer 2 = Otto GmbH &amp; Co.KG im Bereich Schnetkamp-Moritz-Weg, Ziffer 4 = STS Ostendorf im Bereich östlich der Buchholzstraße und Ziffer 3 = Boden-/Bauschuttdeponie Woitzel westlich der Buchholzstraße).</p> <p>(siehe auch 115-110, 129-037,129-039, 115-111,115-112)</p>	<p><u>Firma STS Ostendorf</u>  Der Anregung wird nicht gefolgt.  Es handelt sich um die Abgrabung S 444 III, genehmigt am 04.02.2009 für die Dauer von 15 Jahren, befristet bis2023. Abgebaut wird auf einer Fläche von 0,5 ha Sandstein und Tonstein mit einer Abbautiefe von 7-13 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.  Auch wenn man die angrenzende laufende Abgrabung der Fa. Berentelg S 389 III a+bgenehmigt am 14.05.2012 befristet bis 2020 mit der Größe von 2,98 ha berücksichtigt liegen beide Abgrabungen zusammen auch noch unterhalb der Darstellungsgrenze.</p>	<p><b>Darstellungen und Tauschfläche</b>  siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005</p>
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>  <b>Anregungsnummer: 066-003</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Recke</p> <p>Die Gemeinde Recke regt darüber hinaus an, die von den Betrieben im Rahmen ihrer betrieblichen Entwicklungsperspektiven beantragten Erweiterungsflächen zur prüfen, im Regionalplan Münsterland darzustellen und der Gemeinde Recke erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>(siehe auch 115-110, 129-037, 129-039, 115-111, 115-112)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Begründungen sind den Meinungsausgleichsvorschlägen zu den von den Firmen angeregten Erweiterungsflächen zu entnehmen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit der Gemeinde Recke und der IHK.</b></p> <p><b>Zunächst kein Meinungsausgleich mit Vero.</b></p> <p><b>Nachträglich Meinungsausgleich mit Vero auf Basis des Nachtrages zum Erörterungstermin (siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005)</b></p> <p><u>Nachtrag zum Erörterungstermin:</u> Im Erörterungstermin wurde trotz Meinungsausgleich von der IHK die Änderung der BSAB in diesem Bereich (Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines Flächentausches angeregt. Die entsprechenden Flächen konnten im Erörterungstermin nicht sofort benannt werden, wurden aber nachträglich vorgelegt. Aufgrund des angeregten Flächentausches, der im Einvernehmen mit der IHK und den betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die Darstellungen der BSAB und die bisherigen Ausgleichsvorschläge teilweise.</p> <p><b>Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche</b> siehe E115-002, E115-003, E115-004,</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		E115-005
<b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b> <b>Anregungsnummer: 066-004</b>		
<p>zu IV.4 BSN:</p> <p>Um den Zielen und Forderungen des Landschafts- und Naturschutzes sowie nach Optimierung eines Biotopverbundsystems Rechnung zu tragen, regt die Gemeinde Recke an, im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Regionalplans Münsterland die BSN, wie im Entwurf geplant darzustellen und die Einbindung aller Fließgewässer in sog. BSN-Bänder zu prüfen und darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, sofern die Fließgewässer den Kriterien, die in den Erläuterungen zu Ziel 29 Randnummer 384a aufgelistete sind entspricht.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



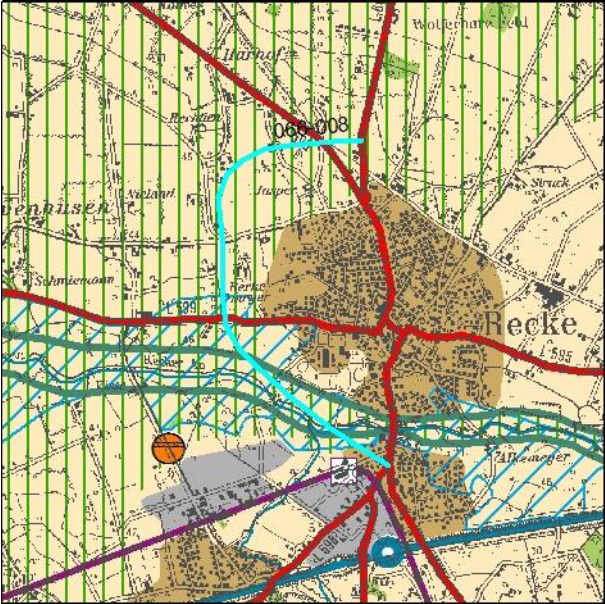
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>  <b>Anregungsnummer: 066-005</b></p>  <p>Die Gemeinde Recke unterstützt die Vereinbarung der Landwirtschaft mit dem Land NRW aus dem Jahre 2000 und das dortige Abstimmungsergebnis: „...Die Abgrenzung eines zukünftigen Naturschutzgebietes soll am Nordrand des neuen Bardelgraben enden“ und regt an, diese Vereinbarung in die Abwägungen einzubeziehen.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert.</p>	<p>Mit der Gemeinde Recke (066-055), dem WLK (134-298) und der LWK (108-105) konnte Meinungsabgleich erzielt werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände haben für den Bereich angeregt große Bereiche am Recker Moor als BSN darzustellen (vgl. 151-367) In der Erörterungen haben Sie diese Anregung wiederholt und Bedenken gegen eine Reduzierung des BSN im Vergleich zum geltenden Regionalplan vorgetragen. Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung auf Ausdehnung des BSN nicht gefolgt.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>  <b>Anregungsnummer: 066-006</b></p>		
<p>zu IV.6 Hochwasserschutz:  <b>Die Gemeinde Recke regt unter Hinweis</b></p>	<p>Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>auf die EU-Hochwasser-Risiko-Management-Richtlinie eine Überprüfung der im RPL MSL dargestellten Überschwemmungsbereiche der Recker Aa an. Zum Sachstand bittet die Gemeinde Recke um Informationen darüber, wann mit einer Neufestsetzung des ÜG für die Recker Aa und den Oberlauf des Mühlenbaches und den dazu durchzuführenden förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu rechnen ist.</p> <p>Die Gemeinde Recke fordert, zeitnah Berechnungs-/ Ermittlungsverfahren anzuwenden, die eine wirklichkeitsnahe Festsetzung und Darstellung von ÜG realisieren und diese in die Regionalplanung einzubinden.</p>	<p>Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>  <b>Anregungsnummer: 066-007</b></p>		
<p>zu V.2 Bergbau:  <b>Der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunen der Kohleregion Ibbenbüren wird zu gestimmt. Die Stellungnahme ist in die gemeindliche Stellungnahme zum Regionalplan Münsterland einzubeziehen. Ergänzend hierzu fordert die Gemeinde Recke, dass die Erhaltung des Kohlestandortes Ibbenbüren über das Jahr 2018 hinaus als Ziel der Raumordnung und Landesplanung im Regionalplan Münsterland festgeschrieben wird.</b>  75 ha zusätzlichen GIB Flächen für die Kohleregion Ibbenbüren</p>	<p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung soll in dem derzeitigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes Münsterland noch kein zusätzlicher Flächenbedarf verortet werden. Daher wird seitens der Bezirksplanungsbehörde ein textliches Ziel aufgenommen, dass sich auf die besondere Problematik bezieht. Sollten weitere Flächenbedarfe notwendig werden, können diese jederzeit auch in einem separaten Änderungsverfahren in den fortgeschriebenen Regionalplan aufgenommen werden. Dies könnte, bei nachgewiesenem Bedarf, auch deutlich vor</p>	<p>Die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren), sowie die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH hatten zur Bewältigung des durch die Zechenschließung ab 2018 zu erwartenden Strukturwandels in der Kohleregion einen GIB-Mehrbedarf von insgesamt 75 ha gefordert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt er Anregung der Beteiligten. Der Textteil des</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zukunft sicher gestalten! Gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren) zum Entwurf der Regionalplanung. Die Kohleregion Ibbenbüren soll langfristig erhalten bleiben und somit im Regionalplan auch als Ziel der Landesplanung gesichert werden. Dies ist insbesondere auch deswegen sinnvoll, da der Kraftwerksstandort in Ibbenbüren als Ziel der Landesplanung in dem derzeitigen Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde. Dieses Ziel unterstützt die Kohleregion ausdrücklich! Die Steinkohlezeche versorgt dieses Kraftwerk mit den notwendigen Rohstoffen. Im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Raumentwicklung ist eine ortsnahe Rohstoffförderung somit langfristig zu erhalten. Ein dauerhafter Erhalt des Bergbaustandortes entspricht im Übrigen dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan –Energieversorgung– vom 11. Mai 1995, der unter D. II. 2. folgendes als Ziel definiert: „Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.“ Da der Regionalplan die Ziele der Landesplanung weiter konkretisiert, ist eine entsprechende Zielfestsetzung auch in den Regionalplan</p>	<p>2018 passieren.  Zielformulierung: Nach Schließung der Zeche wird in der gesamten Kohleregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerbliche/ industriellen Bauflächen eintreten. Dieser, dann gemeindeweise zu ermittelnde Bedarf nach Anzahl der freigesetzten Beschäftigten soll zeitnah durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze weitestgehend unterstützt.</p>	<p>Regionalplanes sieht nun wie folgt aus:  <b>Ziel 19a</b> <i>Randnummer 282a</i> <i>Mit der Schließung der Zeche in der Kohleregion Ibbenbüren wird in der Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen/industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.</i>  <i>Randnummer 282b</i> <i>Um zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes keine Nachfolgenutzungen und vorgezogenen Entscheidungen zu treffen, werden im Regionalplan noch keine zusätzlichen Flächenbedarfe verortet. Sollte es zur Umsetzung der Kohlebeschlüsse kommen, werden in einem entsprechenden Regionalplanverfahren Möglichkeiten gesucht, die Kohleregion Ibbenbüren zu stärken, um den Arbeitsplatzverlust im Bereich des Steinkohlebergbaus zu kompensieren. Hierzu kann auch die Ausweisung von zusätzlichen GIB/ASB Flächen in einer entsprechenden Größenordnung (ca. 75a) in der Kohleregion gehören. Der Bedarf von zusätzlichen Flächenausweisungen muss zum jeweiligen Zeitpunkt geprüft werden."</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>aufzunehmen.  Aufgrund der bestehenden bundespolitischen Beschlüsse und Diskussionen ist der Kohlestandort Ibbenbüren nicht mehr dauerhaft gesichert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer Zechenschließung im Jahr 2018 auszugehen.  Der Steinkohlebergbau ist einer der Hauptarbeitgeber der Region mit ca. 2500 direkt und bis zu 6000 direkt und indirekt Beschäftigten. Der Wegfall dieses Arbeitgebers im Geltungszeitraum des Regionalplanes würde zu erheblichen Strukturveränderungen führen. Hierzu müssen rechtzeitig bereits vor einer drohenden Schließung ausreichende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Somit kann die Kompensation nicht auf den bisher bergbaulich genutzten Flächen erfolgen. Als einzige Kohleregion in NRW ist die Kohleregion Ibbenbüren bislang nicht in die Fördergebietskulisse des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms RWP aufgenommen worden.  Dies muss dringend nachgeholt werden. Aber unabhängig von der Bereitstellung von Fördergeldern muss die Abwägung zwischen dem Schutz von Freiraum und weiterer wirtschaftlicher Entwicklung mit anderen Schwerpunkten erfolgen. Aufgrund der deutlichen strukturellen Anpassungsprozesse muss die Abwägung stärker als bei anderen Standorten</p>		<p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b>  Sie regten an, zu gegebener Zeit im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren situationsbezogen auf konkrete Mehrbedarfe zu reagieren und nicht pauschal 75 ha für die Kohleregion festzulegen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Zukunftsfähigkeit ausfallen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass hierfür der Kohleregion Ibbenbüren eine zusätzliches Flächenkontingent von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zugestanden wird. Bei einer angestrebten Dichte von 40 Beschäftigten/ha GIB ergibt sich ein rechnerischer Flächenbedarf von 150 ha, wenn der Strukturwandel ausschließlich auf zusätzlichen Flächen erfolgen sollte. Die Kohleregion Ibbenbüren ist sich ihrer Verantwortung eines flächensparenden Umganges mit Grund und Boden jedoch bewusst und hofft einen Großteil des zusätzlichen Arbeitsplatzbedarfes auf den bestehenden und im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Entwicklungsflächen umzusetzen. Aufgrund der einmaligen Herausforderung ist jedoch darüber hinaus eine Zuordnung von 75 ha zusätzlichen GIB Flächen für die Kohleregion Ibbenbüren für erforderlich um den Strukturwandel aktiv zu begleiten und somit die möglichen negativen Auswirkungen auf die kommunale, regionale und landesweite Entwicklung zu minimieren. Zum jetzigen Zeitpunkt sollten aus Sicht der Kohleregion Ibbenbüren diese Flächen nicht räumlich festgelegt werden, sondern als GIB-Flächenpotenzial als Ziel der Landesplanung definiert werden. Gerade vor dem Hintergrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit</p>		

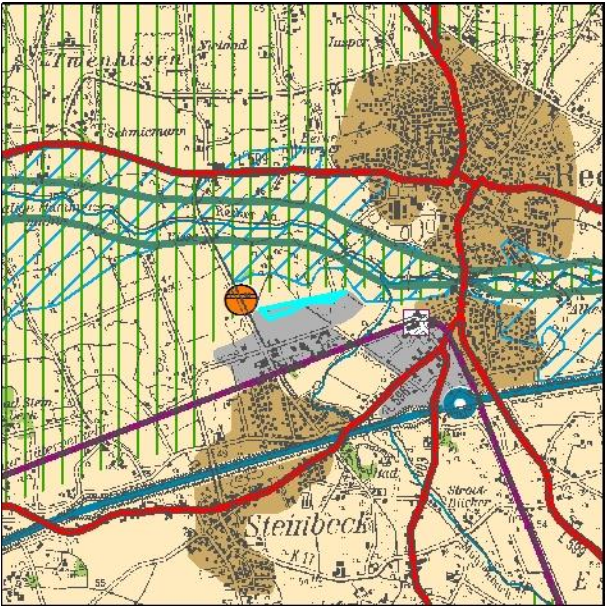
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und Nutzungsmöglichkeiten durch die erforderliche artenschutzrechtlichen Prüfung sollte die Flächenverortung in Abstimmung mit der Bezirksregierung im konkreten Einzelfall erfolgen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>  <b>Anregungsnummer: 066-008</b></p>		
<p>Recke</p>  <p>zu VII.4 Straßenverkehr:  <b>Die Gemeinde Recke regt trotz der Planung, Förderung und Widmung der Westlichen Entlastungsstraße als</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Westumgehung Recke hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentslastung.</p>	<p>Die Gemeinde Recke unterstreicht die Bedeutung der Ortsumgehung für den Ort. Hinzu kommt eine überörtliche Verbindungsfunktion in Nord-Süd-Richtung. Die Gemeinde hält an der Anregung, die Ortsumgehung darzustellen, fest.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde führt aus, dass Kreis- und Gemeindestraßen im Regionalplan grundsätzlich nicht darstellbar sind. Bei einer ausnahmsweisen Berücksichtigung müsste sie als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellt werden. Straßen dieser Kategorie müssen per Definition der Anbindung regionalplanerisch bedeutsamer Siedlungsbereiche oder Planungen und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur (z.B. Flugplätze, Deponien,...) dienen. Eine entsprechende Funktion dieser Straße wird nicht gesehen. Die Westumgehung Recke, dessen Südtteil bereits gebaut worden ist, hat eine nicht unwesentliche örtliche Entlastungswirkung und darüber hinaus Erschließungsfunktion z.B. der gewerblichen Bauflächen im</p>



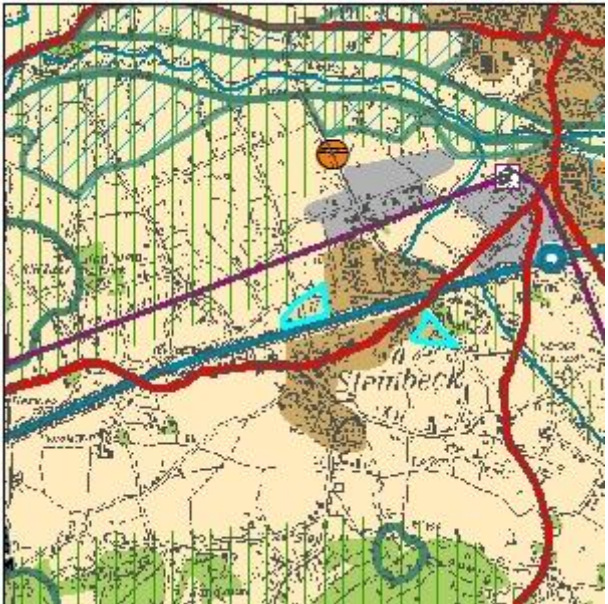
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>kommunale Straße die Aufnahme derselben in den RPL MSL an, die einen Netzschluss zwischen den Landesstraßen Mettinger Straße/L 599 und Steinbecker Straße/L 598 im Süden und Hopstener Straße/L 599 im Norden bildet. Parallel zum Antrag der Gemeinde Recke auf Aufnahme der Westlichen Entlastungsstraße und der beabsichtigten Fortsetzung bis zum Netzschluss mit der L 595/Halverder Straße und L 603 / Voltlager Straße in die Landesstraßenbedarfsplanung (IGVP-NW) regt die Gemeinde Recke an, die Trassenführung aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung im RPL-MSL darzustellen.</b></p>		<p>Südwesten. Eine darüber hinausgehende regionalplanerische Bedeutung hat die Straße nicht. Sie wird daher nicht dargestellt.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Recke.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke Anregungsnummer: 066-009</b></p>		
<p>zu Ziel 24 in IV.2 Landwirtschaft/Intensivtierhaltung: <b>Angesichts der landesplanerischen und städtebaulichen Tragweite für die Region des landwirtschaftlich geprägten Münsterlandes regt die Gemeinde Recke an, zur regionalplanerischen Steuerung der Intensiv-/ Massentierhaltung Ziele und Grundsätze zu formulieren, Eignungsbereiche zu ermitteln und in der Fortschreibung des RPL-MSL darzustellen. Außerdem regt die Gemeinde Recke an, in die Fortschreibung des RPL-MSL Ziele und Grundsätze aufzunehmen, die die</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die räumliche Steuerung der Intensivtierhaltung über Eignungsbereiche im Regionalplan ist rechtssicher nicht möglich. Dies haben intensive Studien der Bezirksregierung ergeben. Wenn überhaupt, kann eine solche Steuerung nur auf kommunaler Ebene erfolgen. Hierzu bietet der Regionalplan mit Ziel 24 eine Hilfestellung an.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zulässigkeit und Ausweitung der Intensivtierhaltung nur in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb formulieren.</p>		
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>  <b>Anregungsnummer: 066-010</b></p>		
<p>zu VII.3 Schienenverkehr:  Der Darstellung des Teilprojektes „Reaktivierung Tecklenburger Nordbahn“ in der Erläuterungskarte VII-2 zur Fortschreibung des RPL-MSL als „Personalverkehrsstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr mit Haltepunkten“ stimmt die Gemeinde Recke zu.  Die Stellungnahme der Gemeinde Recke im Rahmen der Aufstellung/Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Westfalen-Lippe (NVP-WL) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>  <b>Anregungsnummer: 066-011</b></p>		
<p><b>Der Rat der Gemeinde Recke erhebt grundsätzliche Bedenken zu abschließenden Anregungen, da entscheidende Abwägungsmaterialien nicht oder noch nicht vollständig vorliegen und somit keine abschließende Abwägung und Stellungnahme möglich ist.</b></p> <p><i>Dieses sind insbesondere die Bereiche</i></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich erfolgen die Regionalplan-Darstellungen und die spätere Auseinandersetzung mit vorgetragene Anregungen und Bedenken zu einzelnen Darstellungen anhand der aktuellen geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie den dazu erforderlichen bzw. verfügbaren Unterlagen (Fachbeiträge,</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

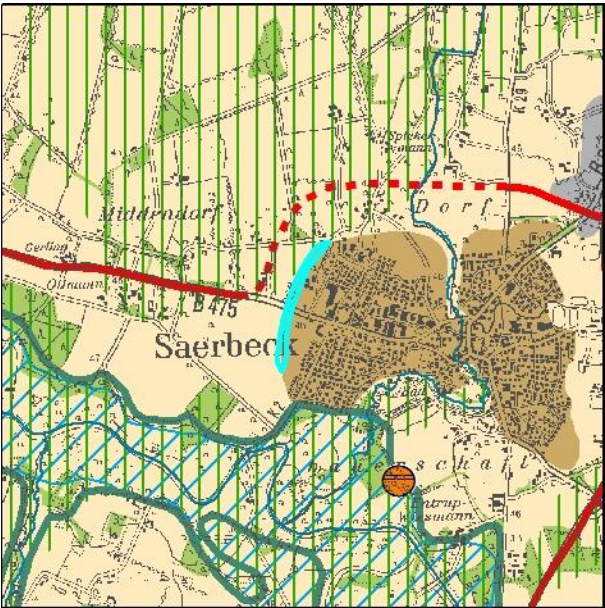
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<i>Hochwasserrisikomanagement(-richtlinie), Klimaschutz(-gesetz NRW) und Abgrabungen.</i>	u. a.). Im Falle von Änderungen der Rechtsgrundlagen durch neue Plan- bzw. Zielvorgaben kann der Regionalplan entsprechend im Rahmen eines einen (Änderungs-) Verfahrens geändert werden.	
<b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke Anregungsnummer: 066-012</b>		
zu SUP-Prüfbogen ST Recke ASB-b 01.1 (Seite 1 von 6): <b>In den Allgemeinen Informationen zum ASB-Bereich in Recke-Steinbeck (Recke-Steinbeck/Nord-West/Kanalstraße) steht unter Ziffer 1.12/ Bemerkung der Hinweis auf die Lage des Gebietes mit "direkt am Dortmund-Ems-Kanal gelegen". Diese Information ist <u>zu korrigieren in "Mittellandkanal".</u></b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b> <b>Anregungsnummer: 066-013</b>		
 <p>zu III.3 GIB:</p> <p>Die Gemeinde Recke beansprucht infolge der inzwischen geminderten Flächenreserven einen zusätzlichen GIB-Bedarf von rd. 2 ha und regt eine entsprechende Verortung im RPL-MSL an. Dieser Mehrbedarf sollte zur Abrundung an der Nordseite des Gewerbegebietes Haarstraße/Erweiterung nördlich Wiesengrund zwischen der Mettinger Straße (Westliche Entlastungsstraße) im Osten und dem Planbereich der bestehenden</p>	<p>Die Hinweise zur Ermittlung der Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung aufgrund reduzierter Flächenreserven, zusätzlich ca. 2 GIB darzustellen wird gefolgt. Nach Überprüfung der Flächenbedarfe und Aktualisierung Reserveflächen ist eine Erweiterung des GIB nördlich des GE Haarstraße/Wiesengrund um ca. 2 ha regionalplanerisch möglich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

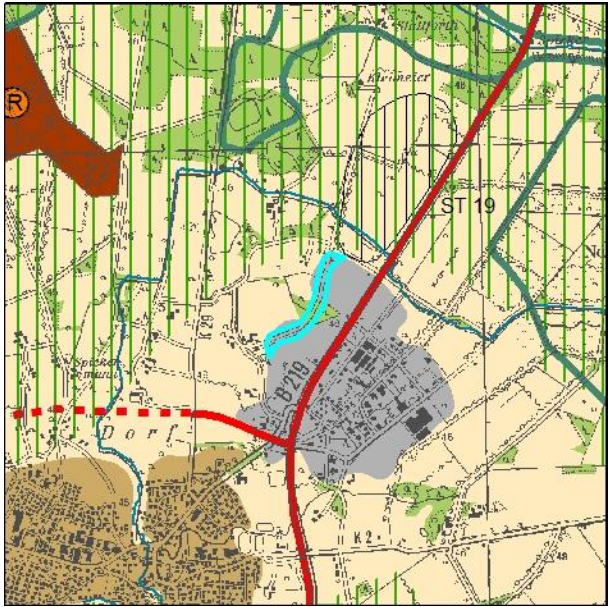
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Biogasanlage der Ökoenergie Recke im Westen dargestellt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Flächenreserven lt. BezRegMS:</p> <p>Die BezRegMS legt bei ihrer Ermittlung GIB-Flächenreserven im FNP der Gemeinde Recke, von ca. 16,92 ha zugrunde, zu deren Inanspruchnahme zumeist eigentumsrechtliche Zwänge entgegenstehen. Diese Flächen liegen südlich Steinbecker Straße/nördlich MLK (nur im FNP dargestellt (ca. 5,71 ha), im Westteil des BPlanes Nr. 36 „Haarstraße-West“ westlich HRL Böckmann (ca. 1,68 ha), Flächen aus BPlan Nr. 53 „GEgebiet Wiesengrund/Nord-Ost“ westlich Remke (ca. 6 ha), Restflächen aus BPlan Nr. 31 „GEgebiet Haarstraße/Erweiterung nördlich Wiesengrund“ (ca. 2,4 ha), Restflächen im BPlan Nr. 37 „GEgebiet Steinbecker Straße/Am Mersch (ca. 1,13 ha). Tatsächliche überschlägliche Reserven sind:</p> <p>im FNP dargestellte Flächen südlich Steinbecker Straße/nördlich MLK = ca. 5,71 ha</p> <p>im BPlan Nr. 36 = ca. 1,68 ha</p> <p>im BPlan Nr. 53 = ca. 4,07 ha (nach Abzug veräußerter/optionierter Flächen)</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>im BPlan Nr. 31 = ca. 2,4 ha</p> <p>im BPlan Nr. 37 = ca. 1,13 ha (Flächen in Privatbesitz)</p> <p>ca. 14,99 ha</p>		
<p><b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>  <b>Anregungsnummer: E066-001</b></p>		
<p>Recke</p>  <p>Die Gemeinde Recke regt an, im Ortsteil Steinbeck ASB von nördlich des Kanal in den südöstlichen Bereich von Steinbeck zu verlegen. Es zeichnet sich ab, dass die künftige Siedlungsentwicklung eher in</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen ASB - Tausch und ist somit keine über den ermittelten Bedarf hinausgehende Darstellung.</p> <p>Die SUP zum Regionalplan wird aktualisiert.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

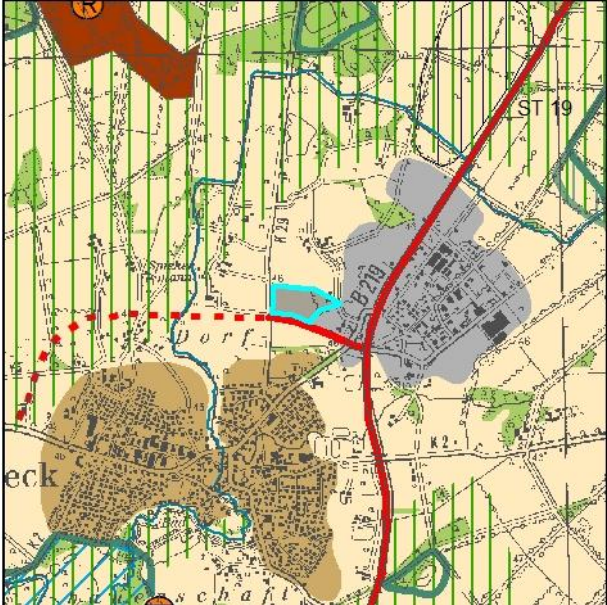


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
südöstlicher Richtung sein wird.		
<b>Beteiligter: 067 Gemeinde Saerbeck</b> <b>Anregungsnummer: 067-001</b>		
 <p>Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat sich in seiner Sitzung am 21.07.2011 eingehend mit den vorgesehenen Festsetzungen im neuen Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland befasst und den beabsichtigten Planfestsetzungen grundsätzlich mit der Maßgabe der nachstehenden Anträge zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusätzliche Neudarstellung von ASB-</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Nach Überprüfung der Flächenbedarfe und der Reserveflächen ist eine Erweiterung des ASB möglich. Der bereits im Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2012) dargestellte ASB im Westen der Ortslage wird in westlicher Richtung erweitert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

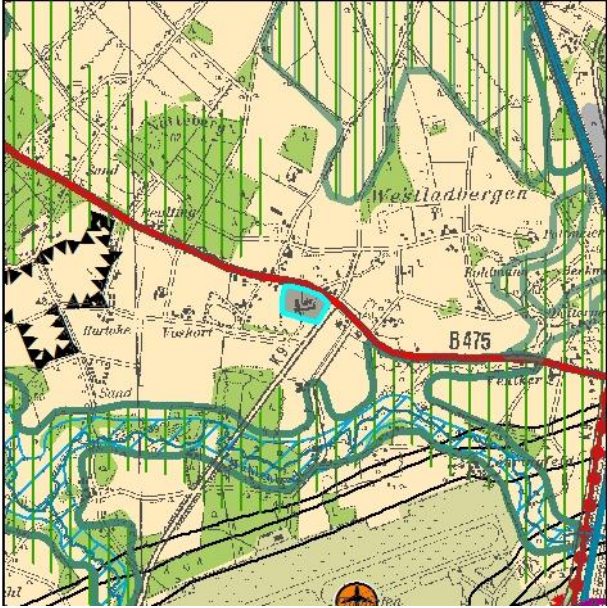
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flächen in Größe von ca. 3 ha im westlichen Bereich des Gemeindegebietes gegenüber der Darstellung im bisherigen Planentwurf</p> <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Nach der ASB - Bedarfsberechnung der Bezirksregierung Münster bis zum Jahr 2025 wurden der Gemeinde Saerbeck unter Berücksichtigung vorhandener Reserveflächen (rd. 5 ha) insgesamt rd. 26,2 ha als weiteres Entwicklungspotential für Wohnbauflächen zuerkannt. Neben den bereits überplanten Reserveflächen soll nunmehr eine ASB-Fläche von rd. 21,2 ha neu ausgewiesen werden. Mit Blick auf den demographischen Wandel und dem für die Gemeinde Saerbeck prognostizierten moderaten Bevölkerungswachstum ist diese Flächenzuweisung (insgesamt 26,2 ha) aus heutiger Sicht als angemessen und ausreichend zu bewerten. Da für die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes derzeit von der Reservefläche rd. 3 ha „verbraucht“ werden, sollte die neu darzustellende ASB – Fläche um diese 3 ha (siehe Anlage, Fläche 3 A) erhöht werden (auf 24,2 ha).</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 067 Gemeinde Saerbeck</b> <b>Anregungsnummer: 067-002</b></p>  <p>Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat sich in seiner Sitzung am 21.07.2011 eingehend mit den vorgesehenen Festsetzungen im neuen Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland befasst und den beabsichtigten Planfestsetzungen grundsätzlich mit der Maßgabe der nachstehenden Anträge zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusätzliche Neudarstellung von gewerbe- und Industrieflächen (GIB) in einer Größenordnung von ca. 3 ha gegenüber der</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Nach Überprüfung der Flächenbedarfe und der aktualisierten Reserveflächen ist eine Erweiterung des GIB im Norden der Ortslage vo möglich. Der bereits im Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2012) dargestellte GIB wird in westlicher Richtung erweitert. Gleichzeitig wird eine Teilfläche im GIB als <i>Waldbereich dargestellt (Vgl. Ausgleichsvorschlag zur Anregung 1091-023) Ergänzender Hinweis: Die Abgrenzung des GIB westlich der B 219 sowie zwischen B 219 und B 475 (südlich der K 29n) wird entsprechend der Darstellung der genehmigten 29. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst. (GIB Rücknahme im Norden des Gewerbegebietes "Schulkamp", Arrondierung des GIB zwischen B 219 und B 475 in Richtung Ortslage).</i></p>	<p>Die Gemeinde Saerbeck erklärt Meinungsausgleich.</p> <p>Das LANUV (119-046) und die Naturschutzverbände (151-159) haben im Beteiligungsverfahren grundsätzliche Bedenken zu dem GIB in Saerbeck vortragen. Diese Bedenken haben sie in den Erörterungen wiederholt und bestätigt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt hier weiterhin GIB dar.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.</b></p>

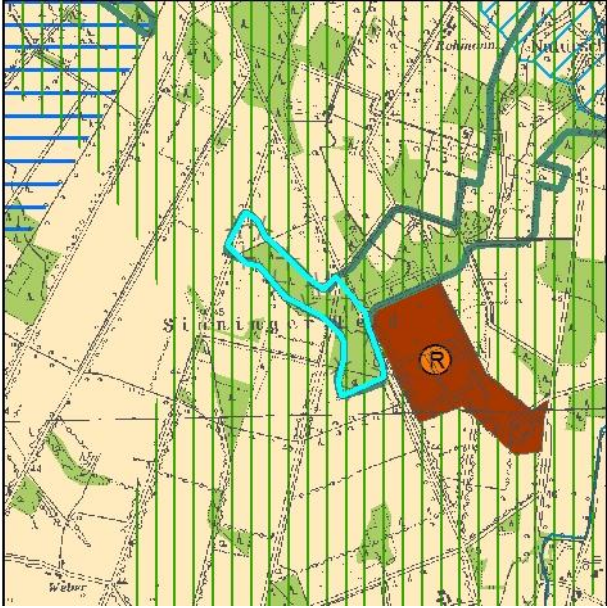
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Darstellung im bisherigen Planentwurf im Bereich des Gewerbegebietes Nord.</p> <p>Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)</p> <p>Für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben wurden nach der GIB – Bedarfsermittlung der Bezirksregierung Münster für die Fortschreibung des Regionalplanes unter Berücksichtigung vorhandener Reserveflächen (rd. 5 ha) der Gemeinde Saerbeck insgesamt 25,5 ha zuerkannt. Neben den vorhandenen Reserveflächen soll nunmehr eine Fläche von 20,5 ha im Bereich östlich und nördlich der Gewerbeflächen des Gewerbegebietes „GE Nord I“ neu dargestellt werden. Bei der Neudarstellung der GIB – Flächen wurde noch von einer vorhandenen Reservefläche von rd. 5 ha ausgegangen. Inzwischen hat sich diese Reservefläche durch Veräußerung von Gewerbegrundstücken auf rd. 2 ha reduziert. Da diese Reserveflächen de facto heute schon nicht mehr zur Verfügung stehen, sollte die neu darzustellende GIB-Fläche um die inzwischen „verbrauchten“ Flächen von rd. 3 ha (siehe Anlage, Fläche 1 A) vergrößert werden (auf rd. 23,5 ha).</p>		
<p><b>Beteiligter: 067 Gemeinde Saerbeck</b>  <b>Anregungsnummer: E067-001</b></p>		
Saerbeck		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u> .

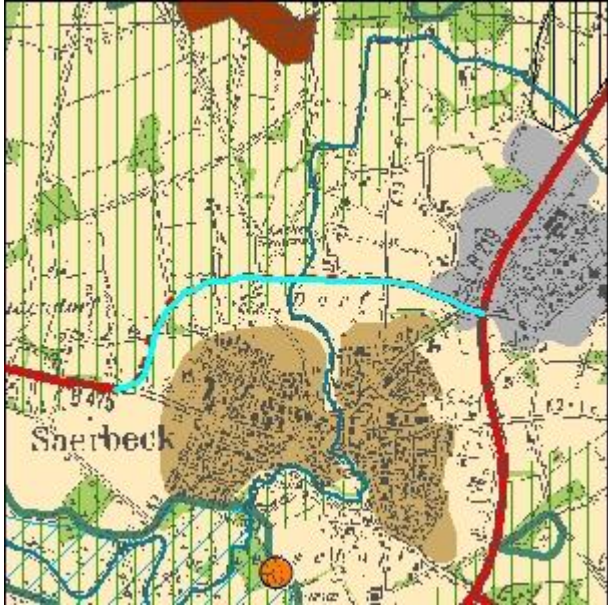
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Gemeinde Saerbeck regt an, das GIB im Norden der Ortslage in Richtung Westen zu erweitern.</p>		<p>Aufgrund der für die Fortschreibung des Regionalplanes ermittelten Flächenbedarfe ist zurzeit eine zusätzliche Darstellung weiterer Siedlungsbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck nicht begründbar. Auch ein Flächentausch ist aufgrund fehlender Tauschflächen zurzeit nicht möglich.</p> <p>Sofern zu gegebener Zeit das Siedlungsflächenmonitoring einen weiteren Flächenbedarf feststellt, könnte die Gemeinde Saerbeck ein Antrag auf Änderung des Regionalplanes stellen.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 067 Gemeinde Saerbeck</b>  <b>Anregungsnummer: E067-002 (zugleich E115-001)</b></p>		
<p>Saerbeck</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Die Darstellung eines GIB an diesem abgesetztem Standort würde die regionalplanerischen Voraussetzungen für Bauleitplanung schaffen.</p> <p>Die Verfestigung von Splittersiedlungen und</p>



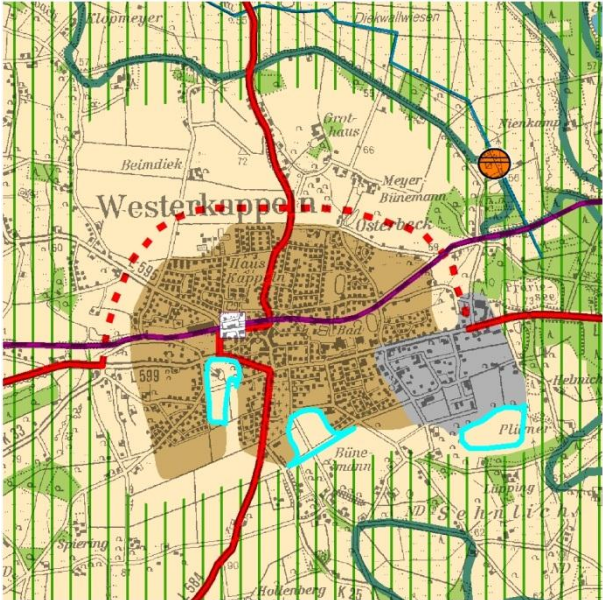
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Gemeinde Ladbergen und die IHK regen an, ein GIB für das ehemalige Kalksandsteinwerk in Westladbergen darzustellen.</p> <p>Damit möchten sie erreichen, dass künftige gewerbliche Nachfolgenutzungen auf diesem Standort möglich werden.</p>		<p>Bebauungen (inkl. einzelner Gewerbebetriebe) im Außenbereich über Bauleitplanung widerspricht grundsätzlich den landesplanerischen und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen für die Siedlungsentwicklung.</p> <p>Eine Nachfolgenutzung, entsprechend den Regelungsmöglichkeiten des § 35 BauGB bleibt von eine Nichtdarstellung eines GIB unberührt.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Saerbeck und der IHK.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 067 Gemeinde Saerbeck</b>  <b>Anregungsnummer: E067-003</b></p>		
<p>Saerbeck</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u>.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor</p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Gemeinde Saerbeck regt an, den BSN nordwestlich des Bioenergieparks zu reduzieren. Sie befürchtet durch die Darstellung einen Konflikt mit dem Bioenergiepark wie auch möglichen künftigen Windkonzentrationszonen.</p>		<p>allein aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Der BSN nordwestlich des Bioenergieparks enthält zudem entsprechend den Angaben des Biotopkataster des LANUV mind. 50 % wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Gemeinde Saerbeck.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 067 Gemeinde Saerbeck</b>  <b>Anregungsnummer: E067-004</b></p>		
Saerbeck		<p>Die Regionalplanungsbehörde hat im Erörterungstermin zugesagt, den Trassenverlauf der nicht linienbestimmten Ortsumgehung im Zuge der B475 in Abstimmung mit straßen.nrw zu überprüfen. Die Prüfung hat folgenden Sachstand</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Gemeinde Saerbeck regt an, die Ortsumgebung im Zuge der B475 in seinem Trassenverlauf zu aktualisieren und die stadtferne Variante darzustellen.</p>		<p>ergeben:</p> <p>Die Maßnahme befindet sich zurzeit in der Phase der Linienbestimmung. Aus dem Ergebnis der UVS ergeben sich zwei zu favorisierende Varianten:</p> <p>Unter Beachtung der langfristig geplanten Baulandentwicklung gem. dem Ortsentwicklungsplan 2050 der Gemeinde Saerbeck wird aus gesamtgutachterlicher Sicht die Realisierung der stadtfernen Variante 3 empfohlen.</p> <p>Bei einer ausschließlichen Berücksichtigung der derzeitigen Planungsvorgaben (Bauleitplanung Stand 2008) wird aufgrund der geringeren Konfliktrichtigkeit beim Schutzgut Mensch die Variante 1 für eine Realisierung vorgeschlagen.“</p> <p>Das Linienbestimmungsverfahren wird voraussichtlich nicht vor einer Neubewertung der Maßnahme im Rahmen der Aufstellung des BVWP 2015 durchgeführt werden.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans ist die Variante 1 übernommen worden.</p> <p>Die Ortsumgebung ist nicht linienbestimmt. Die Linienfindung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Da die Trassenführung der OU derzeit nicht absehbar ist, wird die langfristig angelegte, von der Gemeinde favorisierte Variante 3 im Regionalplan dargestellt. Die Linienführung in der zeichnerischen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>Darstellung des Regionalplanes ist keine Vorgabe für die Fachplanung. Die Darstellung im Regionalplan wird ggfls angepasst.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b>  <b>Anregungsnummer: 068-001</b></p>		
<p><u>a) Darstellung von Siedlungsflächen</u>  Es wird angeregt, die 50%-Klausel gem. dem sog. „Höhn-Erlass“ aus dem Jahre 1998 für die Inanspruchnahme der regionalplanerisch gesicherten Baulandpotentiale wieder einzuführen. Die Anwendung dieser Klausel ermöglicht eine Darstellung aller von den Kommunen gemeldeten Flächenbedarfe im Regionalplan, unabhängig von den seitens der BR MS prognostizierten Siedlungsflächenbedarfe, unter dem Vorbehalt, dass jede Flächeninanspruchnahme durch Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung, die über 50% der im Regionalplan dargestellten Flächen hinausgeht, unter einen Genehmigungsvorbehalt durch die BR MS gestellt wird. Die Anwendung der 50%-Klausel würde den Kommunen die notwendige Flexibilität im Rahmen von Grunderwerbsverhandlungen garantieren, die für eine erfolgreiche und wirtschaftliche Baulandentwicklung zwingend notwendig ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den dargestellten ASB und GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p> <p>Nur die unter Anrechnung von Flächenreserven ermittelten Flächenbedarfe sind darzustellen. Eine Darstellung weiterer Bedarfe unter der Maßgabe, dass nur 50 % dieser Darstellungen in Anspruch genommen werden dürfen, wäre gegenwärtig nicht genehmigungsfähig. Im Übrigen entspräche dies auch nicht der Vorgehensweise des sog. "Höhn-Erlasses" aus 1998.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b> <b>Anregungsnummer: 068-002</b>		
<p><u>Westerkappeln</u></p>  <p>Darstellung der Siedlungsbereiche, die entsprechend des Erörterungsergebnisses entfallen.</p> <p><u>b) Allgemeine Siedlungsflächenbedarfe (ASB)</u></p> <p>Entgegen dem auf S. 30 der Begründung unter Ziel 3.1 formulierten Prüfauftrag zu einer möglichen Zurücknahme von bereits im Entwurf dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichen geht die Gemeinde Westerkappeln davon aus, dass die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2020 dargestellten Flächennutzungen in den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans</p>	<p>Die Flächen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Westerkappeln wurden in den Regionalplanentwurf übernommen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf den nachweisbaren künftigen Bedarf in Anlehnung an die sich abzeichnende Bevölkerungsentwicklung.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken zur bedarfsgerechten Darstellung von Siedlungsbereichen in der Gemeinde Westerkappeln (Anregungsnummern 068-002, 151-037 und 533-004) wurden in den Erörterungsterminen nicht abschließend behandelt.</p> <p>Im Nachgang zu den Erörterungsterminen fanden Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und der Gemeinde Westerkappeln zum weiteren Vorgehen statt.</p> <p>Die Gemeinde Westerkappeln hat sich bereiterklärt auf die Darstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen, zu verzichten. Bauflächenreserven mit Stand vom 31.07.2011 werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde fordert aufgrund aktueller Flächenengpässe für gewerbliche Nutzungen (Stand September 2013) die Neudarstellung eines GIB im Ortsteil Velpe.</p> <p>Eine Neudarstellung in Velpe ist im Rahmen dieser Regionalplanfortschreibung aufgrund der zu Grunde gelegten Flächenbedarfe, die münsterlandweit einheitlich ermittelt wurden, nicht möglich.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt daher der Forderung einer GIB Neudarstellung in Velpe nicht, sondern verweist auf das künftige</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>übernommen werden. Diese Annahme ist insbesondere vor dem Hintergrund der intensiv geführten Abstimmungen mit der Bezirksregierung Münster im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens zum FNP 2020 berechtigt.</p>		<p>Siedlungsflächenmonitoring. (vgl. Kap. II.1, Ziel 1a)</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Siedlungsbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln um drei Teilbereiche reduziert werden. (siehe Karte in der linken Spalte)</p> <p>Damit werden für Westerkappeln nur die ermittelten Flächenbedarfe im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt.</p> <p>Die bisher angedachte textliche Formulierung im Kapitel III.1 (Ziel 3 bzw. Grundsatz 9a1; Rd. Nr. 135) ist nicht mehr notwendig und entfällt.</p> <p>Aufgrund der Reduzierung der Siedlungsbereichsdarstellung kann davon ausgegangen werden, dass mit der <b>Stadt Osnabrück</b> (533-004) und den <b>Anerkannten Naturschutzverbänden</b> (151-037) <b>Meinungsausgleich</b> hergestellt werden kann.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich</b> mit der <b>Gemeinde Westerkappeln</b>.</p>
<p><b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b>  <b>Anregungsnummer: 068-003</b></p>		
<p>c) Bedarf an Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB)  Die Gemeinde Westerkappeln sieht die Ergebnisse der Bedarfsprognosen für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB-Bedarf) von 18,0 ha für nicht</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.  Die Methodik der GIB-Bedarfsberechnung basiert auf einer landesweit abgestimmten Methode. Lediglich die Verteilung des so ermittelten münsterlandweiten GIB-Bedarfs wird über einen normativen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>sachgerecht ermittelt an. Aus den folgenden Gründen möchte ich Sie deshalb eindringlich darum bitten, die für Westerkappeln ermittelten Flächenbedarfe zu überarbeiten und deutlich zu erhöhen:</p> <p>- Die ganz spezielle Lagegunst des Industriegebiets-Velpe direkt am Lotter Kreuz als Schnittpunkt von zwei europaweit bedeutsamen Straßenverkehrsachsen (A 1 und A 30) in Kombination mit der Anschlussmöglichkeit an die Bahn als zweiten Verkehrsträger mit einer ebenfalls europaweit bedeutsamen Bahnstrecke Amsterdam (Schiphol) - Osnabrück - Hannover - Berlin rechtfertigt und bedingt die Notwendigkeit der Zuteilung von Sonderbedarfen. Diese Notwendigkeit wird noch durch die Tatsache verstärkt, dass die Gemeinden Lotte und Westerkappeln planen, direkt nördlich der Autobahnabfahrt Lotte/ Westerkappeln an der A 30 ein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet als Erweiterung des vorhandenen Industriegebietes Velpe zu entwickeln.</p> <p>- Nach Aussagen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Steinfurt sowie von Herrn Landrat Kubendorff besitzt der Standort rund um das Lotter Kreuz eine hohe Anziehungskraft für Unternehmen aus der Logistikbranche. Daher wird als</p>	<p>regionalplanerischen Ansatz auf die Kommunen verteilt, wobei u. a. die zentralörtliche Funktion der Kommune eine Rolle spielt. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p> <p>Diese Rechenmodelle haben sich weitestgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt. Vor diesem Hintergrund ist die absolute Höhe des GIB-Bedarfs bis 2025 mit Blick auf die landesplanerische Genehmigungsfähigkeit hier nicht diskutabel ist. Dies schließt somit die Verwendung von Sonderbedarfen oder eine Korrektur der Faktoren des zugrundeliegenden GIFPRO-Modells aus.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung besser gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs). Zudem soll das</p>	



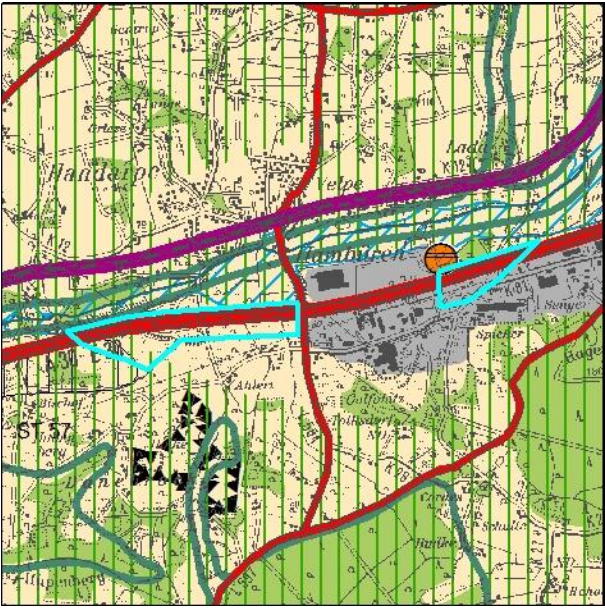
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>mittel- und langfristiges Entwicklungsziel auch die Schwerpunktsetzung auf den Bereich ‚Logistik + Transport‘ proklamiert, um den Standort ‚Lotter Kreuz‘ über dieses Alleinstellungsmerkmal in der Vermarktung zu optimieren. Die für Ihre Bedarfsprognose verwendete GIFPRO-Methode berücksichtigt die hieraus resultierenden, speziellen Flächenbedarfe für diese besonders flächenintensiven Branchen jedoch nicht, sondern beschränkt die spezifischen Flächenbedarfe auf die Kriterien Arbeitslosigkeit und künftiger Erwerbersonenzuwachs. Hier ist eine Anrechnung von Sonderbedarfen ebenfalls zwingend angezeigt.</p> <p>- Aufgrund der unmittelbaren Nähe Westerkappels zum Oberzentrum Osnabrück ergibt sich die Notwendigkeit der Zuteilung eines weiteren, zusätzlichen Sonderbedarfs, da die Stadt Osnabrück den Schwerpunkt ihrer Gewerbepolitik auf die Ansiedlung großer, bundes- bzw. europaweit agierender Unternehmen legt. Dies hat zur Folge, dass insbesondere mittelständische Betriebe aus dem Osnabrücker Stadtgebiet ein Gewerbegrundstück in Westerkappeln nachfragen. Daher sind die Gewerbeflächenbedarfe der Stadt Osnabrück anteilig auch bei den Bedarfsberechnungen für die Gemeinde Westerkappeln zu berücksichtigen.</p>	<p>Siedlungsflächenmonitoring dazu beitragen, den Informationsbedarf über die Entwicklung des Flächenverbrauchs und der Flächenreserven beim GIB auf kommunaler Ebene zu verbessern.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die empirischen Erfahrungen nach der letzten Fortschreibung des damaligen Gebietsentwicklungsplanes im Jahre 1998 zeigen im Ergebnis sehr deutlich, dass die von Ihnen angewandte GIFPRO-Methode zu unzutreffenden Ergebnissen kommt. So hat die Gemeinde von 1999 bis 2011 ca. 27 ha Gewerbeflächen aus dem eigenen Bestand verkauft, auch um Betriebe aus Osnabrück bzw. aus dem Osnabrücker Umland anzusiedeln. Nicht eingerechnet sind dabei Verkäufe aus privater Hand, die vor allem im Industriegebiet Velpe stattgefunden haben.</p> <p>- In Anbetracht der Tatsache, dass aufgrund von politischen Beschlüssen davon auszugehen ist, dass im Zeitraum des Planungshorizontes für den Regionalplan bis 2025 die Einstellung des Steinkohleabbaus durch die RAG Anthrazit in Ibbenbüren erfolgt, ist es zwingend erforderlich, bereits zum heutigen Zeitpunkt über Beschäftigungsalternativen für die freiwerdenden Bergleute nachzudenken. Ein konstruktiver und notwendiger Beitrag wäre in diesem Fall, den ‚Bergbaukommunen‘ im Rahmen Ihrer Bedarfsprognose einen Sonderzuschlag bei den von Ihnen bereits angewandten spezifischen Zusatzbedarf „Abbau von Arbeitslosigkeit“ einzuräumen (vgl. hierzu die als Anlage beigefügte gemeinsame Stellungnahme der Kohleregion Ibbenbüren zum Entwurf des Regionalplanes).</p>		

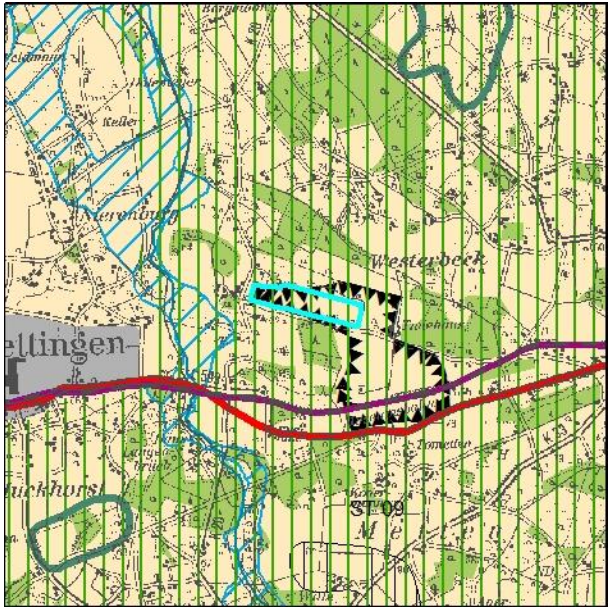
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ich bitte daher darum, die errechneten Bedarfe unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen zu überarbeiten. Es wird vorgeschlagen, in Abstimmung mit der Gemeinde zusätzliche GIB-Flächen an der BAB 30 darzustellen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b>  <b>Anregungsnummer: 068-004</b></p>		
<p><u>d) Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN-Flächen)</u>  Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans sind die dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-Flächen) gegenüber dem heutigen Stand deutlich ausgeweitet worden. Diese zusätzlichen Darstellungen belaufen sich auf eine Größenordnung von ca. 1.800 ha, das ist ein Anteil von über 50 % bezogen auf die zusätzlich dargestellten BSN-Flächen im gesamten Kreis Steinfurt. Diese Ausweitung wird strikt abgelehnt, da bereits schon heute mehr als 50 % des gesamten Gemeindegebietes als Schutzgebiete in Form von Natur-, Vogel- oder Landschaftsschutzgebieten verbindlich festgesetzt sind. Damit ist die Gemeinde Westerkappeln im Vergleich zu vielen anderen Kommunen im Regierungsbezirk Münster bereits stark überproportional belastet. Weitere Einschränkungen für die Landwirte sowie der kommunalen Planungshoheit durch nachfolgende Schutzgebietsausweisungsverfahren sind</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher werden keine unmittelbaren Folgen aufgrund der landesplanersichen BSN Darstellung geltend gemacht werden können. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

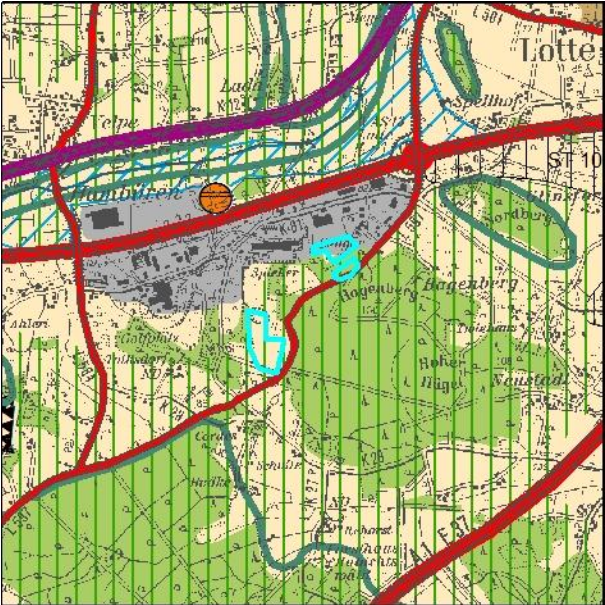
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>deshalb nicht akzeptabel.</p>	<p>sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Belegenheitskommunen und die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschläge</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
	regionalen Erörterungstermine diskutiert.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b> <b>Anregungsnummer: 068-005</b>		
 <p>e) <u>Darstellung von Überschwemmungsgebieten</u>  Die Darstellung von Überschwemmungsgebieten sollte den tatsächlichen oder geplanten Verhältnissen angepasst werden. Dies beinhaltet insbesondere die Zurücknahme des Überschwemmungsbereiches südlich der BAB 30, da aufgrund der Dammlage der BAB 30 auf diesen Flächen keine Überschwemmungen möglich sind. Gleichzeitig bittet die Gemeinde um</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In der Zwischenzeit wurde das bisher im Regionalplanentwurf als "Überschwemmungsbereich" dargestellte überarbeitete Preußische Überschwemmungsgebiet des Hischebaches neu berechnet, aktuell liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vor; die neuen Abgrenzungen weisen südlich der BAB 30 kein Überschwemmungsgebiet mehr aus. In der überarbeiteten Fassung des Regionalplanentwurfs werden diese aktuellen Abgrenzungen entsprechend dem Darstellungsmaßstab von 1 : 50.000 in generalisierter Form als "Überschwemmungsbereich" dargestellt.</p> <p>Für die von den Gemeinden Westerkappeln und Lotte geplante Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes gilt: Überschwemmungsbereiche sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten (vgl. Ziel 34.2, Rdnr. 460).</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Erörterungsgespräche bezüglich einer möglichen Inanspruchnahme von potentiellen Überschwemmungsgebieten für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Lotte (vgl. auch Ausführungen unter Punkt c) Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)).</p>		
<p><b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b>  <b>Anregungsnummer: 068-006</b></p>		
 <p>Westerkappeln</p> <p>f) <u>Abgrabungsbereiche</u>          Es wird daraufhingewiesen, dass sich</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die im Mai 2012 für 20 Jahre genehmigte Abgrabung von Ton hat eine Größe von 8,8 ha und liegt damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha.</p> <p>In Verbindung mit einer angeregten Erweiterung wird die Darstellungsgrenze jedoch überschritten und die genehmigte Abgrabung wird künftig als BSAB dargestellt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nordwestlich der eingezeichneten Abgrabungsfläche in Westerkappeln-Westerbeck eine weitere Tonabgrabung im Genehmigungsverfahren befindet (Größe der Abgrabungsfläche ca. 8,8 ha). Diese Fläche ist im FNP 2020 der Gemeinde Westerkappeln auch als „geplante Fläche für Abgrabungen“ dargestellt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b>  <b>Anregungsnummer: 068-007</b></p>		
 <p>Westerkappeln</p> <p>Des Weiteren wird darauf aufmerksam</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den angeregten Flächen handelt es sich um die Abgrabung S 425 II Info, Az.: 67-AB-7800001, genehmigt am 27.01.2005 für die Dauer von 7-8 Jahren, verlängert am 30.11.2011 befristet bis 31.12.2017. Abgebaut wird auf einer Fläche von 5,4 ha Tonstein mit einer Abbautiefe von 2-3 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p> <p>Desweiteren handelt es sich um die Abgrabung S 370, Az.: 51.2.7-3, genehmigt 16.04.1992 am für die Dauer von 15 Jahren. Am 18.09.2007 verlängert um 7 Jahre. Abgebaut wird auf einer Fläche von 6,35 ha Tonschiefer mit einer Abbautiefe von 2,5 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gemacht, dass sich im Ortsteil Velpo bereits genehmigte Abgrabungsvorhaben befinden, die nicht in den Entwurf aufgenommen worden sind. Diese Abgrabungen müssen ebenfalls gem. den Darstellungen im FNP 2020 übernommen werden, da den Darstellungen der Abgrabungsbereiche im Regionalplan die Wirkung von Eignungsbereichen zugeschrieben wird, d.h. außerhalb dieser Bereiche sind Abgrabungsvorhaben unzulässig.</p>		
<p><b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b>  <b>Anregungsnummer: 068-008</b></p>		
<p><u>h) ÖPNV und sonstiger, regionaler Schienenverkehr</u>  In der Übersichtskarte ist die Strecke der Tecklenburger Nordbahn (TNB) von Recke bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen lediglich als Personenverkehrsstrecke eingetragen. Bedeutet dies, dass bei Reaktivierung der Strecke für den Personenverkehr kein Güterverkehr mehr stattfinden wird?</p>	<p>Nein. Auch nach Reaktivierung der Schienenstrecke für den Personenverkehr muss hier Güterverkehr möglich bleiben.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b>  <b>Anregungsnummer: 068-009</b></p>		
<p>Gleichzeitig ist die Schnellbuslinie S 10 nicht mehr eingezeichnet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Westerkappeln einem Verzicht auf den S 10 bei Reaktivierung der TNB noch nicht zugestimmt hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   Der Regionalplan ist ein fach- und ortübergreifendes gesamträumliches Entwicklungskonzept. Die verkehrsinfrastrukturellen Aussagen des</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Regionalplanes sind als Teil dieses Gesamtkonzeptes zu verstehen. Es gehört nicht zu den regionalplanerischen Aufgaben, die Details von Ausgestaltung und Angebot im Zusammenhang mit der Reaktivierung der Schienenstrecke darzustellen. Dies ist Aufgabe der Fachplanungsträger.</p> <p>Ein grundsätzliches regionalplanerisches Anliegen ist es jedoch, (nicht nachhaltige) Parallelverkehre von Bus und Schiene zu vermeiden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 068 Gemeinde Westerkappeln</b>  <b>Anregungsnummer: 068-010</b></p>		
<p>75 ha zusätzlichen GIB Flächen für die Kohleregion Ibbenbüren Zukunft sicher gestalten!</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren) zum Entwurf der Regionalplanung</p> <p>Die Kohleregion Ibbenbüren soll langfristig erhalten bleiben und somit im Regionalplan auch als Ziel der Landesplanung gesichert werden. Dies ist insbesondere auch deswegen sinnvoll, da der Kraftwerksstandort in Ibbenbüren als Ziel der Landesplanung in dem derzeitigen Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde. Dieses Ziel unterstützt die Kohleregion</p>	<p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung soll in dem derzeitigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes Münsterland noch kein zusätzlicher Flächenbedarf verortet werden. Daher wird seitens der Bezirksplanungsbehörde ein textliches Ziel aufgenommen, dass sich auf die besondere Problematik bezieht. Sollten weitere Flächenbedarfe notwendig werden, können diese jederzeit auch in einem separaten Änderungsverfahren in den fortgeschriebenen Regionalplan aufgenommen werden. Dies könnte, bei nachgewiesenem Bedarf, auch deutlich vor 2018 passieren.</p> <p>Zielformulierung:</p> <p>Nach Schließung der Zeche wird in der gesamten Kohleregion ein zusätzlicher Bedarf</p>	<p>Die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren, Recke und Westerkappeln (Kohleregion Ibbenbüren), sowie die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH hatten zur Bewältigung des durch die Zechenschließung ab 2018 zu erwartenden Strukturwandels in der Kohleregion einen GIB-Mehrbedarf von insgesamt 75 ha gefordert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung der Beteiligten. Der Textteil des Regionalplanes sieht nun wie folgt aus:</p> <p><b>Ziel 19a</b>  <i>Randnummer 282a</i>  <i>Mit der Schließung der Zeche in der Kohleregion Ibbenbüren wird in der</i></p>

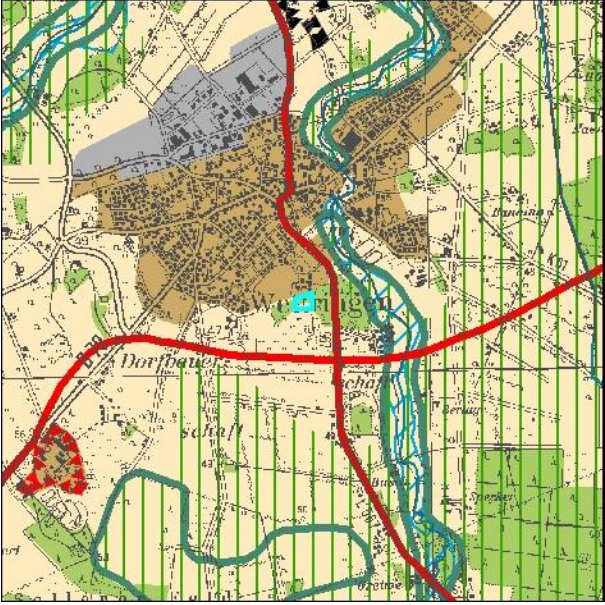
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ausdrücklich! Die Steinkohlezeche versorgt dieses Kraftwerk mit den notwendigen Rohstoffen. Im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Raumentwicklung ist eine ortsnahe Rohstoffförderung somit langfristig zu erhalten. Ein dauerhafter Erhalt des Bergbaustandortes entspricht im Übrigen dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan - Energieversorgung- vom 11. Mai 1995, der unter D. II. 2. folgendes als Ziel definiert: „Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.“ Da der Regionalplan die Ziele der Landesplanung weiter konkretisiert, ist eine entsprechende Zielfestsetzung auch in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden bundespolitischen Beschlüsse und Diskussionen ist der Kohlestandort Ibbenbüren nicht mehr dauerhaft gesichert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer Zechenschließung im Jahr 2018 auszugehen. Der Steinkohlebergbau ist einer der Hauptarbeitgeber der Region mit ca. 2500 direkt und bis zu 6000 direkt und indirekt Beschäftigten. Der Wegfall dieses Arbeitgebers im Geltungszeitraum des Regionalplanes würde zu erheblichen Strukturveränderungen führen. Hierzu müssen rechtzeitig bereits vor einer</p>	<p>an gewerbliche/ industriellen Bauflächen eintreten. Dieser, dann gemeindeweise zu ermittelnde Bedarf nach Anzahl der freigesetzten Beschäftigten soll zeitnah durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze weitestgehend unterstützt.</p>	<p><i>Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen/industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.</i></p> <p><i>Randnummer 282b</i>  <i>Um zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes keine Nachfolgenutzungen und vorgezogenen Entscheidungen zu treffen, werden im Regionalplan noch keine zusätzlichen Flächenbedarfe verortet. Sollte es zur Umsetzung der Kohlebeschlüsse kommen, werden in einem entsprechenden Regionalplanverfahren Möglichkeiten gesucht, die Kohleregion Ibbenbüren zu stärken, um den Arbeitsplatzverlust im Bereich des Steinkohlebergbaus zu kompensieren. Hierzu kann auch die Ausweisung von zusätzlichen GIB/ASB Flächen in einer entsprechenden Größenordnung (ca. 75a) in der Kohleregion gehören. Der Bedarf von zusätzlichen Flächenausweisungen muss zum jeweiligen Zeitpunkt geprüft werden.“</i></p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b>  Sie regten an, zu gegebener Zeit im Rahmen</p>

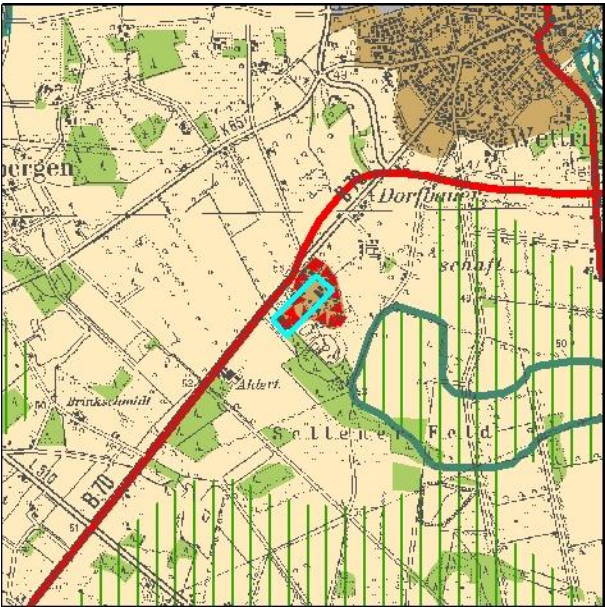
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>drohenden Schließung ausreichende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Somit kann die Kompensation nicht auf den bisher bergbaulich genutzten Flächen erfolgen.</p> <p>Als einzige Kohleregion in NRW ist die Kohleregion Ibbenbüren bislang nicht in die Fördergebietskulisse des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms RWP aufgenommen worden. Dies muss dringend nachgeholt werden. Aber unabhängig von der Bereitstellung von Fördergeldern muss die Abwägung zwischen dem Schutz von Freiraum und weiterer wirtschaftlicher Entwicklung mit anderen Schwerpunkten erfolgen. Aufgrund der deutlichen strukturellen Anpassungsprozesse muss die Abwägung stärker als bei anderen Standorten zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Zukunftsfähigkeit ausfallen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass hierfür der Kohleregion Ibbenbüren eine zusätzliches Flächenkontingent von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zugestanden wird. Bei einer angestrebten Dichte von 40 Beschäftigten/ha GIB ergibt sich ein rechnerischer Flächenbedarf von 150 ha, wenn der Strukturwandel ausschließlich auf zusätzlichen Flächen erfolgen sollte.</p> <p>Die Kohleregion Ibbenbüren ist sich ihrer</p>		<p>von Regionalplanänderungsverfahren situationsbezogen auf konkrete Mehrbedarfe zu reagieren und nicht pauschal 75 ha für die Kohleregion festzulegen.</p>

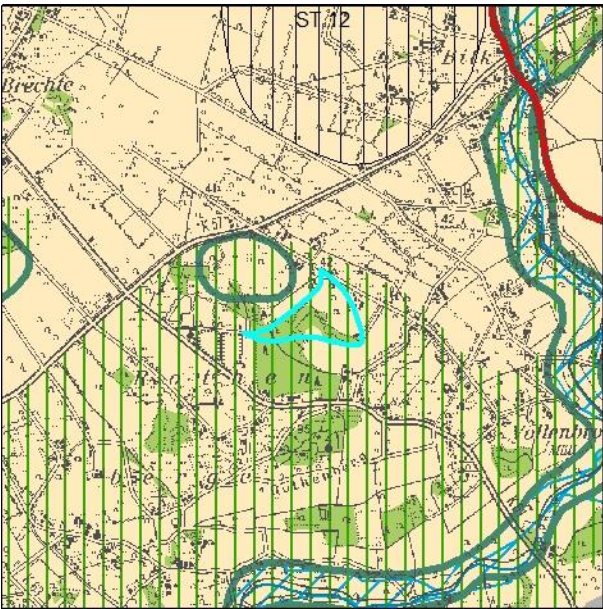


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Verantwortung eines flächensparenden Umganges mit Grund und Boden jedoch bewusst und hofft einen Großteil des zusätzlichen Arbeitsplatzbedarfes auf den bestehenden und im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Entwicklungsflächen umzusetzen. Aufgrund der einmaligen Herausforderung ist jedoch darüber hinaus eine Zuordnung von 75 ha zusätzlichen GIB Flächen für die Kohleregion Ibbenbüren für erforderlich um den Strukturwandel aktiv zu begleiten und somit die möglichen negativen Auswirkungen auf die kommunale, regionale und landesweite Entwicklung zu minimieren.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sollten aus Sicht der Kohleregion Ibbenbüren diese Flächen nicht räumlich festgelegt werden, sondern als GIB-Flächenpotenzial als Ziel der Landesplanung definiert werden. Gerade vor dem Hintergrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten durch die erforderliche artenschutzrechtlichen Prüfung sollte die Flächenverortung in Abstimmung mit der Bezirksregierung im konkreten Einzelfall erfolgen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 069 Gemeinde Wettringen</b>  <b>Anregungsnummer: 069-001</b></p>		
<p>Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 beschlossen, den Darstellungen der Allgemeinen</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

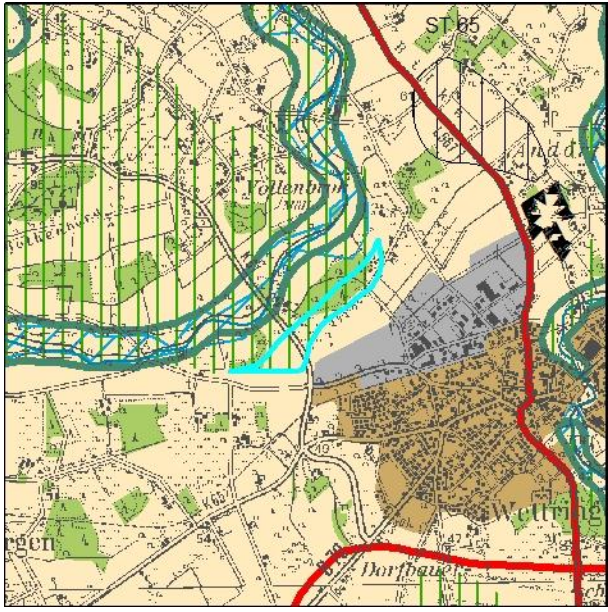
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Siedlungsbereiche (ASB) und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Entwurf des Regionalplanes grundsätzlich zuzustimmen.		
<b>Beteiligter: 069 Gemeinde Wettringen</b> <b>Anregungsnummer: 069-002</b>		
1.) Die Gemeinde bittet, einen Grundstücksstreifen (eine Bautiefe) östlich der Tie-Esch-Straße von der B 70 bis zum ehem. Bahndamm als Allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen, (s. Anlagel )	Der Anregung wird gefolgt. Nach Aktualisierung der Reserveflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen ist eine Erweiterung der Siedlungsbereichen möglich. Der ASB wird wie folgt an zwei Stellen erweitert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• östlich der Tie-Esch-Straße / nördl. der B 70</li> <li>• südlich des ASB östl. B 70/ südl. der Ortslage</li> </ul>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 069 Gemeinde Wettringen</b> <b>Anregungsnummer: 069-003</b>		
 <p>2.) Es wird angeregt, die Waldbereichsdarstellung südlich der Ortslage Wettringen, die durch die Darstellung eines Sondergebietes „Reitsportanlage“ tangiert wird, im Regionalplanentwurf zu streichen. Auf die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 19.05.2011 zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen wird Bezug genommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend den Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 19.05. und 18.07.2011 zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen wird die Waldbereichsdarstellung gestrichen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 069 Gemeinde Wettringen</b> <b>Anregungsnummer: 069-004</b>		
 <p>3.) Auf dem Gelände des St. Josefshauses, Dorfbauerschaft 30, befindet sich nach wie vor eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Da die Förderschule über ein kreisweites und überregionales Einzugsgebiet verfügt, wird darum gebeten, die Darstellung im Regionalplan beizubehalten.</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass hier ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Sonstige Zweckbindung" entsprechend den Abgrenzungen der Darstellung des Sondergebietes im Flächennutzungspläne der Gemeinde Wettringen dargestellt wird.  Das Ziel 14.2 wird entsprechend ergänzt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 069 Gemeinde Wettringen</b> <b>Anregungsnummer: 069-005</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4.) Nach dem vorliegenden Regionalplanentwurf ergibt sich für das Gemeindegebiet von Wettringen eine zusätzliche Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur von rd. 27 ha. Hiervon betroffen sind überwiegend landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und die Auen der vorhandenen Gewässerläufe. Die Gemeinde Wettringen beantragt, in zwei Bereichen die Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Natur zurückzunehmen. Die betreffenden Teilbereiche sind im beiliegenden Übersichtsplan gelb gekennzeichnet.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Der BSN im Bereich der Salzquelle wurde aufgrund fehlender BSN-Kriterien reduziert. Die liegen damit nun außerhalb der BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.</p>	<p>Mit dem WLV (134-341) und der Gemeinde Wettringen (069-005) konnte Meinungsabgleich erzielt werden.</p> <p>Zu dem BSN Bereich wurden eine Erweiterung von den Naturschutzverbänden angeregt (151-391). Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung der Naturschutzbehörde nicht gefolgt.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Der Teilbereich in Rothenberge tanziert in erheblichem Maße zwei landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe mit ihren Hofstellen und Ackerflächen. Um hier Nutzungskonflikte zu vermeiden, bittet der Gemeinderat um entsprechende Reduzierung des Bereiches für den Schutz der Natur.</p>		
<p><b>Beteiligter: 069 Gemeinde Wettringen</b>  <b>Anregungsnummer: 069-006</b></p>		
 <p>Der Teilbereich nordwestlich der Ortslage liegt im Nahbereich der Entwicklungsflächen des Gewerbe- und Industriegebietes der Gemeinde Wettringen, wodurch bei einer späteren weiteren Ausdehnung des Gewerbe-</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Der BSN im genannten Bereich wurde aufgrund fehlender BSN-Kriterien reduziert. Die liegen die in Rede stehenden Flächen nun außerhalb der BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
und Industriegebietes Konflikte nicht auszuschließen sind. Ferner sind hier landwirtschaftliche Flächen eines Haupterwerbsbetriebes betroffen.	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
<b>Beteiligter: 069 Gemeinde Wettringen Anregungsnummer: 069-007</b>		
<p>5.) Grundsätzlich darf durch die Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur keine weitere Beeinträchtigung der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erfolgen. Die Gemeinde beantragt, landwirtschaftliche Hofstelle und hofnahe Nutzflächen grundsätzlich aus den Bereichen für den Schutz der Natur herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher werden keine unmittelbaren Folgen aufgrund der landesplanersichen BSN Darstellung geltend gemacht werden können. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden( z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert.</p>	
<b>Beteiligter: 069 Gemeinde Wettringen</b> <b>Anregungsnummer: E069-001</b>		
<p>Wettringen</p> <p>Die Gemeinde Wettringen weist vorsorglich daraufhin, dass es in Zukunft aufgrund von eigentumsrechtlichen Konflikten zu Änderungen der</p>		<p>Dieser grundsätzliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde führte dazu aus, dass im Rahmen von künftigen Regionalplanänderungsverfahren eine</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Siedlungsbereichsdarstellungen kommen kann.		Verschiebung der Siedlungsbereiche möglich sei. Sie wies daraufhin, dass der Regionalplan kein starres Planungsinstrument ist, sondern dynamisch sei.
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-001</b>		
<p>III. Siedlungsraum Allgemeine Siedlungsbereiche Erläuterungen und Begründungen 139.</p> <p>Die Darstellung von ausreichenden Siedlungsbereichen stellt eine zentrale Aufgabe des Regionalplanes dar, um den Kommunen auch in Zukunft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.</p> <p>Für den Wohnsiedlungsbereich sind qualitativ hochwertige Wohnbauflächen in bedarfsgerechtem Umfang ein entscheidender Standortfaktor für den ländlichen Raum.</p> <p>Bei der Zuweisung der Flächenkontingente darf es zu keinen Verwerfungen innerhalb der Kommunen kommen.</p> <p>Von den Gemeinden Everswinkel und Wadersloh wird nachvollziehbar deutlich gemacht, dass die anerkannten Siedlungsbedarfe von 13 ha pro Gemeinde für die erforderliche Entwicklung nicht ausreichend sind.</p>	Der Anregung wird gefolgt, indem in der Tabelle eine entsprechende Ergänzung vorgenommen und die Erläuterungen um den angeregten Text erweiterter wird.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>In Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit haben sich die Kommunen Oelde und Ostbevern damit einverstanden erklärt, je 5 ha ihres Flächenbedarfskontos für einen interkommunalen Austausch zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dieses Vorgehen wird vom Kreis Warendorf nachdrücklich unterstützt.</p> <p>Ich rege daher an, folgende textliche Ergänzung im Regionalplan zu Erläuterung 139 Tabelle III - 1 - 8 Flächenkonto an den Einträgen für die Stadt Oelde und die Gemeinde Ostbevern vorzusehen.</p> <p>"Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird. Das zur Verfügung gestellte Flächenkontingent wird nach Bereitstellung ohne Bedarfsnachweis Ostbevern und Oelde wieder zugeordnet. Die bedarfsbeheimateten Kommunen werden den Sockelbedarf vor Everswinkel und Wadersloh nur in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechend bestätigter Bedarfsnachweis erfolgt ist."</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Drensteinfurt kann das Bedarfskonto um weitere 5 ha der Stadt Drensteinfurt erweitert werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-002</b></p>		
<p>Ziel 2. Allgemeine Ziele zu allgemeinen Siedlungsbereichen  Ziel 2.2</p> <p>Im Ziel 2.2 wird festgelegt, dass die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunale Bauleitplanung nur in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf entspricht.</p> <p>Somit wird vor Inanspruchnahme der im Regionalplan dargestellten Siedlungsflächen ein erneuter Bedarfsnachweis erforderlich. Dies ist aufgrund der im Vergleich zum bisherigen Regionalplan deutlich reduzierten Flächendarstellungen und der im Rahmen des Regionalplanes erfolgten sehr umfangreichen Bedarfsermittlung nicht nachvollziehbar, zumal hiermit ein erhöhter Planungsaufwand für die Kommunen verbunden ist.</p>	<p>Das Ziel 2.2 soll die Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zum Planungszeitraum aktuellen Berechnungsgrundlagen konkretisieren. Eine über eine aktuelle Erforderlichkeitsprüfung hinausgehende Darlegung ist nicht notwendig.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-003</b></p>		
<p>Zweckbindung "Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens  Ziel 9. Hochschulstandorte stärken  Ziel 9.3 neu</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, dass das Ziel 9.1 um die regionalbedeutsamen Einrichtungen des Bildungswesens in Ahlen, Beckum und Oelde ergänzt wird. Im</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

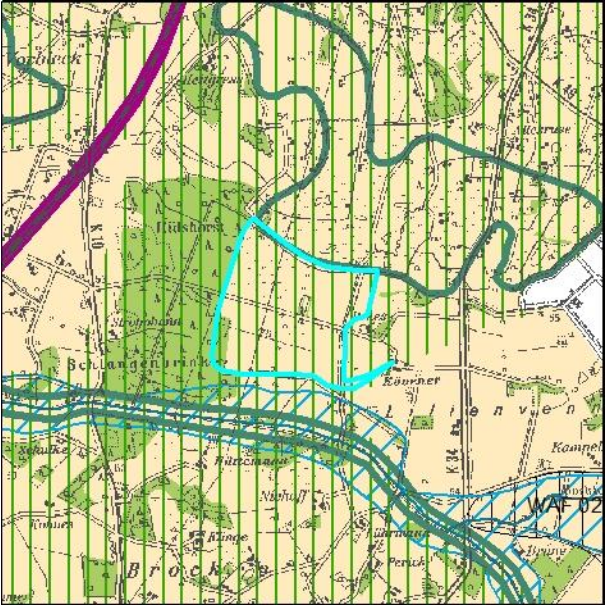
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Fachhochschule Münster hat mit erheblicher Unterstützung des Kreises Warendorf den Landeswettbewerb zum Ausbau von Fachhochschulen im Jahr 2008/2009 gewonnen.</p> <p>Gefördert werden 110 neue duale Studienplätze in den Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik. Der erste Studiengang ging im Herbst 2009 an den Start. Damit wurde der Grundstein für den Aufbau von technischen Studiengängen für die Wirtschaft in der Maschinenbauregion im östlichen Münsterland/Kreis Warendorf gelegt.</p> <p>Für den weiteren nachhaltigen Ausbau und die Unterstützung der Hochschulen und Wirtschaft wurde am 04.05.2011 ein Hochschul-Kompetenz-Zentrum - studieren und forschen- e. V. eingerichtet. Dem zukünftigen Ausbau und der Entwicklung bedarfsgerechter Studiengänge an den Studienorten ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Das Kapitel ist daher um folgendes Ziel 9.3 zu ergänzen:</p> <p>"Die neuen Studienorte in Ahlen/Beckum/Oelde sind zu stärken und in ihrer Funktion weiter auszubauen und bedarfsgerecht zu entwickeln."</p> <p>Erläuterung und Begründung 218</p>	<p>zeichnerischen Teil des Regionalplanes werden diese Einrichtungen wegen ihres geringen Flächenanspruchs nicht flächig als ASBz dargestellt, sondern lediglich Beckum mit dem Symbol "B" gekennzeichnet. Die Erläuterungen zum KAP.III.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzung "Einrichtungen des Bildungswesens" werden entsprechend ergänzt.</p>	



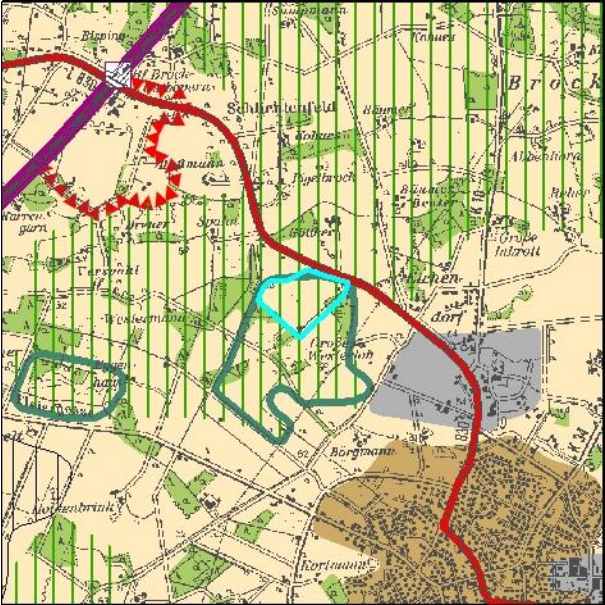
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Erläuterung ist um folgende Formulierung zu ergänzen:</p> <p>....und Coesfeld und die Einrichtungen in Ahlen/Beckum/Oelde werden wegen ....</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-004</b></p>		
<p>Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen  Ziel 15. Gewerblich-industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen.  Ziel 15.5</p> <p>Im Ziel 15.5 wird festgelegt, dass die bauleitplanerische Umsetzung der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieflächen nur entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung erfolgen darf.</p> <p>Es bleibt offen, ob die Flächen nur bei einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Anspruch genommen werden dürfen oder ob es nicht gerade sinnvoll ist, die Flächen bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wird es für die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanungen erforderlich, die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung darzustellen.</p> <p>Das Ziel 15.5 ist unklar und erzeugt unnötigen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt indem das Ziel 15.5 gestrichen wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Planungsaufwand.		
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-005</b>		
<p>IV. Freiraum  1. Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich  Grundsatz 15.4</p> <p>Die im Grundsatz 15.4 genannten Bereiche, in denen vorrangig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, werden begrüßt. Die Bereiche sollten jedoch durch folgende Maßnahmen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an und in Gewässern</li> <li>- Maßnahmen des Biotopverbundes</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsatz 15. 4 wurde neu formuliert. Siehe überarbeiteter Textentwurf des RP ML. Ein Vorrang wird nicht mehr aufgeführt. Der Grundsatz wird zukünftig insbesondere zum Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzflächen bestimmt Gebiete zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen empfehlen. Es werden Gebietskategorien genannt und keine Maßnahmen. Die Festlegung von Maßnahmen erfolgt in den nachfolgenden Fachverfahren.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-006</b>		
<p>2. Landwirtschaft  Nach Ziel 23.2 sind innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.</p> <p>Mit dieser Zielformulierung werden Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen bei gewerblichen Stallanlagen erheblich eingeschränkt.  Das Ziel ist daher entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des RP ML.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-007</b>		
<p>Erläuterungen und Begründungen 335</p> <p>Die Aussage, interkommunale Konzepte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erstellen, wird begrüßt. Für den Kreis Warendorf liegt dieses Konzept bereits vor. Es wurde vom Kreis erstellt. Die Kreisebene als Betrachtungsraum hat sich sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch bewährt. In die Erläuterung 335 sollte daher aufgenommen werden, dass dieses Konzept für ein Kreisgebiet oder für Teile des Kreisgebietes erarbeitet werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung in Rdnr.: 335 ist erfolgen. Siehe überarbeiteter Textentwurf RP ML.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-008</b>		
<p>Ostbevern</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Auch wenn für den zu streichen angeregten BSN der Fachbeitrag des LANUV einen Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung festlegt, wird auf eine Darstellung als BSN verzichtet, da hier ausgedehnte Ackerflächen den Bereich bestimmen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung und stellt hier keinen BSN mehr dar. Meinungsausgleich mit dem Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern den BSN südlich des NSG Kattenvenn / Lilienvenn auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfes auszudehnen (E119-076 und E151-144).</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.</b></p>

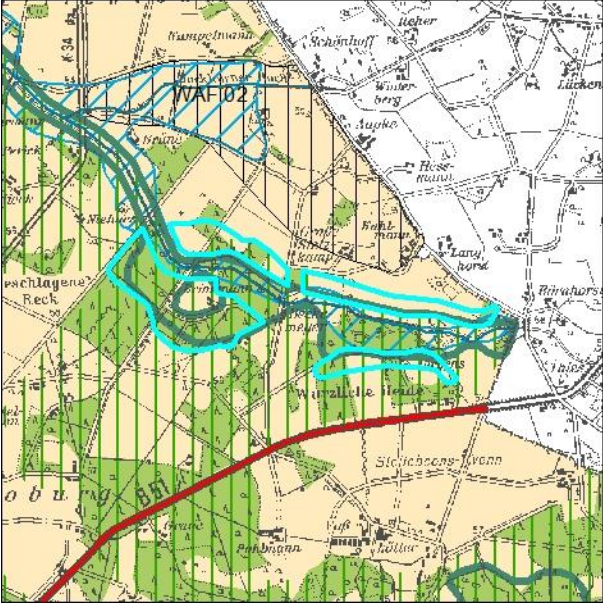
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-009</b></p>		
<p>Ostbevern</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der bisher im Entwurf dargestellte BSN im Bereich Reastrup wird nicht wie angeregt reduziert. Die Darstellung wird begründet durch die Biotopverbundfläche VB MS-3912-106 "Feuchtwiesenkomplexe Brueskenheide, Brockswiesken und noerdlich Ostbevern" des Fachbeitrages, sowie durch die Biotopkatasterflächen BK 3912-0022 "Acker-Grünland-Gehölz-Komplex nördlich Hof Gröne" des LANUV. Von der BK 3912-0022 sind weite Teil als NSG gesichert</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

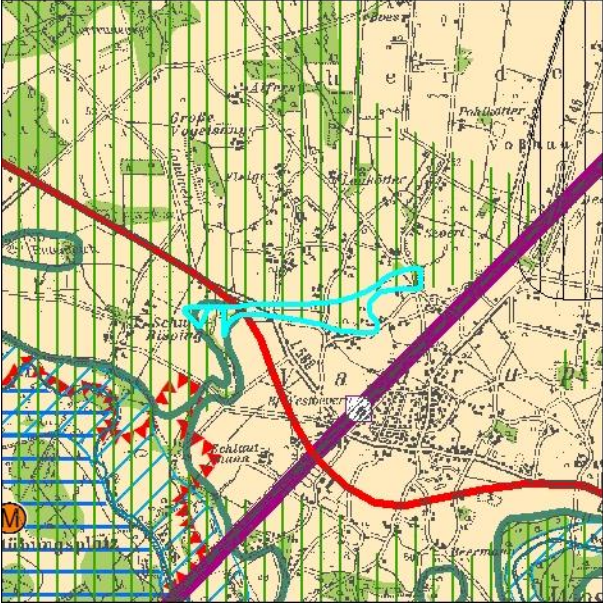
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		



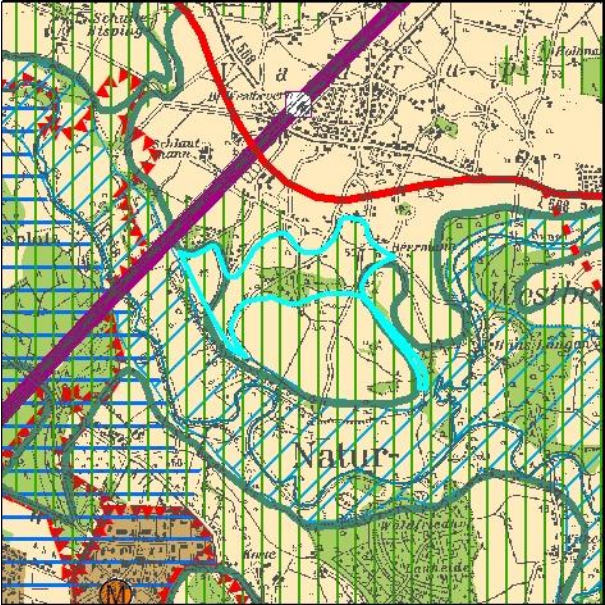
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-010</b></p>		
<p>Ostbevern</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der bisher im Entwurf dargestellte BSN im Bereich Wurzliche Heide / nördl. B 51 wird nicht wie angeregt reduziert. Vielmehr wird ein zusätzlicher BSN entlang der Aa dargestellt, um einen möglichen Biotopverbund entlang des Gewässers regionalplanerisch zu sichern.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="188 916 752 948">4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p data-bbox="188 986 788 1152">Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p data-bbox="188 1190 770 1254">Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p data-bbox="188 1292 766 1422">Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-011</b></p>		
<p>Telgte-Vadруп</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Auch wenn für den Bereich nördlich von Vadруп der Fachbeitrag des LANUV Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung festlegt, wird auf eine Darstellung als BSN verzichtet, da keine weiteren Kriterien erfüllt werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

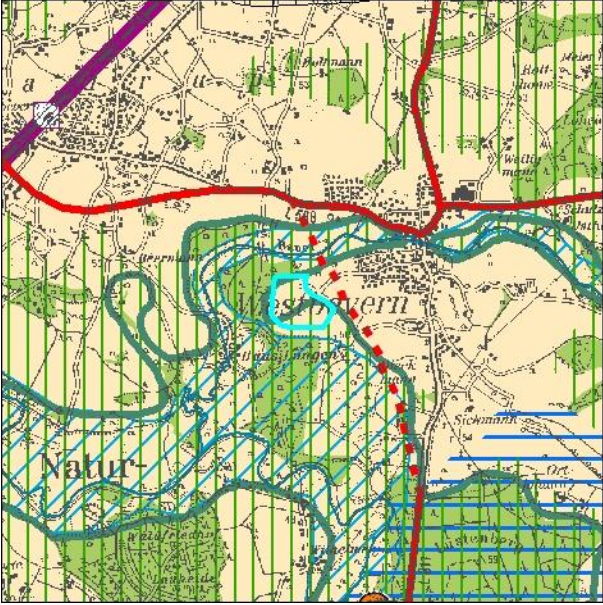
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-012</b></p>		
<p>Telgte</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Auch wenn für den zu streichen angeregten BSN der Fachbeitrag des LANUV einen Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung festlegt, wird auf eine Darstellung als BSN verzichtet, da keine weiteren Kriterien erfüllt werden. Die vorhandenen Waldflächen werden im Regionalplan als Vorrangbereich "Waldbereiche" dargestellt sind so entsprechend Regelungen des Ziel 26, Rdnr: 348 ff (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012)</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung. Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen an, die Flächen südlich Vadrup entsprechend dem Erarbeitungsentwurf wieder als BSN darzustellen (E151-146).</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

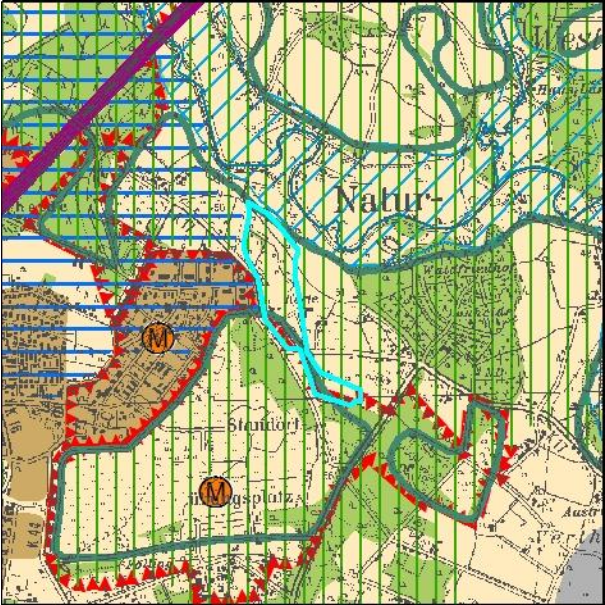
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>	<p>regionalplanerisch gesichert.</p>	



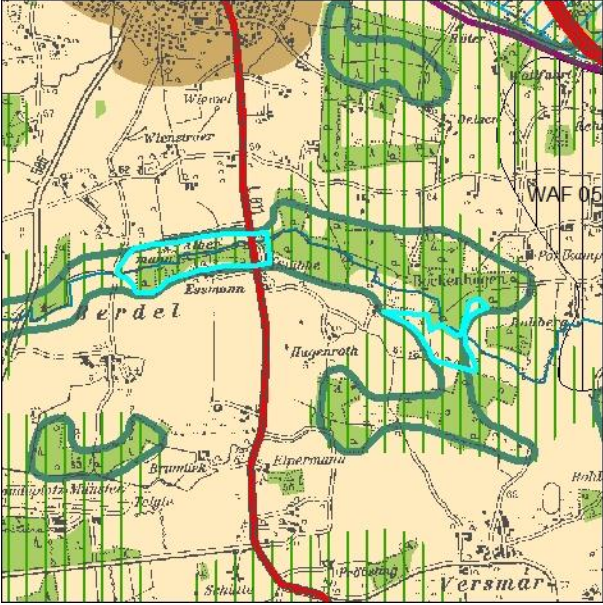
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-013</b></p>		
<p>Telgte</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN zwischen Westbevern und Haus Langen wurde reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-014</b></p>		
<p>Telgte</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN zwischen Ems und dem Standortübungsplatz Münster-Handorf wurde reduziert.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an die Flächen zwischen Ems und Standortübungsplatz entsprechend dem Erarbeitungsentwurf wieder als BSN darzustellen (E119-077 und E151-147).  Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.</b></p>

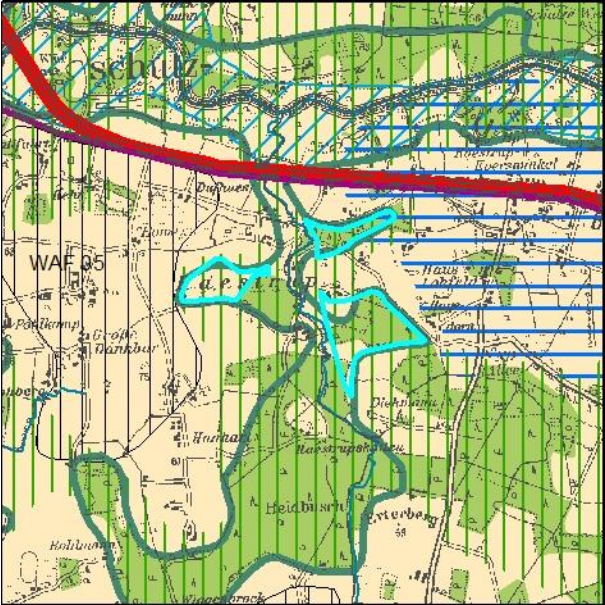
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-015</b></p>		
<p>Telgte</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der bisher im Entwurf dargestellte BSN im Bereich Bockenhagen wird nicht wie angeregt reduziert. Vielmehr wird ein zusätzlicher BSN entlang des Kreuzbaches dargestellt, um einen möglichen Biotopverbund entlang des Gewässers regionalplanerisch zu sichern.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

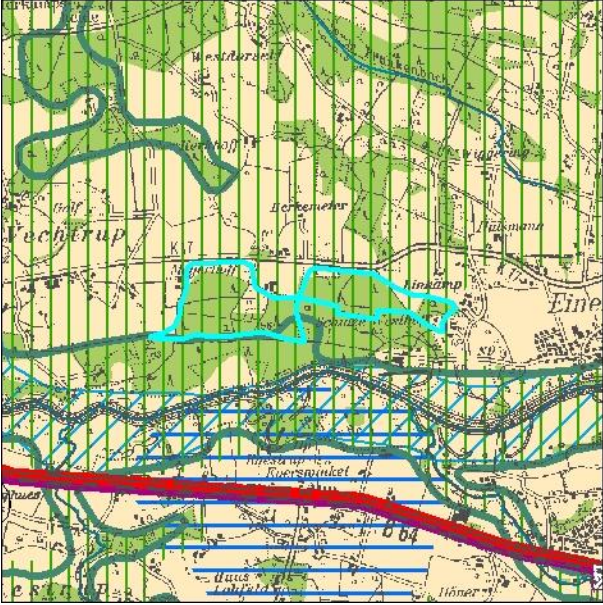
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		



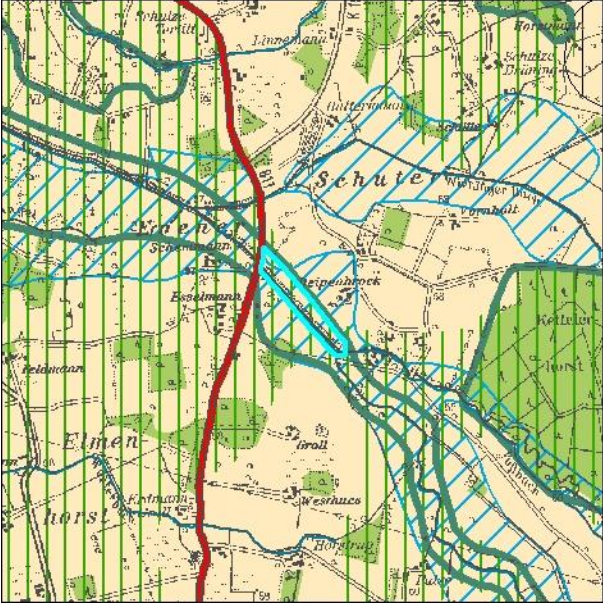
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-016</b></p>		
<p>Telgte</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der bisher im Entwurf dargestellte BSN im Bereich Reastrup wird nicht wie angeregt reduziert.  Die Darstellung wird begründet durch Teile der Biotopverbundfläche VB 4012-105 "Waldgebiete Bockenhagen, Heidbusch, Harkampsheide und noerdlich Dorseler Heide" des Fachbeitrages, sowie durch die Biotopkatasterflächen BK 4013-065 "Gehölz-Grünlandkomplex nordwestl. Gut Raestrup" und BK 4013-060 "Waldflächen an der Maarbecke bei Gut Raestrup" des LANUV.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-017</b></p>		
<p>Telgte</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN nördlich der Ems im Bereich der Stadtgrenze Telgte und Warendorf wurde reduziert.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen an, den BSN entlang der Ems östlich von Telgte entsprechend der Darstellung im Erarbeitungsentwurf weiter zu fassen (E151-148). Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

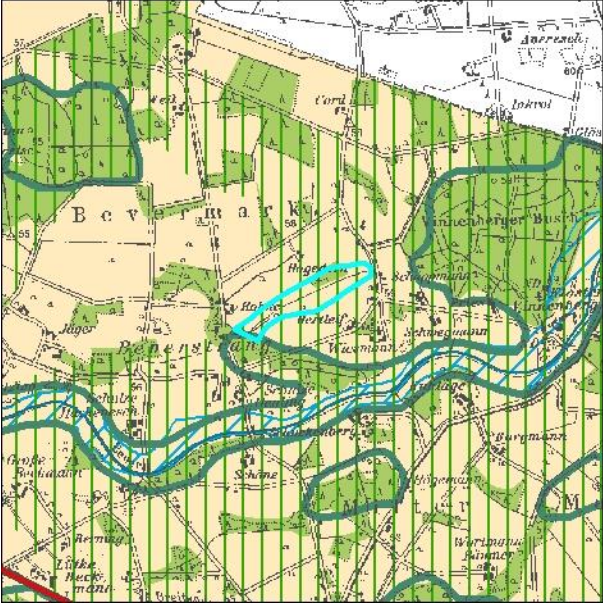
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="188 916 752 948">4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p data-bbox="188 986 788 1152">Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p data-bbox="188 1190 770 1254">Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p data-bbox="188 1292 766 1422">Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-018</b></p>		
<p>Everswinkel</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Entlang der Angel wird ein BSN bis südöstlich Sendenhorst dargestellt. Damit soll ein möglicher Biotopverbund entlang des Gewässers unterstützt werden. Außerdem soll der noch erkennbare ehemalige natürliche Verlauf der Angel östl. der L 811 in den BSN einbezogen werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

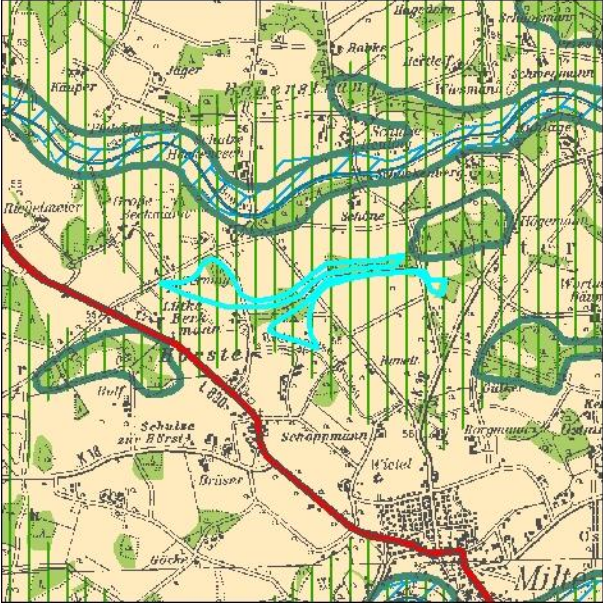
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		



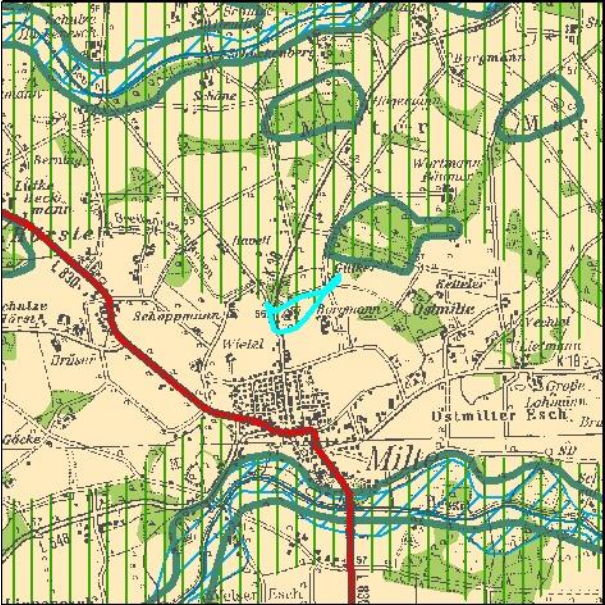
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-019</b></p>		
<p>Warendorf</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Auch wenn entlang des kleinen Gewässers westlich des Vinnenberger Busch der Fachbeitrag des LANUV eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung festlegt wird auf eine Darstellung als BSN verzichtet, da keine weiteren Kriterien erfüllt werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-020</b></p>		
<p>Warendorf</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Auch wenn entlang des Breitenwiesenbachs der Fachbeitrag des LANUV Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung festlegt, wird auf eine Darstellung als BSN verzichtet, da keine weiteren Kriterien erfüllt werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt damit der Anregung. Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, die Zuflüsse zur Bever nördlich von Milte als BSN darzustellen (E119-070 und E151-131). Daher <b>kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-021</b></p>		
<p>Warendorf</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Auch wenn entlang des Breitenwiesenbachs der Fachbeitrag des LANUV Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung festlegt, wird auf eine Darstellung als BSN verzichtet.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt damit der Anregung. Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, die Zuflüsse zur Bever nördlich von Milte als BSN darzustellen (E119-070 und E151-131). Daher <b>kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.</b></p>

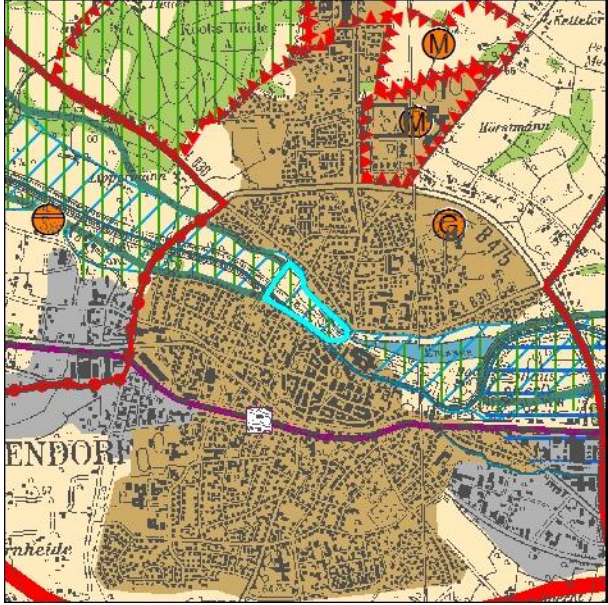
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		



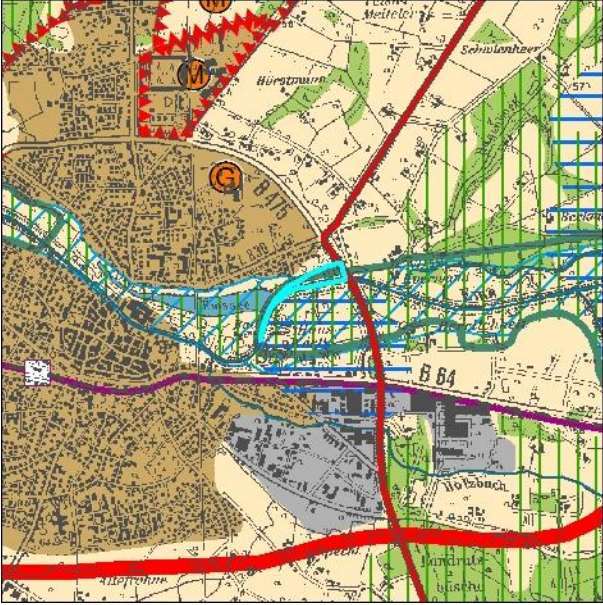
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-022</b></p>		
<p>Warendorf</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN östlich der Mündung der Hessel in die Ems wurde reduziert.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung also weitgehend. Meinungsausgleich mit dem WLW (134-171), der Landwirtschaftskammer (108-148) und dem Kreis Warendorf.</p> <p>Die Naturschutzverbände und die LANUV erheben jedoch Bedenken dagegen, dass gegenüber dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) in dem Entwurf der Meinungsausgleichsvorschläge (Stand: März 2013) die BSN Darstellung im Bereich der Einmündung der Hessel in die Ems herausgenommen wurde. Sie regen an, die BSN-Kulisse wieder entsprechend zu erweitern (E151-130 und E119-069).</p> <p><b>Daher kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

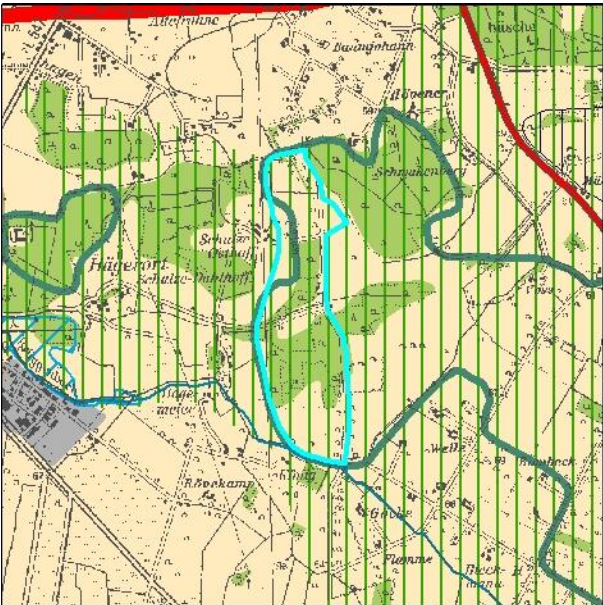
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-023</b></p>		
<p>Warendorf</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Gleichwohl wird die Abgrenzung des BSN entlang der Ems westl. der Straße "Zwischen den Emsbrücken" in der Ortslage Warendorf wegen der dort vorhandenen Nutzungen bis zur Andreasstraße zurückgenommen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>siehe auch 079-014</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-024</b></p>		
<p>Warendorf</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN nördlich der Ems / westl. der B 475 in der Ortslage Warendorf wurde geringfügig reduziert.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung weitgehend.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

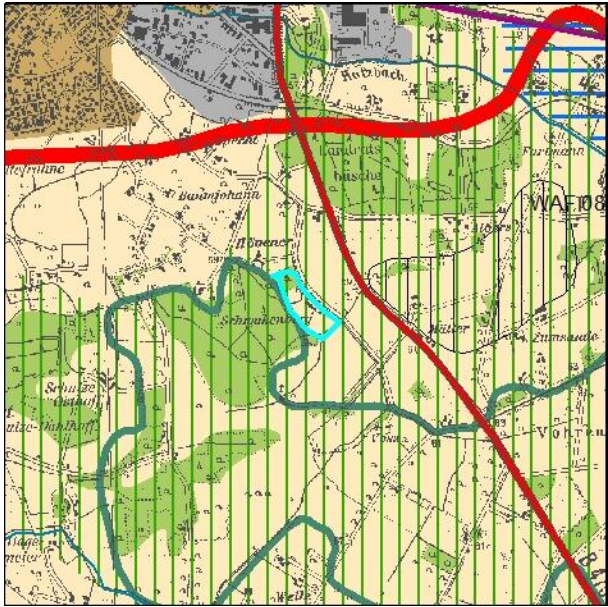
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		



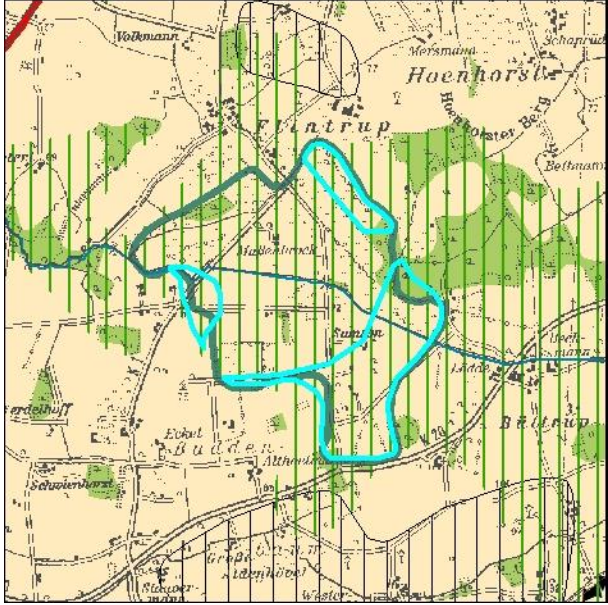
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-025</b></p>		
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN westl. des NSG WAF-054 "Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark" wurde gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss reduziert. Das Kerngebiet des BSN bleibt dargestellt. Die VB der Stufe 1, die nun nicht mehr als BSN dargestellt werden, sind als BSLE dargestellt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Der Bereich ist geprägt durch reich strukturierte Flächen bei denen weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Unmittelbar östlich grenzen großflächig Naturschutzgebiete an. Der Bereich ist von der LANUV entsprechend als VB 1 Fläche eingestuft worden.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit dem Kreis Warendorf.          Im Nachgang zum Erörterungstermin erklärt der Kreis Warendorf Meinungsabgleich.</p> <p>Meinungsabgleich mit LWK und WLW (134-</p>



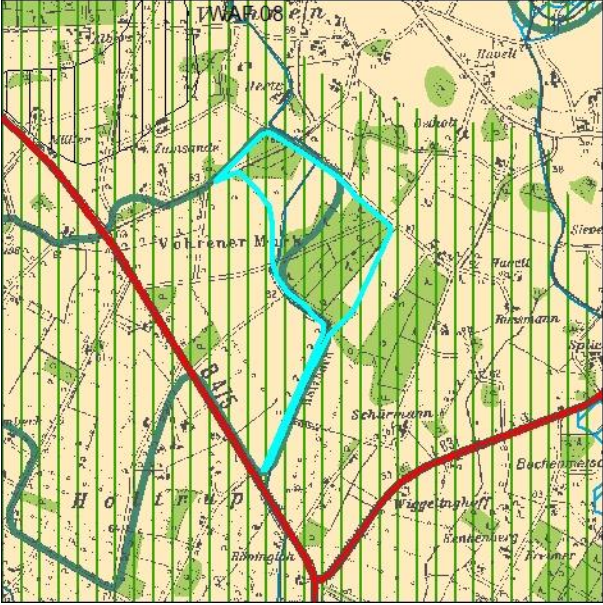
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		<p>170), die beide eine Reduzierung des BSN angeregt haben, dem die Regionalplanungsbehörde teilweise gefolgt ist .</p> <p>Meinungsausgleich auch mit dem LANUV, dessen Anregung sich auf die BSN-Erweiterung im Nordosten beschränkt und dem die Regionalplanungsbehörde folgt (E119-068).</p> <p>Der Kreis Warendorf regt eine weitergehende Reduzierung des BSN an (070-026 und 070-028). Da die Regionalplanungsbehörde diesen Reduzierungen weitgehend folgt, erklärt der Kreis Warendorf Meinungsausgleich zu diesen Reduzierungen.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen an, den BSN in der Vohrener Mark zu ergänzen und entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen (E151-128). Die Regionalplanungsbehörde folgt dem nicht. Daher <b>kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-026</b>		
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN nordöstlich des NSG WAF-054 "Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark" wurde gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss reduziert. Das Kerngebiet des BSN bleibt dargestellt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf zu dieser Fläche.</p> <p>Der Kreis Warendorf regt eine weitergehende Reduzierung des BSN an (070-025 und 070-028). Da der BSN westlich der Römerstraße nicht herausgenommen wird, erklärt der Kreis Warendorf keinen Meinungsausgleich. Im Nachgang zum Erörterungstermin erklärt der Kreis Warendorf Meinungsausgleich.</p> <p>Meinungsausgleich mit LWK und WLW (134-170), die beide eine Reduzierung des BSN angeregt haben, dem die Regionalplanungsbehörde teilweise gefolgt ist.</p> <p>Meinungsausgleich auch mit dem LANUV, dessen Anregung sich auf die BSN-Erweiterung im Nordosten beschränkt und dem die Regionalplanungsbehörde folgt (E119-068).</p> <p>Die Naturschutzverbände regen an, den BSN in der Vohrener Mark zu ergänzen und entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen (E151-128). Die Regionalplanungsbehörde folgt dem nicht.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		<p>Daher <b>kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-027</b></p>		
<p>Warendorf</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN zwischen Buddenbaum und Flintrup wurde gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss geringfügig modifiziert. Die BSN Darstellung wird durch die Biotopkatasterfläche BK-4113-0306 "<i>Kulturlandschaft zwischen Buddenbaum und Flintrup</i>" des LANUV begründet. Die Fläche ist nach dem Kataster in weiten Teilen naturschutzwürdig.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf und der LWK, die ebenfalls eine Flächenreduzierung angeregt hat (108-147).</p> <p>Der WLW regt an, aus dem BSN in der Flintruper Mark Flächen herauszunehmen, die als Wiesen und Äcker genutzt werden. Sie sollten als BSLE dargestellt werden (E134-059). Da die Regionalplanungsbehörde dieser Anregung nicht folgt, <b>erklärt der WLW keinen Meinungsausgleich.</b></p>

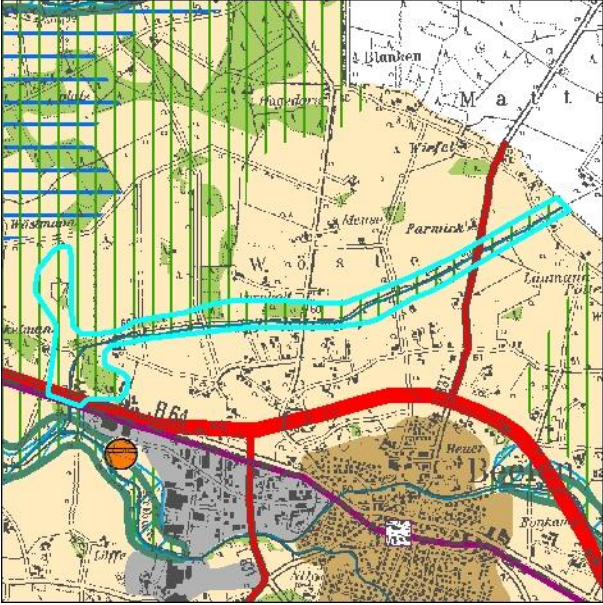
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-028</b></p>		
<p>Warendorf</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich Vohrener Mark wurde gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss im Nordosten in Teilen reduziert. Das Kerngebiet des BSN bleibt dargestellt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf zu dieser Fläche.</p> <p>Der Kreis Warendorf regt eine weitergehende Reduzierung des BSN an (070-025 und 070-026). Da der BSN westlich der Römerstraße nicht herausgenommen wird, erklärt der Kreis Warendorf keinen Meinungsausgleich. Im Nachgang zum Erörterungstermin erklärt der Kreis Warendorf Meinungsausgleich.</p> <p>Meinungsausgleich mit LWK und WLW (134-170), die beide eine Reduzierung des BSN angeregt haben, dem die Regionalplanungsbehörde teilweise gefolgt ist .</p>

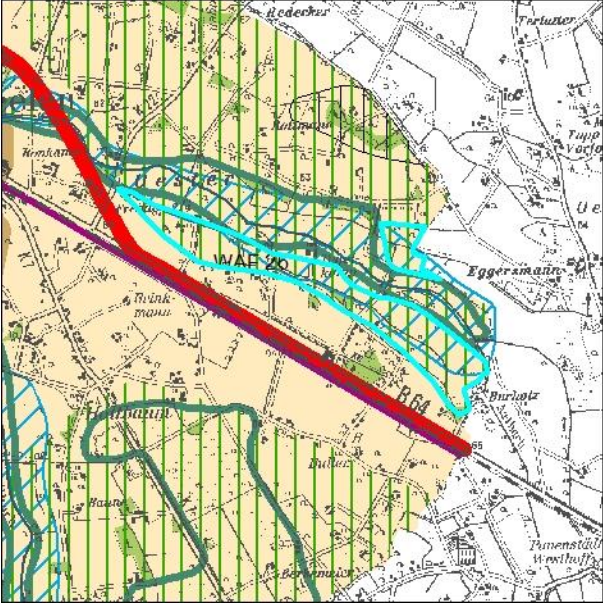
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		<p>Meinungsausgleich auch mit dem LANUV, dessen Anregung sich auf die BSN-Erweiterung im Nordosten beschränkt und dem die Regionalplanungsbehörde folgt (E119-068).</p> <p>Die Naturschutzverbände regen an, den BSN in der Vohrener Mark zu ergänzen und entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen (E151-128). Die Regionalplanungsbehörde folgt dem nicht. Daher <b>kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

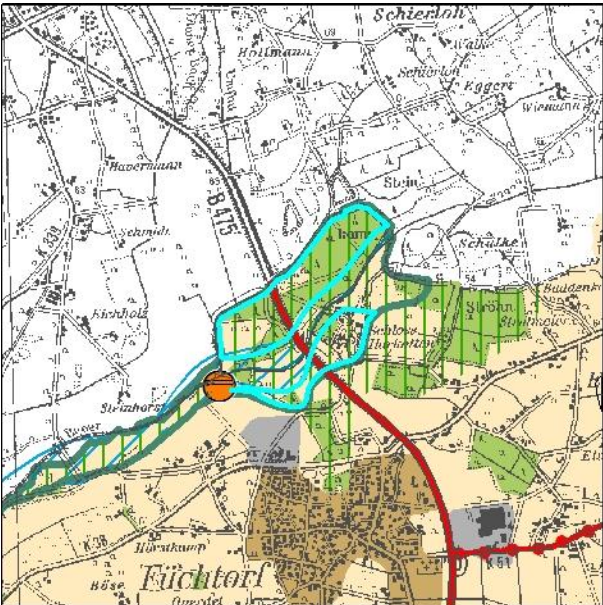
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-029</b></p>		
<p>Beelen</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Entlang des Flütbachs nördlich von Beelen wird kein BSN mehr dargestellt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

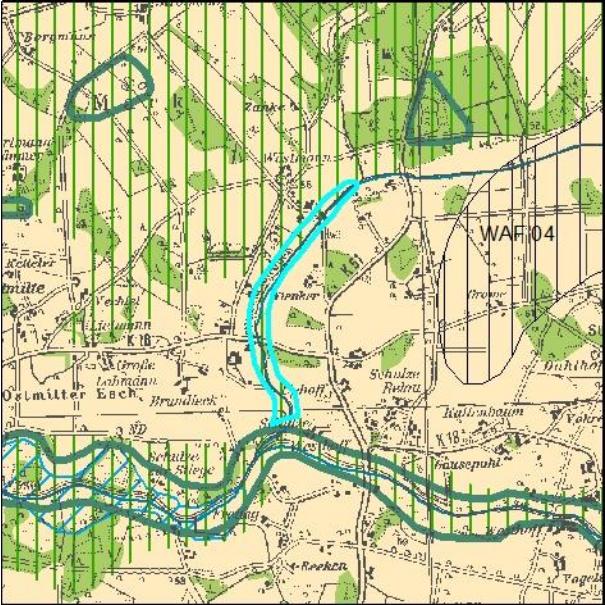
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-030</b></p>		
<p>Beelen</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Entlang des Axtbachs östlich von Beelen wird der BSN wie angeregt reduziert.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="188 916 752 948">4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p data-bbox="188 986 788 1152">Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p data-bbox="188 1190 775 1254">Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p data-bbox="188 1292 766 1422">Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-031</b></p>		
	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Auch wenn nördlich Fuchtorf / entlang des Süßbach im Bereich Schloss Harkotten der Fachbeitrag des LANUV Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung festlegt, wird hier die BSN Darstellung als reduziert.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen darüber hinaus eine Arrondierung des BSN im Osten am Schloss Harkotten an (siehe E151-124).</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

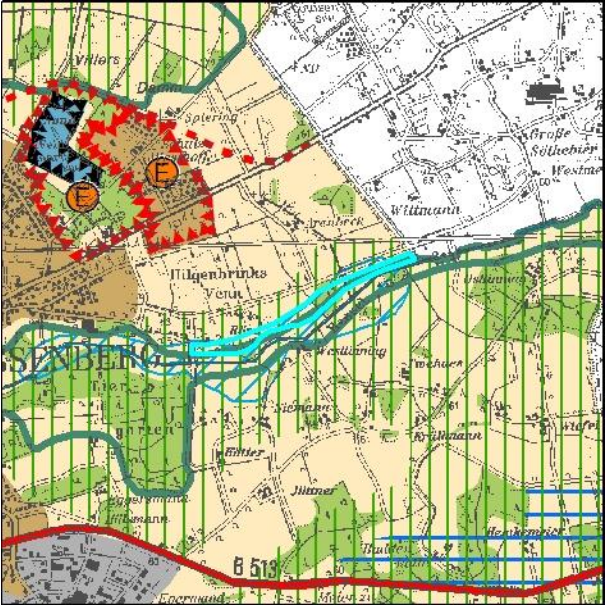
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-032</b></p>		
Sassenberg	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>	<p>384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Für den BSN zwischen Milte und Sassenberg / entlang des Speckengraben legt der Fachbeitrag des LANUV zwar Flächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1) für den Biotopverbund fest, aber dieser VB MS-4013-005 " Hessel-Auen" bezieht sich überwiegend auf die Hessel und seine Aue. Darüber hinaus liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit des Speckengraben vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Vielmehr wird das stark ausgebaute Gewässer von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen begleitet. Die BSN Darstellung wurde hier zurückgenommen.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-033</b></p>		
<p>Sassenberg</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN östlich von Sassenberg / nördlich der Hessel wurde reduziert.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Der WLW und die LWK regen ebenfalls eine Reduzierung des BSN an (134-172 und 108-145)</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen nicht.</p> <p>Die Gewässeraue der Hessel ist als BSN in einer ausreichenden Größe und durchgehend dargestellt. Eine weitere Zurücknahme des BSN ist aus Gründen der Darstellungssystematik nicht angezeigt. Der Regionalplan lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.  Damit können maßstabsbedingt mit diesen</p>

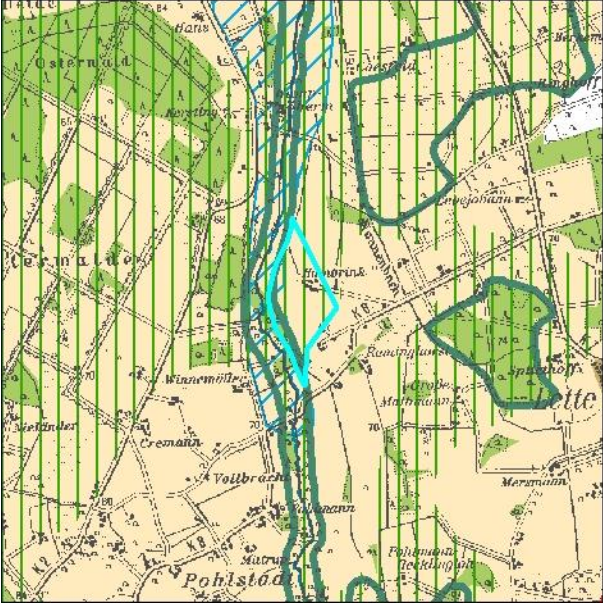


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		<p>Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen eine Aufweitung des BSN entsprechend der Darstellung im Erarbeitungsentwurf an (E151-121)</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, der LWK und dem WLK.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-034</b></p>		
<p>Sassenberg</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN östlich von Sassenberg / südlich der Hessel im Bereich der Landesgrenze wurde geringfügig reduziert.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Der WLW und die LWK regen ebenfalls eine Reduzierung des BSN an (134-172 und 108-145)</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen nicht.</p> <p>Die Gewässeraue der Hessel ist als BSN in einer ausreichenden Größe und durchgehend dargestellt. Eine weitere Zurücknahme des BSN ist aus Gründen der Darstellungssystematik nicht angezeigt. Der Regionalplan lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.  Damit können maßstabsbedingt mit diesen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		<p>Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen eine Aufweitung des BSN entsprechend der Darstellung im Erarbeitungsentwurf an (E151-121)</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, der LWK und dem WLK.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-035</b></p>		
Oelde	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN am Beilbach an der Stadtgrenze Ennigerloh / Oelde / Beelen wurde reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

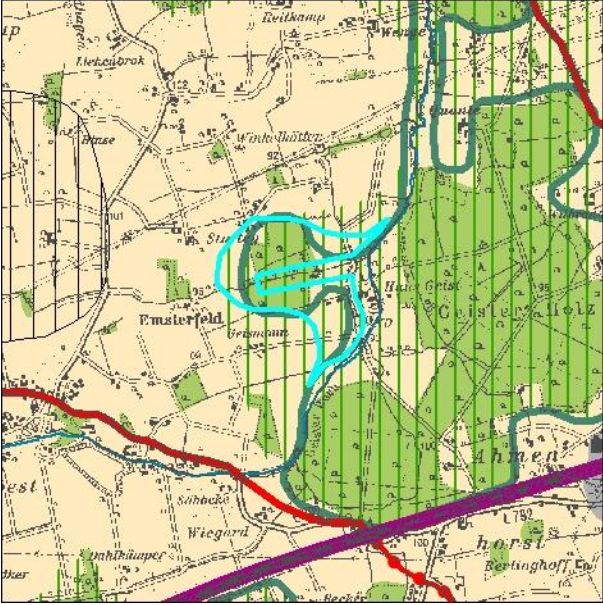
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-036</b></p>		
Oelde	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN an der Stadtgrenze Oelde / Warendorf nördlich der K 8 wurde reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



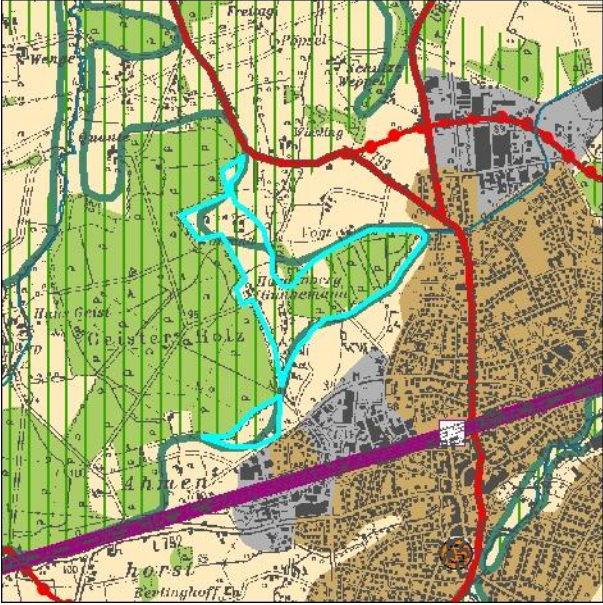




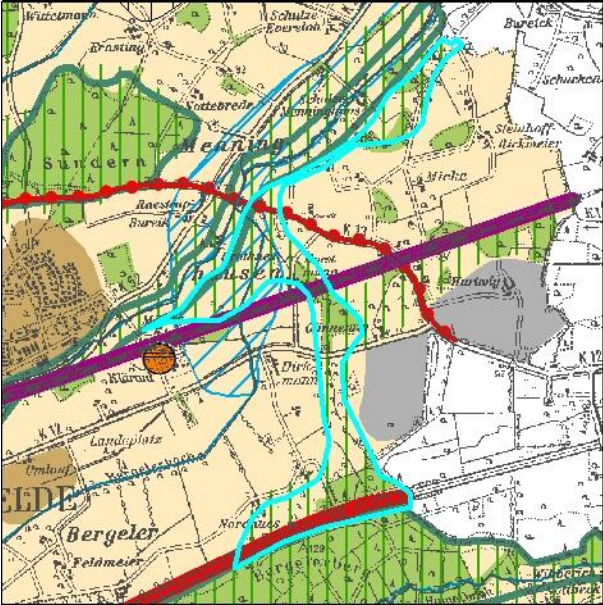
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-037</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN im Bereich des "Hönerbusch" westlich des NSG Geisterholz wurde gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss geringfügig modifiziert.  Die BSN Darstellung wird durch die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Stufe I) VB - MS 4114-104 "Geisterholz mit Benningloh" und der Biotopkatasterfläche BK-4114-0097 " Waldflächen und Feuchtbiotopkomplex Hönerbusch westlich des NSG Geisterholz" des LANUV begründet.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer regt an, den BSN Geister Holz auf den im geltenden Regionalplan dargestellten Bereich zurückzunehmen (E108-024). Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung jedoch nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-038</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich "Benningloh" östlich des NSG Geisterholz wurde gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss geringfügig modifiziert. Die BSN Darstellung wird durch die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Stufe I) VB - MS 4114-104 "Geisterholz mit Benningloh" und der Biotopkatasterfläche BK-4114-0321 "Zwei Eichen-Hainbuchenwälder nordwestlich Oelde" des LANUV begründet.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer und der WLV regen an, den BSN Geister Holz in diesem Bereich (teilweise) zurückzunehmen (E108-024 und E134-065). Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung jedoch nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem WLV.</b></p>

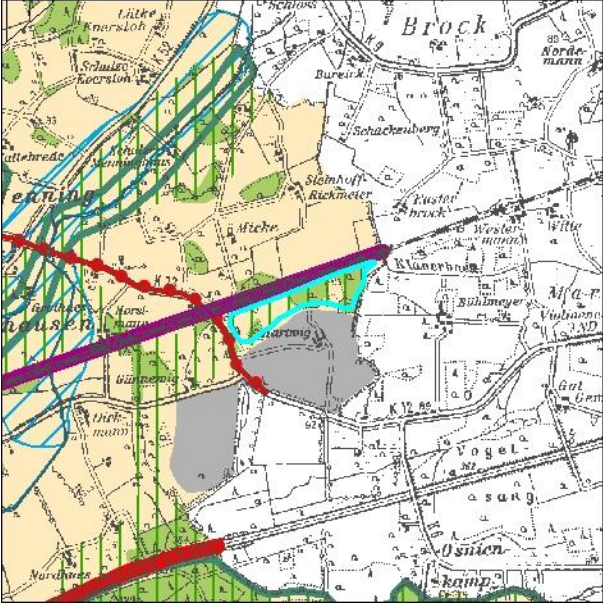
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

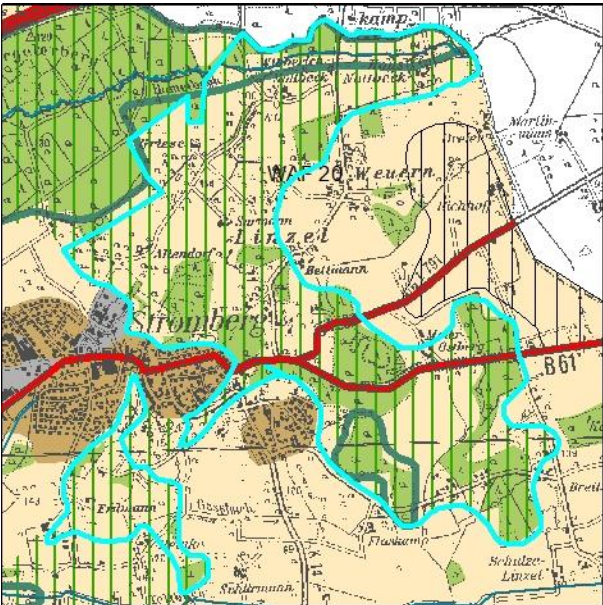
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-039</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN zwischen Axtbach und BAB 2 (Nähe Autobahnrastplatz) östlich von Oelde wurde zurückgenommen.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen an, die Darstellung des BSN entlang des Axtbaches östlich von Oelde entsprechend der Darstellung im Erarbeitungsbeschluss wieder aufzuweiten (siehe E151-139). Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung jedoch nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-040</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN südlich der Bahntrasse Hamm-Berlin östlich von Oelde nördlich des GIB "Aurea" wurde zurückgenommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-041</b></p>		
	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Mit der Überprüfung erfolgte auch eine Korrektur des aufgrund von technischen Fehlern zu groß dargestellten BSN auf den Gebieten der Gemeinde Beelen und der Stadt Oelde.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-042</b></p>		
Ennigerloh	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Im Rahmen des geplanten Neubaus der B 475 n wurde der betroffene Landschaftsraum im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau</p>	<p>Die verschiedenen teilweise konfligierenden Nutzungsansprüche wie Gewerbe, Straße und Naturschutz in diesem Raum wurden intensiv diskutiert. Es wird klar das hier ein Prozess in</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>BSN</b></p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen. Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotop dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung</p>	<p>NRW - Regionalniederlassung Münsterland - umfangreichen Kartierungen unterzogen. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen machen deutlich, dass auch östlich der geplanten Trasse der B 475 n Lebensräume zahlreicher streng geschützter Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgestellt wurden. Große Teile der hier vorhandenen Biotop (Lebensräume von Pflanzen und Tieren) wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als "hoch" bis "sehr hoch" eingeschätzt. Da die Biotop mit hoher und sehr hoher Bedeutung bis nah an die östlich verlaufende B 475 heranreichen (Abstand im unbesiedelten Bereich ca. 90 m), wird hier weiterhin BSN dar.</p> <p>Mit der Darstellung der B475 als Bedarfsplanmaßnahme für den vorwiegend überregionalen Verkehr an dieser Stelle macht der Regionalplan deutlich, dass dieses Projekt unterstützt wird. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird dazu die linienbestimmte Trasse dargestellt. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden.</p>	<p>Gang gesetzt werden muss, der zum Ziel hat, die Raumnutzung in diesem Bereich neu zu ordnen. Dieser Prozess ist jedoch nicht im Rahmen der Regionalplanfortschreibung zu leisten. Er kann ggfls in eine Regionalplanänderung münden. Die Regionalplanungsbehörde wird daher die Darstellungen im Regionalplan an dieser Stelle entsprechen dem Erörterungsentwurf unverändert lassen.</p> <p>Diese grundsätzliche Vorgehensweise wird von allen betroffenen Beteiligten unterstützt (siehe auch 074-006)</p> <p>Der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh bleiben bei ihrer Anregung den BSN östlich der Straßentrasse zurückzunehmen (070-042 und 074-009). Die Stadt Beckum regt die Darstellung eines BSLE östlich der Straßentrasse (072-023).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt diesen Anregungen nicht. Daher <b>kein Meinungsabgleich mit dem Kreis Warendorf sowie den Städten Ennigerloh und Beckum.</b></p> <p>siehe auch 151-588</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p>Ein besonderer Zielkonflikt ergibt sich für den im Entwurf deutlich erweiterten <b>BSN-Bereich Steinbruch Anneliese (siehe Anlage 1)</b> und der Darstellung der Bedarfsplanmaßnahme B 475 Ortsumgehung Neubeckum - Ennigerloh.</p> <p>Die Straße ist linienbestimmt. Die Planfeststellung wird zurzeit vorbereitet.</p> <p>Die Darstellung des BSN ist daher auf die Abgrenzungen des bestehenden Naturschutzgebietes Steinbruch Anneliese zurückzunehmen. Die restlichen Bereiche sind als Bereiche zum Schutz der Landschaft darzustellen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-043</b></p>		
<p>Beckum</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN östlich von Neubeckum / östl. des NSG "Vellerner Brook" wurde reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

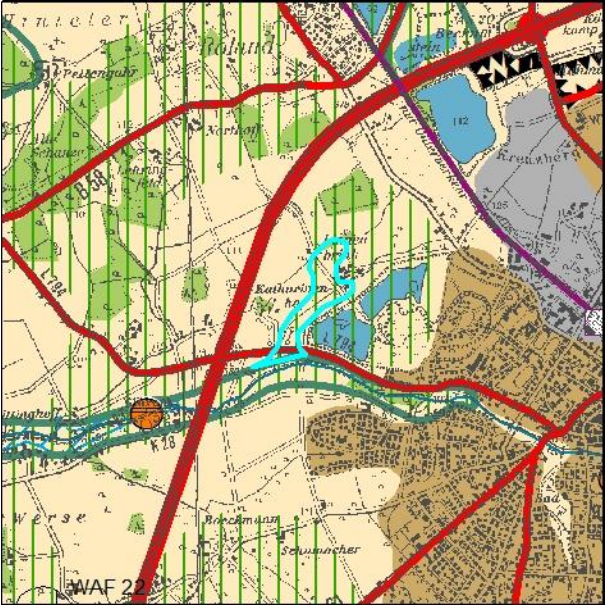




Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-044</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN zwischen Vellern und Sünninghausen in der Nähe der B 61 wurde reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

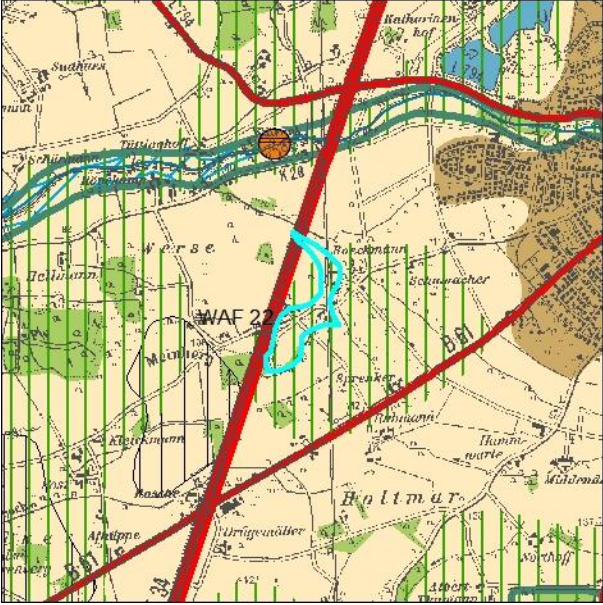


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-045</b></p>		
<p>Beckum</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Auch wenn östlich von Beckum/östl. BAB 2/nördlich der Werse der Fachbeitrag des LANUV Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung festlegt, wird hier die BSN Darstellung reduziert, da kein weiteres Kriterium erfüllt wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

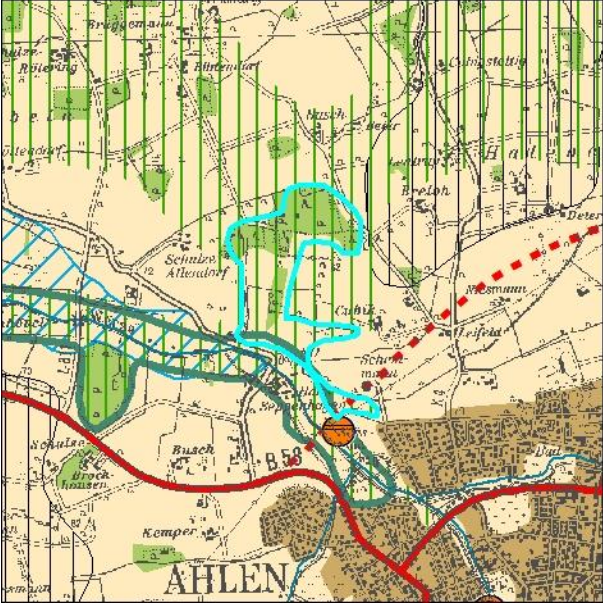
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-046</b></p>		
<p>Beckum</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Auch wenn östlich von Beckum entlang des Stelter Bachs, des Deipenbachs und zwei weiteren Bächen der Fachbeitrag des LANUV Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung festlegt, wird hier kein BSN dargestellt, da kein weiteres Kriterium erfüllt wird.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>Das LANUV regt an, den nördlichen Teil der Zuflüsse zur Werse als BSLE darzustellen (E119-073) und die Naturschutzverbände regen an, den nördlichen Teil der Zuflüsse zur Werse als BSN sowie den südlichen Teil als BSLE darzustellen (E151-140), jeweils um die vorhandenen naturnahen Strukturen an diesen Gewässern entwickeln zu können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung der Anregung des LANUV.  Meinungsausgleich mit dem LANUV.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p> <p>siehe auch 108-142</p>

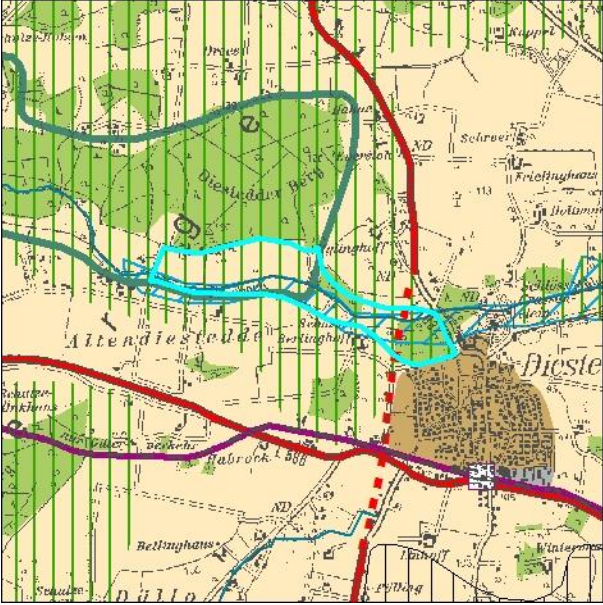


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

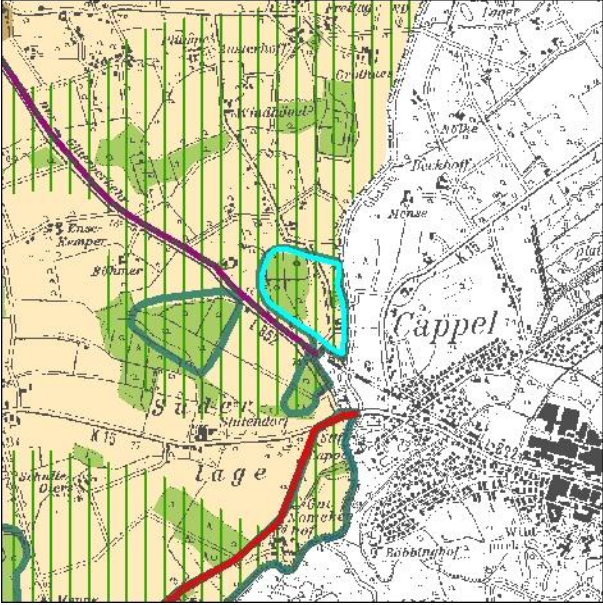
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-047</b></p>		
<p>Ahlen</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Auch wenn nordwestlich von Ahlen / nördlich der Werse der Fachbeitrag des LANUV in Teilbereichen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung festlegt, wird hier der BSN reduziert, da keine weiteren Kriterien erfüllt werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>siehe auch E134-064</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="188 916 752 948">4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p data-bbox="188 986 788 1152">Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p data-bbox="188 1190 775 1254">Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p data-bbox="188 1292 766 1422">Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-048</b></p>		
<p>Wadersloh</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN westlich von Diestedde wurde reduziert. Entlang des Liesebachs wird jedoch weiterhin BSN dargestellt, um regionalplanerisch die Möglichkeit der Schaffung eines Biotopverbundsystems zu unterstützen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

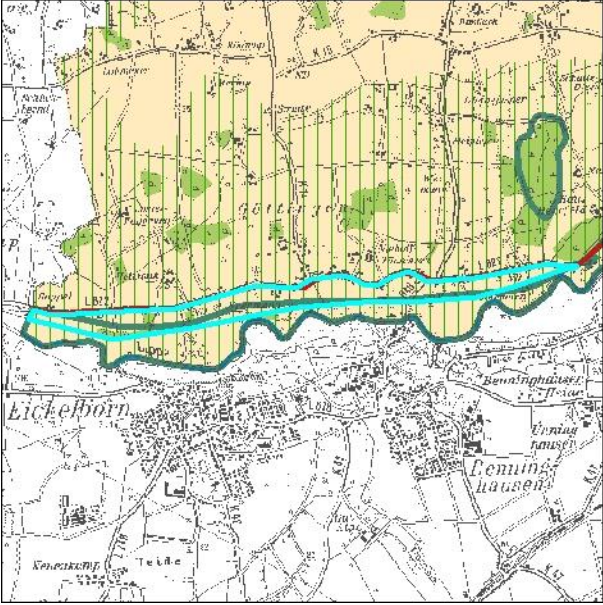
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-049</b></p>		
<p>Wadersloh</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN westl. von Cappel an der Stadtgrenze Oelde/Lippstadt bleibt dargestellt. Die BSN Darstellung wird durch die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Stufe I) VB - MS 4315-101 "Lippeaue im Bereich Klostermersch und Sirkelbreede nordwestlich Lippstadt-Cappel" und den Biotopkatasterflächen BK-4315-0060 "Sirkelbreede" nordwestlich Lippstadt-Cappel und BK-4315-054 "Feldgehöelz an der Glenne nordwestlich Cappel" des LANUV begründet.</p>	<p>Der BSN wird auf der östlichen Seite um die Flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen nicht mehr als 50% beträgt und keine weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden, reduziert.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p>Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

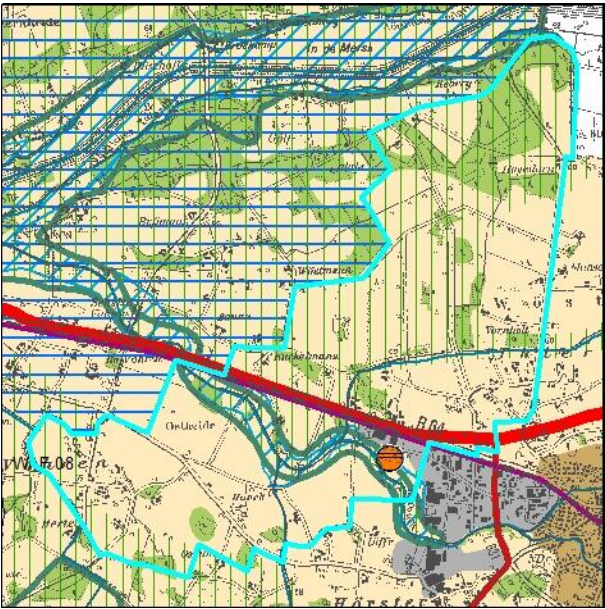


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-050</b></p>		
<p>Wadersloh</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.  Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.  Der BSN zwischen Lippe und L 822 nördlich von Eickelborn wurde reduziert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p data-bbox="188 916 752 948">4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p data-bbox="188 986 788 1152">Die Gesamtfläche der Bereiche für den Schutz der Natur ist im Kreis Warendorf von bisher 10.400 ha auf jetzt 16.000 ha um 5.600 ha deutlich erhöht worden. Die jetzige Fläche beträgt ca. 12 % der Gesamtkreisfläche.</p> <p data-bbox="188 1190 770 1254">Der Kreis hat daher die neudargestellten Flächen einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p data-bbox="188 1292 766 1422">Die nicht mehr als BSN darzustellenden Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei den zu streichenden Bereichen wurde der Begründung 394 des Regionalplanentwurfs</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gefolgt, im Regionalplan nur die Bereiche darzustellen, die unbedingt erforderlich sind und fachlich begründet werden können.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die nicht als naturschutzwürdige Biotope dargestellt sind, im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden oder für den regionalen Biotopverbund von untergeordneter Bedeutung sind.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-051</b></p>		
<p>Ziel 29 Naturschutz beachten  Ziel 29.2  Ziel 29.3  Ziel 30 Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern  Ziel 30.1  Erläuterungen und Begründungen 389</p> <p>Die getroffenen Zielformulierungen und Begründungen legen nahe, dass in den BSN-Gebieten auch nicht raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit sie mit den Zielen des Naturschutzes nicht in Einklang stehen. Dies trifft insbesondere auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu.</p> <p>Der Regelungscharakter des Regionalplanes, auch wenn dieser Landschaftsrahmenplan ist, wird damit weit überschritten.</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.</p> <p>Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.</p> <p>Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

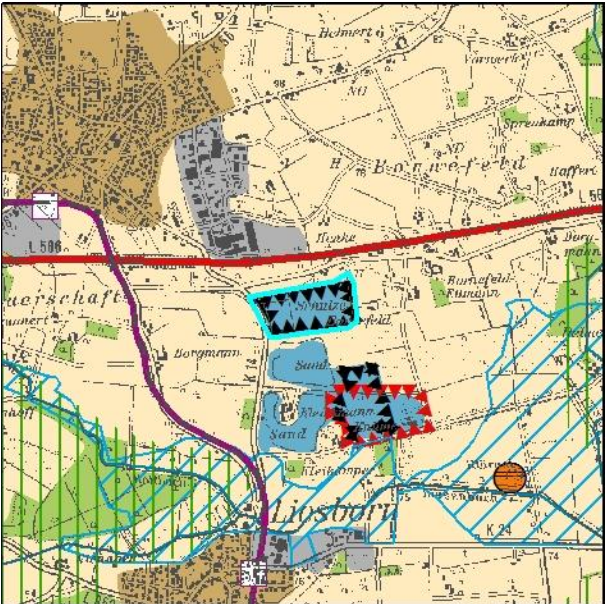
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ein bewährtes Instrument zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes ist der Vertragsnaturschutz. Die Zielformulierungen des Regionalplanentwurfes widersprechen dem Grundsatz des bisher praktizierten Vertragsnaturschutzes, der zunächst von dem Schutz des Status Quo ausgeht und eine Entwicklung und Optimierung der Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis realisieren will.</p> <p>Auch die Zielformulierung des Planes, die Bereiche für den Schutz der Natur zumindest in weiten Teilen als Naturschutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung festzusetzen, übersteigt die Regelungsmöglichkeiten des Regionalplanes. Die räumliche Abgrenzung der Naturschutzgebiete fällt bei der Landesplanung in die Satzungsbefugnis der Kreise und setzt ein umfangreiches Beteiligungsverfahren unter Abwägung der Rechte und Betroffenheit von Eigentümern und Nutzern voraus.</p> <p>Die normative Setzung der Übernahme der Abgrenzungen des Regionalrates widerspricht der Planungshoheit der Kreise im Rahmen der Landschaftsplanung.</p> <p>Die Zielformulierungen 29.2, 29.3, 30.1 und die Erläuterung 389 sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3).</p> <p>Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-052</b>		
<p>Erläuterung und Begründung 410</p> <p>Die Angaben zu den Landschaftsplänen im Kreis sind wie folgt zu ändern:  Gesamtzahl 16, in Kraft getreten 9, begonnen 1, nicht begonnen 6.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Tabelle IV.1 wird entsprechend der Anregung ergänzt. Siehe überarbeiteter Textentwurf Regionalplan Münsterland.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-053</b>		
 <p>IV. 6 Grundwasser- und Gewässerschutz</p> <p>In Blatt 8 des Regionalplanes ist die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

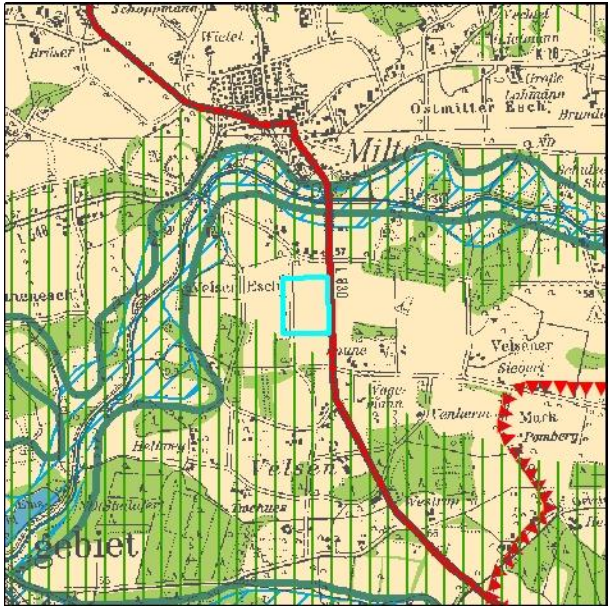
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
"Vohren/Dackmar" nicht mit der Signatur "dd) Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt worden.		
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-054</b>		
In der strategischen Umweltprüfung (SUP) im Kapitel 3.4.2 "Wasserschutzgebiete" ist beim Kreis Warendorf auch das Wasserschutzgebiet "Hornheide/Haskenau" aufgeführt worden. Das Wasserschutzgebiet "Hornheide/Haskenau" liegt nicht mehr im Kreisgebiet Warendorf.	Der Anregung wird gefolgt. Das Wasserschutzgebiet Hornheide / Haskenau wird nicht mehr dem Kreis Warendorf zugeordnet.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-055</b>		
<p>In der SUP im Anhang A, Kapitel Wasser, S. VIII wird erläutert, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nur dann zu erwarten sind, wenn durch die Bereichsdarstellung eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzone I und II eines Wasserschutzgebietes erfolgt.</p> <p>Meines Erachtens dürfen erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut nicht nur ausschließlich auf den Flächenverbrauch im Wasserschutzgebiet abstellen. Das Grundwasser wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen - nicht nur durch die Flächeninanspruchnahme - potenziell gefährdet.</p> <p>Meines Erachtens sind die Prüfungskriterien</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Auf Ebene der Regionalplanung entstehen erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung oder Überbauung von Flächen. Innerhalb der Schutzzonen I und II eines Wasserschutzgebietes ist i.d.R. die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Daher sind in diesen Bereichen erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Darstellung von Siedlungs- und Windenergieeignungsbereichen sowie regionalplanerischen Ergänzungsdarstellungen von Straßen zu erwarten. Bei Abgrabungsbereichen werden erhebliche Umweltauswirkungen darüber hinaus bereits in der Zone III eines Wasserschutzgebietes prognostiziert. Die weitergehende Umweltprüfung für das</p>	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der SUP im Bereich Wasser/Wasserschutzgebiete nicht nachvollziehbar.	Schutzgut Grundwasser erfolgt auf den nachfolgenden Planebenen.	
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-056</b>		
<p>Anhang C. SUP-Prüfbogen "WAF Sassenberg GIB 01.1: Der 8,0 ha große Bereich für Gewerbe und Industrie liegt im Wasserschutzgebiet "Vohren/Dackmar", Schutzzone IIIA. Im Prüfbogen kommt man zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind, weil keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I u. II stattfindet.</p> <p>Nach der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung "Vohren/Dackmar" vom 22.04.1982 ist die Errichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben nicht verboten, sondern lediglich genehmigungspflichtig. Ich weise jedoch darauf hin, dass verschiedene Betriebe wie z. B. Abfallentsorgungs- und -Umschlagsanlagen und wassergefährliche Anlagen wie z. B. Galvanikbetriebe, Lackierbetriebe etc. in der Schutzzone IIIA verboten sind. Auch Anlagen zum Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen etc. von wassergefährdenden Stoffen sind i. d. R. verboten. Auch bei der Versickerung von Niederschlagswasser von den Dachflächen in einem Gewerbebetrieb ist mit Einschränkungen zu rechnen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Siedlungsbereich wird hier zurückgenommen (siehe 076-003).	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

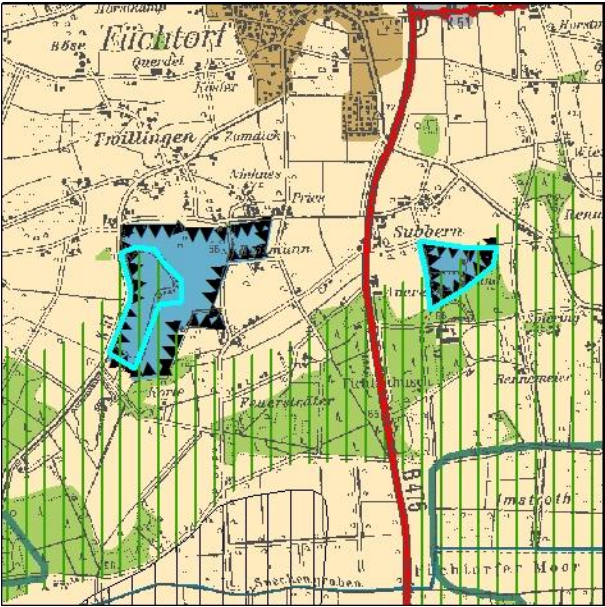


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-057</b></p>  <p>V. Sicherung der Rohstoffversorgung  1. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)  Ziel 39 Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abzubauen</p> <p>Als Bestandteil des Zieles 39 werden in Kapitel VIII "Zeichnerische Darstellungen" die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der von der Einwenderin als BSAB gewünschte Bereich liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt. Die im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellte Fläche ist daher als Alternative vorgesehen. Die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes weist in diesem Bereich eine Mächtigkeit zwischen 10 und 20 m aus.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>(Abgrabungsbereiche) dargestellt. Hier finden sich sowohl Abgrabungsflächen wieder, die aktiv abgegraben werden, als auch solche, die bereits genehmigt sind, aber noch nicht aktiv abgegraben werden oder die aus Sicht der Regionalplanung für den zukünftigen Abbau geeignete Vorranggebiete darstellen.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren in 2010 hat der Kreis Warendorf zu den in dem Entwurf des Umweltberichts in Anhang D "Oberflächennahe Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)" Entsandungsflächen</p> <p><b>WAF Wadersloh Bodens 01.1</b> und</p> <p>WAF Warendorf Bodens 01.1</p> <p>erläutert, dass diese Flächen für eine wirtschaftliche Entsandung nicht geeignet sind und die Betreiber benachbarter Entsandungsmaßnahmen bereits andere Flächen für eine zukünftige Entsandung erworben haben bzw. konkrete Planungen und Untersuchungen für deren Abgrabung durchführen.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken der fehlenden Eignung der Flächen wegen zu geringer Mächtigkeiten und geringer Qualität des Sandes bleiben bestehen.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-058</b></p>  <p>Abgrabungen</p> <p>Im Beteiligungsverfahren in 2010 hat der Kreis Warendorf zu den in dem Entwurf des Umweltberichts in Anhang D "Oberflächennahe Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)" Entsandungsflächen</p> <p>WAF Wadersloh Bodens 01.1 und</p> <p><b>WAF Warendorf Bodens 01.1</b></p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt.  Da es sich bei der Fläche um eine neu zu erschließende Lagerstätte handelt, wird auf die Darstellung verzichtet.  Als Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), die für den Rohstoff Sand einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren sicherstellen, werden stattdessen Flächen dargestellt, die sich in räumlicher Nähe bereits vorhandener Abgrabungen befinden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

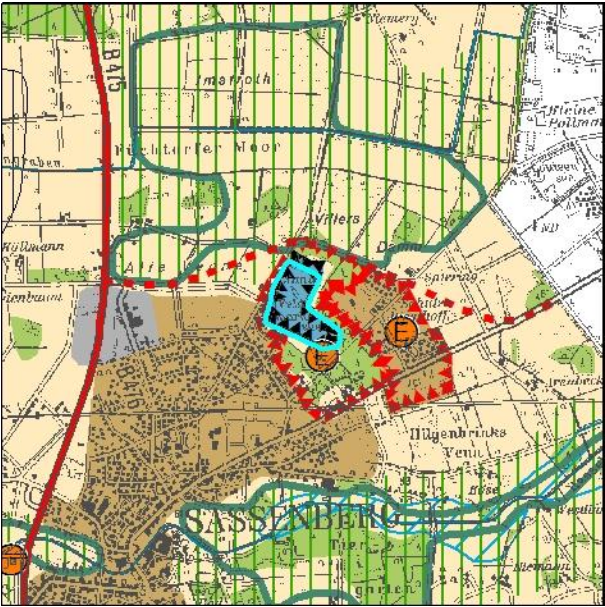
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>erläutert, dass diese Flächen für eine wirtschaftliche Entsandung nicht geeignet sind und die Betreiber benachbarter Entsandungsmaßnahmen bereits andere Flächen für eine zukünftige Entsandung erworben haben bzw. konkrete Planungen und Untersuchungen für deren Abgrabung durchführen.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken der fehlenden Eignung der Flächen wegen zu geringer Mächtigkeiten und geringer Qualität des Sandes bleiben bestehen.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-059</b>		
 <p>In den als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarten sind die im Kreis Warendorf genehmigten/planfestgestellten, die betriebenen, die sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungen sowie die Flächen, die 1973 nach § 14 Abgrabungsgesetz angezeigt worden sind, eingetragen und den im Regionalplanentwurf dargestellten "Bereichen zu Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" gegenüber dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, da es sich um laufende Abgrabungen handelt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Gegenüberstellung macht deutlich, dass nicht alle in Betrieb befindlichen bzw. bereits genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Entsandungen bzw. Steinbrüche mit einer Grundfläche &gt; 10 ha dargestellt wurden.</p> <p>Nicht im Regionalplanentwurf dargestellt wurden...</p> <p>- folgende zurzeit betriebene Abgrabungen:</p> <p><b>a) Fa. Wüseke Entsandung "Wüseke Nord"</b></p> <p>b) Stadt Sassenberg Entsandung "Feldmarksee"</p> <p>c) Fa. Dyckerhoff Steinbruch "Beckum-Nord" (z.Zt. eingestellter Abbau)</p> <p>d) HeidelbergCement Steinbruch "Ennigerloh-Nord"</p> <p>e) HeidelbergCement Steinbruch "Bergstraße"</p> <p>- folgende Abgrabungsflächen, die sich im Genehmigungsverfahren befinden:</p> <p>f) Fa. Tegelkamp Entsandung "Esch" (östlich von Einen)</p> <p>g) Warendorfer Hartsteinwerke Entsandung</p>		

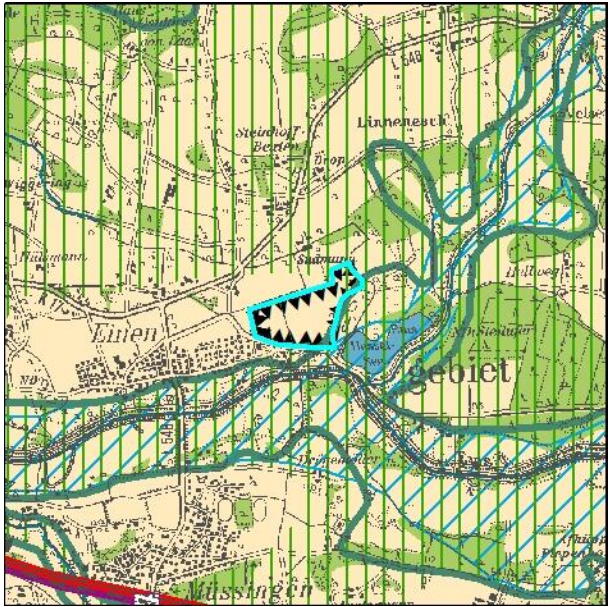
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>"Westliche Erweiterung Kottrupseen"</p> <p>- folgende Flächen, die zur zukünftigen Abgrabung vorgesehen sind:</p> <p>h) HeidelbergCement Abgrabungserweiterung "Hof Weppel"</p> <p>i) HeidelbergCement Abgrabung "Werk Süd-Neubeckum 1 b - 1 d" (nach § 14 AbgrG in 1973 angezeigte Flächen)</p> <p>Die genannten Bereiche sind aufgrund des Planungsstandes in den Regionalplan aufzunehmen, um für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens keinen Zielkonflikt mit der Regionalplanung feststellen zu müssen.</p>		



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-060</b>		
 <p>In den als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarten sind die im Kreis Warendorf genehmigten/planfestgestellten, die betriebenen, die sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungen sowie die Flächen, die 1973 nach § 14 Abgrabungsgesetz angezeigt worden sind, eingetragen und den im Regionalplanentwurf dargestellten "Bereichen zu Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" gegenüber dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Es gibt eine Abbaugenehmigung vom 27.11.2012 für die Dauer von 15 Jahren.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Gegenüberstellung macht deutlich, dass nicht alle in Betrieb befindlichen bzw. bereits genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Entsandungen bzw. Steinbrüche mit einer Grundfläche &gt; 10 ha dargestellt wurden.</p> <p>Nicht im Regionalplanentwurf dargestellt wurden...</p> <p>- folgende zurzeit betriebene Abgrabungen:</p> <p>a) Fa. Wüseke Entsandung "Wüseke Nord"</p> <p><b>b) Stadt Sassenberg Entsandung "Feldmarksee"</b></p> <p>c) Fa. Dyckerhoff Steinbruch "Beckum-Nord" (z.Zt. eingestellter Abbau)</p> <p>d) HeidelbergCement Steinbruch "Ennigerloh-Nord"</p> <p>e) HeidelbergCement Steinbruch "Bergstraße"</p> <p>- folgende Abgrabungsflächen, die sich im Genehmigungsverfahren befinden:</p> <p>f) Fa. Tegelkamp Entsandung "Esch" (östlich von Einen)</p> <p>g) Wareндorfer Hartsteinwerke Entsandung "Westliche Erweiterung Kottrupseen"</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>- folgende Flächen, die zur zukünftigen Abgrabung vorgesehen sind:</p> <p>h) HeidelbergCement Abgrabungserweiterung "Hof Weppel"</p> <p>i) HeidelbergCement Abgrabung "Werk Süd-Neubeckum 1 b - 1 d" (nach § 14 AbgrG in 1973 angezeigte Flächen)</p> <p>Die genannten Bereiche sind aufgrund des Planungsstandes in den Regionalplan aufzunehmen, um für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens keinen Zielkonflikt mit der Regionalplanung feststellen zu müssen.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-064</b>		
 <p>In den als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarten sind die im Kreis Warendorf genehmigten/planfestgestellten, die betriebenen, die sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungen sowie die Flächen, die 1973 nach § 14 Abgrabungsgesetz angezeigt worden sind, eingetragen und den im Regionalplanentwurf dargestellten "Bereichen zu Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" gegenüber dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Fläche in Warendorf-Einen wurde am 05.09.2012 als Abgrabungsbereich genehmigt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Gegenüberstellung macht deutlich, dass nicht alle in Betrieb befindlichen bzw. bereits genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Entsandungen bzw. Steinbrüche mit einer Grundfläche &gt; 10 ha dargestellt wurden.</p> <p><u>Nicht</u> im Regionalplanentwurf dargestellt wurden...</p> <p>- folgende zurzeit betriebene Abgrabungen:</p> <p>a) Fa. Wüseke Entsandung "Wüseke Nord"</p> <p>b) Stadt Sassenberg Entsandung "Feldmarksee"</p> <p>c) Fa. Dyckerhoff Steinbruch "Beckum-Nord" (z.Zt. eingestellter Abbau)</p> <p>d) HeidelbergCement Steinbruch "Ennigerloh-Nord"</p> <p>e) HeidelbergCement Steinbruch "Bergstraße"</p> <p>- folgende Abgrabungsflächen, die sich im Genehmigungsverfahren befinden:</p> <p><b>f) Fa. Tegelkamp Entsandung "Esch" (östlich von Einen)</b></p> <p>g) Warendorfer Hartsteinwerke Entsandung "Westliche Erweiterung Kottrupseen"</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>- folgende Flächen, die zur zukünftigen Abgrabung vorgesehen sind:</p> <p>h) HeidelbergCement Abgrabungserweiterung "Hof Weppel"</p> <p>i) HeidelbergCement Abgrabung "Werk Süd-Neubeckum 1 b - 1 d" (nach § 14 AbgrG in 1973 angezeigte Flächen)</p> <p>Die genannten Bereiche sind aufgrund des Planungsstandes in den Regionalplan aufzunehmen, um für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens keinen Zielkonflikt mit der Regionalplanung feststellen zu müssen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-065</b></p>		

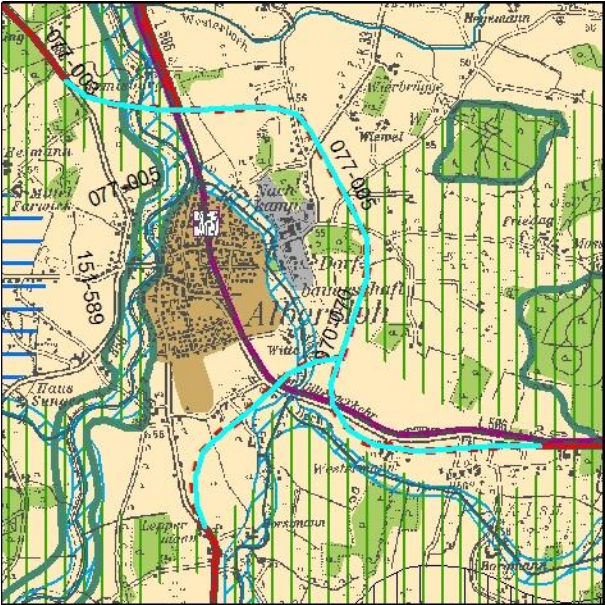
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>In den als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarten sind die im Kreis Warendorf genehmigten/planfestgestellten, die betriebenen, die sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungen sowie die Flächen, die 1973 nach § 14 Abgrabungsgesetz angezeigt worden sind, eingetragen und den im Regionalplanentwurf dargestellten "Bereichen zu Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" gegenüber dargestellt. Die Gegenüberstellung macht deutlich, dass nicht alle in Betrieb befindlichen bzw. bereits</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich westlich der Kottruper Seen liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt. Darüber hinaus handelt es sich um ein Gebiet zum Schutz der Natur sowie zum Teil auch um FFH- und Naturschutzgebiet.</p>	<p>Der Kreis Warendorf (070-065), die Stadt Warendorf (079-018), und die IHK (115-138) halten ihre Bedenken aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit dem Kreis Warendorf, der Stadt Warendorf und der IHK.</b></p>




Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Entsandungen bzw. Steinbrüche mit einer Grundfläche &gt; 10 ha dargestellt wurden.</p> <p>Nicht im Regionalplanentwurf dargestellt wurden...</p> <p>- folgende zurzeit betriebene Abgrabungen:</p> <p>a) Fa. Wüseke Entsandung "Wüseke Nord"</p> <p>b) Stadt Sassenberg Entsandung "Feldmarksee"</p> <p>c) Fa. Dyckerhoff Steinbruch "Beckum-Nord" (z.Zt. eingestellter Abbau)</p> <p>d) HeidelbergCement Steinbruch "Ennigerloh-Nord"</p> <p>e) HeidelbergCement Steinbruch "Bergstraße"</p> <p>- folgende Abgrabungsflächen, die sich im Genehmigungsverfahren befinden:</p> <p>f) Fa. Tegelkamp Entsandung "Esch" (östlich von Einen)</p> <p>g) <b>Warendorfer Hartsteinwerke Entsandung "Westliche Erweiterung Kottrupseen"</b></p> <p>- folgende Flächen, die zur zukünftigen</p>		

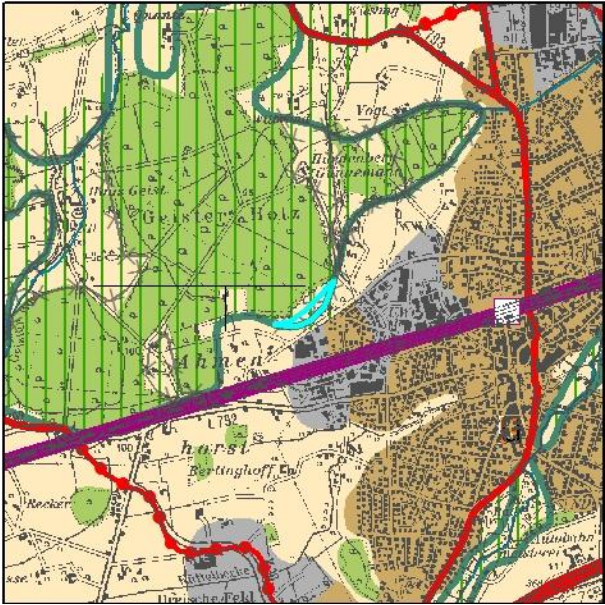
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Abgrabung vorgesehen sind:</p> <p>h) HeidelbergCement Abgrabungserweiterung "Hof Weppel"</p> <p>i) HeidelbergCement Abgrabung "Werk Süd-Neubeckum 1 b - 1 d" (nach § 14 AbgrG in 1973 angezeigte Flächen)</p> <p>Die genannten Bereiche sind aufgrund des Planungsstandes in den Regionalplan aufzunehmen, um für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens keinen Zielkonflikt mit der Regionalplanung feststellen zu müssen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-068</b></p>		
<p>VII. Verkehr  3. öffentlicher Personenverkehr  Erläuterung und Begründung 665</p> <p>Die Darstellung der überregionalen Bedeutung der Schienenverbindung 406 Münster-Warendorf-Bielefeld wird begrüßt. Nach dem ersten Satz sollte folgende Formulierung für die Strecke aufgenommen werden:</p> <p>"Durch die Umsetzung von Beschleunigungsmaßnahmen (Beseitigung unbeschränkter Bahnübergänge und Ausbaumaßnahmen), Anlage neuer und Modernisierung bestehender Haltepunkte und Taktverdichtung</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  In Absatz 665 wird hinter Satz 1 eingefügt:  "Durch die im Nahverkehrsplan vorgesehene Umsetzung eines umfangreichen Konzeptes zur Beschleunigung sowie Takt- und Angebotsverdichtung wird die Attraktivität der Schienenstrecke Münster - Warendorf - Bielefeld wesentlich erhöht."    (siehe auch Stellungnahme 276-004)</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>wird die Attraktivität der Strecke wesentlich erhöht."</p> <p>Durch die Formulierung werden die Aussagen des Nahverkehrsplanes Schiene und die verkehrliche Zielsetzung des Raumes für die Strecke wiedergegeben.</p>		
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-069</b></p>		
<p>Erläuterung und Begründung 672</p> <p>Die Erläuterung sollte um folgenden Satz ergänzt werden:  "Hierbei sind für die WLE der Abschnitt Münster-Sendenhorst in einem 1. Ausbauabschnitt und der Abschnitt Sendenhorst-Neubeckum in einem 2. Ausbauabschnitt zu verfolgen."</p> <p>Die genannte Priorisierung entspricht den Erkenntnissen der erfolgten standardisierten Bewertung und den Formulierungen des Entwurfes des 1. Nahverkehrsplanes NWL.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die beiden Streckenabschnitte Münster - Neubeckum und Neubeckum - Lippstadt sind Bestandteil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und deshalb im Regionalplan als Schienenweg für den regionalen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Eine abschnittsweise Reaktivierung der Gesamtstrecke erscheint realistisch. Es gehört jedoch nicht zu den regionalplanerischen Aufgaben, Planung, Organisation und Ausgestaltung der Reaktivierung der Schienenstrecke zu regeln. Dies ist Aufgabe der Fachplanungsträger.</p> <p>(siehe auch Stellungnahme 276-005)</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 070-070</b></p>		
<p>Sendenhorst-Albersloh</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Straßenbau</p> <p>Die Darstellungen der Bundes- und Landesstraßen entsprechen den in geltenden Bedarfsplänen dargestellten Trassenverläufen.</p> <p>In den einzelnen Bereichen entsprechen diese nicht mehr den aktuellen Planungsständen. Dies trifft insbesondere auf die Ortsumgehung Albersloh im Zuge der L 586 zu. Hier sollte eine Anpassung der Darstellungen im Regionalplanentwurf erfolgen.</p>	<p>Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird die neu dargestellte Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden. siehe auch 077-005</p>	<p>Die Naturschutzverbände erheben jedoch grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung der Ortsumgehungen Sendenhorst und Albersloh (siehe 151-589). <b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

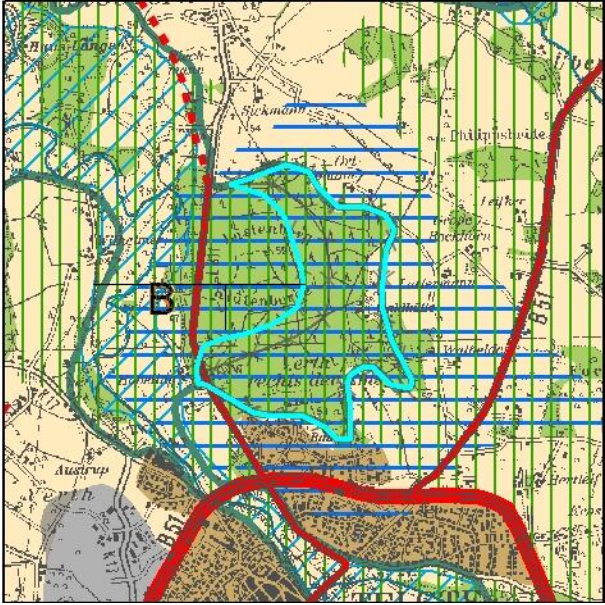
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 070-071</b>		
<p>Neben den Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes sind folgende Straßenbaumaßnahmen mit der Einstufung "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" im Entwurf neu dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindung in Oelde über die K 13 zur Anschlussstelle A2 Marburg</li> <li>• Ostumgehung Ahlen von der K 27 bis zur B 58</li> <li>• Südumgehung Ostenfelde</li> </ul> <p>Die Straßenbauprojekte werden vom Kreis aus verkehrlicher Sicht begrüßt. Für die Südumgehung Ostenfelde wird jedoch auf das hohe landschaftliche Konfliktpotenzial hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. siehe auch 074-015</p>	<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>zur Südumgehung Ostenfelde: Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung der OU Ostenfelde wegen der aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche im Umfeld ab (siehe 151-591)</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: E070-001</b>		
<p>Warendorf</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Im Naturschutzgebiet Torfvenn ist die streng geschützte Knoblauchkröte nachgewiesen. Dieses Vorkommen und der Aktionsradius der Knoblauchkröte machen die erweiterte Darstellung des BSN erforderlich. Der BSN bleibt in seiner erweiterten Darstellung erhalten.</p>

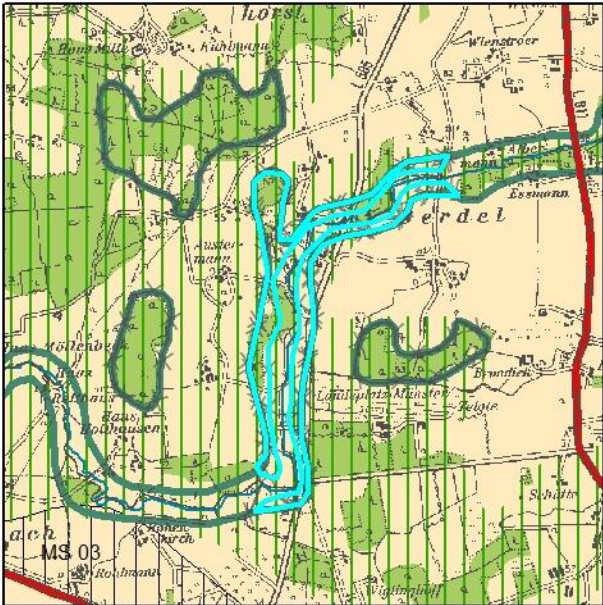
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Kreis Warendorf regt an, den BSN auf die im Erarbeitungsentwurf dargestellte Größe zurückzunehmen. Das Naturschutzgebiet Torfvenn und die aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Flächen konzentrieren sich auf diesen Bereich. Auch der Vorschlag des LANUV, VB_Stufe1, beschränkt sich auf den nördlichen Teil der Fläche.</p> <p>Es ist zu klären, ob dieses und das sich südlich anschließende BSN mit den Planungen zur Ortsumgehung B64 kollidiert.</p>		<p>Kein Meinungsabgleich mit dem Kreis Warendorf!</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: E070-002</b>		
<p>Oelde</p>  <p>Der Kreis Warendorf regt an, den BSN am Geisterholz nördlich des Robert-Schumann-Ringes geringfügig zurückzunehmen. So verbleibt ein Puffer einerseits zum Waldbereich und andererseits zum GIB mit seinen emittierenden Betrieben südlich des Robert-Schumann-Ringes.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p>Die wertgebenden Bereiche liegen im Waldbereich Geisterholz. Die neue Linienführung des BSN stellt hier eine Kompromisslösung zwischen den widerstreitenden Interessen des Naturschutzes, der Landwirtschaft und des Städtebaues dar.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Oelde und den Naturschutzverbänden.</b></p>



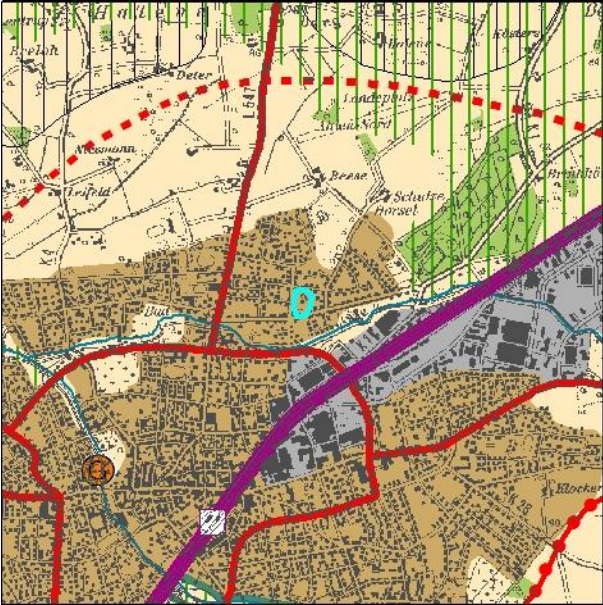
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(siehe auch Anregung 075-005)		
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: E070-003 (zugleich E134-071)</b>		
<p>Ostbevern</p>  <p>Der Kreis Warendorf und WLW regen an, den BSN entlang der Bever östlich von Ostbevern entsprechend der Darstellung im geltenden Regionalplan zurückzunehmen. Damit werden die wertvollen Flächen der Gewässeraue erfasst und bewirtschaftet Acker- bzw. Grünlandflächen weitgehend aus der BSN-Kulisse herausgehalten.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung weitgehend.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Der Bereich ist insbesondere geprägt durch Flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Die Darstellung des BSN wird angepasst. Die wertvollen Flächen der Gewässeraue werden mit dieser Darstellung erfasst.</p> <p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf und dem WLW.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen unter Anregungsnummer E151-145 eine Erweiterung des BSN an.  <b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

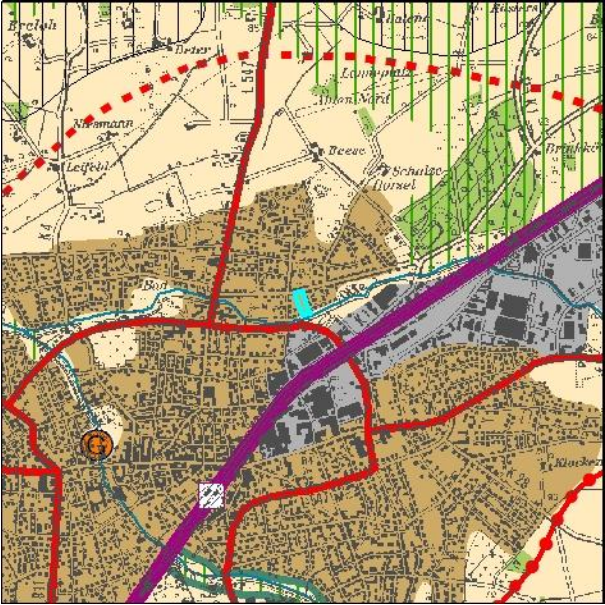
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: E070-004 (zugleich E078-002 und E134-072)</b>		
<p>Telgte</p>  <p>Der Kreis Warendorf, die Stadt Telgte und der WLW regen an, den BSN auf die Darstellung im Erarbeitungsentwurf zurückzunehmen. Die wertbestimmenden Flächen liegen im zentralen Bereich unmittelbar östlich der L811 und sind als Naturschutzgebiet geschützt.</p>		<p>Die Naturschutzverbände und das LANUV verweisen auf die Bedeutung dieses Bereiches. Es handelt sich um den größten Waldkomplex dieser Form im Kreis Warendorf, der geprägt ist von Nadelgehölzen auf Dünen.</p> <p>Die Naturschutzverbände und das LANUV sprechen sich für eine Beibehaltung des BSN in der im Erörterungsentwurf dargestellten Größe aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p>Das Naturschutzgebiet einschließlich eines Puffers bleibt als BSN dargestellt. Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf, der Stadt Telgte und dem LANUV.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit dem WLW und den Naturschutzverbänden.</b></p>
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: E070-005</b>		
<p>Telgte</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p>

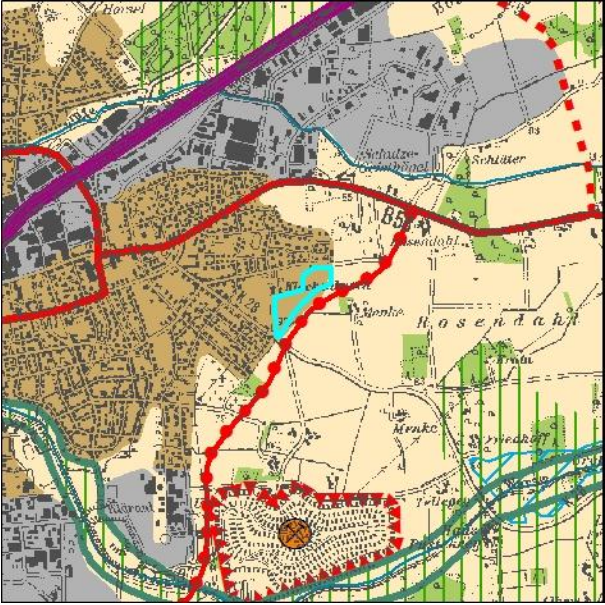
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der Kreis Warendorf regt an, den BSN bei Berdel entlang des Glanderbecker Baches und des Kreuzbaches zu reduzieren, um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.</p>		<p>Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.</p> <p>WLV und Landwirtschaftskammer regen an den BSN entlang des Glanderbecker Baches und des Kreuzbaches ganz zu streichen, da dort im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen und Hofstellen betroffen sind (E108-028 und E134-073). Die Regionalplanungsbehörde folgt diesen Anregungen nicht. Die Gewässerauen der genannten Bäche sollen als BSN in einer ausreichenden Größe und durchgehend dargestellt.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Landwirtschaftskammer.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: E070-006</b></p>		
<p>Der Kreis Warendorf regt an, zu Grundsatz 15.4 den ergänzenden Zusatz „Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.“ aufzunehmen.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den anerkannten Naturschutzverbänden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b> <b>Anregungsnummer: 071-001</b>		
Die als freie Siedlungsflächenpotentiale im Regionalplan anzurechnenden bauleitplanerisch gesicherten Flächen der Stadt Ahlen wurden aktualisiert. Die Stadt Ahlen verfügt aktuell über Reserven von 57,44 ha, die als ASB sowie Reserven von 45,31 ha, die als GIB dargestellt sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die Reserveflächenbilanz wurde entsprechend aktualisiert. Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt 72,5 ha. Dies führt zu neudarzustellenden Siedlungsbereichen (siehe auch Anregung 071-016)	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b> <b>Anregungsnummer: 071-002</b>		
Ahlen	Der Anregung wird gefolgt.  Die 1,8ha große Fläche wird als ASB dargestellt und wird in der Bilanz der Flächenneudarstellung berücksichtigt. In den kommunalen Bauleitplanverfahren ist zu prüfen, welche Flächen im Detail bebaut werden können und welche auch künftig von Bebauung freizuhalten sind.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

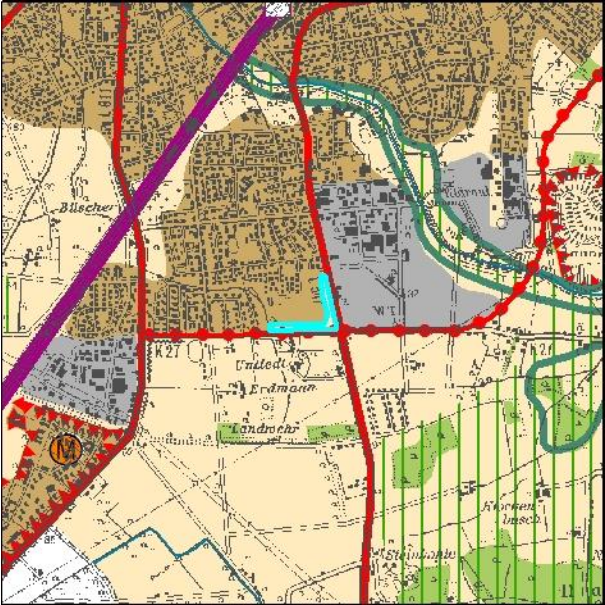


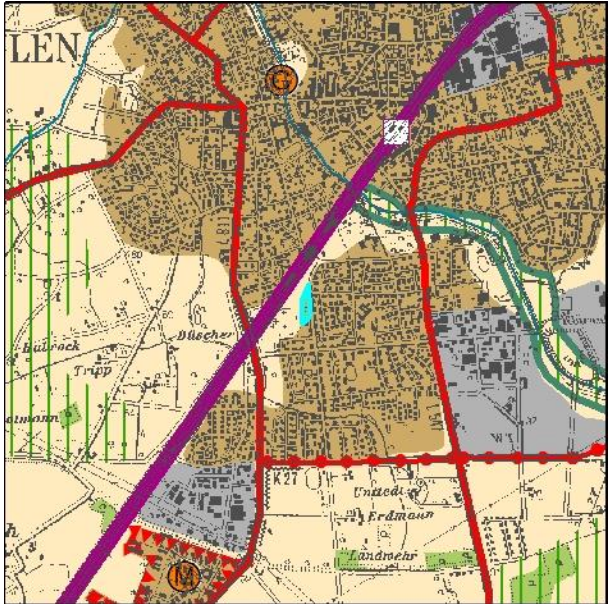
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Der Regionalplanentwurf enthält keine vollständige Darstellung der rechnerisch ermittelten Bedarfe. Die Stadt Ahlen regt daher neben statistischen Korrekturen die Darstellung zusätzlicher ASB an.</p> <p>Stadtteil Nord</p> <p>Eine im Siedlungszusammenhang befindliche landwirtschaftliche Fläche (Grünland) am Vorhelmer Weg/ Im Steinkuhlenberge wird im Entwurf nicht als ASB dargestellt. Diese Flächen wurden aufgrund mangelnder</p>		

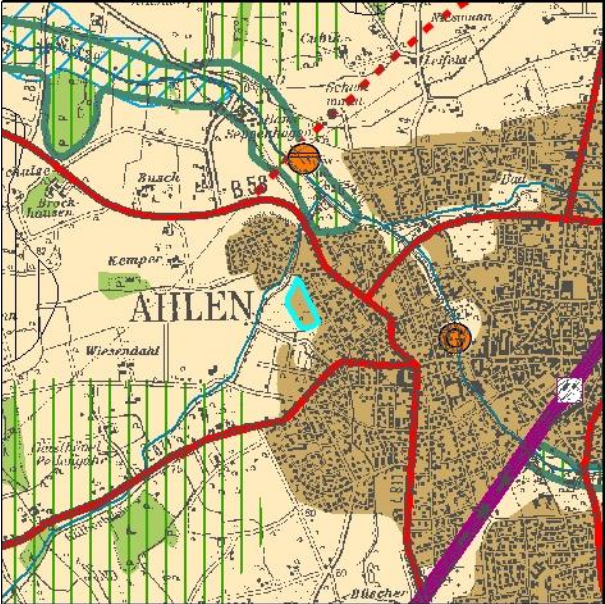
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Verkaufsbereitschaft des Eigentümers aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen herausgenommen. Der Regionalplan sollte eine Entwicklungsoption jedoch erhalten. Aufgrund eines von der LANUV verzeichneten Biotops wird die Fläche mit 1,8 ha berechnet.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-003</b></p>		
<p>Ahlen</p>  <p>Weiterhin stellt der Regionalplanentwurf die Reserveflächen des Bebauungsplanes Nr. 25 nicht vollständig als ASB dar. Dies muss korrigiert werden, da diese Reserven in der Flächenstatistik als ASB Nr. 82 bereits</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die 0,9ha große Fläche wird als ASB dargestellt. Sie ist in die Flächenbilanz als Reservefläche bereits eingegangen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
angerechnet werden.		
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b> <b>Anregungsnummer: 071-004</b>		
<p>Ahlen</p>  <p>Stadtteil Ost  Der Regionalplanentwurf nimmt die im Flächennutzungsplan dargestellten Reserven der Stadt Ahlen im Bereich Alter Postweg/ Alte Beckumer Straße auf. Darüber hinaus sollen weitere ASB in Richtung Osttangente aufgenommen werden (ca. 6,7 ha).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der ASB wird entsprechend nach Osten erweitert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b> <b>Anregungsnummer: 071-005</b>		
Ahlen		

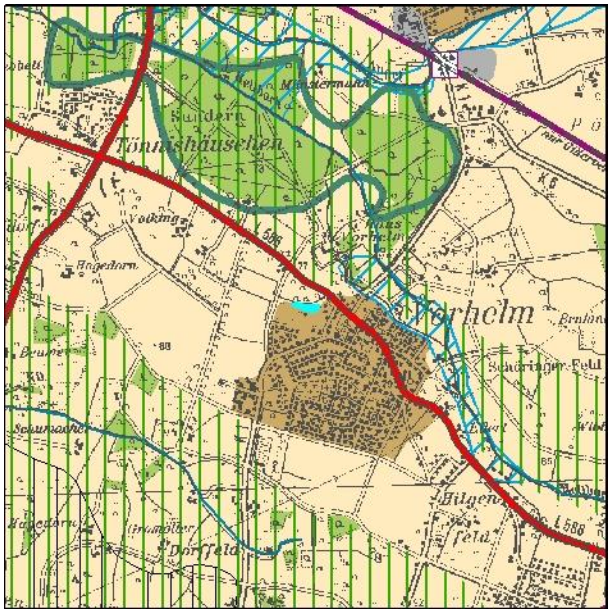


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Stadtteil Süd</p> <p>Der Regionalplanentwurf stellt über die Reserven des Flächennutzungsplanes hinaus eine Reserve von 9,5 ha ASB dar. Die Stadt Ahlen hat in den 90er Jahren einen städtebaulichen Wettbewerb zur Wohnentwicklung „Im Hövenerort“ ausgelobt. Teilbereiche wurden bereits umgesetzt. Dieser sieht im Südosten des Plangebietes eine großzügige Abrundung der Siedlung mit Grünflächen vor. Der Abschluss der Siedlung im Abstand zu den beiden Verkehrsstrassen (Landes- und Kreisstraße) dient nicht zuletzt dem Immissionsschutz. Aus diesem Grunde</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Siedlungsbereich wird entlang der Verkehrsstrassen zurückgenommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

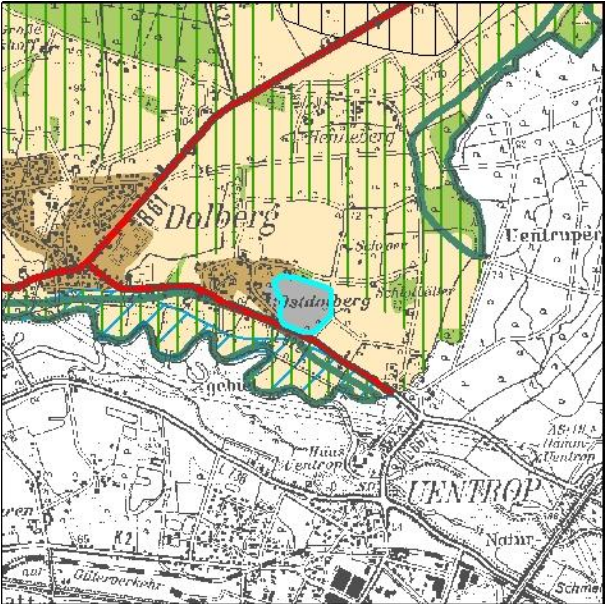
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
regt die Stadt Ahlen an, den angerechneten ASB auf 7,5 ha zu reduzieren.		
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b> <b>Anregungsnummer: 071-006</b>		
<p>Ahlen</p>  <p>Im Bereich des zentralen Versorgungsbereiches an der Gemmericher Straße ist die Einbindung in einen ASB des Regionalplanentwurfs nicht eindeutig zu erkennen. Die auf der westlichen Seite vorhandenen Geschäfts- und Einzelhandelsnutzungen sind in jedem Fall einzubinden. Nicht zuletzt erwägt das</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt der Siedlungsbereich wird entsprechend arrondiert. Es handelt sich hier um eine teilweise bebaute/genutzte Restfläche. Auf eine SUP wird daher verzichtet.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

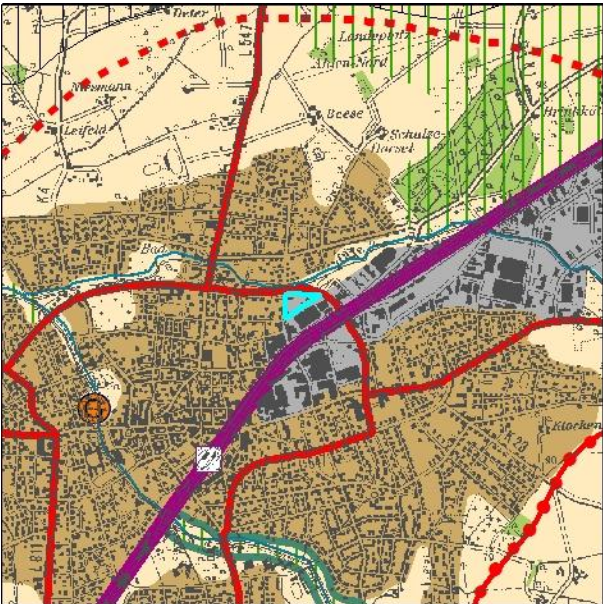
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Einzelhandelsstrukturgutachten eine Aufwertung des zentralen Versorgungsbereiches am nördlichen Randbereich.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-007</b></p>		
<p>Ahlen</p>  <p>Stadtteil West</p> <p>Über die im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Reserven hinaus regt die Stadt Ahlen an, eine Fläche südlich der Eschenbachstraße und östlich des</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, der Siedlungsbereich wird um ca. 3,5 ha erweitert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschläge</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Richterbaches als ASB im Regionalplanentwurf aufzunehmen. Aufgrund des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und naturschutzrelevanter Belange wird eine Darstellung im Umfang von ca. 3,5 ha empfohlen.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b> <b>Anregungsnummer: 071-008</b>		
<p>Ahlen</p>  <p>Ortsteil Vorhelm</p> <p>Der Regionalplanentwurf berechnet über die Reserven des Flächennutzungsplanes hinaus eine Reserve von 2,3 ha ASB im Bereich Plasskamp. Diese Fläche ist im Abgleich mit bestehenden Wohnbaugrundstücken und den natürlichen Grenzen (Gräben im Norden und Westen) des Gebietes tatsächlich nicht nachvollziehbar im Regionalplan dargestellt. Die Stadt Ahlen regt daher an, den</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Siedlungsbereich wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Am Oestricher Weg im Südwesten des Siedlungsbereiches Ahlen wird ebenfalls ASB deren Bebauung nicht absehbar bzw. umsetzbar ist, zurückgenommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

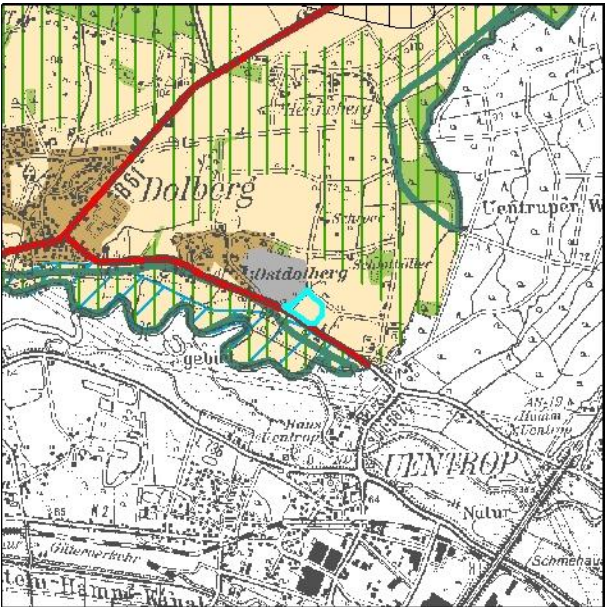


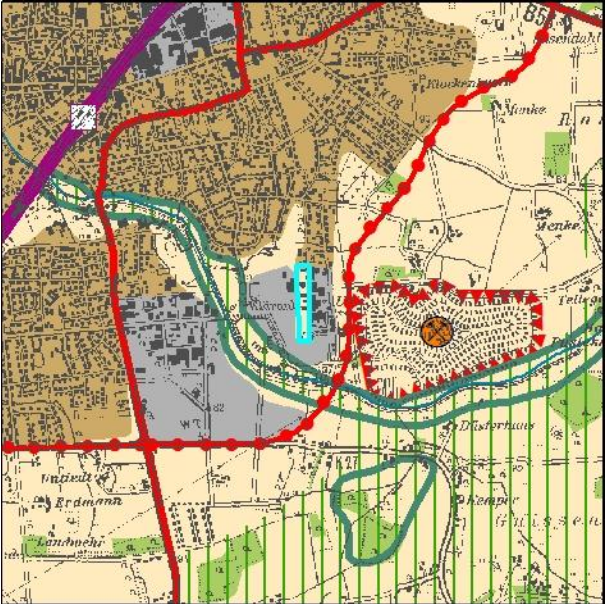
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
angerechneten ASB Plasskamp auf 2,0 ha zu reduzieren.		
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b> <b>Anregungsnummer: 071-009</b>		
<p>Ahlen-Dolberg</p>  <p>Umwandlung von ASB-Flächen in GIB-Flächen</p> <p>Die Stadt Ahlen regt an, die gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen im Bereich Ostdolberg (ca. 10 ha) weiterhin als GIB-Flächen darzustellen, um auch störende Betriebe an diesem Standort in</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Fläche wird als GIB dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Autobahnnähe ansiedeln zu können.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-010</b></p>		
<p>Ahlen</p>  <p>Im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes Nord sollen die GIB-Flächen in westliche Richtung bis zur Theodor-Schwarte-Straße (Feuerwache) ausgedehnt werden (ca. 1,5 ha), um denkbare Umnutzungen in diesem Bereich nicht zu behindern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der geltende FNP der Stadt Ahlen stellt hier bereits Bauflächen dar. Eine Strategische Umweltprüfung wird nicht nachträglich durchgeführt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

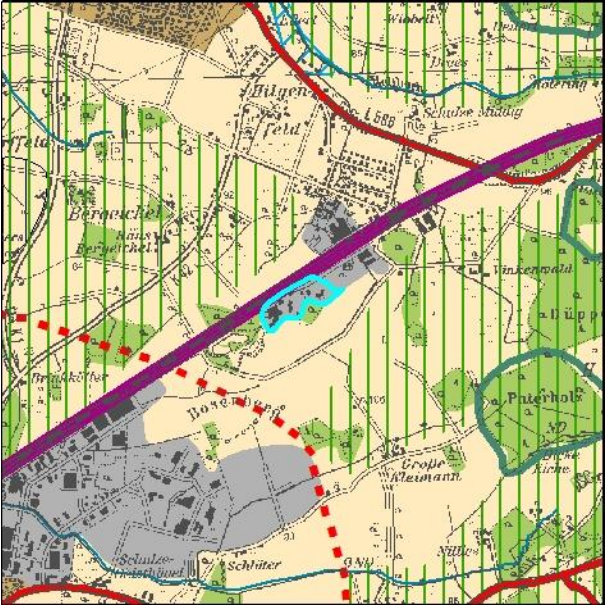




Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Der Regionalplanentwurf stellt bereits die im Flächennutzungsplan dargestellten Reserven sowie ein weiteres Flächenpotential von 13 ha dar. Darüber hinaus sollen weitere GIB-Flächen in nördliche Richtung (ca. 3 ha) sowie in Richtung der geplanten Osttangente (ca. 5 ha) im Regionalplanentwurf aufgenommen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-012</b></p>		
<p>Ahlen</p>  <p>Gewerbegebiet Ostdolberg          Der Regionalplanentwurf stellt bereits die im Flächennutzungsplan dargestellten Reserven als Siedlungsfläche dar (ca. 10 ha). Darüber</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Diese Darstellung würde die entsprechend den Bedarfsberechnungen neu darzustellenden Siedlungsbereiche übersteigen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>hinaus soll eine weitere GIB-Fläche direkt an der Landesstraße gelegen im Regionalplanentwurf aufgenommen werden (ca. 2,5 ha).</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-013</b></p>		
<p>Ahlen</p>  <p>Zeche Westfalen</p> <p>Der Regionalplanentwurf stellt über den Flächennutzungsplan hinaus eine GIB-Fläche als Reserve im Umfang von 13,5 ha dar. Diese GIB-Fläche überlagert in Teilen den</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Fläche steht einer gewerblichen Nutzung nicht zur Verfügung und wird daher nicht mehr als GIB dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 83 Bergwerk Westfalen Schacht I/II. Im Bebauungsplan wird die sogenannte Industriefuge mit industriegeschichtlichen Relikten als Grünfläche dargestellt. Sie wurde bereits gestalterisch umgesetzt und steht einer gewerblichen Nutzung nicht zur Verfügung. Aus diesem Grunde regt die Stadt Ahlen an, die Anrechnung dieses GIB auf 9,6 ha zu reduzieren.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-014</b></p>		
<p>Die Stadt Ahlen regt darüber hinaus an, die Reaktivierung von gewerblich-industriellen Brachflächen als Grundsatz im Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem Grundsatz 12.1 eingefügt wird:  12.1 Gewerblich-industrielle Brachflächen sind vorrangig zu überplanen und einer neuen Nutzung zuzuführen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-015</b></p>		
<p>Ahlen-Bosenberg</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Standort des ehemaligen Zementwerkes in Bosenberg wird angrenzend an einen vorhandenen GIB ebenfalls als GIB dargestellt. Dies ermöglicht eine teilweise Nachnutzung der vorhandenen Bebauung. Der geltende FNP der Stadt Ahlen stellt hier Bauflächen dar, die weitgehend bebaut sind. Die Auswirkungen auf die Umwelt und die umweltrelevanten Schutzgüter sind auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft worden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

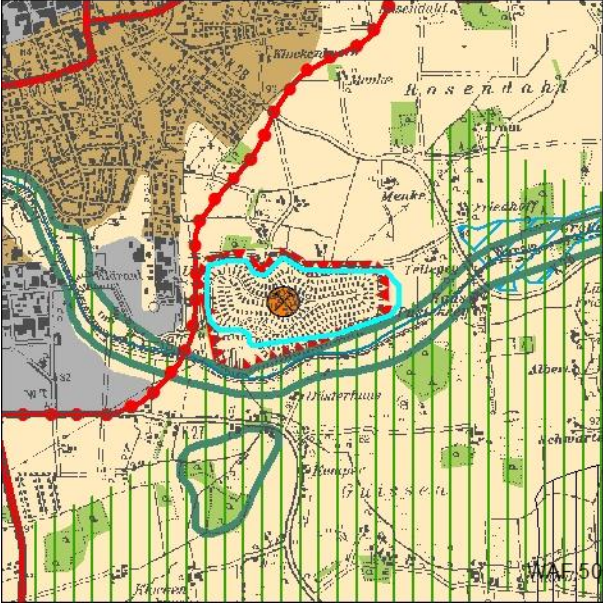
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Industriebrache Bosenberg</p> <p>Der Regionalplanentwurf stellt die Industriebrache Bosenberg als Freiraum dar. Die Stadt Ahlen regt an, diese Fläche als GIB-Fläche im Bestand aufzunehmen, um einen möglichst breiten Handlungsspielraum für eine vollständige Folgenutzung des Areals zu erhalten. Im aktuellen Entwurf des Regionalplanes wird bereits süd-westlich der Ortslage Vohelm-Bahnhof eine GIB-Fläche als Verbindungsstück zur Brachfläche dargestellt. Aktuell wird auf dem ehemaligen Gelände eine Nachfolgenutzung bauleitplanerisch gesichert</p>	<p>Eine Strategische Umweltprüfung wird nicht nachträglich durchgeführt.</p>	

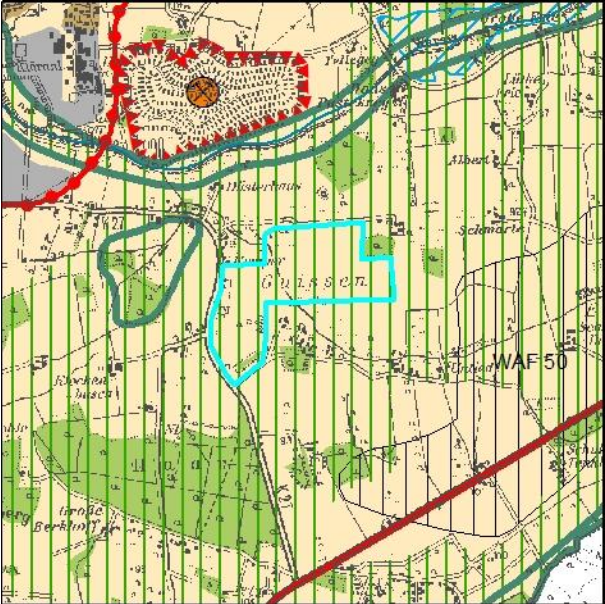
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(Satzungsbeschluss ist erfolgt), die in eine gewerbliche Nutzung der aufstehenden Gebäude gut eingebunden werden könnte. Parallel zur Fortschreibung des Regionalplanes ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens geplant, um die beabsichtigte Nachnutzung der noch verbleibenden Flächen zu ermöglichen.		
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b> <b>Anregungsnummer: 071-016</b>		

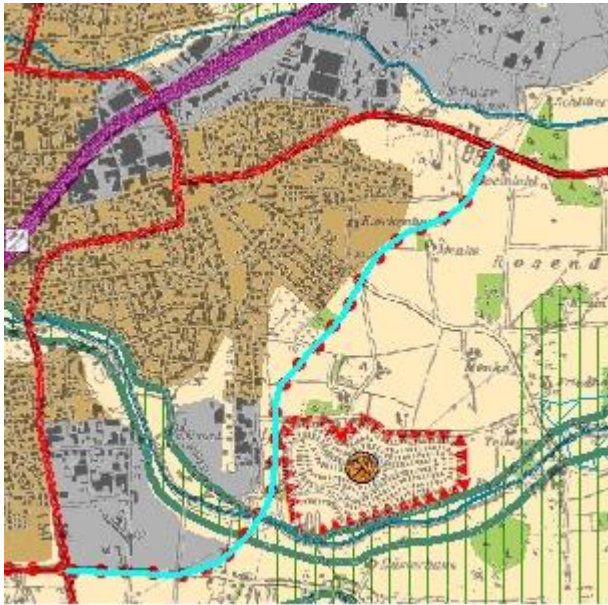


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge			Erörterungsergebnis																																																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4" data-bbox="185 256 902 316">Entwurf Regionalplan – Bilanzierung Siedlungsflächenpotentiale</th> </tr> <tr> <th data-bbox="185 316 521 368"></th> <th data-bbox="521 316 645 368">ASB</th> <th data-bbox="645 316 768 368">GIB</th> <th data-bbox="768 316 902 368">Summe ASB GIB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4" data-bbox="185 368 902 400" style="text-align: center;">Flächenangaben in ha</td> </tr> <tr> <th colspan="4" data-bbox="185 400 902 432">Bestand Reserveflächenpotential Stadt Ahlen</th> </tr> <tr> <td data-bbox="185 432 521 464">In Bebauungsplänen</td> <td data-bbox="521 432 645 464">17,22</td> <td data-bbox="645 432 768 464">12,51</td> <td data-bbox="768 432 902 464">29,73</td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 464 521 496">Im Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="521 464 645 496">40,42</td> <td data-bbox="645 464 768 496">32,80</td> <td data-bbox="768 464 902 496">73,22</td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 496 521 528">Summe</td> <td data-bbox="521 496 645 528">57,44</td> <td data-bbox="645 496 768 528">45,31</td> <td data-bbox="768 496 902 528"><b>102,95</b></td> </tr> <tr> <th colspan="4" data-bbox="185 528 902 560">Entwurf Regionalplan</th> </tr> <tr> <td data-bbox="185 560 521 592">Prognose Flächenbedarf</td> <td data-bbox="521 560 645 592">79,0</td> <td data-bbox="645 560 768 592">78,0</td> <td data-bbox="768 560 902 592">157</td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 592 521 624">Abzug FMO</td> <td data-bbox="521 592 645 624">---</td> <td data-bbox="645 592 768 624">0,9</td> <td data-bbox="768 592 902 624"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 624 521 655">Verbleibender Flächenbedarf</td> <td data-bbox="521 624 645 655">79,0</td> <td data-bbox="645 624 768 655">77,1</td> <td data-bbox="768 624 902 655">156,1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 655 521 687">Zuschlag GIB 25%</td> <td data-bbox="521 655 645 687">---</td> <td data-bbox="645 655 768 687">19,5</td> <td data-bbox="768 655 902 687"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 687 521 746"><b>Flächenbedarf Regionalplan</b></td> <td data-bbox="521 687 645 746"><b>79,0</b></td> <td data-bbox="645 687 768 746"><b>96,6</b></td> <td data-bbox="768 687 902 746"><b>175,6</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 746 521 778">Abzug Reserven Stadt Ahlen</td> <td data-bbox="521 746 645 778">57,44</td> <td data-bbox="645 746 768 778">45,31</td> <td data-bbox="768 746 902 778">102,95</td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 778 521 890"><b>Verbleibende darzustellende „Neuflächen“ im Regionalplan</b></td> <td data-bbox="521 778 645 890"><b>21,23</b></td> <td data-bbox="645 778 768 890"><b>51,29</b></td> <td data-bbox="768 778 902 890"><b>72,65</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 890 521 922">Im Entwurf „neu“ dargestellt</td> <td data-bbox="521 890 645 922">11,8</td> <td data-bbox="645 890 768 922">44,5</td> <td data-bbox="768 890 902 922">56,30</td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 922 521 954">Im Entwurf zurückzunehmen</td> <td data-bbox="521 922 645 954">2,3</td> <td data-bbox="645 922 768 954">3,9</td> <td data-bbox="768 922 902 954">6,2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 954 521 986">Verbleib von Darstellungen</td> <td data-bbox="521 954 645 986">9,5</td> <td data-bbox="645 954 768 986">40,6</td> <td data-bbox="768 954 902 986">62,50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 986 521 1018">Zusatzvorschlag Stadt Ahlen</td> <td data-bbox="521 986 645 1018">12,0</td> <td data-bbox="645 986 768 1018">10,5</td> <td data-bbox="768 986 902 1018">78,35</td> </tr> <tr> <td data-bbox="185 1018 521 1090"><b>Summe der vorgeschlagenen „Neudarstellungen“</b></td> <td data-bbox="521 1018 645 1090"><b>21,50</b></td> <td data-bbox="645 1018 768 1090"><b>51,10</b></td> <td data-bbox="768 1018 902 1090"><b>72,6</b></td> </tr> </tbody> </table>	Entwurf Regionalplan – Bilanzierung Siedlungsflächenpotentiale					ASB	GIB	Summe ASB GIB	Flächenangaben in ha				Bestand Reserveflächenpotential Stadt Ahlen				In Bebauungsplänen	17,22	12,51	29,73	Im Flächennutzungsplan	40,42	32,80	73,22	Summe	57,44	45,31	<b>102,95</b>	Entwurf Regionalplan				Prognose Flächenbedarf	79,0	78,0	157	Abzug FMO	---	0,9		Verbleibender Flächenbedarf	79,0	77,1	156,1	Zuschlag GIB 25%	---	19,5		<b>Flächenbedarf Regionalplan</b>	<b>79,0</b>	<b>96,6</b>	<b>175,6</b>	Abzug Reserven Stadt Ahlen	57,44	45,31	102,95	<b>Verbleibende darzustellende „Neuflächen“ im Regionalplan</b>	<b>21,23</b>	<b>51,29</b>	<b>72,65</b>	Im Entwurf „neu“ dargestellt	11,8	44,5	56,30	Im Entwurf zurückzunehmen	2,3	3,9	6,2	Verbleib von Darstellungen	9,5	40,6	62,50	Zusatzvorschlag Stadt Ahlen	12,0	10,5	78,35	<b>Summe der vorgeschlagenen „Neudarstellungen“</b>	<b>21,50</b>	<b>51,10</b>	<b>72,6</b>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Reserveflächenbilanz wurde entsprechend aktualisiert. Damit ergibt sich eine Neudarstellung im Regionalplan von insgesamt 72,5 ha: 21,2 ha ASB und 51,3 ha GIB ohne einen Flächentausch zwischen ASB und GIB (siehe auch Anregung 071-001)</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
Entwurf Regionalplan – Bilanzierung Siedlungsflächenpotentiale																																																																																		
	ASB	GIB	Summe ASB GIB																																																																															
Flächenangaben in ha																																																																																		
Bestand Reserveflächenpotential Stadt Ahlen																																																																																		
In Bebauungsplänen	17,22	12,51	29,73																																																																															
Im Flächennutzungsplan	40,42	32,80	73,22																																																																															
Summe	57,44	45,31	<b>102,95</b>																																																																															
Entwurf Regionalplan																																																																																		
Prognose Flächenbedarf	79,0	78,0	157																																																																															
Abzug FMO	---	0,9																																																																																
Verbleibender Flächenbedarf	79,0	77,1	156,1																																																																															
Zuschlag GIB 25%	---	19,5																																																																																
<b>Flächenbedarf Regionalplan</b>	<b>79,0</b>	<b>96,6</b>	<b>175,6</b>																																																																															
Abzug Reserven Stadt Ahlen	57,44	45,31	102,95																																																																															
<b>Verbleibende darzustellende „Neuflächen“ im Regionalplan</b>	<b>21,23</b>	<b>51,29</b>	<b>72,65</b>																																																																															
Im Entwurf „neu“ dargestellt	11,8	44,5	56,30																																																																															
Im Entwurf zurückzunehmen	2,3	3,9	6,2																																																																															
Verbleib von Darstellungen	9,5	40,6	62,50																																																																															
Zusatzvorschlag Stadt Ahlen	12,0	10,5	78,35																																																																															
<b>Summe der vorgeschlagenen „Neudarstellungen“</b>	<b>21,50</b>	<b>51,10</b>	<b>72,6</b>																																																																															
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-017</b></p>																																																																																		
<p>Überschwemmungsbereiche  Der Regionalplan-Entwurf stellt Überschwemmungsbereiche für die Werse dar, die sich zu einem nicht unerheblichen Teil das Gelände der Zeche Westfalen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  In der Zwischenzeit wurde das bisher im Regionalplanentwurf als "Überschwemmungsbereich" dargestellte ermittelte Überschwemmungsgebiet der</p>			<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>																																																																														

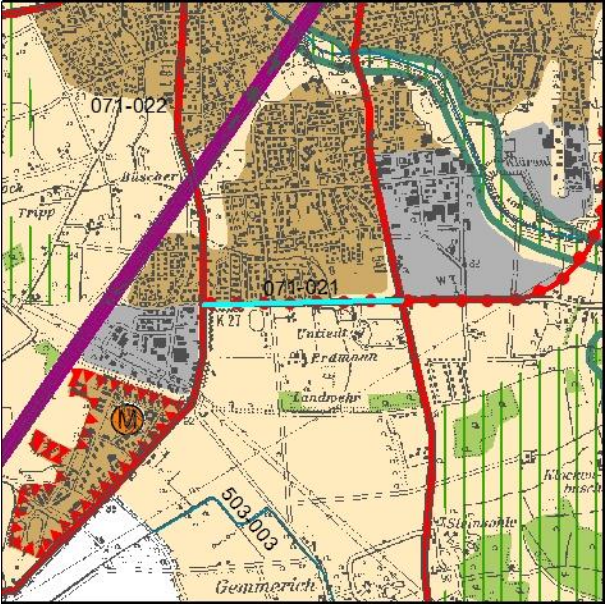
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>überlagern. Allerdings wird für die Darstellung der Überschwemmungsbereiche der Werse vom Erkenntnisstand 2001 ausgegangen. Das derzeit offizielle und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiet nach preußischen Grenzen stellt sich wesentlich kleiner dar. Außerdem werden aktuell die in den vergangenen Jahren geplanten und vorbereiteten Hochwasserschutzmaßnahmen im Raum Beckum-Ahlen umgesetzt. Um die Entwicklung der Industriebrache Zeche Westfalen nicht einzuschränken, sollten Überschwemmungsbereiche in den preußischen Grenzen dargestellt werden, bis anderweitige neue Berechnungen vorliegen bzw. neue Überschwemmungsgebiete für die Werse förmlich festgesetzt werden.</p>	<p>Werse überarbeitet; die neuen Abgrenzungen stellen sich im Siedlungsbereich Ahlen nun wesentlich reduzierter dar, die Industriebrache Zeche Westfalen wird z. B. gar nicht mehr erfasst.</p> <p>In der überarbeiteten Fassung des Regionalplanentwurfs werden diese aktuellen Abgrenzungen entsprechend dem Darstellungsmaßstab von 1 : 50.000 in generalisierter Form als "Überschwemmungsbereich" dargestellt.</p> <p>Ob Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung der Industriebrache Zeche Westfalen den Zielen der Raumordnung entsprechen, wird auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen beurteilt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-018</b></p>		
<p>Ahlen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes wird die Osthalde als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" mit ca. 63 ha zeichnerisch dargestellt und unter Ziel 37.3 als "Freizeit- und Erholungseinrichtung Osthalde in Ahlen" aufgeführt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Osthalde</p> <p>Der Regionalplanentwurf stellt die Halde als Aufschüttungsbereich dar. Die Stadt Ahlen regt an, in Anlehnung an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes die Halde als Freiraum mit der Zweckbestimmung Ferieneinrichtung und Freizeitanlage im Regionalplan darzustellen. Das im Rahmen der Bewerbung um die Landesgartenschau 2017 erstellte Stadtentwicklungskonzept des „Ahlener Dialogs“ umfasst die Entwicklung der Osthalde als Freizeit- und Erholungsstandort. Die Stadt Ahlen hat im Jahr 2010 ein umfangreiches Konzept durch</p>		

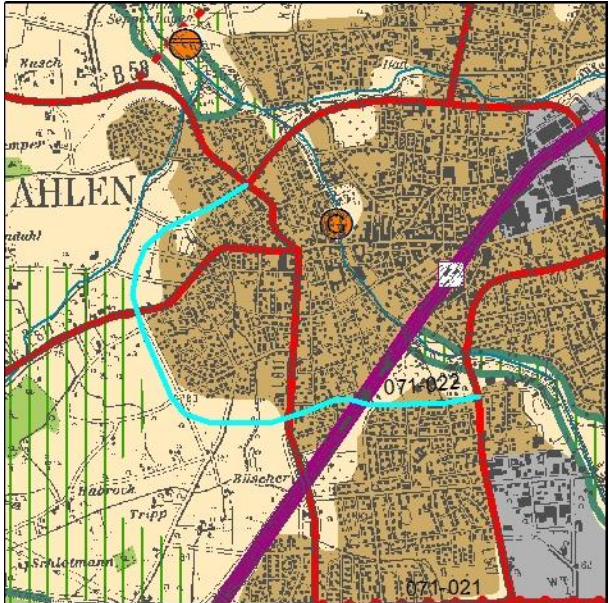
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>das Büro Davids - Terfrüchte erarbeiten lassen, dass mit Hilfe eines integrierten Handlungskonzeptes schrittweise umgesetzt werden soll.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-019</b></p>		
<p>Ahlen</p>  <p>Schacht III  Das ehemalige Gelände Schacht III des Bergwerk Westfalen wurde infolge eines konkreten Investitionsvorhabens in den 90er Jahren im noch rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan 1998 als Freizeit-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Standort des ehemaligen Schacht III liegt mehr als 1 km vom nächstgelegenen Siedlungsbereich Ahlen entfernt. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich ist dort vollständig überlagert von der Funktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" und teilweise ein Überschwemmungsbereich. Aus raumordnerischen Gesichtspunkten ist dort ein zweckgebundener ASB nicht sinnvoll. Darüber hinaus liegt eine konkrete Plankonzeption nicht vor.</p>	<p>Die Stadt hält an der Anregung zur Darstellung des ehemaligen Geländes Schacht III des Bergwerks Westfalen als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen fest.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ahlen.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und Erholungsschwerpunkt dargestellt. Zwar konnte das Vorhaben bis heute nicht umgesetzt werden, allerdings bietet sich das noch ungenutzte Gelände für eine solche Nutzung an. Die Stadt Ahlen regt an, die Fläche gemäß neuer Planzeichenverordnung als ASB mit der Zweckbestimmung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen darzustellen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-020</b></p>		
<p>Ahlen</p>  <p>3. VERKEHR</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Linienführung wird entsprechend korrigiert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

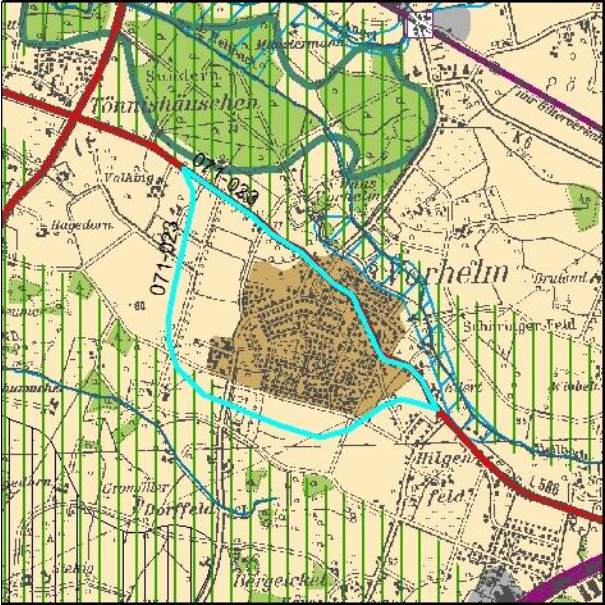


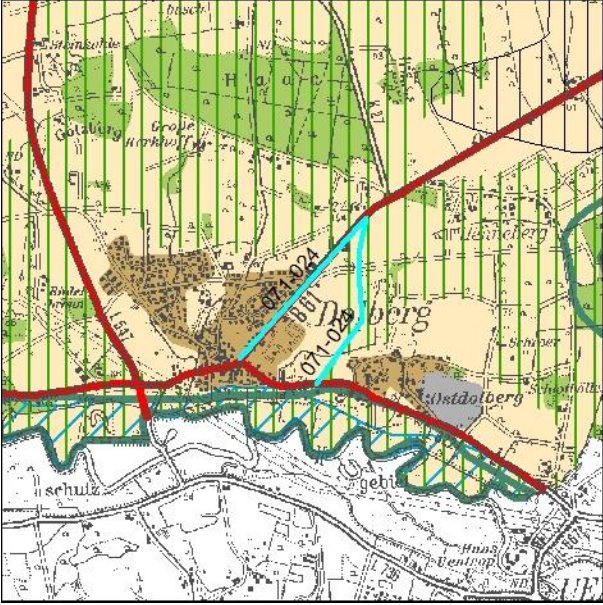
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Osttangente Der Trassenverlauf der im Regionalplan dargestellten Osttangente sollte an den aktuellen Stand des Planfeststellungsverfahrens angepasst werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b> <b>Anregungsnummer: 071-021</b></p>		
<p>Ahlen</p>  <p>In Fortführung der Osttangente in südwestliche Richtung wird die Darstellung der K 27 „Im Hövenerort“ als sonstige regionalbedeutsame Verkehrsverbindung befürwortet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ostumgehung wird als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" bis zur L811 durchgezogen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Diese Verbindung zwischen L 547 und L 811 dient schon heute als wichtige Querverbindung zur Umleitung von Autobahnverkehren und sollte aus Sicht der Stadt Ahlen neu klassifiziert und ausgebaut werden. Gleichzeitig übernimmt sie eine lokal bedeutsame verkehrliche Funktion als Ersatz für den Mittleren Verkehrsring.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-022</b></p>		
<p>Ahlen</p>  <p>Mittlerer Verkehrsring Ahlen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Der Straßenzug wird nicht mehr als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Das vom Rat der Stadt Ahlen beschlossene Rahmenkonzept zur Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungsplanung aus dem Jahr 2008 enthält Analysen und Zielaussagen basierend auf umfangreichen Bestandserhebungen, Verkehrszählungen und nicht zuletzt einem mathematischen Modell zur Simulation der zukünftigen Verkehre. Im Ergebnis wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses sowie des Ausschusses für Bauen, Umweltfragen und öffentliche Einrichtungen und der Ortsausschüsse Vorhelm und Dolberg am 05.12.2006 beschlossen, den Mittleren Verkehrsring im Westen und Süden der Stadtmitte nicht weiter auszubauen. Teilstücke der geplanten Trasse sind bereits als Tempo-30-Zone verkehrsberuhigt ausgebaut.</p>		
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-023</b></p>		
<p>Ahlen-Vorhelm</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Begutachtung der Planung OU Vorhelm im Rahmen der IGVP des Landes NRW bewertet dieses Projekt negativ. Es ist nicht in den Bedarfsplan aufgenommen worden. Damit kann die Maßnahme auch im Regionalplan nicht dargestellt werden.</p>	<p>Die Stadt Ahlen akzeptiert die Nichtdarstellung der OU Vorhelm unter Berücksichtigung der Darstellungssystematik im Regionalplan für nicht in den Bedarfsplan aufgenommene Projekte.</p> <p>Die fehlerhafte Darstellung im Regionalplan-Entwurf wird korrigiert, die OU nicht dargestellt.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Ortsumgehungen Vorhelm und Dolberg</p> <p>Auf Grundlage des Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungsplanes 2008 hat die Stadt Ahlen die Ortsumgehungen Vorhelm und Dolberg in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Stadt Ahlen regt an, diese Trassen auch im Regionalplan als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen aufzunehmen.</p>		<p>Verfahrensbeteiligten.</p>
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-024</b></p>		
<p>Ahlen-Dolberg</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Die Stadt Ahlen hält an der Anregung fest, die</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Ortsumgehungen Vorhelm und <u>Dolberg</u></p> <p>Auf Grundlage des Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungsplanes 2008 hat die Stadt Ahlen die Ortsumgehungen Vorhelm und <u>Dolberg</u> in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Stadt Ahlen regt an, diese Trassen auch im Regionalplan als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen aufzunehmen.</p>	<p>Die Osttangente Dolberg ist nicht Bestandteil des BVWP und hat keine regionale Bedeutung. Sie dient lediglich der örtlichen Verkehrsentlastung.</p>	<p>im Flächennutzungsplan dargestellte Ortsumgehung Dolberg als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ahlen.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen</b>  <b>Anregungsnummer: 071-025</b></p>		
<p>Natur- und Gewerbepark Olfetal          Angelehnt an Überlegungen zum neuen</p>	<p>Grundsatz 13 legt dar, dass Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Landesentwicklungsplan (LEP) NRW legte die Bezirksplanungsbehörde Münster im März 2007 den Entwurf eines Gewerbeflächenkonzeptes für das Münsterland vor, das drei Standortkategorien von regionalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen vorsah. Der Natur- und Gewerbepark Olfetal war demnach als GIB mit besonderer regionaler Bedeutung eingestuft worden. Damit verbunden waren regionalplanerische Anforderungen und Zielsetzungen. So sollten die Standorte in den Entwicklungsschwerpunkten (also Ober- bzw. Mittelzentren) oder in günstiger Zuordnung dazu liegen. Sie sollten ein Flächenpotential von mindestens 20 ha aufweisen und darüber hinaus über eine gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz verfügen. Im aktuellen Regional-planentwurf wird auf dieses Konzept nicht mehr Bezug genommen. Hingegen werden für konkrete interkommunale Gewerbegebiete auf der grünen Wiese in unmittelbarer Nähe zur Autobahn Ziele und Grundsätze verfasst, die deren Entwicklung unterstützen sollen. Die Stadt Ahlen regt an, einen regionalplanerischen Grundsatz zur Entwicklung von GIB-Flächen vorrangig in Ober- und Mittelzentren zu formulieren, die den Strukturwandel bewältigen helfen. Die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen sollte gleichermaßen wie die von Freizeit- und Erholungsflächen räumlich-funktional an den zentralen Orten ausgerichtet</p>	<p>möglichst den bestehenden Siedlungsstrukturen zugeordnet werden sollen. Eine Beschränkung auf vorrangig Ober- und Mittelzentren kann bei der Struktur des gesamten Planungsraumes nicht formuliert werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sein und keine neuen Siedlungsansätze entstehen lassen.		
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen Anregungsnummer: 071-026</b>		
Der Regionalplan sollte auch im Hinblick auf die Priorität im Bundesverkehrswegeplan eindeutig Position für eine leistungsfähige Anbindung der Stadt Ahlen als Verbindungsstück der B 58 von Ost nach West beziehen (vgl. Grundsatz 38 S. 139f).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dass die Straßenverbindungen in der West-Ost-Relation generell unzureichend sind, ist angesprochen. Der Fokus in der Darstellung muss jedoch auf der Darstellung der zentralen und großräumig bedeutsamen Achse (Niederlande-)Niederrhein-Münster-Bielefeld liegen. Die Bedeutung der B 58 wird dadurch nicht geschmälert (ist auch in Erläuterungskarte "großräumiges und überregionales Verkehrsnetz" enthalten).	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 071 Stadt Ahlen Anregungsnummer: 071-027</b>		
<u>Breitbandversorgung</u> Eine flächendeckende Breitbandversorgung ist nicht nur zur Stärkung der Wirtschaftsstandorte sondern auch im Sinne gleichwertiger Lebensbedingungen im Münsterland zu fordern (vgl. Grundsatz 2 S. 14f der Begründung).	Der Anregung wird gefolgt. In RdNr. 70 erfolgt ein zusätzlicher Hinweis, dass ein beschleunigter Ausbau des Breitbandnetzes auch der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Plangebiets dient.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum Anregungsnummer: 072-001</b>		
II. Übergreifende Planungsgrundsätze und Ziele: Es werden hier die Grundsätze zur nachhaltigen Raumentwicklung (Monitoring), zum Klimawandel und Regionalplanung sowie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

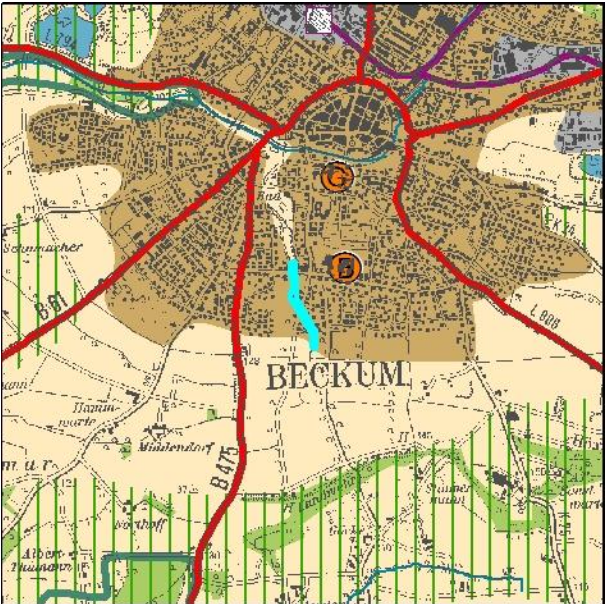


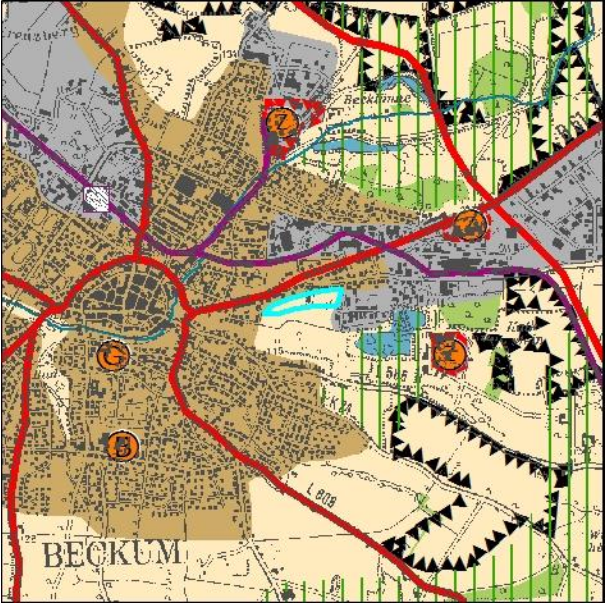
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung erläutert.</p> <p>Die formulierten Grundsätze 1,2,3 und 4 die sich mit dem demografischen Wandel, der Stärkung der Wirtschaft, der freiraumverträglichen Siedlungsentwicklung, der Abstimmung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung beschäftigen, werden grundsätzlich unterstützt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-002</b></p>		
<p>Zum Grundsatz 4 "Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen" ist das Ziel 1 "Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring unterstützen" formuliert worden. Das Flächenmonitoring soll kontinuierlich für das gesamte Plangebiet des Regionalplans in einem 3-jährigen Rhythmus stattfinden. Dem Regionalrat ist kontinuierlich über diese Entwicklung der Ergebnisse des Flächenmonitorings zu berichten.</p> <p>Zur Einhaltung des Grundsatzes 5 "Monitoring auf kommunaler Ebene" wird ein qualifiziertes und GIS-gestütztes Flächenmonitoring eingeführt, das den landes- und regionalplanerischen Steuerungserfordernissen genügt. Die aktive Mitwirkung der Kommunen bei den Siedlungsflächen und der Abgrabungswirtschaft bei den Abgrabungsflächen wird vorausgesetzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die mit dem kontinuierlichen Flächenmonitoring verfolgten Ziele, wie Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung, Sicherung der bedarfsgerechten Rohstoffversorgung der heimischen Wirtschaft, fortlaufende Ermittlung und Beobachtung räumlicher Nutzungs- und Entwicklungshemmnisse, fortlaufende Beobachtung der Flächenpotentiale und Reserven, Schaffung eines Mehrwerts für die Kommunen, z. B. im Bereich Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung, Objektivierung kommunaler und regionaler Entscheidungsprozesse sowie Beschleunigung von landes- und regionalplanerischen Verfahren werden unterstützt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-003</b></p>		
<p>Die übergreifenden Planungsgrundsätze und Ziele zu II.2 - Klimawandel und Regionalplanung sowie II.3 - Erhaltende Landschaftsentwicklung werden grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-004</b></p>		
<p>III. Siedlungsraum</p> <p>1. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Der formulierte Grundsatz 9 "allgemeine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

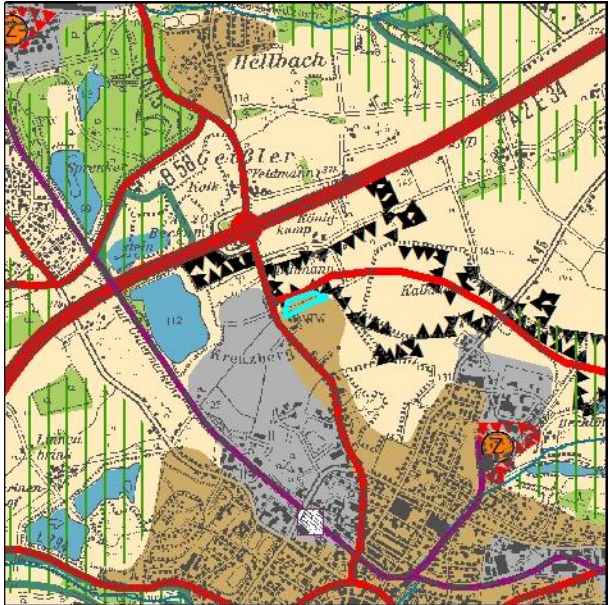
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Siedlungsbereiche kompakt entwickeln", wird begrüßt. Insbesondere wird in Nr. 9.4 herausgestellt, dass im Regionalplan den nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohner - hier die Ortsteile Vellern und Roland - eine siedlungsstrukturelle Entwicklung weiterhin zu ermöglichen ist, um die Infrastruktureinrichtungen zu erhalten.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-005</b></p>		
<p>Ziel 2 "Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen", wird begrüßt. Die Inanspruchnahme der vorhandenen Flächenreserven des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum wird vorrangig entwickelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-006</b></p>		
<p>Der Grundsatz 10 "die wohnungsnah Grundversorgung zu sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte zu entwickeln und fortzuschreiben" wird begrüßt. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum datiert von 2010 und ist vom Rat der Stadt Beckum entsprechend beschlossen worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-007</b>		
<p>2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen</p> <p>Zweckbindung "Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens"</p> <p>Zum Ziel 9 "Hochschulstandorte stärken" soll in der Erläuterung der Fachhochschulstandort Ahlen/ Beckum/ Oelde in Beckum genannt werden</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ziel 9.1 wird geändert und Randnummer 216 entsprechend ergänzt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-008</b>		
<p>Zum Ziel 9 "Hochschulstandorte stärken" soll in der Erläuterung der Fachhochschulstandort Ahlen/Beckum/Oelde in Beckum genannt werden und dieser auch im Planentwurf dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und Ziel 9.1 entsprechend geändert.</p> <p>Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt:</p> <p>"In Steinfurt, Ahlen, Beckum und Oelde sind Standorte der Fachhochschule Münster vorhanden. Der Standort in Steinfurt ist zeichnerisch als ASBz dargestellt. Der Standort in Beckum wird wegen seiner geringen Flächengrößen lediglich mit dem Symbol "B" gekennzeichnet."</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-009</b>		
<p>Ziel 10 Gesundheitseinrichtungen sichern!</p> <p>Im Stadtgebiet Beckum besteht lediglich im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>allgemeinen Siedlungsbereich die zweckgebundene Nutzung "Gesundheitseinrichtung". Hier ist das St. Elisabeth-Hospital genannt und auch im Plan dargestellt. Die hierdurch erfolgte Sicherung wird begrüßt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-010</b></p>		
 <p>Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen der ASB im Stadtgebiet Beckum:</p> <p>1. Der Grünzug Ruenkolk soll wieder durchgängig als Freiraum dargestellt werden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zum LPIG NRW - Durchführungsverordnung, GV.NRW.2010 S. 234) umfasst die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) neben Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der innstädtische Grüngürtel ist ggfls. über städtebauliche Planungen, Bauleitplanung oder entsprechenden Verordnungen zu sichern.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
innerhalb des ASB - s. Abb. 1.		
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-011</b>		
<p>Beckum</p>  <p>2. Die hierdurch entfallenen ASB-Flächen sollen an der Stromberger Straße dargestellt werden - s. Abb. 2.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Anregung zur ASB-Rücknahme ist für die Bedarfsberechnung der Siedlungsflächen irrelevant, da dort keine Reserveflächen oder Neudarstellungen zurückgenommen werden. Neudarstellungen sind mit der Flächenbilanz daher nicht vereinbar.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-012</b>		
<p>Beckum</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um eine geringfügige zeichnerische Klarstellung der</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>3. Die Abgrenzung Grevenbrede/B58n/Abgrabung als ASB zur zukünftigen Arrondierung des bestehenden Sondergebietes soll dargestellt werden. Diese flächenmäßige Darstellung wurde schon schriftlich zugesichert mit Verfügung vom 01.12.2009 - s. Abb. 3.</p>	<p>konkurrierenden Nutzungsansprüche in diesem Raum. Diese Restfläche ist teilweise als Sondergebiet im FNP der Stadt Beckum überplant und teilweise als Straße genutzt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-013</b></p>		
<p>Beckum</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. siehe 072-008</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Die zeichnerische ASB Darstellung Fachhochschulstandort am Berufskolleg soll vorgenommen werden - s. Abb. 4.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-014</b></p>		
<p>3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Ziel 15 gewerblich industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen</p> <p>Gewerbe- und Industrieansiedlungen für das produzierende Gewerbe sollen bedarfsgerecht an besonders geeigneten Standorten erfolgen. Tertiäre Nutzungen sind</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nur im untergeordneten Maß und die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ist hier nicht zulässig.</p> <p>Insbesondere wird zu 15.7 ausgeführt, wie eine Inanspruchnahme von Flächen, die über die Darstellungen im Regionalplan hinausgehen, ermöglicht werden kann.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-015</b></p>		
<p>Der Grundsatz 12.2 wird unterstützt. Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes an die Wirtschaft soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich/ industriellen Reservflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten eine stärkere Bedeutung beigemessen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-016</b></p>		
<p>4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen</p> <p>Ziel 20 Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten.</p> <p>Auf Beckumer Stadtgebiet betrifft diese Aussage die zweckgebundenen GIB-Standorte der Zementwerke. Grundsatz 14 legt fest - Nachfolgenutzungen sind im Einzelfall zu regeln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-017</b>		
<p>Ziel 21 beschreibt "zweckgebundene GIB-Standorte" sind weiterzuentwickeln , solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind.</p> <p>In Nr. 21.4 wird als Ziel der Raumordnung erklärt, die als zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind ausschließlich diesen Betriebsanlagen vorbehalten. Sie sind nach Aufgabe der umgebenden Nutzung zuzuführen.</p> <p>Die mit einem zusätzlichen Symbol (Z) dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung im Wesentlichen durch die historische Flächendisposition dieser Betriebe bestimmt. Werden im Zuge von Strukturveränderungen einzelne Bereiche aus der Zweckbindung entlassen, so sollen diese der umgebenden Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Mit den Abbaununternehmen müsste jeweils verhandelt werden, wie zweckgebundene GIBStandorte weiterzuentwickeln sind und entsprechend dem Grundsatz 14 die Nachfolgenutzungen im Einzelfall zu regeln sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-018</b>		
IV. Freiraum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen</b>

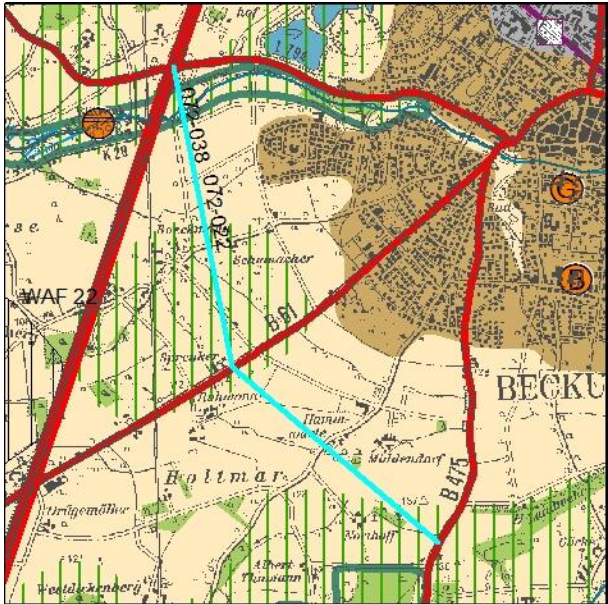
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>1. Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich Ziel 22 Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben ein besonderes Gewicht Die Freiraum- und Agrarbereiche sind Vorbehaltsgebiete.</p> <p>Grundsatz 15 legt fest "Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten". Zum Thema Landwirtschaft sind als Ziel 23 "agrarstrukturelle Belange zu beachten" und als Grundsatz 16 "Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten" genannt. Den Aussagen wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>Siehe überarbeiteter Textentwurf des RP ML.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-019</b></p>		
<p>2. Landwirtschaft Ziel 23 Agrarstrukturelle Belange beachten. Die agrarstrukturellen Belange haben in diesen Bereichen Vorrang vor anderen Nutzungen. In den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern - hier Vellern und Roland - sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.</p> <p>Grundsatz 16 Entwicklungsmöglichkeiten für naturräumliche Landwirtschaft erhalten. Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen grundsätzlich die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen. Zum Ziel 24 "Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten" wird ausgeführt, dass Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung zulässig sind in allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen. Diese Anlagen sind nicht zulässig innerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur, in Waldbereichen, Überschwemmungsbereichen, allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze.</p> <p>In der Begründung wird ausgesagt, dass Anlagen der Intensivtierhaltung grundsätzlich im Außenbereich geplant werden. Die Bestimmungen des § 35 BauGB sind maßgeblich. Eignungsgebiete, sogen. Konzentrationszonen, können eine grundsätzliche Steuerungsmöglichkeit der Tierhaltungsanlagen nach § 35 Absatz 2 Satz 3 BauGB sein. Ein Steuerungssystem auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch nur sehr schwer rechtssicher und konzeptionell umzusetzen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		




Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-020</b>		
<p>3. Waldbereiche  Ziel 25 "Der Vorrang des Waldes ist zu beachten" Grundsatz 17 "die regionale Waldstruktur soll durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft gestärkt werden", Ziel 26 "Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen" und Grundsatz 19 "Zusätzlichen Wald schaffen, Netzzusammenhänge herstellen". Hierzu erfolgt die grundsätzliche Zustimmung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-021</b>		
<p>4. Bereiche für den Schutz der Natur  Ziel 29 "Naturschutz beachten" (=&gt; langfristige Sicherung und Entwicklung, Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz) und der Grundsatz 20 "Auf Biotope Rücksicht nehmen!" (=&gt; Nutzungen sollen auf Erhaltung und Entwicklung der Biotope Rücksicht nehmen) werden begrüßt. Im Stadtgebiet Beckum werden folgende Bereiche dargestellt:</p> <p>A) Wälder  a) NSG Brunsberg I Kerbtal am Brunsberg und Beweidungsflächen  b) Hermannsberg  c) NSG Paterholz  d) Mackenberg und Wälder Holter/Höckelmer  e) FFH / NSG Vellerner Brok / Hohen Hagen und Randflächen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>B) Steinbrüche</p> <p>a) NSG Flimmerberg  b) FFH / NSG Steinbruch Vellern  c) NSG Steinbruch Friedrichshorst  d) Steinbruch Elsa Süd (Neubeckum)</p> <p>C) Fließgewässer</p> <p>a) Werse von Wessingweg bis Stadtgrenze  b) Stelterbach / Deipenbach lisinghofer Bach;  Linnenbrinks Bach (neu)  c) NSG Göttfricker Bach  d) NSG Liese / Boxelbach und Lieseoberlauf  (letzterer neu)  e) NSG Lauhoffsbach und Axtbach-Oberlauf  f) Hoendieksbach am Vellerner Brok  (verlängert)  g) Angeltal bei Gausmann (neu)</p> <p>Die Schwerpunktsetzung entspricht den Inhalten des Landschaftsplans Beckum und spiegelt die hohe Bedeutung der Beckumer Wälder, Fließgewässer und Steinbrüche für Natur und Landschaft wieder. Durch das Bachsystem Stelterbach, Deipenbach, Isinghoferbach, Linnenbrinks Bach im Wersebereich westlich der Stadt Beckum wird die Bedeutung der Werse einschließlich Ihrer Nebengewässer für Natur und Landschaft noch verstärkt. Teilweise hat die Stadt Beckum dort bereits Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung begonnen. Diese sollen fortgeführt werden.</p>		

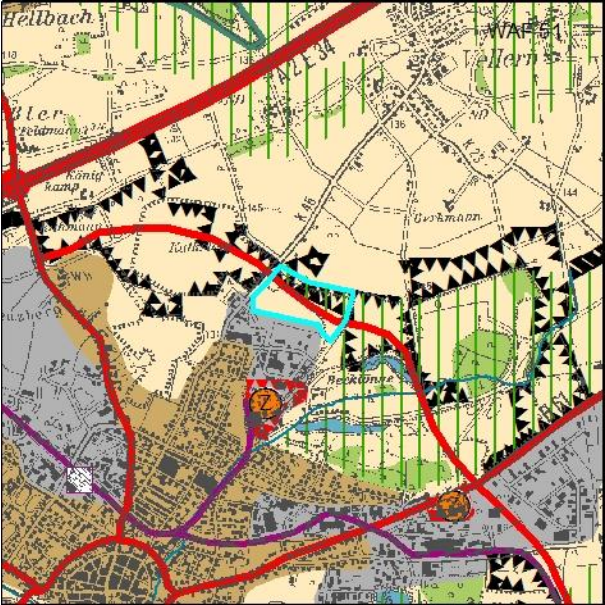
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Das Gebiet Hoendieksbach am Vellerner Brok wurde nach Westen verlängert.                      Angeltal bei Gausmann nördlich Neubeckum: dieses entspricht den Zielen der Stadt Beckum, die dort mittelfristig eine naturnahe Gewässerentwicklung vorsehen.                      Darüber hinaus wurden bestehende Ausweisungsf lächen vergrößert und verknüpft.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-022</b></p>		
<p>Beckum</p>  <p>Anregungen zu den zeichnerischen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Die angeregte Planung findet sich nicht in den Bedarfsplänen des Bundes oder Landes wieder. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Kreis- und Gemeindestraßen können nur dann im Regionalplan darstellt werden, wenn sie der Anbindung regionalbedeutsamer Anlagen und Einrichtungen sowie Siedlungsbereiche dienen. Dies ist hier nicht der Fall.                      Die Westumgehung Beckum kann daher „darstellungsrechtlich“ nicht als Bestandteil des regionalplanerisch bedeutsamen Netzes der Bundes- und Landesstraßen aufgenommen werden. Der BAB-Anschluss im Zuge der L794 wird gestrichen.</p>	<p>Die Stadt Beckum hält an ihrer Anregung fest, die zusätzliche BAB-Auffahrt im Regionalplan darzustellen. Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die Regionalplanungsbehörde den aktuellen Sachstand bei strassen.nrw abfragt und die Darstellungsmöglichkeiten für die Anschlussstelle und die Westtangente im Regionalplan prüft.</p> <p>Die Westtangente ist nicht den Bedarfsplänen des Landes oder des Bundes enthalten. Damit ist diese Straßenverbindung im Regionalplan nicht darstellbar.</p> <p>Die Anschlussstelle Butterschlot ist eine Entlastungsvariante, die im Zusammenhang mit der im Regionalplan dargestellten Nordostumgehung im Zuge der B58 zu sehen ist. Die Anschlussstelle Beckum wird nach Realisierung der Nordostumgehung Beckum an ihre Leistungsgrenze kommen. Die Aus-</p>

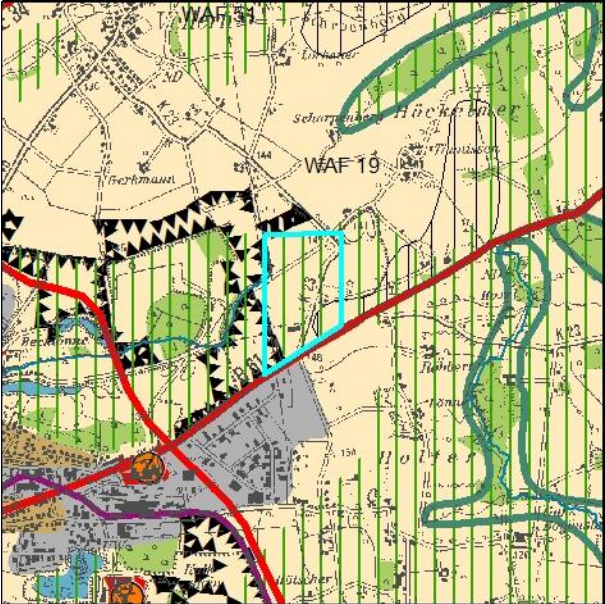
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Darstellungen - Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Zeichnerisch ist eine zweite, zusätzliche BAB-Auffahrt für Beckum dargestellt. Dies entspricht auch den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan. Der Bau des BAB-Anschlusses wird mit den Erwartungen verknüpft, dass die Verbindung zwischen L 794 und B 61 geschaffen wird und dass durch die Verlängerung der Querspange bis zur B 475 die möglichst effektivste Verkehrsentslastung erreicht wird. Insofern sind diese Straßenverbindungen im Zusammenhang mit der zusätzlichen BAB-Auffahrt auch zeichnerisch im Regionalplan darzustellen und mit den an diesen Stellen dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur in Einklang zu bringen - s. Abb. 5.</p>		<p>/Umbauvariante des Knotens ist nicht bedarfsplanrelevant. Seine Darstellung ist damit sinnvoll.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-023</b></p>		
 <p>Im Stadtgebiet Ennigerloh ergibt sich besonderer Zielkonflikt für den erweiterten Bereich für den Schutz der Natur -Steinbruch Anneliese und der Darstellung der Bedarfsplanmaßnahme B 475- Ortsumgehung Neubeckum Ennigerloh. Die Darstellung ist daher auf die Abgrenzungen des bestehenden Naturschutzgebietes Steinbruch Anneliese zurückzunehmen und die restlichen Bereiche sind als Bereiche zum Schutz der Landschaft darzustellen - s. Abb. 6.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des geplanten Neubaus der B 475 n wurde der betroffene Landschaftsraum im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - umfangreichen Kartierungen unterzogen. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen machen deutlich, dass auch östlich der geplanten Trasse der B 475 n Lebensräume zahlreicher streng geschützter Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgestellt wurden. Große Teile der hier vorhandenen Biotope (Lebensräume von Pflanzen und Tieren) wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als " hoch" bis "sehr hoch" eingeschätzt. Da die Biotope mit hoher und sehr hoher Bedeutung bis nah an die östlich verlaufende B 475 heranreichen (Abstand im unbesiedelten Bereich ca. 90 m), wird hier weiterhin BSN dar.</p> <p>Mit der Darstellung der B475 als Bedarfsplanmaßnahme für den vorwiegend überregionalen Verkehr an dieser Stelle macht der Regionalplan deutlich, dass dieses Projekt unterstützt wird. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird dazu die linienbestimmte Trasse dargestellt. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur</p>	<p>Die verschiedenen teilweise konfligierenden Nutzungsansprüche wie Gewerbe, Straße und Naturschutz in diesem Raum wurden intensiv diskutiert. Es wird klar das hier ein Prozess in Gang gesetzt werden muss, der zum Ziel hat, die Raumnutzung in diesem Bereich neu zu ordnen. Dieser Prozess ist jedoch nicht im Rahmen der Regionalplanfortschreibung zu leisten. Er kann ggfls in eine Regionalplanänderung münden. Die Regionalplanungsbehörde wird daher die Darstellungen im Regionalplan an dieser Stelle entsprechen dem Erörterungsentwurf unverändert lassen.</p> <p>Diese grundsätzliche Vorgehensweise wird von allen betroffenen Beteiligten unterstützt (siehe auch 074-006)</p> <p>Der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh bleiben bei ihrer Anregung den BSN östlich der Straßentrasse zurückzunehmen (070-042 und 074-009). Die Stadt Beckum regt die Darstellung eines BSLE östlich der Straßentrasse an (072-023). Die Regionalplanungsbehörde folgt diesen Anregungen nicht. Daher <b>kein Meinungsaustrich mit dem Kreis Warendorf sowie den Städten Ennigerloh und Beckum.</b></p> <p>siehe auch 151-588</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden.	
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum Anregungsnummer: 072-024</b>		
Darüber hinaus werden die Darstellungen begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum Anregungsnummer: 072-025</b>		
<p>5. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</p> <p>Grundsatz 21 "bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktion und natürliche Vielfalt erhalten" und Ziel 31 "durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen" werden unterstützt. Im Stadtgebiet werden folgende Flächen dargestellt:</p> <p>A) Großflächig im Beckumer Süden (LSG Beckumer Berge in den Bauernschaften Dalmer, Unterberg I + 11)</p> <p>B) Bauernschaften Werse, Elker, Hinteler im Westen</p> <p>C) Bauernschaft In der Laake im Nordwesten</p> <p>D) Umfeld Vellerner Brok, Bauernschaften Hesseler, Holter, Lennebrock/Kollenbach im Nordosten/Osten</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum Anregungsnummer: 072-026</b>		
Beckum	Der Anregung wird gefolgt.	<b>Meinungsausgleich mit allen</b>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen - Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</p> <p>Zwischen der geplanten B 58 n und dem bestehenden Gewerbegebiet Daimlerring wird die Reduzierung der Darstellung "Bereich zum Schutz der Landschaft und der Landschaftsorientierten Erholung" gefordert, um die im Flächennutzungsplan und (teilweise) auch im Bebauungsplan Nr. 12 Teil B ausgewiesene Straßenanbindung an das vorhandene Gewerbegebiet weiterhin zu ermöglichen. Das Ziel der Stadt Beckum, hier möglicherweise</p>	<p>Aus siedlungsstruktureller Sicht kann es durchaus sinnvoll sein, den Bereich zwischen der geplanten B 58n und dem GIB, langfristig einer Siedlungsnutzung zuzuführen. Dieser Raum ist durch Abgrabungen und gewerbliche Nutzungen vorgeprägt. Deshalb wird der BSLE in diesem Bereich zurückgenommen.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>langfristig einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu entwickeln, soll nicht durch die konkurrierende Darstellung erschwert werden - s. Abb.7.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-027</b></p>		
<p>Beckum</p>  <p>Weiterhin werden entlang der B 61 zukünftige Abbaubereiche als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Hier ist eine reduzierte Darstellung erforderlich - s. Abb. 8.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Sollte es hier zu einer Darstellung von Abgrabungsbereichen kommen, so wäre die Darstellung eines BSLE als Nachfolgenutzung nach Ende der Abgrabung zu betrachten.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt, das BSLE-Darstellungen im Regionalplan zukünftige Abgrabungen nicht verhindern. Die Stadt Beckum erklärt <b>Meinungsausgleich unter dem Vorbehalt</b>, dass dieses Thema bei den Erörterungen für den Kalkabbau wieder aufgegriffen wird.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-028</b>		
<p>6. Wasser, Grundwasser und Gewässerschutz  Ziel 32 "Grundwasser und Gewässer schützen", Ziel 33 "Naturräumliche Funktionen beachten, biologische Intaktheit sichern!" Ziel 34 "Überschwemmungsgebiete beachten!", Ziel 35 "Gewässerbegleitende Flächen zurückgewinnen!" Grundsatz 22 "Hochwasserschutz berücksichtigen!" (=&gt; Gewässer und Auen entwickeln, Speicherkapazität erhöhen), Grundsatz 23 "Hochwasserschutz aktiv fortführen!" (=&gt; naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung, Rückhaltung und verlangsamter Abfluss, Vorsorge stärken, Nutzungsanpassungen) und Grundsatz 24 "Überflutungsgefahren berücksichtigen!" entsprechen genau den Zielen und Maßnahmen, die die Stadt Beckum seit über 10 Jahren intensiv umsetzt und werden daher ausdrücklich begrüßt. Diese Ziele entsprechen ebenfalls denen der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die in Stufen bis 2027 verbindlich umgesetzt werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-029</b>		
<p>V. Sicherung der Rohstoffversorgung</p> <p>1. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziel 39 "Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen".</p> <p>Grundsatz 25 "Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen".</p> <p>Sowohl textlich als auch zeichnerisch sind im Gegensatz zum Flächennutzungsplan und des bisher geltenden Regionalplans die Abbauflächen reduziert worden. Nach Aussage der Bezirksregierung hat eine Abstimmung mit den Abbaufirmen stattgefunden. Die restriktive Darstellung der Abbauflächen soll den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren sichern. Es wird festgestellt, dass der Regionalplan zu jedem Zeitraum ausreichende Flächen für eine gesicherte Rohstoffversorgung zur Verfügung stellen wird, denn die Fortschreibung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass für Festgesteinsrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der planerische Versorgungszeitraum wieder auf mindestens 30 Jahre zu ergänzen.</p> <p>Das Fortschreibungserfordernis wird sich aus dem Monitoring ergeben. Zukünftig werden insbesondere über das luftbildgeschützte Monitoring des Geologischen Dienstes NRW gen aue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt zur Verfügung stehen.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Beckum mit Vertretern der Beckumer Zementindustrie hatten zum Ergebnis, dass noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf sowohl in der Darstellung von Abbauflächen im Regionalplan als auch in der zukünftigen Flächensicherung vor konkurrierenden Nutzungen besteht.</p> <p>In gemeinsamen Gesprächen wurde deutlich, dass die Ansprüche, die noch gesondert von den einzelnen Vertretern der Zementindustrie in den Stellungnahmen formuliert werden, sich fast vollständig mit den bisher abgestimmten Rahmenplänen, dem Flächennutzungsplan und auch dem vorliegenden Gesamtrekultivierungsplan aus dem Jahr 2000 decken werden.</p> <p>Die Stadt Beckum gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die noch ausstehende Abstimmung mit der Bezirksregierung im Ergebnis die Zustimmung der Abgrabungsindustrie findet, so dass auch hier die langfristige Sicherung der Betriebsstandorte und der Arbeitsplätze in Beckum unterstützt wird.</p> <p>Die Erläuterungskarte V-1 "Lagerstätten" stellt die vorhandenen Lagerstätten im Stadtgebiet, differenziert nach zurzeit noch zugänglichen, nicht durch andere Nutzungen überlagerte Lagerstätten, dar.</p> <p>Die Fortführung der Abbaubereiche Cemex und Phönix und der Steinbruch Vellern Nord -</p>		

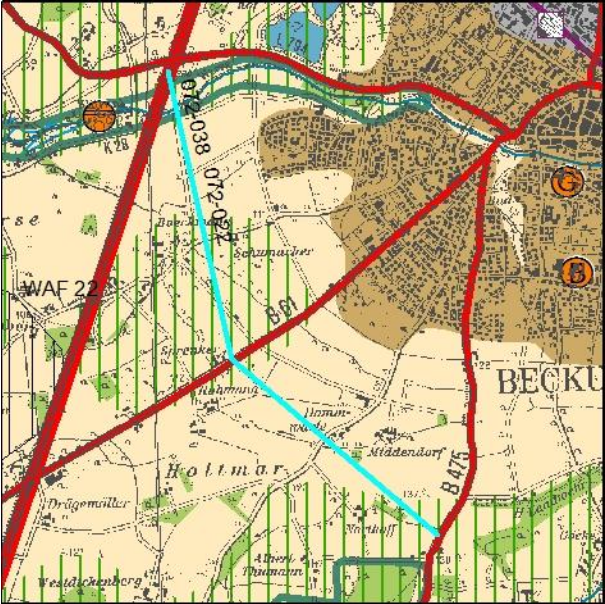
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
ehemals Dyckerhoff wird in der Erläuterungskarte V-2 "wertvolle Lagerstätten" kleinmaßstäblich dargestellt.		
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-035</b>		
<p>VII. Verkehr</p> <p>1. Regionales Verkehrssystem Grundsatz 35 Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen</p> <p>Die Grundsatzaussage, wonach die Verkehrsinfrastruktur in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden muss, verdient ungeteilte Zustimmung. Aufgrund der Dynamik der Mobilitätsanforderungen und Erwartungen ist eine ständige Modifikation der Verkehrssysteme unabdingbar. Hervorzuheben ist die differenzierte Sichtweise, wonach der Ausbau sowie die Verbesserung der Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr vorrangig zu behandeln sind, ebenfalls jedoch die Bedeutung von Pkw und Lkw als dominierende Verkehrsmittel adäquate Maßnahmen erfordern.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-036</b>		
<p>2. Schienenverkehr Grundsatz 36 Einbindung der Region in den Schienenpersonenfernverkehr Es ist unzweifelhaft, dass der</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Leistungsaustausch als Folge der Globalisierung mit westlichen und insbesondere östlichen Nachbarländern ansteigen wird und daher neue Herausforderungen im Schienenfernverkehr erforderlich macht. Zu Recht wird die Strecke Dortmund - Hamm - Bielefeld - Minden - Hannover als wichtiger Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes im ICE-Taktverkehr qualifiziert. Dass die unter Rn. 659 dargestellten weiteren Anbindungen im Münsterland den neuen Belastungen im Schienenfernverkehr gerecht werden können, erscheint nachvollziehbar.</p>		

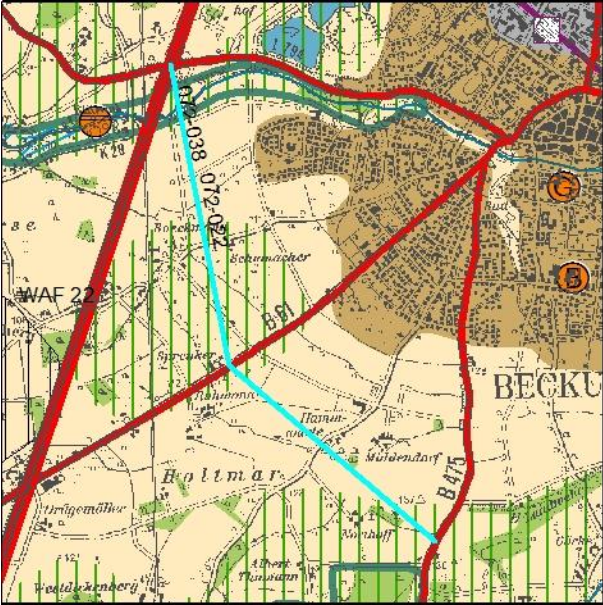
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b> <b>Anregungsnummer: 072-037</b>		
<p>3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr            Grundsatz 37 Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ausbauen - auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen            Es ist richtig, dass die Nahverkehrspläne darauf auszurichten sind, dass die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens mit möglichst geringem Zeitaufwand und angemessenem Komfort erreicht werden können. Die Stadt Beckum hält es aufgrund ihrer geografischen Lage auch für richtig, dass den Verflechtungen Rechnung getragen wird, die sich über Kreis- und Zweckverbandsgrenzen hinweg ergeben. Unterstützt wird die Aussage, dass die Entwicklung des neuen Angebotes "Rhein-Ruhr-Express" (RRX), das die Städte des Ballungsraumes zwischen Dortmund und Köln im engen Takt untereinander sowie über sogenannte Außenäste auch mit den übrigen Räumen des Landes verbinden soll, von großer Bedeutung ist. Wichtig für das südöstliche Münsterland und damit für Beckum ist die geplante RRX-Linie 6 (Minden - Bielefeld - Hamm - Dortmund - Essen - Düsseldorf - Köln - Koblenz). Die Einrichtung des RRX mit Halt in Neubeckum führt zu einer weiteren Aufwertung des bestehenden Angebotes im SPNV und wird daher nachdrücklich unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Unzweifelhaft ist, dass der Eisenbahnknoten Hamm nicht zuletzt aufgrund des ICE-Taktverkehrs Richtung Hannover/ Berlin für das südöstliche Münsterland, insbesondere im Südkreis Warendorf, von wesentlicher Bedeutung ist. Das im Entwurf formulierte Zwischenresümee über die Bemühungen im Bereich der Regionalisierung des Schienenpersonen nahverkehrs und der Einrichtung der Verkehrsverbünde (hier: ZVM) lässt darauf schließen, dass auch in den kommenden Jahren mit einer Steigerung des Fahrgastaufkommens gerechnet werden kann. Diese Prognose verdient Zustimmung. Bezüglich der Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr ist die WLE-Strecke Münster - Sendenhorst - Neubeckum - Ennigerloh von besonderem Gewicht. Die artikuliert Zielrichtung, eine Wiederaufnahme der Personenbeförderung angesichts der vorhandenen Pendlerpotenziale zu prüfen, wird unterstützt. Bei Realisierung des Abschnittes Münster - Neubeckum ist allerdings zu prüfen, wie eine Einbindung Beckums durch den dann voraussichtlich wegfallenden Schnellbus Beckum - Münster realisiert werden könnte.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-038</b></p>		

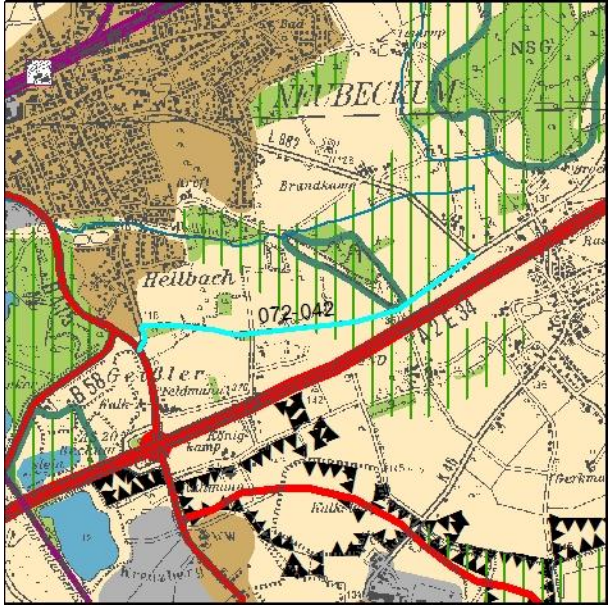
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4. Straßenverkehr Grundsatz 38 Leistungsfähige Ost-Westverbindungen herstellen Das im Regionalplan dargestellte Straßennetz gliedert sich in Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die nicht als Bundes- oder Landesstraßen qualifiziert bzw. in den entsprechenden Bedarfsplänen enthalten sind. Bei den dargestellten Straßen handelt es sich um eine unter regionalplanerischen Kriterien</p>	siehe 072-022	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>getroffene Auswahl, in die alle Bundesautobahnen, in großem Umfange die Bundes- und Landstraßen und in Einzelfällen auch Straßen in kommunaler Trägerschaft aufgenommen wurden.</p> <p>Zeichnerisch ist eine zweite, zusätzliche BAB-Auffahrt für Beckum dargestellt. Dies entspricht auch den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan. Der Bau des BAB-Anschlusses wird mit den Erwartungen verknüpft, dass die Verbindung zwischen L 794 und B 61 geschaffen wird und dass durch die Verlängerung der Querspange bis zur B 475 die möglichst effektivste Verkehrsentslastung erreicht wird. Insofern ist die Darstellung dieser Straßenverbindungen im Zusammenhang mit der zusätzlichen BAB-Auffahrt auch zeichnerisch im Regionalplan darzustellen</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-039</b></p>		
<p><b>Grundsatz 39</b> Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern</p> <p>Die Verbindungsqualität einiger überregional bzw. regional bedeutsamer Straßenverbindungen sollte durch den Bau von Ortsumgehungen verbessert werden.</p> <p>Es wird begrüßt, dass als weitere überregionale bedeutsame Verbindungsachsen die B 475 Westumgehung Ennigerloh/ Neubeckum), sowie die L 586 (Münster - Sendenhorst -</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

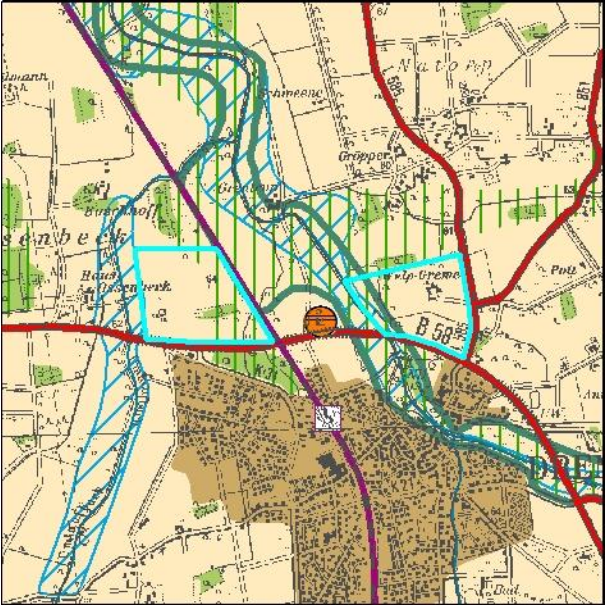
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beckum) genannt werden. Der Bau der Ortsumgehung Ennigerloh im Zuge der B 475 mit Anbindung an das Stadtgebiet Beckum ist ein langjähriger, dringender Wunsch der Stadt Beckum um eine bedeutende Entlastungsfunktion des Stadtteils Neubeckum zu erreichen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-040</b></p>		
<p>Die L 586 von Wadersloh endet derzeit an der B 61. Die Fortführung dieses Straßenstücks bis zur B 475 bzw. Autobahnauffahrt A 2 als B 58n (Nordostumgehung Beckum) ist ein wichtiges Straßenstück zur Entlastung des Ortskerns Beckum. Dieser wichtige Straßenabschnitt ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als "vordringlicher Bedarf" dargestellt und sollte ebenfalls auch textlich im Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Straßenzug ist zeichnerisch dargestellt und damit ein "Ziel der Raumordnung". Eine zusätzliche textliche Unterstützung ist nicht erforderlich.  siehe auch 071-026</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-041</b></p>		
<p>Beckum</p>	<p>siehe 072-022</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><u>Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen - Verkehrsinfrastruktur</u></p> <p>1. In Verbindung mit der der zusätzlichen BAB-Auffahrt ist die Darstellung der Verbindung zwischen L 794 und B 61 sowie die Verlängerung bis zur B 475 darzustellen - s. Abb 5.</p>		
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-042</b></p>		
<p>Beckum</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der zur Darstellung angeregte Straßenzug ist kein Bestandteil des klassifizierten Straßennetzes.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

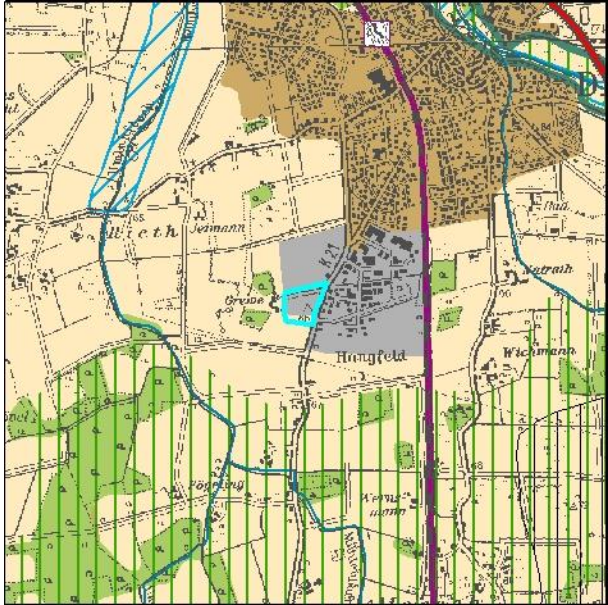


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>2. Der Hellweg als Südumgehung Beckum-Neubeckum darzustellen wie dies auch im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vorgenommen wurde - s. Abb. 14.</p>	<p>Kreis- und Gemeindestraßen können nur dann im Regionalplan darstellt werden, wenn sie der Anbindung regionalbedeutsamer Anlagen und Einrichtungen sowie Siedlungsbereiche dienen. Dies ist hier nicht der Fall.</p>	
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-043</b></p>		
<p>3. B 58n textlich im Regionalplan aufnehmen.</p>	<p>identisch mit 072-040</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 072 Stadt Beckum</b>  <b>Anregungsnummer: 072-044</b></p>		
<p><b>7. Radverkehr</b>          Grundsatz 42 Radwegenetz kontinuierlich ausbauen          Zur Förderung der individuellen und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ökologisch vorteilhaften Mobilität soll das vom Kraftverkehr getrennte inner- und zwischenörtliche Radwegenetz gesichert und ausgebaut werden.</p> <p>Die Bestätigung, das Gewicht des Radverkehrs bei der Steuerung der Raumnutzungen zur Geltung zu bringen, verdient uneingeschränkte Zustimmung. Den Bestrebungen der Kommunen, sowohl Erholungssuchenden als auch der Wohnbevölkerung zu alltäglichen Zwecken ein umfassendes (inter-) kommunales Radnetz anzubieten, wird durch diese Aussage im Entwurf angemessen Rechnung getragen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 073 Stadt Drensteinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 073-001</b></p>		
<p>1. Dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wird, unter Berücksichtigung der weiteren Punkte, zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit den Anregungen des Rats der Stadt Drensteinfurt ergibt sich aus den Meinungsausgleichsvorschlägen zu den nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 073 Stadt Drensteinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 073-002</b></p>		
<p>Drensteinfurt</p>	<p>Die GIB-Flächen 01.1A und 01.2A sind als Alternativen zur GIB-Fläche 01.3 im Rahmen der SUP geprüft worden. In der Gesamtbewertung wurden für beide Flächen erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, während dies für die GIB-</p>	<p>Die Stadt Drensteinfurt beabsichtigt die GIB-Alternativen als mögliche langfristige Varianten für eine Gewerbe- und Industrieansiedlung weiterzuverfolgen. Sie erklärt jedoch Meinungsausgleich, auch wenn die GIB-Flächen im Rahmen dieser</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>2. Die Verortung der GIB-Flächen 01.1 A (Nähe Haus Ossenbeck) und 01.2 A (Nähe Einmündung B 58 und L 585) wird im Verfahren weiter verfolgt.</p>	<p>Fläche 01.03 nicht der Fall ist. Diese Fläche wurde auf der Grundlage der Berechnung der neu darzustellenden GIB mit der entsprechenden Flächengröße im Regionalplanentwurf verortet. Die beiden Alternativflächen werden im Fortschreibungsverfahren nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Fortschreibung nicht im Regionalplan dargestellt werden.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 073 Stadt Drensteinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 073-003</b></p>		
<p>3. Anregung einer textlichen Ergänzung im Regionalplan als Fußnote für Tabelle III-1 (Flächenbedarfskonto):</p> <p>Anregung einer textlichen Ergänzung im Regionalplan als Fußnote für Tabelle III-1 (Flächenbedarfskonto):</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In der Tabelle III-1 wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen und die Erläuterungen um den angeregten Text erweitert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

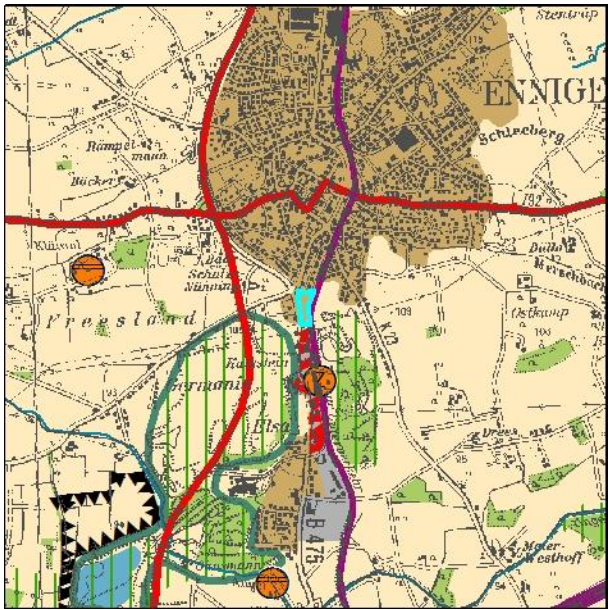
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>„Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Drensteinfurt verzichtet auf 5 ha des neudargestellten GIB und stellen diese 5 ha ebenfalls ins Flächenbedarfskonto ein. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird.</p> <p>Das zur Verfügung gestellte Flächenkontingent wird nach Bereitstellung ohne Bedarfsnachweis Drensteinfurt, Ostbevern und Oelde wieder zugeordnet. Die bedarfsbeheimateten Kommunen werden den Sockelbedarf vor Everswinkel und Wadersloh nur in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechend bestätigter Bedarfsnachweis erfolgt ist.“</p>		
<p><b>Beteiligter: 073 Stadt Drensteinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 073-004</b></p>		
<p>4. Aktualisierung der Siedlungsflächenerhebung bzgl. der anzurechnenden Reserveflächen:  ASB-Fläche Nr. 3: hier wird zur Zeit die Erweiterung des BP 1.31 "Entwicklungsbereich Bahnhofsumfeld" angestrebt, an freier Fläche ist eine Fläche von 0,42 ha anzusetzen, ASB-Fläche Nr. 8: hier ist die Aufstellung des BP Nr. 2.14 "Alte Brennerei" erfolgt; unter Berücksichtigung der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert. Damit ergibt sich eine Neudarstellung im Regionalplan von insgesamt ca. 44,3 ha von denen 5 ha nicht verortet werden, sondern auf ein Flächenbedarfskonto (Ziel 3.2, Tabelle III-1) gebucht werden (siehe auch Anregung 073-003)</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>vorhandenen Bebauung ist eine freie Fläche von 1,52 ha verfügbar, ASB-Fläche Nr. 13: zweiter BA des BP Nr. 3.09 "Meerkamp", hier ist es zu einer teilweisen Bebauung gekommen, 0,56 ha sind an freier Fläche noch verfügbar, ASB-Fläche Nr. 16: vierter BA BP Nr. 1.34 "Konrad-Adenauer-Straße", hier ist es zu einer teilweisen Bebauung gekommen, 1,31 ha sind an freier Fläche noch verfügbar, ASB-Fläche Nr. 18: BP Nr. 2.10 "Kerkpatt", hier ist es zu einer teilweisen Bebauung gekommen, 4,62 ha sind an freier Fläche noch verfügbar.</p>		
<p><b>Beteiligter: 073 Stadt Drensteinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 073-005</b></p>		
	<p>Die GIB-Fläche 01.3 verkleinert sich durch den Abzug von 5 ha für das Flächenbedarfskonto (siehe 073-003) und die gleichzeitige Aktualisierung der Reserveflächenbilanz nur geringfügig um 0,7 ha auf 18,3 ha. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend angepasst.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Für die nun vorzunehmende Abgabe der 5 ha ist die im Regionalplan dargestellte GIB-Fläche Nr. 0.13 westlich der Konrad-Adenauer-Straße entsprechend zu verkleinern. Die Rücknahme der ausgewiesenen Flächen im Regionalplan erfolgt im Süden, da im Norden die festgesetzte Fläche für einen möglichen Neubau der Feuerwache Drensteinfurt vorgesehen ist und die Entwicklung von Norden nach Süden erfolgt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 073 Stadt Drensteinfurt</b>  <b>Anregungsnummer: 073-006</b></p>		
<p>Die mitgeteilten Flächen sind in der Reserveflächenberechnung bei der Bedarfsermittlung für die Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen. Die sich aus dieser veränderten Berechnung ermittelte Fläche in Höhe von 1,06 ha ist der GIB-Fläche Nr. 0.13 westlich der Konrad-Adenauer-Straße zuzuordnen.</p>	<p>siehe Anregung 073-005</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-001</b></p>		
<p>Der Rat begrüßt die formulierten Ziele als Maßstab für eine nachhaltige und generationengerechte Entwicklung des Münsterlandes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-002</b></p>		
<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh regt, wie nachfolgend aufgeführt, an:</p>	<p>Die Anmerkungen der Stadt Ennigerloh werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zu Kapitel III:</p> <p>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der zur Anwendung gelangten statistischen Verfahren und Parameter und damit ermittelter Siedlungsflächenbedarfe ein Negativsaldo von 4 ha ASB-Fläche für Ennigerloh ermittelt worden ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh, wurde diese saldierte Größenordnung bereits berücksichtigt. Die Erläuterung, lfd. Nr. 125 des Entwurfes, wonach, für den Fall, dass die Kommune nachvollziehbar weitere Bedarfe nachweisen kann, weitere Inanspruchnahmen ermöglicht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gleichwohl wiegt dieser Umstand im Falle der Stadt Ennigerloh schwer. Maßgeblich für das in Rede stehende Negativsaldo zeichnet nämlich die Reservefläche des Baugebietes „Schleeberg“ mit veranschlagten insg. 12 ha. Deshalb kann seitens der Stadt Ennigerloh keinerlei Option eines Flächentausches zwischen ASB-Flächen und GIB-Flächen „gezogen“ werden.</p>		



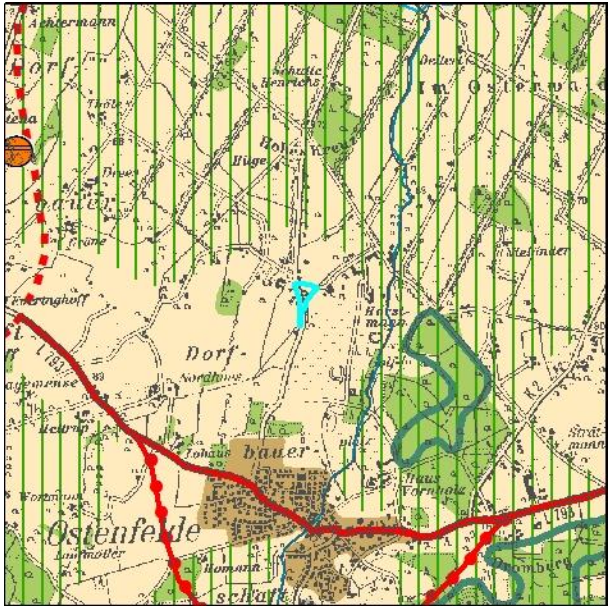
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b> <b>Anregungsnummer: 074-003</b>		
<p>Ennigerloh</p>  <p>Im Bereich Wulfsbergstraße - Neubeckumer Straße befindet sich eine ASB-Fläche, die im Entwurf nicht dargestellt ist.</p> <p>Anregung der Stadt Ennigerloh lfd. Nr. 1:</p> <p>Der in Rede stehende Bereich wird in den Entwurf des Regionalplans als ASB-Fläche übernommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der ASB wird entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan und der vorhandenen Bebauung ergänzt. Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh stellt hier bereits Wohnbauflächen dar. Die Flächen sind überwiegend bebaut bzw. mit verbindlichen Baurechten belegt. Die Auswirkungen auf die Umwelt und die umweltrelevanten Schutzgüter sind auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft worden. Eine Strategische Umweltprüfung wird nicht nachträglich durchgeführt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen an Schleeberg und Moospott im Osten des Siedlungsbereiches Ennigerloh sind unbebaut. Eine Bebauung ist nicht absehbar. Diese im Regionalplan als ASB dargestellten Flächen werden zurückgenommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen und somit durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes diese Bauflächen in eine Freiraumdarstellung umzuwandeln sind. Nach oben beschriebener Rücknahme von ASB und Aktualisierung der Reserveflächen kann der ASB in Enniger im Westen zur Einbeziehung eines vorhandenen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Ferienbauernhofes und eines geplanten Nahversorgers in den Siedlungsbereich um ca. 2 ha arrondiert werden.	
<b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b> <b>Anregungsnummer: 074-004</b>		
<p>2.) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Mit einer Bedarfskulisse der Größenordnung von 20,6 ha GIB Verfügungsfläche ist - verfolgt man die Entwicklung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Ennigerlohs - von einer bedarfsgerechten Flächenzuweisung auszugehen. Dies gilt zumindest mittelfristig. Gleichwohl ist aufgrund des hohen Besatzes mit Betrieben aus der Logistikbranche in Ennigerloh und damit zu unterstellender Standortgunst genau für diese Branchen ein auch kurzfristig möglicher Flächenverbrauch nicht auszuschließen.</p> <p>Grundsätzlich bedauert die Stadt eine mit derart engen Flächenzuweisungspotentialen (sowohl ASB als auch GIB) einhergehende außerordentlich eingeschränkte Flexibilität, sowohl im Hinblick auf Standortfindungen als auch im Hinblick auf Verhandlungspositionen im Rahmen von Grunderwerbsfragen. Hier wäre eine ausgedehnte Flächenkulisse unter flankierender Festsetzung von Entwicklungsflächenobergrenzen den Verfahren vor Ort, in den Kommunen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen haben sich weitestgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt, sind jedoch aufgrund des demografischen Wandels sowie der größeren Unsicherheiten bei der Abschätzung der künftigen Wirtschaftsentwicklung mittelfristig anzupassen. Derzeit erfolgt hierzu eine gutachterliche Überprüfung für das gesamte Land im Auftrag der Landesplanung, in der auch die besondere Rolle der Logistikbranche bei der Zuordnung von Flächenbedarfen berücksichtigt wird.</p> <p>Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
wesentlich zuträglicher.	angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan Münsterland).	
<b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh Anregungsnummer: 074-005</b>		
<p>Ziel 16:/ Den interregionalen „GIB-AUREA“ weiterentwickeln!</p> <p>Die Entwicklung des interregionalen Gewerbegebietes „AUREA“ und deren Sinnfälligkeit, gerade für Schlüsselbranchen mit Standortbedarfen in unmittelbarer Anschlussnähe zu Verkehrsmagistralen von regionaler und überregionaler Bedeutung, wird vollumfänglich unterstrichen. Letztlich lassen solche Ansiedlungen Impulse in den Raum und damit Standortvorteile erwarten.</p> <p>Anregungen der Stadt Ennigerloh lfd. Nr. 2:</p> <p>Wie der Rat der Stadt Ennigerloh bereits im Verfahren zur Änderung der betreffenden Regionalpläne seinerzeit angeregt und gefordert hatte, muss für die Ortslage Ostenfelde jetzt, wie auch im Zuge einer weitergehenden Entwicklung des AUREA-Gewerbegebietes eine Entlastung vorgesehen werden.</p> <p>Die bloße Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßenverbindung mit der Umfahrung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Rn 683 wird die Funktion einer Ortsumgehung Ostenfelde auch im Hinblick auf das Interkommunale Gewerbegebiet AUREA erläutert.</p>	<p>Die Stadt Ennigerloh unterstreicht ihre Anregung. Sie regt an, die textlichen Erläuterungen zur Anbindung von AUREA und die Zentraldeponie nicht auf die Ortsumgehung Ostenfelde zu fokussieren.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Der 2. Satz in Absatz Rn 683 wird angepasst:</p> <p>"Dies betrifft insbesondere eine Entlastungsstraße für Olfen und Seppenrade (Stadt Lüdinghausen) westlich der vorhandenen B 474, aber auch die <u>Südumgehung Ostenfelde (Stadt Ennigerloh)</u> <u>Straßenverbindung im Kreis Warendorf</u>, die dazu beitragen könnte, dass Schwerverkehre von und zur Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A 2 gelegenen Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA (Rheda-Wiedenbrück/Oelde) sicherer und mit weniger Umweltbelastungen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ostenfeldes reicht hierfür sicherlich nicht aus.</p> <p>Seitens der Stadt wird die Aufnahme eines Textbausteines angeregt, der die in westliche Richtung verlaufende verkehrliche Anbindung des AUREA-Gewerbeparkes über die im Bau befindliche K 13, mit Weiterführung über die L 806 und die B 64 beschreibt.</p>		<p>abgewickelt werden könnten."</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>Im Nachgang zu den Erörterungsterminen erklärte die Stadt Ennigerloh beim Ursprungstext bleiben zu wollen. Die textliche Änderung der Rn 683 wird daher zurückgenommen. Der 2. Satz in Absatz Rn 683 heißt also wieder:</p> <p>"Dies betrifft insbesondere eine Entlastungsstraße für Olfen und Seppenrade (Stadt Lüdinghausen) westlich der vorhandenen B 474, aber auch die Südumgehung Ostenfelde (Stadt Ennigerloh), die dazu beitragen könnte, dass Schwerverkehre von und zur Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A 2 gelegenen Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA (Rheda-Wiedenbrück/Oelde) sicherer und mit weniger Umweltbelastungen abgewickelt werden könnten."</p> <p>siehe auch Anregung 074-015</p>
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-006</b></p>		
<p>Gewerbe- und Industriebereiche für zweckgebundene Nutzungen</p> <p>Ziel 20: Den Vorrang von GIB - Zweckbindungen beachten!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die verschiedenen teilweise konfligierenden Nutzungsansprüche wie Gewerbe, Straße und Naturschutz in diesem Raum wurden intensiv diskutiert. Es wird klar das hier ein Prozess in Gang gesetzt werden muss, der zum Ziel hat,</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ennigerloh ist mit seiner Wirtschaftsstruktur eng verbunden mit der hiesigen Zementindustrie. Die vorgenommenen Ausweisungen und Darstellungen korrespondieren mit den der Stadt bekannten Entwicklungsszenarien der HeidelbergCementwerke AG, in Ennigerloh.</p> <p>Grundsatz 14: Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln!</p> <p>Ein Abstimmungsgespräch insbesondere für eine ggfs. ins Auge zu nehmende Nachfolgenutzung des ehemaligen Zementwerkstandortes Elsa und das weitere Gewerbegebiet Kalthöner wird abseits des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland angeregt.</p>		<p>die Raumnutzung in diesem Bereich neu zu ordnen. Dieser Prozess ist jedoch nicht im Rahmen der Regionalplanfortschreibung zu leisten. Er kann ggfls in eine Regionalplanänderung münden. Die Regionalplanungsbehörde wird daher die Darstellungen im Regionalplan an dieser Stelle entsprechen dem Erörterungsentwurf unverändert lassen.</p> <p>Diese grundsätzliche Vorgehensweise wird von allen betroffenen Beteiligten unterstützt (siehe auch 074-006)</p> <p>Der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh bleiben bei ihrer Anregung den BSN östlich der Straßentrasse zurückzunehmen (070-042 und 074-009). Die Stadt Beckum regt die Darstellung eines BSLE östlich der Straßentrasse an (072-023).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt diesen Anregungen nicht. Daher <b>kein Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf sowie den Städten Ennigerloh und Beckum.</b></p> <p>siehe auch 151-588</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b> <b>Anregungsnummer: 074-007</b>		
 <p>IV Freiraum: Waldbereiche</p> <p>Im Zusammenhang mit der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh im Rahmen der Entwicklungen des Golfplatzes Ostenfelde, werden im nördlichen Erweiterungsbereich des Golfgeländes Waldbereiche in Anspruch genommen. Betroffen ist ein im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellter Waldbereich nordwestlich des Golfgeländes.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Ebenso Anregungsnummer 55850-001.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

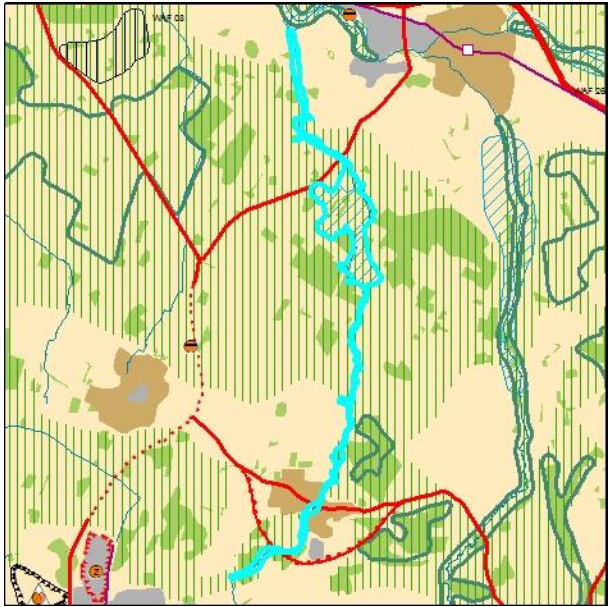
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Anregungen der Stadt Ennigerloh lfd. Nr. 3:</p> <p>Der landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes folgend, regt die Stadt Ennigerloh an, diesen Bereich als allgemeinen „Freiraum“ und „Agrarbereich“ darzustellen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-008</b></p>		
<p>Ziel 23: Agrarstrukturelle Belange beachten!</p> <p>Anregungen der Stadt Ennigerloh lfd. Nr. 4:</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft auf störungsfreie und zukunftsorientierte landwirtschaftliche Produktionsabläufe sind zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziel 23 wird zu Grundsatz 16. Entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteil unter 200 Einwohner sollen möglich sein. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-009</b></p>		
<p>Ennigerloh</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des geplanten Neubaus der B 475 n wurde der betroffene Landschaftsraum im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - umfangreichen Kartierungen unterzogen. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen machen deutlich, dass auch östlich der geplanten Trasse der B 475 n Lebensräume zahlreicher streng geschützter Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgestellt wurden. Große Teile der hier vorhandenen Biotop (Lebensräume von</p>	<p>Die verschiedenen teilweise konfligierenden Nutzungsansprüche wie Gewerbe, Straße und Naturschutz in diesem Raum wurden intensiv diskutiert. Es wird klar das hier ein Prozess in Gang gesetzt werden muss, der zum Ziel hat, die Raumnutzung in diesem Bereich neu zu ordnen. Dieser Prozess ist jedoch nicht im Rahmen der Regionalplanfortschreibung zu leisten. Er kann ggfls in eine Regionalplanänderung münden. Die Regionalplanungsbehörde wird daher die Darstellungen im Regionalplan an dieser Stelle entsprechen dem Erörterungsentwurf</p>



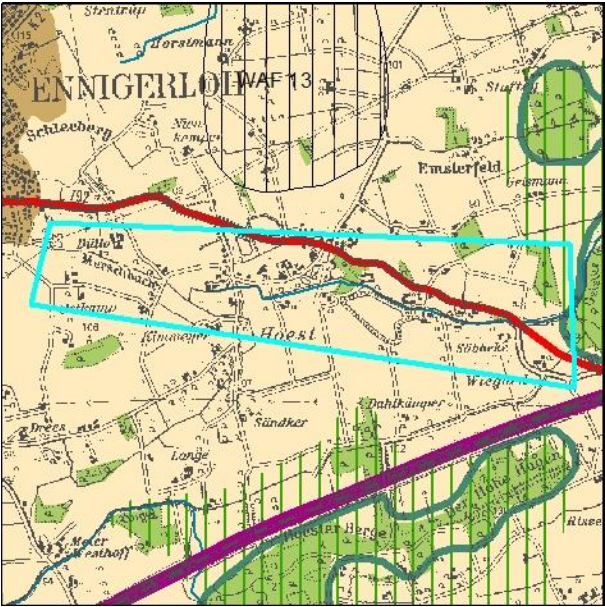
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>IV Freiraum: Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Ziel 29: Naturschutz beachten</p> <p>29.3: In den Bereichen für den Schutz der Natur und in ihrem Umfeld ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen einzuräumen.</p> <p>Der Neubau der B 475 Süd zwischen Neubeckum und Ennigerloh findet wegen seiner Bedeutung als wichtiges Infra-Strukturprojekt der kommenden Jahre eine entsprechende Erwähnung und Würdigung im</p>	<p>Pflanzen und Tieren) wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als " hoch" bis "sehr hoch" eingeschätzt. Da die Biotope mit hoher und sehr hoher Bedeutung bis nah an die östlich verlaufende B 475 heranreichen (Abstand im unbesiedelten Bereich ca. 90 m), wird hier weiterhin BSN dar.</p> <p>Mit der Darstellung der B475 als Bedarfsplanmaßnahme für den vorwiegend überregionalen Verkehr an dieser Stelle macht der Regionalplan deutlich, dass dieses Projekt unterstützt wird. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird dazu die linienbestimmte Trasse dargestellt. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden.</p>	<p>unverändert lassen. Diese grundsätzliche Vorgehensweise wird von allen betroffenen Beteiligten unterstützt (siehe auch 074-006)</p> <p>Der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh bleiben bei ihrer Anregung den BSN östlich der Straßentrasse zurückzunehmen (070-042 und 074-009). Die Stadt Beckum regt die Darstellung eines BSLE östlich der Straßentrasse an (072-023). Die Regionalplanungsbehörde folgt diesen Anregungen nicht. Daher <b>kein Meinungsabgleich mit dem Kreis Warendorf sowie den Städten Ennigerloh und Beckum.</b></p> <p>siehe auch 151-588</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Textteil des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland.</p> <p>Die Stadt Ennigerloh hat bislang jedwede Überlegung zu städtebaulichen Entwicklungsszenarien westlich der alten B 475 „fallen gelassen“, um Interessenkollisionen mit anderen Planungsträgern von vornherein nicht stattfinden zu lassen. Dies im wechselseitigen, einvernehmlichen Dialog.</p> <p>Nach wie vor bemühen sich Rat und Verwaltung die seinerzeitigen gemeinsam mit anderen Planungsträgern erarbeiteten Schritte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des in Rede stehenden Raumes zu treffen.</p> <p>Das ohnehin heute bereits bestehende Konfliktpotential im Bereich des Natur- und Artenschutzes wird durch eine wie im Entwurf beabsichtigte erhebliche Ausweitung eines Bereiches zum Schutze der Natur und insbesondere eine Ausweitung in das Gebiet zwischen B 475 „Alt“ und „Neu“ gewiss nicht reduziert.</p> <p>Angemessene Berücksichtigung findet dieser Raum im Zusammenhang mit der Realisierung des Straßenbauprojektes B 475 ohnehin.</p> <p>Letztlich steht zu befürchten, dass mit dem</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hinzutreten weiterer planungsrechtlich relevanter Instanzen Konflikte eher erhöht denn gelöst werden.</p> <p>Der Rat der Stadt stellt nochmals deutlich heraus, dass mit dem Neubau der B 475 zwischen Ennigerloh und Neubeckum maßgeblich eine zukunftsfähige und generationengerechte Entwicklung Ennigerlohs verbunden ist.</p> <p>Für die im Zusammenhang mit dem Neubau der Straße notwendig werdenden Maßnahmen zum Ausgleich für verloren gehende naturräumliche Funktionen hat die Stadt Ennigerloh gemeinsam mit der Stadt Beckum bereits Beiträge im Sinne einer ökologisch ausgewogenen Gesamtmaßnahme mit dem Projekt „Naturnaher Ausbau der Angel“ in Angriff genommen.</p> <p>Anregung der Stadt Ennigerloh lfd. Nr.: 5</p> <p>Das als Bereich zum Schutz der Natur dargestellte Gebiet zwischen der B 475 Süd „Neu“ und „Alt“ soll im Süden als Waldbereich und in der weiteren nördlichen Abfolge als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt werden. Allgemein sollen im Übrigen die Belange der Landwirtschaft auf störungsfreie und zukunftsorientierte landwirtschaftliche Produktionsabläufe beachtet werden.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b> <b>Anregungsnummer: 074-010</b>		
 <p>V Freiraum: Wasser</p> <p>Vorbeugender Hochwasserschutz</p> <p>Grundsatz 22 : Hochwasserschutz berücksichtigen</p> <p>Ziel 34: Überschwemmungsbereiche beachten</p> <p>Der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans</p>	<p>s. Anregungsnummer 074-011</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Münsterland, sowie dem Planwerk selbst folgend, sind Überschwemmungsbereiche respektive potentielle Überflutungsgebiete oder rückgewinnbare Überschwemmungsflächen weder für den <b>Mühlenbach</b> - <b>Flussgebietskennzahl 314.81</b> - noch für den Merschbach - Flussgebietskennzahl 328.1 dargestellt.</p> <p>Anregung der Stadt Ennigerloh lfd. Nr. 6</p> <p>Seitens der Stadt Ennigerloh wird eine entsprechende Darstellung angeregt.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-011</b></p>		
 <p>Ziel 34: Überschwemmungsbereiche beachten</p> <p>Der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sowie dem Planwerk selbst folgend, sind Überschwemmungsbereiche respektive potentielle Überflutungsgebiete oder rückgewinnbare Überschwemmungsflächen weder für den Mühlenbach  - Flussgebietskennzahl 314.81 - noch für den</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf wurden als "Überschwemmungsbereiche" nur die nachrichtlich von der Fachplanung übernommenen, auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen ordnungsbehördlich festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete dargestellt. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Weder für den Merschbach noch für den Mühlenbach gibt es eins von diesen Überschwemmungsgebieten und folglich auch keinen dargestellten "Überschwemmungsbereich". Allerdings fließt der Mühlenbach als Baarbach (Gewässerkennzahl 3148) weiter, für den es mittlerweile ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gibt. In der überarbeiteten Fassung des Regionalplanentwurfs wird diese aktuelle Abgrenzung entsprechend dem Darstellungsmaßstab von 1 : 50.000 in generalisierter Form dargestellt, d. h. sehr schmale Teilstücke des Überschwemmungsgebietes werden nicht als "Überschwemmungsbereich" dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

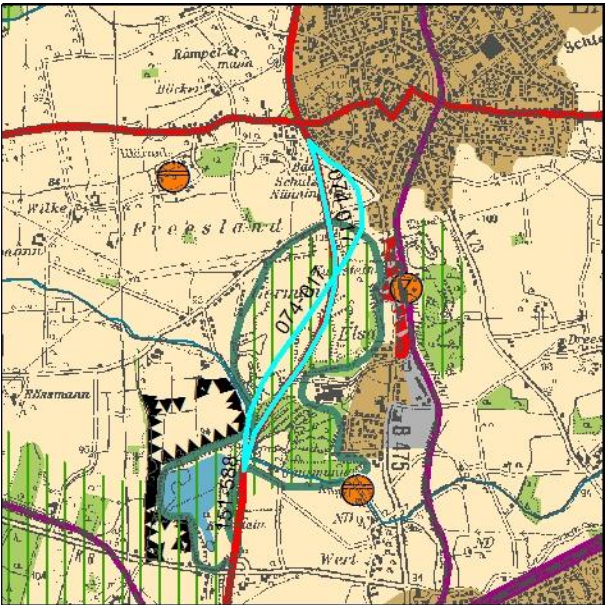
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Merschbach - Flussgebietskennzahl 328.1</b> dargestellt.</p> <p>Anregung der Stadt Ennigerloh lfd. Nr. 6</p> <p>Seitens der Stadt Ennigerloh wird eine entsprechende Darstellung angeregt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-013</b></p>		
<p>VIII Verkehr:</p> <p>Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen!</p> <p>Aus Sicht der Stadt Ennigerloh ist es wünschenswert, die Streckenabschnitte Münster - Sendenhorst - Enniger - Beckum - Neubeckum - wie Neubeckum-Lippstadt der WLE für den Güterverkehr nach wie vor zu erhalten. Auch eine Prüfung zur Wiederaufnahme einer Personenbeförderung, auf diesen Strecken oder auch auf Teilstrecken dieser Linien, wird seitens der Stadt Ennigerloh unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-014</b></p>		
<p>Grundsatz 38: Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen</p> <p>Grundsatz 39: Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

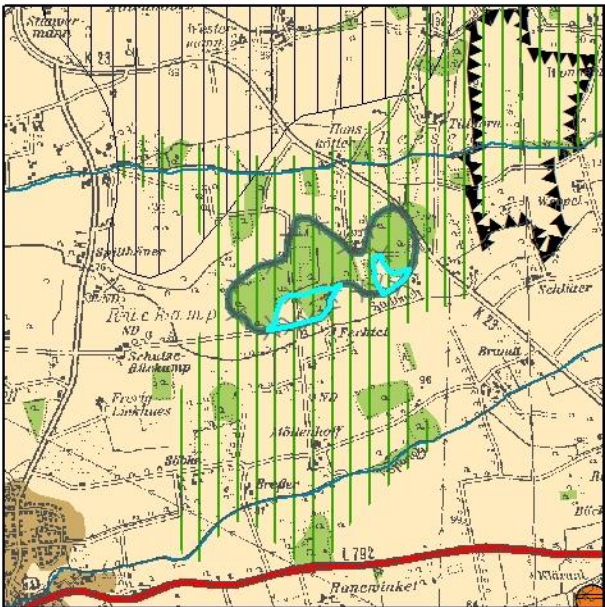


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Ennigerloh begrüßt die herausgehobene Bedeutung der Verbindungsachse B 475 und die formulierte Notwendigkeit zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit. Die Umgehungen Westkirchen, wie Ennigerloh/Neubeckum im Zuge der B 475 stellen wesentliche verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen dar. Die Stadt selbst unternimmt aktuell im Zusammenhang mit den Planungen für die Südumgehung Ennigerlohs erhebliche auch finanzielle Anstrengungen, die Realisierung dieser bedeutsamen Verbindung zu befördern.</p>		
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-015</b></p>		
<p>Die Darstellung der L 793 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, wird seitens der Stadt zur Kenntnis genommen. Ihre Weiterführung auf dem Gebiet der Stadt Oelde bis zu einer Verbindungsspanne sowie Weiterführung über die K 13 und letztlich Anschluss an die Bundesautobahn 2 im Bereich des interregionalen Gewerbegebietes „AUREA“ nimmt die Stadt Ennigerloh ebenfalls zur Kenntnis.</p> <p>Die deutlich im Text hervorgehobene Bedeutung einer Südumgehung Osterfeldes, die dazu beitragen könnte, dass Schwerlastverkehre von und zur</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Darstellung einer "sonstigen regionalplanerischen Straße" an dieser Stelle macht der Regionalplan deutlich, dass vor allem die zusätzlichen Schwerlastverkehre, die durch den AUREA-Gewerbepark und auch durch die Zentraldeponie erzeugt werden, eine Umfahrung von Osterfelde erforderlich machen. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird dazu eine südliche Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der im</p>	<p>Die Stadt Ennigerloh unterstreicht ihre Anregung. Sie regt an, die textlichen Erläuterungen zur Anbindung von AUREA und die Zentraldeponie nicht auf die Ortsumgehung Osterfelde zu fokussieren.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Der 2. Satz in Absatz Rn 683 wird angepasst:</p> <p>"Dies betrifft insbesondere eine Entlastungsstraße für Olfen und Seppenrade (Stadt Lüdinghausen) westlich der vorhandenen B 474, aber auch die <a href="#">Südumgehung Osterfelde (Stadt Ennigerloh)</a> <a href="#">Straßenverbindung im Kreis Warendorf</a>, die</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A2 gelegenen interkommunalen Gewerbegebiet „AUREA“ sicherer und mit weniger Umweltbelastung abgewickelt werden könnten, treffen auf die volle Zustimmung von Rat und Verwaltung der Stadt Ennigerloh.</p> <p>Anregungen der Stadt Ennigerloh lfd. Nr. 8:</p> <p>Im Zuge der Änderungsverfahren der jeweils betroffenen Gebietsentwicklungspläne im Zusammenhang mit den Planungen des interregionalen Gewerbegebietes „Marburg“ wurden die Anregungen der Stadt Ennigerloh, insbesondere zu den verkehrlichen Fragestellungen, abgewogen. Im sogenannten Meinungsausgleich wurde formuliert und festgestellt, dass die zukünftigen Verkehre aus dem interregionalen Gewerbegebiet über die K 17, L 806 und B 64 prioritär abgewickelt werden.</p> <p>Eine solche Verkehrsanbindung muss auch in die aktuellen Erläuterungen zum Regionalplanentwurf einfließen. Die Aufrechterhaltung einer solchen Verbindungsachse ist so lange sicherzustellen, bis eine Realisierung der Umfahrung Osterfeldes erfolgt ist.</p>	<p>Regionalplan Maßnahmen können nicht getroffen werden. siehe auch 074-005</p>	<p>dazu beitragen könnte, dass Schwerverkehre von und zur Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A 2 gelegenen Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA (Rheda-Wiedenbrück/Oelde) sicherer und mit weniger Umweltbelastungen abgewickelt werden könnten."</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>Im Nachgang zu den Erörterungsterminen erklärte die Stadt Ennigerloh beim Ursprungstext bleiben zu wollen. Die textliche Änderung der Rn 683 wird daher zurückgenommen. Der 2. Satz in Absatz Rn 683 heißt also wieder:</p> <p>"Dies betrifft insbesondere eine Entlastungsstraße für Olfen und Seppenrade (Stadt Lüdinghausen) westlich der vorhandenen B 474, aber auch die Südumgehung Osterfelde (Stadt Ennigerloh), die dazu beitragen könnte, dass Schwerverkehre von und zur Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A 2 gelegenen Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA (Rheda-Wiedenbrück/Oelde) sicherer und mit weniger Umweltbelastungen abgewickelt werden könnten."</p>

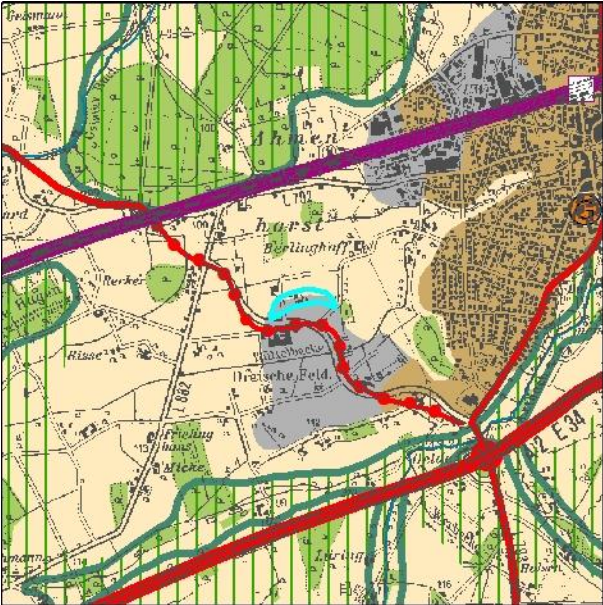
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b> <b>Anregungsnummer: 074-016</b>		
<p>Die ebenfalls im Textteil zur Fortschreibung des Regionalplanentwurfs hervorgehobene Bedeutung der Umgehung Ennigerlohs im Zuge des Neubaus zwischen Ennigerloh und Neubeckum wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gleichwohl ergeht der Verweis auf die Anregungen der Stadt Ennigerloh lfd. Nr. 5 „Bereich für den Schutz der Natur“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Ennigerloh bezüglich Text und Trassendarstellung der B475 im Regionalplan.</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen eine Neutrassierung der B475 südlich von Ennigerloh ab. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche beidseitig der Trasse, die als BSN dargestellt sind werden durch diese Planung zerschnitten.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p> <p>siehe hierzu auch die Anregungen 070-042, 074-009, 074-017 und 151-588</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>  <b>Anregungsnummer: 074-017</b></p>		
 <p>Anregung der Stadt Ennigerloh lfd. Nr.: 9</p> <p>Der Verlauf der B 475 Süd zwischen Ennigerloh und Neubeckum ist durch eine bereits genehmigte Linienführung fixiert. Er verläuft westlich der Hofstelle „Schulze Nünning“ sowie östlich, das Naturschutzgebiet „Anneliese“ flankierend. Ihr tatsächlicher Verlauf sollte in den Regionalplan übernommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Darstellung wird entsprechend der linienbestimmten Trasse korrigiert.</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Ennigerloh bezüglich der Trassendarstellung der B475.</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen eine Neutrassierung der B475 südlich von Ennigerloh ab. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche beidseitig der Trasse, die als BSN dargestellt sind werden durch diese Planung zerschnitten.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p> <p>siehe hierzu auch die Anregungen 070-042, 074-009, 074-016 und 151-588</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b> <b>Anregungsnummer: 074-018</b>		
<p>Ich bitte die Anregungen des Rates zu berücksichtigen. Gern begleite ich den im Verlauf der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfes abzusehenden Diskussionsprozess.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit den Anregungen des Rats der Stadt Ennigerloh ergibt sich aus den Meinungsausgleichsvorschlägen zu den vorab stehenden Anregungen und Bedenken.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b> <b>Anregungsnummer: E074-001 (zugleich E108-023)</b>		
<p>Ennigerloh</p>  <p>Die Landwirtschaftskammer regt an, die</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Der sehr heterogene Waldkomplex ist insbesondere geprägt durch (Wald-)flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden.</p> <p>Der Regionalplan lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.</p>

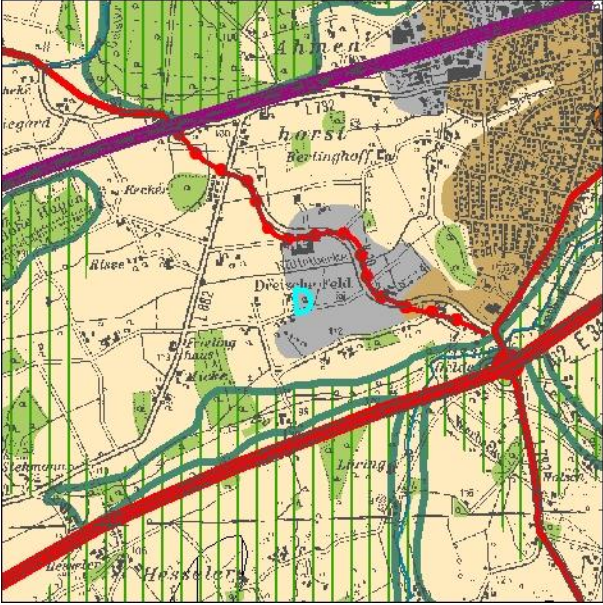
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
landwirtschaftlichen Flächen aus dem BSN nordöstlich von Enniger.		<b>Kein Meinungsabgleich mit der Landwirtschaftskammer und der Stadt Ennigerloh.</b>
<b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde Anregungsnummer: 075-001</b>		
<p>Stellungnahme zu den Randnummern 136ff :  <b>Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</b>  Im vorliegenden Entwurf sind auf dem Gebiet der Stadt Oelde 29 ha für „Allgemeine Siedlungsflächen (ASB)“ und 18 ha für „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ als Erweiterungsflächen dargestellt. Durch die Aktualisierung der Prognosedaten ergab sich für die Stadt Oelde ein zusätzliches Flächenkontingent von <b>18 ha</b>, das für eine Darstellung von „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ (ASB) zur Verfügung steht.  Ein Teil dieses Flächenkontingents soll gemäß dem textlichen Ziel Nr. 136 im Regionalplan verortet werden. Hierdurch soll den sich schon heute abzeichnenden Entwicklungen an mehreren Orten im Stadtgebiet Rechnung getragen werden. Die Lage der Erweiterungsflächen orientiert sich hierbei an den bestehenden Siedlungsflächen. Für einige dieser Flächen wird auch von der Möglichkeit gebraucht gemacht, Flächen für ASB in Flächen für GIB zu tauschen. Folgende Ergänzungen und Änderungen sind aus Sicht der Stadt Oelde</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

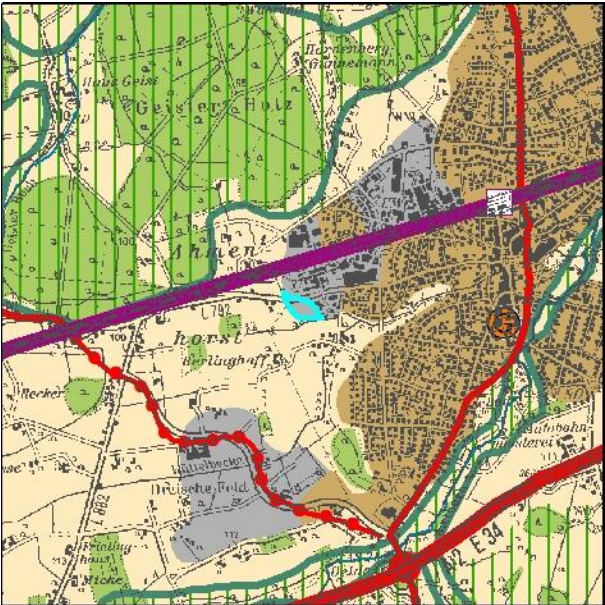


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>notwendig (Hinweis: Die Nummerierung entspricht der in der als Anlage beigefügten zeichnerischen Darstellung der gewünschten Anpassungen verwendeten Nummerierung):</p> <p>SIEHE STELLUNGNAHMEN ZU DEN ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNGEN !</p>		
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-002</b></p>		
 <p><b>1. Oelde-Südwest, nördlich der „Von-Büren-Allee“</b>          Im Zuge der Vermarktung der Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert. Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt ca. 67 ha. Davon werden 5 ha nicht verortet, sondern auf ein Flächenbedarfskonto (Ziel 3.2, Tabelle III-1 im Regionalplan) gebucht (siehe auch Anregung 075-011). Mit der Aktualisierung der Reserveflächenbilanz wird die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche möglich. Der GIB wird entsprechend der Anregung im Norden um ca. 3 ha erweitert.</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Oelde.</p> <p>Die Naturschutzverbände verweisen auf ihre grundsätzlichen Bedenken zu diesem GIB. Die Stadt Oelde erklärt, dass Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben in den im geltenden Regionalplan dargestellten GIB kaum mehr möglich ist und es für größere Betriebe aus topografischen Gründen nur wenige Möglichkeiten gibt. Diese nördliche Erweiterung eine solche Möglichkeit darstellen würde.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>„Oelde A 2“ hat es sich gezeigt, dass die Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen seitens der Gewerbetreibenden höher ist als erwartet. Da es aufgrund der topografischen Bedingungen innerhalb des Gewerbegebietes nicht in allen Bereichen möglich ist, große zusammenhängende Flächenangebote zu schaffen, ist es für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes erforderlich, die in nördlicher Richtung vorgesehenen Erweiterungsflächen zu vergrößern. Die Erweiterung des Gewerbegebietes „Oelde A 2“ soll als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im zeichnerischen Teil dargestellt werden. Der notwendige Bedarf von 3,0 ha GIB soll aus dem Pool der zusätzlich zugestandenen 18 ha Allgemeinen Siedlungsflächen genommen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-003</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert. Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt ca. 67 ha. Davon werden 5 ha nicht verortet, sondern auf ein Flächenbedarfskonto (Ziel 3.2, Tabelle III-1 im Regionalplan) gebucht (siehe auch Anregung 075-011). Mit der Aktualisierung der Reserveflächenbilanz wird die Darstellung</p>	<p>Die Naturschutzverbände verweisen auf ihre grundsätzlichen Bedenken zu diesem GIB. Sie nehmen diese geringfügige Erweiterung im Rahmen der Flächenbedarfe zur Kenntnis.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>1a. Oelde, Flächen westlich des Gewerbegebietes Oelde A2</b>  Am westlichen Rand des Gewerbegebietes A2 wird im Regionalplanentwurf eine kleinere Waldfläche dargestellt. Diese Fläche ist an drei Seiten von Gewerbe- und Industrieflächen (GIB) umgeben. Im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde werden diese Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, da dieser Bereich als potentielle Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet gesehen wurde. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung im Gewerbegebiet A2 soll diese Walddarstellung zurückgenommen werden und diese Fläche</p>	<p>zusätzlicher Siedlungsbereiche möglich.  Der GIB wird entsprechend der Anregung im Westen um 1,5 ha erweitert.</p>	

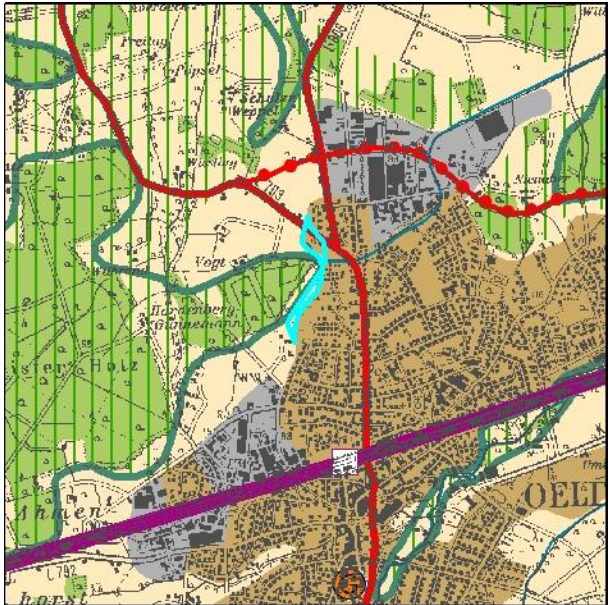
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ebenfalls als GIB dargestellt werden. Anmerkung: Bilanztechnisch wird für diese rund 1,5 ha große Fläche die Verringerung der anzurechnenden Reserveflächen in Anspruch genommen, die sich durch die Vermarktung einer weiteren Teilfläche im „Gewerbegebiet Oelde A2 - westlich Von-Büren-Allee“ gegenüber dem Stand vom 18.03.2009 ergeben hat.</p>		
<p><b>Beteiligt: 075 Stadt Oelde</b> <b>Anregungsnummer: 075-004</b></p>		
<p>Oelde</p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert. Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt ca. 67 ha. Davon werden 5 ha nicht verortet, sondern auf ein Flächenbedarfskonto (Ziel 3.2, Tabelle III-1 im Regionalplan) gebucht (siehe auch Anregung 075-011). Mit der Aktualisierung der Reserveflächenbilanz wird die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche möglich. Der GIB wird entsprechend der Anregung um 2 ha erweitert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>2. Oelde-Südwest, südlich der „Ennigerloher Straße“</b>  Ein an der „Ennigerloher Straße“ bestehender Gewerbebetrieb (Autohaus mit KFZ-Werkstatt) möchte seinen Betrieb in westlicher Richtung erweitern, da die Erweiterungsmöglichkeiten auf dem bisherigen Grundstück erschöpft sind. Da das derzeit bestehende relativ kleine Gewerbegebiet keine Erweiterungsflächen mehr bietet, soll eine behutsame Erweiterung dieses Gewerbegebietes in westlicher Richtung erfolgen. Unter Berücksichtigung des nördlich der „Ennigerloher Straße“ bestehenden Gewerbegebietes soll die Erweiterungsfläche knapp 2,0 ha umfassen. Ziel ist, neben der Schaffung einer Zukunftsperspektive für den ansässigen Betrieb, eine Abrundung des westlichen Ortsrandes zu erreichen.  Die Erweiterung des Gewerbegebietes an der „Ennigerloher Straße“ soll als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im zeichnerischen Teil dargestellt werden. Der sich ergebende Bedarf von 2,0 ha GIB soll aus dem Pool der zusätzlich zugestandenen 18 ha Allgemeinen Siedlungsflächen genommen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-005</b></p>		
<p><b>Oelde</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Zwischen GIB und dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet Geisterholz soll eine Pufferzone</p>	<p>Die Stadt unterstreicht den Bedarf an gewerblichen Bauflächen für die weitere</p>



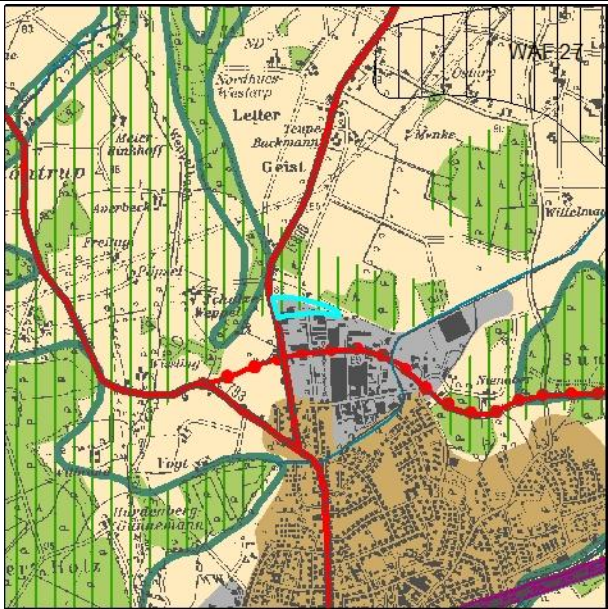
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Richtung. Somit kann die weitere Betriebsentwicklung nur nördlich des bestehenden Standortes erfolgen. Daher soll westlich und nördlich des bestehenden Betriebs eine insgesamt 2,0 ha große Fläche als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im zeichnerischen Teil dargestellt werden. Dieser Bedarf von 2,0 ha GIB soll aus dem Pool der zusätzlich zugestandenen 18 ha Allgemeinen Siedlungsflächen genommen werden. Die hier teilweise bestehende Darstellung eines Bereichs für die Freiraumfunktion „Schutz für die Natur“ ist bis auf den Waldrand zurückzunehmen (vgl. auch nachfolgende Ausführungen unter II. Pkt. 11).</p> <p><b>11. Oelde-Nordwest, Bereich zwischen NSG „Geisterholz“ und „Robert-Schuman-Rings“</b></p> <p>Zwischen dem Naturschutzgebiet „Geisterholz“ und dem „Robert-Schuman-Ring“ wird die Darstellung des Freiraums zum Schutz der Natur bis an den „Robert-Schuman-Ring“ ausgeweitet. Aus Sicht der Stadt Oelde weisen die auf diesen Flächen bestehenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche keine besonderen Strukturen auf, die eine derartige Darstellung notwendig erscheinen lassen. Zusätzlich handelt es sich beim „Robert-Schuman-Ring“ um eine Erschließungsstraße, die derzeit überwiegend nur auf der Südseite bebaut ist. Langfristiges Ziel der Stadt Oelde ist es, dies zu ändern</p>		



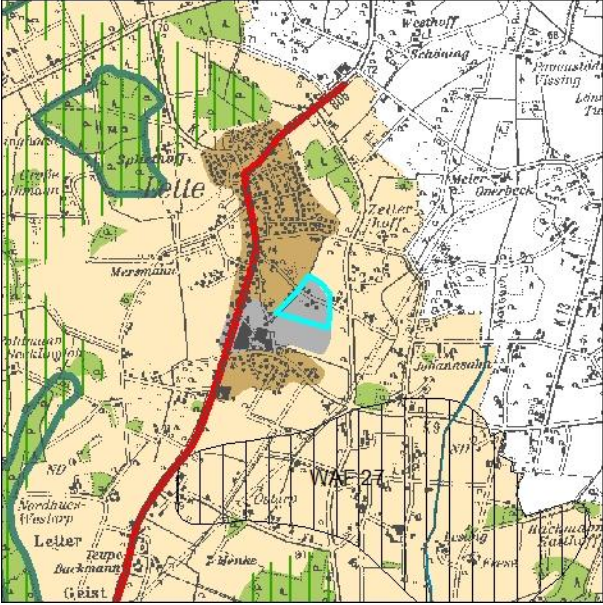
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und die an dieser Stelle getätigten Investitionen optimal zu nutzen (siehe auch I. Pkt. 3).</p> <p>Die Darstellung des Freiraums zum Schutz der Natur ist, entsprechend der Darstellung im derzeitigen Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan), daher bis auf die Grenze des Naturschutzgebietes Geisterholz (FFH-Gebietes) zurückzunehmen.</p>		
<p><b>Beteiligt: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-006</b></p>		
<p>Oelde</p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Erweiterung des Siedlungsbereiches wird neu zugeschnitten. 2,4 ha werden nach Norden an die Südseite der Ostenfelder Straße verlegt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

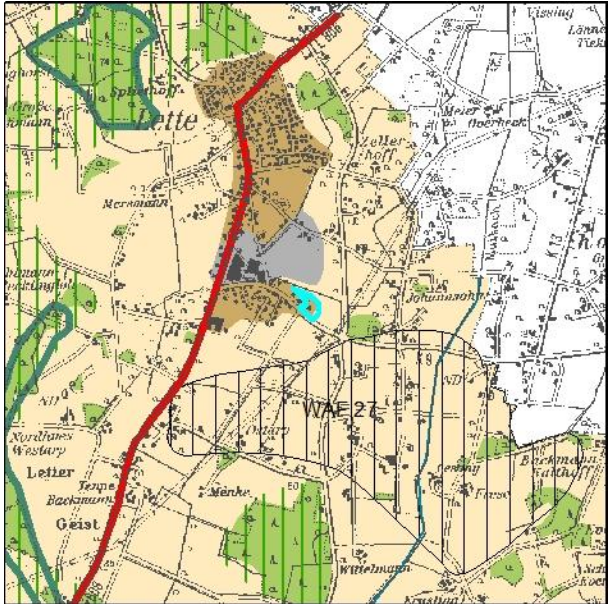


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>4. Oelde-Nord, südlich der „Ostenfelder Straße“ und westlich der „Warendorfer Straße“</b></p> <p>Im Anschluss an das Baugebiet „Zum Benningloh“ ist die Neudarstellung eines 5,0 ha großen ASB vorgesehen. Diese Neudarstellung grenzt direkt an einen Bereich für die Freiraumfunktion „Schutz für die Natur“. Um an dieser Stelle Konflikte zwischen den konkurrierenden Planungen zu vermeiden, soll diese Erweiterungsfläche auf eine Größe von 3,0 ha reduziert werden. Die verbleibenden 2,0 ha ASB sollen nördlich von diesen Flächen in den Bereich südlich der „Ostenfelder Straße“ verschoben werden. Hierdurch würde mit dem nördlich der „Ostenfelder Straße“ bestehenden Wohngebiet ein geschlossenes Ortsbild erreicht. Flächenbilanztechnisch ergeben sich hierdurch keine Änderungen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-007</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert.  Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt ca. 67 ha. Davon werden 5 ha nicht verortet, sondern auf ein Flächenbedarfskonto (Ziel 3.2, Tabelle III-1 im Regionalplan) gebucht (siehe auch Anregung 075-011).  Mit der Aktualisierung der Reserveflächenbilanz wird die</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>5. Oelde-Nord, östlich der „Letter Straße“</b>  Von den am nördlichen Rand des Gewerbegebietes „Am Landhagen“ am „Mittelweg“ bestehenden Betrieben sind Anfragen an die Stadt Oelde gestellt worden, ob Erweiterungen der Betriebsflächen in nördlicher Richtung denkbar wären. Vor dem Hintergrund des zur Zeit bestehenden Planungsrechts ist dies nicht möglich. Zur zukünftigen Sicherung dieser Standorte ist eine moderate Entwicklung des Gewerbegebietes in nördlicher Richtung erforderlich. Diese Flächen sollen maximal 2,0 ha umfassen. Zwischen diesen Flächen und dem nördlich liegenden Bodendenkmal</p>	<p>Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche möglich.  Der GIB wird entsprechend der Anregung um ca. 2 ha erweitert.</p>	


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>„Landhagen“ würde somit ein ausreichender Abstand verbleiben.</p> <p>Die Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Landhagen“ soll als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im zeichnerischen Teil dargestellt werden. Der sich ergebende Bedarf von 2,0 ha GIB soll aus dem Pool der zusätzlich zugestandenen 18 ha Allgemeinen Siedlungsflächen genommen werden. Die Darstellung des Bereiches für den Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ist in diesem Bereich anzupassen. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den betroffenen Flächen überwiegend um ackerbaulich genutzte Flächen handelt, wird dies als vertretbar angesehen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-008</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert. Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt ca. 67 ha. Davon werden 5 ha nicht verortet, sondern auf ein Flächenbedarfskonto (Ziel 3.2, Tabelle III-1 im Regionalplan) gebucht (siehe auch Anregung 075-011). Mit der Aktualisierung der Reserveflächenbilanz wird die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche möglich.</p> <p>Der GIB Lette wird im Nordosten um 7 ha</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>6. Lette, Flächen an der „Katthagenstraße“</b>  An der „Katthagenstraße“ im Ortsteil Lette bestehen zwei Betriebe, die sich zum jetzigen Zeitpunkt im planungsrechtlichen Außenbereich befinden. Neben der Schaffung einer Zukunftsperspektive für die ansässigen Betriebe soll dieser Bereich, der unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt, planungsrechtlich geordnet werden. Als weiteres städtebauliches Ziel wird die Verbindung dieses Bereichs mit den im südöstlichen Bereich von Lette liegenden gewerblichen Flächen angestrebt. Insgesamt sollen Flächen in einer Größe von 4,0 ha als Gewerbe- und Industrie-</p>	erweitert. Er ist teilweise bebaut.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ansiedlungsbereich im zeichnerischen Teil dargestellt werden. Der sich ergebende Bedarf von 4,0 ha GIB soll aus dem Pool der zusätzlich zugestandenen 18 ha Allgemeinen Siedlungsflächen genommen werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-009</b></p>		
<p>Oelde-Lette</p>  <p><b>6a. Lette, Flächen nördlich der „Wilhelm-Cordes-Straße“</b>  Nördlich der „Wilhelm-Cordes-Straße“ am östlichen Rand des Ortsteils Lette besteht ein</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Der ASB wird entsprechend arrondiert.  Der geltende Flächennutzungsplan stellt hier bereits Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen dar. Die Flächen sind weitgehend bebaut.  Die Auswirkungen auf die Umwelt und die umweltrelevanten Schutzgüter sind auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft worden.  Eine Strategische Umweltprüfung wird nicht nachträglich durchgeführt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>größerer Gewerbebetrieb. Dieser Betrieb schließt sich unmittelbar an den Siedlungsbereich an. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen somit nur in östlicher Richtung. Aufgrund der dynamischen Entwicklung dieses Metallbaubetriebs soll dem Betrieb an diesem Standort eine Zukunftsperspektive gegeben werden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf werden die Flächen des bestehenden Betriebs nicht als ASB dargestellt, obwohl in diesem Fall ein deutlicher Siedlungszusammenhang besteht. Im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wird dieser Bereich als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Es wird daher angeregt, die Darstellungen des ASB im Regionalplanentwurf entsprechend anzupassen und für den Betrieb eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit vorzusehen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-010</b></p>		
<p>Oelde-Stromberg</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Fläche wird als ASB dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen  Verfahrensbeteiligten.</b></p>

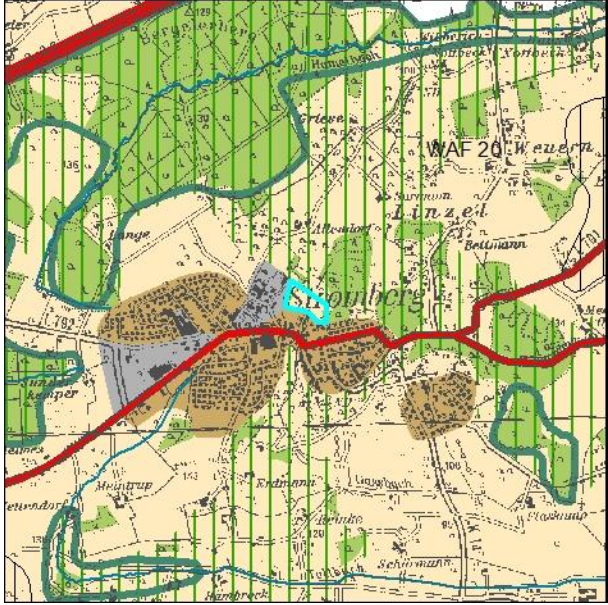


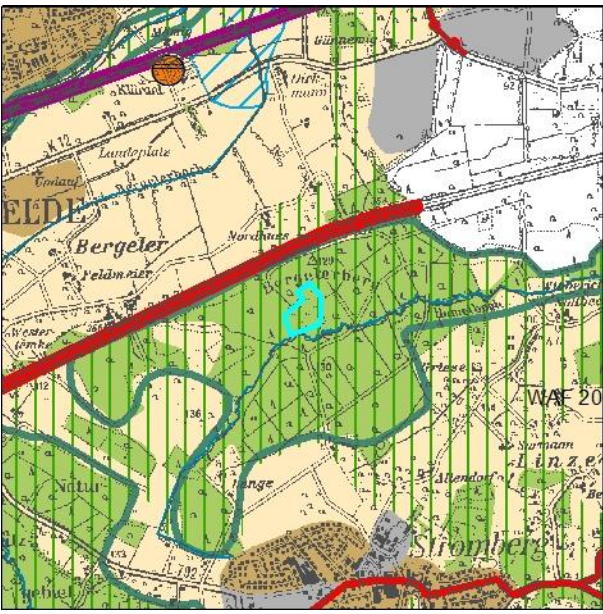
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>7. Stromberg, südlich der Straße „Oelder Tor“</b></p> <p>Im Ortsteil Stromberg wurde durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Stromberg - Up'n Dauden“ ein Teil der bislang als „Gewerbegebiet“ festgesetzte Fläche südlich der Straße „Oelder Tor“ als „Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wurde im Zuge einer Berichtigung angepasst. Vor diesem Hintergrund sollte die bislang im Regionalplan südlich der Straße „Oelder Tor“ (B 61) dargestellte GIB-Fläche als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt werden.</p>		



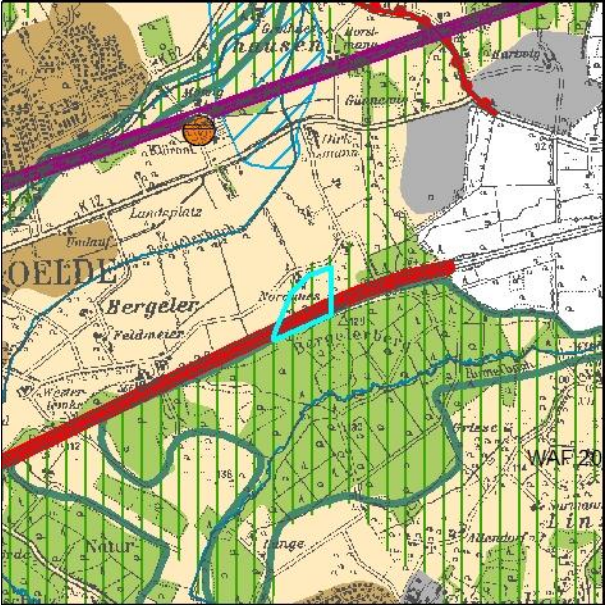
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b> <b>Anregungsnummer: 075-011</b>		
<p><b>Flächenbedarfskonto</b>  Insgesamt werden durch die oben beschriebenen weiteren Flächendarstellungen 13 ha des zusätzlichen Flächenkontingents von 18 ha, das für eine Darstellung von „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ zur Verfügung steht, in Anspruch genommen. Die verbleibenden 5,0 ha werden auf einem „Flächenbedarfskonto“ belassen und bei Bedarf abgerufen. Der Bezirksregierung wird zugestanden im Einzelfall über dieses „Flächenbedarfskonto“ Kommunen, die durch die Neuberechnung auf Flächendarstellungen verzichten mussten und besonders dramatisch in ihrer Entwicklung eingeschränkt wurden, weitere Flächendarstellungen zu ermöglichen. Eine vorherige vertragliche Einigung der betroffenen Kommunen (gebende und nehmende Kommune) ist nicht erforderlich. Dem folgenden Vorschlag zu einer textlichen Ergänzung im Regionalplan als Fußnote für Tabelle III-1 (Flächenbedarfskonto) an den Einträgen für die Stadt Oelde und die Gemeinde Ostbevern wird zugestimmt:  <i>„Ostbevern und Oelde belassen 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem in der Tabelle eine entsprechende Ergänzung vorgenommen und die Erläuterungen um den angeregten Text erweitert wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird. Das zur Verfügung stehende Flächenkontingent wird nach Bereitstellung ohne Bedarfsnachweis Ostbevern und Oelde wieder zugeordnet. Die bedarfsbeheimateten Kommunen werden den Sockelbedarf vor Everswinkel und Wadersloh nur in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechend bestätigter Bedarfsnachweis erfolgt ist."</i></p>		
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-012</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Mit der Überprüfung erfolgte auch eine Korrektur des aufgrund von technischen Fehlern zu groß dargestellten BSN auf den Gebieten der Gemeinde Beelen und der Stadt Oelde. Damit wird auch der Bereich nördlich der Straße „Zum Kreuzweg“ im Ortsteil Stromberg nicht mehr als BSN dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>Darstellung von Bereichen für die Freiraumfunktion</b></p> <p>Aus Sicht der Stadt Oelde sind in der zeichnerischen Darstellung von Bereichen für die Freiraumfunktion einige geringfügige Änderungen notwendig, um diese den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen und damit diese den Entwicklungszielen der Stadt Oelde entsprechen (Hinweis: Die Nummerierung aus I. wird fortgeführt und entspricht der in der als Anlage beigefügten zeichnerischen Darstellung verwendeten Nummerierung).</p> <p><b>8. Stromberg - nördlich „Zum Kreuzweg“</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Nördlich der Straße „Zum Kreuzweg“ im Ortsteil Stromberg erfolgt die Darstellung des Bereichs für die Freiraumfunktion für den Schutz der Natur bis unmittelbar an den im Regionalplanentwurf dargestellten ASB. Unberücksichtigt bleibt hierbei, dass ein Teil dieser Flächen im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde als Wohnbaufläche dargestellt ist. In diesem Bereich ist die Darstellung des Bereichs für die Freiraumfunktion für den Schutz der Natur entsprechend zurückzunehmen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-013</b></p>		
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ackerfläche liegt in dem schutzwürdigen Biotop "Waldgebiet östlich Bergeler Wald", welches einen ökologisch wertvollen, heterogen strukturierten Waldkomplex umfasst. Schutzziel ist u. a. die "Erhaltung und Entwicklung grossflächiger, reichstrukturierter Laubwälder". Entsprechend dem Grundsatz 19 der Waldvermehrung wäre eine Aufforstung dieser Fläche - unter Abstimmung mit anderen Interessen - ökologisch sinnvoll. Die Darstellung dieser Fläche als Waldbereich beinhaltet jedoch nicht zwingend eine Aufforstung. Die Ackerfläche wurde darüber hinaus nicht extra als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt, weil sie vollständig von einem größeren Waldbereich umfasst wird und aufgrund ihrer,</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

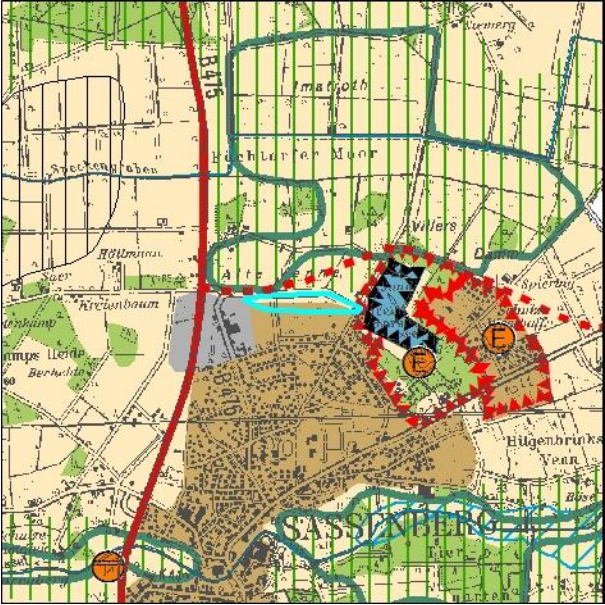
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>9. Oelde-Ost, Bereich zwischen Stromberg und der Autobahn A 2</b>            In dem Waldgebiet „Bergelerberg“ zwischen dem Ortsteil Stromberg und der Autobahn A 2 befindet sich eine annähernd 5,0 ha große Ackerfläche, die als „Waldbereich“ dargestellt wird. Aufgrund dieser Größe sollte diese Fläche analog zu den übrigen Darstellungen von Agrarbereichen innerhalb von Waldgebieten als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.</p>	<p>regionalplanerisch betrachtet, eher geringen Größe (&lt; 5 ha)            maßstabsbedingt entsprechend ihrer Umgebungsnutzung als Waldbereich dargestellt wurde. Ebenso Anregungsnummer 39750-002.</p>	
<p><b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b>  <b>Anregungsnummer: 075-014</b></p>		
<p>Oelde</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.            Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.            Mit der Überprüfung erfolgte auch eine Korrektur des aufgrund von technischen Fehlern zu groß dargestellten BSN auf den Gebieten der Gemeinde Beelen und der Stadt Oelde.            Damit wird auch der Bereich nördlich der Straße „Zum Kreuzweg“ im Ortsteil Stromberg nicht mehr als BSN dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><b>10. Oelde-Ost, Bereich zwischen „Bergeler Weg“ und der Autobahn A 2</b></p> <p>In diesem Bereich wird der von Nord nach Süd verlaufende Bereich für den Schutz der Natur entlang des Bodendenkmals „Landhagen“ in westlicher Richtung ausgeweitet. Diese Darstellung ist nur bedingt nachvollziehbar, da es einerseits um einen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich handelt und andererseits die Trennwirkung der sechsspurigen Autobahn A 2 zu den südlich liegenden Waldbereichen besteht. Daher sollte diese Ausweitung um rund 300 m zurückgenommen werden und nur die Flächen umfassen, die aufgrund ihrer Struktur</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(Grünland mit angrenzendem alten Baumbestand) die entsprechende Freiraumfunktion ergänzen.		
<b>Beteiligter: 075 Stadt Oelde</b> <b>Anregungsnummer: 075-015</b>		
<p><b>Ergänzung im Kapitel III.2 „Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“</b></p> <p>Im Nachgang zu den seitens des Rates der Stadt Oelde vorgebrachten Anregungen bitte ich, in dem Kapitel III.2 „Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ unter dem Punkt „Zweckbindung: Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens“ ein weiteres Ziel aufzunehmen.</p> <p>Die Fachhochschule Münster hat mit erheblicher Unterstützung des Kreises Warendorf den Landeswettbewerb zum Ausbau von Fachhochschulen im Jahr 2008/2009 gewonnen. Gefördert werden 110 neue duale Studienplätze in den Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik. Der erste Studiengang ging im Herbst 2009 an den Start. Damit wurde der Grundstein für den Aufbau von technischen Studiengängen für die Wirtschaft in der Maschinenbauregion im östlichen Münsterland/Kreis Warendorf gelegt. Für den weiteren nachhaltigen Ausbau und die Unterstützung der Hochschulen und Wirtschaft wurde am 04.05.2011 ein Hochschul-Kompetenz-Zentrum - studieren</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ziel 9.1 wird geändert und Randnummer 216 entsprechend ergänzt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

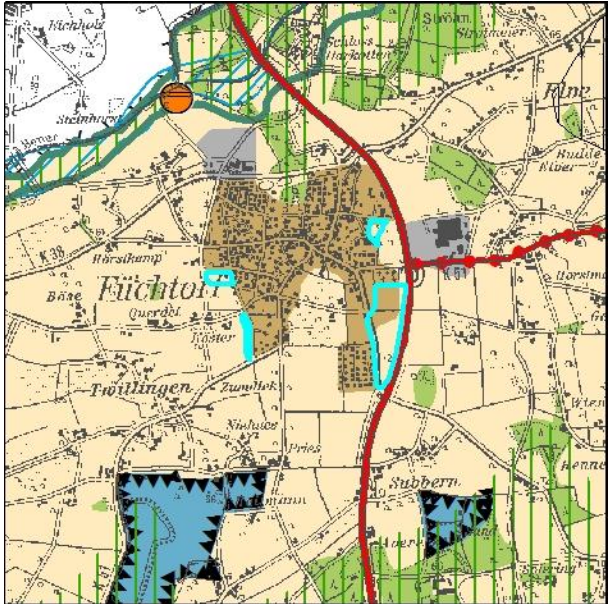


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und forschen- e. V. eingerichtet. Dem zukünftigen Ausbau und der Entwicklung bedarfsgerechter Studiengänge an den Studienorten ist Rechnung zu tragen. Das Kapitel ist daher um folgendes Ziel 9.3 zu ergänzen:  "Die neuen Studienorte in Ahlen/Beckum/ Oelde sind zu stärken und in ihrer Funktion weiter auszubauen und bedarfsgerecht zu entwickeln. Darüber hinaus sind private und gewerbliche Initiativen und Bildungsangebote vor Ort zu unterstützen. "  Die Erläuterung und Begründung 218 ist entsprechend zu ergänzen:  „Die geplanten Einrichtungen in Ahlen/ Beckum/ Oelde werden wegen bereits vorhandener Flächen im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellt."</p>		
<p><b>Beteiligter: 076 Stadt Sassenberg</b>  <b>Anregungsnummer: 076-001</b></p>		
<p>Zu den textlichen Darlegungen vorn 20.09.2010 sowie zum Umweltbericht vorn 20.07.2010 werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 076 Stadt Sassenberg</b>  <b>Anregungsnummer: 076-002</b></p>		
<p>Sassenberg</p>  <p>Ortslage Sassenberg Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Den ASB-Ausweisungen 1 — 4 im Bereich der Ortslage Sassenberg wird zugestimmt. Hingewiesen wird darauf, dass es zweckmäßig erscheint, den ASB-Bereich 3 nördlich des Steinbrink bzw. des Bekassineweges bis an den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Mit der veränderten Verortung des GIB-Bedarfes in der Ortslage Sassenberg (siehe 076-003) wird auch der benachbarte ASB um ca. 3 ha erweitert, um die Siedlungsentwicklung dort abschließen zu können.</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Sassenberg.</p> <p>Die Naturschutzverbände haben jedoch Bedenken gegen die Erweiterung des ASB an dieser Stelle (siehe 151-114 und 151-419)</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

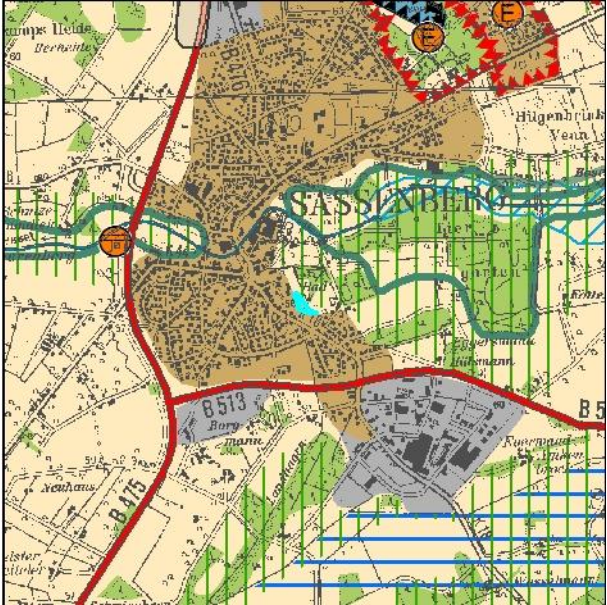
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 076 Stadt Sassenberg</b> <b>Anregungsnummer: 076-003</b>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Ortslage Sassenberg Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)</p> <p>Der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) südlich des Industriegebietes Robert—Linnemann—Straße (Nr. 9) ist aus Gründen einer zukünftigen Erschließung sowie der planerischen Aufbereitung eines Erweiterungsbereiches nach Westen hin zu verschieben. Gleichzeitig ist die Darstellung des „Industriegebietes Robert-Linnemann-Straße“ dem aktuellen Bestand hinsichtlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die GIB-Erweiterung an dieser Stelle wird zurückgenommen. Sie würde eine Biotopverbundfläche entlang des Hagenbaches unterbrechen bzw. überspringen und liegt im Wasserschutzgebiet. Die exponierte Lage dieses GIB macht auch aus siedlungsstruktureller Sicht eine Rücknahme sinnvoll.</p> <p>Der Regionalplan stellt dort nun einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Die überlagernden Freiraumfunktionen BSLE und BGGs werden entsprechend angepasst. Stattdessen soll mit einer Erweiterung des GIB im Norden der Ortslage Sassenberg östlich der B475 eine raumverträgliche Verortung des GIB-Bedarfes erreicht werden. Hier werden ca. 16,8 ha als GIB neu dargestellt. Nur der östlich der B475 dargestellte GIB ist neuer Siedlungsbereich. Das sich westlich der B475 anschließende Gewerbegebiet ist bisher schon als ASB dargestellt.</p>	<p>Nach Aussagen der Stadt Sassenberg ist eine Umsetzung des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde nicht möglich. Sie regt an, den neudargestellten GIB westlich der B475 zurückzunehmen. Insbesondere wegen eines expandierenden Reiterhofes in diesem Bereich ist eine Entwicklung von Gewerbeflächen dort nicht möglich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund spricht sich Stadt Sassenberg nach wie vor dafür aus, den GIB im Süden des Siedlungsbereiches von Sassenberg entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen. Von den Naturschutzverbänden und dem LANUV werden jedoch Bedenken gegen diese GIB-Erweiterung erhoben (siehe 151-168 und 119-049). Damit wird eine Verortung des GIB-Bedarfes schwierig.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, den GIB-Bedarf von ca. 10ha nicht zu verorten, sondern auf dem Flächenbedarfskonto zu verbuchen. Damit erhält die Stadt die Möglichkeit bei aktuellem Bedarf an Gewerbeflächen über eine Regionalplanänderung flexibel reagieren zu können (siehe E076-002).</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

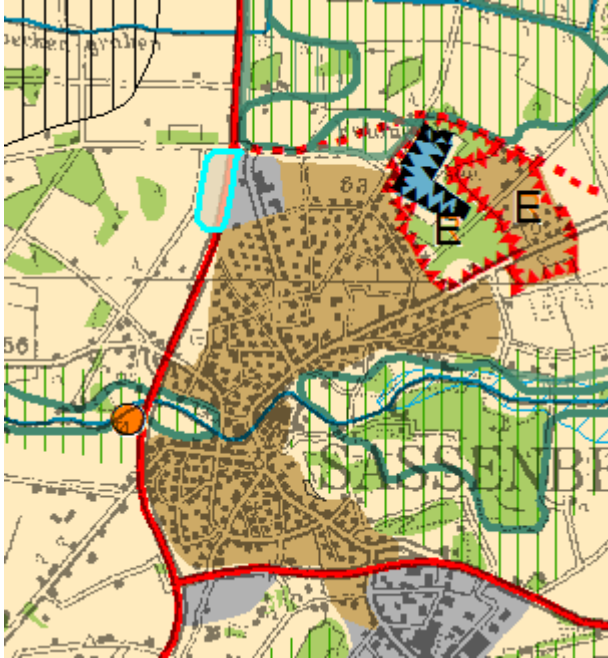
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der Überlagerung des Gesamtbereiches im Süden einer Korrektur zu unterziehen.		
<b>Beteiligter: 076 Stadt Sassenberg</b> <b>Anregungsnummer: 076-004</b>		
<p>Sassenberg-Füchtorf</p>  <p>Ortslage Füchtorf Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Den Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Nr. 6 wird zugestimmt. Für die ASB-Ausweisungen 5, 7 und 8 erfolgt eine Streichung zu Gunsten der Aufplanung des ASB zwischen der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Durch die Rücknahme von ASB-Erweiterungen im Südosten und "An den Kuhlen" in Füchtorf wird die aus siedlungsstruktureller Sicht sinnvolle Ergänzung des ASB zwischen Sassenberger Str und B475 möglich. Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg stellt teilweise bereits Wohnbauflächen und Grünflächen dar. Die Flächen sind teilweise bebaut bzw. überplant.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Sassenberger Straße und der Umgehungsstraße im Zuge der B 475.		
<b>Beteiligter: 076 Stadt Sassenberg Anregungsnummer: 076-005</b>		
<p>Ortslage Füchtorf Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)</p> <p>Dem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in Erweiterung des Gewerbegebietes Osteresch Richtung Kläranlage (Ziffer 10) wird zugestimmt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>
<b>Beteiligter: 076 Stadt Sassenberg Anregungsnummer: E076-001</b>		
Sassenberg		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen in diesem Bereich ist Bauleitplanung erforderlich. Sie würden im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet liegen und bedürfen einer Teilentlassung. Diese Teilentlassung wird von Seiten der Höheren Landschaftsbehörde abgelehnt. Die Festsetzung von Bauflächen ist damit nicht absehbar.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Sassenberg!</b></p>



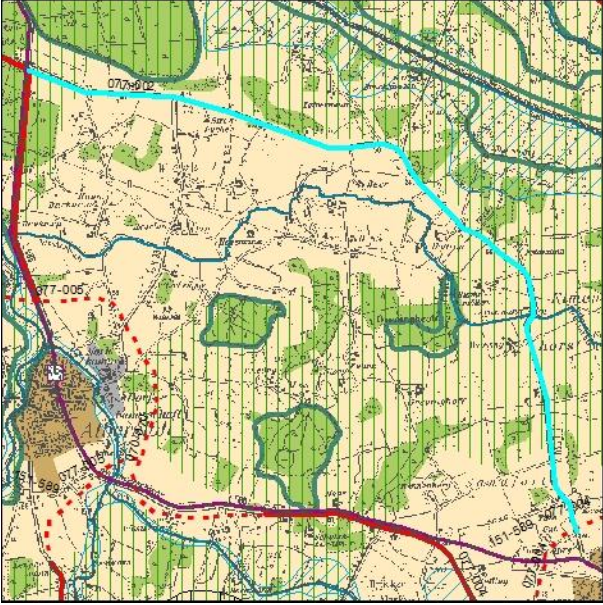
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Sassenberg regt an, bezugnehmend auf die Anregung 151-113, nur die südliche Hälfte der ASB-Erweiterung darzustellen, um dort Bauflächen planungsrechtlich sichern zu können.</p>		
<p><b>Beteiligter: 076 Stadt Sassenberg</b>  <b>Anregungsnummer: E076-002</b></p>		
<p>Sassenberg</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, den GIB-Bedarf von ca. 10ha nicht zu verorten, sondern auf dem Flächenbedarfskonto zu verbuchen. Damit erhält die Stadt die Möglichkeit bei aktuellem Bedarf an Gewerbeflächen über eine Regionalplanänderung flexibel reagieren zu</p>

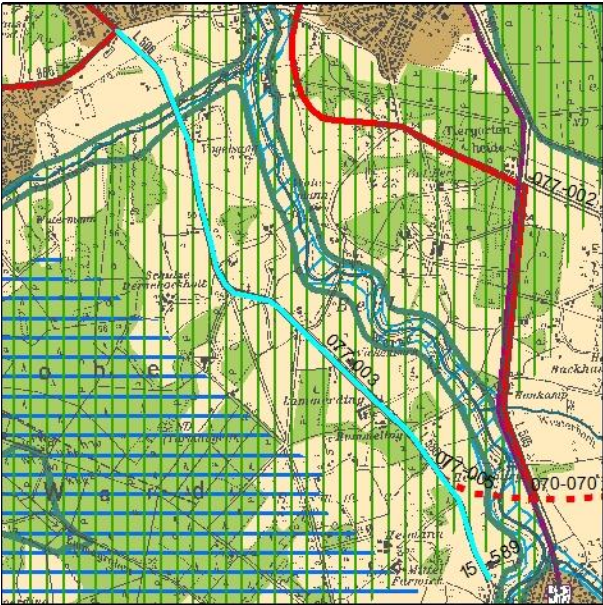


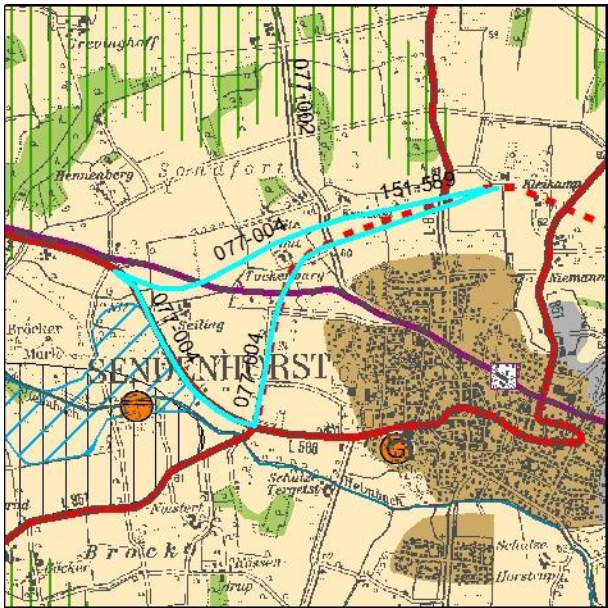
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Sassenberg regt an, den neudargestellten GIB westlich der B475 zurückzunehmen. Insbesondere wegen eines expandierenden Reiterhofes in diesem Bereich ist eine Entwicklung von Gewerbeflächen dort nicht möglich.</p> <p>Die Stadt Sassenberg spricht sich dafür aus, den GIB im Süden des Siedlungsbereiches von Sassenberg entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen. Von den Naturschutzverbänden und dem LANUV werden jedoch Bedenken gegen diese GIB-Erweiterung erhoben.</p>		<p>können.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(siehe 151-168 und 119-049). Damit wird eine Verortung des GIB-Bedarfes schwierig.		
<b>Beteiligter: 077 Stadt Sendenhorst</b> <b>Anregungsnummer: 077-001</b>		
<p>Punkt VII Verkehr, 3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung unterstütze ich den Vorschlag, den Anteil der Massenverkehrsmittel am gesamten Verkehrsaufkommen, beispielsweise durch den Erhalt, Ausbau und Modernisierung der Schienenwege, zu erhöhen. Dabei ist der Streckenabschnitt Münster-Sendenhorst-Beckum-Lippstadt-Warstein von besonderer Bedeutung.</p> <p>Derzeit betreibt die WLE, neben zwei weiteren Abschnitten, diesen Abschnitt als Strecke für den Güterverkehr. Unter Ziffer VII.3 Nr. 672 wird ausgeführt, dass es aus raumordnerischer Sicht sehr wünschenswert sei, diese Strecken zu erhalten. Zudem sollte aufgrund des vorhandenen Pendlerpotentials die Wiederaufnahme der Personenbeförderung geprüft werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Diese Ausführungen sind aus meiner Sicht zu unterstreichen. So hat der zuständige Fachausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 30.11.2010 dem damaligen Entwurf des Nahverkehrsplans Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Westfalen-Lippe mehrheitlich zugestimmt. Darin enthalten ist auch das für die Stadt enorm wichtige Vorhaben einer Reaktivierung der WLE-Strecke Münster-Neubeckum für den Personenverkehr. Hierbei ist besonders der erste Abschnitt, als erste Ausbaustufe Münster Hbf - Sendenhorst, von besonderer Bedeutung, da hiermit unsere Stadt schnell, staufrei und klimafreundlich an das Oberzentrum Münster angebunden werden kann.</p> <p>Dringender Wunsch ist, dass der Ausbau dieses Streckenabschnittes für den Personenverkehr innerhalb der Bezirksregierung Münster weiterhin vorangetrieben wird.</p>		
<p><b>Beteiligter: 077 Stadt Sendenhorst</b> <b>Anregungsnummer: 077-002</b></p>		
Sendenhorst	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Als überregionaler Straßenzug dient zwischen Sendenhorst und Münster</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die L586 nach Albersloh</li> <li>• weiter über die OU Albersloh und die L585 zur OU Wolbeck</li> <li>• über die L793 (Wolbecker Straße) bis</li> </ul>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

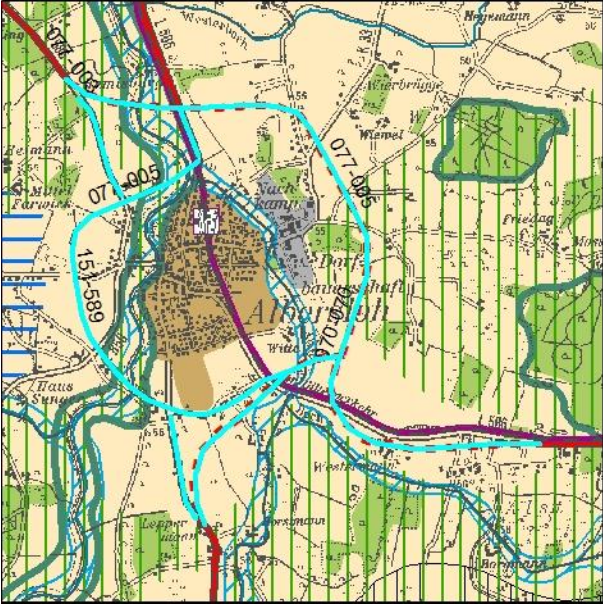
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Punkt VII Verkehr, 4. Straßenverkehr Zeichnerische Darstellung von Straßen im Regionalplan</p> <p>Zu der Gliederung des im Regionalplan dargestellten Straßennetzes wird ausgeführt, dass es sich bei den dargestellten Straßen um eine unter regionalplanerischen Kriterien getroffene Auswahl handelt, in die alle Bundesautobahnen, in großem Umfang die Bundes- und Landesstraßen und in Einzelfällen auch Straßen in kommunaler Trägerschaft aufgenommen wurden.</p> <p><b>In dieser Darstellung wird die L 520,</b></p>	<p>zur B51 siehe auch 077-003 bis -005</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>nördlich der Ortslage Sendenhorst, vermisst</b>, die insbesondere mit der Fertigstellung der Ortsumgehung Münster-Wolbeck eine größere Bedeutung erlangen wird. Zudem sollte die L 586 vom Ortsteil Albersloh in Richtung Münster aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung aufgenommen werden. Im Regionalplan sollten diese Straßen daher als so genannte "überregional bedeutsame Straßen" dargestellt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 077 Stadt Sendenhorst</b>  <b>Anregungsnummer: 077-003</b></p>		
 <p>Zudem sollte die L 586 vom Ortsteil Albersloh</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die L586 zwischen Albersloh und Münster wird als Straße vorwiegend für den regionalen Verkehr dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

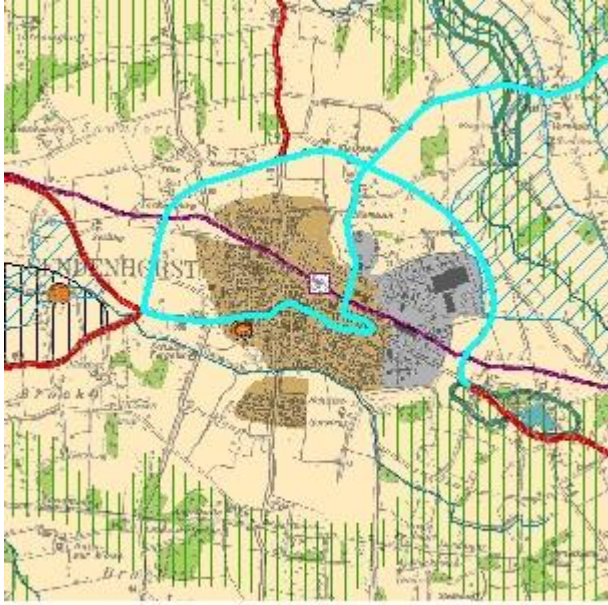
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>in Richtung Münster aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung aufgenommen werden. Im Regionalplan sollten diese Straßen daher als so genannte "überregional bedeutsame Straßen" dargestellt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 077 Stadt Sendenhorst</b>  <b>Anregungsnummer: 077-004</b></p>		
 <p>Zeichnerische Darstellung der Ortsumgehungen Sendenhorst und Albersloh</p> <p>In den textlichen Erläuterungen wird herausgestellt, dass den Ortsumgehungen Sendenhorst und Albersloh im Zuge der L 586 eine große Bedeutung zukommt, da die L 586</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Linienführung wird entsprechend korrigiert. siehe auch Anregung 070-070</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Sendenhorst.</p> <p>Die Naturschutzverbände erheben jedoch grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung der Ortsumgehungen Sendenhorst und Albersloh (siehe 151-589). <b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>eine überregional bedeutsame Verbindungsachse darstellt. Die beiden Ortsumgehungen werden in der Fortschreibung des Regionalplans als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dargestellt.</p> <p>Die Darstellungen der genannten Ortsumgehungen für beide Ortsteile entsprechen weder den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst noch den aktuellen Trassen der Umweltverträglichkeitsstudie. Bei der Trassendarstellung für den Ortsteil Sendenhorst fehlt die Variante 2.2 als verkehrlich vorrangig zu betrachtende Verbindung der geplanten Ortsumgehung zur L 851 und damit zur A 1 (s. Anlage B).</p>		
<p><b>Beteiligter: 077 Stadt Sendenhorst</b>  <b>Anregungsnummer: 077-005</b></p>		
<p>Sendenhorst-Albersloh</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird die neu dargestellte Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden. siehe auch 070-070</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Sendenhorst.</p> <p>Die Naturschutzverbände erheben jedoch grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung der Ortsumgehungen Sendenhorst und Albersloh (siehe 151-589).  <b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Für den Ortsteil Albersloh ist eine westliche Umgehung dargestellt. Diese ist aufgrund eindeutiger politischer Beschlussfassungen seit vielen Jahren nicht mehr aktuell. Nach Vorlage der UVS vom Frühjahr 2010 werden die Trassenvarianten 1.1 und 1.2 als nord-östliche Umfahrung Grundlage der nächsten Verfahrensschritte sein (s. Anlage B).</p> <p>Demzufolge wird angeregt, im Regionalplan die Darstellung der Ortsumgehungen entsprechend der o.g. favorisierten Varianten darzustellen.</p>		

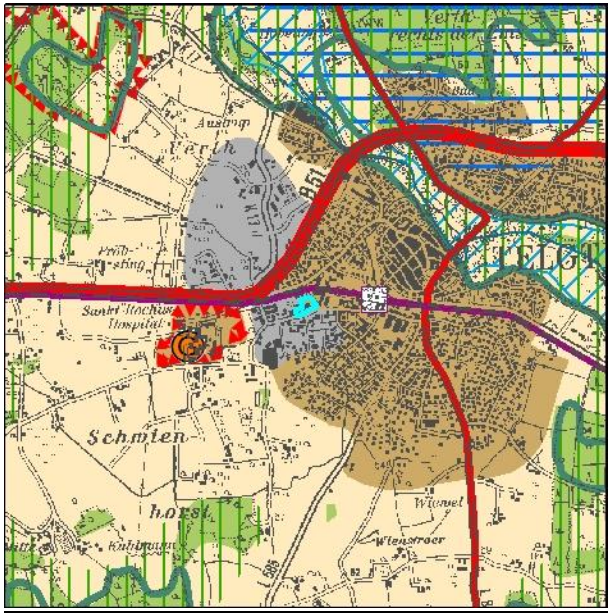


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Sendenhorst regt an, im Siedlungsbereich von Sendenhorst nur die Ortsumgebung darzustellen und die OD der radial zulaufenden Landesstraßen an der OU enden zu lassen.</p>		<p>grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung der Ortsumgehungen Sendenhorst und Albersloh (siehe 151-589).  <b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 078 Stadt Telgte</b>  <b>Anregungsnummer: 078-001</b></p>		
<p>Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland trägt die Stadt Telgte zum Planentwurf und Umweltbericht folgende Stellungnahme vor:  <u>1. Allgemeiner Siedlungsbereich</u>  In der Bürgermeisterkonferenz am 15.06.2010</p>	<p>Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Kapiteln III.1 und III.3 Verweise auf die ausführlichen Beschreibungen der den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen aufgenommen wird. Vgl. hierzu Wolf, M.,</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>wurden die Kommunen über den Stand der Regionalplanfortschreibung informiert. Ausgehend von den einzelnen Siedlungsflächenbedarfen zeigten dabei die Berechnungsergebnisse der Flächenbedarfe insgesamt 7.000 ha für ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) und GIB (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche) für das Münsterland auf. Davon entfielen für den ASB 4.600 ha und den GIB 2.600 ha, abzüglich ca. 200 ha für den AirportPark FMO. Unter Berücksichtigung der Konsequenzen aus dem demographischen Wandel wurde der ASB-Bedarf für das Münsterland auf 4.050 ha korrigiert. In einer weiteren Informationsveranstaltung am 11.11.2010 wurden die ASB-Flächenbedarfe erläutert. Für die Stadt Telgte wurde im Rahmen der o.a. Reduzierung der Gesamtflächen ein ASB-Flächenbedarf von nunmehr 34 ha ermittelt. Aufgrund der erheblichen Reserven im Flächennutzungsplan (vgl. Baugebiet „Telgte Süd-Ost“) der Stadt Telgte sowie eines GIB/ASB-Flächentausches im Bereich Orkotten wird im Entwurf des Regionalplanes allerdings kein ASB neu dargestellt. Weiterhin werden ASB-Flächen, die im bislang gültigen Gebietsentwicklungsplan auf dem Stadtgebiet von Telgte dargestellt waren, zurück genommen. Es handelt sich dabei um Flächen im Nordosten, Süden und Südwesten des Stadtgebietes. Diese Bereiche werden wieder dem Freiraum zugeführt. Vor dem Hintergrund des demographischen</p>	<p>Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.</p> <p>Die Hinweise zur Baulückenerhebung und deren Anrechnung auf die Flächenreserven werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit die Anrechnung dieser an sich freien Siedlungsflächen letztlich erfolgt, hängt auch von den künftigen landesplanerischen Zielvorgaben im Zusammenhang mit den derzeit in gutachterlicher Überprüfung befindlichen landesweiten Flächenbedarfsberechnungen und mit landesweiten Überlegungen für einen Mindestkatalog beim angestrebten Siedlungsflächenmonitoring ab.</p> <p>Die Reserveflächenerhebung wird aktualisiert und bei der Berechnung der Bedarfsflächen entsprechend berücksichtigt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Wandels und des städtebaulichen Gebotes eines sparsamen Flächenverbrauchs wird der Aspekt der Innenentwicklung bei gleichzeitiger Erneuerung vorhandener Strukturen einen hohen Stellenwert einnehmen. Da die Stadt Telgte ein für die kommenden Jahre ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen planerisch entwickelt hat und der künftige Regionalplan einen ASB/GIB-Flächentausch grundsätzlich ermöglicht, kann die ASB-Flächenreduzierung hingenommen werden. Die Stadt Telgte vertritt allerdings die Auffassung, dass die Anrechnung der Baulücken mit bestehendem Planungsrecht (Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan) bei der Bedarfsermittlung nicht sachgerecht ist. Nur ein geringer Teil dieser Baulücken ist auf dem Grundstücksmarkt tatsächlich verfügbar. Der überwiegende Teil befindet sich im Privatbesitz und wird aus unterschiedlichen Gründen weder einer Bebauung zugeführt noch zu Wohnbauzwecken veräußert.</p> <p>Anregung: Es wird angeregt, die Berechnungsmethodik zum ASB-Flächenbedarf im Regionalplanentwurf transparenter darzustellen und keine bereits mit Planungsrecht ausgestatteten Baulücken bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Die Flächenerhebung zur ASB-Bedarfsermittlung wurde vor ca. zwei Jahren durchgeführt. Im darauf folgenden Zeitraum bis heute konnten zahlreiche Baugrundstücke im Baugebiet „Telgte Süd-Ost“ erfolgreich vermarktet werden. Es wird daher gebeten,</p>		

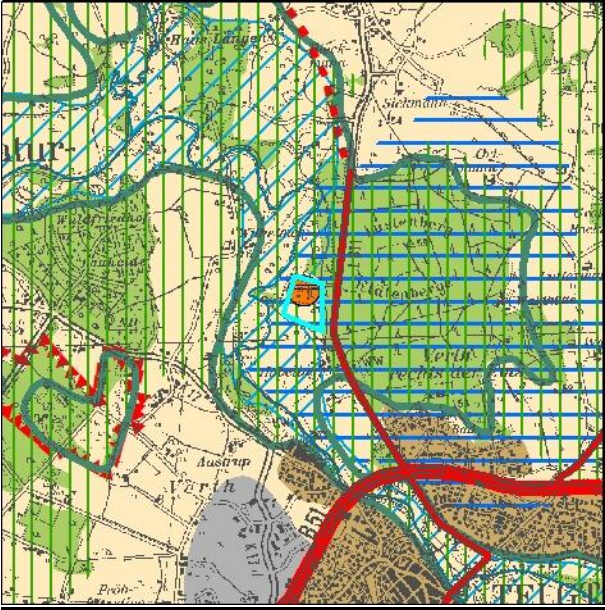


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>diese zwischenzeitlich mit Planungsrecht belasteten und bebauten Flächen bei der Verortung der Bestandsflächen mit berücksichtigen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des städtebaulichen Gebotes eines sparsamen Flächenverbrauchs wird die im Regionalplanentwurf vorgesehene Flächenbedarfsermittlung im ASB- und GIB-Bereich zur Kenntnis genommen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 078 Stadt Telgte</b>  <b>Anregungsnummer: 078-002</b></p>		
<p><u>Telgte</u></p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Für Einzelhandelsbetriebe mit den vorgesehenen nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ist der Standort geeignet und verträglich mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

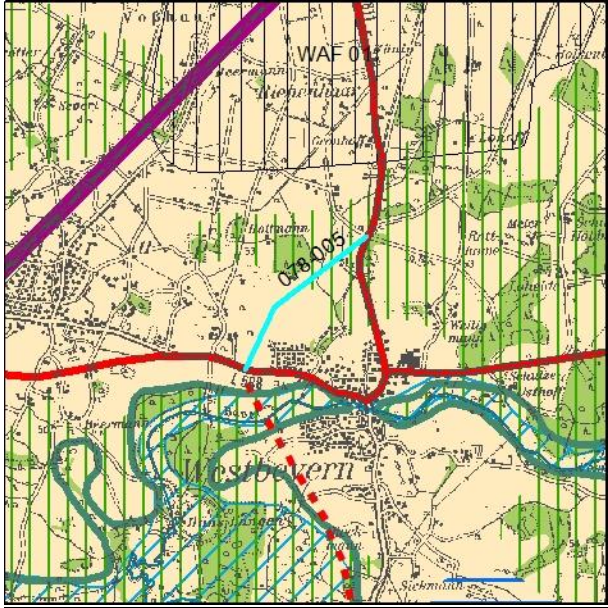
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>2. Einzelhandel</u>  Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 10.03.2011 beschlossen, für das Grundstück Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 41 Flurstück 302 (Orkotten 35) den Flächennutzungsplan sowie den maßgebenden Bebauungsplan zu ändern. Diese Planverfahren beinhalten die Zielrichtung, für das vorgenannte Grundstück eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel, Möbel, Wohneinrichtung, maximale Verkaufsfläche 1.800 qm“ zu entwickeln.  Da die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und sonstiger großflächiger Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO nur innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zulässig ist (vgl. Grundsatz 10 Ziel 4), wird angeregt, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen.  Anregung: Im Planentwurf sollte das Grundstück Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 41 Flurstück 302 (Orkotten 35) als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 078 Stadt Telgte</b>  <b>Anregungsnummer: 078-003</b></p>		
<p><u>3. Gewerbe- und</u></p>		



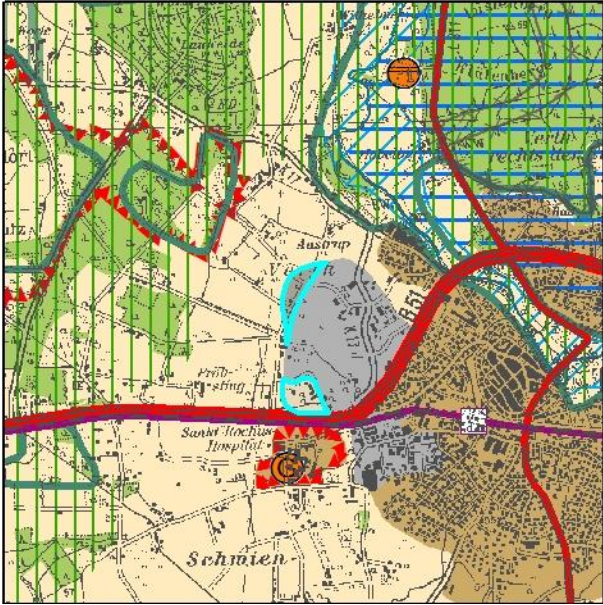
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>Industrieansiedlungsbereich</u></p> <p>Die Stadt Telgte nimmt zur Kenntnis, dass der Entwurf des Regionalplanes eine weitere westliche Entwicklung des Gewerbeparks Kiebitzpohl-West vorsieht. Das Kontingent soll sich dabei auf insgesamt 13,9 ha GIB-Flächen belaufen.</p> <p>Anregung: Im Planentwurf sollte ein neuer Kreuzungspunkt im Bereich der Bundesstraße B 51 westlich des St. Rochus-Hospitals zeichnerisch ohne räumliche Festlegung dargestellt werden, da zur Zeit unklar ist, ob die Leistungsfähigkeit des Kreuzungspunktes B 51/K 17 für die Aufnahme weiterer gewerblicher Verkehre als dauerhaft gewährleistet angesehen werden kann.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Hinweis zur Entwicklung des GIB Kiebitzpohl West wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die plangleichen Knotenpunkte entlang der B51 werden im Regionalplan nicht dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 078 Stadt Telgte</b>  <b>Anregungsnummer: 078-004</b></p>		
<p><u>Telgte</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sind die Standorte der Abwasserbehandlungsanlagen nur durch ein Symbol dargestellt. In Ziel 50.2 ist geregelt, dass der Flächenbedarf der Abwasserbehandlungsanlagen durch die Bauleitplanung zu sichern ist.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><u>4. Zentralklärwerk Klatenberge</u> Die im Regionalplan Münsterland enthaltenen Darstellungen bezüglich des Themenbereiches Abwasser werden global betrachtet. Die thematische Darstellung in den Planunterlagen ist aufgrund des Darstellungsmaßstabes nicht für kleinräumige Betrachtungen geeignet. Hinsichtlich des Standortes des Zentralklärworks Telgte, Westbeverner Straße 65, ist folgendes anzumerken: Der Standort (nahe der Ems) ist durch das angrenzende FFH-Gebiet, Grundwassereinzugsgebiet, Gewässerschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet umrahmt.</p>		

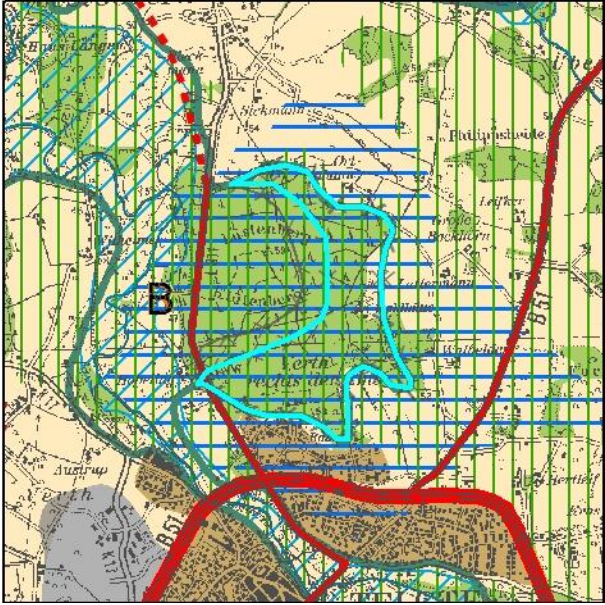
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zukünftige Anforderungen/ Planungen sehen eine Verbesserung der Gewässereigenschaft der Ems vor.</p> <p>Anregung: Aufgrund der zu erwartenden Anforderungen für die Einleitung der gereinigten Abwässer muss das Zentralklärwerk ständig dem Stand der Technik angepasst werden. Eine räumliche Ausdehnung des Zentralklärwerks zur Sicherstellung möglicher Anforderungen zur Verbesserung der Gewässereigenschaft der Ems sollte daher durch eine entsprechende zeichnerische Darstellung vorsorglich Berücksichtigung finden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 078 Stadt Telgte</b>  <b>Anregungsnummer: 078-005</b></p>		
<p>Telgte-Westbevern</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Südwestumgehung Westbevern im Zuge der L588 ist Bedarfsplanmaßnahme des Landes, die Fortführung der OU Richtung Norden jedoch nicht. Kommunale Planungen können nur dann im Regionalplan dargestellt werden, wenn sie der Anbindung regionalbedeutsamer Anlagen und Einrichtungen sowie Siedlungsbereiche dienen. Dies ist hier nicht der Fall.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p><u>7. AirportPark FMO</u>  Die Bedeutung des Flughafens Münster-Osnabrück für die hiesige Region ist bekannt. Die Stadt Telgte trägt jedoch hinsichtlich der verkehrlichen Aspekte Bedenken vor: Die im Entwurf des Regionalplanes als „regionalplanerisch bedeutsame Straße“ zeichnerisch dargestellte Verlängerung der K 1 n an das überregionale Straßennetz (Landstraße L 555, Bereich des neuen Autobahnanschlusses) wird zu einer Situation beitragen, in der zusätzliche Verkehre in erheblichem Umfang über die B 51/64, der L 811 und der L 830 als Zubringer zum Flughafen geleitet werden. Besonders stark</p>		

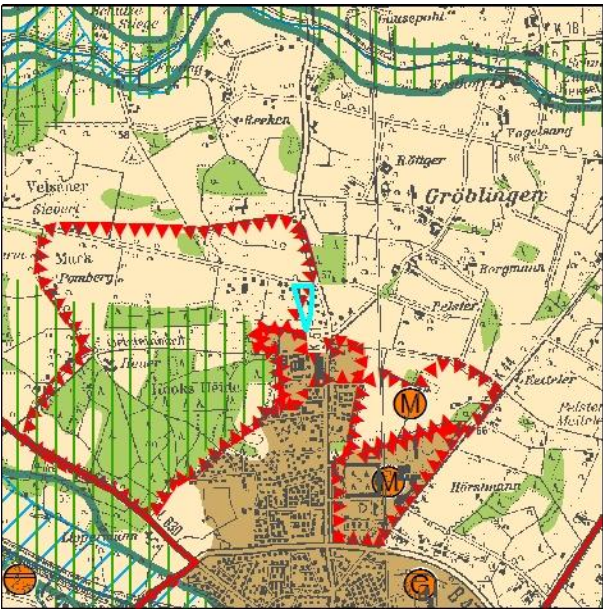
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>betroffen wird dabei die Ortsdurchfahrt Westbevern-Dorf (L 811, L 588) sein. Auch aus einem weiteren gewichtigen Grund ist anzunehmen, dass die Verkehrsbelastung im Stadtteil Westbevern-Dorf weiter deutlich zunehmen wird: Die zu erwartenden Ortsumgehungen im Zuge der B 64 (Ortsumgehungen Warendorf und Beelen) sowie der Ausbau der B 51 (Umgehungsstraße Münster und Teilabschnitt Münster - Telgte) werden als wichtige Elemente der Straßenverbindung in Ost-West-Relation zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung für den Kraftfahrzeugverkehr beitragen. Verkehrsteilnehmer mit dem Ziel Flughafen FMO werden dann von der B 51/64 aus die Direktverbindung über die L 811 (Westbevern-Dorf) und weiter über die L 588 bzw. L 830 wählen.</p> <p>Anregung: Für den Stadtteil Westbevern-Dorf sollte an Stelle der bislang zeichnerisch dargestellten „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ eine gesamtheitliche Darstellung einer Ortsumgehung als Ziel der Raumordnung erfolgen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 078 Stadt Telgte</b>  <b>Anregungsnummer: E078-001</b></p>		
Telgte		<p>Nach intensiver Diskussion über die Lage der GIB-Erweiterung (auch im Norden befinden sich aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Böden) folgt die Regionalplanungsbehörde im</p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Stadt Telgte unterstreicht die erhebliche Bedeutung, die die GIB-Erweiterung für die Stadt hat. Alternativen zur Gewerbeansiedlung gibt es nicht. Gleichwohl will die Stadt im Einvernehmen mit den weiteren Verfahrensbeteiligten nach Lösungen zur Konfliktminimierung suchen.</p> <p>Die Stadt Telgte regt an, zur Schonung des Plaggensch im Südwesten des GIB, den GIB dort zurückzunehmen und weiter nördlich eine GIB-Erweiterung gleicher Größe vorzunehmen.</p>		<p>Einvernehmen mit WLK, LWK, LANUV und dem Kreis Warendorf der Anregung der Stadt Telgte.</p> <p><b>Die Naturschutzverbände erklären Meinungsabgleich unter dem Vorbehalt</b> der näheren Betrachtung der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht. Die grundsätzlichen Bedenken zur Flächeninanspruchnahme bleiben erhalten.</p> <p>Im Nachgang zum Erörterungstermin erklären die Naturschutzverbände, dass sie der Änderung des Regionalplanes bezüglich der Flächen, die innerhalb des Geltungsbereiches 67. FNP-Änderung liegen, wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, zustimmen.</p> <p><b>Damit besteht Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten bezüglich der GIB-Erweiterung entsprechend den Flächen der 67. FNP-Änderung.</b></p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden bezüglich der grundsätzlichen Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsbereiche.</b></p>

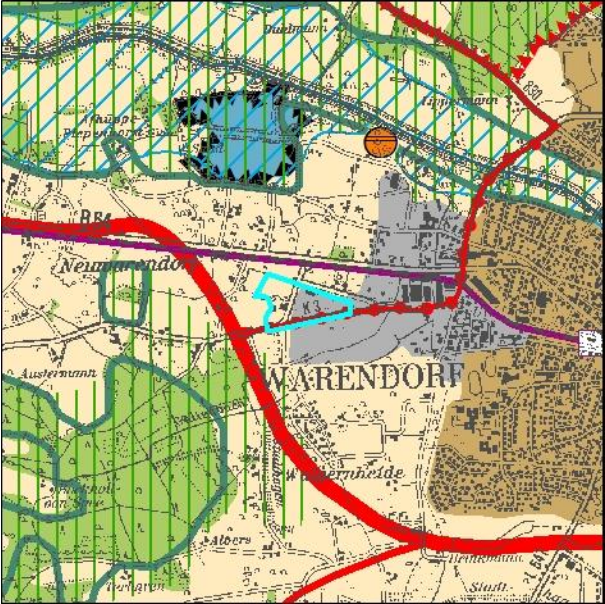


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 078 Stadt Telgte</b> <b>Anregungsnummer: E078-002 (zugleich 070-004 und 134-072)</b>		
<p>Telgte</p>  <p>Der Kreis Warendorf, die Stadt Telgte und der WLW regen an, den BSN auf die Darstellung im Erarbeitungsentwurf zurückzunehmen. Die wertbestimmenden Flächen liegen im zentralen Bereich unmittelbar östlich der L811 und sind als Naturschutzgebiet geschützt.</p>		<p>Die Naturschutzverbände und das LANUV verweisen auf die Bedeutung dieses Bereiches. Es handelt sich um den größten Waldkomplex dieser Form im Kreis Warendorf, der geprägt ist von Nadelgehölzen auf Dünen.</p> <p>Die Naturschutzverbände und das LANUV sprechen sich für eine Beibehaltung des BSN in der im Erörterungsentwurf dargestellten Größe aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.</p> <p>Das Naturschutzgebiet einschließlich eines Puffers bleibt als BSN dargestellt. Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf, der Stadt Telgte und dem LANUV.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und den Naturschutzverbänden.</b></p>
<b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 079-001</b>		
<p>Warendorf</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung des zweckgebundenen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



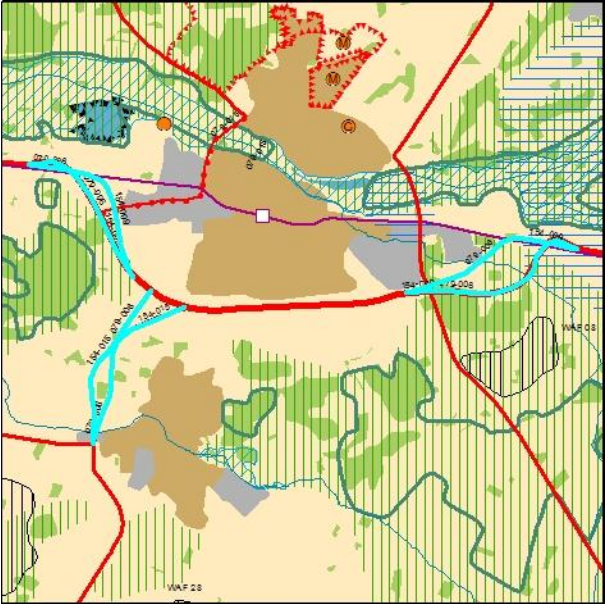
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Im Norden der Stadt sollte im Bereich der ehemaligen Pferdeklinik - ausgewiesen im Bebauungsplan Nr. 1.06 „Sondergebiet Reiterei Niegrund" - die Darstellung der zweckgebundenen Freiraumnutzung für das DOKR auf das tatsächliche Maß zurückgenommen werden.</p>	Freiraumes wird entsprechend angepasst.	
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 079-002</b></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Der dargestellte Abgrabungsbereich der Kottrup-Seen bleibt hinter seinem genehmigten Umfang zurück und sollte angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrabung W 96 ist abgeschlossen. Eine Darstellung im Regionalplan Münsterland erfolgt nicht mehr. Der dargestellte BSAB wird jedoch auch als Gewässer dargestellt, weil es sich bei der laufenden Abgrabung W 42 a um eine genehmigte Nassabgrabung handelt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Kreis Warendorf übermittelte der Regionalplanungsbehörde eine Kartenübersicht mit dem planfestgestellten Flächen.</p> <p>Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf (079-002), dem Kreis Warendorf (070-065) und der IHK (115-138) dazu, dass keine Erweiterungsflächen als BSAB dargestellt werden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-003</b></p>		
<p><b>Die Stadtstraße Nord wird - in der der Stadt Warendorf vorliegenden Planfassung - im Bereich des Wohngebietes Radetzkystraße fälschlicherweise als „B 475“ bezeichnet.</b></p>	<p>Der Schriftzug "B475" ist Teil der topografischen Karte, die als Grundlage für die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes dient. Der tatsächliche Verlauf der B475 ist richtig als Straße für den überregionalen Verkehr dargestellt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 079-004</b>		
<p>Warendorf</p>  <p><b>Im Raum Neuwarendorf sollte das im FNP ausgewiesene Sondergebiet des Sportleistungszentrums nicht als gewerblicher und industrieller Siedlungsbereich (GIB) sondern als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (einschließlich Freiflächen) dargestellt werden.</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angeregte Bereich zur Darstellung eines ASBE-Z gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der östliche Teil (ca. 6,5 ha) beherbergt das Sportleistungszentrum für den Modernen Fünfkampf, Disziplin Reiten. Auf dem westlichen Teil (ca. 6,5 ha) ist ein privater Reiterhof mit Reithallen und Freiflächen angesiedelt. Beide Teilbereiche haben für sich genommen nicht die Größe, um im Regionalplan als ASBE bzw. Freiraum mit Zweckbindung dargestellt zu werden (ab ca. 10 ha). Durch die unterschiedliche Ausrichtung der beiden Nutzungen (auch wenn sie beide den Schwerpunkt Reiten haben) ist eine Zusammenfassung der beiden Teilbereiche unter einem regionalplanerischen Ziel nicht sachgerecht. Auf eine Darstellung im Regionalplan wird daher verzichtet. Beide Flächen sind durch Sondergebiete bzw. Grünflächen mit der entsprechenden Zweckbestimmung bauleitplanerisch abgesichert. Die Darstellung des Sportleistungszentrums als GIB im Regionalplan ist aufgrund des untergeordneten Flächenanteils unschädlich. Für die Flächenbilanz ist die Darstellung irrelevant.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 079-005</b>		
<p>Warendorf</p>  <p><b>Das neue Gewerbegebiet südlich der Wolbecker Straße fehlt im Entwurf und sollte als GIB nachgetragen werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Sportfreiflächen im Umfeld als ASB darzustellen, wie auch auf dem Bundeswehrgelände verfahren wurde.</b></p>	<p>Der Anregung den GIB zu erweitern, wird gefolgt.</p> <p>Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf stellt hier bereits gewerbliche Bauflächen dar. Die Flächen sind bebaut bzw. mit verbindlichen Baurechten belegt. Die Auswirkungen auf die Umwelt und die umweltrelevanten Schutzgüter sind auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft worden. Eine Strategische Umweltprüfung wird nicht nachträglich durchgeführt.</p> <p>Der Anregung, die benachbarten Sportflächen als ASB darzustellen, wird gefolgt.</p> <p>Entsprechend des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zum LPIG NRW - Durchführungsverordnung, GV.NRW.2010 S. 234) umfasst die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) neben Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf stellt hier bereits Grünflächen dar. Die Flächen sind bebaut bzw. mit verbindlichen Baurechten belegt. Die Auswirkungen auf die Umwelt und die umweltrelevanten Schutzgüter sind auf der</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

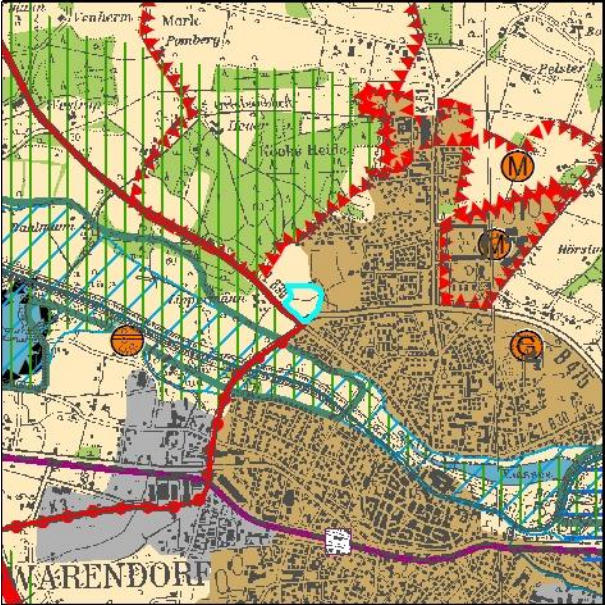
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Ebene der Bauleitplanung geprüft worden. Eine Strategische Umweltprüfung wird nicht nachträglich durchgeführt.	
<b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 079-006</b>		
<p><b>Warendorf</b></p>  <p><b>Im Raum Vahren (östlich der B475) entspricht die dargestellte Trasse der B64n nicht dem aktuellen Planungsstand (Linienbestimmung) des Landesbetriebes Straßen NRW. Auch in Neuwarendorf und für die L547n im Raum Walgern sollten die</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der B64n und L547n wird korrigiert. siehe auch 154-009</p>	<p>Die Lage der linienbestimmten Trasse der Ortsumgehung Warendorf im Zuge der B64 wird im Osten von Warendorf im Wesentlichen bestimmt durch das Gewerbegebiet und die naturschutzfachlichen Gegebenheiten vor Ort. Favorisiert wurden bislang zwei Alternativen: Die ortsnahe, den GIB tangierende Variante, wie sie im Erarbeitungsentwurf dargestellt ist und die ortsferne Variante, wie sie im Erörterungsentwurf dargestellt wird. Auch wenn zurzeit die ortsnahe präferiert wird, steht eine abschließende Entscheidung über den Trassenverlauf aus.</p> <p>Wegen der unklaren Trassenführung der geplanten B64 und damit unklaren Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich für eine Erweiterung des GIB soll die Darstellung von Straße und GIB unverändert bleiben. Ist über den Trassenverlauf der B64 abschließend entschieden, können die Darstellungen mit einer Regionalplanänderung entsprechend angepasst bzw. verändert werden.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit der Stadt</b></p>

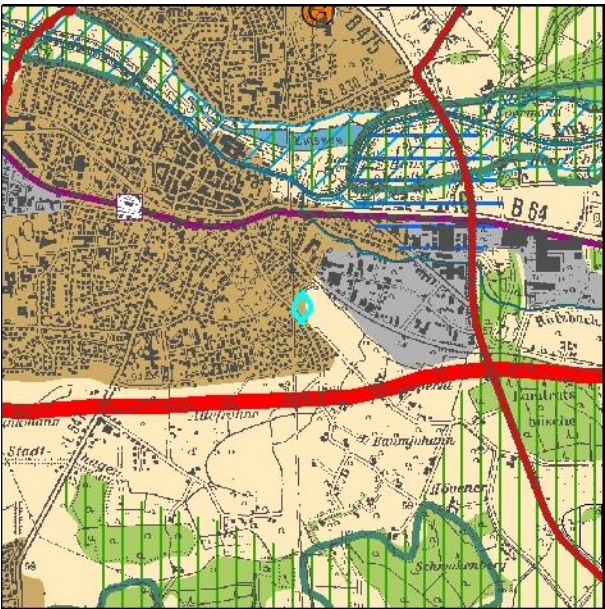
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Trassen an die beschlossene Linienführung angepasst werden. Es wird empfohlen, auf die aktuellen Planunterlagen der Straßenbaubehörde zurückzugreifen.</b></p>		<p><b>Warendorf</b> in Bezug auf die Trassenführung der B64n im Osten von Warendorf.</p> <p>siehe hierzu auch Anregung E079-001</p>
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-007</b></p>		
<p>2. Änderungen und Ergänzungen zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Gewerbe- und Industriebereich (GIB) aufgrund der Aktualisierung des Datenmaterials</p> <p>Seit Ende 2007 wurden zwischen der Stadt Warendorf und der Bezirksregierung die Flächenbedarfe für ASB und GIB abgestimmt. Daraus ergab sich zunächst eine Reduzierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf ausgewiesenen Gewerbeflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ehemalige Erweiterungsfläche Miele südlich des Holzbaches (20 ha),</li> <li>- eine gewerbliche Baufläche in Neuwarendorf nördlich der Reitanlage Renkert (7ha) sowie</li> <li>- eine gewerbliche Baufläche im Westbezirk nördlich Walgernheide (3 ha).</li> </ul> <p>Diese Flächen sind im beigefügten Plan violett dargestellt.</p> <p>Da der Regionalplanentwurf im Vergleich zum bestehenden Gebietsentwicklungsplan erheblich weniger Siedlungsflächen darstellt und die o.g. Flächen zurückgenommen werden sollen, ergab sich ein Flächenpotenzial, das bereits im Regionalplanentwurf dargestellt wurde.</p>	<p>Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert. Nach Rücknahme von ca. 30 ha Gewerblicher Baufläche aus dem FNP an den genannten Orten sind Neudarstellungen von insgesamt ca. 25,9 ha Siedlungsbereiche im Regionalplan möglich.</p> <p>Hinweis bezüglich der Rücknahme Gewerblicher Bauflächen aus dem FNP: Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen und somit durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes diese Bauflächen in eine Freiraumdarstellung umzuwandeln.</p> <p>Die GIB-Erweiterung Feldbecke ist im ersten Erarbeitungsentwurf mit 4,3 ha dargestellt und wird entsprechend der Anregung reduziert siehe 079-012 und 151-172</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.  Der ASB wird um ca. 3,9 ha erweitert. siehe 079-008</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.  Der ASB wird um ca. 1,3 ha erweitert. siehe 079-009 und 151-119</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Die Anregungen wurden unter diversen Anregungsnummern zu den einzelnen Flächen abgearbeitet: 079-008, 079-009, 079-010, 079-011, 079-012 und E079-001.</p> <p><b>Hinsichtlich der Aktualisierung der Reserveflächenbilanz Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

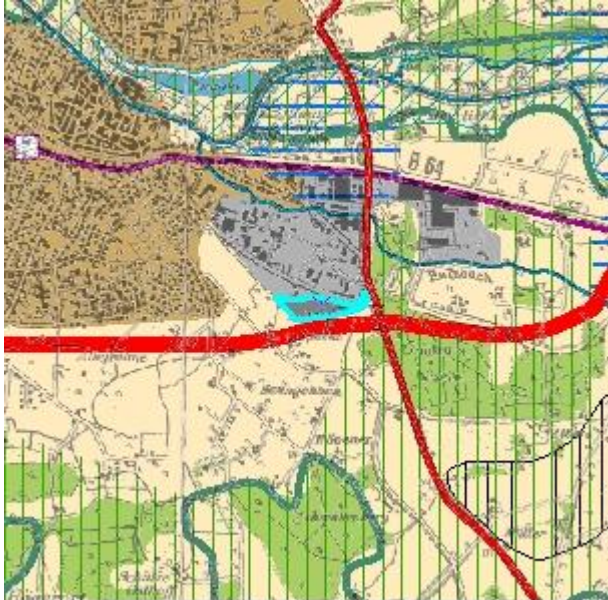
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>2.1. Bereits im Entwurf dargestellte ASB-Flächen</p> <p>2.1.1. ASB</p> <p>2.1.1.1. Restfläche zwischen Flintruper Ring und Südumgehung B64n: 2,10 ha</p> <p>2.1.1.2. Erweiterung des ASB nördlich Gärtnerei Murrenhoff: 1,50 ha</p> <p>2.1.2. GIB</p> <p>2.1.2.1. Erweiterung GIB im Bereich des neuen Gewerbegebietes „Feldbecke“ in Freckenhorst. Hier wurden 8,30 ha zusätzlich dargestellt. Da das Gebiet kleiner ausfallen soll, ist nur die Ausweisung von 3,93 ha notwendig. 3,93 ha</p> <p>2.1.2.2. Verbindung des Gewerbe-Außenstandortes Tacke in Freckenhorst mit dem Gewerbegebiet „Bußmannsweg“. 3,50 ha Diese Erweiterungsflächen sind im beigefügten Plan gelb dargestellt.</p> <p>2.2. Zusätzliche Siedlungsflächen als Anregungen zum Regionalplanentwurf Da der Regionalplanentwurf das Flächenpotenzial aus den o.g. Reduzierungen der Siedlungsflächen nicht ausschöpft und ferner zu berücksichtigen ist, dass die Ortslagen Einen-Müssingen, Hoetmar und Milte nicht dargestellt werden, jedoch in der Bedarfsflächenermittlung zum Regionalplanentwurf noch enthalten sind, können zusätzliche Siedlungsflächen in den Regionalplan aufgenommen werden:</p> <p>2.2.1. ASB</p> <p>2.2.1.1. Erweiterung des Siedlungsbereichs zwischen In de Brinke und Milter Straße um</p>	<p>Der GIB wird südlich der Splieterstraße bis an die linienbestimmte Trasse der B64n herangezogen und damit um ca. 6 ha erweitert. siehe 079-010</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der GIB wird südlich um ca. 3,8 ha erweitert. siehe 079-011</p>	



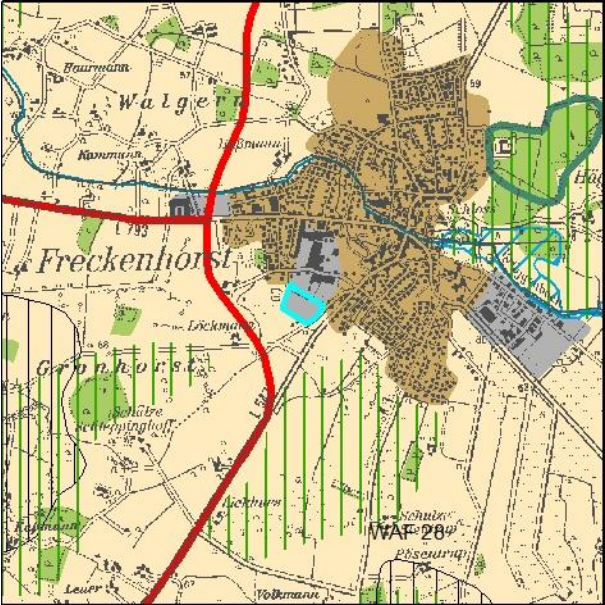
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>3,90 ha. Hier ist im Entwurf bereits eine umfangreiche Entwicklungsfläche ausgewiesen, die entsprechend vergrößert werden kann. 3,90 ha</p> <p>2.2.1.2. Erweiterung des Siedlungsbereichs zwischen Reichenbacher Straße und Breite Straße um 1,27 ha. Hier bestehen bereits Erschließungsansätze zur kleinräumigen Ausdehnung des „Heuviertels“ nach Nordosten. 1,27 ha</p> <p>2.2.2, GIB</p> <p>2.2.2.1. Fortsetzung des gewerblichen Siedlungsbereichs südlich der Splieterstraße um 5,74 ha nach Osten bis zur Trasse der B64n. Die Fläche war im alten Gebietsentwicklungsplan bereits enthalten, wurde im Entwurf jedoch zurückgenommen. 5,74 ha</p> <p>2.2.2.2. Erweiterung des gewerblichen Siedlungsbereichs im Süden Freckenhorsts um 3,80 ha. Auch die im alten Gebietsentwicklungsplan enthaltene große Ausdehnung des Gewerbegebietes nach Süden war im Entwurf gekappt. Ein kleinerer Teilbereich kann nun gesichert werden. 3,80 ha</p> <p>Diese zusätzlichen Erweiterungsflächen sind im beigefügten Plan braun dargestellt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-008</b></p>		
Warendorf	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert.  Nach Rücknahme von ca. 30 ha Gewerblicher</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>In den Regionalplan sollen für das Gebiet der Stadt Warendorf folgende zusätzliche ASB- und GIB-Darstellungen aufgenommen werden:</p> <p><b>1. ASB</b></p> <p><b>1.1. Erweiterung des Siedlungsbereichs zw. In der Brinke und Miltner Straße (3,90 ha)</b></p>	<p>Baufläche aus dem FNP (siehe 079-007) sind Neudarstellungen von insgesamt ca. 25,9 ha Siedlungsbereiche im Regionalplan möglich. Der ASB wird hier um ca. 3,9 ha erweitert.</p>	
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-009</b></p>		
<p>Warendorf</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert.          Nach Rücknahme von ca. 30 ha Gewerblicher Baufläche aus dem FNP an den genannten</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf.          Die Naturschutzverbände lehnen eine ASB-Darstellung an dieser Stelle ab (siehe 151-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>In den Regionalplan sollen für das Gebiet der Stadt Warendorf folgende zusätzliche ASB- und GIB-Darstellungen aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ASB</li> <li>1.2. Erweiterung des Siedlungsansatzes zwischen Reichenbacher Straße und Breite Straße (1,27 ha)</li> </ol>	<p>Orten sind Neudarstellungen von insgesamt ca. 25,9 ha Siedlungsbereiche im Regionalplan möglich. Der ASB wird hier um ca. 1,3 ha arrondiert.</p>	<p>119). Daher kein <b>Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 079-010</b></p>		
<p><b>Warendorf</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert. Nach Rücknahme von ca. 30 ha Gewerblicher Baufläche aus dem FNP (siehe 079-007) sind</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>In den Regionalplan sollen für das Gebiet der Stadt Warendorf folgende zusätzliche ASB- und GIB-Darstellungen aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•2. GIB</li> <li>•2.1. Fortsetzung des gewerblichen Siedlungsbereichs südlich der Splieterstraße (5,74 ha).</li> </ul>	<p>Neudarstellungen von insgesamt ca. 25,9 ha Siedlungsbereiche im Regionalplan möglich. Der GIB wird südlich der Splieterstraße bis an die linienbestimmte Trasse der B64n herangezogen und damit um ca. 6 ha erweitert.</p>	
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-011</b></p>		
<p>Warendorf-Freckenhorst</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert. Nach Rücknahme von ca. 30 ha Gewerblicher Baufläche aus dem FNP (siehe 079-007) sind Neudarstellungen von insgesamt ca. 25,9 ha</p>	<p>Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf.  Die Naturschutzverbände haben mit Anregung 151-171 die Rücknahme des GIB unterstützt und erheben nun gegen die</p>

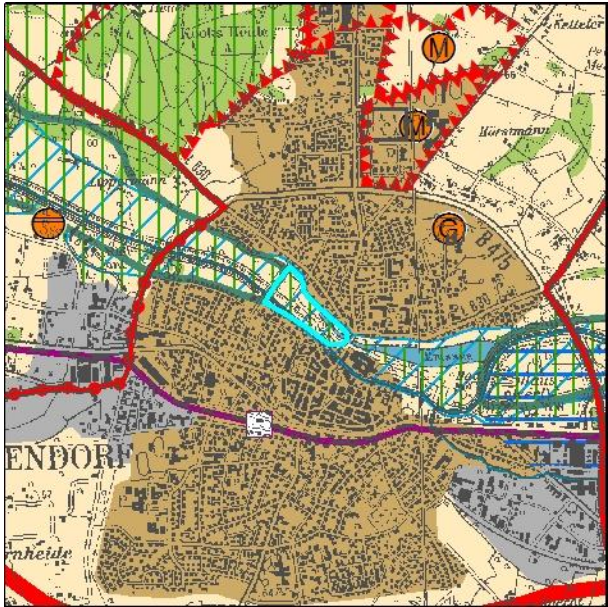


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>In den Regionalplan sollen für das Gebiet der Stadt Warendorf folgende zusätzliche ASB- und GIB-Darstellungen aufgenommen werden:  <b>2. GIB</b>  <b>2.2. Erweiterung des gewerblichen Siedlungsbereichs im Süden Freckenhorsts (3,80 ha)</b></p>	<p>Siedlungsbereiche im Regionalplan möglich.                  Der GIB wird südlich um ca. 3,8 ha erweitert.</p>	<p>neuerliche GIB-Erweiterung Bedenken.                  Darum <b>kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-012</b></p>		
<p>Warendorf-Freckenhorst</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Erweiterung des GIB wird entsprechend der Anregung reduziert.</p> <p>siehe auch 151-172</p>	<p><b>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

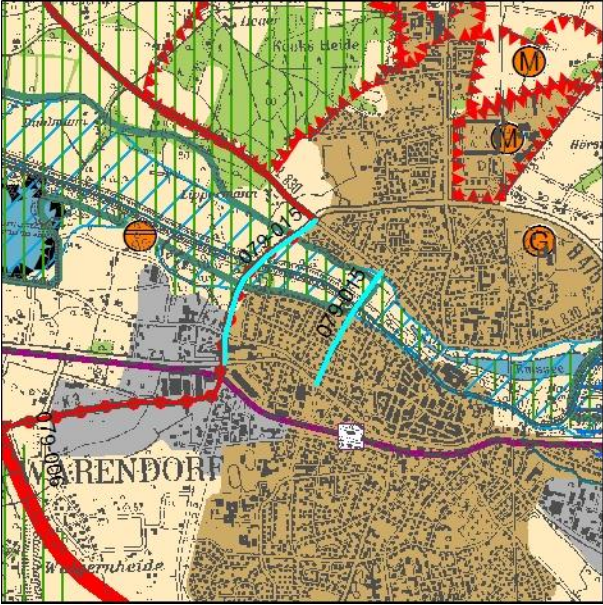


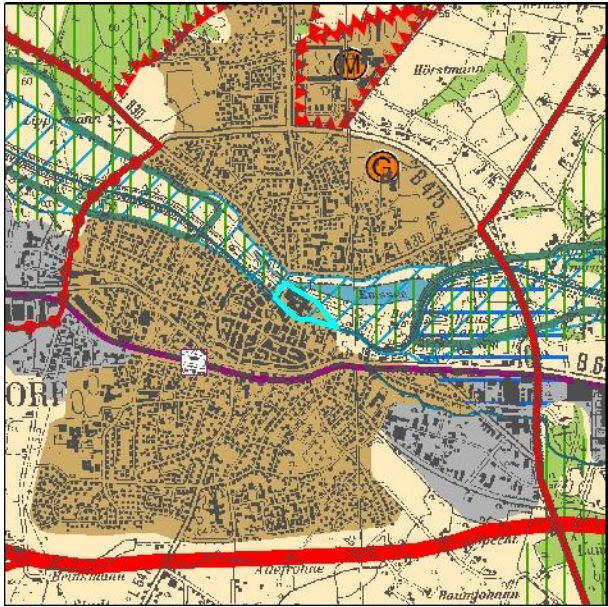


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>münsterlandweit um 13,9 % ausgeweitet. Auf dem Warendorfer Stadtgebiet ist dieser Zuwachs deutlich größer. Es ist nicht erkennbar, in welchem Umfang eine Übernahme der in den letzten Jahren ausgewiesenen Schutzbereiche (FFH, Vogelschutz, Biotope, etc.) geschehen ist und welche Flächen neu hinzukommen sollen. Die BSN sind als Vorranggebiete ausgewiesen, was andere Nutzungen beschränkt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist in Warendorf ein erheblicher Wirtschaftsfaktor, der von der Ausweitung der BSN mittelbar deutlich betroffen sein wird. Es wird angeregt, die Ausweisung von <u>BSN weniger stark auszudehnen</u> und der Stadt eine Begründung der Ausweisung zur Verfügung zu stellen. <u>Die Stellungnahmen des Westfälisch-Lippischen-Landwirtschaftsverbandes und der Landwirtschaftskammer NW sollen beachtet werden.</u></b></p>	<p>Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.</p> <p>Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.</p> <p>Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Erörterungsterminen diskutiert werden.	
<b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 079-014</b>		
<p>Warendorf</p>  <p>Im Regionalplanentwurf wird im Verlauf der Emsniederung - korrespondierend mit ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten - die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ definiert. Die Darstellung ist im Emssee/Freibad/Brinkhaus-Bereich ab der</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Gleichwohl wird die Abgrenzung des BSN entlang der Ems westl. der Straße "Zwischen den Emsbrücken" in der Ortslage Warendorf wegen der dort vorhandenen Nutzungen bis zur Andreasstraße zurückgenommen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>siehe auch 070-023</p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Überlaufschwelle ausgesetzt, wird jedoch bereits an der Straße Zwischen den Emsbrücken wieder aufgenommen und verläuft mit der Ems nach Westen.</p> <p>Es wird angeregt, die BSN-Ausweisung bis zur André-Marie-Brücke der Andreasstraße zurückzunehmen, da hier als Freiraumfunktion die Nutzungen als Festplatz, Parkplatz, Kinderspielplatz und Parkanlage dominieren.</p>		
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-015</b></p>		
Warendorf	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Darstellung der regionalbedeutsamen Straßen in Warendorf soll neu geordnet werden. Mit der Konkretisierung der B64n (OU Warendorf ist die Darstellung sämtlicher Ortsdurchfahrten in Warendorf nicht mehr erforderlich. Zeichnerisch dargestellt werden folgende Straßenzüge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• B64n als Straße für den großräumigen Verkehr</li> <li>• B475 als Straße für den überregionalen Verkehr</li> <li>• L830 - 3.BA Stadtstr. Nord - K3 bis B64n und L547n als Straße für den regionalen Verkehr</li> </ul>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

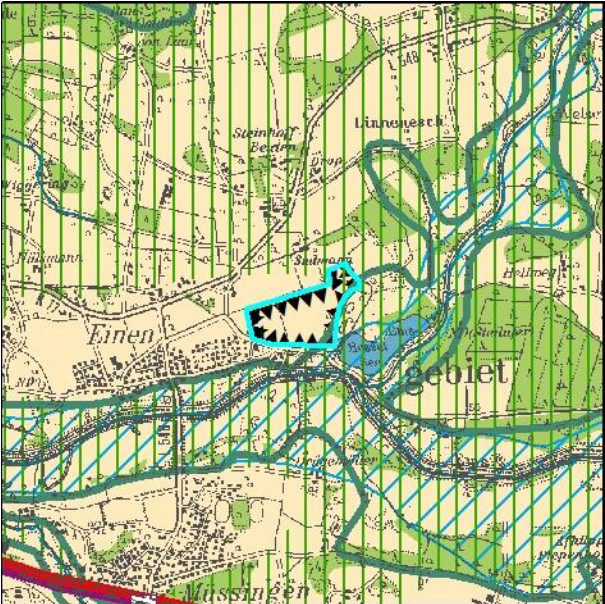
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Andreasstraße ist im Entwurf als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ gekennzeichnet. Da der Plan eine Gültigkeitsdauer von ca. 15 Jahren besitzt, sollte stattdessen der 3. Bauabschnitt der Stadtstraße Nord von der Milter Straße bis zum August-Wessing-Damm entsprechend dargestellt werden. Auf diese Trasse soll zukünftig der regionale Verkehr verlagert werden. Die Andreasstraße wird dagegen an Bedeutung verlieren.</p>		

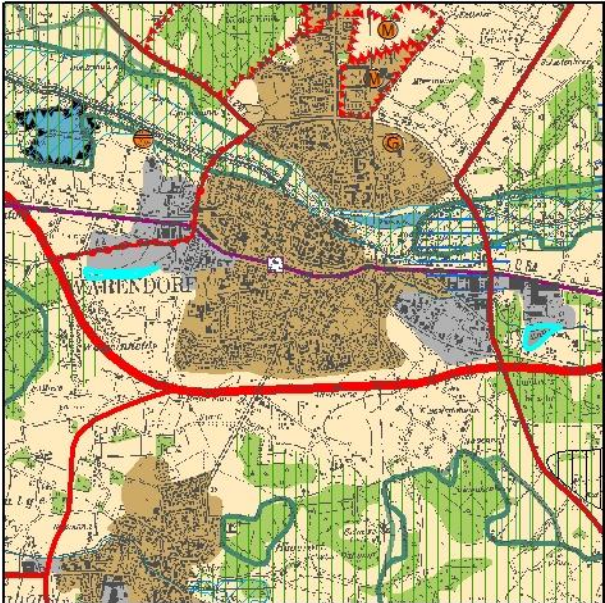
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-016</b></p>		
 <p><b>Entgegen der Ausweisung im Regionalplanentwurf ist das Gelände der Firma Brinkhaus im Falle eines einhundertjährigen Hochwassers hochwasserfrei. Dies wurde gutachtlich nachgewiesen. Die Darstellung sollte korrigiert werden.</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf wurden als "Überschwemmungsbereiche" die auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete dargestellt. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Ob Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung der Industriebranche Firma Brinkhaus den Zielen der Raumordnung entsprechen, wird auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen beurteilt werden.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-017</b></p>		
<p><b>Im Kapitel „Freiraum“ der textlichen Erläuterungen des Regionalplanentwurfs</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem die</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>werden unter Ziffer 7 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche aufgelistet, die eine Zweckbindung für „Militärische Einrichtungen“ besitzen. Hierzu gehört auch - neben 10 weiteren aufgeführten Freiflächen der Bundeswehr im Münsterland - das „Freigelände der Bundeswehr Sportschule und des DOKR in Warendorf“.</b></p> <p><b>Im weiteren Text wird hierzu als Ziel des Regionalplanes bestimmt und erläutert: „Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplanes zuzuführen“. „Sollten die militärischen Nutzungen aufgegeben werden, sind die dargestellten Standorte aufgrund ihrer isolierten Lage wieder dem Freiraum zuzuführen.“</b></p> <p><b>Es wird angeregt, das Warendorfer Freigelände von der genannten Regelung auszunehmen, da - auch wenn die militärische Nutzung entfallen sollte - das Gelände weiterhin für das DOKR gebraucht wird.</b></p>	<p>Randnummer 492 (alte Fassung) entsprechend geändert wird.</p>	<p><b>Verfahrensbeteiligten.</b></p>

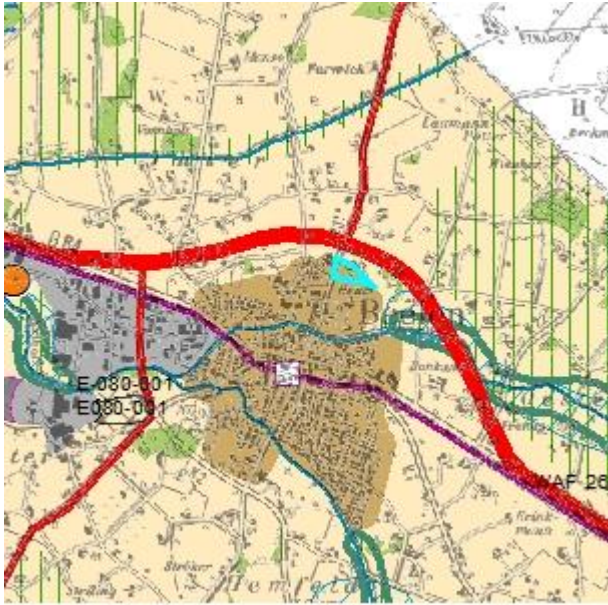


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b>  <b>Anregungsnummer: 079-018</b></p>		
 <p><b>Neben der oben angesprochenen redaktionellen Korrektur von Abgrabungs-Darstellungen im Bereich der Kottrup-Seen sollte auch die weitere Abgrabungs-Perspektive in den Regionalplan einfließen. Die laufende Abgrabungsplanung der Warendorfer Hartsteinwerke ist durch die Darstellungen des Warendorfer Flächennutzungsplanes abgedeckt und wird somit befürwortet. Entsprechende Ausweisungen sollten in den Regionalplan aufgenommen werden.</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich westlich der Kottruper Seen liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt. Darüber hinaus handelt es sich um ein Gebiet zum Schutz der Natur sowie zum Teil auch um FFH- und Naturschutzgebiet.</p>	<p>Die Stadt Warendorf (079-018), der Kreis Warendorf (070-065) und die IHK (115-138) halten ihre Bedenken aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Warendorf, dem Kreis Warendorf und der IHK.</b></p>

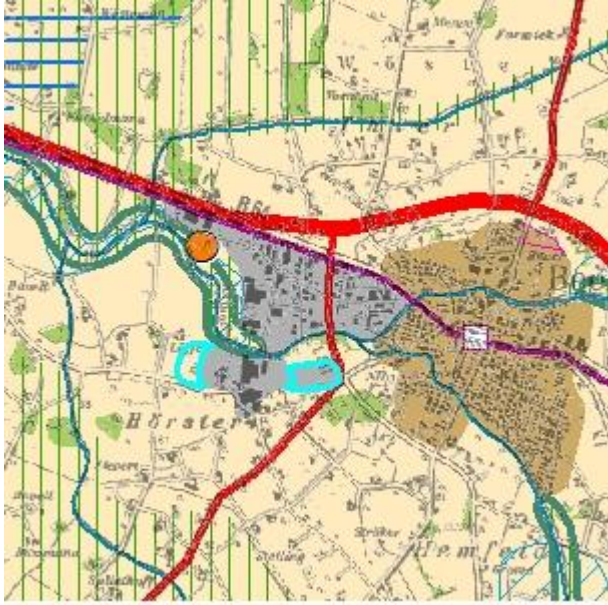
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: 079-019</b>		
 <p>Des Weiteren hat die Firma Tegelkamp im Raum nordöstlich Eiden eine Trockenentsandung in einer Größenordnung von ca. 20 ha beantragt. Zur Zeit werden die erforderlichen Gutachten erarbeitet. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises befürwortet die Abgrabung. Die Stadt Warendorf unterstützt die geplante Entsandung im Raum Eiden und befürwortet eine entsprechende</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Fläche wurde am 05.09.2012 als Abgrabungsbereich genehmigt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Darstellung im Regionalplan.		
<b>Beteiligter: 079 Stadt Warendorf</b> <b>Anregungsnummer: E079-001</b>		
<p>Warendorf</p>  <p>Die Stadt Warendorf regt an, den GIB im Osten von Warendorf, in dem das Unternehmen "Warendorfer Küchen" beheimatet ist, südlich des Holzbaches um ca. 5 ha zu erweitern. Das Unternehmen hat Erweiterungsbedarf, den es langfristig nicht mehr innerhalb des vorhandenen GIB umsetzen kann.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Lage der linienbestimmten Trasse der Ortsumgehung Warendorf im Zuge der B64 wird im Osten von Warendorf im Wesentlichen bestimmt durch das Gewerbegebiet und die naturschutzfachlichen Gegebenheiten vor Ort. Favorisiert wurden bislang zwei Alternativen: Die ortsnahe, den GIB tangierende Variante, wie sie im Erarbeitungsentwurf dargestellt ist und die ortsferne Variante, wie sie im Erörterungsentwurf dargestellt wird. Auch wenn zurzeit die ortsnahe präferiert wird, steht eine abschließende Entscheidung über den Trassenverlauf aus.</p> <p>Wegen der unklaren Trassenführung der geplanten B64 und damit unklaren Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich für eine Erweiterung des GIB soll die Darstellung von Straße und GIB unverändert bleiben. Ist über den Trassenverlauf der B64 abschließend entschieden, können die Darstellungen mit einer Regionalplanänderung entsprechend angepasst bzw. verändert werden.</p> <p><b>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Da kein Flächenbedarf aus der Bedarfsermittlung zur Verfügung steht, ist der Tausch von Siedlungsbereichen notwendig. Im Westen des Siedlungsbereiches sollen entsprechend 5 ha GIB zurückgenommen werden.</p>		<p><b>Warendorf!</b></p>
<p><b>Beteiligter: 080 Gemeinde Beelen</b>  <b>Anregungsnummer: 080-001</b></p>		
<p>Beelen</p>  <p>I. ASB-Flächen</p>	<p>Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert. Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt 33,9 ha. Eine Arrondierung des ASB im Norden um ca. 2,1 ha wird dadurch möglich.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

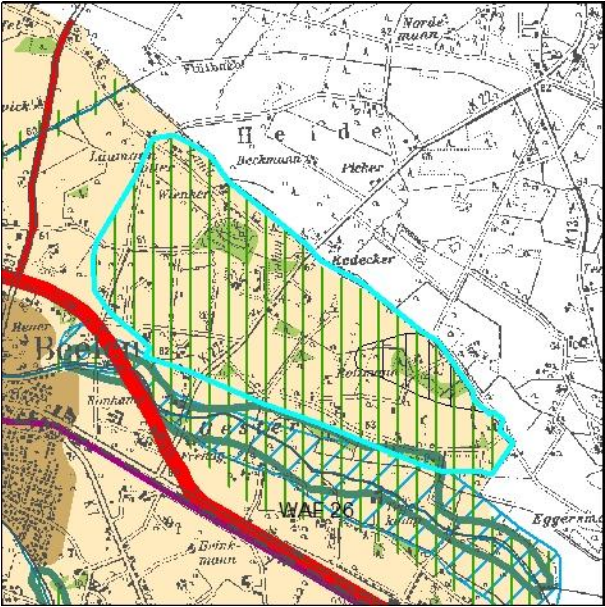
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bei den ASB-Flächen wurde ein Flächenbedarf von 23 ha für die Gemeinde Beelen ermittelt, wobei sich Reserveflächen von 1,50 ha (0,66 ha und 0,85 ha) im Flächennutzungsplan befinden. Zu der Reservefläche von 0,66 ha ist anzumerken, dass für diese Fläche zwischenzeitlich ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, der in Kraft getreten ist (Bebauungsplan Nr. 29, Westlich Gaffelstadt, 1. Erweiterung). Ich bitte daher, diese überplante Reservefläche von 0,66 ha der im Regionalplan dazustellenden ASB-Fläche nördlich der B 64/östlich der Greffener Straße (Heuer) zuzuschlagen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 080 Gemeinde Beelen</b>  <b>Anregungsnummer: 080-002</b></p>		
<p>Everswinkel</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert.  Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt 33,9 ha.  Die GIB-Erweiterungsfläche von nun insgesamt ca. 11,8 ha südlich des Axtbaches wird aufgesplittet in einen östlichen und einen westlichen Teil.  siehe 119-048 und 151-161</p>	<p>Die Gemeinde Beelen regt an, den GIB südlich des Axtbaches im Osten zurückzunehmen und im Westen um die entsprechende Größenordnung zu erweitern. Damit würde die Darstellung im Erarbeitungsentwurf entsprechend wieder aufgenommen (E080-001)</p> <p>Eine Bebauung der Erweiterungsflächen im Osten ist wegen der Eigentumsverhältnisse nicht umsetzbar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Damit Meinungsausgleich mit der Gemeinde Beelen.</p> <p>Die Naturschutzverbände und das LANUV</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>II. GIB-Flächen Für Flächen der gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) wurde ein Bedarf von 19,40 ha ermittelt. Hiervon sind als Flächenreserve aus dem bestehenden Flächennutzungsplan 8,85 ha von Ihnen in Abzug gebracht worden, so dass eine Neudarstellung von 10,55 ha GIB-Fläche möglich ist, die insgesamt auf die Westseite des bestehenden Gewerbegebietes verlagert wurde. Grafisch erscheint dies jedoch als reiner Flächentausch. Entwicklungsoptionen sind nicht erkennbar.</p>		<p>befürworten jedoch weiterhin eine Osterweiterung, um einen kompakten Siedlungsbereich Beelen entstehen zu lassen und er sich nicht in die freie Landschaft entwickelt. (119-048 und 151-161)</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bezüglich der GIB-Reserveflächen, hier Reservefläche zur Größe von 2,75 ha, ist anzumerken, dass eine Fläche von rd. 0,47 ha nördlich der Hofsteile Tich 5 in 2010 veräußert wurde und zwischenzeitlich bebaut wird und somit nicht mehr als Flächenreserve zur Verfügung steht. Ich bitte, diese Fläche der Erweiterungsfläche von 10,55 ha zuzuschlagen.</p> <p>Des Weiteren wurden aus dieser Reservefläche zwei weitere Teilflächen veräußert und zwar zur Größe von insgesamt 0,79 ha. Die eine Teilfläche zur Größe von 0,46 ha soll bereits in einigen Wochen bebaut werden. Sei der zweiten Teilfläche zur Größe von 0,33 ha ist davon auszugehen, dass auch sie kurzfristig bebaut wird. Ich bitte daher, die nicht mehr zur Verfügung stehende Flächenreserve von 0,79 ha ebenfalls der GIB-Erweiterungsfläche von 10,55 ha zuzuschlagen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 080 Gemeinde Beelen</b>  <b>Anregungsnummer: 080-003</b></p>		
<p>Zu den GIB- und ASB-Flächen ist insgesamt anzumerken, dass zu den Entwicklungsflächen keine konkreten Zahlenangaben zu Flächengrößen gegeben wurden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In den entsprechenden Kapitel III.1 und III.3 wird künftig ein kurzer Hinweis zu den Flächenbedarfsberechnungen mit Quellenangabe gegeben, aus denen die Zahlen ableitbar sind.</p> <p>Die den dargestellten ASB und GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.	
<b>Beteiligter: 080 Gemeinde Beelen Anregungsnummer: 080-004</b>		
<p>III. BSN-Flächen</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes sieht eine Erweiterung bei den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) vor. Eine von mir grob vorgenommene Ermittlung der Größe der neu dargestellten BSN-Flächen im Gemeindegebiet hat ergeben, dass ca. 159 ha neu als BSN-Flächen dargestellt werden.</p> <p>Im Sinne der Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten bitte ich nachdrücklich auf diese Ausweisungen zu verzichten. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für die Gemeinde Beelen und die Region. Bei Ausweisungen dieser Größenordnung ist zu befürchten, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung gehindert oder in ihrer Existenz gefährdet werden.</p> <p>Gleichzeitig bitte um die Überlassung von Unterlagen, auf deren Grundlage die Ausweisung der BSN-Flächen erfolgt ist.</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der Maßstab (M. 1:50.000) des Regionalplans lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
<b>Beteiligter: 080 Gemeinde Beelen</b> <b>Anregungsnummer: 080-005</b>		
<p>Beelen</p>  <p>In der zeichnerischen Darstellung der BSN-Flächen, ist wie bereits mit Herrn Leißing besprochen, eine Korrektur vorzunehmen. Die</p>	<p>Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Mit der Überprüfung erfolgte auch eine Korrektur des aufgrund von technischen Fehlern zu groß dargestellten BSN auf den Gebieten der Gemeinde Beelen und der Stadt Oelde.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung.</p> <p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>aufgenommen.</p> <p>Eine Bebauung der Erweiterungsflächen im Osten ist wegen der Eigentumsverhältnisse nicht umsetzbar.</p>		
<p><b>Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel</b>  <b>Anregungsnummer: 081-001</b></p>		
<p>Das Verfahren zur Ermittlung und Verteilung der Siedlungsflächenbedarfe ist nicht ausgewogen und führt zu einer Benachteiligung der Gemeinde Everswinkel, da hier aufgrund des der Bevölkerungsprognose zugrunde liegenden Basiszeitraumes etc. allein ein Rechenergebnis - auf Grundlage der Vergangenheit - als Fortschreibung für die Zukunft bis 2025 angenommen wird. Dies lässt weitergehende planerische Ansätze, wie und wo ein maßvolles Wachstum insgesamt in der Region sinnvoll verortet werden kann, vermissen. Eine rein rechnerische Betrachtung mit dem Ansatz, dass in der Vergangenheit überproportional wachsende Gemeinden in der Zukunft noch mehr Flächenzuwächse bekommen sollen während maßvoll wachsenden Gemeinden Entwicklungschancen genommen werden sollen, wird abgelehnt!</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Siedlungsflächenentwicklung soll sich an den landesplanerischen Zielen der "Innen- vor der Außenentwicklung" und der "bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke" orientieren. Zudem verfolgt die Regionalplanung das Ziel, , alle Kommunen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in ihrer zentralörtlichen Funktion zumindest zu sichern.</p> <p>Die den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen für GIB und ASB basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise und werden für alle Kommunen des Münsterlandes in gleicher Weise angewendet. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten. Mit Blick auf die o. g. Zielsetzungen haben sich diese Rechenmodelle weitestgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt. Insbesondere der Mehrkomponenten-Ansatz der ASB-</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

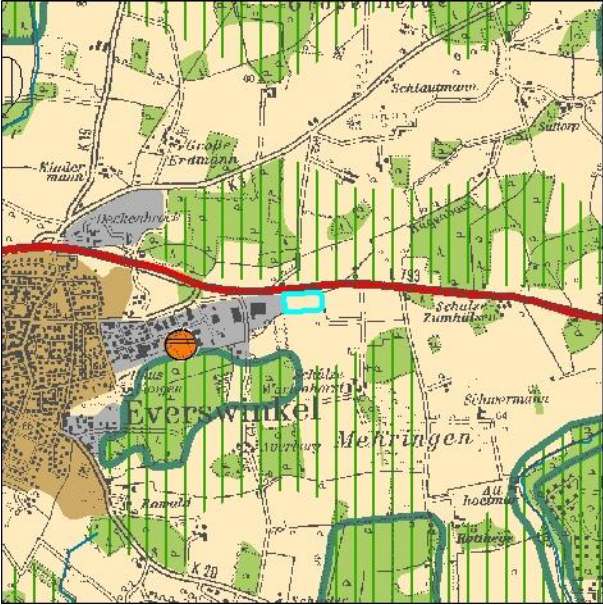
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Bedarfsberechnung berücksichtigt dabei diverse Formen der künftigen Wohnungsnachfrage der Haushalte und ermöglicht damit nach wie vor auch eine "maßvolle" Siedlungsentwicklung in den Kommunen, es sei denn, dass die Haushaltsentwicklung im Planungszeitraum deutlich zurückgehen wird.</p> <p>Bei den Überlegungen für eine weitere Siedlungsentwicklung ist zu berücksichtigen, dass der demographische Wandel weder durch eine überproportionale Ausweisung von Bauland für Ein- und Zweifamilienhäuser zu steuern ist noch über mehr finanzielle Ansiedlungsanreize einzelner Kommunen. Gerade im ländlichen Münsterland zeigt sich, dass die absehbare negative Bevölkerungsentwicklung in den meisten Gemeinden vor allem durch Sterbefallüberschüsse geprägt sein wird, die sich selbst durch die derzeit absehbaren Zuzugsgewinne nicht auffangen lassen werden. Ein Anwerben weiterer Zuwanderer - sofern es sich nicht z. B. um Zuzüge von Erwerbstätigen aus dem Ausland handelt - würde i. d. R. eher aus dem regionalen Umfeld erfolgen, da die meisten Wanderungsbewegungen i. d. R. nicht über die Landes- und Bundesgrenzen hinausgehen. In diesem Falle aber verschärft sich lediglich die regionalplanerisch nicht gewünschte "Konkurrenz" um Einwohner. Vor diesem Hintergrund kommt es aus Sicht der</p>	

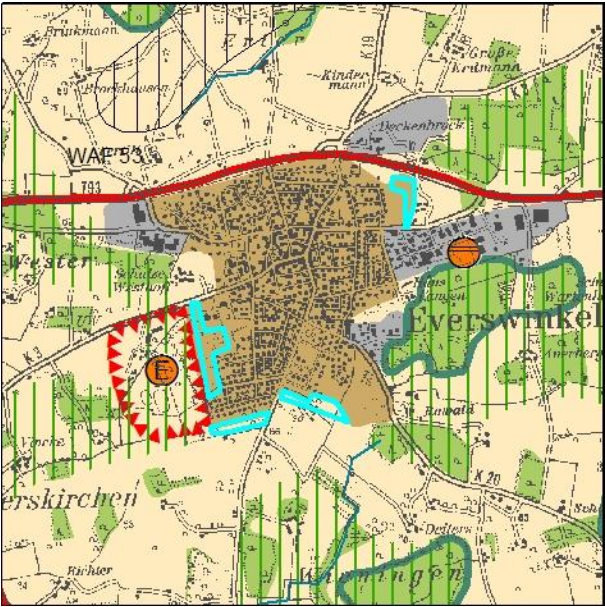


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Regionalplanung im Hinblick auf mögliche Abwanderung von Menschen im Familiengründungsalter viel stärker darauf an, die Gemeinden attraktiv zu halten, z. B. mit Blick auf öffentliche Infrastruktureinrichtungen und auf die Qualität bestehender Wohnquartiere und Innenstädte.</p> <p>Die den dargestellten ASB zugrunde liegende Bevölkerungsvorausberechnung orientiert sich an dem Ziel, die wahrscheinliche Entwicklung der Bevölkerung im Münsterland unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Eine solche auf die Zukunft ausgerichtete Berechnung unterliegt durchaus vielen Unsicherheiten. Ob die Ergebnisse der Vorausberechnung letztlich durch die tatsächliche Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt mehr oder weniger bestätigt werden oder nicht, spielt bei der Eignungseinschätzung nur eine untergeordnete Rolle. Wichtig ist, dass die vom Planungsträger vorgenommene Vorausberechnung und die unterstellten Annahmen in sich schlüssig sind und die Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse aufgegriffen wird (Vgl. auch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 6. 1997 - Az. 14N94.2157, 14N94.2541 und 14N94.3136, S. 32 ff).</p> <p>Durch die Verwendung der Bevölkerungsvorausschätzung, der auf ihr aufbauenden Modellrechnungen zur Haushaltsentwicklung von IT.NRW sowie</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>einem Mehrkomponentenmodells zum Wohnungsbedarf wird diesem eigentlich an die kommunale Planung gerichtetem Urteil trotz mancher Schätzprobleme ausreichend Genüge getan.</p> <p>Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).</p>	
<b>Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel</b> <b>Anregungsnummer: 081-002</b>		
<p>Es wird angeregt, eine textliche Ergänzung im Regionalplan als Fußnote für Tabelle III-I (Flächenbedarfskonto) an den Einträgen für die Stadt Oelde und die Gemeinde Ostbevern aufzunehmen:</p> <p>„Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem in der Tabelle eine entsprechende Ergänzung vorgenommen und in einer Fußzeile um den angeregten Text erweitert wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird. Das zur Verfügung gestellte Flächenkontingent wird nach Bereitstellung ohne Bedarfsnachweis Ostbevern und Oelde wieder zugeordnet. Die bedarfsbeheimateten Kommunen werden den Sockelbedarf vor Everswinkel und Wadersloh nur in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechend bestätigter Bedarfsnachweis erfolgt ist."</p> <p>Da auch die Stadt Drensteinfurt hier Bereitschaft signalisiert hat, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen, wird angeregt, diese ebenfalls über eine Fußnote oder in anderer geeigneter Weise diesem Flächenpool zuzuschreiben.</p>		
<p><b>Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel</b>  <b>Anregungsnummer: 081-003</b></p>		
Everswinkel	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Aus siedlungsstruktureller Sicht ist es sinnvoll die bandartige Entwicklung des GIB südlich der L 793 zurückzunehmen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Zu den einzelnen Flächendarstellungen für Everswinkel trage ich folgende Anregungen vor:</p> <p>Die östlich Everswinkel an der L 793 / Freckenhorster Straße vorgesehene gewerbliche Erweiterung wird mittelfristig als nicht sinnvoll bzw. möglich angesehen und soll daher gegen ASB an anderer Stelle getauscht werden, so dass als GIB-Erweiterung nur die Fläche nord-östlich Everswinkels verbleibt (Erweiterung Gewerbegebiet Grothues an der K 3).</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel</b> <b>Anregungsnummer: 081-004</b>		
 <p>Die Flächen für ASB und GIB sollen dann gemäß der Anlage (die Anlage - Zeichnung mit Verortung der Flächen geht Ihnen noch per e-mail und Post gesondert zu!) verortet werden.</p>	<p>Den angeregten veränderten Darstellungen von ASB und GIB wird teilweise gefolgt. Entsprechend den Bedarfsberechnungen für die Gemeinde Everswinkel ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt 21,4 ha. Der GIB zwischen der K3 und der L793 wird am nordöstlichen Siedlungsrand um 5ha erweitert (bereits im ersten Fortschreibungsentwurf dargestellt). Die GIB-Erweiterung nördlich von L793 und K3 wird um 3,1 ha zurückgenommen (siehe auch Anregung 151-164) und die Reserveflächenbilanz für diese Fläche aktualisiert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind und somit durch eine Flächennutzungsplanänderung die Wohnbauflächen im Bereich der GIB-Reduzierung in eine Freiraumdarstellung umzuwandeln sind.</p> <p>Der ASB wird um insgesamt 16,4 ha aufgeteilt in vier Teilflächen erweitert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Westen wird die Lücke zwischen den Freizeiteinrichtungen und dem Siedlungsrand geschlossen (7,9 ha)</li> <li>2. Im Nordosten wird der Siedlungsbereich zwischen L793 und Freckenhorster Straße sinnvoll arrondiert (5 ha, davon 2,6 bereits im ersten Fortschreibungsentwurf dargestellt)</li> <li>3. Im Süden westlich der K19 wird die im</li> </ol>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p> <p>siehe auch 151-109</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>ersten Fortschreibungsentwurf dargestellte Erweiterung des Siedlungsbereiches auf ca. 2,3 ha zurückgenommen. 4. Die Erweiterung des Siedlungsbereiches östlich der K19 wird auf ca. 1,2 ha reduziert.</p>	
<p><b>Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel Anregungsnummer: 081-005</b></p>		
<p>Die im derzeit gültigen GEP nördlich der L 793 vorgesehenen Flächen sollen von einer Siedlungsentwicklung entgegenstehenden Darstellungen freigehalten werden, damit diese im nachgewiesenen Bedarfsfall noch entwickelt werden können. Hier ist die Gemeinde im Vertrauen auf den bisher gültigen GEP in Vorleistung getreten und hat dort Flächen erworben. Ich bitte, hierzu eine schriftliche „Freihaltungszusage“ zu treffen, nach der die Flächen dort nicht mit entgegenstehenden Darstellungen belegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene Bereich ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne weitere Freiraumfunktionen dargestellt. Eine Darstellungsänderung ist hier zurzeit nicht beabsichtigt. Eine schriftliche "Freihaltungszusage" kann aus grundsätzlichen Erwägungen jedoch nicht abgegeben werden.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird seitens der Regionalplanungsbehörde wie folgt ergänzt:</p> <p>Da für die in Rede stehende Fläche keine einer Siedlungsentwicklung entgegen stehenden Ziele dargestellt, ist aus Sicht der Raumordnung langfristig dort eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich vorstellbar.</p> <p>Meinungsausgleich mit der Gemeinde Everswinkel. Die Naturschutzverbände erheben grundsätzliche Bedenken gegen eine Siedlungsentwicklung nördlich der L793. <b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel Anregungsnummer: 081-006</b></p>		
<p>Zu den textlichen Inhalten rege ich folgende Änderungen an:</p> <p>Ziel 23.2 „Agrarstrukturelle Belange beachten“:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



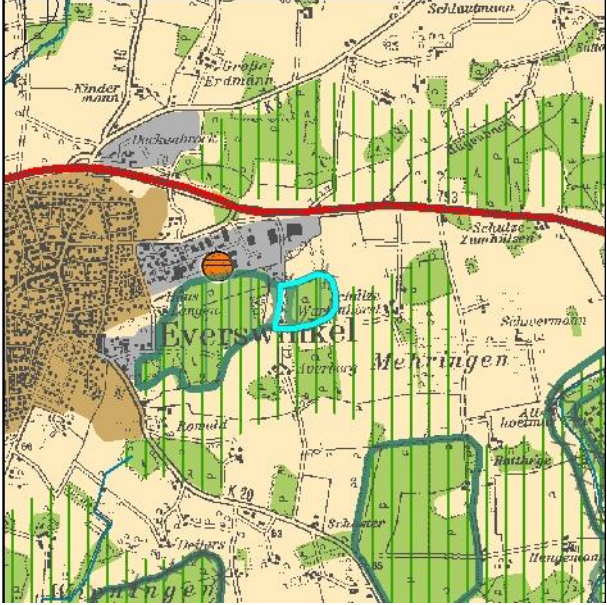
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Danach sind innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.</p> <p>Mit dieser Zielformulierung könnte verbunden werden, dass Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden bei Anlagen der Massentierhaltung eingeschränkt oder aber generell Siedlungsentwicklungen unterbunden werden sollen. Da dies einen Eingriff in die Planungshoheit bedeuten würde und daher nicht im Sinne der Gemeinden sein kann, sollte das Ziel umformuliert oder aufgegeben werden.</p>	<p>überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.</p>	
<p><b>Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel</b>  <b>Anregungsnummer: 081-007</b></p>		
<p>Datenanhang IX.1 2.  Flächeninanspruchnahme:</p> <p>Dort wird ausgeführt, dass u. a. in Everswinkel der Flächenverbrauch um das zehnfache höher sei als nach den Zielen der Bundesregierung. In der Tabelle „Veränderung Siedlungsfläche 2004 - 2008“ wird dann auch ein Wert von 693 m<sup>2</sup> Flächenverbrauch pro Tag ausgewiesen. Dies entspräche einem Verbrauch von etwa 100 ha in 4 Jahren. Tatsächlich sind in diesem Zeitraum nur die Baugebiete „Große Kamp“ (Alverskirchen, 4 ha) und „Möllenkamp II“</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im konkreten Fall in Everswinkel sind 2008 als Siedlungsfläche 8.051.200 qm ausgewiesen, im Jahr 2004 waren dies noch 7.039.400 qm. Die Differenz von 1.011.800 qm wird durch 1.460 Tage (4 * 365) zum Ergebnis von 693 qm/Tag (als Veränderung der Siedlungsfläche) dividiert.</p> <p>Die Angaben zu Siedlungsflächenbedarfen in der Regionalplanung kennzeichnen keine bereits tatsächlich realisierten Flächen, sondern zeigen planerische Erfordernisse auf. Ob und in welchem Umfang diese realisiert</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>(Everswinkel, 12 ha), insgesamt also nur 16 ha Siedlungsfläche hinzugekommen. Weitere Siedlungsentwicklungen oder sonstige planerische Ausweisungen haben in diesem Zeitraum nicht stattgefunden. Der Siedlungsflächenverbrauch in Everswinkel hat damit in diesem Zeitraum nicht 693 m<sup>2</sup> / Tag sondern lediglich 109 m<sup>2</sup> / Tag betragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in diesem Zeitraum noch nicht einmal 2/3 der planerisch ausgewiesenen 16 ha auch tatsächlich baulich in Anspruch genommen wurden. Die Zahlen im Datenanhang sind daher eindeutig falsch und stellen die Gemeinde Everswinkel als großen Flächenverbraucher dar und damit in ein völlig falsches Licht.</p> <p>Denkbare Erklärung könnte die Umstellung der Art der Flächenerhebung über das LDS bzw. it.nrw von händischer auf digitale Erhebung nach Art der Nutzung sein. Evtl. wurden früher Flächen wie Golfplatz, Tanklager, Freizeit- und Erholungsgebiet Haus Borg etc. nicht als Siedlungsflächen erhoben, in der automatisierten Erhebung nun aber doch. Ich bitte, diese Widersprüche aufzuklären und richtig zu stellen, da es sich offensichtlich um Zahlen mit verschiedenen Datengrundlagen handelt.</p>	<p>werden, bleibt der Planungsumsetzung vorbehalten.</p> <p>Der am häufigsten verwendete Indikator zur Messung von Flächenverbrauch ist die Veränderung der "Siedlungs- und Verkehrsfläche", die die Katasterflächenerhebung der Amtlichen Statistik nach Art der tatsächlichen Nutzung auswertet. Für diese Statistik werden aus dem Liegenschaftskataster die Flächen der einzelnen Flurstücke entsprechend der dort verzeichneten Nutzung aufaddiert. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst dabei die Nutzungskategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude- und Freifläche - die Fläche der bebauten Grundstücke (Wohnen, Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtungen usw.) einschließlich der das Gebäude umgebenden Freifläche (Gärten, Kfz-Stellplätze usw.); auch landwirtschaftliche Gebäude, Gewächshäuser usw. zählen dazu.</li> <li>• Betriebsfläche (ohne Abbauland) - die von Betrieben genutzte unbebaute Fläche, z. B. Lagerplätze. Abbauland (Flächen auf denen oberirdisch Rohstoffe abgebaut werden) gehört zwar zur Betriebsfläche, wird aber hier nicht berücksichtigt.</li> <li>• Erholungsfläche und Friedhofsflächen (u. a. Grünanlagen, Parks, Kleingärten, Sportanlagen, Campingplätze)</li> <li>• Verkehrsfläche (Straßen,</li> </ul>	

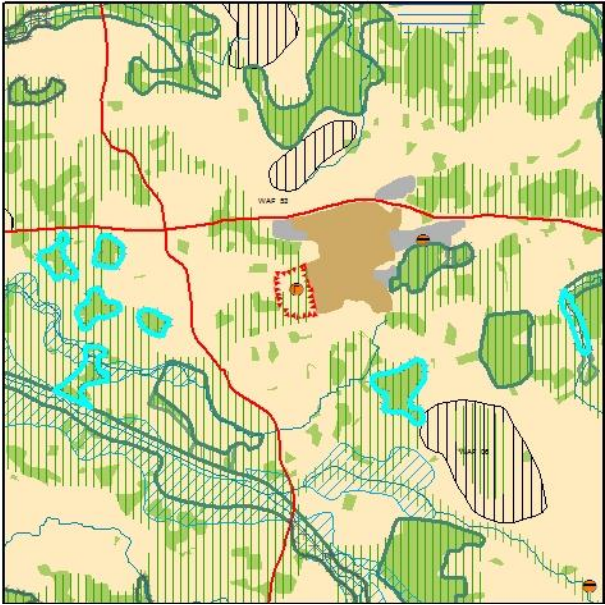
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Bahngelände, Flugplätze, Anlagen für den Schiffsverkehr ohne Wasserflächen) einschließlich Begleitflächen.</p> <p>Aus dieser Definition ergibt sich, dass die Siedlungs- und Verkehrsfläche nicht mit versiegelter Fläche gleichzusetzen ist (z. B. öffentliche Grünflächen, Friedhofsflächen). Auch entspricht sie nicht dem Siedlungsraum in Abgrenzung zum Freiraum, da sie auch Flächen im Freiraum bzw. Außenbereich wie beispielsweise land-, forst- und wasserwirtschaftliche Gebäude, außerörtliche Straßen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Wanderwege oder Golfplätze enthält.</p> <p>Auch wenn mittlerweile für den Siedlungsflächen"verbrauch" standardmäßig verwendet (weil bundesweit vergleichbar), ist der Nutzen der Siedlungs- und Verkehrsfläche als geeigneter Indikator doch kritisch zu hinterfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Änderungen der Nutzungsartensystematik im Kataster erfordern Umbuchungen zwischen den Nutzungsarten, die häufig zu Scheinzuwächsen der Siedlungsflächen führen bzw. geführt haben. In NRW werden z.B. seit Jahren Kleingärten von der Landwirtschaftsfläche zur Erholungsfläche verschoben, so dass die Siedlungs- und Verkehrsflächen</li> </ul>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>statistisch zunehmen, obwohl sich an der realen Situation nichts geändert hat. Bei Flurbereinigungen werden z. B. zu Beginn der Maßnahme alle beteiligten Flächen, im wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen, als Gebäude- und Freifläche verbucht und erst nach Abschluss der Maßnahme wieder als Landwirtschaftsflächen geführt. Auch hier nimmt im Lauf des Flurbereinigungsverfahrens die Siedlungs- und Verkehrsfläche zu (und später wieder ab), obwohl keine Änderung der tatsächlichen Nutzung erfolgt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Erholungsflächen ergibt sich ein Zielkonflikt: Innerstädtische Grünflächen sind erwünscht, schlagen aber hier als Flächen"verbrauch" negativ zu Buche. Selbst bei Umwandlung von Brachflächen in Erholungsflächen ändert sich in der Höhe der Siedlungsfläche nichts. Eine durchaus wertvolle Erholungsfläche hat in diesem Zusammenhang die gleiche Wertigkeit wie eine versiegelte Betriebsfläche. Beide gehen mit gleicher Stärke in die Siedlungsfläche ein.</li> </ul> <p>Trotz der unzureichenden Umsetzung planerische Ziele mit dem Indikator "Siedlungs- und Verkehrsfläche", steht für das Münsterland gegenwärtig kein anderer Indikator zur Verfügung, der den tatsächlichen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Flächen"verbrauch" mit Blick auf den Natur- und Landschaftsschutz besser verdeutlicht. Hierzu könnte der Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings hilfreich sein, auch wenn er letztlich die oben aufgezeigten Probleme nicht vollständig hinsichtlich der versiegelten Fläche beseitigen kann. Mit dem Siedlungsflächenmonitoring soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik gesteuert werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan Münsterland).</p>	
<p><b>Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel</b>  <b>Anregungsnummer: E081-001</b></p>		
Everswinkel		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der naturschutzfachlichen Bewertung dieser Flächen der Anregung nicht.</p> <p>Der BSN bei Haus Langen ist insbesondere geprägt durch (Wald-)flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden.</p> <p>Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope,</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Die Gemeinde Everswinkel regt an, den BSN östlich des Wirtschaftsweges zurückzunehmen. Der BSN bei Haus Langen ist im Wesentlichen durch Wald geprägt. Er wird durch einen Wirtschaftsweg und begleitende Grün- und Ackerflächen unterbrochen. Die Gemeinde argumentiert, es handelt sich hier um zwei getrennte BSN, wobei der östliche Teil für eine Darstellung im Regionalplan zu kleinteilig und daher zu streichen ist.</p> <p>Darüber hinaus ist im Zuge der K 20 eine Ostumgehung Everswinkel angedacht, dessen Realisierung durch die Ausweisung</p>		<p>Objekte und Kleinflächen sind im Regionalplan nicht separat dargestellt, sondern werden in einem Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.</p> <p><b>Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Everswinkel und dem Kreis Warendorf.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>eines BSN an dieser Stelle erschwert würde.</p> <p>siehe auch Anregung E134-060</p>		
<p><b>Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b>  <b>Anregungsnummer: E081-002 (zugleich E134-061)</b></p>		
<p>Everswinkel</p>  <p>Die Gemeinde Everswinkel und der WLV regen an, die im Rahmen der Überprüfung der BSN-Abgrenzungen neu dargestellten BSN auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.</p> <p>Auch die im Rahmen der Überprüfung der BSN-Abgrenzungen neu dargestellten BSN auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel entsprechen dieser Darstellungssystematik und erfüllen die genannten naturschutzfachlichen Kriterien.</p> <p><b>Kein Meinungsaustrich mit dem WLV und der Gemeinde Everswinkel!</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
zurückzunehmen.		
<b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b> <b>Anregungsnummer: 082-001</b>		
<p>Grundsatz 4.4: Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet hat sich grundsätzlich an der Netzstruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu orientieren.</p> <p>Dieser Grundsatz ist zwar vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen Problematik der Remanenzkosten (gleiche Infrastrukturkosten bei sinkender Bevölkerung) nachvollziehbar. Es sollte jedoch die grundsätzlich dienende Funktion des ÖPNV nicht aus dem Auge verloren werden.</p> <p>Es kann nicht sein, dass künftige Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten vom (guten oder schlechten) Management der ÖPNV-Versorger abhängig gemacht wird. Außerdem wird mit dieser Festlegung der ländliche Raum systematisch benachteiligt.</p>	<p>Der Anregung soll mit einer neuen Formulierung des Grundsatzes 4.4 entsprochen werden, die auf die Orientierung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen Verkehrswegefingstruktur eingeht und die Wichtigkeit der Anbindung neuer Bauflächen an das ÖPNV-Netz betont.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b> <b>Anregungsnummer: 082-002</b>		
<p>Grundsatz 8: Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln!</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass erstmals zur Erarbeitung des Regionalplanes Münsterland (Fortschreibung) ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag hinzugezogen wurde. Die damit auch planerisch erfasste Kulturlandschaft ist ein wesentliches Gut und Bestandteil der Lebensqualität in Ostbevern. Mit dieser „Inwertsetzung“ wird die Gemeinde bei Planungen, die den Freiraum betreffen (z.B. die anstehende „Potenzialstudie Außenbereich“ als Reaktion auf die zunehmenden industriellen Massentierhaltungsanlagen) unterstützt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-003</b></p>		
<p>Ziel 1: Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring unterstützen!</p> <p>Dem Ziel 1 ist insgesamt zuzustimmen. Schon im Sinne der Gleichbehandlung der Kommunen untereinander ist es notwendig, auf eine gute und einheitliche Datenbasis zur Flächennutzung und dem Flächenverbrauch zurückzugreifen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-004</b></p>		
<p>Ziel 2: Allgemeine Siedungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen!</p> <p>Dem Ziel 2 ist insgesamt zuzustimmen. Angesichts der schwierigen Finanzsituation der Kommunen ist eine Angebotsplanung bzw. ein Vorhalten kostspieliger Infrastruktur ohnehin nicht mehr geboten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die ASB nicht die Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 ROG haben (Ziel 2.1) und somit auch Siedlungsbereiche außerhalb der im Regionalplan dargestellten ASB (z.B. in Ostbevern-Brock) zulässig sind — wenn auch nur untergeordnet für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung.</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-005</b></p>		
<p>Ziel 3: Allgemeine Siedlungsbereiche - wo möglich - bedarfsorientiert aktualisieren!</p> <p>Dieses Ziel betrifft die Gemeinde Ostbevern unmittelbar, da sich aufgrund der aktuellen Bevölkerungsvorausschätzungen noch ein Mehrbedarf von 5,0 ha ASB ergeben hat, der zurzeit einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben wurde und im Rahmen des weiteren Verfahrens verortet werden soll. Der Entwurf des Regionalplanes umfasst bereits alle im Rahmenplan angedachten Siedlungserweiterungsflächen. Für umfangreiche Flächen im Westen der Ortschaft Ostbeverns ist noch keine Umsetzung in den Flächennutzungsplan erfolgt. Dies entspricht der tatsächlichen Nachfrage.</p> <p>Für eine darüber hinausgehende Siedlungsflächenentwicklung in Südwestlicher Richtung fehlt derzeit eine realistische Erschließungsperspektive. Es wird daher in Frage gestellt, ob eine Verortung in der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Flächenbedarfskonto soll nach Möglichkeit im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens aufgelöst werden, da der Regionalplan die Flächenbedarfe räumlich konkretisieren soll, um abgewogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu schaffen. In begründeten Ausnahmefällen verbleiben die Bedarfe aber auf dem Konto.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nächsten Zeit möglich ist. Sinnvoller ist vielmehr die Nutzung des Mehrbedarfs für eine flexible interkommunale Bodenpolitik.</p> <p>»«»Um keine frühzeitigen Verwerfungen auf dem Bodenmarkt zu provozieren wird angeregt, das Instrument des Flächenbedarfskonto ggf. auch über den Zeitraum der Regionalplan-Erarbeitung hinaus aufrecht zu erhalten.</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-006</b></p>		
<p>Darüber hinaus wird die Aufnahme folgender Fußnote zur Tabelle III-1 (Flächenbedarfskonto)angeregt:</p> <p>„Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf)und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht,können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird. Das zur Verfügung gestellte Flächenkontingent wird nach Bereitstellung ohne Bedarfsnachweis Ostbevern und Oelde wieder zugeordnet. Die bedarfsbeheimateten Kommunen werden den Sockelbedarf vor Everswinkel und Wadersloh nur in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechend bestätigter Bedarfsnachweis erfolgt ist.“«««</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt indem in der Tabelle eine entsprechende Ergänzung vorgenommen und die Erläuterungen um den angeregten Text erweiterter wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b> <b>Anregungsnummer: 082-007</b>		
<p>Ziel 4: Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!</p> <p>Dem Ziel 4 ist vor dem Hintergrund, dass es für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren gilt, zuzustimmen.</p> <p>Ziel 5: Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten!</p> <p>Das Ziel 5 tangiert nach Überprüfung der Fluglärmmzonen des LEP das Gemeindegebiet Ostbevern nicht.</p> <p>Ziel 6: Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten!</p> <p>Das Ziel hat für Ostbevern keine Relevanz, da es keine ASB mit Zweckbestimmung im Gemeindegebiet gibt.</p> <p>Ziel 7: Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b> <b>Anregungsnummer: 082-008</b>		
<p>Ostbevern</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Freizeiteinrichtungen am Landhotel Beverland am Bahnhof Ostbevern-Brock sollen auf der Grundlage eines</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Ziel 8: Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!</p> <p>Die Ziel betreffen z.B. den Allwetterzoo Münster (mit Westfälischem Pferdemuseum), das „Dorf Münsterland“ in Legden und zahlreiche Freizeitanlagen und Ferienhausgebiete im Münsterland (nächstliegend das Wochenendhausgebiet „Feldmark“ der Stadt Sassenberg). Im Gemeindegebiet Ostbevern ist kein „ASBZ-E“ dargestellt, obwohl dieses Ziele auch für die Gemeinde Ostbevern von Bedeutung sind, da die Gemeinde mit dem Landhotel „Beverland“ im denkmalgeschützten ehemaligen Kasein-</p>	<p>zwischenzeitlich vorgelegten Tourismuskonzeptes des Betreibers weiterentwickelt und ausgebaut werden. Keimzelle dieser Einrichtung ist ein ehemaliges, heute denkmalgeschütztes Kaseinwerk, das zu einem Landgästehaus mit ländlichem und gleichzeitig kulturhistorischem Charakter ausgebaut wurde. In seinem Umfeld sollen touristische Aktivitäten, die mit der Münsterländischen Park- und Naturlandschaft kompatibel sind, angeboten werden. Die unmittelbare Nähe zum Bahnhof Ostbevern-Brock (und das kostenlose Gästeticket) lässt einen überproportionalen Anteil der Gäste, die mit der Bahn anreisen werden, erwarten. Die Bebauung der Freizeiteinrichtung konzentriert sich nahezu ausschließlich auf das Landgästehaus und sein unmittelbares Umfeld. Weite Teile des Geländes bleiben unbebaut. Der Bereich (ca. 48 ha) wird daher als Freiraum mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt. Ziel 37.3 wird entsprechend ergänzt. (siehe auch 082-022)</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Werk am Bahnhof Brock über eine Freizeiteinrichtung von überregionalem Charakter verfügt.</p> <p>»»Es wird angeregt, den Standort des denkmalgeschützten ehemaligen Kaseinwerk am Bahnhof Brock ebenfalls als „ASBZ-E im Regionalplan darzustellen.« ««</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-009</b></p>		
<p>Ziel 9: Hochschulstandorte stärken!</p> <p>Dem Ziel 9 ist insbesondere mir Hinweis auf die regionale Bedeutsamkeit der Wissensstandorte für die Qualität der Wohn- und Arbeitsstandorte auch im Umland ausdrücklich zuzustimmen.</p> <p>Ziel 10: Gesundheitseinrichtungen sichern!</p> <p>Das Ziel hat für Ostbevern keine unmittelbare Relevanz Es wird begrüsst, dass die gemeindenächsten Einrichtungen in Warendorf (Josephs-Hospital), Münster (St. Franziskus-Hospital) und Telgte (St. Rochus-Hospital) im Regionalplan eine besondere Darstellung erhalten.</p> <p>Ziel 11: Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandels zentrenverträglich sichern!</p> <p>Das Ziel hat für Ostbevern keine Relevanz, da es sogenannte „ASBZ-EH“ (Allgemeine</p>	<p>Die Hinweise der Gemeinde Ostbevern werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung (Großflächiger Einzelhandel) im Gemeindegebiet nicht gibt. Als Maßstab liegt der Regionalplan hier Einzelhandelsstandorte mit einer Verkaufsfläche von über 50.000 qm zugrunde, die außerhalb der Zentren liegen (Bereich Möbel-Finke in Münster, Bereich Möbel-Staas in Senden, Teutopark in Lengerich).</p> <p>Ziel 12: Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern!</p> <p>Das Ziel hat für Ostbevern keine Relevanz. Die nächstliegenden Kasernen in Warendorf und Münster-Handorf sind als zu erhalten im Regionalplan enthalten.</p> <p>Ziel 13: Technologiepark Münster für zukunftsstechnologieorientierte Betriebe sichern!</p> <p>Das Ziel hat keine unmittelbare Relevanz für die Gemeinde Ostbevern. Die sinnvolle Kombination von Hochschule und Technologiepark in Münster wird im Sinne einer Stärkung des regionalen Wirtschaftsstandortes begrüßt.</p> <p>Ziel 14: Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Das Ziel wird vor dem Hintergrund der damit unter anderem beschriebenen Reiterei-Einrichtungen in der Nachbarstadt Warendorf ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ziel 15: Gewerblich-Industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen!</p> <p>Dem Ziel wird uneingeschränkt zugestimmt. Es wird begrüßt, dass es sich bei den GIB um Vorranggebiete ohne die Funktion von Eignungsgebieten handelt, da so sichergestellt ist, dass in kleineren Ortsteilen für den örtlichen Bedarf gewerbliche Bauflächen auf der Ebene der kommunalen Planung dargestellt werden können. (siehe Unterziel 15.8).</p> <p>Ziel 16: Den „Interregionalen GIB AUREA“ weiter entwickeln!</p> <p>Ziel 17: Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken Gewerbepark A 31“ beachten!</p> <p>Ziel 18: Nutzungsbindung des GIB „Firma Schmitz Cargobull“ in reden beachten!</p> <p>Diese gebietsbezogenen Ziele haben keine unmittelbare Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.</p> <p>Ziel 19: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche wo möglich</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bedarfsorientiert aktualisieren!</p> <p>Das Ziel betrifft die Stadt Greven und hat daher keine unmittelbare Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.</p> <p>Ziel 20: Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten!</p> <p>Ziel 21: Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!</p> <p>Die Ziele betreffen z.B. den AirportPark FMO und das GVZ in Rheine. Da für die Entwicklung des GIB AirportPark FMO auch aus dem Flächenkontingent der Gemeinde Ostbevern 1 ha angerechnet wurde, werden diese Ziele auch von der Gemeinde Ostbevern im Sinne einer regionalen Wirtschaftsförderung unterstützt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-010</b></p>		
<p>Ziel 22: Landwirtschaft und andere Freiraumnutzung haben hier (in den als „Freiraum und Agrarbereich“ dargestellten Flächen) ein besonderes Gewicht!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des RP ML.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b> <b>Anregungsnummer: 082-011</b>		
<p>Ziel 23: Agrarstrukturelle Belange beachten!</p> <p>Das Ziel bedarf einer Konkretisierung, da unklar ist, was agrarstrukturelle Belange umfasst (industrielle Massentierhaltung?, biologische Energieerzeugung?).</p> <p>»»»Es wird angeregt, den Begriff „Agrarstrukturelle Belange“ gegen den Landwirtschaftsbegriff aus dem BauGB (§201) auszutauschen oder anderweitig näher zu definieren.«««</p> <p>Ziel 24: Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!</p> <p>Nach Einschätzung der Gemeinde Ostbevern sind derartige Eignungsgebiete —sowohl auf regionaler, als auch auf kommunaler Ebene kein probates Mittel zur Steuerung dieser landwirtschaftlichen Produktionsart (Schwierigkeiten bei einer rechtssicheren Begründung, ungewollte Anreizwirkung, ungeklärte tierhygienische Frage etc.).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine einschränkende oder einseitige Definition des Begriffs "agrarstrukturelle Belange" wird nicht aufgenommen. Die moderne Landwirtschaft umfasst deutlich mehr Inhalte als es die Regelung des § 201 BauGB aussagt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterung zu Ziel 24 wird deutlicher auf die Probleme mit der Steuerung über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch bei den Kommunen hingewiesen. Siehe überarbeiteter Textentwurf Regionalplan Münsterland.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b> <b>Anregungsnummer: 082-012</b>		
<p>Ziel 25: Vorrang des Waldes beachten!</p> <p>Dem Ziel wird insbesondere vor dem Hintergrund der zur Zeit diskutierten Novelle des Windenergie-Erlasses ausdrücklich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

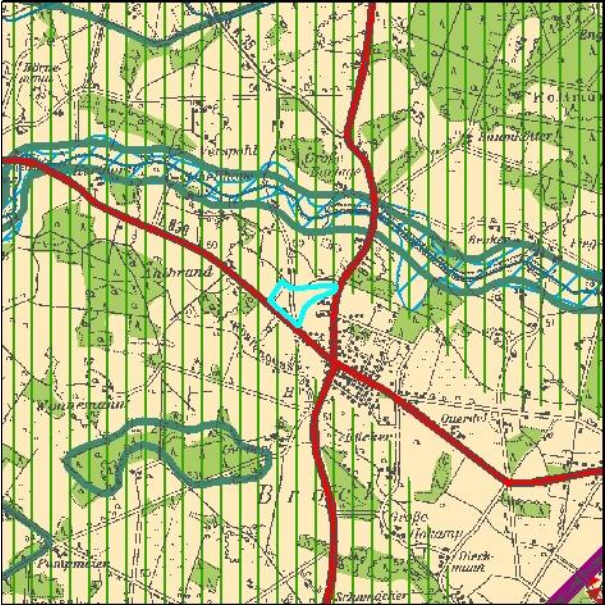


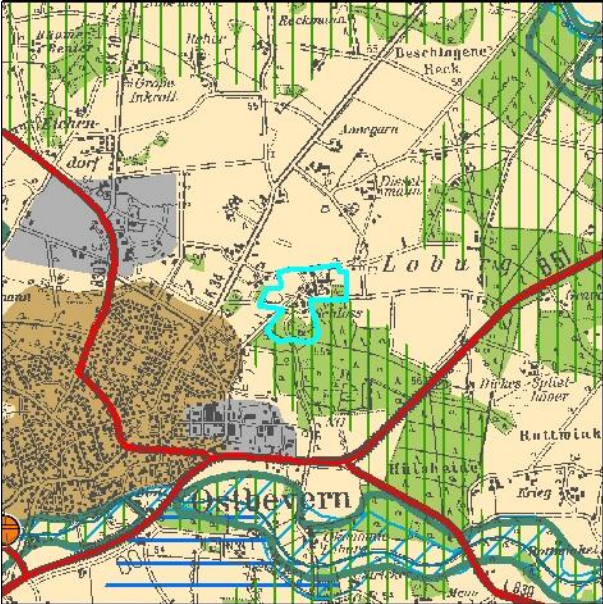
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zugestimmt.</p> <p>Ziel 26: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p> <p>Ziel 27: Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken GewerbeparkA 31“ ausreichend kompensieren!</p> <p>Das Ziel hat keine Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-013</b></p>		
<p>Ziel 28: Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!</p> <p>Das Ziel kann nicht eingeschätzt werden. Es handelt sich hier um Saatgutbestände, Vermehrungsgutplantagen, forstliche Versuchsflächen und Reste historischer Waldnutzungsformen.</p> <p>»»»Es wird angeregt, die entsprechenden Bestände in einer Erläuterungskarte darzustellen.«««</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich sehr oft um kleinräumige Bestände, die im Maßstab der Erläuterungskarten nicht mehr dargestellt werden können. Informationen zu Saatgutbeständen fällt in die Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-014</b></p>		
<p>Ziel 29: Naturschutz beachten!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf den überarbeiteten Textentwurf</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziel 30: Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern!</p> <p>Ziel 31: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!</p> <p>Auch wenn die Gemeinde nicht Träger der Landschaftsplanung ist, so hat sie doch im Rahmen der Beteiligung im Aufstellungsverfahren die Möglichkeit Einfluss zu nehmen. Somit sind die formulierten Ziele auch für die Gemeinde Ostbevern von Relevanz und werden grundsätzlich unterstützt.</p>	<p>des Regionalplanes Münsterland verwiesen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-015</b></p>		
<p>Ziel 32: Grundwasser und Gewässer schützen!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p> <p>Ziel 33: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p> <p>Ziel 34: Überschwemmungsbereiche beachten!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziel 35: Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-016</b></p>		
<p>Ziel 36: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!</p> <p>Ziel 37: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!</p> <p>Die Ziele beziehen sich auf Anlagen außerhalb des Gemeindegebietes Ostbevern und sind daher nicht von unmittelbarer Relevanz.</p> <p>Ziel 38: Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern!</p> <p>Dieses Ziel hat keine Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-017</b></p>		
<p>Ziel 39: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen!</p> <p>Ziel 40: Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalten!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

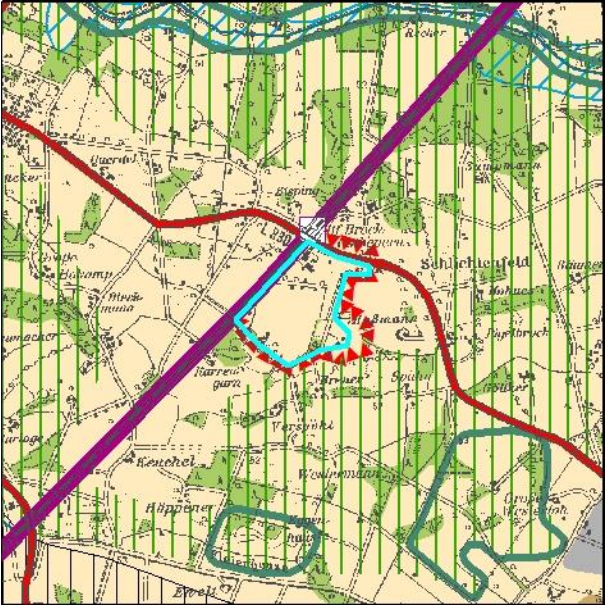
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziel 41: Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen!</p> <p>Der Fortschreibungsentwurf zum Regionalplan Münsterland sieht für Ostbevern keine Abbau- bzw. Aufhaldungsflächen vor (lediglich als „nicht wertvoll“ eingestufte Fein- und Mittelsandvorkommen vorhanden).</p> <p>Das Ziel hat daher keine Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-018</b></p>		
<p>Ziel 49: Abfallarme Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung vorantreiben!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p> <p>Ziel 50: Ziele der Abwasserbehandlung beachten!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-019</b></p>		
<p>Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienpersonenverkehr prüfen!</p> <p>Dem Ziel wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-020</b></p>		
<p>Ostbevern-Brock</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Ortlage Brock</p> <p>(siehe beiliegender Kartenausschnitt)</p> <p>Die Ortslage Brock ist aufgrund der geringen Größe im Regionalplan nicht erfasst. In der zeichnerischen Überlagerung FNP / RP wird jedoch deutlich, dass die nordwestlichen Siedlungsteile (Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen nach FNP) z. T. mit der Darstellung „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (grüne Senkrechtschraffur) überlagert ist, Im südöstlichen Teilbereich ist dies nicht der Fall.</p>	<p>Der BSLE wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Verfahrensbeteiligten.</p>

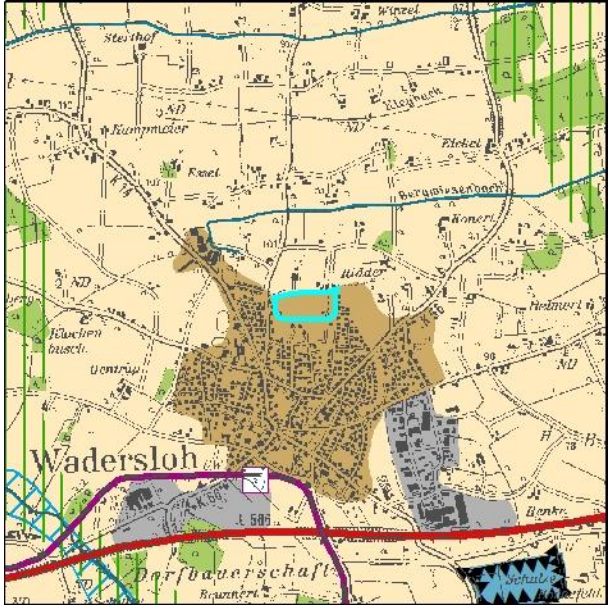
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>»»»Es wird zur Vermeidung von Irritationen, zur Herstellung einer auch in diesem Maßstab möglichen Planklarheit und Konformität mit dem regionalplanerischen Grundsatz 21 angeregt, die Signatur für den BSLE im Bereich der durch FNP überplanten Wohn- und Gewerbeflächen zurückzuziehen.«««</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-021</b></p>		
<p>Ostbevern</p>  <p>1.2 Bereich „Loburg“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Standort Loburg ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern als Sondergebiet dargestellt, das deutlich über die bebauten Flächen hinausgeht. Damit ist der vorhandene Standort und eine weitere Entwicklung im Rahmen der ausgewiesenen Zweckbestimmung planungsrechtlich sichergestellt. Eine Darstellung als ASBZ-B im Regionalplan ist daher nicht erforderlich.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

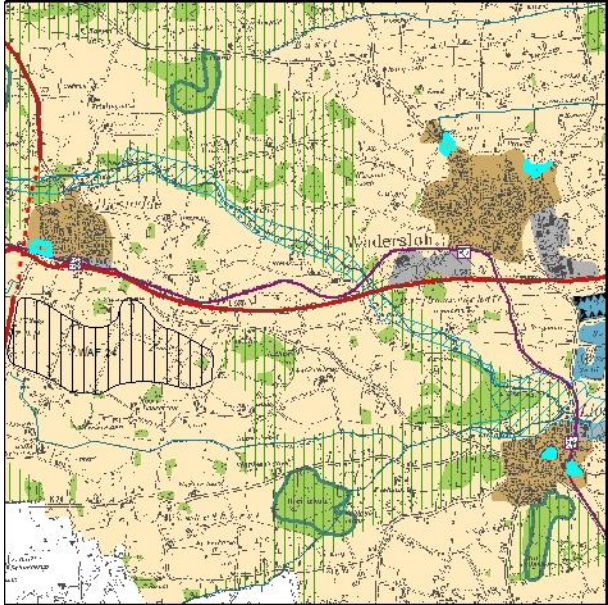


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>(siehe beiliegender Kartenausschnitt)</p> <p>Das Gymnasium und Internat „Collegium Johanneum“ ist im Regionalplan-Entwurf nicht erfasst und als allgemeiner Freiraum dargestellt. Angesichts der Größenordnung, der Siedlungsnähe und nicht auszuschließender Erweiterungen oder Funktionsveränderungen wird dies den planerischen Ansprüchen der Zukunft nicht gerecht.</p> <p>»»»Es wird angeregt, den Schul- und Internatskomplex auf Schloss Loburg als ASB mit Zweckbestimmung darzustellen Die Zweckbestimmung sollte umfassend sein: Kulturelle Einrichtung mit Internat. Es wird unterstellt, dass ein derartig spezieller ASB mit seinen noch vorhandenen Entwicklungsflächen nicht auf die übrigen ASB angerechnet wird.«««</p>		
<p><b>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</b>  <b>Anregungsnummer: 082-022</b></p>		
<p>Ostbevern</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Freizeiteinrichtungen am Landhotel Beverland am Bahnhof Ostbevern-Brock sollen auf der Grundlage eines zwischenzeitlich vorgelegten Tourismuskonzeptes des Betreibers weiterentwickelt und ausgebaut werden. Keimzelle dieser Einrichtung ist ein ehemaliges, heute denkmalgeschütztes Kaseinwerk, das zu einem Landgästehaus mit</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>1.3 Bereich „Kaseinwerk“ (siehe beiliegender Kartenausschnitt)</p> <p>Die Freizeit- und Feriennutzung im denkmalgeschützten ehemaligen Kaseinwerk am Bahnhof Brock, die im Flächennutzungsplan als Sondergebiet und Grünfläche dargestellt ist, findet im Regionalplan trotz der mindestens regionalen Bedeutung dieser Einrichtung keine Entsprechung.</p> <p>»»»Wie bereits unter den textlichen Zielen 7 und 8 erläutert wird angeregt, den Standort</p>	<p>ländlichem und gleichzeitig kulturhistorischem Charakter ausgebaut wurde. In seinem Umfeld sollen touristische Aktivitäten, die mit der Münsterländischen Park- und Naturlandschaft kompatibel sind, angeboten werden. Die unmittelbare Nähe zum Bahnhof Ostbevern-Brock (und das kostenlose Gästeticket) lässt einen überproportionalen Anteil der Gäste, die mit der Bahn anreisen werden, erwarten. Die Bebauung der Freizeiteinrichtung konzentriert sich nahezu ausschließlich auf das Landgästehaus und sein unmittelbares Umfeld. Weite Teile des Geländes bleiben unbebaut. Der Bereich (ca. 48 ha) wird daher als Freiraum mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt. Ziel 37.3 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>siehe Anregung 082-008</p>	

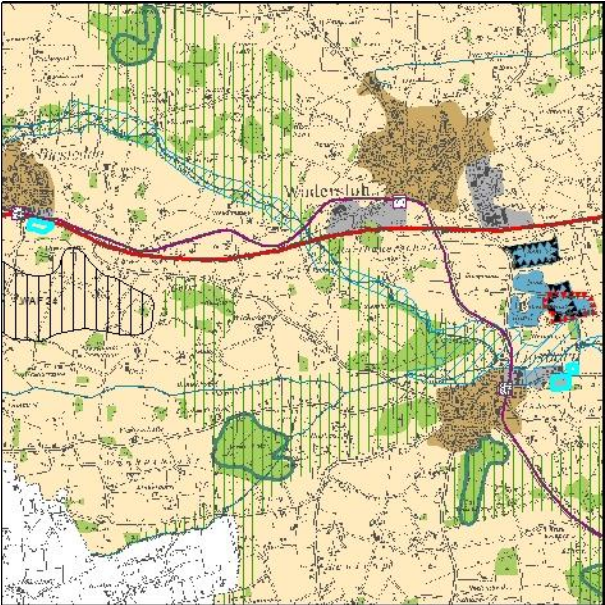
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
des denkmalgeschützten ehemaligen Kaseinwerks am Bahnhof Brock ebenfalls als „ASBZ-E“ im Regionalplan darzustellen. «««		
<b>Beteiligter: 083 Gemeinde Wadersloh</b> <b>Anregungsnummer: 083-001</b>		
<p>1) Es wird angeregt, eine textliche Ergänzung im Regionalplan als Fußnote für Tabelle III-1 (Flächenbedarfskonto) an den Einträgen für die Stadt Oelde und die Gemeinde Ostbevern aufzunehmen:</p> <p>„Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Sind die Flächenreserven der Gemeinde Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird. Das zur Verfügung gestellte Flächenkontingent wird nach Bereitstellung ohne Bedarfsnachweis Ostbevern und Oelde wieder zugeordnet. Die bedarfsbeheimateten Kommunen werden den Sockelbedarf vor Everswinkel und Wadersloh nur in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechend bestätigter Bedarfsnachweis erfolgt ist“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem in der Tabelle eine entsprechende Ergänzung vorgenommen und die Erläuterungen um den angeregten Text erweiterter wird.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 083 Gemeinde Wadersloh</b> <b>Anregungsnummer: 083-002</b>		
Wadersloh	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>2) Es wird angeregt, eine ASB-Fläche im Bereich Wadersloh Nord auszuweisen, die bis an die Straße „Im Sprengel“ heranreicht.</p>	<p>Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt 18,4 ha. Der ASB Wadersloh wird im Norden um ca. 6,4 ha erweitert.</p>	
<p><b>Beteiligter: 083 Gemeinde Wadersloh</b> <b>Anregungsnummer: 083-003</b></p>		
<p>Wadersloh</p>	<p>Der Anregung, fünf Teilflächen innerhalb der vorhandenen ASB in den drei Ortsteilen zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Flächenstreichungen sind aufgrund ihrer Größe und Lage im regionalplanerischer Maßstab nicht umsetzbar. Zudem haben sie keine Auswirkungen auf die Bilanz der Bedarfsflächen.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

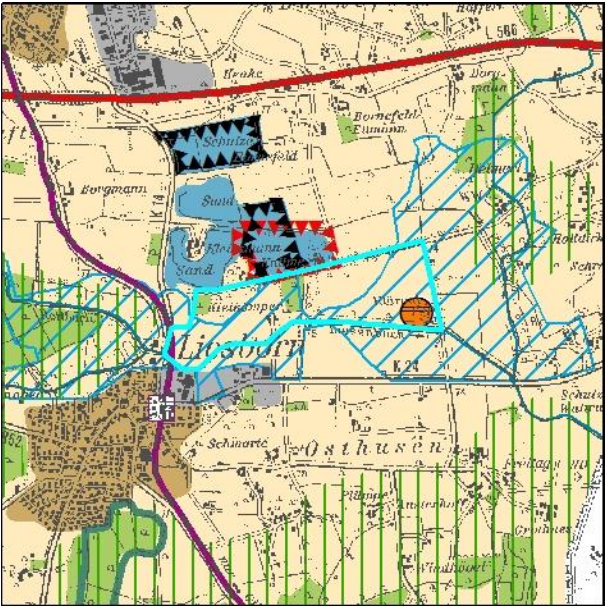
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>2) Es wird angeregt, eine ASB-Fläche im Bereich Wadersloh Nord auszuweisen, die bis an die Straße „Im Sprengel“ heranreicht. <b>Der diesbezügliche Ausgleich soll</b>  <b>a) durch Streichung von bestimmten Teilflächen an anderer Stelle in der Ortslage Wadersloh</b>  und  <b>(5 Flächen zeichnerisch verortet durch Material im Laufwerk t)</b></p> <p><b>Beteiligter: 083 Gemeinde Wadersloh</b>  <b>Anregungsnummer: 083-004</b></p>		
<p>2) Es wird angeregt, eine ASB-Fläche im Bereich Wadersloh Nord auszuweisen, die bis</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Reserveflächenbilanz wurde aktualisiert.</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>an die Straße „Im Sprengel“ heranreicht. Der diesbezügliche Ausgleich soll</p> <p>a) durch Streichung von bestimmten Teilflächen an anderer Stelle in der Ortslage Wadersloh</p> <p><b>und</b></p> <p><b>b) durch Anrechnung von bereits bebauten bzw. nicht mehr zur Verfügung stehenden ASB-Flächen erfolgen, die in der Bedarfsermittlung für die Gemeinde Wadersloh noch als Reserveflächen ausgewiesen sind.</b></p>	<p>Damit ergibt sich eine Neudarstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan von insgesamt 18,4 ha. siehe 083-002 und 083-005</p>	
<p><b>Beteiligter: 083 Gemeinde Wadersloh</b> <b>Anregungsnummer: 083-005</b></p>		
<p>Wadersloh</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Liesborn ist nördlich der Waldliesborner Straße (K24) eine Darstellung von neuen GIB über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus nicht möglich, da der Überschwemmungsbereich dem Liesebach bis an die Nordseite der K24 heranreicht und der GIB damit im Überschwemmungsbereich liegt. Der GIB wird daher im Osten bis auf die bauleitplanerisch gesicherten Flächen zurückgenommen. Südlich der K24 wird ein GIB von ca. 2,2 ha ausgewiesen. Die GIB-Neudarstellung in Diestedde südlich der WLE-Strecke wird zurückgenommen. Der Siedlungsansatz südlich von Landesstraße und Schienenstrecke soll nicht weiter</p>	<p><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

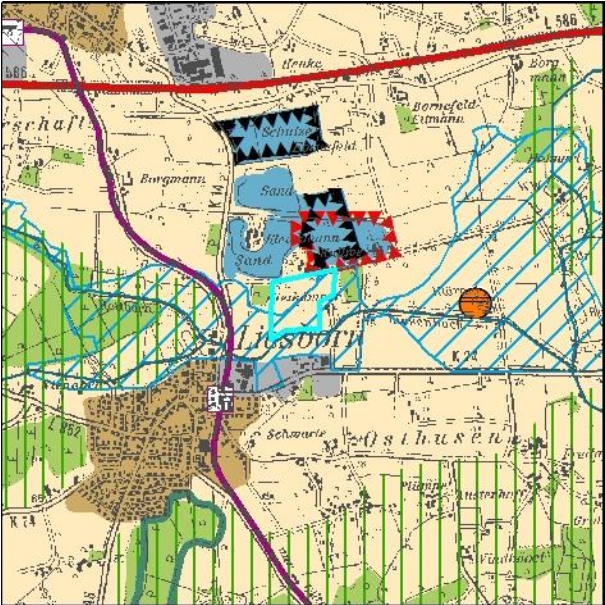


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>Des Weiteren wird angeregt, einen Teil vom östlichen Rand der GIB-Fläche im Ortsteil Liesborn auf die gegenüberliegende Seite der Waldliesborner Straße (Südseite) zu verlagern.</p> <p>(zeichnerisch verortet durch weiteres Material in Laufwerk t, Anlagen 6+11)</p>	<p>entwickelt werden.</p> <p>Die bilanztechnische Restfläche von ca. 0,5 ha dient der Arrondierung des GIB im Südwesten des Ortsteils Wadersloh.</p>	



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 083 Gemeinde Wadersloh</b> <b>Anregungsnummer: 083-006</b>		
 <p data-bbox="188 1007 790 1206">3) Es wird angeregt, in der Planzeichnung (Blatt 13) den Bereich nordöstlich der Ortslage Liesborn zwischen dem Liesebach und dem Herzebrockweg sowie zwischen der K 14 und dem Zentralklärwerk nicht als Überschwemmungsbereich darzustellen.</p>	<p data-bbox="815 336 1422 1075">Der Anregung wird nicht gefolgt. Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt, dies galt auch für den Liesebach. In der Zwischenzeit wurde das Überschwemmungsgebiet der Liese neu ermittelt. Danach liegt der angesprochene Bereich immer noch z. g. T. im Überschwemmungsgebiet und wird daher in der überarbeiteten Fassung des Regionalplanentwurfs weiterhin als "Überschwemmungsbereich" dargestellt werden.</p>	<p data-bbox="1449 336 1850 400"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>
<b>Beteiligter: 083 Gemeinde Wadersloh</b> <b>Anregungsnummer: 083-007</b>		
<p data-bbox="188 1299 790 1422">Für die übrigen dargestellten Überschwemmungsbereiche wird angeregt, nicht die alten preußischen Grenzen anzunehmen, sondern diese entsprechend</p>	<p data-bbox="815 1299 1422 1422">Der Anregung wird nicht gefolgt. Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen</p>	<p data-bbox="1449 1299 1850 1362"><b>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</b></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
den heutigen Erfordernissen darzustellen.	Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen.	
<b>Beteiligter: 083 Gemeinde Wadersloh</b> <b>Anregungsnummer: 083-008</b>		
Wadersloh	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt.</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist nördlich des Herzebrockweges (entsprechend der alten Darstellungssystematik) ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt (FES) dargestellt. Diese Darstellung entspricht immer noch den Zielen der Gemeinde. Die Berechnung des Überschwemmungsgebietes der Liese hat ergeben, dass die für den FES vorgesehenen Flächen nicht überschwemmt werden. Damit</p>	<p>Die Gemeinde Wadersloh hatte im regionalen Erörterungstermin ihrer Gemeinde angeregt, Flächen im Ortsteil Liesborn in den Bereichen entlang der Liese als BSAB darzustellen, für die keine BSLE-Darstellungen erfolgen und die außerhalb der neu festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen. Diese Flächen entsprechen weitgehend den von der IHK hier angeregten Abgrabungsbereichen (115-145).</p> <p>Im Nachgang zum Protokoll wurde dieses geprüft und für darstellbar erachtet. Zwei Flächen (jeweils ca. 12 ha) südlich des Herzebrockweges und nördlich der Liese werden als BSAB dargestellt. Die Darstellung entspricht dann der Systematik des</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>4) Es wird angeregt, in der Planzeichnung (Blatt 13) einen neuen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereich) darzustellen. Die Darstellung soll sich beziehen auf einen Bereich nordöstlich der Ortslage Liesborn, zwischen dem Liesebach und dem Herzebrockweg sowie zwischen der K 14 und dem Zentralklärwerk. Die abzugrabenden Rohstoffe sind Kies und Sand. Als Folgenutzung kommen Ferien- bzw. Freizeiteinrichtungen in Frage.</p>	<p>wird hier eine Freizeiteinrichtung für ruhige Erholung in der neuen Darstellungssystematik als für die Erholung zweckgebundener Freiraum wieder möglich. Eine entsprechende Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" wird in den Regionalplan aufgenommen. Das Ziel 37.3 wird um den Spiegelstrich "Freizeitanlage Herzebrockweg in Wadersloh" ergänzt.</p>	<p>Abgrabungskonzeptes. Es gibt keine Tabukriterien für die Darstellung dieser Flächen als BSAB. Im Gegenzug entfällt die bislang als BSAB dargestellte Fläche nördlich des derzeitigen Abgrabungsbereiches. Dieses war im Beteiligungsverfahren (Anregungsnummer 34050-001) angeregt worden. <b>Zur BSAB-Darstellung: Meinungsausgleich mit der Gemeinde Wadersloh, der IHK und der HWK Münster.</b></p> <p>Die Naturschutzverbände regten an, in diesem Bereich BSN bzw. BSLE darzustellen (151-425). Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung nicht. <b>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.</b></p>

